J. germ.
86 m

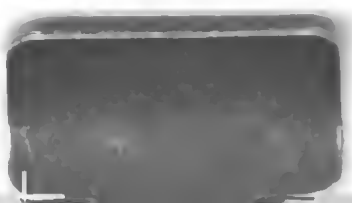

Digitized by Google

<36615603090015

<36615603090015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Dreizehnter Jahrgang

nebst dazu gehörigen Registern.

Berlin, 1851.

Verlag von Carl Heymann.

Digitized by Google

BIBLIOTECA

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Januar 1851. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Reinhold Hoffmann ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 12. April 1850 ernannt,

der Gerichts-Assessor von Keudell ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin in den Bezirk des Kammergerichts versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Klostermann bei dem Appellationsgericht in Hamm mit dem Dienstalter vom 30. Oktober 1850 und

der Auskultator Ritter bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 9. November 1850.

3. Subalternen.

Dem Haupt-Untergerichts-Salarienkassen-Rendanten Wegen zu Insterburg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Michaelis in Danzig ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension bewilligt worden;

der Kreisrichter Pötsch in Tilsit ist an das Kreisgericht zu Posen versetzt, und

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Horn in Marienwerder zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst ernannt;

der Kreisrichter Dames in Templin ist in Folge seiner Wahl zum Stadt-Syndikus in Potsdam aus dem Justizdienst geschieden;

den Kreisrichtern Fleischer in Neuhaldensleben und Roloff in Eisleben ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Bleisch in Strehlen ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Settegast in Coblenz ist zum Landgerichts-Rath bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1850 — die Reisekosten und Tagegelder der Königlichen Forstschutz-Beamten in den Untersuchungssachen wegen vierten Holzdiebstahls betreffend.

Gesetz vom 7. Juni 1821 (Gesetz-Sammlung S. 89),
Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung S. 73),
Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung S. 151).

Da es bisher an bestimmten Vorschriften über die Festsetzung von Reisekosten und Tagegeldern für die in Untersuchungssachen wegen vierten Holzdiebstahls als Denunzianten oder Zeugen vernommenen Königlichen Forstschutz-Beamten (Waldwärter, Hülfs- oder Forstaufseher und Förster) gefehlt hat, so wird hierüber Folgendes bestimmt:

I. In zahlbaren (vermögenden) Untersuchungssachen der vorgedachten Gattung erhalten die Forstschutz-Beamten, sofern die Vernehmung derselben außerhalb ihres Wohnorts erfolgt, gleich anderen Staatsdienern diejenigen Reisekosten und Tagegelder, welche ihnen nach §. 9 in Verbindung mit §. 2 No. 6 der Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung S. 73) bei Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten zustehen.

II. In unvermögenden Sachen der gedachten Gattung, in denen die baaren Auslagen dem Fiskus zur Last fallen, sind den Forstschutz-Beamten,

a. wenn die Entfernung zwischen ihrem Wohnorte und dem Orte ihrer Vernehmung über eine Viertelmeile bis zu zwei Meilen einschließlich beträgt, nur die reglementsmäßigen Tagegelder zu bewilligen, welche für Waldwärter, Hülfsaufseher und Forstaufseher auf 15 Sgr., für Förster auf 20 Sgr. festgestellt sind.

b. Bei größeren Entfernungen sind ihnen dagegen neben den Tagegeldern auch die reglementsmäßigen Reisekosten zu vergütigen, letztere jedoch nur für diejenige Meilenzahl, welche außerhalb des zweimeiligen Umkreises vom Wohnsitze des Forstschutz-Beamten fällt.

Die Regierungen und Gerichtsbehörden werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

Berlin, den 20. Dezember 1850.

Der Finanz-Minister. von Rabe. — Der Justiz-Minister. Simons.

An sämmtliche Regierungen, mit Ausschluß der zu Cöln, Trier und Aachen, und an sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derjenigen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

I. 4651. Sportelsachen 48. Vol. IV.

Num. 2.

Allgemeine Verfügung vom 21. Dezember 1850 — die Vorladung der Gensd'armen zu ihrer gerichtlichen Vernehmung als Zeugen betreffend.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 20 (Gesetz-Sammlung S. 17).

Auf den Antrag des Herrn Ministers des Innern finde ich mich veranlaßt, die Gerichtsbehörden hierdurch anzuweisen, in denjenigen Fällen, wo Gensd'armen zu ihrer Vernehmung als Zeugen vorgeladen werden sollen, und nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, die Vorladung derselben

Digitized by Google

nicht unmittelbar an sie ergehen zu lassen, sondern durch Vermittelung der betreffenden Landraths-Aemter, und in den einem Kreise nicht angehörigen Städten durch Vermittelung der Polizei-Präsidien, beziehungsweise der Polizei-Direktionen, zu bewirken.

Berlin, den 21. Dezember 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 5313. G. 24. Vol. II.

Num. 3.

Allgemeine Verfügung vom 24. Dezember 1850 — das gerichtliche Verfahren gegen Geistliche wegen Verletzung bestehender Landesgesetze betreffend.

Gesetz vom 29. März 1844 §. 9 (Gesetz-Sammlung S. 78).
Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 97 (Gesetz-Sammlung S. 31).

a. Verfügung des Justiz-Ministers.

Nachstehender Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 14. v. Mts.
betreffend die gerichtliche Verfolgung von Geistlichen wegen Verletzung bestehender Landesgesetze bei solchen geistlichen Amtshandlungen, welche mit bürgerlicher Wirkung und bürgerlichem Glauben bekleidet sind,
wird sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 24. Dezember 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 5027. G. 35. Vol. VI.

b. Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths.

Auf den Bericht des Königlichen Konsistoriums vom 15. v. M. eröffnen wir demselben hierdurch, daß wir, nach reiflicher Erwägung der Sache, die Ueberzeugung haben gewinnen müssen, daß der von der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu N. beabsichtigten strafrechtlichen Verfolgung des Superintendenten N. zu N. wegen Verletzung der Vorschrift des §. 503 Thl. II Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts ein Hinderniß von Seiten der kirchlichen Oberbehörde nicht in den Weg gelegt werden darf.

Allerdings ist das dem ꝛc. N. zur Last gelegte Vergehen ein Amtsvergehen im Sinne des Gesetzes vom 29. März 1844, und die desfalls in §. 9 dieses Gesetzes erlassene Bestimmung, welche lautet:

> Gegen Geistliche findet die gerichtliche Untersuchung nur wegen solcher Amtsvergehen statt, welche das bürgerliche Gesetz mit Strafe bedroht, wegen dieser Vergehen aber, sofern sie nicht blos zu einer Ordnungsstrafe sich eignen, ohne Unterschied, ob das Vergehen mit der Amtsentsetzung bedroht ist oder nicht. —
>
> Zu dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung ist nur der Minister der geistlichen Angelegenheiten berechtigt.

ist durch kein späteres Spezialgesetz aufgehoben, da das für die Staatsbeamten erlassene spätere Disziplinargesetz vom 11. Juli 1849 nach §. 1 desselben auf Geistliche und Kirchenbeamte keine Anwendung findet.

Gleichwohl sind wir der Ansicht, daß der allgemeinen Vorschrift im zweiten Satze des Art. 97 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher lautet:

> Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen, durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter, Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Digitized by Google

auch die Anwendung auf Geistliche, obwohl dieselben nicht eigentlich in der Kategorie von Civilbeamten sich befinden, nicht versagt werden kann, sobald es sich um die gerichtliche Verfolgung von Vergehen handelt, welche sie bei Verrichtung ihrer mit bürgerlicher Wirkung und bürgerlichem Glauben bekleideten geistlichen Amtshandlungen sich haben zu Schulden kommen lassen.

Wir haben uns in den geordneten Stadien der Gesetzgebung, im Interesse der Kirche und des evangelischen Volkes, auf das lebhafteste dafür verwendet, daß die bisher anerkannte bürgerliche Wirkung und bürgerliche Glaubwürdigkeit der von den Geistlichen verrichteten Amtshandlungen unverändert erhalten werde; aber wir müssen auch von der andern Seite anerkennen, daß, wenn der Staat diese bürgerliche Seite der geistlichen Amtshandlungen fortdauernd bestehen läßt, es ihm nicht verschränkt werden kann, über die Beobachtung der dabei von Seiten des Geistlichen aufzuwendenden Sorgfalt eine selbstständige Kontrole zu üben, und die zur Kenntniß seiner Behörden gelangenden Mängel und Verstöße aus eigenem Rechte zu rügen, ohne dabei an eine vorgängige Autorisation der kirchlichen Oberbehörde gebunden zu sein.

Nur durch eine strenge Festhaltung dieser Grundsätze wird es möglich sein, das Rechtsgebiet der Kirche und das des Staats im Sinne der Verfassungs-Urkunde im Einzelnen so zu ordnen, daß ohne Störungen und Uebergriffe von irgend einer Seite Staat und Kirche in ihrer Sphäre und mit den ihnen anvertrauten Mitteln, sich mit Freiheit bewegen, und beider Thun dem Einzelnen wie dem Ganzen wahrhaft zum Segen gereiche.

Wir veranlassen daher das Königliche Konsistorium, die gegen das Einschreiten der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft erhobenen formellen Bedenken fallen zu lassen.

Berlin, den 14. November 1850.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

An das Königliche Konsistorium zu N.

Num. 4.

Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes vom 8. Oktober 1850.

Das in dem Gesetze vom 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Grenzaufsichts-Beamten (Gesetz-Sammlung S. 83) vorgeschriebene Verfahren, insbesondere die Einholung der Erklärung der Provinzial-Steuer-Behörde über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, ist durch den Schlußsatz des Art. 97 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 unberührt geblieben.

Gesetz vom 28. Juni 1834 §. 8 (Gesetz-Sammlung S. 83),
Gesetz vom 31. März 1837 §. 6 (Gesetz-Sammlung S. 65),
Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 97 (Gesetz-Sammlung S. 31).

Das Gesetz vom 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Grenzaufsichts-Beamten verordnet in den §§. 8 bis 10:

§. 8. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden. Dasselbe hat die Verhandlungen, sobald dieselben als vollständig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuer-Behörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitzutheilen.

§. 9. Nach Eingang dieser Erklärung faßt das Gericht einen Beschluß wegen Eröffnung der Untersuchung ab. Wird die Eröffnung der Untersuchung gegen die Ansicht und den Widerspruch der Provinzial-Steuer-Behörde beschlossen, so muß die Sache nach Anleitung der über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ertheilten Vorschriften erledigt werden.

§. 10. In den Rheinprovinzen, so weit dort die französische Justizverfassung besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktionsrichters nach Anhörung der Staatsbehörde die unter §. 8 erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 9 vorgeschriebenen Beschluß faßt.

Nachdem wider den Grenzaufseher F. zu A. wegen Verwundung des Tagelöhners W. nach Feststellung des Thatbestandes unter Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten die Voruntersuchung beendigt worden,

Digitized by Google

stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag: die Voruntersuchung für geschlossen zu erklären und die Abgabe der Verhandlungen an den Provinzial-Steuer-Direktor zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu verordnen.

Die Rathskammer des Landgerichts verwarf jedoch durch Beschluß vom 21. Juni d. J. diesen Antrag und überließ der Staatsanwaltschaft, ihren Antrag zur Sache selbst zu nehmen; weil die angeführte Verordnung die Einleitung der Untersuchung von der Genehmigung der Verwaltungsbehörde oder von Ergänzung derselben im Wege des Kompetenz-Konflikts abhängig mache, wogegen die Einleitung einer Untersuchung wegen Amtsvergehen nach §. 95 der provisorischen Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 und Art. 97 der revidirten Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 von der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht weiter abhängen solle, wodurch jene Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juni 1834 als gegenstandlos erscheinen.

Die Appellation der Staatsanwaltschaft gegen diesen Beschluß wurde aus den Gründen des ersten Richters durch Erkenntniß des Appellationsgerichtshofes vom 16. Juli d. J. verworfen.

Hiergegen hat der General-Prokurator des Appellationsgerichtshofes am 17. Juli den Kassationsrekurs eingelegt. Der Rekurs wird auf Verletzung des Gesetzes vom 28. Juni 1834 und falsche Anwendung der angeführten Artikel der Verfassungs-Urkunde gegründet, weil das Gesetz vom 28. Juni 1834 sich nur auf die Entscheidung der Präjudizialfrage: ob ein strafbarer Mißbrauch der Waffen vorhanden sei, also auf die Feststellung des Thatbestandes beziehe, die angeführten Artikel der Verfassung dagegen allein die Einleitung der Untersuchung von dem Form-Erfordernisse der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde für unabhängig erklärt hätten.

Die in dem Gesetze vom 28. Juni 1834 vorgeschriebene Einholung der Erklärung der Provinzial-Steuer-Behörde sei nicht als bloße Ermächtigung zur Einleitung des Verfahrens, sondern als ein nothwendiger Bestandtheil des Verfahrens, welches mit Erhebung des Thatbestandes unter Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten seinen Anfang nehme, zu betrachten.

Demgemäß wird darauf angetragen:

das angegriffene Erkenntniß zu kassiren und nach dem von der Staatsanwaltschaft genommenen Antrage die Abgabe der Verhandlungen an den Provinzial-Steuer-Direktor zu verfügen.

Urtheil.

In Erwägung, daß die §§. 8 bis 10 des Gesetzes vom 28. Juni 1834 nur die Frage, ob ein strafbarer Mißbrauch der Waffengewalt begangen worden sei, von der Erklärung der Provinzial-Steuer-Behörde mit Vorbehalt der endgültigen Feststellung im Wege des Kompetenz-Konfliktes abhängig machen, mithin von dem Schlußsatze des Art. 97 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 unberührt bleiben, welcher nur das Erforderniß einer vorgängigen Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zur gerichtlichen Verfolgung wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse ausschließt, wogegen der erste Satz ausdrücklich die gesetzlichen Bedingungen aufrecht erhält, unter welchen ein gerichtlicher Anspruch wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse als begründet anzusehen ist;

daß also die angegriffene Entscheidung die §§. 8 bis 10 des Gesetzes vom 28. Juni 1834 verletzt und den Art. 97 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 falsch angewendet hat.

Aus diesen Gründen

kassirt der Königliche Revisions- und Kassationshof das Erkenntniß des Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom 16. Juli d. J. und verordnet die Beischreibung der gegenwärtigen Entscheidung am Rande der kassirten;

Zur Sache

verordnet der Königliche Revisions- und Kassationshof die Mittheilung der Untersuchungs-Akten an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Cöln zur Abgabe der im §. 8 des Gesetzes vom 28. Juni 1834 vorgeschriebenen Erklärung.

Sitzung vom 8. Oktober 1850.

Digitized by Google

Num. 5.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. November 1850 — betreffend das Vorzugsrecht der bei Berichtigung des Besitztitels für den Vorbesitzer mit eingetragenen dinglichen Rechte.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 20 §. 408.

a. Plenar-Beschluß.

Der Vorzug (die Priorität) eines dinglichen Rechts, welches bei Berichtigung des Besitztitels für denjenigen, welcher als Eigenthümer der Sache im Hypothekenbuche vermerkt war, mit eingetragen worden, vor den von dem Erwerber der Sache vor der Besitztitel-Berichtigung eingeräumten und vor oder bei der letzteren eingetragenen Hypothekenrechten, beschränkt sich auf solche Forderungen, die sich auf das Veräußerungsgeschäft beziehen.

Angenommen vom Plenum am 4. November 1850.

b. Sitzungs-Protokoll.

Das Allgemeine Landrecht verordnet Thl. I Tit. 20 §§. 404 ff.:

daß das Hauptrecht, welches durch eine Hypothek versichert werden soll, dem Berechtigten gegen denjenigen zustehen muß, welcher als vollständiger Besitzer der Sache im Hypothekenbuche eingetragen ist, und daß, wenn zu der Zeit, wo die Eintragung gesucht wird, der Schuldner als Eigenthümer der Sache im Hypothekenbuche nicht vermerkt ist: auch die Einräumung einer gültigen Hypothek für den Gläubiger nicht stattfindet. Doch hat, wenn nach erfolgter Hypothekenbestellung der Schuldner als Eigenthümer der Sache in das Hypothekenbuch wirklich eingetragen wird, die allgemeine Vorschrift §§. 16, 17 Anwendung.

Demnächst wird für den Fall, daß der Hypothekenrichter gegen diese Vorschriften gefehlt und ihnen zuwider Hypotheken dennoch eingetragen haben sollte, verordnet:

§. 407. Die vor Berichtigung des Besitztitels eingetragenen Hypotheken folgen hinter einander nach der Zeit der geschehenen Eintragung.

§. 408. Ist aber bei der hiernächst erfolgten Eintragung des Besitztitels für den Schuldner, zugleich ein dingliches Recht für denjenigen, welcher zur Zeit der Eintragung jener Hypotheken, als Eigenthümer der Sache in dem Hypothekenbuche vermerkt war, mit eingetragen worden; so geht ersteres dem letzteren vor.

Ueber die Auslegung dieser Bestimmungen des §. 408 und das darin aufgestellte Rechtsprinzip sind Zweifel und namentlich in der Beziehung erhoben worden, „ob dergleichen Eintragungen für den im Hypothekenbuche vermerkten Vorbesitzer blos dann statthaft und wirksam sind, wenn sie sich aus dem Ueberlassungsvertrage herschreiben?" Der dritte Senat des Ober-Tribunals hatte in einem Urtel vom 14. Januar 1842 angenommen und das Präjudiz No. 408 (Seite 113 des gedruckten Präjudizienbuches) eintragen lassen:

Wenn bei der Berichtigung des Besitztitels für den neuen Erwerber eines Grundstücks zugleich für den bisherigen als Eigenthümer im Hypothekenbuche vermerkten Besitzer ein dingliches Recht mit eingetragen wird; so hat letzteres vor den von dem neuen Erwerber vor der Eintragung seines Besitztitels bestellten Hypotheken auch dann den Vorzug, wenn der bisherige Besitzer den Titel zu dem dinglichen Rechte nicht in dem Vertrage wegen Ueberlassung des Grundstücks, sondern erst später, sei es durch Einräumung seitens des neuen Erwerbers oder durch richterliche Verfügung erworben hat.

In einer jetzt dem vierten Senate zur Entscheidung vorgelegenen Prozeßsache hat der Senat dagegen angenommen, daß die Vorschrift §. 408 Tit. 20 sich nur auf solche Forderungen beziehe, wegen welcher der früher eingetragene Besitzer bei der Veräußerung des Grundstücks sich ausdrücklich ein Unterpfand an demselben vorbehalten habe. Wegen des solchergestalt hervorgetretenen Konflikts ist die Aburtelung dem Plenum überwiesen und die streitig gewordene Rechtsfrage dahin aufgestellt:

Digitized by Google

Kann in dem Falle, wenn bei der Berichtigung des Besitztitels für den neuen Erwerber eines Grundstücks zugleich für den eingetragenen Vorbesitzer ein dingliches Recht mit eingetragen wird, dieser das ihm im §. 408 Tit. 20 Thl. I des Allgemeinen Landrechts eingeräumte Vorrecht vor den von dem neuen Erwerber vor der Besitztitel-Berichtigung eingeräumten Hypotheken unbedingt und unter allen Umständen in Anspruch nehmen, oder ist dasselbe nur auf solche dingliche Rechte beschränkt, welche er sich bei der Veräußerung des Grundstücks vertragsmäßig vorbehalten hat?

Der erste für den Plenarvortrag ernannte Referent hatte sich für die neuere, in der letzten Alternative enthaltene Rechtsansicht ausgesprochen. Nach seiner Ausführung zeigen sich auch in dieser Materie die Wirkungen des Zwiespalts, der sich durch das ganze Preußische Hypothekensystem zieht, daß nämlich die Erwerbung des Hypothekenrechts nur durch die Eintragung in die öffentlichen Grundbücher möglich ist, während die Erwerbung des Eigenthums an dem zur Hypothek dienenden Immobile ganz außerhalb der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs durch schriftlichen Vertrag und Uebergabe vor sich gehen kann. Dieser neue Eigenthümer könne daher sowohl das Eigenthum als andere dingliche Rechte an dem Grundstück einräumen, nur mit der Beschränkung, daß die von ihm bestellten Hypotheken blos einen Titel gewähren, der erst nach erfolgter Besitztitel-Berichtigung wirksam wird (§§. 56, 131 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung, §§. 404, 405 Tit. 20 Thl. I des Allgemeinen Landrechts, §§. 16, 17 daselbst). Die Hypothek werde alsdann völlig gültig, nicht minder die etwa früher schon zur Ungebühr erfolgte Eintragung derselben. Diesen gültig bestellten Titel zum Pfandrecht könne weder der frühere, noch der neue Besitzer dem Hypotheken-Empfänger wieder nehmen oder verkümmern. Den Anspruch auf die Eintragung und die Priorität begründe die Präsentation des Instruments und die Anmeldung bei der Hypothekenbehörde. Diese sei die einzige Handlung des Gläubigers bei diesem Rechtserwerbe, die ihm obliege und von seiner Thätigkeit abhänge; alle anderen Akte, deren es, um das Pfandrecht in das Leben zu rufen, noch bedürfe — die Besitztitel-Berichtigung, die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch gingen nicht von ihm, sondern von Anderen, von dem Schuldner, von der Gerichtsbehörde aus. In der Macht des vorigen Besitzers des durch die Uebergabe aus seinem Eigenthum herausgegangenen Grundstücks stehe es nicht, noch Bedingungen für die Umschreibung des Besitztitels zu machen und dadurch die Rechte zu beeinträchtigen, welche die Gläubiger des neuen Besitzers durch die Einräumung der Hypothek — des Titels zum Pfandrechte — und die Anmeldung derselben erworben hätten. Der Vorbehalt oder die Einräumung einer Hypothek für die rückständigen Kaufgelder könne als eine Bedingung für die Besitztitel-Berichtigung ohne Weiteres nicht betrachtet werden, da eine Eintragung derselben ex officio nicht stattfinde (cf. §. 83 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung), folglich nur die Anmeldung die Eintragung begründe und gestatte. Der §. 408 Tit. 20 Thl. I des Allgemeinen Landrechts stelle also eine Ausnahme von der allgemeinen Regel auf und unterliege deshalb strikter Interpretation. Ein rationeller Grund für die Vorschrift lasse sich eigentlich nicht auffinden, ergebe sich auch nicht aus den Materialien zum Allgemeinen Landrecht. Die Billigkeit habe gegen das strenge Prinzip der Anmeldungs-Priorität, welches Suarez Bemerkung (vergl. die Note in Bd. 7 S. 221 der Entscheidungen des Ober-Tribunals) ausspreche, gesiegt, und lasse sich dabei eine Uebertragung aus dem gemeinen Rechte hinsichtlich der beim Kaufe allgemein üblichen Nebenverträge (pactum reservati dominii und reservatae hypothecae) nicht verkennen. Hiernach rechtfertige sich die Beschränkung der Vorschrift des §. 408 auf diejenigen dinglichen Rechte, welche sich der Vorbesitzer in dem Veräußerungsvertrage vorbehalten habe.

Der zweite Referent hatte die ältere Meinung vertheidigt. Das gemeine Recht habe einen singulären, von dem Alter unabhängigen Vorzug dem Pfandrechte dessen beigelegt, der für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Anschaffung der verpfändeten Sache Gläubiger geworden, und die Praxis habe dieses Privilegium auch auf den Verkäufer ausgedehnt, welcher das Kaufgeld kreditirt und sich deshalb an der verkauften Sache ein Pfandrecht vorbehalten habe. Die Erinnerung hieran und an das in der Hypotheken-Ordnung und dem Allgemeinen Landrechte auch noch erwähnte s. g. reservatum dominium dürfe jedoch, da solches nur die Bedeutung einer reservirten Hypothek habe, bei der Auslegung des §. 408 Tit. 20 Thl. I des Allgemeinen Landrechts nicht maaßgebend sein. Es lasse sich nicht verkennen, daß die Vorschriften der §§. 406 — 409 a. a. O. mit der sonstigen Konsequenz über das Prinzip der Publizität in Widerspruch geriethen; es müßte dennoch die Regel gelten, daß eine aus Versehen der Behörde eingetragene Hypothek, auch wenn der Besteller den Besitztitel nicht berichtigt gehabt, hinsichtlich jedes Dritten, der sie im guten Glauben erwerbe, volle Gültigkeit habe. Das Allgemeine Landrecht erkenne die Konsequenz jenes Prinzips

Digitized by Google

aber nicht an, verordne vielmehr im Gegentheil, mit Bezugnahme auf die §§. 16, 17 a. a. O., daß zwar bei den vor Berichtigung des Besitztitels eingetragenen Hypotheken, ebenso wie bei rechtsgültig eingetragenen Posten, das Vorrecht nach der Zeit der geschehenen Eintragung sich bestimme, daß aber die von dem titulirten Besitzer sich vorbehaltenen Hypotheken den von dem neuen Besitzer bestellten, selbst früher eingetragenen, vorgehen sollen. Liege nun das Motiv in den Bestimmungen der §§. 16 und 17 a. a. O. und bedürfe es keines Nachweises, daß dasjenige, was der Eigenthümer oder titulirte Besitzer sich reservirt, von gleicher Wirksamkeit mit dem sein muß, was er Dritten konstituirt, so sei nicht abzusehen, warum eine solche reservirte Hypothek nur dann den Vorzug vor den vom späteren Eigenthümer bestellten haben solle, wenn der Titel dazu in dem Vertrage wegen Ueberlassung des Grundstücks vorbehalten worden. Denn die eingetragenen Hypotheken konvaleszirten nur mit Vorbehalt der Rechte des titulirten Besitzers, und der §. 408 lege weder direkt noch indirekt ein Gewicht darauf, daß diese Rechte aus dem Ueberlassungsvertrage herrühren. Die Beschränkung folge weder aus den Worten, noch aus dem Grunde des Gesetzes, noch habe sie den Redaktoren des Allgemeinen Landrechts vorgeschwebt.

Bei der eröffneten Diskussion wurde zuvörderst anerkannt, daß die jetzt vorliegende Frage die Rechte derjenigen Gläubiger, welche bona fide gegen den eingetragenen Besitzer Hypotheken erworben, wenn dieser auch nicht der wahre Eigenthümer gewesen, nicht berühre.

Demnächst wurden beide Meinungen mehrseitig vertheidigt. Für die ältere wurde besonders angeführt, daß der Veräußerungsvertrag für die Gläubiger des neuen Erwerbers eine res inter alios gesta sei, aus welcher sie keine Rechte herleiten könnten, und daß durch Bestellung und Anmeldung der vom Erwerber bestellten Hypotheken nur ein persönliches Recht, ein Titel zum Pfandrecht entstehe, dessen Verwirklichung von einer willkührlichen Handlung des Schuldners der Besitztitel-Berichtigung abhänge. Bis diese geschehen, könne der Ueberlassungsvertrag willkührlich von den Kontrahenten geändert, ja sogar ganz aufgehoben werden. Der Vertrag sei in seinen wesentlichen Theilen vor Berichtigung des Besitztitels noch nicht erfüllt, da deren Bewirkung zur vollständigen Uebergabe mit gehöre (Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 11 §§. 125 ff.), und sei daher die Wiederaufhebung des Vertrages für einen neuen Vertrag nach §. 390 Tit. 5 Thl. I des Allgemeinen Landrechts noch nicht zu achten; aber selbst wenn dies der Fall wäre, könnten die Gläubiger einem solchen neuen Vertrage nicht widersprechen. Sei aber die Aufhebung des ganzen Vertrages in der Macht der Kontrahenten, so könnten sie um so mehr beliebige Dispositionen und Modifikationen verabreden. Es liege daher kein Grund zu einer Beschränkung vor.

Andererseits wurde geltend gemacht, daß die von dem neuen Eigenthümer bestellten Hypotheken vollkommen rechtsgültige Titel zum Pfandrecht enthielten, und daß deren Präsentation und Anmeldung bei dem Hypothekenrichter die Folge habe, daß sie bei Berichtigung des Besitztitels des Schuldners eingetragen werden müßten. Der frühere Eigenthümer sei in Beziehung auf solche Rechte eine dritte Person geworden, und Bewilligungen von Hypotheken von Seiten des neuen Erwerbers für den vorigen Besitzer gingen lediglich von dem ersteren aus, und hätten keinen anderen Ursprung und keine andere Natur, als die von diesem bereits früher anderen Gläubigern konstituirten. Sie müßten denselben daher wegen der späteren Anmeldung in der Priorität nachstehen. Eine Ausnahme hiervon könne nur dann eintreten, wenn die Hypothekenrechte des früheren Besitzers aus dem Veräußerungsvertrage herrührten und in diesem die Eintragung bewilligt und angemeldet worden. Ueber solche Hypothekenrechte könne der frühere Besitzer beliebig verfügen, und also auch mit dem neuen Erwerber abändernde Bestimmungen innerhalb solcher Grenzen verabreden, da sie den inzwischen angemeldeten, von dem letzteren herrührenden Hypothekenbestellungen nicht entgegenträten und daher den Gläubigern in keiner Art nachtheilig würden.

Man vereinigte sich hierauf darüber, daß die Frage zu stellen sei, „ob sich das im §. 408 Tit. 20 Thl. I des Allgemeinen Landrechts ertheilte Recht des früheren Besitzers auf solche Forderungen beschränkt, welche sich auf das Veräußerungsgeschäft beziehen?“ und diese Frage wurde von der Majorität bejaht.

Danach ist der Eingangs erwähnte Rechtsgrundsatz zum Beschluß erhoben.

I. 5172. Hypotheken-Sachen 8. Vol. V.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Januar 1851. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Mendthal ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts in Königsberg mit dem Dienstalter vom 31. August 1850 ernannt;

den Obergerichts-Assessoren von Schlebrügge zu Münster, Meyerhoff zu Hamm und Paschke zu Ober-Glogau ist Behufs des Ueberganges zur Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Bremme bei dem Appellationsgericht zu Hamm mit dem Dienstalter vom 20. November 1850,

der Auskultator Brüning bei dem Appellationsgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 3. Dezember 1850,

der Auskultator Barrentzki bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 3. Dezember 1850 und

der Auskultator Roth bei dem Appellationsgericht zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 7 Dezember 1850.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Direktor Schultze bei dem Kreisgericht zu Halle a. S. ist gestorben;

der Kreisgerichts-Rath Seiler zu Aschersleben ist an das Kreisgericht in Erfurt versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der frühere Patrimonialrichter Woppisch bei dem Kreisgericht in Sangerhausen,

der Obergerichts-Assessor Freiherr von Vogten zu Bromberg bei dem Kreisgericht in Schönlanke und

der Gerichts-Assessor Reinhold Hoffmann bei dem Kreisgericht in Deutsch-Crone.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Bindewald zu Eisleben ist nach Roßla und der Rechtsanwalt und Notar Witte in Roßla nach Eisleben versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Die Wiedererwählungen des Kaufmanns Christian Thywissen zum Richter, sowie der Kaufleute Eduard Pastor und Peter Jakob Püngeler zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte zu Aachen sind unterm 21. Dezember v. J. von des Königs Majestät bestätigt worden;

dem Landgerichts-Assessor von der Marck ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Koblenz und

dem Landgerichts-Assessor Convette eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Trier verliehen;

der Friedensrichter Jösten zu Düren ist nach Bonn an das Friedensgericht No. I versetzt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 6.

Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1850 — die Einzahlung der Dienst-Kautionen der Justiz-Beamten und die Berichtigung der Kautions-Zinsen betreffend.

Allerhöchste Order vom 11. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung S. 61).
Cirkular-Reskripte vom 20. April 1832 und vom 15. April 1833 (Jahrbücher Bd. 39 S. 434 und Bd. 41 S. 488).

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei Einzahlung der Dienst-Kautionen der Justiz-Beamten an die General-Staatskasse und bei Berichtigung der Kautions-Zinsen wird im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister Folgendes bestimmt:

I. Die Kreisgerichte haben fortan die bei ihnen zur Bestellung neuer oder zur Erhöhung älterer Kautionen eingezahlten oder aufgesammelten Summen, sofern dieselben für jeden einzelnen Kautionsbesteller den Betrag von 25 Thlr. erreichen, allmonatlich unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse zur Weiterbeförderung an die General-Staatskasse abzuliefern, und dem Einsendungsschreiben eine Nachweisung mit folgenden Rubriken:

1. Laufende Nummer,
2. Tauf- und Familien-Namen, so wie Wohnort des kautionspflichtigen Beamten,
3. Bezeichnung des Amtsverhältnisses, wofür die Kaution bestellt wird,
4. Betrag der zu bestellenden Kaution,
5. Betrag der Ablieferung,
6. Bemerkungen.

in doppelten Exemplaren beizufügen. In der Kolonne „Bemerkungen" ist die Nummer des von der General-Staatskasse etwa schon ertheilten Empfangscheines über eine ältere Kaution mit anzugeben.

Das mit der Eingangs-Bescheinigung der Regierungs-Hauptkasse versehene Duplikat dieser Nachweisung erhalten die Kreisgerichte als vorläufigen Belag zurück. Ueber jede derartige Ablieferung hat das Kreisgericht dem Appellationsgerichte Bericht zu erstatten.

II. Behufs Zahlung der Kautions-Zinsen werden den Kreisgerichten durch die Regierungs-Hauptkassen vollständige Verzeichnisse der bei den einzelnen Gerichten jetzt vorhandenen Kautions-Zinsen-Empfänger mitgetheilt, und in Zukunft vor jedem Fälligkeitstermine der Zinsen die im Laufe des Semesters vorgekommenen Zu- und Abgänge bekannt gemacht werden. Auf Grund dieser Nachrichten sind die Kautions-Zinsen an jedem Fälligkeitstermine aus den Kreisgerichts-Salarienkassen für Rechnung der betreffenden Regierungs-Hauptkasse an die legitimirten Empfänger zu zahlen, und die kalkulatorisch geprüften und bescheinigten Nachweisungen über die gezahlten Beträge den Regierungs-Hauptkassen Behufs Erstattung der vorgeschossenen Summe gegen demnächstige Einsendung der Spezial-Quittungen der Empfänger mitzutheilen.

Eine Abweichung hiervon tritt rücksichtlich der bei den Appellationsgerichten angestellten Beamten ein, indem diesen die Zinsen der von ihnen bestellten Kautionen unmittelbar aus den Regierungs-Hauptkassen, allenfalls unter Vermittelung der mit denselben verbundenen Unterkassen, gezahlt werden.

In denjenigen Regierungs-Bezirken, in welchen bisher die Berichtigung der Kautions-Zinsen von den Regierungs-Hauptkassen durch ihre Unterkassen unmittelbar an die Empfänger bewirkt worden ist, soll es hierbei auch ferner bewenden. Wenn sich das Bedürfniß ergeben sollte, diese Einrichtung allgemein einzuführen, so bleibt den betreffenden Appellationsgerichten überlassen, darüber mit den Regierungen in Verbindung zu treten, und nach Bewandniß der Umstände an den Justiz-Minister zu berichten.

Die Appellationsgerichte werden schließlich angewiesen, von jeder Versetzung eines Beamten, welcher Kaution bestellt hat, der betreffenden Regierungs-Hauptkasse Nachricht zu geben.

Berlin, den 30. Dezember 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß derjenigen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 5289. C. 18. Vol. V.

Digitized by Google

Num. 7.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. November 1850 — die Verpflichtung zur Alimentation hülfsbedürftiger Verwandten betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 2 §§. 629, 630, Thl. II Tit. 3 §. 19.
Deklaration vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Sammlung S. 296).

a. Plenar-Beschluß.

Bei Entscheidung der Frage:

ob eine zur Alimentation hülfsbedürftiger Verwandten gesetzlich verpflichtete Person als unvermögend dazu zu erachten?

kann zwar der durch Arbeitskraft von ihr zu beschaffende Erwerb von der Berücksichtigung nicht ausgeschlossen bleiben; ob und in wie fern aber ein solcher Erwerb zu berücksichtigen, bleibt in jedem einzelnen Falle, nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände und der Verhältnisse der Betheiligten, dem richterlichen Ermessen anheimgestellt.

Angenommen vom Plenum den 4. November 1850.

b. Sitzungs-Protokoll.

Der erste Senat des Ober-Tribunals hatte laut Präjudiz vom 13. März 1837 (Entscheidungen Bd. II S. 350) den Rechtssatz angenommen:

„die subsidiarische Verpflichtung zur Ernährung eines hülfsbedürftigen Verwandten tritt ein, sobald bei dem zunächst Verpflichteten kein Vermögen vorhanden ist, sollte derselbe auch bei größerer Anstrengung seiner Kräfte seiner Pflicht zu genügen im Stande sein."

Derselbe Senat hat sich jedoch neuerlich veranlaßt gefunden, von dieser Ansicht wieder abzugehen.

Es war nämlich der von seiner Ehefrau geschiedene Büdner K. mit Hinterlassung eines, in seiner Ehe erzeugten minorennen Kindes ausgewandert, und da die Mutter des letzteren kein Vermögen besaß, hielt der Vormund die vorhandenen Großeltern des Kindes, nämlich die Mutter der geschiedenen Ehefrau und den Vater des ausgewanderten Büdners K. zur gemeinschaftlichen Ernährung des Kindes für verpflichtet. Die erstere hatte sich auch bereit erklärt, die Hälfte der erforderlichen Unterstützung aufzubringen, der Großvater aber seine Verpflichtung in Abrede gestellt, und war deshalb von dem Vormunde des Kindes in gerichtlichen Anspruch genommen worden.

Der Verklagte wandte ein, daß die Mutter des Kindes, als die zunächst zu dessen Alimentation Verpflichtete, nicht für unvermögend dazu im gesetzlichen Sinne angesehen werden könne, da ihre körperlichen Kräfte ausreichten, sich und ihr Kind selbst zu ernähren.

Die Richter beider Instanzen hielten diesen Einwand auch für begründet, und der erste Senat des Ober-Tribunals beschloß die Verwerfung der deshalb erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde, indem er jetzt annahm, daß der frühere, hauptsächlich auf die §§. 629 und 630 Tit. 2 Thl. II des Allgemeinen Landrechts gestützte Beschluß sich in so fern nicht rechtfertige, als es bedenklich sei, die Vorschrift des §. 630 — wonach die Mutter eines unehelichen Kindes nur dann vor den Eltern des unehelichen Vaters zur Alimentation desselben verpflichtet ist, wenn sie so viel Vermögen besitzt, um aus dessen Einkünften, ohne Abbruch ihres eigenen Unterhaltes, das Kind zu ernähren — auf eheliche Kinder anzuwenden, insbesondere aber auch die Deklaration vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Sammlung S. 296) Kräfte und Vermögen einander gleichstelle.

Bei dem hiernach eingetretenen Konflikte mit der früheren Ansicht ward die Entscheidung der Sache zum Plenum verwiesen, und die zweifelhaft gewordene, in der heutigen Sitzung zu erledigende Rechtsfrage dahin aufgestellt:

Sind die Großeltern eines ehelich geborenen Kindes nach §. 19 des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 3 schon dann zur Alimentation des Enkels verpflichtet, wenn dessen Mutter kein Vermögen (Güter oder Einkünfte) besitzt, oder sind sie es erst alsdann, wenn der Mutter auch die körperlichen Kräfte fehlen, um dem Kinde neben ihrer eigenen Person den nothdürftigen Unterhalt zu erwerben?

Von den für den Gegenstand ernannten Plenar-Referenten hatte der eine die neuere Ansicht vertheidigt und ausgeführt, daß es nach §. 19 Thl. II Tit. 3 des Allgemeinen Landrechts zur Erfüllung der

Digitized by Google

gesetzlichen Alimentationspflicht lediglich darauf ankomme, daß der Verpflichtete im Stande sei, die Mittel dazu zu beschaffen, und dazu setze ihn häufig genug der in der geistigen und körperlichen Arbeitskraft konstituirte Fond reichlicher, als der eigentliche Vermögens- oder Sachen-Fond in den Stand, gewähre sogar nicht selten eine Einnahme, auf deren Regelmäßigkeit sicherer gerechnet werden könne. In diesem Sinne sei daher der §. 19 a. a. O., wenn er von dem eigenen Unvermögen des zunächst zur Alimentation Verpflichteten spreche, zu verstehen, und dies bestätige klar der Inhalt der Deklaration vom 21. Juli 1843, zufolge dessen es bei Prozessen über die Alimentationspflicht zwischen näheren und entfernteren Verwandten des zu Verpflegenden auf einen Beweis darüber ankomme,

daß der zunächst Verpflichtete „hinreichende Kräfte und Vermögen besitze, seiner Verbindlichkeit zu genügen."

Der §. 630 Tit. 2 Thl. II des Allgemeinen Landrechts stelle nur eine Ausnahme von der gesetzlichen Reihenfolge in Beziehung auf die Mutter eines unehelichen Kindes fest, und gerade diese Ausnahme bestätige die allgemeine Regel.

Der andere Referent hatte dagegen die ältere Meinung zu unterstützen gesucht und ausgeführt, daß ein uneheliches Kind doch nicht füglich besser im Gesetz gestellt sein könne, wie ein eheliches, demgemäß also die Vorschrift des §. 630 a. a. O. auch in Beziehung auf die Alimentation ehelicher Kinder Platz greifen müsse, die Deklaration vom 21. Juli 1843 aber gleichfalls hier ohne Einfluß sei, da der Zweck dieses Gesetzes lediglich dahin gerichtet gewesen, zu bestimmen, wer in Prozessen dieser Art den Beweis des Unvermögens zu führen habe, nicht aber den Begriff des Unvermögens zu erklären.

Nach eröffneter Diskussion wurde zwar von verschiedenen Seiten noch Mehreres zur Unterstützung der einen und der anderen Meinung angeführt, auch namentlich hervorgehoben, daß doch Niemandem zugemuthet werden könne, zu dem Zwecke mehr zu arbeiten, um einen Verwandten zu unterstützen; es ward jedoch andererseits darauf aufmerksam gemacht, daß der Streit sich mehr auf faktischem Gebiete bewege, und ein Rechtsprinzip nur insoweit in Frage komme, als es sich darum handle, ob die Arbeitskraft und deren Erwerb von dem Begriffe des Vermögens in der hier fraglichen Beziehung ganz ausgeschlossen werden könne. Diese Ausschließung dürfte jedoch bedenklich sein, da ganze Klassen der Einwohner eines Staates, namentlich die Tagearbeiter, die doch auch für ihre Kinder sorgen müßten, in der Regel kein eigentliches, Revenüen abwerfendes Vermögen besäßen, vielmehr ihren und ihrer Kinder Unterhalt nur durch ihre Arbeitskraft sich verschafften, und es gewiß nicht zu rechtfertigen sein würde, die ihnen obliegende Alimentationspflicht blos deshalb, weil sie kein Vermögen im engeren Sinne besäßen, auf die etwa mit solchem versehenen Verwandten derselben zu übertragen.

Dem würde auch allerdings der Inhalt der Deklaration vom 21. Juli 1843 entgegenstehen, indem darin ausdrücklich auch ein durch Arbeitskraft zu beschaffender Erwerb erwähnt und ein darüber zu führender Nachweis augenscheinlich für erheblich erachtet worden sei.

Ob und inwiefern die Arbeitskraft in dieser Beziehung dem Vermögen gleich zu stellen, ließe sich aber auch nicht allgemein positiv festsetzen, vielmehr hange solches von den jedesmaligen Umständen des einzelnen Falles und den Verhältnissen der Betheiligten ab, weshalb denn die Beurtheilung darüber in jedem speziellen Falle dem richterlichen Ermessen anheim gestellt bleiben müsse.

Ob der §. 630 Tit. 2 Thl. II des Allgemeinen Landrechts gleichfalls in diesem Sinne zu verstehen sei, könne hier dahin gestellt bleiben, da dies Gesetz nur eine spezielle Bestimmung hinsichtlich der Alimentationspflicht in Beziehung auf uneheliche Kinder enthalte, über welche in den §§. 621 ff. Tit. 2 Thl. II des Allgemeinen Landrechts überhaupt besondere Vorschriften aufgestellt werden, während die vorliegende Streitfrage nur die Alimentationspflicht der Verwandten im Allgemeinen, die in bürgerlichen Familienverhältnissen stehen, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 251, 254 Tit. 2 und der §§. 14 bis 21 Tit. 3 Thl. II des Landrechts betreffe.

Die Richtigkeit dieser Erwägungen fand allgemeine Anerkennung, und es ward nur für nöthig befunden, das frühere Präjudiz in der aufgestellten Allgemeinheit durch einen zu fassenden Beschluß zu beseitigen.

Die Versammlung einigte sich sodann ohne spezielle Abstimmung, den Eingangs erwähnten Rechtssatz zum Beschlusse zu erheben.

I. 5171. A. 55.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Januar 1851. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius von Elmendorff ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 27. Juli v. J. und

der Referendarius von Borries zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 12. September v. J. ernannt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Bachmann bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 11. November v. J.,

die Auskultatoren Huck und Klotzsch bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 15. November resp. 3. Dezember v. J., und

der Auskultator von Düsseldorff bei dem Justizsenat zu Ehrenbreitstein mit dem Dienstalter vom 9. Dezember v. J.

Dem Referendarius Koenig in Lübben ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Zborowski zu Wongrowiec,

die Kreisrichter von Sendzicki und Wagner zu Trzemeszno,

der Kreisrichter Rasper zu Schubin und

der Kreisrichter Nawarra zu Lobsens.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Rechtsanwalt Roßmy zu Forst bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Senftenberg,

die Obergerichts-Assessoren von Reuß und Rockstroh zu Nordhausen und Strecker zu Bennecken stein bei dem Kreisgericht in Nordhausen, letzterer mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bennecken stein,

der Gerichts-Assessor Ludwig Oskar Moritz von Rosenberg-Lipinski zu Jauer bei dem Kreisgericht in Strehlen, mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation zu Nimptsch, und

der Gerichts-Assessor Rudolph in Breslau bei dem Kreisgericht zu Jauer, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Schönau.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Schrader in Torgau ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Suhl ernannt;

der Staatsanwalt Schaum in Sangerhausen ist an das Kreisgericht zu Torgau versetzt worden.

Digitized by Google

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Leist zu Lablau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Insterburg versetzt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Appellationsgerichts-Rath Zweiffel in Cöln ist zum Landgerichts-Präsidenten in Saarbrücken ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 8.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 2. November 1850 — die Unzulässigkeit des gerichtlichen Exekutionsverfahrens wider Gemeinden in der Rheinprovinz betreffend.

Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 §§. 86—90 (Gesetz-Sammlung S. 544 ff.), Gesetz vom 8. April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 170).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf eingeleiteten Kompetenz-Konflikt wider die im gerichtlichen Exekutionswege gegen die Gemeinde H. auf Anstehen von St. und M. zu H. wegen erstrittener Forderungen angelegte Mobiliarbeschlagnahme nebst Superarrest

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß das wider die Gemeinde H. stattgehabte gerichtliche Exekutionsverfahren für unzulässig und wirkungslos, demgemäß der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Weber St. hat wegen einer bei dem Friedensgerichte zu G. am 25. September v. J. gegen die Gemeinde H. erstrittenen Forderung am 10. Oktober v. J. durch einen Gerichtsvollzieher im Gemeindehause und auf Gemeinde-Mobiliar-Eigenthum Beschlag gelegt, und ebenso hat an demselben Tage der Tagelöhner M. wegen einer am 18. September v. J. gegen die bezeichnete Gemeinde erstrittenen Forderung auf dasselbe Gemeinde-Eigenthum Superarrest angelegt.

Zu derartigen Exekutionen hält die Regierung zu Düsseldorf nur die Verwaltung für befugt, und hat deshalb den Kompetenz-Konflikt ergriffen, der für begründet hat erachtet werden müssen.

Zunächst unterliegt es keinem Bedenken, daß er in Fällen vorliegender Art eingelegt werden kann, obwohl das Gesetz vom 8. April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 170) nur über Kompetenz-Konflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden disponirt, und die Mobiliar-Exekution vom 10. Oktober v. J. nach der Rheinischen Gerichtsverfassung selbstständig von einem Gerichtsvollzieher ausgeführt ist.

Denn immerhin handelt dieser bei Vollstreckung von Urtheilen in Gemäßheit der ihm bei der Ausfertigung in der exekutorischen Klausel von Seiten der Justiz gewordenen Anweisung; und außerdem war es die unzweifelhafte Absicht des Gesetzes vom 8. April 1847, ein gleiches Recht hinsichtlich der Zulässigkeit der Einlegung der Konflikte für die ganze Monarchie zu schaffen, so daß, da in denjenigen Theilen, in welchen das Rheinische Recht nicht gilt, die Gerichte die Exekution verfügen, und mithin dort die Zulässigkeit der Einlegung eines Konfliktes gegen eine Exekution an sich nicht zweifelhaft sein kann, sie auch in Bezug auf Exekutionen in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln angenommen werden muß.

Zur Sache selbst kann sodann das landesherrlich bestätigte Staatsraths-Gutachten vom 12. August 1807, auf welches die Regierung zu Düsseldorf hauptsächlich den Konflikt gegründet hat, zwar in dieser Sache nicht zur Anwendung kommen, da es sich hier von einer im Herzogthum Berg vollstreckten Exekution handelt, und jenes Gutachten dort nicht verkündigt ist, mithin nicht gilt. Allein der in diesem Gutachten enthaltene Grundsatz, daß man zwar wohl gegen Gemeinden die sonst zum Rechtswege gehörigen Forderungen bei Gericht einklagen könne, die zwangsweise Vollziehung der erwirkten Urtheile gegen die Gemeinden aber lediglich Sache der Verwaltung sei, ist nur eine Folge der Einrichtung, nach welcher gesetzlich aus dem Gemeindevermögen nichts weggegeben oder weggenommen werden darf, dessen Weggabe nicht durch das jährliche Budget oder bei außerordentlichen, im Laufe des Jahres nöthig werdenden Ausgaben durch ein

Digitized by Google

nachträgliches ergänzendes Budget festgestellt ist; und da diese Einrichtung nach den Art. 38 ff. der Bergschen Verwaltungs-Ordnung vom 18. Dezember 1808 und der Ministerial-Verordnung vom 28. Juli 1809 (Scotti, Bergsche Sammlung Bd. 3 S. 1209 ff.) auch im Bergschen bestand, so mußte auch jener Grundsatz des Staatsraths-Gutachtens vom 12. August 1807 dort Platz greifen, wie dies in der unter Mitwirkung des Kaiserlichen Kommissairs Beugnot mit gesetzlicher Wirksamkeit erlassenen Verfügung des Großherzoglich Bergschen Staats-Ministeriums vom 6. Februar 1810 Art. 3 und 4 (Scotti, a. a. O. S. 1276) speziell der Sache nach, ohne Erwähnung des Gutachtens, ausgesprochen ist.

Dabei ist es verblieben, da auch die Rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung S. 544) in den §§. 86—90 die vorher erwähnte Einrichtung hinsichtlich der Zahlungen aus Gemeindemitteln beibehalten hatte.

Es war mithin reine Verwaltungssache, die zwangsweise Vollziehung der von St. und M. gegen die Gemeinde H. erwirkten Urtheile auszuführen, und die stattgehabte gerichtliche Exekution ein Eingriff in die Attribute der Verwaltung, der im Wege des Kompetenz-Konfliktes, wie geschehen, zu beseitigen gewesen ist.

Berlin, den 2. November 1850.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Unterschrift.

I. 5120. K. 36.

Num. 9.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. November 1850 — die Auslegung der Chur-Cölnischen Berg-Ordnung betreffend.

Chur-Cölnische Berg-Ordnung vom 2. Januar 1669 Thl. III Art. 9 und 10.
Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 16 §§. 201 ff.

a. Plenar-Beschluß.

I. Der im Art. 9 Thl. III der Chur-Cölnischen Berg-Ordnung vom 2. Januar 1669 für den Fall des unterlassenen Grubenbetriebes während eines ganzen Quartals angedrohte Verlust des Bergwerks-Eigenthums kann nicht durch den Nachweis eines erheblichen Betriebshindernisses allein, sondern nur unter Hinzutritt einer ausdrücklichen Fristbewilligung von Seiten der Bergbehörde und der vierteljährigen Verschreibung der aufläßigen Zeche abgewendet werden.

II. Die Frist, binnen welcher nach Art. 9 und 10 Thl. III der Chur-Cölnischen Berg-Ordnung vom 2. Januar 1669 das Recht des alten Eigenthümers einer aufläßigen Zeche noch fortdauert, wird von der Zeit an gerechnet, in welcher der Betrieb liegen geblieben ist.

Angenommen vom Plenum den 18. November 1850.

b. Sitzungs-Protokoll.

Die Chur-Cölnische Berg-Ordnung vom 2. Januar 1669, welche noch jetzt im Herzogthum Westphalen gilt, enthält im Thl. III Art. 9 folgende Bestimmung:

„Obwohl Bergrechtens, daß wann die Gewerken nur drei anfahrende Schichten ihre Gruben und Zechen ohne Arbeit verlassen, solche alsdann ins Freie zu erkennen, so haben bei diesen Unseren Bergwerken, damit die Gewerken desto weniger Ursache, sich dessen zu beschweren, Wir es so genau mit ihnen bisher nicht genommen, sondern sind ihnen solche Zechen wohl ein und ander Quartal zu gut gehalten. Wir ordnen und wollen aber, daß welche Gewerke bei ihren Zechen aufläßig werde, und dieselben ein ganz Quartal ohne sonderliche Verhinderniß und erhebliche Ursachen nicht bauen, noch um Frist deswegen ordentlich ansuchen und dieselben nach Bergrechten quartalig verschreiben lassen, daß selbige ohne einziges ferneres Nachsehen ins Freie zu erkennen sein sollen, da auch dieselbigen Gewerken das dritte Quartal solche Zeche nicht wieder selbst angreifen und muthen würden, und die ein ganzes Jahr lang liegen blieben, alsdann keiner derselben Gewerken einigen An- und Zuspruch, weder zu den Zechen, deren Vorrath, an allen Gebäuen, oder auf den Halden, noch zu deren Kuren wieder haben sollen, und sollen auch weniger weiter gehört werden."

Die Auslegung dieser Bestimmung hat verschiedentlich zu Zweifeln Veranlassung gegeben.

Digitized by Google

Nach einer Entſcheidung des Ober-Tribunals vom 3. November 1845 tritt der Verluſt des Bergrechts an einer verliehenen gehörig verrezeßten Zeche wegen Aufläſſigkeit des Gewerken nur durch eine nach Gehör deſſelben auf Grund des Art. 9 Thl. III der Berg-Ordnung von Seiten des Bergamts ausgeſprochene Freierkennung ein, und eine ſolche Freierkennung findet nicht ſtatt, wenn der Gewerke die Zeche regelmäßig verrezeßt und ein vom Bergamt nicht zurückgewieſenes Friſtgeſuch rechtzeitig eingereicht hat.

Von dieſen Grundſätzen hat jetzt der dritte Senat in einer ihm vorliegenden Sache abzugehen beſchloſſen. Derſelbe hat nämlich angenommen:

daß das Bergwerks-Eigenthum bei unterlaſſenem Grubenbetriebe während eines Quartals nur dann erhalten werden könne, wenn der zweifache Nachweis geführt werde: daß der Betrieb wegen erheblicher Urſachen unterblieben, und daß überdies der Gewerke Friſt nachgeſucht und erhalten habe.

Ferner hat derſelbe angenommen:

daß der Verluſt des Bergwerks-Eigenthums nicht blos in Folge förmlicher Freierkennung, ſondern auch dann eintrete, wenn die Zeche ein ganzes Jahr hindurch unbearbeitet liegen geblieben iſt, ohne daß die ſäumige Gewerkſchaft dieſelbe wieder angegriffen und gemuthet hat.

Wegen dieſer Abweichung von den bisherigen Grundſätzen ſind nachſtehende beide Fragen zur Plenar-Berathung geſtellt worden:

I. Kann nach Art. 9 Thl. III der Chur-Cölniſchen Berg-Ordnung vom 2. Januar 1669 der Verluſt des Bergwerks-Eigenthums für den Fall des während eines ganzen Quartals unterlaſſenen Grubenbetriebes nur durch den doppelten Ausweis der Gewerkſchaft abgewendet werden, daß der Betrieb wegen erheblicher Urſachen unterblieben ſei, und daß überdies die Gewerkſchaft Friſt nachgeſucht, beziehungsweiſe von Quartal zu Quartal auf Verlängerung angetragen hat?

oder

iſt der Nachweis erheblicher Betriebshinderniſſe für ſich allein den Verluſt abzuwenden im Stande?

II. Tritt der Verluſt des Bergwerks-Eigenthums wegen ſolchen Nichtbetriebes nach Art. 9, 10 Thl. III der angeführten Berg-Ordnung nur in Folge förmlicher Freierkennung

oder

auch dann ein, wenn ohne gegebene Veranlaſſung zu einer ſolchen Freierkennung eine derartige Betriebseinſtellung ein ganzes Jahr fortdauert, die Zeche ſo lange liegen bleibt, ohne daß inzwiſchen die aufläſſige Gewerkſchaft die Zeche ſelbſt wieder angreift und muthet?

Die für die Bearbeitung dieſer Fragen ernannten Referenten haben ſich — im Weſentlichen übereinſtimmend — hinſichtlich beider Fragen für die neuere, jetzt vom dritten Senate aufgeſtellte Anſicht ausgeſprochen.

Der Text des Geſetzes:

„— Wir ordnen und wollen aber, daß welche Gewerken bei ihren Zechen aufläſſig werden, und dieſelben ein ganz Quartal ohne ſonderliche Verhinderniß und erhebliche Urſachen nicht bauen, noch um Friſt deswegen ordentlich anſuchen —"

war in der früheren Entſcheidung dahin ausgelegt worden, daß dem darin gebrauchten Worte „noch" eine alternative Bedeutung beiwohne.

Dem entgegen werden

I. bei Beantwortung der erſten Frage ſowohl in dem Senats-Beſchluſſe, als auch von einem der Plenar-Referenten zunächſt grammatikaliſche Gründe geltend gemacht, insbeſondere wird darauf hingewieſen, daß an anderen Stellen derſelben Berg-Ordnung, namentlich im Art. 5 Thl. III derſelben, das Wort „noch" offenbar in kopulativer Bedeutung gebraucht werde. Das Hauptgewicht legen aber beide Referenten auf nachſtehende, aus der Natur der Sache entwickelte Gründe.

Es herrſche in der Berg-Ordnung überall der allgemeine bergrechtliche Grundſatz vor, daß die Zechen ſofort in Angriff genommen und unabläſſig im Betriebe gehalten werden ſollen. Daher werde ſchon bei der erſten Muthung der Aufnehmer oder Lehnträger verpflichtet, binnen 14 Tagen ſeinen Gang zu entblößen. Er dürfe damit nicht zögern, wenn er ſeines Rechtes nicht verluſtig gehen wolle. Was ohne ausdrückliche Zulaſſung des Ober-Bergmeiſters nicht binnen 14 Tagen beſtätigt und der Gebühr nach vierteljährig verſchrieben werde, ſolle nach Art. 4 Thl. III in das landesherrliche Freie gefallen ſein. Friſtgeſuche aus beſonders erheblichen Urſachen ſeien von dem Ober-Bergmeiſter auf das ſorgfältigſte zu prüfen. Er ſolle keine Muthzettel annehmen, ſobald die Zeche nicht ſofort mit Nutzen bearbeitet werden könne. Art. 5 a. a. O.

Digitized by Google

Alle diese Anordnungen sprächen dafür, daß der unabläſſige Bau von Seiten der Behörden sorgsam zu kontrolliren sei. Wie schon bei der ersten Muthung im Falle eines erheblichen Hinderniſſes die Nachsuchung einer angemeſſenen Frist bei dem Ober-Bergmeister allein zur Erhaltung des Rechts führe, wie dieser das Gesuch sorgfältig zu prüfen habe, und die Erheblichkeit des Hinderniſſes an und für sich noch nicht entscheidend sein würde, so könne auch ein solches Hinderniß für sich allein nach erlangter Bestätigung und nachdem der Bau in Angriff genommen, den Gewerken gegen die Freierkennung nicht schützen. Es lasse sich nicht annehmen, daß der Art. 9, welcher allgemein von sonderlicher Verhinderniß und erheblichen Ursachen ohne nähere Bezeichnung derselben spreche, die Beurtheilung der Erheblichkeit von Hinderungsursachen nur dem Gewerken habe überlaſſen wollen, das Gesetz habe ihm vielmehr nur gestatten wollen, die vermeintlichen Hinderungsursachen binnen einer bestimmten Frist an die zur Beurtheilung berufene Behörde zu bringen und von derselben eine Art Indult gegen die Folgen der Unläſſigkeit zu erlangen, so daß mithin das gehörige Anbringen erheblicher Hinderungsursachen erforderlich sei, um der Freierklärung vorzubeugen.

Auf der anderen Seite würde es sich eben so wenig rechtfertigen lassen, das bloße formelle Anbringen eines Fristgesuchs, ohne die mindeste sachliche Begründung durch sonderliche Hinderniſſe für ausreichend zu erachten, den Gewerken von den Nachtheilen der Unläſſigkeit zu befreien. Hiernach sei, um die Nachtheile der Unläſſigkeit abzuwenden, beides erforderlich, sowohl das Vorhandensein erheblicher Hinderungsursachen, als auch das rechtzeitige Anbringen eines Friſtgesuches. Hierfür spreche auch, abgesehen von der schon oben erwähnten kopulativen Bedeutung des Wortes „noch", in anderer Beziehung die Wortfaſſung des Art. 9. Wenn es nämlich darin heiße:

> „Welche Gewerken ihre Zechen ein ganzes Quartal ohne sonderliche Verhinderniß und erhebliche Ursachen nicht bauen, noch um Frist deswegen ordentlich nachsuchen —"

so müsse man das Wort „deswegen" auf den ganzen vorhergehenden Satztheil, also nicht blos auf die Worte „nicht bauen", sondern auch auf die Worte:

> „ohne sonderliche Verhinderniß und erhebliche Ursachen"

zurückbeziehen, woraus sich dann ergebe, daß keine Einstellung des Baues ohne Kognition der Bergbehörden über die Ursachen, mithin ohne Friſtbewilligung, stattfinden solle, und daß das bloße Dasein von Hinderungsursachen für sich allein das Recht des Gewerken nicht konserviren könne.

Mit den entwickelten Grundsätzen stimmen ferner nicht nur das im Zweifel herbeizuziehende Allgemeine Landrecht §. 201 Thl. II Tit. 16 überein, wonach die bei anerkannten wesentlichen Hinderniſſen auf Gesuch des Beliehenen ertheilte Frist es sei, welche die unterlaſſene Benutzung unschädlich mache, sondern es lehre auch Karsten in seinem Grundriß ganz allgemein für den Fall, daß Umstände den Betrieb unmöglich oder sehr schwierig machten:

> „Der Eigenthümer ist dann verpflichtet, diese Umstände der Verwaltungsbehörde anzuzeigen, welche dieselben prüfen soll ꝛc. Eine nicht in Betrieb befindliche Zeche, welche keine Frist nachgesucht und erhalten hat, fällt nach deutschen Bergwerks-Gesetzen nach Verlauf einer gewiſſen Frist in das landesherrliche Freie."

Dies sind die wesentlichen Gründe, aus denen die beiden Plenar-Referenten sich für Beantwortung der ersten Frage im Sinne der neueren Meinung ausgesprochen haben.

II. Bei Beantwortung der zweiten Frage haben sich beide Referenten übereinstimmend dahin ausgesprochen:

> daß das Bergwerks-Eigenthum nicht blos in Folge förmlicher Freierkennung, sondern auch kraft des Gesetzes alsdann verloren gehe, wenn die Zeche ein ganzes Jahr hindurch unbearbeitet liegen geblieben ist, ohne daß die säumige Gewerkschaft dieselbe wieder angegriffen und gemuthet hat;

und zwar aus nachstehenden Gründen.

Der Art. 9 enthalte zunächst eine Bestimmung für den Fall, in welchem die Arbeit ohne erhebliches Hinderniß und ohne Nachsuchung einer Frist bei der Behörde während der Dauer eines Quartals eingestellt werde. Gegenüber stehe der Fall, in welchem die Zeche ein ganzes Jahr hindurch unbearbeitet liegen bleibe. In jenem Falle solle dieselbe unnachsichtlich ins Freie erkannt werden, in diesem Falle bedürfe es einer Freierkennung nicht, es sei vielmehr das Bergwerks-Eigenthum schon kraft des Gesetzes verwirkt. Der erste Fall könne sich in Folge einer Untersuchung von Amts wegen oder auf den Antrag eines Dritten ereignen, der um Freifahrung bitte; der andere Fall setze nur einen völligen Stillstand der Arbeit während eines ganzen Jahres voraus. Eine Bestätigung für die Richtigkeit dieser Ansicht sei in dem fol-

Digitized by Google

genden Art. 10 zu finden. Es sei von der Wiederaufnahme solcher alten, ins Freie gefallenen Zechen die Rede, deren Betrieb wegen Mangels der gehörigen Zubuße eingegangen. Das Gesetz bestimme, daß es mit der Muthung und Belehnung von dergleichen Zechen ebenso wie mit neuen Gängen gehalten werden solle. Der Ober-Bergmeister werde nur verpflichtet, hierbei eine sorgsame Prüfung anzustellen, aus welchen Gründen die Zeche ins Freie gefallen sei. Dabei werde er auf die näheren Anordnungen des Art. 9 verwiesen. Habe die Zeche noch kein volles Jahr unbearbeitet gelegen, oder seien einige Gewerken ihres Anrechts noch nicht unbedingt verlustig gegangen, wie diejenigen, welche ihre Zubuße ordnungsmäßig entrichtet haben, so solle durch einen öffentlichen Anschlag verkündet werden, daß die Zeche freigefahren und wieder aufgenommen sei; es bleibe dann den alten Gewerken, welche nicht in das Retardat gefallen, noch unbenommen, binnen vier Wochen ihre Kuren wieder zu bebauen. Wann aber eine Zeche Jahr und Tag im Freien unbebaut gelegen, so solle der Aufnehmer die alten Gewerken nicht mehr zuzulassen schuldig sein. Auch hier trete der unbedingte Verlust des Bergwerks-Eigenthums kraft des Gesetzes ein.

Die ältere Ansicht gehe davon aus, daß die Bestimmungen des Art. 10 gleich denen im letzten Theile des Art. 9 eine vorangehende förmliche Freierkennung voraussetzen, woraus dann weiter gefolgert wird, daß das „im Freien liegen" erst mit dem Freierkennen beginne, und erst von diesem an die Jahresfrist zu berechnen sei. Dieser älteren Ansicht ständen aber folgende Gründe entgegen:

1. die Freierkennung, geschehe sie nun von Amts wegen oder auf Antrag eines dritten Baulustigen, werde auch nach der Chur-Cölnischen Berg-Ordnung, wie nach der allgemeinen Regel (Karsten §§. 224 und 225) nicht ohne eine causae cognitio und Gehör des alten Gewerken erfolgen können. Sei die Freierkennung auf Anlaß eines Dritten bewirkt, so habe dieser Freimacher dadurch das Recht des ersten Muthers erlangt, dem das Bergwerks-Eigenthum nicht vorenthalten werden dürfe. Diesem jus quaesitum widerspräche es aber, wenn der alte Eigenthümer noch binnen Jahr und Tag die Zeche wieder angreifen dürfte. Die Zeche, welche der Eigenthümer ein ganzes Quartal ohne Befristung unbebaut liegen gelassen, solle von Amts wegen für frei erklärt werden, ohne daß ein ferneres Nachsehen stattfinde. Es wolle nicht einleuchten, wie nun dennoch der frühere Eigenthümer noch ein Jahr lang einen An- und Zuspruch zu der Zeche haben und denselben durch Wiederangriff realisiren könnte, oder weshalb, wenn ein Dritter vor ihm sich melde, die Bergbehörde, welche causa cognita vielleicht eben erst die Freierklärung ausgesprochen, nun noch einmal nach Art. 10 der alten Gewerken Ursache hören und sich mit erkundigen soll, warum die Zeche ins Freie gefallen sei. Diese Erwägungen führten zu der Annahme, daß die in Rede stehenden Bestimmungen der Art. 9 und 10 überhaupt nur den Fall vor Augen haben, wenn, ohne daß eine Freierkennung ausgesprochen worden, der alte Eigenthümer oder ein Dritter die aufgelassene Zeche wieder zu bauen begehre.

2. Die ältere Ansicht, welche die Jahresfrist von der Freierkennung ab berechne, lasse sich nicht mit der Stelle im Art. 9 vereinigen:

> da auch dieselbigen Gewerken das dritte Quartal solche Zeche nicht wieder angriffen und muthen würden und ein ganzes Jahr lang liegen blieben.

Die hierin enthaltenen beiden Zeitbestimmungen wären nur dann in Einklang, wenn man die Frist von da an, wo die Zeche aufgelassen würde, da sie „liegen geblieben" rechne. Nach dem ersten Quartale könne nämlich die Zeche freierkannt werden; erfolge demnächst auch in den drei folgenden Quartalen kein Wiederangriff, sei also die Zeche ein ganzes Jahr lang liegen geblieben, so habe der Anspruch der früheren Gewerken gänzlich aufgehört.

3. Der hier für die Chur-Cölnische Berg-Ordnung ausgeführte Grundsatz, daß der Eigenthümer, welcher unbefristet ein ganzes Jahr hindurch nicht baue, auch ohne förmliche Freierklärung jeden Vorzug beim Wiederbauen verliere, sei auch keineswegs ein so unbekannter und unerhörter, wie namentlich Hertwig's Bergbuch sub voce „Anschlagen und Freimachen" ergebe. —

Bei der eröffneten Diskussion kam zunächst in Frage, ob es erforderlich sei, in Gemäßheit des §. 13 der Verordnung vom 2. Januar 1849 bergmännische Sachverständige zuzuziehen; es wurde hierüber abgestimmt, die Majorität entschied sich aber dafür, daß deren Zuziehung nicht erforderlich sei.

Hierauf wurde von einem Mitgliede der Versammlung die aufgestellte neuere Ansicht in Beziehung auf beide zur Berathung gestellte Fragen bekämpft, indem dasselbe für die ältere Meinung Folgendes anführte:

Es müsse festgehalten werden, daß der Eigenthümer eines Bergwerks sein Eigenthum so lange behalte, bis die Zeche ins Freie gefallen sei. Der Bergbau im Herzogthum Westphalen habe vorzugsweise Eisenstein zum Gegenstande. Bei diesem wären die Konjunkturen sehr wechselnd, es träten Zeiten ein, in

Digitized by Google

denen die Förderung gar nicht lohnend sei, und es würde daher sehr hart sein, dem bloßen Liegenlassen, resp. der unterlassenen Einreichung eines Fristgesuchs, die Wirkung beizulegen, daß der Eigenthümer seines Eigenthumes verlustig werde. Das bloße Liegenlassen könne das Freiwerden nicht bewirken, das Bergamt müsse in jedem Falle prüfen, ob Ursache zum Liegenlassen vorhanden gewesen sei. Derjenige, welcher eine alte Zeche muthen wolle, müsse zuvörderst deren Freifahrung bewirken, dennoch habe der alte Eigenthümer nach Art. 10 Thl. III der Chur-Cölnischen Berg-Ordnung, welcher ganz allgemein laute, noch Jahr und Tag den Vorzug. Diese Frist müsse vom Freifahren, resp. vom Freierkennen an gerechnet werden, zwischen beiden sei kein wesentlicher Unterschied. Hierbei sei es gleichgültig, ob Frist nachgesucht worden sei oder nicht. Aus dem Art. 4 der gedachten Berg-Ordnung lasse sich für die entgegengesetzte Meinung nichts herleiten, da dieser nur von der dem Muther obliegenden Pflicht zur Entblößung des gemutheten Ganges spreche, der Muther noch kein Bergwerks-Eigenthum besitze, dasjenige mithin, was hier für Muthungen vorgeschrieben sei, nicht Anwendung finden könne, wenn es sich darum handle, dem Eigenthümer das bereits erworbene Bergwerks-Eigenthum wieder zu entziehen.

Eine Unterstützung der vorstehend entwickelten Grundsätze wurde in einzelnen Bestimmungen der in einem benachbarten Landestheile geltenden Nassau-Catzenellenbogenschen Berg-Ordnung, so wie der älteren Sächsischen Berg-Ordnungen, gefunden, desgleichen wurde noch auf Kap. VII §§. 1 und 2 der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung vom 29. April 1766 Bezug genommen, wonach über das Nichtbauhaftighalten ein förmliches Beweisverfahren durch Geschworene und Zeugen angeordnet sei, nachher aber erst eine Verwarnung wegen des Freimachens erfolgen solle.

Dagegen wurde von anderer Seite für die neuere Meinung auf die Baiersche Berg-Ordnung vom 6. Mai 1784 Bezug genommen, in deren Art. 11 ausdrücklich vorgeschrieben sei, daß es keines Freimachens bedürfe, wenn die Zeche über Jahr und Tag unbebaut und im Freien gelegen habe.

Ferner wurde hervorgehoben:
im Theil 12 der Chur-Cölnischen Berg-Ordnung, welcher die besondere Eisenstein-Ordnung enthalte, werde ausdrücklich zwischen dem Insfreiefallen einerseits und dem Freimachen und Freierkennen andererseits unterschieden (vergl. Art. 5), und im folgenden Art. 6 werde demjenigen, welcher Gänge oder Flötze auf Eisenstein gemuthet und aufgenommen, zur Pflicht gemacht, dieselben binnen 14 Tagen bestätigen zu lassen, zu belegen und im baulichen Wesen zu erhalten, es wäre denn, daß er Wetters oder Wassers halber nicht bauen könnte, in welchem Falle er beim Ober-Bergmeister Frist suchen solle, wo er aber das nicht thue, solle er seiner Muthung verlustig und „die Belehnung Uns heim und wieder in Unser Freies gefallen sein." Hieraus ergebe sich deutlich, daß auch bei Eisensteinwerken die unterlassene rechtzeitige Nachsuchung einer Frist die Folge habe, daß das Werk ins Freie falle.

Auch wurde darauf hingewiesen, daß der Art. 9 Thl. III der Berg-Ordnung als Motiv der darin enthaltenen Bestimmungen die Beseitigung der bisherigen laxen Observanz aufstelle, daß auch andere Berg-Ordnungen den Grundsatz aussprächen, daß mit dem Ablauf einer bestimmten Zeit — Jahr und Tag der deutschen Verjährungsfrist — das Bergwerk ohne förmliche Freierkennung eo ipso ins Freie falle, und daß bei zweifelhafter Deutung der in alten Berg-Ordnungen enthaltenen Vorschriften die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts entscheiden müßten, welches im §. 201 Thl. II Tit. 16 ebenfalls vorschreibe, daß der Gewerke, welcher die gehörige Benutzung des Werkes unterlasse, nur dann bei seinem Rechte verbleibe, wenn wesentliche Hindernisse des Baues vorhanden seien und er Frist nachgesucht habe. —
Hierauf entwickelte ein Mitglied der Versammlung seine Ansicht über Auslegung des Art. 9 Thl. III der Berg-Ordnung in nachstehender Art:

Eine Befristung solle nur ertheilt werden, wenn sie innerhalb des ersten Quartals u. s. w. vor Ablauf jedes Quartals nachgesucht und durch erhebliche Ursachen begründet werde. Dieser Punkt gehöre jedoch mehr zur administrativen als zur richterlichen Beurtheilung, soweit er die Erheblichkeit der Ursachen betreffe; denn sei die Frist ertheilt, so habe der Richter über die Erheblichkeit der Ursachen nicht mehr zu urtheilen. Werde die Frist vor Ablauf eines jeden Quartals nicht nachgesucht oder abgeschlagen, so solle die Grube (natürlich nach erfolgter Feststellung, daß sie ein ganzes Quartal unbebaut gelegen) ins Freie erkannt werden. Die Gewerken verlören alsdann ihr Recht, sie könnten es aber durch neue Muthung wieder erwerben. Geschehe dieses innerhalb dreier Quartale, so gehe ihre Muthung allen anderen Muthungen vor, selbst wenn diese älter sein sollten. Die alten Gewerken hätten innerhalb dreier Quartale ein unbedingtes Vorzugsrecht. Die drei Quartale würden nicht von dem Tage der Freiwerdung, sondern von dem Tage ab

Digitized by Google

gerechnet, an welchem die Grube entweder von Anfang an, oder — wenn eine Frist nachgesucht und bewilligt gewesen — nach Ablauf der Frist unbebaut liegen geblieben, so daß das Vorzugsrecht verloren gehe, wenn die Grube ein ganzes Jahr liegen geblieben sei. Unrichtig sei hiernach die Annahme, daß mit der Freierkennung jedes Vorzugsrecht der alten Gewerken erlösche, indem dieselben innerhalb Jahresfrist, vom Liegenbleiben an, noch immer das Vorzugsrecht behielten, wie der Text des Art. 9 deutlich ergebe.

Unrichtig sei aber auch die Annahme, daß die drei Quartale immer erst vom Tage der Freierkennung an zu rechnen seien, so daß, wenn diese nach einem oder mehreren Jahren erfolge, die Gewerken noch immer während dreier Quartale das Vorzugsrecht behielten. Auch hier ergebe der Text des Gesetzes das Gegentheil. Der Art. 9 setze voraus, daß die Bergbehörde die Freierkennung ohne einiges ferneres Nachsehen ausspreche, daß also dieselbe sofort nach Ablauf des Quartals erfolge. Unter dieser Voraussetzung gebe das Gesetz den alten Gewerken noch für drei Quartale das Vorzugsrecht; daß sie aber das Vorzugsrecht auch dann, wenn nicht vorschriftsmäßig verfahren, wenn also die Freierkennung über die Zeit von einem Quartale verabsäumt worden ist, noch während dreier Quartale nach der Freierkennung haben sollten, dürfe wegen des Schlußsatzes des Art. 9 nicht angenommen werden. Denn dieser bestimme, daß die alten Gewerken alles Rechtes verlustig sein sollen, wenn sie die Grube ein ganzes Jahr liegen ließen. Es sei nicht anzunehmen, daß die Frist von drei Quartalen, welche der Vordersatz deutlich bestimme, durch den Nachsatz auf ein Jahr habe erstreckt werden sollen, und doch folge dieses nothwendig aus der Annahme, daß die Frist immer von der Freierkennung an zu rechnen sei. Eben deswegen könne diese Annahme nicht richtig sein. In dem Schlußsatze, welcher von dem Liegenlassen während eines Jahres spreche, sei das erste Quartal mit den folgenden drei Quartalen zusammengerechnet. Wer ein ganzes Jahr, d. h. ein viertel Jahr vor der vorschriftsmäßig erfolgten Freierkennung und drei viertel Jahr nach derselben den Bau liegen lasse, solle alles Rechtes verlustig sein. Ein ganzes Jahr soll unbedingt nur die offene Frist sein, und das, was so unbedingt vorgeschrieben sei, könne dadurch nicht alterirt werden, daß Seitens der Bergbehörde die Freierkennung gesetzwidrig verzögert werde. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde, wenn z. B. die Freierkennung erst nach einem Jahre erfolgt wäre, dem Gewerken nicht ein viertel Jahr vor der Freierkennung und drei viertel Jahr nach derselben, sondern ein Jahr vor derselben und ein Jahr nach derselben gewährt werden. Dies aber wolle das Gesetz nicht, welches dem Gewerken überhaupt nur ein Jahr gewähre, so daß man mit demselben nur im Einklang bleibe, wenn man dem Gewerken nach der Freierkennung nur noch die Zeit gewähre, welche an dem apodiktisch vorgeschriebenen Jahre fehle. Hieraus folge auch, daß, wenn die Grube ein Jahr unbebaut gelegen habe, es einer Freierkennung gar nicht bedürfe, indem durch die Freierkennung eine Verlängerung der bereits verstrichenen Frist nicht bewirkt werden könne. Der Art. 10 finde darin seine Erklärung und sei ganz deutlich.

Hiergegen wurde jedoch von anderer Seite bemerklich gemacht, daß immer ein Gehör des aufläßigen Gewerken stattfinden, und die Aufläßigkeit durch Freierkennung ausgesprochen werden müsse, und daß noch nach erfolgter Freierkennung dem Gewerken drei Quartale frei blieben, in denen sein Vorzugsrecht noch fortdauere.

Nach geschlossener Diskussion, bei welcher im Wesentlichen nur noch die von den beiden Referenten entwickelten Gründe geltend gemacht wurden, wurde zunächst die erste zur Plenar-Berathung gestellte Frage zur Abstimmung gebracht, bei welcher sich die Majorität für die neuere Meinung erklärte.

Ferner wurde die Frage zur Abstimmung gebracht:

Wird die Frist, binnen welcher das Recht des Eigenthümers noch fortdauert, gerechnet von der Zeit an, in welcher die Zeche für frei erklärt ist?

oder

von der Zeit an, in welcher der Betrieb der Zeche liegen geblieben ist?

Die Abstimmung ergab eine Majorität für die letzte Alternative.

Endlich wurde noch die Frage aufgeworfen:

Hat der Eigenthümer des Werkes nach erfolgter Freierkennung immer noch drei Quartale zur Wiederaufnahme des Baues?

Diese Frage wurde jedoch durch die vorhergehende Abstimmung für erledigt erachtet.

Als Ergebniß der Berathung stellen sich hiernach die Eingangs erwähnten Beschlüsse dar.

I. 48. Westphalen 13.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Januar 1851. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Dem Obergerichts-Assessor Beck im Bezirk des Kammergerichts ist behufs seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Baetke und Frommhold bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 2. resp. vom 9. Dezember v. J.,

die Auskultatoren Meibauer und von Kienitz bei dem Appellationsgericht zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 6. resp. vom 12. Dezember v. J.,

der Auskultator Lottner bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein mit dem Dienstalter vom 9. Dezember v. J. und

die Auskultatoren Hauiel und Francke bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 12. resp. 14. Dezember v. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichte-Rath Hentze in Tecklenburg ist zum Direktor des Kreisgerichts in Heilsberg ernannt worden.

Zu Kreisgerichte-Räthen sind ernannt:

I. im Departement des Kammergerichts:

der Kreisrichter Walder in Brandenburg,
der Kreisrichter von Sommerlatt in Jüterbogk,
der Kreisrichter Flaminius in Angermünde,
der Kreisrichter Dr. Louis in Berlin,
der Kreisrichter von Böhmer in Potsdam,
der Kreisrichter Knauff daselbst,
der Kreisrichter Bernard in Wittstock,
der Kreisrichter Zeye in Beeskow,
der Kreisrichter Schmidt in Templin und
der Kreisrichter Pieper in Neu-Ruppin;

II. im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau:

der Kreisrichter Conrad in Breslau,
der Kreisrichter Reimelt daselbst,
der Kreisrichter Jüngling in Brieg,
der Kreisrichter Mücke in Frankenstein,
der Kreisrichter Franz in Habelschwerdt,
der Kreisrichter Freiherr von Vogten zu Hermsdorf u. K.

Digitized by Google

der Kreisrichter Richter in Hirschberg,
der Kreisrichter Moritz in Teachenberg,
der Kreisrichter Loewe in Militsch,
der Kreisrichter Zimmermann in Münsterberg,
der Kreisrichter Franz Schneider in Ramslau,
der Kreisrichter Reitsch in Oels,
der Kreisrichter Kaiser daselbst,
der Kreisrichter Steinow daselbst,
der Kreisrichter von Hugo in Schweidnitz,
der Kreisrichter Menzel in Strehlen,
der Kreisrichter von Sallisch in Striegau,
der Kreisrichter Lutheritz in Trebnitz,
der Kreisrichter Schmieder in Waldenburg,
der Kreisrichter Steinbeck daselbst,
der Kreisrichter Koch daselbst und
der Kreisrichter Sittenfeld in Polnisch Wartenberg.

Den Kreisgerichts-Räthen Scheurich zu Polnisch Wartenberg und Gothe zu Teeffneth ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension bewilligt;

der Gerichts-Assessor Pegert ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Wittstock ernannt worden;

die Kreisrichter Spiller zu Greiffenberg in Pommern und Münch in Ehringhausen sind gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Maccard zu Salzwedel ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Rechtsanwalt ertheilt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Advokat Bessel in Cöln ist zum Anwalt bei dem dortigen Appellationsgerichtshof,

der Appellationsgerichts-Sekretair Fromm in Cöln zum Friedensgerichts-Schreiber in Wadern und

der Friedensgerichts-Schreiber Wüfing in Saarlouis zum Sekretair bei dem Appellationsgerichtshof in Cöln ernannt worden.

E. Ordensverleihungen.

Am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste haben Se. Majestät der König nachstehende Orden an Justiz-Beamte zu verleihen geruht:

1. Den rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub:

dem Wirklichen Geheimen Rath und Appellationsgerichts Chef-Präsidenten a. D. von Frankenberg-Ludwigsdorff.

2. Den Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse (mit Eichenlaub):

dem Vize-Präsidenten des Ober-Tribunals Dr. Götze.

3. Den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Münster von Olfers und

dem Ober-Tribunals-Rath Wilke I.

4. Den rothen Adler-Orden dritter Klasse (mit der Schleife):

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Böhn zu Cöslin,

dem Geheimen Justizrath und Kreisgerichts-Direktor Grünert zu Schneidemühl,

dem Ober-Tribunals-Rath Höppner,

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Leipziger in Naumburg,

dem Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten Martens in Magdeburg,

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Mikulowski in Ratibor,

dem Appellationsgerichts-Rath Müller in Stettin,

dem General-Prokurator, Geheimen Ober-Justizrath Nicolovius in Cöln,

dem Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten Starke in Breslau,

dem Stadtgerichts-Präsidenten Uecke zu Breslau und

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Viebahn in Münster.

5. Den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Appellationsgerichts-Rath Belitz in Naumburg,
dem Kreisgerichts-Direktor Denhard in Altenkirchen,
dem Kammergerichts-Rath Drogand in Berlin,
dem Hofrath und Stadtgerichts-Sekretair Fehmer in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Goethe zu Ratibor,
dem Kreisgerichts-Direktor Guttzeit zu Bartenstein,
dem Stadtgerichts-Rath Hermanni zu Berlin,
dem Geheimen Ober-Revisions-Rath Hermes,
dem Rechtsanwalt Horst zu Krotoschin,
dem Rechnungsrath und Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Jäckel zu Posen,
dem Appellationsgerichts-Rath Klein zu Königsberg,
dem Appellationsgerichts-Rath Krey zu Cöln,
dem Appellationsgerichts-Rath von Kurnatowski zu Bromberg,
dem Ober-Tribunals-Rath Dr. Löwenberg,
dem Kreisgerichts-Direktor Luther zu Trebnitz,
dem Kreisgerichts-Direktor Lympius zu Wittenberg,
dem Geheimen Kanzlei-Sekretair Matieß im Justiz-Ministerium,
dem Kammergerichts-Rath Mannkopff,
dem Landgerichts-Präsidenten Merrem zu Bonn,
dem Unter-Staats-Sekretair Müller im Justiz-Ministerium,
dem Justizrath und Rechtsanwalt Müller bei dem Ober-Tribunal,
dem Stadtgerichts-Rath Körner zu Berlin,
dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Pechmann zu Halberstadt,
dem Appellationsgerichts-Rath Sander zu Magdeburg,
dem Appellationsgerichts-Rath von Schlebrügge zu Breslau,
dem Kreisgerichts-Direktor Schultz-Bölcker zu Kempen,
dem Kreisgerichts-Direktor Schuster zu Beeskow,

Digitized by Google

dem Ober-Staatsanwalt Schwark zu Ratibor,
dem Kanzlei-Direktor beim Kammergericht, Kanzleirath Seeger,
dem Ober-Staatsanwalt Seger zu Posen,
dem Justizrath und Friedensrichter Steffgen zu Simmern,
dem Ober-Staatsanwalt Voitus zu Magdeburg,
dem Kreisgerichts-Rath Wichura zu Breslau,
dem Kreisgerichts-Rath Willing zu Nordhausen.

6. Den St. Johanniter-Orden:
dem Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium von Alvensleben und
dem Appellationsgerichts-Rath von Perbandt zu Frankfurt a. d. O.

7. Das Allgemeine Ehrenzeichen:
dem Botenmeister bei dem Appellationsgericht zu Naumburg Conrady,
dem Kreisgerichts-Boten Friedrich zu Neustadt in Oberschlesien,
dem Kreisgerichts-Boten Gebhardt zu Erfurt,
dem Appellationsgerichts-Boten Günther zu Königsberg,
dem Appellationsgerichts-Boten Habert zu Breslau,
dem Kreisgerichts-Boten Höcke zu Breden,
dem Kreisgerichts-Boten Klocke zu Schneidemühl,
dem Kreisgerichts-Boten König zu Gnesen,
dem Kanzlei-Sekretair Krämer beim Appellationsgericht zu Stettin,
dem Salarien-Kassen-Rendanten Lilie beim Kreisgericht zu Görlitz,
dem Kreisgerichts-Sekretair Luttermann zu Delitzsch,
dem Appellationsgerichts-Boten Niederjahn zu Bromberg,
dem Kreisgerichts-Boten Papenhauserheide zu Recklinghausen,
dem Appellationsgerichts-Boten Riesebeck zu Greifswald,
dem Kreisgerichts-Boten Schäfer zu Leobschütz,
dem Kanzlei-Sekretair Schäfer zu Halberstadt,
dem Kreisgerichts-Sekretair Schnee zu Stolp,
dem Appellationsgerichts-Boten Schwedt zu Marienwerder,
dem Stadtgerichts-Boten Sehring zu Berlin,
dem Appellationsgerichts-Boten Stahl zu Arnsberg,
dem Kreisgerichts-Boten Stegemann zu Cöslin,
dem Kammergerichts-Kanzlisten Stövesand,
dem Kanzlei-Sekretair Violett beim Appellationsgericht zu Naumburg,
dem Salarien-Kassen-Rendanten Wannovius beim Kreisgericht zu Kempen,
dem Kreisgerichts-Boten Wiese zu Schlawe und
dem Kreisgerichts-Boten Winckler zu Halle a. d. S.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 10.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. November 1850 — die Auslegung des §. 200 Thl. II Tit. 20 und des §. 18 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht betreffend.

In der Kriminal-Untersuchung wider den Dr. R. zu K. und auf die sowohl von dem Angeklagten als von der Staatsanwaltschaft eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde,

hat der Fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 6. November 1850,

I. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

in Erwägung,

1. daß die That, wegen deren der Angeschuldigte in dem angefochtenen Erkenntnisse verurtheilt ist, vor Emanation der Verordnung vom 30. Juni v. J. und unter der Herrschaft des §. 200 Tit. 20 Thl. II des Allgemeinen Landrechts begangen ist,

daß mithin ihre Strafbarkeit an sich nach Maaßgabe des damals bestehenden Gesetzes zu beurtheilen und nur die Strafe nach §. 20 der angeführten Verordnung, insofern diese die mildere, zu ermessen ist,

daß beide Gesetze unzweifelhaft in so weit übereinstimmen, als sie Aeußerungen, welche die Ehrfurcht gegen den König verletzen, als den Gegenstand ihrer Strafandrohung bezeichnen, und nur darin ihrem Wortlaute nach von einander abweichen, daß der §. 200, nicht aber der §. 20 a. a. O. in Beziehung auf solche Aeußerungen das Beiwort: boshaft, gebraucht,

daß daher zu prüfen ist, inwieweit dieses Beiwort einen Unterschied des Begriffes des Verbrechens begründet,

Digitized by Google

daß der §. 199 a. a. O. ehrenrührige Schmähungen des Staatsoberhauptes verpönt, und im Anschluß an denselben der §. 200 verfügt, daß und wie „auch schon andre dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen" geahndet werden sollen,

daß hieraus unzweifelhaft hervorgeht, daß das Prädikat des boshaften nicht eine besondere, zu der Verletzung der Ehrfurcht gegen den Landesherrn hinzukommende, sondern nur eine solchen Aeußerungen mit den ehrenrührigen Schmähungen gemeinsame Eigenschaft bezeichnen soll,

daß in dem §. 199 das Wort: boshaft nicht gebraucht ist, und mithin diese Eigenschaft schon in dem Begriffe der ehrenrührigen Schmähung an und für sich enthalten sein muß, und daß daher dadurch nichts andres als der auf die Herabsetzung des Landesherrn gerichtete böse Wille bezeichnet sein kann,

daß in diesem Sinne und nur in demselben das gedachte Wort boshaft im §. 200 eine verständliche Bedeutung erhält, indem es dann solche Verletzungen der Ehrfurcht ausschließt, welche nicht aus bösem Willen, sondern aus Fahrlässigkeit oder Unkenntniß von den dem Landesherrn gebührenden Achtungsbezeugungen hervorgegangen sind, und dasselbe mithin beabsichtigt, eine zweckwidrige Strenge zu verhüten,

daß auch andere Dispositionen des Allgemeinen Landrechts diese Auslegung bestätigen, namentlich der §. 204 a. a. O., welcher, nachdem im §. 203 die Strafe thätlicher Beschimpfungen von Mitgliedern der Königlichen Familie bestimmt ist, diese Strafe nach dem sich offenbarenden Grade der Bosheit verschärft wissen will, und mithin die Eigenschaft der Bosheit als in dem Begriffe der Beschimpfung enthalten, voraussetzt,

daß ferner auch, nachdem im §. 92 der Begriff des Hochverraths aufgestellt ist, der §. 93 die Strafe nach Verhältniß der Bosheit „abzumessen verordnet," und mithin dieselbe wiederum, ohne daß sie in der Definition des Hochverraths ausgesprochen ist, bei demselben unterstellt,

daß bei einer solchen Auslegung des §. 200 das Wort boshaft keine andere Bedeutung hat, als die des verbrecherischen Willens, dieser aber bei der den Geschworenen vorgelegten Frage schon in dem Worte „schuldig" enthalten ist und mithin nicht erst besonders formulirt zu werden brauchte,

daß daher auch im vorliegenden Falle die von den Geschworenen bejahte Schuld des Angeklagten,

durch Aeußerungen über die Handlungen des Königs die Ehrfurcht gegen denselben verletzt zu haben,

die Anwendbarkeit des §. 200 begründete, und die das Gegentheil behauptende Nichtigkeitsbeschwerde verworfen werden muß;

in Erwägung,

2. daß die Vorschrift des §. 18 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, wonach die Minderung der in einer älteren Verordnung festgesetzten Strafe auch demjenigen Uebertreter zu Statten kommen soll, an welchem diese Strafe zur Zeit der Publikation des neueren Gesetzes noch nicht vollzogen war, unzweifelhaft auch dahin zu verstehen ist, daß derselbe, wenn das neuere Gesetz die früher verpönte Handlung für straflos erklärt, mit aller Strafe verschont bleibe,

daß jedoch diese Regel dann nicht Anwendung leidet, wenn das neuere Gesetz ebensowohl wie das ältere die Handlung für strafbar erklärt und nur eine kürzere Verjährungsfrist einführt,

daß vielmehr die allgemeine Regel, daß Gesetze nicht rückwirkende Kraft haben, auch in Beziehung auf diejenigen Gesetze, welche Verjährungsfristen bestimmen, gilt, und mithin die vor der neuen Legislation abgelaufene Frist nur nach Maaßgabe der gleichzeitig bestehenden Gesetze wirken kann,

daß es daher zur Begründung dieser Annahme nicht erst der Berufung auf den §. XVII des Publikations-Patents zum Allgemeinen Landrecht bedarf, der allerdings wegen dieser seiner Stellung auf andere als die im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen nicht angewendet werden kann,

daß jedoch ebensowenig durch die darin erfolgte Anwendung jener allgemeinen Regel auf die landrechtlichen Bestimmungen eine Unanwendbarkeit derselben auf andere Gesetze angedeutet wird,

daß auch die §§. 597 ff. der Allgemeinen Kriminal-Ordnung dadurch, daß sie bei den nach

Digitized by Google

diesem Gesetzbuche zu berechnenden Verjährungsfristen den Anfang derselben auf die Zeit der Verübung des Verbrechens bestimmen, keinesweges eine rückwirkende Kraft der über die Verjährung der Verbrechen erlassenen Gesetze auf den früheren Zeitverlauf feststellen,

daß mithin das angefochtene Urtheil die von dem Angeklagten aufgestellte Einrede der Verjährung mit Recht verworfen hat;

II. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts:

in Erwägung,

daß das angegriffene Urtheil die rechtliche Wahrheit, daß das Verbrechen, dessen der Angeklagte schuldig erklärt, an sich und in der Regel einen Mangel an patriotischer Gesinnung verrathe, keinesweges verkannt, vielmehr ausdrücklich ausgesprochen hat, daß es nur aus speziellen, aus der Auslegung des inkriminirten Artikels und aus der Persönlichkeit des Angeklagten entnommenen Gründen gefolgert hat, daß bei ihm ausnahmsweise ein solcher Mangel nicht vorhanden gewesen sei, und diese faktische Annahme der Kritik des Nichtigkeitsrichters nicht unterliegt und eine Verletzung des Gesetzes nicht enthalten kann,

für Recht erkannt:

daß sowohl die von Seiten des Angeklagten als die von der Staatsanwaltschaft wider das Urtheil des Schwurgerichts zu K. vom 19. Juli d. J. angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und die durch die letzte erwachsenen Kosten niederzuschlagen, die übrigen aber dem Angeklagten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 6. November 1850.

Unterschrift.

I. 5352. Criminalia 114.

Nicht amtlicher Theil.

1. Ueber die Aufnahme der species facti in den Ausfertigungen der Erkenntnisse in Civil-Prozeßsachen.

In den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, wo bis auf die neueste Zeit das gemeine deutsche Civil-Prozeß-Verfahren Anwendung gefunden hat, und erst durch das Gesetz vom 21. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung S. 307 ff.) ein ähnliches Verfahren wie in den übrigen Provinzen nach Maaßgabe der Verordnungen vom 1. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung S. 37 ff.) und vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 291 ff.) eingeführt worden, ist es bisher allgemein üblich gewesen, bei Abfassung der Erkenntnisse den Entscheidungsgründen keine species facti voranzuschicken.

Von einem Rechtsanwalte ist neuerdings Beschwerde darüber bei dem Justiz-Ministerium erhoben worden. Derselbe ist der Meinung, daß dies Verfahren der Intention des Gesetzes nicht entspreche, daß die species facti vielmehr als ein wesentlicher Bestandtheil des Urtheils anzusehen sei, und daß die Weglassung derselben jedenfalls die Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde sehr häufig unmöglich mache. Auf seinen Antrag, die betreffenden Gerichte deshalb mit entsprechender Anweisung zu versehen, hat sich der Justiz-Minister veranlaßt gefunden, zunächst die gutachtliche Aeußerung des Ober-Tribunals darüber einzuholen. Diese ist gegen den Antrag des Beschwerdeführers ausgefallen.

Da das Gutachten des höchsten Gerichtshofes sich nicht blos auf die Prozeß-Novelle vom 21. Juli 1849 beschränkt, sondern auch das Verfahren der altländischen Gerichte berührt, so darf vorausgesetzt werden, daß eine ausführlichere Mittheilung desselben im Allgemeinen erwünscht sein werde. Es heißt darin:

die Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 13 §. 7 und Thl. I Tit. 14 §. 67 will, daß den Gründen der Erkenntnisse erster und zweiter Instanz

Digitized by Google

eine Erzählung des facti, so wie selbiges nach dem Urtheil und der Ueberzeugung des Referenten durch die Instruktion und den Beweis feststeht, vorangeschickt werde.

Die Verordnung vom 1. Juni 1833 hat hieran nichts geändert, und die Instruktion vom 7. April 1839 (Gesetz-Sammlung S. 140) bestätigte jene Vorschrift, indem sie (No. 17) unter Bezugnahme auf die Allgemeine Gerichts-Ordnung l. c. bestimmt:

der Richter erster und zweiter Instanz hat der Erkenntnißformel eine gedrängte geschichtliche Darstellung der Thatsachen und eine vollständige Ausführung der Gründe vorauszuschicken, damit klar erhelle:

welche Thatsachen der Richter seiner Entscheidung zum Grunde gelegt, welche faktische Verhältnisse er für erwiesen oder unerwiesen, für erheblich oder unerheblich angenommen und welche Rechtsgrundsätze er darauf angewendet hat. Das Ober-Tribunal, welches nach §. 16 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 bei seiner Entscheidung das im angefochtenen Erkenntnisse festgestellte Sachverhältniß zum Grunde legen soll, hat Verstöße gegen diese Vorschriften durch Verweise und Ordnungsstrafen zu rügen.

Das Prozeß-Gesetz vom 21. Juli 1849 wiederholt nun zwar im §. 63 wörtlich den §. 16 der Verordnung vom 14. Dezember 1833, kennt aber nicht jene, durch die Instruktion vom 7. April 1839 eingeschärfte Vorschrift über die Verbindung einer species facti mit den Entscheidungsgründen. Vielmehr heißt es im §. 28, auf welchen auch für die Appellations-Instanz der §. 55 verweist, nur:

Ist die Sache zum Endurtheil reif, so ist das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen zu publiciren.

Hieraus, und da der gemeine Prozeß, dessen subsidiäre Anwendung durch das obengedachte Gesetz nicht völlig ausgeschlossen wird, eine Geschichtserzählung nicht als wesentliches Stück des Erkenntnisses fordert, erhellt, daß im Gebiete der Prozeß-Novelle vom 21. Juli 1849 der Mangel einer species facti im Urtheil noch weniger einen Nichtigkeitsgrund, als nach dem altländischen Prozesse — wo er durch die Oberaufsichts-Behörde gerügt werden soll — abgiebt.

Es fragt sich indeß, ob nicht die Beifügung einer species facti den Gerichten jenes Gebietes wenigstens in gleicher Weise, wie den altländischen Gerichten vorzuschreiben sei, damit nicht, wie der Antragsteller dafürhält:

die Begründung der Nichtigkeits-Beschwerde sehr häufig unmöglich gemacht werde.

In dem altländischen Verfahren hat die Befolgung jener Vorschrift praktisch meist folgende Wendung genommen:

Nach dem Prozeßgesetz vom 1. Juni 1833 geht dem Partei-Vortrage in erster Instanz eine mündliche (§. 26), in der Appellations-Instanz eine schriftliche Darstellung der bisherigen Verhandlungen (§. 49) durch ein Gerichtsmitglied voraus, welche letztere nach der Verordnung vom 2 Januar 1849 §. 32 auch mündlich auf Grund einer vorher abgefaßten schriftlichen Darstellung erfolgen kann. Diese Darstellung der bisherigen Verhandlungen und jene species facti der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sind an und für sich in Aufgabe und Karakter verschieden. Die erstere giebt eine Uebersicht des Prozeßganges zur Orientirung des Kollegii in rein erzählender Weise ohne Einmischung eigenen Urtheils; die letztere soll die thatsächliche Grundlage des Erkenntnisses, wie sie nach richterlicher Beurtheilung und Ueberzeugung feststeht, liefern. Es ist nun nicht zu leugnen, daß diese Begründung oft ihren schicklicheren Platz unmittelbar bei der Entwickelung der auf den Thatbestand anwendbaren Rechtsgrundsätze finden mag. Hieraus, und wohl auch aus dem Wunsche, das Urtheil für sich verständlich zu machen, erklärt sich der Hang, den Inhalt des Referats als species facti an die Spitze der Entscheidungsgründe zu stellen, während die richterliche Feststellung der Thatsachen den Entscheidungsgründen einverleibt wird. Diese Richtung ist befördert worden durch ein Ministerial-Reskript vom 21 April 1834 (Ergänzungen zu §. 49 der Verordnung vom 1. Juni 1833), wonach das schriftliche Referat sich auf eine kurze Uebersicht des Gegenstandes der bisherigen Verhandlungen beschränken soll, und dann als species facti für das abzusetzende Erkenntniß dient, welchem es in der Regel wörtlich inserirt werden könne. Nicht weniger mag jenem Verfahren der Plenar-Beschluß vom 5. Juni 1833 (Entscheidungen Bd. III S. 310) günstig gewesen sein, nach

Digitized by Google

welchem die bloße Erwähnung einer Thatsache in der Geschichtserzählung auch ohne Würdigung derselben durch den Richter schon hinreicht, um das Urtheil gegen eine Nichtigkeit nach §. 5 No. 10 a der Verordnung vom 14. Dezember 1833 zu schützen.

Demnach giebt der Eingang der altländischen Erkenntnisse so häufig nur jenes urtheilslose Referat, welches allerdings auch eine species facti genannt werden mag.

Und es würde voraussichtlich die bloße Anweisung an die Gerichte in dem Gebiete der Novelle von 1849

ihren Erkenntnissen eine species facti voranzuschicken,

noch keinesweges die gehörige richterliche Beurtheilung und Feststellung des Thatbestandes in den Erkenntnissen garantiren.

Aber auch bei der weiteren Frage, ob jenen Gerichten nicht aufzugeben sei:

> den Entscheidungsgründen eine solche Feststellung der vorgebrachten Thatsachen als species facti voranzuschicken,

ist unseres Erachtens nach Folgendes zu erwägen:

Die Ansicht des Antragstellers, daß der Mangel der species facti — fasse man sie nun als bloße Angabe, oder aber als Feststellung der Thatsachen auf — dem Imploranten den Angriff erschwere, ja unmöglich mache, ist schwerlich richtig. Vielmehr je sorgfältiger der Richter die vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel anführt und seine Feststellung motivirt, desto schwieriger wird regelmäßig die Anfechtung des vielleicht doch ungerechten Urtheils sich zeigen. Zunächst gilt dies bei Anwendung der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und ihrer Deklaration. Wenn beispielsweise der Richter die für eine entgegengesetzte Entscheidung erheblichen Thatsachen resp. Beweismittel ganz unerwähnt läßt, so setzt er sein Urtheil den leichtesten aller Nichtigkeits-Angriffe nach §. 5 No. 10 a der Verordnung vom 14. Dezember 1833 resp. Art. 3 No. 4 der Deklaration vom 6. April 1839 aus, welche dagegen durch die bloße Erwähnung abgewendet werden. Unterläßt ferner das Erkenntniß jede Würdigung der freilich erwähnten Thatsachen und Beweismittel, so können dem Imploranten mehrfache Angriffe aus Art. 3 No. 5 der Deklaration oder wegen Verletzung von Rechtsgrundsätzen zu Gebote stehen, während, wenn der Richter für seine vielleicht irrige Annahme, daß die Thatsache nicht bewiesen sei, Gründe angiebt, jener erste Angriff wegfällt, und, falls er die von ihm behauptete Unerheblichkeit der Thatsache auf faktischem Wege ausführt, er auch der Verletzung von Rechtsgrundsätzen nicht beschuldigt werden mag. Eher könnte daher der Implorat unter dem Mangel der Erwähnung und Feststellung leiden. Nicht anders dürfte es sich bei Anwendung der Prozeß-Novelle vom 21. Juli 1849 verhalten, obwohl hier, wo die Vorfrage:

> welche Prozeß-Vorschriften als wesentliche zu betrachten (§. 60),

noch fast unberührt daliegt, das Feld der Nichtigkeitsangriffe wegen prozessualischer Verstöße und somit die Beziehung zwischen jenen Mängeln des Urtheils und der Leichtigkeit der Anfechtung sich noch nicht genau übersehen läßt.

Wie dem aber auch sei, so kommt es im Interesse der Rechtspflege bei der Fassung der Urtheile überhaupt darauf an:

> daß die Nichtigkeitsbeschwerde dann, aber auch nur dann, möglich gemacht werde, wenn sie unter vollständiger Entwickelung der den Richter bei seiner Entscheidung leitenden Ansichten zulässig ist.

Diesem Interesse entsprechen auch die Bestimmungen jener Prozeß-Novelle. Denn sie will doch (§. 63), daß der Nichtigkeitsrichter das, im angefochtenen Erkenntnisse als feststehend angenommene Sachverhältniß zum Grunde lege, folgeweise daß das Erkenntniß dieses Sachverhältniß feststelle. Und hieraus, so wie aus der Vorschrift der Beifügung von Entscheidungsgründen läßt sich gar wohl die Forderung herleiten, daß aus dem Erkenntniß erhelle:

> nicht nur, ob die vorgebrachten Thatsachen als bewiesen oder unbewiesen angenommen werden, sondern auch, ob sie dem Richter als erheblich oder unerheblich gelten, und falls dies sonst zweifelhaft sein könnte, ob diese Erheblichkeit resp. Unerheblichkeit auf faktischen oder Rechtsgründen beruhe.

Dagegen läßt sich in dem fraglichen Gebiete nicht begehren, daß solche Feststellung und Beur-

Digitized by Google

theilung der Thatsachen gerade in Form einer, den eigentlichen Entscheidungsgründen voranzuschickenden species facti erfolge. Dahin führt weder jenes Prozeßgesetz, noch auch die Natur der Sache. Denn nach dieser wird bemerkterweise die Feststellung oft paßlicher mit der Anwendung der Rechtsgrundsätze auf das ermittelte Sachverhältniß verbunden werden können.

Unser gutachtlicher Bericht geht also überhaupt dahin:

1. Es erscheint nicht als angemessen, den Gerichten des Gebietes der Verordnung vom 21. Juli 1849 vorzuschreiben, ihren Erkenntnissen eine besondere species facti (sei es im Sinne eines Referats oder einer Feststellung der Thatsachen) voranzuschicken.
2. Es würde sich allerdings rechtfertigen, jenen Gerichten einzuschärfen:

   ihre Erkenntnisse dergestalt zu fassen, daß aus ihnen bestimmt hervorgehe, ob und weshalb die vorgebrachten Thatsachen als erheblich oder unerheblich, als bewiesen oder nicht bewiesen vom Richter angesehen werden,

   falls, was jedoch bis jetzt nicht vorliegt, ein Mangel an solcher Fassung augenfällig hervorträte.

Mit diesen Ansichten des Ober-Tribunals hat sich der Justiz-Minister einverstanden erklärt und demgemäß den Beschwerdeführer mittelst Verfügung vom 10. Dezember v. J. in folgender Art beschieden:

Auf Ihre Vorstellung vom ꝛc. wird Ihnen hierdurch unter Rücksendung der Anlagen eröffnet, daß der Justiz-Minister sich nicht bewogen finden kann, die von Ihnen beantragte Anweisung an die Gerichtsbehörden für das ostrheinische Departement zu erlassen. Die Verordnung vom 21. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung S. 307) hat die Aufnahme einer Geschichtserzählung oder species facti in die Gründe des ersten Erkenntnisses nicht vorgeschrieben. Der §. 28 a. a. O., auf welchen der §. 55 ebendaselbst auch für die zweite Instanz Bezug nimmt, verordnet nur, daß wenn die Sache zum Endurtheile reif ist, das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen zu publiziren sei. Ein Bedürfniß zu einer Vorschrift der in Rede stehenden Art kann auch nicht anerkannt werden, da die Parteien und deren Vertreter in dem Audienztermine, in dem das Urtheil gefällt wird, gegenwärtig sind und durch den auf Grund eines schriftlichen Referats in Gemäßheit des §. 23 a. a. O. gehaltenen Vortrag des Deputirten und durch die daran sich schließende mündliche Verhandlung vor dem Richter die Ueberzeugung gewinnen, daß diesem das Sachverhältniß, wie es im Laufe der Prozeßverhandlungen sich entwickelt hat, vollständig vorliegt. An das richterliche Urtheil kann daher auch nur der Anspruch gemacht werden,

daß aus den, demselben beizulegenden Entscheidungsgründen bestimmt hervorgehe, ob und warum die vorgebrachten Thatsachen als erwiesen oder unerwiesen, als erheblich oder unerheblich vom Richter erachtet worden sind.

Eines Mehreren bedarf es insbesondere auch zu dem Zwecke nicht, der Partei die Möglichkeit zu gewähren, das Urtheil aus den im §. 60 der Verordnung vom 21. Juli 1849 bezeichneten Gründen anzufechten und die Nichtigkeitsbeschwerde zu begründen.

Verlag von Carl Heymann (Pen. Wilhelmstraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Januar 1851. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Butze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 7. Oktober v. J. und

der Referendarius Dr. jur. Silberschlag im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 25. Oktober v. J.;

dem im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin angestellten Obergerichts-Assessor Mühlenbeck ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Kuntze bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 25. Oktober v. J.,

der Auskultator Körte bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 7. Dezember v. J.,

der Auskultator Wedigen bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 9. Dezember v. J.,

der Auskultator Krause bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 10. Dezember v. J.,

der Auskultator Tiburtius bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J. und

der Auskultator Laudien bei dem Appellationsgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 6. Januar v. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Meyn bei dem Kreisgericht in Templin,

der Obergerichts-Assessor Baule bei dem Kreisgericht in Salzwedel,

der Gerichts-Assessor Hölzke bei dem Kreisgericht in Neuhaldensleben und

der Appellationsgerichts-Referendarius Wolff in Finsterwalde bei der Kreisgerichts-Kommission in Peitz.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Kölz in Eilenburg ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Sangerhausen und Eisleben, mit dem Wohnsitze in Sangerhausen, ernannt worden.

Digitized by Google

Zu Staatsanwalts-Gehülfen sind ernannt:

für das Kreisgericht zu Soest der Obergerichts-Assessor Sack daselbst,

für das Kreisgericht zu Duisburg der Obergerichts-Assessor Hengstenberg daselbst,

für das Kreisgericht zu Essen der Obergerichts-Assessor Hellweg daselbst, und

für das Kreisgericht zu Dortmund der Gerichts-Assessor Melchior daselbst;

der Staatsanwalts-Gehülfe Starke in Liebenwerda ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Eilenburg versetzt worden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Kreisrichter Hahn in Lieberose ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Friedeberg, mit Anweisung seines Wohnorts in Arnswalde, und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt ernannt,

dem Rechtsanwalt Laackmann zu Ahlen ist die Praxis bei sämmtlichen Gerichtsbehörden erster Instanz im Bezirk des Kreisgerichts zu Warendorff beigelegt, und

dem Rechtsanwalt und Notar Jahr zu Cottbus in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister die nachgesuchte Entlassung von seinem bisherigen Amte ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Brunswicker in Balve ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 11.

Bekanntmachung vom 27. Januar 1851 — betreffend das Erbieten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln hat, um gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken förderlich zu sein, dem Justiz-Minister das Anerbieten gemacht:

der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse von den Prämienbeträgen, welche von den in der gesammten Monarchie bei der gedachten Gesellschaft versicherten, resp. künftig zu versichernden Mobilien und Gebäuden der Justizbeamten erhoben werden, nach Abzug der an dieselben für Brandentschädigungen zu zahlenden Summen, alljährlich zehn Prozent zur freien Verfügung zu überlassen.

Da dies Anerbieten als ein für die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse durchaus vortheilhaftes anzuerkennen ist, und bei den vielfachen Ansprüchen, welche an dieselbe erhoben werden, nur gewünscht werden kann, ihre Einnahmen vermehrt zu sehen, so nimmt der Justiz-Minister Veranlassung, sämmtliche Justizbeamte von dem vorstehenden Anerbieten hierdurch in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 27. Januar 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Justizbeamte. — I. 75. Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse 3. Vol. XXV.

Num. 12.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. November 1850 — den Gerichtsstand der Militairpersonen in Injuriensachen betreffend.

In Sachen des Gensdarmen T. zu N., Verklagten und Imploranten,

wider

den Gastwirth B. daselbst, Kläger und Imploraten,

hat der Fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 11. November 1850 ꝛc. in Erwägung,

daß nach den §§. 15 und 20 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 2 §. 48 der Militair Gerichtsstand auch in Injuriensachen und in Beziehung auf die Gensdarmerie beibehalten ist;

daß nach dem Strafgesetzbuche für das Preußische Heer vom 3. April 1845 Thl. II Tit. 1 Abschn. 1 (Gesetz-Sammlung S 329) die Militair-Gerichtsbarkeit die Strafsachen mit Einschluß der Injuriensachen umfaßt, und für das Verfahren bei Beleidigungen in den §§. 229 ff. (Gesetz-Sammlung S. 366) ein besonderes Untersuchungsverfahren vorgeschrieben ist, nach §. 1 Thl. I und §. 1 Thl. II, so wie Beilage A. a. a. O. auch die Gensdarmen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind;

Digitized by Google

daß das Gesetz vom 11. August 1848 (Gesetz-Sammlung S. 201), betreffend die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, hierin nichts geändert hat, indem rücksichtlich der Militairgerichte die früheren Gesetze in Kraft bleiben sollten;

daß durch die Bestimmung der Verordnung vom 18. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung S. 423), nach welcher Beleidigungen im Civilprozesse verfolgt werden sollen, nicht bezweckt ist, die Kompetenz zwischen den Militair- und Civilgerichten in Beziehung auf die Bestrafung der Injurien, die bestehende Gesetzgebung abändernd, zu bestimmen;

daß vielmehr noch in der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 1 ff.) die bisherigen Vorschriften über den Militair-Gerichtsstand in Strafsachen beibehalten sind, bis die im §. 10 a. a. O. und die gleichfalls in dem Art. 37 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 21) verheißene anderweitige Bestimmung in Betreff des Militair-Gerichtsstandes in Strafsachen ergangen sein werden, hiernach aber das zur Zeit nicht abgeänderte Strafgesetzbuch noch in Kraft ist, die Königliche Gerichts-Deputation zu H. und das Königliche Appellationsgericht zu N. zur Verhandlung und Entscheidung dieser Injurienssache daher nicht kompetent gewesen, und die vorstehenden Gesetze theils durch unrichtige Anwendung, theils durch Nichtanwendung verletzt sind, zumal der Verklagte bereits vor Beantwortung der Klage geltend gemacht hat, daß er sich den Civilgerichten nicht zu unterwerfen habe; —

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 11. April 1850 zu vernichten, die Kosten desselben niederzuschlagen, und die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens zu kompensiren, in der Sache selbst auch das Erkenntniß der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu H. vom 21. November 1849 dahin abzuändern, daß die eingereichte Injurienklage wegen Inkompetenz der Civilgerichte zurückzuweisen, die Kosten der ersten und zweiten Instanz zu kompensiren, die auf den Verklagten treffenden jedoch niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 11. November 1850.

I. 5352. M. 107. Vol. IV. Unterschrift.

Nicht amtlicher Theil.

2. Ueber die Theilnahme des Staatsanwalts an der mündlichen Verhandlung in Untersuchungssachen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 140 No. 3 (Gesetz-Sammlung S. 39).

In einer Untersuchungssache hatte der Staatsanwalt wenige Tage vor dem Audienztermine bei dem Kreisgerichte, bei welchem die Sache schwebte, darauf angetragen, die mündliche Verhandlung auszusetzen, weil ihm verschiedene Anzeigen zugegangen seien, daß der Angeschuldigte noch anderweitige Verbrechen begangen habe, und er die Absicht habe, die Anklage hierauf mit auszudehnen. Das Gericht hielt dies Verlangen indeß nicht für gerechtfertigt und ließ es bei dem anberaumten Termine bewenden. Der Staatsanwalt erschien auch in demselben und erneuerte hier seinen Antrag; als das Gericht aber erklärte, darauf nicht eingehen zu können, entfernte er sich aus dem Verhandlungszimmer. Der Gerichtshof ließ sich dadurch nicht abhalten, mit der Verhandlung der Sache vorzugehen, und es wurde demnächst auf Freisprechung des Angeklagten erkannt. Das Gericht ging hierbei von der Ansicht aus, daß der Staatsanwalt durch seine Entfernung die Grenzen seiner Befugnisse überschritten habe, und daß die Verhandlung und Entscheidung der Sache dadurch nicht habe aufgehalten werden können, weil er zu dem Termine ordnungsmäßig vorgeladen, erschienen und zur Formirung seiner Anträge aufgefordert worden sei.

Der Staatsanwalt appellirte gegen die Entscheidung, führte aus, daß dieselbe nichtig sei, weil er mit seinen Vor- und Anträgen nicht gehört worden, und trug auf Grund des §. 140 No. 3 der Verordnung vom 3. Januar 1849 darauf an, das Erkenntniß des Kreisgerichts zu anulliren, und die Sache zur noch-

Digitized by Google

maligen Entscheidung an ein anderes Gericht zu verweisen. Das Appellationsgericht bestätigte indeß das erste Erkenntniß, indem es zwar anerkannte, daß das Kreisgericht ohne Zuziehung des Staatsanwalts nicht hätte verhandeln sollen, andererseits aber sich nicht für ermächtigt hielt, die Nichtigkeit des Erkenntnisses auf Grund des §. 140 No. 3 auszusprechen, weil dieser Paragraph sich auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde beziehe, und nur das Ober-Tribunal befugt sei, darüber zu erkennen.

Der Staatsanwalt legte nun die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen ein; er behauptete, daß das ganze Verfahren nichtig sei, einmal, weil er nicht gehört worden, und dann, weil der Appellationsrichter verpflichtet gewesen sei, das erste Erkenntniß aufzuheben, indem dasselbe der gesetzlichen Grundlage entbehre, und die Entscheidung des zweiten Richters daher ebenfalls auf nichtigen Verhandlungen beruhe. Er beantragte demgemäß, beide Erkenntnisse zu annulliren und ihm die Akten zur Formirung fernerer Anträge vorlegen zu lassen.

Das Ober-Tribunal hat diese Beschwerde für begründet erachtet und

in Erwägung:

daß der Staatsanwalt bei der Verhandlung in erster Instanz mit seinen Vor- und Anträgen gar nicht gehört, vielmehr die Sache verhandelt worden ist, nachdem derselbe sich aus dem Verhandlungstermine entfernt hatte, die Verordnung vom 3. Januar 1849 aber ein Kontumazial-Verfahren gegen die Staatsanwaltschaft nicht gestattet, mithin das Erkenntniß erster Instanz sowohl als das der zweiten Instanz jeder rechtlichen Grundlage entbehrt, und der zweite Richter, wenn er dies anerkannte, anstatt in der Sache selbst zu erkennen, das erste Erkenntniß hätte aufheben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz hätte verweisen werden müssen, bei Berücksichtigung des §. 14 und §. 140 No. 3 der Verordnung vom 3. Januar 1849 nicht allein das zweite Erkenntniß zu vernichten, sondern auch das erste als nichtig aufzuheben und in erster Instanz mit Zuziehung des Staatsanwalts nachträglich zu verhandeln ist;

zu Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Appellationsgerichts zu vernichten, auch das Erkenntniß des Kreisgerichts als nichtig aufzuheben, und die Sache zur ferneren Verhandlung mit dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft in die erste Instanz zurückzuweisen.

Das Ober-Tribunal erkennt also an, einmal, daß wenn der Staatsanwalt sich aus dem Verhandlungszimmer entfernt, ohne mit seinen Vor- und Anträgen gehört zu sein, das Untersuchungsverfahren nicht zu Recht bestehen könne, sondern als nichtig aufgehoben werden müsse, und andererseits, daß wenn eine solche Nichtigkeit in der ersten Instanz begangen wird, der Appellationsrichter eben so befugt als verpflichtet sei, die Nichtigkeit auszusprechen, das Erkenntniß aufzuheben und eine anderweitige Entscheidung anzuordnen.

Dem Ober-Tribunale muß hierin unbedenklich beigetreten, und es kann demgemäß das Verfahren des Kreisgerichts nicht als gerechtfertigt anerkannt werden, dem letzteren blieb es vielmehr anheimgestellt, von der eigenmächtigen Entfernung des Staatsanwalts aus dem Termine dem Justiz-Minister Anzeige zu machen und die Zurechtweisung desselben im Wege der Disziplin zu erwirken. Die Verhandlung selbst mußte aber nach Entfernung des Staatsanwalts jedenfalls abgebrochen und die Entscheidung ausgesetzt werden, da ohne die Anwesenheit desselben in dem Audienztermine nicht verfahren werden darf.

Eben so wenig kann aber das Verhalten des Staatsanwalts in Schutz genommen werden. Es erscheint jedenfalls unangemessen, durch eine eigenmächtige Entfernung aus dem Termine dem Gange der gerichtlichen Verhandlung entgegenzutreten und eine Entscheidung des Gerichtshofes unmöglich zu machen. Kommen Meinungsverschiedenheiten und Konflikte zwischen den Gerichten und der Staatsanwaltschaft vor, so müssen sie nicht in solcher Art zu Tage gelegt werden, am wenigsten von derjenigen Behörde, welche vorzugsweise dazu berufen ist, die Achtung vor dem Gesetze aufrecht zu erhalten. Der Staatsanwaltschaft stehen andere Mittel zu Gebote, um ihrer Ansicht, sofern sie die richtige ist, Geltung zu verschaffen. Werden ihre Anträge vom Gericht nicht genehmigt, so steht ihr entweder der Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde offen, oder wo dieser nicht zum Ziele führt, bleibt es ihr vorbehalten, ihre Ansicht im ordentlichen Instanzenzuge durch die vorgeschriebenen Rechtsmittel weiter zu verfolgen.

In diesem Sinne hat sich auch der Justiz-Minister, als ihm von der Entscheidung des Ober-Tribunals durch den Ober-Staatsanwalt bei demselben Kenntniß gegeben wurde, ausgesprochen und demgemäß an den Staatsanwalt unter Mißbilligung seines Verfahrens das Erforderliche verfügt.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Februar 1851. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius von Hendorff zu Magdeburg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin mit dem Dienstalter vom 20. Oktober v. J.,

der Referendarius Pfahl im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 9. Dezember v. J. und

der Referendarius Wex im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 10. Dezember v. J.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Dahrenstädt bei dem Appellationsgericht zu Hamm mit dem Dienstalter vom 15. November v. J.,

der Auskultator Leißring bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 22. November v. J.,

die Auskultatoren Schmieden, Karsten, Wilke, Hübner und Deegen bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 23. November, resp. 2., 9. und 14. Dezember v. J. und vom 6. Januar d. J., und

der Auskultator Gustmann bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 30. November v. J.;

der Appellationsgerichts-Referendarius Deinert zu Marienwerder ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Wendland bei dem Kreisgericht in Naugard,

der Obergerichts-Assessor Pazschke bei dem Kreisgericht in Saugerhausen,

der Gerichts-Assessor Gräfe bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Königs-Wusterhausen,

der Gerichts-Assessor Wentzel bei dem Kreisgericht zu Wriezen,

der Gerichts-Assessor Bessel zu Nörenberg bei dem Kreisgericht zu Neustadt in Westpreußen und

der frühere Burgrichter Koch in Neuwedel bei dem Kreisgericht in Löbau;

der Kreisrichter Reigers in Stralsund ist an das Kreisgericht zu Borken und

der Kreisrichter Fromholz in Schroda an das Kreisgericht zu Lissa, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Fraustadt, versetzt worden;

der Kreisrichter Carl Theodor Wolff zu Leobschütz ist gestorben.

Subalternen.

Der Hülfs-Aktuar Wilhelm Schmidt in Altenkirchen ist zum Kreisgerichts-Sekretair und der Hülfs-Aktuar Bach daselbst

Digitized by Google

zum Bureau-Assistenten bei dem dortigen Kreisgericht ernannt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Raffel ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Spandau ernannt worden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Cirves in Neiße ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Patschkau gestattet worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Dietze zu Torgau ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes zu Coblenz getroffenen Wahlen der Kaufleute Philipp Jacob Caspers und Stephan Dewald zu Richtern, so wie die Wahlen der Kaufleute Johann Peter Clemens und Georg Schmidt zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht zu Coblenz sind von des Königs Majestät bestätigt worden;

der Advokat Hagen in Bonn ist zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht, und

der Landgerichts-Referendarius Zimmermann in Cöln zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes daselbst ernannt worden;

der Friedensrichter Eilender in Zell ist an das Friedensgericht zu Düren, und

der Notar Georg Heusner zu Perl in den Friedensgerichts-Bezirk Creuznach, im Landgerichts-Bezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Creuznach, versetzt;

dem Notar Böcking zu St. Johann-Saarbrücken ist die erbetene Entlassung von seinem Amte ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 13.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. November 1850 — den Begriff des Verbrechens der verheimlichten Niederkunft betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 20 §. 944.

In der Untersuchung wider die unverehelichte T. zu K., jetzt Implorantin,
hat der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 27. November 1850 ꝛc.

in Erwägung,

daß der §. 944 des Strafrechts-Titels im Zusammenhang der dortigen Strafvorschriften keineswegs dahin ausgelegt werden kann, daß die zufällige oder von dritten Personen veranlaßte Gegenwart einer Hebeamme oder eines anderen ehrbaren Frauenzimmers nur dann zu berücksichtigen wäre, wenn die Beschuldigte eine solche Hülfeleistung veranlaßt oder doch genehmigt hätte;

daß vielmehr der gesetzliche Thatbestand einer verheimlichten Niederkunft im Allgemeinen nach §. 944 dahin zu bestimmen ist: wenn ein außerehelich geschwächtes Frauenzimmer ein Kind geboren hat, ohne daß hierzu eine Hebeamme um ihren Beistand ersucht, oder auch eine andere ehrbare Frauensperson dabei zugezogen war, indem es nach der Natur der Sache der Schwangeren nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, daß sie nicht für die Herbeirufung einer solchen Person gesorgt hat, wenn ihr bekannt gewesen, daß bereits nach derselben geschickt, oder wenn eine solche Person etwa sogar schon gegenwärtig gewesen ist;

daß nun aber die vom Königlichen Schwurgerichtshofe zu G. gebilligte Fassung der zweiten, den Geschworenen gestellten Frage, ohne weiteren, eine Schuld der Angeklagten aus besonderen Gründen feststellenden Zusatz:

„ist die Verklagte schuldig, zur Zeit der Geburt eines vollständigen, jedoch todt zur Welt gebrachten Kindes keine Hebeamme um Beistand ersucht oder keine andere ehrbare Weibsperson dabei zugezogen zu haben,"

jene weitere Auffassung des Thatbestandes ausschließt und zu einer Schuldigerklärung der Angeklagten führen kann, obgleich die Kriterien des §. 944 wirklich vorhanden waren;

daß das Schwurgericht also auch nicht berechtigt war, auf die Bejahung jener Frage eine Verurtheilung der Angeklagten zu gründen, vielmehr dadurch, daß dies geschehen, das Strafgesetz verletzt hat, hiermit die Nothwendigkeit gegeben ist, die Sache zur Erledigung der Anklage an das Schwurgericht zurückzuweisen, ohne daß übrigens hierbei die Erörterung der verheimlichten Schwangerschaft von der der verheimlichten Niederkunft getrennt werden kann;

Digitized by Google

zu Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu G. vom 18. September 1850 zu vernichten und die Sache zur nochmaligen vollständigen Verhandlung und Entscheidung an das gedachte Schwurgericht zurückzuweisen, unter Niederschlagung der Kosten des Nichtigkeitsverfahrens.

Von Rechts wegen.

Berlin, den 27. November 1850.

(Unterschrift).

Num. 14.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 2. November 1850 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über den Umfang der Amtspflichten eines Beamten.

Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 (Jahrbücher Bd. 36 S. 294).
Kabinets-Order vom 12. April 1835 (Jahrbücher Bd. 45 S. 469).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreis- und Stadtgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Küsters und Schullehrers S. zu M., Klägers,

wider

die Königliche Regierung zu Magdeburg — Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, — Verklagte,

betreffend einen Anspruch auf Vergütigung für das vom Kläger bewerkstelligte Spielen der Orgel in der Kirche zu M.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger hat auf Anweisung der Königlichen Regierung zu Magdeburg das Spielen der in der Kirche zu M. neu errichteten Orgel seit dem Monat Juli 1846 bewerkstelligt. Mit seinem Anspruche auf eine Vergütigung für dieses Geschäft von der gedachten Behörde zurückgewiesen, hat er gegen dieselbe nunmehr eine Belohnung von 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. für den Monat Juli 1846 für jene Dienstleistung eingeklagt. Die Königliche Regierung zu Magdeburg achtet den Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig. Sie hat den Kompetenz-Konflikt erhoben. Dieser ist begründet. Der vorliegende Streit hat die Natur der Leistung des Klägers zum Gegenstande. Die Königliche Regierung erachtet dieselbe für eine dem Kläger als Küster und Schullehrer zu M. obliegende, von demselben gegen den Genuß des ihm bei seiner Anstellung ausgesetzten Amts-Einkommens ohne Berechtigung auf eine anderweitige besondere Belohnung zu verrichtende amtliche Verpflichtung. Der Kläger will die gedachte Handlung seinen ursprünglichen amtlichen Dienstleistungen nicht beigezählt wissen, und verlangt Vergeltung für dieselbe, wie für eine ohne Schuldigkeit von ihm übernommene, privatrechtlich ein Recht auf eine Vergütigung begründende Verrichtung außerhalb seines bisherigen Dienstes. Der Fall betrifft hiernach die Feststellung des Umfanges der Amtspflichten des Klägers. Als ein solcher gehört er nicht vor den Richter, vielmehr vor die Aufsichtsbehörde des Klägers. Achtet dieser sich durch die ihm in Ansehung des Spielens der Orgel von der Königlichen Regierung zu Magdeburg auferlegte Verbindlichkeit in seinen amtlichen Befugnissen und Verpflichtungen für beeinträchtigt, so steht ihm gegen die Anordnung dieser Behörde nur der Weg der Beschwerde an das derselben vorgesetzte Königliche Ministerium offen. Die von dem Kläger als Rechtsgrund für seinen Anspruch aufgestellte Thatsache, „die Verrichtung einer ihm als Küster und Schullehrer, nach seiner Behauptung weder bestallungs- noch observanzmäßig obliegenden Handlung auf Befehl und im Auftrage der Königlichen Regierung," kann für einen den Rechtsweg rechtfertigenden Rechtsgrund nicht erachtet werden. Die Handlung hat Kläger allerdings

Digitized by Google

geleistet, der Befehl oder Auftrag von Seiten der Königlichen Regierung an denselben zu dieser Leistung ist aber nicht als Uebertragung eines Privatgeschäfts, vielmehr als amtliche Anweisung zur Ausführung einer Dienstpflicht erfolgt. Diese Anordnung unterliegt weder in Ansehung ihrer Rechtmäßigkeit an sich, noch in Beziehung auf die Frage, ob Kläger für die Verrichtung der Amtshandlung nach den obwaltenden Verhältnissen eine besondere Belohnung aus den öffentlichen Fonds verlangen könne, der Prüfung und Entscheidung im Rechtswege. Der Kläger, der zwar jener dienstlichen Anweisung Folge zu leisten verpflichtet gewesen sein will, dennoch aber eine Belohnung für die Handlung beansprucht, stellt die Sache so dar, als sei ihm ein, ihm gebührender Betrag seines Diensteinkommens, der anderen Küstern unter gleichen Verhältnissen bei der Erweiterung ihrer Amtsverrichtungen gewährt worden sei, ohne Grund vorenthalten worden. Das Verfahren über solche Beschwerden eines Staatsbeamten wird durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 und einen späteren Königlichen Erlaß vom 12. April 1835 geregelt (Jahrbücher Band 36 Seite 294 und Band 45 Seite 469).

Die Endentscheidung gebührt dem Königlichen Staats-Ministerium. Der vorliegende Fall ist diesen Bestimmungen unterzuordnen.

Aus diesen Gründen muß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig erklärt werden.

Berlin, den 2. November 1850.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Unterschrift.

I. 5167. K. 36.

Num. 15.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 2. November 1850 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Pfändungen der Verwaltungsbeamten wegen Klassensteuer-Rückstände.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 14 §§. 78 ff.
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 42 (Gesetz-Sammlung S. 475).
Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 8 (Gesetz-Sammlung S. 142).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Oppeln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu N. anhängigen Prozeßsache

der Einliegerin B. aus K., Klägerin,

wider

den Scholzen B. daselbst, Verklagten,

betreffend die Herausgabe eines gepfändeten Bettes,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Klägerin B. hat der Verklagte, Scholz und Ortserheber, wegen eines Klassensteuer-Rückstandes ein Oberbette abgepfändet. Sie erhob deshalb Klage bei dem Kreisgericht zu N. auf Herausgabe des ihr vom Verklagten gepfändeten Bettes. Ihrer Klage liegt nur die Behauptung zum Grunde, daß sie arm, und ihr das Bett unentbehrlich sei. Das Kreisgericht hat demnach wegen dieser Klage den Bagatellprozeß eingeleitet, und ein Mandat an den Verklagten auf Herausgabe des Bettes erlassen. Gegen diese Einleitung hat inzwischen die Regierung zu Oppeln durch Plenarbeschluß vom 17. Dezember 1849 den Kompetenz-Konflikt erhoben.

Der Kompetenz-Konflikt ist auch für vollständig begründet zu erachten; denn es handelt sich hier lediglich darum, ob durch eine Civil-Klage auf Herausgabe des Pfandes die von einem Steuererheber wegen rückständiger Klassensteuer innerhalb seiner gar nicht conteſtirten Amtsbefugniß vollzogene Exekution vereitelt werden kann? Daß diese Frage nach §. 8 der Verordnung vom 30. Mai 1820 wegen Einführung der Klassensteuer, so wie auf Grund der Bestimmungen des §. 78 ff. Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 14. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 42 (besonders abgedruckt als Beilage zu §. 11 der Regierungs-

Digitized by Google

Instruktion vom 23. Oktober 1817) zu verneinen, ist um so unzweifelhafter, als von Seiten der Klägerin ihre Verbindlichkeit zur Zahlung der Klassensteuer gar nicht bestritten ist, als ferner die Stellung des Verklagten, der lediglich als Organ und auf Befehl der vorgesetzten Verwaltungsbehörden gehandelt hat, eine Klage gegen seine Person auf Herausgabe einer Sache, die er nur Kraft seines öffentlichen Amtes und als Organ der Steuerbehörde besorgt, rechtlich unmöglich macht, wenn nicht die amtliche Wirksamkeit der Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Sphäre in den Personen ihrer individuellen Träger vernichtet werden soll.

Aus diesen Gründen mußte daher, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 2. November 1850.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5040. K. 36. Unterschrift.

Nicht amtlicher Theil.

3. Ueber das Untersuchungs-Verfahren gegen unmündige und schwachsinnige Personen.

Das Allgemeine Landrecht enthält im §. 17 Thl. II Tit. 20 folgende Bestimmung:

> Unmündige und schwachsinnige Personen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehen gezüchtigt, niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

Diese Vorschrift hat von jeher zu vielfachen Zweifeln Veranlassung gegeben; dieselben betreffen theils die Art der Bestrafung, theils die Art des Verfahrens.

Ein Reskript des Staatsraths vom 25. April 1796 (Stengel Bd. 7 S. 175, Rabe Bd. 3 S. 333) sprach sich bereits dahin aus, daß gegen Unmündige kein eigentliches Kriminal-Verfahren, also auch kein Kriminal-Arrest zulässig sei, fügte indeß hinzu, daß, wie sich von selbst verstehe, auch gegen solche Personen Untersuchung statt finde, und die zu ertheilende Züchtigung von dem kompetenten Gericht festgesetzt werden müsse, „wobei sich dann finden werde, ob in dem einen oder andern Falle, wo malitia aetatem übertrifft, dennoch Kriminal-Strafen erkannt werden können." — Kriminal-Verfahren und Kriminal-Strafe wurden hiernach bei unmündigen Personen nur ausnahmsweise für zulässig erachtet.

Diese Ansicht ist noch in einem späteren Reskripte des Justiz-Ministers vom 14. März 1815 (Jahrbücher Bd. 5 S. 30) festgehalten. Es heißt dort, daß das gegen Unmündige und Schwachsinnige zu beobachtende Verfahren nicht überall dasjenige sein könne, welches die Kriminal-Ordnung unter Voraussetzung eines wirklich begangenen Verbrechens und einer deshalb zu erkennenden Strafe gegen erwachsene und zurechnungsfähige Personen vorschreibe. Ein Erkenntniß wird nur dann für nöthig befunden, wenn es auf Festsetzung einer längeren als 14tägigen Gefängnißstrafe ankommt. Kürzere Einsperrungen und bloße körperliche Züchtigungen sollten dagegen ohne förmliches Urtheil durch bloße Verfügung des Gerichts verhängt und ohne Zulassung weiterer Rechtsmittel vollstreckt werden.

Die neuere Praxis hat diese Ansichten nicht adoptirt, sie hat bei Auslegung und Anwendung des §. 17 weniger Gewicht auf den Ausdruck „Züchtigung" als auf die Bestimmung, daß Unmündige nicht „nach der Strenge der Gesetze" bestraft werden sollen, gelegt, und demzufolge in allen Fällen die Einleitung einer förmlichen Untersuchung, so wie die Abfassung eines Erkenntnisses für nöthig erachtet, gegen das letztere auch die vorgeschriebenen Rechtsmittel zugelassen, im Uebrigen aber die Jugend des Verbrechers als einen Milderungsgrund betrachtet und demgemäß nicht die ordentliche, sondern blos eine außerordentliche Strafe, je nach dem Grade der Zurechnungsfähigkeit des jungen Verbrechers, eintreten lassen. Diese Ansicht ist auch von dem Justiz-Minister in mehreren späteren Reskripten gebilligt worden.

Nachdem die Verordnung vom 3. Januar 1849 eingeführt, und dadurch ein verschiedenartiges Verfahren angeordnet worden ist, je nachdem das Verbrechen, welches den Gegenstand der Untersuchung bildet, mit einer mehr als dreijährigen oder mit einer geringeren Freiheitsstrafe, mit einer bloßen Geldbuße oder Züchtigung bedroht wird, ist von neuem die Frage angeregt worden, welches Verfahren gegen unmündige Verbrecher zu beobachten sei, ob nämlich die Untersuchung und Entscheidung allemal vor derjenigen Abtheilung des Gerichts erfolgen müsse, welche nach der Qualität des Verbrechens an sich darüber zu befinden

Digitized by Google

habe, ob also namentlich bei Verbrechen, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, auch Unmündige vor das Schwurgericht gestellt werden müssen, oder ob dergleichen Untersuchungen in allen Fällen ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Verbrechens vor den Einzelrichter gehören.

Die Vertheidiger der letzteren Ansicht führen an, daß gegen Unmündige, da sie nach §. 17 Thl. II Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts nur gezüchtigt und niemals nach der Strenge der Gesetze bestraft werden dürfen, blos eine willkührliche Strafe zulässig sei, und daß die Festsetzung derselben, da sie nach §. 35 a. a. O. eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe oder eine Geldbuße von 50 Thlr. nicht übersteigen dürfe, zur Kompetenz des Einzelrichters gehöre. Die Andern gehen dagegen davon aus, daß gegen Unmündige blos eine geringere als die ordentliche Strafe erkannt werden solle, ohne daß eine Beschränkung in Bezug auf die Höhe derselben vorgeschrieben sei, und daß sie daher unter Umständen sogar eine dreijährige Freiheitsstrafe übersteigen könne.

Das Ober-Tribunal, zu dessen Entscheidung diese Streitfrage vor einiger Zeit gelangt ist, hat sich für die letztere Alternative, d. h. dafür entschieden, daß sich die Kompetenz und das Verfahren nach der Qualität des Verbrechens, nicht nach der Person des Verbrechers richten, und daß daher bei den schwereren Verbrechen auch gegen unmündige Personen ein schwurgerichtliches Verfahren statt finden müsse. Der Beschluß mit den Gründen lautet:

In der Untersuchungssache wider den Tagelöhner-Sohn F. H. zu G.

hat der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals nach Einsicht der Voruntersuchungs-Akten, des Beschlusses des Königlichen Appellationsgerichts zu F. und der gegen denselben geführten Beschwerde des Ober-Staatsanwalts

in Erwägung:

daß der Angeklagte genügend beschwert ist, sich der vorsätzlichen Brandstiftung schuldig gemacht zu haben;

daß, wenn nach §. 17 des Strafrechts unmündige Personen zur Verhütung fernerer Vergehungen gezüchtigt, niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden sollen, hierdurch zwar gegen Unmündige die Anwendung der vollen gesetzlichen Strafe ausgeschlossen ist, gegen dieselben aber nicht blos körperliche Züchtigung, sondern im Gegensatze der vollen Strafe eine außerordentliche Strafe anwendbar ist;

daß die Verhängung einer solchen Strafe nur im Wege des ordentlichen Untersuchungs-Verfahrens erfolgen kann, nach den Grundsätzen der Verordnung vom 3. Januar 1849 aber die Kompetenz der richterlichen Behörde lediglich objektiv durch die rechtliche Natur des Verbrechens und die auf solche gesetzte Strafe, nicht durch die Persönlichkeit des Angeklagten bestimmt wird;

daß in Beziehung hierauf in der Verordnung vom 3. Januar 1849 hinsichts der von Unmündigen verübten Verbrechen keine Ausnahme gemacht ist, und auch in dem vorliegenden Falle keine Gründe obwalten, welche eine gerichtliche Verhandlung mit dem Angeschuldigten als unzulässig erscheinen lassen, den Gegenstand der erhobenen Anklage aber ein solches Verbrechen bildet, welches in Berücksichtigung des §. 1522 des Strafrechts nach §. 60 der Verordnung vom 3. Januar 1849 der Kompetenz des Schwurgerichts unterliegt;

beschlossen:

daß mit Aufhebung des Beschlusses des Königlichen Appellationsgerichts zu F. der Tagelöhner-Sohn F. H. wegen vorsätzlicher Brandstiftung in Anklagestand zu versetzen und die Verhandlung und Entscheidung der Sache an das Schwurgericht zu C. zu verweisen.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß diese Entscheidung nach den bestehenden Gesetzen vollkommen gerechtfertigt ist, und die Gerichte werden sich daher nicht entbrechen können, bei Untersuchungen gegen unmündige Verbrecher im Allgemeinen dasselbe Verfahren wie gegen erwachsene Personen anzuwenden, sie mithin bei schweren Verbrechen vor die Geschworenen zu stellen. Auch stimmt hiermit das Verfahren in der Rheinprovinz überein, was freilich dort um so weniger Bedenken hat, als in der Rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung Art. 340 ausdrücklich anerkannt ist, daß auch Kinder unter 16 Jahren vor die Assisen gestellt werden müssen*).

*) Der Art. 340 lautet:
Ist der Angeklagte noch nicht 16 Jahre alt, so stellt der Präsident die Frage: — „Hat der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt?“

Digitized by Google

Gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß dies Verfahren mit mannichfachen Mißständen verbunden, und daß eine Aenderung deſſelben de lege ferenda jedenfalls ſehr zu wünſchen iſt. Denn theils verträgt es ſich nicht mit dem Ernſt und der Würde einer ſo feierlichen Verſammlung, wie das Schwurgericht ſie darbietet, mit Kindern zu verhandeln, — der Eindruck, den das Geſchworenengericht auf erwachſene Verbrecher ausübt, wird ſich hier leicht in das Gegentheil verwandeln, — theils ſtehen Zeit, Mühe und Koſten, welche mit der Abhaltung eines ſolchen Schwurgerichts verbunden ſind, in keinem Verhältniß zu dem geringfügigen Reſultate, welches dergleichen Unterſuchungen gegen Kinder der Regel nach gewähren. Es iſt daher auch ſchon früher eine Abänderung jenes Verfahrens in Antrag gebracht, und in Folge deſſen bei dem Entwurfe eines neuen Strafgeſetzbuchs von 1847 in die damit verbundene Einführungs-Ordnung für die Rheinprovinz ein beſonderer Paragraph aufgenommen, wonach Perſonen, welche zur Zeit der That noch nicht das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, niemals vor die Aſſiſen, ſondern auch wegen ſchwerer Verbrechen immer nur vor die Zuchtpolizeigerichte geſtellt werden ſollten, es ſei denn, daß zugleich über ältere Mitſchuldige zu erkennen wäre. In dem neuſten Entwurf des Strafgeſetzbuchs von 1850 und der dazu gehörigen Einführungs-Ordnung iſt eine Beſtimmung der Art nicht enthalten. Dagegen iſt zu erwarten, daß in den jetzt im Werke befindlichen Entwurf einer neuen allgemeinen Strafprozeß-Ordnung hierüber eine geeignete Vorſchrift mitaufgenommen werden wird.

In Frankreich hat man den Art. 340 des Code d'instruction criminelle, welcher lautete:

si l'accusé a moins de seize ans, le président posera cette question:
l'accusé a-t-il agi avec discernement?

alſo eine Geſtellung unmündiger Verbrecher vor die Aſſiſen als ſich von ſelbſt verſtehend vorausſetzte, bereits durch ein Geſetz vom 28. April 1832 dahin abgeändert:

l'individu âgé de moins de seize ans, qui n'aura pas de complices présens au-dessus de cet âge, et qui sera prévenu de crimes autres que ceux que la loi punit de la peine de mort, de celle des travaux forcés à perpétuité, de la peine de la déportation ou de celle de la détention, sera jugé par les tribunaux correctionnels, qui se conformeront aux deux articles ci-dessus.
art. 37 (bull. des lois ser. IX tom. IV p. 278).

Dieſe Beſtimmung gilt noch jetzt in Frankreich; es iſt alſo dort die Geſtellung jugendlicher Verbrecher unter 16 Jahren vor die Aſſiſen nur 1. bei Verbrechen der ſchwerſten Art, und 2. in ſolchen Fällen geſtattet, wo Mitſchuldige, welche das 16. Jahr überſchritten haben, als Komplicen dabei betheiligt ſind. In allen übrigen Fällen ſollen dergleichen jugendliche Verbrecher vor die korrektionellen Kammern (Zuchtpolizeigerichte) verwieſen werden. Aehnliche Beſtimmungen dürften, wenigſtens in Anſehung der Fälle zu 2. auch für unſere Strafprozeß-Ordnung zu empfehlen ſein.

So viel über die Art des Verfahrens. Was die Art der Beſtrafung betrifft, welche gegen unmündige Perſonen anzuwenden iſt, ſo ſagt das Landrecht: „ſie ſollen gezüchtigt werden." Daß hierunter nicht eine bloße körperliche Kaſtigation zu verſtehen ſei, ſondern daß auch andere geeignete Strafmittel gegen unmündige Perſonen angewendet werden dürfen, darüber iſt man von Anfang an einverſtanden geweſen. Die Gerichte haben von jeher außer der körperlichen Züchtigung auch auf Gefängnißſtrafe und Einſperrung in eine Beſſerungsanſtalt, ſpäter ſogar auf mehrjährige Zuchthausſtrafe erkannt, ohne daß von irgend einer Seite Bedenken oder Widerſpruch dagegen erhoben worden iſt*). Nur die Todesſtrafe, lebenswierige Freiheitsſtrafe und infamirende Strafen ſind ausgeſchloſſen geblieben, weil dieſe Strafen ſich mit dem Begriff der „Züchtigung" nicht füglich vereinigen laſſen. Mit dieſer Auslegung haben ſich auch die Reviſoren einverſtanden erklärt, und ebenſo iſt die neuere Geſetzgebung von demſelben Geſichtspunkte ausgegangen. Der neueſte Entwurf des Strafgeſetzbuchs von 1850, welcher übrigens den terminus ad quem für jugendliche Verbrecher bis zum vollendeten ſechszehnten Lebensjahre ausdehnt, macht in der Beſtrafung einen Unterſchied, je nachdem feſtgeſtellt wird, daß der Verbrecher mit oder ohne Unterſcheidungsvermögen gehandelt habe, und beſtimmt für den letzteren Fall im §. 40:

Wenn ein Angeſchuldigter noch nicht das ſechszehnte Lebensjahr vollendet hat, und feſtgeſtellt wird, daß er ohne Unterſcheidungsvermögen gehandelt hat, ſo ſoll er freigeſprochen und in dem Urtheile beſtimmt werden, ob er ſeiner Familie überwieſen oder in eine Beſſerungsanſtalt gebracht werden ſoll.

*) Vergl. Kleins Annalen Bd. 7 S. 37 und 52, Bd. 20 S. 3, 11, 55 und 78. Siewert, Heft 4 S. 56.

Digitized by Google

In der Besserungsanstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus.

Für den anderen Fall ist im §. 41 die Bestimmung aufgenommen:

Wird festgestellt, daß ein Beschuldigter, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Verbrechen oder Vergehen mit Unterscheidungsvermögen begangen hat, so kommen in Bezug auf denselben folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. auf Todesstrafe und Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ingleichen auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht soll nicht erkannt, und an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe ausgesprochen werden;
2. ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenswieriger Zuchthausstrafe bedroht, so wird auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren erkannt;
3. in den übrigen Fällen soll die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes nicht überschritten werden;
4. die Gefängnißstrafe soll entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen vollstreckt werden.

Daß gegen unmündige Verbrecher auf Freiheitsstrafe erkannt werden dürfe, kann hiernach überall keinem Bedenken unterliegen. Nachdem die körperliche Züchtigung durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1848 (Gesetz-Sammlung S. 123) im Allgemeinen abgeschafft worden ist, muß es sogar sehr fraglich erscheinen, ob dies letztere Strafmittel gegen Unmündige überhaupt noch ferner angewendet werden darf. Der Allerhöchste Erlaß lautet ganz allgemein, „daß von den Civil- und Militairgerichten die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht mehr verhängt, sondern statt derselben auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe erkannt werden solle," ohne daß hinsichts der Unmündigen eine Ausnahme gemacht worden ist. Da eine gerichtliche Bestrafung derselben, wie bereits oben bemerkt, immer nur auf Grund eines förmlichen Erkenntnisses erfolgen kann, die Gerichte aber nach der Allerhöchsten Order vom 6. Mai 1848 nicht mehr auf körperliche Züchtigung erkennen dürfen, so scheint daraus zu folgen, daß auch gegen Unmündige dies Strafmittel nicht ferner Anwendung finden darf, sondern daß jetzt allemal auf Freiheitsstrafe gegen sie erkannt werden muß. Dies ist auch von mehreren Gerichtshöfen angenommen, das Ober-Tribunal hat sich jedoch in einem Erkenntnisse vom 11. April v. J. für die entgegengesetzte Ansicht entschieden, und zwar

„weil der Allerhöchste Erlaß vom 6. Mai 1848 die körperliche Züchtigung nur als Strafe aufhebt, mithin nur in den Fällen von Einfluß ist, für welche die Gesetze eine körperliche Züchtigung als Strafe festgesetzt haben, und nicht in Fällen, in welchen, wie bei Unmündigen, die volle Strafe des Gesetzes nicht eintritt, sondern nur ein zweckmäßiges Mittel gesucht werden muß, um jugendliche Verbrecher von ferneren Vergehungen abzuhalten, weil ferner bei 12jährigen Knaben eine anstatt des Vaters durch den Richter anzuordnende körperliche Züchtigung angemessener ist, als die Einsperrung in ein Gefängniß."

Ob diese Ansicht, welche vom praktischen Gesichtspunkte aus allerdings Vieles für sich hat, auch bei den legislativen Berathungen über das neue Strafrecht aufrecht erhalten werden wird, muß abgewartet werden. In den den Kammern vorgelegten Entwurf ist die körperliche Züchtigung als Strafmittel gegen Unmündige nicht mit aufgenommen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Februar 1851. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath Bratring in Berlin ist zum Kammergerichts-Rath ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Appellationsgerichts-Referendar Teichert ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin mit dem Dienstalter vom 13. November v. J. ernannt,

dem Gerichts-Assessor Herdinck in Münster ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Gisevius und Riedel bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 1. April resp. vom 2. September v. J.,

die Auskultatoren Kalau von Hofe und Petrenz bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 13. resp. vom 23. November v. J.,

der Auskultator Horn bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 9. Dezember v. J.,

der Auskultator Müller bei dem Appellationsgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 24. Dezember v. J.,

die Auskultatoren von Kölichen, Siber und von Hounwald bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt, der erste mit dem Dienstalter vom 30. Dezember v. J., die beiden letzteren mit dem Dienstalter vom 4. Januar d. J., und

der Auskultator von Puttkammer bei dem Appellationsgericht zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 1. Januar d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Bölcke bei dem Kreisgericht in Cammin,

der Gerichts-Assessor Dr. Weiner zu Pitschen bei dem Kreisgericht in Gleiwitz,

der Obergerichts-Referendarius u. Kreisgerichts-Sekretair Jehne zu Prettin bei dem Kreisgericht in Flatow, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Zempelburg, und

der Appellationsgerichts-Referendarius Backoff zu Gollub bei dem Kreisgericht in Strasburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Gollub;

der Kreisgerichts-Rath Hoffmann zu Halle a. d. S. ist gestorben.

Digitized by Google

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Kreisrichter Morgenstern in Lublinitz ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Strehlen, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau ernannt;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Gründel in Groß-Strehlitz ist an das Appellationsgericht zu Ratibor versetzt und ihm zugleich die Praxis bei dem Kreisgericht in Ratibor gestattet;

dem Rechtsanwalt Helfwich in Goldapp ist die Praxis auch bei den Kreisgerichten zu Angerburg und Darkehmen beigelegt worden;

der Rechtsanwalt Dr. Schmitthenner zu Ehrenbreitstein ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 16.

Allgemeine Verfügung vom 5. Februar 1851 — die Mittheilung von Extrakten aus den Registern über die Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten an die Polizeibehörden betreffend.

Gesetz vom 23. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 263 ff.).
Instruktion vom 29. Juli 1847 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 233 ff.).

Auf den Antrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, aus den bei ihnen geführten Registern über die Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten vierteljährlich einen Extrakt anfertigen zu lassen, und diesen den betreffenden Polizeibehörden zum Behuf der Einziehung der Beiträge für den Hebammenfond mitzutheilen.

Berlin, den 5. Februar 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5418. G. 17. Vol. III.

Num. 17.

Allgemeine Verfügung vom 7. Februar 1851 — betreffend das Verfahren bei Beschwerden der Staatsanwaltschaft wegen Zurückweisung einer Anklage.

Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 14).
Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 3. April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 136).

Nach den Grundsätzen der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Staatsanwaltschaft nicht nur gegen den Beschluß eines Gerichts, durch welchen der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen wird, innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist die Beschwerde bei dem Appellationsgericht gestattet, sondern ihr steht auch die weitere Beschwerde bei dem Ober-Tribunal für den Fall zu, wenn eine Verletzung von Rechtsgrundsätzen behauptet wird. Da das Ober-Tribunal neuerdings den ferneren Grundsatz angenommen hat,

> daß zur Beschwerdeführung über die Verfügung eines Appellationsgerichts nicht der Staatsanwalt bei dem Gerichte erster Instanz, sondern nur der bei dem Appellationsgerichte fungirende Ober-Staatsanwalt befugt sei,

so erscheint es nothwendig, eine solche Einrichtung eintreten zu lassen, daß die betreffenden Verfügungen des Appellationsgerichts so schleunig zur Kenntniß des Ober-Staatsanwalts gelangen, daß derselbe in den ge-

Digitized by Google

eigneten Fällen die Beschwerde bei dem Ober-Tribunal rechtzeitig anzubringen im Stande ist. Der Justiz-Minister findet sich deshalb veranlaßt, über den in dergleichen Sachen einzuhaltenden Geschäftsgang hierdurch Folgendes zu bestimmen:

Der Staatsanwalt bei einem Gerichte erster Instanz hat, wenn er gegen den, seinen Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückweisenden Beschluß desselben, Beschwerde einlegen will, bei Absendung der Beschwerde an das Appellationsgericht gleichzeitig seine Büreauakten und die gerichtlichen Akten dem Ober-Staatsanwalte einzureichen. Von diesem werden die letzteren unter Mittheilung der seinerseits auf die Beschwerde etwa zu machenden Bemerkungen an das Appellationsgericht befördert. Wird die erfolgte Zurückweisung des Antrags auf Eröffnung der Untersuchung demnächst für gerechtfertigt erklärt, so hat das Appellationsgericht die Akten mit dem Beschlusse dem Ober-Staatsanwalte zu übersenden, der, wenn er weitere Beschwerde dagegen bei dem Ober-Tribunal einzulegen sich veranlaßt findet, dabei eben so zu verfahren hat, wie dies nach der vorstehenden Anordnung von dem Staatsanwalte des Gerichts erster Instanz bei Einlegung der Beschwerde gegen einen Beschluß des letzteren geschehen muß.

In den Fällen, wo die Beschwerde der Staatsanwaltschaft von dem Appellationsgerichte, beziehungsweise vom Ober-Tribunal für begründet erachtet wird, haben dieselben die erforderliche Verfügung unmittelbar an das betreffende Gericht zu erlassen, und Abschrift des Beschlusses dem bei ihnen angestellten Ober-Staatsanwalte mitzutheilen.

Berlin, den 7. Februar 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamte der Staatsanwaltschaft außerhalb des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 225. Criminalia 4. Vol. XI.

Num. 18.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Januar 1851 — betreffend die Zurücknahme der Denunziation bei Verbrechen, deren Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängig ist.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 20 §. 1349.
Reskript vom 25. September 1795 (Sammlung der Verordnungen S. 145, Rabe, Bd. 3 S. 138—140).
Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 1 und 9 (Gesetz-Sammlung S. 14).

In der Untersuchung wider R., jetzt Imploraten,

hat der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 15. Januar 1851 ꝛc. in Erwägung,

daß die instanzrichterliche Feststellung, Implorat R. sei Privatverwalter des Fabrikanten R. gewesen, keinem Gesetze widerspricht;

daß daher die Betrügereien des Imploraten gegen seinen Prinzipal nach §. 1349 des Strafrechts nur auf dessen Antrag untersucht und bestraft werden durften;

daß nach den gegenwärtigen Prozeßgesetzen, insbesondere nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 und für den hierdurch eingeführten Anklageprozeß das (ohnehin nur) auf den Familien- und Hausdiebstahl bezügliche Reskript vom 25. September 1795 hinsichtlich der Frage nicht mehr unmittelbar maaßgebend sein kann: ob und wie lange der einmal gemachte Antrag auf Untersuchung und Bestrafung zurückgenommen werden könne;

daß jedoch demselben die gewiß folgerichtige Ansicht zum Grunde gelegen hat, der Klageberechtigte könne den Antrag nicht mehr mit Wirksamkeit zurücknehmen, sobald das Gericht durch hinreichende Materialien in den Stand gesetzt, also auch von Amtswegen verpflichtet worden sei, die Untersuchung einzuleiten;

daß hierzu gegenwärtig aber nach §. 1 der Verordnung vom 3. Januar 1849 eine Anklage des Staatsanwalts erforderlich ist, und die Sache erst hierdurch einer öffentlichen Verfolgung unwiderruflich

Digitized by Google

unterworfen wird, wogegen die Staatsanwaltschaft bis dahin Nichts bindet, als ihr eigenes pflichtgemäßes Ermessen;

daß §. 9 ebendaselbst der Staatsanwaltschaft bei Verbrechen, deren Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängig ist, eine Verfolgung ausdrücklich nur gestattet, wenn hierauf von jener Person angetragen worden ist, hiermit aber im Widerspruch stehen würde, wenn die Staatsanwaltschaft dennoch gegen den erklärten Willen der Privatperson Anklage erheben dürfte;

daß demnach wegen der vom Imploraten für seinen Prinzipal eingezogenen, jedoch nicht überlieferten Gelder eine Anklage nicht weiter zulässig war, da der letztere noch vor der Anklage den Strafantrag ausdrücklich zurückgenommen hatte;

daß diese Zurücknahme auch in Betreff des zweiten und dritten Anklagepunkts als durchgreifend anzusehen ist, indem nach den Feststellungen der Instanzrichter nur der Prinzipal hierbei als Betrogener angesehen werden kann;

für Recht erkannt:

daß die von dem Königlichen Ober-Staatsanwalt bei dem Königlichen Kriminalgericht wider das Urtheil des letztgedachten Gerichts vom 23. Oktober 1850 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, unter Niederschlagung der Kosten.

Von Rechts wegen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.
Berlin, den 15. Januar 1851.
Unterschrift.

I. 588. Criminalia 124.

Num. 19.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 2. November 1850 — betreffend die fortdauernde Wirksamkeit dieses Gerichtshofes und die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von einem Verwaltungs-Chef verhängte Amts-Suspension eines zu seinem Ressort gehörigen Beamten.

Gesetz vom 8. April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 170).
Verordnung vom 11. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung S. 271).

Auf den von dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu P. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Regierungsraths S., Klägers,

wider

den Fiskus, Verklagten,

betreffend die Zahlung von Dienstgehalt,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in Erwägung,

daß das im verfassungsmäßigen Wege erlassene Gesetz vom 8. April 1847 den Gerichtshof zur Entscheidung des erhobenen Kompetenz-Konflikts ermächtigt, und der Artikel 110 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 dem Gerichtshofe seine fortdauernde amtliche Thätigkeit nach Maaßgabe jenes Gesetzes sichert, die Behauptung aber, daß der Provinzial-Steuer-Direktor zu P. der Befugniß zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts ermangele, in dem §. 3 des Gesetzes vom 8. April 1847, in Verbindung mit der Allerhöchst vollzogenen, folglich gesetzlich verpflichtenden Geschäfts-Anweisung für die Regierung vom 31. Dezember 1825 ihre Erledigung findet, sonach die von dem Regierungs-Rath S. erhobenen Präjudicial-Einwendungen als unbegründet zurückzuweisen sind;

Digitized by Google

daß, was die Sache selbst anbetrifft, eben sowohl nach dem Gesetz vom 29. März 1844, als der Verordnung vom 11. Juli 1849 die Einleitung von Disciplinar-Untersuchungen gegen nicht richterliche Beamte lediglich von der Verfügung des Verwaltungs-Chefs abhängig ist, und derselbe nicht minder darüber zu entscheiden hat, ob gegen den angeschuldigten Beamten die Amts-Suspension zu veranlassen sei, diese aber die Innebehaltung der Hälfte des Gehalts gesetzlich zur Folge hat;

daß die Frage, ob die gegen den angeschuldigten Beamten veranlaßte Amts-Suspension gerechtfertigt sei, durch den Ausgang des eingeleiteten Untersuchungs-Verfahrens bedingt wird, in diesem aber nicht die richterliche Behörde, sondern in Anleitung der Verordnung vom 11. Juli 1849 ausschließlich die Disciplinarbehörde zu entscheiden hat, eben deshalb in Widerspruch hiermit nicht zulässig sein kann, im Wege der Klage die Frage: ob in Folge der angeordneten Amts-Suspension dem angeschuldigten Beamten die Hälfte des Gehalts mit oder ohne Grund zurückbehalten worden, zur richterlichen Entscheidung zu bringen;

daß endlich die angebrachte Klage in keiner Weise darauf gestützt ist, daß dem S. ein größerer Betrag seines Diensteinkommens zurückbehalten worden, als ihm nach den gesetzlich bestehenden Vorschriften entzogen werden konnte, hieraus mithin die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht abgeleitet werden darf;

daß aus den vorstehenden Gründen sonach der erhobene Kompetenz-Konflikt wohlbegründet ist;

für Recht erkannt,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Berlin, den 2. November 1850.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Unterschrift.

1. 5168. K. 36.

Nicht amtlicher Theil.

4. Uebersicht der Geschäfte bei der Königlichen Immediat-Justiz-Examinations-Kommission.

(aus den Akten des Justiz-Ministeriums).

I. Zusammenstellung der Resultate für das Jahr 1850.

Im Laufe des Jahres 1850 sind der Königlichen Immediat-Justiz-Examinations-Kommission im Ganzen 245

neue Aufträge zur Prüfung von Kandidaten für das dritte juristische Examen von Seiten des Justiz-Ministers zugegangen.

Aus dem Jahre 1849 war noch ein Bestand von 66

Kandidaten vorhanden. Die Gesammtzahl derselben betrug demnach 311

Davon sind 2

an die Obergerichte zurückgewiesen. Von den übrigen 309

sind im Laufe des Jahres 1850 195

geprüft, am Schluß des Jahres also noch 114

als Bestand geblieben. Dieser größere Bestand hat darin seinen Grund, daß die mündliche Prü-

Digitized by Google

fung seit dem Jahre 1850 der schriftlichen vorangeht, in Folge dessen die Kandidaten sofort nach beendigter Vorbereitung der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission zur Prüfung präsentirt und dort so lange als Bestand geführt werden, bis sie die schriftlichen Arbeiten bei dem Appellationsgericht resp. beim Ober-Tribunal und bei der Prüfungs-Kommission angefertigt haben.

Unter den 195 geprüften Kandidaten befanden sich:

1) solche, welche die dritte Prüfung zum erstenmal zurücklegten 156
2) altländische Assessoren, welche nachträglich die Rheinische Prüfung machten 1
3) Kandidaten, welche die Prüfung früher nicht vollständig bestanden hatten, und sich einer Wiederholung derselben unterwarfen, 38, nämlich:
   a) Kandidaten, welche blos die mündliche Prüfung noch einmal zu machen hatten 11
   b) Kandidaten, welche blos die schriftlichen Arbeiten noch einmal anzufertigen hatten, 23, und zwar:
      noch eine Relation 9
      „ eine wissenschaftliche Arbeit 10
      „ eine Relation und eine wissenschaftliche Arbeit 3
      „ eine Relation und andere praktische Arbeiten 1 23
   c) Kandidaten, welche die mündliche Prüfung zu wiederholen und außerdem noch schriftliche Arbeiten anzufertigen hatten 4 38

Summa 195.

Von diesen 195 geprüften Kandidaten haben 132 die Prüfung vollständig bestanden. Die übrigen 63 sind nicht für völlig qualifizirt erachtet.

Nach den verschiedenen Departements vertheilen sich dieselben in folgender Weise:

Laufende №	Bezeichnung des Appellationsgerichts, welches die Kandidaten präsentirt hat.	Zahl der geprüften Kandidaten.	Davon haben vollständig bestanden.	nicht vollständig bestanden.	Bei dem Ober-Tribunal haben referirt.
1.	Berlin (Kammergericht)	47	34	13	36
2.	Frankfurt	3	2	1	3
3.	Stettin	5	4	1	5
4.	Cöslin	2	2	—	2
5.	Königsberg	11	6	5	5
6.	Insterburg	2	2	—	1
7.	Marienwerder	6	4	2	4
8.	Breslau	21	15	6	9
9.	Glogau	9	6	3	7
10.	Ratibor	5	1	4	—
11.	Posen	—	—	—	—
12.	Bromberg	3	3	—	2
13.	Magdeburg	6	4	2	5
14.	Halberstadt	11	8	3	10
15.	Naumburg	21	12	9	7
16.	Münster	14	4	10	3
17.	Paderborn	5	5	—	2
18.	Hamm	8	7	1	—
19.	Arnsberg	5	2	3	—
20.	Cöln	11	11	—	—

Digitized by Google

Die meisten Kandidaten hat also das Kammergericht (47), das Appellationsgericht zu Breslau (21) und das zu Naumburg (21) geliefert; die wenigsten die Appellationsgerichte zu Cöslin (2), Insterburg (2) und Bromberg (3). Aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen ist gar kein Kandidat geprüft worden.

Die Gesammtzahl der von der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission erlassenen Verfügungen mit Einschluß der Berichte belief sich im Jahre 1850 auf 3285.

II. Vergleich des Jahres 1850 mit den früheren Jahren.

1. Die Zahl der neuen Aufträge zur dritten Prüfung betrug
   im Jahr 1849 167
   „ „ 1850 245
   also mehr 78
   im Jahr 1848 waren 248 neue Aufträge, also 3 mehr als im Jahre 1850, eingegangen.
2. Geprüft wurden im Jahr 1849 . . . . . 180 Kandidaten
   „ „ 1850 195
   also mehr 15
   im Jahr 1848 wurden 282 Kandidaten, also 87 mehr als im Jahr 1850, geprüft.
3. Im Jahr 1849 bestanden von 180 Kandidaten . . . . 118; 62 haben nicht bestanden.
   „ „ 1850 „ „ 195 „ . . . . 132; 63 „ „ „
4. Die Zahl der Vortrags-Nummern einschließlich der Berichte betrug
   im Jahr 1849 3826
   „ „ 1850 3285
   also weniger 541.
5. Die letzten zehn Jahre gewähren folgende Uebersicht über die Geschäfte der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission:

Jahr.	Zahl der neuen Aufträge.	Zahl der Prüfungen.	Davon haben bestanden.	nicht bestanden.	Mithin von 100 Kandidaten nicht bestanden.	Zahl der Vortrags-Nummern.
1841	248	227	179	48	21	
1842	214	230	188	42	18	
1843	207	180	157	23	12 bis 13	
1844	240	230	201	29	12 bis 13	
1845	252	221	193	28	12 bis 13	
1846	209	226	185	41	18	2371
1847	273	246	182	64	26	5261
1848	248	282	196	86	30 bis 31	6066
1849	167	180	118	62	34 bis 35	3826
1850	245	195	132	63	32	3285
Summa	2305	2217	1731	486		
durchschn. also jährlich	230	222	173	49	25 pCt.	

Die meisten Prüfungen haben hiernach in den Jahren 1847 (246) und 1848 (282) stattgefunden, die wenigsten in den Jahren 1843 und 1849 (180). Die günstigsten Resultate in Bezug auf das Bestehen der Prüfung gewähren die Jahre 1843 — 1845, die ungünstigsten Resultate die Jahre 1848 — 1850.

Digitized by Google

6. Nach den einzelnen Departements vertheilt, gestaltet sich die Uebersicht über die letzten zehn Jahre in folgender Art:

Laufende №	Bezeichnung des Appellationsgerichts, welches die Kandidaten präsentirt hat.	Zahl der geprüften Kandidaten in den Jahren 1841—1850.	Davon haben vollständig bestanden.	nicht vollständig bestanden.	Beim Ober-Tribunal haben referirt.
1.	Berlin (Kammergericht)	344	274	70	233
2.	Frankfurt	167	128	39	146
3.	Stettin	85	71	14	62
4.	Cöslin	44	36	8	34
5.	Königsberg	113	84	29	43
6.	Insterburg	40	31	9	33
7.	Marienwerder	91	64	27	72
8.	Breslau	233	165	68	77
9.	Glogau	74	54	20	64
10.	Ratibor	56	37	19	28
11.	Posen	31	29	2	23
12.	Bromberg	31	20	11	27
13.	Magdeburg	65	52	13	33
14.	Halberstadt	63	47	16	54
15.	Naumburg	198	151	47	58
16.	Münster	117	79	38	10
17.	Paderborn	80	67	13	8
18.	Hamm	88	73	15	17
19.	Arnsberg	78	66	12	10
20.	Cöln	219	203	16	18 beim Revisions- u. Kassationshof.
	in Summa	2217	1731	486	1050
	also durchschnittlich im Jahr	222	173	49	105

Die meisten Kandidaten hat das Kammergericht (344), das Appellationsgericht zu Breslau (233) und das Appellationsgericht zu Cöln (219) geliefert; die wenigsten Posen (31), Bromberg (31) und Insterburg (40).

Durchschnittlich haben von 5 Kandidaten 4 die Prüfung bestanden, einer sie nicht bestanden. Das günstigste Resultat gewährt in dieser Beziehung Posen, indem dort von 15 Kandidaten durchschnittlich nur einer durchgefallen ist, sodann Cöln, wo von 13 Kandidaten einer, ferner Arnsberg, Paderborn und Stettin, wo von 6 Kandidaten durchschnittlich nur einer die Prüfung nicht bestanden hat. Ungünstiger gestaltet sich das Resultat in den Departements Bromberg, Münster und Ratibor, wo die Zahl der bestandenen zu den nicht bestandenen Kandidaten sich verhält wie 2 : 1, also von 3 Kandidaten durchschnittlich immer einer durchgefallen ist.

Beinahe die Hälfte aller Kandidaten hat bei dem Ober-Tribunal referirt. Die meisten Relationen sind dort verhältnißmäßig von den Kandidaten aus den Provinzen Brandenburg, Pommern und Preußen, die wenigsten von denen aus Westphalen angefertigt worden.

(Dieser Nummer liegt das Register zum 12. Jahrgang bei).

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Februar 1851. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Dohm im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm mit dem Dienstalter vom 7. September v. J.,

der Referendarius von Fischer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 15. November v. J.,

der Referendarius Theodor Wer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 29. Dezember v. J.,

der Referendarius von Wolff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 3. Januar d. J. und

der Kammergerichts-Referendarius Goslich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 25. Januar d. J.;

der Gerichts-Assessor Heine zu Hamm ist an das Appellationsgericht zu Arnsberg und

der Gerichts-Assessor von Hendorff zu Stettin an das Appellationsgericht zu Magdeburg versetzt;

den Obergerichts-Assessoren Jordan und König im Bezirk des Kammergerichts ist in Folge der Ernennung des ersteren zum Regierungs-Rath und des letzteren zum Konsul in Galatz die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Riesenstahl und Quincke bei dem Appellationsgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 12., resp. 15. November v. J.,

der Auskultator Hänschke bei dem Appellationsgericht zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 18. Dezember v. J.,

der Auskultator le Prêtre bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 23. Dezember v. J.,

die Auskultatoren Stolzmann und Dalcke bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 24. Dezember v. J. und

der Auskultator Biome bei dem Appellationsgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 16. Januar d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Bech in Cölleda ist an das Kreisgericht zu Zeitz,

der Kreisgerichts-Rath Heine in Mücheln als Gerichts-Kommissarius nach Freiburg a. U.,

Digitized by Google

der Kreisrichter Metzner in Weißenfels an das Kreisgericht zu Zeitz und

der Kreisrichter Schumann in Friedewald an das Kreisgericht zu Wetzlar, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Ehringhausen, versetzt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Scheele in Zeitz ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension ertheilt;

der Obergerichts-Assessor Baum in Danzig ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem dortigen Stadt- und Kreisgericht und

der Gerichts-Assessor Freiherr von Rothkirch-Trach in Liegnitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst ernannt;

der Obergerichts-Assessor Meyn ist von der Uebernahme der Kreisrichter-Stelle in Templin auf seinen Antrag entbunden worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Obergerichts-Assessor Meuß zu Königsberg i. Pr. ist zum Staatsanwalt bei dem Stadt- und Kreisgericht daselbst ernannt worden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Staatsanwalts-Gehülfe von Hertzberg in Zielenzig ist zum Rechtsanwalt für den Bezirk des dortigen Kreisgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zielenzig, und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt ernannt;

dem Notar Voß in Gumbinnen ist zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Matthias in Tilsit ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Appellationsgerichts-Rath von Gerolt in Cöln ist gestorben.

Die Landgerichts-Auskultatoren Klausener zu Aachen, Bach zu Cöln, Stomps zu Düsseldorf und Sebaldt zu Trier sind mit dem Dienstalter vom 29. Januar d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 20.

Allgemeine Verfügung vom 16. Februar 1851 — die Annahme ausländischer Juden als Gesellen, Gehülfen, Dienstboten ꝛc. betreffend.

Gesetz vom 23. Juli 1847 §. 71 (Gesetz-Sammlung S. 278).

Der §. 71 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 278) enthält die Bestimmung, daß ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministers des Innern weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Gewerksgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden dürfen, und daß die Ueberschreitung dieses Verbots gegen die Inländer und die fremden Juden, gegen letztere, sofern sie sich bereits länger als sechs Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben, eine fiskalische Geldstrafe von 20 bis 300 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich ziehen soll.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern hat sich derselbe mit Rücksicht darauf, daß die Provinzial-Regierungen ihrer Stellung nach vorzugsweise in der Lage sich befinden, um die Umstände und Verhältnisse, welche auf die Ertheilung oder Versagung einer solchen Genehmigung von Einfluß sind, in jedem einzelnen Falle am besten beurtheilen zu können, veranlaßt gefunden, den Letzteren im Allgemeinen die Befugniß zur Ertheilung oder Versagung dieses Konsenses zu delegiren.

Sämmtliche Beamte der Staats-Anwaltschaft werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, keine Verfolgung wegen Annahme ausländischer Juden künftig einzuleiten, wenn die Genehmigung dazu zwar nicht von dem Herrn Minister des Innern, wohl aber von Seiten der betreffenden Provinzial-Regierung ertheilt worden ist.

Berlin, den 16. Februar 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Beamten der Staats-Anwaltschaft.
I. 5058. J. 7. Vol. VII.

Digitized by Google

Num. 21.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Januar 1851 — die Berechnung der Frist zur Erklärung über den Antritt einer Erbschaft betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 9 §. 384.

a. Plenar-Beschluß.

Die Frist zur Erklärung über den Antritt der Erbschaft läuft auch gegen denjenigen in einem Testamente eingesetzten Erben, welcher ein Pflichttheils-Berechtigter ist, erst von dem Tage, an welchem ihm das Testament publizirt worden ist.

Angenommen vom Plenum den 6. Januar 1851.

b. Sitzungs-Protokoll.

Das Allgemeine Landrecht verordnet Thl. I Tit. 9 §§. 367 und 368, daß, sobald ein Erblasser gestorben, die Erbschaft an denjenigen fällt, welchen rechtsgültige Willenserklärungen des ersteren, oder, in deren Ermangelung, die Vorschriften der Gesetze dazu berufen. Nach §. 383 daselbst hat der Erbe aber die Wahl, ob er die Erbschaft mit den daran haftenden Rechten und Pflichten übernehmen oder ihr entsagen will, und §. 384 bewilligt ihm zur Erklärung hierüber eine Frist von sechs Wochen nach erlangter Wissenschaft, welche Frist bei größerer Entfernung des Erben vom letzten Wohnorte des Verstorbenen im §. 385 verdoppelt wird. Läßt der Erbe diese Frist verstreichen, ohne sich über den Antritt oder die Entsagung der Erbschaft zu erklären, so wird er nach §. 421 daselbst demjenigen gleichgeachtet, welcher eine Erbschaft mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars ausdrücklich angetreten hat; er hat dann aber auch die Verpflichtung, ein vollständiges Inventarium des Nachlasses innerhalb sechs Monate nach dem Ablauf der gesetzmäßigen Erklärungsfrist, gemäß §. 424 (wenn er nicht etwa eine Verlängerung jener ersten Frist vom Richter nach §. 425 erlangt) einzureichen. Wer aber die vom Gesetze oder vom Richter bestimmte Frist, ohne das Inventarium gehörig einzureichen, verstreichen läßt, wird nach §. 427 der Rechtswohlthat verlustig und für einen solchen, der die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat, geachtet.

Hiernach ist also der Zeitpunkt, in welchem der berufene Erbe von dem Anfalle der Erbschaft Kenntniß oder Wissenschaft (§. 384) erlangt hat, von entscheidendem Einflusse. Bei der gesetzlichen Erbfolge tritt derselbe ein, sobald der Erbe von dem Ableben des Erblassers Gewißheit erlangt hat; dagegen ist Streit darüber entstanden, wie es sich damit im Fall der testamentarischen Berufung eines Erben, und insbesondere dann, wenn der gesetzliche nächste Erbe zugleich letztwillig instituirt worden ist, verhalte? Schon im Jahre 1828 war ein solcher Streitfall zur Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals gelangt, in welchem die Kinder und weiteren Abkömmlinge eines Verstorbenen fünf Jahre hatten verlaufen lassen, ohne sich über den Antritt der Erbschaft zu erklären, und erst dann, als sich, nach so langer Zeit, ein Testament ihres Ascendenten vorfand und eröffnet wurde, in welchem dieselben zu Erben eingesetzt worden waren, die Erklärung abgaben, nur mit Vorbehalt Erben sein zu wollen, und demnächst auch ein Inventarium innerhalb der vom Tage der Publikation des Testaments berechneten gesetzlichen Frist hatten aufnehmen lassen. Mehrere Nachlaßgläubiger behaupteten, daß die Erben, weil sie zugleich durch das Gesetz berufen seien, die Verpflichtung zur Erklärung über den Erbschaftsantritt durch den ihnen sofort bekannt gewordenen Tod ihres Erblassers erlangt hätten, und in dem hierüber entstandenen Prozesse wurden auch durch die Erkenntnisse erster und zweiter Instanz des Oberlandesgerichts zu N. die Erben für Erben ohne Vorbehalt erklärt; das Königliche Ober-Tribunal änderte jedoch durch sein Urtheil vom 13. Februar 1828 jene Entscheidung dahin ab:

daß die verklagten Erben nur als Benefizialerben ihres Vaters (resp. Großvaters) zu erachten seien*).

---

*) Vergleiche die Rechtssprüche von Simon und von Strampff Bd. II S. 50 ff.

Digitized by Google

Dieselbe Frage ist neuerlich bei dem ersten Senate des Königlichen Ober-Tribunals zur Sprache gekommen. Die Stadtgemeinde zu G. hat gegen den Nachlaß ihres ehemaligen Kämmerers E. einen Anspruch auf Erstattung einer Geldsumme, welche sie demselben auf Befehl der vorgesetzten Königlichen Regierung zu N., wie sie meint, indebite geleistet, erhoben, und die Verurtheilung der beiden Söhne des Verstorbenen, des Polizei-Kommissarius E. und des Bureaugehülfen E., zum Ersatze des ganzen Betrages verlangt, während diese letzteren, außer den Einwendungen gegen die Richtigkeit des Anspruches überhaupt, auch nur als Benefizialerben ihres Vaters angesehen sein wollten. In Beziehung auf diesen Einwand steht soviel fest, daß der Kämmerer E. ein Testament errichtet hat, welches am 12. August 1839 nur seiner Wittwe eröffnet, den im Testamente eingesetzten Kindern aber nicht publizirt worden ist, daß demnach einige dieser Kinder der Erbschaft entsagt, die beiden jetzt verklagten Brüder aber eine Erklärung über den Antritt der Erbschaft gar nicht abgegeben haben, endlich auch nur von der Wittwe E. und erst im Mai 1841 ein Nachlaß-Inventar übergeben worden ist. Die beiden Beklagten geben zwar zu, vom Absterben ihres Vaters Kenntniß erlangt, bestreiten aber eine solche Kenntniß vom Dasein des väterlichen Testamentes früher gehabt zu haben, und sie ist ihnen nicht nachgewiesen; ebensowenig ist von der Klägerin behauptet worden, daß die Verklagten Verfügungen über den Nachlaß getroffen, und dadurch etwa sich der Rechtswohlthat verlustig gemacht hätten.

Das Urtheil erster Instanz des Oberlandesgerichts zu N. vom 16. Dezember 1846 hat die Gebrüder E. zur Zahlung von 1247 Thlr. 14 Sgr. nebst Zinsen seit Behändigung der Klage nur so weit, als die Kräfte des Nachlasses ihres Vaters dazu ausreichen, verurtheilt, das Königliche Appellationsgericht daselbst aber sie zu dieser Zahlung unbedingt und nicht mit Beschränkung auf die Kräfte des Nachlasses für schuldig erachtet. Die Majorität des ersten Senats des Königlichen Ober-Tribunals erklärte sich in der Sitzung vom 11. September 1850 für die Bestätigung des Appellationsurtheils. Wegen des dadurch entstandenen Widerspruchs mit dem eben erwähnten Erkenntnisse vom 13. Februar 1828 mußte jedoch die Entscheidung dieses Konfliktes, wie des vorliegenden Spezialfalles selbst, dem Plenum überlassen werden.

Die Meinung des ersten Senats ist in folgender Art begründet worden.

Man müsse bei der streitigen Frage den zum Pflichttheil berechtigten gesetzlichen Erben eines Testators von jedem andern Erben unterscheiden. Jener werde durch das Gesetz zur Erbschaft berufen, selbst gegen den Willen des Testators; er sei Erbe von Rechts wegen. Er stehe zwar nicht völlig gleich dem suus heres des römischen Rechts, der gegen seinen Willen und auch ohne sein Wissen Erbe werde, aber das Landrecht gelange doch zu einem sehr ähnlichen Resultate, indem es nicht einen ausdrücklichen Antritt der Erbschaft fordere, sondern dem über die gesetzliche Deliberationsfrist hinaus fortgesetzten Stillschweigen des Erben die Wirkung der Erbschaftsantretung beilege, was sehr gegen den Willen des berufenen Erben verstoßen könne. Für den Notherben sei also nicht das Testament die Quelle seines Erbrechtes an und für sich; das Testament könne nur sein Recht mehren oder — ausnahmsweise — mindern. Es hindere aber auch nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts Nichts, daß man den Notherben rücksichtlich seines Pflichttheils als gesetzlichen Erben, und nur wegen der etwaigen größeren Zuwendungen als Testamentserben betrachte, weil das Landrecht Thl. I Tit. 12 §§. 45, 256 — 258 den Eintritt der gesetzlichen Erbfolge neben und gleichzeitig mit der testamentarischen gestatte, und es andererseits keinen Zeitpunkt kenne, in welchem eine Erbschaft dergestalt vakant wäre (hereditas jacens), daß rechtlich kein Erbe zu derselben vorhanden sein konnte, indem nach §§. 367 und 368 Tit. 9 Thl. I des Landrechts die Erbschaft sofort beim Tode des Erblassers an den durch Gesetz oder durch einen letzten Willen berufenen Erben falle, und dieser die damit verbundenen Rechte und Pflichten ohne Besitzergreifung und, wie schon bemerkt worden, ohne ausdrückliche Erklärung (salva deliberatione) erlange. Nur die Person des Erben könne zeitweise ungewiß sein.

Hieraus scheine mit Nothwendigkeit zu folgen, daß die Wissenschaft vom Anfall der Erbschaft für den Notherben jederzeit in dem Augenblicke eintrete, wo er das Ableben des Erblassers erfahre, und daß er eben deshalb fortan sich nicht mehr passiv verhalten dürfe, unter dem Vorgeben, daß möglicher Weise ein Testament vorhanden sein könne. Er müsse sich vielmehr als gesetzlichen Erben betrachten, und als solcher verhalten. Der Einwand, daß ein Testament vorhanden sein könne, welches ihn ausschließe von der Erbschaft, klinge in dem Munde desjenigen Notherben, der zugleich zugebe, von dem Dasein einer solchen Verfügung nichts zu wissen, obgleich nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge bei dem bestehenden nahen

Digitized by Google

Familienverhältnisse ihm diese Thatsache nicht leicht verborgen sein werde, allzusehr als ein leerer Vorwand, hinter dem andere Motive verborgen wären. Wenn aber wirklich einmal der Fall sich ereignen möchte, daß ein Testament dem Notherben verborgen geblieben wäre, und alsdann das dem Notherben vorstehend zugemuthete Verhalten sich als eine überflüssige Vorsichtsmaaßregel erweisen würde; so komme das doch nicht in Betracht gegen die Schwierigkeiten, die sich zeigen müßten, wenn man dem Notherben, also dem in den meisten Fällen auch durch den Willen des Erblassers wirklich zur Erbschaft berufenen, gestatte, die gesetzlichen Fristen ohne Erklärung verfließen zu lassen. Denn wenn man gegen ihn nicht nach Vorschrift des §. 427 Tit. 9 Thl. I des Allgemeinen Landrechts vorgehen dürfe, so sei nicht wohl einzusehen, welchen Ausgang die Sache nehmen solle; man gelange dann zu einer Erbschaft die nicht erblos, zu der aber auch kein Erbe wirklich vorhanden sei, indem der gesetzlich berufene nächste Erbe keine Verpflichtung habe, sich über die Annahme oder die Entsagung der Erbschaft zu erklären. Das eigene Interesse des Erben sei gar nicht immer so geartet, um denselben zur Hebung dieser Ungewißheit zu vermögen, namentlich nicht bei zweifelhafter Zulänglichkeit des Nachlasses, und dann gerade könne jenes passive Verhalten des Notherben den Gläubigern, zu deren Besten doch die landrechtlichen Vorschriften §§. 420 — 427 Tit. 9 Thl. I gegeben seien, zum Nachtheile gereichen. Endlich erscheine es noch als ein Uebelstand, daß, nach der älteren Meinung, diese Rechte der Gläubiger, wie die Verpflichtungen der Erben, abhängig werden sollten von der größeren oder geringeren Aufmerksamkeit, mit welcher das betreffende Gericht bei Eröffnung und Mittheilung eines Testaments an die darin bedachten Personen verfahre, wodurch es dann auch geschehen könne, daß einer von mehreren Miterben in ein ganz anderes rechtliches Verhältniß als die anderen versetzt werde, obgleich Alle gleich wenig oder gleich viel gethan oder vielmehr unterlassen haben könnten.

Aus diesen Gründen hatte der erste Senat geglaubt, den Grundsatz aufstellen zu müssen, daß für den gesetzlichen Notherben die Frist zur Erklärung über den Antritt der Erbschaft, auch wenn ein Testament vorhanden sei, schon mit dem Augenblicke, wo ihm das Ableben des Erblassers bekannt geworden sei, und nicht erst mit dem Zeitpunkte der Publikation des Testamentes, beginne.

Die für das Plenum ernannten beiden Referenten haben sich jedoch für die Aufrechterhaltung der älteren Meinung ausgesprochen. Sie führen, im Wesentlichen übereinstimmend, aus, daß das Allgemeine Landrecht in dieser Beziehung nichts geändert habe an den Grundsätzen des römischen Rechts, welche unzweifelhaft, z. B. in l. 22 und 39 Dig. de acquirenda hereditate (29. 2), festsetzen, daß der zu einer Erbschaft Berufene nicht blos von der Delation derselben überhaupt unterrichtet sein, sondern auch die näheren Umstände der Delation kennen, namentlich wissen müsse, ob die Erbschaft ihm durch Testament oder ab intestato deferirt sei, ehe die Antretung rechtlich wirksam sein könne. Das Landrecht betrachte ebenso wie das römische Recht letztwillige Verordnungen als die nächste Quelle des Erbrechts, indem es im §. 367 Tit. 12 Thl. I die gesetzlichen Erben erst in Ermangelung rechtsgültiger Willenserklärungen des Erblassers zur Erbschaft berufe. Mit ausdrücklicher Verweisung auf diese Vorschrift bestimme §. 242 Tit. 12 Thl. I, daß aus einem gültigen Testamente der eingesetzte Erbe das Recht erwerbe, nach Publikation desselben die Erbschaft anzutreten, was also nicht früher geschehen dürfe. Erst nach der Publikation sei daher auch, wie Bornemann in seinem System Bd. 6 S. 453 ff. treffend sage, der eingesetzte Erbe in der Lage, der Erbschaft entsagen zu können, und die Deliberationsfrist beginne für denselben ganz natürlich nicht vor der ihm geschehenen Eröffnung des Testamentes. Sei der Testamentserbe zugleich der nächste gesetzliche Erbe, so komme diese Eigenschaft desselben doch gar nicht in Betracht beim Dasein eines Testamentes. Wenn freilich der Intestaterbe in der Voraussetzung, daß ein Testament vorhanden sei, die Deliberationsfrist unbenutzt verstreichen lasse, und dann doch ein Testament sich nicht vorfinde, so treffe ihn das gesetzliche Präjudiz, aber doch nur in seiner Eigenschaft als Intestaterbe, die niemals mit der des Testamentserben verwechselt werden dürfe. Andrerseits beginne, wenn der Testamentserbe die Erbschaft ausschlage, und die Erbschaft dadurch an die letztwillig ausgeschlossenen gesetzlichen Erben gelange, für diese die Deliberationsfrist erst mit dem Tage, wo ihnen der so geartete Anfall der Erbschaft bekannt geworden sei. Diese allgemeinen Grundsätze müßten auch auf die zum Pflichttheil berechtigten gesetzlichen Erben, die Notherben, Anwendung finden. Es sei zwar richtig, daß nach dem Landrechte jeder, welcher dergleichen Verwandte hinterläßt, ohne ihnen den Pflichttheil auszusetzen, pro parte testatus und pro parte intestatus sterbe, indem die Notherben die ihnen zukommende Quote des Nachlasses als Intestat-Erbportion erhielten; allein daraus folge nicht, daß denselben bei der Existenz eines Testamentes die Erbschaft unmittelbar durch den Tod des Erblassers deferirt werde. Denn, wie schon Gärtner in der

Digitized by Google

Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des Preußischen Rechts Bd. 2 S. 427 hervorhebe — die Existenz solcher berechtigten Verwandten entziehe nicht überhaupt die Befugniß zu testiren; das Testament bleibe gültig, wenn auch der Pflichttheil gewährt werden müsse, letzterer könne auch durch Anweisung eines entsprechenden Vermögensquantums berichtigt werden, und es bleibe daher immer die causa testamenti, wenn auch nicht in allen Beziehungen potior, doch jedenfalls prior, als jeder auf Verwandschaftsrecht, — sei es auch Notherbenrecht — sich gründende Erbfolgeanspruch; die Erbschaft werde auch dem Notherben erst durch das Testament deferirt; nur diese testamentarische Erbschaft erwerbe derselbe ipso jure, nach §§. 367 und 368 Tit. 9 Thl. I des Landrechts. Auch auf den Notherben finde die Vorschrift des §. 401 dieses Titels Anwendung, daß es dem in einem rechtsgültigen Testamente eingesetzten Erben nicht freistehe, der Erbschaft aus dem Testamente zu entsagen, und den Nachlaß als gesetzlicher Erbe in Besitz zu nehmen.

Die praktischen Schwierigkeiten, auf welche auch noch hingewiesen worden sei, erschienen nicht so bedeutend; die gesetzliche Vorschrift über die auch von Amtswegen zu bewirkende Publikation der Testamente mindere dieselbe in hohem Grade, und es verstehe sich übrigens von selbst, daß Niemand durch sein eigenes, auf doloser Absicht beruhendes Verzögern einer solchen Publikation, Vortheil ziehen dürfe. Wenn aber ein vor der Testaments-Eröffnung als gesetzlicher Erbe über den Nachlaß disponirender Pflichttheils-Berechtigter sich späterhin auf den Inhalt des Testaments berufen wolle, so werde er dadurch nicht von der Verantwortlichkeit für seine Handlungen frei, nur sei diese Verantwortlichkeit nicht die eines Erben.

Diese Ausführung der Referenten fand bei der eröffneten Berathung entschiedenen Beifall, und sie wurde auch für völlig ausreichend erachtet zur Widerlegung der neueren Ansicht. Einige Votanten vertheidigten die letztere auch nur mit Hinweisung auf das oben bereits darüber Angeführte, fanden aber noch nöthig, eine Erläuterung resp. Beschränkung beizufügen. Es könne nämlich, wenn behauptet werde, daß für den Notherben die Deliberationsfrist unter allen Umständen, und auch wenn ein Testament vorhanden sei, schon mit dem Tage, wo ihm der Tod des Erblassers bekannt geworden, anfange, nicht gemeint sein, daß ein solcher Testamentserbe werde, noch ehe ihm das Testament publizirt worden; das würde sich selbst widersprechen. Es sei nur anzunehmen, daß ein zum Pflichttheil gesetzlich Berechtigter schon durch das Ableben des Erblassers allein den Anspruch auf den Pflichttheil erwerbe, er daher insoweit zu der Erbschaft sofort berufen werde, das Testament auf diesen Erbtheil keinen rechtlichen Einfluß üben könne (die seltenen Fälle einer begründeten Enterbung ausgenommen), und es daher nur eine konsequente Folgerung aus den landrechtlichen, bereits dargelegten Grundsätzen sei, auch den Uebergang der entsprechenden Pflichten auf einen solchen Erben mit demselben Zeitpunkte eintreten zu lassen. Die zu entscheidende Frage lasse sich daher genauer dahin stellen: ob ein zum Pflichttheil berechtigter gesetzlicher Erbe, der die gesetzliche Frist zur Erklärung über den Antritt der Erbschaft, und zur Einbringung eines Nachlaß-Inventars unbenutzt habe verfließen lassen, wenn späterhin noch ein Testament des Erblassers sich vorfinde, in dem er auch eingesetzt sei, sich noch den Nachlaßgläubigern gegenüber auf eine vom Tage der Publikation dieses Testaments beginnende neue Deliberationsfrist berufen könne? Nach Verhältniß seines Pflichttheils werde ihm eine solche Berechtigung, dieser Ansicht gemäß, abzusprechen sein.

Auch diese beschränkende Vertheidigung der neueren Meinung ward von der Mehrheit der Versammlung durch die bereits entwickelten Gründe für widerlegt erachtet, indem das Dasein eines gültigen Testaments darüber entscheide, daß eine Intestat-Succession in diesen Nachlaß überall nicht stattfinde, sollte auch vor Bekanntwerden des letzten Willens der Intestaterbe für den Berufenen wirklich gehalten worden sein.

Man vereinigte sich, der Entscheidung des Plenums die nachstehende Frage vorzulegen:

> Läuft gegen einen in einem vorhandenen Testamente eingesetzten Erben, welcher ein Pflichttheils-Berechtigter ist, die Deliberationsfrist von dem Tage, an welchem er den Tod des Erblassers erfahren hat, oder von demjenigen, an welchem ihm das Testament publizirt worden ist?

Bei erfolgter Abstimmung entschied sich die Majorität für die letztere Alternative, und es wurde demgemäß der Eingangs erwähnte Rechtsgrundsatz zum Beschluß erhoben.

I. 525. E. 50. Vol. VII.

Digitized by Google

Num. 22.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 28. Dezember 1850 — die Ausschließung des Rechtsweges bei anderweitiger Festsetzung der Beiträge zur Unterhaltung eines Kommunal-Schullehrers betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 12 §§. 29 ff., Tit. 14 §§. 78 ff.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

der Gemeine zu C., Klägerin,

wider

den Lehrer B. daselbst, Verklagten,

betreffend die Verabreichung von Brennholz von Seiten der ersteren an den letzteren,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Jahre 1823 ist im Dorfe C. eine Schule errichtet, und dem Schullehrer, laut der, auf Veranlassung der Schul-Aufsichtsbehörde von der Gemeine C. in der gerichtlichen Verhandlung vom 6. Dezember 1823 abgegebenen Erklärung, das Sammeln von Raff- und Leseholz in den Holzungen der ersteren zugesichert worden. Später hat eine Gemeinheits-Theilung in C. stattgefunden. Die Regierung hat auf Anrufen des derzeitigen Schullehrers, nach Prüfung der Sache, entschieden, daß der letztere durch die geschehene Separation in seinem Rechte auf Gewährung von Holzbedarf, so weit er diesen nach dem Verlangen der Gemeine, sich durch Sammeln auf den Holz-Grundstücken der einzelnen Mitglieder derselben beschaffen solle, beeinträchtigt worden sei, daß diese Art der Ausübung des Rechts sich mit einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Schullehrer-Amts nicht vertrage, und hat deshalb den Brennholz-Bedarf für den Schullehrer auf vier Klafter Klobenholz jährlich festgesetzt. Der Gemeine ist nachgelassen worden, die Leistung in Natur oder durch Zahlung von 20 Thalern jährlich abzutragen, auch ist die Vertheilung der Last auf die einzelnen Wirthe erfolgt.

Die Gemeine ist hiermit nicht zufrieden. Sie will, daß der Schullehrer sich, wie dies auch vor der Separation geschehen sein soll, den Bedarf an Brennholz auch künftig durch Einsammeln auf den Grundstücken der einzelnen Mitglieder der Gemeine verschaffe, und hat zunächst im Verwaltungswege bei der Aufsichtsbehörde auf die Aufhebung der obigen neuen Anordnung angetragen. Mit diesem Verlangen zurückgewiesen, ist sie demnächst gegen den derzeitigen Schullehrer auf Befreiung von der durch die Regierung der Gemeine auferlegten Leistung von vier Klafter Klobenholz oder 20 Thaler jährlich klagbar geworden. Das Kreisgericht zu N. hat den Rechtsweg zugelassen. Die Regierung zu Potsdam hält den letzteren für unzulässig. Sie hat den Kompetenz-Konflikt erhoben. Das Prozeßverfahren ist eingestellt worden. Der Konflikt erscheint begründet.

Es handelt sich hier um das Einkommen des Lehrers einer gemeinen Schule. Brennholz, als zu den Naturalien gehörig, ist zu dem Unterhalt eines solchen Lehrers mitzurechnen. Allen Hausvätern des Orts, sie mögen Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, sofern nicht nach der Verschiedenheit des letzteren an demselben Orte mehrere Schulen bestehen, liegt die Unterhaltung des Lehrers einer solchen Schule ob. In diesem Sinne ist eine derartige Last eine gemeine Last. Die Gerichtsobrigkeit hat das Einkommen des Lehrers festzusetzen, und die Beiträge zur Aufbringung desselben unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig zu vertheilen. Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 12 §§. 29 ff.

Digitized by Google

Was von der ursprünglichen Regulirung des Einkommens des Lehrers gilt, findet eben so bei eintretenden Veränderungen in einem solchen Einkommens-Verhältnisse desselben Anwendung. Das Gesetz unterscheidet nicht; die dienstliche Stellung des Lehrers schließt im Allgemeinen einen Unterschied der Art auch aus. Der Aufsichtsbehörde liegt die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß der Lehrer in Beziehung auf seinen Unterhalt für die ganze Dauer seiner Amtsverwaltung sich in einer solchen Lage befinde, daß er seinem Dienste gehörig genügen könne. Treten Umstände ein, die nach dem Ermessen dieser Behörde einer gehörigen Erfüllung der Amtspflichten des Lehrers entgegenstehen, so hat jene eine andere Einrichtung zu treffen. Ein Fall der Art liegt hier vor. Die Regierung hat, nach Prüfung der Sache, entschieden, daß der Schullehrer durch die Separation in dem Rechte auf den Genuß von Brennholz dergestalt beeinträchtigt worden sei, daß derselbe, ohne Störung in der Ausübung seines Amts, das frühere Sammeln von Raff- und Lesholz nicht mehr bewirken könne. Deshalb hat sie den Brennholz-Bedarf des Lehrers anderweitig bestimmt, und auf die einzelnen Verpflichteten vertheilt. Dagegen steht der Gemeine der Weg Rechtens nicht zu. Die Befreiung von der Leistung kann nicht auf die Verhandlung vom 6. Dezember 1823, als auf einen speziellen Rechtstitel, gestützt, und durch eine Klage geltend gemacht werden; denn die gedachte Verhandlung enthält einen, jede Aenderung der ursprünglichen Einrichtung Seitens der Regierung ausschließenden Rechtstitel im Sinne der, auch auf die Festsetzung und Einziehung einer gemeinen Last der vorliegenden Art anwendbaren Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 14 §§. 78 ff. nicht. In Gemäßheit dieser Bestimmungen muß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig erachtet werden.

Berlin, den 28. Dezember 1850.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Unterschrift.

I. 331. K. 36.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Februar 1851. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Kalkulator Köppel im Justiz-Ministerium ist zum Rechnungs-Rath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Direktor von Schrötter in Sagan ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Stettin ernannt;

dem Appellationsgerichts-Rath Löwener in Glogau ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Gregorovius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 16. November v. J.,

der Referendarius Reusch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 25. November v. J. und

der Referendarius Lubowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 27. Dezember v. J.;

das Dienstalter des Gerichts-Assessors von Borries zu Naumburg ist nachträglich auf den 12. April v. J. bestimmt;

dem Obergerichts-Assessor von Kresigk im Bezirk des Kammergerichts ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Kirchner bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 18. Dezember v. J.,

der Auskultator Schäffer bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 23. Dezember v. J.,

der Auskultator Rohde bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 9. Januar d. J. und

der Auskultator Hartmann bei dem Appellationsgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 28. Januar d. J.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Steinbeck in Brandenburg ist zum Direktor des dortigen Kreisgerichts und

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Draßdo zum Kreisgerichts-Direktor in Zeitz ernannt worden.

Digitized by Google

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Palmié bei dem Kreisgericht in Halberstadt, und zwar als Mitglied der Gerichts-Deputation in Wernigerode,

der Obergerichts-Assessor von Siegroth bei dem Kreisgericht in Cosel,

der Gerichts-Assessor Busch bei dem Kreisgericht in Prenzlau,

der Gerichts-Assessor Gobbin bei dem Kreisgericht in Templin und

der Gerichts-Assessor Koblitz bei dem Kreisgericht in Schwetz.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Exekutor Stinner zu Breslau ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

D. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Schulze in Anclam ist gestorben.

E. Rechtsanwälte und Notare.

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Jungwirth ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Torgau und

der Gerichts-Assessor von Prittwitz zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Brieg und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau ernannt;

die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars, Justizraths Auguſtin zu Soldin an das Kreisgericht in Friedeberg und

des Rechtsanwalts und Notars Leist zu Labiau an das Kreisgericht zu Insterburg ist auf ihren Wunsch zurückgenommen worden;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kette zu Magdeburg ist die erbetene Entlassung von dem Amte als Rechtsanwalt, unter Belassung des Notariats, ertheilt;

der Justiz-Kommissarius und Notarius Kobert zu Bitterfeld ist seines Amtes entsetzt worden;

die Rechtsanwälte und Notare Kanther zu Nimptsch und Harrazim zu Frankenstein sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 23.

Allgemeine Verfügung vom 24. Februar 1851 — betreffend das bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden zu beobachtende Verfahren und die Beschleunigung desselben.

Gesetz vom 8. April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 170).
Allgemeine Verfügung vom 15. November 1847 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 344).

Von Seiten des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte ist dem Justiz-Minister die Mittheilung gemacht worden, daß die Kompetenz-Konflikts-Sachen in der Regel einen sehr langen Aufenthalt erleiden, bevor sie an den gedachten Gerichtshof gelangen. Da der Geschäftsgang, welchen das Gesetz vom 8. April 1847 mit sich bringt, ohnehin schon einen beträchtlichen Zeitaufwand bedingt, so nimmt der Justiz-Minister Veranlassung, sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch aufzufordern, alle unnöthigen Verzögerungen bei den Kompetenz-Konflikts-Sachen zu vermeiden und auf möglichste Beschleunigung derselben hinzuwirken.

Zugleich werden die Gerichte auf die bereits in der allgemeinen Verfügung vom 15. November 1847 hervorgehobenen Bestimmungen der §§. 6 und 13 des Gesetzes vom 8. April 1847, deren Nichtbeachtung noch immer vielfach wahrgenommen ist, hierdurch von Neuem aufmerksam gemacht, um in Gemäßheit derselben dafür zu sorgen, daß über die erfolgte Zustellung des Schreibens, durch welches der Verwaltungsbehörde die Erklärung der Parteien über den Beschluß wegen Erhebung des Kompetenz-Konflikts, oder die Benachrichtigung, daß von der einen, beziehungsweise von beiden Parteien eine Erklärung über jenen Beschluß nicht eingegangen sei, zugefertigt wird, eine Insinuationsbescheinigung zu den Akten gebracht werde.

Berlin, den 24. Februar 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. — I. 731. K. 85. Vol. III.

Digitized by Google

Num. 24.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 2. November 1850 — die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen baupolizeiliche Anordnungen betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 8 §§. 71 ff.,
Gesetz vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Schiffers J. zu D., Klägers,
wider
den Bürgermeister F. daselbst, Verklagten,
betreffend die Schuldigkeit zur Wiederherstellung eines Zeltes,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger ist Miether eines vor dem Marienthor zu D. belegenen Grundstücks. Dasselbe besteht aus einem Hause und Garten. In letzterem hat Kläger 1849 ohne Einholung polizeilicher Erlaubniß ein hölzernes Tanzzelt errichtet. Dasselbe lag gegen die Straße, unweit der Marienkirche, und war ein Vergnügungslokal für die niedere Volksklasse. Der Verklagte ist Polizeivorstand in D. Er erließ an den Kläger die Weisung, das Zelt abzubrechen. Als Grund gab er an, die Anlage springe über die Baulinie hinaus, verunstalte die Straße und Kirche, und bilde als Tanzlokal in unmittelbarer Nähe der letzteren, einen grellen Mißstand. Kläger beschwerte sich beim Landrathe. Die Sache ging an die Königliche Regierung in Düsseldorf. Diese erhielt jenen Befehl aufrecht. J. leistete keine Folge. Nun ließ der Verklagte das Zelt abbrechen. Kläger achtet dies für rechtswidrig. Er hat den Verklagten persönlich belangt. Der Antrag geht auf Verurtheilung des letzteren zur Herstellung des Zeltes. Schadenanspruch wird vorbehalten.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat den Kompetenz-Konflikt erhoben. Das Königliche Ministerium für Handel ꝛc. ist letzterem beigetreten. Es hat bemerkt, daß nach der Anzeige der Regierung das vom Kläger benutzte Grundstück im Stadt- und Polizei-Bezirk von D. belegen, auch den städtischen Bau-Polizei-Vorschriften unterworfen sei.

Der Kompetenz-Konflikt ist für begründet zu erachten. Der persönlich belangte Verklagte hat amtlich gehandelt. In dieser Amtshandlung wird auch der Rechtsgrund für den Anspruch gesucht. Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist hiernach aus den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zu beurtheilen. Dasselbe regelt die beiden Fälle eines Anspruchs gegen den Fiskus und gegen den Polizeibeamten persönlich. Der Rechtsweg erscheint in Ansehung beider Fälle hier ausgeschlossen. Auf den zweiten Fall geht der §. 6 in Verbindung mit §. 1 des Gesetzes. Beschwerden über polizeiliche Verfügungen gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde. Wird auf diesem Wege eine polizeiliche Verfügung als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, dann bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten. Dieser Fall liegt nicht vor. Die Regierung hat im Beschwerdewege die Verfügung der Ortspolizeibehörde für gesetzmäßig erklärt. Nun mußte Kläger Folge leisten. Seine Weigerung hat die Vollstreckung herbeigeführt. Diese ist von der Regierung nicht gemißbilligt worden. Die Behauptungen des Klägers, daß der Verklagte die Amtsgewalt überschritten, daß auch keine gehörige Ermittelung der Sachlage im Beschwerdewege stattgefunden habe, sind unerheblich. Dies war Gegenstand des Rekurs-Verfahrens, unterliegt aber nicht weiter der richterlichen Prüfung. Ein im Rechtswege zu erörternder und entscheidender, aus dem Rechtsgrunde der Vertretungsverbindlichkeit des Verklagten

Digitized by Google

abzuleitender Entschädigungsanspruch ist hiernach nicht vorhanden. Der Verklagte muß mit Hülfe des Kompetenz-Konflikts gegen den dennoch zugelassenen Anspruch geschützt werden.

Der erste Fall: Zulässigkeit des Rechtsweges gegen eine polizeiliche Verfügung überhaupt, ist auch nicht anzunehmen. Das Gesetz unterscheidet in §§. 2 und 4: Entweder wird ein besonderes Recht auf Befreiung von einer polizeilichen Verfügung behauptet, oder es wird zwar nicht ein solches Recht in Anspruch genommen, wohl aber in der Verfügung ein, nur gegen Entschädigung zulässiger Eingriff in Privatrechte gesehen.

Wer die Befreiung aus einem besonderen Rechte herleitet, kann den Rechtsweg nur dann betreten, wenn er die Befreiung auf eine besondere gesetzliche Vorschrift, oder einen speziellen Rechtstitel stützt.

Dieses Erforderniß zur Begründung des Rechtsweges mangelt hier. Die als Petitorienklage bezeichnete Klage ist vom Kläger lediglich auf die allgemeine Behauptung gestützt worden, daß der Befehl der Ortspolizei als eine rechtswidrige Beeinträchtigung seines Eigenthums und Besitzstandes sich darstelle und in der Niederreißung des Zelts auf Anordnung des Verklagten, eine Ueberschreitung der Amtsgewalt von Seiten des letzteren zu finden sei, aus der der Anspruch sich rechtfertige.

Der letztere Punkt ist bereits erledigt worden. Die erstere Behauptung enthält keinen speziellen Rechtstitel und keine besondere gesetzliche Vorschrift. Die Ausführung des Klägers im Konfliktsverfahren begründet den Rechtsweg in dieser Beziehung eben so wenig. Die polizeiliche Verfügung vom 10. Juli 1849 ist auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. I Tit. 8 §§. 71 ff. gestützt worden. Diese handeln von den Einschränkungen beim Bauen. Sie bestimmen:

§. 71. In allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum sei, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereiche, muß derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden.

§. 72. Findet die Aenderung nicht statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen, und Alles auf Kosten des Bauenden wieder in den vorigen Stand gesetzt werden.

Die Regierung hat in ihrem Bescheide auf die Beschwerde des Klägers ebenfalls auf diese Bestimmungen verwiesen, in dem Plenarbeschlusse vom 21. Oktober 1849 auch noch die Vorschriften §§. 66—68 und 78 l. c. hervorgehoben. Die ersteren erfordern die Anzeige von einem beabsichtigten Bau an die Obrigkeit zur Abwendung einer Verunstaltung. Der §. 78 verordnet:

> Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt oder sonst verunstaltet werden.

Die Ortspolizei und die vorgesetzte Dienstbehörde haben den Fall faktisch für so beschaffen erachtet, daß er den obigen Bestimmungen untergeordnet werden müsse. Diese Prüfung gehört ausschließlich zur Kompetenz jener Behörden. Was Kläger in dem Konflikts-Verfahren dagegen angeführt hat, daß kein Fall der Anwendung jener Vorschriften, überhaupt kein städtischer Bau vorliege, ist für die Beurtheilung der Zulässigkeit des Rechtsweges völlig gleichgültig.

Die fernere Berufung auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Einleitung §. 88 und Thl. I Tit. 8 §. 13:

> „soweit Jemand ein Recht hat, ist er dasselbe in den gesetzmäßigen Schranken auszuüben befugt."

und

> „der Eigenthümer ist von dem Gebrauch seiner Sache, so weit es die Gesetze nicht ausdrücklich verordnen, Niemanden Rechenschaft zu geben schuldig."

so wie die Hinweisung auf den Rechtsgrundsatz:

> „die Einschränkung der Rechte und des Eigenthums wird nicht vermuthet."

endlich die Behauptung:

> die gesetzlichen Vorschriften über solche Einschränkungen sind strikte auszulegen,

ist hier völlig am unrechten Orte.

Die §§. 66 ff. Tit. 8 Thl. I des Allgemeinen Landrechts erkennen ausdrücklich solche Einschränkungen bei Bauten an. Die Zulässigkeit des Rechtsweges auf Grund eines speziellen Rechtstitels oder einer besonderen gesetzlichen Vorschrift gemäß §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 kann daher nicht angenommen werden.

Eben so trifft die Vorschrift des letzteren im §. 4 nicht zu. Sie läßt, wenn zwar einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung nicht entgegensteht, jedoch behauptet wird, daß durch dieselbe

Digitized by Google

ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welche nach den gesetzlichen Bestimmungen über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, den Rechtsweg darüber zu: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse. Dieser Fall liegt nicht vor. Der erhobene Anspruch ist weder auf diesen Rechtsgrund gestützt, noch ihm gemäß angebracht worden. Kläger will den Bau wieder hergestellt haben.

Aus diesen Gründen muß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig erklärt werden.

Berlin, den 2. November 1850.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5349. K. 36. Unterschrift.

Nicht amtlicher Theil.

5. Inwiefern können die Thatsachen, welche einer Anklage zum Grunde gelegen haben, Gegenstand einer nochmaligen Anklage werden?

Verordnung vom 3 Januar 1849 §§. 119, 58, 103 (Gesetz-Sammlung S. 14 ff.).
Rheinisches Strafgesetzbuch Art. 319.
Rheinische Strafprozeß-Ordnung Art. 360.
Kabinets-Order vom 7. Februar 1835 (Rheinische Sammlung Bd. V S. 70).

Die Praxis hat sich häufig mit der Frage zu beschäftigen gehabt:

ob ein Angeschuldigter, welcher förmlich freigesprochen worden, wegen der Thatsachen, welche Gegenstand der Anklage gewesen, nochmals in einem neuen Verfahren verfolgt werden könne?

Die Zulässigkeit einer solchen neuen Anklage ist nicht selten bestritten worden, weil ihr die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, die Rechtsregel: „non bis in idem“ entgegenstehe. In dem Gebiete des rheinischen Rechts hat man sich noch insbesondere auf die Vorschrift des Art. 360 der Kriminalprozeß-Ordnung bezogen:

Toute personne acquittée légalement ne pourra être reprise ni accusée à raison du même fait.

Auf die letzten Worte wird von den Vertheidigern der verneinenden Ansicht ein besonderes Gewicht gelegt; das Gesetz verbiete, den Angeschuldigten wegen derselben That nochmals vor Gericht zu ziehen; es komme daher lediglich auf die materielle That, auf die von dem Angeschuldigten begangene Handlung an, nicht aber auf die Qualifikation, unter welcher die That bei der ersten Anklage als eine verbrecherische bezeichnet worden.

Zur Vermittelung der verschiedenen Ansichten ist wohl die Behauptung aufgestellt, daß, wenn der Richter diejenigen Thatsachen, auf welche eine Anklage gestützt worden, für nicht erwiesen erklärt und deshalb den Angeklagten freigesprochen habe, ein neues Verfahren ausgeschlossen sei. Allein dieser letzteren Ansicht steht hinsichtlich der vor den Schwurgerichten verhandelten Sachen entgegen, daß der Ausspruch der Geschworenen: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig, schon erfolgen muß, wenn nicht sämmtliche thatsächliche Merkmale des Verbrechens, welches den eigentlichen Gegenstand der Anklage bildet, von den Geschworenen für festgestellt erachtet werden, und daß aus dem Verdikte nicht zu ersehen ist, ob das Vorhandensein aller jener Merkmale oder nur einzelner derselben und welcher von den Geschworenen verneint worden ist. Bei den von anderen Strafgerichten abgeurtheilten Sachen wird sich zwar häufig aus den Entscheidungsgründen ergeben, welche von den Thatsachen, auf denen die Beschuldigung beruht, als erwiesen, und welche als nicht erwiesen angenommen worden sind. Allein unbedingt erforderlich ist dies nicht, da schon bei dem Wegfallen eines zur Anwendung des Strafgesetzes wesentlich nothwendigen Erfordernisses, z. B. des verbrecherischen Vorsatzes, die Freisprechung erfolgen muß. Hätte sich aber auch der

Digitized by Google

Richter in den Entscheidungsgründen über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein aller einzelnen Thatsachen geäußert, so würde sich doch die Rechtskraft des Urtheils nicht auf diese Gründe, sondern nur auf den dispositiven Theil der Entscheidung erstrecken.

Die schwierige Frage, ob in den Fällen, wo die der Anklage zum Grunde liegenden Thatsachen sich noch unter einem anderen, als dem in der Anklage aufgestellten Gesichtspunkte als strafbare Handlungen darstellen, nach erfolgter Freisprechung eine neue Anklage unter allen Umständen zulässig sei, oder unter welchen Beschränkungen dieselbe stattfinde, soll hier einer umfassenden Erörterung nicht unterworfen, sondern aus der Menge der Fälle, welche vorkommen können, nur ein einzelner hervorgehoben werden.

Es fragt sich nämlich:

wenn ein Angeschuldigter wegen vorsätzlicher (freiwilliger) Tödtung oder Verwundung vor Gericht gestellt und freigesprochen worden ist, ob dieselbe Handlung demnächst noch einmal zum Gegenstand einer neuen Anklage wegen fahrlässiger Tödtung oder Verwundung gemacht werden kann.

Diese Frage muß bejaht werden. Denn daraus, daß der Angeschuldigte wegen vorsätzlicher (freiwilliger) Tödtung oder Verwundung für nicht schuldig erklärt worden ist, folgt weder, daß ein Todtschlag oder eine Verwundung überhaupt nicht stattgefunden habe, noch daß der Angeschuldigte auch nicht einmal einer Tödtung oder Verwundung durch Nachlässigkeit (Fahrlässigkeit) schuldig sei. Die letztere Frage kann daher, ohne der Autorität der rechtskräftig entschiedenen Sache zu nahe zu treten, Gegenstand einer neuen Erörterung werden. Die Identität der Beschuldigung verschwindet aus dem Grunde, weil ein Verbrechen, welches aus vorsätzlicher Willensbestimmung hervorgeht, sich wesentlich von einem Vergehen unterscheidet, welches auf Fahrlässigkeit beruht.

In diesem Sinne haben sich auch die beiden obersten Gerichtshöfe, der Rheinische Revisions- und Kassationshof und das Ober-Tribunal, ausgesprochen.

Bei dem Rheinischen Kassationshofe kam die Frage bereits im Jahre 1823 zur Sprache. Ein Ackermann war wegen freiwilliger Verwundung eines Menschen in den Anklagestand gesetzt. Den Geschworenen wurde die Frage vorgelegt:

ob der Angeklagte schuldig sei, am 17. September 1822 den N. zu D. durch einen Flintenschuß freiwillig dergestalt verwundet zu haben, daß dadurch eine mehr als zwanzigtägige Krankheit oder Unfähigkeit zu persönlichen Arbeiten entstanden ist?

Sie verneinten die Frage und der Angeklagte wurde in Folge dessen von der Anklage losgesprochen.

Der Ober-Prokurator erhob hierauf neue Anklage wegen fahrlässiger Verwundung, indem er bemerkte, daß die Freisprechung des Angeschuldigten von der freiwilligen Verwundung die Verwundung durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit und Hintansetzung der polizeilichen Verordnungen über das Tragen von Jagdgewehren nicht ausschließe.

Das Zuchtpolizeigericht erklärte jedoch, daß wegen der fraglichen Verwundung gegen den Beschuldigten kein weiteres Verfahren stattfinde, weil nach Art. 360 der Kriminalprozeß-Ordnung Niemand, der gesetzlich freigesprochen worden, der nämlichen That wegen von Neuem verfolgt werden könne.

Der Ober-Prokurator appellirte zwar gegen dieses Erkenntniß, die korrektionelle Appellationskammer aber bestätigte dasselbe. Er legte nun den Kassations-Rekurs ein und hob hervor, daß der Angeklagte vor dem Assisenhofe nur einer freiwilligen Verwundung angeklagt und nur in Bezug hierauf für nicht schuldig erklärt, damit aber Nichts über Schuld oder Nichtschuld an einer unfreiwilligen Verwundung im Sinne des Art. 320 des Strafgesetzbuchs entschieden worden sei. Die Beschuldigung dieses, vor dem Assisenhofe gar nicht in Anklage gewesenen Vergehens stelle ein neues Faktum auf, durch dessen Untersuchung der Art. 360 der Kriminalprozeß-Ordnung nicht verletzt werden könne.

Der Kassationshof erklärte demnächst auch das Kassationsgesuch für begründet, kassirte das Urtheil der Appellationskammer des Landgerichts und verwies die Sache selbst zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die Appellationskammer eines anderen Landgerichts.

In den Gründen wird ausgeführt, daß der Art. 360 der Kriminalprozeß-Ordnung, welcher lautet:

„Wer einmal gesetzlich freigesprochen ist, kann wegen derselben That nicht wieder in Anspruch genommen oder angeklagt werden."

im Vergleich mit den Bestimmungen über die den Geschworenen vorzulegenden Fragen keinen anderen Sinn zulasse, als daß eine Person, welche wegen eines Verbrechens angeklagt, für nicht schuldig erklärt worden,

Digitized by Google

wegen derselben Anklage oder wegen desselben Verbrechens, so wie es in der Anklage oder in der den Geschworenen vorgelegten Frage charakterisirt worden, nicht von Neuem zur Rechenschaft gezogen werden könne, indem sonst die Wirkung der Rechtskraft auf etwas ausgedehnt würde, was nicht einmal zur Frage gekommen oder wohl gar von dem Angeklagten zu seiner Vertheidigung oder Entschuldigung eingestanden sei; — daß in dem vorliegenden Falle der Anklageakt und die an die Geschworenen gestellte Frage nur von freiwilliger Verwundung, welche eine mehr als zwanzigtägige Krankheit oder Unfähigkeit zur Arbeit zur Folge hatte, Erwähnung thue, daß also die Antwort der Geschworenen und die darauf erfolgte Freisprechung nur auf dieses also bestimmte Faktum bezogen, keinesweges aber auf eine unfreiwillige (durch Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbefolgung irgend einer Verordnung begangene) Verwundung, die eine gesetzwidrige Handlung ganz anderer Art und ein Vergehen, was allen dolus ausschließt, darstellt, ausgedehnt werden könne.

Im Jahre 1835 kam ein ähnlicher Fall vor. Als dieser im Wege des Rekurses ebenfalls zur Entscheidung des Kassationshofes gelangte, fand sich der letztere veranlaßt, auf eine Ergänzung des Art. 360 der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung anzutragen. Dieselbe erfolgte denn auch mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. Februar 1835 (Rheinische Sammlung Bd. V S. 70, 71) und zwar wie folgt:

> Auf Ihren Bericht vom 20. v. M. setze Ich zur Ergänzung einer mangelhaften Vorschrift der Rheinischen Strafgesetzgebung nach Ihrem Antrage fest: Wenn auf die Anklage einer freiwilligen Tödtung oder körperlichen Verletzung der Ausspruch der Geschworenen wider den Angeklagten dahin erfolgt, die That zwar begangen zu haben, aber nicht freiwillig, so soll dem Assisenhofe auf Antrag des öffentlichen Ministeriums gestattet sein, den Geschworenen sofort nach Abgabe dieser Erklärung die anderweitige Frage zu stellen: Ob dem Angeklagten die für unfreiwillig erklärte That aus einer der im Art. 319 des Strafgesetzbuchs*) aufgeführten Verschuldungen zur Last falle. Wird diese Frage von den Geschworenen bejaht, so hat der Assisenhof nach Art. 365 der Kriminalprozeß-Ordnung zu erkennen. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt zu machen und die Gerichtshöfe und das öffentliche Ministerium erforderlichenfalls mit näherer Anweisung zu versehen.

Neuerdings ist die gedachte Streitfrage auch zur Entscheidung des Ober-Tribunals gelangt. Ein Maurergeselle war beschuldigt worden, ein geladenes Gewehr vorsätzlich auf einen Arbeitsmann abgefeuert und ihn dadurch beschädigt zu haben. Er war deshalb wegen versuchten Todtschlags in den Anklagestand versetzt. Die Geschworenen hatten jedoch die ihnen vorgelegte Frage über die vorsätzliche Beschädigung verneint, und der Angeklagte war in Folge dessen freigesprochen worden. Der Staatsanwalt erhob hierauf neue Anklage und richtete dieselbe auf fahrlässige Beschädigung. Das Gericht leitete die Untersuchung ein, und der Angeklagte wurde in beiden Instanzen verurtheilt. Das Ober-Tribunal hat sich mit dieser Entscheidung einverstanden erklärt und die von dem Angeklagten eingelegte Nichtigkeits-Beschwerde

in Erwägung,

daß dieselbe darauf gegründet ist, daß der Appellationsrichter die aufgestellte Einrede der bereits erfolgten Freisprechung verworfen habe;

daß die Anklage in der Voruntersuchung von der Behauptung ausging, daß der Angeklagte den Arbeitsmann B. durch vorsätzliches Abfeuern seines Gewehrs beschädigt habe, und daß sie auf versuchten Todtschlag gerichtet war;

daß auch die Geschworenen in dieser früheren Untersuchung nur die Thatsache verneint haben,

> daß der Angeklagte schuldig sei, am 7. Oktober 1849 auf den B. entweder mit der Absicht zu tödten oder doch mit der Absicht ihn zu beschädigen, sein scharf geladenes Gewehr abgefeuert und ihn dadurch schwer beschädigt zu haben,

daß das in Folge dieses Verdikts erlassene freisprechende Urtheil nur auf den Inhalt der Anklage und des Verdikts bezogen werden kann;

---

*) Dieser Artikel lautet:
Wer durch Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbeobachtung der Verordnungen unfreiwillig eine Tödtung begeht, oder unfreiwillig Schuld daran ist, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, und einer Geldbuße von funfzig bis sechshundert Franken bestraft.

Digitized by Google

daß dagegen die in gegenwärtiger Untersuchung zur Anklage gebrachte und durch den ersten Richter festgestellte Thatsache nur darin besteht,

daß der Angeklagte bei dem Zusammentreffen mit B. seine scharf geladene Flinte von der Schulter genommen, sie mit der Mündung gegen B. hingehalten und hierdurch denselben aus Fahrlässigkeit beschädigt habe;

daß diese Thatsache weder in dem Verdikt der Geschworenen erwähnt, noch durch das freisprechende Urtheil des Schwurgerichtshofes umfaßt ist;

in Erwägung,

daß nach §. 1 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die Gerichte nicht von Amts wegen, sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten sollen, daß sie jedoch, wie die weiteren Bestimmungen der Verordnung (§. 58, §§. 102 und 103) ergeben, keineswegs dergestalt an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden sind, daß sie dieselben entweder adoptiren oder verwerfen müßten;

daß ihnen vielmehr, sobald eine anscheinend verbrecherische Thatsache ihnen unterbreitet, sowohl bei der Voruntersuchung als bei der Urtelsfindung, eine selbstständige Prüfung der That und die freie Anwendung der geeigneten Strafbestimmungen auferlegt ist (§§. 41, 36, 58);

daß daher auch im vorliegenden Falle das Schwurgericht vermöge der auf versuchten Todtschlag gerichteten Anklage befugt war, nicht blos, wie es wirklich gethan, wegen absichtlicher Körperverletzung, sondern auch wegen fahrlässiger Körperverletzung eine Frage zu stellen;

daß diese Befugniß um so weniger zweifelhaft sein kann, als sie in der, zwar nur für die Rheinprovinz erlassenen und daher außerhalb derselben nicht mit Gesetzeskraft anwendbaren Königlichen Kabinets-Order vom 7. Februar 1835 (Rheinische Sammlung Bd. 5 S. 70, Cölnisches Amtsblatt S. 77) ausdrücklich in Beziehung auf das Schwurgericht anerkannt, und nicht anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber bei der Einführung des Instituts der Schwurgerichte in die diesseitigen Provinzen eine andere Absicht gehabt habe;

daß jedoch, wenn das Gericht von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht hat, und mithin auch eine Verneinung der fahrlässigen Körperverletzung von Seiten der Geschworenen nicht vorliegt, die auf jene frühere Anklage erfolgte Freisprechung der weiteren, auf eine fahrlässige Verletzung aus demselben Hergange hergeleiteten Anklage der Staatsanwaltschaft nicht entgegensteht;

als unbegründet zurückgewiesen.

Bei der Uebereinstimmung, welche hiernach zwischen den beiden höchsten Gerichtshöfen obwaltet, darf angenommen werden, daß sämmtliche Gerichte sich den vorstehend entwickelten, durch die Natur der Sache begründeten Ansichten anschließen werden.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. März 1851. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Reinhold Wilhelm Ulrich ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 9. Dezember v. J. ernannt;

dem Rechtsanwalt und Notar Polenz zu Sprottau ist in Folge der bestandenen dritten Prüfung das Dienstalter vom 11. Januar d. J. in der Reihe der Obergerichts-Assessoren beigelegt, und

den Obergerichts-Assessoren Göhde in Frankfurt und König in Münster behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Geisler bei dem Appellationsgericht zu Posen mit dem Dienstalter vom 26. November v. J.,

der Auskultator Schröder bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 2. Dezember v. J.,

der Auskultator von Oertzen bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 6. Dezember v. J.,

die Auskultatoren Dirksen und Gumtau bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 13. Dezember v. J., resp. 18. Januar d. J.,

der Auskultator Carl Heinrich Schmidt bei dem Appellationsgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 17. Dezember v. J.,

der Auskultator Pabst bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 11. Januar d. J.,

der Auskultator Muhl bei dem Appellationsgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 17. Januar d. J. und

die Auskultatoren von Fürstenmühl und Sachs bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 23. resp. 27. Januar d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Model in Löwenberg und der Stadtrichter Wollner hieselbst sind unterm 8. Februar d. J. zu Räthen bei dem hiesigen Stadtgericht und

der Obergerichts-Assessor Schreiner zum Stadtrichter hieselbst ernannt worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Obergerichts-Assessor und Kreisrichter Spiegelthal zu

Digitized by Google

Tilsit ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg,

der Appellationsgerichts-Referendarius Poienz in Ratibor zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Sprottau und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Gerichts-Assessor Später in Breslau zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Strehlen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nimptsch, und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, so wie

der Kreisrichter Kaßner zu Reichenbach in Schlesien zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Frankenstein und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau ernannt worden;

die Ernennung des Kreisrichters Heilwich in Heydekrug zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Goldapp und zum Notar ist auf seinen Antrag zurückgenommen;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Augustin zu Soldin ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Justizrath und Friedensrichter Schmitz zu Manderscheid ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension, und

dem Landgerichts-Assessor Jungen zu Trier behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Friedensrichter Könen zu Lindlar ist an das Friedensgericht zu Zeil und

der Notar Franz Joseph Artois zu Ottweiler in den Friedensgerichts-Bezirk St. Johann, im Landgerichts-Bezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in St. Johann, versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 25.

Allgemeine Verfügung vom 27. Februar 1851 — die Vollstreckung der Strafe und die Aufbewahrung der Akten in Schwurgerichts-Untersuchungssachen betreffend.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 60 (Gesetz-Sammlung S. 24).

Dem Königlichen Appellationsgericht wird hierbei Abschrift eines Berichts des Kreisgerichts zu T. vom 28. v. M., die Untersuchungs-Sache wider den Arbeitsmann H. betreffend, mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justiz-Minister sich mit der in der Verfügung des Kollegiums vom 7. v. M. ausgesprochenen Ansicht,

> daß die Akten über Untersuchungen in Schwurgerichts-Sachen stets bei demjenigen Kreisgericht zu verwahren seien, bei welchem die Voruntersuchung geführt, und der Antrag auf Versetzung in den Anklagestand gemacht worden,

nicht einverstanden erklären kann. Denn durch §. 60 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist nicht bloß die Entscheidung, sondern auch die Untersuchung wegen der schweren Verbrechen dem Schwurgerichte überwiesen, und daher, da die eigentliche Untersuchung erst in der mündlichen Verhandlung stattfindet, nicht dasjenige Kreisgericht, dessen Untersuchungsrichter die Voruntersuchung geführt hat, sondern dasjenige Kreisgericht, bei welchem die Schwurgerichts-Sitzung abgehalten worden, als das die Untersuchung führende Gericht anzusehen. Die Akten gehen mithin bei Verweisung der Sache an dies Gericht auf dasselbe ganz über, und es liegt demselben sowohl die Vollstreckung der Strafe, als die Berichterstattung über etwaige Begnadigungsgesuche, die Einziehung der Kosten, die Aufbewahrung der Akten, so wie überhaupt Alles dasjenige ob, was gesetzlich zum Ressort des die Untersuchung führenden und in erster Instanz erkennenden Gerichts gehört.

Hiernach hat das Kollegium anderweit die geeignete Verfügung zu treffen.

Berlin, den 27. Februar 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An das Königliche Appellationsgericht zu N.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch sämmtlichen Gerichten zur Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 27. Februar 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

Digitized by Google

Num. 26.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 28. Dezember 1850 — die Unzulässigkeit einer Possessorien-Klage beim Expropriations-Verfahren betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 22 §. 31, Thl. II Tit. 17 §. 10.
Gesetz vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung S. 192).

Auf den von der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache

des Weinhändlers B. zu N., Klägers,

wider

den Fiskus, vertreten durch die Königliche Ministerial-Bau-Kommission, Verklagten,

betreffend Besitzstörung durch Anlage des Schifffahrts-Kanals zwischen Berlin und Spandow,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger behauptet, durch die Anlage des Schifffahrts-Kanals zwischen Berlin und Spandow in Ausübung einer Servitut-Berechtigung gestört zu sein, welche ihm auf einer in die Kanal-Linie fallenden Wiese zustehe. Vermöge Kauf-Kontrakts vom 5. Mai 1837 habe er nämlich das Recht erworben, auf der gedachten, vom Königlichen Fiskus zum Behuf der Kanal-Anlage angekauften Wiese ein Bruchwehr zur Ausübung der Fischerei zu halten, so wie die Rohrung längs des Ufers der Havel zu benutzen. Auf diese Thatsachen gründet er den Antrag, dem Verklagten aufzugeben, sich bei Vermeidung namhafter Strafe aller ferneren Störungen des Besitzes seiner Gerechtigkeiten zu enthalten, die qu. Wiese in den früheren Zustand herzustellen, zu diesem Zwecke den Kanal wieder zuzuschütten und alle Anstalten hinwegzuräumen, welche zur Einrichtung desselben auf der Wiese gemacht seien. Gegen das die Beantwortung dieser Klage verfügende Dekret des hiesigen Stadtgerichts hat die den Fiskus vertretende Ministerial-Bau-Kommission den Kompetenz-Konflikt auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 erhoben. Der Konflikt ist für begründet zu erachten.

So viel die vom Kläger dagegen erhobenen Einwendungen anlangt, so findet

1. der aus §. 31 Tit. 22 Thl. I des Allgemeinen Landrechts entnommene Einwand in der aktenmäßig feststehenden Sachlage keine Stütze. Der Kanal zwischen Spandow und Berlin hat die Verbindung zweier schiffbarer Flüsse zum Zweck. Die Anlage desselben gehört also nach §. 96 Tit. 8 und §. 5 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts zum Wirkungskreise der Landespolizei. Sie ist daher nicht eine Privathandlung des Fiskus als Grundbesitzers, sondern ein Akt der Staatspolizei. Diese Auffassung wird bekräftigt durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 27. März 1828, welche das Expropriations-Verfahren genehmigt und dadurch beurkundet, daß es sich hier um eine Angelegenheit des Gemeinwohls (§. 74 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht) handle, weshalb dieselbe auch unter Direktion des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ausgeführt wird. Der §. 31 Tit. 22 Thl. I a. a. O., welcher lediglich Privatrechts-Verhältnisse zwischen den Besitzern der dienenden und berechtigten Grundstücke normirt, findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

2. Hiernach erscheint auch der vom Kläger in Bezug genommene §. 10 Tit. 17 Thl. II des Allgemeinen Landrechts für die Begründung der gerichtlichen Kompetenz, ohne Gewicht. Ueberdies wird in dieser Gesetzesstelle nicht der Begriff der Polizeigewalt des Staats, sondern der Kompetenzkreis der Polizeigerichtsbarkeit festgestellt, welcher sich nur auf die Sicherheitspolizei beschränkt. Die Polizeigewalt des Staats wird dadurch nicht berührt, wie denn auch die Gesetze §§. 5, 10, 11 Tit. 11 Thl. I des Allgemei-

Digitized by Google

nen Landrechts und §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 ausdrücklich bestimmen, daß bei Expropriationen, namentlich zum Zweck der Anlage eines schiffbaren Kanals, nur über die Bestimmung des Preises dem bisherigen Eigenthümer rechtliches Gehör verstattet werden soll. Es würden daher

3. die vom Kläger zur Begründung der gerichtlichen Kompetenz allegirten §§. 3 — 11 a. a. O. nur dann Anwendung finden, wenn die Klage auf Zahlung des Preises, oder auf Entschädigung für die ihm angeblich entzogene Berechtigung gerichtet worden wäre. Es ist jedoch nicht diese, sondern Schutz im Besitze, Herstellung des früheren Zustandes und Zuschüttung des Kanals, Gegenstand der Klage.

Der Zulässigkeit derselben steht der §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 peremptorisch entgegen, welcher verordnet:

> Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen, nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse.
>
> Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist.

Berlin, den 28. Dezember 1850.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Unterschrift.

I. 738. K. 36. Vol. II.

Num. 27.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 28. Dezember 1850 — die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen betreffend.

Gesetz vom 11. Juni 1842 (Gesetz-Sammlung S. 192),
Verordnung vom 29. Juni 1849 (Gesetz-Sammlung S. 221).

Auf den von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Literaten O. zu P., Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch das Königliche Polizei-Präsidium, Verklagten,

betreffend Rückerstattung einer eingezogenen Geldstrafe,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Sommer 1849 hatten sich in mehreren Stadtbezirken zu N. Vereine zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten unter dem Namen von Bezirksvereinen der Volkspartei gebildet. Der in rubro genannte Kläger war Vertreter des Vorstehers eines solchen Bezirksvereins. Nach Erscheinen der Verordnung vom 29. Juni 1849 (Gesetz-Sammlung S. 221) überreichte derselbe nach Vorschrift des §. 2 dieser Verordnung die Statuten des von ihm geleiteten Vereins. Das Königliche Polizei-Präsidium forderte indessen von demselben überdies ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder, wozu der Kläger gesetzlich nicht verbunden zu sein

Digitized by Google

erklärte. Das Polizei-Präsidium wiederholte, die Weigerungsgründe des Klägers auf Grund des §. 2 obiger Verordnung für unerheblich erklärend, seine Aufforderung, widrigenfalls der Kläger zwangsweise durch exekutivische Einziehung einer Geldstrafe von 10 Thlr. oder durch Vollstreckung verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zur Erledigung seiner Pflicht angehalten werden müßte. Da dessenungeachtet die Einreichung des Mitgliederverzeichnisses nicht erfolgte, so wurde von dem Kläger die angedrohte Geldstrafe von 10 Thlr. und 5 Sgr. Exekutionsgebühren zwangsweise eingezogen.

Der Literat O. erhob hierauf Klage auf Erstattung der 10 Thlr. 5 Sgr. gegen den Polizei-Präsidenten. Auf eine Vorbescheidung des Königlichen Stadtgerichts, welche die Einleitung der Klage zur Zeit abgelehnt hatte — weil die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten nach §. 91 Thl. II Tit. 10 des Allgemeinen Landrechts durch das Nichtvorhandensein eines anderen gesetzlichen Erstattungsweges bedingt, diese Bedingung aber, da Fiskus den eingezogenen Betrag hinter sich habe und zunächst auf Erstattung zu belangen sein würde, zur Zeit nicht existent geworden — richtete der Literat O. eine Klage auf Erstattung der gegen ihn exekutivisch eingezogenen Beträge nebst 5 Prozent Zinsen gegen den Königlichen Fiskus, vertreten durch das Polizei-Präsidium. Diese Klage stützt sich auf eine Ausführung folgender Sätze:

1. Die Verordnung vom 29. Juni 1849 schreibe nur die Einreichung der Statuten, nicht eines Mitgliederverzeichnisses vor. Die Aufforderung des Polizei-Präsidiums entbehre daher aller gesetzlichen Berechtigung.
2. Selbst in dem Falle, wenn ihm das Gesetz dazu die Befugniß ertheilt, habe dasselbe nicht das Recht gehabt, den Kläger durch Strafvollstreckung zur Befolgung jener Aufforderung anzuhalten, sondern nach §. 14 der gedachten Verordnung nur auf seine Bestrafung durch den Polizei-Anwalt anzutragen. Die betreffende Verfügung des Polizei-Präsidiums bezeichne die durch Exekution eingegangenen 10 Thlr. ausdrücklich als Strafe. Geldstrafen solcher Natur könne dasselbe nach §§. 111 ff. des Gesetzes vom 17. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 286) und der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 42) nur durch eine vom Polizei-Anwalt zu erhebende Anklage feststellen lassen.
3. Als Exekutionsmaaßregel entbehre die Einziehung einer Geldstrafe durch das Polizei-Präsidium der gesetzlichen Grundtage und sei daher in keiner Beziehung zu rechtfertigen.
4. Das Gesetz vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung S. 192) stehe der Verfolgung des Anspruchs gegen den Polizei-Fiskus, dem das von dem Kläger eingezogene Geld als Strafe zugeflossen, und der dasselbe ohne Recht besitze, nicht entgegen. Denn insoweit dadurch die Regreß-Ansprüche gegen Beamte beschränkt worden, werde diese Beschränkung durch §. 97 der Verfassung aufgehoben; insoweit Kläger aber mit Recht auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen eine widergesetzliche Verletzung seines Privat-Eigenthums behaupte, stehe ihm der §. 4 a. a. O. zur Seite.

Das Stadtgericht verfügte auf diese Klage das Zahlungs-Mandat im Bagatell-Prozeß an den Königlichen Fiskus, vertreten durch den Polizei-Präsidenten. Das Polizei-Präsidium hat den Kompetenz-Konflikt erhoben. Derselbe wird in dem Plenar-Beschluß des Polizei-Präsidiums vom 4. Februar d. J. darauf gestützt, daß

1. die exekutivische Einziehung der gegen den Kläger festgesetzten Geldstrafe von 10 Thlr. nach §. 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Sammlung S. 248) und §. 48 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gesetz-Sammlung S. 478), also Kraft der den Verwaltungsbehörden gesetzlich ertheilten Exekutionsbefugniß geschehen sei, daß
2. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 6. Mai 1836 (Gesetz-Sammlung S. 194) und das Gesetz vom 11. Mai 1842 die richterliche Entscheidung ausschließe, daß
3. diese Exekutionsbefugniß weder durch die Verfassung (§. 97), noch durch andere Gesetze eine Aenderung erlitten.

Der Kompetenz-Konflikt mußte für begründet erachtet werden.

Das Fundament der Klage ist unverkennbar:

daß das Polizei-Präsidium nicht befugt gewesen sei, von dem Kläger die angedrohte Geldbuße von 10 Thlr. und 5 Sgr. Exekutionsgebühren, deren Erstattung gefordert wird, einzuziehen,

und eben so wenig unterliegt es einem Zweifel, daß die Einziehung durch eine amtliche Verfügung des Polizei-Präsidiums erfolgt ist.

Digitized by Google

Es ist daher im Konflikts-Verfahren zu erörtern:

ob den Gerichten oder der dem Polizei-Präsidium vorgesetzten Verwaltungsbehörde die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Verfügung zustehe;

die Gesetzmäßigkeit der Verfügung selbst kann dagegen hier nicht geprüft werden. Eben deshalb können von den oben erwähnten Gründen, auf welche der Kläger sich stützt, die drei ersten nicht in Betracht kommen, da sie nur hierauf Bezug haben.

Die fernere Behauptung, daß das Gesetz vom 11. Mai 1842 dem Rechtswege nicht entgegenstehe, weil ein Regreß-Anspruch gegen einen Beamten vorliege, zu dessen Verfolgung es nach dem §. 97 der Verfassungs-Urkunde der Zustimmung der vorgesetzten Behörde nicht mehr bedürfe, enthält dasselbe Klage-Fundament, indem der Regreß lediglich aus der Ungesetzlichkeit der fraglichen Verfügung des Polizei-Präsidiums hergeleitet wird; sie ist daher ebenfalls nicht entscheidend.

Der §. 1 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung S. 192) bestimmt wörtlich:

„Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde. Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen."

und in den folgenden Paragraphen ist der Rechtsweg nur zugelassen, wenn die Befreiung von der durch eine polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung auf den Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels in Anspruch genommen wird (§. 2), oder ein Eingriff in Privatrechte behauptet wird, für welche nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vortheile der Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß (§. 3), Fälle, welche hier, wie keiner Ausführung bedarf, nicht vorliegen.

Wenn hiernach gesetzlich die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Verfügung des Polizei-Präsidiums vor die vorgesetzte Dienstbehörde gehört, so konnte der erhobene Kompetenz-Konflikt nur für begründet, der Rechtsweg für unzulässig erachtet und somit wie geschehen erkannt werden.

Berlin, den 28. Dezember 1850.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Unterschrift.

I. 663. K. 36. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

6. Ueber die Zuziehung stellvertretender Geschworenen in Untersuchungssachen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 94 (Gesetz-Sammlung S. 30).

Der §. 94 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bestimmt:

Der Gerichtshof kann verordnen, daß außer den 12 Geschworenen noch einer oder mehrere in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge zugezogen werden sollen, welche den Verhandlungen als stellvertretende Geschworene für den Fall beizuwohnen haben, daß es einem der Geschworenen unmöglich werden sollte, bis zum Schlusse der Verhandlung anwesend zu bleiben.

In welcher Art die stellvertretenden Geschworenen auszuloosen sind, und in wie weit dabei ein Ablehnungsrecht von Seiten des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft stattfindet, ist bereits in dem im Justiz-Ministerial-Blatt von 1850 S. 423 abgedruckten Aufsatze unter No. 2 und 3 näher erörtert worden. Zur Ergänzung dieser Bemerkungen werden nachstehend noch einige andere Zweifel mitgetheilt, welche über das Verhältniß der stellvertretenden Geschworenen neuerdings bei einigen Gerichtshöfen zur Sprache gebracht worden sind. Es ist namentlich:

Digitized by Google

1. die Frage aufgeworfen worden,
wie zu verfahren sei, wenn während der mündlichen Verhandlung einer von den 12 Geschworenen erkrankt, oder sonst unfähig wird, weiter zu fungiren?

Fälle der Art sind zum öftern vorgekommen. Einige Gerichte haben alsdann sofort einen Ergänzungs-Geschworenen nach Maaßgabe der im §. 73 enthaltenen Bestimmung ausgelooft, denselben zugezogen und die Verhandlung in seinem Beisein von Neuem aufgenommen. Diese Art zu verfahren kann indeß nicht gebilligt werden. Die im §. 73 erwähnten Ergänzungs-Geschworenen haben eine andere Bestimmung, als die stellvertretenden Geschworenen, von denen im §. 94 die Rede ist. Die Zuziehung eines Ergänzungs-Geschworenen nach §. 73 würde überdies in allen den Fällen unmöglich sein, wo beim Beginn der Verhandlung 36 Geschworene anwesend sind und 12 vom Staatsanwalt, 12 vom Angeklagten abgelehnt, die übrigen 12 aber, deren Namen in der Urne verbleiben, nach §§. 87 und 88 zum Schwurgericht herangezogen werden. Denn wenn von diesen 12 während der Verhandlung plötzlich einer erkrankt oder sonst an der weiteren Theilnahme verhindert wird, so sind dann gar keine nicht abgelehnte Geschworene mehr vorhanden, von denen nachträglich noch einer ausgelooft werden könnte.

Die Sache ist vielmehr so aufzufassen, daß wenn in Folge einer während der mündlichen Verhandlung plötzlich eintretenden Verhinderung eines der Geschworenen mit der Verhandlung nicht weiter fortgefahren werden kann, das ganze Verfahren dann von Neuem, und zwar in gleicher Weise wieder aufgenommen werden muß, wie wenn aus irgend einem anderen Grunde die Vertagung der Sache beschlossen wird. So wenig man in diesem Fall die ausgelooften Geschworenen für den neuen Audienztermin wieder heranzieht, eben so wenig kann man in dem vorerwähnten Falle die ausgelooften nicht verhinderten Geschworenen ohne Weiteres beibehalten, vielmehr muß, da ein neues Verfahren eintreten muß, auch mit einer neuen Bildung des Schwurgerichts vorgegangen werden.

In diesem Sinne hat sich auch der Justiz-Minister in einem speziellen Falle über die gedachte Frage ausgesprochen.

2. Da plötzliche Verhinderungen einzelner Geschworenen während der mündlichen Verhandlung, wie bemerkt, zum öftern vorgekommen sind, so ist von mehreren Seiten der Antrag gemacht worden, die Bestimmung zu treffen, daß in jeder Sache sogleich beim Beginn der Verhandlung ein Geschworener als Stellvertreter für den Nothfall ausgelooft werde.

Der §. 94 giebt dem Gerichtshofe allerdings die Befugniß dazu, und es ist richtig, daß auf diese Weise bei plötzlichen Erkrankungsfällen jeder Aufenthalt vermieden würde. Allein hätte das Gesetz eine jedesmalige Ernennung von Stellvertretern gewollt, so würde es solche als Nothwendigkeit auch ausgesprochen haben. Der §. 94 setzt aber eine Ausnahme fest und hat offenbar den Fall vorgesehen: wenn die Verhandlung mehrere Tage dauert und deshalb zu befürchten ist, daß bei einem oder dem anderen Geschworenen eine Erkrankung oder sonstige Verhinderung eintreten könnte. Wollte der Gerichtshof in jeder Sache stellvertretende Geschworene ausloosen, so würde von zweien Seiten Widerspruch zu erwarten sein: von den Geschworenen, indem sie verlangen können, daß nicht ohne besondere Gründe eine größere Anzahl als nöthig zu den Verhandlungen herangezogen werde, und von Seiten der Angeklagten, weil ihnen durch die Zuziehung stellvertretender Geschworenen die Zahl der Ablehnungen geschmälert wird. Auch wird der Zweck, jedem Aufenthalte vorzubeugen, dadurch immer nur unvollkommen erreicht, indem eben so wohl ein Richter, oder der Staatsanwalt, oder der Vertheidiger plötzlich erkranken können, für welche Alle doch der Regel nach unmöglich Vertreter im Voraus zugezogen werden könnten.

Es muß daher in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Gerichtshofes überlassen bleiben, ob stellvertretende Geschworene auszuloosen sind, und werden dabei die obwaltenden Umstände, insbesondere die Weitläuftigkeit der Sache und die voraussichtlich längere Dauer der Verhandlungen vorzugsweise zu berücksichtigen sein.

3. In einem speziellen Falle, wo der Gerichtshof beim Beginn der Verhandlung einen Geschworenen als Stellvertreter für den Nothfall ausgelooft und zugezogen hatte, war derselbe mit den 12 Haupt-Geschworenen in das Berathungszimmer getreten und dort während der Berathung anwesend geblieben, ohne jedoch an der Abstimmung selbst Theil zu nehmen. Der Angeklagte hatte hieraus einen Nichtigkeitsgrund hergeleitet, und die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Dieselbe ist jedoch von dem Ober-Tribunal als unbegründet zurückgewiesen worden. In den Gründen heißt es:

daß die Behauptung, daß bei der Abstimmung der Geschworenen mehr als 12 Personen konkur-

Digitized by Google

rirt hätten, nicht aufgestellt sei, auch durch die ihren Antworten beigefügten Angaben der Stimmenzahl widerlegt sein würde;

daß nach §. 94 der Verordnung vom 3. Januar 1849 der stellvertretende Geschworene die Bestimmung habe, bis zum Schlusse der Verhandlung anwesend zu bleiben;

daß in der Verordnung zwar nicht deutlich bestimmt worden sei, ob der stellvertretende Geschworene, wenn er bis dahin nicht in Funktion getreten, die zwölf fungirenden Geschworenen auch bei ihrem Abtreten in ihr Berathungszimmer zu begleiten habe, daß indessen aus der Mitanwesenheit desselben im Berathungszimmer, jedenfalls vorausgesetzt, daß er sich nicht an der Abstimmung betheiligt, eine Nichtigkeit des Verfahrens nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung nicht gefolgert werden könne.

Das Ober-Tribunal nimmt also an, daß die bloße Mitanwesenheit des stellvertretenden Geschworenen im Berathungszimmer ohne Theilnahme an der Abstimmung eine Nichtigkeit der Entscheidung nicht begründe; dies scheint um so unzweifelhafter zu sein, da auch durch die Anwesenheit irgend einer anderen dritten Person nach §. 139 No. 1 und §. 108 der Verordnung vom 3. Januar 1849 eine Nichtigkeit des Verfahrens nicht herbeigeführt werden würde. Dagegen ist die Frage: ob die stellvertretenden Geschworenen überhaupt berechtigt sind, die Geschworenen in das Berathungszimmer zu begleiten, in dem Erkenntnisse des Ober-Tribunals unentschieden geblieben. Man hat für die Bejahung dieser Frage angeführt, daß der stellvertretende Geschworene, welcher die Aufgabe habe, einen Geschworenen für den Verhinderungsfall zu vertreten, nach §. 94 der Verordnung „bis zum Schlusse der Verhandlung anwesend bleiben müsse." Allein daraus kann nicht gefolgert werden, daß er auch das Recht habe, den Haupt-Geschworenen in das Berathungszimmer zu folgen, und dort der Berathung beizuwohnen. Vielmehr ist die Verhandlung abgeschlossen, sobald die Geschworenen in das Berathungszimmer entlassen werden; die Verordnung setzt unzweifelhaft voraus, daß die Berathung und Entscheidung lediglich von den zwölf Haupt-Geschworenen erfolge, und Niemand weiter den Zutritt zu dem Berathungszimmer erhalte (§. 108). Erst wenn während dieser Berathung und vor erfolgter Abstimmung plötzlich einer von den 12 Geschworenen erkranken sollte, würde der Zeitpunkt eingetreten sein, wo der Ergänzungs-Geschworene als Stellvertreter herbeigerufen werden müßte, um an der Berathung Theil zu nehmen, wobei sich von selbst versteht, daß diese dann in seinem Beisein von Neuem aufgenommen werden müßte. Wenn daher im §. 108 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß ohne schriftliche Erlaubniß des Vorsitzenden des Gerichts Niemand in das Berathungszimmer der Geschworenen eintreten dürfe, so muß dies auch auf die stellvertretenden Geschworenen, so lange sie nicht an der Stelle eines Haupt-Geschworenen eintreten, mitbezogen werden. In dieser Art ist auch, soviel bekannt, bisher bei den meisten Gerichtshöfen verfahren worden.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. März 1851. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten und Räthe.

Der Appellationsgerichts-Direktor Welter in Halberstadt ist zum Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Paderborn ernannt worden;

der Geheime Justiz- und Kammergerichts-Rath Le Prêtre ist gestorben.

2. Assessoren.

Der Referendarius Schück ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 13. Dezember v. J. ernannt;

dem Obergerichts-Assessor Sack in Berlin ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Pickering bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 27. November v. J.,

der Auskultator Szafarkiewicz bei dem Appellationsgericht zu Posen mit dem Dienstalter vom 7. Januar d. J.,

der Auskultator Bergmann bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 11. Januar d. J.,

der Auskultator Ludwig bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 20. Januar d. J. und

der Auskultator Gallus bei dem Appellationsgericht zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 5. Februar d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem zweiten Direktor bei dem Kreisgericht zu Münster, Kreisgerichts-Rath Giese, ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Titel eines Geheimen Justizraths verliehen worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Wunderlich zu Cölleda,
der Kreisrichter Bosse zu Schmiedeberg,
der Kreisrichter Ditmar zu Suhl,
der Kreisrichter Rabe zu Naumburg,
der Kreisrichter Neubaur daselbst,
der Kreisrichter Genzsch zu Merseburg,
der Kreisrichter Schönemann zu Schleusingen,
der Kreisrichter Freund zu Halle a. d. S.,
der Kreisrichter Wieruszewski daselbst und
der Kreisrichter Gruber zu Seyda.

Digitized by Google

Der Obergerichts-Assessor Hedemann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Potsdam, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Beelitz, ernannt,

der Kreisrichter Reich in Bahn ist als Gerichts-Kommissarius an die Gerichts-Kommission in Damm und

der Kreisrichter Henkel in Kosten an das Kreisgericht in Birnbaum, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schwerin a. d. W., versetzt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Leupold in Cöslin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension, unter Verleihung des Karakters als Kanzleirath bewilligt worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Bader zu Mühlhausen ist der Karakter als Justizrath verliehen;

der Obergerichts-Assessor Aschenborn in Landsberg a. d. W. ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Friedeberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arnswalde, und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, sowie

der Kreisrichter Oehr in Gleiwitz zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor ernannt worden;

der Rechtsanwalt, Justizrath Zille in Görlitz und der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Circes in Neiße sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 28.

Allgemeine Verfügung vom 5. März 1851 — die Einziehung der Geldstrafen in Polizeikontraventions-Sachen betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 14. Mai 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 160).

In der durch die allgemeine Verfügung vom 14. Mai 1850 veröffentlichten Cirkular-Verfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 12. April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 160) ist bestimmt worden,

daß es hinsichtlich der Einziehung der den Stadtgemeinden, Armenkassen ꝛc. gebührenden Geldstrafen in Polizeikontraventions-Sachen bei den bisherigen Vorschriften verbleiben, und der Polizeirichter die erkannten Geldstrafen den betreffenden Kassen überweisen soll, welche dieselben vermöge der ihnen zustehenden exekutiven Gewalt einzuziehen haben.

Im Einverständniß mit den genannten Herren Ministern erachtet es der Justiz-Minister für zweckmäßig, daß die Bestimmung darüber,

ob eine Polizei-Geldstrafe einer Kommune, Armenkasse ꝛc. gebührt,

sogleich im Erkenntnisse des Polizeirichters ausgesprochen wird, und nachdem dasselbe rechtskräftig geworden, die Ueberweisung durch ein Attest des Polizeirichters erfolgt.

Damit, ob und welche Denuncianten- oder sonstige Antheile aus den dem Fiskus oder den Kommunen, Armenkassen ꝛc. zugehenden Strafgeldern an andere Personen zu gewähren sind, haben sich die Gerichte nicht zu befassen, die Bestimmung hierüber bleibt den Regierungen und beziehungsweise den Vorständen der Kommunen ꝛc. überlassen, und sind dergleichen Ansprüche lediglich an diese zu verweisen.

Hiernach haben die Gerichte künftighin zu verfahren.

Berlin, den 5. März 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 462. P. 27. Vol. V.

Digitized by Google

Num. 29.

Allgemeine Verfügung vom 6. März 1851 — betreffend die Führung der Repertorien in Untersuchungssachen bei den Gerichtsbehörden erster Instanz.

Reskript vom 12. September 1838 (Jahrbücher Bd. 52 S. 227).
Instruktion vom 14. Februar 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 91).
Anweisung vom 28. März 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 157).

Mit Rücksicht auf die Aenderungen, welche durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 14) in dem Untersuchungsverfahren eingetreten sind, erscheint es angemessen, über die Führung der Repertorien in Untersuchungssachen anderweitige Bestimmungen zu treffen. Der Justiz-Minister findet sich daher veranlaßt, unter Abänderung der betreffenden Vorschriften des Reskripts vom 12. September 1838 (Jahrbücher Bd. 52 S. 227), der Instruktion vom 14. Februar 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 91) und der Anweisung vom 28. März 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 157) Folgendes anzuordnen:

1. Ueber sämmtliche Untersuchungssachen ist künftig, sobald der gegenwärtig vorhandene Vorrath an Formularen zu den Repertorien verbraucht sein wird, nur ein Repertorium nach dem beiliegenden Schema A zu führen. A. Neben demselben bedarf es eines besonderen Repertoriums für die reponirten Untersuchungsakten nicht weiter, vielmehr ist die Zeit der Kassationsfähigkeit des Aktenstückes in der Kolonne 13 des Repertoriums zu vermerken. Die reponirten Aktenstücke sind, nachdem dieselben mit einem äußeren Zeichen der Reposition versehen worden, wie bisher abgesondert aufzubewahren.

Das Repertorium wird für jedes Geschäftsjahr — vom 1. Dezember bis zum 30. November — neu angelegt, in einzelnen, dem Aktenformat möglichst entsprechenden Heften geführt und in geheften Aktenstücken aufbewahrt.

Die am Schlusse des Geschäftsjahres unbeendigt gebliebenen Sachen werden in das für das neue Geschäftsjahr anzulegende Repertorium nicht eingetragen, sondern durch das vorhergehende Repertorium, namentlich auch in Bezug auf die Angaben in den alljährlich einzureichenden Geschäftsübersichten (Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1849, Justiz-Ministerial-Blatt S. 307) kontrollirt. In letzterer Beziehung sind die unerledigten Sachen ebenso zu behandeln, wie dies in Betreff der unbeendigt gebliebenen Civil-Prozeßsachen durch die allgemeine Verfügung vom 17. November 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 395) vorgeschrieben ist.

Außer dem obigen Repertorium ist

2., nur noch ein fortdauerndes, also nicht alljährlich von neuem anzulegendes alphabetisches Namen-Register nach dem anliegenden Schema B zu führen. B.

Die unter No. II der Verfügung vom 12. September 1838 (Jahrbücher Bd. 52 S. 227) getroffenen Bestimmungen über die Ermittelung: ob ein Angeschuldigter bereits in einer Untersuchung befangen gewesen, bleiben auch ferner in Kraft. Die demzufolge eingehenden Nachrichten sind in Generalakten zu sammeln und nach vol. und fol. derselben in dem Namen-Register zu bezeichnen.

Berlin, den 6. März 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 5258. Criminalia 138.

Digitized by Google

Schema A.

Repertorium über die Untersuchungssachen bei dem . . . . Gericht zu . . . . .
für das Jahr 18 . .

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname und Stand der Angeschuldigten.	3. Wohnort oder Heimath.	4. Alter.	5. Gegenstand der Untersuchung.	6. Tag des Anfangs der Untersuchung. a. wegen Polizeivergeh. zu erledig. durch aa. Mandat.	bb. Erkenntniß.	b. wegen Vergehen.	c. wegen Verbrechen.	d. wegen schwerer Verbrechen.	7. Tag des ersten Urtels und Inhalt desselben.	8. Tag der Anmeldung des Rechtsmittels gegen das Urtel 1. Instanz.	9. Tag und Inhalt des Urtels II. Instanz.	10. Tag der Anmeldung der Nichtigkeits-Beschwerde.	11. Tag und Inhalt des Erkenntnisses des Ober-Tribunals.	12. Tag der Repositions-Verfügung.	13 Kassationsfähig am:	14. Frühere Vergehen, vergl. alphabetisches Namen-Register. Lit.	No.	15. Bemerkungen.

Spezielle Bemerkungen über die Art der Führung des Repertoriums.

Kol. 1. Die laufende Nummer wird durch das ganze Geschäftsjahr ununterbrochen fortgeführt.

„ 2. Konkurriren mehrere Angeschuldigte bei einer Untersuchung, so sind dieselben einzeln unter einer und derselben laufenden Nummer einzutragen.

„ 3. Der Angabe der Heimath bedarf es nur, wenn der Angeschuldigte keinen bestimmten Wohnort hat.

„ 4. Die Angabe des Alters kann bei Polizei-Uebertretungen, welche durch Mandat erledigt werden, unterbleiben (§. 21 der Instruktion vom 23. April 1849, Justiz-Ministerial-Blatt pro 1849 S. 236).

„ 5. Ist ein Angeklagter mehrerer Vergehen oder Verbrechen angeschuldigt, so müssen diese sämmtlich in der Kolonne 5 eingetragen werden; sind dagegen mehrere Angeklagte eines Vergehens oder Verbrechens beschuldigt, so genügt es, auf den zuerst eingetragenen Angeklagten zu verweisen. Sind aber mehrere Angeklagte verschiedener Vergehen oder Verbrechen beschuldigt, so muß bei jedem Einzelnen das ihm angeschuldigte Vergehen oder Verbrechen bemerkt werden.

„ 6. Der Tag des Anfangs der Untersuchung wird nach dem Tage des Einleitungsbeschlusses, beziehungsweise nach dem Tage des definitiven Beschlusses über die Versetzung in den Anklagestand bestimmt. Die Voruntersuchung wird in das Repertorium nicht eingetragen.

„ 7. 9. 11. Der Inhalt des Urtels I., II. und III. Instanz ist möglichst vollständig und genau, aber in bündigster Kürze anzugeben.

„ 14. Eine spezielle Angabe der früheren Vergehen des Angeschuldigten ist nicht nothwendig, vielmehr die Hinweisung auf das alphabetische Namen-Register hinreichend.

Allgemeine Bemerkung.

Bei den Stadtgerichten, so wie bei denjenigen Kreisgerichten, bei welchen eine besondere Deputation für Voruntersuchungen besteht, kann zwischen Kolonne 1 und 2 eine neue Kolonne: „Aktenzeichen aus dem Büreau des Untersuchungsrichters" eingeschaltet, und bei denjenigen Gerichten erster Instanz, bei welchen besondere Büreaus für Polizeivergehen vorhanden sind, aus Kolonne 6 die Rubrik a weggelassen werden.

Digitized by Google

Schema B.

Alphabetisches Namen-Register zu dem Repertorium über Untersuchungssachen bei dem . . . . . Gericht zu . . . . . .

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand und Wohnort oder Heimath des Angeschuldigten.	Die Untersuchungssache ist zu finden				Bemerkungen.
		im Repertorium		in den General-Akten		
		für das Jahr	№	Vol.	Fol.	

Das Namen-Register wird in alphabetischer Ordnung geführt, und darin jeder Angeschuldigte, auch wenn die Untersuchung gegen mehrere Personen gerichtet ist, eingetragen. Sind gegen einen und denselben Angeschuldigten mehrere verschiedene Untersuchungen anhängig geworden, so ist dies durch Ausfüllung der beiden Kolonnen „im Repertorium" und „in den General-Akten" anzudeuten. Der Name jedes Angeschuldigten darf aber nur einmal in dem Register vorkommen.

Num. 30.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. Januar 1851 — betreffend die Abfassung der Entscheidungen zweiter Instanz in den vor Gewerbegerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten.

Verordnung vom 14. Dezember 1833 §. 5 Nr. 4 (Gesetz-Sammlung S. 303).
Verordnung vom 9. Februar 1849 §. 54 (Gesetz-Sammlung S. 123).

In Sachen
des Maschinenbauers H., Klägers, jetzt Imploranten, zu M.
wider
den Fabrikanten N. daselbst, Verklagten jetzt Imploraten
hat der Vierte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 28. Januar 1851 rc. für Recht erkannt:

daß die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung der ersten Deputation des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts, I. Abtheilung zu M. vom 5. Juli 1850 zu vernichten, die Kosten derselben niederzuschlagen, die des Nichtigkeits-Verfahrens aber zu kompensiren;

in der Hauptsache sodann die Entscheidung zur zweiten Instanz zurückzuweisen, um darin, nach Wiedereinforderung des nicht mehr bei den Akten befindlichen Dienstvertrages des Klägers vom 4. November 1848, sowie über den Kostenpunkt, anderweitig, salvis remediis zu erkennen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Die Entscheidung des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu M. vom 5. Juli 1850, welches in der vorliegenden, in erster Instanz von dem dasigen Gewerbegericht verhandelten und von demselben entschiedenen Sache, gemäß §. 54 der Verordnung vom 9. Februar 1849 über die Errichtung von Gewerbegerichten (Gesetz-Sammlung S. 123), in zweiter Instanz zu erkennen berufen war, weil in M. kein besonderes Handelsgericht besteht, — diese Entscheidung verstößt, da an ihrer Abfassung nur drei Richter Theil genommen haben, wie Implorant als Nichtigkeitsgrund geltend macht, gegen die wesentliche Prozeß-Vorschrift des §. 5 Nr. 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Gesetz-Sammlung S. 303), wonach in zweiter Instanz wenigstens fünf Richter an der Abfassung des Erkenntnisses Theil nehmen müssen: so daß ihre Vernichtung gemäß §. 17 ebendaselbst unbedenklich ist. Denn wenn auch die zuerst allegirte Verordnung vom 9. Februar 1849 nur im Allgemeinen vorschreibt, daß über den Rekurs und die Appellation gegen ein gewerbegerichtliches Urtheil das Handelsgericht, und wo ein solches nicht besteht, das Kreis- oder Stadtgericht des Bezirks entscheide, ohne der Zahl der bei letzterem dazu erforderlichen Richter zu erwähnen; auch die Verordnung vom 2. Januar 1849, die neue Organisation der Gerichte betreffend, einer Bestimmung der Stadt- und Kreisgerichte, als zweitinstanzlicher Gerichte gar nicht gedenkt und mithin auch keine Vorschrift für ihre desfallsige Zusammensetzung des Richterpersonals enthält: so ist doch die Vorschrift §. 5 Nr. 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 über die Nothwendigkeit der Zahl von fünf Richtern für die Appellations-Instanz noch in voller Gültigkeit, und hätte nur, wie dies z. B. früher, in Betreff der Standesherrlichen Gerichte in dem Allerhöchsten Befehle vom 8. Mai 1841 (Gesetz-Sammlung S. 86) geschehen ist, durch ein ausdrückliches Gesetz eine Ausnahme davon statuirt werden können. Da dies nicht geschehen ist, die jetzt bestehenden Stadt- und Kreisgerichte ihrer Mitgliederzahl nach auch sämmtlich in der Lage sind, der Anforderung des Gesetzes wegen Heranziehung von fünf Richtern bei abzufassenden Erkenntnissen genügen zu können, wie dies in Betreff der Kriminal-Sachen im §. 20 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 6) auch vorgeschrieben ist, so liegt auch in der Verabsäumung jener prozessualischen Vorschrift des §. 5 Nr. 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 Seitens des Stadt- und Kreisgerichts zu M. ein Verstoß, welcher die Vernichtung seines Urtels, als eines von einem nicht gehörig besetzten Gericht ergangenen, zur Folge haben muß.

In der Hauptsache war die Entscheidung an das vorschriftsmäßig zu konstituirende Appellationsgericht zu verweisen, zumal auch materiell nicht erkannt werden könnte, da der Vertrag auf dessen Erfüllung geklagt wird, sich nicht mehr bei den Akten befindet.

Ueber den Kostenpunkt enthält der §. 17 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 die zur Anwendung gebrachten Bestimmungen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 28. Januar 1851.

(Unterschrift.)

I. 729. G. 34.

Num. 31.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 28. Dezember 1850 — das Verfahren bei Ansprüchen von Beamten und Militairpersonen wegen entzogener Diensteinkünfte betreffend.

Kabinets-Order vom 1. August 1817 (Rheinische Sammlung Bd. 1 S. 471 — 476).
Kabinets-Order vom 10. November 1827 (Rheinische Sammlung Bd. 3 S. 239).
Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 (Rheinische Sammlung Bd. 3 S. 364, Jahrbücher Bd. 36 S. 294).
Kabinets-Order vom 28. Oktober 1836 (Rheinische Sammlung Bd. 5 S. 487, Jahrbücher Bd. 48 S. 433).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

Digitized by Google

des Hauptmanns D., jetzt dessen Erben, Kläger,
wider
den Fiskus, vertreten durch die Regierung zu Düsseldorf, Verklagte,
betreffend die Entschädigung für entzogene Hebegebühren und für die dem Kläger als Mitglied der französischen Ehrenlegion zustehende Pension,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der inzwischen verstorbene Hauptmann und Steuer-Einnehmer D. zu B. ist bei dem Landgericht zu N. gegen die Regierung in Düsseldorf nomine fisci klagbar geworden und verlangt

1. Entschädigung für ihm entzogene zwei Prozent Hebegebühren, die er als Großherzoglich Bergischer Ober-Einnehmer der Salzregie zu E. zu genießen gehabt habe, die ihm aber mit dem 1. Februar 1814 entzogen worden seien, weil zu dieser Zeit die Bergische Salzregie durch das damalige provisorische Gouvernement aufgehoben worden.

   Die Höhe dieser Forderung, die sich vom 1. Februar 1814 bis zum Tode des D. erstreckt, ist zu konstatiren vorbehalten.
2. Verlangt ꝛc. D. die ihm als Mitglied der französischen Ehrenlegion zustehende Pension von 250 francs oder 66 Thlr. 20 Sgr. jährlich mit Rückständen seit dem 1. Januar 1814.

Zur Begründung dieser Klage führt er zu 1 an, daß er lebenslänglich angestellt gewesen, daß die Proklamation vom 15. Dezember 1813 eben so wohl als das Besitzergreifungs-Patent vom 15. April 1815 die Autoritäten bestätigt habe, und den Beamten der Fortbezug ihres Einkommens zugesichert worden sei, und daß, da ihm nichts desto weniger vom Februar 1814 ab die Einnahme von der Salzregie entzogen worden, das Preußische Gouvernement, an welches die Revenüen von 1814 ab gelangt, verpflichtet sei, ihm Ersatz zu leisten.

Wegen der Forderung zu 2 aus der Ehrenlegion bezieht Kläger sich nur darauf, daß das Preußische Gouvernement Besitznachfolger des französischen, und als solches verpflichtet sei, für die von Frankreich zugesicherte Pension aufzukommen.

Die Regierung zu Düsseldorf hat gegen diese Klage den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil

1. die Gehaltsentschädigungsforderung in die Kategorie der entzogenen Diensteinkünfte falle, wegen deren nach der Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 eine Klage unzulässig sei, und weil diese Ansprüche nach der Kabinets-Order vom 1. August 1817 regulirt werden müssen, wegen deren eine gerichtliche Verfolgung nach einer Kabinets-Order vom 10. November 1827 unzulässig sei.
2. Dasselbe gelte von der geforderten Pension wegen der Ehrenlegion, da die Kabinets-Order vom 28. Oktober 1836 die Ansprüche an den Staat aus militairischen Dienstverhältnissen wegen Gehalt oder Pension für nicht prozeßfähig erklärt habe.

Nachdem der Prozeß sistirt worden, hat Kläger zwar in einem Schriftsatze insbesondere nachzuweisen gesucht, daß die citirten Kabinets-Orders unkräftig seien, weil sie ohne Zuziehung der Provinzial-Stände erlassen, auch nicht gehörig publicirt seien, und weil die neue Verfassung solche Prohibitionen der Justiz außer Kraft setze.

Es muß jedoch der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden.

In dieser Beziehung muß es, was den Anspruch zu 1 betrifft, dahin gestellt bleiben, ob dem Kläger überhaupt der von ihm behauptete Anspruch zustehe, ob demselben insbesondere ein Rechtstitel zur Seite stehe, da spezielle Königliche Anordnungen und Aussprüche den Rechtsweg als unstatthaft darstellen.

Die Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 erklärt nämlich, daß alle und jede Ansprüche, welche ein Staatsbeamter wegen ihm vermeintlich entzogener Diensteinkünfte erhebt, nur im Administrationswege erledigt werden sollen, und eine darauf gerichtete Klage sofort zurückgewiesen werden solle.

Hiergegen wendet nun zwar Kläger ein:

1. daß solche Allerhöchste Kabinets-Order nur auf aktive, nicht aber auf ehemalige Beamte An-

Digitized by Google

wendung finde, und daß sie besonders von den Ansprüchen, welche ehemalige Beamte einer fremden Regierung zu erheben haben, nicht zu verstehen sei.

Allein in der Kabinets-Order wird ein Unterschied zwischen aktiven und ehemaligen Beamten nicht gemacht und was die fremdherrlichen Civilbeamten anbetrifft, so hat schon die Kabinets-Order vom 10. November 1827 bestimmt, daß deren Ansprüche niemals im Rechtswege verfolgt, sondern als zur richterlichen Entscheidung nicht geeignet und nur nach der im Gnadenwege erlassenen Kabinets-Order vom 1. August 1817 zu entscheiden, zurückgewiesen werden sollen (Rheinische Sammlung Bd. 3 S. 239).

2. Behauptet Kläger, die Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 sei nicht von Gültigkeit, weil sie den Ständen nicht vorgelegt worden sei; allein das Gesetz vom 5. Juni 1823 (Gesetz-Sammlung S. 129) läßt die Zuziehung der Provinzial-Stände nur dann eintreten, wenn ein Gesetz Veränderungen einführen wollte, welche die Provinz betreffen, dazu kann selbstredend eine Maaßregel, welche die allgemeine Dienstpragmatik des Staats betrifft, nicht gerechnet werden.

3. Behauptet Kläger, die Kabinets-Order sei nicht gehörig durch die Gesetzsammlung und Amtsblätter publizirt; allein abgesehen davon, daß sie kein allgemeines Landesgesetz bildet, sondern nur die Dienstpragmatik der Beamten betrifft, so hat dieselbe nur einen Grundsatz bestätigt, welcher ohnehin den Rechten gemäß ist, daß nämlich wegen entzogener Diensteinkünfte nicht prozessirt werden darf, wobei es daher umgekehrt, wenn die Prozeßfähigkeit solchen Ansprüchen hätte beigelegt werden sollen, eines Gesetzes bedurft hätte.

4. Behauptet klägerischer Anwalt, die Verfassung vom 5. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung S. 375) habe die Nicht-Prozeßfähigkeit aufgehoben.

Dies ist jedoch unrichtig; die Verfassung spricht nur aus, daß nicht Ansprüche, die zur Entscheidung des Richters gehören, demselben entzogen werden sollen, nirgends ist gesagt, daß alle und jede Forderungen und Ansprüche der richterlichen Kognition unterliegen sollen, was auch mit einer jeden geordneten Staatsverwaltung unverträglich, ja ganz unmöglich wäre.

Wenn daher wie hier angenommen werden muß, über den Anspruch der Kläger nach allgemeinen Rechtsprinzipien und besonderen Vorschriften ein Prozeß nicht stattfindet, so kann ein Recht darauf auch aus der Verfassung nicht hergeleitet werden.

Nicht anders verhält es sich hinsichtlich des zweiten Anspruchs, da auch in so weit ausdrückliche Bestimmungen der Prozeßfähigkeit entgegenstehen.

Die Kabinets-Order vom 28. October 1836 hat ausdrücklich festgesetzt, daß alle Ansprüche an den Staat aus militairischen Dienstverhältnissen, Pensionen u. s. w. gleich denen der Civilbeamten im gerichtlichen Wege nicht verfolgt werden können. Kläger behauptet nun zwar, dies betreffe nur etwa die aus der allegirten Kabinets-Order vom 1. August 1817 herzuleitenden Gnadenansprüche, nicht aber Rechtsansprüche, wie der vorliegende. Dieser Unterschied ist aber unerfindlich, da die Kabinets-Order vom 1. August 1817 regulirt hat, welche Ansprüche allein rechtsgültig sein sollen.

Ferner hat Kläger gegen die Gültigkeit der allegirten Kabinets-Order vom 28. Oktober 1836 dieselben Gründe vorgebracht, die schon oben erörtert und widerlegt sind.

Hiernach muß daher auch hinsichts dieses Anspruchs der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet anerkannt werden.

Berlin, den 28. Dezember 1850.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 493. K. 36. Vol. II.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. März 1851. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Die Referendarien Friedensburg und Hundrich sind zu Gerichts-Assessoren im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 12. Mai v. J. resp. vom 20. Januar d. J. ernannt;

das Dienstalter des Gerichts-Assessors Gregorovius bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt ist nachträglich auf den 1. Juli v. J. bestimmt;

dem Obergerichts-Assessor von Görlz in Bitterfeld ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Der Auskultator Reygers ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 29. Januar d. J. ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Delius zu Rybnick ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Sagan versetzt;

dem Kreisgerichts-Rath Skalley in Meffersdorf ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden;

der Gerichts-Assessor Karl Maximilian Schulz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Berlin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Liebenwalde, und

der Gerichts-Assessor Bohm zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Demmin ernannt;

dem Gerichts-Assessor Friedensburg in Breslau ist die Verwaltung einer Richterstelle bei dem Kreisgericht in Liegnitz übertragen worden;

der Kreisgerichts-Rath Thiel in Brieg ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten, Rechnungsrath Jeremias in Halle a. d. S. ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe, Obergerichts-Assessor Starke in Lauban ist zum Staatsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts daselbst und

Digitized by Google

der Obergerichts-Assessor Lanè in Naugard zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Naugard, Greifenberg und Cammin ernannt worden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Meier zu Königsberg i. Pr. ist der Karakter als Justizrath verliehen;

der Obergerichts-Assessor Panse in Halle a. d. S. ist zum Rechtsanwalt bei den Kreisgerichts-Kommissionen in Cötteda und Heldrungen und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cölleda, und

der Rechtsanwalt Grolp zu Neustadt i. Westpr. zugleich zum Notar für den Bezirk des Appellationsgerichts in Marienwerder ernannt worden;

dem Rechtsanwalt und Notar Zumbusch in Recklinghausen ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Lüdinghausen gestattet, und

der Rechtsanwalt und Notar Wolff zu Lieberose in gleicher Eigenschaft in den Bezirk des Kreisgerichts zu Sorau, mit Anweisung seines Wohnorts in Forst, versetzt worden;

die Wiederernennung des vormaligen Rechtsanwalts Osterroht zum Rechtsanwalt beim Appellationsgericht in Breslau und zum Notar im dortigen Departement ist seinem Antrage gemäß zurückgenommen.

E. In der Rheinprovinz.

Der Justizrath und Advokat-Anwalt bei dem Landgericht zu Cöln, Esser I. ist in seiner Eigenschaft als Anwalt an den Appellationsgerichtshof daselbst versetzt;

die Landgerichts-Auskultatoren Potthoff und Adams zu Coblenz, Schniewind zu Cöln und Josue zu Cleve sind mit dem Dienstalter vom 26. Februar d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt;

der Friedensgerichtsschreiber Rittmann in Ahrweiler ist an das Friedensgericht zu Saarlouis versetzt worden;

der Notar Rüssel zu Burtscheid ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 32.

Allgemeine Verfügung vom 15. März 1851 — die Mittheilung des Entwurfs einer neuen Strafprozeß-Ordnung und eines Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte betreffend.

Die Verordnung vom 3. Januar 1849 hat die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens in Untersuchungssachen, welche bereits durch die Verordnungen vom 17. Juli 1846 und vom 7. April 1847 für die ganze Monarchie in Aussicht gestellt worden war, allgemein eingeführt. Dadurch sind die Hauptgrundlagen des Untersuchungs-Verfahrens in dem ganzen Staatsgebiete dieselben geworden, und es haben die Gründe aufgehört, welche das Bestehen verschiedener Strafprozeßgesetze in den älteren Provinzen des Staates und der Rheinprovinz rechtfertigten. Da überdies die Verkündigung eines allgemeinen Strafgesetzbuches als nahe bevorstehend erscheint, da ferner die, durch den Art. 92 der Verfassungs-Urkunde gebotene Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe zu einem Einzigen durch die möglichste Einheit der Gesetzgebung ihre wesentliche Bedeutung erhält, so stellt sich die Ausarbeitung einer allgemeinen Strafprozeß-Ordnung als eine nicht zu verschiebende Aufgabe dar, und zwar um so mehr, als es bei Erlaß der Verordnung vom 3. Januar 1849, welche den Zweck hatte, die Hauptgrundsätze des neuen Verfahrens baldigst ins Leben einzuführen, nicht vermieden werden konnte, zu ihrer Ergänzung auf die Vorschriften der auf einer ganz verschiedenen Grundlage beruhenden Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 zu verweisen.

Mit Rücksicht auf diese Gesichtspunkte ist bereits im vorigen Jahre der Entwurf einer allgemeinen Strafprozeß-Ordnung im Justiz-Ministerium ausgearbeitet und berathen worden.

Aus den Ergebnissen dieser Berathungen ist der in der Anlage abgedruckte Entwurf hervorgegangen. Derselbe ist bestimmt, an die Stelle der Verordnung vom 3. Januar 1849, der Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 und der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung zu treten, jedoch mit der Maaßgabe, daß in Ansehung solcher Gegenstände, welche wegen Verschiedenheit der Organisation der Gerichtsbehörden, we-

Digitized by Google

gen des Zusammenhanges mit dem Civilrechte, oder aus anderen Gründen nicht gleichmäßig für die ganze Monarchie geregelt werden können, die erforderlichen Bestimmungen in besonderen Einführungsgesetzen ihre Stelle finden sollen.

Die Bestimmungen über die Bildung der Schwurgerichte sind, als mit der noch nicht vollendeten Organisation der Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Vertretungen im Zusammenhange stehend, nicht in die Strafprozeß-Ordnung, sondern in einen besondern Gesetz-Entwurf aufgenommen worden. Derselbe ist, soweit es sich nicht um die durch die Thätigkeit der Gemeinde- und anderer Verwaltungs-Behörden bedingte Aufstellung der Urlisten, Jahreslisten und Dienstlisten der Geschworenen handelt, in der Anlage ebenfalls abgedruckt.

Bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes werden dem Justiz-Minister die Bemerkungen aller derjenigen willkommen sein, welche den Beruf in sich fühlen, sich über diese Entwürfe, über einzelne darin enthaltene Bestimmungen, über etwaige Ergänzungen, oder darüber, was in die besonderen Einführungsgesetze aufzunehmen sein werde, zu äußern.

Die Bemerkungen, zu welchen sich das Königliche Ober-Tribunal, der Königliche Revisions- und Kassationshof, die Königlichen Appellationsgerichte, die Herren General-Prokuratoren und Ober-Staats-Anwalte veranlaßt sehen, werden spätestens bis zum 1. Juli d. J. erwartet.

Berlin, den 15. März 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An das Königliche Ober-Tribunal, den Königlichen Revisions- und Kassationshof, die Königlichen Appellationsgerichte und an die Herren General-Prokuratoren und Ober-Staats-Anwalte. — I. 1037. Landrecht 43.

Num. 33.

Allgemeine Verfügung vom 15. März 1851 — betreffend die den Beamten zu gewährende Vergütigung für Nebenkosten bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können.

Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung S. 151).

a. Verfügung des Justiz-Ministers.

Nachstehende von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern an die Königlichen Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen erlassene Verfügung vom 23. Februar d. J.,

betreffend die den Beamten zu bewilligenden Pauschsätze zu Nebenkosten bei Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können,

wird hierdurch den Gerichtsbehörden mit der Anweisung bekannt gemacht, nach den darin ausgesprochenen Grundsätzen auch ihrerseits in den geeigneten Fällen zu verfahren.

Berlin, den 15. März 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. — I. 805. D. 18. Vol. XI.

b. Verfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848 wird bei Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes Zu- und Abgehen zusammen ein Pauschquantum zu den Nebenkosten gewährt, welches nach Verschiedenheit des Ranges der Beamten auf resp. 20 Sgr., 15 Sgr. und 10 Sgr. festgesetzt ist.

Digitized by Google

Zur Beseitigung der Zweifel, welche wegen Bewilligung dieser Pauschsätze in den Fällen erhoben sind, wo die reisenden Beamten verschiedene Eisenbahnen auf einer Reise benutzen müssen, wird im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimmt, daß nur dann bei Reisen auf Eisenbahnen für einen mehrmaligen Zu- und Abgang zu liquidiren und die dafür zulässigen Entschädigungen zu bewilligen sind, wenn

a. der reisende Beamte sich zur Fortsetzung der Reise nach einem anderen Eisenbahnhofe hat begeben müssen, oder wenn
b. von ihm auf einer längeren Dienstreise an einem Zwischenorte die Eisenbahn verlassen werden muß, um an diesem Zwischenorte ein Dienstgeschäft zu verrichten, so wie
c. wenn der reisende Beamte, um auf der Reise zu übernachten und erst am folgenden Tage dieselbe fortzusetzen, die Eisenbahn zu verlassen genöthigt gewesen ist;

wogegen in allen übrigen Fällen, selbst wenn ein Beamter auf einer Dienstreise aus anderen Veranlassungen an einem Zwischenorte mehrere Stunden zu verweilen genöthigt gewesen ist, und deshalb den Eisenbahnhof verlassen hat, nur eine einfache Liquidirung der Nebenkosten als zulässig erachtet werden kann.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 23. Februar 1851.

Der Finanz-Minister. von Rabe.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen.

Der Entwurf der Strafprozeß-Ordnung und des Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte wird der nächstfolgenden Nummer beigefügt werden, und auch in einem besonderen Abdruck bei dem Verleger zu haben sein.

Die Redaktion.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Entwurf

der

Strafprozeß-Ordnung

für die Preußischen Staaten.

Inhalt.

Erster Titel. Einleitung	§§.	1 — 5.
Zweiter Titel. Von den Gerichten in Strafsachen	§§.	6 — 27.
Dritter Titel. Von der Staatsanwaltschaft	§§.	28 — 42.
Vierter Titel. Von den Beamten der gerichtlichen Polizei	§§.	43 — 46.
Fünfter Titel. Von der Zuständigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft	§§.	47 — 61.
Sechster Titel. Von der Ablehnung der Gerichtspersonen	§§.	62 — 70.
Siebenter Titel. Von der Anzeige strafbarer Handlungen und von der öffentlichen Klage	§§.	71 — 76.
Achter Titel. Von der Entziehung der Freiheit und von der Freilassung	§§.	77 — 112.
Neunter Titel. Von Haussuchungen und Beschlagnahmen	§§.	113 — 126.
Zehnter Titel. Von dem Zeugenbeweise und von der Verpflichtung zur Herausgabe von Beweismitteln	§§.	127 — 157.
Elfter Titel. Von dem Augenscheine und von Sachverständigen	§§.	158 — 189.
Zwölfter Titel. Von der Vernehmung des Beschuldigten	§§.	190 — 197.
Dreizehnter Titel. Von der Vertheidigung des Beschuldigten und von seiner Vertretung	§§.	198 — 211.
Vierzehnter Titel. Von der Aufrechthaltung der Ordnung bei den gerichtlichen Verhandlungen	§§.	212 — 217.

Digitized by Google

Funfzehnter Titel. Von der Beurkundung gerichtlicher Handlungen	§§. 218 — 226.
Sechszehnter Titel. Von der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile	§§. 227 — 233.
Siebenzehnter Titel. Von der Berechnung der Fristen und von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf derselben	§§. 234 und 235.
Achtzehnter Titel. Von der Voruntersuchung	§§. 236 — 252.
Neunzehnter Titel. Von der Rathskammer und deren Beschlüssen	§§. 253 — 269.
Zwanzigster Titel. Von dem Anklagesenate und dessen Beschlüssen	§§. 270 — 289.
Ein und zwanzigster Titel. Von dem Verfahren vor den erkennenden Gerichten überhaupt	§§. 290 — 338.
Zwei und zwanzigster Titel. Von der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichtshofe	§§. 339 — 398.
Drei und zwanzigster Titel. Von der Hauptverhandlung vor den Strafgerichten in erster Instanz	§§. 399 — 409.
Vier und zwanzigster Titel. Von dem Verfahren vor den Polizeigerichten . . .	§§. 410 — 424.
Fünf und zwanzigster Titel. Von der Berufung gegen Urtheile der Strafgerichte und der Polizeigerichte	§§. 425 — 439.
Sechs und zwanzigster Titel. Von der Nichtigkeitsbeschwerde	§§. 440 — 465.
Sieben und zwanzigster Titel. Von dem Verfahren gegen abwesende oder flüchtige Angeklagte	§§. 466 — 476.
Acht und zwanzigster Titel. Von der Privatklage in Strafsachen	§§. 477 — 490.
Neun und zwanzigster Titel. Von dem Verfahren bei Verbrechen und Vergehen, welche Richtern oder Beamten der Staatsanwaltschaft zur Last gelegt werden	§§. 491 — 499.
Dreißigster Titel. Von der Wiederaufnahme einer Untersuchung	§§. 500 — 506.
Ein und dreißigster Titel. Von der Vollstreckung der Strafurtheile	§§. 507 — 515.

Digitized by Google

Erster Titel.

Einleitung.

§. 1.

Eine Untersuchung wegen strafbarer Handlungen soll von den Gerichten nicht von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Klage eingeleitet werden, vorbehaltlich der in dem Gesetze bestimmten Ausnahmen.

§. 2.

Alle in dem Strafverfahren thätige Behörden und Beamte haben die Pflicht, mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

§. 3.

Der Fällung des Urtheils in Strafsachen soll ein mündliches, und vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmefälle öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Gerichte vorhergehen.

Bei dieser Hauptverhandlung soll die Vernehmung der Zeugen und die sonstige Beweisaufnahme erfolgen, und die Staatsanwaltschaft, so wie der Beschuldigte, welcher sich dabei des Beistandes eines Vertheidigers bedienen kann, gehört werden.

§. 4.

Die Gerichte sind in Strafsachen an positive Beweisregeln nicht gebunden; sie haben unter genauer Prüfung aller Beweise für und gegen den Beschuldigten nach ihrer aus dem Inbegriffe der vor ihnen erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung über die Schuld oder Nichtschuld zu entscheiden.

§. 5.

Die Beschlüsse und Urtheile eines Gerichts können, selbst wegen Inkompetenz, nur von demjenigen Gerichte, welches in der höheren Instanz über die Beschlüsse und Urtheile jenes Gerichts zu entscheiden hat, vernichtet, für unwirksam erklärt, oder abgeändert werden.

Zweiter Titel.

Von den Gerichten in Strafsachen.

§. 6.

Die Hauptverhandlung und Entscheidung gehört:

1. in Ansehung der Uebertretungen vor die Polizeigerichte;
2. in Ansehung der Vergehen vor die Strafgerichte;
3. in Ansehung der Verbrechen und der durch das Gesetz nicht ausgenommenen politischen und Preßvergehen vor die Schwurgerichtshöfe.

Es sollen jedoch Personen, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, nicht vor den Schwurgerichtshof, sondern statt dessen vor das Strafgericht gestellt werden, sofern nicht zugleich über Mitschuldige zu erkennen ist, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr überschritten hatten.

Digitized by Google

§. 7.

Polizeigerichte. Die Gerichtsbarkeit der Polizeigerichte wird von Einzelrichtern ausgeübt.

§. 8.

Strafgerichte. Die Strafgerichte sind Abtheilungen der Gerichte erster Instanz. Sie können keine Entscheidung erlassen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder zugegen sind.

§. 9.

Ueber die Berufung von den Urtheilen der Polizeigerichte erkennen die Strafgerichte.

§. 10.

Ueber die Berufung von den in erster Instanz erlassenen Urtheilen der Strafgerichte erkennen die Strafgerichte zweiter Instanz.

§. 11.

Die Strafgerichte zweiter Instanz sind Abtheilungen der Appellationsgerichte. Sie können keine Entscheidung erlassen, wenn nicht wenigstens fünf Mitglieder zugegen sind.

§. 12.

Schwurgerichtshöfe. Die Schwurgerichtshöfe bestehen einschließlich des Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern.

Ist zu erwarten, daß die Verhandlung einer Strafsache von längerer Dauer sein werde, so können ein oder zwei Ergänzungsrichter zugezogen werden, welche alsdann, falls eine Vertretung nothwendig wird, nach dem Dienstalter eintreten.

§. 13.

Zum Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes ist ein Mitglied des Appellationsgerichts zu ernennen. Es kann jedoch auch der Präsident oder Direktor des am Sitze des Schwurgerichtshofes befindlichen, oder eines zu dem Schwurgerichtsbezirke gehörigen Gerichts erster Instanz zum Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes ernannt werden. Die übrigen Richter werden aus Mitgliedern der Gerichte erster Instanz genommen, deren Bezirke zu dem Sprengel des Schwurgerichtshofes gehören.

§. 14.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes wird von dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts, die beisitzenden Richter werden von dem Direktor des am Sitze des Schwurgerichtshofes befindlichen Gerichts aus dessen Mitgliedern ernannt. Es können jedoch auch aus den Mitgliedern anderer zum Sprengel des Schwurgerichtshofes gehörender Gerichte erster Instanz beisitzende Richter genommen werden. Ob und in welchem Umfange dies geschehen soll, bestimmt das Appellationsgericht; die Bezeichnung der beisitzenden Richter steht dem Direktor des betreffenden Gerichts zu, wenn sie nicht durch das Appellationsgericht geschehen ist.

§. 15.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes wird im Falle der Verhinderung durch den Präsidenten oder Direktor des Gerichts erster Instanz am Sitze des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter ersetzt.

Der Erste Präsident des Appellationsgerichts kann jedoch ein anderes Mitglied dieses Gerichts an die Stelle eines verhinderten Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes ernennen.

Tritt eine Verhinderung während einer bereits begonnenen Hauptverhandlung ein, so wird, falls Ergänzungsrichter zugezogen sind, der Vorsitzende durch den dem Dienstalter nach ältesten der beisitzenden Richter vertreten.

§. 16.

Bei Bildung der Schwurgerichte wird nach dem darüber bestehenden besonderen Gesetze verfahren.

§. 17.

Untersuchungsrichter. In der gerichtlichen Voruntersuchung, insoweit eine solche stattfindet, wirken mit:

der Untersuchungsrichter und in den gesetzlich bestimmten Fällen der Polizeirichter,
die Rathskammer und
der Anklagesenat.

§. 18.

Bei jedem Gerichte erster Instanz soll wenigstens ein Untersuchungsrichter sein; es können deren mehrere bestellt werden, wenn das Bedürfniß es erfordert.

Die Untersuchungsrichter werden aus den Mitgliedern des Gerichts erster Instanz auf den Vorschlag des Appellationsgerichts von dem Justiz-Minister auf ein Jahr ernannt; sie können nach Ablauf desselben wieder ernannt werden.

Digitized by Google

§. 19.

Sind mehrere Untersuchungsrichter vorhanden, so wird im Falle der Verhinderung jeder derselben durch den anderen vertreten.

Wenn nur ein Untersuchungsrichter vorhanden ist, oder wenn die gegenseitige Vertretung nicht ausreicht, so bezeichnet der Präsident oder Direktor des Gerichts dasjenige Mitglied desselben, welches den verhinderten Untersuchungsrichter zu vertreten hat.

§. 20.

Rathskammer. Die Rathskammer ist die Abtheilung des Gerichts erster Instanz, deren Mitglied der Untersuchungsrichter ist. Sie kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder zugegen sind. Sie faßt ihre Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung auf den Vortrag des Untersuchungsrichters, oder im Falle seiner Verhinderung auf den Vortrag eines anderen, aus ihrer Mitte von dem Vorsitzenden ernannten Berichterstatters.

§. 21.

Anklagesenat. Der Anklagesenat ist eine Abtheilung des Appellationsgerichts. Er kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht wenigstens fünf Mitglieder zugegen sind. Er faßt seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung auf den Vortrag eines aus seiner Mitte von dem Vorsitzenden ernannten Berichterstatters.

§. 22.

Ober-Tribunal. Das Ober-Tribunal erledigt die in Gemäßheit dieses Gesetzbuches an dasselbe gelangenden Sachen in dem Senate für Strafsachen. Derselbe kann keine Entscheidung erlassen, wenn nicht wenigstens sieben Mitglieder zugegen sind.

§. 23.

Allgemeine Bestimmungen. Kein Richter ist durch seine Mitwirkung als Untersuchungsrichter, oder als Mitglied der Rathskammer oder des Anklagesenats, von der sonstigen Mitwirkung als Mitglied des Gerichts ausgeschlossen, vorbehaltlich der in den folgenden Paragraphen bestimmten Ausnahmen.

§. 24.

Die Mitglieder des Anklagesenats, welche zu dem Anklagebeschlusse (§. 274) mitgewirkt haben, können in der nämlichen Sache nicht Mitglieder des Schwurgerichtshofes sein.

Dasselbe gilt von dem Untersuchungsrichter und von jedem Richter, welcher denselben in irgend einer Weise vertreten hat.

Kein Richter, welcher zu einer Entscheidung mitgewirkt hat, kann in der nämlichen Sache in einer ferneren Instanz Richter sein.

§. 25.

Alle Gerichte können in Strafsachen nur in ungleicher Zahl entscheiden. Die Entscheidung wird nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 26.

Gerichtsschreiber. In den Sitzungen der Gerichte, so wie bei allen gerichtlich aufzunehmenden Verhandlungen muß ein vereideter Gerichtsschreiber zugezogen werden.

§. 27.

Die Geschäfte des Gerichtsschreibers können von einem Referendarius oder Auskultator wahrgenommen werden.

Dritter Titel.

Von der Staatsanwaltschaft.

§. 28.

Organisation der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

§. 29.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden wahrgenommen:

1. bei dem Ober-Tribunal durch einen General-Staatsanwalt und dessen Vertreter;

Digitized by Google

2. bei den Appellationsgerichten durch einen Ober-Staatsanwalt und deſſen Vertreter;
3. bei den Gerichten erſter Inſtanz und den Schwurgerichtshöfen durch einen Staatsanwalt und deſſen Vertreter;
4. bei den Polizeigerichten durch einen Polizeianwalt.

§. 30.

Dem Ober-Staatsanwalte ſteht die Befugniß zu, Verrichtungen der Staatsanwaltſchaft bei den in dem Sprengel des Appellationsgerichts beſtehenden Gerichten ſelbſt zu übernehmen, oder einem andern, in dem Sprengel dieſes Gerichts angeſtellten Beamten der Staatsanwaltſchaft zu übertragen.

§. 31.

Wenn ein Beamter der Staatsanwaltſchaft verhindert iſt und durch einen anderen Beamten derſelben nicht vertreten werden kann, ſo muß der Vorſtand des Gerichts einen der Richter mit der Vertretung beauftragen.

§. 32.

Das Recht der Aufſicht und Leitung ſteht zu:
dem Juſtiz-Miniſter über alle Beamte der Staatsanwaltſchaft;
dem erſten Beamten der Staatsanwaltſchaft bei einem jeden Gerichte über ſeine Vertreter und über alle Beamte der Staatsanwaltſchaft in dem Sprengel dieſes Gerichts.

Der General-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal hat jedoch dieſes Recht über Beamte der Staatsanwaltſchaft bei anderen Gerichten nur inſofern, als es ſich um Sachen handelt, welche an das Ober-Tribunal gelangt ſind, oder in Anſehung welcher ihm nach den bezüglichen Geſetzesbeſtimmungen die Befugniß zuſteht, ſie von Amtswegen dem Ober-Tribunal vorzulegen.

§. 33.

Stellung und Amtsverrichtungen der Staatsanwaltſchaft.

Die Staatsanwaltſchaft iſt in dem ihr zugewieſenen Wirkungskreiſe das Organ der Staatsregierung zur Wahrnehmung des öffentlichen Intereſſe und die Vertreterin des Geſetzes. Sie hat darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den geſetzlichen Vorſchriften überall genügt werde.

§. 34.

Die Staatsanwaltſchaft iſt berufen, im Intereſſe der öffentlichen Ordnung die begangenen ſtrafbaren Handlungen zu ermitteln, gegen deren Thäter die öffentliche Klage zu erheben, in Beziehung auf die geſetzliche und zweckmäßige Führung der Unterſuchung und auf die zu erlaſſende Entſcheidung Anträge zu ſtellen, in den geeigneten Fällen, auch im Intereſſe des Beſchuldigten, Rechtsmittel einzulegen und die Vollſtreckung der richterlichen Verfügungen und Urtheile zu bewirken.

Sie kann nöthigenfalls den Beiſtand aller Polizeibeamten, ſo wie der bewaffneten Macht unmittelbar erfordern, und von allen ſonſtigen Perſonen Hülfeleiſtung verlangen.

§. 35.

Die Staatsanwaltſchaft wird durch die von einem Beamten derſelben geäußerten Anſichten und geſtellten Anträge nicht gebunden, noch an der Vornahme irgend einer ihr zuſtehenden Amtshandlung verhindert.

§. 36.

Der Beruf der Staatsanwaltſchaft, die Gerichte mit der Unterſuchung und Entſcheidung zu befaſſen, beſchränkt nicht den Beruf der Gerichte, nach eingeleiteter Unterſuchung das Sachverhältniß durch alle geſetzliche Mittel aufzuklären, auf die Thatſachen, welche den Gegenſtand der Klage bilden, eintretendenfalls ein anderes, als das von der Staatsanwaltſchaft in Bezug genommene Strafgeſetz anzuwenden und die Art und Höhe der Strafe lediglich nach dem Geſetze zu ermeſſen.

§. 37.

Die Staatsanwaltſchaft hat die Befugniß, bei allen Handlungen, welche die Unterſuchung betreffen, gegenwärtig zu ſein. Den Berathungen und Abſtimmungen der Gerichte ſoll ſie nicht beiwohnen.

§. 38.

Die Staatsanwaltſchaft kann jederzeit von dem Stande der anhängigen Unterſuchungen durch Einſicht der Akten Kenntniß nehmen, oder deren Mittheilung verlangen.

Sie kann in jeder Sache und in jeder Lage derſelben die ihr geeignet ſcheinenden Anträge ſtellen.

Auf jeden Antrag der Staatsanwaltſchaft muß richterliche Verfügung oder Beſchlußnahme erfolgen.

Digitized by Google

§. 39.

Die Staatsanwaltschaft kann Vernehmungen und Ermittelungen jeder Art vornehmen, um den Thatbestand und den Thäter zu erforschen und Aufklärungen und Beweise zu erlangen.

§. 40.

Die Staatsanwaltschaft ist nicht befugt, eidliche Vernehmungen, Verhaftungen von Personen, Haussuchungen oder Beschlagnahmen vorzunehmen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 42.

§. 41.

Erachtet die Staatsanwaltschaft es vor Anstellung der öffentlichen Klage für erforderlich, daß in Beziehung auf Verbrechen oder Vergehen die Einnehmung des Augenscheins, die Vernehmung derjenigen Personen, welche der That verdächtig sind, die eidliche oder nicht eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen gerichtlich erfolge, so kann sie den Polizeirichter darum ersuchen.

§. 42.

In allen Fällen, wo vor Anstellung der öffentlichen Klage Gefahr im Verzuge obwaltet, kann die Staatsanwaltschaft, wenn weder der Untersuchungsrichter, noch der Polizeirichter zur Stelle sind, alle Handlungen der gerichtlichen Voruntersuchung, welche keinen Aufschub erleiden, selbst vornehmen. Auch in diesen Fällen kann sie jedoch nicht die Verhaftung, sondern nur die vorläufige Festnahme verfügen (§§. 77 ff.). Der Richter, welcher demnächst mit der Sache befaßt wird, hat die Befugniß, die Ergänzung oder Wiederholung der aufgenommenen Verhandlungen zu bewirken.

Vierter Titel.

Von den Beamten der gerichtlichen Polizei.

§. 43.

Beamte der gerichtlichen Polizei für alle Arten von strafbaren Handlungen sind:
die Polizei-Kommissarien und diejenigen Beamten, welchen die Verrichtungen derselben beigelegt werden; in deren Ermangelung die Bürgermeister, Gemeindevorsteher oder Kreisamtmänner.

Beamte der gerichtlichen Polizei für die Zuwiderhandlungen gegen die Feld-, Forst- und Jagdgesetze sind, ohne jedoch die oben gedachten Beamten auszuschließen, die Feld-, Forst- und Jagdschutzbeamten.

§. 44.

Alle Beamte der gerichtlichen Polizei stehen in dieser Eigenschaft unter der Aufsicht und Leitung des Justiz-Ministers.

Ueber die Beamten der gerichtlichen Polizei in dem Sprengel eines Appellationsgerichts steht diese Aufsicht und Leitung dem Ober-Staatsanwalte, über diejenigen in dem Sprengel eines Gerichts erster Instanz dem Staatsanwalte bei diesem Gerichte zu.

§. 45.

Die Beamten der gerichtlichen Polizei haben als Organe der Staatsanwaltschaft in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise die begangenen strafbaren Handlungen und die Beweise derselben zu erforschen. Sie haben zu diesem Behufe die der Staatsanwaltschaft in dem zweiten Absatze des §. 34 und in dem §. 39 beigelegten Befugnisse, unter den in dem §. 40 enthaltenen Beschränkungen.

§. 46.

In Fällen, wo vor Anstellung der öffentlichen Klage Gefahr im Verzuge obwaltet, stehen ihnen, wenn weder der Untersuchungsrichter, noch der Polizeirichter, noch ein Beamter der Staatsanwaltschaft zur Stelle ist, die der Staatsanwaltschaft durch den §. 42 beigelegten Befugnisse zu.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Von der Zuständigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft.

§. 47.

Gerichtsstand mit Rücksicht auf die örtliche Begränzung d. Gerichts-Bezirke.

Der Gerichtsstand ist gleichmäßig begründet:

1. bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem die strafbare Handlung begangen ist, und wenn sie im Auslande begangen ist, bei dem inländischen Gerichte, welches dem Orte der That zunächst belegen ist;

2. bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, und wenn derselbe im Inlande keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, bei dem Gerichte, in dessen Sprengel er sich auch nur vorübergehend aufhält;

3. bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte ergriffen wird.

§. 48.

Begründung d. Gerichtsstandes durch Konnerität.

Das Gericht des Sprengels, bei welchem in Ansehung einer strafbaren Handlung der Gerichtsstand begründet ist, kann, wenn es mit deren Untersuchung und Entscheidung befaßt wird, auch mit der gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung der konneren strafbaren Handlungen befaßt werden.

§. 49.

Konnerität ist insbesondere vorhanden:

1. wenn die nämliche Person verschiedener strafbarer Handlungen beschuldigt wird;

2. wenn verschiedene Personen als Urheber, Theilnehmer, oder Begünstiger einer strafbaren Handlung, oder als Hehler beschuldigt werden.

§. 50.

Wenn konnere strafbare Handlungen zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung gelangen sollen, so können sie nur vor dasjenige Gericht gebracht werden, welchem die Zuständigkeit beiwohnt, die schwerste der für jene Handlungen in den Gesetzen angedrohten Strafen auszusprechen.

Vergehen, welche zur Zuständigkeit des Schwurgerichtshofes gehören, können nicht auf Grund der Konnerität an das Strafgericht gelangen.

§. 51.

Bestimmung d. zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht.

Wenn verschiedene Gerichte mit der nämlichen Strafsache oder mit konneren Strafsachen befaßt sind, so bestimmt das zunächst höhere Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Sprengel der verschiedenen Gerichte erstreckt, welches derselben die Untersuchung zu führen und in der Sache zu entscheiden hat.

§. 52.

Wenn in dem Falle des §. 51 die Sachen noch bei den verschiedenen Untersuchungsrichtern schweben, so bedarf es einer Bestimmung durch das höhere Gericht nicht, wenn dem Antrage der Staatsanwaltschaft bei den verschiedenen Gerichten gemäß, die Rathskammern derselben übereinstimmend beschließen, daß die Sache von dem einen Untersuchungsrichter abzugeben und von dem anderen zu übernehmen sei.

§. 53.

In allen Fällen, in welchen mehrere Gerichtsstände begründet sind, die Sache mag in einem derselben bereits anhängig sein oder nicht, kann, so lange nicht in erster Instanz erkannt ist, das zunächst höhere Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Sprengel der verschiedenen Gerichte erstreckt, die Sache an dasjenige derselben zur Untersuchung und Entscheidung verweisen, welches wegen der überwiegenden Wichtigkeit oder der Zahl der in dessen Sprengel begangenen strafbaren Handlungen, der Zahl der über dieselben zu vernehmenden Zeugen oder sonst zur Erleichterung des Verfahrens als das geeigneteste erscheint.

§. 54.

Haben verschiedene Gerichte durch nicht angegriffene Beschlüsse oder Urtheile ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, sei es weil der Gerichtsstand bei ihnen nicht begründet sei, oder weil die Sache vor ein Gericht höheren Ranges gehöre, so wird das zuständige Gericht durch das Ober-Tribunal bestimmt.

Dasselbe gilt in dem Falle, wenn das Gericht, an welches eine Sache durch einen Beschluß der Rathskammer oder des Anklagesenats zur Hauptverhandlung verwiesen ist, durch ein nicht angegriffenes Urtheil seine Unzuständigkeit ausgesprochen hat. Beruht jedoch die Unzuständigkeitserklärung auf Thatsachen, welche erst nach Erlassung des Verweisungsbeschlusses ermittelt sind, so ist die Voruntersuchung wieder aufzunehmen, und nach deren Beendigung ein neuer Verweisungsbeschluß zu erlassen.

Digitized by Google

§. 55.

Wenn wegen irgend eines Hindernisses eine Sache bei dem an sich zuständigen Gerichte nicht erledigt werden kann, so wird dieselbe an ein anderes, möglichst nahe gelegenes Gericht verwiesen.

Die Verweisung geschieht durch das zunächst höhere Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über den Sprengel des an sich zuständigen Gerichts und desjenigen Gerichts erstreckt, vor welches die Sache zu verweisen ist.

§. 56.

Der Beschluß, welcher in den Fällen der §§. 51, 53 — 55 das zuständige Gericht bezeichnet, wird auf den schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten nach Verschiedenheit der Fälle durch die Rathskammer, den Anklagesenat oder das Ober-Tribunal in dem für Beschwerdesachen vorgeschriebenen Verfahren erlassen.

§. 57.

Gegen den Beschluß (§. 56) findet nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde statt. Dasselbe ist nur innerhalb dreier Tage nach Bekanntmachung des Beschlusses und nur in dem Falle zulässig, wo die Unzuständigkeit des Gerichts behauptet wird, welchem die Sache zugewiesen ist.

§. 58.

Das Ober-Tribunal kann auf den schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft bei demselben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Verweisung einer Sache von dem an sich zuständigen Gerichte an ein anderes Gericht gleichen Ranges aussprechen.

Eine gleiche Verweisung kann auf den schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten von dem Ober-Tribunal ausgesprochen werden, wenn gegründete Besorgniß vorliegt, daß dem an sich zuständigen Gerichte für die besondere Sache die genügende Unbefangenheit fehlen werde. —

Das Verfahren richtet sich nach den für Beschwerdesachen geltenden Vorschriften.

§. 59.

Durch den rechtskräftigen Beschluß, welcher das zuständige Gericht bestimmt, oder die Verweisung an ein anderes Gericht ausspricht, wird die Zuständigkeit des in dem Beschlusse bezeichneten Gerichts endgültig festgestellt.

§. 60.

Untersuchungs-Verhandlungen eines nicht zuständigen Gerichts.

Die schriftlichen Untersuchungsverhandlungen, welche von einem nicht zuständigen Gerichte aufgenommen werden, sind aus diesem Grunde allein nicht ungültig, vorbehaltlich der Befugniß des zuständigen Gerichts, die Wiederholung oder Ergänzung derselben zu veranlassen.

§. 61.

Zuständigkeit d. Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft bei jedem Gerichte ist in Ansehung aller strafbaren Handlungen zuständig, wegen deren das Gericht, welchem sie angehört, zuständig ist.

Sechster Titel.

Von der Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 62.

Ablehnung der Richter und der Gerichtsschreiber.

Richter und Gerichtsschreiber können von der Staatsanwaltschaft oder dem Beschuldigten abgelehnt werden:

1. wenn der Abzulehnende mit dem Beschuldigten oder mit dem durch die strafbare Handlung Verletzten in aufsteigender oder absteigender Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, selbst wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, nicht mehr besteht;
2. wenn er der Ehemann, Verlobte, Vormund, Kurator, Pflege- oder Adoptiv-Vater, Pflege- oder Adoptiv-Sohn des Beschuldigten oder Verletzten ist;
3. wenn Freundschaft oder Feindschaft mit dem Beschuldigten für seine Unbefangenheit fürchten läßt;
4. wenn durch den Ausgang der Untersuchung sein Privatinteresse berührt wird;
5. wenn der Abgelehnte ein schriftliches Gutachten über die Sache abgegeben hat, oder über einen

Digitized by Google

in der Sache erheblichen Umstand vernommen worden oder zu vernehmen ist, oder wenn er als Beamter der Staatsanwaltschaft oder als Vertheidiger in der Sache thätig gewesen ist;

6. wenn der Abgelehnte im Laufe des Verfahrens Ordnungswidrigkeiten gegen den Beschuldigten begangen hat, welche auf seine Befangenheit schließen lassen.

§. 63.

Ein Richter oder Gerichtsschreiber, welchem ein bei ihm eintretender Ablehnungsgrund bekannt ist, hat denselben den übrigen Mitgliedern der mit der Sache befaßten Gerichts-Abtheilung in nicht öffentlicher Sitzung mitzutheilen, welche darüber beschließen, ob er sich der Mitwirkung zu enthalten habe.

Zur Erlassung dieses Beschlusses bedarf es einer Ergänzung des Gerichts bis zu der für die Entscheidung in der Sache selbst erforderlichen Zahl, oder der Zuziehung eines anderen Gerichtsschreibers nicht.

Der Untersuchungsrichter und der Polizeirichter haben jene Mittheilung der Rathskammer des Gerichts erster Instanz des Sprengels zu machen.

§. 64.

Das Ablehnungsgesuch muß bei dem Gerichte, zu welchem der Abgelehnte gehört, schriftlich überreicht, oder zu Protokoll erklärt werden. Die Gründe der Ablehnung müssen bestimmt angegeben und bescheinigt sein.

§. 65.

Handelt es sich um die Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers in der Hauptverhandlung, so ist auf das Gesuch keine Rücksicht zu nehmen, wenn es nicht vor dem Beginne der Verhandlung angebracht ist, und zwar bei den Schwurgerichtshöfen vor der Verlesung der Anklageschrift, bei den Strafgerichten und Polizeigerichten vor dem ersten Vortrage der Staatsanwaltschaft, oder des Berichterstatters.

§. 66.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet, nachdem der Abgelehnte sich über dasselbe schriftlich erklärt hat, die mit der Sache befaßte Gerichts-Abtheilung, oder, wenn es sich um einen Untersuchungsrichter oder einen Polizeirichter handelt, die Rathskammer.

Der Abgelehnte kann zu der Entscheidung nicht mitwirken.

Zu der Beschlußfassung ist in allen Fällen die Zahl von drei Mitgliedern genügend.

Werden so viele Mitglieder eines Gerichts abgelehnt, daß die Gerichts-Abtheilung nicht bis zu dieser Zahl ergänzt, oder aus anderen Mitgliedern gebildet werden kann, so entscheidet der Anklagesenat, oder, wenn der Fall bei einem Appellationsgerichte vorkommt, das Ober-Tribunal.

Das Verfahren richtet sich nach den für Beschwerdesachen geltenden Vorschriften.

§. 67.

Bis zu der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch hat der Abgelehnte sich aller Mitwirkung in der Sache zu enthalten. Nur wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, und die Vertretung durch einen anderen Richter oder Gerichtsschreiber nicht sogleich bewirkt werden kann, hat er sich den dringend nöthigen Untersuchungshandlungen zu unterziehen.

§. 68.

Wird das Ablehnungsgesuch für begründet erkannt, und ist in Folge dessen die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht erforderlich, so wird letzteres von dem entscheidenden Gerichte zugleich bestimmt.

§. 69.

Gegen die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 70.

Ablehnung von Beamten der Staatsanwaltschaft.

Zur Ablehnung von Beamten der Staatsanwaltschaft ist der Beschuldigte nicht berechtigt. Befindet sich ein Beamter der Staatsanwaltschaft in einem Verhältnisse, welches die Ablehnung eines Richters begründen würde, so wird geeigneten Falles durch die ihm vorgesetzte Behörde wegen seiner Stellvertretung das Nöthige veranlaßt.

Digitized by Google

Siebenter Titel.

Von der Anzeige strafbarer Handlungen und von der öffentlichen Klage.

§. 71.

Die Anzeige strafbarer Handlungen bei der Staatsanwaltschaft oder den Beamten der gerichtlichen Polizei geschieht entweder schriftlich oder mündlich. In letzterem Falle muß darüber eine Verhandlung aufgenommen werden. Anzeige strafbarer Handlungen.

§. 72.

Die Beamten der gerichtlichen Polizei haben die ihnen überreichten Anzeigen und die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen ohne Verzug an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden.

§. 73

Die Gerichte und alle andere öffentliche Behörden und Beamte sind verpflichtet, von strafbaren Handlungen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, der zuständigen Staatsanwaltschaft sogleich Mittheilung zu machen und derselben alle darauf bezügliche Verhandlungen zu übersenden.

§. 74.

Jede strafbare Handlung begründet eine öffentliche Klage, welche auf Untersuchung und Bestrafung gerichtet ist. Oeffentliche Klage.

Eine Privatklage findet nur nach Maaßgabe der in dem 28. Titel enthaltenen Bestimmungen statt.

§. 75.

Die Erhebung der öffentlichen Klage steht der Staatsanwaltschaft zu. In Fällen, wo dazu der Antrag des Betheiligten erforderlich ist, findet nach Erhebung der öffentlichen Klage die Zurücknahme des Antrages nicht mehr statt.

§. 76.

Die Erhebung der öffentlichen Klage geschieht nach Verschiedenheit der Fälle entweder unmittelbar bei dem für die Haupt-Verhandlung zuständigen Gerichte, oder durch einen Antrag an den Untersuchungsrichter oder Polizeirichter, die Voruntersuchung einzuleiten. In dem letzteren Falle wird die öffentliche Klage auch dann als angestellt erachtet, wenn ein bestimmter Beschuldigter nicht bezeichnet worden ist.

Achter Titel.

Von der Entziehung der Freiheit und von der Freilassung.

§. 77.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann erfolgen: Vorläufige Ergreifung und Festnahme.

1. wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
2. wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich entweder der Flucht oder des Bestrebens, die Untersuchung zu vereiteln oder zu erschweren (§. 90), verdächtig machen.

§. 78.

Die Befugniß zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme haben außer den Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei alle andere mit polizeilichen Verrichtungen beauftragte Beamte.

In dem Falle des §. 77 Nr. 1. steht diese Befugniß auch den Wachtmannschaften zu.

Wenn im Falle des §. 77 Nr. 1. der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist selbst jede Privat-Person ermächtigt, den Thäter zu ergreifen. Der Ergriffene muß sofort einem der obenbezeichneten Beamten behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

Digitized by Google

§. 79.

Ist die vorläufige Festnahme nicht durch die Staatsanwaltschaft oder einen Beamten der gerichtlichen Polizei verfügt, so muß davon innerhalb vier und zwanzig Stunden dem nächsten Beamten der gerichtlichen Polizei, welcher nach §. 43 für alle Arten von strafbaren Handlungen zuständig ist, Anzeige gemacht werden. Dieser kann die sofortige Freilassung verfügen.

Wenn der Beamte der gerichtlichen Polizei die von ihm selbst angeordnete oder die durch andere Personen bewirkte Festnahme nicht sofort nach der Vernehmung aufhebt, so muß er ohne Verzug den Festgenommenen der zuständigen Staatsanwaltschaft vorführen lassen und ihr die Verhandlungen übersenden.

Sind in Gemäßheit des §. 46 von dem Beamten der gerichtlichen Polizei noch Verhandlungen aufzunehmen, so hat er zugleich mit der Vorführung des Festgenommenen die hauptsächlichsten Anzeigen der Staatsanwaltschaft mitzutheilen und die Verhandlungen ohne Verzug nachzusenden.

§. 80.

Die Staatsanwaltschaft muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder die Verhandlungen unverzüglich dem zuständigen Untersuchungsrichter oder Polizeirichter mit ihrem Antrage vorlegen.

Dasselbe gilt, wenn die Staatsanwaltschaft die vorläufige Festnahme selbst verfügt und nicht sofort nach der Vernehmung und Aufnahme der etwa sonst nöthigen Verhandlungen (§. 42.) die Freilassung angeordnet hat.

Der Richter hat so zu verfahren, wie es für den Fall eines durch ihn erlassenen Vorführungsbefehls vorgeschrieben ist (§. 87).

§. 81.

Der vorläufig Festgenommene muß, wenn er nicht in Gemäßheit der §§. 79 und 80 in Freiheit gesetzt wird, ohne Verzug in Person dem zuständigen Richter vorgeführt werden. Er kann jedoch mit seiner Einwilligung an dem Orte, wo er der Staatsanwaltschaft vorgeführt worden ist, vorläufig in Verwahrung gehalten werden.

§. 82.

Vorführungs-Befehl. Ein Vorführungsbefehl wird von dem Richter erlassen, damit der Beschuldigte behufs seiner Vernehmung vor ihn gestellt werde.

§. 83.

Der Vorführungsbefehl muß den Namen und die möglichst genaue Bezeichnung des Vorzuführenden und den Gegenstand der Beschuldigung wenigstens im Allgemeinen angeben. Er muß dem Vorzuführenden entweder sofort bei der Ergreifung oder innerhalb vier und zwanzig Stunden nach derselben zugestellt werden.

§. 84.

In der Voruntersuchung kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden:

1. wenn der Gegenstand der Beschuldigung ein Verbrechen ist;
2. wenn der Beschuldigte als Unbekannter, als Ausländer, als eines festen Wohnsitzes ermangelnd, oder aus einem sonstigen Grunde der Flucht verdächtig, oder
3. wenn zu besorgen ist, daß er die Untersuchung durch Vernichtung der Spuren der That, durch Verabredung mit seinen Mitschuldigen, oder auf andere Art vereiteln oder erschweren werde.

§. 85.

Der Vorsteher des am Sitze des Gerichts befindlichen Gefängnisses ertheilt demjenigen, welcher den Befehl vollzogen hat, eine Bescheinigung über die erfolgte Ablieferung des Beschuldigten, und macht von dessen Ankunft im Laufe des nämlichen Tages dem Richter Anzeige. Der Richter setzt auf die Anzeige: „Gesehen", unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift.

§. 86.

Wird der Beschuldigte außerhalb des Bezirks des Richters, welcher den Befehl erlassen hat, ergriffen, so kann er verlangen, zunächst vor die Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, in dessen Bezirk er ergriffen worden, geführt zu werden. Weiset der Ergriffene nach, daß der Befehl nicht gegen ihn erlassen oder später außer Wirksamkeit gesetzt ist, so verfügt die Staatsanwaltschaft dessen Entlassung. In dem entgegengesetzten Falle läßt sie der Vollstreckung des Vorführungsbefehls ihren Lauf.

§. 87.

Der Beschuldigte muß innerhalb vier und zwanzig Stunden, nachdem er in dem Gefängnisse (§. 85)

Digitized by Google

angekommen ist, verhört werden. Machen besondere Umstände die Innehaltung dieser Frist unmöglich, so sind die Ursachen der Verzögerung zu Protokoll zu vermerken.

§. 88.

Nach stattgehabtem Verhöre muß entweder die Freilassung verfügt oder ein Haftbefehl erlassen werden.

§. 89.

Die Untersuchungshaft eines Beschuldigten kann nur kraft eines schriftlich erlassenen richterlichen Befehls eintreten. Sie darf nicht eher verfügt werden, als nachdem der Beschuldigte über den Gegenstand der Beschuldigung verhört oder nachdem das Erforderliche geschehen ist, um sein Verhör zu bewirken. Untersuchungs-Haft.

§. 90.

Ist der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten That verdächtig, so muß die Untersuchungshaft verhängt werden, wenn der Gegenstand der Beschuldigung ein Verbrechen ist.

Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn sie durch besondere Gründe gerechtfertigt wird, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 91.

Ist der Gegenstand der Beschuldigung ein Vergehen, so kann die Untersuchungshaft verhängt werden.

Sie muß verhängt werden:

1) wenn der Beschuldigte als Unbekannter, als Ausländer, als eines festen Wohnsitzes ermangelnd, oder aus einem sonstigen Grunde der Flucht verdächtig, oder wenn
2) zu besorgen ist, daß er die Untersuchung durch Vernichtung der Spuren der That, durch Verabredung mit seinen Mitschuldigen oder mit Zeugen, oder auf andere Art vereiteln oder erschweren werde.

Bei Uebertretungen darf sie nur wegen Verdachts der Flucht (Nr. 1) verhängt werden.

§. 91.

Bei Erlassung eines Verweisungs-Beschlusses wegen eines Verbrechens (§. 264), oder eines Anklage-Beschlusses muß allemal ein Haftbefehl erlassen werden, wenn er nicht bereits ergangen ist.

§. 92.

Jeder Haftbefehl muß den Namen und die möglichst genaue Bezeichnung des Beschuldigten, den Gegenstand der Beschuldigung und die Angabe des Gesetzes enthalten, welches die That mit Strafe bedroht.

Er muß dem Verhafteten entweder sofort bei der Verhaftung oder innerhalb vier und zwanzig Stunden nach derselben zugestellt werden.

§. 93.

Zur Vollstreckung eines Vorführungs- oder Haftbefehls können, wenn der Beschuldigte nicht aufzufinden oder flüchtig ist, von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden.

§. 94.

Wenn im Laufe der Voruntersuchung die Gründe, aus welchen die Untersuchungshaft verhängt war, wegfallen, und andere Gründe, welche dieselbe rechtfertigen, nicht vorhanden sind, so muß die Freilassung des Beschuldigten angeordnet werden.

§. 95.

Der Beschluß, durch welchen ein Beschuldigter außer Verfolgung gesetzt wird, muß zugleich den Befehl zu dessen Freilassung enthalten.

§. 96.

Jedes freisprechende Urtheil muß zugleich die Freilassung des Beschuldigten befehlen.

§. 97.

Die Erlassung eines Haftbefehls oder eines Freilassungsbefehls steht dem mit der Sache befaßten Richter oder Gerichte zu. So lange die Voruntersuchung bei dem Gerichte erster Instanz schwebt, hat diese Befugniß der Untersuchungsrichter und die Rathskammer unter den in den §§. 98 und 99 enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 98.

Trägt die Staatsanwaltschaft bei dem Untersuchungsrichter auf Erlassung eines Haftbefehls an, so muß der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, seine Entschließung mit Angabe der Gründe der Staatsanwaltschaft mittheilen, und wenn diese auf ihrem Antrage beharrt, den Beschluß

Digitized by Google

der Rathskammer unverzüglich einholen. Ist der Beschuldigte vorgeführt, so bleibt er bis zu dem Beschlusse der Rathskammer in vorläufiger Verwahrung.

§. 99.

Der Untersuchungsrichter kann einen von ihm erlassenen Haftbefehl mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft wieder aufheben. Ist der Haftbefehl von der Rathskammer erlassen, oder giebt die Staatsanwaltschaft nicht ihre Zustimmung zu der Freilassung, oder trägt der Untersuchungsrichter Bedenken, dieselbe zu verfügen, so muß er über einen Antrag des Beschuldigten auf Freilassung den Beschluß der Rathskammer unverzüglich einholen.

§. 100.

Nachdem der Beschuldigte vor ein erkennendes Gericht verwiesen ist, kann die Erlassung eines Haftbefehls oder die Freilassung vor Entscheidung in der Hauptsache nur auf Grund neu hervorgetretener Umstände von dem erkennenden Gerichte angeordnet werden.

§. 101.

Die Vollziehung eines jeden Freilassungsbefehls (§§. 94. 95. 96. 112.) bleibt, wenn die Staats-Anwaltschaft innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Bekanntmachung desselben ein Rechtsmittel dagegen einlegt, bis zur Entscheidung über dasselbe ausgesetzt. Der Beschluß oder das Urtheil kann jedoch anordnen, daß der Beschuldigte, eines jeden Rechtsmittels ungeachtet, sofort in Freiheit gesetzt werde. Auch ohne eine solche Anordnung kann die Staats-Anwaltschaft die sofortige Vollziehung des Freilassungsbefehls verfügen, unbeschadet des ihr in der Hauptsache zustehenden Rechtsmittels.

§. 102.

Wegen Erlassung oder Verweigerung eines Haftbefehls oder eines Freilassungsbefehls ist selbst dann, wenn dieser Befehl in einem Urtheile enthalten ist, der Weg der Beschwerde an die höhere Instanz zulässig.

§. 103.

In Beziehung auf die Beschuldigten, welche sich in Untersuchungshaft befinden, können während der Dauer der Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter, und nach erfolgter Verweisung vor ein erkennendes Gericht von dem Vorsitzenden desselben alle für den Zweck der Untersuchung nothwendige oder angemessene Maaßregeln getroffen werden. Die Gefängnißvorsteher sind verpflichtet, diesen Anordnungen Folge zu leisten.

§. 104.

Der Untersuchungsrichter und der Vorsitzende des erkennenden Gerichts sind gehalten, diejenigen Gefangenen, in Ansehung deren ihnen durch den §. 103 Befugnisse beigelegt sind, monatlich wenigstens einmal zu besuchen. Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes ist zu einem wenigstens einmaligen Besuche während jeder Sitzungsperiode des Gerichtshofes verpflichtet.

Freilassung gegen Sicherheitsstellung.

§. 105.

Der eines Vergehens oder einer Uebertretung Beschuldigte kann auf seinen Antrag in Freiheit gesetzt oder belassen werden, wenn er mit einer bestimmten Geldsumme hinreichende Sicherheit dafür stellt, daß er sich auf die an ihn ergehende Aufforderung bei jeder Verhandlung und zur Vollstreckung des Urtheils einfinden werde.

§. 106.

Die Größe der Sicherheitssumme ist mit Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe und auf den wahrscheinlichen Betrag der Untersuchungskosten und des zu leistenden Schadensersatzes zu bestimmen.

Ist die That nicht blos mit Geldbuße bedroht, so darf die Sicherheitssumme bei Vergehen nicht unter hundert Thalern und bei Uebertretungen nicht unter funfzig Thalern betragen.

§. 107.

Die Sicherheitssumme muß entweder in baarem Gelde oder in inländischen Staats-Papieren, welche nach dem Tageskurse, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet werden, in die dazu bestimmte öffentliche Kasse eingezahlt werden.

§. 108.

Die Anordnung wegen Freilassung oder Nichtverhaftung des Beschuldigten (§. 105) tritt nicht eher in Wirksamkeit, als bis derselbe an dem Sitze des mit der Sache befaßten Gerichts zu Protokoll eine Wohnung bezeichnet hat, in welcher alle Zustellungen an ihn erfolgen können.

Digitized by Google

§. 109.

Wenn der Beschuldigte sich auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne hinlängliche Entschuldigung nicht gestellt, oder wenn neue Umstände eintreten, welche die Verhaftung erfordern, so ist die Haft ungeachtet der Sicherheitsstellung zu verhängen.

§. 110.

Ist die Verhaftung erfolgt (§. 109), so wird die Sicherheitssumme frei, soweit sie nicht zur Deckung der Untersuchungskosten, einer etwaigen Geldstrafe oder des Schadensersatzes erforderlich ist. Mit der nämlichen Beschränkung wird dieselbe frei, sobald der Beschuldigte entweder rechtskräftig freigesprochen ist, oder die Vollstreckung der gegen ihn zu vollziehenden Freiheitsstrafe begonnen hat.

§. 111.

Eine noch nicht wieder frei gewordene Sicherheitssumme wird auf den Antrag der Staatsanwaltschaft für verfallen erklärt, wenn der Beschuldigte sich nicht binnen drei Tagen von der Zeit an, wo er erscheinen sollte, zum Zwecke der Untersuchung oder Vollstreckung der Strafe freiwillig stellt.

Die Sicherheitssumme verfällt der Staatskasse; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß seine Entschädigungsansprüche gegen Uebertragung derselben an den Staat, daraus befriedigt werden.

§. 112.

Ueber den Antrag auf Freilassung gegen Sicherheitsstellung, über die Höhe der zu stellenden Sicherheit und über den Verfall der Sicherheitssumme entscheidet in dem für Beschwerdesachen vorgeschriebenen Verfahren das mit der Sache befaßte Gericht, und zwar, so lange die Untersuchung bei dem Gerichte erster Instanz schwebt, die Rathskammer. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, so steht die Entscheidung dem Gerichte zu, dessen Urtheil angefochten ist.

Neunter Titel.

Von Haussuchungen und Beschlagnahmen.

§. 113.

Eine Haussuchung kann gehalten werden, wenn hinreichende Gründe zu der Vermuthung vorliegen, daß in einem Hause Beweismittel vorhanden sind, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder daß die einer strafbaren Handlung verdächtige Person sich in demselben verborgen halte. Haussuchungen.

§. 114.

Die Haussuchung ist von dem Richter vorzunehmen; derselbe ist jedoch befugt, in geeigneten Fällen einen Beamten der gerichtlichen Polizei damit zu beauftragen.

§. 115.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, kommen die Bestimmungen der §§. 42 und 46, selbst nach Anstellung der öffentlichen Klage zur Anwendung. Ist auch ein Beamter der gerichtlichen Polizei nicht zur Stelle, so können Haussuchungen, welche keinen Aufschub erleiden, von allen mit polizeilichen Verrichtungen beauftragten Beamten vorgenommen werden.

§. 116.

Feld-, Forst- und Jagdschutzbeamte, so wie alle mit polizeilichen Verrichtungen beauftragte Beamte, welche nicht Beamte der gerichtlichen Polizei sind, müssen den Ortsvorsteher oder zwei Einwohner der Gemeinde bei der Haussuchung zuziehen.

§. 117.

Bei Ausführung der Haussuchung muß mit möglichster Schonung verfahren werden.

Der Bewohner oder der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, es sei der Beschuldigte oder ein Dritter, ist aufzufordern, der Haussuchung beizuwohnen; ist derselbe nicht anwesend, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Famile, oder in dessen Ermangelung an einen Hausgenossen oder einen Nachbar ergehen.

An den gesetzlichen Bestimmungen über die Vornahme der Haussuchungen bei Nachtzeit wird hierdurch nichts geändert.

§. 118.

Zu einer gewaltsamen Eröffnung verschlossener Thüren, Fenster oder Behältnisse darf erst dann ge-

Digitized by Google

schritten werden, wenn eine gütliche Aufforderung dazu ohne Erfolg geblieben, oder Niemand anwesend ist, an welchen die Aufforderung gerichtet werden kann.

§. 119.

Finden sich bei der Haussuchung Gegenstände, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so sind dieselben dem Beschuldigten, so wie demjenigen, welcher sie in Gewahrsam hat, sofern sie anwesend sind, zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 120.

Bei der Durchsuchung von Papieren ist dafür zu sorgen, daß der Inhalt derselben nicht zur Kenntniß unbefugter Personen gelange.

§. 121.

Beschlagnahmen.

Eine Beschlagnahme ist in Ansehung aller Gegenstände zulässig, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder nach den Bestimmungen der Strafgesetze der Konfiskation unterliegen.

Von den in Beschlag genommenen Gegenständen muß bei der Beschlagnahme, oder falls besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, möglichst bald nach derselben, ein genaues Verzeichniß angefertigt werden.

Auf Verlangen muß dem Betheiligten eine Abschrift des Verzeichnisses gegeben werden.

§. 122.

Von der Beschlagnahme ist die Korrespondenz ausgenommen, welche der Beschuldigte mit seinem Beichtvater oder Rechtsbeistande geführt hat, vorausgesetzt, daß diese Korrespondenz sich noch in den Händen jener Personen befindet.

§. 123.

Briefe, welche von dem Beschuldigten, oder an ihn geschrieben sind, können, selbst auf der Post, in Beschlag genommen werden. Die Ablieferung von Seiten der Postbehörde erfolgt auf Grund des ihr einzuhändigenden schriftlichen Beschlagnahme-Befehls.

Von dieser Maaßregel ist der Beschuldigte und die Person, von welcher oder an welche der fragliche Brief geschrieben war, in Kenntniß zu setzen; eine einfache briefliche Mittheilung genügt zu diesem Zwecke.

Die Eröffnung der Briefe soll, wenn es füglich geschehen kann, in Gegenwart des Beschuldigten erfolgen.

§. 124.

Die Bestimmungen der §§. 114 und 115 kommen auch in Ansehung der Beschlagnahmen zur Anwendung; jedoch ist zur Beschlagnahme von Briefen auf der Post, außer dem Richter nur die Staatsanwaltschaft befugt, welche gehalten ist, dieselben uneröffnet dem Richter ohne Verzug vorzulegen.

§. 125.

Ist der Zweck der Beschlagnahme erreicht, oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, so ist die Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände zu verfügen.

Verweigert in der Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung zu der Zurückgabe, so muß der Beschluß der Rathskammer eingeholt werden.

§. 126.

Werden bei Gelegenheit einer Untersuchung Gegenstände gefunden, welche auf die Begehung einer anderen strafbaren Handlung schließen lassen, so können sie mit Beschlag belegt werden, es muß jedoch sofort eine besondere Verhandlung darüber aufgenommen und diese der Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden. Will dieselbe in Bezug auf jene Gegenstände die öffentliche Klage nicht erheben, so sind solche unverzüglich zurückzugeben.

Zehnter Titel.

Von dem Zeugenbeweise und von der Verpflichtung zur Herausgabe von Beweismitteln.

§. 127.

Verpflichtung zur Ablegung des Zeugnisses.

Zur Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses ist ein Jeder verpflichtet, vorbehaltlich der in dem Gesetze bestimmten Ausnahmen.

Digitized by Google

§. 128.

Die Ablegung eines Zeugniſſes können ablehnen: Fälle, in denen ein Zeuge ſeine Vernehmung ablehnen kann.

1. Geiſtliche in Anſehung deſſen, was ihnen in der Beichte, oder ſonſt in ihrer Eigenſchaft als Seelſorger anvertraut iſt;

2. Staatsbeamte und andere im öffentlichen Dienſte ſtehende Perſonen, in Anſehung ſolcher Gegenſtände, welche zu verſchweigen ſie dem Staate gegenüber verpflichtet ſind. Sie ſollen jedoch von der zuſtändigen Behörde zur Ablegung des Zeugniſſes ermächtigt werden, inſofern nicht das Gegentheil durch ein überwiegendes Intereſſe des Staats geboten wird. Die Gerichte ſind nicht befugt, die Verſagung dieſer Ermächtigung ihrer Beurtheilung zu unterziehen;

3. Vertheidiger in Anſehung desjenigen, was ihnen in dieſer Eigenſchaft von dem Beſchuldigten anvertraut iſt.

§. 129.

Die Ablegung eines Zeugniſſes können ferner ablehnen:

Verwandte und Verſchwägerte des Beſchuldigten in auf- und abſteigender Linie, deſſen Geſchwiſter und Verſchwägerte des nämlichen Grades, deſſen Ehegatte, ſelbſt nach getrennter Ehe.

§. 130.

Es dürfen nicht als Zeugen vereidet werden: Welche Perſonen nicht als Zeugen vereidet werden dürfen.

1. Perſonen, welche das ſechszehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben;

2. die in dem §. 129 bezeichneten Perſonen. In welchen Fällen die Unfähigkeit zur Ableiſtung eines Zeugeneides als die Folge begangener ſtrafbarer Handlungen eintritt, wird durch die Strafgeſetze beſtimmt.

§. 131.

Wenn Jemand als Zeuge vorgeladen iſt und nicht erſcheint, ſo kann entweder die Wiederholung der Vorladung verordnet, oder ſofort ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlaſſen werden. Verfahren gegen nicht erſchienene Zeugen.

§. 132.

Gegen den ungehorſam Ausgebliebenen wird außerdem in dem Vorverfahren durch den Richter und bei der Hauptverhandlung durch das Gericht eine Geldbuße von Einem bis Fünf und zwanzig Thalern, oder eine Gefängnißſtrafe von einem Tage bis zu vierzehn Tagen verhängt, und es werden ihm die Koſten der wiederholten Vorladung oder der Vorführung zur Laſt gelegt.

Wird die Vertagung der Hauptverhandlung durch das Ausbleiben des Zeugen veranlaßt, ſo kann derſelbe außer der Strafe in den Erſatz der durch die Erneuerung des Verfahrens verurſachten Koſten verurtheilt werden.

§. 133.

Entſchuldigt der im Vorverfahren ausgebliebene Zeuge im Laufe deſſelben ſein Ausbleiben genügend, ſo wird er durch den Richter von Strafe und Koſten entbunden.

§. 134.

Der in Gemäßheit des §. 132 wegen ſeines Ausbleibens bei der Hauptverhandlung verurtheilte Zeuge kann ſeine Entſchuldigungsgründe bei der demnächſtigen Verhandlung der Sache geltend machen. — Hat eine Vertagung nicht ſtattgefunden, ſo kann er einen Einſpruch gegen das Urtheil nur innerhalb zehn Tage nach Bekanntmachung deſſelben ſchriftlich oder zu Protokoll bei dem Gerichte erheben.

Das Gericht entſcheidet in einer der nächſten Sitzungen, ohne daß eine Berufung zuläſſig iſt.

§. 135.

Verweigert ein Zeuge ohne geſetzlichen Grund die Ablegung des Zeugniſſes oder die Ableiſtung des Eides in dem Vorverfahren, ſo kann der Richter die Verhaftung deſſelben verfügen. Verfahren gegen Zeugen, welche die Ablegung des Zeugniſſes, oder die Eidesleiſtung verweigern.

Die Haft hört auf, ſobald das Zeugniß abgelegt, oder der Eid geleiſtet wird; bei fortgeſetzter Weigerung kann die Haft bis zur Erledigung der Hauptſache fortdauern.

Wird der Beſchuldigte vor ein erkennendes Gericht geſtellt, ſo wird der Zeuge als ſolcher ebenfalls vorgeladen, oder, falls er verhaftet iſt, vorgeführt; bei fortgeſetzter Weigerung kann er in eine Gefängnißſtrafe von einem Tage bis zu ſechs Monaten, oder in eine Geldbuße von Einem bis zu Funfzig Thalern verurtheilt werden.

Findet eine Hauptverhandlung in Anſehung des Beſchuldigten nicht ſtatt, ſo wird der Zeuge vor das Strafgericht geſtellt, welches die obige Strafe gegen ihn erkennen kann.

Digitized by Google

§. 136.

Verweigert ein zur Hauptverhandlung vorgeladener Zeuge die Ablegung des Zeugnisses oder die Ableistung des Eides ohne gesetzlichen Grund, so verurtheilt das Gericht ihn in die durch den §. 135 bestimmte Strafe, oder verfügt, falls es eine Vertagung der Sache für angemessen erachtet, vorbehaltlich späterer Verurtheilung, die Verhaftung desselben, welche bis zur Erledigung der Hauptsache fortdauern kann. Im Falle der durch die Weigerung des Zeugen veranlaßten Vertagung kommt die Schlußbestimmung des §. 132 zur Anwendung.

§. 137.

Vernehmung eines Zeugen in seiner Wohnung.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen vor Gericht verhindert sind, können in ihrer Wohnung vernommen werden. Auch in anderen Fällen kann der Richter aus besonderen Gründen die Vernehmung eines Zeugen außerhalb des Gerichtslokals bewirken.

§. 138.

Verfahren bei Vernehmung der Zeugen.

Die Zeugen werden vor ihrer Vernehmung an die Heiligkeit des Eides und an die Strafen des falschen Zeugnisses erinnert.

§. 139.

Jeder Zeuge wird einzeln vernommen. Im Vorverfahren wird jeder Zeuge abgesondert von den übrigen Zeugen vernommen; der Beschuldigte soll dabei nicht zugegen sein.

§. 140.

Der Zeuge wird zuerst über seine Vor- und Zunamen, seinen Wohnort oder Aufenthaltsort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, sein Alter und seine Religion vernommen, so wie darüber, ob er mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert sei, und in welchem Grade.

Geeigneten Falles werden dem Zeugen auch über andere Umstände, welche auf seine Glaubwürdigkeit von Einfluß sein können, insbesondere über seine sonstigen persönlichen Verhältnisse zu dem Beschuldigten oder zu einem in der Untersuchung Betheiligten, Fragen gestellt.

§. 141.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen aufzufordern. Sind Dunkelheiten oder Widersprüche in seiner Aussage, so ist er zur Hebung derselben zu veranlassen. Aus der Aussage muß sich überall der Grund ergeben, worauf das Wissen des Zeugen beruht.

Fragen, durch welche dem Zeugen Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Aussage erst festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.

§. 142.

Der Zeuge darf sich bei Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen keiner schriftlichen Aufzeichnung bedienen.

Nachdem der Zeuge Alles, dessen er sich zu erinnern vermogte, angegeben hat, kann ihm gestattet werden, Schriftstücke einzusehen und darnach seine Aussage zu vervollständigen. Der auf diese Weise hinzugetretene Theil der Aussage ist in dem Protokolle als solcher zu bezeichnen.

§. 143.

Eine Gegenüberstellung von Zeugen unter sich, oder mit dem Beschuldigten, soll in dem Vorverfahren nur dann statt finden, wenn dieselbe nicht ohne Nachtheil für den Zweck desselben bis zur Hauptverhandlung verschoben werden kann.

§. 144.

Vereidung der Zeugen.

Die Vernehmung der Zeugen soll eine eidliche sein, vorbehaltlich der in dem §. 130 bestimmten Ausnahmen.

Liegen Gründe zu der Annahme vor, daß ein Zeuge sich an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden strafbaren Handlung betheiligt habe, oder daß ein persönliches Interesse an dem Ausfalle der Untersuchung auf die Aussage desselben von Einfluß sein möge, so wird er nicht vereidet.

§. 145.

Die Vereidung der Zeugen soll der Vernehmung vorangehen, sofern es nicht aus besonderen Gründen angemessen erscheint, die Vereidung auszusetzen, um über dieselbe nach erfolgter Vernehmung zu beschließen.

§. 146.

Der Zeuge, welcher vor der Vernehmung vereidet wird, schwört:

Digitized by Google

die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit aussagen zu wollen.
Ist die Vernehmung der Vereidung vorhergegangen, so schwört der Zeuge:
daß er die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit ausgesagt habe.

§. 147.

Die Ableistung des Eides muß von jedem Zeugen besonders und mündlich geschehen.
Stumme müssen die ihnen vorzulegende Eidesformel durchlesen und unterzeichnen; Taube müssen dieselbe ablesen, insofern diese Personen dazu im Stande sind.

§. 148.

Beamte, welche über Gegenstände, die ihr Amt betreffen, Zeugniß ablegen, werden auf den von ihnen geleisteten Amtseid verwiesen.

§. 149.

Bei der Hauptverhandlung werden die in dem Vorverfahren bereits eidlich vernommenen Zeugen auf ihren geleisteten Eid verwiesen.

§. 150.

Entschädigung der Zeugen.

Jedem, der als Zeuge vorgeladen und seiner Verbindlichkeit nachgekommen ist, muß auf sein Verlangen die tarmäßige Entschädigung angewiesen, und dies zu den Akten vermerkt werden.

§. 151.

Vernehmung von Mitgliedern des Königlichen Hauses.

Mitglieder des Königlichen Hauses werden in ihrer Wohnung vernommen. Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.
Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll statt dessen ihre protokollarische Aussage verlesen werden.

§. 152.

Vernehmung von Militairpersonen.

Sind Militairpersonen des Dienststandes zu vernehmen, so ist der ihnen vorgesetzte Befehlshaber um deren Gestellung zu ersuchen. Die Vernehmung der Offiziere im Vorverfahren soll jedoch vor dem Militairgerichte erfolgen, wenn nicht nach dem Ermessen des mit der Sache befaßten Richters besondere Umstände es als nothwendig oder dienlich erscheinen lassen, daß die Vernehmung vor ihm geschehe.

§. 153.

Wenn in Ansehung von Militairpersonen der ihnen vorgesetzte Befehlshaber die Erklärung abgiebt, daß sie durch dienstliche Hinderungsgründe abgehalten sind, bei der Hauptverhandlung zu erscheinen, so muß von ihrer mündlichen Vernehmung bei derselben Abstand genommen, und statt dessen ihre protokollarische Aussage verlesen werden.

§. 154

Verpflichtung zur Herausgabe von Urkunden u. anderen Beweismitteln.

Urkunden und andere Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, müssen von dritten Personen, welche dieselben in ihrem Gewahrsam haben, auf richterliches Erfordern vorgelegt und nöthigenfalls zu den Untersuchungsakten abgeliefert werden.
Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf die durch den §. 122 von der Beschlagnahme befreite Korrespondenz.

§. 155.

Verweigert der Inhaber die Vorlegung oder Ablieferung, so können gegen ihn die in den §§. 135 und 136 erwähnten Zwangsmittel zur Anwendung gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind die in dem §. 129 bezeichneten Personen; eine Beschlagnahme ist jedoch auch bei ihnen zulässig.

§. 156.

Amtliche Akten und Urkunden müssen von den Beamten oder der Behörde, in deren Gewahrsam sich dieselben befinden, auf richterliches Ersuchen mitgetheilt werden. Insoweit jedoch die Akten oder Urkunden Gegenstände enthalten, deren Geheimhaltung durch ein überwiegendes Interesse des Staates geboten wird, ist die Mittheilung zu verweigern. Die Gerichte sind nicht befugt, diese Verweigerung ihrer Beurtheilung zu unterziehen.

§. 157.

Muß eine amtliche Urkunde zu den Untersuchungsakten abgeliefert werden, so ist, insoweit dazu ein Bedürfniß vorliegt, eine Abschrift derselben anzufertigen und zurückzubehalten. Die Abschrift vertritt, nachdem sie von dem Präsidenten oder Direktor des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirke der Verwahrer der Urkunde wohnt, als mit dem Originale gleichlautend bescheinigt worden, in jeder Beziehung die Stelle des Originals.

Digitized by Google

Elfter Titel.

Von dem Augenscheine und von Sachverständigen.

§. 158.

Augenschein überhaupt.

Eine gerichtliche Einnehmung des Augenscheines findet statt, wenn dieselbe zur Aufklärung eines für die Untersuchung erheblichen Umstandes, insbesondere zur Feststellung des Thatbestandes sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt.

§. 159.

Das über die Art der Einnehmung des Augenscheines und die Ergebnisse derselben aufzunehmende Protokoll ist so abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung des besichtigten Gegenstandes gewährt, insoweit dieselbe für die Untersuchung von Erheblichkeit sein kann.

Es sind zu diesem Zwecke, wenn es erforderlich ist, Handzeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen.

§. 160.

Zuziehung von Sachverständigen.

Wenn es sich bei Einnehmung des Augenscheins oder sonst um Thatsachen handelt, deren Ermittelung oder Feststellung besondere Kenntnisse voraussetzt, so werden einer oder mehrere Sachverständige zugezogen.

§. 161.

Sind Sachverständige bleibend angestellt, so sind andere nur dann zuzuziehen, wenn Gefahr im Verzuge ist, oder wenn sonstige besondere Umstände die Zuziehung anderer Sachverständigen als geeignet erscheinen lassen.

Diese Bestimmung ist auch in den Fällen der §§. 171. 176. 178. 195 anwendbar.

§. 162.

Vereidung der Sachverständigen.

Die Sachverständigen müssen, bevor sie ihr Geschäft beginnen, schwören:

daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und das von ihnen erforderte Gutachten, ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorfältiger Prüfung unparteiisch und gewissenhaft abgeben wollen.

Sachverständige, welche als solche bleibend angestellt und für die bei den betreffenden Gerichten zu erstattenden Gutachten ein für allemal vereidet sind, werden auf diesen geleisteten Eid verwiesen.

§. 163.

Verfahren bei Vernehmung der Sachverständigen.

Der Richter hat die Sachverständigen, insoweit dies erforderlich ist, in ihrer Thätigkeit zu leiten, geeigneten Falles die Gegenstände, auf welche die Beobachtung besonders zu richten ist, zu bezeichnen und ihnen nach Bewandniß der Umstände mit Rücksicht auf die betreffenden gesetzlichen Vorschriften specielle Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorzulegen.

§. 164.

In allen Fällen, in welchen der zu untersuchende Gegenstand durch die Verrichtungen der Sachverständigen zerstört oder verändert wird, ist denselben, soweit dies thunlich ist, nur ein Theil dieses Gegenstandes zu ihren Versuchen zu überlassen.

§. 165.

Gutachten.

Sind bei einer gerichtlichen Einnehmung des Augenscheins Sachverständige zugezogen, so können sie das Gutachten und dessen Gründe entweder sofort zu Protokoll geben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wozu von dem Richter eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

In allen Fällen, wo der Richter dies erfordert, muß das Gutachten mit den Gründen schriftlich zu den Akten gereicht werden.

§. 166.

Stehen in Beziehung auf die Thatsachen, welche dem Gutachten zum Grunde liegen, die Angaben der Sachverständigen mit dem Inhalte des über den Augenschein aufgenommenen gerichtlichen Protokolls, oder unter sich in Widerspruch, oder sind diese Angaben dunkel, unvollständig oder unbestimmt, so hat der Richter die Sachverständigen noch einmal zu befragen, und wenn das Bedenken dadurch nicht gehoben wird, die Besichtigung, sofern es möglich ist, durch die nämlichen oder andere Sachverständige wiederholen zu lassen.

§. 167.

Ist das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, sich widersprechend oder

Digitized by Google

nicht schlüssig, so sind die Sachverständigen noch einmal zu befragen, und wenn dadurch das Bedenken nicht gehoben wird, ein oder mehrere andere Sachverständige zuzuziehen.

Weichen die Sachverständigen in ihrer gutachtlichen Ansicht von einander ab, so ist das Gutachten eines anderen Sachverständigen, oder, falls die Wichtigkeit des Falles dies als angemessen erscheinen läßt, das Gutachten einer von dem Staate bestellten wissenschaftlichen oder technischen Behörde einzuholen.

§. 168.

Verfahren bei Tödtungen.

Wenn bei einem Todesfalle Verdacht vorliegt, daß derselbe durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die gerichtliche Leichenschau und nöthigenfalls die Leichenöffnung vorgenommen werden. Ist die Leiche bereits beerdigt, so kann sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden.

§. 169.

Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe solchen Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, demjenigen, welcher der That beschuldigt oder verdächtig ist, zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 170.

Ist der Verstorbene unbekannt, so muß eine genaue Beschreibung der Leiche aufgenommen und in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

§. 171.

Die Leichenöffnung geschieht unter Mitwirkung des Gerichtsarztes und des Gerichtswundarztes.

Ist der Verstorbene in der seinem Tode etwa vorhergegangenen Krankheit von einem anderen Arzte oder Wundarzte behandelt worden, so ist, insofern es ohne Verzögerung geschehen kann, auch dieser zur Aufklärung der Sache bei der Leichenöffnung zuzuziehen.

§. 172.

Bei der Leichenschau und Leichenöffnung hat der Richter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnams, der Ort, wo, und die Kleidung, in welcher er gefunden wurde, so wie Alles, was nach den Umständen für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte, sorgfältig beachtet und festgestellt werde. Insbesondere sind die vorgefundenen Wunden und sonstigen Spuren von Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche, und die Umstände, unter welchen sie wahrscheinlich verursacht wurden, genau anzugeben, und die etwa vorgefundenen, möglicherweise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

§. 173.

Wird der Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, durch die Leichenschau beseitigt, so behält es bei dieser sein Bewenden. Entgegengesetzten Falles wird zur Leichenöffnung geschritten. Dieselbe muß allemal stattfinden, wenn sie von dem Beamten der Staatsanwaltschaft, welcher bei der Leichenschau gegenwärtig war, beantragt wird.

§. 174.

Die Leichenöffnung ist in der Art vorzunehmen, daß jedenfalls die Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle und die in derselben liegenden Eingeweide geöffnet werden. Dies muß auch dann geschehen, wenn eine Ursache des Todes bereits in einem Theile des Körpers aufgefunden worden ist.

§. 175.

Bei Tödtung eines neugebornen Kindes.

Liegt der Verdacht der Tödtung eines neugebornen Kindes vor, so sind vorzüglich die Thatsachen und Zeichen festzustellen, welche für die Beantwortung der Frage von Erheblichkeit sind, ob das Kind lebendig geboren, reif oder mindestens fähig gewesen sei, sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen. Zu diesem Behuf ist die Lungen- und Athemprobe vorzunehmen.

§. 176.

Bei Vergiftungen.

Ergiebt sich der Verdacht einer Vergiftung, so muß die Untersuchung der verdächtigen Stoffe durch einen Apotheker oder anderen Chemiker unter Aufsicht und Mitwirkung des Gerichtsarztes stattfinden.

§. 177.

Gutachten in Fällen der Tödtung.

In allen Fällen der Tödtung muß sich das Gutachten über die Ursache des Todes des Verstorbenen und darüber aussprechen, ob etwa besondere Umstände und welche, zu dessen Herbeiführung mitgewirkt haben.

Digitized by Google

§. 178.

Bei erheblichen Mißhandlungen oder Körperverletzungen.

Bei erheblichen Mißhandlungen oder Körperverletzungen ist die Besichtigung des Beschädigten und die Erstattung des Gutachtens dem Gerichtsarzte oder Gerichtswundarzte, oder beiden zu übertragen.

Ist es wahrscheinlich, daß eine durch das Strafgesetzbuch als Verbrechen bezeichnete Mißhandlung oder Körperverletzung vorhanden sei, so muß dies in dem Gutachten der Sachverständigen angeführt, und nöthigenfalls die Wiederholung der Besichtigung von dem Richter angeordnet werden.

§. 179.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können in minder wichtigen Fällen Hebammen, statt der gerichtlichen Aerzte oder Wundärzte, damit beauftragt werden.

§. 180.

Verfahren bei Brandstiftungen.

Bei Brandstiftungen ist der Ort, wo der Zündstoff gelegt und das Feuer zuerst ausgebrochen ist, nebst den Umständen, welche auf die Entstehungsart desselben schließen lassen, die Ausdehnung des Brandes, die Entfernung der Brandstätte von anderen Gebäuden, und überhaupt die Größe der Gefahr für Leben oder Eigenthum, so wie das Maaß des wirklich entstandenen Schadens auszumitteln.

§. 181.

Verfahren bei Nachmachung oder Verfälschung von Münzen, öffentlichen Kreditpapieren ꝛc.

Handelt es sich um die Nachmachung oder Verfälschung von Metallgeld, Papiergeld, Staatsschuldscheinen oder anderen öffentlichen Kreditpapieren, so ist die Behörde, durch welche dieselben in Umlauf gesetzt werden, um Abgabe eines Gutachtens über die Falschheit oder Aechtheit der Münzen oder Papiere, so wie darüber, in welcher Art die Verfälschung oder Nachmachung geschehen sei, zu ersuchen.

§. 182.

Verfahren bei Kassenverbrechen.

Bei Kassenverbrechen ist die Erklärung der vorgesetzten Kassenbehörde über den Betrag des Defektes zu den Akten zu bringen.

§. 183.

Zuziehung von Dolmetschern.

Sind Personen zu vernehmen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden.

Dolmetscher, welche nicht ein für allemal vereidet sind (§. 162), leisten den Eid dahin, daß sie die ihnen aufgetragenen Verrichtungen treu und gewissenhaft vornehmen wollen.

§. 184.

Wenn taube oder stumme Personen zu vernehmen sind, so wird nöthigenfalls aus der Zahl der Personen, welche sich am besten mit ihnen verständigen können, ein Dolmetscher ernannt. Derselbe schwört, daß er die ihm übertragene Verrichtung treu und gewissenhaft ausführen wolle.

§. 185.

Schriften, welche in einer anderen als der deutschen Sprache geschrieben, und für die Untersuchung erheblich sind, müssen durch einen vereideten Dolmetscher übersetzt werden.

§. 186.

Sachverständige bei Schriften.

Wenn es sich darum handelt, die Aechtheit oder Unächtheit einer Schrift, oder deren Urheber zu ermitteln, so hat der Richter für die Herbeischaffung von Vergleichungsstücken Sorge zu tragen und sie den etwa zugezogenen Sachverständigen vorzulegen.

§. 187.

Zu Vergleichungsstücken dienen öffentliche Urkunden oder solche Privatschriften, deren Aechtheit außer Zweifel gestellt ist.

Wegen Herbeischaffung von Vergleichungsstücken kommen die §§. 154 bis 157 zur Anwendung.

§. 188.

Der Beschuldigte kann aufgefordert werden, einige Worte oder Sätze, welche als Vergleichungsstücke dienen sollen, in Gegenwart des Richters und des Gerichtsschreibers zu schreiben und zu den Akten zu geben. Wenn der Beschuldigte sich dessen weigert, so ist dies in dem Protokolle zu erwähnen.

§. 189.

Die Bestimmungen der §§. 129. 130. 137. 138. 150 bis 153 finden auch in Ansehung der Sachverständigen Anwendung. Nöthigenfalls können auch die Bestimmungen der §§. 131 bis 136 gegen sie zur Anwendung gebracht werden.

Digitized by Google

Zwölfter Titel.

Von der Vernehmung des Beschuldigten.

§. 190.

Der Beschuldigte ist zuerst über seine Vor- und Zunamen, sein Alter, seine Religion, seinen Geburts- und Wohnort, seinen Stand, sein Gewerbe oder seine Beschäftigung, und soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, über seine Familien- und Vermögensverhältnisse, seinen Lebenslauf und darüber, ob und weshalb er bereits in Untersuchung gewesen und bestraft worden sei, zu befragen.

Geeignetenfalls sind ihm auch darüber Fragen vorzulegen, ob und in welchen Militairverhältnissen er stehe, und wo sich seine Militairpapiere befinden.

§. 191.

Dem Beschuldigten ist die strafbare Handlung, deren er beschuldigt ist, im Allgemeinen zu bezeichnen; er ist zu veranlassen, daß er sich über die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden Erzählung äußere.

Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung und auf die Beseitigung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche zu richten.

§. 192.

Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel oder mehrdeutig sein.

Insbesondere ist auch die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Beschuldigten geläugnete, oder wenigstens noch nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, wodurch dem Beschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Beschuldigte nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

§. 193.

Weichen frühere und spätere Angaben des Beschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu den Abweichungen und die Gründe seines Widerrufs zu befragen.

§. 194.

Eine Gegenüberstellung von Beschuldigten unter sich, oder eines Beschuldigten mit Zeugen, soll im Vorverfahren nur dann stattfinden, wenn dieselbe nicht ohne Nachtheil für den Zweck der Voruntersuchung bis zur Hauptverhandlung verschoben werden kann.

§. 195.

Entstehen Zweifel, ob der Beschuldigte seiner Vernunft mächtig sei, oder ob er zur Zeit der That seiner Vernunft mächtig gewesen sei, so ist darüber von dem Gerichtsarzte, oder auch, falls der Beschuldigte verhaftet ist, von dem Gefängnißarzte ein Gutachten einzuholen. In dem Gutachten sind die Beobachtungen des Sachverständigen und die sonstigen aktenmäßigen Thatsachen, auf welche sich dasselbe stützt, zusammenzustellen und einzeln und in ihrer Gesammtheit zu würdigen.

§. 196.

Der Beschuldigte soll bei der Vernehmung und während der ganzen Hauptverhandlung ungefesselt sein. Der Richter oder das Gericht kann jedoch die Anlegung von Fesseln verordnen, wenn dies wegen besonderer Gefährlichkeit des Beschuldigten oder wegen Gefahr der Flucht als nothwendig erscheint.

§. 197.

Um den Beschuldigten zu Geständnissen und anderen Angaben zu bewegen, dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder andere Zwangsmittel angewendet werden.

Digitized by Google

Dreizehnter Titel.

Von der Vertheidigung des Beschuldigten und von seiner Vertretung.

§. 198.

Vertheidigung des Beschuldigten.

Die Zuziehung eines Vertheidigers findet während der Voruntersuchung nicht statt.

Bei der Hauptverhandlung kann sich der Beschuldigte des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. Er kann mehrere Vertheidiger bestellen, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, dieses Recht im Falle des Mißbrauchs zu beschränken.

§. 199.

Dem in Anklagestand versetzten Beschuldigten (dem Angeklagten) muß ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden, wenn er nicht selbst einen Vertheidiger gewählt hat, welcher zur Uebernahme der Vertheidigung bereit ist.

§. 200.

Als Vertheidiger können nur auftreten Rechtsanwälte und Advokaten; ferner Referendarien und Auskultatoren, wenn sie dazu die Erlaubniß des Vorstandes des Gerichts erhalten, bei welchem sie angestellt sind.

Der Gerichtsvorsitzende kann dem Beschuldigten gestatten, sich des Beistandes seines Ehegatten oder eines Verwandten oder Verschwägerten als Vertheidigers zu bedienen.

§. 201.

Der von Amtswegen zuzuordnende Vertheidiger wird aus der Zahl der am Sitze oder im Bezirke des Gerichts wohnenden Rechtsanwälte, Advokaten, Referendarien oder Auskultatoren genommen. Nöthigenfalls bleibt dem Appellationsgerichte vorbehalten, aus der Zahl der in seinem Bezirke angestellten Beamten dieser Kategorie einen Vertheidiger zu bezeichnen.

§. 202.

Dem Vertheidiger ist nach der Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung, oder, wo die Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen statt findet, nach erfolgter Bestellung, die Einsicht der Akten zu gestatten. Eine Verabfolgung der Akten in die Wohnung des Vertheidigers ist unzulässig.

Von dem nämlichen Zeitpunkte an kann sich der verhaftete Beschuldigte mit seinem Vertheidiger besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Vertheidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamte ist.

§. 203.

Sind dem Beschuldigten während der Hauptverhandlung Fragen vorgelegt worden, so darf er sich vor deren Beantwortung mit dem Vertheidiger nicht besprechen.

§. 204.

In allen Fällen, wo dem Beschuldigten das Wort zu gestatten ist, muß auch dem Vertheidiger auf sein Verlangen das Wort gegeben werden.

§. 205.

Die Gültigkeit der Hauptverhandlung ist selbst in Fällen, wo dem Beschuldigten ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden muß, nicht dadurch bedingt, daß die Vertheidigung des Beschuldigten durch den gewählten oder zugeordneten Vertheidiger wirklich geführt werde, sofern nur in dieser Beziehung von Gerichtswegen den gesetzlichen Vorschriften genügt worden ist. Hat sich der Vertheidiger nicht gehörig vorbereitet, erscheint er nicht, oder nicht zur rechten Zeit, verweigert er, die Vertheidigung zu führen, oder entfernt er sich vor dem Schlusse der Verhandlung, so kann dieselbe, wenn das Gericht nicht eine Vertagung anzuordnen für angemessen erachtet, gleichwohl zu Ende geführt werden. Doch muß der Vorsitzende, soweit es den Umständen nach möglich ist, dafür Sorge tragen, daß in einem solchen Falle ein anderer Vertheidiger zugezogen werde.

Wegen der gegen den pflichtvergessenen Vertheidiger zu nehmenden Disziplinarmaaßregeln kommen die darauf bezüglichen Bestimmungen zur Anwendung. Im Falle der Vertagung kann er in den Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens verursachten Kosten verurtheilt werden.

§. 206.

Vor dem Ober-Tribunal kann der Beschuldigte nur, wenn er nicht verhaftet ist, und nur mit Ge-

Digitized by Google

nehmigung des Gerichtshofes seine Vertheidigung persönlich führen; die bei dem Gerichtshofe angestellten Rechtsanwälte haben allein das Recht, bei demselben als Vertheidiger aufzutreten.

Die Beiordnung eines Vertheidigers von Amtswegen findet bei dem Ober-Tribunal nicht statt.

§. 207.

Eine Vertretung des Beschuldigten durch einen Dritten ist in der Voruntersuchung nicht zulässig. Vertretung des Beschuldigten.

§. 208.

Bei Uebertretungen und solchen Vergehen, welche blos mit Geldbuße bedroht sind, kann der nicht verhaftete Beschuldigte in der Hauptverhandlung durch einen Vertreter erscheinen.

Der Vertreter bedarf einer Spezialvollmacht; seine Zugeständnisse und Erklärungen werden so angesehen, als habe der Beschuldigte selbst sie abgegeben.

Das Gericht ist jedoch befugt, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten zu verordnen, und zu diesem Zwecke nöthigenfalls einen Vorführungsbefehl zu erlassen.

§. 209.

In der Appellations-Instanz kann der Beschuldigte, er sei verhaftet oder nicht, durch einen mit Spezialvollmacht versehenen Vertreter erscheinen.

Handelt es sich jedoch von einem Vergehen, welches nicht blos mit Geldbuße bedroht ist, so kann der Vertreter nur aus der Zahl der zur Uebernahme der Vertheidigung gesetzlich geeigneten Personen (§. 200) genommen werden.

Ist der Beschuldigte verhaftet, und befindet sich das Gefängniß nicht an dem Sitze des Gerichts, so muß ihm auf sein Verlangen ein Vertreter von Amtswegen bestellt werden.

Das Gericht hat in allen Fällen die in dem letzten Absatze des §. 208 erwähnten Befugnisse.

§. 210.

Die durch die Vertheidigung oder Vertretung erwachsenden Kosten fallen allemal dem Beschuldigten zur Last.

§. 211.

In allen Fällen, wo eine Vertretung des Beschuldigten nicht zulässig, oder wo dessen persönliches Erscheinen verordnet ist, kann für den nicht erschienenen Beschuldigten ein Vertreter oder Vertheidiger nur zu dem Zwecke auftreten, um über die Gründe des Nichterscheinens Aufklärung zu geben.

Vierzehnter Titel.

Von der Aufrechthaltung der Ordnung bei den gerichtlichen Verhandlungen.

§. 212.

Wenn in der Sitzung eines erkennenden Gerichts einer der Anwesenden Störung verursacht, so kann der Richter oder Gerichtsvorsitzende dessen sofortige Entfernung aus dem Sitzungszimmer befehlen.

Leistet der Ruhestörer dem Befehle nicht sofort Folge, oder kehrt er ohne Erlaubniß zurück, so kann der Richter oder Gerichtsvorsitzende ihn vermittelst eines schriftlichen Befehles sofort in das Gefängniß abführen und ihn daselbst auf eine in dem Befehle zu bestimmende Zeit, welche 24 Stunden nicht übersteigen darf, verwahren lassen. Von dieser Maaßregel muß in dem Protokolle Erwähnung geschehen.

§. 213.

Wird in einer Gerichtssitzung (§. 212) eine durch die Strafgesetze vorgesehene Handlung begangen, so kann das Gericht gegen den Thäter sofort einen Haftbefehl erlassen und die Sache vor den zuständigen Untersuchungsrichter oder Polizeirichter verweisen. Handelt es sich jedoch um ein Vergehen oder Verbrechen, so kann von dem Polizeigerichte nicht ein Haftbefehl, sondern nur ein Vorführungsbefehl vor den Untersuchungsrichter erlassen werden.

Ueber den Vorfall wird während der Sitzung oder sofort nach Beendigung derselben von dem Richter oder Gerichtsvorsitzenden ein Protokoll aufgenommen und dem Richter mitgetheilt, vor welchen die Verweisung erfolgt.

§. 214.

Wenn die in der Sitzung begangene Handlung nur eine Uebertretung darstellt, so kann jedes

Digitized by Google

Gericht, und wenn sie ein Vergehen ist, jedes Gericht mit Ausnahme des Polizeigerichts, sofort mittelst Unterbrechung der begonnenen Sache, oder unmittelbar nach Beendigung derselben, zur Vernehmung der Zeugen, insofern solche erforderlich ist, und zu der sonstigen Verhandlung und zur Aburtheilung schreiten.

Gegen keinen der Mitwirkenden kann ein Ablehnungsgrund daraus hergenommen werden, daß die strafbare Handlung gegen seine Person gerichtet war.

Die Geschworenen nehmen an der Entscheidung keinen Theil.

Ueber die Verhandlung wird ein besonderes Protokoll aufgenommen.

§. 215.

Gegen das Urtheil (§. 214) finden nur diejenigen Rechtsmittel statt, welche gegen die Urtheile des betreffenden Gerichts überhaupt zulässig sind.

§. 216.

Wenn die in den §§. 212 und 213 erwähnten Handlungen nicht in der Sitzung eines erkennenden Gerichts, sondern an einem anderen Orte vorkommen, wo ein Richter, ein Beamte der Staatsanwaltschaft oder der gerichtlichen Polizei Amtshandlungen vornimmt, so hat der betreffende Beamte die in jenen §§. erwähnten Befugnisse. Es kann jedoch im Falle des §. 213 von dem Beamten der Staatsanwaltschaft oder der gerichtlichen Polizei nicht ein Haftbefehl, sondern nur ein Vorführungsbefehl vor den zuständigen Richter erlassen werden.

§. 217.

Bei Haussuchungen und anderen an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchungshandlungen kann der Beamte, welcher die Handlung leitet, diejenigen Personen, welche seinen für die Wirksamkeit der Handlung nothwendigen Anordnungen entgegenhandeln, ergreifen und bis zur Beendigung seiner Verrichtungen festhalten lassen.

Funfzehnter Titel.

Von der Beurkundung gerichtlicher Handlungen.

§. 218.

Aufnahme der Protokolle. Ueber alle gerichtliche Handlungen muß unter Zuziehung des Gerichtsschreibers (§§. 26, 27) ein Protokoll aufgenommen werden.

§. 219.

Jedes Protokoll muß die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme und die Benennung der Gerichts- und der anderen mitwirkenden Personen enthalten.

§. 220.

In den Protokollen darf nichts ausradirt, bis zur Unlesbarkeit durchstrichen, oder zwischen den Zeilen geschrieben werden. Wird etwas Wesentliches durchstrichen oder zur Seite geschrieben, so muß dies ausdrücklich genehmigt werden.

§. 221.

Die Aussage des zu Vernehmenden muß in der ersten Person und, so viel es geschehen kann, mit dessen eigenen Worten zu Protokoll genommen werden.

§. 222.

Ist ein Dollmetscher (§§. 183, 184) zugezogen, so muß der Inhalt der Vernehmung sowohl in der fremden Sprache als in der Uebersetzung zu Protokoll gebracht werden.

Der Dollmetscher kann auch verwendet werden, um den Gerichtsschreiber zu vertreten. In diesem Falle ist er zugleich dahin zu vereiden, daß er das Protokoll treu und gewissenhaft aufnehmen wolle.

§. 223.

Vorlesung und Genehmigung. Das Protokoll wird den vernommenen und den anderen mitwirkenden Personen, so weit es diese betrifft, vorgelesen.

Werden hierbei Aenderungen der Aussagen, oder Zusätze gemacht, oder gegen die richtige Aufnahme der Erklärungen Erinnerungen vorgebracht, so wird das Nöthige hinzugefügt.

Nach erfolgter Genehmigung wird das Protokoll von den vernommenen, so wie von den anderen

Digitized by Google

mitwirkenden Personen unterschrieben, oder es muß von den Gründen, weshalb die Unterschrift nicht erfolgt ist, Erwähnung geschehen.

Am Schlusse der ganzen Verhandlung wird das Protokoll von dem Richter und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 224.

Protokoll über die Hauptverhandlung.

Bei der Hauptverhandlung kommen die §§. 222 und 223 nicht zur Anwendung.

In dem Protokolle ist anzuführen, welche Zeugen und Sachverständige vernommen, und welche Aktenstücke vorgelesen worden sind.

Von dem Inhalte der Erklärungen des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen wird das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen, geeignetenfalls durch Bezugnahme auf die Vorverhandlungen.

Die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten im Laufe der Verhandlung, so wie die dadurch veranlaßten Zwischenentscheidungen sind durch das Protokoll zu beurkunden.

Von dem Endurtheile wird nur der entscheidende Theil vermerkt.

Die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nicht anders als durch das Protokoll bewiesen werden.

Einer Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift Seitens der vernommenen Personen bedarf es nicht. Das Protokoll wird nur von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

§. 225.

Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten sind einzelne im Laufe der Hauptverhandlung vorkommende Erklärungen oder Aeußerungen oder stattfindende Maaßregeln in dem Protokolle zu bemerken; kommt es dabei auf Feststellung des wörtlichen Inhaltes an, so ist der betreffende Theil des Protokolles vorzulesen, und daß es geschehen ist, zu vermerken. Der Vorsitzende oder das Gericht kann dies auch von Amtswegen verordnen.

§. 226.

Fälle, in denen das Protokoll von dem Gerichtsschreiber ohne Mitwirkung des Richters aufgenommen werden kann.

Wenn es sich um die Einlegung eines Rechtsmittels, oder um irgend eine andere Erklärung, welche schriftlich oder zu Protokoll geschehen kann, oder um die Bezeichnung einer Wohnung für die Zustellungen (§. 108), oder um eine die Zustellung vertretende Vorlesung einer Urkunde (§. 233) handelt, so kann das Protokoll von dem Gerichtsschreiber aufgenommen werden, ohne daß es der Mitwirkung des Richters bedarf.

Sechszehnter Titel.

Von der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile.

§. 227.

Die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile erfolgt durch Zustellung, sofern nicht eine Verkündung vorgeschrieben ist.

§. 228.

Die Zustellung wird durch die Gerichtsdiener, Gerichtsvollzieher und andere hierzu ermächtigte und verpflichtete Beamte nach den darauf bezüglichen Vorschriften bewirkt.

§. 229.

Bei jeder Zustellung muß demjenigen, an den sie geschieht, eine Abschrift der zuzustellenden Urkunde zurückgelassen werden.

§. 230.

Die Zustellung erfolgt an die Person oder in der Wohnung desjenigen, an welchen sie geschehen soll.

Wird derselbe in seiner Wohnung nicht angetroffen, so geschieht die Zustellung an einen dort anwesenden erwachsenen Angehörigen oder Dienstboten.

Ist ein solcher nicht zur Stelle, so muß die zuzustellende Urkunde dem Bürgermeister oder Gemeindevorsteher behändigt werden, welcher den Empfang zu bescheinigen hat.

Hat derjenige, an welchen die Zustellung geschehen soll, im Inlande keine bekannte Wohnung, so wird die Zustellung für gehörig bewirkt erachtet, wenn die zuzustellende Urkunde während vierzehn Tage an der Gerichtsstelle öffentlich angeschlagen war.

Digitized by Google

§. 231.

Ist eine Vorladung vor ein erkennendes Gericht dem Vorzuladenden nicht in Person zugestellt worden, so kann das Gericht, wenn Gründe zu der Annahme vorliegen, daß der Vorzuladende von der Vorladung keine Kenntniß erhalten habe, die Wiederholung der Vorladung, geeignetenfalls durch die von ihm zu bezeichnenden öffentlichen Blätter, unter Bestimmung einer angemessenen Frist anordnen.

§. 232.

Die Zustellung der gerichtlichen Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile an die Staatsanwaltschaft geschieht mittelst Vorlegung der Urschrift durch den Gerichtsschreiber.

Die Staatsanwaltschaft setzt auf die vorgelegte Urkunde: „Gesehen," unter Beifügung des Datums und der Unterschrift.

§. 233.

Der Zustellung einer Urkunde an den Beschuldigten steht die Vorlesung derselben zu Protokoll gleich. Es darf jedoch zu diesem Zwecke die Vorführung eines nicht verhafteten Beschuldigten nicht verfügt werden. Verlangt der Beschuldigte eine Abschrift der Urkunde, so darf ihm dieselbe nicht verweigert werden.

Siebenzehnter Titel.

Von der Berechnung der Fristen und von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf derselben.

§. 234.

Berechnung der Fristen.

Bei Berechnung der Fristen wird der Tag, von welchem ab sie laufen, nicht mitgezählt.

Ist eine Frist von vier und zwanzig Stunden bestimmt, so ist darunter der ganze folgende Tag zu verstehen.

§. 235.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf ausschließender Fristen.

Die für die Einlegung eines Rechtsmittels festgesetzten Fristen sind ausschließende.

Ist jedoch der Verurtheilte durch unabwendbare Umstände verhindert worden, die Frist inne zu halten, so kann er bei dem Gerichte, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand antragen.

Das Gesuch ist nicht zulässig, wenn es nicht binnen zehn Tagen, nachdem das Hinderniß aufgehört hat, bei jenem Gerichte, unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsgründe, schriftlich oder zu Protokoll angebracht wird.

Das Gesuch hemmt die Strafvollstreckung nicht; das Gericht kann jedoch die Aussetzung der Vollstreckung verfügen.

Achtzehnter Titel.

Von der Voruntersuchung.

§. 236.

In welchen Fällen eine Voruntersuchung stattfinden muß.

Eine Voruntersuchung muß der Hauptverhandlung vorhergehen, wenn es sich von einem Verbrechen handelt, oder wenn bei einem Vergehen die Verhaftung des Beschuldigten erforderlich ist. In anderen Fällen ist es bei Vergehen dem Ermessen der Staatsanwaltschaft anheimgegeben, ob eine Voruntersuchung zu beantragen sei.

Wegen Uebertretungen findet eine Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter nicht statt (§. 410).

§. 237.

Zweck der Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung hat zum Zwecke, die Existenz, die Natur und die Umstände einer strafbaren Handlung, die Person des Thäters und die zu dessen Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung der öffentlichen Klage und zur Vorbereitung der Hauptverhandlung oder zur Einstellung der weiteren Verfolgung erforderlich erscheint.

Digitized by Google

§. 238.

Die Einleitung der Untersuchung wird auf den Antrag der Staatsanwaltschaft (§. 75) von dem Untersuchungsrichter verfügt. Verfahren des Untersuchungsrichters.

Hält derselbe jedoch dafür, daß die Sache nicht zu seiner Kompetenz gehöre, oder daß die That, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen sei, oder nur eine Uebertretung darstelle, oder daß die Einleitung einer Voruntersuchung aus irgend einem anderen Grunde nicht zulässig sei, so muß er den Beschluß der Rathskammer einholen.

§. 239.

Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter geführt.

Die im Laufe derselben ergehenden Vorladungen und sonstigen Verfügungen werden von ihm in seinem Namen erlassen.

§. 240.

Der Untersuchungsrichter kann, wenn er es für nothwendig oder zweckmäßig erachtet, daß einzelne Handlungen der Voruntersuchung in dem Bezirke eines Polizeirichters vorgenommen werden, den letzteren um Vornahme dieser Handlungen ersuchen. An den Polizeirichter des Bezirks, in welchem der Untersuchungsrichter seinen Sitz hat, ist jedoch ein solches Ersuchen nur aus dringenden Gründen zu stellen.

Sind Handlungen der Voruntersuchung in dem Sprengel eines anderen Untersuchungsrichters vorzunehmen, so muß das Ersuchen an diesen gerichtet werden; dem letzteren bleibt es anheimgegeben, in den geeigneten Fällen, das Ersuchschreiben zur Erledigung an den Polizeirichter des betreffenden Bezirkes gelangen zu lassen.

§. 241.

In dem Ersuchschreiben oder in einer demselben beizufügenden Darstellung des Sachverhältnisses müssen die Thatsachen möglichst vollständig und genau angegeben sein, auf deren Ermittelung oder Feststellung es ankommt, so wie diejenigen, deren Kenntniß erforderlich ist, damit das Ersuchen in einer dem Zwecke entsprechenden Weise erledigt werden kann.

§. 242.

Nach Erledigung des Ersuchens sind die aufgenommenen Verhandlungen dem mit der Sache befaßten Untersuchungsrichter in Urschrift zu übersenden.

§. 243.

Nach Einleitung der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter alle Handlungen derselben vorzunehmen, ohne daß für jede fernere Handlung ein Antrag der Staatsanwaltschaft erforderlich ist.

§. 244.

Ergeben sich im Laufe der Voruntersuchung Anzeigen von Thatsachen oder Umständen, welche geeignet sind, eine Erweiterung oder Aenderung der ursprünglichen Beschuldigung zu begründen, oder ergeben sich Anzeigen gegen bisher unbekannte Theilnehmer, so hat der Untersuchungsrichter die Akten der Staatsanwaltschaft mit dem Anheimstellen fernerer Anträge mitzutheilen.

§. 245.

In allen Fällen, in welchen die Akten des Untersuchungsrichters der Staatsanwaltschaft mitgetheilt worden sind, ist diese gehalten, die Akten baldmöglichst, und sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen, innerhalb dreier Tage zurückzugeben, damit das Verfahren seinen Fortgang erhalte.

§. 246.

Die Verfügungen des Untersuchungsrichters, durch welche ein Antrag der Staatsanwaltschaft abgelehnt wird, müssen die Gründe enthalten und derselben ohne Verzug mitgetheilt werden.

§. 247.

Wenn sich der Untersuchungsrichter zum Zwecke der Vornahme eines Augenscheines, einer Haussuchung oder einer anderen Untersuchungshandlung an Ort und Stelle begeben will; so hat er davon die Staatsanwaltschaft vorher zu benachrichtigen.

§. 248.

Der Beschuldigte wird zum Zwecke seiner Vernehmung durch einen Erscheinungsbefehl vorgeladen, oder es wird in den geeigneten Fällen (§. 84) ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen. Ein Vorführungsbefehl kann auch erlassen werden, wenn der Beschuldigte ohne eine dem Richter angezeigte hinreichende Entschuldigungsursache dem Erscheinungsbefehle nicht Folge geleistet hat. Vorladung oder Vorführung des Beschuldigten zum Zwecke seiner Vernehmung.

Digitized by Google

§. 249.

Der Erscheinungsbefehl muß den Namen und die möglichst genaue Bezeichnung des Beschuldigten enthalten, den Gegenstand der Beschuldigung wenigstens im Allgemeinen angeben, und den Ort und die Zeit des Verhörs bezeichnen.

§. 250.

Aufnahme des Entlastungsbeweises.

Die von dem Beschuldigten angegebenen Mittel zum Beweise von Thatsachen, welche zu seiner Entlastung dienen, müssen aufgenommen werden, es sei denn, daß sie nur zur Verzögerung angegeben werden, oder daß sie ohne Nachtheil für den Zweck der Voruntersuchung der Hauptverhandlung vorbehalten werden können.

§. 251.

Der Untersuchungsrichter hat dafür Sorge zu tragen, daß Auszüge der gegen den Beschuldigten etwa früher ergangenen Strafurtheile, und in Fällen, wo das Alter des Beschuldigten von Wichtigkeit ist, Auszüge aus den Geburts- oder Tauf-Urkunden zu den Akten gelangen.

§. 252.

Besondere Bestimmungen für Fälle d. Dringlichkeit.

In allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Untersuchungsrichter die Erhebung der öffentlichen Klage Seitens der Staatsanwaltschaft nicht abzuwarten, sondern von Amtswegen einzuschreiten und alle ihm zustehende Handlungen, welche keinen Aufschub erleiden, vorzunehmen. Er muß jedoch von seinem Einschreiten der Staatsanwaltschaft unverzüglich Kenntniß geben und derselben die aufgenommenen Verhandlungen mittheilen.

Ist der Untersuchungsrichter nicht zur Stelle, so sind die Verrichtungen desselben von dem Polizeirichter wahrzunehmen.

Neunzehnter Titel.

Von der Rathskammer und deren Beschlüssen.

§. 253.

Zuständigkeit der Rathskammer.

Die Rathskammer entscheidet:

1. über die Zweifel, welche der Untersuchungsrichter ihr über das von ihm einzuschlagende Verfahren zur Beschlußnahme vorträgt;
2. über die Beschwerden gegen die im Laufe der Voruntersuchung erlassenen Verfügungen des Untersuchungsrichters, oder gegen das Verfahren desselben;
3. nach beendigter Voruntersuchung über die Einstellung des Verfahrens, oder die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung.

§. 254.

Die Beschwerde (§. 253 Nr. 2.) steht der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten zu.

Auch Zeugen, Sachverständige oder andere Personen können gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters, welche eine Strafe gegen sie verhängen, oder ihre Rechte verletzen, Beschwerde erheben.

§. 255.

Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen, oder zu Protokoll zu erklären.

Sie hat keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt (§. 101).

§. 256.

Eine Beschlußnahme der Rathskammer kann weder über eine Vor- oder Zwischenfrage (§. 253 No. 1 und 2), noch über das Endergebniß der Voruntersuchung (§. 253 No. 3) erfolgen, bevor die Akten von dem Untersuchungsrichter der Staatsanwaltschaft zur Stellung eines schriftlichen Antrages mitgetheilt worden sind. Bei dieser Mittheilung muß der Zweck des beabsichtigten Vortrages bezeichnet werden.

Die Staatsanwaltschaft hat das Recht, bei Erstattung des Vortrages gegenwärtig zu sein und nach Beendigung desselben ihre Ansichten mündlich zu entwickeln. Auf ihr Verlangen muß ihr von der Sitzung, in welcher die Sache zum Vortrage kommen soll, Nachricht gegeben werden.

§. 257.

Schluß der Voruntersuchung.

Wenn der Untersuchungsrichter der Staatsanwaltschaft die Akten zur Stellung des Schlußantrages mittheilt, so hat die Staatsanwaltschaft, falls sie noch fernere Handlungen der Voruntersuchung für erfor-

Digitized by Google

derlich erachtet, dieselben bestimmt zu bezeichnen und bei dem Untersuchungsrichter in Antrag zu bringen; sie hat jedoch für den Fall, daß der Untersuchungsrichter dem Zwischenantrage nicht statt geben und die Rathskammer dieser Ansicht beitreten sollte, zugleich den Schlußantrag zu stellen.

§. 258.

Der Schlußantrag muß, wenn er auf Verweisung der Sache an das für das fernere Verfahren zuständige Gericht lautet, die wesentlichen Merkmale der Handlung, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet, sowie das Gesetz, welches die That mit Strafe bedroht, angeben und das Gericht, vor welches die Verweisung erfolgen soll, bezeichnen.

§. 259.

Beschlüsse der Rathskammer.

Wenn die Rathskammer sich oder den Untersuchungsrichter für nicht zuständig erachtet, so spricht sie diese Unzuständigkeit aus und befiehlt zugleich die Freilassung des etwa verhafteten Beschuldigten und die Aufhebung der etwa bewirkten Beschlagnahme.

Die Rathskammer kann jedoch auch beschließen, daß die Verhaftung oder die Beschlagnahme während einer genau zu bestimmenden, mit dem Tage des Beschlusses beginnenden Frist fortdauern solle; dieser Beschluß ist innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Beschuldigten bekannt zu machen.

§. 260.

Erachtet die Rathskammer eine Ergänzung der Voruntersuchung für nothwendig, so hat sie das Erforderliche anzuordnen.

§. 261.

Ist von der Staatsanwaltschaft ein bestimmter Beschuldigter nicht bezeichnet (§. 76), so verordnet die Rathskammer die Einstellung des Verfahrens.

§. 262.

Findet die Rathskammer, daß die That, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen sei, daß der Beschuldigte sich zur Zeit der That in einem Zustande befunden habe, welcher die Strafbarkeit ausschließt, daß wegen Verjährung oder aus einem sonstigen Grunde eine Verfolgung nicht zulässig sei, oder daß gegen den Beschuldigten hinreichende Anzeigen nicht vorliegen, so setzt sie denselben außer Verfolgung.

§. 263.

Findet die Rathskammer, daß wegen einer That, welche ein Vergehen oder eine Uebertretung darstellt, hinreichende Anzeigen gegen den Beschuldigten vorliegen, so verweiset sie denselben vor das zuständige Gericht, welches sie zu bezeichnen hat.

§. 264.

Verweisungsbeschluß.

Ist die Rathskammer der Ansicht, daß wegen einer That, welche ein Verbrechen darstellt, hinreichende Anzeigen gegen den Beschuldigten vorliegen, so verweiset sie die Sache an den Anklagesenat, und verordnet die Einsendung der Akten an denselben.

Dieser Verweisungsbeschluß ist dem Beschuldigten, und zwar wenn er verhaftet ist, innerhalb vier und zwanzig Stunden bekannt zu machen.

Die Akten werden sodann von der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte erster Instanz an die Staatsanwaltschaft bei dem Anklagesenate gesandt.

§. 265.

Jeder Verweisungsbeschluß muß die wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung, hinsichtlich welcher hinreichende Anzeigen vorliegen, angeben, und das Gesetz bezeichnen, welches die That mit Strafe bedroht.

Stimmen die Merkmale der Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgt, mit den in der Beschuldigung aufgestellten nicht überein, so muß der Beschluß hervorheben, hinsichtlich welcher der letzteren hinreichende Anzeigen nicht vorhanden sind.

Jeder Beschluß, durch welchen der Beschuldigte wegen Mangels eines Strafgesetzes außer Verfolgung gesetzt wird (§. 262), muß angeben, in Betreff welcher in der Beschuldigung aufgestellten Thatsachen hinreichende Anzeigen vorliegen, und welche Merkmale, deren Vorhandensein zur Strafbarkeit der Handlung gehören würde, fehlen.

Digitized by Google

§. 266.

Ueber mehrere konnexe strafbare Handlungen kann, auch wenn wegen derselben die Voruntersuchungen getrennt geführt sind, durch einen Beschluß entschieden werden.

Konnexe strafbare Handlungen werden zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung vor das nämliche Gericht (§. 50) verwiesen, sofern nicht die daraus entstehenden Schwierigkeiten des Verfahrens, oder sonstige besondere Gründe (§. 267) eine Trennung des Verfahrens rechtfertigen. Dieser Trennung ungeachtet, bleibt in Ansehung aller jener Handlungen der Gerichtsstand (§. 48) bei dem Gerichte begründet, wo die Voruntersuchung geführt worden ist.

Sind Vergehen oder Uebertretungen mit einem Verbrechen konnex, so muß die Einsendung der Akten an den Anklagesenat (§. 264) auch in Ansehung jener verordnet werden.

§. 267.

Ist gegen einen Beschuldigten wegen mehrerer strafbarer Handlungen eine Voruntersuchung eingeleitet, und ist mit Rücksicht auf diejenigen derselben, welche mit schwererer Strafe bedroht sind, zu erwarten, daß die Feststellung der leichteren Straffälle für die Entscheidung nicht von wesentlicher Bedeutung sein werde, so kann die Rathskammer verordnen, daß die Untersuchung wegen der letzteren einstweilen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die schwereren Straffälle ruhen bleiben soll.

§. 268.

Der Erlassung eines Beschlusses über das Endergebniß der Voruntersuchung steht es nicht entgegen, wenn die Vernehmung des Beschuldigten nicht zu bewirken war. Die Rathskammer kann jedoch auf den Antrag der Staatsanwaltschaft verordnen, daß die Untersuchung einstweilen und bis dahin ruhen bleibe, daß die Vernehmung des Beschuldigten erfolgen kann.

§. 269.

Form der Beschlüsse. Die Beschlüsse der Rathskammer müssen von allen Richtern, welche dazu mitgewirkt haben, und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

Zwanzigster Titel.

Von dem Anklagesenate und dessen Beschlüssen.

§. 270.

Zuständigkeit des Anklagesenats. Der Anklagesenat entscheidet:

1. über die Versetzung in den Anklagestand wegen eines Verbrechens;
2. über die Berufung gegen Beschlüsse der Rathskammer, insoweit eine solche zulässig ist;
3. über die Beschwerden gegen solche Beschlüsse der Rathskammer, welche nicht der Berufung unterliegen, und nicht jedem Rechtsmittel entzogen sind (§§. 280, 283).

Er hat

4. die Befugniß, Straffachen an sich zu ziehen (§§. 288 ff.).

§. 271.

Verfahren. Sobald der Staatsanwaltschaft bei dem Anklagesenate die Verhandlungen nach Maaßgabe des §. 264 übersandt sind, muß sie dieselben in möglichst kurzer Frist mit ihrem schriftlichen Antrage, bei dessen Stellung die Bestimmungen des §. 258 zur Anwendung kommen, an den Vorsitzenden des Anklagesenats gelangen lassen.

§. 272.

Der Beschuldigte ist befugt, schriftliche Ausführungen zu seiner Vertheidigung an den Anklagesenat einzusenden; jedoch darf dadurch die Sache nicht aufgehalten werden.

§. 273.

In der Sitzung des Anklagesenats entwickelt die Staatsanwaltschaft, nach Beendigung des von dem Berichterstatter (§. 21) zu haltenden Vortrages, ihre Ansicht mündlich.

Sind neue Anträge zu stellen, so muß dies schriftlich geschehen.

§. 274.

Anklagebeschluß. Findet der Anklagesenat, daß gegen den Beschuldigten hinreichende Anzeigen eines Verbrechens vor-

Digitized by Google

liegen, so spricht er dessen Versetzung in den Anklagestand aus und verweiset denselben vor den zuständigen Schwurgerichtshof, welchen er bezeichnet.

§. 275.

In dem Anklagebeschlusse sind bei Angabe der wesentlichen Merkmale des Verbrechens, wegen dessen die Anklage erfolgt (§. 265), Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemeine bekannte Bedeutung haben, möglichst zu vermeiden; dieselben sind auf die entsprechenden Thatsachen dergestalt zurückzuführen, daß die den Geschworenen vorzulegenden Fragen wörtlich aus der Anklageformel entnommen werden können.

§. 276.

Der Anklagesenat ist dabei durch die in dem Verweisungsbeschlusse der Rathskammer enthaltene Angabe der die strafbare Handlung bezeichnenden Merkmale nicht gebunden, vielmehr befugt, dieselben auch unter Hinzufügung der von der Rathskammer beseitigten erschwerenden Umstände selbstständig zu bezeichnen.

§. 277.

Wird auf Grund der Konnexität eines Vergehens mit einem von einem Anderen begangenen Verbrechen, der des Vergehens Beschuldigte zugleich vor den Schwurgerichtshof verwiesen, so wird sowohl wegen Erlassung eines Haftbefehls (§. 91), als in allen übrigen Beziehungen gegen ihn eben so verfahren, wie gegen den eines Verbrechens Angeklagten.

§. 278.

Im Uebrigen kommen die für die Rathskammer gegebenen Bestimmungen (§§. 259 bis 269) auch bei dem Anklagesenate zur Anwendung.

§. 279.

Berufung gegen Beschlüsse der Rathskammer.

Gegen einen Beschluß der Rathskammer, durch welchen diese eine Unzuständigkeit ausspricht (§. 259), den Beschuldigten außer Verfolgung setzt, oder denselben vor ein nicht zuständiges Gericht verweist, steht der Staatsanwaltschaft die Berufung zu.

§. 280.

Der Beschuldigte hat gegen die in dem §. 279 erwähnten Beschlüsse kein Rechtsmittel; er kann jedoch seine Einwendungen vor dem erkennenden Gerichte geltend machen.

§. 281.

Die Berufung muß innerhalb einer dreitägigen Frist nach der Bekanntmachung des Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll eingelegt werden.

Sie hat aufschiebende Wirkung.

§. 282.

Ist die Berufung eingelegt, so werden die Akten von der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte erster Instanz an die Staatsanwaltschaft bei dem Anklagesenat gesandt, und es wird in Gemäßheit der §§. 271 ff. verfahren.

§. 283.

Beschwerde gegen Beschlüsse der Rathskammer.

Gegen alle Beschlüsse der Rathskammer, welche gesetzlich weder der Berufung unterliegen, noch jedem Rechtsmittel entzogen sind, steht der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten der Weg der Beschwerde offen, jedoch nur insofern, als der Nachtheil, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet, nicht in der Hauptverhandlung gehoben werden kann. — Auch von Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Dritten kann gegen Beschlüsse, welche ihre Rechte verletzen oder eine Strafe gegen sie verhängen, Beschwerde erhoben werden.

§. 284.

Die Beschwerde kann schriftlich eingereicht, oder zu Protokoll erklärt werden.

Sie ist an eine Frist nicht gebunden. Gegen Beschlüsse, welche eine Verurtheilung Dritter, oder die Verwerfung des auf eine solche Verurtheilung gerichteten Antrages der Staatsanwaltschaft enthalten, ist jedoch nur innerhalb zehn Tage nach Bekanntmachung des Beschlusses die Beschwerde zulässig.

§. 285.

Die Beschwerde hat an sich keine aufschiebende Wirkung; jedoch steht dem Anklagesenate die Befugniß zu, in den geeigneten Fällen eine Aufschiebung anzuordnen.

§. 286.

Ueber keine Beschwerde kann Beschluß gefaßt werden, bevor die Staatsanwaltschaft bei dem Anklagesenate darüber mit ihrem schriftlichen Antrage gehört worden ist. Dieselbe hat das Recht, bei Erstattung

Digitized by Google

des Vortrages über die Beschwerde gegenwärtig zu sein und nach Beendigung desselben, ihre Anträge mündlich zu entwickeln.

Auf ihr Verlangen muß ihr von der Sitzung, in welcher die Sache zum Vortrage kommen soll, Nachricht gegeben werden.

§. 287.

Dem Ermessen des Anklagesenates ist die Wahl der Mittel anheimgegeben, um die zur Beschlußnahme über die Beschwerde erforderlichen Aufklärungen herbeizuschaffen. Die Akten sind jedoch nur in solchen Fällen einzufordern, wo die dadurch entstehende Verzögerung geringeren Nachtheil herbeiführt, als derjenige ist, welcher durch die Beschwerde beseitigt werden soll.

§. 288.

Befugniß des Anklagesenats, Strafsachen an sich zu ziehen.

Der Anklagesenat hat die Befugniß, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft bei demselben eine jede Strafsache, es mag wegen derselben eine Voruntersuchung eingeleitet sein oder nicht, zur Einleitung oder Fortsetzung der Voruntersuchung an sich zu ziehen.

§. 289.

Im Falle des §. 288 beauftragt der Vorsitzende des Anklagesenates ein Mitglied desselben mit den Verrichtungen des Untersuchungsrichters. Dasselbe kann mit einzelnen Handlungen der Voruntersuchung ein Mitglied des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirke sie vorzunehmen sind, oder einen Polizeirichter beauftragen.

Die Verrichtungen der Rathskammer werden von dem Anklagesenate, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von der Staatsanwaltschaft bei demselben wahrgenommen. In allen übrigen Beziehungen finden die allgemeinen Vorschriften über die Voruntersuchung Anwendung.

Ein und zwanzigster Titel.

Von dem Verfahren vor den erkennenden Gerichten überhaupt.

§. 290.

Bestimmung der Sitzung.

Die Bestimmung der Sitzung, in welcher die Hauptverhandlung stattfinden soll, erfolgt auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch den Vorsitzenden des erkennenden Gerichts.

So lange die Verhandlung nicht begonnen hat, kann der Vorsitzende auf Antrag oder von Amtswegen die Sache vertagen.

§. 291.

Vorladung des Beschuldigten.

Der Beschuldigte wird in die von dem Vorsitzenden bestimmte Sitzung vorgeladen, oder, wenn er verhaftet ist, vorgeführt.

§. 292.

Vorladung der Zeugen und Sachverständigen.

Als Zeugen oder Sachverständige werden ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Voruntersuchung bereits vernommen sind, alle diejenigen vorgeladen, deren Abhörung die Staatsanwaltschaft für erforderlich erachtet.

Wünscht der Beschuldigte die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen, so muß er dies, unter bestimmter Anführung der Thatsachen, worüber die Zeugen vernommen werden, oder der Punkte, welche durch das Gutachten von Sachverständigen festgestellt werden sollen, der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichte zeitig anzeigen. Die bei dem Gerichte eingegangene Anzeige muß der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. Ist die Staatsanwaltschaft der Ansicht, daß von der Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen oder Sachverständigen ein Ergebniß für die Ausmittelung der Wahrheit nicht zu erwarten sei, so läßt sie ihre Erklärung an den Vorsitzenden gelangen welcher darüber, ob die Vorladung erfolgen soll, entweder selbst verfügt, oder den Beschluß des Gerichts einholt. — Der Vorsitzende kann auch, nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihrem schriftlichen Antrage gehört worden ist, von Amtswegen die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen verfügen

§. 293.

Befindet sich ein Zeuge nicht am Sitze des Gerichts, so kann der Vorsitzende oder das Gericht vor der Beschlußfassung über die Vorladung eine eidliche oder nicht eidliche Vernehmung des Zeugen durch das Gericht seines Aufenthaltsortes veranlassen.

Digitized by Google

§. 294.

Die Staatsanwaltschaft so wie der Beschuldigte können auch ohne vorgängige Vorladung Zeugen oder Sachverständige in der Sitzung gestellen.

Die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen ohne vorgängige Prüfung (§. 292) muß auf das Verlangen des Beschuldigten erfolgen, wenn die Kosten der Vorladung baar erlegt werden. Die Zeugen oder Sachverständigen sind jedoch zu erscheinen nicht verbunden, wenn ihnen nicht schon bei der Vorladung die Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten wird. Auf Entschädigung aus Staatsmitteln haben diese Zeugen keinen Anspruch.

§. 295.

Verbindung u. Trennung der Verhandlung wegen verschiedener Strafsachen.

Wenn der nämliche Beschuldigte wegen mehrerer strafbarer Handlungen, oder wenn mehrere Beschuldigte wegen verschiedener strafbarer Handlungen durch besondere Beschlüsse vor das nämliche erkennende Gericht verwiesen sind, so kann die gleichzeitige Verhandlung der verschiedenen Strafsachen von dem Vorsitzenden verfügt werden.

Wenn einer oder mehrere Beschuldigte wegen verschiedener strafbarer Handlungen durch einen Beschluß vor das nämliche erkennende Gericht verwiesen sind, so kann der Vorsitzende die Trennung der Verhandlung verfügen.

Diese Verbindung oder Trennung kann nur geschehen, nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihrem schriftlichen Antrage gehört worden ist.

Ist die Verweisung vor das nämliche Gericht auf Grund der Konnexität erfolgt, so kann die Trennung der Verhandlung nur von dem erkennenden Gerichte beschlossen werden.

§. 296.

Oeffentlichkeit der Verhandlung.

Die Verhandlung ist öffentlich, bei Strafe der Nichtigkeit.

Minderjährigen ist jedoch der Zutritt nur mit Erlaubniß des Vorsitzenden gestattet.

Ausgeschlossen von dem Zutritte sind diejenigen, welche die bürgerliche Ehre verwirkt haben; ferner diejenigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, für die Dauer dieser Untersagung.

§. 297.

Die Oeffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Der Beschluß des Gerichts über die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird erlassen, nachdem die Staatsanwaltschaft in nicht öffentlicher Sitzung mit ihrem Antrage gehört worden ist.

Der Anhörung des Beschuldigten bedarf es nicht.

Der Beschluß muß öffentlich verkündet werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 298.

Die Ausschließung der Oeffentlichkeit kann auch im Laufe der Hauptverhandlung stattfinden; sie kann auch auf einen Theil derselben beschränkt werden.

Die Verkündung des Endurtheils muß in allen Fällen öffentlich geschehen, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 299.

In Fällen, wo die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, soll, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, auf Verlangen des Beschuldigten, oder des durch die strafbare Handlung Verletzten, dreien ihrer Verwandten oder Freunde der Zutritt von dem Vorsitzenden gestattet werden.

Der Vorsitzende kann auch einzelnen anderen Personen den Zutritt gewähren.

§. 300.

Ununterbrochene Gegenwart der zur Mitwirkung berufenen Personen.

Alle zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufene Personen, die Staatsanwaltschaft und der Gerichtsschreiber müssen der ganzen Verhandlung beiwohnen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers können durch verschiedene Beamte nach einander wahrgenommen werden. Es können auch gleichzeitig mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft der Verhandlung beiwohnen und ihre Amtsverrichtungen nach ihrem Ermessen unter sich vertheilen.

§. 301.

Amtsverrichtungen des Vorsitzenden im Allgemeinen.

Die Leitung der Verhandlung, die Erhaltung der Ordnung und Ruhe und des der Würde des Gerichts entsprechenden Anstandes gebührt dem Vorsitzenden. Er hat die Reihenfolge der vorzunehmenden

Digitized by Google

Handlungen zu bestimmen und den Beschuldigten so wie alle andere abzuhörende Personen zu vernehmen; Niemand darf das Wort nehmen, bevor er es von dem Vorsitzenden erhalten hat.

§. 302.

Der Vorsitzende hat die Pflicht, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Wahrheit ans Licht gebracht werde. Er ist ermächtigt, während des Laufes der Verhandlung Alles vorzunehmen, was er nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu diesem Ende für dienlich erachtet. Er kann, nöthigenfalls durch einen Vorführungsbefehl, Jeden vorfordern und vernehmen, alle Beweismittel zur Stelle schaffen, und alle Aktenstücke verlesen lassen, von welchen er nach den bisherigen Verhandlungen eine Aufklärung der Sache erwartet. Er bestimmt, ob die von ihm vorgeforderten Zeugen oder Sachverständigen, deren Vereidung zulässig ist, zu vereiden sind, oder nicht.

Die Bestimmungen der §§. 151 bis 153 werden hierdurch nicht berührt.

§. 303.

Der Vorsitzende muß Alles beseitigen, was die Verhandlungen in die Länge ziehen könnte, ohne eine größere Sicherheit in den Ergebnissen zu gewähren.

§. 304.

Befugniß zur Stellung von Fragen an die zu vernehmenden Personen.

Sowohl die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenenen Personen, als der Beamte der Staatsanwaltschaft sind, nachdem sie dazu das Wort von dem Vorsitzenden erhalten haben, befugt, Fragen an die zu vernehmenden Personen unmittelbar zu stellen. Der Beschuldigte und dessen Vertheidiger müssen, wenn sie die Stellung von Fragen wünschen, den Vorsitzenden darum ersuchen. Dieser weiset die beantragte Stellung unangemessener Fragen zurück, vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts im Falle des Widerspruchs.

§. 305.

Gang des Verfahrens.

Nach Aufruf der Sache wird der Beschuldigte über seine persönlichen Verhältnisse vernommen, die Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen und ermahnt (§. 138); die Zeugen werden in das Wartezimmer entlassen. Die Staatsanwaltschaft trägt die Beschuldigung vor. Der Beschuldigte wird darüber vernommen. Es wird, so weit dies erforderlich ist, zur Beweisaufnahme geschritten. Die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte werden mit ihren Schlußanträgen gehört. Nach Beendigung dieser Vorträge erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen, und das Gericht spricht das Urtheil.

§ 306.

Der Vorsitzende kann im Laufe der Verhandlung einen oder mehrere Beschuldigte einstweilen aus dem Sitzungssaale abtreten lassen; er ist aber verpflichtet, sie, nachdem sie wieder eingetreten sind, von dem wesentlichen Inhalte der in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen in Kenntniß zu setzen.

§. 307.

Die Zeugen werden einzeln aus dem Zeugenzimmer vorgerufen und in Abwesenheit der erst später Abzuhörenden vernommen.

Ob die Sachverständigen einzeln, oder einer in Gegenwart des andern zu vernehmen seien, wird von dem Vorsitzenden bestimmt, vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts, falls von Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten Widerspruch erhoben wird.

§. 308.

Die Zeugen und Sachverständigen müssen bis zur Beendigung der Sache im Sitzungssaale bleiben, es sei denn, daß das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten ihre gänzliche oder einstweilige Entfernung gestattet, oder von Amtswegen verfügt.

§. 309.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen oder Sachverständigen ist der Beschuldigte zu befragen, ob und was er auf die Aussage zu bemerken habe.

§. 310.

Aus dem Sitzungsprotokolle muß hervorgehen, daß der Zeuge oder Sachverständige vereidet, oder, insoweit dieses gestattet ist (§§. 148. 149), auf einen früher geleisteten Eid verwiesen sei; läßt das Gesetz eine Vernehmung ohne Eid zu (§§. 130. 144), so muß der Grund, weshalb die Vereidung unterblieben ist, angeführt werden; Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

§ 311.

Verlesung von Aktenstücken.

Die auf die in Rede stehende strafbare Handlung bezüglichen Urkunden, die über den Thatbestand, über Einnahme des Augenscheins, über Haussuchungen und Beschlagnahmen aufgenommenen Verhandlungen,

Digitized by Google

die während der Voruntersuchung von Sachverständigen abgegebenen Gutachten, alle von öffentlichen Behörden ausgestellten Bescheinigungen, insbesondere die beglaubigten Abschriften früherer wider den Beschuldigten ergangener Strafurtheile, oder Auszüge aus denselben, sind auf Antrag zu verlesen; das Gericht kann die Verlesung auch von Amtswegen verordnen.

§. 312.

Verlesung von Zeugenaussagen.

Die Verlesung der Aussagen gerichtlich vernommener Zeugen muß auf Antrag und kann selbst von Amtswegen von dem Gerichte verordnet werden, wenn der Zeuge verstorben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn seinem Erscheinen Krankheit, Altersschwäche, große Entfernung, oder andere erhebliche Hindernisse überhaupt, oder auf längere Zeit entgegenstehen.

Der die Verlesung anordnende Beschluß muß die Gründe enthalten.

§. 313.

In Ansehung anderer als der in den §§. 311 und 312 erwähnten Aktenstücke besteht ein Recht der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten, eine Verlesung zu verlangen, und eine Befugniß des Gerichts, sie anzuordnen, nicht. Die durch den §. 302 dem Vorsitzenden beigelegte Gewalt wird jedoch durch diese Bestimmungen nicht beschränkt.

§. 314.

Berücksichtigung aller Beweismittel.

Kein erheblicher Umstand und kein Beweismittel darf blos aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben, weil dem Beschuldigten oder der Staatsanwaltschaft davon nicht vor der Verhandlung, oder nicht frühzeitig genug Kenntniß gegeben sei; vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, eine Vertagung zu verordnen, wenn dieselbe zur besseren Vorbereitung der Vertheidigung oder der Ueberführung als nothwendig erscheint.

§. 315.

Verzicht auf Beweismittel.

Ein Verzicht auf ein Beweismittel hat keine Wirkung, wenn derselbe nicht übereinstimmend von der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten erklärt wird; selbst in diesem Falle kann der Verzicht von dem Gerichte unberücksichtigt gelassen werden.

§. 316.

Unterbrechung der Verhandlung.

Die Verhandlung darf nicht durch fremdartige Geschäfte unterbrochen werden; sie kann nach dem Ermessen des Gerichts auch an einem Sonntage oder Feiertage fortgesetzt werden, wenn besondere Umstände dies nothwendig machen.

Zu der den Mitwirkenden nöthigen Erholung kann nach der Bestimmung des Vorsitzenden eine Unterbrechung stattfinden.

§. 317.

Störung der Verhandlung durch den Beschuldigten.

Wenn der Beschuldigte die Verhandlung durch ungebührliches Betragen stört, und ungeachtet der Ermahnung und Verwarnung des Vorsitzenden nicht davon absteht, so kann das Gericht, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, unbeschadet der etwa sonst zu verhängenden Strafe, durch einen Beschluß, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht statt findet, anordnen, daß der Beschuldigte aus dem Sitzungssaale entfernt, in das Untersuchungsgefängniß abgeführt, dort bis zur Beendigung der Verhandlung in Verwahrung gehalten, und das Verfahren in seiner Abwesenheit fortgesetzt werde.

Diese Verfügung kann jederzeit zurückgenommen und dem Beschuldigten die Anwesenheit in der Sitzung gestattet werden.

Der Vertheidiger wird auch nach Abführung des Beschuldigten gehört, jedoch unbeschadet der Bestimmung des §. 265.

Wird das Urtheil in Abwesenheit des Beschuldigten verkündet, so wird ihm dasselbe spätestens im Laufe des folgenden Tages durch den Gerichtsschreiber zu Protokoll bekannt gemacht.

Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels läuft auch in diesem Falle vom Tage der Verkündung.

§. 318.

Verfahren gegen Zeugen, welche des Meineides verdächtig sind.

Ergiebt sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge sich eines Meineides schuldig gemacht habe, so kann das Gericht gegen denselben einen Haftbefehl erlassen und die Untersuchung wegen des Meineides vor den zuständigen Untersuchungsrichter verweisen.

Digitized by Google

§. 319.

Verfahren gegen den Beschuldigten, wenn im Laufe der Verhandlung andere strafbare Handlungen desselben zur Sprache kommen.

Ergeben sich im Laufe der Verhandlung Anzeigen, daß der Beschuldigte eine andere strafbare Handlung begangen habe, als diejenige ist, welche den Gegenstand der Verhandlung bildete, so kann das Gericht, selbst nach erfolgter Freisprechung, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, gegen den Beschuldigten einen Haftbefehl erlassen und die Untersuchung vor den zuständigen Richter verweisen.

§. 320.

Wenn es sich in dem Falle des §. 319 um ein Verbrechen oder ein Vergehen handelt, so wie in dem Falle des §. 318 kann das Polizeigericht nicht einen Haftbefehl, sondern nur einen Vorführungsbefehl vor den Untersuchungsrichter erlassen.

§. 321.

Vertagung der Verhandlung.

Die Vertagung einer Verhandlung kann von dem Gerichte auf Antrag oder von Amtswegen aus wichtigen Gründen, welche in dem Beschlusse anzuführen sind, verordnet werden.

§. 322.

Nähere Aufklärung der Sache. Augenschein.

Das Gericht kann, soweit dies zur Aufklärung der Sache erforderlich ist, die Vornahme von Untersuchungshandlungen verordnen, und damit eins seiner Mitglieder, einen Untersuchungsrichter oder einen Polizeirichter beauftragen.

Das Gericht kann auch verfügen, daß zu einer späteren Verhandlung gewisse von ihm zu bezeichnende Zeugen oder Sachverständige vorgeladen werden sollen.

Insofern es zur Aufklärung der Sache unumgänglich erforderlich ist, kann das Gericht sich an Ort und Stelle begeben.

§. 323.

Vertheidigungsgründe.

Alle zur Vertheidigung gegen die erhobene Klage dienende Gründe können von dem Beschuldigten vor dem erkennenden Gerichte geltend gemacht und müssen selbst von Amtswegen berücksichtigt werden, ohne daß ein in der Voruntersuchung ergangener Beschluß entgegensteht.

Die Bestimmung des §. 59 wird hierdurch nicht berührt.

§. 324.

Fällung des Urtheils.

Kein Urtheil, selbst über Zwischenanträge, darf erlassen werden, bevor die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte gehört worden sind.

Der Beschuldigte hat allemal das letzte Wort.

§. 325.

Die Berathung und Abstimmung der Richter geschieht nicht öffentlich.

Das Zahlenverhältniß der Stimmen soll nicht in die Entscheidung aufgenommen oder sonst bekannt gemacht werden.

§. 326.

Eine Unzuständigkeitserklärung darf nie aus dem Grunde erfolgen, weil die strafbare Handlung zur Zuständigkeit eines Gerichts niederen Ranges gehört.

§. 327.

Jedes Urtheil muß die Entscheidungsgründe enthalten, bei Strafe der Nichtigkeit.

Ist dasselbe ein verurtheilendes, so müssen die zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften ihrem wesentlichen Inhalte nach angegeben werden.

§. 328.

Kosten.

Jedes Strafurtheil muß den Beschuldigten zugleich in alle Kosten des Verfahrens verurtheilen, welches wegen der die Bestrafung begründenden Handlung statt gefunden hat.

§. 329.

Werden wegen einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer verurtheilt, so sind ihnen die Kosten des wegen dieser Handlung statt gefundenen Verfahrens solidarisch zur Last zu legen.

§. 330.

Der freigesprochene Beschuldigte hat die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen. Sind ihm dieselben durch ein Urtheil früherer Instanz auferlegt, so muß er durch das spätere freisprechende Urtheil von dieser Verpflichtung wieder entbunden werden.

Digitized by Google

Der Beschuldigte kann jedoch, selbst wenn er freigesprochen wird, in Diejenigen Kosten verurtheilt werden, welche durch eine ihm zur Last fallende Versäumniß verursacht worden sind.

§. 331.

Die Kosten eines von der Staatsanwaltschaft ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels können dem Beschuldigten nicht zur Last gelegt werden.

§. 332.

Die Staatsanwaltschaft kann niemals in die Kosten verurtheilt werden.

§. 333.

Die Verkündung eines Urtheils kann erfolgen, ohne daß es vorher schriftlich abgefaßt ist. Verkündung des Urtheils.

Kann das Endurtheil nicht am Tage der geschlossenen Verhandlung verkündet werden, so bestimmt das Gericht zu diesem Zwecke eine andere Sitzung, welche nicht über acht Tage hinauszuschieben ist.

§. 334.

Die Urschrift des Endurtheils soll enthalten: Form des Urtheils.

das Datum;

die Namen der Richter, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers;

die Bemerkung, daß die Verhandlung öffentlich, oder daß die Oeffentlichkeit durch Beschluß des Gerichts ausgeschlossen war, in jedem Falle, daß das Urtheil öffentlich verkündet worden ist;

die Bezeichnung des Beschuldigten nach Namen, Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort, soweit dies möglich ist;

den Gegenstand der Beschuldigung;

die Schlußanträge der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten;

die Entscheidungsgründe, unter Anführung der zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Vorschriften (§. 327);

die Entscheidung über Strafe und Kosten.

Die Urschrift des Endurtheils wird von allen Mitgliedern des Gerichts, welche dazu mitgewirkt haben, und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

§. 335.

Das Strafurtheil muß dem Verurtheilten in beglaubigter Abschrift zugestellt werden, wenn derselbe bei der Hauptverhandlung nicht erschienen war, oder wenn das Urtheil an einem anderen Tage, als dem der geschlossenen Hauptverhandlung verkündet worden ist. Zustellung des Urtheils.

Hinsichtlich der übrigen Endurtheile bedarf es einer solchen Zustellung nicht; doch kann der Beschuldigte gegen Ersatz der Kosten eine beglaubigte Abschrift des Urtheils verlangen.

§. 336.

Die von den erkennenden Gerichten auf Grund der stattgefundenen Hauptverhandlung erlassenen Vorbescheide oder Zwischenentscheidungen, insbesondere auch diejenigen, durch welche die Einrede der Unzuständigkeit verworfen wird, können nicht vor dem Endurtheile und nur zugleich mit diesem durch Rechtsmittel angegriffen werden. Rechtsmittel.

§. 337.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche von dem erkennenden Gerichte oder dem Vorsitzenden desselben außerhalb der Hauptverhandlung erlassen werden, steht der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten der Weg der Beschwerde offen, jedoch nur insofern, als der Nachtheil, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet, nicht in der Hauptverhandlung, selbst der zweiter Instanz, gehoben werden kann. Ausgeschlossen ist die Beschwerde insbesondere, wenn es sich um die Vorladung von Zeugen oder um Herbeischaffung anderer Beweismittel handelt.

Die Beschwerde folgt dem Instanzenzuge der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde, insoweit dieses Rechtsmittel nach den Bestimmungen des 26. Titels zulässig ist.

Hinsichtlich des Verfahrens kommen die Bestimmungen der §§. 284 bis 287 zur Anwendung.

§. 338.

Ein eingelegtes Rechtsmittel kann von demjenigen, welcher es eingelegt hat, zurückgenommen werden; es fallen ihm jedoch, wenn es nicht die Staatsanwaltschaft ist, die dadurch erwachsenen Kosten zur Last.

Die Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, nachdem in der Sitzung zur Hauptverhandlung der Vortrag der Staatsanwaltschaft über die Beschuldigung, oder der Vortrag des Berichterstatters begonnen hat.

Digitized by Google

Zwei und zwanzigster Titel.

Von der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichtshofe.

§. 339.

Vorbereitung des Verfahrens.

Sobald der Anklagebeschluß ergangen ist, hat die Staatsanwaltschaft bei dem Anklagesenate ohne Verzug die Anklageschrift anzufertigen.

§. 340.

Die Anklageschrift muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen des Angeklagten und dessen sonstige persönliche Verhältnisse;
2) eine gedrängte Darstellung der Thatsachen, auf welchen die Anklage beruht, mit allen erschwerenden oder mildernden Umständen;
3) eine kurze Angabe der Beweise für den Thatbestand und für die Thäterschaft des Angeklagten;
4) zum Schlusse die Anklageformel wörtlich so, wie sie in dem Anklagebeschlusse enthalten ist.

§. 341.

Der Anklagebeschluß und die Anklageschrift sind mit den Verhandlungen der Voruntersuchung in kürzester Frist der Staatsanwaltschaft bei dem Schwurgerichtshofe zu übersenden; derselben liegt die fernere Betreibung der Sache ob.

§. 342.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet und kann er nicht zur Haft gebracht werden, so kommen die Bestimmungen des 27. Titels zur Anwendung.

In dem entgegengesetzten Falle wird nach den folgenden Vorschriften verfahren.

§. 343.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Schwurgerichtshofe hat sofort nach Empfang der Akten zu veranlassen, daß der Anklagebeschluß und die Anklageschrift dem Angeklagten zugestellt, und daß derselbe in das Gefängniß des Schwurgerichtshofes abgeführt werde.

§. 344.

Zur Verhandlung vor den Schwurgerichtshof gelangen alle diejenigen Straffachen, welche bei Eröffnung der Sitzungsperiode so weit vorbereitet sind, daß mit der Hauptverhandlung vorgeschritten werden kann.

§. 345.

Treffen die Akten oder der Angeklagte erst nach Eröffnung der Sitzungsperiode ein, so kann der Vorsitzende die Verhandlung der Sache in dieser Sitzungsperiode noch eintreten lassen, wenn die Staatsanwaltschaft darauf anträgt und der Angeklagte einwilligt.

§. 346.

Der Angeklagte muß innerhalb vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Schwurgerichtshofes von dem Vorsitzenden dieses Gerichtshofes, oder von einem durch den Vorsitzenden beauftragten Richter befragt werden, ob er einen Vertheidiger gewählt habe, welcher die Vertheidigung zu übernehmen bereit sei.

Die Vernehmung kann auch auf andere Punkte ausgedehnt werden.

§. 347.

Hat der Angeklagte noch keinen Vertheidiger und wählt er nicht sofort einen solchen, oder verweigert der gewählte Vertheidiger die Annahme des Auftrages, so muß der Richter (§. 346) einen Vertheidiger von Amtswegen (§§. 199 ff.) ernennen; doch bleibt dem Angeklagten das Recht vorbehalten, sich demnächst des Beistandes eines anderen Vertheidigers (§. 200) zu bedienen.

§. 348.

Dem Angeklagten muß von den über die Feststellung des Thatbestandes aufgenommenen Verhandlungen und von dem Gutachten der Sachverständigen auf sein Verlangen eine Abschrift, und zwar vorläufig unentgeltlich ertheilt werden.

Sind mehrere Angeklagte in der Sache, so erhalten alle nur eine Abschrift unentgeltlich.

§. 349.

Gegen Zahlung der Kosten muß dem Angeklagten auch von jedem anderen Aktenstücke, so weit dasselbe zu seiner Vertheidigung dienen kann, eine Abschrift gegeben werden.

Digitized by Google

§. 350.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten und selbst von Amtswegen jede Handlung der Voruntersuchung vornehmen, welche er zur besseren Vorbereitung der Hauptverhandlung für nothwendig erachtet. Er hat zu diesem Behufe alle Befugnisse des Untersuchungsrichters. Mit einzelnen Handlungen der Voruntersuchung kann er ein Mitglied des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirke sie vorzunehmen sind, oder einen Polizeirichter beauftragen.

§. 351.

Diejenigen Zeugen, welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu vernehmen sind, müssen dem Angeklagten spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung nach ihrem Namen, Stand oder Gewerbe und Wohn- oder Aufenthaltsort bekannt gemacht werden.

In der nämlichen Frist muß die Bekanntmachung an die Staatsanwaltschaft in Ansehung derjenigen Zeugen erfolgen, welche der Angeklagte in der Sitzung gestellen will, oder deren Vorladung auf seine Kosten geschieht (§. 294).

Ist diese Bekanntmachung zu spät oder so ungenau geschehen, daß über die Identität eines Zeugen gegründete Zweifel entstehen könnten, so ist der Angeklagte und beziehungsweise die Staatsanwaltschaft befugt, sich der Vernehmung zu widersetzen; jedoch bleibt dem Vorsitzenden auch in diesem Falle die ihm durch den §. 302 beigelegte Befugniß; geeignetenfalls kann die Vertagung der Sache durch den Gerichtshof angeordnet werden (§. 321).

§. 352.

Gang der Haupt-verhandlung.

Nachdem das Schwurgericht gebildet ist, und die Geschworenen ihre Sitze eingenommen haben, befragt der Vorsitzende den Angeklagten nach seinen persönlichen Verhältnissen (§. 190).

§. 353.

Verweisung der Geschworenen auf den geleisteten Eid.

Der Vorsitzende verweiset demnächst die Geschworenen auf den von ihnen geleisteten Eid und fordert sie auf, getreu ihrem Eide den Verhandlungen mit voller Aufmerksamkeit zu folgen und einen gewissenhaften Spruch zu fällen.

§. 354.

Aufruf der Zeugen und Sachverständigen.

Demnächst werden die zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen aufgerufen, ermahnt und in das Wartezimmer entlassen (§. 305).

§. 355

Verlesung der Anklageschrift.

Nachdem die Zeugen abgetreten sind, wird die Anklageschrift von dem Gerichtsschreiber verlesen.

Der Vorsitzende wiederholt nach Befinden den wesentlichen Inhalt derselben; er befragt sodann den Angeklagten, ob er sich für schuldig bekenne oder nicht schuldig sei.

§. 356.

Vernehmung des Angeklagten.

Bekennt der Angeklagte sich für schuldig, ohne einen Grund anzuführen, welcher die gesetzliche Strafe ausschließen oder mindern würde, räumt er auf näheres Befragen auch das Vorhandensein aller einzelnen thatsächlichen Merkmale des Verbrechens ein, welches den Gegenstand der Anklage bildet, so wird die Staatsanwaltschaft und demnächst der Vertheidiger darüber gehört, ob die Thatfrage als durch das Bekenntniß des Angeklagten festgestellt zu erachten sei.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft müssen dem Angeklagten auch die etwaigen zusätzlichen Fragen vorgelegt werden, welche in Ermangelung eines Bekenntnisses den Geschworenen gestellt werden können (§§. 366—368).

Werden dergleichen Fragen nicht beantragt, oder beantwortet der Angeklagte auch diese bejahend, so erklärt der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken hegt, daß dasselbe dem Urtheil zum Grunde gelegt werden solle, und es wird alsdann eben so verfahren, als wenn der Angeklagte von den Geschworenen für schuldig erklärt worden wäre. Eine Mitwirkung der Geschworenen findet in diesem Falle nicht statt.

§. 357.

Sind die Voraussetzungen des §. 356 nicht vorhanden, so wird in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen verfahren.

§. 358.

Die Staatsanwaltschaft kann, wenn sie dies für angemessen erachtet, die Anklage näher erläutern

Digitized by Google

und die für die Beurtheilung der Geschworenen erheblichen Punkte, so wie die im Laufe der Verhandlung vorzubringenden Beweise hervorheben.

§. 359.

Beweisaufnahme und Ausführungen.

Darauf wird zur Vernehmung des Angeklagten und zur Beweisaufnahme geschritten; die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte werden gehört. Die Ausführungen haben sich jedoch hier lediglich auf die Darleguug der die Thatfrage betreffenden Ergebnisse der Verhandlung zu beschränken.

§. 360.

Vortrag des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende erklärt demnächst die Verhandlung für geschlossen. Er faßt die wesentlichen Ergebnisse derselben in einer gedrängten Darstellung zusammen und hebt in möglichster Kürze die Beweise für und wider den Angeklagten hervor, ohne jedoch seine eigene Ansicht kund zu geben. Er macht die Geschworenen auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam, insoweit dies erforderlich erscheint, um ihnen die Erfüllung ihres Berufes zu erleichtern.

Dieser Vortrag darf unter keiner Bedingung von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten unterbrochen oder zum Gegenstande irgend eines Antrages oder einer späteren Verhandlung gemacht werden.

§. 361.

Fragen an die Geschworenen.

Der Vorsitzende stellt darauf die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen.

Sie müssen schriftlich vorgelegt werden und sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und zu verlesen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte können Abänderungen der Fragen und die Hinzufügung anderer Fragen beantragen. Wird gegen den Antrag kein Widerspruch erhoben, so kann der Vorsitzende demselben statt geben. In dem entgegengesetzten Falle, oder wenn der Vorsitzende den Antrag ablehnt, entscheidet, falls auf demselben bestanden wird, der Gerichtshof.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses §. kommt auch in Ansehung der abgeänderten oder hinzugefügten Fragen zur Anwendung.

§. 362.

Insofern nach der Eigenthümlichkeit des Falles, oder nach den Ausführungen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten dazu Veranlassung vorliegt, sind die Fragen schon vor dem Schlusse der Verhandlung, jedoch erst nach Beendigung der Beweisaufnahme zu einem geeigneten Zeitpunkte zu verlesen und festzustellen (§. 361). Der Inhalt der Fragen bestimmt alsdann die Grenzen, innerhalb deren sich die Ausführungen zu bewegen haben (§. 359).

§. 363.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

Sie sind, so weit es geschehen kann, unter Vermeidung solcher Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemein bekannte oder in dem gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung haben, so zu fassen, daß sie von Männern, welche des Rechtes nicht kundig sind, mit Sicherheit beantwortet werden können.

§. 364.

Welche Thatsachen in *eine* Frage zusammenzufassen oder zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen seien, bleibt der Beurtheilung in jedem einzelnen Falle überlassen.

Fragen, welche nur eventuell beantwortet werden sollen, sind als solche zu bezeichnen.

§. 365.

Die Fragen müssen bei Strafe der Nichtigkeit alle thatsächliche Merkmale des Verbrechens enthalten, wegen dessen der Anklagebeschluß ergangen ist.

Zu der von den Geschworenen zu beantwortenden Thatfrage gehört auch, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Handlung *schuldig* sei. Der Ausdruck: *schuldig* kann geeignetenfalls durch andere gleichbedeutende Worte ersetzt werden.

§. 366.

Wegen der in dem Strafgesetze hervorgehobenen Thatumstände, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen, oder die Anwendung einer milderen oder einer schwereren Strafe begründen, müssen geeignetenfalls Fragen gestellt werden.

Dasselbe gilt, wenn das Gesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände überhaupt abhängig gemacht hat.

Digitized by Google

Wird die Stellung einer derartigen Frage beantragt, so muß die Frage bei Strafe der Nichtigkeit vorgelegt werden.

Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hatte, vor den Schwurgerichtshof gestellt (§. 6), so muß die Frage, ob er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, auch ohne Antrag, bei Strafe der Nichtigkeit, gestellt werden.

§. 367.

Die Bestimmung des §. 366 findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die Thatumstände erst in der Hauptverhandlung hervorgetreten, und selbst, wenn sie bereits Gegenstand der Voruntersuchung gewesen und durch den Anklagebeschluß aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen beseitigt sind.

§. 368.

Wenn die Handlungen, welche der Anklage zum Grunde liegen, oder die etwa hervorgetretenen erschwerenden Umstände des Verbrechens, welches den Gegenstand des Anklagebeschlusses bildet, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie der Anklagebeschluß nicht gebracht hat, so sind geeignetenfalls, um das Sachverhältniß auch nach dieser Richtung hin festzustellen, besondere Fragen vorzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich darum handelt, ob nicht wenigstens ein Versuch, eine Theilnahme, eine Begünstigung oder ein Vergehen aus Fahrlässigkeit vorliege, oder ob eine strafbare Handlung begangen sei, welche der Anklage zufolge nur einen erschwerenden Umstand bildet.

Erscheint jedoch mit Rücksicht auf die Veränderung des Gesichtspunktes eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung als nothwendig, so kann der Gerichtshof auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten beschließen, daß die Stellung einer derartigen eventuellen Frage unterbleiben solle, jedoch unter Vorbehalt einer anderweiten Verfolgung wegen der betreffenden Thatsachen. Außer diesem Falle findet wegen derjenigen Thatsachen, welche zum Gegenstande eventueller Fragen hätten gemacht werden können, eine anderweite Verfolgung nicht statt.

§. 369.

Darüber, ob die Voraussetzungen der Verjährung oder des Rückfalles vorhanden sind, wird den Geschworenen keine Frage gestellt.

§. 370.

Der Vorsitzende überreicht die schriftlich abgefaßten Fragen den Geschworenen, und übergiebt ihnen zugleich den Anklagebeschluß, die Anklageschrift und die übrigen Aktenstücke, mit Ausnahme der Protokolle über die Vernehmung der Zeugen; er fordert die Geschworenen auf, sich in ihr Berathungszimmer zurückzuziehen, und befiehlt die Abführung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

§. 371.

Berathung der Geschworenen

Nachdem die Geschworenen sich in ihr Berathungszimmer begeben haben, wird der Eingang zu demselben auf Anordnung des Vorsitzenden bewacht.

Bis der Ausspruch beschlossen ist, darf ohne schriftliche Erlaubniß des Vorsitzenden kein Geschworener das Berathungszimmer verlassen und kein Fremder in dasselbe eintreten.

Geschworene, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, haben eine Geldbuße von zehn bis hundert Thalern, und zuwiderhandelnde dritte Personen eine vier und zwanzigstündige Gefängnißstrafe verwirkt. Die Strafe wird von dem Gerichtshofe ausgesprochen, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen zulässig ist.

§. 372.

Die Geschworenen wählen durch Stimmenmehrheit ihren Vorsteher. Derselbe hat die Berathung zu leiten und deren Ergebniß zu verkünden. Der Aufnahme eines Protokolles über die Wahlhandlung bedarf es nicht.

Vor der Berathung hat der Vorsteher den Geschworenen Folgendes zu ihrer Richtschnur vorzulesen:

„Das Gesetz fordert von den Geschworenen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung; es schreibt ihnen keine Regeln vor, nach welchen sie die Vollständigkeit eines Beweises zu beurtheilen hätten. Aber es legt ihnen die durch einen feierlichen Eid geheiligte Pflicht auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachte Beweise sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, und nach der durch diese Prüfung gewonnenen innersten Ueberzeugung allein ihren Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld zu fällen.

Ihre Berathung muß sich auf die Thatsachen beschränken, welche den Gegenstand der ihnen vorgelegten Fragen bilden.

Digitized by Google

Ueber die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes steht ihnen kein Urtheil zu; die Schwere der Strafe, welche den Schuldigen treffen könnte, darf sie bei ihrer Entschließung nicht bestimmen."

§. 373.

Nach geschlossener Berathung wird über die einzelnen Fragen in der Ordnung abgestimmt, in welcher sie vorgelegt worden sind. Wird die Frage in Betreff der Hauptthat verneint, so ist dadurch zugleich die Frage nach den die Hauptthat begleitenden Umständen (§. 366) erledigt. In dem entgegengesetzten Falle muß, auch wenn die Frage nach den Umständen in die Hauptfrage mit aufgenommen ist, über das Vorhandensein der Umstände besonders abgestimmt, und das Ergebniß in dem Ausspruche erwähnt werden.

§. 374.

Die Schuldigerklärung des Angeklagten, die Bejahung der Fragen wegen erschwerender Umstände, so wie jede andere dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage an die Geschworenen kann nur mit Stimmenmehrheit erfolgen. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

§. 375.

Der Ausspruch der Geschworenen wird auf das die Fragen enthaltende Schriftstück, den Fragen gegenüber geschrieben, und von dem Vorsteher unterzeichnet. Es dürfen darin keine Rasuren vorgenommen werden; Ausstreichungen, Randbemerkungen oder Einschaltungen müssen von dem Vorsteher ausdrücklich genehmigt und unterschrieben sein.

§. 376.

Im Eingange eines jeden Ausspruches, durch welchen eine Frage zum Nachtheil des Angeklagten beantwortet wird, muß ausdrücklich angegeben sein, ob derselbe mit einer Mehrheit von mehr als sieben Stimmen, oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf beschlossen ist.

Im Uebrigen darf die Zahl der Stimmen niemals ausgedrückt werden.

§. 377.

Entstehen bei den Geschworenen Zweifel über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, oder über Sinn und Bedeutung der gestellten Fragen, oder über Fassung der Antwort, so können sie die Gegenwart des Vorsitzenden des Gerichtshofes zur Ertheilung einer Auskunft erbitten.

Findet der Vorsitzende, daß die Zweifel der Geschworenen sich auf thatsächliche Punkte beziehen, so muß er sich jeder Aeußerung einer Ansicht darüber enthalten.

Wenn die Geschworenen von der ihnen in diesem Paragraphen ertheilten Befugniß Gebrauch machen, so ist dies im Sitzungsprotokolle zu vermerken.

§. 378.

Die vorstehenden §§. 371 bis 377, sowie die §§. 379 und 380 sollen in dem Berathungszimmer der Geschworenen in mehreren Exemplaren angeschlagen sein.

§. 379.

Ausspruch der Geschworenen.

Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch beschlossen haben und in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, befragt der Vorsitzende des Gerichtshofes sie nach dem Ergebnisse ihrer Berathung.

Der Vorsteher der Geschworenen erhebt sich und sagt:

„Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich, der Ausspruch der Geschworenen ist:"

Sodann verliest er die gestellten Fragen und unmittelbar nach jeder Frage die ertheilte Antwort.

Hierauf wird der Ausspruch dem Vorsitzenden übergeben und von diesem und dem Gerichtsschreiber bei Strafe der Nichtigkeit unterzeichnet.

§. 380.

Ist der Ausspruch nicht regelmäßig in der Form, oder ist er in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend, so muß der Gerichtshof auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten, oder auch von Amtswegen verordnen, daß die Geschworenen sich in ihr Berathungszimmer zurückbegeben, um dem Mangel abzuhelfen. Diese Maaßregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruchs ein Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist.

Die Verbesserung muß in der Art geschehen, daß der ursprüngliche Ausspruch erkennbar bleibt.

Digitized by Google

§. 381.

Ist die dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage nur mit einer Mehrheit von sieben Stimmen gegen fünf beschlossen (§. 376), so hat der Schwurgerichtshof über den Gegenstand der Frage ebenfalls zu berathen, und nach Mehrheit der Stimmen ohne Angabe von Gründen zu erklären, ob er der Mehrzahl oder der Minderzahl der Geschworenen beitrete. In dem ersten Falle behält es bei dem Ausspruche der Geschworenen sein Bewenden, in dem letzteren hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

§. 382.

Haben die Geschworenen den Angeklagten für schuldig erklärt, die Richter sind aber einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschworenen hierin geirrt haben, so verweist der Gerichtshof die Sache zu der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde; an diesem darf alsdann keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen.

Diese Maaßregel darf von Niemandem beantragt werden; der Gerichtshof kann sie nur von Amtswegen verordnen, und nur vor der im §. 383 vorgeschriebenen Vorlesung des Ausspruchs.

Nach dem Ausspruche des neuen Schwurgerichts muß der Gerichtshof das Urtheil sprechen, auch wenn der Ausspruch mit dem des ersten Schwurgerichts übereinstimmt.

Sind mehrere Mitangeklagte in der Sache, so erfolgt die Verweisung vor ein neues Schwurgericht nur in Ansehung derjenigen, bei welchen der Gerichtshof einen Irrthum im Ausspruche der Geschworenen angenommen hat.

§. 383.

Verlesung des Ausspruches in Gegenwart des Angeklagten.

Der Ausspruch der Geschworenen wird, nachdem der Angeklagte in den Sitzungssaal zurückgeführt worden ist, durch den Gerichtsschreiber verlesen. Im Falle des §. 381 wird außerdem die Erklärung des Gerichtshofes vorgelesen.

§. 384.

Lautet der Ausspruch der Geschworenen dahin, daß der Angeklagte nicht schuldig sei, so spricht der Vorsitzende denselben von der Anklage frei. Die Verfügung wird schriftlich abgefaßt und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

§. 385.

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so stellt die Staatsanwaltschaft ihren Antrag wegen Anwendung des Gesetzes. Der Angeklagte wird befragt, ob und was er zu seiner Vertheidigung noch anzuführen habe.

Die durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen dürfen nicht mehr bestritten oder in Zweifel gezogen werden; nur die aus denselben herzuleitenden gesetzlichen Folgen können Gegenstand der Ausführung sein.

§. 386.

Urtheil des Gerichtshofes.

Nach beendigter Verhandlung ziehen sich die Richter in das Berathungszimmer zurück, um über das zu erlassende Urtheil zu beschließen.

§. 387.

Ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei; in dem entgegengesetzten Falle erkennt er auf die gesetzliche Strafe.

§. 388.

In das Urtheil des Gerichtshofes müssen die den Geschworenen vorgelegten Fragen und die darauf ertheilten Antworten, soweit das Urtheil auf denselben beruht, mit aufgenommen werden.

§. 389.

Sitzungsprotokoll.

Das Sitzungsprotokoll (§§. 224, 225) muß auch die Namen der Geschworenen, die Verweisung derselben auf den geleisteten Eid, die den Geschworenen vorgelegten Fragen und die darauf ertheilten Antworten enthalten.

Die Erklärungen des Angeklagten und der in der Voruntersuchung bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen werden nur insofern aufgenommen, als dieselben von den früheren Aussagen in erheblichen Punkten abweichen.

Soll das Bekenntniß des Angeklagten der Entscheidung zum Grunde gelegt werden (§. 356), so

Digitized by Google

müssen die thatsächlichen Merkmale des Verbrechens, dessen er sich schuldig bekennt, zu Protokoll genommen und dieser Theil desselben von dem Angeklagten nach geschehener Vorlesung genehmigt werden, bei Strafe der Nichtigkeit der auf das Bekenntniß gestützten Entscheidung.

§. 390.

Vertagung der Sache.

Wird eine bereits begonnene Verhandlung vertagt (§§. 321, 322), so muß, wenn zwischen dem Tage der Abbrechung und dem der Fortsetzung der Verhandlung mehr als drei ganze Tage liegen, zur Bildung eines neuen Schwurgerichts geschritten werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 391.

Besonderes Verfahren bei politischen u. Preß-Vergehen.

Gehört ein politisches oder Preßvergehen vor den Schwurgerichtshof (§. 6 No. 3), so steht die Betreibung der Sache bei diesem Gerichtshofe der Staatsanwaltschaft bei demselben zu.

§. 392.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Schwurgerichtshofe hat eine Beschuldigungsschrift nach den in dem §. 340 enthaltenen Vorschriften anzufertigen. Ist ein Verweisungsbeschluß ergangen, so wird in die Beschuldigungsschrift die Beschuldigungsformel, so wie sie in dem Beschlusse enthalten ist, wörtlich aufgenommen. Wenn der Beschuldigte unmittelbar zur Hauptverhandlung vorgeladen wird, so ist in der Beschuldigungsschrift auch das Gesetz anzuführen, welches die That mit Strafe bedroht.

§. 393.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so hat die Staatsanwaltschaft bei dem Schwurgerichtshofe sofort nach Empfang der Verhandlungen zu veranlassen, daß der Verweisungsbeschluß und die Beschuldigungsschrift dem Beschuldigten abschriftlich zugestellt, und daß derselbe in das Gefängniß des Schwurgerichtshofes abgeführt werde.

§. 394.

Ist der Beschuldigte nicht verhaftet, so wird ihm eine Abschrift der Beschuldigungsschrift mit der Vorladung zugestellt, und kommen alsdann die Bestimmungen der §§. 400 bis 404 zur Anwendung.

§. 395.

Eine Befragung des Beschuldigten, ob er einen Vertheidiger gewählt habe, ist nicht erforderlich; die Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen (§§. 346, 347) findet nicht statt.

§. 396.

Einer vorherigen Bekanntmachung der zu vernehmenden Zeugen an die Staatsanwaltschaft und den nicht verhafteten Beschuldigten (§. 351) bedarf es nicht; jedoch ist der letztere berechtigt, von dem vorletzten Tage vor der Verhandlung an, das Verzeichniß der von der Staatsanwaltschaft vorgeladenen Zeugen auf dem Sekretariate einzusehen.

§. 397.

Bei der ersten Vorlesung des Ausspruches der Geschworenen und eintretendenfalls der Erklärung des Gerichtshofes (§§. 379 und 381) muß sich auch der nicht verhaftete Beschuldigte aus dem Sitzungssaale entfernen.

§. 398.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen dieses Titels auch bei den vor dem Schwurgerichtshofe zu verhandelnden Vergehen zur Anwendung.

Drei und zwanzigster Titel.

Von der Hauptverhandlung vor den Strafgerichten in erster Instanz.

§. 399.

Antrag auf Bestimmung der Sitzung.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Bestimmung einer Sitzung zur Hauptverhandlung (§. 290) muß die Thatsachen, welche den Gegenstand der Beschuldigung bilden, genau bezeichnen, die Beweismittel summarisch angeben und das Gesetz anführen, welches die That mit Strafe bedroht.

Eine Abschrift des Antrages muß dem Beschuldigten mit der Vorladung zugestellt werden.

Der Antrag auf Bestimmung einer Sitzung zur Hauptverhandlung darf unter keinen Umständen zurückgewiesen werden.

Digitized by Google

§. 400.

Zwischen der Vorladung und der Verhandlung sollen wenigstens acht Tage liegen; doch kann der Vorsitzende aus dringenden Gründen diese Frist abkürzen. Vorladung des Beschuldigten.

§. 401.

Ist der Beschuldigte nicht verhaftet, und sein Wohnort von dem Sitze des Gerichts um mehr als fünf Meilen entfernt, so wird die Vorladungsfrist für jede fünf Meilen weiterer Entfernung um einen Tag verlängert.

§. 402.

Sind die in den §§. 400 und 401 bestimmten Fristen nicht beobachtet, so kann der Beschuldigte auf Vertagung antragen; andere Mängel der Vorladung kann derselbe, wenn er erschienen ist, nicht geltend machen.

§. 403.

Ist die Vorladung nicht gehörig und rechtzeitig erfolgt, und der Beschuldigte nicht erschienen, so darf nicht zur Hauptverhandlung geschritten werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 404.

Erscheint der gehörig und rechtzeitig vorgeladene Beschuldigte nicht, oder entfernt er sich wieder, so wird in seiner Abwesenheit zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten, vorbehaltlich der dem Gerichte durch den §. 231 beigelegten Befugniß. Verfahren beim Ausbleiben des Beschuldigten.

Erachtet das Gericht die Gegenwart des Beschuldigten zur Ermittelung der Wahrheit für erforderlich, so kann es die Vorführung desselben befehlen, und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Sache vertagen.

§. 405.

Stellen die Thatsachen, welche der Beschuldigung zum Grunde liegen, an sich oder in Verbindung mit den etwa hervorgetretenen erschwerenden Umständen eine Handlung dar, welche wegen der Schwere der Strafe oder aus einem anderen Grunde vor ein Gericht höheren Ranges gehört, so spricht das Gericht seine Unzuständigkeit aus; doch ist dasselbe befugt, in den geeigneten Fällen einen Haftbefehl zu erlassen. Urtheil des Gerichts.

§. 406.

Wenn die Handlungen, welche der Beschuldigung zum Grunde liegen, oder die etwa hervorgetretenen erschwerenden Umstände der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie der Verweisungsbeschluß oder die von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobene Klage nicht gebracht hat, so ist gleichwohl die gesetzliche Strafe auszusprechen.

Geeignetenfalls muß das Gericht die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten auf den neuen Gesichtspunkt aufmerksam machen, und kann auf einen deshalb gestellten Antrag die Sache vertagen.

§. 407.

Wird der Beschuldigte verurtheilt, so muß die Entscheidung die thatsächlichen Merkmale der demselben zur Last fallenden strafbaren Handlung hervorheben, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 408.

Ergiebt die Verhandlung, daß der Beweis des Thatbestandes oder der Thäterschaft gegen den Beschuldigten nicht geführt ist, oder daß Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit desselben aufheben, oder daß die That durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen sei, so spricht das Gericht den Beschuldigten frei.

§. 409.

Wird eine freisprechende Entscheidung darauf gegründet, daß die That durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen sei, so muß das Urtheil hervorheben, welche in der Beschuldigung aufgestellte Thatsachen erwiesen seien, und welche thatsächliche Merkmale, deren Vorhandensein zur Strafbarkeit der Handlung gehören würde, fehlen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Vier und zwanzigster Titel.

Von dem Verfahren vor den Polizeigerichten.

§. 410.

Wenn die Staatsanwaltschaft wegen einer Uebertretung eine Voruntersuchung für erforderlich erach- Ordentliches Verfahren.

Digitized by Google

tet, so stellt sie ihren Antrag bei dem Polizeirichter; derselbe ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Voruntersuchung einzuleiten.

§. 411.

In der Voruntersuchung hat der Polizeirichter alle Befugnisse und Obliegenheiten des Untersuchungsrichters. Einer Vernehmung des auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten bedarf es jedoch nicht. —

Auf Grund der Voruntersuchung darf der Polizeirichter, wenn nicht die Staatsanwaltschaft darauf anträgt, sich weder für unzuständig erklären, noch den Beschuldigten außer Verfolgung setzen.

§. 412.

Die Voruntersuchung wird beendigt, sobald der Zweck derselben nach der Ansicht des Polizeirichters oder der Staatsanwaltschaft erreicht ist.

Die Staatsanwaltschaft kann im ganzen Laufe der Voruntersuchung von der erhobenen Klage Abstand nehmen.

§. 413.

Wenn die Staatsanwaltschaft eine Voruntersuchung nicht für erforderlich erachtet, wenn die Einleitung derselben verweigert wird, oder wenn die eingeleitete Voruntersuchung beendigt ist, so kann die Sache zur Hauptverhandlung gebracht werden.

§. 414.

Der Bestimmung einer besonderen Sitzung für die Hauptverhandlung (§. 290) bedarf es nicht, wenn der Richter zur Aburtheilung der Uebertretungen bestimmte Sitzungstage ein für allemal festgesetzt hat.

§. 415.

Zwischen der Vorladung und der Verhandlung sollen mindestens drei Tage liegen; doch kann der Richter aus dringenden Gründen diese Frist abkürzen. Eintretendenfalls muß die Vorladungsfrist in Gemäßheit des §. 401 verlängert werden.

§. 416.

Erscheint der Beschuldigte ohne Vorladung freiwillig, oder wird er dem Richter vorgeführt und gesteht er entweder die ihm zur Last gelegte Uebertretung, oder sind die Beweismittel für die Beschuldigung und Vertheidigung zur Hand, so kann der Richter sofort zur Verhandlung und Fällung des Urtheils schreiten, ohne daß es einer vorherigen schriftlichen Mittheilung der Beschuldigung bedarf.

§. 417.

Kann im Falle der Vorführung oder Verhaftung des Beschuldigten das Urtheil nicht sogleich gefällt werden, so wird derselbe über die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel zu Protokoll vernommen, und eine möglichst nahe Sitzung zur Hauptverhandlung angesetzt.

§. 418.

Die von einem Beamten oder einer im Dienste befindlichen Militairperson auf Grund eigener amtlicher oder dienstlicher Wahrnehmung gemachte Anzeige einer Uebertretung kann von dem Richter als hinreichender Beweis derselben angenommen werden, auch wenn der Anzeigende zur Verhandlung nicht vorgeladen ist, jedoch vorbehaltlich der Befugniß des Richters, diese Vorladung zu verordnen.

§. 419.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des 23. Titels auch bei den Polizeigerichten zur Anwendung.

§. 420.

Mandatsverfahren.

Wenn von einem Beamten oder einer im Dienste befindlichen Militairperson eine Uebertretung auf Grund eigener amtlicher oder dienstlicher Wahrnehmung zur Anzeige gebracht wird, und nicht etwa der Beschuldigte vorgeführt wird, oder seine Verhaftung erforderlich ist, so kann die Staatsanwaltschaft bei dem Polizeirichter den Antrag stellen, daß die verwirkte Strafe ohne vorgängiges Verfahren durch eine Strafverfügung festgesetzt werde.

Der Antrag muß die Anführung der Strafvorschrift, durch welche die Uebertretung vorgesehen ist, enthalten, und auf eine bestimmte, nach Art und Höhe zu bezeichnende Strafe gerichtet sein.

Der Polizeirichter setzt auf Grund der Anzeige die Strafe sofort fest, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

Wird die Erlassung der Strafverfügung verweigert, so bleibt der Staatsanwaltschaft die Verfolgung im ordentlichen Verfahren vorbehalten.

Digitized by Google

§. 421.

In der Strafverfügung muß angegeben sein:

1) die Beschaffenheit der Uebertretung, so wie die Zeit und der Ort derselben;

2) der Name des Beamten oder der Militairperson, welche die Uebertretung angezeigt hat;

3) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;

4) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Polizeigerichte schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen habe; daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht erfolge, die Strafverfügung in Rechtskraft übergehe und gegen ihn vollstreckt werden würde.

§. 422.

Ist die festgesetzte Strafe geringer, als die beantragte, so darf der Strafverfügung nicht ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft Folge gegeben werden, vorbehaltlich der Einleitung des gewöhnlichen Verfahrens.

Andernfalls wird die Verfügung dem Beschuldigten zugestellt.

§. 423.

Wird in der zehntägigen Frist (§. 421) ein Einspruch nicht erhoben, so findet gegen die Strafverfügung ein sonstiges Rechtsmittel nicht statt, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 235.

In dem entgegengesetzten Falle wird, ohne daß es eines Antrages der Staatsanwaltschaft (§. 290) bedarf, eine Sitzung für die Hauptverhandlung bestimmt, und es tritt sodann das ordentliche Verfahren ein.

§. 424.

Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird ohne Beweisverfahren der Einspruch durch Urtheil verworfen.

Fünf und zwanzigster Titel.

Von der Berufung gegen Urtheile der Strafgerichte und der Polizeigerichte.

§. 425.

Zulässigkeit der Berufung: gegen Urtheile der Strafgerichte.

Gegen die von den Strafgerichten erlassenen Urtheile steht der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten das Rechtsmittel der Berufung zu.

§. 426.

gegen Urtheile der Polizeigerichte.

Die von den Polizeigerichten erlassenen Urtheile können von der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten durch Berufung angegriffen werden, wenn das Polizeigericht sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt hat.

Außer diesen Fällen steht die Berufung zu:

der Staatsanwaltschaft, wenn der Beschuldigte freigesprochen, oder wenn eine unrichtige Strafvorschrift zur Anwendung gebracht worden ist;

dem Beschuldigten, wenn er zu einer Gefängnißstrafe oder zu einer Geldbuße von mehr als fünf Thalern verurtheilt worden ist.

§. 427.

Anmeldung der Berufung.

Die Berufung muß binnen zehn Tagen, von dem Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, bei dem Gerichte, welches dasselbe erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll angemeldet werden.

Wenn der Beschuldigte bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, oder das Urtheil an einem andern Tage, als dem der geschlossenen Hauptverhandlung verkündet ist, so läuft die Frist sowohl für den Beschuldigten als für die Staatsanwaltschaft, vom Tage der an den ersteren geschehenen Zustellung des Urtheils.

§. 428.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§. 429.

Bei Anmeldung der Berufung sind die Beschwerdepunkte anzugeben. Ist dies nicht geschehen, so wird die Berufung als gegen den ganzen Inhalt des Urtheils eingelegt erachtet, so weit dasselbe dem Appellanten nachtheilig ist.

Digitized by Google

§. 430.

Rechtfertigungsschrift.

Hat der Appellant neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen, oder begehrt er eine nochmalige Abhörung der in erster Instanz vernommenen Zeugen, so hat er dies, unter Anführung der Gründe, bei Anmeldung der Berufung, oder in einer innerhalb zehn Tage nach derselben einzureichenden Rechtfertigungsschrift dem Gerichte, welches das angegriffene Urtheil erlassen hat, anzuzeigen.

§. 431.

Gegenschrift.

Die Appellationsanmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird dem Appellaten zugestellt.

Innerhalb zehn Tage nach erfolgter Zustellung hat der Appellat eintretendenfalls die in dem §. 430 erwähnte Anzeige ebenfalls zu machen.

§. 432.

Absendung der Akten.

Nach Ablauf der in dem §. 431 bestimmten Frist sendet die Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, welches das angegriffene Urtheil erlassen hat, die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, welches über die Berufung erkennt. Der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte liegt die fernere Betreibung der Sache in zweiter Instanz ob.

§. 433.

Antrag der Staatsanwaltschaft.

In dem Antrage auf Bestimmung der Sitzung zur Hauptverhandlung (§. 290) hat die Staatsanwaltschaft zu erklären, ob sie die Wiedervorladung der in erster Instanz abgehörten Zeugen, oder die Vorladung neuer Zeugen und welcher, für erforderlich erachte.

Steht der Antrag mit dem Verlangen des Beschuldigten nicht im Widerspruch, so kann der Vorsitzende dem Antrage statt geben.

In dem entgegengesetzten Falle, oder wenn er selbst Bedenken findet, so hat er den Beschluß des Gerichts einzuholen. — Der gefaßte Beschluß steht der Befugniß des Gerichts, die Vorladung von Zeugen später zu verordnen, nicht entgegen.

§. 434.

Vernehmung der Zeugen.

Eine nochmalige Vernehmung der in erster Instanz abgehörten Zeugen findet der Regel nach nicht statt, vielmehr sind nur neue Zeugen und auch diese nur dann abzuhören, wenn deren Vernehmung geeignet erscheint, die von dem ersten Richter als bewiesen angenommenen erheblichen Thatsachen als unrichtig darzustellen. Das Gericht hat jedoch die Befugniß, das Zeugenverhör ganz oder theilweise vor sich wiederholen zu lassen, wenn dies wegen wesentlicher Bedenken gegen die Richtigkeit der in dem Urtheile erster Instanz enthaltenen Feststellung der Thatsachen als nothwendig erscheint.

§. 435.

Vertretung des verhafteten Beschuldigten.

Ist der Beschuldigte verhaftet, und befindet sich das Gefängniß nicht an dem Sitze des Gerichts, so wird er statt der Vorführung (§. 291) von der zu der Verhandlung bestimmten Sitzung mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß er in Gemäßheit des §. 209 durch einen Vertreter erscheinen könne, und daß ihm auf seinen Antrag ein solcher von Amtswegen werde bestellt werden.

§. 436.

Verhandlung der Sache.

In der Sitzung zur Verhandlung der Sache giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden ernannter Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin statt gehabten Verhandlungen.

Hierauf wird der Appellant mit seinen Beschwerden, der Appellat mit seiner Gegenerklärung, und nach der Beweisaufnahme, wenn eine solche statt findet, die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte mit ihren Schlußanträgen gehört.

§. 437.

Anschließung an die Berufung.

Die Staatsanwaltschaft kann sich bis zum Schlusse der Verhandlung der von dem Beschuldigten eingelegten Berufung anschließen, und in diesem Falle in der nämlichen Weise Anträge stellen, als wenn sie selbst die Berufung eingelegt hätte.

Die nämliche Befugniß steht dem Beschuldigten in Ansehung der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung zu.

Wird die von der Staatsanwaltschaft oder dem Beschuldigten gegen ein Urtheil des Polizeigerichts eingelegte Berufung für zulässig erachtet, so treten in Beziehung auf die Anschließung an die Berufung die in dem §. 426 enthaltenen Beschränkungen der Berufung nicht ein.

In Ansehung derjenigen Theile des Urtheils, gegen welche die Berufung nicht gerichtet ist, findet eine Anschließung an dieselbe nicht statt.

Digitized by Google

Wenn die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte vor dem Beginn des Vortrages des Berichterstatters die Berufung zurücknimmt, so hat eine Anschließung an dieselbe keine Wirkung.

§. 438.

Urtheil des Gerichts.

Findet das Gericht, daß das Urtheil erster Instanz oder das demselben vorhergegangene Verfahren an einer Nichtigkeit leidet, so vernichtet es das angegriffene Urtheil und erkennt, wenn nicht eine Unzuständigkeit ausgesprochen werden muß, in der Sache selbst, geeignetenfalls auf Grund eines neuen Verfahrens.

§. 439.

Soweit dieser Titel nicht abweichende Bestimmungen enthält, kommen die Vorschriften des 23. Titels auch in der Appellations-Instanz zur Anwendung.

Sechs und zwanzigster Titel.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 440.

Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde:

Das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde findet gegen alle richterliche Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile statt. gegen welche das Gesetz ein anderes Rechtsmittel nicht zuläßt, ohne jedes Rechtsmittel ausdrücklich auszuschließen.

§. 441.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur auf die Verletzung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes, sei es des materiellen oder des Prozeßrechtes, gestützt werden.

Sie steht der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten zu, vorbehaltlich der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

§. 442.

a. gegen Verfügungen und Beschlüsse.

Bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche im Wege der Beschwerde angefochten werden können (§§. 283, 337), kommen hinsichtlich des Verfahrens die Bestimmungen der §§. 284 bis 287 zur Anwendung.

§. 443.

Gegen Beschlüsse des Anklagesenates, durch welche dieser eine Unzuständigkeit ausgesprochen, oder den Beschuldigten außer Verfolgung gesetzt, oder ihn vor ein nicht zuständiges Gericht verwiesen hat, steht nur der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde zu. Sie muß innerhalb dreier Tage nach Bekanntmachung des Beschlusses bei dem Anklagesenate schriftlich oder zu Protokoll eingelegt werden.

Hinsichtlich des Verfahrens kommen die Bestimmungen der §§. 286 und 287 zur Anwendung.

§. 444.

In den Fällen des §. 443 hat die Nichtigkeitsbeschwerde aufschiebende Wirkung.

§. 445.

Wenn das Ober-Tribunal die Nichtigkeitsbeschwerde gegen eine Verfügung oder einen Beschluß begründet findet, so spricht es die Vernichtung aus und beschließt in der Sache selbst was Rechtens.

§. 446.

b. gegen Urtheile.

Gegen die Urtheile der Schwurgerichtshöfe, gegen die in der Appellations-Instanz ergangenen Urtheile und gegen die von den Appellationsgerichten in Gemäßheit des 29. Titels erlassenen Urtheile, findet die Nichtigkeitsbeschwerde statt:

1. wenn das Gericht, welches die Entscheidung erlassen hat, unzuständig war.

Eine Unzuständigkeit wegen nicht begründeten Gerichtsstandes (§. 47) kann jedoch als Nichtigkeitsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die aus derselben hergenommene Einrede vor dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, vorgebracht worden ist;

2. wenn das Gericht mit Unrecht eine Unzuständigkeit ausgesprochen hat;

3. wenn das Gericht die Grenzen der ihm durch das Gesetz verliehenen Gewalt durch Ausdehnung oder Einschränkung derselben verkannt hat;

4. wenn das dem Beschuldigten zustehende Recht der Vertheidigung abgeschnitten oder wesentlich beschränkt worden ist;

Digitized by Google

5. wenn Vorschriften verletzt sind, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist.

Die Staatsanwaltschaft kann die Verletzung von Formen, welche bestimmt sind, die Vertheidigung zu sichern, nicht gegen den Beschuldigten geltend machen;

6. wenn das Gericht es versäumt oder verweigert hat, über Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten zu entscheiden, welche den Zweck haben, eine von dem Gesetze ertheilte Befugniß geltend zu machen;

7. wenn ohne das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen (§. 356) das Bekenntniß des Beschuldigten dem Urtheile des Schwurgerichtshofes zum Grunde gelegt und die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen worden ist;

8. wenn das Urtheil die Verletzung oder falsche Anwendung eines Strafgesetzes oder eines Grundsatzes des Strafrechtes enthält. Ist jedoch auf eine Strafe erkannt, welche nach dem auf den vorliegenden Fall anwendbaren Strafgesetze verhängt werden konnte, so begründet die irrthümliche Anführung eines anderen Strafgesetzes allein, keine Nichtigkeit.

§. 447.

Außer den in dem §. 446 bezeichneten Fällen findet die Nichtigkeitsbeschwerde statt, wenn bei der Hauptverhandlung oder bei Fällung des Urtheils Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens verletzt worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Verfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist.

§. 448.

Ist von den Geschworenen ein Nichtschuldig ausgesprochen, so findet gegen die freisprechende Verfügung (§. 384) die Nichtigkeitsbeschwerde nicht statt.

Diese Bestimmung schließt jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde in solchen Fällen nicht aus, in welchen der Ausspruch der Geschworenen nicht seinem ganzen Inhalte nach die freisprechende Verfügung begründet, oder wo die Stellung einer von der Staatsanwaltschaft beantragten Frage an die Geschworenen gesetzwidrig verweigert und in Folge dessen die Anklage nicht erschöpft worden ist.

§. 449.

Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß binnen drei Tagen, von dem Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, bei dem Gerichte, welches dasselbe erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll angemeldet werden. Wenn der Beschuldigte bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, oder wenn das Urtheil an einem anderen Tage, als dem der geschlossenen Hauptverhandlung, verkündet ist, so läuft die Frist sowohl für den Beschuldigten, als für die Staatsanwaltschaft, vom Tage der an den ersteren geschehenen Zustellung des Urtheils.

§. 450.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§. 451.

Rechtfertigungsschrift.

Bei Anmeldung der Beschwerde, oder in einer besonderen Rechtfertigungsschrift, welche innerhalb zehn Tage nach der Anmeldung bei dem Gerichte einzureichen ist, dessen Urtheil angefochten wird, müssen die geltend zu machenden Nichtigkeitsgründe bestimmt bezeichnet werden; sie können zugleich näher ausgeführt werden.

§. 452.

Gegenschrift.

Die Anmeldung der Beschwerde und die Rechtfertigungsschrift wird der Staatsanwaltschaft, oder falls diese die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat, dem Beschuldigten zugestellt.

Innerhalb zehn Tage nach erfolgter Zustellung kann eine Gegenerklärung bei dem Gerichte (§. 451) schriftlich eingereicht, oder zu Protokoll abgegeben werden.

§. 453.

Die Schrift des Beschuldigten zur Anmeldung oder Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde, so wie die von ihm einzureichende Gegenschrift muß von einem Rechtsanwalte oder Advokaten unterzeichnet sein.

§. 454.

Absendung der Akten.

Nach Ablauf der im §. 452 bestimmten Fristen werden die Akten von der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, welches das angegriffene Urtheil erlassen hat, an die Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunale gesandt. Dieser liegt die fernere Betreibung der Sache ob.

Digitized by Google

§. 455.

Besondere Bedingungen für die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Strafurtheile wegen Vergehen und Uebertretungen.

Gegen Strafurtheile wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung ist die Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Beschuldigten nur unter der Bedingung zulässig, daß vor Ablauf der in dem §. 452 bestimmten Fristen der Verurtheilte

1. zur Deckung der Sukkumbenzstrafe die Summe von Vierzig Thalern bei dem Gerichte hinterlegt;
2. sofern er zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, sich entweder in Untersuchungshaft begiebt, oder gegen Kaution in Freiheit gesetzt oder gelassen wird.

§. 456.

Ist der Verurtheilte unvermögend, so ist er von der Hinterlegung der Sukkumbenzstrafe befreit, wenn er vor Ablauf der bestimmten Frist beibringt:

1. ein Zeugniß des Gemeindevorstehers, daß der Verurtheilte nicht im Stande sei, die Sukkumbenzstrafe beizubringen. In diesem Zeugnisse müssen das Gewerbe, die Vermögensumstände und die Familienverhältnisse des Verurtheilten angegeben werden;
2. einen Auszug aus der Steuerrolle seiner Gemeinde, worin der Betrag der von ihm entrichteten Steuern vermerkt ist;
3. die Versicherung des Verurtheilten, daß er in keiner anderen Gemeinde liegende Gründe besitze. Im entgegengesetzten Falle muß ein Auszug aus der Steuerrolle dieser Gemeinde beigebracht werden.

§. 457.

Vorladung des Beschuldigten.

Der Beschuldigte wird zu der für die Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung nicht vorgeladen. Die letztere wird durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt gemacht.

§. 458.

Verhandlung der Sache.

In der Sitzung giebt der von dem Vorsitzenden ernannte Berichterstatter eine Darstellung des bisherigen Ganges des Verfahrens; er bezeichnet die aufgestellten Nichtigkeitsgründe und die sich daraus ergebenden Streitpunkte.

Der etwa auftretende Vertheidiger des Beschuldigten und dieser selbst, wenn der Gerichtshof ihm gestattet hat, seine Vertheidigung persönlich zu führen (§. 206), werden mit ihren Bemerkungen gehört.

Zum Schlusse stellt die Staatsanwaltschaft als Vertreterin des Gesetzes ihren Antrag.

§. 459.

Nur die bei Anmeldung der Beschwerde oder in der Rechtfertigungsschrift (§. 451) geltend gemachten Nichtigkeitsgründe dürfen berücksichtigt werden.

§. 460.

Urtheil des Gerichtshofes.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so vernichtet der Gerichtshof das angefochtene Urtheil.

§. 461.

Liegt der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, sondern in der Entscheidung, so erkennt der Gerichtshof in der Sache selbst, oder verweiset, wenn es noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das von ihm zu bezeichnende Gericht.

§. 462.

Wird das Urtheil wegen Mängel des Verfahrens vernichtet, so hat der Gerichtshof zugleich die Vernichtung des Verfahrens, von der Zeit des eingetretenen Nichtigkeitsgrundes an, auszusprechen, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung vor das von ihm zu bezeichnende Gericht zu verweisen.

§. 463.

Im Falle der Vernichtung eines schwurgerichtlichen Urtheils kommt die Bestimmung des §. 461 auch dann zur Anwendung, wenn der Grund der Vernichtung nur in Mängeln desjenigen Verfahrens liegt, welches auf den Ausspruch der Geschworenen gefolgt ist.

§. 464.

Das Gericht, an welches die Sache verwiesen worden ist, muß seine Zuständigkeit als feststehend annehmen; es ist auch gehalten, die Rechtsgrundsätze, welche das Ober-Tribunal aufgestellt und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegt hat, als maaßgebend anzuerkennen und der Verhandlung und Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Digitized by Google

§. 465.

Sukkumbenzstrafe.

Der Beschuldigte wird, wenn er mit der Nichtigkeitsbeschwerde unterliegt, in eine Sukkumbenzstrafe von Vierzig Thalern verurtheilt.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf diejenigen, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt worden sind.

Sieben und zwanzigster Titel.

Von dem Verfahren gegen abwesende oder flüchtige Angeklagte.

§. 466.

Einleitung des Kontumazialverfahrens.

Kann der wegen eines Verbrechens Angeklagte nicht zur Haft gebracht, oder, nachdem er aus der Haft entsprungen ist, nicht wieder ergriffen werden, so ist in der Regel mit dem ferneren Verfahren inne zu halten.

Trägt jedoch die Staatsanwaltschaft bei dem Anklagesenate aus besonderen Gründen, deren Würdigung ihrem Ermessen anheimgegeben ist, auf Einleitung des Kontumazial-Verfahrens an, so muß dasselbe von dem Anklagesenate angeordnet und die öffentliche Vorladung des Angeklagten verfügt werden.

§. 467.

Vorladung des Angeklagten.

Die Vorladung muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, so weit sie bekannt sind;
2. die Bezeichnung des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet;
3. die Aufforderung an den Angeklagten, binnen einer angemessenen Frist, welche auf mindestens einen Monat festzusetzen ist, bei dem Gerichte, wo der Schwurgerichtshof zusammentritt, zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als gegen einen Ungehorsamen nach den Gesetzen verfahren und die Verhandlung und Urtheilsfällung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

§. 468.

Die Vorladung ist an dem Sitze des Untersuchungsrichters und des Schwurgerichtshofes öffentlich anzuschlagen und in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes dreimal einzurücken.

Der Anklagesenat kann verordnen, daß die Einrückung auch in ein anderes inländisches Blatt erfolge, welches er bezeichnet.

Die in dem §. 467 bestimmte Frist läuft von dem Tage, an welchem die letzte dieser Bekanntmachungen geschehen ist.

§. 469.

Verfahren beim Ausbleiben des Angeklagten. Kontumazialurtheil.

Erscheint der Angeklagte innerhalb der im §. 467 bestimmten Frist nicht, so wird in der nächsten Schwurgerichtssitzung zur Hauptverhandlung geschritten.

Nach Verlesung der Anklageschrift werden die Urkunden über die Beobachtung der in den §§. 466 bis 468 vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgelegt.

Ist das beobachtete Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend, so muß der Gerichtshof die Ergänzung oder nöthigenfalls die Wiederholung desselben verordnen.

Wird das Verfahren den Gesetzen entsprechend befunden, so erläßt der Gerichtshof ohne Mitwirkung von Geschworenen auf Grund der schriftlichen Zeugenaussagen oder der sonst vorliegenden Beweise das Urtheil.

§. 470.

Befindet sich der Angeklagte in der Unmöglichkeit zu erscheinen, so können seine Verwandten oder Freunde seine Entschuldigungsgründe vorbringen, und zu deren Rechtfertigung das Wort nehmen.

Findet der Gerichtshof die Entschuldigung begründet, so verordnet er, daß während einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist das Verfahren gegen den Angeklagten ausgesetzt bleiben soll.

Gestellt sich der Angeklagte innerhalb dieser Frist nicht, so wird ohne nochmalige Vorladung desselben in der nächsten Schwurgerichtssitzung nach Vorschrift des §. 469 verfahren und erkannt.

Digitized by Google

§. 471.

Rechtsmittel gegen das Kontumazialurtheil.

Gegen das Urtheil (§. 469) steht nur der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde zu.

§. 472.

Bekanntmachung des Urtheils.

Ist auf Strafe erkannt, so wird das Urtheil ohne Gründe auf die im §. 468 bestimmte Weise öffentlich bekannt gemacht. Die Einrückung in die öffentlichen Blätter erfolgt jedoch nur einmal.

§. 473.

Vollstreckung des Urtheils.

Gestellt sich der Angeklagte nicht innerhalb zehn Tage nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Urtheils, so wird dasselbe, so weit es geschehen kann, vollstreckt.

§. 474.

Gestellt sich der Angeklagte vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist (§. 473), oder wird er zur Haft gebracht, so wird die Vollstreckung des Kontumazialurtheils, so weit solche noch nicht erfolgt ist, ausgesetzt, und es wird in der gewöhnlichen Weise zu einer neuen Hauptverhandlung geschritten.

§. 475.

Kosten des Kontumazialverfahrens.

Die durch das Kontumazialverfahren entstandenen Kosten bleiben dem Angeklagten selbst dann zur Last, wenn er auf Grund einer neuen Verhandlung freigesprochen wird.

§. 476.

Einfluß des Kontumazialverfahrens auf das Verfahren gegen Mitangeklagte.

Durch das Nichterscheinen eines Angeklagten und das dadurch veranlaßte Kontumazialverfahren darf das Verfahren gegen die anwesenden Mitangeklagten nicht verzögert werden.

Acht und zwanzigster Titel.

Von der Privatklage im Strafverfahren.

§. 477.

Zulässigkeit der Privatklage.

Eine Privatklage auf Untersuchung und Bestrafung findet nur statt wegen Verletzungen der Ehre und wegen solcher Mißhandlungen oder Körperverletzungen, welche nicht von der Schwere sind, daß sie ein Verbrechen darstellen.

§. 478.

Die Privatklage kann nur angestellt werden, nachdem die Staatsanwaltschaft auf das an sie gestellte Gesuch eine Verfolgung von Amtswegen verweigert hat.

§. 479.

Der Verletzte, welcher als Privatkläger auftreten will, muß die zur Deckung der Kosten erforderliche Summe, deren Höhe durch richterliches Ermessen bestimmt wird, bei dem Gerichte hinterlegen. So lange dies nicht geschehen ist, wird der Klage keine Folge gegeben.

§. 480.

Vertretung des Privatklägers.

Der Privatkläger kann sich durch einen Rechtsanwalt oder Advokaten vertreten lassen; das Gericht ist jedoch befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§. 481.

Begründung der Privatklage.

Die Klage muß die Thatsachen, welche derselben zum Grunde liegen, und die Angabe der Beweismittel enthalten; sie muß bei dem zuständigen Gerichte eingereicht werden.

§. 482.

Voruntersuchung.

Das Gericht beschließt, nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihrem schriftlichen Antrage gehört worden ist, endgültig, ob eine Voruntersuchung stattfinden, oder ob die Hauptverhandlung sofort eingeleitet werden soll.

Handelt es sich um ein Vergehen, so steht dieser Beschluß der Rathskammer zu.

§. 483.

Wird eine Voruntersuchung eingeleitet, so müssen vor dem Schlusse derselben dem Privatkläger auf dessen Verlangen die Akten zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen die Beschlüsse der Rathskammer stehen dem Privatkläger dieselben Rechtsmittel, wie der Staatsanwaltschaft zu.

Digitized by Google

§. 484.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so muß eine neue Klageschrift eingereicht werden, insofern dies mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Voruntersuchung erforderlich erscheint.

§. 485.

Verhandlung der Sache.

Die Bestimmung der Sitzung, in welcher die Hauptverhandlung stattfinden soll, erfolgt auf den Antrag des Privatklägers, welchem von derselben Nachricht zu geben ist.

Der Beschuldigte wird unter abschriftlicher Mittheilung der Klageschrift vorgeladen.

Als Zeugen und Sachverständige werden diejenigen vorgeladen, deren Abhörung der Privatkläger für erforderlich erachtet.

Wünscht der Beschuldigte die Vorladung von Zeugen, so muß er dies dem Richter oder Gerichts-Vorsitzenden anzeigen, welcher über die Vorladung verfügt, oder den Beschluß des Gerichts einholt, unbeschadet der dem Beschuldigten durch den §. 294 beigelegten Befugniß.

§. 486.

Die Beschuldigung wird von dem Privatkläger vorgetragen. Derselbe kann den Vorsitzenden um Stellung der von ihm gewünschten Fragen an den Beschuldigten und an die sonst zu vernehmenden Personen ersuchen; es kann ihm zu sachlichen Bemerkungen das Wort gegeben werden.

Nach beendigter Beweisaufnahme wird der Privatkläger und der Beschuldigte gehört.

Zum Schlusse stellt die Staatsanwaltschaft als Vertreterin des Gesetzes ihren Antrag.

§. 487.

Rechtsmittel.

Dieselben Rechtsmittel, welche im Falle der öffentlichen Klage der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Verfolgung und dem Beschuldigten zur Vertheidigung zustehen, können auch von dem Privatkläger und gegen denselben eingelegt werden.

§. 488.

Zurücknahme der Privatklage.

Der Privatkläger kann die erhobene Klage in jeder Lage der Sache zurücknehmen. Die Klage wird für zurückgenommen erachtet, wenn der Privatkläger bei der Hauptverhandlung nicht erscheint.

Eine zurückgenommene Privatklage kann nicht wieder angestellt werden.

§. 489.

Kosten des Verfahrens.

Die Kosten des Verfahrens werden im Falle der Freisprechung des Beschuldigten dem Privatkläger, im Falle der Verurtheilung dem Beschuldigten zur Last gelegt. Bei theilweiser Verwerfung der Klage kann dem Privatkläger die Tragung eines Theiles der Kosten auferlegt werden.

§. 490.

So weit nicht die vorstehenden Bestimmungen eine Ausnahme begründen, kommen die allgemeinen Vorschriften des Verfahrens auch in den Fällen zur Anwendung, wo eine Privatklage angestellt ist.

Neun und zwanzigster Titel.

Von dem Verfahren bei Verbrechen und Vergehen, welche Richtern oder Beamten der Staatsanwaltschaft zur Last gelegt werden.

§. 491.

Wenn ein Einzelrichter, ein Mitglied eines Gerichts erster Instanz, oder ein Beamter der Staatsanwaltschaft bei einem solchen Gerichte oder einem Polizeigerichte, wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt werden soll, so werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte, oder von einem anderen durch dieselbe beauftragten Beamten der Staatsanwaltschaft wahrgenommen.

Ist eine Voruntersuchung erforderlich, so sind die Verrichtungen des Untersuchungsrichters von dem Ersten Präsidenten dieses Gerichts, die Verrichtungen der Rathskammer von dem Anklagesenate auszuüben.

Der Erste Präsident kann mit einzelnen Handlungen der Voruntersuchung einen anderen Richter beauftragen.

§. 492.

Bei Vergehen der in dem §. 491 bezeichneten Beamten tritt zur Hauptverhandlung und Entscheidung an die Stelle des Strafgerichts (§. 6. Nr. 2.) das Appellationsgericht. Dasselbe kann keine Entscheidung erlassen, wenn nicht mit Einschluß des Vorsitzenden wenigstens sieben Mitglieder zugegen sind.

Digitized by Google

Besteht das Appellationsgericht aus mehr als neun Mitgliedern, so erkennt diejenige Abtheilung, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt. Ist die Zahl der Mitglieder dieser Abtheilung geringer als sieben, so werden die Präsidenten, Direktoren und andere Mitglieder des Gerichts, welche dem Dienstalter nach die ältesten sind, zugezogen, bis die Zahl von sieben erfüllt ist.

Das Urtheil ist der Berufung nicht unterworfen.

§. 493.

Wird ein Mitglied eines Appellationsgerichts oder des Ober-Tribunals, oder ein Beamter der Staatsanwaltschaft bei einem dieser Gerichte, eines Vergehens oder Verbrechens beschuldigt, so kann die Verfolgung nur auf Grund einer Ermächtigung des Ober-Tribunals eintreten.

§. 494.

Die Anzeige und die etwaigen sonstigen Aktenstücke werden der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunale übersandt, welche sie dem Gerichtshofe mit ihrem Antrage vorlegt.

§. 495.

Wenn das Ober-Tribunal fernere Aufklärungen für nothwendig erachtet, so bezeichnet der Erste Präsident dieses Gerichtshofes den Richter, welcher zu der Vernehmung der Zeugen oder zu den sonstigen Ermittelungen zu schreiten und demnächst die Akten an den Ersten Präsidenten einzusenden hat.

§ 496.

Ertheilt das Ober-Tribunal die Ermächtigung zur Einleitung der Untersuchung, so verweiset es die Sache an ein anderes Appellationsgericht, als dasjenige, welchem der Beschuldigte als Richter oder Beamter der Staatsanwaltschaft angehört, und es wird in Gemäßheit der §§. 491, 492 verfahren.

Gehört das Verbrechen oder Vergehen zur Zuständigkeit des Schwurgerichtshofes, so bezeichnet eintretendenfalls der Anklagesenat des Appellationsgerichts, vor welches die Sache verwiesen ist, zur Hauptverhandlung und Entscheidung einen Schwurgerichtshof seines Sprengels.

§ 497.

Handlungen, welche wegen ihrer Dringlichkeit nicht verschoben werden dürfen, können, der Bestimmungen der §§. 491 bis 496 ungeachtet, vorläufig von denjenigen Beamten vorgenommen werden, welche, abgesehen von der amtlichen Eigenschaft des Beschuldigten, zuständig sein würden. Die aufgenommenen Verhandlungen müssen den zuständigen Beamten unverzüglich übersandt werden.

§. 498.

Wenn mit den in diesem Titel benannten Beamten zugleich andere Personen als Mitschuldige verfolgt werden, so ist auch in Ansehung dieser das Gericht zuständig, welches über jene zu erkennen hat.

§. 499.

Hinsichts des Verfahrens kommen die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung, so weit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert worden sind.

Dreißigster Titel.

Von der Wiederaufnahme einer Untersuchung.

§. 500.

Wenn eine Voruntersuchung, in welcher ein bestimmter Beschuldigter nicht bezeichnet war, eingestellt worden ist (§. 261), so kann die Staatsanwaltschaft jederzeit die Fortsetzung der Untersuchung beantragen. Wiederaufnahme der Voruntersuchung.

§. 501.

Gegen einen Beschuldigten, welcher wegen Mangels hinreichender Anzeigen außer Verfolgung gesetzt ist (§. 262), kann wegen der nämlichen That die Untersuchung nicht wieder aufgenommen werden, wenn sich nicht neue Anzeigen ergeben.

Als neue Anzeigen werden die später hervorgetretenen Beweismittel betrachtet, welche geeignet sind, die zu schwach befundenen Beweise zu verstärken, oder zur Entdeckung der Wahrheit zu führen.

§. 502.

Ueber das Dasein neuer Anzeigen und die Zulässigkeit der Wiederaufnahme der Untersuchung hat

Digitized by Google

auf den Antrag der Staatsanwaltschaft dasjenige Gericht zu beschließen, welches den Beschuldigten außer Verfolgung gesetzt hatte.

In dringlichen Fällen kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden, ehe jener Beschluß ergangen ist. Dieser Befehl verliert jedoch seine Wirkung, wenn die Wiederaufnahme der Untersuchung für unzulässig erklärt wird.

§. 503.

Wiederaufnahme einer durch ein rechtskräftiges Endurtheil beendigten Untersuchung.

In den Fällen, wo ein rechtskräftiges Endurtheil ergangen ist, kann die Untersuchung nur unter folgenden Voraussetzungen wieder aufgenommen werden:

1. wenn zwei oder mehrere Personen wegen der nämlichen strafbaren Handlung durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden, welche miteinander dergestalt unvereinbar sind, daß aus der Vergleichung derselben die Unschuld einer der verurtheilten Personen hervorgeht;

2. wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später beigebrachte Beweise aber es wahrscheinlich machen, daß die angeblich getödtete Person noch am Leben ist, oder zur Zeit der Verurtheilung noch am Leben war;

3. wenn einer oder mehrere Zeugen, welche in der Sache vernommen worden, demnächst wegen eines in dieser Sache abgelegten falschen Zeugnisses rechtskräftig verurtheilt worden sind;

4. wenn wegen Fälschung einer Urkunde oder wegen wissentlichen Gebrauches einer falschen Urkunde, welche in der Sache als Beweismittel vorgelegt worden ist, eine Verurtheilung, es sei gegen den Beschuldigten oder gegen einen Dritten, erfolgt ist.

§. 504.

Die Vollstreckung des Strafurtheils steht der Wiederaufnahme der Untersuchung nicht entgegen.

§. 505.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Verurtheilten auf Wiederaufnahme der Untersuchung wird dem Ober-Tribunale vorgelegt, welches, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei demselben, darüber entscheidet.

Kommt es noch auf thatsächliche Ermittelungen an, so hat das Ober-Tribunal damit ein anderes Gericht zu beauftragen.

Erachtet das Ober-Tribunal den Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung für begründet, so vernichtet es die ergangenen Entscheidungen und verweiset die Sache zur nochmaligen Hauptverhandlung und Aburtheilung an ein anderes Gericht.

§. 506.

Durch den Antrag eines Verurtheilten auf Wiederaufnahme der Untersuchung wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Es kann jedoch die Rathskammer, nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihrem schriftlichen Antrage gehört worden ist, beschließen, daß mit der Vollstreckung der Strafe so lange eingehalten werden soll, bis das Ober-Tribunal über die Aussetzung der Strafvollstreckung Beschluß gefaßt hat.

Ist der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung bereits einmal verworfen, und stellt der Verurtheilte nochmals einen solchen Antrag, so kann nur das Ober-Tribunal die Aussetzung der Vollstreckung verordnen.

Ein und dreißigster Titel.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

§. 507.

Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit.

Ein Strafurtheil darf nicht eher vollstreckt werden, als bis ein Rechtsmittel gegen dasselbe nicht mehr zulässig ist. Das Gericht kann jedoch die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln gegen den Verurtheilten treffen.

Legt der Verurtheilte ein Rechtsmittel zu spät ein, oder führt er bei der Nichtigkeitsbeschwerde einen bestimmten Nichtigkeitsgrund nicht an (§. 451), so kann das Urtheil vollstreckt werden, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts (§. 511), auf das Gesuch des Verurtheilten die Aufschiebung der Vollstreckung anzuordnen.

Digitized by Google

§. 508.

Vorläufige Antretung der Strafe.

Die vorläufige Antretung einer Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Ist jedoch auf Gefängnißstrafe oder auf Einschließung erkannt, so soll die Untersuchungshaft, welche der Verurtheilte vom Tage der Verkündung des Urtheils an erlitten hat, auf die erkannte Strafe angerechnet werden, wenn das Urtheil nur von der Staatsanwaltschaft angefochten, oder wenn es auf ein von dem Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel abgeändert worden ist.

§. 509.

Anordnung der Strafvollstreckung.

Die Strafvollstreckung wird von der Staatsanwaltschaft angeordnet. Diese Anordnung steht der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte zu, welches über die etwa entstehenden Streitigkeiten zu erkennen hat (§. 511).

§. 510.

Die Vollstreckung erfolgt auf Grund eines mit der Bescheinigung über die Rechtskraft versehenen beglaubigten Auszuges aus dem ergangenen Urtheile.

Ist ein Strafurtheil vor seiner Vollstreckung verloren gegangen, und ist weder eine Ausfertigung desselben, noch ein solcher Auszug vorhanden, so muß, insoweit es zur Herstellung des Urtheils erforderlich ist, eine Wiederholung des Verfahrens eintreten.

§. 511.

Entscheidung von Streitigkeiten über die Vollstreckung des Urtheils.

Erheben sich zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten Streitigkeiten über die Auslegung des Urtheils, über die Dauer der dadurch verhängten Freiheitsstrafe, oder über sonstige Einwendungen des Verurtheilten, so wird darüber von dem Gerichte, welches das Urtheil erster Instanz erlassen hat, in dem für Beschwerdesachen vorgeschriebenen Verfahren entschieden. Ist das Urtheil von einem Schwurgerichtshofe erlassen, so tritt an die Stelle desselben das Strafgericht, bei welchem die Voruntersuchung geführt worden ist oder zu führen gewesen sein würde, wenn sie stattgefunden hätte.

Die von der Staatsanwaltschaft angeordnete Vollstreckung wird durch die Einwendungen des Verurtheilten nicht aufgehalten, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, eine Aufschiebung anzuordnen.

§. 512.

Ermäßigung und Verwandlung erkannter Strafen.

Ist die nämliche Person durch verschiedene Strafurtheile zu Strafen verurtheilt worden, deren Höhe dasjenige Maaß übersteigt, welches bei gleichzeitiger Aburtheilung hätte inne gehalten werden müssen, so sind die Strafen auf dieses Maaß zurückzuführen.

Sind ungleichartige Freiheitsstrafen ausgesprochen, so sind die Freiheitsstrafen geringerer Art in die der erkannten schwereren Art zu verwandeln.

Die Herabsetzung oder Verwandlung geschieht in der durch den §. 511 vorgeschriebenen Weise durch das Strafgericht, welches über die Streitigkeiten wegen Vollstreckung des zuletzt erlassenen Strafurtheils zu erkennen haben würde. Dieses Gericht hat, ohne in eine Beurtheilung der ergangenen Entscheidungen einzugehen, sich auf die durch das Strafgesetzbuch gebotene Herabsetzung oder Verwandlung der Strafen zu beschränken.

§. 513.

Kosten der Strafvollstreckung.

Die Kosten, welche durch die Vollstreckung der Strafen verursacht werden, fallen dem Verurtheilten zur Last. Der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte muß, soweit er dazu im Stande ist, seine Unterhaltungskosten selbst bestreiten.

§. 514.

Vollstreckung von Todesurtheilen.

Ein Todesurtheil darf nicht eher vollstreckt werden, als bis feststeht, daß der König von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 515.

Ueber die Hinrichtung wird von den Mitgliedern des Gerichts erster Instanz, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs der Vollstreckung beizuwohnen haben, unter Zuziehung des Gerichtsschreibers ein Protokoll aufgenommen und von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mitunterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls wird von dem Gerichtsschreiber unter die Urschrift des Urtheils eingetragen und von ihm unterzeichnet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes

über

die Bildung der Schwurgerichte

für die ganze Monarchie.

§. 1.

Jeder auf der Dienstliste*) befindliche Geschworene wird hiervon und von dem Zeitpunkte, zu welchem die Sitzungsperiode des Schwurgerichts eröffnet werden soll, mindestens acht Tage vorher mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, zu der angegebenen Zeit bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu erscheinen.

Gleichzeitig wird der Staatsanwaltschaft bei dem Schwurgerichtshofe Abschrift der Dienstliste mitgetheilt.

§. 2.

Wer als Geschworener berufen worden ist, muß der an ihn ergangenen Aufforderung Folge leisten, und die ihm als Geschworenen obliegenden Verrichtungen wahrnehmen. Wird er an der Erfüllung dieser Pflicht gehindert, so muß er unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsursachen seine Entlassung oder Beurlaubung bei dem Schwurgerichtshofe zeitig nachsuchen.

§. 3.

Der Schwurgerichtshof entscheidet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft in öffentlicher Sitzung über die Entschuldigungsgründe derjenigen Geschworenen, welche entweder nicht erschienen sind, oder ihre Entlassungs- oder Beurlaubungsgesuche bei Eröffnung oder während der Dauer der Gerichtssitzung vorbringen.

§. 4.

Ein Geschworener, welcher ohne gegründete Ursache der Verhinderung auf die an ihn ergangene Aufforderung nicht erscheint, oder, nachdem er erschienen ist, sich den ihm obliegenden Verrichtungen entzieht, wird sofort in eine Geldbuße verurtheilt.

Dieselbe beträgt:

für das erste Mal Einhundert Thaler,
für das zweite Mal Zweihundert Thaler,
für das dritte Mal Dreihundert Thaler.

Der zum dritten Male Verurtheilte wird außerdem für unfähig erklärt, Geschworener zu sein. Das Urtheil wird auf seine Kosten gedruckt und öffentlich bekannt gemacht.

---

*) Die Bestimmungen über Bildung der Urlisten, Jahreslisten und Dienstlisten der Geschworenen bleiben vorbehalten.

Digitized by Google

§. 5.

Das in einem Falle des §. 4 ergangene Strafurtheil wird von dem Schwurgerichtshofe in der nämlichen oder in einer nachfolgenden Sitzungsperiode zurückgezogen, wenn der Verurtheilte nachträglich eine Ursache der Verhinderung nachweiset, welche der Gerichtshof für gegründet erachtet.

§. 6.

Sind in Folge des Nichterscheinens einzelner Geschworenen, oder der ihnen ertheilten Entlassung oder Beurlaubung weniger als 30 Geschworene anwesend, so werden von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes in öffentlicher Sitzung durch das Loos Ergänzungsgeschworene gezogen, bis die Zahl von 36 erfüllt ist. Es ist jedoch zur Bildung des Schwurgerichts für die einzelnen Sachen nicht erforderlich, daß sämmtliche Ergänzungsgeschworene erschienen sind; vielmehr genügt es, daß im Ganzen wenigstens 30 Geschworene anwesend sind.

Erscheinen später so viele der auf der Dienstliste befindlichen Geschworenen, daß mehr als 36 Geschworene anwesend sind, so treten von den Ergänzungsgeschworenen, und zwar in umgekehrter Reihenfolge, in welcher sie gezogen sind, so viele zurück, daß nur die Zahl von 36 Geschworenen übrig bleibt.

§. 7.

Die Ergänzungsgeschworenen müssen der auf Anordnung des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes an sie ergehenden Ladung bei Vermeidung der im §. 4 bestimmten Strafen unverzüglich folgen.

§. 8.

Die Geschworenen werden für alle in der betreffenden Sitzungsperiode zur Verhandlung gelangende Sachen, in welchen sie mitzuwirken haben, durch einen einmal zu leistenden Eid verpflichtet.

§. 9.

Jeder einzelne Geschworene hat in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes folgenden Eid zu leisten:

in allen Sachen, für welche er in der gegenwärtigen Sitzungsperiode des Schwurgerichtshofes zur Mitwirkung werde berufen werden, den Verhandlungen mit voller Aufmerksamkeit zu folgen, die Beweise für und gegen die Angeklagten sorgfältig zu prüfen, und mit Festigkeit und Treue, Niemandem zu Liebe und Niemandem zu Leide, nach seinem Gewissen und seiner innersten Ueberzeugung den Ausspruch zu fällen.

Der Zuziehung der Angeklagten zu der Vereidung der Geschworenen bedarf es nicht.

§. 10.

Hat in einer Sache ein nicht gesetzlich vereideter Geschworener mitgewirkt, so sind die Verhandlungen nichtig.

Ein beglaubigter Auszug des Vereidungsprotokolles ist zu den betreffenden Akten zu bringen.

§. 11.

Dem verhafteten Angeklagten ist am vorletzten Tage vor der Verhandlung der Sache ein Verzeichniß zuzustellen, welches Namen, Stand und Wohnung derjenigen Geschworenen enthalten muß, aus denen das Schwurgericht für seine Sache gebildet werden soll.

Der nicht verhaftete Angeklagte ist berechtigt, von dem vorletzten Tage vor der Verhandlung an, das Verzeichniß der Geschworenen auf dem Sekretariate einzusehen.

Sind Ergänzungsgeschworene so spät gezogen (§. 6), daß die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen ganz oder theilweise unmöglich ist, so kann der Angeklagte hieraus einen Einwand nicht hernehmen.

Hat die Ziehung der Ergänzungsgeschworenen erst am Tage der Verhandlung stattgefunden, so genügt es, daß die Namen derselben dem Angeklagten in der Sitzung bekannt gemacht werden.

§. 12.

Ist den Bestimmungen des §. 11 entgegengehandelt worden, so muß, wenn der Angeklagte vor dem Beginne der Bildung des Schwurgerichts auf Vertagung der Verhandlung anträgt, diesem Antrage bei Strafe der Nichtigkeit statt gegeben werden.

§. 13.

Das Schwurgericht für jede Sache muß aus zwölf Personen bestehen, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 14.

Niemand kann in einer Sache Geschworener sein, in welcher er als Zeuge, Dolmetscher oder Sachverständiger, oder als Beamter der gerichtlichen Polizei aufgetreten ist, bei Strafe der Nichtigkeit.

Digitized by Google

§. 15.

Die Bildung des Schwurgerichts für jede Sache erfolgt an dem Tage, an welchem sie verhandelt werden soll, in öffentlicher Sitzung, in welcher der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes, der Gerichtsschreiber und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zugegen sein müssen.

Beginnt die Verhandlung so spät, daß zwischen dem Anfange derselben und der Bildung des Schwurgerichts mehr als drei ganze Tage liegen, so muß zur Bildung eines neuen Schwurgerichts geschritten werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 16.

Erheben sich über die Bildung des Schwurgerichts Streitigkeiten, so müssen die übrigen vier Richter des Schwurgerichtshofes zugezogen werden, und es kann ohne deren Mitwirkung eine Entscheidung nicht ergehen.

§. 17.

Scheiden Geschworene aus, weil sie von der Vorschrift des §. 14 betroffen werden, so wird, wenn die Zahl der bleibenden Geschworenen 30 nicht mehr erreicht, in Gemäßheit des §. 6 verfahren.

§. 18.

Die Namen der Geschworenen werden in Gegenwart des Angeklagten aufgerufen.

Die Anwesenheit eines Vertheidigers ist zulässig, jedoch nicht erforderlich.

Der Name eines jeden Geschworenen, welcher auf den Aufruf antwortet, wird in eine Urne gelegt, aus welcher die Namen auszuloosen sind.

§. 19.

Die Ziehung der Namen aus der Urne erfolgt durch den Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes.

Sobald ein Name gezogen ist, erklärt zuerst die Staatsanwaltschaft und demnächst der Angeklagte oder dessen Vertheidiger, durch die Aeußerung „Angenommen" oder „Abgelehnt", ob er den Geschworenen annehme oder ablehne.

Gründe für die Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme.

Sobald ein fernerer Name aus der Urne gezogen worden, ist eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung eines vorher gezogenen Geschworenen nicht mehr zulässig.

§. 20.

Es sind nur soviel Ablehnungen zulässig als Geschworene über zwölf anwesend sind.

§. 21.

Von den zulässigen Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft die eine Hälfte und dem Angeklagten die andere Hälfte zu.

§. 22.

Ist die Gesammtzahl der Ablehnungen eine ungerade, so steht dem Angeklagten eine Ablehnung mehr zu, als der Staatsanwaltschaft.

§. 23.

Sind in einer und derselben Sache mehrere Angeklagte, so haben sie zusammen die in den §§. 21 und 22 bestimmte Zahl von Ablehnungen.

Sie können sich über eine gemeinschaftliche Ausübung des Ablehnungsrechts einigen. Findet eine Einigung nicht statt, so werden die Ablehnungen unter sie gleich vertheilt. Hinsichtlich derjenigen Ablehnungen, deren gleiche Vertheilung nicht möglich ist, entscheidet das Loos, welchen der Angeklagten sie zustehen sollen.

Die Reihenfolge, in welcher die Angeklagten sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechtes zu erklären haben, wird ebenfalls durch das Loos bestimmt. Eine diesemgemäß von einem der Angeklagten ausgeübte Ablehnung gilt für alle.

§. 24.

Das Schwurgericht für die einzelne Sache ist in dem Augenblicke gebildet, wo die Namen von 12 nicht abgelehnten Geschworenen aus der Urne gezogen sind.

§. 25.

Der Gerichtshof kann vor dem Beginne der Ziehung verordnen, daß außer den 12 Hauptgeschworenen noch ein oder zwei Ersatzgeschworene gezogen werden sollen.

Digitized by Google

In einem ſolchen Falle vermindert ſich die Zahl der zuläſſigen Ablehnungen um die Zahl der Erſatzgeſchworenen.

§. 26.

Wird die Erſetzung eines der Hauptgeſchworenen nothwendig, ſo tritt einer der Erſatzgeſchworenen in deſſen Stelle, und zwar nach der Reihenfolge, in welcher ſie gezogen ſind.

Die Erſatzgeſchworenen müſſen der Verhandlung beiwohnen und haben alle Befugniſſe der Hauptgeſchworenen. Der Mitberathung und Abſtimmung müſſen ſie ſich jedoch enthalten, ſo lange ſie nicht in die Stelle eines Hauptgeſchworenen eingetreten ſind.

§. 27.

Die Mitglieder des Schwurgerichts nehmen in der durch das Loos beſtimmten Ordnung ihre Sitze ein.

§. 28.

Geſchworene, welche weiter als eine Meile von dem Orte des Gerichts entfernt ihren Wohnſitz haben, erhalten, wenn ſie es verlangen, für jede Meile der Hin- und Herreiſe 8 Sgr. Reiſeentſchädigung.

Diäten werden ihnen nicht gezahlt.

§. 29.

Diejenigen, welche während der ganzen Dauer der Sitzungsperiode des Schwurgerichts, oder während des größeren Theiles derſelben, als Geſchworene mitgewirkt haben, dürfen ohne ihre Einwilligung während der nächſten zwölf Monate nicht wieder einberufen werden.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. März 1851. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Direktor Hülsmann in Münster ist zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht in Arnsberg ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Hahn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 18. Dezember v. J.,

der Referendarius Hessen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 22. Dezember v. J. und

der Referendarius Ritter im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg mit dem Dienstalter vom 27. Januar d. J.;

das Dienstalter des Gerichts-Assessors von Fischer in Breslau ist nachträglich auf den 20. Juli 1850 bestimmt worden;

der Gerichts-Assessor Markers ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster versetzt, und

dem Obergerichts-Assessor Albert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Evelt bei dem Appellationsgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 17. Januar d. J.,

der Auskultator Brauns bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 30. Januar d. J.,

die Auskultatoren Weber und Dr. phil. Micks bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 7., resp. 17. Februar d. J. und

der Auskultator Ferdinand Hoffmann bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 11. Februar d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Schmieder in Fürstenstein ist an das Kreisgericht zu Reichenbach und

der Kreisrichter Foitzik in Ludlinitz an das Kreisgericht in Oppeln versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Kremkow in Oppeln bei dem Kreisgericht daselbst,

Digitized by Google

der frühere Stadtgerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Schultze in Storkow bei dem Kreisgericht zu Beeskow, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Storkow,

der frühere Land- und Stadtrichter Buchwald in Oppeln bei dem Kreisgericht in Ludlinitz,

der Appellationsgerichts-Referendarius Emil Wilhelm Müller in Barth bei dem Kreisgericht zu Stralsund, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Barth, und

der Appellationsgerichts-Referendarius Manitius in Naumburg bei dem Kreisgericht zu Querfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Mücheln;

der Gerichts-Assessor Graf von der Goltz zu Freistadt in Schlesien ist zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Carolath, ernannt und seine Anciennität als Gerichts-Assessor und Kreisrichter nachträglich auf den 10. April 1850 bestimmt worden;

das Dienstalter des Kreisrichters Freiherrn von Rothkirch-Trach zu Liegnitz als Gerichts-Assessor und Kreisrichter ist nachträglich auf den 24. September 1849 festgestellt.

Subalternen.

Dem Ober-Registrator Rosenthal bei dem Stadtgericht hierselbst ist der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Hebicht in Spremberg ist nach Luckau und der Rechtsanwalt und Notar Mund in Luckau nach Spremberg versetzt;

der Appellationsgerichts-Referendarius Muthwill in Ratibor ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Rybnick, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Loslau, ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Zu Notaren sind ernannt:

der Notariats-Kandidat Reckum in Cöln für den Friedensgerichts-Bezirk Adenau im Landgerichts-Bezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Adenau,

der Notariats-Kandidat Sons in Hillesheim für den Friedensgerichts-Bezirk Perl im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Perl, und

der Notariats-Kandidat Zweiffel in Crefeld für den Friedensgerichts-Bezirk Ottweiler im Landgerichts-Bezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ottweiler.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Das bisherige Civilgericht der Festung Graudenz ist aufgehoben und dem Kreisgericht zu Graudenz einverleibt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 34.

Bekanntmachung vom 24. März 1851 — die Anschaffung von Büchern und Schriften für die Bibliotheken der Gerichtsbehörden betreffend.

Es sind in neuerer Zeit vielfache Gesuche bei dem Justiz-Minister eingegangen, in denen von Verfassern oder Verlegern juristischer oder andrer gemeinnütziger Bücher und Schriften darauf angetragen worden ist, dieselben den Gerichtsbehörden zum Ankauf zu empfehlen.

Der Justiz-Minister nimmt hieraus Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß bereits seit längerer Zeit der Grundsatz festgehalten worden ist, den Gerichten weder zur Anschaffung literarischer Werke Anweisung zu ertheilen, noch ihnen die Anschaffung derselben zu empfehlen, daß es vielmehr in allen Fällen lediglich der eigenen Prüfung und Beurtheilung der Gerichtsbehörden überlassen wird, diejenigen Bücher und Schriften für ihre Bibliotheken anzukaufen, welche sie zu ihrem Gebrauche für nöthig oder für zweckmäßig erachten, so weit der ihnen zu diesem Behuf ausgesetzte Fond dazu hinreicht.

Nach diesem Grundsatze wird auch in Zukunft verfahren werden.

Berlin, den 24. März 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

Digitized by Google

Num. 35.

Allgemeine Verfügung vom 25. März 1851 — die Annahme von Gemeinde-Aemtern seitens der Staatsbeamten betreffend.

Das Königliche Staats-Ministerium hat durch Beschluß vom 2. d. M. den Grundsatz festgestellt: daß für Staatsbeamte sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeinde-Verordneter, als zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeinde-Verwaltung die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich ist.

Sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft wird dies zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 25. März 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 941. O. 161.

Num. 36.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. März 1851 — den Einfluß der Begnadigung auf die Anwendung der Rückfallsstrafe betreffend.

Deklaration vom 28. Februar 1817 (Gesetz-Sammlung S. 36).

Auf die in der Untersuchungssache wider den Johann L. zu P. von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde,

hat der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 11. März 1851 ꝛc. in Erwägung,

daß die erfolgte Begnadigung eines wegen verbotswidriger Rückkehr bestraften fremden Landstreichers, die Anwendung der ferneren Rückfallsstrafe aus dem Grunde, weil die erste Rückfallsstrafe nicht vollständig verbüßt ist, nicht ausschließt, weil die Begnadigung, namentlich in Beziehung auf die Anwendung von Rückfallsstrafen, die Wirkung hat, daß die erkannte Strafe für vollständig abgebüßt erachtet werden muß, und die Deklaration vom 28. Februar 1817 (Gesetz-Sammlung S. 36), indem sie von dem Ende der für den ersten Rückfall erkannten Strafzeit spricht und bestimmt hat, daß bei der Entlassung aus der Haft der Verbrecher abermals über die Grenze gebracht und ihm lebenswierige Festungsstrafe angekündigt werden soll, mit Rücksicht auf die obige Wirkung der Begnadigung zur vollen Geltung kommen muß, weil dem Angeklagten am Ende der ersten Rückfallsstrafe die vorgeschriebene Verwarnung ertheilt ist;

daß im vorliegenden Falle es aber auch Bedingung der Begnadigung war, daß die volle gesetzliche Rückfallsstrafe eintreten sollte, wenn der Angeklagte sich derselben unwürdig bezeigen und das ihm verkündete Verbot übertreten sollte;

daß daher der §. 195 Tit. 20 Thl. II des allgemeinen Landrechts und die Deklaration vom 28. Februar 1817 unrichtig angewandt sind;

für Recht erkannt,

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu N. vom 30. November 1850 zu vernichten und der Angeklagte wegen verbotswidriger Rückkehr in die Preußischen Staaten und wegen verübten Betruges unter Beilegung eines falschen Namens, mit lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen, derselbe auch die Kosten der Untersuchung zu tragen gehalten.

Von Rechts wegen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 11. März 1851.

I. 153. Criminalia 79. Vol. IV. (Unterschrift.)

Digitized by Google

Num. 37.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. Februar 1851 — die Aberkennung des Adels bei ehrenwidrigen Verbrechen betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit 9 §§. 91. 92.
Reskript vom 12. Mai 1800 (Rabe Bd. VI S. 119).
Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 4 und 50 (Gesetz-Sammlung S. 17).

Auf die in der Untersuchungssache wider den Gastwirth H. und Komplizen gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 28. September 1850 vom Ober-Staatsanwalt in Betreff des Partikuliers von L. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde

hat der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 28. Februar 1851 ꝛc.

in Erwägung:

daß durch den Artikel 4 der Verfassungs-Urkunde, wonach Standesrechte nicht stattfinden, zwar die bis dahin bestandenen Vorrechte des Adels, nämlich diejenigen Vorrechte, welche nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, nicht aber der Adel selbst als eine Auszeichnung aufgehoben worden ist, der Adel vielmehr nur zu den im Artikel 50 gedachten, mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen gehört;

in Erwägung:

daß nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. II Tit. 9 §. 91 wegen grober Verbrechen Jemand des Adels durch richterliches Erkenntniß entsetzt werden kann; daß die im folgenden §. 92 sich findende Hinweisung auf die Bestimmungen der Kriminalgesetze, da im 20. Titel Thl. II des Allgemeinen Landrechts der Verlust des Adels speziell nur beim Zweikampf im §. 672, und außerdem der Verlust aller Standes- und Ehrenrechte bei gewissen Verbrechen in den §§. 95, 103, 633, 1405, 1453, 1461 ausgesprochen ist, — nicht hindert, den im angeführten §. 91 Tit. 9 enthaltenen allgemeinen Grundsatz auf alle diejenigen Verbrechen anzuwenden, welche eine völlige Verleugnung des Ehrgefühls zu erkennen geben; daß in Uebereinstimmung hiermit auch die durch das Reskript vom 12. Mai 1800 bekannt gemachte Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. April 1800 verordnet hat, daß, wenn Jemand von Adel wegen Diebstahls oder demselben ähnlichen Verbrechens mit einer Kriminalstrafe belegt werde, zugleich auf Kassation des Adels zu erkennen sei;

in Erwägung:

daß im vorliegenden Falle der Angeklagte von L. rechtskräftig der Theilnahme an einem Betruge schuldig erachtet und demzufolge zum Verlust der Nationalkokarde, zu einer Geldbuße von 1400 Thlr., welcher im Unvermögensfalle eine achtzehnmonatliche Zuchthausstrafe zu substituiren, welche letztere er bei seinem Unvermögen, die Geldstrafe zu erlegen, bereits angetreten hat, und zur Stellung unter Polizeiaufsicht auf 18 Monate verurtheilt worden ist;

zu Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 28. September 1850 insoweit, als es das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu S. vom 14. August 1850 auf die Appellation des Staatsanwalts bestätigt hat, zu vernichten, und auf diese Appellation das Erkenntniß vom 14. August 1850 dahin zu ergänzen, daß der Angeklagte von L. seines Adels für verlustig zu erklären, und ihm die Kosten der Appellation des Staatsanwalts und der Nichtigkeitbeschwerde aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 28. Februar 1851.

(Unterschrift).

I. 1069. A. 14. Vol. III.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. April 1851. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Hanschieck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 19. Dezember v. J.,

der Referendarius von Obernitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 27. Dezember v. J. und

der Referendarius Hennig im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin mit dem Dienstalter vom 18. Januar d. J.;

das Dienstalter des Gerichts-Assessors von Almendorff in Hörter ist auf den 27. November 1849 festgesetzt, und

der Obergerichts-Assessor Strick im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin wegen seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Schwarz bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 12. Februar d. J.,

der Auskultator Beckherrn bei dem Appellationsgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 18. Februar d. J.,

die Auskultatoren Gad und Buchwald bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 22., resp. vom 28. Februar d. J.,

der Auskultator Leo Ludwig Adolph Schmidt bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 28. Februar d. J. und

der Auskultator Bielau bei dem Appellationsgericht zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 3. März d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Weniger in Neumarkt ist zum Direktor des dortigen Kreisgerichts und

der Gerichts-Assessor Neumann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Perleberg, mit Anweisung seines Wohnorts in Witsnack, ernannt worden;

der Kreisrichter Kleffel in Ragnit ist an das Kreisgericht zu Tilsit versetzt, und

der Kreisrichter Ladewig in Preuß. Stargardt behufs seines Uebertritts zur städtischen Verwaltung in Danzig aus dem Justizdienste entlassen worden;

der Dirigent der Gerichts-Deputation in Fraustadt, frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Hähnelt ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nnm. 38.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 28. Dezember 1850 — die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten wegen des Betriebes der Gast- und Schankwirthschaft betreffend.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Schmiedemeisters O. zu J., Klägers,

wider

den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Liegnitz, Verklagten,

betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht,

daß in Bezug auf den Antrag des Klägers: den Verklagten zu verurtheilen, die geschehene Uebertragung der mit dem Grundstücke No. 9 zu J. verbunden gewesenen Real-Schank- und Gastgerechtigkeit auf das Grundstück No. 114 daselbst als rechtsbeständig anzuerkennen, es bei der mittelst Erklärung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten am 17. Oktober 1850 erfolgten Zurücknahme des Antrages auf Einstellung des Rechtsverfahrens sein Bewenden hat, in Betreff der übrigen Klageanträge der Rechtsweg für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten ist.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Schmiedemeister O. zu J., welcher von dem Magistrate daselbst, der Königlichen Regierung zu Liegnitz und resp. dem Königlichen Ministerium des Innern mit einem Antrage auf Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung einer Schankwirthschaft wegen Mangels eines Bedürfnisses zurückgewiesen und ebenso auf ein Gesuch um Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung einer Gast- und Schankwirthschaft abschlägig beschieden war, weil sein Lokal zum Betriebe einer Gastwirthschaft nicht geeignet befunden ward, schloß demnächst unterm 13. April 1847 mit dem Kaufmann D. daselbst einen Vertrag ab, mittelst dessen dieser „von seinem Wohnhause No. 9 in J. das bei demselben im Hypothekenbuche vermerkte Gastrecht" an den O. verkaufte. Auf Grund dieses Vertrages wurde das „Gastrecht" von dem Dschen Hause ab-, und dem in der Vorstadt sub No. 114 belegenen Grundstücke des O. zugeschrieben. Hierauf gestützt suchte der Letztere von Neuem die Konzession zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft nach; er wurde indessen mit diesem Gesuche von dem Magistrate in J., der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Ministerium des Innern wiederum zurückgewiesen, weil die Uebertragung des fraglichen Gastrechts von dem Dschen Hause auf das Osche Grundstück, auf welchem dasselbe seither nicht ausgeübt war, für eine unzulässige Bestellung einer neuen Real-Gewerbeberechtigung erachtet wurde.

Der ꝛc. O. ist sodann mittelst einer — zunächst bei dem vormaligen Ober-Landesgericht zu Breslau angebrachten, demnächst in Folge der veränderten Justiz-Organisation dem Königlichen Kreisgericht zu N. zugewiesenen — Klage vom 21. Dezember 1848 gegen den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Liegnitz, dahin klagbar geworden, daß der Fiskus verurtheilt werde:

1. die auf Grund des Vertrags vom 13. April 1847 zwischen dem O. und dem D. und zufolge Verfügung des Königlichen Land- und Stadtgerichts als kompetenter Hypotheken-Behörde vom 14. Juli 1847 geschehene Uebertragung der mit dem Grundstücke No. 9 zu J. verbunden gewesenen Real-Schank- und Gastgerechtigkeit auf das Grundstück No. 114 daselbst als rechtsbeständig anzuerkennen;
2. es geschehen zu lassen, daß dem O. die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, oder doch der Schankwirthschaft allein, ertheilt werde;

indem er eventualiter zugleich darauf angetragen hat,

3. den Fiskus zu verurtheilen, ihn für den aus der Inhibition der Ausübung seines Rechts erwachsenden Schaden zu entschädigen, die Ausmittelung des Entschädigungs-Quantums aber einem Separat-Verfahren vorzubehalten.

Die Königliche Regierung zu Liegnitz hat mittelst Beschlusses vom 30. August 1849 in Bezug auf alle obigen Klageanträge den Kompetenz-Konflikt erhoben, und es ist demzufolge mittelst Verfügung vom 8. September 1849 das weitere gerichtliche Verfahren einstweilen eingestellt worden.

Digitized by Google

In Betreff des oben zu 1 gedachten Klageantrages hat jedoch der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, als der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. April 1848 (Gesetz-Sammlung S. 109) kompetente Verwaltungs-Chef, mittelst einer unterm 17. Oktober 1850 an den Gerichtshof ergangenen Erklärung den Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgenommen. In Folge dieser Erklärung hat den Gerichtshof nach §. 11 des Gesetzes vom 8. April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 170) in Bezug auf jenen Klageantrag mit einer Entscheidung sich nicht zu befassen, vielmehr seine Entscheidung auf die oben zu 2 und 3 erwähnten Klageanträge, hinsichtlich deren der erhobene Kompetenz-Konflikt von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten aufrecht erhalten worden ist, zu beschränken.

In Bezug auf beide Anträge muß der Konflikt, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Kreisgericht zu Liegnitz und dem Königlichen Appellationsgericht zu Glogau, für begründet erachtet werden.

Der zu 2 angegebene, in seiner Fassung nicht ganz präzise Klageantrag ist seinem Sinne und Zwecke nach dahin gerichtet, daß die zur Handhabung der Gewerbe-Polizei berufene Königliche Regierung zu Liegnitz schuldig erklärt werde, dem Kläger die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft zu ertheilen. Die Frage: ob dem Kläger diese polizeiliche Erlaubniß zu ertheilen sei, kann aber auch für den Fall, daß in Folge des oben zu 1 gedachten Klageantrags die Uebertragung des vom Kläger angekauften „Gastrechts" auf das ihm gehörige Grundstück als rechtsbeständig anerkannt, und die von ihm behauptete Real-Berechtigung zur Gast- und Schankwirthschaft für begründet erachtet würde, nach der bestehenden Gesetzgebung nicht zum Gegenstande der richterlichen Entscheidung gemacht werden.

Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 41) setzt nämlich, nachdem in den §§. 22 und 23 angeordnet ist, daß Jeder, der den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, davon Anzeige zu machen und die Polizei-Obrigkeit, wenn den dafür vorgeschriebenen Erfordernissen nicht genügt ist, den Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes zu untersagen habe, im §. 25 ausdrücklich fest: daß „Beschwerden über die Untersagung des Gewerbebetriebes nur bei den Verwaltungsbehörden angebracht werden können, der Rechtsweg dagegen nicht stattfinde." Ferner ist in der nach §. 55 ebendaselbst auch ferner maaßgebenden Verordnung vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung S. 18), welche den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft von einem polizeilichen Erlaubnißscheine abhängig macht und die polizeilichen Erfordernisse und Bedingungen für dessen Ertheilung vorschreibt, unter No. 7 bestimmt, daß „über die Gründe zur Versagung des Erlaubnißscheins die Polizei-Behörde nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig" sei, woraus unzweideutig sich ergiebt, daß die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß im Wege Rechtens nicht in Anspruch genommen werden dürfe.

Daß diese gesetzlichen Vorschriften auch auf diejenigen Anwendung finden, welche auf Grund einer Real-Gewerbeberechtigung ein Gewerbe beginnen wollen, unterliegt keinem Zweifel. Nach §. 15 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung ist die polizeiliche „Zulässigkeit" des Gewerbebetriebes „fortan nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen;" die Inhaber von Real-Gewerbeberechtigungen sind mithin, da hinsichtlich ihrer eine Ausnahme nicht gemacht ist, den polizeilichen Erfordernissen und Bedingungen, welche für den Betrieb des betreffenden Gewerbes in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und den darin aufrecht erhaltenen Bestimmungen angeordnet sind, und den auf die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß bezüglichen Vorschriften ebenso unterworfen, wie jeder Andere, welcher das Gewerbe betreiben will. In Bezug auf den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft ist dies überdies auch in der vorerwähnten Verordnung vom 7. Februar 1835 noch besonders ausgesprochen und hervorgehoben, indem unter No. 9 in Betreff der noch bestehenden Real-Berechtigungen ausdrücklich bestimmt wird, daß „die bestehenden Gesetze nur in so weit in Gültigkeit bleiben, als ihre Anwendung mit den obigen Bestimmungen nicht im Widerspruch steht," und daß „insbesondere auch von den, — die polizeilichen Erfordernisse und Bedingungen festsetzenden — Bestimmungen ad 3 niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Real-Berechtigung gemacht werden dürfe."

Wenn der Kläger die Anwendbarkeit dieser Vorschriften aus dem Grunde bestreitet, weil es sich dabei nur um einen neu zu begründenden Gewerbebetrieb, „nicht aber um die Fortsetzung eines solchen aus einer längst bestehenden Real-Berechtigung" handle, so ist diese Behauptung nach dem vorliegenden Sachverhältnisse thatsächlich unbegründet. Denn der Kläger, dem die Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft wiederholentlich versagt war, will eben erst auf Grund des demnächst erfolgten Ankaufs einer bisher einem Andern zuständigen Real-Berechtigung diese Erlaubniß erzwingen; es handelt sich mithin nicht um die Fortsetzung eines Gewerbebetriebes, den er auf Grund einer solchen Berechtigung bisher schon ausgeübt hätte, sondern grade darum, daß er den Betrieb dieses Gewerbes beginnen will. Ebenso entbehrt die fernere Ausführung des Klägers, daß der §. 25 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und die No. 7 der Verordnung vom 7. Februar 1835 nicht Anwendung finde, weil „das Recht des Inhabers einer Real-Gewerbeberechtigung zu deren Ausübung ein titulirtes und ein nach §. 65 der Gewerbe-Ordnung uneingeschränktes sei," und nach einem Justiz-Ministerial-Reskripte vom 10. April 1817 (Jahrbücher Bd. 9 S. 192)

Digitized by Google

„der Rechtsweg zulässig bleibe, wenn die Frage entstehe, ob Jemand ein Gewerbe auszuüben berechtigt und daher die Ertheilung des dazu erforderlichen Patents ex speciale titulo zu erlangen befugt sei," der Begründung. Die aus früherer Zeit herstammenden Real-Gewerbeberechtigungen sind nach Inhalt der obigen Bestimmungen von der neueren Gewerbegesetzgebung nur unter der Maaßgabe aufrecht erhalten, daß die Ausübung des Rechtes von der Erfüllung der für das betreffende Gewerbe angeordneten polizeilichen Erfordernisse und Bedingungen abhängig ist und des Anerkenntnisses der Polizei-Behörde bedarf, daß diesen Erfordernissen und Bedingungen genügt sei. Nur unter diesen Beschränkungen ist das ganze Recht überhaupt noch gesetzlich anerkannt, und es kann sonach von einem durch die Real-Gewerbeberechtigung begründeten speziellen Rechtstitel, auf Grund dessen die Befreiung von diesen Beschränkungen beansprucht werden dürfte, nicht die Rede sein.

Endlich ist auch die Berufung des Klägers auf den §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung S. 192), welcher unter den in dem Gesetze angegebenen näheren Bestimmungen den Rechtsweg in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen dann zuläßt, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechtes behauptet wird, nicht für zutreffend zu erachten. Denn einestheils ist in keiner jener näheren Bestimmungen eine Disposition enthalten, aus welcher die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen eine Verfügung der Polizei-Behörde, wodurch einem Real-Gewerbeberechtigten wegen Mangels der polizeilichen Erfordernisse die Ausübung des betreffenden Gewerbes untersagt worden, hergeleitet werden könnte; anderntheils liegt in der später ergangenen Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ein Spezial-Gesetz vor, welches den Rechtsweg gegen eine solche Verfügung ausdrücklich ausschließt und in dieser Hinsicht allein entscheidend ist.

Eben die oben erörterten gesetzlichen Vorschriften stehen auch in Bezug auf den oben zu 3 angegebenen, eventuellen Klageantrag der Zulässigkeit des Rechtsweges entgegen.

Der Kläger führt, unter Bezugnahme auf §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 und auf §. 69 der Gewerbe-Ordnung an, in durissimum müßte ihn der Fiskus für den ihm aus der Inhibirung der Ausübung seines Rechtes erwachsenden Schaden entschädigen. Die Geltendmachung dieses Entschädigungs-Anspruchs ist seiner Natur und Bedeutung nach nichts anders, als eine gegen die Untersagung des Gewerbebetriebes gerichtete Beschwerde, deren Erörterung und Entscheidung im Wege Rechtens eben wieder darauf zurückführen würde, ob diese Untersagung mit Grund erfolgt sei, und nach §. 25 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und No. 7 der Verordnung vom 7. Februar 1835 nicht statthaft ist. Der vom Kläger in Bezug genommene §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ist nicht geeignet, die Zulässigkeit des Rechtsweges in Betreff eines solchen Entschädigungs-Anspruchs zu begründen. Der §. 4 cit. setzt eine Verfügung voraus, durch welche dem Betheiligten angesonnen wird, von seinem — wirklich vorhandenen oder vermeintlichen — Rechte etwas aufzuopfern, einen der Expropriation analogen Fall; von einem solchen Falle handelt es sich hier aber nicht. Es liegt hier, wie oben bereits erörtert worden, ein Spezial-Gesetz vor, welches die Ausübung einer Real-Gewerbeberechtigung, wenn solche auch an sich begründet ist, von gewissen Bedingungen und der besonderen Zustimmung der Polizei-Behörde abhängig macht; versagt sie diese Zustimmung, so ist darin nicht der Fall zu erkennen, daß sie dem Betheiligten ansönne, etwas von seinem bestehenden Rechte aufzuopfern; die Polizei-Behörde macht hier vielmehr eben nur die durch das Gesetz angeordneten Beschränkungen geltend, unter denen das ganze Recht überhaupt nur besteht.

Auch der §. 69 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, auf welchen Kläger sich beruft, ist in dem vorliegenden Falle nicht anwendbar. Der §. 69 a. a. O. spricht davon, daß die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl jederzeit untersagt werden könne, dem Besitzer aber alsdann für den erweislichen wirklichen Schaden Ersatz geleistet werden müsse; es handelt sich dabei also um eine der Expropriation analoge Maaßregel, wodurch eine bisher betriebene gewerbliche Anlage aus Gründen des öffentlichen Wohls geschlossen wird. Eine solche Maaßregel ist hier aber gar nicht in Frage; der Kläger will vielmehr das Gewerbe erst beginnen, der Antrag auf Zulassung zu demselben wird von der Polizei-Behörde auf Grund der für den Beginn jedes Gewerbebetriebes maaßgebenden Vorschriften abgelehnt, und von der Untersagung der ferneren Benutzung einer schon bestehenden gewerblichen Anlage ist hier gar nicht die Rede.

Aus diesen Gründen muß der erhobene Kompetenz-Konflikt in Bezug auf die zu 2 und 3 gedachten Klageanträge für durchaus begründet erachtet werden.

Berlin, den 28. Dezember 1850.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 737. K. 36. Vol. II. Unterschrift.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Bräschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. April 1851. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justizrath von und zur Mühlen zu Münster ist eine etatsmäßige Rathestelle bei dem Appellationsgericht daselbst verliehen,

der Obergerichts-Assessor Pape zu Insterburg ist zum Rath bei dem dortigen Appellationsgericht ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Hennige im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 11. Dezember v. J.,

der Referendarius Mallison im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 14. Januar d. J. und

der Referendarius Delius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 14. Januar d. J.;

der Kammergerichts-Assessor Löon ist in Folge seiner Ernennung zum Hofkammer-Rathe und

der Kammergerichts-Assessor von Carow in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Friedenthal bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 24. Februar d. J.,

die Auskultatoren Friedrich Emil Schmidt und Schmidthals bei dem Appellationsgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 1. resp. vom 3. März d. J. und

der Auskultator Krause bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 6. März d. J.;

dem Referendarius von Hoff bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Bodenstein in Greiffenhagen,
die Kreisrichter Puchstein und von François in Pasewalk,
die Kreisrichter von Wietersheim, Gillischewsky und Mühlbach in Stettin,
der Kreisrichter Lincke in Wollin,
der Kreisrichter Teßmar in Demmin,
der Kreisrichter Thilo in Gommern,
der Kreisrichter Tänzer in Egeln,
der Kreisrichter Baumgarten in Stendal,

Digitized by Google

der Kreisrichter Webde in Beetzendorf und
der Kreisrichter Kramer in Weferlingen;

der Kreisgerichts-Rath Anders zu Neidenburg ist an das Kreisgericht zu Bartenstein, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Pr. Eylau, und

der Kreisrichter Peschke zu Pieß an das Kreisgericht zu Gleiwitz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Tost, versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Thiel in Belgard bei dem dortigen Kreisgericht,

der Kammergerichts-Referendarius Kleinschmidt bei dem Kreisgericht zu Spremberg, mit Anweisung seines Wohnorts in Hoyerswerda,

der Gerichts-Assessor Masche bei dem Kreisgericht zu Stettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Garz,

der Gerichts-Assessor Henning bei dem Kreisgericht zu Greifenhagen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Fiddichow,

der Gerichts-Assessor Dieterich bei dem Kreisgericht zu Stargard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Nörenberg,

der Gerichts-Assessor Küster bei dem Kreisgericht zu Cammin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Stepenitz, und

der Appellationsgerichts-Referendarius Blumenthal bei dem Kreisgericht zu Stettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Pölitz;

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 39.

Allgemeine Verfügung vom 8. April 1851 — die Benutzung von Formularen zu den Verhandlungen bei den Schwurgerichten und die über die Schwurgerichts-Sitzungen zu erstattenden Berichte betreffend.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§ 100. 120 (Gesetz-Sammlung S. 14 ff.).
Allgemeine Verfügung vom 3. September 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 387 ff.).

Zur Herstellung einer größeren Gleichmäßigkeit des Verfahrens bei den Schwurgerichten und zur Vermeidung von Nichtigkeiten, welche bei nicht gehöriger Beobachtung der im Abschnitt III der Verordnung vom 3. Januar 1849 §§ 62 ff. (Gesetz-Sammlung S. 14 ff.) vorgeschriebenen Förmlichkeiten eintreten können, erachtet der Justiz-Minister es für zweckmäßig, daß diejenigen Gerichte, bei welchen Schwurgerichts-Sitzungen abgehalten werden, sich zur Aufnahme der Verhandlungen darüber bestimmter Formulare bedienen. Nachstehend sind zwei Entwürfe abgedruckt, von denen

der eine mit A bezeichnete
die Bildung des Schwurgerichts für die zur Verhandlung gelangende Untersuchungssachen,
der andere mit B bezeichnete
die Verhandlung vor dem Schwurgerichte selbst

betrifft.

Der Justiz-Minister empfiehlt den betreffenden Gerichten, nach diesen Entwürfen Formulare anfertigen zu lassen und dieselben künftig bei den Schwurgerichts-Sitzungen anzuwenden.

Was die von den Vorsitzenden der Schwurgerichte über die abgehaltenen Sitzungen zu erstattenden Berichte anlangt, so wird in Ergänzung der Vorschrift unter No. 1 der allgemeinen Verfügung vom 3 September 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 387) hierdurch bestimmt, daß in der dem Berichte beizufügenden Nachweisung bei jeder einzelnen Sache künftig die den Geschworenen vorgelegten Fragen, so wie die Aussprüche derselben wörtlich aufgenommen werden.

Der von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes an das Präsidium des Appellationsgerichts einzusendende Bericht ist vor der Beförderung an den Justiz-Minister zunächst dem Ober-Staatsanwalte zur Beifügung der seinerseits etwa für erforderlich erachteten Bemerkungen vorzulegen.

Berlin, den 8. April 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte, mit Ausnahme der im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 3047. Criminalia 4. Adh. II.

Digitized by Google

Formular-Entwurf A.

Oeffentliche Sitzung des Königlichen Schwurgerichtshofes zu . . . . . .
vom ten . . . . . .

Anwesend waren:
1. als Vorsitzender, der . . . . . .
2. als Beisitzer:
   a. b. c. d. . . . . .
3. als Beamter der Staatsanwaltschaft, der . . . . . .
4. als Gerichtsschreiber, der . . . . . .

Nachdem die für die Verhandlung in der Untersuchungssache wider . . . . . berufenen Geschworenen in den Sitzungssaal eingeführt worden, ließ der Vorsitzende des Gerichtshofes d . . Angeklagte . . . . . eintreten. In . . . . . so wie des Staatsanwalts . . . . . und des Gerichtsschreibers . . . . . Gegenwart wurden die Geschworenen, so wie solche in der d . . Angeklagten abschriftlich zugestellten Liste benannt sind, aufgerufen.

Bei diesem Aufrufe meldeten sich anwesend:

№	Name.	Vorname.	Alter.	Stand.
1.				
2.				

u. s. w. bis 36.

Der Vorsitzende machte ihnen bekannt, daß Niemand in einer Sache Geschworener sein könne, in welcher er als Zeuge, Dolmetscher, Sachverständiger oder Polizeibeamter thätig gewesen, oder sonst nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften als Richter nicht würde mitwirken können; dies sei insbesondere der Fall, wenn sie mit d . . Angeklagten bis zum vierten Gliede verwandt oder verschwägert seien, oder wenn sie d . . Angeklagten Rath ertheilt haben sollten.

. . . . . .

Die Namen der obenerwähnten . . . Geschworenen wurden von dem Gerichtsschreiber in eine Urne gelegt. Der Vorsitzende eröffnete d . . Angeklagten, daß ih . . . das Recht zustehe, durch die Aeußerung: „Angenommen" oder „abgelehnt" zu erklären, ob . . . den Geschwo.enen annehme oder ablehne, daß die Ablehnung oder Zurücknahme nicht mehr zulässig sei, wenn ein fernerer Name aus der Urne gezogen worden, daß das Recht der Ablehnung erlösche, sobald nur noch so viele Namen sich in der Loos-Urne befänden, als mit Einschluß der bereits „angenommenen" Geschworenen zur Bildung des Schwurgerichts erforderlich seien, daß endlich die Hälfte der Ablehnungen der Staatsanwaltschaft, die andere Hälfte d . . Angeklagten zustehe, und daß hiernach, da . . . Geschworene erschienen seien, dem Staatsanwalt . . und d . . Angeklagten . . Ablehnungen zustehen.

Darauf wurde zur Bildung des Schwurgerichts geschritten, indem der Vorsitzende folgende Namen aus der Urne zog:

№	Name.	Stand.	Erklärung	
			des Staatsanwalts.	d. Angeklagten.
1.				
2.				

u. s. w. bis 36.

Digitized by Google

Das Schwurgericht ist mithin gebildet durch folgende 12, weder vom Staatsanwalt, noch von d . . Angeklagten abgelehnte Geschworene: . . . . . .

. . . . . .

g. w. o.

Formular-Entwurf B.

Oeffentliche Sitzung des Königlichen Schwurgerichtshofes zu . . . . . .
vom ten . . . . . .

Anwesend waren:
1. als Vorsitzender, der . . . . . .
2. als Beisitzer:
   a. b. c. d. . . . . .
3. als Beamter der Staatsanwaltschaft, der . . . . . .
4. als Gerichtsschreiber, der . . . . . .

Die Geschworenen, welche nach dem heute über die Ziehung des Schwurgerichts aufgenommenen Separat-Protokolle für die Verhandlung der Anklage gegen . . . . . bestimmt worden sind, nahmen nach der im Ziehungs-Protokolle durch das Loos bestimmten Reihefolge ihre Sitze in folgender Ordnung ein:

№	Name.	Vorname.	Alter.	Stand.
1.				
2.				

u. s. w. bis 12.

D . . Angeklagte . . . . . .

. . . . . .

w . . . anwesend.

Als Vertheidiger war . . zugegen . . . . . .

Angeklagte . . erklärte . . über . . . persönliche Verhältnisse befragt:

. . . . . .

Der Vorsitzende hielt an die Geschworenen die im §. 97 der Verordnung vom 3. Januar 1849 vorgeschriebene Anrede.

Jeder der Geschworenen, einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen, antwortete:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe",*)

indem er die rechte Hand erhob.

Die Zeugen wurden namentlich aufgerufen. Es waren erschienen:

1, 2 u. s. w.

Der Vorsitzende erinnerte sie an die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides, an ihre Pflicht die Wahrheit zu sagen, machte sie aufmerksam auf die gegen den Meineid angedrohten Strafen, und legte ihnen die allgemeinen, im §. 319 der Kriminal-Ordnung vorgeschriebenen Fragen vor, welche sie . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

*) Jedem Geschworenen steht es frei, außerdem die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. Allgemeine Verfügung vom 26. März 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 102).

Digitized by Google

Demnächst forderte der Vorsitzende die Zeugen auf, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und daselbst so lange zu verweilen, bis sie vorgerufen würden.

Nachdem die Zeugen wieder abgetreten waren, wurde der Beschluß des Anklage-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu . . . . . vom . . . . . und die Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber verlesen.

Der Vorsitzende befragte d . . Angeklagte . . . . . ob . . sich schuldig bekenne, oder nicht schuldig sei?

. . . . . .

Bei dem hierauf folgenden Verhör d . . Angeklagten gab . . d . . selbe . . an:

. . . . . .

. . . . . .

Nach beendigtem Verhör d . . Angeklagten wurden die Zeugen, einer nach dem andern wieder in den Sitzungssaal gerufen und einzeln vernommen, wie folgt:

1) . . . . . .

. . . . . .

Der Staatsanwalt nahm das Wort zur Ausführung über die Thatfrage, und schloß mit dem Antrage:

. . . . . .

Der Vertheidiger . . . . . hielt die Vertheidigungsrede. Derselbe trug dahin an:

. . . . . .

D . . Angeklagte . selbst hatte nichts mehr anzuführen. Hierauf erklärte der Vorsitzende die Verhandlungen für geschlossen und gab eine Darstellung über den Hergang und das Resultat der Beweisaufnahme*)

. . . . . .

stellte und verlas die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen, so wie solche in der Anlage verzeichnet sind. Gegen diese wurde . . . . . .

. . . . . .

Diese Fragen übergab der Vorsitzende den Geschworenen und machte ihnen bemerklich, daß wenn sie mit einer Mehrheit von nur sieben Stimmen d . . Angeklagte . der That oder der die That begleitenden erschwerenden Umstände für schuldig erklären sollten, sie dies bei Abgabe ihrer Erklärung ausdrücklich anzuzeigen hätten, daß es aber zur Annahme von Umständen, welche nach Vorschrift der Gesetze die Strafbarkeit mildern, nur der Stimmen von sechs Geschworenen bedürfe.

D . . Angeklagte . wurde . aus dem Sitzungssaal abgeführt.

Die Geschworenen verfügten sich in ihr Berathungszimmer, wobei der Vorsitzende dem . . . . . den Befehl ertheilte, daß der Eingang zu dem Zimmer, welches die Geschworenen nicht verlassen dürften, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen hätten, bewacht werde, damit Niemand in das Berathungszimmer eintrete, ohne eine schriftliche Ermächtigung des Vorsitzenden.

Nachdem die Geschworenen in den Sitzungssaal zurückgekehrt waren, befragte der Vorsitzende dieselben nach dem Ergebniß ihrer Berathung.

Der Vorsteher der Geschworenen erhob sich und sagte:

Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich, der Spruch der Geschworenen ist: . . . . . .

worauf derselbe den in der Anlage beigefügten Ausspruch der Geschworenen verlas.

Der Vorsteher gab hierbei ausdrücklich an, daß die Entscheidung rücksichtlich der That . . . . der die That erschwerenden Umstände mit . . . . . .

Der Ausspruch der Geschworenen wurde hierauf von dem Vorsteher derselben, dem Vorsitzenden des Gerichtshofes und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

. . . . . .

D . . Angeklagte . wurde . in den Sitzungssaal zurückgeführt und . . . . . Gegenwart durch den Gerichtsschreiber der Ausspruch der Geschworenen verlesen.

. . . . . .

*) War Veranlassung vorhanden, auf gesetzliche Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage in Betracht kommen, aufmerksam zu machen, und ist dies durch den Vorsitzenden geschehen, so wird hier hinzugefügt: „machte auf die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage in Betracht kommen, aufmerksam.„

Digitized by Google

Der Staatsanwalt stellte seine Anträge wegen Anwendung des Gesetzes dahin:

. . . . . .

D . . Angeklagte . wurde . von dem Vorsitzenden befragt, ob und was . . . zu . . . . . Vertheidigung noch anzuführen habe?

D . . Angeklagte . erklärte :

. . . . . .

. . . . . .

Der Vertheidiger d . . Angeklagten führte aus:

. . . . . .

. . . . . .

Die Richter zogen sich in das Berathungszimmer zurück, und es verkündete nach Rückkehr derselben in den Sitzungssaal der Vorsitzende das von dem Königlichen Schwurgerichtshofe erlassene Urtheil dahin:

. . . . . .

. . . . . g. w. o.

. . . . . .

Nicht amtlicher Theil.

7. Ueber das Untersuchungsverfahren gegen abwesende und flüchtige Verbrecher.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 25 (Gesetz-Sammlung S. 18).

Die Verordnung vom 3. Januar 1849 enthält über das Verfahren gegen abwesende und flüchtige Verbrecher im §. 25 folgende Bestimmung:

> Abwesende und flüchtige Verbrecher sind auf den Antrag des Staatsanwalts mittelst Ediktalien vorzuladen. Die §§. 577, 578, 580, 581, 585 und 587 der Kriminal-Ordnung treten außer Kraft, wogegen es bei den Vorschriften der §§. 579, 582, 583, 584 und 586 daselbst verbleibt.

Als Beitrag zur richtigen Auffassung und Anwendung dieser Vorschrift mögen folgende Bemerkungen dienen:

1. Das Gesetz vom 17. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S 283), welches der Verordnung vom 3. Januar 1849 im Wesentlichen zum Grunde liegt, enthält im § 107 die Bestimmung:

> daß das in den §§. 577 — 587 der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene Kontumazial-Verfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher auch ferner Anwendung finden solle.

Diese Fassung hatte zu mehrfachen Mißdeutungen Veranlassung gegeben. Man hatte namentlich daraus gefolgert, daß bei dem Untersuchungs-Verfahren gegen abwesende und flüchtige Verbrecher überhaupt nur die Bestimmungen der Kriminal-Ordnung, insbesondere auch hinsichts der Beweistheorie, der Abfassung des Erkenntnisses und der Zuordnung eines Vertheidigers maaßgebend sein, und daß die Grundsätze des neuen Verfahrens dabei in jeder Beziehung außer Anwendung bleiben sollten. Dies lag indeß nicht in der Absicht des Gesetzes, vielmehr ging dieselbe dahin, daß es nur hinsichtlich der besonderen Formen, durch welche sich das Kontumazial-Verfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher von allen anderen Untersuchungen unterscheidet, namentlich in Betreff der Fälle, in welchen eine Ediktal-Citation zulässig ist, ferner in Betreff der Art der Ediktalladung, der Urtels-Publikation und der dem Angeklagten zustehenden Restitution, bei den Vorschriften der Kriminal Ordnung bewenden, im Uebrigen aber auch in diesen Unterr suchungssachen die in dem ersten Abschnitt des Gesetzes vom 17. Juli 1846 enthaltenen Bestimmungen zu Anwendung kommen sollten.

Um ähnlichen Mißdeutungen vorzubeugen, wurde es bei der Redaktion der Verordnung vom 3. Januar 1849 für nöthig erachtet, jene Vorschrift bestimmter zu fassen, und diejenigen Paragraphen der Kriminal-Ordnung, welche noch ferner gültig bleiben sollten, genau zu bezeichnen.

2. Nach der Kriminal-Ordnung war ein Kontumazial-Verfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher nur in folgenden Fällen zulässig:

a) wenn die Gesetze ausdrücklich vorschreiben, welche Strafe gegen einen Verbrecher vollstreckt werden soll, der sich durch die Flucht der Strafe entzogen hat, namentlich also beim Hochverrath, Landesverrätherei erster Klasse, Duell, betrüglichen und muthwilligen Bankerut,

Digitized by Google

b) bei Verbrechen, deren Strafe ganz oder zum Theil auch gegen den Abwesenden vollstreckt werden kann, z. B. wenn es sich um Verlust von Standesrechten, Würden und Ehrenstellen oder um Konfiskation gewisser Vermögensstücke und um Geldstrafen handelt. In allen übrigen Fällen, wo das Gesetz blos Leibes- oder Lebensstrafe, Verbannung aus dem Wohnorte, Verlust wirklicher Aemter, des Adels, der kaufmännischen Rechte, des Bürgerrechts oder des Gewerbes bestimmt, sollte gegen den flüchtigen Verbrecher keine Ediktal-Citation stattfinden (Kriminal-Ordnung §§. 577. 578).

Nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist das Kontumazial-Verfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher bei allen strafbaren Handlungen gestattet. Die Verordnung enthält demnach eine erhebliche Ausdehnung der in der Kriminal-Ordnung aufgestellten Vorschrift. Diese Veränderung steht, wie die Motive sich ausdrücken, mit dem Prinzip des Anklageprozesses in genauem Zusammenhange und erscheint als eine nothwendige Folge desselben.

3. Die Vorladung des abwesenden Verbrechers erfolgt auf den Antrag des Staatsanwalts von dem betreffenden Gericht. Form und Zeit der Vorladung richtet sich nach §. 579 der Kriminal-Ordnung, die dem Angeklagten zu stellende Verwarnung aber nach §§. 32 und 79 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Die Ediktal-Citation des Angeschuldigten erfolgt nur zu dem Audienztermine in der Hauptuntersuchung, nicht schon zu seiner verantwortlichen Vernehmung in der Voruntersuchung. Für die Fälle, wo es sich um ein Vergehen oder Verbrechen (§§. 27, 38 der Verordnung vom 3. Januar 1849) oder um ein mit nicht mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohtes politisches oder Preßverbrechen (§. 75 erster Satz) handelt, ist dies ohne Weiteres klar; denn in allen diesen Fällen ist, wenn der Angeschuldigte sich nicht in Haft befindet, seine Vernehmung in der Voruntersuchung überhaupt nicht erforderlich; sie kann nur nach §. 46 a. a. O. erfolgen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhältnisses zweckmäßig erscheint. Dagegen schreibt der §. 75 im zweiten Satze für die schweren und die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohten politischen und Preßverbrechen vor,

> daß dem mündlichen Verfahren vor den Geschworenen stets eine gerichtliche Voruntersuchung vorhergehen müsse, in welcher der Angeklagte zu hören sei.

Hieraus haben einige Gerichte gefolgert, daß es in diesen Fällen der Ediktalladung eines flüchtigen oder abwesenden Angeschuldigten behufs seiner Vernehmung schon in der Voruntersuchung und demnächst nochmals zum Audienztermin in der Hauptuntersuchung bedürfe. Diese Ansicht ist jedoch vom Justiz-Minister nicht gebilligt worden; sie würde auch in der praktischen Ausführung wie jene Gerichte selbst anerkennen, nur unnöthige Kosten und eine unnütze Verzögerung zur Folge haben. Der Justiz-Minister hat es für genügend erklärt, wenn die Ediktalcitation nur zu dem Audienztermin erfolgt, und zwar um deshalb, weil der §. 25 der Verordnung vom 3. Januar 1849 sich seiner Stellung nach nur auf die mündliche Hauptverhandlung bezieht. Wenn der §. 75 eine Vernehmung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung vorschreibt, so ist diese Vernehmung einerseits nicht als unbedingt nothwendig bezeichnet, andererseits aber auch in dem §. 75 der Ediktalcitation nicht ausdrücklich gedacht, und deshalb anzunehmen, daß sie, wenn der Angeschuldigte abwesend oder flüchtig ist, nicht zu erfolgen brauche.

4. Erscheint der Angeklagte zum Audienztermin in der Hauptuntersuchung nicht, so tritt, der ihm gestellten Verwarnung gemäß, das Kontumazialverfahren gegen ihn ein. Es wird daher in Untersuchungen wegen Vergehen und Verbrechen mit der Beweisaufnahme verfahren und demnächst erkannt (§§. 35 und 56 der Verordnung vom 3. Januar 1849), in den vor die Schwurgerichte gehörigen Sachen aber nach Anhörung des Staatsanwalts vom Gerichtshofe sofort ohne Beweisaufnahme und ohne Mitwirkung von Geschworenen das Urtheil gefällt (§. 80 a. a. O.).

5. Die Publikation des Urtels an den Angeklagten erfolgt nach Maaßgabe des §. 582 der Kriminal-Ordnung durch Aushang an der Gerichtsstelle resp. Insertion in die öffentlichen Blätter, und es steht ihm dagegen nach Maaßgabe des §. 583 a. a. O. die Restitution zu, während die Staatsanwaltschaft die gewöhnlichen Rechtsmittel der Appellation, beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen befugt ist.

6. Legt die Staatsanwaltschaft das ihr zustehende Rechtsmittel ein, so muß der Angeklagte wiederum ediktaliter zur Beantwortung desselben aufgefordert werden; dasselbe gilt, wenn in erster Instanz der Angeklagte zwar nicht abwesend oder flüchtig war, aber vor der Behändigung der Appellations-Rechtfertigungs- oder Nichtigkeitsbeschwerdeschrift der Staatsanwaltschaft flüchtig oder sein Aufenthalt unbekannt geworden ist. Dies hat das Ober-Tribunal neuerdings in einer speziellen Sache, in welcher gegen den Angeklagten ein zum Theil freisprechendes Kontumazialerkenntniß ergangen, die Restitutionsfrist für ihn abgelaufen

Digitized by Google

und von der Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt worden war, angenommen und sich dahin ausgesprochen:

daß vor Abfassung des Erkenntnisses dem Angeklagten zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde das rechtliche Gehör nach §. 144 der Verordnung vom 3. Januar 1849 gewährt werden müsse.

„Die Mittheilung an denselben" — heißt es in der deshalb an das Kreisgericht zu N. erlassenen Verfügung vom 19. März d. J. — „kann, da er flüchtig geworden und sein Aufenthalt aus den Akten nicht zu entnehmen ist, nur durch öffentliche Bekanntmachung geschehen, und hierbei sind die Vorschriften der §§. 582, 583 der Kriminal-Ordnung zum Anhalt zu nehmen." Das Kreisgericht wird demgemäß angewiesen, „ein Publikandum zu erlassen, worin dem Angeklagten die erfolgte Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen den ihn von der Anschuldigung

der Majestätsbeleidigung und Aufforderung und Anreizung zur Begehung strafbarer Handlungen

freisprechenden Theil des Kontumazialerkenntnisses bekannt gemacht und derselbe aufgefordert wird, die Nichtigkeitsbeschwerde binnen vier Wochen bei dem Gerichte in Empfang zu nehmen, und sodann binnen zehntägiger präklusivischer Frist zu beantworten. Dies Publikandum ist vier Wochen lang an Gerichtsstelle auszuhängen und einmal in das Amtsblatt des Regierungsbezirkes einzurücken.

Nach Ablauf der Frist, welche von der Refirion des Ausbanges, beziehungsweise von dem Ablaufe von vier Wochen nach dem Tage der Insinuation berechnet wird, sind die Akten wieder einzureichen."

Ob der Angeklagte, wenn die Staatsanwaltschaft gegen das Erkenntniß erster Instanz appellirt hat, zum Audienztermin zweiter Instanz wiederum ediktaliter vorgeladen werden müsse, darüber hat das Ober-Tribunal sich nicht ausgesprochen. Da indeß nach §. 134 ein nicht verhafteter Angeklagter zum Audienztermin in der Appellationsinstanz jederzeit vorgeladen werden soll, so muß man annehmen, daß es der Ediktalcitation bedürfe. In der Nichtigkeits-Instanz findet dieselbe dagegen nicht statt, da nach §. 145 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die Ladung des Angeklagten zur mündlichen Verhandlung in dem Nichtigkeitsverfahren überhaupt nicht erforderlich ist. Deshalb hat auch das Ober-Tribunal in dem vorerwähnten Spezialfalle das Kreisgericht angewiesen, nach Ablauf der zehntägigen von der Refirion des Aushanges zu berechnenden Frist die Akten wieder einzureichen.

7. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Ediktalcitation flüchtiger und abwesender Verbrecher von der Staatsanwaltschaft nach den vom Justiz-Minister wiederholt ertheilten Anweisungen, nur dann in Antrag zu bringen ist, wenn von der Verurtheilung des Angeklagten ein unmittelbares und erhebliches praktisches Resultat zu erwarten ist. Andernfalls ist nur die Erlassung von Steckbriefen, sofern diese sonst begründet erscheint, zu bewirken und die Anklage erst dann zu erheben, wenn der Steckbrief von Erfolg gewesen ist. Eine ähnliche Anordnung ist auch für die Rheinprovinz bereits früher mittelst Reskripts vom 19. Mai 1826 (Rheinische Sammlung Bd. III S. 28) erlassen.

Von diesem Gesichtspunkte ist auch der Entwurf der neuen Strafprozeß-Ordnung ausgegangen, indem derselbe im §. 466 die Bestimmung aufgenommen hat:

daß, wenn der wegen eines Verbrechens Angeklagte nicht zur Haft gebracht, oder, nachdem er aus der Haft entsprungen ist, nicht wieder ergriffen werden kann, in der Regel mit dem ferneren Verfahren inne zu halten sei, wenn jedoch die Staatsanwaltschaft aus besonderen Gründen, deren Würdigung ihrem Ermessen anheimgegeben bleibt, auf Einleitung des Kontumazialverfahrens anträgt, dasselbe angeordnet und die öffentliche Vorladung des Angeklagten verfügt werden müsse.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. April 1851. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Tadel im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 12. Dezember v. J.,

der Referendarius Mützel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 3. Januar d. J. und

der Referendarius Krüger im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin mit dem Dienstalter vom 11. Januar d. J.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Schubert bei dem Appellationsgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 8 Februar d. J.,

der Auskultator Rocholl bei dem Appellationsgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 22. Februar d. J. und

die Auskultatoren Graf von Zedlitz-Trützschler, Fromm, Fitzau, Dr. juris. Prinz, Jordan und Hochbaum bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 28. Februar, resp. vom 1., 5., 13., 17. und 20. März d. J.;

der aus dem Justizdienste entlassen gewesene Referendarius Hoffson zu Münster ist in denselben wieder aufgenommen und dem Appellationsgericht in Paderborn zur Beschäftigung überwiesen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisrichter Werneyer zu Lobsens ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden;

der Kreisrichter Padiera zu Beuthen in Oberschlesien ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und

dem Kreisrichter Freiherrn von Richthofen zu Striegau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Kalkulatur-Vorsteher, Rechnungsrath Rüppel in Berlin ist zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen;

der frühere Stadtgerichts-Sekretair Lichtenfeld und der Sekretariats-Gehülfe Oem in Bergen sind zu Kreisgerichts-Sekretairen bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Bergmann in Nordhausen ist zum Ober-Staatsanwalt, unter Uebertragung der Geschäfte der Ober-Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal und

Digitized by Google

der bei dem Kreisgericht zu Berlin angestellte Staatsanwalt Brohm zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt ernannt;

der Staatsanwalt Willens zu Frankfurt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Berlin versetzt worden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Es ist genehmigt worden, daß vom 1. Mai d. J. ab

der Rechtsanwalt und Notar Dierschke zu Jauer seinen Wohnsitz nach Schönau und

der Rechtsanwalt Bayer zu Schönau seinen Wohnsitz nach Jauer verlegt;

der Rechtsanwalt Laackmann in Ahlen ist zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster und

der Referendarius Hertzler in Posen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Schroda ernannt worden;

der Rechtsanwalt von Mittelstädt zu Greifswald ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Neuwied mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ehrenbreitstein versetzt, und ihm zugleich die Praxis bei dem Justizsenat in Ehrenbreitstein widerruflich gestattet;

dem Justizrath Groddeck in Danzig ist in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister daselbst die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Rechtsanwalt und Notar und

dem bei dem Appellationsgericht zu Posen angestellten Rechtsanwalt, Justizrath Mittelstädt, sowie

dem Rechtsanwalt Schlesius in Ortelsburg — letzterem wegen des Wiedereintritts in sein früheres Dienstverhältniß als Appellationsgerichts-Referendarius — die erbetene Entlassung von dem Amte als Rechtsanwalt ertheilt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes zu Crefeld getroffene Wiedererwählung des Kaufmanns Johann Winnertz zum Präsidenten, sowie des Kaufmanns und Kommerzienraths Louis Seyffardt und des Kaufmanns Karl Schmann zu Richtern, ferner die Wahlen der Seidenfabrikanten Heinrich Scheibler und Hermann ter Meer zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte zu Crefeld sind von Seiner Majestät dem Könige bestätigt worden;

der Staats-Prokurator Heintzmann in Elberfeld ist durch rechtskräftiges Erkenntniß seines Amtes entsetzt;

der Staats-Prokurator Eberemaier ist von Coblenz nach Elberfeld versetzt,

der Landgerichts-Assessor Schneegans zu Elberfeld zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht in Coblenz und

der Landgerichts-Assessor von Gaertner in Saarbrücken zum Staats-Prokurator bei dem dortigen Landgericht ernannt worden;

dem Justizrath Stupp ist in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister der Stadt Cöln die Entlassung aus dem Amte als Advokatanwalt bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe ertheilt;

der Landgerichts-Assessor Pfeffer zu Düsseldorf ist als Hülfs-Untersuchungsrichter an das Landgericht zu Cöln,

der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Schmitz von Hillesheim nach Wanderscheid und

der Notar Creutz zu Lindlar in den Friedensgerichtsbezirk Burtscheid, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Burtscheid, versetzt worden;

an die Stelle des auf Grund des Artikels 3 der Rheinischen Notariats-Ordnung als aus seinem Amte ausgeschieden zu betrachtenden Notars Heymann ist der Notariats-Kandidat Rudolph Reffers in Cöln zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Ratingen, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kaiserswerth ernannt;

der Landgerichts-Assessor Nacher in Coblenz ist zum Friedensrichter in Wadern,

der Advokat Flosbach in Cöln zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht,

der Landgerichts-Referendarius Wenzel in Trier zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und

der Gerichtsschreiber-Amts-Kandidat Rauschenbusch in Cöln zum Friedensgerichtsschreiber in Ahrweiler ernannt;

der Landgerichts-Sekretair von Dorsten zu Trier ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Mittelst Reskripts vom 12. März d. J. ist bestimmt worden, daß in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen der zu dem Landgerichtsbezirk Bonn gehörigen Friedensrichter die Stellvertretung in folgender Art stattfinden soll:

1. der Friedensrichter zu Bonn No. I. soll vertreten werden von dem Friedensrichter zu Bonn No. II.,
2. der Friedensrichter zu Bonn No. II. von dem zu Bonn No. I.,
3. der Friedensrichter zu Lechenich von dem zu Bonn No. II.,
4. der Friedensrichter zu Zülpich von dem zu Rheinbach,
5. der Friedensrichter zu Rheinbach von dem zu Zülpich,
6. der Friedensrichter zu Siegburg von dem zu Hennef,
7. der Friedensrichter zu Königswinter von dem zu Siegburg,
8. der Friedensrichter zu Hennef von dem zu Eitorf,
9. der Friedensrichter zu Eitorf von dem zu Hennef,
10. der Friedensrichter zu Waldbroel von dem zu Eckenhagen und
11. der Friedensrichter zu Eckenhagen von dem zu Waldbroel.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 40.

Bekanntmachung vom 29. März 1851 — die Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz zwischen den Königlich Belgischen und den diesseitigen Justizbehörden betreffend.

Bekanntmachung vom 13. Dezember 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 433).

Die nach Inhalt der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 433) zwischen der diesseitigen Regierung und dem Königlich Belgischen Ministerium zu Stande gekommene Einigung über die Portofreiheit der dienstlichen Korrespondenz zwischen Preußischen und Königlich Belgischen Justizbehörden ist nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch eine spätere Uebereinkunft mit der Königlich Belgischen Postverwaltung dahin erweitert worden, daß von jetzt an auch die in Kriminal- und Untersuchungssachen zwischen

den Preußischen Appellations- und Kreisgerichten in den sieben östlichen Provinzen der Monarchie einerseits,

und

den General-Prokuratoren an den Belgischen Appellhöfen und den Belgischen Staats-Prokuratoren andererseits,

stattfindende amtliche Korrespondenz durch die beiderseitigen Posten portofrei befördert werden soll.

Indem die Königlichen Appellations- und Kreisgerichte hiervon in Kenntniß gesetzt werden, wird ihnen und zugleich den sämmtlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, an welche die Bekanntmachung vom 13. Dezember v. J. ergangen ist, zur Nachachtung bemerklich gemacht, daß die aus Preußen nach Belgien portofrei zu befördernden amtlichen Schreiben jederzeit auf der Adresse neben dem auf den Preußischen Posten üblichen portofreien Rubrum resp. mit folgender Bezeichnung:

Der Appellationsgerichts-Präsident N. N.
Der Kreisgerichts-Direktor N. N.
Der General-Prokurator am Rheinischen Appellationsgerichtshofe N. N.
Der Ober-Prokurator in der Rheinprovinz N. N.
Der Ober-Staatsanwalt N. N.
Der Staatsanwalt N. N.

und der eigenhändigen Namensunterschrift des Absenders versehen werden müssen.

Berlin, den 29. März 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 1032. P. 2. Vol. IX.

Num. 41.

Allgemeine Verfügung vom 14. April 1851 — die Kommunikation der Gerichte und der Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem Ober-Tribunal betreffend.

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß einzelne Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft Akten und Verhandlungen, welche sie in Untersuchungssachen an das Ober-Tribunal einzusenden haben, mittelst bloßer Marginal-Verfügung einreichen und die Akten ohne nähere Bezeichnung derselben beifügen. Da dies Verfahren in vielen Fällen zu nachträglichen Anfragen und zu Verzögerungen geführt hat, so findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, die Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch

Digitized by Google

anzuweisen, in den Fällen, wo sie in Untersuchungssachen an das Ober-Tribunal zu berichten haben, den Bericht stets in expedirter Form zu erstatten und die demselben beizufügenden Akten nach dem Aktenzeichen und der Folienzahl zu bezeichnen, oder wenn zahlreiche Aktenstücke in einer Sache eingesandt werden, eine besondere Spezifikation derselben beizufügen.

Außerdem ist in allen Fällen, wenn der Angeklagte sich in Haft befindet, dies durch die Bezeichnung „Haftsache" auf dem Berichte anzudeuten.

Berlin, den 14. April 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes in Cöln.
I. 1395. G. 46. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

8. Rechtsfall, betreffend die Förmlichkeiten bei der Anberaumung eines neuen Bietungstermins in Subhastationssachen.

Verordnung vom 4. März 1834 §§. 8 und 14 (Gesetz-Sammlung S. 40).

Auf Antrag eines Gläubigers S. wurde im Jahre 1847 ein Grundstück der Geschwister B. sub hasta gestellt. Vor dem auf den 28. April 1848 anberaumten Lizitationstermine erstritten die Geschwister B. gegen ihren Gläubiger ein Spezial-Moratorium. Die Subhastation wurde daher suspendirt, demnächst aber, da die Geschwister B. keine Zinsen zahlten, der ihnen bewilligte Indult wieder aufgehoben. S. drang nun auf Fortsetzung der Subhastation. Diese wurde am 2. Oktober 1848 verfügt, und der neue Lizitationstermin auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 4. März 1834 über das Subhastations-Verfahren nur mit zweimonatlicher Frist und zweimaliger Einrückung in die öffentlichen Blätter anberaumt. Die Geschwister B. protestirten schon im Lizitationstermine gegen die Ausbietung des Grundstücks, weil die öffentliche Bekanntmachung nach §. 8 des gedachten Gesetzes hätte erfolgen müssen, und legten, da das subhastirende Gericht dessenungeachtet dem Meistbietenden den Zuschlag ertheilte, gegen den ergangenen Adjudikationsbescheid die Nichtigkeitsbeschwerde ein, indem sie eine Verletzung der §§. 8 und 14 des Gesetzes vom 4. März 1834, so wie anderer Gesetzstellen behaupteten.

Der dritte Senat des Ober-Tribunals erachtete auch die Beschwerde für begründet, vernichtete das angefochtene Erkenntniß und erkannte in der Sache selbst, daß ein neuer Bietungstermin nach §. 8 des Gesetzes vom 4. März 1834 über den Subhastations-Prozeß anzuberaumen.

In diesem wie in anderen vorgekommenen Fällen wurden folgende Gründe geltend gemacht.

Der §. 14 setze voraus, daß ein wirklich abgehaltener Bietungstermin stattgefunden habe, und daß die Fortsetzung des Bietungsverfahrens — in Folge des begründeten Widerspruchs eines der Interessenten oder aus anderen gesetzlich zulässigen Gründen — erfolgen solle. Wenn dagegen ein Bietungstermin zwar anberaumt, aber wieder aufgehoben und nicht wirklich abgehalten worden, es sich also nicht um Fortsetzung des bereits stattgefundenen Bietungsverfahrens handele, dann müsse der neue Termin wiederum unter den Förmlichkeiten des §. 8 des gedachten Gesetzes anberaumt werden. Dies erhelle ganz unzweifelhaft aus dem Inhalt des §. 14. Derselbe spreche von den im ersten Termine erschienenen Interessenten und mache die Frist, so wie die Zahl der Einrückungen in die öffentlichen Blätter, zunächst von der Einigung der im ersten Termin erschienenen Interessenten abhängig. Der §. 14 verordne ferner nur die Benachrichtigung derjenigen Interessenten, welche in dem ersten Termine erschienen seien. Er bestimme endlich, daß auch derjenige, welcher in dem ersten Termine Meistbietender geblieben, von dem Termine benachrichtigt werde.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. April 1851. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Die Referendarien Hammer und von Fiebig sind zu Assessoren im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 11. Januar resp. vom 15. März d. J. ernannt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Arndts bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 27. Februar d. J.,

der Auskultator von Rauchhaupt bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 4. März d. J.,

die Auskultatoren Theodor Klein, Hartwich und Amort bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 10. resp. vom 11. und 27. März d. J.,

der Auskultator Sange bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 15. März d. J.,

der Auskultator von Müntz bei dem Appellationsgericht zu Hamm mit dem Dienstalter vom 20. März d. J. und

der Auskultator Bühling bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 22. März d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

der bisherige Kreisgerichts-Direktor Schultz-Boelcker in Kempen bei dem Kreisgericht zu Cöslin und

der Kreisgerichts-Direktor von Tabouillot in Cöslin bei dem Kreisgericht zu Münster.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Brendel in Beuthen,
der Kreisrichter Pflesser in Görlitz,
der Kreisrichter Kiesewalter in Parchwitz,
die Kreisrichter Rosenstiel und Hartmann in Grünberg,
der Kreisrichter Bartels in Liegnitz,
der Kreisrichter Eduard Albert Müller in Glogau und
der Kreisrichter Anders in Goldberg;

der Kreisgerichts-Rath Adamczyk in Gr. Strehlitz ist an das Kreisgericht zu Oppeln versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Ober-Gerichts-Assessor Roth in Ratibor bei dem Kreisgericht zu Leobschütz,

der Gerichts-Assessor Schück in Ratibor bei dem Kreisgericht zu Pleß,

Digitized by Google

der Referendarius von Rozynski in Trzemeszno bei dem Kreisgericht daselbst,

die Referendarien Dörck und Schrage in Loetzen bei dem Kreisgericht daselbst,

der Gerichts-Assessor Hessen in Tilsit bei dem Kreisgericht daselbst,

der bisherige Kreisgerichts-Sekretair, Referendarius Wichert in Ortelsburg bei dem Kreisgericht daselbst,

der Gerichts-Assessor Galster in Lauenburg bei dem Kreisgericht daselbst und

der Gerichts-Assessor Pannier in Zossen bei dem Kreisgericht zu Berlin mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Zossen;

der Kreisgerichts-Rath Bursig zu Lublinitz und der Kreisrichter Salzmann zu Darkehmen sind gestorben.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Langerhans in Landsberg a. d. W. ist die Staatsanwaltsstelle bei den Kreisgerichten zu Frankfurt a. O., Guben und Zielenzig mit Anweisung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. O. und

dem Staatsanwalt Kanngießer in Lübben die Staatsanwaltsstelle bei den Kreisgerichten zu Anclam und Demmin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Anclam verliehen worden;

der Staatsanwalt Blumberg in Friedeberg ist an das Kreis- und Schwurgericht zu Landsberg a. d. W. versetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte und Notare Herrmann in Görlitz und Putze in Liegnitz sind zu Justizräthen ernannt;

dem Rechtsanwalt, Justizrath Kempe zu Stargard in Pommern ist zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen und

dem Rechtsanwalt Seeligmüller zu Cönnern die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Sr. Hoheit dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Dessau verliehenen Ritterkreuzes des Herzoglich Anhaltschen Gesammthaus-Ordens Albrechts des Bären ertheilt worden;

der Kreisrichter von Normann zu Stralsund ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht und dem Kreisgericht in Greifswald mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst sowie zum Notar in dem Departement des Appellationsgerichts ernannt worden;

dem Justizrath von Normann in Greifswald ist die nachgesuchte Entlassung von seinen bisherigen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar in dem Departement des Appellationsgerichts daselbst ertheilt.

E. In der Rheinprovinz.

Der Notarials-Kandidat Melchers zu Aachen ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Lindlar, im Landgerichtsbezirke Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lindlar ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 42.

Bekanntmachung vom 23. April 1851 — das Erscheinen eines besonderen amtlichen Abdrucks von dem Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten und dem Gesetze über die Einführung desselben betreffend.

Sämmtliche Gerichte und Justiz-Beamte werden hierdurch benachrichtigt, daß von dem Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten und dem Gesetze über die Einführung desselben gleichzeitig mit der Gesetz-Sammlung ein besonderer amtlicher Abdruck in der Nauckschen Buchhandlung hierselbst erscheinen, und zur Erleichterung des Gebrauchs mit einem Sachregister versehen sein wird*).

Berlin, den 23. April 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

*) Der amtliche Abdruck wird in zwei verschiedenen Ausgaben — Oktav- und Taschen-Format erscheinen. Der Preis der Oktav-Ausgabe ist auf 15 Sgr. für ein Exemplar auf Druckpapier und auf 20 Sgr. für ein Exemplar auf Schreibpapier, und der Preis der Taschenausgabe auf 7½ Sgr. für ein Exemplar festgesetzt. Die Nauckschе Buchhandlung wird dafür sorgen, daß beide Ausgaben für diese Preise durch alle Buchhandlungen der Monarchie bezogen werden können. Sämmtliche Exemplare der amtlichen Ausgaben werden mit dem Stempel des Justiz-Ministeriums versehen sein.
Die Redaktion des Justiz-Minist.-Blattes.

Digitized by Google

Num. 43.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. März 1851 — die Einziehung des Einzugsgeldes in Westphalen betreffend.

Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober 1841 §. 19 (Gesetz-Sammlung S. 301).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu N. anhängigen Prozeßsache

des Handelsmanns W. zu S., Klägers,

wider

die Gemeinde S., Verklagte,

betreffend die exekutivische Einziehung des Einzugsgeldes,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der §. 19 Tit. II Abschnitt 1 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober 1841 (Gesetz-Sammlung S. 301) bestimmt:

Von denjenigen, welche in der Gemeinde als selbstständige Einwohner sich niederlassen, kann ein Einzugsgeld erhoben werden, wenn

1. ein solches bis jetzt herkömmlich zur Gemeindekasse erhoben worden ist, ꝛc.

sodann:

das Einzugsgeld wird in dem Falle unter 1 nach dem herkömmlichen Betrage forterhoben, kann aber anderweitig regulirt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Observanz für begründet anzuerkennen, und in welcher Art das Einzugsgeld anderweitig zu reguliren ist, ꝛc. erfolgt, nach Vernehmung der Gemeinde-Versammlung, durch den Ober-Präsidenten.

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung folgt, daß die angestellte Klage, welche auf die Behauptung gestützt ist, — daß die verklagte Gemeinde deshalb nicht berechtigt sei, vom Kläger Einzugsgeld zu fordern und einzuziehen, weil diese Forderung weder durch Vertrag noch Verjährung oder Herkommen begründet, auch durch den Ober-Präsidenten nicht festgesetzt sei, — der gerichtlichen Kognition nicht unterliegt. Denn sowohl der Beschluß der Gemeinde-Versammlung vom 13. Januar 1850, als auch der Plenar-Beschluß der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 9. Februar 1850 ergiebt, daß die angeordnete Einziehung des Einzugsgeldes lediglich auf das Herkommen gegründet ist. Dieses bietet nach der angeführten gesetzlichen Vorschrift einen selbstständigen völlig ausreichenden Grund für die Ausschließung des Rechtverfahrens dar. Hiernach ist die Gemeinde da, wo bisher ein Einzugsgeld herkömmlich zur Gemeindekasse erhoben worden, befugt, dasselbe nach dem herkömmlichen Betrage fortzuerheben. Diese Befugniß hat das Gesetz nicht an eine vorgängige Feststellung des Ober-Präsidenten geknüpft. Erst wenn das Bedürfniß einer Entscheidung darüber hervortritt, ob die Observanz für begründet anzuerkennen, und in welcher Art das Einzugsgeld etwa anderweitig zu reguliren sei, erfolgt dieselbe durch den Ober-Präsidenten. Der Kläger mußte sich also mit seinen Einwendungen gegen das von der Gemeinde wider ihn geltend gemachte Herkommen an den Ober-Präsidenten wenden, dem darüber nach klarer gesetzlicher Bestimmung allein die Entscheidung zusteht.

Hiermit zerfällt auch die Deutung, welche der Kläger seiner Klage dahin zu geben versucht hat, daß er nicht darüber richterliche Entscheidung verlange, ob der Gemeinde das Recht zustehe, Einzugsgeld zu erheben, sondern nur darüber: ob sie dasselbe durch administrative Exekution einziehen könne. Denn die ganze Angelegenheit ist der Kognition der Gerichte entzogen und die gesetzliche Vorschrift würde illusorisch sein, wenn die gesetzlich ausgeschlossene Kompetenz der Gerichte dadurch zur Geltung gebracht werden könnte, daß man denselben die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der administrativen Exekution beilegte.

Berlin, den 22. März 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1580. K. 36. Unterschrift.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

9. Ueber die Auslegung des §. 187 Tit. 8 Thl. I des Allgemeinen Landrechts, die Erniedrigung des Grundes und Bodens betreffend.

Der Maurermeister K. zu B. besitzt ein Ackerstück, an welches der Begräbnißplatz der St. Petrikirche zu B. grenzt, durch eine Verzäunung oder andere Anlage davon aber nicht getrennt wird. Von dem Ackerstücke ist in einer Länge von 3 bis 4 Ruthen bis unmittelbar an den Begräbnißplatz Erde weggefahren worden, dadurch eine Vertiefung von angeblich 8 Fuß entstanden, und in diese der Grund und Boden des Begräbnißplatzes nachgestürzt. Das Presbyterium hat deshalb, unter der Behauptung, daß Verklagter das Wegfahren der Erde selbst bewirkt habe, auf Grund des §. 187 Tit. 8 Thl. I des Allgemeinen Landrechts darauf angetragen,

> daß der Verklagte verurtheilt werde, insoweit als die durch Wegnahme der Erde von seinem Grundstücke herbeigeführte Vertiefung an der Grenze des Begräbnißplatzes fortlaufe, an dieser Grenze einen Wall von 3 Fuß Breite aufzuführen und solchen so zu befestigen, daß der Grund und Boden des Begräbnißplatzes nicht in die gedachte Vertiefung nachstürzen könne.

Der erste Richter hat auch nach dem Klageantrage erkannt, der zweite Richter dagegen die Klage zurückgewiesen, weil der §. 187 a. a. O. die Existenz einer durch Menschenhände gemachten Anlage voraussetze, eine solche hier nicht vorhanden sei, und gesetzliche Einschränkungen des Eigenthums nicht ausdehnend zu erklären seien. Das Presbyterium hat hiergegen die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben und dieselbe darauf gestützt, daß der zweite Richter einer zu engen Auffassung des §. 187 a. a. O. sich schuldig gemacht habe. Zwar komme das Wort „Verzäunung" in dem gedachten Gesetze vor, aber nicht als eine Bedingung in Betreff der Anwendung desselben, sondern als der Anfangspunkt des mit drei Fuß zu berechnenden Walles. Das Gesetz sage nicht, wie es hätte sagen müssen, wenn die angegriffene Ansicht richtig wäre:

> Besteht auf dem Grundstück des Nachbars eine Verzäunung, und will Jemand seinen Grund und Boden erniedrigen ꝛc.

Es bestimme vielmehr indistinkte, daß wenn Jemand seinen Grund und Boden erniedrige, dies nicht unmittelbar an des Nachbarn Grenze geschehen solle, sondern mit Beobachtung eines drei Fuß breiten Zwischenraums, dessen Anfangspunkt, sofern eine Verzäunung vorhanden sei, von dieser abgerechnet werden solle. Sofern eine solche nicht bestehe, werde die Vorschrift nicht unanwendbar, sondern es müsse nur ein analoger Anfangspunkt gesucht werden. Bei dieser Auslegung könne von einer ausdehnenden Erklärung des §. 187 nicht die Rede sein.

Der dritte Senat des Königlichen Ober-Tribunals hat die Nichtigkeitsbeschwerde aus folgenden Gründen zurückgewiesen.

Mit Recht nimmt der Appellationsrichter an, daß der §. 187 a. a. O. zum Schutze des von Menschenhänden angelegten Werks, wodurch der Nachbar sein Grundstück befriedigt, gegeben sei, wie dies nicht nur aus der Wortfassung, sondern auch aus der im §. 185 a. a. O. unmittelbar vorher für Erhöhungen des Grund und Bodens gegebenen Vorschrift zu entnehmen ist, wo die einzelnen Arten solcher Verzäunung speziell angegeben worden, indem es daselbst heißt:

> wer seinen Grund und Boden erhöhen will, muß mit dieser Erhöhung drei Fuß von dem Zaune, der Mauer oder Planke des Nachbars zurückbleiben.

Diese gesetzlichen Anordnungen bilden Einschränkungen des Eigenthums, und gestatten als solche keine ausdehnende Erklärung, da sie Ausnahmen von der Regel, daß Jeder sein Eigenthum beliebig benutzen kann, begründen.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von **J. G. Brüschcke.**

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Mai 1851. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Direktor, frühere Ober-Landesgerichts-Rath Lympius zu Wittenberg ist als Rath an das Appellationsgericht zu Halberstadt versetzt worden.

2. Assessoren.

Der Referendar Platt ist zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm mit dem Dienstalter vom 1. März d. J. ernannt;

der Obergerichts-Assessor Nibbeck beim Kammergericht ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Neubaur und von Lysakowski bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 21. März resp. vom 4. April d. J.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair, Justizrath Kruse zu Halberstadt ist bei seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Reinking zu Recklinghausen ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Warendorf ernannt;

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Teuto zu Brilon ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Greiffenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Regenwalde ernannt worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Kreisrichter Krieger zu Goldapp ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Goldapp, so wie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Notar Burger zu Creuznach ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 44.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. März 1851 — die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stempelsteuer betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 9 §§. 656—659,
Allerhöchste Order vom 18. November 1828 (Gesetz-Sammlung von 1829 S. 16),
Gesetz vom 31. März 1838 (Gesetz-Sammlung S. 249),
Gesetz vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung S. 140).

Auf den von der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

der Erben des A. B. und Genossen, Kläger,

wider

den Königlichen Fiskus, Verklagten,

betreffend die Verbindlichkeit der Kläger zur Entrichtung von 494 Thlr. 15 Sgr. und 569 Thlr. 20 Sgr. Stempelsteuer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Jahre 1830 wurde beim Oberlandesgericht zu Münster ein Prozeß zwischen dem A. B. und Genossen und dem S. H. über die Zahlung einer Rente anhängig. Ein Vergleich beendigte die Sache. Bei einer Stempel-Revision im Jahre 1846 sind Stempel nachliquidirt worden.

Es stehen a Conto der Erben des A. B. und Genossen 494 Thlr. 15 Sgr. zur Exekution, a Conto des S. H. aber sind bereits 569 Thlr. 20 Sgr. eingezogen worden. Die angeblichen Debenten haben im Februar 1850 beim Kreisgericht zu N. im Wege der Klage gegen den Steuer-Fiskus die Befreiung von der Abgabe geltend gemacht. Der Antrag ist dahin gestellt worden:

den Verklagten für nicht berechtigt zu erklären, von den Erben des A. B. den obigen Stempelsteuer-Betrag von 494 Thlr. 15 Sgr. einzuziehen; den Verklagten auch für schuldig zu achten, dem S. H. den behufs Abwendung der Exekution schon bezahlten Betrag von 569 Thlr. 20 Sgr. mit Zinsen von der Zustellung der Klage ab zurückzuzahlen.

Die Kläger haben zur Begründung der Klage behauptet,

1. der Stempel sei bereits bezahlt,
2. er sei zu Unrecht angesetzt worden,
3. die Abgabe sei verjährt.

Sie haben zugleich dahin angetragen, vorläufig nur den Rechtsgrund der Verjährung zur Erörterung und Entscheidung zu stellen.

Der Provinzial-Steuerdirektor zu Münster hat noch vor der Klagebeantwortung durch den Beschluß vom 31. Mai 1850 den Kompetenz-Konflikt erhoben. Er gründet die Unzulässigkeit des Rechtsweges auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit 14 §. 78 in Verbindung mit den Bestimmungen der Gesetze über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Ansehung der Befreiung von Stempelabgaben und über die Verjährung von Abgaben überhaupt,

Digitized by Google

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 9 §§. 656—659,
Allerhöchste Kabinets-Order vom 18. November 1828 (Gesetz-Sammlung von 1829 S. 16),
Gesetz vom 31. März 1838 (Gesetz-Sammlung S. 249),
Gesetz vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung S. 140).

Die Kläger haben in ihrer Gegenerklärung die Zulässigkeit des Rechtweges auszuführen versucht, außer der Verjährung auch die beiden anderen Rechtsgründe für die Klage wieder aufgenommen, eventuell auch, wenn letzteres nicht zulässig erscheinen sollte, den Kompetenz-Konflikt auf Grund der behaupteten Verjährung als nicht begründet darzuthun sich bemüht.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt ist begründet.

Nach Inhalt der Klageschrift sind in dem früheren Prozesse des A. B. und Genossen wider den S. H. verschiedene Klagen angestellt und solche zweimal angebrachtermaßen zurückgewiesen worden. Die jetzigen Kläger behaupten nun, daß zu den Entscheidungen des ersten Prozesses der Werthstempel bereits erhoben worden sei, daß jede der ferneren Klagen dieselbe Sache zum Gegenstande gehabt habe, daß aber der Werthstempel von einer und derselben Sache nicht mehr als einmal erhoben werden dürfe, und nur, insofern in den späteren Klagen das Petitum höher gestellt sei, eine Erhebung des Stempels von dem in dem jüngeren Petitum geforderten Mehrbetrage zulässig sein würde. Auf diesen Behauptungen beruhet die Anführung der Kläger, daß der Stempel bereits bezahlt sei. Dagegen behaupten sie nicht, diejenigen Stempelbeträge, welche den Gegenstand des vorliegenden Prozesses bilden — 494 Thlr. 15 Sgr. und 569 Thlr. 20 Sgr. — vor der jetzt angefochtenen Einziehung derselben bereits bezahlt zu haben. Es ergiebt sich hieraus, daß der von den Klägern geltend gemachte Rechtsgrund der Zahlung mit der Behauptung der zur Ungebühr erfolgten Ansetzung der streitigen Stempelbeträge zusammenfällt. Ueber diese Behauptung aber findet nach §. 78 Thl. II Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts kein Prozeß Statt. Die Prüfung derselben gehört vielmehr lediglich vor die Verwaltungsbehörde.

Es kommt hiernach nur auf die Beantwortung der Frage an, ob das der Klage zum Grunde gelegte Fundament der Verjährung zur Entscheidung im Rechtswege geeignet ist?

Diese Frage muß verneint werden.

Die Kläger nehmen nicht eine Exemtion von der Stempelsteuer in Anspruch, sie behaupten nur, daß ein bestimmter, gegen sie nachliquidirter und theilweise von ihnen eingezogener Stempelbetrag auf Grund der Vorschrift im §. 2 No. 8 des Gesetzes vom 31. März 1838 verjährt sei. Es ist also hier nicht von dem Erwerbe einer Steuerbefreiung, einer Steuer-Exemtion durch langjährigen Besitz, sondern von dem Erlöschen einer Steuerforderung des Fiskus wegen Ablaufs der Verjährungszeit die Rede. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Steuern findet nach §. 79 Thl. II Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts der Rechtsweg, abgesehen von dem hier nicht vorhandenen Falle einer den Kläger zur Ungebühr belastenden Repartition, nur dann statt, wenn Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe behauptet. Das Gesetz verweist dabei auf die §§. 2 bis 8 desselben Titels. Hier heißt es:

§. 3. Welchen Klassen von Landes-Einwohnern die Befreiung von einer oder der andern Art der Staatsabgaben zukomme, ist, nach Verschiedenheit der Provinzen, in den besonderen Gesetzen derselben bestimmt.

§. 4. Einzelne Landes-Einwohner, Korporationen oder Gemeinden können die Befreiung von den Abgaben derjenigen Klasse, zu welcher sie gehören, in der Regel nur durch Verträge oder ausdrückliche Privilegien erlangen.

§. 5. In wie fern dergleichen Befreiung durch Verjährung erworben werden könne, ist gehörigen Orts bestimmt (Thl. I Tit. 9 §. 656 — 659).

Die zuletzt allegirten §§. 656 — 659 handeln von derjenigen qualifizirten 50jährigen Verjährung, durch welche die Vermuthung begründet wird, daß Jemand die Befreiung von einer Abgabe auf eine rechtsgültige Weise erlangt habe.

Endlich kommt noch der §. 80 Thl. II Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts in Betracht, welcher, im unmittelbaren Anschluß an §. 79 und in Bezug auf §. 79 festsetzt:

> doch muß der, welcher sich über Prägravation beschwert, in allen Fällen, sowie der, welcher eine Exemtion behauptet, wenn er nicht wenigstens seit 2 Jahren im Besitze der Freiheit sich befindet, die von ihm geforderten Abgaben während des Prozesses, mit Vorbehalt seines Rechts, entrichten.

Aus diesen Bestimmungen, wenn man sie im Zusammenhange betrachtet, folgt, daß diejenigen Steuer-

Digitized by Google

befreiungen, über welche nach §. 79 der Rechtsweg zulässig ist, nichts anderes sind, als Steuer-Exemtionen, daß mithin der §. 79 auf Fälle, wie der vorliegende, wo ausdrücklich nicht eine Steuer-Exemtion, sondern nur die Verjährung der auf einen bestimmten Steuerbetrag gerichteten Forderung der Steuerbehörde behauptet wird, nicht bezogen werden kann.

Dasselbe ergiebt sich aus der, zur Begründung des Kompetenz-Konflikts angeführten Order vom 18. November 1828. In dieser Order ist ausdrücklich bestimmt, daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stempelsteuer der ordentliche Weg Rechtens nicht anders zulässig sei, als wenn in den Fällen des §. 3 litt. i des Stempelgesetzes d. h. in den Fällen, in welchen von besonderen Anstalten, Gesellschaften und Personen eine gesetzlich bestehende Befreiung von gewissen Stempelabgaben in Anspruch genommen wird, die Steuerbehörde dieser behaupteten Befreiung, worunter nur eine Exemtion verstanden werden kann, widerspreche.

Durch das Gesetz vom 31. März 1838 §. 2 No. 8 ist zwar für gewisse Stempelabgaben eine kürzere, als die landrechtliche, Verjährungsfrist eingeführt. In den Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges wegen der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stempelsteuer hat aber das gedachte Gesetz nichts geändert, und nichts ändern können, da es überall nur von der erlöschenden Verjährung, nicht aber von der Usukapion von Steuerbefreiungen im Sinne des §. 79 Thl. II Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts und des §. 3 des Stempelgesetzes handelt.

Aus vorstehenden Gründen hat der Rechtsweg in der vorliegenden Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 22. März 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Unterschrift.

I. 1656. K. 36.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Mai 1851. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Schröder und Lilienhain bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 7. resp. vom 8. März d. J.,

der Auskultator von Schoening bei dem Appellationsgericht zu Stettin mit dem Dienstalter vom 15. März d. J.,

der Auskultator Weber bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 16. März d. J.,

der Auskultator Theodor Hoffmann bei dem Appellationsgericht zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 1. April d. J. und

der Auskultator Julius Müller bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 1. April d. J.

2. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Baehr in Cöslin ist der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Die Kreisrichter Kleffel und Dallmer in Tilsit, sowie der Kreisrichter Saworea in Lyck sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden;

der Kreisgerichts-Rath Behrendt in Bialla ist gestorben;

der Gerichts-Assessor Gregorovius in Frankfurt ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lübben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lieberose, und

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Leitow in Senftenberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Soldin ernannt worden;

der Kreisrichter Laage in Worbis ist an das Kreisgericht zu Eisleben,

der Kreisrichter von Landwüst in Zörbig an das Kreisgericht zu Halle a. d. S. und

der Kreisrichter Hassenstein in Kaukehmen an das Kreisgericht zu Ragnit versetzt worden.

Subalternen.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Netzer zu Schöneck ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Die Obergerichts-Assessoren Lattorf in Jauer, Rödenbeck in Trebnitz, Hollmann in Strehlen, Alfred Leopold Hoff-

Digitized by Google

mann in Hirschberg und Wielisch in Neumarkt sind zu Staatsanwälten, und

der Gerichts-Assessor Giehlow in Danzig zum Staatsanwalts-Gehülfen daselbst ernannt worden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Hubert zu Insterburg ist der Karakter als Justizrath verliehen;

der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Liebert in Danzig ist mit dem Karakter als Justizrath zum Rechtsanwalt bei dem Stadt- und Kreisgerichte daselbst und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Kreisrichter Buchwald in Lublinitz zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Groß-Strehlitz und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, und

der Appellationsgerichts-Referendarius Geiseler in Naugard zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Insterburg ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Appellationsgerichts-Rath Graeff in Cöln ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen;

der Landgerichts-Referendarius von Francken in Düsseldorf ist zum Landgerichts-Assessor daselbst mit dem Dienstalter vom 22. Februar d. J. ernannt worden.

Nicht amtlicher Theil.

10. Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Vormundschaften und Kuratelen in Preußen, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes in Cöln, nebst Motiven.

Bei mehreren Veranlassungen ist bereits darauf hingewiesen, wie nothwendig es sei, die Gerichte von den Verwaltungs-Angelegenheiten so viel als möglich zu befreien, und sie auf ihre eigentliche Aufgabe, die Rechtsprechung, zurückzuführen. Es ist dies stets als das Ziel bezeichnet worden, welches allmählig im Wege der Gesetzgebung erreicht werden müsse. Da, wo man dies zur Zeit nicht für ausführbar erachtete, hat man wenigstens den Wunsch ausgesprochen, daß die den Gerichten obliegenden Verwaltungs-Angelegenheiten in einem mehr vereinfachten Verfahren ihre Erledigung finden möchten. Zu denjenigen Rechtsmaterien, bei welchen dieser Wunsch am häufigsten laut geworden ist, gehört namentlich das Vormundschaftswesen.

Der Verfasser des nachfolgenden Entwurfs hat seine Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand in die Form eines Gesetzvorschlages eingekleidet, weil dadurch einestheils der Umfang und die Bedeutung der von ihm für zweckmäßig erachteten Bestimmungen klarer hervortritt, anderntheils weil die zu machenden Gegenbemerkungen sich den einzelnen Paragraphen leichter anschließen lassen. Die beigefügten Motive geben die Gesichtspunkte an, von denen er bei seinen Vorschlägen ausgegangen ist.

Es ist sehr zu wünschen, daß Sachkundige diese Vorschläge sorgfältig prüfen und die Ausstellungen oder Ergänzungen, zu welchen sie sich veranlaßt finden, dem Justiz-Ministerium mittheilen möchten.

I.

Entwurf des Gesetzes.

§. 1.

Die Minderjährigkeit dauert, ohne Unterschied des Orts und der Herkunft, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

§. 2.

Die Ortsgeistlichen und die Vorstände der Judengemeinden, außerdem aber die Gemeindevorstände, und zwar in größeren Städten durch das Organ der Bezirksvorsteher, haben die Verpflichtung, bei einer Strafe bis zu 50 Thalern von jedem in ihrem Amtssprengel vorkommenden Falle, welcher die Einleitung einer Vormundschaft nothwendig macht, binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntniß dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Den Verwandten und Ehegatten verbleibt die hierauf bezügliche, durch die bisherigen Gesetze bestimmte Pflicht (§§. 92 ff. Tit. 18 Thl. II des Allgemeinen Landrechts).

§ 3.

Die Organe für die Verwaltung der Vormundschaften sind:

1. das nach den gesetzlichen Vorschriften kompetente vormundschaftliche Gericht,
2. der Vormund oder die bestellten mehreren Vormünder,
3. der Vormundschaftsrath.

§. 4.

Der Vormundschaftsrath für jede einzelne Vormundschaft soll bestehen:

1. aus dem richterlichen Beamten, welchem die Bearbeitung der Vormundschaftssache bei dem Gericht obliegt, als Vorsitzenden,
2. aus dem Vormunde, oder den bestellten mehreren Vormündern,
3. aus zwei, innerhalb des Kreis- oder Stadtgerichts-Bezirks wohnenden männlichen Blutsverwandten, oder, wo es an solchen fehlt, Verschwägerten des Pflegebefohlenen, oder aus zwei männlichen Freunden und Nachbarn seiner Eltern.

Ist jene Zahl von Verwandten und Verschwägerten im Bezirke des Kreis- oder Stadtgerichts nicht vorhanden, so können statt der Freunde und Nachbarn männliche Verwandte des Pflegebefohlenen, welche im Bezirke des zuständigen Appellationsgerichts ihren Wohnsitz haben, zu Mitgliedern des Vormundschaftsraths bestimmt werden.

Bei Vormundschaften über uneheliche Kinder ist nur auf Verwandte und Verschwägerte oder Freunde und Nachbarn der Mutter Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Die Uebernahme der Mitgliedschaft des Vormundschaftsraths (§. 4 No. 3) ist eine allgemeine Bürgerpflicht.

Die Auswahl der Mitglieder unter den im §. 4 No. 3 bezeichneten Personen erfolgt auf den Vorschlag des Vorstandes der Gemeinde, in welcher der Fall der Bevormundung eintritt, nach dem freien Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts, ohne Rücksicht auf die Nähe des Verwandtschaftsgrades. Diejenigen Gründe, welche vom Amte eines Vormundes ausschließen, stehen auch der Mitgliedschaft im Vormundschaftsrathe entgegen.

Die ausgewählten Mitglieder werden gleich den Vormündern verpflichtet und haben ihr Amt unentgeltlich zu verwalten.

Die Bestimmungen über die Verhaftung eines Vormundes zum Schadensersatze finden auf dieselben in Betreff des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises ebenfalls Anwendung.

§. 6.

Die Mutter, wenn sie nicht Vormünderin ist, so wie Pflegebefohlene, welche bereits das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind berechtigt, im Vormundschaftsrathe zu erscheinen und darin ein berathendes Stimmrecht auszuüben.

Der Mutter muß von jeder Sitzung des Vormundschaftsraths durch das vormundschaftliche Gericht Nachricht gegeben werden.

§. 7.

Der Vormundschaftsrath versammelt sich so oft, als er durch das vormundschaftliche Gericht berufen wird. Er kann unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse beschließen, bestimmte periodisch wiederkehrende Sitzungen abzuhalten.

Zur Gültigkeit seiner Beschlüsse ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

Bleibt der Vormund oder eines der gewählten Mitglieder ohne begründete und zeitig vor der Sitzung angezeigte Entschuldigungsgründe aus, so hat der Ausbleibende die den andern Mitgliedern und dem Gericht entstandenen Kosten zu erstatten und erleidet eine Geldbuße bis zu 50 Thalern.

Gegen die Festsetzung dieser Strafe, welche dem vormundschaftlichen Gericht zusteht, findet nur innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist Beschwerde bei dem Appellationsgericht Statt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nur in der Art zulässig, daß einem anderen Mitgliede des Vormundschaftsraths (ausschließlich des Vorsitzenden) Spezialvollmacht ertheilt wird.

Digitized by Google

§. 8.

Die Vorträge in den Sitzungen des Vormundschaftsraths hält der Vormund oder der Vorsitzende, wonächst über dieselben berathen und Beschluß gefaßt wird.

Bei den Beschlüssen entscheidet Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Ein Rechtsmittel findet gegen die Beschlüsse nicht Statt.

Ueber die Sitzungen wird von dem Vorsitzenden eine Verhandlung aufgenommen, welche die Gegenstände der Berathung und die Beschlüsse in fortlaufender geordneter Reihenfolge enthalten muß und von allen Anwesenden unterzeichnet wird. Auf Grund dieser zu den Vormundschafts-Akten des Gerichts zu bringenden Verhandlung, von welcher dem Vormunde kostenfrei und den Verwandten auf ihre Kosten Abschrift ertheilt werden kann, ergehen die etwa erforderlichen Ausführungsverfügungen durch das vormundschaftliche Gericht.

§. 9.

Dem vormundschaftlichen Gericht, ohne Konkurrenz des Vormundschaftsraths, steht zu:

1. die Bestellung, Verpflichtung und Entlassung des Vormundes oder der mehreren Vormünder nach Maaßgabe der §§. 56—230, 900—952 Tit. 18 Thl. II des Allgemeinen Landrechts;
2. die Bestimmung, ob und in welcher Höhe der Vormund Kaution zu bestellen hat (§§. 424—435 a. a. O.).

   Die §§. 436, 437 a. a. O. werden aufgehoben;
3. die Ausmittelung des Vermögens der Pflegebefohlenen, die Auseinandersetzung derselben mit den Miteigenthümern und die Sicherstellung des Vermögens nach Maaßgabe der §§. 351—423, 454, 481—484, 499, 500, 528, 529, 646 Tit. 18 Thl. II des Allgemeinen Landrechts;
4. die Abnahme der Vormundschafts-Rechnungen, welche jedoch nur auf die Prüfung der Richtigkeit der Rechnung und der Belege zu richten ist (§§. 647—673, 678 a. a. O.).

   Die §§ 674—677 a. a. O. fallen weg;
5. die Aufhebung der Vormundschaft, die Ausantwortung des Vermogens und die Bewirkung der Quittungs- und Verzichtsleistung der gewesenen Pflegebefohlenen nach Maaßgabe der §§. 861 bis 899 a. a. O.

§. 10.

Den Beschlüssen des Vormundschaftsraths, ohne Konkurrenz des vormundschaftlichen Gerichts, unterliegt:

1. die Festsetzung der jährlichen Erziehungskosten (§§. 335—337 a. a. O.).

   Was nach deren Abzug von den durch den Vormund erhobenen Revenüen des Vermögens übrig bleibt, muß derselbe ohne Zeitverlust zum gerichtlichen Depositorium abliefern, oder bei der Bank oder einer bestätigten Sparkasse zinsbar anlegen und die Empfangsbescheinigungen dieser Kassen dem Gerichte einreichen;
2. die Verfügung über die zum Nachlasse gehörenden Juwelen, Kostbarkeiten und über das Gold- oder Silbergeschirr, wenn ihr Werth mehr als 500 Thaler beträgt (§§. 445—453 a. a. O.);
3. die Kündigung, Einziehung, Abtretung und Erwerbung ausstehender Forderungen, so wie die neue Ausleihung von Kapitalien (§§ 455—480, 485—498 a. a. O.);
4. die Genehmigung eines Vergleichs in Prozessen und anderer Vergleiche über streitige Rechte, so wie die Eingehung eines Kompromisses (§. 521 a. a. O.);
5. die Bestimmung, ob die bisher bewirthschafteten Grundstücke der Pflegebefohlenen verpachtet oder vermiethet werden sollen, und ob in Forsten ein außerordentlicher Holzschlag vorgenommen werden soll (§§. 533, 534 a. a. O.);
6. die Veräußerung und die Erwerbung von Grundstücken (§§. 550—559 a. a. O.), so wie die Aufnahme von Darlehnen auf dieselben;
7. der Ankauf von Leibrenten und Pensionen und die Uebernahme von Pachtungen (§§. 600—604 a. a. O.);
8. die Bestimmungen über eine fortzusetzende oder anzufangende Kaufmannshandlung (§§. 605 bis 642 a. a. O.);
9. der Antritt einer Erbschaft ohne Vorbehalt (§§. 643—645 a. a. O.);
10. der Konsens zur Verheirathung des Pflegebefohlenen.

Digitized by Google

§. 11.

In allen übrigen, in den §§. 9 und 10 nicht gedachten Fällen handelt der Vormund selbstständig. Erziehungs-Berichte sind von dem Vormunde nicht ferner zu erstatten (§. 327 Tit. 18 Thl. II des Allgemeinen Landrechts).

§. 12.

Wo bisher die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zur Gültigkeit einer die im §. 10 bezeichneten Angelegenheiten betreffenden Handlung des Vormundes urkundlich beizubringen war, ist fortan ein von dem Vorsitzenden zu beglaubigender und mit dem Siegel des vormundschaftlichen Gerichts zu versehender Auszug aus dem Protokolle über die Sitzung des Vormundschaftsraths (§. 8) zu ertheilen.

§. 13.

Wenn mit der Führung von Kuratelen (§. 4 Tit. 18 Thl. II des Allgemeinen Landrechts) auch eine Vermögensverwaltung verbunden ist, so finden in Ansehung der letzteren die §§. 4—12 ebenfalls Anwendung.

Dagegen sind hinsichts anderer Kuratelen lediglich die §§. 953—1002 Tit. 18, §§. 191, 192 Tit. 2 Thl. II des Allgemeinen Landrechts maaßgebend.

§. 14.

Hat eine uneheliche Mutter in der gesetzlichen Konzeptionszeit mit mehreren Mannspersonen fleischlichen Umgang gepflogen, so können gegen eine zweite oder fernere Person die Rechte des Kindes von der Mutter und der Vormundschaft nur in dem Falle geltend gemacht werden, wenn die zuerst belangte von der Klage entbunden worden ist.

Die §§. 619, 620 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts werden hiernach abgeändert.

§. 15.

In dem Rechtsstreite über die uneheliche Schwängerung hat das Gericht in Ermangelung eines nach positiven Beweisregeln vollständig geführten Beweises nach seiner aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, ob und in wie weit der Klagegrund bewiesen ist. Es steht ihm die Befugniß zu, das persönliche Erscheinen der Parteien in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Sache anzuordnen, sofern es dies für angemessen erachtet.

Der nothwendige Eid ist zulässig, jedoch nur, wenn die Wahrheit über die zu beschwörende Thatsache dem Schwörenden aus eigener Wissenschaft bekannt sein muß. Dagegen findet die Zuschiebung eines Eides über die Thatsache der unehelichen Schwängerung nicht Statt.

Die §§. 1104 — 1119 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts werden aufgehoben.

§. 16.

Das Verfahren in den bereits schwebenden Vormundschaften und Kuratelen ist dahin umzuleiten, daß der in den §§. 4 ff. vorgeschriebene Vormundschaftsrath unverzüglich bestellt wird. Von dem Zeitpunkte der erfolgten Bestellung des Vormundschaftsraths ab, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die bereits schwebenden Vormundschaften Anwendung.

Der §. 14 ist auf uneheliche Kinder, welche vor der Publikation dieses Gesetzes geboren sind, nicht zu beziehen, dagegen findet die Bestimmung des §. 15 auf alle Prozesse Anwendung, in welchen noch nicht in erster Instanz erkannt ist.

§. 17.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft, dagegen behält es bei den durch dasselbe nicht aufgehobenen Bestimmungen der Vormundschafts-Ordnung und der dieselbe abändernden oder ergänzenden Gesetze überall sein Bewenden.

§. 18.

Die Vorschriften des Tit. 18 Thl. II, desgleichen der Abschnitte 1, 2, 3, 4, 9 Tit. 2 Thl. II des Allgemeinen Landrechts, ferner die Deposital-Ordnung vom 15. September 1783 und die Verordnung vom 18. Juli 1849 nebst den dieselben abändernden und ergänzenden Bestimmungen, und das gegenwärtige Gesetz, sollen statt der bisherigen Vorschriften auch in den Sprengeln des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom . . . . . ab zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

II.

Motive.

Es ist allseitig anerkannt, daß die in den älteren Provinzen geltenden Gesetze über die Verwaltung der Vormundschaften und Kuratelen einer Abänderung dringend bedürfen. Mit Recht wird behauptet, daß jetzt die Vormünder der Pflegebefohlenen wieder selbst von den Gerichten bevormundet werden, daß dieses System die Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlenen in hohem Grade schwerfällig und verwickelt macht, daß die Gerichte in Verhältnisse hineingezogen werden, welche ihrem eigentlichen Berufe fremd sind, und daß die Arbeitslast im Vormundschaftswesen, demgemäß auch der finanzielle Aufwand für die Vormundschaftsgerichte, mit der zunehmenden Bevölkerung einer beständigen Steigerung unterliegt. Allgemein verlangt man daher:

eine freiere Stellung der Vormünder,

Theilnahme von Mitgliedern der Familie an der Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlenen von dem Standpunkte eines praktischen Hausvaters aus, —

Verminderung der in Folge der gegenwärtigen Gesetzgebung vorhandenen Arbeitslast bei den Gerichten und Ermäßigung des Kostenaufwandes dafür.

Andrerseits ist es keineswegs der Wunsch der großen Mehrheit des Publikums, die Mitwirkung der Gerichte bei dem Vormundschaftswesen ganz ausgeschlossen und ihre bisherige Thätigkeit auf die Vormünder oder auf einen Familienrath völlig übertragen zu sehen. Die Gerichte haben sich durch die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, mit welcher von ihnen das Vormundschaftswesen verwaltet wird, eines besonderen Vertrauens bei ihren Gerichts-Einsassen zu erfreuen, und wenn es nothwendig erscheint, daß diese Verwaltung eine von Formen und ängstlichen Vorschriften weniger beengte werden möge, so geht das Verlangen doch keineswegs auf unbedingte Einführung des Instituts des Familienraths, gegen welches sich in den Landestheilen, in welchen dasselbe jetzt Anwendung findet, sehr gewichtige, durch die Erfahrung begründete Einwendungen erhoben haben. Als Aufgabe der Gesetzgebung stellt sich hiernach und mit Berücksichtigung der in den älteren Provinzen des Staats obwaltenden Kultur- und Gemeinde-Verhältnisse nur die dar:

unter Festhaltung der seitherigen Einrichtung in ihrem Wesentlichen bei den hauptsächlichsten Gegenständen der vormundschaftlichen Verwaltung diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet erscheinen, die oben angedeuteten Hauptzwecke der wünschenswerthen Verbesserungen zu erreichen.

Dies geschieht, ohne daß es einer, sehr vielen Schwierigkeiten unterliegenden ganz neuen Vormundschafts-Ordnung bedarf, am einfachsten durch angemessene, und wo sie erforderlich sind, durchgreifende Abänderungen des im Uebrigen als ein gelungenes Werk zu bezeichnenden Tit. 18 Thl. II des Allgemeinen Landrechts und durch dessen Einführung in diejenigen Landestheile, welche in dieser Beziehung bis jetzt noch der Herrschaft des unzureichenden gemeinen Rechts unterworfen gewesen sind.

Der §. 1 des hiernach ausgearbeiteten Gesetz-Entwurfs befriedigt ein anerkanntes Bedürfniß und stellt zugleich Uebereinstimmung des Rechtzustandes her. Es ist unbestrittene Erfahrung, daß die Verwaltung der Vormundschaften über Pflegebefohlene, welche bereits das 21ste Lebensjahr zurückgelegt haben, große Inkonvenienzen mit sich führt. Weibliche Pflegebefohlene sind in dieser Lebensperiode der Regel nach verheirathet, und die Konkurrenz ihrer Ehemänner bei der vormundschaftlichen Vermögensverwaltung erzeugt die unangenehmsten Streitigkeiten; männliche Pflegebefohlene jenes Alters befinden sich gewöhnlich in der Lage, der Aufwendung eines Theils des Substanzvermögens Behufs der Begründung ihres weiteren Fortkommens oder Behufs ihrer Etablirung zu bedürfen, und finden dabei in der jetzigen Gesetzgebung große Schwierigkeiten.

Für die Gerichte wird die Abkürzung des Volljährigkeits-Termins, welcher an sich keine erheblichen Bedenken entgegenstehen, eine sehr bedeutende Verminderung ihrer Geschäfte zur Folge haben, da alle Vormundschaften drei Jahre früher ihre Beendigung erhalten und die Verwaltung derselben in den drei letzten Jahren aus den obigen Gründen seither in der Regel die meisten Verwickelungen dargeboten hat.

Digitized by Google

Zu §. 2. Statt der bisherigen fragmentarischen Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige von Fällen, welche eine Bevormundung nothwendig machen, bedarf es durchgreifender neuer Bestimmungen.

Der §. 3 soll die Grundprinzipien des neuen Gesetzes hervorheben.

Hinsichts der Bestellung der Vormünder durch die Gerichte und der Kompetenz der vormundschaftlichen Gerichte soll es, wie sich hieraus ergiebt, bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden behalten.

Der Wirkungskreis in der vormundschaftlichen Verwaltung wird getheilt zwischen dem vormundschaftlichen Gericht, dem Vormunde und dem Vormundschaftsrath. In welcher Art diese Theilung ausgeführt werden soll, geht aus den nachfolgenden Bestimmungen hervor.

Zu §. 4. Das Institut des Vormundschaftsraths ist dem des Familienraths nachgebildet, jedoch wesentlich von demselben unterschieden. Sein Zweck besteht darin, unter Mitwirkung eines richterlichen Beamten und des Vormundes die sehr ersprießliche Theilnahme von Mitgliedern der Familie oder von Freunden und Nachbarn der Eltern der Pflegebefohlenen an der Verwaltung zu gewinnen, dadurch die Verwaltungsbehörde in eine dem praktischen Leben nahe stehende umzugestalten, die Gerichte der Kognition von Sachen, welche ihrem Berufe fern liegen, zu entheben, und die Verwaltung selbst erheblich zu vereinfachen.

Der Dezernent in der Vormundschaftssache erhält als Syndikus und Vorsitzender seine richtige Stellung.

Der Vormund, als Stellvertreter des Vaters, ist gebornes Mitglied des Rathes, und muß selbstredend als solches eine entscheidende Stimme haben.

Die Zahl von zwei Verwandten neben dem Vormunde und dem Richter bietet den Pflegebefohlenen genügende Garantie für die Solidität der Vormundschaftsverwaltung. Jene Zahl darf auch deshalb nicht erhöht werden, um den Vormundschaftsrath nicht zu schwerfällig zu machen. Die eventuelle Auswahl aus dem Bezirke des Appellationsgerichts muß zugelassen werden, weil häufig Fälle vorkommen, wo alle Verwandte außerhalb des Kreisgerichts-Bezirks der Pflegebefohlenen ihren Wohnsitz haben (z. B. Beamte ꝛc.).

Zu §. 5. Die hier getroffenen Bestimmungen haben die Analogie der Vorschriften über die Auswahl, Verpflichtung und Vertretungs-Verbindlichkeit der Vormünder zur Grundlage (§§. 109—307 Tit. 18 Thl. II des Allgemeinen Landrechts).

Zu §. 6. Der Mutter den Zutritt zu den Versammlungen des Vormundschaftsraths und eine berathende Stimme in demselben zu gewähren, erheischt das natürliche Band, welches sie mit der Person und mit dem Interesse der Pflegebefohlenen verknüpft

Die Zulassung der 18jährigen Pflegebefohlenen ist ein Mittel zur Ausbildung und wird auch durch das in diesem Lebensalter gewöhnlich schon vorhandene Interesse an den Familien-Angelegenheiten motivirt.

Zu § 7. Der Vormundschaftsrath hat sich nur dann zu versammeln, wenn Gegenstände vorhanden sind, welche seiner Berathung und Beschlußnahme unterliegen. Sind diese in einzelnen Vormundschaftssachen so zahlreich und bedeutend, daß sie eine Periodizität der Sitzungen erheischen, so bleibt ihm überlassen, eine solche zu beschließen und einzuführen.

Die Bestimmung hinsichts der Strafe gründet sich auf die Analogie des §. 72 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 27).

Die übrigen Vorschriften entsprechen den Verhältnissen.

Zu §. 8. Bei technischen Gegenständen, und auch sonst, wenn der Vormund die geeignete Befähigung besitzt, kann der Vortrag der Sache ihm überlassen werden.

Ein Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Vormundschaftsraths ist nicht gestattet worden, einerseits, weil dadurch große Weiterungen herbeigeführt werden würden, andrerseits, weil als Beschwerde-Instanz nur das Appellationsgericht des Bezirks bestimmt werden könnte, dessen Zusammensetzung aus blos juristischen Mitgliedern dem Standpunkte des Vormundschaftsraths in keiner Weise entsprechen würde. Die Zusammensetzung des letzteren und die Vertretungspflicht seiner Mitglieder bieten hinreichende Garantien für sachgemäße Beschlüsse.

Zu §. 9. In Festhaltung der Grundsätze des § 3 wird nunmehr im §. 9 und in den folgenden Vorschriften die Theilung des Wirkungskreises zwischen dem vormundschaftlichen Gericht, dem Vormundschaftsrathe und dem Vormunde speziell durchgeführt.

Die im §. 9 bezeichneten Geschäfte gehören ihrer Natur nach lediglich vor das Gericht und werden von demselben ohne Zweifel auch am zweckmäßigsten erledigt.

Zu §. 10. Die hier aufgeführten Geschäfte können wegen ihrer Wichtigkeit dem Vormunde allein

Digitized by Google

nicht überlassen werden, da Einsicht und Geschäftskenntniß — zumal auf dem Lande — noch häufig vermißt wird, und einem unredlichen Verfahren des Vormundes vorgebeugt werden muß. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die Geschäfte des Vormundschaftsraths einen ziemlich bedeutenden Umfang erlangen.

In Bezug auf die Bestimmung zu 2. ist kein ausreichender Anlaß vorhanden, dem Vormunde die Disposition über silberne Löffel, Ringe u. dgl., welche fast in jedem Nachlasse vorkommen, nicht beizulegen. Nur bei Silber von hohem Werthe bedarf es einer Einschränkung.

Zu 3. kann die Verfügung über die Forderungen des Nachlasses dem Vormunde allein nicht überlassen werden, weil darin oft der hauptsächlichste Theil des ganzen Vermögens besteht.

Zu 4. Klagen wird der Vormund fortan selbstständig anstellen können. Soll aber der Prozeß auf anderem, als dem gewöhnlichen Wege, entschieden werden, so bedarf es der besonderen Prüfung der Zweckmäßigkeit.

Die Maaßregeln zu 5, 6, 7, 8, 9, 10 sind theils außergewöhnliche, theils so wichtig, daß sie der sorgfältigsten Erwägung, und zwar vom Standpunkte eines guten Hausvaters aus, unterliegen.

Zu §. 11. Dem Vormunde soll eine größere Selbstständigkeit gewährt werden. Dies geschieht innerhalb der Grenzen, welche zur Verhütung von Malversationen nothwendig sind, durch die §§. 9 — 11, indem nur in den dort bezeichneten Fällen die Konkurrenz des vormundschaftlichen Gerichts oder des Vormundschaftsraths eintritt.

Die Erziehungsberichte haben sich in der Praxis als nutzlos erwiesen und verursachen die allerunangenehmste Schreiberei.

Die Sorge für die Erziehung der Pflegebefohlenen kann zweckmäßig nur dem Vormunde und der Mutter überlassen bleiben.

Zu §. 12. Diese Anordnung ist eine aus der Sache folgende formelle Bestimmung.

Der §. 13 rechtfertigt sich ohne weitere Begründung.

Die §§. 14 und 15 gehören eigentlich nicht hierher, sind aber, da sie einem praktischen Bedürfnisse entsprechen und mit dem Vormundschaftswesen zusammmenhängen, hier aufgenommen worden. Die praktischen Folgen dieser Bestimmungen werden in einer erheblichen Verminderung und Abkürzung der Schwängerungs-Prozesse bestehen, deren Verhandlung sowohl in Bezug auf die Partheien, als die der Regel nach zu vernehmenden vielen Zeugen der Moralität so großen Schaden bringt.

Der §. 15 beruht auf analogischer Anwendung der durch die Erfahrung bewährten §§. 41—43 der Verordnung vom 28. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung S. 189, 190).

Der §. 16 enthält die nöthigen Uebergangsbestimmungen,

der §. 17 die Folgen des neuen Gesetzes, und

der §. 18 die Einführung des Preußischen Familienrechts, der Vormundschafts-Ordnung und der damit in genauer Verbindung stehenden Gesetze über die Deposital-Verwaltung in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, in welchen das jetzt dort geltende gemeine Recht dem Bedürfnisse durchaus nicht entspricht.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Mai 1851. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Theodor Valentin Joseph Bachmann zu Paderborn ist bei seiner Pensionirung der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Spener im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 29. Januar d. J.,

der Referendarius Caspar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 18. Februar d. J. und

der Referendarius von Goßler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau mit dem Dienstalter vom 22. März d. J.;

dem Kreisrichter von Voß in Cüstrin ist in Folge der bestandenen dritten Prüfung das Dienstalter vom 8. Februar d. J. in der Reihe der Gerichts-Assessoren beigelegt;

der Gerichts-Assessor Kropf ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Christ, Recholl, Michels und Freiherr von Wrede bei dem Appellationsgericht zu Hamm mit dem Dienstalter vom 14., resp. vom 17., 18. und 20. März d. J.,

der Auskultator Sieber bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 25. März d. J.,

der Auskultator von Orlich bei dem Appellationsgericht zu Stettin mit dem Dienstalter vom 1. April d. J. und

der Auskultator Rachner bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 18. April d. J.

4. Subalternen.

Dem Kalkulator Opitz bei dem Appellationsgericht zu Breslau ist der Titel als Rechnungsrath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Die Kreisrichter Henkel in Schwerin a. d. W. und Freiherr von Richthofen in Rawicz sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt;

der Kreisgerichts-Rath Steinbeck in Waldenburg ist an das Kreisgericht in Striegau versetzt;

Digitized by Google

dem Kreisgerichts-Rath Eisenhuth in Hettstädt ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Teichert in Demmin bei dem Kreisgericht zu Greiffenhagen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bahn,

die Gerichts-Assessoren Hundrich in Striegau und Hennige in Breslau bei dem Kreisgericht zu Waldenburg, letzterer mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Fürstenstein,

der Gerichts-Assessor Muzel in Rybnick bei dem Kreisgericht zu Neumarkt,

der Gerichts-Assessor Weickert in Pieß bei dem Kreisgericht daselbst,

der Gerichts-Assessor Pechstein in Oppeln bei dem Kreisgericht zu Groß-Strehlitz und

der Referendarius Möllendorf zu Landsberg i. Ob.-Schl. bei dem Kreisgericht zu Rosenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Landsberg;

dem Kreisrichter Großmann zu Neumarkt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Kreisrichter Kleinschmidt zu Nieheim ist gestorben.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

An die Stelle des zum Konsistorial-Rath und Mitgliede des Konsistoriums zu Magdeburg ernannten bisherigen Staatsanwalts de la Croix ist der Ober-Staatsanwalts-Gehülfe, Obergerichts-Assessor Schönstedt in Halberstadt zum Staats-Anwalt bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg,

der Kreisrichter von Graevenitz in Greifswald zum Staats-Anwalt bei den Kreisgerichten in Lübben und Luckau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lübben und

der Gerichts-Assessor Ballhorn in Guben zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Trimborn in Adenau ist zum Friedensrichter daselbst und

der Landgerichts-Referendarius Julius Mayer in Bonn zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt Bitter in Düsseldorf ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 45.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. März 1851 — den Verlust einer Grundgerechtigkeit durch stillschweigende Einwilligung betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 22 §. 43.
Lübisches Recht, Buch I Tit. 8 Art. 2, Buch III Tit. 12 Art. 13.

a. Plenar-Beschluß.

Der §. 43 Tit. 22 Thl. I des Allgemeinen Landrechts findet auf den Fall, wenn der zum Widerspruche gegen die Anlegung eines neuen Fensters im Hause seines Nachbars Berechtigte, diese Anlage wissentlich geschehen läßt, nicht nur an Orten, wo Lübisches Recht gilt, sondern überhaupt, keine Anwendung.

Angenommen vom Plenum am 3. März 1851.

b. Sitzungs-Protokoll.

Das Lübische Recht verordnet Thl. III Tit. 12 Art. 13, daß keine neuen Fenster „da vormals keine gewesen, ohne der Nachbarn Willen und Vergünstigung angerichtet werden" dürfen, und andrerseits im Thl. I Tit. 8 Art. 2, daß, wenn ein Gebäude über Jahr und Tag unangesprochen gestanden, es nicht mehr angefochten werden soll. Auf Grund der ersteren Vorschrift hatte in einem früheren Falle an einem Orte, wo Lübisches Recht gilt, ein Hausbesitzer die Zumauerung eines, von seinem Nachbar an der Grenze neu angelegten Fensters gefordert und auch in zwei Instanzen eine günstige Entscheidung erlangt, wobei die erkennenden Richter selbst den Einwand des Verklagten:

daß der Kläger die neue Anlage mündlich bewilligt habe,

Digitized by Google

als unerheblich erachteten. Am 2. Juli 1848 vernichtete der betreffende Senat des Ober-Tribunals das zweite Erkenntniß und verordnete die Erhebung des Beweises über den ebengedachten Einwand. Diese Entscheidung wurde auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. I Tit. 22 §. 43 gegründet, nach welcher Grundgerechtigkeiten, unter anderen, durch stillschweigende Einwilligung erlöschen,

„wenn der Berechtigte wissentlich geschehen läßt, daß in der verpflichteten Sache Anstalten und Einrichtungen, welche die Ausübung seines Rechtes geradezu unmöglich machen, getroffen werden."

Man nahm an, daß, wenn hiernach schon durch bloßes Stillschweigen das Widerspruchsrecht des Berechtigten verloren gehen könne, um so mehr, und auch da, wo Lübisches Recht gelte, die Einwilligung des Berechtigten in die Anlegung eines neuen Fensters ihm das nach diesem Rechte allerdings zustehende Widerspruchsrecht entziehe.

In der gegenwärtig zur Entscheidung vorliegenden Sache verlangt der Kläger ebenfalls von seinem Nachbar die Fortschaffung eines neu errichteten Fensters und der Letztere will sich dagegen durch den §. 43 Tit. 22 Thl. I des Allgemeinen Landrechts schützen, indem Kläger die neue Anlage eine Zeit lang stillschweigend geduldet haben soll. Die früheren Richter haben jedoch diesen Einwand verworfen, auf Grund des als Statutarrecht am Wohnorte der Parteien gültigen Lübischen Rechts, indem Kläger innerhalb Jahr und Tag seinen Widerspruch geltend gemacht und der landrechtliche §. 43 hier nicht anwendbar sei. Der zweite Senat des Ober-Tribunals hat die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen beschlossen, und wegen des hierdurch entstandenen Konfliktes ist die Entscheidung an das Plenum gewiesen und zur Verhandlung der Sache die heutige Sitzung bestimmt worden.

Die für das Plenum ernannten Referenten hielten ihren Vortrag und stimmten der neueren Meinung des zweiten Senates bei. Sie führten aus, daß der §. 43 a. a. O. auf Grundgerechtigkeiten, die in non faciendo bestehen, überall nicht Anwendung finden könne (also auch nicht auf den vorliegenden, analog zu behandelnden Fall), weil von ihrer Ausübung nicht eher die Rede sei, als bis der Servitutpflichtige seiner Verbindlichkeit entgegenhandle, also der Fall gar nicht vorkommen könne, daß dem Berechtigten die Ausübung seines Rechtes durch Anstalten oder Einrichtungen in der verpflichteten Sache unmöglich gemacht würden, vielmehr durch solche Einrichtungen erst die Ausübung des Widerspruchsrechtes ins Leben gerufen werde. Sie haben ferner über die vom Landrechte abweichenden Grundsätze des Lübischen Rechtes über diesen Gegenstand sich ausgelassen.

Die Ansicht der Referenten fand in der Versammlung vielfache Zustimmung, man beschloß jedoch die Erörterung innerhalb der Grenzen des gerade vorliegenden Falles, also mit Beschränkung auf das gesetzliche Widerspruchsrecht eines Hausbesitzers, gegen die Anlegung eines neuen Fensters im Nachbarhause zu halten.

Die sofort entstandene Frage: ob es nicht genügen werde, die Entscheidung lediglich auf Lübisches Recht zu gründen, ward verneint, indem man zwar einstimmig anerkannte, daß an Orten, wo dieses Recht gelte, die Vorschrift des gedachten §. 43 des Allgemeinen Landrechts Thl. I Tit. 22 das Widerspruchsrecht des Berechtigten noch nicht beseitige, die Mehrheit der Versammlung aber der Ansicht war, daß es auch auf Feststellung der richtigen Bedeutung der landrechtlichen Bestimmung ankomme, auf welche sowohl das ältere Urtheil, als die jetzt erhobene Beschwerde der Partei sich stütze.

Die Unrichtigkeit dieser älteren Meinung hielt man durch die Referenten für hinreichend erwiesen und es ward nur noch hervorgehoben, daß von einer Grundgerechtigkeit hier überhaupt nicht die Rede sei, vielmehr eine gesetzliche Einschränkung des Eigenthums, zum Besten des Nachbars eines Grundbesitzers, behauptet werde, und der §. 191 Tit. 8 Thl. I des Allgemeinen Landrechts nur in Betreff der Art und Weise, wie solche Einschränkungen aufhören könnten, auf die Vorschriften von Grundgerechtigkeiten, im 22. Titel verweise. Es könne daher zwar der §. 43 dieses Titels wohl selbst an Orten, wo Lübisches Recht gelte, unter Umständen zur Anwendung gelangen; allein für den gegenwärtigen Fall fehlten alle Voraussetzungen einer solchen Anwendbarkeit. Scheide der §. 43 hier aus, so ergebe Art. 2 Tit. 8 Thl. I des Lübischen Rechtes, welches auch Mevius in seinem Kommentar zu dieser Stelle auf alle Fälle beziehe, in quibus aedificatio impugnari solet. — daß der Verlust des Widerspruchrechtes gegen eine neue bauliche Einrichtung dieser Art erst dann eintrete, wenn dieselbe Jahr und Tag geduldet worden sei.

Die hiernächst erfolgende Abstimmung erstreckte sich auf beide hier angeregte Streitfragen, und sie ergab den Beide umfassenden Beschluß, wie er oben im Eingange angegeben worden ist.

I. 1814. S. 67.

Digitized by Google

Num. 46.

Allgemeine Verfügung vom 12. Mai 1851 — die Einziehung und Verrechnung der bei dem Ober-Tribunal angesetzten Gebühren betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 1. Oktober 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 319).
Allgemeine Verfügung vom 8. Januar 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 31 — 34).

Durch die allgemeine Verfügung vom 8. Januar 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 31) ist bereits bestimmt worden, daß die Salarienkassen der Obergerichte seit dem Ausführungstermine der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 1) über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des erimirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichtsbehörden alle Sportel-Einnahmen den betreffenden Gerichten erster Instanz zu überlassen haben. Hierunter sind auch diejenigen Kosten des Ober-Tribunals begriffen, deren Einziehung und Verrechnung bis zu dem gedachten Termine den Salarienkassen der Obergerichte in Gemäßheit der an die letzteren erlassenen Cirkular-Verfügung vom 15. März 1834 obgelegen hat. Von dem Ober-Tribunale ist deshalb seither die Liquidation der zur erhebenden Tribunals-Gebühren demjenigen Kreisgerichte, bei welchem der Prozeß in erster Instanz anhängig gemacht, oder auf welches derselbe in Folge der Verordnung vom 2. Januar 1849 übergegangen ist, so wie in Auseinandersetzungssachen demjenigen Kreisgerichte, in dessen Bezirke die betreffende General-Kommission ihren Sitz hat, zugefertigt worden, um die Einziehung und Verrechnung der Gebühren bewirken zu lassen.

Indem der Justiz-Minister sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt, werden die Gerichtsbehörden angewiesen, dasselbe in den geeigneten Fällen zur Anwendung zu bringen.

Berlin den 12. Mai 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

I. 1916. Justizfonds 38. Vol. IX.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Mai 1851. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Vogel ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 19. März d. J. ernannt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Weishaupt bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 25. Februar d. J.,

der Auskultator Fischer bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 1. März d. J.,

die Auskultatoren Brausewetter und Jacobson bei dem Appellationsgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 26. resp. vom 28. März d. J.,

der Auskultator von Dörnberg bei dem Appellationsgericht zu Arnsberg mit dem Dienstalter vom 3. April d. J. und

der Auskultator Lisco hierselbst bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 4. April d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Die Kreisrichter von Hellermann in Dramburg, Aschenborn in Stolp, Stollberg in Cörlin und Cober in Colberg sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt;

dem Kreisgerichts-Rath Glauflügel in Luckenwalde ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden;

der Kreisgerichts-Rath Mattausch in Lüben ist gestorben.

Der Kreisrichter Fiebiger in Aisleben ist an das Kreisgericht zu Delitzsch, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Zörbig, versetzt;

der frühere Patrimonialrichter Koch in Eckartsberga ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Eisleben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Aisleben,

der Kreisgerichts-Sekretair, Referendarius Zimmermann in Friedewald zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Altenkirchen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Friedewald, und

der Appellationsgerichts-Referendarius Bruns in Bublitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Kaukehmen ernannt worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Just in Neustettin ist der Karakter als Justizrath verliehen, und

Digitized by Google

der Appellationsgerichts-Referendarius de Witt in Neustettin zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Ortelsburg ernannt worden;

der Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Justizrath Pfeiffer, der Rechtsanwalt und Notar Berent in Allenstein und der Rechtsanwalt Pluers in Recklinghausen sind gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Ober-Prokurator John in Cöln ist zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe daselbst und der dortige Regierungsrath, Dr. juris, Freiherr von Seckendorff zum Ober-Prokurator bei dem Landgericht in Cöln ernannt;

die von den Notabeln des Handelsstandes zu Elberfeld getroffene Wiedererwählung des Handelsgerichts-Präsidenten Franz Joseph Gebhard zum Präsidenten, der Handelsrichter Gustav Fellinger und Gustav Maurenbrecher zu Richtern, so wie des bisherigen Ergänzungsrichters Johann Friedrich Hackenberg zum Ergänzungsrichter und die Wahl des Kaufmanns Friedrich Reef in Solingen zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Elberfeld sind Allerhöchst bestätigt worden;

der Landgerichts-Referendarius Fleckser in Trier ist mit dem Dienstalter vom 22. Dezember v. J. zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt, und

an die Stelle des auf Grund des Artikels 3 der Rheinischen Notariats-Ordnung als aus seinem Amte ausgeschieden betrachteten Notars von Daniels, der Notar Coenen zu Ründeroth in den Friedensgerichtsbezirk Jülich, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jülich, versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 47.

Allgemeine Verfügung vom 17. Mai 1851 — betreffend den Ansatz der Kosten für die gerichtlichen Verhandlungen über den Austritt aus der Kirche und das darüber zu ertheilende Attest.

Instruktion vom 10. Mai 1847 §. 21 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 135).
Allerhöchste Order vom 8. Juni 1847 (Gesetz-Sammlung S. 260).
Allgemeine Verfügungen vom 4. April und 18. September 1848 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 120 und S. 314).

Zur Beseitigung verschiedener Zweifel, welche über die Anwendung der auf Grund der Verordnung vom 30. März 1847 §. 14 (Gesetz-Sammlung S. 125) erlassenen Bestimmungen über die Gebühren für Verhandlungen über den Austritt aus der Kirche entstanden sind, wird Folgendes bestimmt:

1. Das in der allgemeinen Verfügung vom 4. April 1848 festgesetzte Pauschquantum von 10 Sgr. ist von jeder einzelnen Person, welche ihren Austritt erklärt, zu erheben. Ausgenommen ist nur der Fall, wenn in einer und derselben Verhandlung ein Familienvater zugleich mit seiner Frau oder mit seinen Descendenten den Austritt erklärt. Das Pauschquantum ist in diesem Falle nur einmal für alle zusammen zu erheben.

2. Wenn die Ertheilung eines Attestes über die erfolgte Austritts-Erklärung verlangt wird, so ist dafür außer dem nach der Verfügung vom 4. April 1848 in Ansatz zu bringenden Stempel von 5 Sgr., statt der in der Instruktion vom 10. Mai 1847 §. 21 bestimmten Ausfertigungsgebühren nach der Gebührentaxe vom Jahre 1815 gleichfalls nur ein Pauschquantum von 10 Sgr. zu erheben.

Berlin, den 17. Mai 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes in Cöln.

Digitized by Google

Num. 48.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. April 1851 — die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Ansprüchen der Beamten auf Reise- und Umzugskosten und auf Gewährung des ihnen nach ihrer Anciennität angeblich zustehenden Gehalts betreffend.

Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 (Jahrbücher Bd. 36 S. 294),
Gesetz vom 8. April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 170).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Regierungsraths A. zu N., Klägers,

wider

den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Posen, Verklagten,

betreffend die dem Regierungsrath A. angeblich ohne Recht vorenthaltenen resp. entzogenen Diensteinkünfte,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Erklärung des Regierungsraths A. über den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt ist lange nach Ablauf der im §. 5 des Gesetzes vom 8. April 1847 bestimmten präklusivischen Frist eingegangen und hätte daher, da der Lauf der Fristen dadurch, daß die Partei eine ihr nicht zustehende Beschwerde zu führen unternimmt, nicht aufgehalten werden kann, nicht zu den Akten verstattet werden sollen. Eben deshalb kann genau genommen auf den Inhalt dieser Erklärung keine Rücksicht genommen werden. Zur Widerlegung der in derselben versuchten Ausführung, durch welche dem Gerichtshofe seine rechtliche Wirksamkeit abgesprochen werden soll, genügt indessen die Bemerkung, daß das im verfassungsmäßigen Wege erlassene Gesetz vom 8. April 1847 den Gerichtshof zur Entscheidung des erhobenen Kompetenz-Konflikts ermächtigt und der Artikel 110 der Verfassungs-Urkunde dem Gerichtshofe seine amtliche Thätigkeit nach Maaßgabe jenes Gesetzes aufrecht erhalten hat.

Anlangend die Sache selbst, so läßt sich die von dem Regierungsrath A. gegen den Fiskus angestellte Klage bei allen drei Punkten auf die Behauptung zurückführen, daß ihm nicht dasjenige Diensteinkommen zu Theil geworden, auf welches derselbe rechtlich Anspruch zu haben glaubt. Es gilt dies insbesondere auch von dem dritten Klagepunkte, insoweit derselbe für die Vergangenheit Zahlung desjenigen amtlichen Einkommens fordert, welches er nach Maaßgabe seiner Anciennität im Dienste zu fordern sich berechtigt hält.

Diese Ansprüche fallen daher insgesammt in den Gesichtspunkt der Kabinets-Order vom 7. Juli 1830, nach deren zweifelloser Bestimmung Ansprüche der Staatsbeamten wegen vermeintlich entzogener Diensteinkünfte, es seien dies etatsmäßige Gehalte oder Emolumente und Gebühren, im gerichtlichen Wege nicht verfolgt werden können, hierüber vielmehr nur im Verwaltungswege, in letzter Instanz von dem Staats-Ministerium, entschieden werden soll. Die Kabinets-Order spricht zwar nicht besonders von Reise- und Umzugskosten, welche den Gegenstand des zweiten durch den A. aufgestellten Klagepunktes bilden. Allein nicht zu gedenken, daß dergleichen Kosten nicht minder zu den Diensteinkünften zu rechnen sind, insofern der Anspruch auf solche lediglich aus dem Dienstverhältnisse abgeleitet werden kann, so gehören die Reise- und Umzugskosten jedenfalls zu den Diäten und Auslagen eines Beamten, worauf sich aber die Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 ausdrücklich bezieht. Die von dem Regierungsrath A. aufgestellte Behauptung, daß diese Kabinets-Order nicht im verfassungsmäßigen Wege ergangen sei, weil sie zu ihrer Rechtsgültigkeit der Berathung im Staats-Ministerium, der Begutachtung durch den Staatsrath und der Zuziehung der Landes-

Digitized by Google

Repräsentation bedurft habe, ist auffallend, unrichtig und nur aus einer irrigen Auffassung der Verhältnisse hervorgegangen. Ebenso gleichgültig ist es aber, daß die gedachte Kabinets-Order nicht durch die Gesetz-Sammlung publizirt, sondern den Beamten im Verwaltungswege bekannt gemacht worden ist. Dieselbe betrifft eben nur das Verhältniß der Beamten; sie normirt das dienstliche Verhalten derselben und bildet einen Theil derjenigen Vorschriften, von welchen der Beamte vermöge seines Amtes Kenntniß zu nehmen verpflichtet und welche zu ignoriren der Beamte, ohne mit seinen Dienstpflichten in Widerspruch zu treten, gar nicht befugt ist.

Bei dem dritten Klagepunkte hat der Regierungsrath A. zwar nicht blos Vergütung dessen, was ihm angeblich in der Vergangenheit zu Unrecht entzogen worden, gefordert, seinen Anspruch vielmehr auch darauf gerichtet, daß der Staat verpflichtet erklärt werde, ihm eine solche amtliche Einnahme zu gewähren, auf welche er vermöge des Anciennitäts-Prinzips ein Recht zu haben glaubt. In dieser letzteren Beziehung kann auch die Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 nicht anwendbar gefunden werden; indessen ist die Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht minder zweifellos, denn die Verleihung der Staatsämter gehört zu den Hoheitsrechten, und über diese kann im Rechtswege nicht gestritten werden. Hängt es aber von dem Staatsoberhaupte, resp. von den durch dasselbe delegirten Behörden ab, Staatsämter zu verleihen, so folgt von selbst, daß es auch von diesen Behörden abhängig sein muß, das Gehalt zu bestimmen, welches der Beamte zu genießen haben soll, und daß der Rechtsweg hierüber nicht zulässig sein kann.

Hiernach ist der erhobene Kompetenz-Konflikt in allen Beziehungen wohl begründet und hat daher, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Berlin, den 5. April 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift).

I. 2041. K. 36.

Verlag von Carl Heymann (Hell. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Mai 1851. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Bahlmann, Ziegler und Greve im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 9. Januar, resp. vom 31. März und 3. April d. J.,

der Referendarius Julius Wex im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 4. Februar d. J.,

der Referendarius Jacobson im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 10. Februar d. J.,

der Referendarius Loewe im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 22. Februar d. J.,

der Referendarius Neugebauer zu Breslau im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau mit dem Dienstalter vom 13. März d. J. und

der Referendarius Beyrich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 10 April d. J.;

dem Gerichts-Assessor von Liebig in Breslau ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Paschke und Jonanne bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 11., resp. vom 29. März d. J.,

die Auskultatoren Klein und Rudolph Leopold Schultz bei dem Appellationsgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 29. März, resp. vom 2. April d. J.,

der Auskultator Wollstein bei dem Appellationsgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 3. April d. J.,

der Auskultator von Sobeski bei dem Appellationsgericht zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 14. April d. J.,

der Auskultator von Sydow bei dem Appellationsgericht zu Stettin mit dem Dienstalter vom 17. April d. J.,

der Auskultator Zucker bei dem Appellationsgericht zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 25. April d. J. und

der Auskultator von Przyjemski bei dem Appellationsgericht zu Posen mit dem Dienstalter vom 25. April d. J.

Digitized by Google

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter von Koenig zu Pleß ist zum Direktor des Kreisgerichts in Rybnick ernannt worden;

der Kreisgerichts-Rath Meyel in Schlochau ist an das Kreisgericht zu Marienwerder versetzt, und

dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Seidel in Danzig bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

die Obergerichts-Assessoren Thümmel und von Loewenclau in Halle a. d. S. bei dem Kreisgericht daselbst,

der Obergerichts-Assessor Gruwe in Münster bei dem Kreisgericht zu Ahaus,

der Gerichts-Assessor Ritter in Lippstadt bei dem Kreisgericht in Soldapp,

der frühere Patrimonialrichter Behmer in Lauenburg bei dem Kreisgericht in Belgard und

der Referendarius Seemann in Lublinitz bei dem Kreisgericht daselbst;

dem Kreisrichter Gregorovius bei der Gerichts-Kommission in Lieberose ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Geheime Justiz- und Kommerz- und Admiralitäts-Rath Dr. Becker zu Königsberg und der Kreisgerichts-Rath Harsewinkel zu Wiedenbrück sind gestorben.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Wildner in Liegnitz ist zum Kanzlei-Direktor ernannt worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der frühere Patrimonialrichter Otto Alexander von Müller zu Rothenburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Allenstein und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg ernannt, und

der Rechtsanwalt und Notar Dürre in Aschersleben als Rechtsanwalt an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg, unter Beilegung des Notariats für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Notar Kuhn zu Xanten ist in den Friedensgerichtsbezirk Creuznach, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Creuznach, versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 49.

Allgemeine Verfügung vom 25. Mai 1851 — betreffend die Vollstreckung von Straferkenntnissen in Fällen, wo das neue Strafgesetzbuch mildere Bestimmungen, als das bisherige Strafrecht enthält.

Durch den Art. VII. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches ist der §. 18 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht aufgehoben, in welchem bestimmt war, daß die Minderung der in einem älteren Gesetze angeordneten Strafe auch demjenigen zu Statten kommen solle, an welchem diese Strafe zur Zeit der Publikation des neueren Gesetzes noch nicht vollzogen war.

Diese Bestimmung des Einführungsgesetzes beruhet auf der Erwägung: 1. daß prinzipiell ein ergangenes Erkenntniß dadurch an seiner Bedeutung nichts verlieren kann, daß die Gesetze, unter deren Herrschaft es erlassen worden, später eine Abänderung erfahren haben; 2. daß es in praktischer Hinsicht fast

Digitized by Google

unausführbar sein würde, wenn sämmtliche ergangene Straferkenntnisse, die noch nicht vollständig vollstreckt worden, durch die Gerichte einer nochmaligen Revision und Prüfung unterworfen werden sollten, welche nicht allein auf das gerade vorliegende Verbrechen, sondern bei dem sehr ausgedehnten Arbitrium des Richters nach dem neuen Strafgesetze auch auf die individuelle Strafbarkeit zu richten sein würde; und 3. daß es überhaupt schwierig und mißlich ist, die nach einem früheren System des Strafrechts getroffenen Entscheidungen nach einem durch ein späteres Strafsystem gegebenen Maaßstabe zu beurtheilen, da wenn letzteres schon zur Zeit der Entscheidung in Kraft gewesen wäre, die Anklage, die Untersuchung und das Erkenntniß nicht selten eine andere Richtung und eine andere Grundlage erhalten haben würden.

So ist beispielsweise die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft, so wie die unerlaubte Selbsthülfe im neuen Strafgesetzbuche nicht unter Strafe gestellt. Allein man würde irren, wenn man annehmen wollte, daß nun alle derartigen Fälle, in welchen auf Grund der älteren Gesetze auf Strafe erkannt worden, nach dem neuen Strafgesetzbuche straflos geblieben sein würden. Anstatt der Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft würde in sehr vielen Fällen, wenn nicht auf die Strafe der vorsätzlichen Tödtung, also des Kindesmordes, so doch auf die Strafe der fahrlässigen Tödtung (§. 184 des neuen Strafgesetzbuches) oder der heimlichen Beerdigung (§. 186 a. a. O.) zu erkennen gewesen sein. Anstatt der Strafe der unerlaubten Selbsthülfe aber würde in vielen, vielleicht in allen irgend erheblichen Fällen entweder auf die Strafe der Gewalt gegen die Person, also der Bedrohung (§. 212), oder der Thätlichkeiten (§. 187), oder auf die Strafe der Beschädigung fremden Eigenthums (§. 281), oder auf die Strafe des Eindringens in das befriedigte Besitzthum eines Andern (§§. 214, 346) zu erkennen gewesen sein. Diese Erwägung ist auch der Grund gewesen, weshalb die vereinigten ständischen Ausschüsse im Jahre 1848 sich so entschieden gegen die Beibehaltung einer in den meisten andern Gesetzgebungen nicht befindlichen Strafbestimmung über die unerlaubte Selbsthülfe ausgesprochen haben. —

Nach allem diesem kann der Umstand, daß das neue Strafgesetzbuch anderweitige Bestimmungen enthält, für sich allein keinen hinreichenden Grund abgeben, um den Erlaß oder die Ermäßigung erkannter Strafen in Antrag zu bringen. Ist in Veranlassung von Begnadigungsgesuchen oder aus sonstigen besonderen Gründen zu berichten, so sind nach wie vor die faktischen Momente, welche den Erlaß oder die Ermäßigung der Strafe als angemessen erscheinen lassen, vorzugsweise ins Auge zu fassen.

Im Uebrigen sind bereits seit geraumer Zeit im Hinblick auf das neue Strafgesetzbuch, dessen Verkündigung in Aussicht stand, zur Milderung derjenigen Strafen, welche als zu streng erschienen, die erforderlichen Maaßregeln getroffen worden, indem namentlich die Strafen, welche wegen vierten Diebstahls oder wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft, so wie diejenigen, welche auf Grund des Rheinischen Strafgesetzbuches wegen einer großen Zahl von Verbrechen verhängt worden waren, im Begnadigungswege herabgesetzt sind, oder die Anordnung ergangen ist, daß nach Ablauf einer gewissen Zeit über die Führung des Verurtheilten in der Strafanstalt Bericht erstattet werden solle. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß es bei diesen Anordnungen sein Bewenden behält.

Berlin, den 25. Mai 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 2168. Criminalia 89. Vol. II.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

11. Ueber die Nichtigkeits- und Restitutions-Klage in Neu-Vorpommern und am Ostrhein.

Verordnung vom 21. Juli 1849 §. 70 (Gesetz-Sammlung S. 324).

Die Verordnung vom 21. Juli 1849 über das Prozeß-Verfahren in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein gestattet gegen die Erkenntnisse der dortigen Gerichte folgende ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel:

Appellation §§. 47—55,
Revision §§. 56—58,
Nichtigkeitsbeschwerde §§. 59—63,
Rekurs §§. 64—66,
Restitution gegen Kontumazial-Erkenntnisse §§. 67—69,

und enthält sodann im §. 70 die Bestimmung:

„Andere Rechtsmittel, als die vorstehend aufgeführten, werden nicht gestattet."

Die Fassung dieser letzteren Vorschrift hat zu dem Zweifel Veranlassung gegeben:

ob dadurch auch die Nichtigkeitsklage aus bestimmten Gründen (die sogenannte Nullitätsquerel), welche nach dem gemeinen Recht noch während der gewöhnlichen Verjährungszeit von dreißig Jahren zulässig ist, so wie

die Restitution wegen Minderjährigkeit im Fall einer erlittenen erheblichen Verletzung

und

die Restitution wegen neu aufgefundener thatsächlicher oder Beweis-Momente,

welche beide nach gemeinem Recht innerhalb der ordentlichen Restitutionsfrist von vier Jahren statthaft sind, hat ausgeschlossen werden sollen, oder ob diese Nullitäts- und Restitutions-Klagen noch ferner zugelassen werden dürfen.

Sowohl in Neu-Vorpommern als am Ostrhein waren dieselben vor Emanation der Verordnung vom 21. Juli 1847 als außerordentliche letzte Hülfsmittel anerkannt. Es war deshalb auch in dem Gesetzentwurfe, welchen das Justiz-Ministerium im Jahre 1849 durch das Justiz-Ministerial-Blatt S. 69 ff. veröffentlicht hatte, hinter den §. 69 (jetzt §. 63 der Verordnung) am Schluß des Abschnitts von der Nichtigkeitsbeschwerde, ein §. 70 vorgeschlagen, des Inhalts:

Nur insoweit als aus Gründen, welche nicht unter die in den §§. 64 und 65 (jetzt 60 der Verordnung) bestimmten Fälle fallen, eine eigentliche Nullitätsklage nach den bisher zur Anwendung kommenden Gesetzen zulässig war, behält es dabei auch künftig sein Bewenden. —

sodann hinter §. 78 nach den Bestimmungen über das Rechtsmittel der Restitution (jetzt §. 69) ein §. 79, des Inhalts:

Rücksichtlich der ausnahmsweisen Zulässigkeit der Restitutions-Klagen gegen bereits rechtskräftige Erkenntnisse behält es bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Bei der Berathung des Gesetzentwurfs im Justiz-Ministerium, zu welcher aus beiden Landestheilen erfahrene und praktisch gebildete Juristen zugezogen wurden, hatte sich jedoch die Ueberzeugung herausgestellt, daß jener §. 70 oder die ausdrückliche Anerkennung der unheilbaren Nichtigkeitsklage bei der Ausdehnung der neuen Nichtigkeitsbeschwerde kein Bedürfniß sei, und daß in gleicher Weise auch die ausdrückliche Zulassung der Restitution gegen schon rechtskräftige Erkenntnisse wegen neuer Momente bei der unbeschränkten Freiheit, in der Appellations-Instanz neue Thatsachen und Beweise vorbringen zu dürfen, geringere Wichtigkeit habe. Beide Paragraphen des Entwurfs wurden deshalb in der durch die Gesetz-Sammlung publizirten Verordnung weggelassen.

Digitized by Google

Als diese hierauf zur Berathung der Kammern gelangte, kam die Frage über die fortdauernde Zulässigkeit der Nullitäts- und Restitutions-Klagen von Neuem zur Sprache. Es wurde in der Kommission der Ersten Kammer zunächst in Frage gestellt, ob die obigen außerordentlichen Rechtsbehelfe durch das System der Verordnung und nach den Worten derselben als ausgeschlossen zu betrachten seien. Die Entscheidung hierüber beruht, wie die Kommission anerkannte, auf der Auslegung des §. 70 der Verordnung, dessen erster Satz lautet:

Andere Rechtsmittel, als die vorstehend aufgeführten, werden nicht gestattet.

Von der einen Seite wurde dabei geltend gemacht:

die Sache sei durch die Nichtaufnahme der Bestimmungen des ministeriellen Entwurfs in keine andere Lage gekommen, als sie bei deren Aufnahme geworden sein würde. Der §. 70 der Verordnung schließe nur andere Rechtsmittel aus, als die voraufgestellten, welche innerhalb bestimmter Prozeßfristen gegen noch nicht rechtskräftige Erkenntnisse ergriffen werden müßten. Dazu ließen sich jene gemeinrechtlichen Nullitäts- und Restitutions-Klagen nicht zählen. Sie würden im Wege des gewöhnlichen Instanzverfahrens, gleich neuen Klagen, verhandelt und müßten also in den beiden gemeinrechtlichen Landestheilen nach Maaßgabe der dortigen Rechte noch immer für zulässig erachtet werden, insofern sie auf Fälle gehen, für welche keines der in der Verordnung bestimmten eigentlichen Rechtsmittel paßt. Man müsse dieser Auslegung um so mehr zustimmen, als die altpreußische Gesetzgebung, namentlich die Allgemeine Gerichts-Ordnung, die Nullitäts-Klage und das Restitutions-Gesuch gegen rechtskräftige Erkenntnisse nirgends als Rechtsmittel, vielmehr als Klagen und beziehungsweise als Rechtswohlthaten (Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 16 §§. 2, 7, 10, 14, 19) qualifizirt habe, dieser Sprachgebrauch also auch bei dem gemeinsamen Gesetzgeber eher zu unterstellen sei, als ein entgegengesetzter.

Von der anderen Seite ward dagegen erinnert:

Die Verordnung sei lediglich für gemeinrechtliche Landestheile erlassen worden, müsse daher aus den dortigen Rechten erklärt werden. Nun sei aber bekannt, daß in der gemeinrechtlichen Theorie die obigen Rechtsbehelfe schon längst als außerordentliche Rechtsmittel, gegenüber den ordentlichen Rechtsmitteln der Appellation und dergleichen, bezeichnet würden, ja daß selbst der Allgemeinen Gerichts-Ordnung diese Terminologie nicht fremd sei, indem im §. 13 Thl. I Tit. 16 das Restitutions-Gesuch wegen Minderjährigkeit ausdrücklich ein Rechtsmittel genannt werde, und der Nullitäts-Klage wie den Restitutions-Gesuchen gegenüber wiederholentlich von ordentlichen oder gewöhnlichen Rechtsmitteln die Rede sei, z. B. §§. 2, 6, 11 ebendaselbst. Ferner sei auch nach der Nassauischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, welche dem rheinischen Revisionshofe in ostrheinischen Sachen als Norm diene, §§. 152 ff., die Nichtigkeitsklage oder Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeit keineswegs wie eine allemal erstinstanzliche Klage behandelt, sondern als devolutives Rechtsmittel. Endlich habe die Verordnung vom 14. Dezember 1833 bei Einführung der Nichtigkeitsbeschwerde im §. 28 ausdrücklich die Nichtigkeitsklage der Allgemeinen Gerichts-Ordnung für gewisse Fälle noch beibehalten; man könnte daher das jetzige Schweigen der Gesetzgebung in einer Verordnung für die gemeinrechtlichen Landestheile und deren §. 70 Absatz I um so mehr als eine absichtliche Aufhebung der sogenannten außerordentlichen Rechtsmittel außer den in der Verordnung zugelassenen regelmäßigen Rechtsmittel deuten.

Bei dieser Lage der Sache fand sich der Justiz-Minister veranlaßt, die gutachtlichen Berichte des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein darüber zu erfordern:

ob und inwiefern die Erlassung ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen über die fernere Zulässigkeit der Nullitäts- und Restitutions-Klagen für ein praktisches Bedürfniß zu achten sei.

Beide Gerichtshöfe haben sich hierüber in verschiedenem Sinne ausgesprochen. Das Appellationsgericht in Greifswald sagt in seinem ausführlichen und motivirten Bericht:

Bei Beantwortung der vorgelegten Frage haben wir

I. von dem Versuch ausgehen zu müssen geglaubt, auf dem Wege der Auslegung den angeregten Zweifel zu heben. Dies hat uns aber zu dem Resultate geführt, daß weder die unheilbare Nichtigkeitsbeschwerde noch das Rechtsmittel der Restitution gegen Erkenntnisse als durch die Verordnung ausgeschlossen betrachtet werden dürfen. Denn da der Eingang derselben ausdrücklich bestimmt:

Digitized by Google

daß die bisherigen Prozeßvorschriften nur insoweit sie den Bestimmungen der Verordnung entgegenstehen, aufgehoben sein sollen,

so können wir die Beseitigung des alten Prozeßrechts nur da annehmen, wo die neue Verordnung Bestimmungen erlassen hat, welche dasselbe Gebiet der Anwendung mit dem alten Recht für sich in Anspruch nehmen. Es ergiebt nun aber

1. eine genauere Betrachtung des dritten Abschnitts der Verordnung (§§. 42 ff.), daß darin offenbar nur von denjenigen Rechtsmitteln geredet werden soll, welche dazu bestimmt sind, den Eintritt der Rechtskraft eines Erkenntnisses zu verhindern und vor diesem Zeitpunkt eine dem Beschwerdeführer günstige Abänderung herbeizuführen. Dagegen werden diejenigen Klagen, welche ausnahmsweise das bisherige Recht auch nach dem Eintritt der Rechtskraft gestattete, um das Urtheil zu beseitigen und die Möglichkeit der Fällung eines neuen zu eröffnen, durch die Verordnung gar nicht berührt.

Wenn es demnächst im Eingang des §. 70 heißt:

„andere Rechtsmittel, als die vorstehend aufgeführten, werden nicht gestattet,"

so kann dies folglich nur so viel bedeuten, daß andere vor Eintritt der Rechtskraft zu gebrauchende Rechtsmittel, deren das frühere Recht noch eine Anzahl namentlich nicht devolutiver Art kannte, fernerhin wegfallen sollen.

Es umfaßt zwar der Sprachgebrauch des gemeinen Rechts unter dem Ausdrucke „Rechtsmittel" auch die oben bezeichnete zweite Gattung; allein theils ist diesem der Sprachgebrauch des Preußischen Prozeßrechts insofern entgegen, als die Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 16 §§. 1 ff. nur die erstere Gattung mit dem Namen Rechtsmittel belegt und ihnen die Nullitäts- und Restitutions-Klagen entgegensetzt, theils wird immer die Auslegung des §. 70 nur aus dem unmittelbar vorhergehenden erfolgen dürfen. Dieser Zusammenhang führt aber auf die gedachte Einschränkung.

2. Ebensowenig können wir annehmen, daß durch die in den §§. 59 ff. und §§. 67 ff. enthaltenen Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Restitution das Gebiet der Fälle der Anwendung gänzlich beherrscht werde, welche der unheilbaren Nichtigkeitsbeschwerde und der Restitution des alten Recht unterlagen. Hinsichtlich des letzteren möchte dies unzweifelhaft sein, da die Restitution der Verordnung vom 21. Juli gar nichts gemein hat mit dem alten Rechtsmittel der Restitution gegen Erkenntnisse, welche in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Preußischen Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 16 §. 12 auf den Grund der Minderjährigkeit und der neu aufgefundenen Beweismittel nachgesucht werden kann. Aber auch die Nichtigkeitsbeschwerde des neuen Rechts ändert nach §. 60 keineswegs die unheilbare des alten Rechts. Wenn nämlich die letztere nach dem Jüngsten Reichsabschiede §. 122 sich gründen soll auf unheilbare Defekte aus der Person des Richters, der Partheien oder der Substantialien des Prozesses, so ist zwar so viel klar, daß die letzte Klasse von Fällen künftig nach §. 60 No. 2 der Verordnung, der Nichtigkeitsbeschwerde des neuen Rechts anheimfallen. Die zwei ersteren Klassen aber würden im Grunde, wenn man die unheilbare Nichtigkeitsbeschwerde ausschließen will, in die Lage gebracht sein, daß ihretwegen der verletzten Partei gar kein besonderes Rechtsmittel eröffnet wäre. Man kann dies um so weniger annehmen, als gerade sie die wichtigsten Fälle der Nichtigkeit enthalten. Muß danach behauptet werden, daß die muthmaßliche Absicht des Gesetzgebers bei Erlassung der Verordnung vom 21. Juli auf das Fortbestehen jener beiden Rechtsmittel gerichtet gewesen, so weit das letztere von den Bestimmungen seiner Verordnung nicht ergriffen und aus einem Theil seiner Anwendung verdrängt worden, so kann dagegen auch

3. unmöglich der Umstand angeführt werden, daß die §§. 70 und 79 des ersten Entwurfs (Justiz-Minist.-Blatt von 1849 S. 80) in der Verordnung selbst weggelassen sind. Die Auslassung kann vielmehr nur den Sinn haben, daß sie als etwas sich von selbst Verstehendes überflüssig sei. Die entgegengesetzte Auslegung, welche darin eine absichtliche Aenderung sieht, ist nicht nur in sich höchst bedenklich, da nicht anzunehmen steht, daß eine so wichtige Umänderung blos stillschweigend erfolgt sein sollte, sondern sie würde auch der sonst überall hervortretenden gesetzgeberischen Absicht durchaus widersprechen. Letztere ist nämlich offenbar darauf gerichtet, das Prozeßverfahren Neu-Vorpommerns und des Ostrheins in möglichste Uebereinstimmung mit dem Preußischen Prozeß der

Digitized by Google

alten Provinzen zu bringen. Verwirft man aber die Anwendbarkeit der unheilbaren Nichtigkeitsbeschwerde und der Restitution in dem oben angedeuteten Umfange, so entstände insoweit eine erhebliche Differenz mit dem preußischen Prozeß, während im entgegengesetzten Fall auch in dieser Beziehung eine fast völlige Uebereinstimmung eintreten würde. Denn auch die Fälle der künftigen Anwendbarkeit der unheilbaren Nichtigkeitsbeschwerde würden nach unserer Auslegung beinahe vollständig den Fällen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 16 §. 2 Nr. 1, 3, 4, 5 entsprechen, welche durch den §. 28 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 auch für die übrigen Provinzen in ihrem alten Rechte belassen worden sind.

Glauben wir hierdurch unsere an die Spitze gestellte Auslegung gerechtfertigt zu haben, so müssen wir ferner erklären, daß wir

II. die Erlassung ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen über den fraglichen Gegenstand keineswegs für ein praktisches Bedürfniß halten können. Denn

1. scheint uns in der That die obige Auslegung nicht so bedenklich oder zweifelhaft, daß es nothwendig erscheine, ihr durch den nach unserem Dafürhalten so viel als möglich zu vermeidenden Weg gesetzlicher Auslegung nachzuhelfen;

2. die im Allgemeinen angestrebte Uebereinstimmung des hiesigen Prozeßrechts mit dem preußischen ist auch ohne besondere gesetzliche Bestimmungen in diesem Punkte bereits erreicht, da nach dem Obigen die insoweit noch zu Recht bestehende Allgemeine Gerichts-Ordnung hierin lediglich die Vorschriften des gemeinen Prozeßrechts in sich aufgenommen hat.

3. Endlich wird die durch das Reskript des Justiz-Ministeriums befohlene Zusammenstellung derjenigen Prozeßvorschriften, welche aus dem alten Recht neben der neuen Verordnung als fortbestehend anzusehen sind, ohnehin Gelegenheit darbieten, die etwaigen Zweifel über das in dem fraglichen Punkt bestehende Prozeßrecht zu beseitigen oder in einem weiteren Umfange das praktische Bedürfniß neuer gesetzlicher Bestimmungen zu ermessen.

Wir glauben hiernach von der Formulirung spezieller Vorschläge absehen zu dürfen.

Abweichend hiervon hat der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein hauptsächlich im Hinblick auf die in seinem Bezirk vorherrschende devolutive Natur der Nichtigkeitsklage den Erlaß einer besonderen gesetzlichen Bestimmung über die fernere Zulässigkeit der Nullitäts- und Restitutionsklage für ein Bedürfniß erachtet und darauf angetragen, nach dem §. 63 der Verordnung folgenden Zusatz aufzunehmen:

Außer den im §. 60 angeführten Fällen findet die unheilbare Nichtigkeitsklage noch statt:

1. wegen Mängel in den Personen der streitenden Theile;
2. gegen Urtheile, welche einem rechtskräftigen Erkenntnisse widersprechen;
3. gegen Urtheile welche auf Beweismittel gestützt sind, die falsch und unrichtig befunden werden;
4. wegen Rechnungsfehler;

desgleichen:

den §. 79 des frühern ministeriellen Entwurfs in Betreff der Restitutionsklagen nach §. 69 der Verordnung wieder einzuschalten.

Beide verschiedene Meinungen der Gerichtshöfe sind in der Kommission der Ersten Kammer einer gründlichen Prüfung unterzogen worden; man einigte sich dort endlich zu folgender Ansicht:

Zuvörderst kann durch den §. 70 Satz 1 der Verordnung die den Minderjährigen und den mit ihnen gleich privilegirten Personen zustehende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse nicht abgeschnitten sein, da eine solche persönliche Restitutionsberechtigung zu den Singularrechten gehört, welche durch keine allgemeine prozeßrechtliche Bestimmung über die Rechtsmittel aufgehoben sein können.

In Betreff der Nichtigkeitsklage und der Restitution wegen neuen Vorbringens erscheint es dagegen allerdings wünschenswerth, die bestehenden Zweifel durch eine nachträgliche Deklaration zu beseitigen, wobei jedoch die von dem Justiz-Senat vorgeschlagene Redaktion nicht genügen würde. Denn was sind „Mängel in den Personen der streitenden Theile"? Wozu bedarf es gegen Rechnungsfehler einer Nichtigkeitsklage, da das gemeine Recht den Grundsatz hat, daß Rechnungsfehler im Erkenntniß durch einfachen Nachweis noch jederzeit rektifizirt werden müssen? Eben so wenig kann es auch als ein Bedürfniß angesehen werden, gegen Erkennt-

Digitized by Google

nisse, die einem früheren über dasselbe Rechtsverhältniß widersprechen, eine langdauernde Nichtigkeitsklage zuzulassen, während dafür schon die Nichtigkeitsquerel und allenfalls eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen des neu entdekten älteren Judikates genügen kann. Die ältere Theorie statuirt hier allerdings die sogenante unheilbare Nichtigkeitsklage und danach auch die Nassauische Ober-Appellationsgerichts-Ordnung; die neuere Theorie aber hat in dem Satze meistens einen Widerspruch mit §. 122 des jüngsten Reichsabschiedes erkannt und wenigstens für kein Bedürfniß erachtet.

Endlich könnte auch für den Fall verfälschter oder unechter Beweismittel theils schon die Nichtigkeitsbeschwerde, theils eine Restitution wegen neu entdeckter Thatsachen oder Beweise ausreichen.

Soll nun einmal eine Deklaration ergehen, so würde es unpassend sein, dieselbe ganz allgemein zu ertheilen und dabei alle Zweifel fortbestehen zu lassen, in welchen Fällen anstatt oder selbst noch nach dem Gebrauch der regelmäßigen Rechtsmittel die gedachten außerordentlichen Rechtsmittel zulässig sein möchten. Vielmehr würde es geeignet sein, die Fälle der Anwendbarkeit genau zu reguliren; dies aber würde bei der Rechtsverschiedenheit, welche unter den beiden Landestheilen obwaltet, ohne vollständigere Vorlagen bei einem blos von der Kammer ausgehenden Gesetzantrag nicht ganz unbedenklich sein. Da nun die betreffenden Gerichtshöfe von Seiten des Justiz-Ministeriums bereits zu einer Zusammenstellung derjenigen Prozeßvorschriften angewiesen worden, welche aus dem alten Recht neben der neuen Verordnung als fortbestehend anzusehen sind: so wird sich hierdurch die beste Gelegenheit ergeben, etwaige Zweifel über den Fortbestand der fraglichen außerordentlichen Rechtsmittel zu beseitigen oder in einem weiteren Umfange das praktische Bedürfniß neuer gesetzlicher Bestimmungen zu ermessen. Einstweilen leuchtet gerade in diesem Punkt ein dringendes Bedürfniß zu gesetzgeberischem Einschreiten nicht hervor. Denn bekanntermaaßen gehört die Benutzung der beiden Rechtsmittel zu den Seltenheiten und noch mehr ein ersprießlicher Erfolg derselben*).

Bei dieser Bewandniß der Umstände hat die Kommission der Ersten Kammer keine Veranlassung gefunden, eine Abänderung des Gesetzes in Antrag zu bringen oder einen Zusatz-Paragraphen vorzuschlagen, und es ist denn auch in Folge dessen sowohl in dem Plenum der Ersten Kammer als auch demnächst in der Zweiten Kammer die Verordnung vom 21. Juli 1849 unverändert angenommen worden.

Die vorstehenden Bemerkungen werden indeß dazu dienen, diejenigen Motive an die Hand zu geben, nach denen die vorliegende Frage in vorkommenden Fällen zu beurtheilen ist.

---

*) Vergleiche den Bericht der Kommission der Ersten Kammer zur Erwägung der vorläufigen Verordnung vom 21. Juli 1849 (Referent Geheimer Ober-Tribunalrath Professor Dr. Heffter) Drucksachen der Ersten Kammer Nr. 466 der ersten Legislatur-Periode (Stenographischer Bericht der 1. Kammer Bd. 5 S. 2246 ff.).

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Juni 1851. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Die Referendarien Roggatz, Albrecht und Taureck sind zu Assessoren im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 18. Januar, resp. vom 20. Januar und 10. Februar d. J. ernannt worden.

2. Referendarien.

Der Auskultator von Hagemeister ist zum Referendarius bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 2. April d. J. und

der Auskultator Francke zum Referendarius bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 25. April d. J. ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Kühne in Greifswald ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Obergerichts-Assessor Hertel in Naumburg a. d. S. ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Ober-Staatsanwaltschaft daselbst ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Friedensrichter, Justizrath Meckel zu Blankenheim und der Landgerichts-Sekretair Kraus zu Saarbrücken sind gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 50.

Allgemeine Verfügung vom 27. Mai 1851 — die besondere Berücksichtigung des Römischen Rechts bei der ersten und zweiten juristischen Prüfung betreffend.

a.

Es ist bemerkt worden, daß die im dortigen Departement vorbereiteten Referendarien im Römischen Rechte nicht so ausgebildet sind, als dies unbedingt erforderlich ist. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß dies zum Theil seinen Grund darin habe, daß bei den Prüfungen für die Auskultatur und das Referendariat nur darauf gesehen wird, daß der Kandidat diejenigen Kenntnisse besitze, welche in einem Institutionen-Kollegium vorgetragen zu werden pflegen und in den Handbüchern über Institutionen enthalten sind, statt vielmehr als Maaßstab bei den Prüfungen das Pandektenrecht zum Grunde zu legen, welches überall die Basis jeder gründlichen und exakten Rechtsbildung ausmacht. Das Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts wird veranlaßt, darauf hinzuwirken, daß von den dortigen Examinatoren bei den Auskultator- und Referendariats-Prüfungen die Fragen so gestellt werden, daß sich mit Sicherheit ergiebt, ob den Kandidaten eine genaue und gründliche Kenntniß des Römischen Civilrechts beiwohnt, indem eine oberflächliche Kenntniß der allgemeinen Bestimmungen des Römischen Rechts in keiner Weise genügt, um darauf eine fernere Ausbildung in den rechtswissenschaftlichen Disziplinen zu gründen.

Indem solchergestalt auch bei der zweiten Prüfung auf eine genaue Kenntniß des Römischen Rechts zu achten bleibt, erscheint es zu gleichem Endzweck erforderlich, auch bei der Referendariats-Prüfung den Kandidaten geeignete Stellen des corpus juris zum Interpretiren vorzulegen. Es kommt hierbei nicht auf ein bloßes Uebersetzen leichter Institutionenstellen, sondern hauptsächlich darauf an, daß der Kandidat durch die Art und Weise, wie er geeignete Stellen sprachlich und sachlich erläutert, nachweise, daß er das Römische Recht nicht blos nach Kompendien studirt, sondern sich durch fleißiges Studium mit den Quellen desselben genau vertraut gemacht habe.

In dem Protokolle, welches über die Prüfung der Kandidaten aufgenommen wird, sind künftig die Stellen des corpus juris, welche ihnen zur Interpretation vorgelegt worden sind, jedesmal zu bezeichnen.

Berlin, den 27. Mai 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An das Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts zu N.
I. 1929.

b.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch sämmtlichen Präsidien der Königlichen Appellationsgerichte zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 27. Mai 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Präsidien der Königlichen Appellationsgerichte.
I. 1929. O. 9. Vol. III.

Digitized by Google

Num. 51.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. April 1851 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: ob ein Weg als ein öffentlicher anzusehen sei.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 7 §. 37,
Gesetz vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

der Gemeinde zu P.

wider

den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Frankfurt,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Bescheid der Königlichen Regierung vom 21. April 1848, welchen die Gemeinde ihrer Klage im Original beigefügt hat, eröffnet der Klägerin die Gründe, welche die Regierung bestimmt haben, den Weg, der den Damm des Wartheflusses mit der Warthenfähre und den Vorländern verbindet, für einen öffentlichen zu erklären, indem derselbe für die Kommunikation mit dem Wartheström durchaus unentbehrlich, bereits seit mehr als 30 Jahren zu diesem Zwecke benutzt sei, auch in einer Verhandlung vom 16. Juli 1846 von den Vertretern von 13 Gemeinden anerkannt worden, daß die Wichtigkeit dieser Kommunikation sowohl im Interesse der umliegenden Gemeinden, als des allgemeinen Verkehrs begründet sei. Aus dieser auf umfassende Ermittelungen gegründeten Verfügung ergiebt sich zugleich, daß die Regierung dieselbe als Landespolizeibehörde und nicht als Vertreterin der fiskalischen Fähranstalt erlassen habe.

Wenn nun hiergegen die Gemeinde P. Klage erhebt mit dem Antrage:

den Königlichen Fiskus zu verurtheilen, den fraglichen Weg für einen Privatweg zu erachten und von allen Zwangsmaaßregeln zur Ausbesserung jenes Weges Seitens der Gemeinde abzustehen, auch ihr die auf Ausbesserung des Weges verwendeten Kosten zu ersetzen,

so gehört dieselbe nach §§. 1 ff. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht zur Kompetenz der Gerichte. Denn nach der angeführten gesetzlichen Vorschrift ressortiren Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, vor die vorgesetzte Dienstbehörde.

Die Frage, ob ein vorhandener Weg nach seiner Lage, seiner Verbindung und nach den sich an denselben knüpfenden allgemeinen Interessen als ein öffentlicher anzusprechen sei, liegt nur im Gebiete der Verwaltung. Die Klägerin sucht zwar das Verfahren bei Erörterung und Entscheidung jener Frage als ungesetzlich darzustellen und die von der Regierung angegebenen Kriterien der Oeffentlichkeit des Weges zu entkräften; allein es ist ihr dieses, wie schon dargethan, im Rechtswege nicht gestattet. Es können zwar durch die in Rede stehende Anordnung der Regierung privatrechtliche Ansprüche hervortreten, welche sich zur gerichtlichen Kognition eignen; dieses würde der Fall sein, wenn Grundbesitzer behaupteten, der Weg sei ein in ihrem Eigenthum befindlicher Privatweg. Ein solches Auftreten würde die von der Landespolizeibehörde ausgegangene Erklärung der Oeffentlichkeit des Weges nicht beeinträchtigen; allein es würde ihnen, wenn und insoweit dadurch ein Eingriff in ihre Privatrechte stattgefunden, nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 gestattet sein, ihren Entschädigungsanspruch im Rechtswege zu verfolgen. Dieser Fall liegt aber hier nicht vor. Von dem Momente an, in welchem ein früherer Privatweg von der kompetenten Staatsgewalt für einen öffentlichen erklärt worden, treten auch diejenigen Verpflichtungen in Kraft, welche die Gesetze den Gemeinden in Bezug auf öffentliche Wege auflegen. Er hört auf ein Privatweg zu sein. Auch Ansprüche anderer Art können vielleicht Seitens der Gemeinde erhoben werden, — aus dem Ver-

Digitized by Google

hältniß hervorgegangen, in welchem diejenigen, welche, wie Klägerin behauptet, den Weg ursprünglich angelegt, denselben unterhalten und bei dessen Erhaltung ein hervorragendes Interesse haben, zur Unterhaltungspflicht des Weges stehen. Möchte immerhin durch solche Rechtsbezüge möglicherweise ein Anspruch der Gemeinde auf Befreiung eines Theils der Unterhaltungskosten begründet werden können, so ist doch ein solcher im Rechtswege nicht gegen den Fiskus, sondern nur gegen die Betheiligten zulässig (§. 4 a. a. O.).

Auch fehlen dem Klageanspruche alle ferneren Kriterien, welche ausnahmsweise dessen Verhandlung im Rechtswege bedingen. Klägerin hat eine gesetzliche Vorschrift, auf deren Grund sie die Befreiung von der ihr auferlegten Verpflichtung behauptet, nicht angeführt. Das Appellationsgericht zu Frankfurt meint zwar, es sei eine solche im §. 37 des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 7 enthalten; es wird nämlich in diesem Paragraphen unter den Pflichten der Dorfgemeinen auch aufgezählt: „die Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken," woraus das Appellationsgericht folgert, daß also denselben die Verpflichtung zur Ausbesserung von Privatwegen nicht obliege, und mithin der Gemeinde diesen Befreiungsgrund im Rechtswege auszutragen verstattet sei. Diese Folgerung dreht sich aber — während der §. 37 a. a. O. die Kompetenzfrage unberührt läßt — in einem Zirkel. Darüber, daß der Gemeinde die Ausbesserung von Privatwegen nicht obliege, ist gar kein Streit. Die Differenz liegt nur darin, daß Klägerin einen Weg, den die Landespolizeibehörde für einen öffentlichen erklärt, als einen Privatweg prädizirt, und diese ihre Prädikation, der amtlichen Kundgebung der Regierung gegenüber, im Rechtswege geltend machen will. Muß nun in dieser Frage, wie oben ausgeführt, der Regierung die Entscheidung beigelegt werden, so zerfällt obige Schlußfolgerung von selbst. In keinem Falle kann der §. 37 a. a. O. als eine besondere gesetzliche Vorschrift gelten, welche eine Befreiung von der der Klägerin auferlegten Verpflichtung enthält.

Der Kompetenz-Konflikt mußte daher für begründet erklärt werden. Die von der Königlichen Regierung zu Frankfurt in dem Plenarbeschluß vom 21. September 1850 auch in Bezug genommenen §§. 38 und 40 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 sind außer Erwägung geblieben, da dieselben durch den §. 7 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ausdrücklich aufgehoben sind.

Berlin, den 5. April 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Unterschrift.

I. 2297. K. 36. Vol. II.

Num. 52.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. April 1851 — die Erledigung von Dienstvergehen im Wege des Disziplinar-Verfahrens betreffend.

Verordnung vom 11. Juli 1849 §. 5 (Gesetz-Sammlung S. 271).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Oppeln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen polizeilichen Untersuchungssache wider den Gutsherrn W. zu O. wegen einer Gewerbe-Polizei-Kontravention erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Gutsbesitzer W. verwaltet die mit seinem Gute O. verbundene Dominial-Polizei selbst. Zu diesem Gute gehört eine Arrende, die er verpachtet hat. Auf Veranlassung verschiedener Beschwerden des Kretschmers zu O. erließ der Landrath des Kreises unter dem 5. November 1847 eine Verfügung in Resolutsform, durch welche dem Dominium O. unter Anderem aufgegeben wurde, „bei einer Strafe von 5 Thlr. und Verschärfung derselben im Kontraventionsfalle das Abhalten einer öffentlichen Tanzmusik in der gedachten Arrende nicht ferner zu gestatten."

Digitized by Google

Unter Berufung auf diese landräthliche Verfügung brachte der Polizei-Anwalt zu N. unter dem 27. Januar 1850 bei dem dortigen Königlichen Kreisgericht eine Denunziation wider den W. als Gutsherrschaft zu O. an, worin er behauptete, daß Denunziat, dem ländräthlichen Verbote zuwider, mehrmals öffentliche Tanzlustbarkeiten in der Arrende erlaubt habe, und darauf den Antrag gründete, denselben wegen dieser Kontravention nach den Strafandrohungen der landräthlichen Verfügung vom 5. November 1847 zu bestrafen. Das Kreisgericht leitete auf Grund dieser Denunziation die beantragte polizeiliche Untersuchung ein. In dem dazu angesetzten Termine erschien in Vollmacht des Denunziaten dessen Sohn und erklärte, daß sein Vater nie öffentliche Tanzmusiken gehalten, wohl aber in seiner Eigenschaft als Dominial-Polizei-Verwalter dem Pächter seiner Arrende die Erlaubniß zur Abhaltung von Bällen an den in der Denunziation angegebenen Tagen ertheilt habe. Auf Grund dieser Auslassung und mehrerer Zeugenaussagen erkannte hierauf der Kommissarius des Kreisgerichts für Untersuchungssachen, daß, da Denunziat in seiner Eigenschaft als Polizei-Verwalter zu O. die Genehmigung zur Abhaltung von Tanzlustbarkeiten ertheilt habe, und diese Tanzlustbarkeiten nicht als Privatbälle angesehen werden könnten, Denunziat der unerlaubten Abhaltung von Tanzmusik in seiner Arrende, resp. Genehmigungs-Ertheilung hierzu, für schuldig zu erachten und demgemäß in Rücksicht auf die vielen Wiederholungen in 20 Thlr. Geldbuße, event. 4 Wochen Gefängnißstrafe zu verurtheilen. Der Denunziat legte gegen diese Entscheidung Rekurs ein, und machte gleichzeitig der Regierung zu Oppeln davon Anzeige, welche hierauf nach Einsicht der Akten den Kompetenz-Konflikt erhob, weil das dem Denunziaten Schuld gegebene Vergehen nicht als die Uebertretung allgemeiner polizeilicher Vorschriften Seitens eines Gewerbtreibenden, sondern als Ungehorsam eines Dominial-Polizei-Verwalters gegen die Anweisung seiner vorgesetzten Dienstbehörde, des Landraths, mithin als ein Dienstvergehen im Sinne des §. 5 der Verordnung vom 11. Juli 1849 angesehen werden müsse. Der Polizei-Anwalt und der Denunziat haben den Kompetenz-Konflikt als begründet anerkannt. Das Kreisgericht und das Appellationsgericht zu Ratibor sind der entgegengesetzten Meinung.

Der Kompetenz-Konflikt ist begründet.

Der ꝛc. W. hat nach seiner durch nichts widerlegten mit der Denunziation völlig übereinstimmenden Angabe lediglich in seiner Eigenschaft als Dominal-Polizei-Verwalter dem Pächter seiner Arrende die Erlaubniß zur Abhaltung von Tanzlustbarkeiten ertheilt. Ob diese Tanzlustbarkeiten den Karakter von Privatbällen oder von öffentlichen Tanzmusiken hatten, ist für die hier zu entscheidende Frage gleichgültig. Daß er bei Ertheilung der Erlaubniß in seiner Eigenschaft als Polizei-Verwalter gehandelt habe, wird in den Gründen des Erkenntnisses ausdrücklich anerkannt. Sein Vergehen, wenn ihm ein solches zur Last fällt, ist also lediglich als Uebertretung seiner Amtspflichten, als Dienstvergehen, anzusehen, kann mithin, da es, wie sich von selbst versteht, nicht zu den Amtsverbrechen im Sinne des §. 3 der Verordnung vom 11. Juli 1849 gehört, nach §. 5 ebend. nur im Wege des Disziplinar-Verfahrens geahndet werden. Wenn das Kreisgericht zu N. in seinem Gutachten annimmt, daß der Denunziat neben seiner Eigenschaft als Polizei-Verwalter gleichzeitig auch als Besitzer und Verpächter seiner Arrende, mithin als Privatmann gegen die landräthliche Verfügung vom 5. November 1847 verstoßen, daß er Tanzmusiken durch seinen Pächter habe abhalten lassen, daß er also, außer einem Dienstvergehen auch eine Polizei-Kontravention begangen habe, so beruht diese Annahme auf einer willkührlichen, durch nichts begründeten Auffassung des einfachen Sachverhältnisses: die Polizei-Kontravention, wenn eine solche begangen sein sollte, könnte nur von demjenigen, welcher die Wirthschaft in der Arrende betreibt, von dem Pächter derselben, begangen sein. Die Eigenschaft des Denunziaten als Eigenthümer und Verpächter der Arrende ist dabei ganz einflußlos. Nicht er, sondern sein Pächter ist der Gewerbtreibende, welchem die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten nach der Verfügung vom 5. November 1847 nicht zustand, und dem sie daher nicht hätte von der Lokal-Polizei-Behörde gestattet werden sollen. Denunziat konnte daher eine Gewerbe-Polizei-Kontravention nicht begehen und hat sie nicht begangen.

Aus vorstehenden Gründen hat der Rechtsweg in der Sache für unstatthaft und der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 5. April 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Unterschrift.

I. 2298. K. 36. Vol. II.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

12. Darf bei Untersuchungen wegen Verbrechen in dem Audienztermine erster Instanz für den nicht erschienenen Angeklagten ein Vertreter oder Vertheidiger zugelassen werden?

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 35, 56, 134 (Gesetz-Sammlung S. 14).

In einer Untersuchungssache wegen eines Verbrechens (§. 38 der Verordnung vom 3. Januar 1849) war der Angeklagte in dem Audienztermine nicht erschienen und hatte sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Staatsanwalt protestirte gegen die Zulassung desselben. Das Kreisgericht beschloß darauf, daß gegen den Angeklagten der Thatbestand in contumaciam als festgestellt erachtet, der Rechtsanwalt aber als Vertheidiger zur Wahrnehmung des Rechtspunktes gehört werden solle. Als die Sache demnächst im Wege der Berufung an das Appellationsgericht gelangte, wurde von diesem das Verfahren des Kreisgerichts gemißbilligt und die Ansicht ausgesprochen, daß bei Untersuchungen wegen Verbrechen der ausgebliebene Angeklagte in erster Instanz nicht einmal theilweise durch einen Vertheidiger vertreten werden dürfe. Das Appellationsgericht motivirte diese Ansicht dadurch, daß die Verordnung vom 3. Januar 1849 die Zulassung eines Vertheidigers und Vertreters bei Verbrechen nur in der zweiten Instanz gestatte (§. 134), für die erste Instanz aber im §. 56 entweder die Anwendung des Kontumazial-Verfahrens oder die Vertagung der Sache anordne, ohne der Zulässigkeit einer Stellvertretung zu gedenken [1]).

Das Kreisgericht brachte die Sache in weiterer Instanz zur Sprache und führte zu seiner Rechtfertigung an: daß es der Vorschrift des §. 56 gemäß verfahren habe, indem es gegen den Angeklagten das Kontumazial-Verfahren habe eintreten lassen und die der Anklage zum Grunde liegenden Thatsachen demgemäß für festgestellt angenommen habe. Dies schließe indeß nicht aus, den anwesenden Vertreter als Vertheidiger über den Rechtspunkt zu hören. Der §. 56 verbiete das nicht, und wenn der §. 134 verordne, daß dem nicht verhafteten Angeklagten in der Appellations-Instanz freistehe, sich im Audienztermine durch einen mit Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen, so könne daraus allein der Schluß, daß in erster Instanz eine solche Vertretung unzulässig sei, nicht hergeleitet, vielmehr müsse aus dem §. 35, welcher einen Vertheidiger für den ausgebliebenen Angeklagten sogar bei Vergehen zulasse, das Gegentheil gefolgert werden [2])

Von anderer Seite ist für diese Ansicht noch angeführt worden, daß die Verordnung vom 3. Januar 1849 keine Vorschrift enthalte, durch welche die Zulassung eines Vertheidigers für den nicht erschienenen Angeklagten bei Untersuchungen wegen Verbrechen als unstatthaft bezeichnet werde. Daraus, daß das Auftreten eines Vertheidigers im §. 56 nicht erwähnt sei, lasse sich die Unzulässigkeit desselben nicht herleiten. Der §. 16 gestatte vielmehr dem Angeklagten, sich in allen Fällen des Beistandes eines Vertheidigers zu bedienen [3]),

---

1) Der §. 56 lautet:
Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte in dem Termine nicht, so kann das Gericht, wenn dasselbe aus besonderen Gründen die Anwendung des Kontumazial-Verfahrens nicht für angemessen hält, unter Vertagung der Sache zu einem anderen Termine die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anordnen.
Der §. 134:
Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er im Termin nur durch einen Vertheidiger vertreten werden, der ihm auf seinen Antrag von Amts wegen bestellt werden muß. Auch dem nicht verhafteten Angeklagten steht frei, sich im Termine durch einen mit Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen.

2) Der §. 35 lautet:
Erscheint der Angeklagte der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet in dem Termine nicht, oder verweigert er in demselben, über die Anklage sich zu erklären, so wird der Beweis aufgenommen, und nach Anhörung des Polizei-Anwalts, so wie des für den Angeklagten etwa aufgetretenen Vertheidigers, das Urtheil gefällt und verkündet.

3) Der §. 16 lautet:
Der Angeklagte kann in allen Fällen, jedoch wenn eine Voruntersuchung Statt findet (§§. 42 ff., 75 ff.), erst nach Abschluß derselben, sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.
Bei schweren Verbrechen (§. 60) muß dem Angeklagten ein Vertheidiger, falls er einen solchen nicht erwählt hat, von Amts wegen bestellt werden.

Digitized by Google

und diese Regel müsse überall festgehalten werden, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme mache. Eine solche sei nur in dem Fall des §. 80 bei Schwurgerichtshöfen vorgeschrieben, indem hier bei dem Ausbleiben des Angeklagten sofort, nachdem der Staatsanwalt gehört worden, das Kontumazial-Erkenntniß abgefaßt werden soll. Bei Verbrechen aber könne der Vertheidiger des ausgebliebenen Angeklagten um so weniger zurückgewiesen werden, als die Zulassung desselben bei Vergehen im §. 35 ausdrücklich gestattet und zu einer Verschiedenheit des Verfahrens zwischen Verbrechen und Vergehen in dieser Beziehung kein innerer Grund vorhanden sei.

Die Frage ist allerdings nicht ohne Zweifel. Nach reiflicher Erwägung aller Gründe für und wider wird man sich jedoch für die Ansicht des Appellationsgerichts, also dafür entscheiden müssen, daß bei Untersuchungen wegen Verbrechen in dem Audienztermine erster Instanz das Auftreten eines Vertheidigers für den ausgebliebenen Angeklagten nicht als zulässig zu erachten sei.

Nach §. 56 a. a. O. soll nämlich, wenn der Angeklagte in dem Audienztermine nicht erscheint, das Kontumazial-Verfahren die Regel bilden. Dem Gericht bleibt nur die Befugniß vorbehalten, aus besonderen Gründen die Sache zu einem anderen Termine zu vertagen, und die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen. Von einer Vertretung des letzteren ist nicht die Rede. Zu einer Unterscheidung aber zwischen dem thatsächlichen und dem rechtlichen Theile der Anklage in der Art, daß über den ersteren in contumaciam, über den letzteren dagegen kontradiktorisch im Wege der Vertheidigung verhandelt werden könne, bieten die Worte des Gesetzes keinen Anhalt dar. Eine solche Unterscheidung würde auch mit dem Zwecke des Gesetzes im Widerspruch stehen, indem abgesehen von der in vielen Fällen eintretenden Schwierigkeit einer solchen Trennung zwischen den Thatsachen und dem Rechtspunkte, das zur Aufklärung der Sache dienliche persönliche Erscheinen der Angeklagten um so seltener werden würde, je mehr dieselben Hoffnung hätten, ihres Ausbleibens ungeachtet, ihre Vertheidigung dennoch theilweise geführt zu sehen. Es kommt hinzu, daß bei Verbrechen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, die Fassung des §. 80 der Verordnung vom 3. Januar 1849 eine solche Unterscheidung offenbar ausschließt. Daß bei Vergehen das Auftreten eines Vertheidigers für den nicht erschienenen Angeklagten unbedingt zulässig sei, ist, wie unten ausgeführt werden wird, in dem §. 35 nicht so bestimmt ausgesprochen. Will man es aber auch annehmen, so würde dies immer nur als eine Ausnahme betrachtet werden können, welche nicht durch annaloge Anwendung auf schwerere Straffälle ausgedehnt werden kann. Die Bestimmung des §. 16 endlich, nach welchem sich der Angeklagte in allen Fällen des Beistandes eines Vertheidigers bedienen kann, setzt die persönliche Anwesenheit des Angeklagten voraus.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist man auch im Justiz-Ministerium ausgegangen, und es ist demgemäß in mehreren speziellen Fällen die Ansicht festgehalten worden, daß bei Untersuchungen wegen Verbrechen in erster Instanz weder eine Vertretung des ausgebliebenen Angeklagten, noch eine Vertheidigung desselben auch nicht zu dem Zweck, um blos den Rechtspunkt für ihn wahrzunehmen, für zulässig zu erachten sei[4]).

Was den §. 35 betrifft, welcher verordnet:

> Erscheint der Angeklagte der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet in dem Termine nicht, oder verweigert er in demselben, über die Anklage sich zu erklären, so wird der Beweis aufgenommen, und nach Anhörung des Polizeianwalts, so wie des für den Angeklagten etwa aufgetretenen Vertheidigers das Urtheil gefällt und verkündet —

so muß derselbe in der Art ausgelegt werden, daß die Worte:

> so wie des für den Angeklagten etwa aufgetretenen Vertheidigers

nur auf den zweiten Fall, wenn nämlich der erschienene Angeklagte die Erklärung auf die Anklage verweigert, nicht aber auf den Fall, wo der Angeklagte ausgeblieben ist, zu beziehen sind. Wollte man anders interpretiren und also annehmen, daß in erster Instanz auch im Fall des Nichterscheinens des Angeklagten ein Vertheidiger für ihn auftreten dürfe, so würde die im letzten Satz des §. 134 der Verordnung enthaltene Bestimmung, wonach in zweiter Instanz die Vertretung des Angeklagten durch einen Vertheidiger

---

4) Hiermit stimmt auch der im Justiz-Ministerial-Blatt abgedruckte Entwurf einer neuen Straf-Prozeß-Ordnung überein. Derselbe gestattet die Vertretung des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung nur bei Uebertretungen und solchen Vergehen, welche blos mit Geldbuße bedroht sind (§. 208); außerdem in der Appellations-Instanz (§. 209). In allen übrigen Fällen soll eine Vertretung des Angeklagten nicht zugelassen werden, und bei dem Ausbleiben desselben ein Vertreter oder Vertheidiger nur zu dem Zwecke auftreten dürfen, um über die Gründe des Nichterscheinens Aufklärung zu geben (§. 211).

Digitized by Google

ausdrücklich für zulässig erklärt wird, ganz überflüssig sein, da der §. 136 im letzten Satze schon bestimmt, daß bei dem mündlichen Verfahren der zweiten Instanz, die für die erste Instanz ertheilten Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen sollen. Man wird daher bei richtiger Auslegung des §. 35 zu der Ansicht gelangen müssen, daß auch bei dem im §. 27 erwähnten Vergehen eine Vertretung oder Vertheidigung des im Audienztermine ausgebliebenen Angeklagten nicht für zulässig zu erachten sei.

---

13. In wiefern ist im Possessorien-Prozeß der Einwand des Mitbesitzes zulässig?

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 7 §§. 147, 150.

Der Graf von B., welcher titulirter Besitzer eines Forstdistrikts ist, und sich auch im ausschließlichen Naturalbesitze desselben befinden will, klagte im Jahre 1849 gegen die angeblich wegen Holzdiebstahls in diesem Forste früher bestrafte Wittwe H. auf Schutz im Besitze, weil dieselbe Buchenhauungen in dem Forste habe vornehmen lassen. Die Verklagte gab letzteres zu, behauptete aber, daß nicht Kläger, sondern sie im Besitze des Waldes sei, indem sie und ihr verstorbener Ehemann seit Jahren den Wald benutzt hätten. Die forstgerichtlichen Bestrafungen stellte sie in Abrede und verlangte die Abweisung des Klägers.

Nach erfolgter Beweisaufnahme erkannte auch der erste Richter nach dem Antrage der Verklagten, indem er annahm, daß durch Zeugenaussagen der ruhige und ungestörte Mitbesitz der Verklagten an dem streitigen Forstdistrikte erwiesen sei. Der Förster D. habe zwar bekundet, daß die Verklagte selbst im Jahre 1839, deren verstorbener Ehemann im Jahre 1845, und deren minderjährige Tochter im Jahre 1830, wegen Holzfrevels in dem fraglichen Distrikte bestraft worden. Es könne aber dessenungeachtet nicht angenommen werden, daß die Verklagte bei den neueren Besitzhandlungen in bösem Glauben gewesen sei. Denn eines Theils hätten die angeführten Bestrafungen nicht in jüngster Zeit, sondern schon vor vielen Jahren stattgefunden, andern Theils folge auch daraus, daß Jemand wegen Holzfrevel bestraft worden, noch nicht nothwendig, daß er das Holz gestohlen habe, es sei denn zugleich festgestellt, daß die Besitznahme des Holzes auf eine heimliche, also diebische Weise geschehen sei. Von einer solchen von Seiten der Verklagten geschehenen heimlichen Besitznahme konstire nun aber aus den stattgefundenen Verhandlungen nicht das geringste, wohl aber ergeben sich daraus mehrere für das Gegentheil sprechende Momente.

Der Kläger legte gegen dieses Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde ein, sich, abgesehen von anderen Gründen, darauf stützend, daß der erste Richter die §§. 35 Tit. 3 und 98, 146, 147, 150 Tit. 7 Thl. I des Allgemeinen Landrechts und den Rechtsgrundsatz verletze: daß die rechtskräftige Feststellung eines Verbrechens durch den kompetenten Richter als unumstößliche Rechtsnorm rücksichtlich des Verbrechens anzusehen sei.

Der dritte Senat des Ober-Tribunals hat hierauf

in Erwägung, daß der Richter selbst den Besitz des Klägers anerkennt, den von demselben verlangten Schutz jedoch versagt, weil, wenn auch mehrfache Bestrafung wegen Holzfrevels erfolgt wäre, dennoch ein anzuerkennender Mitbesitz der Verklagten vorliege;

in fernerer Erwägung, daß hierdurch wider die §§. 147 und 150 Tit. 7 Thl. I des Allgemeinen Landrechts verstoßen ist, indem es der Verklagten allerdings freistand, wider die Possessorienklage einen ihrerseits stattfindenden neuesten alleinigen oder Mitbesitz geltend zu machen, dieser aber auf eine fehlerlose Weise erworben sein mußte, was jedoch nicht der Fall ist, wenn eben wegen dieses angemaßten Besitzes sogar mehrfach eine Bestrafung wegen Diebstahls, welcher an sich schon das Merkmal des vitiösen Besitzes darthut, eingetreten ist;

in Erwägung endlich, daß demzufolge das angefochtene Erkenntniß vernichtet, vor anderweitiger Entscheidung aber festgestellt werden muß, ob die von der Verklagten geläugneten Bestrafungen wegen Holzdiebstahls wirklich stattgefunden haben;

auf Vernichtung des ersten Erkenntnisses und anderweitige Entscheidung nach Feststellung der von der Verklagten bestrittenen Bestrafungen wegen Holzdiebstahls erkannt.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Juni 1851. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Zwicker ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit Pension bewilligt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Das Dienstalter des Gerichts-Assessors Spener bei dem Kammergericht ist nachträglich auf den 1. Mai 1850 bestimmt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Zach bei dem Appellationsgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 24. April d. J.,

die Auskultatoren Schwindt, König, Zaucke und Preuß bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 26. April, resp. vom 5., 5. und 8. Mai d. J.

der Auskultator Strzybny bei dem Appellationsgericht zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 2. Mai d. J.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Thiele zu Strasburg in Westpr. ist in der Eigenschaft als Stadt- und Kreisgerichts-Rath an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt, und

der Obergerichts-Assessor Reisland in Eisleben zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Worbis ernannt worden.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Rohrbach in Lübbecke ist zum Kanzlei-Direktor ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor von Baerensprung in Bonn ist an das Landgericht zu Düsseldorf versetzt, und

der Landgerichts-Referendarius Elven in Cöln zum Advokaten im Bezirke des dortigen Appellationsgerichtshofes ernannt worden

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 53.

Verfügung vom 19. Mai 1851 — die Stempelpflichtigkeit der in Vormundschafts- und Kuratelsachen zu den gerichtlichen Akten eingereichten Taufscheine der Pflegebefohlenen betreffend.

Stempelgesetz vom 7. März 1822 (Gesetz-Sammlung S. 74).
Gesetz vom 23. Dezember 1846 (Gesetz-Sammlung von 1847 S. 3).
Reskript vom 16. Juli 1838 (Jahrbücher Bd. 52 S. 211).

a. Bericht des Appellationsgerichts zu M. vom 15. April 1851.

Nach einem Berichte des Königlichen Kreisgerichts zu N. vom 2. d. M. ist zwischen demselben und dem Stempelfiskal eine Verschiedenheit der Ansichten darüber, ob die Tauf-Atteste der Pflegebefohlenen, welche in den Vormundschafts- und Kuratelsachen eingereicht werden, dem Stempel unterliegen.

Der Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 zählt allerdings die Tauf-Atteste zu denjenigen Atteſten, zu denen ein Stempel von 15 Sgr. erforderlich ist; nun ist aber durch das Gesetz vom 23. Dezember 1846 §. 1, 2 verordnet:

> daß für alle Verhandlungen, welche zum innern Geschäftsverkehr zwischen den Vormundschaftsgerichten und den Pflegebefohlenen oder deren Vormündern gehören, sie mögen die Person oder das Vermögen betreffen, weder Stempel noch Gerichtsgebühren erhoben werden sollen; dagegen alle Verhandlungen, die auch in Beziehung auf dritte Personen, außer dem Vormunde und Pflegebefohlenen von rechtlicher Wirkung sein sollen, stempel- und kostenpflichtig bleiben.

Die Tauf-Atteste werden nun blos zum Gebrauch für die Vormundschaftsakten eingereicht und gehören eben so zum innern Geschäftsverkehr zwischen dem vormundschaftlichen Gerichte und den Vormündern resp. deren Pflegebefohlenen.

Wenn man hierbei erwägt, daß die Verordnung vom 23. Dezember 1846 die Begünstigung der Vormundschaften und Kuratelen hinsichtlich der Kosten und Stempel bezweckt, und daß insbesondere nach §. 3 die Depositat-Extrakte, die Atteste über Annahme von Geldern und andern Vermögensstücken, sowie über deren Auslieferung — sofern sie nicht in Beziehung auf dritte Personen ertheilt sind — ferner die von den Vormündern als Rechnungsbeläge beizubringenden Privat-Quittungen, ausdrücklich für stempelfrei erklärt sind, so läßt sich hieraus mit einigem Grund auf die Stempelfreiheit der Tauf-Atteste schließen.

Ew. Excellenz erlauben wir uns daher diese Frage zur Entscheidung gehorsamst vorzulegen.

Das Appellationsgericht.
(Unterschriften.)

b. Verfügung des Justiz-Ministers.

Dem Königlichen Appellationsgerichte wird auf den Bericht vom 15. v. M.,

> die Stempelpflichtigkeit der in Vormundschafts- und Kuratelsachen zu den gerichtlichen Akten eingereichten Tauf-Atteste der Pflegebefohlenen betreffend,

hierdurch eröffnet, daß der Justiz-Minister sich mit der Art, wie das Kollegium den Gegenstand aufgefaßt hat, nicht einverstanden erklären kann.

Die Ausstellung des Tauf- oder Geburts-Zeugnisses der Kuranden gehört nicht zu den Geschäften des Vormundschaftsgerichts, und die dafür anzusetzenden Stempel sind an und für sich den von diesen Gerichten anzusetzenden gar nicht beizuzählen, sondern müssen eigentlich von den die Zeugnisse ausstellenden

Digitized by Google

Geistlichen oder anderen Behörden verwendet werden, so daß den Gerichten nur da, wo solches in geeigneten Fällen (Reskript vom 16. Juli 1838 — Jahrbücher Bd. 52 S. 211) unterblieben ist, die Nachkassirung obliegt. Die Verordnung vom 23. Dezember 1846 aber findet lediglich auf die vormundschaftlichen Verhandlungen, Anzeigen, Berichte und Vernehmungen beim Gerichte Anwendung, und kann daher auf jene Atteste nicht bezogen werden.

Berlin, den 19. Mai 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An das Königliche Appellationsgericht zu M.
I. 1705. Steuer-Sachen 49. Vol. IV.

Num. 54.

Allgemeine Verfügung vom 6. Juni 1851 — die Portopflichtigkeit der von den Preußischen Gerichten an Königlich Sächsische Justizbehörden durch die Post versandten Gelder betreffend.

a. Verfügung des Justiz-Ministers.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist von einzelnen Preußischen Gerichten für die im Wege der Post an Königlich Sächsische Justizbehörden erfolgten Sendungen kleiner Geldbeträge unter einem Thaler, welche an diese Behörden aus dem diesseitigen Fond für Kriminalkosten zu zahlen gewesen, die Portofreiheit bei den Königlich Sächsischen Postanstalten in Anspruch genommen worden.

Der Bestimmung des nachstehend abgedruckten Artikels 25. des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrages gemäß, werden jedoch in dem Gesammt-Vereins-Gebiete, zu welchem auch das Königreich Sachsen gehört, nur die Korrespondenzen (Briefe) in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Offizial-Sachen) von Staats- und anderen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden des anderen, portofrei befördert, und nach den in Preußen bestehenden Bestimmungen gehören Geldsendungen, auch wenn der angegebene Werth weniger als einen Thaler beträgt, zur Güterpost; es findet also der vorgedachte Artikel des Postvereins-Vertrages, der nur von Briefpost-Gegenständen spricht, darauf keine Anwendung.

Hiernach ist es gerechtfertigt, wenn auch für dergleichen geringere Geldsendungen, welche von Seiten Preußischer Gerichte an öffentliche Behörden im Königreich Sachsen oder in anderen zum Postvereins-Gebiete gehörenden Ländern erfolgen, von den dortigen Postanstalten Porto erhoben wird.

Die Königlichen Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich danach bei vorkommenden Geldversendungen der bezeichneten Art zu achten.

Berlin, den 6. Juni 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. — I. 2082. P. 2. Vol. IX.

b. Artikel 25 des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrages.

Ferner werden im Gesammt-Vereins-Gebiete gegenseitig portofrei befördert: die Korrespondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Offizial-Sachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Offizial-Sache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Digitized by Google

Num. 55.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Mai 1851 — die Folgen der widerrechtlichen Entfernung einer Ehefrau von ihrem Manne betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 1 §§. 684, 687.

a. Plenar-Beschluß.

Eine Ehefrau, welche sich widerrechtlich von dem Manne entfernt hat, und den Nachweis des während ihrer Trennung geführten unbescholtenen Wandels nicht führen kann, ist nicht berechtigt, ihre Wiederaufnahme von dem Manne zu fordern; dieser ist auch, wenn er die Aufnahme versagt, nicht verpflichtet, seinerseits auf Trennung der Ehe zu klagen, oder solche auf Grund dieser Weigerung in Gemäßheit des §. 484 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts geschehen zu lassen.

Angenommen vom Plenum am 5. Mai 1851.

b. Sitzungs-Protokoll.

In dem (Band IV. Seite 349 ff. der Rechtssprüche von Simon und von Strampff abgedruckten) Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 15. Juni 1835 hatte der Erste Senat den Grundsatz angenommen:

daß — wenn schon dem Ehemanne, dessen Frau sich eigenmächtig von ihm getrennt oder längere Zeit von ihm entfernt gehalten, nach §. 687 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts die Befugniß zustehe, ihre Wiederaufnahme so lange zu verweigern, bis sie glaubhafte Atteste über ihren, während der Zeit ihrer Entfernung geführten unbescholtenen Lebenswandel beigebracht, dies doch nur den Sinn habe, daß die Frau aus einem unter solchen Umständen etwa extrahirten gerichtlichen Mandate wegen ihrer Wiederaufnahme, und dessen Nichtbefolgung Seitens ihres Ehemannes noch keine Rechte erlange, auch der von dem Ehemanne auf den Grund der widerrechtlichen Entfernung etwa verlangten Trennung der Ehe ihre Bereitwilligkeit, zu ihm zurückzukehren, nicht entgegensetzen könne. Stehe jedoch fest, daß die Frau — weil sie keinen unbescholtenen Wandel geführt — ein solches Attest zu beschaffen außer Staude sei, so gestalte sich die Sache so, daß dem Ehemanne nur die Wahl bleibe, entweder die Trennung der Ehe und die Erklärung der Frau für den schuldigen Theil, auf den Grund der widerrechtlichen Entfernung und unterlassenen Rechtfertigung zu verlangen, oder — wenn er die Ehe fortsetzen, die vorliegenden Ehevergehen also übersehen wolle, auch die Frau wieder bei sich aufzunehmen. — Weigere er trotz seiner Erklärung die Ehe fortsetzen zu wollen, dennoch die Wiederaufnahme der Frau, so erscheine nunmehr diese Weigerung nicht mehr gerechtfertigt und sei daher die Frau allerdings befugt, auf den Grund einer solchen beharrlichen Weigerung die Trennung der Ehe ihrerseits zu verlangen.

In einem gegenwärtig zur Entscheidung in dritter Instanz gediehenen ganz ähnlichen Prozesse der H'schen Eheleute hatte sich jedoch bei demselben Senate eine entgegengesetzte Ansicht Geltung verschafft. Die Ehefrau H. hatte nämlich seit zwanzig Jahren von ihrem Ehemanne sich entfernt gehalten, und wiederholten, auf dessen Antrag an sie erlassenen gerichtlichen Mandaten zur Rückkehr, nicht nur nicht genügt, sondern hatte auch mit einem gewissen E. in offenem Konkubinate gelebt und drei Kinder mit ihm erzeugt. Der Ehemann H. hatte sich jedoch nicht veranlaßt gefunden, die Ehetrennung zu beantragen. Als aber später die Ehefrau an dessen Wohnort zurückkehrte und ihre Wiederaufnahme in die Behausung ihres Mannes verlangte, weigerte dieser solche bis dahin, daß sie glaubhafte Atteste über ihren unbescholtenen Lebenswandel würde beigebracht haben. Er erklärte auch ihren Einwand: daß nach Lage der Sache die Beibrigung solcher Atteste nicht möglich sei, und er daher, wenn er mit ihr nicht leben wolle, auf Scheidung seinerseits klagen müsse, sowohl bei dem hiernächst veranlaßten geistlichen Sühneversuche, als auch nach der

Digitized by Google

Instruktion des, nach fruchtlos an ihn erlassenen gerichtlichen Mandats zu ihrer Aufnahme, von der verehelichten H. angestellten Ehescheidungs-Prozesses, für ungerechtfertigt, und verlangte die Abweisung der klagenden Ehefrau, welche auch von den Richtern der beiden ersten Instanzen, die der Ansicht des Verklagten beitraten, ausgesprochen wurde.

Auf die von der Klägerin eingelegte Revision beschloß der Erste Senat die Bestätigung dieser Erkenntnisse, sah sich aber genöthigt, die Entscheidung dem Plenum zu überlassen, da dieser Beschluß in Konflikt mit dem oben gedachten früheren Erkenntnisse vom 15. Juni 1835 trat.

Die Erledigung dieses Konflikts soll in der heutigen Sitzung erfolgen. Die beiden für die Plenarfrage ernannten Referenten hatten in ihren schriftlichen Vorträgen übereinstimmend die neuere Meinung ausgesprochen und hielten solche hauptsächlich aus folgenden Gründen für gerechtfertigt:

Die §§. 684 und 687 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts gestatteten ganz klar und unbeschränkt dem Ehemanne, die Wiederaufnahme seiner Frau, die sich eigenmächtig von ihm entfernt gehalten, so lange zu verweigern, bis sie Atteste über ihren während der Zeit ihrer Entfernung geführten unbescholtenen Lebenswandel beigebracht habe. Wenn daher die Frau, ohne solche Atteste beibringen zu können oder zu wollen, dennoch die Trennung der Ehe auf den Grund einer von ihrem Ehemanne verweigerten Aufnahme verlange, so ergebe sich eine solche Klage nach den eben gedachten gesetzlichen Vorschriften von selbst als eine ganz unbegründete, da die nothwendige Voraussetzung einer „ohne rechtmäßigen Grund" erfolgten Weigerung der Aufnahme gar nicht vorliege. — Die Behauptung, daß der Ehemann, wenn er unter solchen Umständen die Ehe fortsetzen wolle, die Frau dennoch aufnehmen müsse, erledige sich daher durch den Inhalt der gesetzlichen Bestimmung, und wenn er auch rechtlichen Grund habe, seinerseits die Trennung der Ehe verlangen zu können, so sei doch nirgends im Gesetze vorgeschrieben, daß er schuldig sei, eine solche Klage anzustellen, und würde dies auch dem Grundsatze, „daß Niemand zur Ehescheidungsklage gezwungen werden könne," widerstreiten. Allerdings sei ein getrenntes Leben der Eheleute mit dem Wesen der Ehe im Allgemeinen nicht verträglich. Daß aber Ausnahmen von dem im §. 175 a. a. O. aufgestellten Grundsatze, „daß Eheleute zusammen leben müssen," rechtlich möglich seien, ergebe sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorschriften. Namentlich trete eine solche nach §§. 681, 682 a. a. O. ein, wenn sich der Mann wegen begangener Verbrechen oder sonst wider die Gesetze aus den Königlichen Landen entfernt habe, oder der Frau die Pflicht, dem Manne an einen veränderten Wohnsitz zu folgen, durch einen vor der Heirath geschlossenen Vertrag erlassen worden. In diesen Fällen sei die Frau dem Manne zu folgen nicht schuldig, und gleichwohl würde deshalb eine Auflösung der Ehe nicht gefordert werden können. „Dergleichen thatsächliche Verhältnisse, wenn sie auch dem Wesen der Ehe nicht entsprächen, müßten dennoch geduldet werden, und seien gesetzlich anerkannt, weil es keine Mittel gebe, das Zusammenleben der Eheleute wirksam zu erzwingen."

Nach eröffneter Diskussion erhoben sich jedoch mehrere Stimmen zur Vertheidigung der älteren Meinung. Es wurde ausgeführt:

Die Gemeinschaftlichkeit des Lebens der Eheleute gehöre zum Wesen der Ehe, und sei im §. 175 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts als nothwendig anerkannt. Die in den §§. 681 und 682 a. a. O. angeführten Ausnahmen, wo ein getrenntes Leben bei fortdauernder Ehe möglicherweise eintreten könne, beruhten auf so besonderen und seltenen Voraussetzungen, daß aus denselben kein Schluß auf andere davon ganz verschiedene Fälle gezogen werden dürfe. Es lasse sich daher von vorne herein nicht füglich annehmen, daß der Gesetzgeber in den §§. 684 und 687 a. a. O. etwas jenem Hauptprinzipe ganz zuwiderlaufendes habe festsetzen wollen, auch ließen sich jene Vorschriften sehr wohl im entgegengesetzten Sinne erklären, und verdiene deshalb die mit dem Grundprinzip übereinstimmende Auslegung den Vorzug.

Der §. 687 a. a. O., welcher festsetze, daß der Ehemann in allen Fällen die Frau, die sich widerrechtlich von ihm entfernt, nicht eher aufzunehmen schuldig sei, bis sie ihren inzwischen geführten unbescholtenen Wandel durch glaubhafte Zeugnisse nachgewiesen, stehe in genauer Verbindung mit den vorhergehenden §§. 684 und 686, welche die Fälle beträfen, wo entweder der Ehemann auf den Grund widerrechtlicher Entfernung der Frau, oder die Ehefrau auf den Grund beharrlich verweigerter Annahme derselben, eine Ehescheidungsklage erhoben habe. Bei einer

Digitized by Google

Prüfung jener gesetzlichen Vorschriften in diesem Zusammenhange ergebe sich denn deutlich, wie der §. 687 nur bezwecke, die Nachtheile festzustellen, welche die Frau bei solchen Prozessen treffen sollten, falls sie kein glaubhaftes Attest über ihren, während der Zeit ihrer Entfernung geführten unbescholtenen Lebenswandel beizubringen vermöge. Klage nämlich der Mann wegen widerrechtlicher Entfernung auf Scheidung, so solle der, dnrch solche glaubhafte Atteste nicht unterstützte Einwand der Frau, daß sie sich bereit gezeigt, zu ihrem Ehemanne zurückzukehren, von ihm aber nicht angenommen sei, nicht berücksichtigt, vielmehr die vom Ehemanne verlangte Trennung ausgesprochen werden. Klage aber die Frau auf den Grund verweigerter Annahme auf Scheidung, so solle unter obiger Voraussetzung dieser Antrag zurückgewiesen und auf die vom Ehemanne verlangte Fortsetzung der Ehe erkannt werden. Die Bestimmung über die der Frau obliegende Beibringung eines Führungsattestes habe also nur den Zweck, den Begriff einer rechtmäßigen Weigerung des Mannes, die Frau aufzunehmen, in Beziehung auf einen darauf oder resp. auf die behauptete Rechtmäßigkeit der Weigerung gestützten Ehescheidungsantrag zu karakterisiren; keinesweges aber sei dadurch ausgesprochen, daß der Ehemann auch dann, wenn er die Ehe fortsetzen wolle, dennoch berechtigt sein solle, die Frau deshalb, weil sie ein Attest über ihren unbescholtenen Lebenswandel beizubringen außer Stande sei, fortdauernd von sich entfernt zu halten. Durch die Erklärung des Ehemannes, daß er, obwohl seine Ehefrau nicht unbescholten gelebt, dennoch die Ehe fortsetzen wolle, werde zwar der Antrag der Frau auf Scheidung erledigt, nun aber komme es auch nicht weiter auf Beibringung eines Führungsattestes an. Denn die Erklärung des Mannes enthalte eo ipso auch die, daß er gegen ihre Aufführung keine Erinnerungen machen, namentlich einen Scheidungsantrag darauf nicht gründen wolle. So wenig nun aber ein Ehemann, der wegen eines, von seiner bei ihm sich aufhaltenden Frau begangenen Ehebruchs die Scheidung nicht nachsuchen wolle, berechtigt sei, sie dieser Aufführung wegen aus seinem Hause zu verstoßen, so wenig sei er, wenn er einmal die Ehe fortsetzen wolle, berechtigt, die Aufnahme der Frau, die sich während ihrer Entfernung von ihm eines solchen Ehevergehens schuldig gemacht, zu verweigern. Es sei kein Grund erfindlich, weshalb es in dieser Beziehung einen Unterschied machen solle, ob der Ehebruch während der Entfernung der Frau von dem Manne vorgefallen sei, und eben deshalb könne der Bestimmung des §. 687 nur die oben entwickelte Auslegung gegeben werden. Diese unterstützten auch die Materialien zur Redaktion des Allgemeinen Landrechts; denn diese ergäben, daß jene Bestimmung ursprünglich nur in dem Falle habe Anwendung finden sollen, wenn der Aufenthalt einer, von ihrem Ehemanne entwichenen Frau unbekannt gewesen, und der Ehemann sie Behufs der Scheidung ediktaliter habe vorladen lassen. In diesem Falle habe, wenn sie keine Atteste über ihren unbescholtenen Lebenswandel beizubringen vermocht, ihrer erfolgten Rückkehr ungeachtet, auf die von dem Ehemanne verlangte Scheidung wegen ihrer widerrechtlichen Entfernung erkannt werden sollen. Das Allgemeine Landrecht habe darin nichts weiter geändert, als daß die Bestimmung auf alle Fälle der widerrechtlichen Entfernung der Frau ausgedehnt und festgesetzt worden, daß auch eine auf beharrliche Weigerung des Mannes, die Frau aufzunehmen, gestützte Ehescheidungsklage derselben, bei dem Mangel der Führungsatteste zurückgewiesen werden solle. Es ergebe sich aber nicht im Entferntesten, daß beabsichtigt worden sei, dem Manne die Befugniß zu ertheilen, nicht blos durch jenen Einwand ihre Klage zu erledigen, sondern auch ihre wirkliche Wiederaufnahme selbst dann zu verweigern, wenn er selbst, trotz der obwaltenden Umstände, die Ehe fortsetzen wolle. Weigere er nun noch die Annahme, so werde jetzt diese Weigerung allerdings eine widerrechtliche, indem sie die Zwecke der Ehe durchaus vereitle, und solche Ehen müßten getrennt werden.

Im Allgemeinen fand jedoch diese Meinung wenig Anklang, und bei der nach geschlossener Debatte veranlaßten Abstimmung ergab sich, daß die neuere Ansicht von der Majorität für die richtigere erklärt worden war.

Das Kollegium hat hiernach den Eingangs erwähnten Rechtssatz zum Beschluß erhoben.

I 2205. E. 13. Vol. VIII.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

14. Ist ein Rechtsanwalt befugt, die ihm von dem Angeschuldigten angetragene Vertheidigung abzulehnen?

Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. III Tit. 7 §§. 26, 44.
Kriminal-Ordnung §§. 433, 463, 464.
Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 16 (Gesetz-Sammlung S. 14).

Der Arbeitsmann N., welcher bereits zum öftern wegen Diebstahls bestraft worden, war von Neuem wegen gewaltsamen Diebstahls in Anklagestand versetzt und hatte den Rechtsanwalt A. zu seinem Vertheidiger gewählt. Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten gewann der letztere die Ueberzeugung, daß der Angeklagte schuldig sei, und lehnte deshalb die Vertheidigung ab. Das Kreisgericht hielt ihn indeß dazu nicht für berechtigt; der Rechtsanwalt beschwerte sich deshalb bei dem Appellationsgericht. Er berief sich darauf, daß die Wahl eines Vertheidigers durch den Angeklagten und die Annahme dieser Wahl Seitens des Gewählten ein Mandat involvire, und daß die Gesetze (Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. III Tit. 7 §. 26) den Rechtsanwalten untersagen, ein Mandat gegen ihre Ueberzeugung zu übernehmen. Diese Vorschrift beziehe sich zwar zunächst nur auf den Civilprozeß, müsse aber auch für das Strafverfahren maaßgebend sein. Die §§. 463 und 464 der Kriminal-Ordnung ständen dem nicht entgegen, da sie nur bestimmen, daß die Rechtsanwalte hauptsächlich verpflichtet seien, sich als Vertheidiger des Angeschuldigten gebrauchen zu lassen, nicht aber, daß sie verpflichtet seien, die Wahl des Angeschuldigten unter allen Umständen anzunehmen.

Das Appellationsgericht hielt indeß die Verfügung des Kreisgerichts aufrecht, und der Rechtsanwalt wendete sich deshalb an den Justiz-Minister.

Im Justiz-Ministerium ist bisher der Grundsatz festgehalten worden, daß die Rechtsanwalte, wenn sie von den Angeschuldigten als Vertheidiger gewählt werden, befugt seien, die Wahl abzulehnen. Diese Ansicht ist bereits in einem in den Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher von Gräff ꝛc. 2. Ausg. Bd. VII Abth. 1 S. 152 (zu §. 463 der Kriminal-Ordnung) abgedruckten Reskripte vom 7. Juni 1836 ausgesprochen. Nach demselben Prinzip ist auch im vorliegenden Falle entschieden worden. In der Verfügung an das Appellationsgericht vom 5. Mai 1851 heißt es:

> Der §. 433 der Kriminal-Ordnung legt zwar dem Angeschuldigten das Recht bei, sich einen Vertheidiger zu wählen, und der §. 463 ebendas. bestimmt, daß die Justiz-Kommissarien hauptsächlich verpflichtet seien, sich als Vertheidiger der Angeschuldigten ohne Unterschied des Standes oder Vermögens derselben gebrauchen zu lassen. Diese Vorschriften sind jedoch nur im Zusammenhange mit denjenigen Bestimmungen aufzufassen, welche im Tit. 7 Thl. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung über die Pflichten der Justiz-Kommissarien bei Verwaltung ihres Amts gegeben sind. Wenn dort am Schlusse des §. 44 gesagt ist,
>
> > daß ihnen die Uebernehmung der Defensionen für unvermögende Inquisiten nach näherer Bestimmung der Kriminal-Ordnung obliege,
>
> so läßt sich daraus nicht folgern, daß ein zum Vertheidiger gewählter Rechtsanwalt die Defension unbedingt übernehmen müsse. Denn nirgends spricht die Kriminal-Ordnung eine so ausgedehnte Verpflichtung für die Rechtsanwalte aus, und wenn sie dem Angeschuldigten das Recht beilegt, sich einen Vertheidiger zu wählen, so ist damit nach Fassung der betreffenden §§. 433 und 463 noch immer die Befugniß des Gewählten, die Wahl abzulehnen, vereinbar. Letzteres darf, wenn der Angeschuldigte vermögend ist, allerdings nur unter solchen Umständen geschehen, welche nach §§. 25 ff. Tit. 7 Thl. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung die Zurückweisung von Aufträgen rechtfertigen würden; der Rechtsanwalt muß in solchen Fällen dem Angeschuldigten dieselbe Be-

Digitized by Google

reitwilligkeit zeigen, zu welcher er nach dem allegirten §. 25 überhaupt verpflichtet ist. Besitzt aber der Angeschuldigte kein Vermögen, so stellt sich die Defension als eine Offizial-Arbeit dar, bei welcher Gattung von Geschäften eine billige Ausgleichung gefordert werden kann. Wollte man den Rechtsanwalten zur Pflicht machen, auch für unvermögende Angeklagte Defensionen zu übernehmen, sobald sie zu Vertheidigern gewählt sind, so würde dies namentlich mit Rücksicht auf §. 462 der Kriminal-Ordnung eine große Ueberbürdung einzelner Rechtsanwalte zur Folge haben können, zumal gerade diejenigen am meisten zu Defensoren gewählt werden würden, welche sich in solchen Arbeiten durch Tüchtigkeit, Gewandtheit und Sorgfalt auszeichnen. Deshalb ist es in allen Fällen dieser Art den Rechtsanwalten zu gestatten, die auf sie gefallene Wahl eines Angeklagten zum Vertheidiger abzulehnen. Das betreffende Gericht wird alsdann die Zuordnung eines Vertheidigers, insofern solche nöthig, von Amts wegen vorzunehmen haben.

Das Appellationsgericht ist angewiesen, hiernach das Weitere zu verfügen.

Da Fälle der Art in der Praxis häufig wiederkehren, so wird es sowohl für die Gerichte als für die Rechtsanwalte nicht ohne Interesse sein, von der vorstehenden Verfügung des Justiz-Ministers Kenntniß zu erhalten.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Juni 1851. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Staats-Minister und Chef-Präsidenten des Ober-Tribunals Mühler ist bei seinem funfzigjährigen Amts-Jubiläum der schwarze Adler-Orden verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Janke ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 8. März d. J. ernannt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Neußner bei dem Appellations-Gericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 28. März d. J.,

der Auskultator Lohmann bei dem Appellations-Gericht zu Posen mit dem Dienstalter vom 5. April d. J.,

der Auskultator von Noël bei dem Appellations-Gericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 11. April d. J.,

der Auskultator von Schlichting bei dem Appellations-Gericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 1. Mai d. J. und

der Auskultator Groß bei dem Appellations-Gericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 5. Mai d. J.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor von Stelzer zu Delitzsch ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wittenberg versetzt, und

der Kreisgerichts-Rath von Nostiz in Erfurt zum Direktor des Kreisgerichts in Delitzsch ernannt worden;

der Kreisgerichts-Rath Neumann in Rastenburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt;

der Obergerichts-Assessor von Koch in Pr. Stargardt ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst ernannt, und

dem Kreisrichter von Diest zu Svremberg in Folge seiner Ernennung zum Landrath die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Kreisrichter Ennicht in Lauban ist gestorben.

Digitized by Google

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Deposital-Rendanten Walther in Posen ist der Karakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

D. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Hildebrandt in Angermünde ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht zu Friedeberg in der Neumark,

der Obergerichts-Assessor Klebs in Braunsberg zum Staatsanwalts-Gehülfen daselbst, und

der Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Agathon Henke zum Staatsanwalts-Gehülfen in Königsberg in Pr. ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Den Rechtsanwalten und Notaren Eymann zu Kosten, Giersch zu Posen und Dechend zu Marienwerder ist der Karakter als Justizrath verliehen worden.

F. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts Referendarius Jösten in Viersen ist zum Friedensrichter daselbst und

der Landgerichts Referendarius Rasch in Wermelskirchen zum Friedensrichter in Wermelskirchen ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 56.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juni 1851 — den Preußischen Staats-Anzeiger betreffend.

Der Preußische Staats-Anzeiger wird in seiner bisherigen Gestalt mit dem 1. Juli d. J. aufhören, dagegen von demselben Tage an ein anderes Zeitungsblatt unter demselben Titel ins Leben treten, welches dazu bestimmt ist, ein Central-Organ für amtliche Nachrichten von allgemeinem Interesse aus allen Zweigen der Verwaltung zu bilden. Dasselbe wird in Verbindung mit der Preußischen (Adler-) Zeitung und zwar in der Art erscheinen, daß die letztere nicht ohne den Preußischen Staats-Anzeiger gehalten werden kann, so daß also die in diesem befindlichen Bekanntmachungen auch allen denen zugänglich werden, welche auf die Preußische (Adler-) Zeitung abonniren.

Der Preußische Staats-Anzeiger wird enthalten:

I. in seinem Haupttheile:
   1. den bisherigen amtlichen Theil des Staats-Anzeigers mit Einschluß der Gesetze;
   2. die Cirkular-Verfügungen sämmtlicher Ministerien und Central-Behörden, soweit dieselben von allgemeinem Interesse sind;
   3. die zur Verbreitung geeigneten Cirkular-Verfügungen der Ober-Präsidenten;
   4. das Wissenswertheste aus allen Ministerial-Blättern, namentlich auch die Personalien;

II. in seinem Nebentheile:
   1. als Inserate die Bekanntmachungen von Behörden und von den hierzu verpflichteten Korporationen, sofern die ersteren nicht zu einer der unter 1. bereits aufgeführten Kategorien gehören;
   2. die gerichtlichen Bekanntmachungen aus allen Theilen der Monarchie, für welche die Bestimmung gilt, daß sie in einer Berliner Zeitung bekannt gemacht werden sollen;

Digitized by Google

3. alle Bekanntmachungen einer Behörde, die sonst in mehr als ein Amtsblatt kommen müßten;
4. die bisher im Staats-Anzeiger mitgetheilten Course.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden angewiesen, alle hiernach zur Insertion in das gedachte, ohne Zweifel eine bedeutende Verbreitung findende Zeitungsblatt geeignete Bekanntmachungen an die hiesige Redaktion des Preußischen Staats-Anzeigers (Behrenstraße No. 57) gelangen zu lassen.

Der Preußische Staats-Anzeiger wird täglich erscheinen, und der Abonnements-Preis für den ganzen Umfang der Monarchie vierteljährlich 20 Sgr. betragen.

Sämmtliche Appellationsgerichte, Kreisgerichte und beständige collegialische Gerichts-Deputationen werden hierdurch autorisirt, auf den Preußischen Staats-Anzeiger zu abonniren und die Kosten unter den sächlichen Ausgaben zu verrechnen.

Berlin, den 12. Juni 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden. — I. 2308. S. 35.

Num. 57.

Verfügung vom 13. Juni 1851 — die Mittheilung der Nachweisungen über die in der Provinz Westphalen vorgekommenen Besitzveränderungen betreffend.

Instruktion vom 20. April 1838 §. 8 (Jahrbücher Bd. 51 S. 465 ff.),
Verfügung vom 18. November 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 422).

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister wird der §. 8 der Ministerial-Instruktion vom 20. April 1838, über das Verfahren bei den im Grundsteuer Kataster fortzuschreibenden Besitzveränderungen, für die Provinz Westphalen dahin abgeändert, daß die Listen, welche die mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragten Gerichte und die Notarien den Fortschreibungs-Beamten über die vorgekommenen Besitzveränderungen mitzutheilen haben, nicht mehr wie bisher vierteljährlich, sondern alljährlich im Monat Dezember, und zwar nach Bürgermeisterei-Bezirken getrennt, den Fortschreibungs Beamten zu übersenden sind.

Den Königlichen Appellationsgerichten zu Münster, Paderborn, Hamm und Arnsberg wird aufgegeben, demgemäß die Gerichte und Notarien ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13. Juni 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Königlichen Appellationsgerichte in der Provinz Westphalen. — I. 1972. Hypothekensachen 19. Vol. VI.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

15. Mittheilungen über das Hannoversche Strafverfahren in Vergleichung mit dem Preußischen.

Im Königreich Hannover ist seit dem Jahre 1849 eine ähnliche Gerichtsverfassung und ein ähnliches Strafverfahren eingeführt, wie es in Preußen bisher nach den Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849 bestanden hat. Das Gesetz vom 5. September 1848 bestimmte für das Königreich Hannover, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben und die Gerichtsverfassung nach den Grundsätzen

der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung,
der Aufhebung des bevorzugten Gerichtsstandes,
der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen und
der Einführung von Schwurgerichten

geregelt werden solle. Zur Ausführung dieser Bestimmung wurden bereits am 24. Dezember 1849 provisorische Gesetze über die Bildung der Schwurgerichte und über das öffentliche und mündliche Strafverfahren mit Geschworenen erlassen, und beide Gesetze vom 1. Januar 1850 ab zur Anwendung gebracht. Später ist unterm 8. August 1850 eine vollständige Strafprozeß Ordnung und ein besonderes Gesetz über die Gerichtsverfassung publizirt, und dadurch dieser Zweig der Gesetzgebung in Hannover zur definitiven Erledigung gelangt.

Nachdem das schwurgerichtliche Verfahren in Strafsachen dort ein volles Jahr seine praktische Geltung gefunden, hat der Ober-Staatsanwalt Bacmeister in Hannover einen Bericht über die Ergebnisse desselben erstattet und darin einige prinzipielle Entscheidungen des Hannoverschen Ober-Appellationsgerichts aufgenommen. Es wird nicht uninteressant sein, einige davon mitzutheilen und vergleichende Bemerkungen über unser Verfahren daran anzuknüpfen.

1. Das provisorische Gesetz vom 24. Dezember 1849 über das öffentliche und mündliche Strafverfahren in Hannover enthält im §. 50 die Bestimmung:

„Die schwurgerichtlichen Sitzungen sind bei Vermeidung der Nichtigkeit in dem Maaße öffentlich, daß erwachsenen Personen der freie Zutritt gestattet ist."

Als in einem vor dem Schwurgerichtshofe zu Göttingen verhandelten Falle der Zudrang in den Zuhörerraum so groß ward, daß man ein Durchbrechen der Barriere befürchten mußte, ertheilte der Präsident den Befehl, daß bis auf weitere Verfügung Niemandem der Eintritt in den Saal, dagegen Jedem der Austritt gestattet werden solle, bis der Raum ein weiteres Eintreten wieder zulasse. Der Angeklagte wurde hierauf wegen Muttermordes zur Todesstrafe verurtheilt und ergriff demnächst das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, indem er den Grund derselben in die Verletzung der oben angegebenen Vorschrift setzte.

Die Beschwerde ward jedoch verworfen,

weil der freie Zutritt zu schwurgerichtlichen Sitzungen selbstverständlich in der Räumlichkeit des Lokals seine Begrenzung finde, und das Prinzip der Oeffentlichkeit durch geeignete, die Vermeidung einer Ueberfüllung bezweckende Anordnungen des Präsidenten keineswegs verletzt werde; weil ferner der Letztere, wenn die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Ruhe solches erforderlich mache, sogar sämmtliche Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen lassen dürfe, mithin vom Präsidenten nur eine ihm zur Handhabung der Polizei zustehende Maaßregel ergriffen worden sei. —

Digitized by Google

Bei uns in Preußen würde vermuthlich in gleicher Weise entschieden worden sein. Der §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bestimmt nämlich ebenfalls, daß der Fällung des Urtheils bei Strafe der Nichtigkeit ein öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht in allen Strafsachen vorhergehen soll, und nach §. 15 kann die Oeffentlichkeit der Verhandlung von dem Gericht nur durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet. Diese Bestimmung steht indeß nach der allgemein anerkannten Praxis der Gerichtshöfe völlig unabhängig neben den Befugnissen, zu welchen den Vorsitzenden die ihm gebührende Gewalt zur Aufrechthaltung der Ordnung in den mündlichen Verhandlungen berechtigt. Bekanntlich ist vom Ober-Tribunal bereits in einem speziellen Falle angenommen worden, daß der §. 14 der Verordnung nicht als verletzt zu erachten sei, wenn von Seiten des Gerichts besondere Eintrittskarten je nach dem Umfange des Zuhörerraums vertheilt, und der Eintritt in denselben von der Vorzeigung einer solchen Karte abhängig gemacht worden ist.

2. Der §. 128 des provisorischen Gesetzes vom 24. Dezember 1849 giebt den Hannoverschen Gerichten, falls das Kollegium einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen den Angeklagten mit Unrecht für schuldig erkannt haben, die Befugniß, ein Strafurtheil nicht abzugeben, vielmehr die Sache Behufs wiederholter Verhandlung den nächstfolgenden Sitzungen des Schwurgerichtshofes zu überweisen.

Als ein Angeklagter von den Geschworenen zu Aurich für schuldig erklärt worden war, beantragte dessen Vertheidiger auf Grund des §. 128, ein Straferkenntniß nicht abzugeben. Das Gericht fand hierzu aber keine Veranlassung und verurtheilte den Angeklagten vielmehr zu einer siebenjährigen Kettenstrafe.

Der Vertheidiger fand hierin den Mangel einer Entscheidung über seinen Antrag und ergriff die Nichtigkeitsbeschwerde, weil sowohl in dem auf einem Irrthum beruhenden Ausspruche der Geschworenen, als in der unterlassenen und resp. verweigerten Entscheidung des Schwurgerichtshofes über einen ausdrücklich gestellten Antrag nach §. 128 und §. 137 No. 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1849 eine Nichtigkeit begründet sei.

Die Beschwerde ward indeß zurückgewiesen,

„weil der Schwurgerichtshof an den Wahrspruch der Geschworenen, wodurch die Schuldfrage in Rücksicht eines Angeklagten entschieden worden, *streng* gebunden und demgemäß sein Urtheil zu fällen verpflichtet ist; das Gesetz vom 24. Dezember 1849 von der Unumstößlichkeit des Wahrspruchs der Geschworenen nur eine *einzige*, für den Schutz der Unschuld wesentliche Ausnahme macht, indem der §. 128 desselben dem Schwurgerichtshofe die Befugniß beilegt, in dem Falle ein Straferkenntniß nicht abzugeben, wenn derselbe *einstimmig* der Ansicht ist, daß die Geschworenen den Angeklagten oder Einen von mehreren Angeklagten mit Unrecht für schuldig erkannt haben; weil nach dem Gesetz vom 24. Dezember 1849 dem Angeklagten durchaus das Recht *nicht* zusteht, die Suspension des Strafurtheils und die Verweisung der Sache Behufs wiederholter Verhandlung an die nächstfolgenden Sitzungen des Schwurgerichtshofes aus dem Grunde zu verlangen, weil seiner Ueberzeugung nach die Geschworenen in ihrem Wahrspruche sich geirrt und ihn mit Unrecht für schuldig gehalten haben, ein darauf gerichteter Antrag als völlig unzulässig sich darstellt." —

Auch bei uns ist im §. 116 der Verordnung vom 3. Januar 1849 dem Gerichtshofe die Befugniß ertheilt, wenn die Richter *einstimmig* der Ansicht sind, daß die Geschworenen sich in der Sache geirrt haben, die Untersuchung und Entscheidung zu einer anderen Sitzung zu verweisen. Es ist aber ausdrücklich bestimmt, daß diese Maaßregel von Niemandem beantragt werden darf.

3. Mehrfach ist in Hannover wie bei uns die Frage zweifelhaft befunden worden, wie weit den Geschworenen, abweichend von dem Inhalte des Verweisungs-Urtheils, *eventuelle Fragen* gestellt werden dürfen (§§. 108 bis 111 des Hannoverschen Gesetzes vom 24. Dezember 1849).

In dem Bericht des Ober-Staatsanwalts *Bacmeister* werden in dieser Beziehung folgende Entscheidungen mitgetheilt:

a. Gegen Vater und Sohn war das Verweisungsurtheil wegen *Mordes* eines Steueraufsehers ergangen, und demgemäß die erste Frage an die Geschworenen auf die Zufügung der tödtlichen Wunden mit überlegtem Vorsatze, gerichtet. Für den Fall der Verneinung dieser Frage wurde

Digitized by Google

von dem Schwurgerichts-Präsidenten eine eventuelle Frage aufgestellt, ob die Hinzufügung der Wunden ohne überlegten Vorsatz, in der Hitze des Affekts beschlossen und ausgeführt sei (Todtschlag).

Die Geschworenen verneinten die erste und bejahten die eventuelle Frage.

Das hierauf ergangene Strafurtheil ward mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, weil durch die eventuell auf das Verbrechen des Todtschlags gerichtete Fragestellung die Vorschrift des § 108 des Gesetzes vom 24 Dezember 1849 verletzt sei, wonach die Fragen bei Vermeidung der Nichtigkeit auf das im Verweisungsurtheile nur erwähnte Verbrechen des Mordes zu beschränken gewesen wären, indem die Ausnahmebestimmung des §. 111 hier nicht Platz greife, weil weder ein verschiedenes Verbrechen, noch auch ein neuer Thatumstand indizirt worden.

Das Ober-Appellationsgericht verwarf indessen die Beschwerde, weil

„die zweite eventuelle Frage ein vom Morde verschiedenes und nur minder strafbares Verbrechen derselben Art enthält, und der §. 111 des Gesetzes vom 24. Dezember 1849, wie das am Schlusse desselben angeführte Beispiel ergiebt, einen neuen Thatumstand auch alsdann annimmt, wenn es sich um die Willensbestimmung oder Willensrichtung handelt, mithin die Stellung der eventuellen zweiten Frage gerechtfertigt ist, obschon das Verweisungsurtheil nicht darauf gerichtet war."

Auch bei uns ist nach Maaßgabe der im §. 58 der Verordnung vom 3. Januar 1849 enthaltenen Bestimmung:

„Findet das Gericht bei Beurtheilung der That des Angeklagten, daß solche ein Verbrechen geringerer Art enthält, als derjenigen, welche seiner Kompetenz zunächst überwiesen ist, so hat dasselbe dennoch das Urtheil zu fällen." —

von den Schwurgerichtshöfen fast allgemein die Stellung eventueller Fragen für zulässig angenommen, und dies Verfahren von dem höchsten Gerichtshofe gebilligt worden. Im Artikel XXV des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 ist die Vorlegung eventueller Fragen in den geeigneten Fällen, zu welchen die der vorliegenden Art unzweifelhaft zu zählen sind, ausdrücklich als eine Pflicht des Vorsitzenden aufgestellt worden.

b. Gegen die unverehelichte R. war ein auf Kindesmord gerichtetes Verweisungsurtheil ergangen. Nächst der hierauf sich beziehenden ersten Frage stellte der Präsident für den Fall der Verneinung dieser Frage zwei eventuelle Fragen dahin, ob die Angeklagte der vorsätzlichen Veranstaltung einer hülflosen Niederkunft mit einem unehelichen Kinde schuldig, und ob aus dieser hülflosen Niederkunft der Tod des von ihr geborenen Kindes erfolgt sei?

Die Geschworenen verneinten die erste Frage, bejahten dagegen die beiden eventuellen Fragen.

Gegen das hierauf abgegebene und auf dreijährige Arbeitshausstrafe lautende Erkenntniß ergriff die Verurtheilte die Nichtigkeitsbeschwerde, weil gegen die Vorschriften des §. 108 des Gesetzes vom 24. Dezember 1849 die den Geschworenen vorgelegten Fragen nicht auf die im Verweisungsurtheile enthaltenen wesentlichen thatsächlichen Verhältnisse beschränkt, sondern außer dem daselbst allein erwähnten Kindesmord auch auf die vorsätzliche Veranstaltung einer hülflosen Niederkunft ausgedehnt worden seien.

Die Beschwerde ward jedoch verworfen,

„weil in Gemäßheit der in dem §. 111 gemachten bestimmten Ausnahme dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes das Recht der eventuellen Fragstellung in dem Falle ausdrücklich eingeräumt ist, wenn durch das Hinzutreten oder Wegfallen des einen oder anderen Thatumstandes eine den Gegenstand der Anklage bildende Strafhandlung unter den Begriff eines verschiedenen Verbrechens fällt, selbst wenn auch die Anklage auf sämmtliche Verbrechen nicht gerichtet sein sollte, der Präsident des Gerichtshofes daher vollkommen berechtigt war, für den Fall, daß die Geschworenen die erste Frage verneinen würden, an dieselben die beiden von ihnen bejahten eventuellen Fragen zu stellen, und weil dem Präsidenten um so weniger das Recht, diese eventuellen Fragen an die Geschworenen zu stellen, versagt werden kann, als in dem gegenwärtigen Falle, beim Wegfallen des

Digitized by Google

Verbrechens des Kindesmordes, ein geringeres, minder strafbares, verwandtes Verbrechen vorliegt, welches in dem größeren, den Gegenstand des Verweisungsurtheils bildenden Verbrechen enthalten ist."

Auf diesen Fall würde bei uns der bereits erwähnte Artikel XXV. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 gleichfalls Anwendung finden. Es heißt dort nämlich:

Den Geschworenen sind geeignetenfalls eventuelle Fragen vorzulegen, insbesondere um festzustellen, ob der Angeklagte in Beziehung auf das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Anklage gegen ihn erhoben ist, nicht wenigstens des Versuchs, der Theilnahme, der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig ist, oder ob er die Handlung, welche ihm die Anklageschrift als eine vorsätzlich verübte zur Last legt, nicht wenigstens aus Fahrlässigkeit begangen zu haben schuldig ist.

Wenngleich sich der vorliegende Fall ohne eine speziellere Kenntniß der Thatsachen, welche demselben zum Grunde liegen, nicht genau beurtheilen läßt, so kann man doch schon nach dem, was vorstehend mitgetheilt ist, mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die Handlung, wegen deren die Angeklagte verurtheilt worden, dieselbe gewesen sei, welche in der Anklage als Gegenstand der Beschuldigung bezeichnet worden ist, und daß nur die besonderen Thatumstände der Tödtung des Kindes und des darauf gerichteten Vorsatzes weggefallen sind. Die Handlung selbst erschien nunmehr unter einem anderen Gesichtepunkte, als in dem Verweisungsurtheil, jedoch in der Art, daß sie bei ihrem Erfolge jedenfalls strafbar blieb. Gerade dann aber wird immer angenommen werden müssen, daß ein geeigneter Fall zur Vorlegung eventueller Fragen vorhanden sei. In der Verordnung vom 3. Januar 1849 war eine Bestimmung wie die des Artikels XXV a. a. O. nicht enthalten. Die Auslegung des §. 58 der Verordnung war deshalb gerade in dieser Beziehung schwankend. Durch den Artikel XXV ist dieser Zweifel beseitigt worden.

c. Ganz gleichmäßig ist von dem Ober-Appellations-Gerichte in Celle am 10. Juni 1850 in Sachen wider die unverehelichte N. wegen Kindesmordes erkannt worden. Der Entscheidungsgrund ward so ausgedrückt:

„Weil nach dem Hinwegfallen des Hauptverbrechens — nämlich des Kindesmordes — in Folge der von den Geschworenen verneinten Frage, ob das Kind der Angeklagten lebend geboren sei? die aus den Verhandlungen vor dem Schwurgerichtshofe hervorgegangene Veranstaltung der hülflosen Niederkunft mit dem zu gebärenden Kinde, ein die Strafbarkeit der verbrecherischen That, welche den Gegenstand der Anklageformel des Verweisungs-Urtheils bildete, milderndes thatsächliches Verhältniß begründet."

d. Am bestimmtesten hat sich das Ober-Appellations-Gericht in folgendem Falle ausgesprochen:

Zwei Einwohner aus N. wurden in Gemäßheit des Verweisungsurtheils angeklagt, sich bei einem thätlichen Angriffe mehrerer Personen gegen die sich im Dienste befindenden Land-Gensd'armen, wobei diese erheblich verletzt worden, selbstthätig betheiligt und insbesondere denselben schwere, von einem langwierigen Krankenlager und lebenslänglichen Gesichtsentstellungen begleitete Körperverletzungen zugefügt zu haben.

Den Geschworenen wurde, nächst den auf den objektiven Thatbestand und auf die Urheberschaft der Angeklagten gerichteten Fragen, eventuell auch die Frage vorgelegt, ob die Angeklagten schuldig seien, in dem Zeitpunkte der den Gensd'armen zugefügten fraglichen Verletzungen vorsätzlich bei der Vollführung Beistand geleistet zu haben.

Als die Geschworenen die auf die Urheberschaft gerichteten Fragen verneint, die eventuelle Frage dagegen bejaht hatten, erkannte der Schwurgerichtshof zu Osnabrück gegen beide Angeklagte, als Gehülfen höheren Grades, sechsjährige Zuchthausstrafe.

Sie nahmen dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde zur Hand und suchten dieselbe auf die §§. 137 Num. 1 und 108 des Gesetzes vom 24. Dezember 1849 zu begründen, indem die Anklage auf eine selbstthätige Betheiligung, die eventuelle Frage dagegen auf eine bloße Beihülfe gerichtet worden, während doch weder in dem Verweisungs-Urtheile solche thatsächliche Verhältnisse erwähnt, noch in den mündlichen Verhandlungen solche neue Thatumstände vorgekommen seien, aus denen auf eine Beihülfe geschlossen werden könnte.

Die Beschwerde ward jedoch verworfen:

„weil nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 111, welcher die allgemeine Vorschrift der Schluß-

Digitized by Google

worte des §. 108 wesentlich modifizirt, dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes es gestattet ist, die an die Geschworenen zu richtenden Fragen auf die in dem Verweisungs-Urtheile enthaltenen wesentlichen thatsächlichen Verhältnisse nicht zu beschränken, sondern in dem Falle auch eventuelle Fragen zu stellen, wenn durch das Wegfallen des einen oder des anderen Thatumstandes eine den Gegenstand der Anklage bildende Strafhandlung unter den Begriff eines anderen Verbrechens fällt, sollte auch die Anklage darauf nicht gerichtet sein; weil ferner die eventuelle Frage, welche auf die von den beiden Angeklagten vorsätzlich geleistete Beihülfe gerichtet worden, ohne Begehung einer Nichtigkeit an die Geschworenen gerichtet werden konnte, nachdem in Folge der von diesen auf die vorhergehenden Fragen ertheilten Antworten feststand, daß die beiden Angeklagten nicht Urheber der den Gegenstand der gedachten Fragen bildenden Handlungen seien; und weil die Befugniß des Präsidenten, eine eventuelle Frage zu stellen, keineswegs von der Voraussetzung abhängt, daß der Thatumstand, welcher die Verschiedenheit der Gesetzesübertretung begründet, erst in der mündlichen Verhandlung angeregt und indizirt sei."

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Juni 1851. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem früheren Kammergerichts-Präsidenten, Ober-Tribunals-Rath Bonseri ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension unter Verleihung des rothen Adler-Ordens II. Klasse mit Eichenlaub gewährt, und ihm zugleich gestattet worden, den Titel eines Kammergerichts-Präsidenten a. D. zu führen.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius von Küster im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 2. Mai v. J.,

der Referendarius Niederstetter im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 28. März d. J., und

der Referendarius von Wulffen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 5. Mai d. J.;

das Dienstalter des Gerichts-Assessors Greve in Münster ist nachträglich auf den 31. Dezember v. J. festgestellt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Rochlitz, Jeszka und von Frezer bei dem Appellations-Gericht zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 1. Januar resp. vom 20. April und 19. Mai d. J.,

der Auskultator Knoll bei dem Appellations-Gericht in Greifswald mit dem Dienstalter vom 27. März d. J.,

der Auskultator Teubner bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 8. April d. J.,

die Auskultatoren Fromm und Raabe bei dem Appellations-Gericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 28. resp. 29. April d. J.,

die Auskultatoren Schwarz und Goebel bei dem Appellations-Gericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 1. resp. 20. Mai d. J., und

der Auskultator von Frantzius bei dem Appellations-Gericht in Marienwerder mit dem Dienstalter vom 7. Mai d. J.

3. Subalternen.

Der Appellationsgerichts-Salarienkassen-Rendant August Wilhelm Schmidt in Bromberg ist zum Rechnungsrath ernannt worden.

Digitized by Google

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Kentz in Grätz ist zum Direktor des Kreisgerichts in Kempen ernannt;

der Kreisgerichts-Rath Wild in Herrnstadt ist an das Kreisgericht zu Lauban, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Meffersdorf, versetzt;

die Kreisrichter Heeser in Wetzlar, Schadt in Neuwied und Neumann in Ehrenbreitstein sind zu Kreisgerichts-Räthen,

der Rechtsanwalt und Notar zum Busch in Recklinghausen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Graetz, und

der Obergerichts-Assessor Möllhausen in Köslin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden;

der Kreisrichter Schulze in Löwenberg ist an das Kreisgericht in Rothenburg,

der Kreisrichter Mattheſius in Gumbinnen an das Kreisgericht in Brieg und

der Kreisrichter Schultz-Völcker in Rawicz an das Kreisgericht zu Liſſa, mit der Funktion als Mitglied bei der Gerichts-Deputation in Fraustadt, versetzt worden.

Subalternen.

Die Civil-Supernumerarien Besenbinder und Pieper sind zu Kreisgerichts-Sekretairen bei dem Kreisgericht in Greifswald und

die Civil-Supernumerarien Netzel und Schmock zu Kreisgerichts-Sekretairen bei dem Kreisgericht in Stralsund ernannt;

der Civil-Supernumerarius Müller ist zum Kreisgerichts-Sekretair, Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Greifswald,

der Civil-Supernumerarius Schmolling zum Kreisgerichts-Sekretair, Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Stralsund, und

der Civil-Supernumerarius Heuer zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor ebendaselbst ernannt worden.

D. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Strecker in Lobsens ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Inowraclaw ernannt.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Den Rechtsanwalten und Notaren Peter Gottlieb Schultz und George Friedrich Schultz in Bromberg, sowie Scholtz in Schneidemühl ist der Karakter als Justizrath verliehen;

der Kreisrichter Koch in Nicolai ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Leobschütz und zum Notar im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Ratibor ernannt;

dem Notar Marcard in Salzwedel ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

F. In der Rheinprovinz.

Der Geheime Justizrath Bloemer ist zum Rath bei dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe in Köln, und

die Landgerichts-Auskultatoren Disch und Schröder in Köln, Hoffmeister in Bonn und Adams in Koblenz mit dem Dienstalter vom 28. Mai d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 58.

Allgemeine Verfügung vom 16. Juni 1851 — betreffend die Kompetenz der Polizeirichter zur Festsetzung der Strafen gegen die bei den Militair-Ersatz-Aushebungen ausgebliebenen Militärpflichtigen.

a.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Von den Herren Ministern des Krieges und des Innern ist im Einverständniß mit dem Justiz-Minister über die Kompetenz der Polizeirichter zur Festsetzung der in der Instruktion vom 13. April 1825 §§. 31 und 44 (Annalen Bd. 9 S. 485 ff.) angedrohten Strafen gegen diejenigen Militärpflichtigen, welche

Digitized by Google

sich bei den Militär-Ersatz-Aushebungen ergangener Aufforderung ungeachtet vor der Kreis-Ersatz-Kommission oder der Departements-Ersatz-Kommission nicht gestellen, die nachstehende Cirkular-Verfügung vom 24. v. M. an die Königlichen General-Kommando's und Ober-Präsidien erlassen worden. Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird dieselbe hierdurch bekannt gemacht, um sich nach der darin enthaltenen Kompetenz-Bestimmung gleichfalls zu achten.

Berlin, den 16. Juni 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln.
I. 2265. P. 27. Vol. V.

b.

Cirkular-Verfügung der Herren Minister des Krieges und des Innern.

Der gefällige Bericht des Königlichen General-Kommando's des 4. Armee-Korps und des Königlichen Ober-Präsidiums vom 26. September v. J., welcher in Folge der unterm 6. November pr. Allerhöchst angeordneten Mobilmachung einstweilen zurückgelegt, demnächst aber nach erfolgter Demobilisirung der Armee wieder aufgenommen worden ist, hat uns Veranlassung gegeben, über die darin angeregte Frage mit dem Herrn Justiz-Minister in Kommunikation zu treten. Demzufolge und im Einverständnisse mit dem Letzteren eröffnen wir dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium nunmehr Folgendes ergebenst:

Die Strafe von drei Tagen Gefängniß, welche in den §§. 31 und 44 der Instruktion vom 13. April 1825, über das Verfahren bei den Ersatz-Aushebungen, denjenigen späterhin für dienstunbrauchbar befundenen Heerespflichtigen angedroht wird, welche sich auf ergangene Aufforderung vor der Kreis-Ersatz-Kommission oder vor der Departements-Ersatz-Kommission nicht gestellen, ist ausdrücklich eine polizeiliche genannt.

Als ein polizeiliches Exekutionsmittel kann diese Strafe nicht angesehen werden, weil sie nicht den Zweck hat, die Ausgebliebenen zur nachträglichen Gestellung zu nöthigen, sondern das Ausbleiben zu ahnden.

Auch für eine Disziplinar-Strafe ist sie nicht zu erachten, da nicht angenommen werden kann, daß der untaugliche Ausgebliebene in einem Disziplinar-Verhältnisse zur Militärbehörde oder zur Aushebungsbehörde steht.

Hiernach stellt sich die Strafe, was auch ihrer Bezeichnung entspricht, als eine solche dar, welche nach ihrem Maaße (unter sechs Wochen) zu den Strafen wegen Uebertretungen gehört.

Daraus folgt die Kompetenz der Polizeirichter zur Untersuchung und Bestrafung solcher Uebertretungen.

In der Rheinprovinz ist dies anerkannt und danach dort verfahren worden. Ein gleiches Verfahren wird nunmehr auch in den übrigen Provinzen stattfinden müssen, da in Beziehung auf diese dasselbe Prinzip angenommen worden ist (Gesetz vom 11. März 1850).

In einem ziemlich ähnlichen Falle, nämlich in Betreff der Ab- und Anmeldung der Militärpersonen des beurlaubten Standes, ist durch die demnächst von dem Herrn Justiz-Minister im Justiz-Ministerial-Blatte Jahrgang XII Seite 126 den Gerichtsbehörden zur Kenntniß gebrachte Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1849 ebenfalls die Kompetenz der Polizeirichter für begründet erachtet worden.

Demzufolge ersuchen wir das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium ergebenst, nunmehr auch in Betreff der in Rede stehenden Uebertretungen ein gleichmäßiges Verfahren in der dortigen Provinz dahin herbeiführen zu wollen, daß solche überall den Polizeirichtern zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden.

Berlin, den 24. Mai 1851.

Der Kriegs-Minister
v. Stockhausen.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

An das Königliche General-Kommando des 4. Armee-Korps
und
das Königliche Ober-Präsidium zu N.

Digitized by Google

Abschrift zur gefälligen Nachricht und um danach ebenfalls ein gleichmäßiges Verfahren in der dortigen Provinz herbeizuführen.

Berlin, den 24. Mai 1851.

Der Kriegs-Minister
v. Stockhausen.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

An sämmtliche Königliche General-Kommando's der Armee-Korps
und
die Königlichen Ober-Präsidien.

Num. 59.

Allgemeine Verfügung vom 23. Juni 1851 — betreffend das von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu beobachtende Verfahren bei Verfolgung der gegen das Staats-Ministerium oder gegen einzelne Staats-Minister verübten Beleidigungen.

Allgemeine Verfügung vom 14. August 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 376),
§. 19 der Allgemeinen Verfügung vom 10. November 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 465).

Das Strafgesetzbuch vom 14. April d. J. enthält in den §§. 102 und 103 die Bestimmung, daß es in Ansehung der gegen eine öffentliche Behörde oder einen öffentlichen Beamten verübten Beleidigungen zur Einleitung der Verfolgung eines Antrags des Verletzten nicht bedarf.

Demgemäß sind die Beamten der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die dem Staats-Ministerium oder einzelnen Staats-Ministern zugefügten Beleidigungen zwar den Gerichten gegenüber von der Verpflichtung zur Vorlegung eines auf die Verfolgung gerichteten Beschlusses entbunden. Dieselben haben jedoch in derartigen Fällen auch in Zukunft nicht ohne Weiteres einzuschreiten, sondern in der durch die Allgemeine Verfügung vom 14. August 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 376) und §. 19 der Allgemeinen Verfügung vom 10. November 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 465) vorgeschriebenen Weise die nähere Anweisung des Justiz-Ministers einzuholen.

Berlin, den 23. Juni 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 2255. Criminalia 58. Vol. III.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Juli 1851. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Christiani, Boettcher und Graf Itzenplitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 20. April resp. vom 5. Mai und 14. Juni d. J., und

der Kammergerichts-Referendarius Paris im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 15. Mai d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Liese ist zum Gerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 29. März d. J. ernannt, und demselben die Verwaltung einer Kreisrichterstelle bei dem Kreisgericht zu Lublinitz übertragen worden;

dem Obergerichts-Assessor Gilow ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath hierselbst die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Sames bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein mit dem Dienstalter vom 19. April d. J.,

der Auskultator Kellmann bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 2. Mai d. J.,

der Auskultator Cantian bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 6. Mai d. J.,

der Auskultator Geißler bei dem Appellationsgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 9. Mai d. J. und

der Auskultator Thesing bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 13. Mai d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der frühere Stadtrichter und Kreis-Justizrath Holzt zu Rosenberg in Preußen ist zum Direktor des dortigen Kreisgerichts,

der Obergerichts-Assessor von Herford zum Stadtrichter bei dem hiesigen Stadtgericht, und

der Gerichts-Assessor Roggatz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bütow ernannt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Die Obergerichts-Assessoren und interimistischen Staatsanwalte Dahlstroem in Conitz und Bodien in Löbau sind zu Staatsanwalten, und zwar der erstere für den Bezirk der Kreisgerichte zu Conitz und Schlochau, der letztere für den Bezirk der Kreisgerichte zu Löbau und Rosenberg, und

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Meyen zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht zu Angermünde ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Seiler in Greifenhagen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Angermünde und zugleich zum Notar im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Dr. Rive zu Trier ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt und demselben zugleich der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen,

dem Landgerichts-Assessor Claessen in Aachen ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Landgerichts-Referendarius Engelmann in Velbert ist zum Friedensrichter daselbst ernannt,

der Notar Abels zu Blankenheim ist in den Friedensgerichts-Bezirk Xanten, im Landgerichts-Bezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Xanten, versetzt, und

der Notariats-Kandidat Klein in Bonn zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Gummersbach, im Landgerichts-Bezirk Köln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ründeroth, ernannt worden;

der Notar Stockhausen zu Krefeld ist gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Für das Kreisgericht zu Berlin ist unter Anlegung der Bezirke der Kreisgerichte zu Beeskow und Spandau ein besonderes Schwurgericht gebildet worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 60.

Allgemeine Verfügung vom 29. Juni 1851 — betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft in Untersuchungssachen zu machenden Mittheilungen.

Um die Vorschriften, welche über die Benachrichtigung anderer Behörden von der Einleitung und dem Ausfalle der Untersuchungen bestehen, mit der durch das neue Strafgesetzbuch bestimmten Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in Einklang zu bringen, den neuen strafgesetzlichen Bestimmungen über den Verlust der bürgerlichen Ehre, über die zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte und über die Stellung unter Polizeiaufsicht ihre Wirksamkeit zu sichern, und zugleich die Uebersicht der erforderlichen Mittheilungen zu erleichtern, wird unter Aufhebung der darauf bezüglichen früheren Bestimmungen, namentlich:

des Reskripts vom 12. September 1838 (Jahrbücher Bd. 52 S. 227),
der allgemeinen Verfügung vom 28. April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 147),
der allgemeinen Verfügung vom 29. April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 148),
der allgemeinen Verfügung vom 21. Mai 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 168),
der allgemeinen Verfügung vom 17. Juni 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 227),
der allgemeinen Verfügung vom 11. November 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 387),
der allgemeinen Verfügung vom 13. November 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 399) und
der allgemeinen Verfügung vom 15. November 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 400)

Folgendes angeordnet:

1. Die in Gemäßheit der nachstehenden Vorschriften zu machenden Mittheilungen erfolgen durch die zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft, mithin in Ansehung der Verbrechen und Vergehen so wie der Disziplinarsachen durch die Staatsanwalte, resp. Ober-Staatsanwalte, in Ansehung der Ueber-

Digitized by Google

tretungen durch die Polizeianwalte. Unter den Uebertretungen sind diejenigen Handlungen inbegriffen, welche, obgleich sie mit einer höheren Strafe, als Gefängnißstrafe von sechs Wochen oder Geldbuße von funfzig Thalern bedroht sind, doch auch in Zukunft noch zur Kompetenz der Polizeigerichte gehören. (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche Art. XX).

2. Von dem Tenor aller rechtskräftigen Erkenntnisse, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe aussprechen, ist Mittheilung zu machen:

a. der Polizeibehörde des Wohnsitzes und, wenn solcher nicht bekannt ist, des letzten Aufenthaltsortes des Verurtheilten, und zwar mit Ausnahme der Städte, welche einem landräthlichen Kreise nicht angehören, unter der Adresse des Landrathes;

b. dem Hauptgerichte erster Instanz, vor welchem der Verurtheilte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, sofern von einem anderen Gerichte die Entscheidung erlassen ist.

Ist auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so muß die Mittheilung zugleich den Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses enthalten. In den drei letzteren Fällen ist demnächst auch der Tag des Antritts der Freiheitsstrafe mitzutheilen. (Strafgesetzbuch §§. 12, 21, 26, Gesetz vom 12. Februar 1850 §. 1 zu n, §. 2 zu f, §. 9 (Gesetz-Sammlung S. 49).

Einer Mittheilung der wegen Uebertretungen ergehenden Straferkenntnisse bedarf es in der Regel nicht.

3. In Ansehung der Militairpflichtigen ist von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses Nachricht zu geben:

a. wenn der Beschuldigte das militairpflichtige Alter erreicht hat, aber zum Militairdienst noch nicht herangezogen ist, dem betreffenden Landrathe, und in denjenigen Städten, welche einem landräthlichen Kreise nicht angehören, der Behörde, durch welche die Aushebung der Militairpflichtigen bewirkt wird;

b. wenn der Beschuldigte zum Stande der Beurlaubten gehört, dem vorgesetzten Landwehr-Brigade-Kommandeur.

In Betreff der zum Beurlaubtenstande gehörenden Offiziere kommt die Bestimmung unter No. 5 zur Anwendung.

4. Wird eine Militairperson des Beurlaubtenstandes wegen unterlassener An- und Abmeldung (Verordnung vom 21. Oktober 1841 Gesetz-Sammlung S. 334) zur Untersuchung gezogen, so ist dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando sowohl von dem Tenor des rechtskräftigen Urtheils, als auch, wenn auf Strafe erkannt worden, von der Strafvollstreckung Mittheilung zu machen.

5. Wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, so ist sofort nach erfolgter Einleitung, von derselben, unter kurzer Angabe der Veranlassung, oder unter Mittheilung der Anklageschrift, der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht zu geben, und derselben demnächst auch der Tenor der ergangenen Entscheidungen mitzutheilen.

Hinsichtlich der Uebertretungen bedarf es einer Benachrichtigung nur, wenn auf Strafe erkannt worden ist. In diesem Falle wird der Tenor der rechtskräftigen Entscheidung mitgetheilt.

6. Die vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung:

a) auf die Geistlichen und Kirchenbeamten,

b) auf die nicht zu den Medizinalbeamten gehörigen Medizinalpersonen aller Kategorien,

c) auf die vereideten Feldmesser, Bauführer und Baumeister.

Die Mittheilung ergeht in dem Falle zu a. an die geistlichen Oberen; in dem Falle zu b. an die vorgesetzte Regierung, in Berlin an das Polizei-Präsidium; in dem Falle zu c. an diejenige Regierung, in deren Bezirk der vereidete Feldmesser, Bauführer oder Baumeister zur Zeit seinen Wohnsitz hat, und in Berlin an die Ministerial-Bau-Kommission.

7. In Ansehung der gegen Beamte eingeleiteten Disziplinaruntersuchungen, bei welchen die Staatsanwaltschaft mitzuwirken hat, gilt die Bestimmung No. 5 erster Absatz, jedoch werden auch die Entscheidungsgründe in Abschrift mitgetheilt.

Digitized by Google

8. Wird gegen einen richterlichen Beamten, einen Beamten der Staatsanwaltschaft, einen Rechtsanwalt oder einen Notar eine Untersuchung (No. 5 und 7) eingeleitet, so erfolgt die Mittheilung auch an den Justiz-Minister.

9. Betrifft die Untersuchung (No. 5 und 7) einen bei den Auseinandersetzungsbehörden fungirenden richterlichen Beamten, so wird die Mittheilung auch dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten gemacht.

10. In allen Zoll- und Steuer-Defraudations- und Kontraventionssachen, welche zur gerichtlichen Untersuchung gelangen, ist der Tenor der ergangenen Entscheidung sogleich nach der Verkündung in beglaubter Abschrift den betreffenden Provinzial-Steuer-Direktoren, beziehungsweise den Regierungen, in Berlin dem betreffenden Haupt-Steueramte, mitzutheilen.

11. In Beziehung auf die wegen Einlegung der Rechtsmittel zu machenden Mittheilungen behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

12. In den Untersuchungen wegen Münzverbrechen und Münzvergehen sind, sobald rechtskräftig erkannt und die Strafvollstreckung verfügt ist, die gerichtlichen Akten dem Königlichen Ministerium des Innern zu übersenden.

13. Bei Untersuchungen wegen Fälschung, Nachmachung oder Verbreitung der als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich statt baaren Geldes angenommen werden müssen, wozu insbesondere die Darlehnskassen-Scheine und die Noten der Preußischen Bank gehören, ferner des ausländischen Papiergeldes, ist der Hauptverwaltung der Staatsschulden von der Einleitung der Untersuchung und dem Tenor des rechtskräftigen Urtheils Mittheilung zu machen.

14. Von allen rechtskräftigen Entscheidungen, bei welchen Staats-, Gemeinde- oder Korporationskassen interessiren, insbesondere von solchen Entscheidungen, aus welchen dieselben einen Anspruch an den Verurtheilten herleiten können, oder in Folge deren Verpflichtungen gegen den Verurtheilten aufhören, ist den betreffenden Behörden Mittheilung zu machen. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Strafurtheile, welche den Verlust von Pensionen oder Gnadengehalten zur Folge haben (Strafgesetzbuch §. 23), oder welche auf Grund der §§. 30 bis 32 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 7. Juni 1821 ergehen, oder wegen Postkontraventionen Geldbußen aussprechen. In Ansehung der letzteren erfolgt die Mittheilung an die betreffende Ober-Postdirektion.

Ist zur Justifikation von Rechnungsposten oder aus einem sonstigen Grunde eine beglaubigte Abschrift von dem Urtheilstenor erforderlich, so ist dieselbe zu ertheilen.

15. Wenn gegen einen Beschuldigten, welcher sich im Besitze von Preußischen oder anderen Orden oder Ehrenzeichen befindet, eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, welche den Verlust der Orden und Ehrenzeichen zur Folge hat (Strafgesetzbuch §§. 11, 12, 22), so ist von dem Tenor der Entscheidung der General-Ordens-Kommission Nachricht zu geben.

16. Insoweit im öffentlichen Interesse noch sonstige oder ausführlichere Mittheilungen an andere Behörden als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen, sind dieselben von Amtswegen oder auf Ersuchen zu machen.

Handelt es sich jedoch um fortlaufende Mittheilungen, welche nicht in örtlichen Bedürfnissen ihren Grund haben, sondern in Voraussetzung ihrer Zweckmäßigkeit allgemein anzuordnen sein würden, so haben die Ober-Staatsanwalte deshalb an den Justiz-Minister zu berichten.

17. Bei den Gerichten sind die erforderlichen Maaßregeln zu treffen, um die Beamten der Staatsanwaltschaft zu den ihnen obliegenden Mittheilungen auf dem kürzesten Wege in den Stand zu setzen.

18. Die öffentliche Bekanntmachung der Urtheile erfolgt in den betreffenden Fällen nach wie vor, durch die Gerichte.

Berlin, den 29. Juni 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 2716. S. 24. Vol. V.

Digitized by Google

Num. 61.

Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1851 — betreffend die Führung der Repertorien in Untersuchungssachen bei den Gerichten erster Instanz.

Die durch den §. 1 des Strafgesetzbuchs bestimmte Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und die im Artikel XIII des Einführungsgesetzes geordnete Kompetenz der Gerichte bei Untersuchung und Entscheidung derselben macht eine Abänderung der über die Untersuchungssachen zu führenden Repertorien nothwendig. Zugleich erscheint es zweckmäßig, die diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften, welche noch ferner zur Anwendung kommen sollen, in eine einzige Verfügung zusammenzufassen.

Es wird daher unter Aufhebung sämmtlicher hierauf bezüglichen früheren Bestimmungen, namentlich
des Reskripts vom 12. September 1838 (Jahrbücher Bd. 52 S. 227),
der Instruktion vom 14. Februar 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 91),
der Anweisung vom 28. März 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 157),
der allgemeinen Verfügung vom 25. Mai 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 199),
der allgemeinen Verfügung vom 21. Mai 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 168) und
der allgemeinen Verfügung vom 6. März 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 75),

Folgendes angeordnet:

1. Für Verbrechen und Vergehen hat jedes Hauptgericht erster Instanz zu führen:
   ein Repertorium der Untersuchungssachen nach dem anliegenden Schema A., — A
   ein alphabetisches Namen-Register der zur Untersuchung gezogenen Personen nach dem anliegenden Schema B. — B

Gerichtsdeputationen, welche zur Aburtheilung von Vergehen kompetent sind, führen das Repertorium, nicht aber das Namen-Register.

2. Für Uebertretungen hat jedes Hauptgericht und jede Gerichtsdeputation und Kommission ein Repertorium der Untersuchungssachen nach dem anliegenden Schema C. zu führen. Dasselbe wird zur besseren Uebersicht nach den Buchstaben des Alphabets angemessen eingetheilt. — C

3. Die Repertorien werden für jedes Geschäftsjahr — vom 1. Dezember bis 30. November — neu angelegt, in einzelnen, dem Aktenformat möglichst entsprechenden Heften geführt und in geehefteten Aktenstücken aufbewahrt.

4. Die am Schlusse des Geschäftsjahres unbeendigt gebliebenen Sachen werden in das für das neue Geschäftsjahr anzulegende Repertorium nicht eingetragen, sondern durch das vorhergehende Repertorium, namentlich auch in Bezug auf die Angaben in den alljährlich einzureichenden Geschäftsübersichten (Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1849 Justiz-Ministerial-Blatt S. 307), kontrollirt. In letzterer Beziehung sind die unerledigten Sachen ebenso zu behandeln, wie dies in Betreff der unerledigt gebliebenen Civilprozeßsachen durch die allgemeine Verfügung vom 17. November 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 395) vorgeschrieben ist.

5. Ueber die reponirten Untersuchungsakten wird ein besonderes Repertorium nicht geführt. Die Zeit der Kassationsfähigkeit des Aktenstücks wird in der Kolonne 14 resp. 11 des Repertoriums vermerkt.

Die reponirten Aktenstücke sind, nachdem sie mit einem äußeren Zeichen der Reposition versehen worden, wie bisher, abgesondert aufzubewahren.

6. Das Namen-Register wird nicht alljährlich von Neuem angelegt, sondern als ein fortdauerndes geführt.

Es dient zur Kontrolle der wegen Verbrechen oder Vergehen bestraften Personen und vertritt die Stelle der früheren Verbrecher-Repertorien.

7. In das Namenregister werden eingetragen:

a. die Namen der Personen, welche in dem von dem betreffenden Gerichte geführten Repertorium über Verbrechen und Vergehen enthalten sind;

Digitized by Google

b. die Namen derjenigen, in Ansehung welcher dem Gerichte in Gemäßheit der Verfügung vom 29. d. M. unter 2b. Mittheilungen gemacht werden. Diese Mittheilungen werden in General-Akten gesammelt und nach Vol. und fol. derselben in dem Namen-Register bezeichnet.

8. Wird eine Untersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens von einem anderen Gerichte, als demjenigen Hauptgerichte, vor welchem der Beschuldigte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, eingeleitet, so ist das letztere Gericht um die erforderliche Auskunft darüber zu ersuchen, ob und wie der Beschuldigte bereits wegen Verbrechen oder Vergehen bestraft worden sei.

9. Liegt Veranlassung vor, zu ermitteln, ob Jemand der bürgerlichen Ehre verlustig, ob er mit zeitiger Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte oder mit dem Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe bestraft, oder unter Polizeiaufsicht gestellt sei, so ist das Hauptgericht, vor welchem die betreffende Person ihren persönlichen Gerichtsstand hat, um die erforderliche Mittheilung zu ersuchen.

10. Die bisher von den Gerichten geführten Repertorien, insbesondere die der Obergerichte, sind auch ferner aufzubewahren, und zwar die letzteren bei den Appellationsgerichten. Eine Kassation dieser Repertorien, so wie der nach Obigem neu anzulegenden, findet nicht statt.

11. Der noch vorhandene Vorrath von Formularen ist mit den durch das neue Strafgesetzbuch nach der obigen Anweisung gebotenen Abänderungen oder Vermerken zu verbrauchen.

Berlin, den 30. Juni 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1338. 2115. Criminalia 138.

Schema A.

Repertorium
über die Untersuchungssachen wegen Verbrechen und Vergehen
bei dem . . . . . Gericht zu . . . . . .
für das Jahr 185

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname und Stand der Angeschuldigten.	3. Wohnort oder Heimath.	4. Alter und Religion.	5. Gegenstand der Untersuchung.	6. Tag des Anfangs der Untersuchung. a. wegen Vergehen.	6. b. wegen Verbrechen.	7. Tag des ersten Urtels und Inhalt desselben.	8. Tag der Anmeldung des Rechtsmittels gegen das Urtel erster Instanz.	9. Tag und Inhalt des Urtels zweiter Instanz.	10. Tag der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde.	11. Tag und Inhalt des Erkenntnisses des Ober-Tribunals.	12. Ob und wann die Strafe angetreten.	13. Tag der Reposition-Verfügung.	14. Kassationsfähig am	15. Frühere Bestrafungen. Vergl. abgekürztes Namen-Register. Lit.	15. No.	16. Bemerkungen.

Spezielle Bemerkungen über die Art der Führung des Repertoriums.

Kol. 1. Die laufende Nummer wird durch das ganze Geschäftsjahr ununterbrochen fortgeführt.

Kol. 2. Konkurriren mehrere Angeschuldigte bei einer Untersuchung, so sind dieselben einzeln unter einer und derselben laufenden Nummer einzutragen.

Kol. 3. Der Angabe der Heimath bedarf es nur, wenn der Angeschuldigte keinen bestimmten Wohnort hat.

Kol. 5. Ist dieselbe Person mehrerer Verbrechen oder Vergehen angeschuldigt, so müssen diese sämmtlich in die Kol. 5 eingetragen werden; sind dagegen mehrere Personen eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, so genügt es, auf den zuerst eingetragenen Angeschuldigten zu verweisen. Sind aber mehrere Personen verschiedener Verbrechen oder Vergehen beschuldigt, so muß bei jedem Einzelnen die ihm angeschuldigte That vermerkt werden.

Kol. 6. Der Tag des Anfangs der Untersuchung wird nach dem Tage des Einleitungsbeschlusses, beziehungsweise nach dem Tage des definitiven Beschlusses über die Versetzung in den Anklagestand bestimmt. Die Voruntersuchung wird in das Repertorium nicht eingetragen.

Kol. 7. 9. 11. Der Inhalt der Urtheile ist möglichst vollständig und genau, aber in bündigster Kürze anzugeben.

Kol. 12. Der Tag des Strafantritts ist in den Fällen genau anzugeben, in welchen neben einer Freiheitsstrafe auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt ist.

Kol. 15. Eine spezielle Angabe der früheren Bestrafungen des Angeschuldigten ist nicht nothwendig, vielmehr die Hinweisung auf das alphabetische Namenregister hinreichend.

Kol. 16. In dieser Rubrik ist auch in denjenigen Fällen, in welchen auf Zuchthausstrafe, auf Verlust oder auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf Polizeiaufsicht erkannt ist, der Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses anzugeben.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Bei den Stadtgerichten, so wie bei denjenigen Kreisgerichten, bei welchen eine besondere Deputation für Voruntersuchungen besteht, kann zwischen Kol. 1 und 2 eine neue Kolonne: „Aktenzeichen aus dem Bureau des Untersuchungsrichters," eingeschaltet werden.

2. Wenn in einzelnen Fällen eine Uebertretung gleichzeitig mit einem Vergehen oder Verbrechen Gegenstand der Untersuchung ist, so wird sie in Kol. 5 miteingetragen und das weiter Erforderliche in den Kol. 7 und folgenden mit vermerkt.

Schema B.

Alphabetisches Namen-Register

der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen.

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand und Wohnort oder Heimath des Angeschuldigten.	Die Untersuchungssache ist zu finden:				Bemerkungen.
		im Repertorium		in den General-Akten		
		für d. Jahr	No.	Vol.	pag.	

Das Namen-Register wird in alphabetischer Ordnung geführt und darin jeder Angeschuldigte, auch

Digitized by Google

wenn die Untersuchung gegen mehrere Personen gerichtet ist, eingetragen. Sind gegen einen und denselben Angeschuldigten mehrere verschiedene Untersuchungen anhängig geworden, so ist dies durch Ausfüllung der beiden Kolonnen „im Repertorium" und „in den General-Akten" anzudeuten. Der Name jedes Angeschuldigten darf aber nur einmal in dem Register vorkommen.

Schema C.

Repertorium
über die Untersuchungssachen wegen Uebertretungen
bei de . . . . Gericht . . . . zu . . . .
für das Jahr 185

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname und Stand der Angeschuldigten.	3. Wohnort oder Heimath.	4. Gegenstand der Untersuchung.	5. Sachen im Mandatsverfahren. a. Tag des Mandats.	5. b. Inhalt des Mandats.	6. Sachen im ordentl. Verfahren. a. Tag des Einleitungs-Beschlusses.	6. b. Tag des ersten Urteils und Inhalt desselben.	7. Tag der Einlegung des Rechtsmittels.	8. Tag und Inhalt der Entscheidung zweiter Instanz.	9. Ob die Strafe vollstreckt worden.	10. Tag der Reposition-Verfügung.	11. Kassationsfähig am	12. Bemerkungen.

Spezielle Bemerkungen über die Art der Führung des Repertoriums.

Kol. 1. Die laufende Nummer wird bei jedem Buchstaben durch das ganze Geschäftsjahr ununterbrochen fortgeführt.

Kol. 2. Konkurriren mehrere Angeschuldigte bei einer Untersuchung, so ist jeder einzeln unter Verweisung auf die Nummer und den Buchstaben des anderen einzutragen.

Kol. 3. Der Angabe der Heimath bedarf es nur, wenn der Angeschuldigte keinen bestimmten Wohnort hat.

Kol. 4. Ist dieselbe Person mehrerer Uebertretungeu beschuldigt, so müssen diese sämmtlich in Kol 4 eingetragen werden; sind aber mehrere Personen einer Uebertretung beschuldigt, so genügt es, auf den zuerst eingetragenen Angeschuldigten zu verweisen. Sind mehrere Personen verschiedener Uebertretungen beschuldigt, so muß bei jedem Einzelnen die ihm angeschuldigte That vermerkt werden.

Kol. 12. Wo es für zweckmäßig erachtet und eine wesentliche Arbeitserleichterung dadurch herbeigeführt wird, kann die Kol. 12 dazu benutzt werden, den Tageszettel (das Journal) zu ersetzen. Es muß dann die Lage der Sache möglichst vollständig und genau, aber in bündigster Kürze vom Tage des Eingangs bis zum Schluß fortdauernd in der Weise eingetragen werden, daß jedes Vortragsstück mit dem Datum des Eingangs und der Erledigung verzeichnet wird.

Digitized by Google

Num. 62.

Allgemeine Verfügung vom 24. Juni 1851 — die Vollstreckung der Freiheitsstrafen nach den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs betreffend.

Die Umgestaltung und Reform des gerichtlichen Gefängnißwesens, welche bereits seit geraumer Zeit aus mannichfachen Gründen in hohem Grade wünschenswerth war, hat bis jetzt nicht erfolgen können, weil die anderweitigen Einrichtungen von dem im neuen Strafrecht zu adoptirenden System der Freiheitsstrafen abhängig waren. Nachdem nunmehr die Publikation des Strafgesetzbuchs erfolgt ist, wird eine Regulirung des Gefängnißwesens um so mehr stattfinden müssen, als nach dem neuen Strafrecht die Zuchthausstrafe von der Gefängnißstrafe streng geschieden ist, und die Zuchthausstrafe nur bei Verbrechen, die Gefängnißstrafe aber nur bei Vergehen vorkommt, während nach dem allgemeinen Landrecht, welchem eine systematische Gliederung der Freiheitsstrafen fremd ist, die Zuchthausstrafe, in einer Dauer von vierzehn Tagen und wenigen Wochen, selbst bei solchen geringfügigen Vergehungen vorkommt, bei denen ein Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht anzunehmen ist, wie leichte Körperverletzungen und dergleichen.

Im Wesentlichen wird die Umgestaltung des Gefängnißwesens darin bestehen, daß zur Vollstreckung der länger dauernden Gefängnißstrafen Central-Gefangenanstalten errichtet werden, während zur Vollstreckung der kürzeren Gefängnißstrafen nach wie vor die gewöhnlichen Gefängnisse dienen.

Da jedoch das neue Strafgesetzbuch noch vor der definitiven Regulirung des Gefängnißwesens ins Leben tritt, so werden hierdurch nach genommener Rücksprache und im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern, folgende transitorische Anordnungen getroffen:

1. Die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen, welche nach dem zur Zeit noch bestehenden Recht bereits erkannt sind, oder bis zum 1. Juli d. J. als dem Tage der Gesetzeskraft des Strafgesetzbuchs erkannt werden, sind in der bisherigen Art zu vollstrecken.

2. Dasselbe gilt, wenn nach dem 1. Juli d. J. auf Freiheitsstrafen des älteren Rechts erkannt wird. Nach Artikel IV des Einführungsgesetzes vom 14. April d. J. wird dies bei allen vor jenem Zeitpunkte begangenen strafbaren Handlungen geschehen müssen, sofern nicht eine Ausnahme durch den Umstand begründet wird, daß die Handlung in dem neuen Strafgesetzbuche mit keiner oder mit einer gelinderen Strafe bedroht ist.

Zwar ist bei dieser Abfassung des Einführungsgesetzes in umfassende Erwägung gezogen worden, ob nicht auch für die in den Bereich des allgemeinen Strafgesetzbuchs fallenden Verbrechen und Vergehen eine transitorische Bestimmung in derselben oder ähnlichen Art zu treffen sein dürfte, wie sie in Ansehung der Spezialgesetze in den Artikeln IX und X definitiv getroffen ist, so daß nach dem 1. Juli d. J. überhaupt nur noch auf die Strafen des neuen Strafgesetzbuchs zu erkennen gewesen sein würde. Indessen hat sich eine solche Maaßregel als unausführbar erwiesen. Das Gebiet der bestehen bleibenden Spezialgesetzgebung ist in sich ein beschränktes, und es finden sich in demselben nur einzelne wenige Fälle von höherer Strafbarkeit, welche nach den Spezialgesetzen eine schwerere Strafe nach sich ziehen; auch sind alle diese Fälle nur mit Geldbuße oder Freiheitsstrafe bedroht. Für diese Fälle konnten also ohne Gefahr solche Bestimmungen getroffen werden, wie sie die Artikel IX und X enthalten, welche die Strafen der Spezialgesetze in mancher Beziehung mildern. Anders verhält es sich aber mit dem Gesammtkomplex des Strafrechts, wo das neue Recht an die Stelle der drei verschiedenen, bisher in Preußen bestandenen Strafrechtssysteme tritt. Hier war zuvörderst in Betracht zu ziehen, daß in fast allen diesen älteren Gesetzgebungen Strafen vorkommen, welche dem neuen Strafgesetzbuche fremd sind, so z. B. im Rheinischen Strafgesetzbuche die Strafe der Deportation und der Verbannung. Es war hier schwer, einen komparativ richtigen Maaßstab für die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe zu finden; prinzipiell aber tritt für solche Fälle der im Wege des Gesetzes erfolgenden Substitution einer anderen Strafe das Bedenken entgegen, daß dadurch das allgemein anerkannte, im Artikel IV und V des Einführungsgesetzes ausgesprochene Rechtsprinzip verletzt werden würde, nach welchem das neue Recht, sofern es nicht offenbar milder ist, auf frühere Handlungen nicht zurückbezogen werden kann. Denn in Fällen solcher Art wird sich nicht unbedingt behaupten lassen, daß die substituirte Strafart, also namentlich die angeordnete Freiheitsstrafe, für den Angeschuldigten wirklich milder sei, als die Strafe, an deren Stelle sie getreten ist. — Hiernächst aber würde, selbst wenn man die Maaßregel auch nur auf die Substituirung der

Digitized by Google

Freiheitsstrafen des neueren Rechts hätte beschränken wollen, doch auch dies aus mehreren Gründen nicht zulässig gewesen sein. Beispielsweise würden zum Nachtheile der öffentlichen Sicherheit, die Grundsätze der Gerechtigkeit in hohem Grade verletzt worden sein, wenn mit Anwendung der Bestimmungen von Artikel VIII und IX ganz allgemein angeordnet worden wäre, daß in allen Fällen, wo die angedrohete Freiheitsstrafe die Dauer von fünf Jahren nicht übersteige, nur Gefängniß eintreten solle. Es würde alsdann eine Reihe der schwersten Verbrechen, namentlich Meineid und gewaltsamer Diebstahl, nicht mit Zuchthaus, sondern mit Gefängniß zu bestrafen sein, indem diese Verbrechen im Allgemeinen Landrecht, abweichend vom neuen Strafgesetzbuche, nur mit Freiheitsstrafe unter fünf Jahren bedroht sind.

Nach diesen Erwägungen ist es für angemessen erachtet worden, hinsichtlich der Strafbarkeit der vor dem 1. Juli d. J. begangenen Handlungen, für welche nicht Spezialgesetze maaßgebend bleiben, nur den Artikel IV in das Einführungsgesetz aufzunehmen, dessen Sinn, so weit es sich um die Art der Strafe handelt, noch durch Artikel X ebendaselbst erläutert wird, welcher nur in Ansehung der nach dem 1. Juli begangenen Handlungen die Verhängung anderer als der im Strafgesetzbuche angedrohten Strafen verbietet.

3. Was die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betrifft, welche nach dem neuen Strafgesetzbuche zu erkennen sind, so bedarf es keiner Erwähnung, daß die zur Zuchthausstrafe zu verurtheilenden Personen nach den Strafanstalten zu dirigiren sind, in welchen bisher schon die Zuchthausstrafen vollstreckt wurden. Was dagegen die Gefängnißstrafen betrifft, so ist vorauszusehen, daß die gegenwärtig bestehenden Gefängnisse nicht ausreichen werden, um alle nach dem neuen Strafgesetzbuche zu erkennenden Gefängnißstrafen in denselben zu vollstrecken; auch sind dieselben zur Vollstreckung längerer Gefängnißstrafen überhaupt nicht geeignet, da sie keine passende Gelegenheit zur Beschäftigung der Gefangenen gewähren. Es bleibt deshalb nichts übrig, als bis zur definitiven Regulirung der Sache gewisse Kategorien von Gefangenen, soweit es der Raum gestattet, und sofern die Gefängnißstrafe in den dazu bestimmten Gefangenanstalten nicht vollstreckt werden kann, den Strafanstalten zu überweisen, in welchen eine besondere Strafabtheilung in der Art einzurichten ist, daß den Gefangenen in Ansehung der Kost, der Kleidung, der Beaufsichtigung und der Beschäftigung eine mildere Behandlung zu Theil wird, als den Zuchthaussträflingen. Als solche Kategorien der Gefangenen sind die nachstehenden anzusehen:

a. alle diejenigen Personen, welche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei oder Betruges zu Gefängnißstrafe verurtheilt werden;
b. alle diejenigen, welche bereits früher wegen der genannten oder anderer Vergehen oder Verbrechen wider das Eigenthum verurtheilt worden sind und nun wiederum wegen eines Vergehens zu Gefängnißstrafe verurtheilt werden, auch wenn dies Vergehen nicht gerade gegen das Eigenthum gerichtet ist.

4. Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln hat es bei den bereits früher getroffenen Anordnungen sein Bewenden, da nach dem dort bisher schon geltend gewesenen Strafsysteme die Gefängnißstrafe von der Zuchthausstrafe scharf gesondert, und insofern durch das neue Strafgesetzbuch nichts Neues eingeführt worden ist.

Berlin, den 24. Juni 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 2488. Criminalia 33.

Num. 63.

Allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1851 — betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in denjenigen Strafsachen, welche die vor dem 1. Juli d. J. begangenen Handlungen zum Gegenstande haben.

In mehreren an den Justiz-Minister gerichteten Anfragen sind Bedenken darüber erhoben worden, ob in Ansehung der vor dem 1. Juli d. J. begangenen und nach diesem Zeitpunkte zur Untersuchung und

Digitized by Google

Entscheidung gelangenden strafbaren Handlungen die Zuständigkeit der Gerichte nach den älteren Kompetenzgesetzen oder nach dem Gesetze über die Einführung des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen sei.

Es sind in dieser Beziehung folgende Gesichtspunkte ins Auge zu fassen:

Der Artikel IV des Einführungsgesetzes bestimmt, daß die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. Juli d. J. begangen ist, nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt wird. Erst für diejenigen Handlungen, welche nach diesem Zeitpunkte begangen werden, kommen die in dem Strafgesetzbuch vom 14. April d. J. verordneten Strafen zur Anwendung; diese neuen Strafen sind im Verhältniß zu den aufgehobenen Gesetzen andere, nach ihrer Art, Dauer und Wirkung; sie begründen die Klassifikation der strafbaren Handlungen selbst in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Solche durchgreifende Unterschiede des alten und des neuen Gesetzes machten es nothwendig, daß auch die Zuständigkeit der Gerichte bei Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlungen in einer, den getroffenen materiellen Abänderungen entsprechenden Weise geregelt wurde. Dies ist in den Artikeln XIII und folg. des Einführungsgesetzes geschehen. Daraus folgt aber, daß die hier gegebenen Kompetenz-Bestimmungen auch nur bei denjenigen Handlungen Anwendung finden können, welche überhaupt mit den im neuen Strafgesetzbuch bedrohten Strafen zu ahnden sind, daß sie mithin bei den vor dem 1. Juli d. J. begangenen strafbaren Handlungen außer Anwendung bleiben (Artikel IV des Einführungsgesetzes). Für diese letzteren greift das bisher statthaft gewesene Verfahren auch ferner Platz. Dies gilt selbst für diejenigen Fälle, welche nach dem neuen Strafgesetzbuch deshalb zu beurtheilen sind, weil es mildere Bestimmungen als das frühere Gesetz enthält, da die Kompetenz eines Gerichts nur nach demjenigen Gesetze bestimmt werden kann, dessen Anwendbarkeit die Regel bildet; auch unter Festhaltung dieses Grundsatzes wird in keiner Weise ausgeschlossen, daß bei Abmessung der Strafe ausnahmsweise ein anderes, nämlich das mildere Gesetz, berücksichtigt werde.

Der Grundsatz, daß Prozeßgesetze an und für sich auf die am Tage ihrer Gültigkeit vorzunehmenden Prozeßhandlungen Anwendung finden, wird hierdurch in keiner Weise verletzt. Denn der Fall, wo Prozeßgesetze unabhängig von dem materiellen Rechte geändert werden, wie dies namentlich durch den §. 27 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 273) geschehen ist, unterscheidet sich wesentlich von dem hier in Rede stehenden, in welchem nur mit Rücksicht und in Folge der Umgestaltung des materiellen Rechts neue Prozeßgesetze erlassen worden sind.

Faßt man schließlich die praktische Seite der Sache ins Auge, so würde es z. B. durchaus unzweckmäßig erscheinen, wenn zur Entscheidung über einen vor dem 1. Juli d. J in einem bewohnten Gebäude zur Nachzeit oder von mehreren Personen begangenen ersten kleinen Diebstahl ein Schwurgericht berufen werden müßte, obgleich nach dem allgemeinen Landrechte nur auf eine Strafe von wenigen Wochen Gefängniß zu erkennen sein würde. Dies wäre aber erforderlich, wenn, mit Rücksicht auf §. 218 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, sowie auf §. 1 daselbst und Artikel XIII des Einführungsgesetzes für einen solchen Fall sofort die neuen Kompetenzbestimmungen zur Anwendung kämen.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben sich nach diesen Bestimmungen zu achten. Der Justiz-Minister darf erwarten, daß auch die Gerichte in Erwägung der vorstehend entwickelten Gründe nach denselben Prinzipien verfahren werden.

Berlin, den 1. Juli 1851

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 2602. 2642. 2657. Criminalia 37.

Num. 64.

Allgemeine Verfügung vom 2. Juli 1851 — betreffend die Gesuche der Rechtskandidaten um Dispensation vom triennium academicum.

Die in neuerer Zeit sich besonders häufenden Gesuche um Dispensation vom triennium academicum berechtigen zu der Annahme, daß viele Studirende nicht sowohl eine vollständige und gründliche wissenschaft-

Digitized by Google

liche Vorbildung zum praktischen Justizdienste sich anzueignen, als vielmehr blos den formellen, die Zulassung zur Prüfung bedingenden Vorschriften nothdürftig zu genügen bemüht sind.

Für die Zukunft wird daher bei der Regel, die Gesuche um Abkürzung des triennii academici zurückzuweisen, festgehalten, und eine Dispensation ausnahmsweise nur solchen Studirenden ertheilt werden, welche zwar einen dreijährigen akademischen Kursus zurückgelegt, jedoch während eines kleineren Theils desselben philosophische oder andere, dem Studium der Rechtswissenschaft förderliche Collegia gehört haben. Indeß muß auch in diesem Ausnahmefalle von dem Kandidaten der Nachweis geführt werden, daß er die vorgeschriebenen juristischen Vorlesungen sämmtlich fleißig gehört habe, so wie denn überhaupt die Dispensation nur unter der Bedingung ertheilt wird, daß der Kandidat das Auskultator-Examen vollständig besteht; andernfalls ist dieselbe als erloschen zu betrachten.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 2. Juli 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2641. U 11. Vol. II.

Num. 65.

Allgemeine Verfügung vom 23. Juni 1851 — betreffend die Verstattung unvermögender Königlich Belgischer Unterthanen zum Armenrechte in Prozessen bei Preußischen Gerichten.

Uebereinkunft vom 21. August 1822 (Jahrbücher Bd. 20 S. 38 und 39. Rheinische Sammlung Bd. 2 S. 312).

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist zwischen der Königlich Belgischen und der diesseitigen Staatsregierung im Wege amtlicher Erklärung festgestellt worden, daß das von Preußen mit dem Königlich Niederländischen Gouvernement wegen gegenseitiger Verstattung prozeßführender unvermögender Parteien zum Armenrechte geschlossene Uebereinkommen vom 21. August 1822 auf Königlich Belgische und diesseitige Unterthanen noch fortdauernd Anwendung finde.

Indem die Gerichtsbehörden hiervon Kenntniß erhalten, werden dieselben zugleich angewiesen, sich nach den Bestimmungen jenes Uebereinkommens in Prozessen, welche von Königlich Belgischen Unterthanen bei Preußischen Gerichten geführt werden, zu achten.

Berlin, den 23. Juni 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2386. A 37.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Juli 1851. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Justizrath Bischoff ist zum Geheimen Ober-Justizrath ernannt worden.

B. Bei den Appellations-Gerichten.

1. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Rosenthal ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellations-Gerichts in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 8. Februar d. J. ernannt;

dem bei der hiesigen General-Kommission beschäftigten Obergerichts-Assessor von Zschock ist in Folge seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Köhler bei dem Appellations-Gericht zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 31. Dezember v. J.,

die Auskultatoren Busch und von Düesberg bei dem Appellations-Gericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 8., resp. vom 9. Mai d. J.,

der Auskultator Ruhfus bei dem Appellations-Gericht zu Hamm mit dem Dienstalter vom 15. Mai d. J.,

der Auskultator Maquet bei dem Appellations-Gericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 26. Mai d. J. und

der Auskultator von Frankenberg bei dem Appellations-Gericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 3. Juni d. J.

3. Subalternen.

Der Appellations-Gerichts-Kanzlist Lorenz in Naumburg ist zum Kanzlei-Sekretair ernannt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Staatsanwalt Giesecke in Potsdam ist zum Kreisgerichts-Direktor in Nordhausen, und

der Obergerichts-Assessor Meyn zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht hierselbst ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Brüning in Neuwied bei dem Kreisgericht daselbst,

der Gerichts-Assessor Wer bei dem Kreisgericht zu Naugard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Gollnow,

der frühere Fürstlich Solms-Braunfelsische Justizamts-Assessor Wilhelmi in Wetzlar bei dem Kreisgericht daselbst und

der vormalige Patrimonialrichter Pollack in Schwerin a. d. W. bei dem Kreisgericht zu Birnbaum, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schwerin a. d. W.

Der Kreisrichter Mettke in Woldenberg ist an das Kreisgericht zu Spremberg,

der Kreisrichter Geest in Soldin an das Kreisgericht zu Pleß,

der Kreisrichter Wenzel zu Neustadt in Oberschlesien an das Kreisgericht zu Groß-Strehlitz und

der Kreisrichter Pechstein in Groß-Strehlitz an das Kreisgericht zu Neustadt versetzt worden.

Digitized by Google

Dem Kreisgerichts-Rath Luchs zu Beuthen in Oberschlesien ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension bewilligt, und

dem Stadtrichter Bindewald hierselbst die Entlassung aus dem Justizdienste Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung ertheilt worden.

Der Stadtgerichts-Rath Dittrich zu Breslau und der Kreisrichter von Ascheberg in Lüdinghausen sind gestorben.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Trautmann in Sangerhausen ist zum Kanzlei-Direktor ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 66.

Allerhöchste Order vom 30. April 1851 — betreffend die amtliche Bezeichnung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

Mit Bezugnahme auf das Besitznahme-Patent vom 12. März v. J., durch welches auf Grund des Abtretungs-Vertrages vom 7. Dezember 1849 die Gebiete der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen der Monarchie einverleibt worden sind, bestimme Ich hierdurch, daß diesen Landestheilen fortan in amtlichen Erlassen und Verhandlungen der Name „Hohenzollernsche Lande" beigelegt werden soll, und überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Charlottenburg, den 30. April 1851.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. Frhr. von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Stockhausen. von Raumer. von Westphalen.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Order wird hierdurch sämmtlichen Justiz-Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 30. Juni 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Justiz-Behörden.
I. 2202. Hohenzollern I. Vol. II.

Num. 67.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Mai 1851 — die Restitution wegen verabsäumter Frist in Civil-Prozessen betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 14 §. 174.
Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 14 §§. 34 und 69, Tit. 16 §. 16.
Verordnung vom 14. Dezember 1833 §. 22 (Gesetz-Sammlung S. 307).
Deklaration vom 6. April 1839 Art. 13 (Gesetz-Sammlung S. 131).
Instruktion vom 7. April 1839 No. 22 (Gesetz-Sammlung S. 142).

a. Plenar-Beschluß.

Durch Artikel 13 der Deklaration vom 6. April 1839 ist die Restitutions-Klage ex capite minorennitatis gegen einen durch Verabsäumung des in §§. 69 ff. Tit. 14 der Prozeß-Ordnung gewährten Restitutions-Gesuches rechtskräftig gewordenen Kontumazial-Bescheid nicht aufgehoben.

Angenommen vom Plenum am 19. Mai 1851.

Digitized by Google

b. Sitzungs-Protokoll.

Die zur Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde ergangene Deklaration vom 6. April 1839 hat die zur Einlegung dieser beiden Rechtsmittel, so wie zur Einlegung der Appellation und des Rekurses dienende ordentliche Frist von sechs Wochen für den Fiskus und für privilegirte Korporationen, so wie für diejenigen, denen die Rechte der Minderjährigen zustehen, verdoppelt, und dagegen verordnet:

„daß die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Frist (§. 16 Tit. 16 der Prozeß-Ordnung und §. 174 Tit. 14 Thl. I des Allgemeinen Landrechts) weder dem Fiskus, noch den anderen genannten Personen ferner gestattet sei."

Es ist über den Umfang dieser Aufhebung der Restitution Zweifel entstanden in einem Falle, wo gegen den Fiskus ein Kontumazial-Bescheid ergangen, die dagegen nach §§. 69 ff. Tit. 14 der Prozeß-Ordnung zulässige, an die Frist von zehn Tagen geknüpfte Restitution nicht verlangt, auch die Appellation nicht gehörig eingebracht worden, dagegen innerhalb vier Jahren die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ex capite minorennitatis vel quasi, wegen der durch das stattgefundene Kontumazial-Verfahren erlittenen Läsion, nach §. 12 No. 1 Tit. 16 der Prozeß-Ordnung nachgesucht worden war.

Das Ober-Tribunal hatte in einem früheren Falle der Art unter Vernichtung der entgegenstehenden Entscheidung eines Appellations-Gerichts angenommen, daß der §. 13 der Deklaration vom 6. April 1839 nur die Restitution gegen Verabsäumung der zur Einlegung der dort bezeichneten Rechtsmittel bestimmten gesetzlichen Fristen aufgehoben, dagegen hinsichts der Restitutions-Klage wegen anderer gesetzmäßiger oder vom Richter bestimmten Fristen bei Prozessen durch jene Vorschrift nichts geändert habe. — (Vergleiche Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals Band 18 Seite 465 ff.).

Es ist jedoch dieselbe Frage in einer jetzt dem zweiten Senate des Kollegiums vorliegenden Rechtssache von Neuem zur Sprache gekommen, und dieser Senat hat geglaubt, von jenem angenommenen Grundsatze abgehen zu müssen, weshalb denn die Entscheidung des Plenums einzuholen war.

In der zu diesem Zwecke heute anberaumten Plenar-Versammlung wurde nach Anhörung der Vertreter der Parteien und der Vorträge der Referenten die neuere Ansicht des zweiten Senats von den für dieselbe stimmenden Mitgliedern durch Berufung auf die Fassung der Vorschrift des Artikel 13 der Deklaration und die daraus erkennbare Absicht des Gesetzes vertheidigt. Dies Gesetz habe die Restitution gegen die Fristversäumung bei Einlegung der Rechtsmittel allgemein aufgehoben und dabei noch besonders auf die Paragraphen der Prozeß-Ordnung und des Landrechts, welche von dieser Art der Restitution handeln, hingewiesen. Der allegirte §. 16 Tit. 16 der Prozeß-Ordnung rede gerade von dem Falle, wo die Restitution nachgesucht werde, weil ein Vormund versäumt habe, gegen ein nachtheiliges Urtheil die ordentlichen Rechtsmittel einzuwenden, und der §. 174 Tit. 14 Thl. I des Allgemeinen Landrechts wolle ebenmäßig dem Fiskus die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb vier Jahren bewilligen, wenn dessen Verwalter oder Bevollmächtigte im Prozesse die gesetzmäßigen oder die vom Richter bestimmten Fristen verabsäumt hätten. Dies schaffe die Deklaration vom 6. April 1839 ab, und sie habe dagegen den bisher so privilegirten Personen die doppelte Frist zur Einlegung der Rechtsmittel gegeben. Dieser gesetzlichen Bestimmung widerspreche es daher, wenn man dennoch eben denselben eine Restitution ex capite minorennitatis gegen ein Urtheil bewillige, welches aus dem Grunde rechtskräftig geworden sei, weil die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels wider dasselbe versäumt worden. Denn in diesem Falle sei allein die Versäumung der Nothfrist die Ursache des eingetretenen Nachtheils, und dawider solle eben nicht mehr Restitution gewährt werden. Man dürfe gar nicht mehr untersuchen, ob in der dem Urtheile vorangegangenen prozessualischen Verhandlung etwa auch eine Läsion des die Wiedereinsetzung verlangenden Theiles enthalten sei, weil die letztere in dem späteren Erkenntnisse aufgegangen sei, und der durch dieses zugefügte Nachtheil durch zeitige Einwendung des ordentlichen Rechtsmittels hätte beseitigt werden können.

Von der anderen Seite ward jedoch diese Rechtfertigung der neueren Meinung nicht für begründet erachtet. Die beiden Referenten hatten ausführlicher entwickelt, wie die jetzt streitig gewordene Vorschrift nur eine Fortsetzung der durch die Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung schon bewirkten Verminderung der gemeinrechtlichen Restitutions-Fälle sei, die sich unmittelbar an die Vorschrift des §. 22 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 über Aufhebung der gegen die Versäumniß der früheren zehntägigen Appellations-Frist gestatteten Restitution auf §. 34 Tit. 14 der Prozeß-Ordnung

Digitized by Google

anschließe. Die Deklaration entferne sich nicht von dem Grundsatze, auf dem diese jetzt aufgehobene Restitution beruht habe, und der in dem oben erwähnten §. 34 ausgedrückt sei. Danach habe es sich dabei lediglich um die versäumte Nothfrist gehandelt, und wie diese an eine vierwöchentliche Zeitdauer geknüpfte Restitution neben der Restitution der Minderjährigen wegen in einem Prozesse erlittener Läsionen bestanden habe, so sei jetzt, nachdem die erstere aufgehoben worden, die letztere dadurch unberührt geblieben. Der Artikel 13 der Deklaration spreche darum keineswegs allgemein von Aufhebung der Restitution, sondern nur von der Restitution gegen die versäumte Nothfrist bei den ausdrücklich benannten Rechtsmitteln, und die Verweisung auf §. 16 Tit. 16 der Prozeß Ordnung, wie §. 174 Tit. 14 Thl. I des Landrechts beziehe sich daher nur auf die speziellen Vorschriften über diese Art der Restitution. Es seien weder die im §. 12 der Prozeß-Ordnung a. a. O. enthaltenen Hauptgrundsätze über die Restitution der Minderjährigen gegen Verletzungen, die ihnen in einem Prozesse zugefügt worden, abgeändert, noch der §. 174 Tit. 14 des Landrechts seinem ganzen Inhalte nach aufgehoben, so daß also dieser fortbestehe, mit einziger Ausnahme desjenigen, was darin die Restitution gegen den Ablauf der Fatalien bei jenen Rechtsmitteln betreffe. Beide Gesetze unterschieden nicht, ob der dem Minderjährigen, dem Fiskus u. s. w. zugefügte Nachtheil durch die Schuld ihrer Vertreter, und in welchem Zeitpunkte der prozessualischen Verhandlung derselbe entstanden sei, noch, ob derselbe im Laufe des Instanzenzuges hätte abgewendet werden können; es genüge der Nachweis einer eingetretenen Läsion. Dadurch unterscheide sich aber auch diese Restitution ex capite minorennitatis wesentlich von einer solchen Restitution, welche nur gegen den Ablauf des fatale bewilligt werde. Die Restitution der Minderjährigen werde nach §. 12 Tit. 16 der Prozeß-Ordnung gegen rechtskräftige Erkenntnisse gegeben, und nach §. 1 daselbst mache es keinen Unterschied, ob ein Urtheil durch unterlassene Einwendung der zulässigen Rechtsmittel, oder dadurch, daß es in letzter Instanz ergangen ist, die Rechtskraft erlangt habe. Wohl aber komme es bei dieser Restitution auf den Punkt an, in welchen der Restitutions-Kläger die ihm zugefügte Verletzung setze. Der oft gedachte §. 16 habe beispielsweise auch die Restitution in dem Falle, wo die Läsion nur in die Verabsäumung eines ordentlichen Rechtsmittels gesetzt worden war, bewilligt, aber auch nur mit der Wirkung, daß der Implorant noch zu diesem Rechtsmittel verstattet wurde, so daß sofort erkannt werden mußte. Nur diese so beschränkte Restitution habe der Artikel 13 der Verordnung vom 6. April 1839 aufgehoben. Derjenige gegen den ein Kontumazial-Erkenntniß ergangen ist, welches er durch die restitutio ex capite minorennitatis aus dem Wege schaffen will, befinde sich gar nicht in der Lage, von der eben gedachten beschränkten Restitution Gebrauch machen zu können, er sei vielmehr dadurch verletzt, daß er gar nicht gehört worden, und er wolle durch die Restitution erlangen, daß der Prozeß noch in erster Instanz ordnungsmäßig verhandelt werde. Auf die gegen ein rechtskräftiges Kontumazial-Urtheil eingelegte Restitutions-Klage passe daher die im Artikel 13 ausgesprochene Aufhebung der Restitution gegen die versäumte Nothfrist am allerwenigsten.

Diese Gründe wurden von der großen Mehrheit des Kollegiums als vollkommen überzeugend für die zur Entscheidung heute nur vorliegende Frage in Bezug auf die Restitutions-Klage gegen ein Kontumazial-Erkenntniß angenommen, und man beschloß, sich lediglich auf diesen Spezialfall zu beschränken. Zur Unterstützung der obigen Ausführung ward noch auf den Schlußsatz der No. 22 der Instruktion vom 7. April 1839 hingewiesen, in welchem die Fortdauer der Vorschriften der §§. 12 ff. Tit. 16 der Prozeß-Ordnung über die Restitutions-Klagen ausdrücklich anerkannt worden, und auch angeführt, daß nach den zum Zweck der heutigen Berathung eingesehenen Akten des Königlichen Justiz-Ministeriums bei der Berathung über den Entwurf der Deklaration vom 6. April 1839 davon ausgegangen worden sei, daß durch die hier auszusprechende Aufhebung der Restitution wider den Ablauf der Fatalien dieses beneficium wegen anderer Läsionen nicht geschmälert werden solle.

Das Plenum vereinigte sich demnächst über folgenden Beschluß:

Durch Artikel 13 der Deklaration vom 6. April 1839 ist die Restitutions-Klage ex capite minorennitatis gegen einen durch Verabsäumung der §§. 69 ff. Tit. 14 der Prozeß-Ordnung gewährten Restitutions-Gesuches rechtskräftig gewordenen Kontumazial-Bescheid nicht aufgehoben.

I 2498. R. 13. Vol. II.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Juli 1851. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellations-Gerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Rüling im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 28. Februar d. J.,

der Referendarius Julius Adolph Reinhold Müller im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Stettin mit dem Dienstalter vom 28. Februar d. J.,

der Referendarius Kowalzig im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 17. März d. J. und

der Referendarius Predeek im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 17. Mai d. J.;

der bei dem Kreisgericht in Münster beschäftigte Gerichts-Assessor Delius ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Stettin versetzt worden.

2. Referendarien.

Der Auskultator Hanewald ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 17. Juni d. J. ernannt.

3. Subalternen.

Der Kassen- und Rechnungs-Revisor Schwedler in Ratibor ist zum Rechnungsrath und

der Appellations-Gerichts-Sekretair Maaße daselbst zum Kanzleirath ernannt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor von Potworowski in Wreschen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst und

der Gerichts-Assessor Lubowski in Lublinitz zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht ernannt;

der Kreisrichter Otto Karl Emil Schmidt in Burg ist an das Kreisgericht in Anclam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pasewalk, versetzt, und

der Obergerichts-Assessor Ballauf bei der Kreisgerichts-Deputation in Unna mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Obergerichts-Assessor Riem ist zum Staatsanwalt bei dem Kammergericht,

der Obergerichts-Assessor Adler zum zweiten Staatsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin und

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Hefftter zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin ernannt;

der Staatsanwalt Graf zur Lippe in Cottbus ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Potsdam, und dagegen

der Staatsanwalt von Grolman in Neustettin an das Kreisgericht in Cottbus versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Schweling in Münster ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Aachen getroffenen Wahlen des bisherigen Ergänzungsrichters Eduard Pastor zum Richter und des Kaufmanns Karl Knetgen zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte in Aachen sind von Seiner Majestät dem Könige bestätigt, und ist gleichzeitig die Entlassung des Kaufmanns Karl Wilhelm Kropp in Burtscheid aus seinem Amte als Handelsrichter Allerhöchst genehmigt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Ringe in Coblenz ist mit dem Dienstalter vom 15. April d. J. zum Landgerichts-Assessor,

der Landgerichts-Referendarius Trimborn in Cöln zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

die Landgerichts-Auskultatoren Mitsdörfer und Lützeler in Düsseldorf mit dem Dienstalter vom 28. Juni d. J. zu Landgerichts-Referendarien und

der Notariats-Kandidat Lauser in Bonn zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Blankenheim, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Blankenheim, ernannt;

der Friedensgerichtsschreiber Christmann in St. Goar ist an das Friedensgericht zu Boppard versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 68.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juli 1851 — betreffend die Strafarten, welche gegen die der Civilgerichtsbarkeit unterworfenen, im Militairverbande befindlichen Individuen zur Anwendung kommen.

Aus Veranlassung des neuen Strafgesetzbuchs werden die bestehenden Militairstrafgesetze insoweit einer Abänderung bedürfen, als dieselben sich auf die Bestrafung der Militairpersonen wegen nicht militairischer Verbrechen und Vergehen beziehen und die Anwendung der bürgerlichen Strafen auf Militairpersonen betreffen. Indem diese Aenderungen dem Wege der Gesetzgebung vorbehalten bleiben, wird vorläufig über die anzuwendenden Strafarten Folgendes angeordnet:

1. Bisher war gestattet, gegen Militairpersonen statt der Zuchthausstrafe auf verhältnißmäßige militairische Festungsstrafe (Einstellung in eine Strafabtheilung u. s. w.) zu erkennen. Dies war bisher insofern unbedenklich, als mit der Zuchthausstrafe nicht zugleich der gänzliche Verlust der bürgerlichen Ehre, welcher bei Militairpersonen nach §§. 42 und 43 Thl. I des Militairstrafgesetzbuchs (Gesetz-Sammlung von 1845 S. 303) der Ausstoßung aus dem Soldatenstande gleich steht, von Rechtswegen verbunden war. Seitdem aber diese Folge an die Zuchthausstrafe geknüpft ist, kann die bisherige Umwandlung derselben in eine militairische Festungsstrafe, welche ohnehin schon nach den in der Allerhöchsten Order vom 11. April 1839 (Gesetz-Sammlung S. 205) angenommenen Prinzipien sobald als thunlich aufhören sollte, nicht mehr stattfinden. Auf Grund der nachstehenden in Gemeinschaft mit den Herren Ministern des Krieges und des Innern unterm 7. d. M. erlassenen Verfügung ist daher von jetzt an in allen Fällen, in welchen nach dem neuen Strafgesetzbuch Zuchthausstrafe eintritt, auf diese letztere Strafe und nicht mehr anstatt derselben auf Einstellung in eine Straffektion zu erkennen.

2. Die übrigen Freiheitsstrafen des allgemeinen Strafgesetzbuchs sind die Gefängnißstrafe und die Einschließung. Was diese beiden Strafarten anlangt, so hat es bei der Verurtheilung der Militairpersonen des Beurlaubten-Standes zur Gefängnißstrafe der Umwandlung derselben in eine militairische Freiheitsstrafe niemals bedurft. Hierin hat das neue Strafgesetzbuch nichts geändert, so daß also auch fernerhin gegen Militairpersonen des Beurlaubten-Standes auf Gefängnißstrafe zu erkennen sein wird. Eben so wenig bedarf es in den Fällen, wo Militairpersonen des Beurlaubten-Standes die Strafe der Einschließung ver-

Digitized by Google

wirkt haben, einer Umwandlung derselben in eine militairische Freiheitsstrafe, da die Militairverhältnisse die Vollstreckung jener Strafe gestatten.

3. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ist eine Strafe, welche die Militairgesetze nicht kennen. Wenn dem ungeachtet im §. 22 des neuen Strafgesetzbuchs verordnet ist, daß bei der Verurtheilung einer Militairperson zu dieser Strafe die Entfernung aus der Armee eintrete, soweit die Militairgesetze dies vorschreiben, so sind damit nicht die bestehenden, sondern nur die hierüber noch zu erlassenden Militairgesetze gemeint. Dies kann jedoch nicht hindern, daß auch gegen Militairpersonen des Beurlaubten-Standes auf die Strafe der zeitigen Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte zu erkennen ist, insofern sie dieselbe gesetzlich verwirkt haben.

Berlin, den 14. Juli 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft. — I. 2935. L. 10. Vol. XV.

Num. 69.

Allgemeine Verfügung vom 7. Juli 1851 — betreffend die Aufhebung der Strafe der Einstellung in die Festungs-Strafsektionen gegen die der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfenen im Militairverbande befindlichen Individuen.

Mittelst Allerhöchster Order vom 11. April 1839 (Gesetz-Sammlung S. 205) ist bestimmt worden, daß die von den Civilgerichten nach der Verordnung vom 22. Februar 1823 (Gesetz-Sammlung S. 28) und den dieselbe ergänzenden Gesetzen zu erkennende Strafe der Einstellung in die Festungs-Strafsektionen aufzuheben, diese Aufhebung jedoch wegen der in den Civil-Strafanstalten zur Aufnahme der Verurtheilten zu treffenden Vorkehrungen nur nach und nach zur Ausführung kommen, und der Zeitpunkt, von wo ab die Strafe der Einstellung in den einzelnen Provinzen aufhöre, durch eine von den Ministern der Justiz, des Innern und des Krieges zu erlassende gemeinschaftliche Verfügung festgestellt werden solle.

Mit Rücksicht auf das im neuen Strafgesetzbuche angenommene System der Freiheitsstrafen und die über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen neuerdings erlassenen organischen Anordnungen finden wir uns veranlaßt, für sämmtliche Provinzen zu bestimmen, daß in den Fällen, wo nach den Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs Zuchthausstrafe verwirkt ist, eine Umwandlung derselben in Einstellung in eine Strafsektion nicht mehr stattfindet, vielmehr auf Zuchthausstrafe erkannt werden muß.

Berlin, den 7. Juli 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

Der Kriegs-Minister.
Für denselben
von Wangenheim.

Der Minister des Innern
von Westphalen.

Num. 70.

Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. Juni 1851 — betreffend die Unzulässigkeit possessorischer Klagen gegen Anordnungen der Gemeindeverwaltungen in der Rheinprovinz über die Richtung oder Erweiterung eines Gemeindeweges.

Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 2 (Rheinische Sammlung Bd. I S. 504).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgerichte zu N. anhängigen Prozeßsache

der Ackersfrau S. zu D., Klägerin,

wider

die Gemeinde zu D., Verklagte,

betreffend die Wegnahme eines Stück Landes zur Erweiterung eines Gemeindeweges,

Digitized by Google

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Beim Ausbau des Kommunikationsweges von D. nach B. ist der Klägerin ein Stück ihres anschließenden Feldes, in Folge eines Beschlusses des Gemeinderaths vom 3. Juli 1849, zu dem Wege abgenommen, weil nach dem Kataster und der Straßenflucht das Stück dazu gehöre. Deshalb Klage auf Handhabung im ruhigen Besitze und Genusse des Grundstückes, Untersagung jeder ferneren Störung, Herstellung des früheren Zustandes, Schadens- und Kosten-Ersatz. Die Unternehmer des Werks, gegen welche die Klage ursprünglich gerichtet war, haben die Gemeinde als Autor abzitirt und sind aus dem Prozeß geschieden, nachdem diese den Prozeß übernommen hat.

Der gegen dieses Rechtsverfahren von der Regierung zu Trier eingelegte Konflikt mußte für begründet erachtet werden. Denn es handelt sich in dieser Possessorien-Sache von einer Streitigkeit zwischen der Gemeinde D. und der Klägerin als Grundeigenthümerin, zu welcher die von der Gemeindeverwaltung gut gefundene Anordnung über die Richtung und Erweiterung des oben erwähnten Gemeindeweges Anlaß gegeben hat. Dergleichen Streitigkeiten sind aber durch §. 2 Nr. 2 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 ausdrücklich an die Regierungen gewiesen, indem es dort heißt:

„die Regierungen entscheiden zwischen den Gemeinden und Eigenthümern über die Streitigkeiten, wozu die von der Verwaltung gut gefundene Anordnung über die Richtung, Ausdehnung und Erweiterung der Gemeinde- und Nachbarwege Anlaß gegeben hat, insofern hierbei nicht über das Eigenthum gestritten wird."

Der allgemeine Ausdruck „Verwaltung" in dieser Stelle bezeichnet an sich und nach Sinn und sonstiger Fassung des Paragraphen auch die Gemeinde-Verwaltung, die freilich in der vorliegenden Sache sich des Grundstücks der Klägerin nicht hätte bemächtigen dürfen, bevor die Regierung darüber entschieden hatte. Da indessen alle Streitigkeiten der in der Stelle genannten Art, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, bei welchen über das Eigenthum selbst gestritten wird, der Kognition der Gerichte entzogen sind, somit also nur petitorische Klagen vor Gericht zugelassen sind, so folgt von selbst, daß die vorliegende possessorische Klage über einen Streitgegenstand der in der Stelle genannten Art von der gerichtlichen Kognition ausgeschlossen ist.

Nur der Streit über das Eigenthumsrecht zum Zwecke der Entschädigung wegen Verletzung desselben sollte durch den letzten Theil der Stelle vorbehalten werden. Denn nach derselben hat die Regierung, wo sie selbst das Eigenthumsrecht des Adjazenten anerkennt, und also kein Streit über das Eigenthum ist, doch zu entscheiden, ob ein Theil des demselben zugehörigen Grundstücks zu dem Gemeindewege genommen werden soll.

Der Rechtsweg zur Erlangung der Entschädigung in Fällen vorliegender Art ist mithin auch nur im Petitorium eröffnet.

Berlin, den 24. Juni 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift).

I. 2861. K. 36. Vol. II.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Juli 1851. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Immediat-Justiz-Examinations-Kommission.

Der Kammergerichts-Vize-Präsident Koch ist zum Mitgliedr der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission ernannt worden.

B. Bei den Appellations-Gerichten.

1. Präsidenten.

Der Ober-Tribunals-Rath Dr. von Seeckt ist zum Präsidenten des Appellations-Gerichts in Greifswald ernannt;

dem Appellations-Gerichts-Präsidenten Kanpisch in Arnsberg ist bei seiner Pensionirung der Stern zum rothen Adler-Orden II. Klasse, und

dem Ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts in Glogau Grafen von Rittberg der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

2. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath Lympius in Breslau ist zum Kammergerichts-Rath ernannt worden;

der Landgerichts-Rath Schierenberg, Mitglied des Justiz-Senats in Ehrenbreitstein, ist gestorben.

3. Assessoren.

Der Referendarius Schreiber ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellations-Gerichts in Breslau mit dem Dienstalter vom 8. April d. J., und

der Kammergerichts-Referendarius Liman zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 2. Juni d. J. ernannt worden.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Grote bei dem Appellations-Gericht in Hamm mit dem Dienstalter vom 28. Mai d. J.,

der Auskultator Fritze bei dem Appellations-Gericht in Magdeburg mit dem Dienstalter vom 16. Juni d. J.,

der Auskultator Madlung bei dem Appellations-Gericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 20. Juni d. J. und

der Auskultator Hähnel bei dem Appellations-Gericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 23. Juni d. J.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor August Bernhard Karl Schulze in Oppeln ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Pleß, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Nicolai, ernannt,

der Kreisrichter Heintze in Wreschen ist an das Kreisgericht in Posen,

Digitized by Google

der Kreisrichter Schmidt in Soldapp an das Kreisgericht in Gumbinnen und

der Kreisrichter Neander in Finsterwalde an das Kreisgericht in Lübben versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Möllmann ist gestattet worden, seinen Wohnsitz von Veeden nach Ahaus zu verlegen;

dem Justizrath Kupz in Senftenberg ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt daselbst und als Notar im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Frankfurt ertheilt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendar Kennen in Gladbach ist zum Friedensrichter daselbst ernannt, und

der Notar Lennenschloß zu Lennep in den Friedensgerichtsbezirk Crefeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Crefeld, versetzt worden;

der Notar Schmoelder in Rheydt ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 71.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1851 — das zu beobachtende Verfahren bei Dienstvergehen der Rechtsanwalte und Advokaten in den Gerichtssitzungen betreffend.

Verordnung vom 11. Juli 1849 §. 81 (Gesetz-Sammlung S. 271.)

Mehrere Gerichte haben in solchen Fällen, wo Dienstvergehen von Rechtsanwalten in den Sitzungen begangen worden, anstatt darüber in Gemäßheit des §. 81 der Verordnung vom 11. Juli 1849 sofort zu erkennen, eine besondere Untersuchung zum Zweck disciplinarischer Ahndung bei dem Ehrenrath herbeigeführt.

Der Justiz-Minister nimmt hieraus um so mehr Veranlassung, die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft auf die Bestimmungen des §. 81 a. a. O. aufmerksam zu machen, als dieselben vielfach übersehen worden zu sein scheinen.

Der §. 81 ertheilt dem Gerichte, welches die Sitzung hält, die Befugniß, über Vergehen der Art sogleich oder in fortgesetzter Sitzung zu erkennen. Bei dieser Bestimmung ist die Rücksicht leitend gewesen, daß einer öffentlich unter den Augen des Gerichts begangenen Pflichtverletzung die Ahndung möglichst schnell folgen muß, und daß eine sachgemäßere Entscheidung getroffen werden kann, wenn die Umstände, welche die Strafbarkeit der Handlung karakterisiren, noch in lebendiger Erinnerung sind. Es wird dadurch zugleich der Uebelstand vermieden, daß diejenigen Beamten, welche in der Sitzung als Richter thätig waren, in einem neuen Verfahren als Zeugen vorzuladen und abzuhören sind.

Das im §. 81 vorgeschriebene Verfahren muß daher die Regel bilden. Sollte durch die sofortige Erörterung und Entscheidung des Zwischenfalls voraussichtlich eine erhebliche Verzögerung in der Hauptsache herbeigeführt werden, oder die Umstände es angemessen erscheinen lassen, daß dem beschuldigten Rechtsanwalt zu seiner Vertheidigung eine billige Frist gewährt werde, so kann das Verfahren wegen des Dienstvergehens bis zum Schlusse der Hauptsache ausgesetzt werden, nachdem zuvor geeignetenfalls die nöthigen Vermerke über diejenigen Thatsachen, deren sofortige Feststellung als wesentlich erscheint, insbesondere die Ausdrücke, auf deren Wortlaut es etwa ankommt, zum Protokoll genommen worden sind.

Eine Verweisung der Sache vor den Ehrenrath wird hiernach nur ausnahmsweise aus besondern Gründen sich als angemessen empfehlen.

Berlin, den 12. Juli 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und an die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 3053. J. 15. Vol. VI.

Digitized by Google

Num. 72.

Allgemeine Verfügung vom 13. Juli 1851 — die Ferien der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission betreffend.

In den letzten Monaten des Jahres 1850 und in den fünf ersten Monaten des laufenden Jahres sind die Präsentationsberichte zur dritten juristischen Prüfung so sparsam eingegangen, daß vom 1. Januar bis 1. Juli d. J. viel weniger Prüfungs-Termine als in dem gleichen Zeitraume des vorhergehenden Jahres haben Statt finden können, wogegen im Juni und Juli des laufenden Jahres die Präsentationsberichte wieder mehr als gewöhnlich zahlreich eingegangen sind, und es hierdurch nothwendig geworden ist, die Ferien der Prüfungs-Kommission, welche sonst, in Uebereinstimmung mit den Ferien des Ober-Tribunals und des Revisions- und Kassationshofes, spätestens mit dem 15. Juli beginnen, dieses Jahr erst später eintreten zu lassen.

Ich nehme hiervon Veranlassung, die Präsidien sämmtlicher Obergerichte und den Herrn General-Prokurator in Cöln darauf aufmerksam zu machen, daß für die Folge die mündlichen Prüfungen vor der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission blos in den zehn Monaten, vom 15. September eines jeden Jahres bis zum 15. Juli des folgenden Jahres Statt finden, in den zwei Monaten vom 15. Juli bis zum 15. September aber keine Prüfungs-Termine anberaumt werden, mit der Aufforderung, in Zukunft für diejenigen Kandidaten, welche noch vor den Ferien die mündliche Prüfung zurückzulegen wünschen, die Präsentationsberichte zeitig vorher zu erstatten.

Berlin, den 13. Juli 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Präsidien sämmtlicher Obergerichte und an den Herrn General-Prokurator in Cöln.
I. 3054. F. 36. Vol. II.

Num. 73.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Mai 1851 — betreffend die Bedingungen des Rücktritts von einem blos mündlich geschlossenem Vertrage nach §§. 155 ff. Thl. I Tit. 5 des Allgemeinen Landrechts.

a. Plenar-Beschluß.

Eine Klage, welche auf Grund der §§. 155 ff. Tit. 5 Thl. I des Allgemeinen Landrechts erhoben, und auf Herausgabe des Gegebenen, gegen Erstattung des Empfangenen gerichtet worden ist, kann, wenn sich im Prozesse ergeben hat, daß der Verklagte als ein redlicher Besitzer zu behandeln sei, nicht aus dem Grunde an und für sich allein, ganz oder angebrachtermaßen abgewiesen werden, weil nicht schon in der Klage die Wiederannahme in dem gegenwärtigen Zustande und die Gestattung aller Vortheile des redlichen Besitzes angeboten worden sind, sondern der Richter ist befugt, die Rechte des Verklagten und die dadurch bewirkte Einschränkung der Ansprüche des Klägers, im Erkenntnisse festzusetzen.

Angenommen vom Plenum am 19. Mai 1851.

b. Sitzungs-Protokoll.

Der dritte Senat des Ober-Tribunals hat die Entscheidung in dem Prozesse des Auszüglers E. wider die K'schen Eheleute an das Plenum verwiesen, wegen eines entstandenen Konflikts in den Rechtsgrundsätzen, und es steht heute zu diesem Zwecke ein Termin an. In dieser Sache ist vom Kläger, der sein Grundstück mittelst formellen Vertrages für 500 Thlr. an die Verklagten verkauft, auch den größten Theil des Kaufgeldes empfangen und das Gut übergeben hat, behauptet worden, daß der Kaufpreis nur zum Schein auf 500 Thlr. festgesetzt und niedergeschrieben, in der That aber, wiewohl nur mündlich, auf 900 Thlr. verabredet worden sei. Er hat, gestützt auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. I Tit. 5 §§. 155 — 162 und Tit. 11 §. 74 beantragt:

ihn zum Rücktritt vom Kaufvertrage für befugt zu achten, und die Verklagten zu verurtheilen, ihm das erhaltene Grundstück in dem Zustande, in welchem sie dasselbe empfangen, insbesondere

Digitized by Google

mit allen Inventarienstücken, gegen Rückempfang der gezahlten Kaufgelder von 450 Thlr. zurückzugeben.

Die Verklagten bestritten die Simulation, und unter andern eventuellen Einwendungen machten sie geltend, daß der Kläger, der seinerseits erfüllt habe, ihnen die Wahl lassen müsse, entweder den Vertrag nach der mündlichen Abrede ebenfalls zu erfüllen, oder das Erhaltene zurückzugeben.

Das Gericht erster Instanz hielt diesen Einwand für begründet, und wies (nach erhobenem Beweise über die Simulation) den Kläger angebrachtermaßen ab.

Das Appellationsgericht hielt dagegen den Kläger zum unbedingten Rücktritte vom Vertrage für berechtigt, achtete aber auch die Verklagten für redliche Besitzer, und da in zweiter Instanz die Letzteren das Vorhandensein von Meliorationen behauptet hatten, so erkannte das Appellationsgericht dahin:

daß die Verklagten dem Kläger das Grundstück gegen Zahlung des erlegten Kaufgeldes zurückzugeben schuldig, sie aber auch berechtigt seien, die in dasselbe verwandten Meliorationen in ihrer Eigenschaft als redliche Besitzer vom Kläger ersetzt zu verlangen.

Der dritte Senat des Ober-Tibunals war grundsätzlich mit dieser Entscheidung einverstanden, es ergab sich jedoch, daß in zwei im Jahre 1849 bei demselben abgeurtheilten Rechtssachen gleichen Inhalts nach einer abweichenden Ansicht entschieden worden war. In diesen früheren Fällen war angenommen worden, daß der Geber einer Sache, welcher dieselbe zufolge §§. 155 ff. Tit. 5 Thl. I des Allgemeinen Landrechts zurückfordere, seinen Klageantrag dahin stellen müsse:

daß er sich zur vollständigen Gegenleistung, zur Wiederannahme des Grundstücks in statu quo, und zu den Vertretungen eines unrechtfertigen Besitzers erbiete, auch dem Verklagten überall die Rechte des redlichen Besitzers gestatte, und daß er daher zurückzuweisen sei, wenn seine Klage diese Anerbietungen nicht enthalte.

Es ist daher streitig geworden, ob zur Begründung der, auf §. 155 — 161 u. ff. gestützten Rücktrittsklage desjenigen, der einen mündlichen Vertrag schon erfüllt hatte, ein solches Anerbieten des gegenseitig zu Gewährenden erforderlich sei, oder nicht? und ob im letzteren Falle es genüge, daß der erkennende Richter durch Einschränkung der in der Klage gestellten Forderung den Rechten des Verklagten Annerkennung verschaffe? —

Die für das Plenum ernannten Referenten haben sich in diesem letzteren Sinne, also für die gegenwärtige Meinung des dritten Senats, ausgesprochen.

Die entgegengesetzte Ansicht ist durch die Ausführung zu rechtfertigen versucht worden, daß das Recht des Gebers, eine in Folge eines mündlichen Vertrages übergebene Sache zurückzufordern, bedingt sei durch das Anerbieten zur vollständigen Gegenleistung. Der Gegentheil sei nicht schuldig, vorher zu leisten und hinterdrein erst den Andern auf Herausgabe des Empfangenen zu belangen. Es finde ein ähnliches Verhältniß wie beim Römischen Innominatkontrakte statt, und auch die Grundsätze des §. 271 Tit. 5 Thl. I des Allgemeinen Landrechts müßten zur Anwendung kommen.

Man erkannte jedoch heute allgemein an, daß diese Gründe nicht für richtig gehalten werden könnten, und es ward zu deren Widerlegung im Wesentlichen Folgendes angeführt:

Das Recht des Gebers der Sache zum Rücktritte von dem mündlichen Vertrage ist an sich nicht streitig und vom Ober-Tribunale auf Grund der §§. 155—161 Tit. 5 Thl. I des Allgemeinen Landrechts längst angenommen. Die Analogie der Römischen Innominatkontrakte paßt nicht hierher, weil eines Theils bei jenen unbenannten Realkontrakten nur der Geber, nicht auch der Empfänger (wie nach dem Landrechte) zurücktreten, andrerseits aber auch der Geber auf Grund des Gegebenen die Erfüllung des Kontraktes schlechthin fordern darf, was das Landrecht ihm nicht gestatte. Das Geben gehörte beim Innominatkontrakte zur Perfektion des Vertrages, und es stand dem Geber nur ein jus poenitendi zu, während nach dem Landrechte das Geben des einen Theils nur die Erfüllung von seiner Seite ausmacht.

Eben so wenig erscheint die Berufung auf die Vorschrift §. 271 Tit. 5 Thl. I des Allgemeinen Landrechts begründet, da dieselbe von Erfüllung eines Vertrages und davon spricht, daß diese von einem Kontrahenten nicht anders gefordert werden könne, als wenn er nachweise, seinerseits schon erfüllt zu haben, oder dazu erst in der Folge verbunden zu sein, bei der Rücktrittsklage aber nicht die Erfüllung, sondern das Gegentheil davon verlangt wird, und zwar eine einseitige Aufhebung eines Vertrages. Bei dieser können nur die im Gesetze bestimmten Folgen eintreten, die das Landrecht in den §§. 155 — 168 Tit. 5 Thl. I nach Verschiedenheit der Fälle festgesetzt hat, und es ist Sache des Verklagten, diejenigen Gerechtsame geltend

Digitized by Google

zu machen, welche ihm das Gesetz, nach Maaßgabe des besonderen Falles, dem Kläger gegenüber, beigelegt hat. Es gehört dies zu seinen Einwendungen, nach gemeinem Rechte ebensowohl wie nach dem einheimischen, nicht aber zur Substantiirung der Klage. — Die Allgemeine Gerichts-Ordnung schreibt Thl. I Tit. 5 §. 21 vor, daß, wenn durch diese Einwendungen sich herausstellt, daß dem Kläger bei unverändertem Klagegrunde ein anderer Anspruch als der im petitum bezeichnete zusteht, darüber doch in demselben Prozesse zu erkennen ist, und nur in zweiter Instanz soll eine Aenderung des Klageantrages nicht stattfinden; und nach §. 6 Tit. 19 daselbst muß über die einwandsweise angebrachten Gegenforderungen des Verklagten mit entschieden, und es kann dabei der Kläger verurtheilt werden, einen überschießenden Betrag dieser Gegenforderung zu berichtigen.

In einem Falle wie der vorliegende, reduzirt sich zuletzt Alles darauf, daß der Kläger sich einer plurispetitio schuldig gemacht hat. Dies schließt nicht aus, ihm nur das minus zuzusprechen, zu welchem er wirklich berechtigt erscheint, nöthigt aber nicht, ihn ganz, oder auch nur in der angebrachten Art, abzuweisen. Es wird dabei freilich vorzubehalten sein, auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles gebührende Rücksicht zu nehmen.

Die Diskussion war hiermit erschöpft, und das Plenum faßte darauf den Eingangs erwähnten Beschluß.

I. 2497. V. 22. Vol. II.

Num. 74.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. Juni 1851 — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: in wiefern Staatsbeamte auf Befreiung von der Kommunallast der Einquartierung Anspruch machen dürfen.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 21 §. 289, Thl. II Tit. 14 §§. 78. 79.
Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Sammlung S. 249).
Gesetz vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 184).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu E. anhängigen Prozeßsache

des Kreisgerichts-Salarienkassen-Kontrolleurs W. zu E., Klägers,
wider
die Stadtgemeinde daselbst, Verklagte,
betreffend die Befreiung von der Einquartierungslast,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß in dieser Sache, insoweit,
als der Kläger seinen Anspruch auf Befreiung von der Einquartierungslast aus seiner Eigenschaft als Staatsdiener und aus dem Gesetze vom 11. Juli 1822 herzuleiten sucht,
der Rechtsweg für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für nicht begründet, — dagegen
in Ansehung des übrigen Theils der Klage
der Rechtsweg für unzulässig und der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Magistrat zu E. machte unter dem 27. Dezember v. J. auf Grund eines Gemeinderaths-Beschlusses bekannt, daß vom 2. Januar d. J. ab auch die Mieths-Einwohner der Stadt, mit Einschluß der Dienstwohnungen der Beamten, Geistlichen und Lehrer mit Einquartierung belegt werden sollten. Durch diese Anordnung erachtete der zu den Hausmiethern gehörige Kreisgerichts-Salarienkassen-Kontrolleur W. sich für verletzt und reichte unterm 2. Januar d. J. bei dem dortigen Kreisgericht eine Klage gegen die Stadtkommune ein, in der er, gestützt auf die zwiefache Behauptung, daß nach bestehendem Rechte

a. die Einquartierungslast eine auf dem Grundbesitz ruhende Kommunal-Verpflichtung sei, und
b. er, als Staatsbeamter, nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 184) nur mit einem Prozentsatz seines Diensteinkommens zu den Kommunal-Abgaben herangezogen werden könne,

die Berechtigung des Magistrats, ihn zur Einquartierung heranzuziehen, bestritt, und den Antrag machte:

die verklagte Kommune zu verurtheilen, seine Befreiung von der Einquartierungslast als Hausmiether und Beamter anzuerkennen.

Digitized by Google

Die Klage wurde im Wege des Bagatell-Prozesses eingeleitet und dem Magistrat insinuirt, allein noch vor der gerichtlichen Verhandlung darüber sistirt, weil die Regierung zu Danzig unter dem 1. Februar c. den Kompetenz-Konflikt erhoben hatte.

Das Appellationsgericht zu M. hat zwar diesen Konflikt für vollkommen begründet anerkannt; indessen ist derselbe dies nicht durchweg, sondern nur zum Theil.

Die Regierung stützt ihren Widerspruch gegen die Kompetenz des Gerichts ohne weitere Ausführung lediglich auf die §§. 78 und 79 Tit. 14 Thl. II des Allgemeinen Landrechts, wonach über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen kein Prozeß stattfinden soll, es sei denn, daß Jemand durch einen speziellen Rechtstitel von der allgemeinen Anlage eximirt, oder in der Bestimmung seines Antheils prägravirt zu sein behauptet. Keiner dieser beiden Ausnahmefälle, meint sie, liege hier vor.

Anders lauten die von dem Appellationsgericht aufgestellten Gründe. Es handle sich, sagt dasselbe, im vorliegenden Falle nicht darum, ob nach bestehendem Rechte, insbesondere nach der bestehenden Ortsverfassung der Kläger als Miethseinwohner und Staatsbeamter zur Einquartierungslast beizutragen habe, oder davon ex titulo generali vel speciali befreit sei, sondern lediglich darum, ob die städtischen Behörden, welche in die bestehende Verfassung eingegriffen, und für die Einquartierungslast einen anderen Repartitions-Modus eingeführt hätten, zu diesem Eingriff befugt gewesen seien. Die zu entscheidende Frage sei daher nicht privatrechtlicher, sondern staatsrechtlicher Natur und gehöre als solche nicht vor den Richter.

Keine dieser Ausführungen ist indessen ganz zutreffend.

Der Kläger spricht schon durch seinen Antrag:

> daß die Kommune seine Befreiung von der Einquartierungslast „als Hausmiether und Beamter" anerkennen solle,

deutlich aus, daß er sich dabei auf zwei Fundamente stütze. Er macht zuerst sein Verhältniß als Hausmiether geltend, behauptet, unter Hinweisung auf den §. 289 Tit. 21 Thl. I des Allgemeinen Landrechts, daß gesetzlich die Einquartierung nicht von den Miethern, sondern von den Grundbesitzern zu tragen sei, und bestreitet den städtischen Behörden die Befugniß, dieses bestehende Recht, wie sie durch ihren Beschluß gethan, abzuändern.

Daß dieser Theil der Klage zur gerichtlichen Entscheidung nicht geeignet sei, muß anerkannt werden, man möge hierbei den Ansichten der Regierung oder denen des Appellationsgerichts folgen. Mit dem letzteren ist zuzugeben, daß, wie die Klage gestellt ist, der Streit bei diesem Klagefundament auf die Frage hinausläuft:

> ob die Kommunal-Behörden befugt waren, eine Ausdehnung der Einquartierungslast auf die Hausmiether rechtsverbindlich zu beschließen?

und daß die Entscheidung über diese Frage des öffentlichen Rechts nicht den Gerichten, sondern nach §. 2 No. 5 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Sammlung S. 249) der Regierung und eventuell dem Ministerium des Innern, vermöge deren Aufsichtsrechts über die Kommune zusteht. Faßt man dagegen, wie die Regierung zu Danzig dies anscheinend thut, die Intention des Klägers dahin auf, daß sein Zweck nicht eigentlich der ist, über die Befugniß der Stadt-Behörden zu jener in Ansehung der Einquartierungslast von ihnen getroffenen Bestimmung eine Entscheidung herbeizuführen, sondern nur sein Recht, als Hausmiether von dieser Last befreit zu bleiben, geltend zu machen, so treten allerdings die von der Regierung allegirten §§. 78, 79 Tit. 14 Thl. II des Allgemeinen Landrechts dem gerichtlichen Verfahren hindernd in den Weg, indem Kläger nicht, wie ihm nach §. 79 a. a. O. obläge, einen speziellen, entweder auf Vertrag, Privilegium oder Verjährung beruhenden Titel angeführt hat, der ihn in seiner Eigenschaft als Hausmiether von jener Kommunallast eximirte. Denn daß der von ihm in Bezug genommene §. 289 Tit. 21 Thl. I des Allgemeinen Landrechts, welcher bestimmt, daß die Lasten der Einquartierung in der Regel nicht von dem Miether, sondern von dem Vermiether getragen werden müssen, kein spezieller Titel sei, leuchtet von selbst ein.

Anders verhält sich die Sache, wenn man das zweite Klagefundament, bei dem die Befugniß der städtischen Behörden zur Belastung der Miethseinwohner mit Einquartierung nicht mehr in Frage kommt, nämlich die Behauptung des Klägers ins Auge faßt:

> daß jedenfalls seine Befreiung von der Einquartierungslast aus seiner Eigenschaft als Staatsbeamter folge, da ein solcher nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 zur Abtragung aller Gemeindelasten, auch der Kriegslasten, nur mit einem bestimmten Prozentsatz von seinem Diensteinkommen herangezogen werden dürfe.

Digitized by Google

Diese Behauptung enthält in der That die Berufung auf einen speziellen Rechtstitel, denn indem der Kläger ausführt, daß er als Staatsbeamter von der Kommunallast der Einquartierung durch das zu Gunsten der Staatsdiener ergangene besondere Gesetz vom 11. Juli 1822 befreit sei, legt er offenbar diesem Gesetze die Natur eines Privilegiums bei. Ein Mehreres aber als die Angabe und Bezugnahme auf einen solchen speziellen Titel bedarf es zur Eröffnung des Rechtsweges nicht, und namentlich kommt es hierzu nicht erst auf eine Beurtheilung darüber an, ob denn nun auch diese Behauptungen des Klägers thatsächlich und rechtlich begründet, und namentlich das, was er aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 für sich hergeleitet, richtig sei.

Diese Fragen treffen nicht mehr die Kompetenz, sondern das Materielle des Streits, und fallen daher der Entscheidung des Richters anheim.

Es mußte daher, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 24. Juni 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 2913. K. 36. Vol. II.

Num. 75.

Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes vom 10. Juni 1851 — betreffend die fortdauernde Gültigkeit der polizeilichen Verordnungen, welche zu Kollekten für kirchliche Zwecke die Erlaubniß der Verwaltung erfordern.

Art. 15 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 17).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Revisions- und Kassationshof zu Berlin, in seiner öffentlichen Sitzung vom 10. Juni 1851 ꝛc. folgende Entscheidung erlassen hat:

Auf den schriftlichen Antrag des General-Prokurators bei dem Königl. Revisions- und Kassationshofe hierselbst, folgenden Inhalt:

„Der unterzeichnete General-Prokurator ist durch die mit ihren Anlagen beifolgende Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 15. Januar d. J. beauftragt, in Gemäßheit des Art. 441 der Kriminal-Prozeß-Ordnung, dem Revisions- und Kassationshofe das unter den Anlagen in Ausfertigung befindliche, vom Polizeigericht zu M. am 6. September v. J. in der Untersuchungssache wider den Pfarrer M. und Genossen erlassene Urtheil, zum Zwecke der Vernichtung im Interesse des Gesetzes vorzulegen."

„Diese Vernichtung erscheint nothwendig, weil das erwähnte Urtheil auf einer völlig unrichtigen Anwendung des Art. 15 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar v. J. beruhet. Wie schon früher unter französischer Herrschaft ein Beschluß des Präfekten des Roer-Departements vom 30. Frimaire, Jahres XII, das Abhalten von Kollekten ohne Genehmigung der Verwaltung bei Strafe verboten hatte, so hat auch die Regierung zu Aachen, im Anschluß daran, durch eine im Aachener Amtsblatt von 1820 S. 249 publizirte Polizeiverordnung vom 5. Mai 1820, alles nicht vom Ministerium zuvor ausdrücklich genehmigte Kollektenhalten (vergl. §. 11 lit. c der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 und Abschnitt II lit. B. c. der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom nämlichen Datum) bei Strafe untersagt, und diese in den Grenzen der Polizeigewalt liegende Verfügung ist durch eine spätere ausdrückliche Bestimmung nicht abgeändert."

„Ungeachtet dieses Verbots hat der Pfarrer M. zu C. unter Zutritt der Kirchenrathsmitglieder M. und R. zum Zwecke baulicher Einrichtungen an der Pfarrkirche zu C., die das erzbischöfliche General-Vicariat mit Vorbehalt der Beschaffung der Kosten durch freiwillige Beiträge oder Kollektengelder genehmigt hatte, ohne die selbstredend hierbei stillschweigend vorbehaltene ministerielle Genehmigung eine Hauskollekte abgehalten, und sind die erwähnten Personen deshalb vor das Polizeigericht zu M. gestellt, aber durch das erwähnte Urtheil von Strafe und Kosten freigesprochen, weil nach Art. 15 der Verfassungs-Urkunde jede Religionsgesellschaft ihre Ange-

Digitized by Google

legenheiten selbstständig ordnen und verwalten solle, und darin auch die Befugniß enthalten sei, die Art und Weise der Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse festzustellen, wenn nur dadurch Niemand in seinem politischen oder bürgerlichen Rechte beeinträchtigt werde, so daß insoweit die Verfügung der Regierung zu Aachen vom 5. Mai 1820 durch Art. 15 der Verfassung aufgehoben sei."

„Diese Auslegung des Art. 15 ist offenbar unrichtig."

„Der Artikel bestimmt:

„die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

„Hierin liegt ausgesprochen, daß, wo die Kirchengesellschaften bei Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten bisher unter Vormundschaft des Staats standen und nach dessen Anweisung in ihren eigenen Angelegenheiten verfahren mußten, diese Vormundschaft künftig aufhören, mithin jede Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig regeln soll, und dabei sind ihr diejenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, in deren Besitz und Genuß zu Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken sie sich bereits befindet, bleibend gesichert."

„Keineswegs aber sind dadurch staatliche Einrichtungen, die im polizeilichen Interesse der Ruhe, Sicherheit und Ordnung allgemein ohne alle Rücksicht auf Kultusverhältnisse getroffen sind, geändert. Sie sind nicht eigene Angelegenheiten der Kirchengesellschaften, sondern reine Staatsangelegenheiten, die die Kirchengesellschaften nur treffen, wie sie jede andere physische oder moralische Person im Staate treffen. Den Kirchengesellschaften konnte und sollte also selbstredend nicht erlaubt werden, sich bei Verwaltung ihrer Angelegenheiten über allgemeine Polizei- und Strafgesetze beliebig hinwegzusetzen, wenn sie sonst dadurch Niemand beeinträchtigten; sie sind vielmehr auch bei dem Aufsuchen der Mittel, deren sie zu ihren Ausgaben bedürfen, verpflichtet, sich wie jeder andere in den durch die Gesetze und Polizeiverordnungen gezogenen Grenzen des Erlaubten zu halten. Wenn also das angefochtene Urtheil das Gegentheil bezüglich auf verbotenes Kollektiren auf Grund des angeführten Artikels der Verfassung angenommen, so hat es demselben eine unrichtige und unstatthafte Deutung gegeben.

Deshalb nehme ich den Antrag:

„das Urtheil des Polizeigerichts zu M. vom 6. September v. J. jedoch nur im Interesse des Gesetzes und ohne Nachtheil für die dadurch freigesprochenen Beschuldigten, zu vernichten, und die Beischreibung des kassirenden Urtheils am Rande des zu kassirenden zu verordnen."

Berlin, den 24. April 1851.

Der General-Prokurator am Revisions- und Kassationshofe.
(Unterschrift.)

Nach Anhörung des Geheimen Ober-Revisionsraths R. in seinem Vortrage, so wie des General-Prokurators in seiner Erklärung, daß er seinem schriftlichen Antrage nichts hinzuzusetzen habe:

kassirt der Königl. Revisions- und Kassationshof, aus den von dem General-Prokurator bei hiesiger Stelle entwickelten Gründen, das Urtheil des Polizeigerichts zu M. vom 6. September v. J., jedoch nur im Interesse des Gesetzes und ohne Nachtheil für die dadurch freigesprochenen Beschuldigten, und verordnet die Beischreibung der gegenwärtigen Entscheidung in die Register des besagten Polizeigerichts am Rande des kassirten Urtheils.

I. 3052. Rhein. Gen. 108.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. August 1851. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellations-Gerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Fromme im Bezirk des Appellations-Gerichts in Magdeburg mit dem Dienstalter vom 22. Januar d. J.,

der Referendarius von Möre im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau mit dem Dienstalter vom 11. Mai d. J. und

der Referendarius Heimlich im Bezirk des Appellations-Gerichts in Königsberg mit dem Dienstalter vom 21. Mai d. J.;

das Dienstalter des Gerichts-Assessors von Wulffen in Naumburg ist nachträglich auf den 5. November 1850 festgestellt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Tolki bei dem Appellations-Gericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 7. Juni d. J. und

die Auskultatoren von Bismarck und Heyse bei dem Appellations-Gericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 18. Juni, resp. vom 19. Juni d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem interimistischen Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Henke in Meseritz ist aus Veranlassung seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenland verliehen worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Eichholz in Stolp,
der Kreisrichter Klinckmüller in Luckau,
der Kreisrichter Renouard de Biville ebendaselbst,
der Kreisrichter Merl in Sorau,
der Kreisrichter von Polenz in Sommerfeld,
der Kreisrichter Graßhoff in Landsberg a. d. W.,
der Kreisrichter Freytag in Guben,
der Kreisrichter Langemaß ebendaselbst,
der Kreisrichter von Roeder in Neuzelle,
der Kreisrichter Möre in Sonnenburg,
der Kreisrichter Geest in Soldin,
der Kreisrichter Passow in Cottbus,
der Kreisrichter Scharwenka in Seelow,
der Kreisrichter Goelich in Cüstrin,
der Kreisrichter Spitzner in Cottbus,

Digitized by Google

der Kreisrichter Sachse in Friedeberg i. d. Neum. und der Kreisrichter Ilberg in Crossen.

Der Kreisrichter Sacke in Halle a. d. S. ist an das Kreisgericht in Erfurt und die Kreisgerichts-Räthe Pergande in Stettin und Wunderlich in Cölleda an das Kreisgericht in Halle a. d. S. versetzt worden.

Subalternen.

Dem bei dem Stadtgericht hierselbst angestellten Kanzlisten Willich ist zu seinem Dienst-Jubiläum der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der bisherige Stadt- und Polizeirath, Obergerichts-Assessor Heise ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Halle a. d. S. ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Die Rechtsanwalte und Notare Riemer in Halle a. d. S., Fritsch daselbst, Schmeisser in Erfurt, Hesse in Sangerhausen und Niewandt in Weißenfels sind zu Justizräthen ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Staats-Prokurator Eversmann beim Rheinischen Appellationsgerichtshofe in Cöln ist gestorben.

Dem Advokat-Anwalt Cramer ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Anwalt bei dem Landgericht in Trier ertheilt, und

der Friedensgerichtsschreiber Mockel in Uerdingen an das Friedensgericht in St. Goar versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 76.

Allgemeine Verfügung vom 17. Juli 1851 — die Einziehung und Vereinnahmung der wegen Forst-Polizei-Kontraventionen gerichtlich erkannten Geldstrafen betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 14. Mai 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 160).

Einige Gerichtsbehörden haben Anstand genommen, die Cirkular-Verfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 12. April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 160),

wonach die von den Gerichten zu erkennenden polizeilichen Geldstrafen zu den gerichtlichen Salarienkassen einzuziehen und von diesen an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen sind,

auf die wegen Forst-Polizei-Kontraventionen erkannten Geldbußen anzuwenden, die Einziehung derselben vielmehr den Königlichen Forstkassen überlassen wollen.

Da die Bestrafung der Forst-Polizei-Uebertretungen, eben so wie die aller anderen Polizei-Uebertretungen den Gerichten zusteht, so muß auch in Betreff der Einziehung und Abführung der wegen Forst-Polizei-Uebertretungen, sie mögen in fiskalischen oder in Privatforsten begangen sein, erkannten Geldstrafen ein gleiches Verfahren stattfinden, wie durch die Eingangs gedachte Cirkular-Verfügung vom 12. April v. J. als Regel vorgeschrieben ist.

Die hinsichtlich der Abführung der Strafen an gewisse Gemeinden oder zu besonderen Zwecken bestehenden Ausnahmefälle sind in der erwähnten Cirkular-Verfügung speziell bezeichnet.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Berlin, den 17. Juli 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2528. P. 27. Vol. V.

Digitized by Google

Num. 77.

Allgemeine Verfügung vom 18. Juli 1851 — die Verwendung von Ersparnissen an persönlichen Ausgaben zu Remunerationen, so wie die Bewilligung von Gratifikationen und Unterstützungen aus den Unterstützungsfonds betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 25. August 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 299).

Die Gerichtsbehörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft werden hierdurch angewiesen, die Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 25. August v. J. No. 1 bis 4 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1850 S. 299) auch für das laufende Jahr 1851 als maaßgebend zu befolgen.

Berlin, den 18. Juli 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und an die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 2655. Justizfonds 59. Vol. III.

Num. 78.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. Juni 1851 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche, welche aus Anordnungen der Polizeibehörde zur Abwendung gemeiner Gefahr hergeleitet werden.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu M. anhängigen Prozeßsache

des Mühlenbesitzers B. zu G., Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Regierung zu Minden, Verklagten,

betreffend die Kosten der Ausfüllung eines Steinbruchs,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Mühlenbesitzer F. besitzt an der Burg S. bei B. ein Grundstück, welches er als Steinbruch benutzt und zuletzt dem Kaufmann J. verpachtet hat. Schon im Jahre 1845 stellte sich heraus, daß der Steinbruch der Burg gefährlich werde, und der ꝛc. B. wurde angehalten, auf seine Kosten Dossirungs-Anlagen zu machen. Nichtsdestoweniger löste sich am 1. Februar 1847 von der Dossirung des Steinbruchs eine große Erdmasse los, und es entstand ein Bergrutsch, der nach dem Urtheil der Regierung zu Minden das Publikum, die Burg und die Stadtmauer in Gefahr brachte; man gab daher dem ꝛc. B. auf, seinen Steinbruch schleunigst zuzufüllen und da er sich dessen weigerte, so ließ die Regierung solches vornehmen und befahl, die dafür erwachsenen Kosten mit 149 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. im Wege der Exekution von dem B. einzuziehen.

B. hat nun bei dem Kreisgericht zu M. mit dem Antrage geklagt:

ihn nicht für verpflichtet zu erachten, die durch die zum Schutz der Burg ausgeführten Arbeiten angeblich entstandenen Kosten im Betrage von 149 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. zu zahlen, den Fiskus vielmehr verbunden zu erklären, die deshalb verfügte Exekution aufzuheben.

Digitized by Google

Die Regierung zu Minden hat auf diese Klage den Kompetenz-Konflikt erhoben und zu dessen Begründung angeführt, der Steinbruch sei nachweislich nicht mit Beobachtung der von ihr mittelst in die Amtsblätter gerückte Verordnung vom 18. November 1837 vorgeschriebenen Regeln betrieben worden, und dadurch sei nach dem Urtheil von Sachverständigen der Bergrutsch entstanden, sie sei verpflichtet gewesen, Vorkehrungen gegen die drohende Gefahr zu treffen, und da Kläger die Vorschriften der angeführten Verordnung nicht befolgt habe, er sich auch geweigert, den Steinbruch zuzufüllen, so habe die Regierung dies vornehmen lassen müssen, und es liege keiner der Fälle vor, in denen die Verordnung vom 11. Mai 1842 den Rechtsweg zulasse.

Der ꝛc. B. hat hiergegen erklärt, daß die Regierung nicht Partei und Richter zugleich sein könne und auf Fortsetzung des Prozesses bestanden.

Der Kompetenz-Konflikt muß für begründet anerkannt werden.

Denn der Kläger bezweckt durch die Klage nichts anderes als die Aufhebung einer Exekution, welche die Regierung zu Minden wegen Ausführung einer polizeilichen Maaßregel und Einziehung der dadurch entstandenen Kosten verfügt hat. Es kann aber über die Gesetzmäßigkeit dieser polizeilichen Maaßregel der Rechtsweg nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung S. 192) nicht zugelassen werden; und wenn nach §. 4 daselbst wegen der Entschädigung, sofern behauptet wird, daß demjenigen, der sich der polizeilichen Maaßregel hat unterwerfen müssen, für gewisse Aufopferungen seines Rechts Schadloshaltung gebühre, der Rechtsweg zulässig ist, so liegt doch dieser Fall gar nicht vor. Die Klage geht vielmehr in ihrer ganzen Anlage dahin, daß sie die von der Regierung getroffene Maaßregel als nicht gerechtfertigt darstellt.

Dieselbe ist gestützt:

erstens darauf, daß der Kläger als Eigenthümer mit seinem Grundstücke machen könne, was er wolle, so lange er nicht absichtlich einem Andern Schaden zufüge. Aus diesem, lediglich aus dem freien Gebrauch des Eigenthums entnommenen Klagegrunde kann die Erörterung eines Anspruchs gegen die Polizeibehörde, die zur Vermeidung gemeiner Gefahr eine gewisse Art des Gebrauchs untersagt, oder Maaßregeln zur Abwendung der bereits entstandenen Gefahr anordnet, im Wege Rechtens nicht zugelassen werden;

zweitens ist angeführt, daß der Steinbruch innerhalb der durch den §. 187 Tit. 8 Thl. I des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebenen drei Fuß von dem Gemäuer der Burg entfernt geblieben, daß daher dem Kläger durchaus keine Ueberschreitung seiner Befugnisse zur Last falle, und daß eventualiter, da er selbst gar nicht gehandelt, sondern nur sein Pächter, unter allen Umständen nur gegen den Pächter habe verfahren werden können.

Dieses Klagefundament deutet darauf hin, als ob der Kläger den Anspruch auf Uebernahme der Kosten Seitens der Regierung als einen solchen darstellen wolle, welcher nicht eigentlich gegen die Polizeibehörde, sondern gegen den Fiskus als Besitzer der Burg gemacht wird. Hiermit steht es in Verbindung, daß es in dem Klageantrage heißt:

„die durch die zum Schutze der Burg ausgeführten Arbeiten angeblich entstandenen Kosten."

Hätte die Klage lediglich diesen Karakter, so würde der Rechtsweg unbedenklich zugelassen werden müssen. In der That aber ist die Klage nicht dieser Natur, sondern sie hat die Natur einer Klage gegen die Regierung, nicht als Vertreterin des Fiskus, sondern als Polizeibehörde; dies ergiebt sich theils aus dem ganzen Inhalt der Klageschrift, theils auch aus den Anlagen derselben. Unter den letzteren befindet sich die Verfügung der Regierung zu Minden vom 3. Februar 1848, worin es heißt:

„Wir eröffnen Ihnen, daß der Landrath v. D. im polizeilichen Interesse von uns angewiesen ist, Sie zur Verfüllung des gemeine Gefahr drohenden Bergsturzes anzuhalten."

Diese Verfügung wird in der Klage als ungerechtfertigt angefochten; es kann aber darüber, ob von der Landespolizeibehörde eine solche Maaßregel im polizeilichen Interesse zur Abwendung gemeiner Gefahr getroffen werden mußte und getroffen werden konnte, wie schon oben bemerkt, nicht der Richter, sondern nur die vorgesetzte Dienstbehörde befinden. Dabei bleibt der Anspruch, den der Kläger etwa gegen den Fiskus als Besitzer der Burg sollte glauben begründen zu können, nach §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 vorbehalten.

Wenn endlich der Kläger behauptet, schlimmstenfalls sei nicht er, sondern sein Pächter der verpflichtete Theil, so wird die Sache von ihm in der Weise aufgefaßt, als ob von der Remedur einer Schaden bringenden Handlung des bestimmten Individuums die Rede sei. So aber liegt die Sache nicht, sondern

Digitized by Google

es ist gegen den Eigenthümer wegen Ausführung einer rücksichtlich dieses Eigenthums zur Verhütung gemeiner Gefahr erforderlich befundenen Maaßregel eingeschritten. Dabei bleibt die Frage, inwiefern der Pächter den Eigenthümer zu vertreten habe, unberührt; der Kläger kann unzweifelhaft seine Rechte gegen den Pächter in einem besonderen Prozesse ausführen; er kann ihn aber nicht als der Regierung verpflichtet vorschieben. Der §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 sagt ausdrücklich:

„Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden, behauptet, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Anderen obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig."

Hiernach kann die Frage, ob der Eigenthümer oder der Pächter der Verpflichtete sei, nur zwischen diesen beiden in einem Separat-Prozesse ausgemacht werden.

Aus diesen Gründen ist wie geschehen zu erkennen gewesen.

Berlin, den 24. Juni 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(Unterschrift).

I. 2331. K. 36. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

16. Inwieweit sind die Rheinischen Gerichte verpflichtet, in Schwängerungs-Prozessen den Requisitionen altländischer Gerichte zu genügen?

Rheinisches Civil-Gesetzbuch Art. 340.

Das Rheinische Civil-Gesetzbuch enthält bekanntlich im Artikel 340 das Verbot, eine Untersuchung darüber anzustellen, wer der Vater eines unehelichen Kindes sei — la recherche de la paternité est interdite. — Daß auf Grund dieser Bestimmung Schwängerungsklagen in der Rheinprovinz unzulässig sind, ist unbestritten. Dagegen ist die Frage entstanden: wie der Artikel 340 auszulegen sei, wenn in einer anderen Provinz, wo das Allgemeine Landrecht Anwendung findet, ein Schwängerungs-Prozeß anhängig ist, und ein Rheinisches Gericht demnächst requirirt wird, die Vernehmung von Zeugen oder die Abnahme von Eiden zu veranlassen, oder andere auf den Schwängerungs-Prozeß bezügliche Akte vorzunehmen. Die meisten Landgerichts-Präsidenten in der Rheinprovinz haben bisher solchen Requisitionen bereitwillige Folge geleistet. Neuerdings sind jedoch in zwei Fällen der Art die Requisitionen altländischer Gerichte von Seiten eines Rheinischen Landgerichts-Präsidenten abgelehnt worden, weil der Artikel 340 des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs jede Nachforschung nach der Paternität, also auch jede Mitwirkung zur Ermittelung der Vaterschaft im Gebiet des Rheinischen Rechts untersage*). Der Justiz-Minister hat sich veranlaßt gefunden, diese Fälle zur Kenntniß des Revisions- und Kassationshofes zu bringen. Die Entscheidung des letzteren ist vor Kurzen ergangen. Das Sachverhältniß, welches beiden Fällen zum Grunde liegt, ist folgendes.

In dem einen Falle schwebte der Schwängerungs-Prozeß bei dem Kreisgericht zu B. in Westphalen. Der angebliche Schwängerer war inzwischen nach der Rheinprovinz gezogen; die Klage war auf Ehelichung oder Entschädigung der Geschwängerten und auf Alimentation des Kindes gerichtet. Die Klägerin behauptete

*) Der Artikel 340 lautet:
Es ist verboten, eine Untersuchung darüber anzustellen, wer der Vater eines Kindes sei. — Im Fall einer Entführung kann der Entführer auf Ansuchen der interessirten Parteien als Vater des Kindes erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit jenem der Empfängniß übereinstimmt.

Digitized by Google

zur Begründung der Kompetenz des Kreisgerichts, daß der Verklagte zur Zeit der Schwängerung in dem Bezirke desselben seinen Wohnsitz gehabt habe. Von dem Verklagten wurde dies bestritten und angeführt, daß er schon über Jahr und Tag in der Rheinprovinz wohne, und der Landwirth D. zu W. in der Rheinprovinz von ihm als Zeuge vorgeschlagen. Das Kreisgericht zu B. verordnete durch Resolut die Beweisaufnahme darüber, „wo der Verklagte zur Zeit der Konzeptionszeit seinen Wohnsitz gehabt habe". In Folge dessen wurde der Ober-Prokurator zu N. requirirt, die Vernehmung des vorgeschlagenen Zeugen D. in W. zu veranlassen, und dem Landgerichts-Präsidenten zu N. in üblicher Weise die Akten mit dem Antrage auf Ernennung des Kommissars vorgelegt. Der Präsident lehnte dies jedoch durch Ordonnanz ab, weil es sich von dem Beweise der Vaterschaft gegen einen in der Rheinprovinz wohnenden Eingesessenen handele, und der Artikel 340 des bürgerlichen Gesetzbuchs dem Rheinischen Richter eine solche Untersuchung untersage. Das Kreisgericht wandte sich deshalb an den Justiz-Minister und von diesem wurde der General-Prokurator beim Revisions- und Kassationshofe beauftragt, diesem Gerichtshofe sämmtliche Aktenstücke mit dem Antrage vorzulegen, auf Grund des Artikels 80 des Gesetzes vom 27. Ventose des Jahres acht (Artikel 441 der Kriminal-Prozeß-Ordnung) die Ordonnanz des Landgerichts-Präsidenten wegen unrichtiger Anwendung des Artikels 340 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu vernichten, um der Prozeßsache ihren gesetzlichen Fortgang zu verschaffen.

Der General-Prokurator motivirte seinen Antrag in folgender Art:

„Der Landgerichts-Präsident bezweifelt nicht seine in der Praxis der Rheinprovinz feststehende Kompetenz zur Ernennung eines Kommissars in derartigen Requisitionsfällen, eine Praxis, die sich auf Grund des Artikels 266 der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung mit Rücksicht auf das in den alten Provinzen bei Ernennung eines Kommissars bestehende Verfahren, gebildet hat. Er hat die Ernennung lediglich wegen des Artikels 340 des Civil-Gesetzbuchs abgelehnt, und weil der Prozeß zwischen den Parteien auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft des im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln wohnenden Verklagten gerichtet ist. Nach dem Artikel 340 darf nun allerdings in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln eine Untersuchung darüber, wer der Vater eines unehelichen Kindes sei, nicht Statt finden. Für außerhalb des Bereichs, für den er publizirt ist, stattfindende Untersuchungen solcher Art giebt er indeß keine Norm. Wollte man seine Bestimmung aber auch so deuten, daß selbst auf Requisition eines nicht im gedachten Bezirke bestehenden und an die Vorschrift jenes Artikels nicht gebundenen Gerichts eine Vernehmung über eine uneheliche Vaterschaft in der Rheinprovinz nicht vorgenommen werden dürfe, so kann der Artikel 340 doch selbst dann, mithin überhaupt die Ordonnanz des Präsidenten nicht rechtfertigen. Denn die Vernehmung des Zeugen D. war vom Verklagten zur Abwehr der Kompetenz des Kreisgerichts zu B. und dadurch indirekt zur Beseitigung einer Untersuchung der Vaterschaft zu dem Kinde der Klägerin ihm gegenüber beantragt; die Requisition, welche sich auf das Resolut vom 20. Juli v. J. bezieht, ging auch nicht auf ein Zeugenverhör über die Umstände, aus welchen die Vermuthung der Vaterschaft des Verklagten entnommen werden sollte, sondern lediglich darauf, den Zeugen zu vernehmen, wo der Verklagte zur Zeit der Konzeption des Kindes der Klägerin gewohnt, damit, wenn die Behauptung des Verklagten, er habe damals in der Rheinprovinz gewohnt, erwiesen würde, das Kreisgericht die Untersuchung der Vaterschaft zu dem Kinde der Klägerin ablehnen könne. Eine Untersuchung der Vaterschaft war daher nach den vorliegenden authentischen Akten um so weniger Gegenstand der verlangten Vernehmung, als selbst, wenn die Behauptung des Verklagten nicht bewiesen wurde, daraus nach dem Allgemeinen Landrechte noch gar nichts für seine Vaterschaft zu dem Kinde der Klägerin folgte, sondern dann erst die Untersuchung hierüber zu beginnnen hatte. Wenn also der Landgerichts-Präsident dennoch auf Grund des Artikels 340 des Civilgesetzbuchs die Ernennung eines Kommissars abgelehnt hat, so hat er den Artikel auf einen Gegenstand angewendet, auf den er nicht bezogen werden konnte, ihn mithin völlig unrichtig angewendet."

Von Seiten des Kassationshofes ist denn auch durch Urtheil vom 24. Juni d. J.

in Erwägung, daß gegen die Form der Requisition, welche das Kreisgericht zu B. am 17. September v. J. wegen Vernehmung eines Zeugen erlassen hat, so wie gegen die Kompetenz des Landgerichts-Präsidenten zu N. in Bezug auf die Ernennung eines Kommissars kein Bedenken obwaltet;

Digitized by Google

daß der vocirte Richter das materielle Recht der Parteien nicht seiner Prüfung zu unterwerfen, sondern lediglich in Gemäßheit der Artikel 265 und 1035 der Civilgerichtsordnung die Requisition nach den gesetzlichen Formen seiner Prozeßordnung zu erledigen hat, daher der Landgerichts-Präsident zu R., indem er dies aus dem Grunde ablehnte, weil in der anhängigen Prozeßsache es sich von einer nach dem bürgerlichen Gesetzbuche unzulässigen Untersuchung der Vaterschaft handle, nicht nur seine Amtsattribution überschritten, sondern auch den Artikel 340 auf den ihm vorgelegten Antrag unrichtig angewandt hat, seine Verfügung mithin auch gemäß Artikel 80 des Gesetzes vom 27. Ventose Jahres acht und Artikel 441 der Kriminal-Prozeßordnung zu vernichten ist,

die Ordonnanz des Landgerichts-Präsidenten zu R. kassirt worden.

In dem zweiten Falle war gegen den im Bezirk des Kreisgerichts zu W. in Westphalen wohnenden Schwängerer auf Feststellung der Vaterschaft zu dem von der Klägerin außerehelich geborenen Sohn und auf Entschädigung, Alimentation ꝛc. geklagt und durch rechtskräftiges Urtheil des Kreisgerichts dem Verklagten der Reinigungseid auferlegt worden, unter gleichzeitiger Bestimmung der Wirkung desselben, nämlich Abweisung der Klägerin mit ihrer Klage im Falle der Ableistung des Eides, Zuerkennung der Klageanträge im Nichtschwörungsfalle. Nach Erlassung dieses Urtheils entfernte sich der Verklagte aus dem Bezirke des Kreisgerichts zu W, und da er sich zur Zeit, wo der Eid abgenommen werden sollte, im Bezirke des Landgerichts zu R. aufhielt, so wurde auf die Requisition des Kreisgerichts der Landgerichts-Präsident vom dortigen Ober-Prokurator um Ernennung eines Kommissars zur Abnahme des Eides ersucht, dieser Antrag aber vom Präsidenten mit Rücksicht auf den Artikel 340 des bürgerlichen Gesetzbuchs abgelehnt.

Auf Beschwerde des Kreisgerichts wurde der General-Prokurator beim Revisions- und Kassationshofe vom Justiz-Minister beauftragt, die Ordonnanz des Landgerichts-Präsidenten zur Kenntniß des Kassationshofes zu bringen und auf Vernichtung derselben anzutragen. Der General-Prokurator bemerkte in seinem schriftlichen Antrage:

„Der Landgerichts-Präsident, welcher seine Befugniß zur Ernennung eines Kommissars in solchen Fällen nicht in Zweifel zieht, hat lediglich aus materiellem Grunde wegen des Artikels 340 des Civil-Gesetzbuchs die Ernennung eines Kommissars versagt. — Allerdings darf nach diesem Artikel, den darin genannten Ausnahmsfall abgerechnet, in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln eine Untersuchung darüber, wer der Vater eines unehelichen Kindes sei, nicht Statt finden. Seine Wirksamkeit aber beschränkt sich auf den Bereich, für welchen er verkündigt ist, und der Rheinische Richter kann deshalb den Entscheidungen anderer an die Vorschrift jenes Artikels nicht gebundener Preußischer Gerichte die gebührende Wirkung nicht versagen, wenn er selbst auch eine gleiche Entscheidung wegen jenes Artikels nicht hätte erlassen können. Der Landgerichts-Präsident zu R. konnte mithin ohne Ueberschreitung seiner Befugniß ebenfalls dem rechtskräftigen Urtheile des Kreisgerichts zu W. die Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit nicht versagen. Er hat es aber dadurch gethan, daß er die Requisition, einen Kommissar zur Abnahme des rechtskräftig dem Verklagten auferlegten Eides zu ernennen, ablehnte, obwohl doch der Artikel 1530 der Civilprozeßordnung, indem er derartige Requisitionen gestattet, nothwendig auch die Verpflichtung des requirirten Rheinischen Richters mit sich bringt, ohne seiner Prüfung das materielle Recht der Parteien zu unterwerfen, die Erledigung der Requisition in den Formen seiner Prozeß-Ordnung zu bewirken. — Der Artikel 340 des Civil-Gesetzbuchs konnte bei der Ablehnung der Requisition um so weniger als Anhaltspunkt dienen, als dem Landgerichts-Präsidenten oder dem von ihm zu ernennenden Kommissar eine Untersuchung der Vaterschaft des Verklagten zu dem unehelichen Kinde der Klägerin gar nicht angesonnen war, vielmehr die Leistung des auferlegten Eides den Verklagten von der diesfälligen Klage frei machen soll, und wenn er die Leistung versagt, eben nur dies von dem Kommissar zu beurkunden ist. Der Landgerichts-Präsident hat mithin nicht nur seine Befugnisse überschritten, sondern auch den Artikel 340 des Civil-Gesetzbuchs unrichtig angewendet."

Von dem Kassationshofe ist hierauf durch Urtheil vom 26. Juni d. J.

in Erwägung, daß weder hinsichtlich der Form der Requisition, welche das Kreisgericht zu W. wegen Abnahme des rechtskräftig auferlegten Eides erlassen hat, noch in Bezug auf die Kompetenz des Landgerichts-Präsidenten zu R., einen Kommissar für diese Abnahme zu ernennen, ein Bedenken obwaltet;

Digitized by Google

daß zufolge Artikel 1035 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung der vocirte Richter eine solche Requisition nach den Vorschriften seiner Prozeßordnung zu erledigen, nicht aber das materielle Recht der Parteien einer Prüfung zu unterziehen hat, daher der Landgerichts-Präsident zu N., indem er jene Requisition unter Bezugnahme des Artikels 340 des bürgerlichen Gesetzbuchs ablehnte, mit Ueberschreitung seiner Amts-Attributionen in die des erkennenden Richters eingegriffen, und den Artikel 340 auf den ihm vorgelegten Antrag unrichtig angewandt hat, seine Ordonnanz mithin in Gemäßheit des Artikels 80 des Gesetzes vom 27. Ventose Jahres acht und des Artikels 441 der Kriminal-Prozeß-Ordnung zu vernichten ist,

die Ordonnanz des Landgerichts-Präsidenten zu N. kassirt worden.

Mit dieser Entscheidung des höchsten Gerichtshofes der Rheinprovinz stimmt auch die Auffassung des Justiz-Ministers überein. In der an den General-Prokurator erlassenen Verfügung heißt es namentlich:

Der Artikel 1035 der Rheinischen Civil-Prozeßordnung, welcher dem mit einer Streitsache befaßten Richter das Recht giebt, um Abnahme eines Eides einen anderen Richter zu requiriren, verpflichtet dadurch zugleich den ersuchten Richter, diese Handlung vorzunehmen resp. vornehmen zu lassen. Ob nach den zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften die Auferlegung des Eides gerechtfertigt sei, darüber kann nur die Entscheidung desjenigen Richters maaßgebend sein, welcher in der Sache selbst zu urtheilen hat. Ist jene Entscheidung nicht angegriffen, oder, wie im vorligenden Falle, sogar rechtskräftig geworden, so kann sie nicht durch denjenigen Richter, dessen Thätigkeit nur zur Vollziehung derselben in Anspruch genommen wird, unwirksam gemacht werden. Dieser Grundsatz, ohne dessen Aufrechterhaltung die Grenze der Zuständigkeit der verschiedenen in dem nämlichen Staate bestehenden Gerichte verwirrt, und eine geordnete Rechtspflege unmöglich gemacht wird, steht dergestalt in erster Linie, daß sich andere scheinbar mit ihm in Konflikt tretende Gesetze ihm im Zweifel würden unterordnen müssen. Der Artikel 340 des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs berechtigt aber in keiner Weise zu der Auffassung, als solle er nicht etwa blos für den über die Paternitätsklage erkennenden Richter eine Vorschrift enthalten, sondern auch von jenem Grundsatze eine Ausnahme statuiren; er berechtigt dazu um so weniger, als er in seinem eigenen Gebiet die Klage unter gewissen Voraussetzungen zuläßt, über deren Vorhandensein doch nur von dem mit der Entscheidung über die Klage befaßten Richter zu erkennen wäre. Diesemnach hat der Landgerichts-Präsident zu N. durch seine Ordonnanz vom 24. März d. J., mittelst welcher er die Erledigung der an ihn ergangenen Requisition auf Grund des Artikels 340 des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs ablehnte, seine Befugniß überschritten.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. August 1851. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Zwicker ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

B. Bei den Appellations-Gerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Direktor Knauff in Torgau ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Naumburg ernannt worden;

der Kammergerichts-Rath Villaume ist gestorben.

2. Assessoren.

Dem Kammergerichts Assessor von Humbert, sowie dem Obergerichts Assessor Springorum ist in Folge ihres Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Schirmer bei dem Appellations-Gericht in Greifswald mit dem Dienstalter vom 6. Juni d. J.,

der Auskultator Adler bei dem Appellations-Gericht in Bromberg mit dem Dienstalter vom 17. Juni d. J., und

die Auskultatoren Knnisch und Eiteldinger bei dem Appellations-Gericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 28. Juni resp. vom 8. Juli d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Archivar Geisberg in Münster ist bei seiner Pensionirung der Titel als Kanzleirath verliehen worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kaufmann von Franzius in Danzig ist zum Kommerz- und Admiralitäts-Rathe und kaufmännischen Mitgliede des dortigen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums,

der Gerichts-Assessor Böttticher zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Küstrin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Seelow, und

der frühere Patrimonialrichter Julius Heinrich Ludwig Müller in Jauer zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden;

der Kreisgerichts-Rath Versen in Nieheim ist an das Kreisgericht in Paderborn,

der Kreisgerichts-Rath Scharwenka in Seelow an das Kreisgericht in Soldin und

der Kreisrichter Meltzbach in Neidenburg an das Kreisge-

Digitized by Google

richt in Allenstein, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Wartenburg, versetzt worden;

dem Kreisrichter Metzner in Zeitz ist bei seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

D. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Obergerichts-Assessor und interimistische Staatsanwalt Hertzog ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Heydekrug und Kaukehmen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heydekrug, ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Schlegtendal in Duisburg ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 79.

Allgemeine Verfügung vom 6. August 1851 — betreffend das Verfahren in Untersuchungssachen wegen Uebertretungen.

Der Artikel XIII des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 bestimmt, daß in den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3 Januar 1849 Gesetzeskraft hat, die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Uebertretungen durch Einzelrichter erfolgen soll. Es sind Zweifel darüber entstanden, nach welchen Vorschriften das Untersuchungsverfahren in diesen Fällen zu regeln sei, und es ist namentlich die Ansicht geäußert worden, daß bei den im dritten Theile des Strafgesetzbuchs erwähnten Handlungen zu unterscheiden sei, ob eine kriminell strafbare oder blos polizeilich zu ahndende Uebertretung vorliege, und daß im ersten Falle der Abschnitt II der gedachten Verordnung, im letzteren Falle aber der Abschnitt V zur Anwendung kommen müsse, so daß bei den kriminell strafbaren Uebertretungen die Appellation, bei den polizeilich zu ahndenden aber der Rekurs stattfinde.

Diese Art der Auffassung kann nicht als die richtige erachtet werden, vielmehr sind sämmtliche im dritten Theile des Strafgesetzbuchs vorgesehene strafbare Handlungen nur als polizeiliche zu erachten und, mit alleiniger Ausnahme der einfachen Beleidigungen, die nach der ausdrücklichen Bestimmung des Artikels XVI des Einführungsgesetzes im Civilprozesse zur Erledigung kommen, nach Abschnitt V der Verordnung vom 3. Januar 1849 von dem Polizeianwalt zu verfolgen und von dem Polizeirichter abzuurtheilen.

Dem neuen Strafgesetzbuche liegt die Dreitheilung zum Grunde, wonach Verbrechen vor die Schwurgerichte, Vergehen vor die Kollegialgerichte und Uebertretungen vor die Einzelrichter gehören. Diese Abgrenzung beruht lediglich auf einem äußeren Theilungsgrunde, nämlich der Art und Höhe der Strafe. Bei den Uebertretungen bildet eine sechswöchentliche Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße von funfzig Thalern die Grenze; eine weitere Unterscheidung der Uebertretungen aus inneren Gründen in kriminell oder polizeilich strafbare ist nirgend ausgesprochen oder angedeutet.

Die im Abschnitt II der Verordnung vom 3. Januar 1849 ausgesprochene Zuständigkeit des Einzelrichters, über peinliche Vergehen zu erkennen, ist faktisch durch den materiellen Inhalt des Strafgesetzbuchs beseitigt. Alle Handlungen, welche nicht wegen ihrer Geringfügigkeit der einfachen polizeilichen Ahndung überwiesen werden können, unterliegen wegen des im Strafgesetzbuche im Maximum angenommenen höheren Strafmaaßes der Beurtheilung der Kollegialgerichte. Um für die polizeilich zu ahndenden Uebertretungen einen eigenen Titel zu bilden und hierdurch jeden Kompetenz-Zweifel abzuschneiden, sind einige Handlungen in den dritten Theil verwiesen, die, wenn man sie überhaupt als sogenannte peinliche Vergehen hätte erachten wollen, ihres Zusammenhanges wegen in den zweiten Theil gehört hätten.

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß in den §§. 333 und 334 für alle Uebertretungen ohne Unterschied eine polizeiliche Gefängnißstrafe angeordnet ist, so daß sich auch hieraus ergiebt, daß die sämmt-

Digitized by Google

lichen Uebertretungen als polizeilich zu ahndende Handlungen angesehen sind, und eine Sonderung der Uebertretungen in kriminell und polizeilich strafbare jeder Grundlage entbehrt.

Es sind daher sämmtliche im dritten Theile des Strafgesetzbuchs behandelte Gesetzesverletzungen als Polizeivergehen im Sinne der älteren Gesetzgebung zu erachten. Da für die Untersuchung und Entscheidung der letzteren bisher der Abschnitt V der Verordnung vom 3. Januar 1849 maaßgebend war, so muß derselbe gegenwärtig bei allen Uebertretungen, mit Ausnahme der einfachen Beleidigungen, zur Anwendung kommen.

Was diejenigen Handlungen betrifft, welche in den durch das Strafgesetzbuch nach Artikel II des Einführungsgesetzes nicht aufgehobenen besonderen Gesetzen als strafbar bezeichnet werden, so verordnet der Artikel VIII a. a. O., daß diese Handlungen als Uebertretungen anzusehen sind, sofern sie nur eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen oder eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder eine als willkührlich bezeichnete Strafe nach sich ziehen. Das Untersuchungsverfahren kann deshalb auch bei dieser Kategorie von Handlungen kein anderes sein, als das bei Uebertretungen, also das Verfahren nach Abschnitt V der Verordnung vom 3. Januar 1849. Gleichgültig ist, ob solche Handlungen früher für peinliche Vergehen galten oder nicht. Der Begriff der letzteren besteht nicht mehr, das Verfahren kann sich daher auch nicht nach den früheren Vorschriften, sondern nur nach der jetzt gebotenen Auffassung dieser Handlungen richten.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft, insbesondere die Polizeianwalte, werden angewiesen, diese Gesichtspunkte zu beachten. Die Gerichte werden um so weniger Anstand nehmen, sich den obigen, der Lage der Gesetzgebung entsprechenden Grundsätzen anzuschließen, als die Uebereinstimmung in dem dadurch herbeigeführten vereinfachten Verfahren im allgemeinen Interesse nur als höchst wünschenswerth erachtet werden kann.

Berlin, den 6. August 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 2940. Criminalia 39.

Num. 80.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 21. Juni 1851 — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über Eigenthums-Ansprüche dritter Personen an Sachen, welche in der Rheinprovinz gegen einen Schuldner administrativ gepfändet sind.

Verordnung vom 24. November 1843 §§. 3, 21, 22 (Gesetz-Sammlung S. 351 ff.).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Aachen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgerichte zu N. anhängigen Prozeßsache

des Grenzaufsehers M. in U., Klägers,
wider
den Steuerempfänger zu H., Verklagten,
betreffend die Befreiung zur ehelichen Gütergemeinschaft gehöriger Mobilien von der gegen die Ehefrau des Klägers erfolgten administrativen Pfändung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger, als Vertreter der ehelichen Gütergemeinschaft, hat gegen die von der Verwaltung, wegen urtheilsmäßig von seiner Ehefrau verwirkter Geldbuße und Kosten, angelegte Mobilar-Beschlagnahme am 14. November v. J., durch Gerichtsvollzieher-Akt Opposition mit Ladung vor den Landgerichts-Präsidenten zum Refere-Verfahren eingelegt, und beantragt, daß die Pfändung für nichtig erklärt, und der verklagte

Digitized by Google

Steuerempfänger zu den Kosten verurtheilt werde, weil die gepfändeten Gegenstände, zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörig, nach Artikel 1424 des Civilgesetzbuchs wegen derartiger Schulden der Ehefrau nicht pfändbar seien.

Die Regierung hat in Bezug auf dieses Rechtsverfahren den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil nach §. 21 der Verwaltungs-Exekutions-Ordnung vom 24. November 1843 derjenige, welcher Eigenthums-Ansprüche auf Sachen, die gegen einen Anderen administrativ gepfändet sind, machen will, sie bei der Behörde, welche die Pfändung angeordnet hat, anmelden müsse, welche alsdann entweder für Freigebung oder Verweisung zum Rechtswege zu entscheiden habe, so daß, da in vorliegender Sache eine Anmeldung nicht geschehen, nur die Verwaltungs-Behörde in der Sache zu erkennen habe.

Indessen bestimmt der allegirte §. 21, wie die darin enthaltene zweimalige Angabe der Folgen der Nichtbefolgung seiner Vorschriften ergiebt, nur, daß wenn Jemand eine gegen eine andere Person administrativ gepfändete Sache von der Verwaltung ohne Prozeß freigelassen haben will, er, wie natürlich, sein Gesuch unter Vorlegung seiner Eigenthums-Urkunden derselben vortragen muß, welche sich dann entschließt, ob sie sie ohne Prozeß freigeben, oder es auf denselben ankommen lassen will. Die angedrohte Folge, die es hat, wenn er es unterläßt, besteht nur darin, daß dann die Verwaltung mit dem Verkaufe vorschreiten, er mithin sein Recht später nur auf den Erlös geltend machen kann. Es ist weder angedeutet, noch ausgesprochen, daß die Verwaltung über den Anspruch entscheiden, oder der Rechtsweg nicht stattfinden solle, oder auch nur die Gerichte so lange inkompetent seien, als nicht vorher bei der Verwaltung reklamirt worden, und da die Gerichte, wie §. 22 auch zeigt, an sich kompetent sind, über das Eigenthum administrativ in Beschlag genommener Sachen, der Verwaltung gegenüber, zu erkennen, so muß auch der direkte Rechtsweg stattfinden, wenn der Kläger sich der Gefahr des Verkaufs der Sache aussetzen will. Selbst aber wenn die gerichtliche Klage erst erhoben werden könnte, nachdem vorher die Anmeldung des Eigenthums-Anspruchs bei der Verwaltung geschehen ist, würde daraus doch nur folgen, daß, so lange Letzteres nicht geschehen, die Klage vom Gerichte als unstatthaft verworfen werden müßte, nicht, daß das Gericht in der Sache inkompetent sei, was auch aus §. 3 der Verordnung vom 24. November 1843, nicht, wie versucht worden, gefolgert werden kann, weil, wenn dieser wegen der Frage: ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde zuläßt, aus dem Zusammenhange dieser Stelle mit dem §. 12 und bei Vergleichung derselben mit den §§. 21 und 22 sofort klar wird, daß dabei von Reklamationen des Exequendus über die Frage die Rede ist, ob die gepfändeten Sachen gepfändet werden konnten, nicht von Eigenthums-Ansprüchen Dritter, zu welchen der von einem Ehemanne auf den Artikel 1424 des Civilgesetzbuchs gegründete gerechnet werden muß.

Berlin, den 24. Juni 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 2879. K. 36. Vol. II.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. August 1851. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Revisions- und Kassationshof.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath Graun ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius von der Marck im Bezirk des Appellationsgerichts in Arnsberg mit dem Dienstalter vom 1. Mai d. J.,

der Referendarius Freymark im Bezirk des Appellationsgerichts in Posen mit dem Dienstalter vom 17. Juni d. J.,

der Referendarius Eichner im Bezirk des Appellationsgerichts in Glogau mit dem Dienstalter vom 5. Juli d. J., und

der Referendarius Kaldewey im Bezirk des Appellationsgerichts in Münster mit dem Dienstalter vom 12. Juli d. J.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Krause bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 2. Juni d. J.,

die Auskultatoren Malecki, von Kardoeff und Keyßner bei dem Kammergericht, der erste mit dem Dienstalter vom 14. Juni d. J., die beiden letzteren mit dem Dienstalter vom 9. Juli d. J.,

die Auskultatoren Schumann und Kirchner bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 20. Juni resp. vom 8. Juli d. J.,

die Auskultatoren von Bergen und Hempel bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 27. Juni resp. vom 1. Juli d. J., und

der Auskultator Voigt bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 3. Juli d. J.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Naumann in Brandenburg,

die Kreisrichter Koch und Kienitz in Prenzlau,

die Kreisrichter Flaminius und von Knoblauch in Spandau,

der Kreisrichter Niethe in Perleberg,

der Kreisrichter Schramm in Friedland (Kreisgerichtsbezirk Beeskow) und

der Kreisrichter Seyer in Neustadt-Eberswalde.

Der Obergerichts-Assessor Wichura in Breslau ist zum Stadtrichter bei dem dortigen Stadtgericht ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Klemm in Angermünde bei dem

Digitized by Google

Kreisgericht daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oberberg,

der Obergerichts-Assessor von Hatzfeld in Tecklenburg bei dem Kreisgericht in Lüdinghausen, und

der Obergerichts-Assessor Möllenhoff in Posen bei dem Kreisgericht in Wollstein;

der Kreisrichter Meiling in Hattingen ist an das Kreisgericht in Hagen und

der Kreisrichter Lentze in Schweim an das Kreisgericht in Iserlohn versetzt worden;

dem Kreisrichter von Lassaulx in Dierdorf ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt worden.

D. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Ober-Staatsanwalts-Gehülfe Keßler in Berlin ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Burg und Genthin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Burg, und

der Staatsanwalts-Gehülfe Düsterberg in Neuhaldensleben zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Neu-Stettin und Dramburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neu-Stettin, ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt Bayer in Schönau ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Breslau ernannt, und die früher genehmigte Verlegung seines Wohnsitzes nach Jauer, sowie die Verlegung des Wohnsitzes des Rechtsanwalts und Notars Dierschke von Jauer nach Schönau zurückgenommen worden.

F. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Igel in Koblenz ist mit dem Dienstalter vom 3. Juli d. J. zum Landgerichts-Assessor in Koblenz,

der Landgerichts-Referendarius Weber in Aachen zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Köln, und

der Notariats-Kandidat Schlungs in Köln zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Lennep im Landgerichts-Bezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnorts in Lennep, ernannt;

der Friedensrichter Hardung in Dormagen ist seines Amtes entsetzt worden.

Der Friedensrichter, Justizrath Steffgen in Simmern und der Advokat-Anwalt Kessel in Köln sind gestorben.

G. Ordens-Verleihungen.

Bei der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in den Provinzen Posen und Preußen sind nachstehende Orden an dortige Justiz-Beamte verliehen worden:

I. in der Provinz Posen

1. der rothe Adler-Orden IV. Klasse

dem Ober-Staatsanwalt Neumann in Bromberg,

dem Kreisgerichts-Direktor von Stöphasius in Inowraclaw und

dem Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzleirath Hanteimann in Bromberg;

2. das Allgemeine Ehrenzeichen

dem Gerichtsdiener Böhm in Gnesen,

dem Kreisgerichtsboten Genske in Bromberg und

dem Gerichtsboten Schneider in Filehne;

II. in der Provinz Preußen

1. der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife

dem Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten von Rohr in Königsberg;

2. der rothe Adler-Orden IV. Klasse

dem Appellationsgerichts-Rath Freiherrn von Schrötter in Marienwerder,

dem Kommerz- und Admiralitäts-Rath Schnell in Königsberg,

dem Rechtsanwalt, Justizrath Schmidt in Marienwerder und

dem Kreisgerichts-Rath Schülke in Culm;

3. das Allgemeine Ehrenzeichen

dem Boten Rosenberg bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

dem Gefangenwärter Beyer in Danzig und

dem Boten und Gefangenwärter Hardt in Preuß. Stargardt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 81.

Allgemeine Verfügung vom 19. Juli 1851 — den Gebrauch portofreier Rubriken in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen betreffend.

Cirkulare des General-Postamts vom 5. November 1822, vom 18. Juni 1824 No. 13 und vom 3. April 1825 (Annalen Bd. 6 S. 858, Bd. 8 S. 370, Bd. 9 S. 341).
Cirkular-Reskript des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1823 (Annalen Bd. 7 S. 601).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist von den Gerichtsbehörden bei ihren Korrespondenzen mit den General-Kommissionen und denjenigen Regierungen, denen die Bearbeitung der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungssachen übertragen ist, die portofreie

Digitized by Google

Rubrik „Landeskultur-Sachen" mehrfach in solchen Fällen gebraucht worden, für welche die Anwendung eines solchen Rubrums nicht gestattet ist. Sämmtliche Gerichte werden in Folge dessen hierdurch aufgefordert, darauf zu halten, daß die bei ihnen vorkommenden Korrespondenzen und Sendungen in Angelegenheiten der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse den bestehenden Vorschriften gemäß nur dann unter portofreiem Rubrum befördert werden, wenn sie Generalien oder rein fiskalische Angelegenheiten betreffen, wogegen alle Sachen, welche das Privat-Interesse einer Partei zum Gegenstande haben, portopflichtig behandelt werden müssen.

Berlin, den 19. Juli 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. — I. 2763. P. 2. Vol. IX.

Num. 82.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 21. Juni 1851 — die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stempelsteuer.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 14 §. 78.
Kabinets-Order vom 18. November 1828 (Gesetz-Sammlung von 1829 S. 16).
Erkenntniß vom 15. Dezember 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1850 S. 35).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der beim Königlichen Kammergerichte anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers M. zu H., Klägers und Appellanten,

wider

den Gasthofsbesitzer B. zu W., Verklagten und Appellaten,

betreffend die Erstattung von 68 Thlr.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg über die in dieser Sache von dem Kläger und Appellanten wider den Königlichen Fiskus angebrachte Litisdenunziation für unzulässig, mithin der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zwischen dem Gasthofsbesitzer B. und dem Gutsbesitzer M. wurde am 17. Juli 1847 unter dem Namen „Schlußschein" eine Punktation verabredet und abgeschlossen, inhalts welcher der B. an den M. seinen zu W. belegenen Gasthof für 13600 Thlr. verkaufte, wovon 4000 Thlr. bei der Uebergabe bezahlt werden sollten. Der Käufer behielt sich in der Punktation vor, bis zum 28. Juli eine bestimmte Erklärung über seine Einwilligung in das Kaufgeschäft abzugeben. Außerdem wurde bestimmt, daß beide Theile an die Kaufpunktation gebunden sein sollten, wenn der von dem Käufer M. intendirte Verkauf seines Gutes zu H. zu Stande komme. Auf Grund dieser Punktation klagte B. im Oktober 1847 beim Land- und Stadtgerichte zu L. gegen M. auf Abschließung eines gerichtlichen oder notariellen Kaufkontrakts über das Grundstück, so wie auf Uebernahme desselben und auf Zahlung der bedungenen Kaufgelder-Rate von 4000 Thlr. Zur Begründung der Klage behauptete Kläger, daß der Verklagte über den Verkauf seines Gutes zu H. eine rechtsgültige Punktation mit einem gewissen E. abgeschlossen habe, und daß damit die Bedingung erfüllt sei, von welcher die Rechtsverbindlichkeit der Punktation vom 17. Juli 1847 abhängig gemacht worden. Diese Behauptung wurde von M. bestritten, und hierauf Kläger durch ein nachmals in der Appellations-Instanz bestätigtes Erkenntniß des Land- und Stadtgerichts zu L. vom 17. März 1848 mit seinem Klage-Antrage zur Zeit abgewiesen.

Nach rechtskräftiger Beendigung dieses Vorprozesses stellte M., welcher bereits am 30. Juli 1847 den Werthstempel zu der Kaufpunktation vom 17. Juli 1847 mit 136 Thlr. gelöst hatte, beim Kreisgericht zu W. eine Klage auf Erstattung der Hälfte des Stempels mit 68 Thlr. wider B. an. Obwohl letzterer in der Klagebeantwortung die Stempelpflichtigkeit der Punktation vom 17. Juli 1847 nicht in Zweifel zog, vielmehr dem Klageantrage ganz andere, aus seinem Kontraktsverhältnisse zu M. hergeleitete Einwendungen entgegensetzte, so nahm doch das Kreisgericht zu W. in dem Erkenntnisse vom 4. Juli 1850 an, daß die

Digitized by Google

Punktation vom 17. Juli 1847, weil sie nach dem Judikate des Vorprozesses eine Klage auf Erfüllung noch nicht begründe, gesetzlich nicht stempelpflichtig sei, der Kläger mithin nicht nöthig gehabt habe, den Stempel dafür zu entrichten.

Hiernach erkannte das Kreisgericht auf Abweisung des Klägers mit dem auf Erstattung der Hälfte des Stempels gerichteten Klageantrage.

Der Kläger M. appellirte gegen diese Entscheidung und brachte gleichzeitig eine Litisdenunziation wider den Königlichen Stempelfiskus an, worin er bemerkte, daß er — wenn das erste Urtel bestätigt und dadurch festgestellt werden sollte, daß die Punktation vom 17. Juli 1847 nicht stempelpflichtig gewesen sei — das Recht haben würde, vom Stempelfiskus Erstattung des ihm ungehöriger Weise abgenommenen Stempelbetrages zu fordern.

Die Regierung zu Potsdam hat hierauf mittelst Plenarbeschlusses vom 15. November 1850 gegen die zur Erklärung über die Litisdenunziation an den Fiskus ergangene gerichtliche Vorladung den Kompetenz-Konflikt erhoben und darauf angetragen, bis zur Entscheidung über denselben das Rechtsverfahren in der Litisdenunziation einzustellen. Der Kompetenz-Konflikt wird auf den §. 78 Thl. II Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts gestützt und in den Gründen des Plenarbeschlusses vom 15. November 1850 ausgeführt, daß das Kreisgericht zu W. nicht befugt gewesen sei, über die Stempelpflichtigkeit der Punktation vom 17. Juli 1847 zu befinden, indem über die Verpflichtung zur Entrichtung einer allgemeinen Abgabe nach dem allegirten §. 78 nur die Steuer-Verwaltungs-Behörde zu entscheiden habe, mithin über die Verbindlichkeit der Kontrahenten zur Entrichtung des Punktationsstempels gar kein Prozeß habe stattfinden dürfen.

Auf Grund dieses Kompetenz-Konflikts wurde zunächst das Verfahren über die Litisdenunziation und später, auf ausdrücklichen Antrag des Appellanten und Litisdenunzianten M., auch das Verfahren in der Hauptsache sistirt. Von den beiden streitenden Theilen erklärte der Kläger und Appellant den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, während der Verklagte und Appellat denselben als begründet anerkannte.

Das Kammergericht tritt in dem gutachtlichen Berichte vom 7. Februar d. J. der Ansicht des Klägers bei.

Der Kompetenz-Konflikt ist begründet. Derselbe ist ausdrücklich nur gegen das gerichtliche Verfahren über die Litisdenunziation, nicht gegen das Rechtsverfahren in der Hauptsache gerichtet. Die Regierung zu Potsdam führt zwar in den Gründen ihres Plenarbeschlusses vom 15. November 1850 die Ansicht aus, daß auch zwischen den beiden Privatparteien über die Stempelpflichtigkeit der Punktation vom 17. Juli 1847 im Rechtswege nicht hätte entschieden werden sollen; sie knüpft aber an diese Ausführung keinen die Hauptsache betreffenden Antrag, vielmehr geht ihr Beschluß ausdrücklich dahin:

> daß gegen die Vorladung des Kammergerichts vom 5. Oktober 1850 (durch welche Fiskus behufs seiner Erklärung über die Litisdenunziation zu einem Termine citirt war) der Kompetenz-Konflikt zu erheben.

Auch wird in dem Begleitschreiben ausdrücklich gesagt, daß die Erhebung des Kompetenz-Konflikts wider die Litisdenunziation beschlossen sei, und damit der Antrag verbunden,

> das Rechtsverfahren in der Litisdenunziation bis zur Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt einzustellen.

Hiernach liegt nicht — wie das Kammergericht anzunehmen scheint — die Frage zur Entscheidung vor:

> ob zwischen den beiden Prozeß führenden Privatparteien der Rechtsweg über die Stempelpflichtigkeit der Punktation vom 17. Juli 1847 stattfinde?

Es kommt vielmehr nur darauf an, ob das Rechtsverfahren über die vom Appellanten gegen den Fiskus angebrachte Litisdenunziation gesetzlich zulässig ist.

Diese Frage muß verneint werden. Nach §. 78 Thl. II Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts und nach der Kabinets-Order vom 18. November 1828 (Gesetz-Sammlung von 1829 S. 16) kann es nicht bezweifelt werden, daß im vorliegenden Falle, wo von keiner der im §. 79 a. a. O. erwähnten Ausnahmen die Rede ist, über das Recht des Fiskus, von der Punktation vom 17. Juli 1847 die Stempelsteuer zu erheben, nicht der Richter, sondern ausschließlich die Steuer-Verwaltungs-Behörde zu entscheiden hat. Was von dem Rechte des Fiskus zur Erhebung des Stempels gilt, das gilt, wie sich von selbst versteht, auch von dem Rechte des Stempelzahlers, den vermeintlich zur Ungebühr entrichteten Stempel vom Fiskus erstattet zu verlangen.

Ueber einen solchen Anspruch, wenn ihn der Kläger M. nach rechtskräftiger Zurückweisung seiner Klage wider den Fiskus geltend zu machen versuchen sollte, würde also der Rechtsweg nicht stattfinden. Die

Digitized by Google

angebrachte Litisdenunziation ist nun nichts weiter als ein vorbereitender Schritt für diesen — unstatthaften — Rechtsweg. Sie beruht auf der Voraussetzung, daß hinterher die Frage, ob Fiskus zur Erstattung des gezahlten Stempelbetrages an den Kläger und Litisdenunzianten verpflichtet sei, durch den Richter entschieden werden könne, und da diese Voraussetzung unrichtig ist, so erscheint auch das Rechtsverfahren über die Litisdenunziation als unstatthaft.

Aus vorstehenden Gründen hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Berlin, den 24. Juni 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2916. K. 36. Vol. II. (Unterschrift).

Num. 83.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. Juni 1851 — betreffend die Zulässigkeit des Rechtweges über Ansprüche, welche aus den korporativen Verhältnissen der Judenschaft in der Provinz Posen hergeleitet werden.

Verordnung vom 1. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung S. 66).
Gesetz vom 23. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 263).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu P. anhängigen Prozeßsache

des Kaufmanns B., Klägers,

wider

die Synagogen-Gemeinde zu P.,

betreffend die Verpflichtung zu Gemeinde-Beiträgen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erklären.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger hat unter dem 1. Mai 1849 resp. 20. Dezember 1848 seinen Austritt aus dem Verbande der Synagogen-Gemeinde zu P. erklärt, und sich wegen Ablösung seines Antheils an den Korporations-Verpflichtungen mit dem Verwaltungs-Vorstande und der Repräsentanten-Versammlung auf die Summe von 15 Thalern geeinigt, auch diesen Betrag an die Korporationskasse abgeführt. Unbestritten sind diejenigen Behörden, welche das über diese Ausscheidung und Ablösung ausgestellte Dokument unterschrieben und besiegelt haben, die rechtmäßigen Vertreter der Synagogen-Gemeinde. Die Königliche Regierung zu Posen hat indessen diesem Abkommen die Genehmigung versagt, und es ist in Folge dessen an den Kläger am 5. Februar 1850 die Aufforderung ergangen, die mittelst Regierungs-Verfügung vom 27. Januar 1850 zur Erhebung gestellten Beiträge, wofür er in der Heberolle mit 15 Thlr. 15 Sgr. in Ansatz gekommen, an die Korporationskasse zu zahlen.

Diese Verfügung hat den Kaufmann B. veranlaßt, gegen die Synagogen-Gemeinde zu P. Klage zu erheben, mit dem Antrage, zu erkennen:

daß er nicht verbunden sei, Abgaben und Beiträge zur Tilgung und Verzinsung der Schulden und anderen Bedürfnissen an die dortige Synagogen-Gemeinde zu zahlen, und daß die verklagte Gemeinde verurtheilt werde, alle vom Kläger seit seinem Austritt erforderten und von ihm gezahlten Beiträge zurückzuerstatten.

Nachdem das Kreisgericht zu P. durch Erkenntniß vom 17. April 1850 diesem Klageantrage gemäß erkannt hatte, erhob die Königliche Regierung zu Posen den Kompetenz-Konflikt. Derselbe ist indessen nicht für begründet zu achten.

Es sind zuvörderst diejenigen Fragen, welche nicht in den Bereich des Kompetenz-Konflikts, sondern der Sachentscheidung gehören, von der Erörterung auszuscheiden.

Dahin gehört namentlich die Frage:

ob die Klage des B. durch dessen Austrittserklärung und durch die mit den Vertretern der Gemeinde geschlossene Einigung begründet, oder ob zur Rechtsgültigkeit dieser Einigung die Genehmigung der Königlichen Regierung erforderlich sei?

Digitized by Google

Die Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt wird auch durch die Frage:

ob jene Einigung der Regierungs-Genehmigung zu ihrer Perfektion bedurft habe?

nicht bedingt. Es sind hierbei nur zwei ganz disparate Begriffe nicht zu verwechseln. Die Befugniß der Staatsbehörden, zu gewissen Rechtsgeschäften, welche über das unter ihrer Oberaufsicht stehende Vermögen geschlossen werden, ihre Genehmigung zu ertheilen, schließt keineswegs die Befugniß ein, privatrechtliche Streitigkeiten über die Gültigkeit solcher Akte zu entscheiden; vielmehr ist jenes Ober-Aufsichtsrecht so wesentlich von der letztgedachten Befugniß verschieden, daß die Gerichte in denjenigen Sachen, in welchen sie als Vormundschafts- oder Aufsichtsbehörde das Interesse einer streitenden Partei zu wahren haben, auf Grund des §. 5 No. 6 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Gesetz-Sammlung S. 302) sogar die Befugniß verlieren, einen dieserhalb entstandenen Streit zu entscheiden (Jahrbücher Bd. 44 S. 116 bis 119). Es tritt hieraus wenigstens mit voller Anschaulichkeit hervor, daß das einer vorgesetzten Behörde zustehende oder von ihr ausgeübte Recht, gewissen Dispositionen im Interesse einer Gemeinde oder Korporation die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen, mit der Befugniß, über die aus solchen Akten abgeleiteten Ansprüche dritter Personen zu entscheiden, nichts gemein hat.

Soviel nun die Kompetenzfrage belangt, so bildet die Kompetenz der Gerichte für alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen, die Regel. — §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Darüber, daß die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus korporativen Verhältnissen abgeleitet werden, zu den Privatrechten, und Streitigkeiten über die rechtlichen Folgen des Austritts eines Mitgliedes aus der Korporation in Bezug auf seine Beitragspflicht zu Korporationsbedürfnissen zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gehören, kann kein Zweifel obwalten. — Allgemeines Landrecht §. 20 Thl. II Tit. 11; §. 11 Tit. 6, §. 103 ibid.

Die Königliche Regierung zu Posen stützt inzwischen die Behauptung, Streitigkeiten der vorliegenden Art mit Ausschluß der Kognition der Gerichte zu entscheiden, auf die Spezialgesetze, welche für die Judenschaft in der Provinz Posen erlassen sind.

Es wird jedoch diese Behauptung durch die betreffenden Gesetze nicht unterstützt. Denn der §. 20 lit. d des Gesetzes vom 1. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung S. 66) bestimmt für einen analogen Fall — wenn nämlich ein im Großherzogthum Posen naturalisirter Jude durch Verlegung seines Wohnsitzes in eine andere Provinz aus der Korporation der Synagogen-Gemeinde austritt — daß die Festsetzung des Betrages, welcher für Ablösung des Antheils des Austretenden an den Korporationsverpflichtungen zu entrichten, nur dann von der Regierung erfolgen soll, wenn darüber mit der Korporation eine Einigung nicht zu bewirken ist.

Von dem ferner von der Königlichen Regierung angeführten Gesetze vom 23. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 263 ff.) sind nur die §§. 48, 49 und 68 mit der vorliegenden Frage in Beziehung zu bringen.

Die §§. 48 und 68 bestimmen diejenigen Gemeindeakte, welche zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung bedürfen. Sie berühren aus den schon oben angeführten Gründen die Kompetenzfrage nicht, und leiden auch hiervon abgesehen auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

Der §. 49 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, auf welchen die Regierung den Kompetenz-Konflikt wesentlich gründete, lautet:

> Die Regierungen haben nicht nur in den Fällen zu entscheiden, welche ihnen in diesem Gesetze ausdrücklich überwiesen sind, sondern sind auch im Allgemeinen berechtigt und verpflichtet:
>
> 1. sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Synagogen-Gemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Verordnung insbesondere eingerichtet ist;
> 2. dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden;
> 3. die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitgliedern der Gemeinde zustehenden Rechte, zu untersuchen und zu entscheiden.
>
> In allen Angelegenheiten der Synagogen-Gemeinden geht der Rekurs an die Regierung ꝛc. Der Rechtsweg ist gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird.

Es ist unnöthig, die Frage zu erörtern, ob die Bestimmungen unter 1., 2., 3. der Regierung das Recht beilegen würden, die in dem anhängigen Prozesse streitige Frage zu entscheiden, da die Kompetenz der Gerichte durch den letzten Satz des §. 49 begründet wird.

Der Kläger stützt seine Klage auf das anfangs erwähnte Dokument über seinen Austritt, Abfindung und Losgebung aus der Korporation, wodurch er die Befreiung von den ihm früher als Mitglied obgelege-

Digitized by Google

nen Verpflichtungen erworben haben will, und auf die Vorschrift des §. 20 lit. d des Gesetzes vom 1. Juni 1833 und die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts §§. 103, 182 ff. Thl. II Tit. 6 in Verbindung mit §. 20 Thl. II Tit. 11 ibid.

Er gründet sich also auf einen speziellen privatrechtlichen Titel und kann nach der deutlichen Vorschrift des §. 49 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 den Anspruch im Rechtswege verfolgen. Ob der Klageanspruch durch das Vorbringen des Klägers zureichend begründet werde, ob namentlich die Genehmigung der Regierung zur Rechtsgültigkeit des vom Kläger mit den Vertretern der Gemeinde geschlossenen Abkommens erforderlich gewesen, so wie die ganze Reihe der Erwägungen, auf deren Grund die Königliche Regierung zu Posen den Kompetenz-Konflikt erhoben hat, treffen die materielle Entscheidung der Frage, nicht die Kompetenz. Dahin gehört insbesondere auch die Erörterung, ob der §. 12 der Verfassungs-Urkunde dem Klageantrage in angebrachter Ausdehnung entgegenstehe, so wie die fernere, ob der Kläger dem darin ausgesprochenen Vorbehalt durch die von ihm nachgewiesene Abfindung Genüge gethan. Daß die aus den Rechten und Interessen der Gläubiger von der Königlichen Regierung entnommenen Momente ebensowenig die Kompetenzfrage berühren, bedarf nach dem Standpunkte, den der Gerichtshof nach obiger Ausführung bei Entscheidung der Kompetenz-Konflikte einzunehmen hat, keiner weiteren Ausführung.

Aus diesen Gründen ist der Rechtsweg zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt zurückgewiesen.

Berlin, den 24. Juni 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2915. K. 36. Vol. II. (Unterschrift.)

Nicht amtlicher Theil.

17. Ueber die Anwendung der Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs auf die vor dem 1. Juli d. J. begangenen strafbaren Handlungen.

Der Artikel IV des Einführungsgesetzes zum neuen Strafrecht enthält folgende Bestimmung:

> die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. Juli d. J. begangen ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ist aber eine solche Handlung in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch mit keiner Strafe oder mit einer gelinderen, als der bisherigen, bedroht, so soll diese Handlung nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt werden.

Es sind Bedenken entstanden, nach welchen Grundsätzen man zu beurtheilen habe, ob die Strafe des neuen oder des alten Strafrechts die mildere sei, da die innere Natur dieser Strafen sehr verschieden und es deshalb höchst schwierig ist, darüber in thesi zu entscheiden.

Einige haben angenommen, daß man die einzelnen Strafarten zunächst von einander zu sondern, diese gegenseitig abzuwägen, und dann von jeder Strafgattung die gelindere anzuwenden habe, so daß es z. B. zulässig sei, die Freiheitsstrafe aus dem neuen und die Ehrenstrafen aus dem alten Kriminalrecht, — oder die Geldstrafe aus dem alten und die zu substituirende Freiheitsstrafe aus dem neuen Strafrechte zu verhängen.

Eine andere Ansicht geht noch weiter und will, bevor die Abwägung der verschiedenen Strafarten gegen einander stattfindet, mit Rücksicht auf den §. 2 des Strafgesetzbuchs aus den Strafen des neuen Strafrechts Alles das ausgeschieden haben, was im Vergleich zu den Strafen des alten Kriminalrechts als neu zu betrachten ist.

Es war z. B. über einen Angeklagten die Strafe eines zweiten kleinen gemeinen Diebstahls zu verhängen. Die Freiheitsstrafe des alten Rechts geht von 14 Tagen bis 8 Wochen Gefängniß, die des neuen von 1 Monat bis 7½ Jahren Gefängniß (§§. 215, 14, 58 des neuen Strafrechts). Die Ehrenstrafe des alten Strafrechts besteht der Regel nach in Kokardenverlust und dessen Folgen, die des neuen in Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit.

Nach der oben zuerst erwähnten Ansicht würde die Freiheitsstrafe aus dem alten Recht als die geringere zu verhängen sein, ebenso auch die Ehrenstrafe des alten Rechts, weil der Verlust der Kokarde mit seinen Folgen für eine mildere Ehrenstrafe erachtet wird, als die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Digitized by Google

Die zweite oben erwähnte Ansicht stimmt dagegen in diesem letzten Punkt mit der vorstehenden nicht überein; sie scheidet zunächst bei den Ehrenstrafen wegen des §. 2 l. c. das aus, was im gegenwärtigen Strafgesetzbuche, gegenüber den Ehrenstrafen des alten Strafrechts, neu ist, und kommt dann zu einer Abwägung des Kokardenverlustes für immer nach dem alten, und des zeitigen Verlustes des Rechts die Kokarde zu tragen, nach dem neuen Recht, und hält insoweit die Ehrenstrafe des letzteren für milder.

Neuerdings ist diese Frage zur Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals gelangt, und dasselbe hat sich dahin ausgesprochen:

daß es unzulässig sei, bei Bestrafung einer und derselben Handlung die Strafe theils aus dem alten, theils aus dem neuen Strafrecht herzuleiten, und eine Vermischung einzelner Strafbestimmungen des ältern und des neuern Rechts, also im Resultat eine Strafe eintreten zu lassen, welche weder mit dem alten, noch mit dem neuen Rechte stimme, daß vielmehr zur Entscheidung, welche Strafe die mildere sei, die in jedem der beiden Rechte angedrohete Strafe in ihrer Totalität aufgefaßt und beide Strafen gegen einander abgewogen werden müßten, daß zwar hierbei Fälle vorkommen könnten, in denen die Entscheidung wegen der inneren Verschiedenheit dieser Strafen zweifelhaft sein könne, daß dann aber je nach dem konkreten Falle der Richter zu entscheiden habe, welche Strafe die gelindere sei;

daß diesem Grundsatz endlich auch nicht der §. 2 des Strafgesetzbuchs entgegenstehe, der nur die Bestimmung habe, den bekannten Grundsatz des Strafrechts auszusprechen, daß keine Strafe ohne Gesetz verhängt werden dürfe, und Strafgesetze an und für sich keine rückwirkende Kraft hätten.

Eine konkrete Anwendung hat dies Prinzip in dem nachfolgenden Urtheile gefunden:

In der Untersuchung wider die unverehelichte W. zu B.

hat der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 9. Juli 1851

in Erwägung,

daß die Detention bis zur Besserung in den beiden ersten Fällen, in welchen dieselbe gegen die Angeklagte erkannt worden, richtig vollstreckt ist, die Vollstreckung der Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes aber eben so wenig zweifelhaft erscheint,

daß hiernach eine Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung der Strafe aus §. 1161 des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 20 — lebenswierige Zuchthausstrafe — stattgefunden hat,

daß jedoch diese Strafe gegenwärtig nach eingetretener Gesetzeskraft des neuen Strafgesetzbuchs vom 14. April c. nicht mehr erkannt werden kann, vielmehr nach Art. 4 des Einführungsgesetzes die für diesen Fall gelindere Strafe des einfachen Diebstahls nach mehrmaliger früherer Verurtheilung wegen Diebstahls aus §. 219 des neuen Strafgesetzbuchs zur Anwendung gebracht werden muß,

daß hierbei die Verschiedenartigkeit der früheren und der jetzigen Zuchthausstrafe in ihren Wirkungen (§. 12 ibid.) nicht zu der Folgerung führen darf, die neue Zuchthausstrafe bei Verbrechen, welche vor dem 1. Juli c. begangen worden, ganz auszuschließen, vielmehr das Verhältniß der Strafen des alten und des neuen Gesetzes nur in ihrer Totalität beurtheilt werden kann, wonach die neuere Strafbestimmung offenbar die gelindere ist; der allegirte Art. IV eine Vermischung einzelner Strafbestimmungen des ältern und neuern Rechts nicht gestattet, überhaupt angenommen werden muß, daß der Gesetzgeber bei dieser Uebergangsbestimmung wesentlich von den Hauptstrafen, nicht von den accessorischen Strafübeln ausgegangen sei,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu B. vom 19. März c. zu vernichten, sodann die Angeklagte wegen vierten einfachen, nach früherer mehrmaliger Verurtheilung wegen Diebstahls begangenen Diebstahls, mit zwei Jahren Zuchthaus zu belegen, nächstdem auf 4 Jahre unter Polizeiaufsicht zu stellen und die Kosten der Untersuchung zu tragen schuldig.

Bei der Wichtigkeit der Sache und bei den vielfachen Zweifeln, welche diese Frage bereits bei einzelnen Gerichten hervorgerufen hat, wird die vorstehende Entscheidung des höchsten Gerichtshofes von besonderem Interesse sein.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. August 1851. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Mebes und Hesse bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 22. April resp. vom 21. Juni d. J. und

der Auskultator Küster bei dem Appellationsgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 25. Juni d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Skopnik in Elbing ist bei seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Wocke in Rawicz ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt, und dagegen der bisherige Kreisrichter Mantenffel in Kosten zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Rawicz, so wie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Posen ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Sommer in Coblenz ist an das Landgericht in Cöln und

der Notar Meckel zu Dahlen in den Friedensgerichtsbezirk Odenkirchen, im Landgerichtsbezirke Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rheydt, versetzt;

der Parket-Sekretair Kampers in Saarbrücken ist zum Sekretair bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 84.

Allgemeine Verfügung vom 15. August 1851 — betreffend die Belassung, Einziehung und Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden.

Allgemeine Verfügung vom 9. Oktober 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 227).
Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 9. September 1844 ebendas.

a. Verfügung des Justiz-Ministers.

Das Königliche Kriegs-Ministerium hat die unter B. 3. I. a. enthaltene Bestimmung der den Gerichtsbehörden durch die allgemeine Verfügung vom 9. Oktober 1844 mitgetheilten Instruktion vom 9. September 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 227), wonach die Invaliden-Gnadengelder-Rechnungen durch ein am Schlusse des Jahres auszustellendes Attest der betreffenden Behörde, daß in den Dienst- und Einkommensverhältnissen der im Civil angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden nach der von ihrer Anstellung oder Beschäftigung zuerst gemachten Anzeige in dem abgelaufenen Jahre keine Veränderungen eingetreten seien, belegt werden sollten, nach näherer Maaßgabe der nachfolgenden, an sämmtliche Regierungen gerichteten Verfügung vom 8. d. M. modifizirt.

Die Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, diese Abänderung ebenfalls zu beachten und die gedachten Atteste künftig in der anderweit angeordneten Art auszustellen.

Berlin, den 15. August 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. — I. 3373. J. 26. Vol. III.

b. Verfügung des Kriegs-Ministeriums.

Bei Revision der Invaliden-Pensions-Rechnungen sind die Atteste der Behörden, in welchen nach Vorschrift des Cirkular-Erlasses vom 9. September 1844 ad I. a. nichts weiter anzugeben war, als: daß in den Dienst- und Einkommensverhältnissen der im Civil angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden nach der von ihrer Anstellung ꝛc. zuerst gemachten Anzeige in dem abgelaufenen Jahre keine Veränderungen eingetreten, mehrfach als nicht richtig befunden worden, weshalb in dieser Beziehung die Abstellung des bisherigen Verfahrens für angemessen und erforderlich erachtet ist.

Im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird daher die Bestimmung in dem obengedachten Erlasse ad I. a. dahin modifizirt:

> daß in allen Fällen, wo Militair-Invaliden im Civildienste — mag das Einkommen in fixirten oder unfixirten Hebungen bestehen — einen Pensions-Zuschuß beziehen, von den betreffenden Behörden in den zur Justifikation dieser Pensions-Zahlungen am Jahresschlusse auszustellenden Attesten ganz bestimmt die einzelnen Einkünfte des Angestellten, nach Zahl und Maaß, anzugeben sind,

und ersuchen wir die Königliche Regierung hiernach das weiter Erforderliche an die untergeordneten Verwaltungen gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 8. August 1851.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
Iffland.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Digitized by Google

Num. 85.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Juli 1851 — die Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde bei den Gerichts-Kommissionen und Gerichts-Deputationen betreffend.

Verordnung vom 21. Juli 1843 §. 1 (Gesetz-Sammlung S. 294).
Verordnung vom 21. Juli 1846 §. 30 (Gesetz-Sammlung S. 300).

a. Plenar-Beschluß.

Das Rechtsmittel der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde ist in den Civil-Prozeßsachen, in welchen von einem Kreisgerichte, oder von einem Gerichte, an dessen Stelle jenes getreten ist, instruirt oder erkannt worden, auch dann für gewahrt anzusehen, wenn die Anmeldung des Rechtsmittels nicht bei diesem Kreisgerichte, sondern bei einer zu demselben gehörigen Gerichts-Kommission oder Deputation innerhalb der gesetzlichen Frist stattgefunden hat.

Angenommen vom Plenum am 7. Juli 1851.

b. Sitzungs-Protokoll.

Das Ober-Tribunal hat in mehreren früheren Entscheidungen angenommen, daß die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt worden, wenn dasselbe blos bei einer Kreisgerichts-Kommission oder Deputation, ohne daß selbige in erster Instanz instruirt oder erkannt hat, angemeldet resp. angebracht, und diese Anmeldung nicht rechtzeitig an dasjenige Gericht gelangt ist, welches in erster Instanz instruirt oder erkannt hat. Uebereinstimmend mit diesen Entscheidungen hat der dritte Senat neuerlich die von beiden Parteien bei der Gerichts-Kommission zu A. angemeldeten Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde als verspätet zurückweisen wollen, weil diese Anmeldungen nicht innerhalb der Frist an das in Stelle des aufgelösten Land- und Stadtgerichts zu A. getretene Kreisgericht zu W. befördert worden sind. Da sich jedoch ergeben, daß der fünfte Senat der Verordnung vom 2. Januar 1849 in einer Untersuchungssache eine andere Bedeutung beigelegt hat, so hat der dritte Senat, wenngleich nicht verkannt worden, daß die Grundsätze über Zulassung von Rechtsmitteln in Untersuchungssachen von denen in Civilsachen verschiedener Beurtheilung unterliegen können, doch den Fall eines Konfliktes annehmen zu müssen geglaubt, weil es sich wesentlich nur um die verschiedene Auffassung der gesetzlichen Stellung der Gerichts-Kommissionen und Deputationen zu den Kreisgerichten handelt.

Er hat daher die Frage zur Entscheidung des Plenums des Kollegiums gestellt:

Sind die Rechtsmittel der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde im Civil-Prozesse auch dann für gewahrt anzusehen, wenn sie statt bei den Kreisgerichten bei den Kreisgerichts-Kommissionen und Deputationen angemeldet und die Anmeldungen nicht intra fatale an das kompetente Kreisgericht befördert worden, die Entscheidung oder Instruktion in der Instanz aber von der Kommission und Deputation nicht erfolgt war, — oder ist dies nicht der Fall?

Von den ernannten Referenten hatte sich der erste für die strengere Meinung ausgesprochen. Nachdem den Beschwerdeführern in der Verordnung vom 5. Mai 1838 (Gesetz-Sammlung S. 275) und Allerhöchsten Kabinets-Order vom 19. März 1839 (Gesetz-Sammlung S. 107) ein gar weiter Spielraum gelassen worden, sei zur Abstellung der daraus entstandenen Weiterungen durch die Verordnung, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel, vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Sammlung S. 294) die durchgreifende und jeden Zweifel abschneidende Bestimmung getroffen worden, daß die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels nur dann gewahrt sei, wenn dasselbe innerhalb der gesetzlich dazu bestimmten Zeit bei demjenigen Gerichte angebracht worden, welches das Erkenntniß erster Instanz abgefaßt habe. Die Verordnung vom 21. Juli 1846 habe die Befugniß der Beschwerdeführer nur insoweit erweitert, als die Einlegung der Rechtsmittel auch bei dem Gerichte, welches in erster Instanz instruirt habe, gestattet worden. Hiermit sei der Kreis der kompetent machenden Thätigkeit der in erster Instanz betheiligten Gerichtsbehörden geschlossen, und in der Stellung der Gerichts-Kommissionen zu den Kreisgerichten keine Veranlassung erfindlich, von dieser deutlichen

Digitized by Google

und jeden Zweifel beseitigenden Begrenzung abzuweichen und Ausnahmen zu gestatten. Denn wenn auch im §. 22 der Verordnung vom 2. Januar 1849 sub No. 6 den Einzelrichtern die Aufnahme von Gesuchen aller Art, welche Eingesessene des Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zum Protokoll geben wollen, desgleichen die Weiterbeförderung derselben an die kompetente Gerichtsbehörde, überlassen worden, so sei doch in dieser Weiterbeförderung nur eine rechtsfreundliche Hülfe gewährt, und jene Bestimmung, daß die Einlegung von Rechtsmitteln zeitig bei dem Gerichte, welches instruirt oder erkannt habe, erfolgen müsse, nicht außer Wirkung gesetzt. Deshalb sei denn auch die in dem Regulativ des Appellationsgerichts zu Ratibor (Justiz-Ministerial-Blatt von 1849 S. 181) hinter „Gesuchen aller Art" gemachte Einschaltung „so wie die Anmeldung von Rechtsmitteln" in dem später am 18. Juli 1850 vom Justiz-Minister erlassenen allgemeinen Regulativ (Justiz-Ministerial-Blatt von 1850 S. 233) weggelassen. Daraus ergebe sich, daß es immer noch darauf ankomme, daß die Weiterbeförderung zeitig erfolgt sei, und die Stellung der Gerichts-Kommissionen zum Kreisgerichte die Verpflichtung der Parteien zur zeitigen Einlegung der Rechtsmittel bei dem kompetenten instruirenden oder erkennenden Gerichte nicht habe ändern sollen.

Der zweite Referent suchte dagegen auszuführen, daß die Gerichts-Kommissionen und Deputationen nach der Verordnung vom 2. Januar 1849, dem Regulativ vom 18. Juli 1850 und dem Gesetze vom 26. April 1851 Artikel VII nur Glieder des Hauptgerichts seien, und daß deren gerichtliche Akte, welche sie kraft der ihnen ein für allemal ertheilten gesetzlichen Befugnisse als beständige Kommissarien des Hauptgerichts vornehmen, ihre volle rechtliche Wirksamkeit haben müssen. Gleichwie eine auf der Anmeldungsstube des Gerichts zu Protokoll erklärte Anmeldung eines Rechtsmittels als sofort an das Gericht gelangt zu betrachten sei, eben so sei es eine vor dem Gerichts-Kommissarius abgegebene. Habe sich bei diesem die Partei gemeldet und ihr Gesuch angebracht, so sei alles geschehen, und auf die Weiterbeförderung desselben an den Sitz des Gerichts komme nichts an. Auch der Zweifel, daß nach §. 1 der Verordnung vom 21. Juli 1843 nur diejenige Behörde, bei welcher das Rechtsmittel angebracht werden müsse, die Rechtskraft eines Erkenntnisses zu attestiren befugt sei, scheine nicht erheblich. Es sei damit so zu halten, wie bei größeren Gerichten, indem das Gesuch um Attestirung der Rechtskraft bei den verschiedenen Registraturen zur Anzeige zirkulire, ob etwa bei ihnen eine Anmeldung eingegangen sei; auch trete mit dem Ablaufe der Frist zur Einführung und Rechtfertigung des Rechtsmittels für den Richter erster Instanz jedenfalls die volle Gewißheit ein, ob ein Urtel rechtskräftig geworden ist oder nicht; jede Möglichkeit eines Versehens werde übrigens weder in dem einen, noch in dem anderen Falle ausgeschlossen, da ein solches sowohl in der Registratur des Kreisgerichts, als in der der Deputation eintreten könne.

Bei der eröffneten Diskussion fanden beide Meinungen Vertheidigung, die zuerst gedachte besonders durch die Bezugnahme auf die ausdrückliche gesetzliche Vorschrift und die durch deren strenge Befolgung allein mögliche feste Regelung des Rechtszustandes. In Beziehung auf die zuletzt erwähnte wurde noch angeführt, daß, nachdem abweichend von den früheren Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zwei Fristen zur Wahrung der Rechtsmittel, nämlich die zur Anmeldung und die zur Einführung und Rechtfertigung, welche letztere bei dem höheren Instanzgerichte geschehen müsse, eingeführt worden, es nicht mehr wesentlich darauf ankomme, bei welchem Gerichte die Anmeldung abgegeben werde, weshalb denn auch nach gemeinrechtlichem Prozeßverfahren selbige bei einem Notar erklärt und mit der Einführungsschrift überreicht werden dürfe. Eine Verschleppung könne bei der durch die Einführung begrenzten Frist nicht stattfinden, und von der Saumseligkeit des Gerichtsbeamten in Beförderung der ihm zugestellten Anmeldung an das betreffende Gericht erster Instanz der Verlust des Rechtsmittels nicht abhängig gemacht werden.

Eine dritte Meinung, wonach die Anmeldungen nur von solchen Parteien, die innerhalb des Bezirks der Gerichts-Kommission ihren Wohnsitz haben, bei dieser mit voller Wirkung sollten angenommen werden können, fand keine hinreichende Unterstützung. Vielmehr wurde bei der Abstimmung der Grundsatz angenommen:

> „das Rechtmittel der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde ist in den Civil-Prozeßsachen, in welchen von einem Kreisgerichte oder von einem Gerichte, an dessen Stelle jenes getreten ist, instruirt oder erkannt worden, auch dann für gewahrt anzusehen, wenn die Anmeldung des Rechtsmittels nicht bei diesem Kreisgerichte, sondern bei einer zu demselben gehörigen Gerichts-Kommission oder Deputation innerhalb der gesetzlichen Frist stattgefunden hat."

Digitized by Google

Num. 86.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. Juni 1851 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über den Genuß eines Gemeinde-Looses in der Rheinprovinz.

Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 4 (Rheinische Sammlung Bd. 1 S. 504).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgerichte zu N. anhängigen Prozeßsache

des Leinewebers C. zu R., Klägers und Appellaten,

wider

den Leineweber A. daselbst, Verklagten und Appellanten,

betreffend den Genuß eines Gemeinde-Looses,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte:

in Erwägung, daß nach §. 4 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 die Entscheidung von Streitigkeiten, welche in Bezug auf die von den Königlichen Regierungen bestätigten Beschlüsse der Gemeinde-Räthe über die Art, wie die Güter der Gemeinde benutzt werden sollen, unter den Mitgliedern der Gemeinde entstehen, den Königlichen Regierungen zusteht, mithin der hier vorliegende Streit darüber, wem in Folge des unterm 11. April 1838 genehmigten Beschlusses des Gemeinde-Raths zu R. vom 1. September 1837 der Genuß des in Rede stehenden fällig gewordenen Gemeinde-Looses zukomme, von der Königlichen Regierung in Trier zu entscheiden ist,

hierdurch für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Berlin, den 24. Juni 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 2859. K. 36. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

18. Rechtsfälle, die Veräußerung eines zur Gütergemeinschaft gehörigen Grundstücks betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 10 §§. 539—541, Thl. II Tit. 1 §. 820, Tit. 2 §. 229, Tit. 18 §§. 742, 743. Reskript vom 10. Juli 1843 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 182).

1.

Die in Gütergemeinschaft lebenden K'schen Eheleute verkauften an die Wittwe M. ein ihnen gehöriges Erbpachtgrundstück, welches vor dem Abschlusse der Ehe Eigenthum des K. gewesen war. Die verehelichte K. war damals erst 20 Jahr alt, und schloß daher den Vertrag im Beistande und mit Genehmigung ihres Vaters ab. Das Grundstück wurde auch übergeben und von der Käuferin M. das Kaufgeld gezahlt. Das obervormundschaftliche Gericht verweigerte aber demnächst die Genehmigung des Kaufvertrags; die Ehefrau im Beistande ihres Vaters wurde in Folge dessen gegen die M. klagbar und stellte ihren Antrag dahin:

daß der Kaufvertrag für ungültig erklärt, und die Verklagte zur Rückgabe des Grundstücks gegen Rückzahlung der gezahlten Kaufgelder verurtheilt werde.

Digitized by Google

Verklagte war prinzipaliter der Meinung, daß es zur Gültigkeit des Vertrages der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht bedurft habe, so wie daß, weil der Besitztitel auf den Namen des Ehemannes allein berichtigt sei, und demselben auch das Grundstück vor der Ehe ausschließlich gehört habe, die Zuziehung der Ehefrau K. gar nicht erforderlich gewesen sei. Verklagte trug daher darauf an, die Kläger abzuweisen, eventualiter machte sie Meliorations-Forderungen zum Gesammtbetrage von 996 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. geltend und verlangte, daß ihr, falls zu Gunsten der Kläger entschieden werde, wegen dieser Forderungen, so wie wegen der zu erstattenden Kaufgelder das Retentionsrecht zugesprochen werde.

Das Land- und Stadtgericht zu B. erkannte hierauf am 3. Oktober 1848,

daß der Kaufvertrag für ungültig zu erklären, und Verklagte schuldig, gegen Rückzahlung der berichtigten Kaufgelder und Erstattung von 442 Thlr. 6 Sgr. Meliorationskosten das Grundstück zurückzugeben, der Verklagten auch insoweit bis zu ihrer Befriedigung das Retentionsrecht zuzusprechen, dieselbe dagegen mit dem Retentionsrecht wegen der mehrgeforderten Summe abzuweisen.

Auf die Appellation der Verklagten erkannte das Appellationsgericht zu B. am 7. November 1849 auf Abweisung der Kläger. Diese revidirten, und durch Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 18. Juni 1850 wurde das erste Erkenntniß aus folgenden Gründen wieder hergestellt.

Die Entscheidung der Sache hängt zunächst von der Beantwortung der Frage ab: ob ein Vertrag über Veräußerung eines zur Gütergemeinschaft gehörigen Grundstücks, welches der Ehemann eingebracht hat, wenn die Ehefrau minderjährig ist und durch ihren Vater vertreten wird, der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zu seiner Gültigkeit bedarf? Der erste Richter hat diese Frage bejaht, der zweite Richter dieselbe verneint.

Es ist zwar richtig, daß der §. 743 Tit. 18 Thl. II des Allgemeinen Landrechts direkt auf den vorliegenden Fall nicht paßt, weil in dieser Gesetzstelle nur von bevormundeten Ehefrauen die Rede ist. Allein nach §. 229 Tit. 2 Thl. II daselbst hat der Vater einer minderjährigen Ehefrau alle Rechte und Pflichten eines einer verheiratheten Pflegebefohlenen bestellten Vormundes. Demgemäß nimmt auch das Reskript vom 10. Juli 1843 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 182) mit Recht an, daß gemäß §. 742 Tit. 18 Thl. II des Allgemeinen Landrechts zu Veränderungen mit der Substanz des Grundstücks einer minorennen Frau außer dem Konsense des Vaters und Ehemannes die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich sei, im Uebrigen aber nicht die Vorschriften Tit. 18, sondern die für Kinder speziell ertheilten Vorschriften §§. 169 bis 175 Tit. 2 Thl. II des Allgemeinen Landrechts Anwendung fänden. Der Appellationsrichter will aber die §§. 170 und 171 hier aus dem Grunde ausschließen, weil das Grundstück der Tochter nicht eigenthümlich, sondern zur Gütergemeinschaft gehöre. Diese Auffassung ist irrig. In Beziehung auf die Gütergemeinschaft ist es gleichgültig, ob ein zu derselben gehörendes Grundstück von dem einen oder anderen Ehegatten eingebracht, oder erst während der Ehe erworben worden (§§. 364, 365 ff., 371 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrecht). Die Ehefrau erwirbt durch die Eingehung der Ehe auch an solchen Grundstücken, welche vor der Ehe dem Manne gehörten, ein Miteigenthum, so daß der Ehemann darüber nicht mehr einseitig verfügen kann, wenn er auch sonst die Ehefrau in Bezug auf die Gemeinschaft vertritt. Die Ehefrau erwirbt das wahre Miteigenthum eines jeden Bestandtheils der gemeinschaftlichen Gütermasse. Dieses Miteigenthum unterscheidet sich zwar, wie in manchen anderen Beziehungen, so insbesondere auch darin von dem gewöhnlichen Miteigenthum, daß, so lange die Ehe dauert, dem Manne die Vertretung nach außen allein anheim fällt. Der Mann nimmt aber, wenn er in dieser Beziehung auftritt, immer nur die gemeinschaftlichen Rechte beider Ehegatten wahr; und die Frau, welche den durch §. 378 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts Behufs der Veräußerung eines Grundstücks für nothwendig erachteten Konsens zu der von ihrem Vertreter, dem Manne, ins Werk zu setzenden Verfügung ertheilt, trifft damit zugleich selbst Verfügung über ein ihrem Miteigenthum unterworfenes Vermögensstück (Plenar-Beschluß vom 22. März 1847, Entscheidungen Bd. 14 S. 52 und 53). Ist dies aber der Fall, so ist auch der Vater nicht befugt, ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die minderjährige verheirathete Tochter zu verpflichten, oder für sich allein die nach §. 378 Tit. 1 a. a. O. erforderliche Einwilligung Namens seiner Tochter zu ertheilen. In Gemäßheit der §§. 299 und 170 ff. Tit. 2 muß vielmehr, wie bei allen Veräußerungen von Grundstücken einer minderjährigen verheiratheten Tochter, die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts hinzukommen, und der Vertrag ist, wenn die letztere versagt wird, zunächst für die Ehefrau, bei dem Wesen der Gütergemeinschaft aber auch für den Ehemann unverbindlich.

Digitized by Google

Der Klageantrag ist hiernach begründet. In Betreff des geltend gemachten Retentionsrechts kann es aber nach den §§. 10 und 14 Tit. 7 Thl. I des Allgemeinen Landrechts keinem Zweifel unterliegen, daß die Verklagte als ungerechtfertigte Besitzerin anzusehen ist. Die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Substanz nothwendig gewesenen Kosten müssen ihr erstattet werden. Meliorationen kann sie nur wegnehmen, sofern die Sache in den vorigen Zustand wieder gesetzt werden kann, und einen Ersatz nur so weit fordern, als der Eigenthümer sich mit ihrem Schaden bereichern würde (§§. 236 ff. Tit. 7 a. a. O.). Hiernach hat der erste Richter (wie weiter in dem Erkenntnisse nachgewiesen wird) den Anspruch auf Ersatz der Meliorationen und das Retentionsrecht festgestellt.

2.

Am 15. März 1843 verkaufte der Krugbesitzer G., welcher damals mit seiner später von ihm geschiedenen Ehefrau in Gütergemeinschaft lebte, das zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörige Kruggut an den S. Er versprach die Einwilligung seiner Ehefrau, mit der er im Ehescheidungsprozeß stehe, beizubringen, oder aber zu bewirken, daß bei der Auseinandersetzung die Grundstücke ihm zufielen, und verpflichtete sich, falls er dies nicht bewirken könne, der S. vielmehr die Grundstücke räumen müsse, zu einer Entschädigung von 200 Thlr. Die Uebergabe erfolgte, und S. zahlte an den G., wie von den beiden ersten Richtern als erwiesen angenommen worden, auf das Kaufgeld 749 Thlr. 10 Sgr. Die Ehe der G'schen Eheleute wurde demnächst getrennt, der Ehemann für den allein schuldigen Theil erklärt und der geschiedenen Ehefrau freigestellt, die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, oder ein Viertel des dem Ehemanne gehörigen Vermögens zu verlangen. Die geschiedene G. machte von der ersten Alternative Gebrauch und focht den obengedachten Kaufvertrag, indem sie die Einwilligung zu demselben verweigerte, als ungültig an. Sie richtete ihren Klageantrag dahin, daß der Vertrag für ungültig erklärt, und der S., mit Vorbehalt seiner Rechte gegen ihren geschiedenen Ehemann, verurtheilt werde, das Grundstück zu der zu theilenden gemeinschaftlichen Vermögensmasse der geschiedenen G'schen Eheleute herauszugeben. Die beiden ersten Richter erkannten auch nach diesem Antrage, sprachen aber dem Verklagten, auf dessen Antrag, das Retentionsrecht wegen der an den G. gezahlten 749 Thlr. 10 Sgr. Kaufgelder, so wie wegen der demselben verheißenen Entschädigung von 200 Thlr. zu.

Die geschiedene G. legte dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde ein, indem sie die Verletzung mehrerer Gesetzstellen behauptete. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist indessen von dem Ober-Tribunal aus folgenden Gründen zurückgewiesen worden.

Die Entscheidung des Allgemeinen Landrechts beruht wesentlich auf der Annahme, daß die von einem Ehemanne während des Bestehens der Ehe kontrahirten Schulden das gemeinschaftliche Vermögen der in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten belaste, so wie daß der S., wenngleich der Vertrag vom 15. März 1843 die Klägerin nicht verbinde, und der S. insofern ihr gegenüber als unredlicher Besitzer anzusehen wäre, dennoch das Retentionsrecht geltend machen dürfe, weil er auf Grund des mit dem früheren Ehemanne der Klägerin geschlossenen Vertrags das Grundstück redlich in Besitz genommen habe, und dem gedachten Ehemanne gegenüber als redlicher Besitzer anzusehen sei. Der Appellationsrichter geht hiebei, mit Rücksicht auf das von ihm festgestellte Sachverhältniß, offenbar davon aus, daß der S. den Besitz *ursprünglich* redlich überkommen habe, was darin seine Bestätigung findet, daß der geschiedene Ehemann der Klägerin sich verpflichtet halte, die Einwilligung seiner Ehefrau in den Vertrag beizubringen, daß der S. das Eintreffen dieser Einwilligung in gutem Glauben erwarten durfte, und daß eben deswegen die spätere Weigerung der Ehefrau, wenngleich *von da ab* der Besitz ein nicht gerechtfertigter wurde, den ursprünglich redlichen Besitz nicht von Anfang an in einen unredlichen verwandeln könne. Dies ist, wenn auch nicht ganz deutlich ausgedrückt, der Kern der Entscheidungsgründe des Appellationsrichters.

Ist dies aber der Fall, so erscheint der Angriff, daß der Appellationsrichter die Grundsätze des Retentionsrechts §§. 537 und 539 bis 541 Tit. 10 Thl. I des Allgemeinen Landrechts verletzt habe, unbegründet. Der S. ist redlicher Weise zum Besitze des Grundstücks gelangt, und gegenwärtig an und für sich verpflichtet, den Besitz zu räumen (§. 537 a. a. O.). Er hat Forderungen an den geschiedenen Ehemann der Klägerin, welche aus dem Geschäft, vermöge dessen das Grundstück in seinen Besitz gekommen ist, entstanden sind, und die auch die Klägerin in Bezug auf daß gemeinschaftliche Vermögen wider sich gelten lassen muß (§. 539 a. a. O. und §. 380 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts). Diese Forderungen sind auch durch

Digitized by Google

die Rückforderung des Grundstücks fällig geworden und so weit bescheinigt, als nach den Gesetzen zur Anlegung eines Arrestes erforderlich ist (§§. 540 und 541 a. a. O.). Alle Erfordernisse des Retentionsrechts sind daher vorhanden. Implorantin meint zwar, daß dies — abgesehen von der Redlichkeit des Besitzes des S. — darum nicht der Fall sei, weil der Appellationsrichter bei Anwendung der §§. 537 ff. a. a. O. auf den vorliegenden Fall, die §§. 820 und 378 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts verletzt habe. Aber auch in dieser Hinsicht ist die Nichtigkeitsbeschwerde hinfällig. Den §. 820 Tit. 1 Thl. II hat der Appellationsrichter mit Recht ausgeschlossen, weil diese Bestimmung nur das Verhältniß der Eheleute gegeneinander, nicht das Verhältniß derselben Dritten gegenüber regelt. Die Implorantin braucht als unschuldig erklärte Ehefrau bei der Auseinandersetzung mit dem Ehemanne zwar nur solche Schulden, welche vor angemeldeter Scheidungsklage entstanden sind, als zur Abrechnung von dem gemeinsamen Vermögen geeignet anzuerkennen. Der Dritte kann aber nach §. 380 Tit. 1 Thl. II a. a. O. die Erstattung aller Schulden, welche der Ehemann bei bestandener Gütergemeinschaft gemacht hat, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen fordern. Davon sind auch die Schulden, welche der Ehemann durch einseitigen Verkauf eines zu dem gemeinsamen Vermögen gehörigen Grundstücks — mittelst Empfangnahme der Kaufgelder und des Versprechens einer Konventionalstrafe kontrahirt hat, — nicht ausgeschlossen, da der §. 378 a. a. O. nur den Verkauf der Grundstücke ohne Einwilligung der Frau untersagt, nicht aber die dieserhalb kontrahirten Schulden der Ehefrau gegenüber für ungültig erklärt, der §. 380 a. a. O. vielmehr das gemeinschaftliche Vermögen für alle während der Ehe gemachte Schulden verhaftet erklärt. Der Vorwurf der Implorantin, daß der Appellationsrichter den gedachten §. 378 verletzt habe, ist daher unbegründet und wird auch dadurch nicht gehalten, daß der Appellationsrichter — wie Implorantin in der Nichtigkeitsbeschwerde bemerkt — ihre mit Beweis unterstützte Behauptung annehme, daß sie dem S ausdrücklich verboten, ihrem Ehemanne auf das Kaufgeld auch nur einen Groschen zu zahlen. Denn abgesehen davon, daß der Appellationsrichter diese Thatsache nicht feststellt, kann auch darauf kein Gewicht gelegt werden, weil eines Theils gar nicht behauptet ist, daß das Verbot vor Bezahlung der Kaufgelder erfolgt sei, und anderen Theils der §. 387 a. a. O., dessen Verletzung Implorantin überdies nicht behauptet hat, nur von vorhabenden Verfügungen des Mannes über das gemeinsame Vermögen handelt.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. August 1851. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem bisherigen Justiz-Senats-Direktor Grundschöttel in Ehrenbreitstein ist bei seiner Versetzung an das Appellationsgericht in Paderborn der Karakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen worden;

der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Jungmeister in Naumburg ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius von Plotho im Bezirk des Appellationsgerichts in Naumburg mit dem Dienstalter vom 17. Mai d. J.,

der Referendarius Wendisch im Bezirk des Appellationsgerichts in Marienwerder mit dem Dienstalter vom 24. Mai d. J.,

der Referendarius von Winterfeldt im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 2. Juni d. J. und

der Referendarius Thiel im Bezirk des Appellationsgerichts in Cöslin mit dem Dienstalter vom 12. Juli d. J.

3. Referendarien.

Der Auskultator Moormeister ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 28. Juli d. J. ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Petzenburg in Hohenstein ist bei seinem funfzigjährigen Dienst-Jubiläum der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden;

der Kreisgerichts-Rath Reitsch in Oels ist gestorben.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Obergerichts-Assessor von Gauvain in Gardelegen ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Neuhaldensleben ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Die Rechtsanwalte und Notare Naudé, Garmatter, von Wrochem und Furbach hierselbst, Bodstein in Neu-Ruppin und Brunner in Kyritz sind zu Justiz-Räthen ernannt;

der Rechtsanwalt und Notar Alschefski in Wolmirstedt ist in gleicher Eigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg versetzt, und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Fricke in Quedlinburg bei seinem funfzigjährigen Dienst-Jubiläum der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden;

der Rechtsanwalt Fisch in Werne ist gestorben.

Digitized by Google

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Trier getroffene Wiedererwählung des Kommerzien-Raths Wilhelm Lautz zum Präsidenten, des Kaufmanns Ferdinand Secherling zum Richter und der Kaufleute J. B. Müller jun. und M. Schwalbach zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Trier ist von des Königs Majestät bestätigt worden;

der Landgerichts-Referendarius von Rodenberg in Cleve ist mit dem Dienstalter vom 1. Dezember v. J. zum Landgerichts-Assessor in Cleve ernannt;

der Friedensrichter Sames ist von Kirchberg nach Simmern und der Friedensrichter Broffel von Grumbach nach Dormagen versetzt worden;

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Bettingen in Trier ist zum Parket-Sekretair bei dem dortigen Landgericht und der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Cloeren in Cöln zum Friedensgerichtsschreiber in Uerdingen ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 87.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. Juni 1851 — die Unzulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche der Beamten wegen entzogener Diensteinkünfte betreffend.

Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 (Jahrbücher Bd. 36 S. 294).
Erkenntnisse vom 20. April und vom 28. Dezember 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1850 S. 199, von 1851 S. 78).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu M. anhängigen Prozeßsache

des pensionirten Domainen-Rentmeisters H. zu M., Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus,

wegen verschiedener Forderungen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, mithin der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der seit dem 1. Juli 1848 pensionirte Domainen-Rentmeister H. zu M. hat im Januar d. J. bei dem Kreisgericht daselbst eine Klage wider den Königlichen Fiskus angestellt, worin er

1. an bestallungsmäßiger Tantieme aus den Jahren 1847 und 1848 einen angeblichen Rückstand von 228 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.,
2. an Kopialien-Vergütung für die durch ihn bewirkte Anmeldung fiskalischer Realansprüche bei der Hypotheken-Einrichtung von 30 Thlr. 21 Sgr. und
3. an Diäten und Reisekosten für seine von der Regierung zu Merseburg ihm übertragene Vertretung des Fiskus in der Separations- und Ablösungssache der Flur C. 47 Thlr. 15 Sgr.

fordert.

Die Regierung zu Merseburg hat durch Plenarbeschluß vom 20. Februar d. J. gegen diese Klage den Kompetenz-Konflikt erhoben, worauf das Rechtsverfahren vorschriftsmäßig sistirt worden ist.

Der Kompetenz-Konflikt wird auf die Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 gegründet. Der Kläger wendet dagegen in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt ein, daß

a. die Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 durch die Artikel 7 und 109 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 außer Kraft gesetzt sei, und daß

Digitized by Google

b. auch wenn man dies nicht annehmen wollte, die gedachte Order nur auf aktive, nicht auf ehemalige Staatsbeamte angewendet werden könne.

Das Kreisgericht zu M. und das Appellationsgericht zu N. halten den Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt. Diese Ansicht ist die richtige. Die Ansprüche, welche in der vorliegenden Klage verfolgt werden, haben sämmtlich Dienst-Einkünfte zum Gegenstande, von denen der Kläger behauptet, daß sie ihm aus seinem früheren Dienstverhältnisse gebühren und von seiner Dienstbehörde mit Unrecht vorenthalten werden. In der Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 ist deutlich bestimmt, daß der Rechtsweg wegen solcher Ansprüche nicht stattfindet, daß dieselben vielmehr lediglich im Verwaltungswege erledigt werden sollen.

Der aus der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 hergenommene Einwand des Klägers ist unbegründet. Denn aus der Bestimmung im Artikel 7 derselben, wonach Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, kann nicht gefolgert werden, daß dem gesetzlichen Richter die Entscheidung aller und jeder Ansprüche, auch solcher gebühre, welche nach den bestehenden gesetzlichen Normen vom Rechtswege ausgeschlossen sind. Die Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 gehört also eben so wenig, wie die übrigen früheren Gesetze, durch welche der Rechtsweg wegen gewisser Ansprüche für unstatthaft erklärt ist, zu den der Verfassung zuwiderlaufenden und durch dieselbe außer Kraft gesetzten Verordnungen.

Eben so unbegründet wie dieser erste Einwand ist der zweite Einwand des Klägers, daß nämlich die Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 nur auf die Ansprüche aktiver, nicht auch auf die Ansprüche entlassener Staatsbeamten angewendet werden dürfe. Die gedachte Order bezieht sich auf alle Ansprüche welche die Diensteinkünfte eines Staatsbeamten zum Gegenstande haben, ohne Unterschied, ob zu der Zeit, wo diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden sollen, das Dienstverhältniß, auf welches sie gegründet werden, noch besteht oder schon gelöst ist. Die gerichtliche Verfolgung solcher Ansprüche von Seiten eines pensionirten Beamten ist mithin eben so unstatthaft, wie von Seiten eines noch im Dienste stehenden Beamten.

Aus vorstehenden Gründen hat der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 24. Juni 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(Unterschrift.)

I. 2914. K. 36. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

19. Rechtsfall, die Cession von Rechten aus einem Kaufvertrage betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 11 §§. 382. 402. Thl. I Tit. 5 §. 271.

A. verkaufte am 2. März 1847 sein Kruggut an B. Die Uebergabe sollte an 1. April 1847 dem Käufer geleistet, das Kaufgeld der 7000 Thlr. dagegen erst drei Monate nach der Besitztitelberichtigung für den Käufer gezahlt, und bis dahin weder eingetragen, noch anderweit sicher gestellt werden. In einem bald darauf abgeschlossenen Vertrage cedirte B. seine Rechte aus dem Kaufvertrage für 7800 Thlr. an C., und trat ihm insbesondere das Recht ab, die Uebergabe des Grundstücks von A. zu erzwingen. Die Kaufgelderschuld an A. sollte dem B. verbleiben, und C. deshalb keine Verbindlichkeit überkommen. C. klagte nun gegen den A. auf Uebergabe des Grundstücks, Abschließung eines Uebergabe-Vertrages und Herausgabe der seit dem 1. April 1847 bezogenen Nutzungen. Er wurde jedoch durch zwei gleichlautende Erkenntnisse abgewiesen, von dem zweiten Richter hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Cession der Rechte aus einem Kaufvertrage ohne Uebernahme der entsprechenden Pflichten unzulässig sei, der C. aber die Zahlung des Kaufgeldes weder übernommen, noch sich zu dessen Zahlung zur bestimmten Zeit bereit erklärt habe. Der zweite Richter stützte sich dabei auf die §§. 271 Tit. 5 und 402 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts; C. aber griff

Digitized by Google

die Entscheidung mit der Nichtigkeitsbeschwerde an, weil sie die bezeichneten Gesetzstellen durch unrichtige Auslegung, den §. 382 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts aber durch Nicht-Anwendung verletze.

Der dritte Senat des Königlichen Ober-Tribunal verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde aus folgenden Gründen:

Der angezogene §. 382 bestimmt, daß alle nicht an die Person des Inhabers gebundene Rechte Anderen abgetreten werden können. Er würde verletzt sein, wenn der Appellationsrichter die Cession, durch welche B. seine Rechte aus dem mit dem A. geschlossenen Kaufvertrage auf den C. übertragen hat, für unzulässig erklärt und angenommen hätte, daß Rechte aus zweiseitigen Verträgen überhaupt nicht ohne Zuziehung und Genehmigung des anderen Kontrahenten übertragbar wären. Eine solche Behauptung hat er aber weder aufgestellt, noch darauf seine Entscheidung gegründet. Er wies vielmehr den Kläger lediglich aus dem Grunde ab, weil derselbe die Zahlung des Kaufgeldes nicht übernommen habe und solche auch nicht übernehmen wolle. Hierin liegt nichts, was mit dem §. 382 in Widerspruch stände. Aus dem §. 402 a. a. O. folgert der Appellationsrichter, daß Kläger das Recht seines Cedenten auf Uebergabe des verkauften Grundstücks nicht ohne Uebernahme der Verbindlichkeit habe erwerben können, dem Verkäufer für die versprochenen Kaufgelder aufzukommen. In dieser Hinsicht ist ihm nicht Unrecht zu geben. Bei zweiseitigen Verträgen bedingen Leistung und Gegenleistung einander. Von dem Rechte des einen Kontrahenten ist die dem Rechte des anderen Kontrahenten gegenüberstehende Pflicht nicht zu trennen. Durch die Abtretung des Rechts darf die Pflicht des Schuldners niemals erschwert werden; §. 408 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts. Es würde aber offenbar zur Beeinträchtigung des anderen Kontrahenten führen, wenn er seine Leistung dem Cessionar zu erfüllen verpflichtet, dagegen nicht berechtigt sein sollte, den Cessionar zur Erfüllung der Gegenleistung anzuhalten.

Kläger meint zwar, daß der Grundsatz in dem vorliegenden Falle außer Anwendung bleiben müsse, weil nach dem Kaufvertrage die Uebergabe sofort, die Zahlung der Kaufgelder dagegen erst drei Monate nach erfolgter Besitztitelberichtigung für den Käufer erfolgen solle, und der Verklagte wegen seines erst später fällig werdenden Anspruchs auf die Kaufgelder, die sofort zu leistende Uebergabe nicht verweigern dürfe. Allein auch in einem solchen Falle könnte der andere Kontrahent sehr gefährdet werden, wenn es in der Willkühr seines Mitkontrahenten stände, die durch den Kontrakt erworbenen Rechte von den dadurch begründeten Pflichten mittelst einer einseitigen Cession zu trennen. Er würde dann immer dem anderen Kontrahenten die Befugniß entziehen, der Klage auf Erfüllung den Einwand entgegen zu setzen, daß der Mitkontrahent außer Stande sei, seiner Obliegenheit zu der bedungenen Zeit nachzukommen. Dies ist aber gerade in dem vorliegenden Falle beabsichtigt, indem der ursprüngliche Käufer B. über die Cessions-Valuta bereits disponirt hat, und nach der von dem Verklagten aufgestellten, durch Beweis unterstützten Behauptung bereits den Manifestationseid geleistet haben und gänzlich excussus sein soll. Ob der §. 271 Tit. 5 Thl. I des Allgemeinen Landrechts richtig oder unrichtig angewendet worden, kann hiernach auf sich beruhen. Dem Kläger steht aber auch in dieser Beziehung entgegen, daß er nach dem von dem Appellationsrichter festgestellten Thatbestande jede Verpflichtung, den Verklagten zur bedungenen Zeit wegen des Kaufgeldes zu befriedigen, abgelehnt, denselben vielmehr an den ursprünglichen Käufer verwiesen hat.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. September 1851. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Meß ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator von Mezinski bei dem Appellationsgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 16. Juli d. J. und

der Auskultator Rauscher bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 28. Juli d. J.;

dem Referendarius Rohling ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Bartels in Eilenburg ist zum Direktor des Kreisgerichts daselbst ernannt worden;

den Kreisgerichts-Räthen Ruffmann in Pillau, Jenner in Memel, Möns in Sonnenburg, Bauer in Halberstadt und Vorberg in Seehausen i. M. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt und letzterem zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

der Gerichts-Assessor Holtze ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Naumburg a. d. S., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heldrungen, und

der Gerichts-Assessor von Rosenberg-Lipinsky in Oels zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht ernannt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Illgner in Hamm ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt Heintze in Torgau ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Appellationsgerichts-Rath Broicher in Cöln ist zum Geheimen Ober-Revisionsrath bei dem Revisions- und Kassationshofe ernannt;

Digitized by Google

der Notar Kautz in Rhaunen ist in den Friedensgerichtsbezirk Odenkirchen, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dahlen, versetzt worden;

der Landgerichts-Assessor Nicolai in Aachen und der Friedensgerichtsschreiber Neumann in Düsseldorf sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 88.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Juli 1851 — den Uebergang des Eigenthums von Bergwerksantheilen betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 16 §§. 255 ff., 266, 267.

a. Plenar-Beschluß.

Der Uebergang des Eigenthums von Bergwerksantheilen ist bei deren mittelbarer Erwerbung von der Zuschreibung im Berggegenbuch nicht abhängig, vielmehr sind dabei die allgemeinen Bestimmungen von der mittelbaren Erwerbung des Grundeigenthums überhaupt anwendbar.

Angenommen vom Plenum am 7. Juli 1851.

b. Sitzungs-Protokoll.

In einem im Band 10 der Entscheidungen des Ober-Tribunals S. 113 ff. abgedruckten Rechtsfalle ist der Grundsatz angenommen worden:

„Der Uebergang des Eigenthums von Bergantheilen ist bei deren mittelbarer Erwerbung von der Zuschreibung im Berggegenbuche abhängig."

Die dafür S. 120 ff. entwickelten Gründe sind im Wesentlichen folgende:

„Bei Bergwerkseigenthum könne eine eigentliche Naturalübergabe nicht wohl stattfinden. Der §. 255 Thl. II Tit. 16 des Allgemeinen Landrechts verweise bei der mittelbaren Erwerbung des Bergwerkseigenthums auf die im ersten Theile Tit. 10 §§. 6—20 enthaltenen Vorschriften, ohne die §§. 1—5 ebend., welche von der Uebergabe handeln, in Bezug zu nehmen, vielmehr sei im §. 256 Thl. II Tit. 16 des Allgemeinen Landrechts verordnet, daß alle Besitzveränderungen bei dem Bergamte verlautbart und im Berggegenbuche ab- und zugeschrieben werden müssen, sowie daß ein neuer Gewährschein darüber zu lösen sei.

Nach §§. 325 und 326 a. a. O. müsse die Zuschreibung der Kure im Gegenbuche wenigstens vier Wochen nach dem Vertrage geschehen, und wenn der Käufer während dieser Frist die Zuschreibung weder erhalten, noch bei dem Bergamte darauf geklagt habe, so könne der Verkäufer zurücktreten. Auch der §. 327 bestimme, daß wegen verzögerter Zuschreibung übrigens die Vorschriften des Thl. I Tit. 11 §§. 97 ff. Anwendung finden sollen; in diesen sei aber von der verzögerten Uebergabe beim Kauf die Rede, folglich die Zuschreibung des Bergwerkseigenthums dieser gleichgestellt, und der Uebergang des Eigenthums von Bergantheilen bei deren mittelbarer Erwerbung von der Zuschreibung im Gegenbuche abhängig."

Dieses Präjudiz hat schon in den gedruckten Protokollen über die Revision des Bergrechts vom Jahre 1846 S. 201 und 202 eine Anfechtung erfahren, und der dritte Senat des Ober-Tribunals hat in einer vorliegenden Prozeßsache davon abzugehen beschlossen, weshalb nachstehende Frage zur Plenar-Berathung gestellt worden ist:

Digitized by Google

„Ist der Uebergang des Eigenthums von Bergwerksantheilen bei deren mittelbarer Erwerbung von der Zuschreibung im Berggegenbuche abhängig,

oder

sind dabei nur die allgemeinen Bestimmungen von der mittelbaren Erwerbung des Grundeigenthums überhaupt maaßgebend?

Die zur Bearbeitung der Plenarfrage ernannten beiden Referenten sind verschiedener Meinung, indem der eine die ältere, der andere die neuere Meinung vertheidigt.

Jener führt aus:

„Die Grundsätze des Preußischen Rechts in der betreffenden Materie ständen in genauem Zusammenhange mit dem deutschen Bergrechte überhaupt, und dieses Spezialrecht sei wiederum durch die allgemeinen deutschen Prinzipien über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken und gleichgeltenden Gerechtsamen bestimmt worden. Nach diesen Prinzipien gebe die einfache Tradition (das bloße in die Gewehre lassen) noch nicht das zu übertragende dingliche Recht an dem Grundstücke; es bedarf dazu der Auflassung eines öffentlichen, feierlichen, seit dem eigentlichen deutschen Mittelalter gerichtlichen Aktes, und dieser kleide sich schon im späteren Mittelalter, beim Ueberwiegen des schriftlichen Elementes, in andere mannigfaltige Formen, namentlich in die Zuschreibung in gewissen öffentlichen Büchern, mit Ausstellung einer öffentlichen Urkunde (Wehrbrief) für den Erwerber. Diese Grundsätze hätten sich im Kampfe gegen das römische Recht in einzelnen Spezialrechten, namentlich auch im Bergrechte erhalten. In Hartwig's Bergbuch sei ein Urtheil der Freiberger Bergschöppen vom Jahre 1667 angeführt, wonach die Uebergabe des alten Gewährscheines vom Verkäufer an den Käufer zum Uebergange des Eigenthums an dem Kur nicht hinreiche, vielmehr derselbe wegen nicht geschehener Abgewährung in des Verkäufers Dominio geblieben sei. Hake in seinem Kommentar §. 263 sage:

„deren (der Bergtheile) Eigenthum wird nur durch die Eintragung der Namen der Gewerken in das Gegenbuch erlangt;"

und ähnlich spreche sich Karsten, Mittermaier und Runde aus.

Das Preußische Recht gebe nun freilich dem Römischen Rechte darin nach, daß es im Allgemeinen zum mittelbaren Erwerbe des Eigenthums auch bei Grundstücken nur Titel und Uebergabe fordere. Allein das so begründete Recht entbehre doch vor der Besitztitelberichtigung der vollen dinglichen Wirksamkeit. Ebenso komme die deutsche Rechtsansicht auch darin zu Tage, daß das vasallitische Eigenthum schon durch die Belehnung, die Investitur, welche als gerichtlicher Akt gelte, auch ohne körperliche Besitzeinräumung übergehe — Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 18 §§. 89, 92—94 — und in ähnlicher Art verhalte es sich bei dem Uebergange des Eigenthums von Bergantheilen."

Hierauf widerlegt dieser Referent die von den Gesetzrevisoren gegen die ältere Meinung aufgestellten Gegengründe, wobei er insbesondere auseinandersetzt, daß eine körperliche Uebergabe bei Bergantheilen nicht stattfinden könne, daß ein anderer Akt an ihre Stelle treten müsse, und daß dieser nach den §§. 256, 266 und 267 Thl. II Tit. 16 des Allgemeinen Landrechts nur in der Eintragung im Gegenbuche gefunden werden könne.

Der andere Referent vertheidigt dagegen die jetzt vom dritten Senate aufgestellte neuere Meinung. Derselbe geht davon aus, daß nach §. 253 a. a. O. Bergwerkseigenthum, namentlich auch Bergtheile oder Kure, zum unbeweglichen Vermögen gerechnet werden, und führt sodann aus:

„Durch die Bezugnahme im §. 255 ebend. auf die §§. 6—20 Thl. I Tit. 10 des Allgemeinen Landrechts werde die Grundlage des Berghypothekenbuchs mit dem der sonstigen Hypothekenbücher identifizirt. Nach dem System der Hypothekenbücher werde der eingetragene Besitzer Dritten gegenüber als Eigenthümer angesehen, im Uebrigen sei aber der Eigenthumserwerb von der Eintragung im Hypothekenbuche nicht abhängig. Hierdurch ergebe sich die Unhaltbarkeit eines der Hauptmomente der früheren Entscheidung. Sie lege Gewicht darauf, daß die §§. 1—5 Tit. 10, welche von der Uebergabe handeln, im §. 255 Thl. II Tit. 16 nicht in Bezug genommen worden. Diese Paragraphen hätten aber nicht in Bezug genommen werden können, weil nur das zu allegiren gewesen sei, was sich auf Grundstücke beziehe, also nicht die allgemein auf alle Arten von Sachen anwendbaren Vorschriften. Der §. 256 Thl. II Tit. 16 spreche einen allgemeinen Grund-

Digitized by Google

satz aus, welcher durch das System der Preußischen Hypothekenbücher begründet werde, und es ergebe insbesondere das darin gebrauchte Wort „daher," daß nur etwas den unmittelbar vorher bezogenen allgemeinen Vorschriften Entsprechendes festgesetzt, nicht aber, daß etwas davon Abweichendes angeordnet werden sollte. Wäre auch das Bergwerkseigenthum eine rein unkörperliche Sache, so würde dennoch eine Uebergabe, möchte dieselbe auch nur durch eine dem §. 59 Thl. I Tit. 7 des Allgemeinen Landrechts entsprechende Willenserklärung möglich sein, juristisch gedacht werden können. Aber das Bergwerkseigenthum sei keineswegs rein unkörperlich; das verliehene Feld trete schon durch die Vermessung und Versteinung in die äußere Erscheinung, außerdem aber ergäben die mit dem Betriebe verbundenen Anstalten, Hütten und sonstigen Anlagen über der Erde, dann die Bauten in der Erde, Maschinen und dergleichen, einen materiellen körperlichen Besitz, so daß nicht erhelle, aus welchem Grunde die Uebergabe des Ganzen oder ideeller Theile weniger möglich sein sollte, als bei einem gewöhnlichen Grundeigenthume. Nach den alten Bergordnungen sei es bei der Ab- und Zuschreibung von Bergantheilen nicht einmal nothwendig gewesen, den Titel der Veräußerung anzugeben, man habe sich mit dem einfachen Antrage an den Gegenschreiber begnügt (vergl. Hake's Kommentar §. 269). Später erst sei die Angabe des Titels verlangt worden. Die besondere Bestimmung des Gegenbuchs, als die allein zu beachtende Norm für die Bergbehörde, habe mit der hier zu lösenden Frage nichts zu thun. Sie habe nur die Folge, daß die Regel des §. 7 Thl. I Tit. 10 über die Bedeutung der Eintragung Dritten gegenüber bei den einzelnen Kuren auch der Bergbehörde gegenüber Wirkung äußere, die übrigens auch ganz füglich im Gegensatze des Verhältnisses der Kontrahenten unter einander als Wirkung jedem Dritten gegenüber aufgefaßt werden könne. Im vollen Einklange mit der allgemeinen Gesetzgebung ständen sonach die §§. 266 und 267 Thl. II Tit. 16, nach welchen Rechte des Gesammteigenthums, d. h. also der administrirenden Behörde gegenüber, nur durch die Eintragung der Namen in das Gegenbuch erlangt würden, und nur derjenige als wahrer Eigenthümer eines Bergtheils zu betrachten sei, der als solcher im Gegenbuche stehe. Auch aus den §§. 325 — 327 a. a. O. lasse sich nichts für die ältere Meinung herleiten, insbesondere sei es charakteristisch und spreche gegen die ältere Meinung, daß das im §. 327 enthaltene Allegat der §§. 97 ff. Tit. 11 Thl. I nicht auch den §. 96 in sich schließe, nach welchem Gefahr und Schaden bis zur Uebergabe zu Lasten des Verkäufers bleibe.

Endlich spreche auch der Umstand, daß die Vorschriften der Allerh. Order vom 31. Oktober 1831 (Gesetz-Sammlung S. 251) über die in der Regel suspendirte Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitztitels ihrer Grundstücke durch Ministerial-Reskript auf Bergantheile nicht für anwendbar erklärt worden, nicht für die ältere Meinung. Diese Anordnung finde ihren vollkommenen Grund in der Unentbehrlichkeit des Berggegenbuchs für die bergamtliche Aufsicht und Verwaltung. Dasselbe stelle sich neben seiner Natur als eigentliches Hypothekenbuch gewissermaaßen als ein bergamtliches Lagerbuch dar. Nirgend sei hierbei daran gedacht worden, die Eintragung in das Gegenbuch als die Art der Besitzergreifung anzusehen, die Möglichkeit eines Naturalbesitzes beim Bergwerkseigenthum auszuschließen.

Schließlich macht der Referent noch darauf aufmerksam, daß auch die Rücksicht auf den Verkehr es nothwendig mache, bei Uebertragung des Bergwerkseigenthums keine strengeren Requisite zu erfordern, als bei sonstigen Immobilien, und daß die ältere Meinung, wonach der Uebergang des Eigenthums von einem unbestimmten Ereignisse, der Eintragung, abhängig gemacht werde, wesentliche Interessen verletze, ohne irgend durch die Bedürfnisse der bergamtlichen Verwaltung bedingt zu sein.

Bei der hiernächst eröffneten Diskussion fanden die beiden entgegenstehenden Ansichten lebhafte Vertheidigung, wobei indeß hauptsächlich Gründe geltend gemacht wurden, die sich schon in den Relationen der beiden Referenten vorfinden. Außerdem wurde zur Begründung der neueren Ansicht auf die Verhandlungen der Gesetzrevision vom Jahre 1833 hingewiesen, welche Mittheilungen aus den Materialien zum Allgemeinen Landrechte enthalten, wonach man annehmen muß, daß es bei Abfassung des Allgemeinen Landrechts nicht die Absicht gewesen sei, durch die §§. 266 und 267 Thl. II Tit. 16 desselben die Wichtigkeit der Eintragung über die allgemeinen Grundsätze hinaus ausdehnen zu wollen, daß vielmehr darin wohl nur gesagt sein solle: die Behörde erkenne nur den als Eigenthümer des Bergtheils an, welcher als solcher im Berggegenbuche stehe.

Digitized by Google

Ferner wurde hervorgehoben, daß die ältere Ansicht in den Verkehr so tief eingreife, daß, um dieselbe aufrecht halten zu können, das ganze Berghypothekenwesen würde geändert werden müssen. Die Gewährscheine wären oft lange Zeit nicht zu bekommen. Ganze Zechen seien oft nicht eingetragen. In den Bezirken von Essen und Bochum sei es üblich, daß bei still liegenden Zechen die Eintragung gar nicht erfolge. Auch wurde auf die Verordnung vom 28. Februar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 100), betreffend die Einrichtung des Berghypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen ꝛc., hingewiesen, aus welcher sich ergebe, daß die Erwerbung des Eigenthums von Bergantheilen von der Eintragung im Berggegenbuche nicht abhängig sei. Dasselbe ergebe auch schon das Allgemeine Landrecht. Indem im §. 255 Thl. II Tit. 16 auf die §§. 6—20 Thl. I Tit. 10 hingewiesen werde, werde auch der §. 10 ebendaselbst in Bezug genommen, und dieser spreche gerade von dem Falle, wenn ein Anderer, als der eingetragene Besitzer, wahrer Eigenthümer sei. Desgleichen verordne der §. 260 Thl. II Tit. 16, daß das Ab- und Zuschreiben erfolgen könne, wenn der Käufer einen gehörig beglaubigten Kontrakt beibringe, worin ihm das Eigenthum des Kures übertragen worden.

Dagegen wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß eine eigentliche Naturalübergabe beim Bergwerkseigenthum nicht stattfinden könne. Das Vermessen und Verlochsteinen habe nur die Bedeutung, die Grenze festzustellen, innerhalb deren das Recht auszuüben sei, der Eigenthumserwerb sei davon nicht abhängig. Die Zuschreibung beim Bergwerkseigenthum habe doch eine ganz andere Wirkung als sonst. Man könne daher nicht ohne Weiteres die ältere Meinung verwerfen, weil sie etwas Anomales habe. Das Berghypothekenwesen kenne nichts als Vertrag und Eintragung, von der Uebergabe sei nirgends die Rede. Die Lehrer des gemeinen Bergrechts seien ganz einig darüber, daß das Eigenthum von Bergantheilen nur durch die Eintragung der Namen der Gewerken im Gegenbuche erworben werde, und die Verfasser des Preußischen Bergrechts hätten sich mehr an die Grundsätze des gemeinen Bergrechts, als an die Generaltheorie vom Uebergange des Eigenthums gehalten. Möge die neuere Tendenz der Behörden und der Gesetzgebung eine andere geworden sein, so würden dadurch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts noch nicht geändert.

Nach geschlossener Diskussion wurde die Frage zur Abstimmung gebracht:

ob die ältere oder neuere Meinung anzunehmen sei?

Die Majorität erklärte sich für die neuere Meinung, und es ist demgemäß der Eingangs erwähnte Rechtsgrundsatz angenommen worden.

I. 3411. B. 18. Vol. 6.

Nicht amtlicher Theil.

20. Rechtsfälle aus der Praxis.

1.

Berufung der Beamten zu Geschworenen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 63 (Gesetz-Sammlung S. 14.)

Nach §. 63 der Verordnung vom 3. Januar 1849 sind als Geschworene unter anderen auch diejenigen Beamten wählbar, welche entweder vom Könige unmittelbar ernannt sind, oder ein Einkommen von wenigstens 500 Thlr. jährlich beziehen. Auf Grund dieser Bestimmung war ein Kreisbaumeister in die Liste des Regierungs-Präsidenten mit aufgenommen, und demnächst von dem Vorsitzenden des Schwurgerichts als Geschworener einberufen worden. Er erschien auch, verlangte indeß seine Entlassung, weil sein jährliches Gehalt nur 300 Thlr. betrage. Es wurde ihm zwar vorgehalten und er räumte auch ein, daß er außer seinem Gehalt noch Diäten und Reisekosten beziehe, und daß er für Privatbauten noch einen Nebenverdienst habe, welcher mit seinem Gehalt im Ganzen mehr als 500 Thlr. betrage; er behauptete indeß, daß

Digitized by Google

diese Einnahmen nicht in Anrechnung kommen könnten, weil einerseits Diäten und Reisekosten eine bloße Vergütigung für baare Auslagen seien, andererseits das, was Beamte für Privatgeschäfte verdienen, bei Berechnung jener 500 Thlr. nicht in Anschlag kommen dürfe. Der Gerichtshof hielt auch in Uebereinstimmung mit dem Staats-Anwalt diese Ansicht für begründet, und der Kreisbaumeister wurde in Folge dessen als Geschworener entlassen.

Dies Verfahren dürfte erheblichen Bedenken unterliegen. Zunächst spricht nämlich der §. 63 ganz allgemein von „Beamten, welche ein Einkommen von wenigstens 500 Thlr. jährlich beziehen", ohne dabei zu unterscheiden, ob dies Einkommen auf einem festen Gehalte oder auf nicht fixirten Revenüen beruhe.

Sodann muß aber auch abgesehen hiervon angenommen werden, daß die Entscheidung darüber, ob das Einkommen eines Beamten, insoweit davon die Berufung desselben als Geschworener abhängig ist, mindestens 500 Thlr. betrage, nicht dem Gerichtshofe, sondern der Verwaltung zustehe. Dies geht aus der Verordnung vom 3. Januar 1849 deutlich hervor. Nachdem nämlich in den §§. 62 und 63 diejenigen Personen bezeichnet worden sind, welche zu Geschworenen berufen werden können und welche nicht, verordnet der §. 64, daß die ersteren durch bestimmte Behörden in die Urliste aufgenommen werden sollen. Diese Urliste wird nach §. 65 öffentlich ausgelegt; es soll Jedermann hier Gelegenheit nehmen, zu ersehen, ob er ohne Grund übergangen, oder ohne Berücksichtigung des Befreiungsgrundes eingetragen ist. Gehen die Einwendungen hier nicht ein, so wird die Urliste vom Regierungs-Präsidenten definitiv festgestellt und aus ihr die Jahres- und Dienstliste gebildet. Weil jene Feststellung definitiv ist, so kann dieselbe nicht mehr Gegenstand einer Reklamation von Seiten des Geschworenen sein. Stellen sich Thatsachen heraus, welche eine Erörterung darüber, ob nicht die Urliste einer Berichtigung unterliegen müsse, als wünschenswerth erscheinen lassen, so sind dieselben den Regierungs-Präsidenten zur Prüfung und geeigneten Berücksichtigung bei Aufstellung der ferneren Listen mitzutheilen.

Nur auf diese Weise wird die Verwirrung der Grenzen der den Verwaltungsbehörden und den Gerichten beigelegten Befugnisse vermieden und verhindert, daß die für den regelmäßigen Fortgang der Geschäfte bei dem Schwurgerichtshofe so wichtige definitive Feststellung der Urlisten nicht durch Reklamationen der zu Geschworenen berufenen Personen oder der Angeklagten illusorisch gemacht werden kann.

In dieser Art hat sich auch der Justiz-Minister in dem speciellen Falle, welcher zu seiner Kenntniß gelangt ist, ausgesprochen.

2.

Vorladung des Angeklagten zum Audienztermine in der Appellations-Instanz.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 134 (Gesetz-Sammlung S. 38).

In einer Untersuchung wegen Mißhandlung war der Angeklagte in erster Instanz verurtheilt; er hatte gegen das Erkenntniß Appellation eingelegt und die Rechtfertigung derselben einem mit Vollmacht versehenen Rechtsanwalte übertragen. Von diesem wurde auch die Rechtfertigungsschrift angefertigt und dem Gerichte überreicht. Zur Verhandlung in appellatorio wurde indeß der Angeklagte selbst vorgeladen. Der Bevollmächtigte erhielt keine Vorladung und auch keine Nachricht von der erfolgten Citation seines Mandanten. In dem anberaumten Termin erschien hiernächst weder der Angeklagte noch der bevollmächtigte Rechtsanwalt. Der erstere hatte sich nicht eingefunden, weil er der Meinung war, daß sein Mandatar ebenfalls vorgeladen sei und ihn vertreten werde. Das erste Erkenntniß ward in Folge dessen in contumaciam bestätigt. Der Angeklagte legte hiergegen auf Grund des §. 140 Nr. 1 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die Nichtigkeitsbeschwerde ein; dieselbe ist jedoch vom Ober-Tribunal mittelst Erkenntnisses zurückgewiesen,

> weil die Vorladung zur appellationsgerichtlichen Verhandlung der Sache dem nicht verhafteten Angeklagten in Gemäßheit des §. 134 der Verordnung richtig zugestellt war, zur Vorladung des bestellten Vertheidigers aber keine Verpflichtung vorlag, und es daher lediglich Sache des Angeklagten war, den Vertheidiger von dem Termin zu benachrichtigen.

Diese Entscheidung ist in sofern von Wichtigkeit, als die Meinung vielfach verbreitet ist, daß es von Seiten des Angeklagten genüge, wenn er in der Appellations-Instanz einen Bevollmächtigten bestelle, und daß das Gericht denselben dann zu dem Audienztermine entweder vorzuladen, oder ihm doch wenigstens

Digitized by Google

Nachricht davon zu ertheilen habe. Der §. 134 legt indeß dem Gericht nur die Verpflichtung auf, „den Angeklagten", nicht auch seinen Bevollmächtigten vorzuladen, und es ist daher der gesetzlichen Vorschrift entsprochen, sobald dies geschehen ist, das Kontumatial-Verfahren daher gerechtfertigt, wenn weder der Angeklagte noch der Bevollmächtigte in dem Termine erscheint. Will der Angeklagte diesen Nachtheil von sich abwehren, so muß er seinen Sachwalter von der erhaltenen Vorladung in Kenntniß setzen. Daß der Angeklagte übrigens berechtigt ist, sich in dem Audienztermine der Appellations-Instanz durch einen mit Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen, ist nach dem Schlußsatze des §. 134 außer Zweifel.

3.

Disziplinar-Verfahren gegen richterliche Beamte.

Verordnung vom 10. Juli 1849 §§. 20, 29, 33 (Gesetz-Sammlung S. 253).
Gesetz vom 7. Mai 1851 §§. 17, 23, 27 (Gesetz-Sammlung S. 218).

Es sind Zweifel entstanden:

ob bei Disziplinar-Untersuchungen gegen richterliche Beamte der Staatsanwalt berechtigt sei, vor Eröffnung der Untersuchung Zeugen zu seiner Information eidlich vernehmen zu lassen.

Für die Bejahung dieser Frage hat man angeführt, daß wie in allen anderen Untersuchungen, so auch bei dem Disziplinar-Verfahren gegen Beamte, dem Staatsanwalte die Möglichkeit gewährt werden müsse, sich vor Erhebung der Anklage oder vor dem Antrage auf Eröffnung der Untersuchung die Ueberzeugung zu verschaffen, ob seine Anträge auch zu begründen sein werden, und daß, wenn eine solche Vernehmung von ihm für nöthig erachtet wird, die Gerichte verpflichtet seien, seinen desfallsigen Requisitionen Genüge zu leisten.

Für die Verneinung der Frage spricht dagegen theils die Fassung des Gesetzes — Verordnung vom 10. Juli 1849 §§. 20, 29, 33, Gesetz vom 7. Mai 1851 §§. 17, 23, 27 — theils die Rücksicht, daß es zunächst Sache der zur Einleitung der Disziplinar-Untersuchung berufenen Behörde ist, zu beurtheilen, ob die Thatsachen, die der Staatsanwalt durch ein scrutinium festgestellt zu sehen wünscht, überhaupt so erheblich erscheinen, um eine Disziplinar-Untersuchung zu begründen.

Der Justiz-Minister hat sich in einem speziellen Falle für diese letztere Ansicht, nämlich dahin entschieden:

daß die Staatsanwaltschaft nicht für berechtigt erachtet werden könne, vor Eröffnung der Disziplinar-Untersuchung gegen einen richterlichen Beamten zu ihrer Information Zeugen eidlich abhören zu lassen.

Eine solche Maaßregel würde schon an sich und abgesehen von ihren Ergebnissen leicht einen nachtheiligen Einfluß auf das Ansehen des betreffenden Richters ausüben können. Die Frage, ob sie dennoch nicht zu umgehen sei, muß daher demjenigen höheren Gerichte, welchem unabhängig von einer Initiative der Staatsanwaltschaft die Handhabung der Disziplin anvertraut ist, zur Beurtheilung überlassen werden, und zwar um so mehr, als der §. 17 des angeführten Gesetzes es ausdrücklich dem Ermessen des Disciplinargerichts anheimgiebt, ob eine Voruntersuchung eintreten soll, oder ob zur vorläufigen Aufklärung andere Mittel anzuwenden seien.

4.

Folgen einer Quittungsleistung über das Kapital ohne Vorbehalt der Zinsen.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 11 §. 843.

In einer gerichtlichen Verhandlung erkannte A. an, daß er dem B. auf eine Kaufgelderforderung verschulde: 1) einen Kapitalrest von 470 Thlr., 2) einen Zinsrest von 69 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. Er leistete darauf eine Abschlagszahlung von 417 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. auf das Kapital, und B. quittirte darüber, ohne sich wegen der Zinsen einen Vorbehalt zu machen. Demnächst klagte B. den Kapitalrest der 52 Thlr.

Digitized by Google

7 Sgr. 6 Pf. und die rückständigen Zinsen ein, wurde aber mit den letzteren von dem zweiten Richter auf Grund der Vorschrift des §. 843 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts abgewiesen, weil er über das Kapital ohne Vorbehalt quittirt habe. B. erhob gegen diese Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung des §. 843 a. a. O., und von dem dritten Senate des Königlichen Ober-Tribunals ist dann auch das Appellations-Erkenntniß vernichtet und nach dem Klageantrage erkannt worden, und zwar aus folgenden Gründen:

Der §. 843 a. a. O. verordnet, daß, wenn über das Kapital selbst ohne Vorbehalt quittirt worden, die vorbedungenen Zinsen für bezahlt oder erlassen zu achten sind. Das Accessorium der vorbedungenen Zinsen soll hiernach als abgethan angesehen werden, wenn über das Prinzipale des Kapitals ohne Vorbehalt Quittung ertheilt worden ist. Eine solche Quittung liegt aber nicht vor, wenn dieselbe nur über eine Abschlagszahlnng auf das Kapital lautet. Alsdann hat die Quittung nur die Bedeutung, daß die Abschlagszahlung nicht, wie der §. 153 Tit. 16 in Ermangelung eines Uebereinkommens unter den Parteien bestimmt, zuvörderst auf die verfallenen Zinsen, sondern mit vorläufiger Uebergehung der Zinsenrückstände zunächst auf das Kapital verrechnet werden soll. Hiernach rechtfertigt sich die Vernichtung des zweiten Erkenntnisses und die Verurtheilung des Verklagten nach dem Klageantrage, ohne daß es nöthig ist, auf die fernere Frage einzugehen, ob, weil der Zinsenrückstand in der gerichtlichen Verhandlung als eine besondere Schuld anerkannt worden, selbst dann, wenn über das Kapital ohne Vorbehalt quittirt wäre, der Zinsenrückstand noch gefordert werden könnte.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. September 1851. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Appellationsgerichts-Rath Reinke aus Naumburg ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Coqui, der Obergerichts-Assessor Stachow und der Universitäts-Richter Lehnert sind zu Kammergerichts-Räthen ernannt.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Mehler in Bromberg ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig,

der Stadtrichter Mücke in Breslau zum Stadtgerichts-Rath daselbst und

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor von Gumpert in Polnisch Wartenberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Rawicz ernannt worden;

die Versetzung des Kreisrichters Meilina von Hattingen nach Hagen ist zurückgenommen, und derselbe an das Kreisgericht in Hamm versetzt worden.

Subalternen.

Der Gerichtsschreiber Hellinger in Rheinbrohl ist zum Gerichtsscheeiber bei den Schöffengerichten in Ehrenbreitstein, Arzheim, Mühlbach, Pfaffendorf und Horchheim ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lentz in Stendal ist die erbetene Entlassung aus dem Amte als Rechtsanwalt, mit Beibehaltung des Notariats, ertheilt, und der Obergerichts-Assessor Francke zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Stendal und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Magdeburg ernannt;

dem Rechtsanwalt und Notar Heyer in Halberstadt ist der Titel als Justizrath verliehen worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Frings in Düsseldorf ist zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln ernannt, und

der Friedensgerichtsschreiber Maubach in Rideggen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

21. Der geistliche Sühneversuch in Ehescheidungssachen nach der Verordnung vom 28. Juni 1844.

(Von dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Korb in Glogau.)

Der geistliche Sühneversuch in Ehescheidungssachen hat durch die Verordnung vom 28. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung S. 184—194) eine sehr veränderte Bedeutung erhalten.

Während derselbe nach der früheren Gesetzgebung einen Bestandtheil des gerichtlichen Ehescheidungs-Prozesses selbst bildete, der Geistliche blos auf Requisition des Prozeßrichters einzuschreiten und einen Akt vorzunehmen hatte, welcher, nach bereits angestellter gerichtlicher Klage und dadurch herbeigeführter feindseliger Stellung der beiden Parteien gegen einander, in der Regel ein günstiges Ergebniß nicht gewährte, vielmehr oft sich als eine blos formelle Handlung darstellte, hat ihm die neue Verordnung einen selbstständigen Platz angewiesen, und von seiner vorgängigen Abhaltung die Zulässigkeit des gerichtlichen Prozeßverfahrens abhängig gemacht. Dem Geistlichen ist hierdurch ein weites Feld der Einwirkung auf wichtige Lebensbeziehungen eröffnet worden. Es kann nicht fehlen, daß bei angemessener Benutzung dieses Wirkungskreises eine innigere Verbindung zwischen Geistlichen und Parochianen vermittelt und größerer Ernst in ein Verhältniß zurückgeführt werden wird, welches in neuerer Zeit häufig sehr leichtsinnig eingegangen und eben so leichtsinnig wieder aufgelöst zu werden pflegte. Alle von geistlichen und weltlichen Behörden ausgegangene Wahrnehmungen über die Erfolge der neuen gesetzlichen Bestimmung kommen darin überein, daß das durch die Verordnung vom 28. Juni 1844 eingeführte Verfahren vor dem älteren den Vorzug verdient. Wenngleichwohl von manchen Seiten eine andere Ansicht geltend gemacht wird, so scheint dies eben so sehr auf einer nicht genügenden Kenntniß der gesetzlichen Vorschriften bei einem großen Theile des Publikums, wie bei einzelnen untergeordneten Behörden, als auf einer nicht überall dem Geiste des Gesetzes und den Umständen entsprechenden Auffassung und Behandlung der Angelegenheit zu beruhen.

Die Vorschriften über den Sühneversuch finden sich in den §§. 10—15, 38, 55, 61—65 und 72 der Verordnung vom 28. Juni 1844 und im §. 18 der Verordnung vom 30. März 1847 (Gesetz-Sammlung S. 128).

Aus der Betrachtung und inneren Verbindung derselben resultirt nachfolgende Darstellung.

I. Zweck und Zeitpunkt des Sühneversuchs.

Der Sühneversuch heißt das Verfahren, welches den Zweck hat, den ehelichen Frieden wieder zurückzuführen, wenn er von der einen oder von der anderen Seite eine so große Störung erfahren hat, daß die Auflösung der ehelichen Verbindung beabsichtigt wird. Er ist ein geistlicher Sühneversuch, wenn er vom Geistlichen ausgeht, ein gerichtlicher, wenn das kompetente Ehegericht selbst, oder durch Kommissarien, denselben ornimmt. Als Regel gilt:

> daß der geistliche Sühneversuch dem wirklichen Ehescheidungs-Prozesse vorangehen muß, und keine Gerichts- oder sonstige Behörde befugt ist, eine Klage auf Scheidung anzunehmen, oder sich auf andere Weise bei Schlichtung ehelicher Zwistigkeiten zu betheiligen, bevor die unzufriedene Partei sich an den betreffenden Geistlichen gewendet hat.

Dagegen wird der gerichtliche Sühneversuch im Laufe und Fortgange des bereits schwebenden Prozesses mit oder ohne Zuziehung von Geistlichen durch das Gericht veranlaßt.

§§ 10, 15, 38 der Verordnung vom 28. Juni 1844.

Der geistliche Sühneversuch ist daher ein vorläufiges, vor dem Forum des Geistlichen anhängig zu machendes Verfahren, welches sich als Bedingung der Zulässigkeit eines später folgenden gerichtlichen Ehescheidungs-Prozesses darstellt.

§. 10 a. a. O.

Digitized by Google

Nur in dem Falle, wenn es unmöglich ist, die Parteien zu dem geistlichen Sühneversuche zusammenzubringen, steht der Umstand, daß dieser Versuch blos in beschränkter Art, oder auch gar nicht vorgenommen worden ist, der Einleitung des Ehescheidungs-Prozesses nicht entgegen.

Gutachten des Ober-Tribunals S. 2 des Justiz-Ministerial-Blatts von 1848.

In Bezug auf jene allgemeine Anordnung treten jedoch einige spezielle Modifikationen ein, und zwar zuvörderst, wenn das Verlangen des einen Ehegatten, die Ehe zu trennen, auf böswillige Verlassung durch den anderen Theil gegründet wird. Ist der Aufenthalt eines solchen entwichenen Ehegatten unbekannt oder dergestalt außerhalb der Königlichen Staaten entlegen, daß keine richterliche Verfügung zur Wiedervereinigung der faktisch getrennten Ehe stattfinden kann, so ist der zurückgebliebene Theil auf öffentliche Vorladung desselben Behufs der Scheidung anzutragen berechtigt, und in diesem Falle einer Ediktal-Vorladung bedarf es keines der Klage vorhergehenden geistlichen Sühneversuchs.

§. 688 Tit. 1 Thl II des Allgemeinen Landrechts, §§. 15, 68 der Verordnung vom 28. Juni 1844.

Wenn dagegen der Aufenthalt des entwichenen Theils bekannt und erreichbar ist, so findet ein doppeltes vorgängiges Verfahren zum Versuch der Sühne Anwendung, nämlich zuerst ein gerichtliches, und nachfolgend ein geistliches. Erst wenn beide Maaßregeln nicht zum Zwecke geführt haben, ist die Klage auf Scheidung der Ehe zulässig. Durch das hier ausnahmsweise zuerst Platz greifende gerichtliche Verfahren soll erst rechtlich festgestellt werden, daß wirklich eine böswillige, und nicht eine nur scheinbare Entfernung des einen Ehegatten vorliegt. Es ist daher vorgeschrieben, daß das Gericht auf das, nicht in der Form einer Scheidungsklage, sondern eines bloßen Gesuchs zu erhebende Anrufen des verlassenen Theils durch den kompetenten Geistlichen, oder fofern dies wegen Abwesenheit eines der Ehegatten unausführbar erscheint, durch einen anderen Geistlichen, binnen einer dafür zu bestimmenden Frist die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens versuchen soll. Der betreffende Geistliche wird in solchem Falle um den hierauf zu richtenden Versuch durch das Gericht requirirt, hat sich daher der Erledigung dieser Requisition unweigerlich zu unterziehen und innerhalb der gesetzten Frist von dem Erfolge seiner Bemühungen dem Gericht Mittheilung zu machen. Sind dieselben fruchtlos geblieben, so erläßt nunmehr das Gericht seinerseits noch einen Befehl an den abtrünnigen Ehegatten, sich binnen einer bestimmten Frist zu dem anderen zurückzubegeben und mit ihm ehelich zusammen zu leben. Erst wenn auch die letztere Frist verstrichen ist, ohne daß der Befehl befolgt worden, findet die wirkliche Klage auf Scheidung statt, und diese erst alsdann zulässige Klage darf nicht eher von dem Gericht angenommen werden, als bis der nunmehr nothwendige geistliche Sühneversuch angestellt worden ist.

Das vorgängige gerichtliche Verfahren ist daher kein Bestandtheil des förmlichen Ehescheidungs-Prozesses, sondern bezweckt lediglich die rechtliche Feststellung des von dem verlassenen Theile seiner künftigen Klage unterzulegenden Scheidungsgrundes (der böslichen Verlassung). Sobald diese Feststellung erfolgt ist, tritt die allgemeine Regel wieder in Kraft, daß dem wirklichen Ehescheidungs-Prozesse der geistliche Sühneversuch vorangehen muß.

§§. 61 bis 65 der Verordnung vom 28. Juni 1844.

Ein weiterer Fall des zuerst erforderlichen gerichtlichen Einschreitens tritt ein, wenn Trunkenheit, Verschwendung oder unordentliche Wirthschaft des einen Ehegatten die Ursache ist, aus welcher der andere die Trennung der Ehe beabsichtigt. Hier soll der Richter auf Anrufen des Beschwerde führenden Theils solche Verfügungen treffen, wodurch der schuldige Theil gebessert und den nachtheiligen Folgen seiner unordentlichen Lebensart vorgebeugt werden kann. Erst dann, wenn der schuldige Ehegatte in seinen Unordnungen beharrlich fortfährt, kann auf ferneres Anrufen des unschuldigen Theils die Scheidungsklage zugelassen werden, welcher, wie im Falle der oben erörterten böslichen Verlassung, alsdann ebenfalls der gewöhnliche geistliche Sühneversuch vorangehen muß.

§§. 708—710 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts.

Endlich ist ein vorgängiges gerichtliches Mandat zur Gewährung der erforderlichen Verpflegung für die Ehefrau gegen den Ehemann nothwendig, wenn er dieselbe ihr versagt und die Scheidungsklage auf diesen Mangel an Unterhalt gegründet werden soll.

§§. 711, 712 a. a. O.

In allen übrigen Fällen verbleibt es bei der allgemeinen Regel, daß der geistliche Sühneversuch zuerst, und nur nachfolgend das gerichtliche Einschreiten stattfindet. Diese durch das neue Gesetz getroffene Bestimmung hat ihre wichtige innere Bedeutung. Niemand ist so, wie der Geistliche, befähigt, den Ursachen

Digitized by Google

der Zerwürfnisse zwischen Ehegatten näher zu treten und ihre Beseitigung zu vermitteln; auf Niemandes Rath und Ermahnung kann williger gehört werden, als auf den Zuspruch des Seelsorgers, wenn er sich durch Lehre und eigenen Wandel Vertrauen und Achtung in seinem Wirkungskreise zu erwerben gewußt hat; keine andere Maaßregel ist endlich so geeignet, eine innigere Verbindung zwischen Geistlichen und Parochianen zu begründen, wo eine solche durch die Verhältnisse getrübt sein sollte. Ist diese Voraussetzung richtig, so leuchtet andererseits ein, daß dem Geiste des Gesetzes nur genügt werden kann, wenn jede Mitwirkung von Rathgebern und obrigkeitlichen Personen ausgeschlossen bleibt. Das geistliche Forum soll seine Bestimmung des Friedenstiftens selbstständig und von anderen Einflüssen unabhängig erfüllen, bevor die weltlichen Behörden auftreten. Es ist daher angeordnet, daß Rechtsanwalte solche Personen, von welchen ihr Rath und Beistand vor dem geistlichen Sühneversuch in Anspruch genommen wird, anweisen müssen, sich zunächst an den kompetenten Geistlichen zu wenden, daß sie sich nicht mit Anfertigung schriftlicher Gesuche um Anstellung des geistlichen Sühneversuchs zu befassen haben, und daß die Geistlichen sich in ihrem vollen Rechte befinden, wenn sie dergleichen Anträge nicht berücksichtigen, sondern das persönliche Erscheinen des Antragstellers verlangen. Die Geistlichen sollen Gelegenheit erhalten, sich durch vorläufige Rücksprache mit dem Antragsteller von den Umständen, welche zu der Uneinigkeit zwischen den Eheleuten Veranlassung gegeben haben, zu unterrichten und auf die dem anderen Theile zu machenden Vorhaltungen sich vorzubereiten.

Allgemeine Verfügung vom 23. November 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 203).

II. Kompetenz des Geistlichen zu dem Sühneversuche.

Die Verordnung vom 28. Juni 1844 enthält keine besondere Bestimmung darüber, welcher Geistliche der zur Anstellnng des Sühneversuchs berechtigte und verpflichtete ist. Es heißt im §. 10 nur:

daß die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs durch ein Attest des kompetenten Geistlichen nachgewiesen werden müsse.

Die Frage über die Kompetenz ist daher nach den anderweit vorhandenen Vorschriften zu beurtheilen, welche sich in den §§. 24, 26 Tit. 40 Thl. I und §. 289 des Anhangs zur Gerichts-Ordnung vorfinden. Hier wird verordnet, daß der gewöhnliche Seelsorger der Parteien von dem (nach der früheren Gesetzgebung zur Veranlassung des Sühneversuchs allein befugten) Gericht bei der Sühne zugezogen werden soll.

Es muß daher mit Bezug auf §. 422 Tit. 11 Thl. II des Allgemeinen Landrechts, welcher den Parochialzwang auf die eigentlichen Ministerial-Akte (Taufen, Trauungen und Begräbnisse) beschränkt, angenommen werden, daß nicht nothwendig der Geistliche der Parochie, sondern derjenige Geistliche, dessen sich die Parteien als ihres Seelsorgers bedienen, der zur Anstellung des Sühneversuchs kompetente ist. Dies hat insbesondere bei den vom Parochialzwange eximirten Personen, welchen ohnehin in jedem einzelnen Falle die Wahl der Kirchenanstalt zusteht (§§. 283, 288 Tit. 11 Thl. II des Allgemeinen Landrechts), praktische Bedeutung, kommt aber auch bei solchen Parochianen in Betracht, welche, wie dies jetzt nicht selten geschieht, ein allgemeines Dimissorium in Bezug auf ihren Parochus erhalten, und einen anderen Geistlichen zu ihrem eigentlichen Seelsorger erwählt haben.

Ist die Ehe eine gemischte, so hat der Seelsorger jedes der beiden Ehegatten sich dem Sühneversuche zu unterziehen. Verweigert in einem solchen Falle ein römisch-katholischer Geistlicher den Sühneversuch, weil er die Ehe nicht als kirchlich gültig anerkennt, so muß er über diese Weigerung und deren Grund ein Attest ertheilen, welches die Stelle des Zeugnisses über die Fruchtlosigkeit der Sühne vertritt.

§§. 12 und 72 der Verordnung vom 28. Juni 1844.

Bei solchen Personen, welche aus ihrer Kirche ausgeschieden sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, findet der geistliche Sühneversuch gar nicht statt, vielmehr tritt ein der Scheidungsklage vorangehender gerichtlicher Sühneversuch, bei welchem der Staatsanwalt, und nach dessen Anträgen, diejenigen Personen zuzuziehen sind, von welchen eine dem Zwecke entsprechende Mitwirkung zu erwarten ist, an die Stelle.

§. 18 der Verordnung vom 30. März 1847 (Gesetz-Sammlung S. 128).

Zweifelhaft ist hierbei, welches Verfahren stattfindet, wenn eine Ehe zwischen Mitgliedern eines noch nicht genehmigten Dissidentenvereins und einer anerkannten Religionsgesellschaft vorliegt, z. B. zwischen einem Evangelischen und einer katholischen Dissidentin. Der einen Ansicht zufolge richtet sich in solchem Falle das Verfahren allein nach dem Mitgliede der anerkannten Religionsgesellschaft, so daß der kompetente Geistliche desselben die Sühne in Betreff beider Theile vorzunehmen haben soll; die andere, ohne Zweifel besser be-

Digitized by Google

gründete Ansicht geht dahin, daß rücksichtlich des einen, den Dissidenten angehörigen Ehegatten, der im §. 18 a. a. O. vorgeschriebene gerichtliche Sühneversuch eintritt, während in Betreff des anderen Ehegatten dessen Seelsorger die Sühne vornehmen muß.

Dafür spricht besonders die Analogie des §. 12 der Verordnung vom 28. Juni 1844, wonach bei gemischter Ehe den beiden Geistlichen der verschiedenen Konfessionen die Sühne obliegt, indem an die Stelle des einen, zu Ministerial-Akten mit civilrechtlicher Wirkung nicht befugten Geistlichen, das Gericht tritt. Vorausgesetzt wird übrigens hierbei, daß der den Dissidenten angehörige Ehegatte nach Vorschrift des §. 17 der Verordnung vom 30. März 1847 aus seiner Kirche wirklich ausgeschieden ist, weil andernfalls das Gericht nach der bestehenden Gesetzgebung sich zu dem Akte überhaupt nicht für kompetent erachten kann.

Das im §. 18 der gedachten Verordnung bezeichnete Gericht, welches bei Dissidenten die Sühne vorzunehmen hat, ist unzweifelhaft das Ehegericht erster Instanz, jetzt also das Kollegium des Kreis- oder Stadtgerichts, welches das persönliche Forum bildet, und vor welches, mit Ausschließung der Gerichts-Kommissionen oder Deputationen, die Ehesachen gewiesen sind (§. 14 des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli 1850, Justiz-Ministerial-Blatt S. 236). Es geht dies daraus hervor, daß der Staatsanwalt, welcher nur bei dem Ehegericht fungirt, bei der Sühne mitwirken soll.

Sind die Eheleute jüdischer Religion, so hat sich ein Rabbiner dem Sühneversuche zu unterziehen.

§. 14 der Verordnung vom 28. Juni 1844.

Bei gemischten Ehen werden auch in dieser Beziehung die beiden Religionsdiener einzutreten haben.

Eine besondere Erwägung erfordern noch die Fälle, wenn bei Klagen auf Scheidung von Ehen zwischen katholischen Ehegatten, welche in Folge des §. 1 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 1) bei den Civilgerichten angestellt werden, der kompetente katholische Geistliche aus dem Grunde, weil nach seiner Ansicht die Ehegatten ihre Klage nur bei dem geistlichen Gericht anzubringen haben, einen Sühneversuch vorzunehmen und darüber ein Attest zu ertheilen sich weigert. Durch den §. 1 der allegirten Verordnung ist neben der Patrimonialgerichtsbarkeit,

auch die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit und Nichtigkeit einer Ehe aufgehoben worden.

Es unterliegt hiernach keinem Bedenken,

einerseits, daß die Civilgerichte kompetent und verpflichtet sind, Klagen auf Scheidung, Ungültigkeits- und Nichtigkeits-Erklärung von Ehen katholischer Ehegatten anzunehmen, einzuleiten und darüber rechtsgültig zu erkennen,

andererseits, daß auf Grund des Can. XII de Sacram. matrim. des Tridentinischen Konzils Sess. XXIV die spirituelle geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen, nämlich soweit es sich dabei lediglich um kirchliche Wirkungen handelt, noch fortbesteht.

Bürgerliche Rechtsgültigkeit haben nur die Erkenntnisse der Civilgerichte, und nur sie können von den Staatsbehörden in allen civilrechtlichen Verhältnissen, namentlich in Bezug auf die rechtliche Zulässigkeit einer Wiederverheirathung und auf die Erbfolge, berücksichtigt werden, während sie hinwiederum für die Kirche ohne Gewicht sind, und eben so haben kirchliche Gültigkeit in allen rein kirchlichen Angelegenheiten, namentlich in Bezug auf die Zulässigkeit der kirchlichen Eingehung einer neuen Ehe, nur die Entscheidungen der geistlichen Behörden, während dieselben von den Gerichten des Staats nicht beachtet werden dürfen — ein Verhältniß, welches der besonderen Verfassung der katholischen Kirche und dem Artikel 15 der Preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 entspricht, nach dessen Inhalt

die Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet.

Die nicht richtige Auffassung dieses Verhältnisses, aus welchem folgt, daß eben so die Civilgerichte, wie andererseits die geistlichen Gerichte in ihrer blos spirituellen Wirksamkeit, von einander unabhängig und in ihren Sphären gleichberechtigt sind, hat in mehreren Fällen die erwähnte Weigerung katholischer Geistlichen zur Folge gehabt, weil sie Bedenken trugen, zu einem Akte mitzuwirken, welcher dazu dient, die Entscheidung über Scheidungsklagen katholischer Ehegatten vor die Civilgerichte zu bringen. Eine solche Weigerung ist nach dem Obigen völlig unbegründet, und in einer Provinz ihre Erledigung auch bereits bewirkt worden. Sollte sie in anderen Provinzen noch vorkommen, so wird dabei von den Gerichten in gleicher Weise verfahren werden müssen, wie im Falle der §§. 12 und 72 der Verordnung vom 28. Juni 1844, nämlich wie in dem Falle, wenn der katholische Geistliche den Sühneversuch aus dem Grunde nicht vorneh-

Digitized by Google

men will, weil er die Ehe nicht als kirchlich gültig anerkennt. Auch in jener Beziehung beruht nämlich seine Weigerung auf kirchlichen Ansichten, zu deren Beseitigung von der weltlichen Behörde direkt nichts geschehen kann, welche aber dem bürgerlichen Prozeßverfahren nicht hinderlich sein dürfen. Eine analogische Anwendung der hinsichtlich der Ehen zwischen Dissidenten geltenden Bestimmung des §. 18 der Verordnung vom 30. März 1847, wie sie in der Darstellung S. 268, 269 des Justiz-Ministerial-Blattes von 1849 vertheidigt wird, und wonach der gerichtliche Sühneversuch an die Stelle des geistlichen zu treten hätte, läßt sich hierbei wohl nicht rechtfertigen, weil diese singuläre Vorschrift nur den Fall betrifft, wenn Religionsdiener einer nicht anerkannten Kirchengesellschaft Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen überhaupt nicht berechtigt sind. Gemäß §§. 12 und 72 der Verordnung vom 28. Juni 1844 hat vielmehr der katholische Geistliche über seine Weigerung und deren Grund ein Attest zu ertheilen, welches die Stelle des Zeugnisses über die Fruchtlosigkeit der Sühne vertritt, und sofern er sich auch der Ausstellung eines solchen Attestes weigern sollte, muß es genügen, wenn diese Weigerung durch die Aussagen zweier von dem Antragsteller bei der Handlung zuzuziehender Zeugen festgestellt wird.

III. Verfahren bei dem Sühneversuch.

1. Es ist bereits oben erwähnt worden, daß derjenige Ehegatte, welcher den Sühneversuch beantragt, sich zu diesem Zwecke persönlich bei dem Geistlichen einfinden muß. Sache des letzteren ist es, bei dieser Gelegenheit über die Verhältnisse, soweit sie ihm nicht schon bekannt geworden sind, Erkundigung einzuziehen und sich auf den Sühneversuch genügend vorzubereiten. Er wird übrigens jedesmal über den bei ihm angebrachten Antrag eine Verhandlung mit dem Antragsteller aufzunehmen haben, um dieselbe seinen weiteren Schritten formell zum Grunde zu legen.

2. In Folge des erhobenen Antrages ist ein Tag festzusetzen, an welchem sich beide Ehegatten zur bestimmten Stunde einzufinden haben. Nach Verschiedenheit der obwaltenden Umstände wird die Wohnung des Geistlichen, die Behausung der Parteien oder die Sakristei der Kirche der Ort sein, an welchem die Handlung vorzunehmen ist. Die Einladung zu dem Erscheinen erfolgt mittelst Schreibens, oder persönlich, oder durch den Kirchendiener, je nachdem das eine oder das andere den Verhältnissen am Besten entspricht. Beide Theile haben die Verpflichtung, sich vor dem Geistlichen zu gestellen, und es kann der ausbleibende verklagte Theil dazu durch seinen persönlichen Richter auf Antrag des Geistlichen zwangsweise angehalten werden, während das Ausbleiben des klagenden Theils als Zurücknahme seines Gesuchs betrachtet wird.

§. 11 der Verordnung vom 28. Juni 1844.

Nur wenn von Abhaltung eines Sühneversuchs zwischen Ehegatten, von welchen der eine Theil in einer Strafanstalt detinirt wird, die Rede ist, läßt sich, wie das an die Konsistorien ergangene Reskript des geistlichen Ministeriums vom 5. Juli 1847 ausspricht, zur Bewirkung der Anwesenheit des zweiten Ehegatten ein anderes Mittel als die freundliche Aufforderung zum freiwilligen Erscheinen, nicht anwenden, weil dem Strafanstalts-Geistlichen, Parochialrechte über den in Freiheit befindlichen Ehegatten nicht zustehen. Es muß daher in solchen Fällen eventuell von den betreffenden zwei Geistlichen der Sühneversuch mit jedem der Ehegatten abgesondert vorgenommen werden.

3. Bei gemischten Ehen soll jeder Theil nur vor dem Geistlichen seiner Konfession zu erscheinen verbunden sein. Derjenige Geistliche, bei welchem der Antrag, die Sühne zu versuchen, gemacht wird, muß zu diesem Zwecke den Seelsorger des verklagten Theils um besondere Anstellung der Sühne mit dem letzteren schriftlich ersuchen.

§. 12 a. a. O.

Diese Vorschrift des neuen Gesetzes hat sich nach den seitherigen Erfahrungen nicht als zweckmäßig bewährt. Es leuchtet ein, daß mit Erfolg ein Sühneverfahren nur dann vorgenommen werden kann, wenn beide zu versöhnende Parteien, von welchen in der Regel jede einen Theil der Schuld trägt, sich einfinden und einander gegenüber gestellt werden, weil eine Beseitigung der obwaltenden Mißhelligkeiten, ein gegenseitiges Nachgeben und der Entschluß zur Fortsetzung der Ehe sich wohl nur herbeiführen läßt, wenn jeder der Ehegatten gegenwärtig ist.

Bis zu einer Abänderung der gesetzlichen Bestimmung erscheint es daher sehr empfehlenswerth, daß mittelst freier Uebereinkunft mit dem Geistlichen der anderen Konfession ein gemeinsames Wirken bei dem Sühneversuche durch die vereinten Kräften beider Seelsorger in der Behausung des einen oder des anderen, oder in der Wohnung der Parteien, und das gleichzeitige Erscheinen derselben vor ihnen herbeigeführt wird.

Digitized by Google

Selbstverständlich ist es übrigens, daß in Fällen einer nicht gemischten Ehe immer auf gleichzeitiges Einfinden beider Theile gehalten werden muß, und ein mit ihnen abgesondert vorzunehmendes Sühneverfahren unstatthaft ist.

4. In welcher Art und Weise der Sühneversuch selbst abgehalten werden soll, darüber hat das Gesetz der Natur der Sache nach, Vorschriften nicht ertheilen können. Hier hängt Alles von der richtigen Beurtheilung der Umstände, von dem genauen Eindringen in die Ursachen des obwaltenden Zerwürfnisses und von der taktvollen Anwendung angemessener Versöhnungsmittel ab. Das weite Feld, welches sich dem Seelsorger eröffnet, kann ihn leicht auf Abwege führen. Er wird daher auf das sorgfältigste zu erwägen haben, ob dritte Personen, wie sehr oft der Fall ist, die Anstifter der Mißhelligkeiten sind und rücksichtlich ihrer, Abhülfe verschafft werden muß, ob Leidenschaften durch Lehre und Ermahnung bekämpft werden müssen, oder ob Laster oder Verbrechen zum Grunde liegen, welche jede Versöhnung ausschließen, weil sie bereits einen unheilbaren inneren Bruch des Ehebündnisses zur Folge gehabt haben. Die Hauptaufgabe muß immer die sein, das eigene Verschulden erkennen zu lassen und das des anderen Theiles vergessen zu machen. In den geeigneten Fällen können ältere Freunde und Jugendbekannte der Ehegatten zu persönlicher oder schriftlicher Beihülfe herangezogen werden; zuweilen wird auch von der Gegenwart erwachsener, bereits außer dem Hause befindlicher Kinder, von einer Familienfeier und von anderen Ereignissen, welche das Gemüth ergreifen, der wohlthätigste Einfluß zu erwarten sein.

Wie oft der Versuch, eine Versöhnung herbeizuführen, zu wiederholen sei, muß der einsichtsvollen Beurtheilung des Geistlichen überlassen bleiben. Nicht selten wird in dieser Beziehung zweifach gefehlt. Einerseits kommt es vor, daß Geistliche, wenn sie von einen unheilbaren Zerwürfnisse der Ehegatten Ueberzeugung erlangt haben, ein Sühneverfahren für ganz überflüssig erachten. Dies ist irrig, weil das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß in jedem, nach der vorausgeschickten Darstellung nicht speziell ausgenommenen Falle, ein geistlicher Sühneversuch vorgenommen werden muß. Der entgegengesetzte, häufiger sich geltend machende Irrthum besteht in der Ansicht, daß nothwendig mehrmalige Versuche der Sühne anzustellen seien, bevor über ihre Erfolglosigkeit ein Attest ertheilt werden könne. Eine solche Nothwendigkeit ist nach dem Gesetze nicht vorhanden, und im Interesse der Parteien ist wohl zu beachten, daß sie nutzlos hingehalten und zu ärgeren Feindseligkeiten hingedrängt werden, wenn der Geistliche schon bei dem ersten Sühneversuche die vollständige Ueberzeugung von der Erfolglosigkeit seiner Schritte gewinnt, gleichwohl aber ohne Aussicht auf Erzielung eines Resultats mit Ertheilung des Attestes zögert und seine Bemühungen wiederholen will.

5. Bei dem Sühneversuche pflegen dem Geistlichen Eröffnungen von thatsächlichen Verhältnissen gemacht zu werden, über welche er demnächst zuweilen als Zeuge im nachfolgenden Scheidungs-Prozesse aufgerufen wird. Er hat nicht die Verpflichtung, über solche Mittheilungen wider den Willen desjenigen, welcher sie ihm anvertraut hat, Auskunft zu ertheilen, und kann daher das hierauf bezügliche Zeugniß vor Gericht verweigern.

§§. 80, 81 Tit. 11 Thl. II des Allgemeinen Landrechts, §. 180 Nr. 1 Tit. 10 der Prozeß-Ordnung, Kabinets-Order vom 30. Mai 1841 und Reskript vom 26. Juni 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 219, 220).

IV. Abschluß des Sühneversuchs und Ertheilung eines Attestes.

1. Nach beendigtem fruchtlosen Sühneversuche ist ein Attest darüber auszustellen, und derjenigen Partei, welche die Sühne beantragt hat, zu behändigen. Häufig geschieht dies in Form einer von beiden Ehegatten mit unterzeichneten Verhandlung. Das Gesetz schreibt jedoch die Ertheilung eines Attestes vor, es muß daher hiernach verfahren, und die über den Schluß-Akt allerdings immer aufzunehmende besondere Verhandlung, auf Grund deren das Attest auszufertigen ist, zu den Pfarrakten gebracht werden.

§§. 10 und 12 der Verordnung vom 28. Juni 1844.

Bei gemischten Ehen, wenn zwei Geistliche verschiedener Konfession den Sühneversuch gesondert abgehalten haben, ist auch das Attest von dem Geistlichen jeder Konfession besonders auszustellen.

§. 12 a. a. O.

Dagegen wird es sehr angemessen erscheinen, daß die beiden Geistlichen verschiedener Konfession ein gemeinschaftliches Attest ausfertigen und unterzeichnen, wenn sie sich freiwillig zu einem gemeinschaftlichen Sühneversuche vereinigt haben.

Digitized by Google

Nach §. 13 der Verordnung vom 28. Juni 1844 muß das Atteſt ertheilt werden, wenn ſeit der an den Geiſtlichen zuerſt ergangenen Anzeige vier Monate verfloſſen ſind und die Sühne bis dahin keinen Erfolg gehabt hat. Irrthümlich wird aus dieſer Vorſchrift zuweilen gefolgert, daß in jedem Falle die Verabfolgung des Atteſtes vier Monate lang ausgeſetzt bleiben müſſe. Der viermonatliche Zeitraum iſt geſetzlich nur die längſte Friſt, bis zu deren Ablaufe das Atteſt überhaupt zurückgehalten werden darf, und es unterliegt nach den vorausgeſchickten Bemerkungen keinem Bedenken, daß daſſelbe ſchon früher zu ertheilen iſt, ſobald ſich beſtimmt ergeben hat, daß von dem Sühneverſuche kein Erfolg zu erwarten ſteht.

Von einigen Gerichten iſt verlangt worden, daß in dem Atteſte ausgedrückt werde, wegen welcher, von dem klagenden Theile geltend gemachten Eheſcheidungsgründe die Sühne verſucht worden ſei. Ein ſolches Verlangen erſcheint unbegründet, weil der Geiſtliche, ſeiner Aufgabe gemäß, nicht die juriſtiſche Seite des geſtörten ehelichen Friedens aufzufaſſen, ſondern der ſeelſorgerlichen Stellung zufolge ſein Augenmerk lediglich auf das religiöſe und ſittliche Moment zu richten hat, auf dem Gebiete der Seelſorge aber ſich die einzelnen Gründe und Thatſachen nicht ſo trennen laſſen, wie dies vor dem Forum des Richters geſchehen muß.

2 In einigen Fällen findet bei dem Ehegericht die Regulirung eines Interimiſtikums Anwendung, nämlich:

1. wegen des ferneren Zuſammenlebens oder der vorläufigen Trennung der Parteien,
2. wegen der von dem Ehemanne der Ehefrau zu gewährenden Alimente,
3. wegen der Sicherſtellung des Vermögens, ſowie
4. wegen der Erziehung der Kinder,

und dieſes Interimiſtikum wird durch eine, bis zur rechtskräftigen Entſcheidung des Eheſcheidungs-Prozeſſes geltende, richterliche Beſtimmung feſtgeſtellt.

§§. 53 — 57 Tit. 40 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

In ſolchen Fällen hat der Geiſtliche die Verpflichtung, auf Verlangen ſchon darüber ein vorläufiges Atteſt zu ertheilen, daß bei ihm der Antrag, einen Sühneverſuch vorzunehmen, angebracht worden iſt.

§. 55 der Verordnung vom 28. Juni 1844.

Dies hat beſondere Wichtigkeit, wenn Nachſtellungen nach dem Leben oder Mißhandlungen den Grund zur Scheidungsklage bilden, damit ſo ſchnell als möglich eine faktiſche Trennung der Ehegatten unter Genehmigung des Gerichts, welches das Interimiſtikum regulirt, herbeigeführt werden kann. Der Geiſtliche darf daher in ſolchen Fällen nicht ſäumen, das vorgeſchriebene vorläufige Atteſt bald zu verabfolgen.

3. Das ausgeſtellte Atteſt iſt von dem Geiſtlichen zur näheren Bezeichnung ſeiner Kompetenz mit mit dem Zuſatze: als Seelſorger der Parteien (oder des einen Theils) zu unterzeichnen, und mit dem Kirchenſiegel zu verſehen.

4. Im Intereſſe ſowohl des Anſehens und der Achtung des geiſtlichen Standes überhaupt, als der Wirkſamkeit der geiſtlichen Sühneverſuche ſelbſt, iſt durch Allerhöchſte Ordre vom 11. September 1846 beſtimmt, daß den Geiſtlichen für die von ihnen angeſtellten Sühneverſuche, gleichviel, ob ſolche die Sühne zur Folge gehabt haben, oder nicht, keine Gebühren zuſtehen ſollen.

Juſtiz-Miniſterial-Blatt von 1846 S. 178.

Das an die Konſiſtorien ergangene Reſkript des geiſtlichen Miniſteriums vom 13. April 1847 hat außerdem feſtgeſetzt, daß die über den fruchtloſen Sühneverſuch zu ertheilenden Atteſte zufolge der Beſtimmung des Stempeltarifs, Poſition „Atteſte" Abſatz 3 ſtempelfrei ſein ſollen, und daß auch für die Ausſtellung des Atteſtes Gebühren nicht gefordert werden dürfen, weil der Akt der Sühne ſelbſt ein gebührenfreier iſt.

Wünſchenswerth erſcheint es ſchließlich, daß den Geiſtlichen, welche über erfolgloſe Sühneverſuche Atteſte ertheilt haben, von den Gerichten über die rechtskräftige Entſcheidung in den demnächſt anhängig gewordenen Eheſcheidungs-Prozeſſen Mittheilung gemacht werde, weil dem Seelſorger daran liegen muß, den Verlauf der zuerſt vor ſeinem Forum anhängig geweſenen Angelegenheit kennen zu lernen, um hiernach ſein weiteres ſeelſorgerliches Verhalten einzurichten.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiſtſtraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. September 1851. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Kappel ist zum Geheimen Kalkulator ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Das Dienstalter des Gerichts-Assessors Schreiber in Breslau ist nachträglich auf den 23. Januar d. J. bestimmt;

dem Obergerichts-Assessor Grafen von Salisch ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren von Schmeling und Becherer bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 11., resp. vom 25. August d. J.,

der Auskultator von Kessel bei dem Appellationsgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 16. August d. J. und

der Auskultator Peteaux bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 19. August d. J.;

die Referendarien Zurhellen, Stierlin, Reinhardt und Bansi in Münster, Löher in Paderborn und Hammacher in Hamm sind aus dem Justizdienste entlassen worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath von Hugo in Schweidnitz ist zum Direktor des Kreisgerichts in Bromberg ernannt, und

dem Kreisgerichts-Direktor Dullo in Braunsberg bei seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden;

der Gerichts-Assessor Taureck ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Dramburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Falkenberg, ernannt worden.

D. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Obergerichts-Assessor Günther ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Lippstadt ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Weber in Naumburg a. d. S. ist gestorben.

Digitized by Google

F. Ordens-Verleihungen.

Dem früheren Geheimen Ober-Justiz-Rath und Geheimen Legations-Rath Dr. Eichhorn ist bei Gelegenheit seines funfzigjährigen Doktor-Jubiläums der Stern zum rothen Adler-Orden II. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Bei der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in der Rheinprovinz und in der Provinz Westphalen ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse nachstehenden Justiz-Beamten Allerhöchst verliehen worden:

dem Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht zu Cöln Dr. Kehrmann,

dem Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht zu Trier Lehmann,

dem Ober-Prokurator von Ammon in Elberfeld,

dem Ober-Prokurator Wewer in Cleve,

dem Appellationsgerichts-Rath Hellweg in Cöln,

dem Kreisgerichts-Direktor Heitmann in Borken,

dem Kreisgerichts-Rath Gellern in Minden und

dem Friedensrichter Breuer in Cöln.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 89.

Allgemeine Verfügung vom 15. September 1851 — betreffend die Kanzleifonds und den Geschäftsgang bei den Gerichten.

Büreau-Reglement vom 3. August 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 292).
Geschäfts-Regulativ vom 18. Juli 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 247).
Geschäfts-Regulativ vom 17. September 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 332).

Nach §. 52 Nr. 4 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 247) und §. 34 Nr. 4 des Geschäfts-Regulativs für die Appellationsgerichte vom 17. September 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 332) gehört die Anfertigung der Rein- und Abschriften nicht zu den regelmäßigen Geschäften der Sekretaire, der Kassenbeamten und ihrer Gehülfen, dieselbe liegt ihnen vielmehr nur in schleunigen Fällen, sowie zur Ergänzung etwa fehlender Arbeitskräfte ob.

Diese Bestimmungen sind mehrfach dahin aufgefaßt worden, daß die Büreau- und Kassenbeamten bei der Anfertigung von Rein- und Abschriften für gewöhnlich überhaupt nicht mitzuwirken haben. Eine solche Auffassung ist jedoch nicht richtig und hat wesentlich dazu beigetragen, daß bei vielen Gerichten nicht nur bedeutende Ueberschreitungen der etatsmäßigen Kanzleifonds, sondern auch erhebliche Verzögerungen im Geschäftsgange durch verspätete Abfertigung der Verfügungen und Urtheile eingetreten sind. Zur Beseitigung dieser Uebelstände wird hierdurch Folgendes angeordnet:

1. Wenn nach den allegirten Bestimmungen der Geschäfts-Regulative die Büreau- und Kassenbeamten von den gewöhnlichen Kanzlei-Arbeiten, wie ihnen solche nach dem Büreau-Reglement vom 3. August 1841 obgelegen haben, befreit bleiben sollen, so beruht dies darauf, daß ihre Kräfte den wichtigeren Büreau- und Expeditions-Geschäften möglichst wenig entzogen werden sollen. Zu den Kanzleiarbeiten ist

Digitized by Google

aber die Ausfüllung und Addressirung solcher Verfügungen, welche nicht im Konzept, sondern entweder in Formularen oder anderweit sogleich in der Reinschrift expedirt werden (die sogenannten Expeditionen in mundo), desgleichen die Ausfüllung und Abfertigung solcher Urtheile, zu welchen Reinschriftsformulare verwendet werden, wie z. B. Agnitions-Bescheide und Kontumazial-Erkenntnisse, nicht zu rechnen. Diese Arbeit gehört wesentlich zu dem Expeditionsgeschäft und liegt daher den Sekretairen, Büreau-Assistenten und Diätarien als solchen ob, wird auch von ihnen besser besorgt, weil dazu größere Einsicht und Geschäftskenntniß erforderlich ist, als in der Regel den bloßen Kanzleiarbeitern beiwohnt. Die Gerichte haben daher zu veranlassen, daß die Erledigung solcher Expeditionen in der Reinschrift überall von den Büreaubeamten bewirkt wird. Die letzteren bleiben nach dem Geschäfts-Regulativ überdies verpflichtet, ohne Gewährung einer besonderen Remuneration auch bei den eigentlichen Kanzleiarbeiten in dem Falle mitzuwirken, wenn schleunige Sachen zu erledigen sind, oder wenn sich Kanzleireste angehäuft haben und der Kanzleifond die zeitweise Annahme außerordentlicher Hülfsschreiber nicht gestattet.

2. Die Ausgaben bei den Kanzleifonds lassen sich bei den Gerichten erster Instanz dadurch erheblich vermindern, daß in Hypothekensachen gemäß der Vorschrift unter Nr. III der Allerhöchsten Order vom 9. Mai 1839 (Gesetz-Sammlung S. 164) sowohl bei Entwerfung der Eintragungs- und Löschungsverfügungen, als bei den Expeditionen derselben jede unnöthige Weitläufigkeit vermieden wird, daß ferner Behändigungsscheine nur zu solchen Verfügungen gefertigt werden, bei welchen sie vorgeschrieben sind, und daß Vorladungen an die am Sitze des Gerichts anwesenden Staats- und Polizei-Anwalte nicht schriftlich, sondern blos durch Vorlegung der urschriftlichen Verfügung geschehen. Bei den Appellationsgerichten muß die Einladung der Ober-Staatsanwalte zu den einzelnen Verhandlungen in Anklage- und Appellationssachen ebenfalls nur durch Vorlegung der urschriftlichen Verfügung erfolgen.

Mit Rücksicht auf die bedeutende Zahl der abzufassenden Erkenntnisse, welche in Civilsachen der Regel nach in drei Ausfertigungen und in zwei Abschriften, also fünf Mal geschrieben werden, läßt sich bei den größeren Appellationsgerichten durch Anschaffung der metallographischen Umdruckmaschine, wie sie bereits früher empfohlen und bei mehreren Gerichten mit dem besten Erfolge angewendet worden ist, eine wesentliche Ersparniß und zugleich eine beschleunigte Abfertigung herbeiführen. Die Erfahrung hat ergeben, daß innerhalb Jahresfrist nicht allein die Kosten der Anschaffung vollständig gedeckt, sondern noch Ersparnisse erzielt worden sind, und daß die letzteren demnächst in jedem Jahre einen nicht unbedeutenden Betrag erreichen.

3. Der Geschäftsgang im Allgemeinen bedarf bei vielen Gerichten der Beschleunigung. Als Regel ist nach dem Büreau-Reglement vom 3. August 1841 festzuhalten, daß jedes eingegangene Schriftstück vom Tage des Eingangs bis zur Abfertigung längstens binnen acht Tagen durch alle Stadien (in der Kanzlei spätestens innerhalb 48 Stunden) erledigt werden muß; Ausnahmen sind nur bei weitläuftigen und verwickelten Sachen, welche eine längere Frist erfordern, zulässig, sowie andererseits besonders schleunige Sachen, namentlich Straf- und Bagatellsachen, in kürzerer Frist erledigt werden müssen.

Zur Beschleunigung des Geschäftsganges wird es wesentlich beitragen, wenn die Kommissarien für Bagatellsachen, desgleichen die Einzelrichter in Strafsachen und die Untersuchungsrichter, überall ihre Geschäfte im Gerichtslokale erledigen, wie dies im §. 51 des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli 1850 ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Sämmtliche Gerichte, insbesondere deren Vorstände, werden angewiesen, die vorstehenden Anordnungen zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 15. September 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 3878. O. 149. Vol. IV.

Digitized by Google

Num. 90.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. April 1851 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges in Bezug auf die Anstellung und Entlassung von Kommunal-Beamten.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu D. anhängigen Prozeßsache

des Magistrats der Stadt S., Klägers,

wider

den Rendanten B. daselbst, Verklagten,

betreffend die Anstellung des Letzteren als Rendant der Kämmerei,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der von dem Magistrat zu S. gegen den Rendanten B. daselbst angebrachten und darauf gegründeten Klage, daß der Verklagte nicht gehörig als Rendant angestellt worden, ist der Klageantrag lediglich darauf gerichtet, daß der Verklagte sich für die Zukunft aller Funktionen als Kämmerer der Stadt S. zu enthalten für verpflichtet erklärt werde. So wie dieser Klageantrag gestellt worden, berührt derselbe in keiner Weise die Frage, ob und in welchem Maaße der Verklagte aus seiner Anstellung als städtischer Beamter civilrechtliche Ansprüche erworben habe oder nicht; der Antrag hat vielmehr lediglich die publizistische Seite der Anstellung zum Gegenstande und geht wesentlich darauf hinaus, den Verklagten wider seinen Willen, also unfreiwillig, aus seiner amtlichen Stellung zu entfernen. Eine Entscheidung hierüber liegt aber ganz außerhalb des Gebietes, auf welchem der Richterspruch zulässig gefunden werden kann; diese Entscheidung geht vielmehr das öffentliche Recht an, und es kann eben deshalb und in Berücksichtigung des §. 103 der revidirten Städte-Ordnung hierüber ein Prozeß nicht zugelassen werden; die Entscheidung der angeregten Frage muß vielmehr der vorgesetzten Dienst- und Amtsbehörde vorbehalten bleiben. Hiernach ist der erhobene Kompetenz-Konflikt begründet, und hat daher, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Berlin, den 5. April 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift).

I. 3879. K. 36. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. September 1851. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Stockmann ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 23. August d. J. ernannt;

dem Kammergerichts-Assessor Holfelder, so wie den Gerichts-Assessoren Hermann von Borries im Bezirk des Appellationsgerichts in Naumburg, und Butze im Bezirk des Appellationsgerichts in Halberstadt, ist behufs ihres definitiven Uebertritts zur Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Szuman und von Zawadzki bei dem Appellationsgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 23. Juli, resp. vom 18. August d. J.,

der Auskultator Wolff bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 18. August d. J.,

der Auskultator Büstorff bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 26. August d. J. und

der Auskultator Krech bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 27. August d. J.

3. Subalternen.

Der Appellationsgerichts-Sekretair, Kassen- und Rechnungs-Revisor Evers in Paderborn ist zum Rechnungs-Rath ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

I. im Departement des Appellationsgerichts zu Münster:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Houthumb in Münster,

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Volmer in Oelde,

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Callenberg in Bochold,

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Schmidt in Ibbenbühren,

der Kreisrichter von Schlebrügge in Warendorf,

Digitized by Google

der Kreisrichter Brickwedde in Cösfeld,

der Kreisrichter Meyer in Oelde und

der Kreisrichter von Spießen in Dülmen;

II. im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn:

der Kreisrichter von Schlechtendal in Rahden und

der Kreisrichter von Bernuth in Lübbecke;

III. im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm:

der Kreisrichter Petri in Duisburg;

IV. im Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg:

der Kreisrichter Brefeld in Arnsberg,

der Kreisrichter Boelkel in Berleburg,

der Kreisrichter Quade in Siegen,

der Kreisrichter Wörner daselbst,

der Kreisrichter Westermann in Lippstadt, zur Zeit in Arnsberg, und

der Kreisrichter Freusberg in Olpe.

Der Kreisgerichts-Rath Sachse in Friedeberg i. d. Neum. ist an das Kreisgericht in Sorau versetzt,

dem Kreisgerichts-Rath Küttner in Posen ist das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden;

der Staatsanwalt Dr. Schneider in Sorau ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Berlin, und

der Gerichts-Assessor Haack in Danzig zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht daselbst ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Hesse in Spandau ist gestorben.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant Neuhaus in Münster ist zum Rechnungs-Rath und

der Kreisgerichts-Sekretair Overdyck ebendaselbst zum Kanzlei-Rath ernannt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Hesse in Lyck ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Sorau versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Den Rechtsanwalten und Notaren Saur in Recklinghausen, Bisping in Horstmar, Jumloh in Cösfeld, Schultze in Herford, Berckenkamp in Mühlheim a. d. Ruhr, Dobbelstein in Hamm und Brinkmann in Hagen, so wie dem Rechtsanwalt Leisten in Arnsberg, ist der Karakter als Justiz-Rath verliehen,

der Rechtsanwalt Ruland in Osterode ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Königsberg ernannt worden;

der Rechtsanwalt, Justizrath Herrmann in Stettin ist gestorben.

Die letztere Stelle soll wegen nicht vorhandenen Bedürfnisses vorläufig nicht wieder besetzt werden.

Dasselbe gilt von den in Wolmirstedt und Torgau erledigten Rechtsanwalts-Stellen (S. 285 und 289).

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Präsident Hoffmann in Aachen ist auf sein Ansuchen mit Pension vom 1. Januar k. J. an in den Ruhestand versetzt worden;

der Ober-Prokurator von Brenning in Bonn ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Coblenz versetzt, und der Staats-Prokurator Peter Hubert Karl Heinrich von Ammon in Düsseldorf zum Ober-Prokurator bei dem Landgericht in Bonn ernannt worden;

der Advokatanwalt Conzen bei dem Landgericht in Cöln ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 91.

Allgemeine Verfügung vom 21. September 1851 — den Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten und der General-Wittwenkasse betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 15. November 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 406).

Durch die Allgemeine Verfügung vom 15. November v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1850 S. 406) sind die Gerichtsbehörden angewiesen worden, die Wittwenkassen-Beiträge der bei ihnen angestellten

Digitized by Google

und bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betheiligten Beamten von dem Gehalte derselben in Abzug zu bringen und unmittelbar an die General-Wittwenkasse hierselbst einzusenden.

Bei der Ausführung dieser Verfügung hat sich die Nothwendigkeit einer theilweisen Modifikation derselben, so weit sie die unmittelbare Einsendung der Beiträge an die General-Wittwenkasse betrifft, ergeben.

Es werden daher unter Aufhebung dieser letzteren Bestimmung die Gerichtsbehörden (mit Ausnahme des Kammergerichts, des Stadtgerichts und des Kreisgerichts hierselbst, für welche die unmittelbare Einsendung der Wittwenkassen-Beiträge an die General-Wittwenkasse bestehen bleibt) hierdurch angewiesen, die abzuziehenden Wittwenkassen-Beiträge von jetzt ab an die betreffende Regierungs-Hauptkasse für Rechnung der General-Wittwenkasse abzuführen.

Im Uebrigen verbleibt es bei dem Geschäftsverkehr, wie solcher bis dahin durch die Königlichen Regierungen, resp. deren Hauptkassen, zwischen den einzelnen Gerichten und der General-Wittwenkasse vermittelt worden ist.

Die Königlichen Regierungen sind von dem Herrn Finanz-Minister mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Berlin, den 21. September 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3848. O. 137. Vol. 5.

Num. 92.

Allgemeine Verfügung vom 22. September 1851 — die subsidiarische Verpflichtung der Städte zur Uebertragung der Kriminalkosten für die städtischen Kämmereigüter betreffend.

Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 8 (Gesetz-Sammlung S. 3),
Gesetz vom 26. April 1851 Art. I (Gesetz-Sammlung S. 181).

Es ist wahrgenommen worden, daß mehrere Gerichte den zweiten Satz des Artikels I des Gesetzes vom 26. April d. J., betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung von 1851 S. 181), in der Art auffassen, als sei dadurch die Verpflichtung der Städte zur subsidiarischen Uebertragung der Kriminalkosten in Bezug auf die städtischen Kämmereigüter aufgehoben worden. Diese Auffassung ist nicht richtig.

Der §. 8 der Verordnung vom 2. Januar 1849 enthält die Bestimmung, daß das Verhältniß der Städte in denjenigen Provinzen, in welchen bereits früher Königliche Gerichte an die Stelle der städtischen getreten waren, bis zur anderweitigen Regulirung desselben unverändert bleiben solle, wobei das Motiv zum Grunde liegt, daß die Verordnung vom 2. Januar 1849 nur die damals noch nicht aufgehobenen Privatgerichte zum Gegenstande hatte. Durch Artikel I der Zusätze zu der Verordnung wird nunmehr zuvörderst im ersten Absatze der Zeitpunkt der verheißenen anderweiten Regulirung näher dahin bestimmt, daß dieselbe bei der Regulirung der Steuerverfassung, insbesondere der Grundsteuer, erfolgen solle, sodann aber wird im zweiten Absatze hinsichtlich gewisser Güter der Städte eine neue Anordnung ausgesprochen. Diese letztere Bestimmung ist lediglich auf solche Güter zu beziehen, welche bis zum Erlasse der Verordnung vom 2. Januar 1849 noch mit Patrimonialgerichtsbarkeit versehen waren und mit dieser von Städten erworben worden sind. Die Worte des Artikels I:

„in Bezug auf die den Städten gehörenden Güter, welchen bisher die Gerichtsbarkeit zustand, kommt der §. 2 zur Anwendung,"

Digitized by Google

lassen darüber keinen Zweifel zu, und aus den Kammerverhandlungen ergiebt sich, daß ein Spezialfall der Erwerbung eines Rittergutes mit Gerichtsbarkeit den Anlaß zu der Bestimmung gegeben hat. Die Kämmereidörfer der Städte, welchen eine eigene Gerichtsbarkeit schon bisher nicht zustand, weil sie, wie die Städte selbst, schon früher unter die Königlichen Gerichte gehörten, werden daher durch jene neue Vorschrift in keiner Weise betroffen, vielmehr behält es hinsichtlich derselben ebenso, wie in Ansehung der Städte selbst, bei dem §. 8 der Verordnung vom 2. Januar 1849 sein Bewenden.

Sämmtliche Gerichte werden veranlaßt, in den geeigneten Fällen dies zu beachten.

Berlin, den 22. September 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3969. Kriminalkosten 17. Vol. VIII.

Nicht amtlicher Theil.

22. Fernere Anleitung für das Verfahren bei Einleitung gerichtlicher Sequestrationen mit besonderer Berücksichtigung der bepfandbrieften Rittergüter.

Justiz-Ministerial-Blatt von 1850 S. 151.

(von dem Kreisrichter Holst in Bromberg.)

Wenn die Abhandlung im nicht amtlichen Theile des Justiz-Ministerial-Blattes von 1850 S. 151, betreffend denselben Gegenstand, dazu bestimmt war, die allgemeinen Grundsätze für das bei Einleitung gerichtlicher Sequestrationen zu beobachtende Verfahren aufzustellen, so dürfte einem besonderen Bedürfnisse noch dadurch abgeholfen werden, wenn diese Grundsätze in besonderer Anwendung auf die Einleitung gerichtlicher Sequestrationen von größeren, insbesondere von bepfandbrieften Rittergütern näher anschaulich gemacht werden.

Schon in jenem früheren Aufsatze ist am Schlusse angedeutet, daß die Einleitung der Sequestration bepfandbriefter Rittergüter zur ausschließlichen Kompetenz der betreffenden Kredit-Direktion gehört. Mit Rücksicht darauf aber, daß auch die Landschaften in den betreffenden Reglements angewiesen sind, zur Einleitung von Sequestrationen ihren Syndikus oder eine andere Justizperson zuzuziehen, dürften die Fälle, namentlich bei den vom Sitze der Landschafts-Direktion entfernten Gerichten nicht selten sein, in denen ein Richter des benachbarten Kreisgerichts in Stelle des Syndikus zugezogen wird, und sucht der vorliegende Aufsatz in diesem Umstande die Rechtfertigung für seine praktische Anwendbarkeit.

Zur besseren Uebersicht wird der mit der Einleitung der Sequestration betraute landschaftliche Kommissar verschiedene Verhandlungen aufnehmen:

I. Die Einleitungs-Verhandlung. Der Kommissar begiebt sich mit dem Syndikus oder der Gerichtsperson und ein oder zwei Taratoren, je nachdem das Geschäft es erfordert, nach dem zu sequestrirenden Gute und legitimirt sich bei dem Besitzer oder dessen Stellvertreter durch Vorzeigung des Auftrages. Ist die Frau alleinige Besitzerin, so ist dennoch der Ehemann zuzuziehen. Zugleich wird dem Besitzer des Guts oder seinem Stellvertreter angekündigt, daß von nun ab ihre Disposition hinsichts der Bewirthschaftung des zu sequestrirenden Gutes aufhöre, insbesondere die Einziehung von Einnahmen durch Verkauf von Produkten, Erhebung von baaren Gefällen und dergl. bei Vermeidung der im Nichtbeobachtungsfalle eintretenden gesetzlichen Strafen.

Digitized by Google

II. Die Informations-Verhandlung über den Zustand des Gutes mit Berücksichtigung der etwa vorhandenen Abgabenbücher, Kontrakte oder Besitzdokumente der Einsassen. Hierbei wird der Kommissar den allgemeinen von dem speziellen nach Titeln zu ordnenden Theil zu trennen haben. In dem allgemeinen Theile wird festzustellen sein, wer eingetragener Besitzer des zu sequestrirenden Gutes ist. Zu dem Zweck ist das Besitzdokument oder der Erwerbungsvertrag abzufordern. Auch etwa vorhandene Vermessungs-Register und Karten sind beizulegen; desgleichen die Kataster oder Polizen im Fall der Versicherung der Gebäude oder andern Gegenstände; die zum Gute gehörigen Vorwerke und Ortschaften sind einzeln aufzuführen, endlich zu welcher Kirche das Gut eingepfarrt und ob, resp. welche Grenzstreitigkeiten anhängig sind.

Der spezielle Theil wird folgende einzelne Titel oder Rubriken enthalten können, je nachdem der Betrieb auf dem zu sequestrirenden Gute hierzu Veranlassung giebt oder nicht:

Tit. I. Vom Ackerbau. Es wird zuvörderst gefragt werden müssen: nach welcher Felder-Eintheilung die Wirthschaft geführt wird, wie hoch sich durchschnittlich die Saaten in den verschiedenen Getreidegattungen belaufen, ob Kirchen-, Schul- und Bauerländereien existiren, und ob letztere separirt sind?

Tit. II. Viehnutzung. Wie viel wird an Arbeits- und Nutzvieh gehalten, namentlich wie viel Reitpferde, Kutschpferde, Arbeitspferde, Ochsen, Zuchtstiere, Kühe, Jungvieh, Füllen, Schweine, Schaafe? wie viel Stücke davon sind herrschaftliches Grundinventarium und wie viel davon gehört Pächtern oder anderen Leuten? fand bei den Kühen und Schaafen Verpachtung statt? wurde fremdes Vieh für Geld in Winterfutter und Weide genommen? welche Einnahmen wurden daraus gewonnen?

Tit. III. Gartennutzung. Sind Obstgärten vorhanden, und selbige verpachtet? Sind Kunstgärten vorhanden, und wird dazu ein Gärtner gehalten? Sind Hopfengärten, Tabakspflanzungen vorhanden, und wie werden sie genutzt? Sind Gemüsegärten, und womit hauptsächlich bestellt?

Tit. IV. Wiesen und Hutung. Wo sind solche gelegen, und wie viel Heu wird gewonnen? War Einnahme für den Verkauf von Heu und Gras? Haben fremde Ortschaften ein Weiderecht im Gute? Hat das Gut ein Weiderecht auf fremden Grundstücken? Waren Einnahmen für Weidevieh der Einsassen oder fremder Leute?

Tit. V. Forstnutzung. Gehören zum Gute Forsten, sind solche bedeutend, und mit welchen Holzgattungen bestanden? Gewähren sie hinreichendes Bau- und Brennholz für die Wirthschaft? Wird Holz verkauft, und welche Einnahmen wurden daraus gewonnen? Sind Holz- und Weideberechtigte, und welche Einnahmen wurden dafür gewonnen? Werden Förster oder andere Wirthschaftsbeamte gehalten, und für welchen Lohn?

Tit. VI. Jagdnutzung. War selbige bedeutend und mit besonderen resp. welchen Geldeinnahmen verknüpft?

Tit. VII. Teichnutzung. Sind Karpfenteiche vorhanden und mit welchen Geldeinnahmen?

Tit. VIII. Fischerei in Flüssen und Seen. Ob und wo solche vorhanden, ob andere Ortschaften daran Theil haben? Ob die Sommerfischerei und wofür verpachtet ist? Ob ein Fischer gehalten wird? Ob Winterfischerei und in welchem Umfange selbige betrieben wird?

Tit. IX. Rohrnutzung. Wird sie blos zum eigenen Bedarf benutzt, oder findet Rohrverkauf statt?

Tit. X. Fähr- und Prahmnutzung, Brücken- und Dammzölle. Sind solche vorhanden und verpachtet, oder werden sie von der Gutsherrschaft selbst administrirt?

Tit. XI. Getränkedebit. Ist auf dem Gute eine Brau- und Brennerei? Welche herrschaftlichen Krüge oder Schänken sind vorhanden? Ist der Getränkedebit verpachtet, oder wird das Getränk vom Hofe verlegt? Welche Einnahmen sind daraus?

Tit. XII. Kirchenpatronat-Schulen. Befindet sich im Gute eine Kirche, wer hat das Patronat, und welche Verpflichtungen hat das Dominium an den Geistlichen und an die Kirche? Ist im Gute keine Kirche: welche Verbindlichkeiten hat das Dominium an Geistliche und Kirche in fremden Orten? Welche Verpflichtungen an Schulen und Lehrer?

Tit. XIII. Dienste. Gehören zum Gute Erbpächter, Bauern, Eigenkäthner u. s. w.? Sind diese vollständig mit dem Dominium abgefunden? Sind noch vom Dominium zu besetzende leere Stellen vorhanden? Bestehen noch Naturaldienste für das Dominium und bei welchen Einsassen?

Tit. XIV. Bestimmte Gefälle. Kommen solche in Geld, Naturalien, Gespinnst u. s. w. auf?
(Der speziellen Angabe bedarf es hier nicht, da diese sich aus den Angaben der Leute ergeben.)

Digitized by Google

Tit. XV. Unbestimmte Gefälle. Hier geschieht der Wohnungsmiethe, des Markt- und Standgeldes, des Horn- und Klauengeldes, des Schutzgeldes und dergl. Erwähnung.

Tit. XVI. Ziegeleien, Kalkbrennereien, Theeröfen u. s. w. Welche dieser Anlagen sind vorhanden? Sind sie verpachtet oder werden sie administrirt? Welche Einnahmen?

Tit XVII. Bienennutzung. Besteht solche, in welchem Umfange und welche Einnahmen?

Tit XVIII. Mühlennutzung. Welche Art von Mühlen und zwar Wasser-, Wind-, Roß-Mühlen zum Mahlen, Schneiden, zur Oelfabrikation u. s. w. sind vorhanden? Sind sie vererbpachtet, verzeitpachtet oder vom Dominium administrirt, und welche Einnahmen davon?

Tit. XIX. Lasten. Welche Verpflichtungen hat das Dominium, insbesondere welchen Kanon, welche Grundsteuer, welche Kommunalbeiträge, welche Feuersocietätsbeiträge zu zahlen, welche andere Prästationen als Naturalien, Holz ꝛc. an fremde Dominien, Behörden oder Gutseinsassen zu entrichten?

Welche Wirthschaftsmängel (Defecte) sind vorhanden, deren Abstellung dringend erforderlich ist, um nicht bedeutenden Nachtheilen ausgesetzt zu sein?

Natürlich werden diejenigen der vorstehend aufgeführten Rubriken, welche auf dem zu sequestrirenden Gute gar nicht vorhanden sind, auch nicht in die Informations-Verhandlung aufgenommen. Nach Beendigung dieser letzteren schreitet der Kommissar zur

III. Vernehmung der Einsassen (Deputanten) unter Zuziehung des Gutsbesitzers oder Administrators. Die Deputanten haben ihre Kontrakte, Lohnbücher und dergl. vorzuzeigen. Ein jeder wird darüber einzeln vernommen:

a. wann seine Dienstzeit begonnen habe und wann sie aufhöre?
b. wie viel der Deputant jährlich an Geld, Getreide, Beisaaten, Wiesen u. s. w. erhalte und wie viel er darauf wirklich empfangen habe?
c. wie viel ihm an Vieh durchwintert oder geweidet werde? und dergl.
d. welche Dienste und Leistungen er an das Dominium habe? und wie viel er darauf verschulde?
e. wie viel an Dreschерlohn oder Bezahlung für jeden Arbeitstag vom Dominium gezahlt werde? und wie viel ihm das Dominium darauf verschulde?

IV. In gleicher Weise erfolgt in einer besonderen Verhandlung die Vernehmung der Censiten, um danach den Sequester in den Stand zu setzen, den von jenen zu entrichtenden Zins pünktlich beizutreiben. Alle diese Verhandlungen sind dem Gutseigenthümer zum Anerkenntniß oder zur Anbringung seiner Einsprüche vorzulegen, und demnächst von ihm mit zu vollziehen.

V. Hiernächst schließt der Kommissar in einer besonderen Verhandlung unter Vorbehalt der vorgesetzten Behörde einen förmlichen Vertrag mit dem Sequester, dessen eidliche Verpflichtung durch den Syndikus oder die zugezogene Gerichtsperson erfolgt. Nach geschehener Vereidigung wird der Sequester den Gutsleuten als solcher vorgestellt mit der Weisung: des Sequesters Befehlen und Bestimmungen Folge zu leisten, und nur an ihn Gelder oder andere Leistungen zu entrichten, bei Vermeidung doppelter Zahlung oder Leistung. Die Gutsleute sind ferner zu belehren, daß so lange die Sequestration bestehe, der Gutsherr weder Gelder einziehen, noch Dispositionen in der Wirthschaft treffen könne. Diese Eröffnung ist besonders bei den Censiten nöthig.

VI. Arbeiten der Taratoren. Während der Aufnahme der gerichtlichen Verhandlungen beschäftigen sich die Taratoren, welche, wenn sie noch nicht vereidet sind, vereidet werden müssen, damit:

a. sämmtliche herrschaftliche Vorwerks- und Dorfgebäude aufzunehmen und in eine Tabelle einzutragen,
b. desgleichen die herrschaftlichen Brücken, Zäune, Brunnen u. s. w.,
c. ferner das lebende und todte herrschaftliche Inventarium,
d. sind Fabrikanlagen als: Brauerei, Brennerei, Mühlen, Ziegeleien und dergl. vorhanden, so sind auch diese mit ihren Geräthschaften vollständig aufzunehmen,
e. im Fall der Verpachtung ist nur der dem Pächter nicht übergebene Beilaß zu verzeichnen.

VII. Deputanten- und Prästationstabellen. Auf Grund der Verhandlungen fertigt hiernächst der Kommissar

a. die Deputanten- }
b. die Prästations- } Tabelle
c. eine Abbrechnungs- } mit den Deputanten.

Letztere enthält zunächst, wie viel der Deputant an Lohn und Deputat jährlich empfangen soll; in

Digitized by Google

einer andern Kolonne, wie viel er empfangen hat, und in der letzten, wie viel das Dominium noch dem Deputanten bis zur vollendeten Dienstzeit zu verabreichen hat. Sind die Berechnungen für alle Deputanten geschlossen, so wird eine Rekapitulation hinterhergesetzt über

„das noch vom Dominium im Laufe des Wirthschaftsjahres zu verausgabende Lohn und Deputat."

d. Eine ähnliche Abrechnungstabelle ist wegen der Prästationen aufzunehmen, um zu erfahren, welche Reste noch einzuziehen sind.

Alle diese Tabellen müssen abschriftlich dem Sequester zugefertigt werden, um danach die Einnahmen und Ausgaben zu übersehen, und als Grundlage für seine späteren Rechnungen zu dienen.

VIII. Aufzunehmende Verhandlung für den Fall der vorgefundenen Verpachtung des Sequestrationsgutes. Ist das zu sequestrirende Gut ganz oder theilweise verpachtet, so werden die Pachtgelder mit Beschlag belegt. Mit dem vorgefundenen Pächter ist eine genaue Pachtberechnung anzulegen. Der Pachtkontrakt ist zu erfordern und beizulegen. Fehlt es an einer Uebergabeverhandlung, so hat der Kommissar die dazu und zur künftigen Rückgewähr erforderlichen Nachrichten zu sammeln. Die Kaution ist dem Besitzer abzufordern und einzuzahlen.

IX. Sind alle Arbeiten des Kommissarius, der Gerichtsperson und der Sachverständigen beendet, so sind dem Sequester die ihm nothwendigen Mittheilungen zu machen und sämmtliche Schlüssel, Kontrakte, Berechnungen u. s. w. einzuhändigen.

Instruktion für den Sequester N. N.

Derselbe hat als Sequester des Guts N. N. folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Er hat darauf zu sehen, daß die bestehenden Gutsgrenzen unverrückt bleiben. Sollten sich Grenznachbarn oder Gutseinsassen Eingriffe erlauben, so ist solches zu hindern und sogleich der vorgesetzten Behörde anzuzeigen.
2. Die Landwirthschaft muß ordnungsmäßig im Gute betrieben werden; die Felder sind zweckmäßig zu bestellen und zu besäen, die Gärten sind gut zu bearbeiten und rein zu erhalten. Die Wiesen sind sorgsam zu beaufsichtigen, und bei der Heu- und Getreideerndte ist Vorsicht und Thätigkeit zu zeigen.
3. Das lebende Inventarium ist umsichtig und sorgsam zu erhalten, das Wirthschaftsgeräth darf nicht vernachlässigt werden.
4. Die Gebäude, Feuerlöschgeräthschaften, Brunnen, Brücken, Zäune, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen im Gute sind sorgsam zu beaufsichtigen. Mängel und Reparaturen, welche keine bedeutenden Auslagen erfordern, sind zur Abwendung größeren Schadens zu beseitigen und auszuführen. Bei kostspieligen Reparaturen ist der vorgesetzten Sequestrationsbehörde Anzeige zu machen und deren Anweisung abzuwarten.
5. Alle Einnahmen und Ausgaben sind gewissenhaft zu berechnen und mit Anerkentnissen oder Quittungen zu belegen. Die Rechnungsbücher müssen stets in Ordnung und jede Einnahme oder Ausgabe gebucht sein.
6. Am Schlusse des Wirthschaftsjahres oder bei Endigung der Sequestration vor Ablauf jenes Jahres sind sämmtliche Wirthschaftsrechnungen gehörig belegt zur Prüfung und Abnahme einzureichen.
7. Die Erhebung baarer Gefälle muß in den festgesetzten Terminen erfolgen. Dem Sequester ist nicht erlaubt, bei Geld- oder anderen Leistungen Ermäßigung oder Zögerungsfristen zu bewilligen. Eben so wenig darf er an irgend Jemand ohne Autorisation etwas verabfolgen.
8. Die öffentlichen Abgaben sind unerinnert in den festgesetzten Terminen zu berichtigen, und hat der Sequester die Kosten der durch seine Saumseligkeit herbeigeführten Exekutionsmaaßregeln zu tragen.
9. Alle Ueberschüsse an Gutseinnahmen nach Berichtigung der Abgaben, des Lohnes, der Wirthschaftskosten sind ungesäumt an die Sequestrationsbehörde abzuführen.
10. Befindet sich der Gutseigenthümer oder dessen Familie im Gute, so muß der Sequester gegen sie zwar anständig, friedfertig und gefällig sein, er darf aber nicht dem Gutsherrn Dispositionen bei der Gutsverwaltung gestatten, und ihm nichts ohne höhere Autorisation verabfolgen.

Digitized by Google

11. Eben so sind das Gesinde und die Einsassen redlich zu behandeln und nicht durch Härte und Unbilligkeit zu reizen.
12. Gehört zum Gute eine Forst, so muß der Sequester eine besonders sorgsame Oberaufsicht darüber führen.

    In allen Fällen, sofern sie das Gutsinteresse betreffen, muß überhaupt der Sequester das Beste des Gutes wahrnehmen, und darauf achten, daß die Untergebenen ihre Pflicht erfüllen.
13. Der Sequester hat den Anordnungen der Sequestrationsbehörde pünktlich Folge zu leisten. In bedenklichen und zweifelhaften Fällen ist er gehalten, Bericht zu erstatten und weitere Verhaltungsbefehle einzuholen.
14. Sind Gutstheile verpachtet, so hat der Sequester auch die Pächter zu überwachen, und diese in die ihnen durch die Kontrakte bestimmten Schranken zu verweisen, nöthigenfalls den Schutz der Sequestrationsbehörde anzurufen*).

*) Finden sich Gegenstände, die hier nicht erwähnt sind, so sind diese unter besonderen Nummern einzuschalten oder beizufügen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. October 1851. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Die Geheimen Justizräthe Friedländer und Dr. von der Hagen sind zu Geheimen Ober-Justizräthen ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Schlieben im Bezirk des Appellationsgerichts in Stettin mit dem Dienstalter vom 4. Mai d. J.,

der Referendarius Franz im Bezirk des Appellationsgerichts in Breslau mit dem Dienstalter vom 1. Juni d. J. und

der Referendarius Neumann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 11. Juni d. J.;

das Dienstalter der Gerichts-Assessoren von Großler in Glogau und Kowalzig in Halberstadt (gegenwärtig in Beuthen) ist nachträglich auf den 1. Juli 1850, resp. auf den 17. Januar d. J. festgestellt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Preuß bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 1. August d. J. und

der Auskultator Sommer bei dem Appellationsgericht in Ratibor mit dem Dienstalter vom 25. August d. J.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Luther in Trebnitz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Torgau versetzt,

der Stadtgericht-Direktor Fischer zu Königsberg i. Pr. ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden;

der Kreisgerichts-Direktor Mußbach in Wanzleben ist gestorben;

der Kreisgerichts-Rath Gallenberg in Bochold ist an das Kreisgericht in Münster versetzt, und

die bereits stattgefundene interimistische Versetzung des Kreisgerichts-Raths Treblin von Liegnitz nach Glogau definitiv genehmigt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Tuckermann in Schubin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden;

der Obergerichts-Assessor Schmückert ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Jüterbogk, sowie

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor, nachherige Justiz-Kommissarius Neuhaus zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht

Digitized by Google

in Soldin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schönfließ, ernannt;

der Kreisrichter von Mühler in Jüterbogk ist an das Kreisgericht in Spandau und

der Kreisrichter Hildebrand in Hultschin an das Kreisgericht in Neiße versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Zimmermann in Dortmund ist gestorben.

Die durch den Tod des Rechtsanwalts und Notars Weber in Naumburg a. d. S. erledigte Stelle (S. 305) soll wegen nicht vorhandenen Bedürfnisses vorläufig nicht wieder besetzt werden.

E. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Räthe Martinengo in Trier und Merrem in Düsseldorf sind zu Appellationsgerichts-Räthen bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe in Cöln ernannt worden;

der Advokat Euler in Cöln ist zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht ernannt, und

der Friedensgerichtsschreiber Cremer in Opladen an das Friedensgericht in Düsseldorf versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 93.

Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes vom 9. September 1851 — betreffend die Einwirkung der Konnexität auf den Gerichtsstand in Untersuchungssachen.

Holzdiebstahls-Gesetz vom 7. Juni 1821 (Gesetz-Sammlung S. 89).
Rheinische Straf-Prozeß-Ordnung Artikel 226.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Revisions- und Kassationshof zu Berlin in seiner öffentlichen Sitzung vom 9. September 1851 ꝛc. folgende Entscheidung erlassen hat:

Heinrich H., 28 Jahre alt, Tagelöhner zu L., ist beschuldigt:

in der Nacht vom 28. zum 29. Januar d. J. in Gemeinschaft mit dem Tagelöhner O. im Privatbusche des F. zu E. einen Lindenstamm im Werthe von sechs Thalern gefrevelt zu haben.

Da der O. bereits dreimal wegen Holzdiebstahls bestraft und mithin jetzt mit der die Kompetenz des Forstgerichts überschreitenden Strafe des Diebstahls zu belegen war, so zog das öffentliche Ministerium vor, zunächst und gesondert die Anklage wider H. beim Forstgerichte zu erheben. Vor demselben gestand der Beschuldigte den in Gemeinschaft mit O. begangenen Holzdiebstahl ein; der Vertreter des öffentlichen Ministeriums nahm den Strafantrag; das Forstgericht erkannte jedoch in seinem Urtheile vom 1. April d. J. in erster Instanz dahin, daß die Parteien vor den Königlichen Ober-Prokurator zu verweisen.

Die Gründe dieses Urtheils lauten wie folgt:

„In Erwägung, daß sich sowohl durch das Frevelprotokoll, als auch durch die Angabe des Beschuldigten selbst herausgestellt, daß Letzterer den Holzfrevel in Gemeinschaft mit dem O. verübt, daß demnach die Bestrafung des ꝛc. O., weil er wegen Holzdiebstahls bereits dreimal bestraft worden, dem Königlichen Landgericht als kompetente Behörde zusteht, daß sohin auch, da beide Frevel konnex sind und nicht getrennt werden können, gegenwärtige Sache ebenfalls zur Aburtheilung gleichzeitig mit der des ꝛc. O. an das Landgericht zu verweisen, welches um so mehr der Fall ist, als, wenn mehrere Personen gemeinschaftlich einen Holzdiebstahl begehen, einen jeden einzelnen Theilnehmer oder Miturheber die ganze Strafe des verübten Holzdiebstahls trifft, und

Digitized by Google

beide Beschuldigte, wenn sie für überführt zu erachten, solidarisch in den Werth des entwendeten Holzes zu verurtheilen ꝛc."

Hiergegen hat der Vertreter des öffentlichen Ministeriums rechtszeitig den Kassations-Rekurs eingelegt und auch denselben dem Beschuldigten notifiziren lassen.

Der Ober-Prokurator zu B. bemerkt in seinem Einsendungsberichte: Die Entscheidung des Polizeigerichts stelle sich nach ihren Gründen als eine Inkompetenz-Erklärung wegen Konnerität dar und enthalte eine offenbare Gesetzesverletzung und Machtüberschreitung. Der §. 6 des Holzdiebstahls-Gesetzes überweise die Aburtheilung einfacher Holzdiebstähle unbedingt den Forst-Polizeigerichten und sei daher durch Nichtanwendung verletzt. Der Artikel 226 der Rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung begründe nur die Befugniß eines mit höherer Jurisdiktion versehenen Gerichtshofes hinsichtlich konnerer Fälle, gebe daher keineswegs dem Forstrichter die Befugniß, eine seiner Kompetenz unterliegende Sache wegen vermeintlicher Konnerität von sich abzulehnen. Er sei auch auf den §. 6 a. a. O. nicht anzuwenden, da derselbe ein forum speciale für einfache Holzfrevel begründe. Der Ober-Prokurator beantragt hiernach Vernichtung des angegriffenen Urtheils.

Auf den Vortrag des Referenten, nach Anhörung des General-Prokurators in seinem Antrage:

In Erwägung, daß der Beschuldigte sowohl nach seiner eigenen Angabe, als nach dem Inhalte des Frevelprotokolls den ihm zur Last gelegten Holzdiebstahl in Gemeinschaft mit O. verübt haben soll:

daß O. zufolge der Annahme des angegriffenen Urtheils bereits dreimal wegen Holzdiebstahls bestraft ist, und mithin die Aburtheilung der wider ihn zu erhebenden Beschuldigung nicht zur Kompetenz des Forstgerichts, sondern zu der des Landgerichts gehören würde;

In Erwägung jedoch, daß die bei dem Forst-Polizeigerichte erhobene Klage lediglich wider H. und nicht wider O. gerichtet ist, und gegen jenen nur die Beschuldigung eines einfachen Holzdiebstahls vorliegt;

daß die Anstellung der Klagen bei den Strafgerichten zu den Funktionen des öffentlichen Ministeriums gehört, und keine gesetzliche Bestimmung demselben die Befugniß entzieht, die Klage wider einen Komplicen abgesondert von der wider den anderen an die Gerichte zu bringen;

daß zwar der Artikel 226 der Rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung den mit der Erlassung des Anklage-Urtheils betrauten Gerichtshöfen die Anleitung giebt, über konnere Delikte gleichzeitig und in demselben Urtheile zu bestimmen;

daß jedoch diese Vorschrift zunächst nur die zur Vorbereitung der Anklage berufenen Gerichte betrifft, daß sie von konneren Delikten und nicht von der Komplicität zweier Individuen bei einer strafbaren Handlung spricht, und daß sie jedenfalls die durch eine Anklage gehörig befaßten Gerichte nicht berechtigt, die Entscheidung über eine ihrer Kompetenz unterliegende Anklage wegen der Komplicität eines nicht vorgeladenen Individuums abzulehnen und eine anderweitige Richtung der Anklage vorzuschreiben;

daß mithin das Forstpolizeigericht, indem es die Entscheidung über die ihm vorgelegte Beschuldigung wegen der Betheiligung des O. ablehnte, den Artikel 226 falsch auslegte, den §. 6 des Gesetzes vom 7. Juni 1821, der seine Kompetenz für einfache Holzdiebstähle begründet, verletzte, und eine Machtüberschreitung beging;

In Erwägung, daß es hiernach der definitiven Feststellung und Aburtheilung durch ein anderes Forstpolizeigericht bedarf:

Aus diesen Gründen

kassirt der Königliche Revisions- und Kassationshof das Urtheil des Forstpolizeigerichts zu B., verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des kassirten, legt dem Beschuldigten die Kosten zur Last und verweist die Sache selbst zur anderweiten Entscheidung über die Anschuldigung an das Forstpolizeigericht zu N.

Unterschrift.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

23. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich.

Strafgesetzbuch §. 11.

In mehreren Untersuchungssachen ist von Seiten der Staatsanwaltschaft neuerdings das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt worden, weil neben der Zuchthausstrafe (nach neuem Recht) nicht zugleich auf den Verlust der Ehrenrechte erkannt worden ist. Das Ober-Tribunal hat diese Beschwerden per sententiam verworfen,

weil der §. 11 des Strafgesetzbuchs im Schlußsatze ausdrücklich bestimmt, daß die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich ziehe, und der Ausdruck „von Rechtswegen" — gleichbedeutend mit dem gemeinrechtlichen „ipso jure" — gerade den Sinn hat, daß der Verlust der bürgerlichen Ehre als unmittelbare Wirkung der erkannten Zuchthausstrafe von selbst eintreten solle, ohne daß es eines ausdrücklichen gerichtlichen Ausspruchs deshalb bedarf.

Daß dies die Absicht des Gesetzes sei, ist auch theils in den Motiven des neuen Strafrechts zu §. 23 (im zweiten Absatze) ausdrücklich ausgesprochen, theils geht es indirekt aus der Fassung des Strafgesetzbuchs hervor, indem dasselbe überall, wo es auf den Verlust der bürgerlichen Ehre, resp. auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte als Strafe erkannt wissen will, dies ausdrücklich, entweder imperativisch oder fakultativ, ausgesprochen hat.

Die Einlegung eines Rechtsmittels blos aus dem Grunde, weil neben der Zuchthausstrafe nicht zugleich auf den Verlust der Ehrenrechte erkannt worden ist, wird hiernach zu vermeiden sein.

Verlag von Carl Heymann (Hof. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Oktober 1851. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Reich zu Halberstadt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 5. Mai d. J.,

der Kammergerichts-Referendarius Lerche im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 30. Mai d. J.,

der Referendarius Neide im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 11. Juni d. J.,

der Referendarius Hanow im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin mit dem Dienstalter vom 20. Juni d. J. und

der Referendarius Reisig im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 13. September d. J.;

der Gerichts-Assessor Unverricht in Neisse ist in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau versetzt;

dem Gerichts-Assessor von Quadt und Hüchtenbruck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm (gegenwärtig in Münster) ist behufs seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Hagemeister bei dem Appellationsgericht in Greifswald mit dem Dienstaltee vom 30. Juli d. J.,

der Auskultaoe Falcke bei dem Appellationsgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 16. August d. J. und

der Auskultator von Tzschoppe bei dem Appellationsgericht in Glogau mit dem Dienstalter vom 19. August d. J.

3. Subalternen.

Dem bei dem Appellationsgericht in Frankfurt angestellten Sekretair Güthlein ist der Titel als Kanzlei-Direktoe beigelegt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessoe Eichner in Liebenthal bei dem Kreisgericht in Lauban,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Wienec in Breslau bei dem Kreisgericht in Kosten,

der Gerichts-Assessor Friedensburg in Liegnitz bei dem Kreisgericht in Freystadt,

der Gerichts-Assessor von Hendorf bei dem Kreisgericht in Burg und

der Gerichts-Assessor Schlomka bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Weißensee;

den Kreisrichtern Hermann Schulze in Wreschen und Mattern in Freystadt ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste, letzterem behufs seines Uebertritts zur Verwaltung, ertheilt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor von Küster in Tilsit ist zum Staatsanwalts-Gehülfen daselbst ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Polch in Trier ist mit dem Dienstalter vom 24. August d. J. zum Assessor bei dem dortigen Landgericht ernannt worden;

der Advokat-Anwalt Galet in Cöln ist gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Ortschaften Bieverow A. nebst dem Vorwerk Klein-Bieverow und Bieverow B. sind von der Gerichts-Kommission in Bublitz abgesondert und dem unmittelbaren Bezirke der Haupt-Abtheilung des Kreisgerichts in Cöslin zugelegt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 94.

Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes vom 16. September 1851 — betreffend die Frage: in wie fern es den Handwerkern gestattet sei, Gesellen eines anderen Gewerkes in Arbeit zu nehmen.

Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar 1849 §§. 47 und 74 (Gesetz-Sammlung S. 93 ff.).

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Revisions- und Kassationshof zu Berlin in seiner öffentlichen Sitzung vom 16. September 1851 ꝛc. folgende Entscheidung erlassen hat:

Heinrich Sch., 36 Jahre alt, Schreiner zu K., hat, wie von ihm zugestanden wird und durch das angegriffene Urtheil festgestellt ist, sich zu den Polsterarbeiten an den von ihm gefertigten Möbeln eines Tapeziergesellen H. bedient, welcher, wie er ebenfalls zugesteht, die Meisterprüfung nicht bestanden hat. In Folge einer Denunziation des Vorstandes der Tapezierer ist deshalb eine Untersuchung wider ihn eingeleitet und zwar auf Grund der §§. 47 und 74 der Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend verschiedene Abänderungen der Gewerbe-Ordnung. Dies Gesetz bestimmt nämlich in §. 47:

> Handwerksmeister dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, so weit nicht vom Gewerberathe eine Ausnahme gestattet ist;

und der §. 74 bedroht Zuwiderhandlungen, unter anderen auch gegen §. 47, mit Geldbuße bis zu 200 Thlr. oder Gefängniß bis zu drei Monaten.

Nachdem der Beschuldigte vor die Korrektionell-Kammer des Königlichen Landgerichts geladen, hier am 5. April v. J. freisprechend erkannt war, und das öffentliche Ministerium dagegen Berufung ergriffen hatte, erging am 8. Mai v. J. ein diese Berufung verwerfendes Urtheil der Korrektionell-Appellations-Kammer, dessen Gründe also lauten:

Digitized by Google

„In Erwägung, daß Heinrich Sch. beschuldigt wird, sich eines Tapezierer-Gesellen in seinem Geschäfte als Möbelschreiner den Bestimmungen des §. 47 des Gesetzes vom 9. Februar 1849 zuwider bedient zu haben;"

„daß Beschuldigter die Beschäftigung des Tapezierer-Gesellen selbst nicht bestreitet, und es daher nur in Frage kommen kann, inwiefern der allegirte Paragraph auf ihn Anwendung finden könne;"

„In Erwägung, daß der §. 47 a. a. O. wörtlich dahin lautet:

Handwerksmeister dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, so weit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird;"

„daß wenn derselbe vorschreibt, daß die Meister nur für den technischen Theil ihrer Arbeiten an die gesetzlich geprüften Gehülfen ihres Gewerbes geknüpft sein sollen, der allegirte Paragraph überhaupt nur dann auf den Beschuldigten Anwendung finden könnte, wenn festgestellt wäre, daß die an den Möbeln vorgenommenen Polsterarbeiten zum Schreinergeschäft zu rechnen seien, worüber nach §. 2 des angeführten Gesetzes der Gewerberath, und in den Orten, wo derselbe nicht besteht, nach §. 22 a. a. O. die Kommunal-Behörde endgültig zu entscheiden haben würde, daß für diesen Fall aber auch nicht behauptet werden könnte, daß der Beschuldigte sich nicht eines Gesellen seines Geschäfts bedient habe, und daher aus diesem Grunde die Anwendbarkeit des allegirten Paragraphen ausgeschlossen sein würde, und somit von der Einholung eines Gutachtens seitens der Kommunal-Behörde abgesehen werden kann;"

„In Erwägung, daß für den anderen Fall, daß das Polstern der einzelnen Möbel nicht zum Schreinergeschäft gerechnet werden könnte, es zwar in Zweifel kommen kann, ob nach dem Umfange und der Ausdehnung der Arbeiten der Beschuldigte sich nicht des selbstständigen Betriebes des Tapezierergeschäftes habe zu Schulden kommen lassen, daß jedoch die Anschuldigung hierauf nicht lautet, eine Ausdehnung des allegirten Paragraphen auf diesen Fall aber weder nach der Wortfassung, noch nach dem ganzen Sinne und der Absicht des Gesetzes gerechtfertigt wäre, welche darauf gerichtet ist, den gewerbsmäßigen Betrieb unter den Arbeitern durch Prüfungen zu regeln, keineswegs aber neue Gewerbe-Steuer-Kontraventionen hat bestimmen wollen, und der beabsichtigte Zweck für erreicht erachtet werden muß, wenn jeder Meister nur für den technischen Theil seines Gewerbes an die Gehülfen seines Handwerks geknüpft ist ꝛc."

Hiergegen hat das öffentliche Ministerium rechtzeitig den Kassations-Rekurs angemeldet und zur Rechtfertigung desselben bemerkt:

Es sei wohl keinem Zweifel unterworfen und nicht erst einer Entscheidung durch den Gewerberath bedürfend, daß das Polstern von Möbeln nicht eine zu dem Schreinergewerbe gehörige Arbeit sei. Dies ergebe sich schon daraus, daß im §. 23 der angeführten Verordnung die Gewerbe der Schreiner und der Tapezierer jedes gesondert aufgeführt seien. Die Frage, ob eine Verrichtung zu einem oder dem anderen Gewerbe gehöre, könne wohl nur bei nahe verwandten Gewerben, wie dem der Beutler und Handschuhmacher oder der Grob- und Kleinschmiede, zur Sprache kommen.

Aber dieser Voraussetzung ungeachtet müsse der §. 47 hier zur Anwendung kommen, indem die darin enthaltenen Worte: „zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes," nicht die Bedeutung haben könnten, daß ein Meister Gesellen eines anderen Gewerbes zu den von ihm zu liefernden Arbeiten annehmen dürfe.

Sollte jedoch diese Ansicht nicht gebilligt werden, so bilde jedenfalls die Handlungsweise des Beschuldigten eine Kontravention gegen den §. 23 a. a. O., indem nach demselben nur die zu dem Tapezierer-Gewerbe geprüften Meister dasselbe ausüben dürften. Der Angeschuldigte sei daher dann wegen selbstständigen Betriebes des Tapezierergewerbes nach §§. 23 und 74 strafbar. Es sei zwar richtig, daß darauf die Anklage nicht gerichtet; allein nach Art. 191 der Kriminal-Prozeß-Ordnung habe die Korrektionell-Appellations-Kammer die Pflicht gehabt, selbstständig und unabhängig von der Qualifizirung des öffentlichen Ministeriums zu prüfen, ob ein Strafgesetz verletzt sei, und darüber innerhalb seiner Kompetenz zu erkennen.

Digitized by Google

Urtheil.

In Erwägung, daß der §. 47 der Verordnung vom 9. Februar 1849 den Handwerksmeistern gebietet:

sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerkes zu bedienen,

und der §. 74 daselbst die Kontravention wider diese Vorschrift mit Strafe bedroht;

daß nach der wörtlichen Fassung des §. 47, wenn derselbe allein betrachtet wird, allerdings zweifelhaft sein kann, ob danach den Handwerksmeistern gestattet bleibt, Gesellen eines anderen Gewerbes zu gebrauchen, insofern sie dieselben zwar in ihrem Geschäfte, aber nur zu solchen Arbeiten verwenden, welche an und für sich dem Gewerbe des Gesellen angehören;

In Erwägung jedoch, daß nach §. 48 a. a. O. Gesellen und Gehülfen in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten dürfen und daß dieses Verbot nur bei Fabriken (§. 31) und bei gewissen öffentlichen Werkstätten (§. 76) eine Ausnahme leidet;

daß es hiernach nicht im Zwecke der Verordnung lag, Handwerksmeistern eines Gewerbes zu gestatten, Gesellen eines anderen Gewerbes in Arbeit zu nehmen und mit Arbeiten dieses zweiten Gewerbes zu beschäftigen;

daß vielmehr aus dem ganzen Inhalte des Gesetzes sich ergiebt, daß der Zweck desselben war, die Solidität der darin bezeichneten Gewerbe zu befördern, und zu diesem Zwecke der §. 48 in Gemeinschaft mit dem §. 47 beabsichtigte, es zu verhüten, daß Gesellen die Arbeit ihres Gewerbes anders als unter der Verantwortung eines Meisters desselben Gewerbes betreiben;

daß hiernach der §. 47 durch die Worte: „zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes" keineswegs einen Gegensatz gegen die technischen Arbeiten eines anderen Gewerbes ausspricht, sondern darunter alle gewerbsmäßigen Arbeiten, deren der Handwerksmeister zum Betriebe zur besseren Ausführung seines Gewerbes zu bedürfen glaubt, begreift, und mithin nur die Verrichtung rein mechanischer, nicht gewerblicher Hülfsleistungen von dem ausgesprochenen Verbote ausschließt;

Aus diesen Gründen kassirt der Königliche Revisions- und Kassationshof das Urtheil der Korrektionell-Appellations-Kammer des Königlichen Landgerichts vom 8. Mai v. J., verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des kassirten, legt dem Kassations-Verklagten die Kosten zur Last;

Und, indem er an die Stelle des Appellationsrichters tretend, erkennt:

In Erwägung, daß der Beschuldigte geständig ist, sich eines Tapezierergesellen in seinem Geschäfte bedient zu haben,

Eingesehen die §§. 47 und 74 der Verordnung vom 9. Februar 1849, welche also lauten:

§. 47. Handwerksmeister (§§. 23, 24, 26) dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, so weit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird.

§. 74. Wer den Verbotsbestimmungen der §§. 23, 25, 31, 32, 33, 47, 69 zuwiderhandelt, oder zu ihrer Umgehung durch Leihung seines Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu 200 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden.

Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung der nach §. 26 von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, oder nach §. 29 34 durch Ortsstatuten getroffenen Festsetzungen."

Nimmt der Königliche Revisions- und Kassationshof die Berufung des öffentlichen Ministeriums wider das Urtheil der Korrektionell-Kammer des Königlichen Landgerichts vom 5. April v. J. an, ändert dasselbe ab, erklärt den Beschuldigten einer Kontravention wider die Gewerbegesetze überführt und verurtheilt ihn deshalb zu einer Geldbuße von 5 Thlr., welcher im Unvermögensfalle siebentägiges Gefängniß substituirt wird und in die Kosten.

(Unterschrift.)

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Oktober 1851. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor von Schwartzkoppen in Arnsberg ist zum Direktor des Justiz-Senats in Ehrenbreitstein ernannt worden.

Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Schmeißer bei dem Appellationsgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 20. Juni d. J. und

die Auskultatoren Böttticher und Groß bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 5. Juli resp. vom 26. August d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem früheren Land- und Stadtgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Henke in Meseritz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden;

der Kreisrichter Dr. Schneider bei dem Kreisgericht hierselbst ist zum Kreisgerichts-Rath und

der Gerichts-Assessor Liese in Lublinitz zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht, unter Beilegung des Dienstalters vom 1. Oktober 1850, ernannt.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Obergerichts-Assessor und frühere Land- und Stadtrichter Geras in Deutsch Crone ist zum Staatsanwalt für die Bezirke der Kreisgerichte in Deutsch Crone und Flatow ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Fritze in Heiligenstadt ist als Rechtsanwalt an die Kreisgerichts-Deputation in Aschersleben, unter Beilegung des Notariats für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, versetzt, und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Behr in Tilsit bei seinem 50jährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 95.

Allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 1851 — betreffend das Erscheinen amtlicher Ausgaben der neuen Sportelgesetze und der dazu erlassenen Instruktionen für die Gerichte und für die Rechtsanwalte und Notare.

Durch die nächsten Nummern der Gesetz-Sammlung werden die Gesetze:

1. vom 9. Mai d. J., betreffend die den Justiz-Beamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren,
2. vom 10. Mai d. J., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten,
3. vom 11. Mai d. J., über den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare,
4. vom 12. Mai d. J., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte,

zur Publikation gelangen.

Auf Grund der in diesen Gesetzen enthaltenen Bestimmung, wodurch der Justiz-Minister mit der Ausführung derselben beauftragt ist, sind besondere Instruktionen dazu erlassen, und zur Anwendung des Tarifs umfassende Kosten-Tabellen angefertigt worden.

Um die Handhabung der gedachten Gesetze und Instruktionen zu erleichtern, ist zugleich eine besondere amtliche Ausgabe derselben, in welcher die einzelnen Bestimmungen der Instruktionen unmittelbar hinter den bezüglichen Stellen des Gesetzes eingeschaltet sind, veranstaltet, und der Verlag derselben der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei hierselbst übertragen. Es werden daher gleichzeitig mit der Gesetz-Sammlung erscheinen:

I. Ein besonderer Abdruck des Gesetzes vom 10. Mai d. J. nebst der Instruktion des Justiz-Ministers vom 10. September und den dazu gehörigen Tabellen und Anlagen, unter welchen letzteren sich auch das Gesetz vom 9. Mai d. J. nebst der dazu erlassenen Instruktion vom 9. September d. J. befindet;

II. Ein besonderer Abdruck der Gesetze vom 11. und 12. Mai nebst den Instruktionen vom 11. und 12. September und den dazu gehörigen Tabellen und Anlagen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden, bei welchen die gedachten Gesetze vom 1. Januar 1852 ab zur Anwendung kommen, werden angewiesen, auf die genaue Befolgung der darin, so wie in den Instruktionen getroffenen Anordnungen zu halten, und die aufgestellten Tabellen den Kostenliquidationen zum Grunde zu legen.

Ebenso werden die Rechtsanwalte und Notare aufgefordert, sich zeitig mit dem Inhalte der sie betreffenden Gesetze und Instruktionen bekannt zu machen, und die bei ihrer Geschäftsführung in Betracht kommenden Anordnungen derselben zu beachten*).

Den Stadtgerichten und Kreisgerichten, so wie den Gerichts-Deputationen und Kommissionen werden die für sie bestimmten Exemplare der amtlichen Ausgaben durch das vorgesetzte Obergericht zugehen.

Der Abdruck der Instruktionen im Justiz-Ministerial-Blatt bleibt vorbehalten.

---

*) Die Deckersche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei hierselbst wird dafür sorgen, daß Exemplare beider amtlichen Ausgaben durch alle Buchhandlungen bezogen werden können. Der Preis eines jeden Exemplars ist auf 15 Sgr. festgesetzt.

Digitized by Google

Ueber die künftige Einrichtung der Kassenverwaltung und des Rechnungswesens bei den Gerichten haben dieselben besondere Anweisungen zu erwarten.

Berlin, den 15. Oktober 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, Rechtsanwalte und Notare, mit Ausnahme derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln.
I. 4254. Sportel-Sachen 4.

Num. 96.

Allgemeine Verfügung vom 11. Oktober 1851 — die besondere Remuneration der Forstrichter in Forstdefraudations-Sachen betreffend.

Allerhöchste Orders vom 15. August 1829 und vom 19. Juni 1848 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 228).

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1848, von welchem die Gerichtsbehörden durch die allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1848 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 228) Mittheilung erhalten haben, ist die bisher den Richtern in Holzdiebstahls- und Forstdefraudations-Sachen in Gemäßheit der Allerhöchsten Order vom 15. August 1829 zugestandene Remuneration von 2½ Sgr. für jede abgemachte Sache aufgehoben worden. Nach der gedachten allgemeinen Verfügung hat die Erhebung der Remuneration für alle vom 1. Juli 1848 ab zur Kognition der Forstgerichte gelangenden Kontraventions-Sachen aufhören sollen.

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß jener Anordnungen ungeachtet, bei einigen Gerichten die Remuneration für die Aburtheilung von Kontraventions-Fällen in Privat-Waldungen von den Eigenthümern der letzteren, seien es Kommunen oder andere Privatforstbesitzer, noch ferner erhoben wird. Diese Erhebung kann nicht für zulässig erachtet werden. Wenngleich der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juni 1848 sich nach seinen Worten und nach Inhalt des demselben zum Grunde liegenden Immediat-Berichts des Königlichen Staats-Ministeriums nicht ausdrücklich auf Kontraventions-Fälle in Privat-Waldungen bezieht, so müssen die letzteren doch ohne Zweifel als darunter mit begriffen angesehen werden, da die Zahlung von Remunerationen durch Privatforstbesitzer an richterliche Beamte mit der Würde des richterlichen Amtes unvereinbar ist, und das in dem Allerhöchsten Erlasse angeführte Motiv, daß es bei dem anerkannten Diensteifer und der bewährten Amtstreue der Richter einer solchen äußeren Anregung zur Erfüllung ihrer Amtspflichten nicht bedarf, auf die Aburtheilung aller Forstfrevel, mithin ebensowohl auf die in Privat-Waldungen wie auf die in Staats-Waldungen verübten, Anwendung findet. Ueberdies dürfen nach dem neuen Sportelgesetze andere, als die den Richtern darin ausdrücklich zugebilligten Gebühren, nicht bezogen werden.

Sämmtliche Gerichte werden daher hierdurch angewiesen, die Remuneration für Forstdefraudations-Fälle in Privat-Waldungen nicht weiter erheben zu lassen.

Berlin, den 11. Oktober 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4256. F. 53.

Digitized by Google

Num. 97.

Allgemeine Verfügung vom 12. Oktober 1851 — die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Gerichten betreffend.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 2. September v. J. (I. 3681) sind die Königlichen Appellationsgerichte aufgefordert worden, in Gemäßheit der Bestimmung im §. 19 des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 237) der sorgfältigen und prompten Erledigung der Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Gerichte erster Instanz ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und von jedem Kreis- oder Stadtgericht, so wie von jeder Gerichts-Kommission und Deputation, vierteljährliche Anzeigen über die Zahl der aufgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über die dafür zum Ansatze gekommenen Kosten einzufordern, auf die eingehenden Berichte aber demnächst das Geeignete zu verfügen.

In letzterer Beziehung kommt es darauf an, eine Vergleichung der Zahl der von Notarien instrumentirten und bei dem betreffenden Gerichte eingereichten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Zahl der vom Gericht selbst aufgenommenen anzustellen, und solche Anordnungen zu treffen, daß die Hindernisse beseitigt werden, welche bisher einer größeren Wirksamkeit des Gerichts entgegengestanden haben.

Dazu gehört vorzugsweise, daß die Kommissarien zur Aufnahme solcher Akte entweder bleibend bestellt und mit Rücksicht auf die Uebernahme einer so wichtigen Funktion in ihren übrigen Arbeiten verhältnißmäßig erleichtert werden, oder daß ein Wechsel in der Person des Kommissarius doch nur in längeren Zwischenräumen veranlaßt wird, daß ferner solche Kommissarien gewählt werden, welche zum persönlichen Verkehr mit den Parteien geeignet sind, und daß ihnen wo möglich ein besonderes Geschäftszimmer eingeräumt wird.

Sämmtliche Appellationsgerichte werden veranlaßt, hiernach das Erforderliche zu verfügen und dem Justiz-Minister über den Erfolg der Anordnungen am Jahresschlusse Bericht zu erstatten.

Berlin, den 12. Oktober 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Appellationsgerichte. I. 4255. F. 10. Vol. IV.

Nicht amtlicher Theil.

24. Inwiefern ist der Personal-Arrest gegen den Besitzer eines Grundstücks zulässig?

Anhang §. 173 zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 24 §. 141.

Die Frage: inwiefern gegen Besitzer von Grundstücken der Personal-Arrest als Exekutionsmittel zulässig sei, ist bekanntlich sehr bestritten.

Die Gerichts-Ordnung enthält in den §§. 142 und 143 Thl. I Tit. 24 die Bestimmung: daß, so lange der Schuldner noch ein Grundstück besitzt, die persönliche Verhaftnehmung desselben im Wege der Exekution der Regel nach nicht statt finde, daß der Gläubiger sich vielmehr zunächst an das Grundstück zu hal-

Digitized by Google

ten und deſſen ordnungsmäßige Veräußerung im Wege der Subhaſtation nachzuſuchen habe. Später iſt im §. 173 des Anhangs zur Gerichts-Ordnung (Thl. I Tit. 24 §. 141) dieſer Regel die Beſchränkung hinzugefügt worden, daß, wenn die Grundſtücke des Schuldners ſo verſchuldet ſein ſollten, daß der Gläubiger keine Hoffnung hat, daraus ſeine Befriedigung zu erhalten, und wenn derſelbe daher, ohne den Erfolg der Subhaſtation abzuwarten, zu ſeiner Sicherheit auf die perſönliche Verhaftung des Schuldners anträgt, — daß dieſer Antrag dann als ein Arreſtſchlag angeſehen werden ſolle, welcher nach Vorſchrift Thl. I Tit. 29 mit beſonderer Rückſicht auf die im §. 10 aufgeſtellten Grundſätze geprüft und erörtert werden müſſe. Wenn der Arreſtſchlag hiernach für zuläſſig befunden wird, ſo ſoll die perſönliche Verhaftung des Schuldners verfügt, zugleich aber wegen der Subhaſtation des Grundſtücks, inſofern dieſe nicht bereits anhängig iſt, das Nöthige entweder von dem den Arreſt verhängenden Gerichte ſelbſt, oder durch Auftrag oder Requiſition des ordentlichen Richters der Sache veranlaßt werden.

Der §. 10 Th. I Tit. 29, auf welchen der vorſtehende Anhangs-Paragraph verweiſt, verordnet:

Wider diejenigen, welche in den Königlichen Landen mit Immobilien angeſeſſen ſind, findet die Anlegung eines Arreſtes nur in folgenden Fällen Statt:

1. Wenn ſie ſich in den ausgeſtellten Verſchreibungen einem Perſonal- oder Realarreſte ausdrücklich unterworfen haben.
2. Wenn ein Verpächter oder Vermiether das ihm zuſtehende Zurückbehaltungsrecht ausübt.
3. Wenn ihre Grundſtücke dergeſtalt verſchuldet, oder von ſo geringem Werthe ſind, daß ſie in Anſehung einer ſonſt zum Arreſte qualifizirten Forderung nicht hinlängliche Sicherheit gewähren. Ob dieſer Fall vorhanden ſei, iſt nach den im 47. Titel vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beurtheilen.
4. Wenn ſie in Verfall ihres Vermögens gerathen, oder zu dem Verdachte Gelegenheit geben, daß ſie ihr Vermögen zu veräußern oder außer Landes zu ſchaffen ſuchen.

Es iſt bekannt, daß dieſe Beſtimmungen bisher eine ſehr beſchränkte Auslegung in der Praxis gefunden haben, und daß ſie in Folge deſſen von böswilligen Schuldnern dazu gemißbraucht worden ſind, durch den Ankauf eines noch ſo kleinen oder noch ſo verſchuldeten Grundſtücks, ſich dem Perſonal-Arreſte und dadurch der Befriedigung ihrer Gläubiger zu entziehen.

Neuerdings iſt dieſe Streitfrage in einem Arreſtprozeſſe durch alle drei Inſtanzen erörtert, und dabei von dem höchſten Gerichtshofe eine Anſicht geltend gemacht worden, welche der Abſicht des Geſetzes und dem Intereſſe des Publikums vollſtändig entſprechen dürfte, indem ſie dazu geeignet iſt, den Uebelſtänden, welche mit der bisherigen Praxis bei Exekutions-Vollſtreckungen gegen Grundſtücksbeſitzer verbunden waren, Abhülfe zu verſchaffen. Der Fall iſt folgender:

Ein Bettfederhändler war rechtskräftig verurtheilt worden, dem Kaufmann N. die Summe von 134 Thlr. nebſt Zinſen zu zahlen. Die Mobiliar-Exekution wurde fruchtlos vollſtreckt, auch der Manifeſtations-Eid von dem Schuldner abgeleiſtet. Der Kaufmann N. trug hiernächſt auf Vollſtreckung der Perſonal-Exekution an, wurde jedoch mit dieſem Antrage zurückgewieſen, weil der Schuldner mit einem Grundſtücke angeſeſſen ſei; letzterer hatte daſſelbe für 9300 Thlr. erworben, es ſtanden aber 12079 Thlr. Schulden hypothekariſch darauf eingetragen. Der Kaufmann N. glaubte wegen dieſer Belaſtung keine Ausſicht zu haben, aus dem Grundſtücke ſeine Befriedigung zu erhalten, und da der Schuldner außerdem nur noch ganz werthloſe Vermögens-Objekte bei der eidlichen Manifeſtation angegeben hatte, ſo hielt er ſich nach §. 173 des Anhangs zur Gerichts-Ordnung berechtigt, die perſönliche Verhaftnehmung gegen ſeinen Schuldner nachzuſuchen. Er wurde deshalb klagbar und trug darauf an:

den Verklagten zum Perſonal-Arreſt zu bringen.

Er motivirte dieſen Antrag dadurch, daß in einem Prozeſſe, welcher alle Stadien der Exekution bis zum Perſonal-Arreſt durchgemacht habe, Gefahr im Verzuge liege, und daß der Perſonal-Arreſt das einzige Mittel ſei, welches ſeine Befriedigung noch herbeiführen könne, daß mithin, wenn dem Verklagten die freie Dispoſition über ſeine Perſon belaſſen werde, ihm das einzige Objekt ſeiner Befriedigung, welche er dadurch zu erzielen hoffe, daß der Verklagte im Perſonal-Arreſt zur Arbeit für ihn angehalten werde, entzogen würde.

Der Verklagte räumte die thatſächlichen Anführungen des Klägers ein, gab auch zu, daß ſein Vermögen zur Befriedigung des Klägers unzureichend ſei, widerſprach jedoch der Vollſtreckung des Perſonal-Arreſtes, indem er auszuführen ſuchte, daß das Arreſtgeſuch nicht ſubſtantiirt ſei, weil keine Umſtände ange-

Digitized by Google

führt worden, welche es wahrscheinlich machten, daß er seine Person nach erfolgter Subhastation seines Grundstücks dem Kläger entziehen werde, und weil Kläger zunächst die Subhastation seines Grundstücks nachsuchen müsse.

Der erste Richter erkannte indeß nach dem Antrage des Klägers auf Vollstreckung des Personal-Arrestes, und zwar aus folgenden Gründen:

Der §. 173 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmt, daß, wenn die Grundstücke des Schuldners so verschuldet sein sollten, daß der Gläubiger keine Hoffnung hat, seine Befriedigung daraus zu erhalten, und der Gläubiger die Verhaftung des Schuldners beantragt, dieser Antrag als ein Arrestschlag anzusehen sei, welcher nach Vorschrift des 29. Titels und mit besonderer Rücksicht auf die im §. 10 aufgestellten Grundsätze geprüft und erörtert werden müsse. Hiernach aber ist ein Grundbesitzer als unsicher anzusehen:

1. wenn sein Grundstück von so geringem Werthe ist, daß dasselbe keine Sicherheit gewährt, und
2. wenn ein solcher Grundbesitzer in Verfall seines Vermögens geräth, oder zu dem Verdachte Gelegenheit giebt, sein Vermögen zu veräußern.

Beide Bestimmungen finden auf den Verklagten volle Anwendung. In ersterer Beziehung ist es einleuchtend, daß ein für 9300 Thlr. erworbenes Grundstück, auf welchem mehr als 12000 Thlr. Schulden eingetragen sind, nicht dazu angethan ist, die Forderung des Klägers von 134 Thlr. nebst Zinsen zu decken, insofern der Verklagte keinen Mehrwerth des Grundstücks behauptet hat; und in letzterer Beziehung ist durch die fruchtlos vollstreckte Mobiliar-Exekution dargethan, daß der Verklagte sonst keine Mittel zur Befriedigung des Klägers besitzt. Er hat überdies auch zugestanden, daß das von ihm manifestirte bewegliche Vermögen zur Befriedigung des Klägers unzureichend sei. Es kann also kein Zweifel darüber obwalten, daß der Verklagte im Sinne des Gesetzes als unsicher erscheint, daß mithin eine causa arresti gegen ihn vorliegt, und daß dem Kläger nur noch die mögliche Aussicht bleibt, den Verklagten durch Personal-Arrest zu zwingen, ihm wenigstens theilweise für seine Forderung aufzukommen.

Der Verklagte appellirte gegen dies Erkenntniß und suchte, ohne neue Thatsachen auszuführen, aus dem §. 173 des Anhangs herzuleiten, daß, so lange er ein Grundstück besitze, der Antrag auf Personal-Arrest als Arrestschlag nur dann statthaft sei, wenn gegründete Besorgniß vorliege, daß er nach erfolgter Subhastation des Grundstücks seine Person dem Kläger entziehen werde, daß der Kläger diese Besorgniß aber weder behauptet, noch nachgewiesen habe.

Das Appellationsgericht änderte hierauf auch das erste Erkenntniß ab und wies den Kläger mit einem Antrage zurück. In den Entscheidungsgründen heißt es:

Nach §. 142 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung kann der Gläubiger erst in Ermangelung jedes andern Objekts die Vollstreckung der Exekution gegen die Person des Schuldners nachsuchen. So lange Verklagter daher noch Eigenthümer eines Grundstücks ist, kann gegen ihn die Exekution durch Personal-Arrest nicht vollstreckt werden.

Dieser Grundsatz ist auch durch den Anhangs-Paragraph 173 anerkannt, welcher selbst für den Fall, daß die Grundstücke des Schuldners so verschuldet sind, daß sie dem Gläubiger keine Hoffnung zu seiner Befriedigung gewähren, eine Verhaftung des Schuldners nur im Wege des Arrestschlags und wenn die Erfordernisse eines solchen vorhanden sind, zuläßt, zugleich aber auch die Subhastation des Grundstücks vorschreibt.

Die Zulässigkeit des Arrestschlags ist nach den Grundsätzen des 29. Titels, insonderheit nach §. 10 desselben zu beurtheilen. Nach diesem Paragraphen ist der Arrestschlag gegen einen Grundbesitzer außer den sub 1 und 2 erwähnten, hier nicht vorliegenden Fällen auch alsdann zulässig, wenn das Grundstück überschuldet, oder wenn der Schuldner in Vermögensfall gerathen ist, oder zu dem Verdachte Gelegenheit giebt, daß er sein Vermögen zu veräußern oder außer Landes zu schaffen suche.

Diese Voraussetzungen liegen insofern hier vor, als das dem Verklagten gehörende Grundstück über seinen Werth verschuldet, und Verklagter auch in Vermögensverfall gerathen ist. Er kann sich also durch seinen Grundbesitz an und für sich gegen einen Arrestschlag nicht schützen.

Digitized by Google

Eine andere Frage ist aber die, ob das Arrestgesuch des Klägers auch außerdem begründet ist? — und diese Frage muß verneint werden.

Ein jeder Arrestschlag setzt nach §. 29 Tit. 29 der Prozeß-Ordnung zu seiner Begründung eine obwaltende Gefahr voraus, daß, wenn dem Schuldner die freie Disposition über das Objekt des Arrestes verbliebe, dem Gläubiger die Mittel, zu seiner Befriedigung zu gelangen, entzogen werden möchten (§§. 31, 48, 49 a. a. O.).

Diese Gefahr ist vom Kläger weder dargethan, noch auch nur wahrscheinlich gemacht. Denn daß Verklagter seine Person, das Objekt des Arrestes, dem Kläger zu entziehen sucht, oder sich der Flucht verdächtig gemacht hat, ist vom Kläger nicht behauptet, und wenn er anführt, daß Verklagter, wenn er nicht verhaftet ist, seinen Verdienst für sich selbst verbraucht, also dem Kläger entzieht, so übersieht er, daß das Objekt des Arrestes nicht dieser Verdienst, sondern die Person des Verklagten ist, und daß er auf den Verdienst des Verklagten nicht im Wege des Arrestes, sondern nur im Wege der Exekution Anspruch hat, daß die Exekution gegen die Person des Verklagten aber nicht eher vollstreckt werden kann, als bis dessen Grundstück subhastirt ist.

Dem Arrestgesuche des Klägers fehlt es daher an dem Haupterfordernisse, der Gefahr des Verlustes des Objekts der Befriedigung, und er mußte deshalb, unter Abänderung des ersten Erkenntnisses, mit seinem Arrestgesuch abgewiesen werden.

Der Kläger legte hiergegen das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ein, und von dem Ober-Tribunal ist denn auch das Erkenntniß des Appellationsgerichts kassirt und das Erkenntniß erster Instanz wieder hergestellt worden. Das Ober-Tribunal ist hierbei von dem Gesichtspunkte ausgegangen:

„daß die Annahme des zweiten Richters — die Personal-Exekution gegen den, noch ein Grundstück besitzenden Verklagten finde, so lange derselbe noch Eigenthümer des Grundstücks sei, nicht statt, es müsse vielmehr der auf Verhaftung des, mit einem überschuldeten, zur Befriedigung des Klägers völlig unzureichenden Grundstücke angesessenen Verklagten angebrachte Antrag als ein Arrestgesuch angesehen, und nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung Titel 24. §. 142. und Anhang §. 173, so wie der Prozeß-Ordnung Tit. 29 §§. 10, 31, 48, 49 beurtheilt werden, — insoweit gegen diese Vorschriften, insbesondere gegen den §. 173. des Anhangs zur Prozeß-Ordnung verstoße, als der hier vorliegende Fall, wenn die Personal-Exekution an sich nach §. 142 Titel 24 der Prozeß-Ordnung begründet erscheint, und den Streit oder den Punkt betrifft, ob ein noch vorhandenes Grundstück des Schuldners dem Gläubiger ebenfalls keine Hoffnung auf Befriedigung gewährt, zwar in Ansehung der Feststellung dieses Punktes nicht durch eine bloße richterliche Verfügung erledigt, vielmehr in einem besonderen prozessualischen Verfahren, ähnlich dem Arrest-Prozeß-Verfahren, erörtert und durch ein Erkenntniß entschieden werden müsse: dagegen, außer den für die Ermittelung des Werthes des Grundstücks des Schuldners im §. 10. Titel 29. der Prozeß-Ordnung aufgestellten Grundsätzen, nicht auch die übrigen, zur Begründung eines Arrestgesuchs in den §§. 31. 48. 49. vorgeschriebenen Erfordernisse auf den vorliegenden Fall Anwendung finden."

Diese Entscheidung ist dem Prinzipe nach von großer Wichtigkeit, und sie wird hoffentlich dahin führen, der bisherigen Praxis in Bezug auf das Exekutions-Verfahren gegen verschuldete Grundstücksbesitzer eine andere Wendung zu geben, und die vielfachen Machinationen, welche bisher von ihnen angewendet wurden, um dem Personal-Arrest zu entgehen, ein für allemal zu entkräften.

Uebrigens war es bereits im Jahr 1847 im Werke, die Bestimmung des Anhangs §. 173 im legislativen Wege abzuändern, um dadurch alle Bedenken und Uebelstände auf kürzestem Wege zu beseitigen. Man war damals darüber einverstanden,

1. die Regel festzuhalten, daß der Personal-Arrest gegen Grundstücksbesitzer nur dann zu gestatten sei, wenn die Befriedigung des Gläubigers aus dem Werthe des Grundstücks nicht erfolgen könne,
2. die Frage aber, ob ein solcher Werth vorhanden sei, nicht erst durch die Subhastation des Grundstücks oder durch eine Arrestklage, sondern auf dem einfachsten Wege in der Exekutions-Instanz festzustellen, und
3. die Entscheidung hierüber von festen Bestimmungen, namentlich von den Vorschriften im Titel 47 §. 16 der Gerichts-Ordnung abhängig zu machen.

Digitized by Google

In dieſem Sinne ſollte ein Geſetzvorſchlag entworfen und zur Berathung gebracht werden; die Sache iſt indeſſen, bei dem großen Andrange anderer umfaſſender Geſetze, welche die legislative Thätigkeit inzwiſchen in Anſpruch genommen haben, vorläufig auf ſich beruhen geblieben.

Wird die von dem Ober-Tribunal aufgeſtellte Anſicht feſtgehalten, ſo wird es aber auch eines legislativen Einſchreitens nicht erſt bedürfen, vielmehr werden die Mißſtände, zu denen die bisherige Auslegung des §. 173 geführt hat, dann von ſelbſt ihre Erledigung erhalten.

Es bedarf kaum der Bemerkung, wie ſehr es überhaupt zu wünſchen iſt, daß einzelne Kontroverſen und Schwierigkeiten auf dieſem Wege, durch eine ſich fortbildende Praxis, eine dem Bedürfniſſe des Verkehrs entſprechende Löſung erhalten, und daß die geſetzgebende Gewalt in dieſer Richtung nur ausnahmsweiſe in Anſpruch genommen werde.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiſtſtraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Oktober 1851. № 43.

Amtlicher Theil.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 98.

Allgemeine Verfügung vom 20. Oktober 1851 — die Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung betreffend.

Allgemeine Verfügungen vom 30. Juni und vom 15. November 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 307 ff. und S. 471).

Die Einführung des Strafgesetzbuchs macht eine theilweise Abänderung der nach der allgemeinen Verfügung vom 30. Juni 1849 über den Zustand der Justiz-Verwaltung einzureichenden Uebersichten und Tabellen in Beziehung auf die Untersuchungen nothwendig. In Folge dessen wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Für die Hauptübersichten der Geschäfte (Formular A. und F.) ist anstatt der bisherigen Abtheilung „II. Untersuchungen" das nachfolgende Schema I. mit der Maaßgabe anzuwenden, daß in dem Formulare F. die bisherige Bezeichnung: „Bei den sämmtlichen Untergerichten waren anhängig" beizubehalten ist.

Die Untersuchungen wegen der vor dem 1. Juli d. J. begangenen strafbaren Handlungen mit Ausnahme der unter Nummer 4 aufzunehmenden, werden unter Nummer 1 aufgenommen, wenn sie zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe, unter Nummer 2, wenn sie zur Kompetenz der kollegialischen Gerichtsabtheilungen, und unter Nummer 3, wenn sie zur Kompetenz der Polizeirichter und der Einzelrichter gehören.

II. Die Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten (Formular C. I und II) ist nach dem hier beigefügten Schema II einzureichen.

Die durch die allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1849 zu B. 4 a. angeordnete General-Uebersicht der im Departement jedes Appellationsgerichts neu eingeleiteten Untersuchungen, erstreckt sich nun-

Digitized by Google

mehr nach näherer Maaßgabe des Schema II auch auf die mittelst der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen.

Da die Untersuchungen wegen Uebertretungen und wegen der Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, insoweit sie in dem durch das Holzdiebstahlsgesetz vorgeschriebenen Verfahren zu erledigen sind, in diese Uebersichten nicht aufgenommen werden, so muß die Hauptsumme der neu eingeleiteten Untersuchungen mit der Summe der nach den Hauptübersichten der Geschäfte (Formular A. und F. Abtheilung II) wegen Verbrechen und Vergehen anhängigen diesjährigen Untersuchungen genau übereinstimmen.

In den Fällen, in welchen gegen einen Angeklagten eine Untersuchung wegen mehrerer strafbarer Handlungen eingeleitet wird, ist sowohl in die Hauptübersichten der Geschäfte, als auch in die Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen nach Gattungen nur eine Untersuchung, und zwar nach der Gattung des Hauptverbrechens, aufzunehmen.

III. Hinsichts der halbjährlich einzureichenden Referat-Tabellen (Formular D. und E.) tritt folgende Abänderung der Abtheilung „II Untersuchungssachen nach der Verordnung vom 3. Januar 1849" ein:

a. zu Formular D.

II. Untersuchungssachen.
Es sind ergangen Erkenntnisse:
des Schwurgerichtshofes,
der kollegialischen Gerichtsabtheilung,
der Polizeirichter.

Die nach den älteren Bestimmungen ergangenen Erkenntnisse der Einzelrichter wegen der sogenannten peinlichen Vergehen werden bei den Erkenntnissen der Polizeirichter mit aufgenommen.

b. zu Formular E.

II. Untersuchungssachen.
Es sind ergangen:
1. Erkenntnisse der Abtheilung von fünf Richtern,
2. Entscheidungen der Abtheilung von drei Richtern, und zwar
   a. ohne weiteres Verfahren (§. 169 der Verordnung vom 3. Januar 1849),
   b. nach stattgefundener Verhandlung (§. 170 a. a. O.).
3. Entscheidungen über Versetzung in den Anklagestand in Schwurgerichtssachen.

Sind noch Untersuchungssachen nach dem älteren Verfahren zu bearbeiten gewesen, so wird nach den früheren Formularen D. und E. die Zahl der Relationen und Korrelationen angegeben.

IV. Es ist in Zukunft genauer als bisher darauf zu achten, daß ebenso wie bei Prozessen, Vormundschafts- und Nachlaß-Sachen, auch bei Untersuchungen, in die Rubriken der Geschäftsübersichten (Formular A. und F.) nur diejenigen Sachen aufzunehmen sind, welche von dem betreffenden Gericht definitiv, also bei Untersuchungen durch Erkenntniß, erledigt werden.

V. Die in den Uebersichten (Formular D. und E.) enthaltenen Kolonnen: „Abzusetzen bleiben" (Erkenntnisse) fallen künftig fort. Dagegen ist in den Berichten, mit welchem die Referat-Tabellen eingesandt werden, zu bemerken, daß sämmtliche ergangene Entscheidungen auch abgesetzt sind. Sollte ausnahmsweise die Absetzung einzelner Entscheidungen bei Einreichung der Tabellen noch nicht erfolgt sein, so sind die Gründe der Verzögerung speziell anzugeben.

VI. Vorstehende Bestimmung (V) findet auch auf Civilsachen Anwendung. In Uebereinstimmung mit der zu III getroffenen Bestimmung erhält auch die für Civilsachen in Formular E. vorgeschriebene Kolonne

„Entscheidungen auf Rekurse"

künftig die Unterabtheilungen:

a. bei nicht erfolgter Mittheilung des Rekurses,
b. nach erfolgter Mittheilung des Rekurses.

VII. Die zu I bis III bezeichneten Abänderungen sind schon bei Anfertigung der Uebersichten und Tabellen am Schlusse des laufenden Geschäftsjahres zu berücksichtigen.

Berlin den 20. Oktober 1851.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichte mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1701. G. 47. Vol. IX.

Digitized by Google

Schema I.

Zu Formular A.

II. Untersuchungen.

№	Nähere Bezeichnung der Untersuchungen.	waren anhängig: überjährige.	waren anhängig: diesjährige.	waren anhängig: Summa.	davon sind beendigt: durch richterliche Entscheidung.	davon sind beendigt: durch Niederschlagung, Tod des Angeschuldigten.	davon sind beendigt: Summa.	unbeendigt bleiben: überjährige.	unbeendigt bleiben: diesjährige.	unbeendigt bleiben: Summa.	Zahl der wegen Uebertretung ergangenen Strafmandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind c).	Zahl der Sessionen ohne wirkliche Untersuchungen.	Zahl der übrigen Verhandlungen, in welchen die förmliche Untersuchung nicht eingeleitet werden ist.
1	Untersuchungen wegen Verbrechen und wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen politischen und Preß-Vergehen a).												
2	Untersuchungen wegen anderer Vergehen.												
3	Untersuchungen wegen Uebertretungen b).												
4	Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten in dem durch das Holzdiebstahlsgesetz vorgeschriebenen Verfahren d).												
	Summa												

Hat ein Gericht auch in anderen, als bei ihm anhängigen Untersuchungen die Erkenntnisse abgefaßt, so ist die Zahl derselben hierunter zu bemerken.

Sind etwa noch Untersuchungen nach dem älteren Verfahren anhängig, so werden dieselben unter folgenden besonderen Nummern aufgeführt:

Wirkliche Kriminal-Untersuchungen.
Polizeimäßig geführte Untersuchungen.
Fiskalische Untersuchungen.

a) Kreisgerichte, welche nicht zugleich Schwurgerichte sind, haben die an das Schwurgericht gelangenden Untersuchungen nicht aufzuführen.

b) Unter dieser Nummer werden alle zur Kompetenz der Polizeigerichte gehörigen Untersuchungen aufgeführt (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche Art. XX).

c) Die Zahl dieser Strafmandate darf den Untersuchungen wegen Uebertretungen nicht hinzugerechnet werden.

d) Insoweit wegen eines derartigen Diebstahls nicht das gewöhnliche forstgerichtliche Verfahren eintritt (Gesetz vom 7. Juni 1821 §§ 30—33), sind die Untersuchungen bei der betreffenden Nummer aufzunehmen.

Digitized by Google

Sche

Zu Formular

I. Ueber

der bei dem Kreisgerichte

(bei der Gerichts-Deputation — Gerichts-Kommission zu . . .

im Jahr

neueingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen

1. Neueingeleitete Untersuchungen wegen Ver

Hochverrath.	Landesverrath.	Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses.	Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.	Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.	Widerstand gegen die Staatsgewalt.			Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.						Münzverbrechen und Münzvergehen.	Meineid.	Falsche Anschuldigung.	Vergehen, welche sich a. d. Religion beziehen.	Verbrechen in Beziehung a. d. Personenstand.	Verbrechen u. Vergehen gegen d. Sittlichkeit.	Verletzung der Ehre.	Zweikampf.	Verbrechen und Vergehen wider das Leben.				
					überhaupt.	darunter: a. Angriff oder Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit.	darunter: b. Auflauf und Aufruhr.	überhaupt.	darunter: a. Theilnahme an Verbindungen	darunter: b. Gefährdung des öffentlichen Friedens (St. G. B. §. 100).	darunter: c. Erregung von Haß und Verachtung gegen die Obrigkeit (St. G. B. §. 101).	darunter: d. Beleidigung der Kammern, der Behörden u. der Beamten als solche (St. G. B. §. 102).	darunter: e. Vergehen der Bettelei, Landstreicherei und Arbeitsscheu. (St. G. B. §§. 117—119).									überhaupt.	darunter: a. Mord und Todtschlag.	darunter: b. Kindesmord.	darunter: c. Abtreibung der Leibesfrucht.	darunter: d. Aussetzung von Kindern.
1	2	3	4	5	6			7						8	9	10	11	12	13	14	15	16				

2. Von diesen Verbrechen und Verg

Digitized by Google

ma II.

C. I. und II.

sicht

zu . . . . . .

. . . . im Bezirke des Kreisgerichts zu . . . . . .)

re 18 . .

und Vergehen nach den Gattungen derselben.

brechen und Vergehen nach den Gattungen.

Körper-Verletzungen.				Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit.	Diebstahl, insofern nicht das Holzdiebstahlsges. Anw. findet.		Unterschlagung.	Raub.	Erpressung.	Hehlerei.	Betrug.		Untreue.	Urkundenfälschung.		Bankerutt.		Strafbarer Eigennutz.		Vermögensbeschädigung.		Gemeingefährliche Verbrechen u. Vergeh.			Verbrechen und Vergehen im Amte		Vierter und fernerer Holzdiebstahl.	Verbrechen und Vergehen gegen die Post-, Steuer- und Zollgesetze.	Andere Verbrechen und Vergehen, auf welche besondere, neben dem Strafgesetzb. geltende Strafgesetze zur Anwendung kommen.	Summa aller Untersuchungen aus den Kolonnen 1 — 34
überhaupt.	darunter: a. Beibringung von Gift (St. G. B. §. 197).	b. andere als Verbr. strafbare.	c. medizinische Pfuscherei.		überhaupt.	darunter als Verbrechen strafbare.					überhaupt.	darunter als Verbrechen strafbare.		überhaupt.	darunter als Verbrechen strafbare.	überhaupt.	darunter betrüglicher.	überhaupt.	darunter Wucher.	überhaupt.	darunter als Verbrechen strafbare. (St. G. B. §. 284.)	überhaupt.	dar.: a. vorsätzliche Brandstiftung.	b. fahrlässige Brandstiftung.	überhaupt.	darunter Unterschlagungen.				
17				18	19		20	21	22	23	24		25	26		27		28		29		30			31		32	33	34	35

hen sind mittelst der Presse begangen:

Digitized by Google

II. Ueberſicht

der Geſammtzahl der Angeſchuldigten bei den im Laufe des Jahres beendigten Unterſuchungen wegen Verbrechen und Vergehen nach Geſchlecht, Alter, Religion und Rückfälligkeit und nach den Reſultaten des letzten Erkenntniſſes.

№	Bezeichnung der Unterſuchungen.	Geſchlecht			Alter		Religion		Rückfällig ſind*)	Nach dem letzten Erkenntn. ſind		Außerdem ſind durch Tod oder Niederſchlagung der Anklage enthoben.	Bemerkungen.
		männlich.	weiblich.	Summa.	unter 16 Jahren.	über 16 Jahre.	Chriſten.	Juden.		verurtheilt.	freigeſprochen.		
1	Bei Unterſuchungen wegen Verbrechen.												
2	Bei Unterſuchungen wegen Vergehen.												
	Summa				Summa		Summa			Summa			

*) Im Rückfalle befinden ſich diejenigen Angeſchuldigten, welche, nachdem ſie wegen eines Verbrechens oder Vergehens von einem Preußiſchen Gerichtshofe rechtskräftig verurtheilt worden ſind, daſſelbe Verbrechen oder Vergehen wieder begehen.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

25. Ueber die Abkürzung des Majorennitäts-Termins.

Im Justiz-Ministerial-Blatt von 1851 befindet sich S. 178 ff. der Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Vormundschaften und Kuratelen, welcher die Aufmerksamkeit des juristischen Publikums im hohen Grade angeregt, bisher jedoch eine sehr verschiedenartige Beurtheilung gefunden hat. Es ist nicht die Absicht, diesen Entwurf hier einer Kritik zu unterwerfen und zu untersuchen, welche Vorschläge als zweckmäßig und ausführbar zu empfehlen, und welche als nicht zeit- oder sachgemäß zu verwerfen seien. Im Allgemeinen herrscht darüber Einverständniß, daß unser Vormundschaftswesen einer Vereinfachung bedarf. In welcher Art dieselbe indeß zu erzielen, das ist eine Frage, über welche die Akten noch nicht geschlossen sind, und welche daher von der Theorie und Praxis noch erst sorgfältiger erörtert werden muß, bevor die Gesetzgebung sich dieser wichtigen, tief in die Lebensverhältnisse eingreifenden Materie in umfassender Weise wird bemächtigen können. Es soll hier nur ein Punkt hervorgehoben werden, nämlich die Abkürzung des Majorennitäts-Termins. Der §. 1 des Entwurfs enthält den Vorschlag:

> die Minderjährigkeit dauert, ohne Unterschied des Orts und der Herkunft bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Mit diesem Vorschlage wird man sich nur einverstanden erklären können. Derselbe hat das Gute, daß er ohne Weiteres praktisch ausführbar ist, und daß es des Eingreifens in die sonstige Gesetzgebung dabei nicht weiter bedarf, sondern nur der Aufhebung des §. 26 Tit. 1 Thl. I des Allgemeinen Landrechts, nebst §. 3 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, ferner einer Modifikation der §§. 46, 997 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts, und wenn es sich von selbst versteht, daß es sich hier nur von der privatrechtlichen Seite der Volljährigkeit handelt, nicht also von der staatsrechtlichen, und daß z. B. auch die §§. 1162 Tit. 11 Thl. II und die §§. 13—16 Tit. 8 Thl. II des Allgemeinen Landrechts unberührt bleiben, so dürfte es überhaupt genügen, auszusprechen, daß in privatrechtlicher Beziehung die Volljährigkeit mit dem Ende des 21. Lebensjahres eintritt.

Daß diese Festsetzung, abgesehen davon, daß sie den Verkehr erleichtert, auch die Arbeitslast der Vormundschaftsgerichte bedeutend vermindern würde, ist unzweifelhaft. Die meisten und schwersten Verwickelungen entstehen gerade in dem Lebensalter vom 21. bis zum 24. Lebensjahre, durch Verheirathung, Ergreifung eines bestimmten Lebensberufs, und es treten hier gewöhnlich so viele Hemmnisse und Weitläuftigkeiten ein, daß sowohl für den Staatsbürger als für den Staat, die Befreiung von diesen Inkonvenienzen wünschenswerth erscheint.

Es dürfte auch nicht bedenklich sein, den Volljährigkeits-Termin zu verkürzen, abgesehen davon, daß der jetzige Kulturzustand dafür spricht, daß ein Mädchen von 21 Jahren eben so sehr und nicht viel weniger geeignet ist, ihr Vermögen zu verwalten, als das, welches 24 Jahr alt ist, zumal der Verheiratheten der Beistand des Mannes zu Theil wird, der Unverheiratheten aber der frühere Vormund mit seinem Rathe auch ferner zur Seite stehen wird, und daß ein Mann von 21 Jahren (namentlich im bäuerlichen Stande und beim Handwerker) der Regel nach hinreichende Einsicht hat, um seinen Angelegenheiten selber vorzustehen. Es erscheint unter solchen Umständen als eine offenbare Inkonsequenz, wenn der Staat einerseits, sogar noch für jüngere Personen, eine vollständige Zurechnung in Beziehung auf die Sphäre der Kriminal-, der Polizei-, Steuer- und sonstigen Gesetzgebung statuirt, ja selbst 21jährige Personen als Beamte fungiren läßt, in den eigenen Privat-Angelegenheiten ihnen aber die freie Bewegung entzieht, welche ihnen dann durch testamentarische Bestimmungen oder durch Majorennitäts-Erklärungen verschafft zu werden pflegt, was indeß weder hinreichende Garantieen gewährt, noch der Regel nach ausreichend ist. Wenn der Unvermögende durch Gesindedienst, durch Beschäftigung als Arbeiter, durch Eintritt in den Militärdienst, allenfalls noch vor dem 24. Jahre

Digitized by Google

seine Existenz findet und finden muß, so sind demjenigen, der einige Mittel hat, um sich eine anderweitige Existenz zu verschaffen, die Wege dazu, trotz größerer geistiger Entwickelung, erschwerter. Sollte ein Individuum von 21 Jahren weniger bedacht sein, sein Vermögen möglichst zu konserviren, als das, welches drei Jahr älter ist? Mit Ablauf dieser drei Jahre tritt in der Regel weder eine größere Einsicht ein, noch werden die Leidenschaften in dieser Zeit und nach derselben, weniger angeregt und gesteigert. Andere Gesetzgebungen haben noch einen früheren Termin der Volljährigkeit festgesetzt, und der altdeutsche Termin von 21 Jahren, welcher noch jetzt für Frankreich, Sachsen und die sächsischen Länder, Baiern und in den Rheinprovinzen gilt, ohne daß praktische Nachtheile bekannt geworden sind, erscheint, zumal er früher auch in den Altpreußischen Provinzen galt, namentlich in Schlesien und in dem Bereich des Preußischen Landrechts von 1721 und des Kulmischen Rechts, durchaus nicht abnorm (vergl. §. 720 Tit. 18 Thl. II des Allgemeinen Landrechts). Man sieht in der That nicht ein, warum der Franzose, der Baier und Sachse besser als die Preußen, und der Rheinländer besser als die Bewohner der übrigen Preußischen Provinzen im Stande sein soll, seine eigenen Angelegenheiten zu betreiben.

Wird der Volljährigkeits-Termin hiernach geändert, so wird es künftig auch nicht mehr nöthig sein, noch ferner eine Majorennitäts-Erklärung oder die Entlassung aus der väterlichen Gewalt vor dem 21. Jahre zu gestatten. Man könnte die Vorschriften der §§. 713 ff., nicht minder die unpraktischen §§. 728 ff. über die Berechtigung der Personen über 20 Jahre, desgleichen die §§. 214 ff. Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts aufheben resp. modifiziren, und würde hiernach grundsätzlich vor dem 21. Jahre der selbstständige Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes und Berufs nicht ergriffen, eine eigene selbstständige Wirthschaft nicht eingerichtet werden können (§. 807 Tit. 18 Thl. II des Allgemeinen Landrechts), so dürfte auch neben der Uebersichtlichkeit und Klarheit der Rechtsverhältnisse selbst, noch der Vortheil gewonnnen sein, daß der Verkehr im bürgerlichen Leben mehr erleichtert und gefördert würde, ohne daß im Verhältniß zur bestehenden Gesetzgebung wesentliche Nachtheile zu besorgen wären, allenfalls könnte man die Ausnahme machen, daß die Wechsel-Verhaftung erst nach Ablauf des 24. Jahres eintrete.

Endlich würde die Ungleichheit der Gesetzgebung innerhalb des Staats, welche ohnehin umgangen werden kann, beseitigt, und ein großer Theil der Arbeitslast den Gerichten abgenommen werden.

Sollte also, und es mögen gewichtige Bedenken entgegenstehen, eine totale Umarbeitung des Vormundschaftsrechts unterbleiben, so würde sich doch jedenfalls der Vorschlag des §. 1 des gedachten Entwurfs durch seine Zweckmäßigkeit und praktische Ausführbarkeit empfehlen, und man muß ihm im Interesse des Staats, wie des Publikums und des Individuums dringend das Wort reden.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraß No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Oktober 1851. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Vize-Präsidenten des Obee-Tribunals Dr. Götze ist das Ritterkreuz des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Den Obergerichts-Assessoren Petrich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt und Steppuhn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, sowie dem Gerichts-Assessor von Krosigk im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt ist in Folge ihres definitiven Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Sarazin bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 5. August d. J.,

der Auskultator Enzenbaum bei dem Appellationsgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 21. August d. J.,

der Auskultator Meltzen bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 30. August d. J.,

der Auskultator Wolff bei dem Appellationsgericht in Marienwerder mit dem Dienstalter vom 1. September d. J.,

der Auskultator Friedrich Wilhelm Eduard Meyer bei dem Appellationsgericht in Hamm mit dem Dienstalter vom 1. September d. J., und

der Auskultator August Müller bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 10. September d. J.;

der Appellationsgerichts-Referendarius Eugen Bassenge in Glogau ist gestorben.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Rhode in Elbing ist mit Pension in den Ruhestand versetzt;

der Kreisgerichts-Direktor Ottow in Labiau ist an das Kreisgericht in Landeshut und der Kreisgerichts-Direktor Koeener in Landeshut an das Kreisgericht in Labiau,

der Kreisgerichts-Rath Benetsch in Stuhm an das Kreisgericht in Thorn und

der Kreisrichter Paul in Thorn an das Kreisgericht in Marienburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Stuhm, versetzt worden;

der Kreisgerichts-Rath Schneider in Essen ist durch Erkenntniß des Ober-Tribunals aus dem Justizdienste entlassen.

Digitized by Google

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Genzmer bei dem Kreisgericht zu Greifenberg in Pommern,

der Obergerichts-Assessor Heilmann bei dem Kreisgericht in Hagen mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schwelm, und

der Gerichts-Assessor von Dazur in Kosten bei dem Kreisgericht daselbst.

Subalternen.

Die Büreau-Diätarien Rengelken in Linz und Keller in Altenkirchen sind zu Kreisgerichts-Sekretairen bei dem Kreisricht in Altenkirchen ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Reinhard in Meschede ist als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Dortmund, unter Beilegung des Notariats für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, und der Rechtsanwalt und Notar Ohly in Ibbenbühren als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Duisburg, unter Beilegung des Notariats für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, versetzt;

der Rechtsanwalt und Notar Torno in Tempelburg ist vom 1. Januar k. J. ab als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Rawicz, unter Beilegung des Notariats für den Bezirk des Appellationsgerichts in Posen, und der Rechtsanwalt Mantenffel in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Neu-Stettin, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Baerwalde, und mit Beilegung des Notariats für den Bezirk des Appellationsgerichts in Cöslin versetzt worden.

Die durch den Tod des Rechtsanwalts, Justizraths Schweling in Münster erledigte Rechtsanwaltsstelle soll vorläufig nicht wieder besetzt werden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Menken in Bonn ist zum Landgerichts-Rath bei dem Landgericht in Cöln, und

der Staatsanwalts-Gehülfe von Weiler in Altenkirchen zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt;

dem Notar Schieffer in Heinsberg ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte ertheilt worden;

der Friedensrichter Amlinger in Wittlich ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 99.

Allgemeine Verfügung vom 22. Oktober 1851 — betreffend die von den Vorsitzenden der Schwurgerichtshöfe zu erstattenden Berichte.

Allgemeine Verfügung vom 3. September 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 387).
Allgemeine Verfügung vom 8. April 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 158).

Die Berichte über die Schwurgerichtsverhandlungen, welche in Gemäßheit der Allgemeinen Verfügung vom 3. September 1849 von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes an das Präsidium des Appellationsgerichts zu erstatten und von diesem an den Justiz-Minister einzusenden sind, beschränken sich nicht selten auf die bloße Einreichung der vorgeschriebenen tabellarischen Nachweisung über die verhandelten Sachen, ohne daß in der dazu bestimmten Kolonne oder in dem Berichte selbst Bemerkungen über die Verhandlungen enthalten sind. In dieser Weise wird dem Zwecke jener Berichte nicht entsprochen. Sie sollen dazu dienen, für die Beurtheilung, wie die Schwurgerichte ihre Aufgabe lösen, Anhaltspunkte zu gewähren, etwa hervorgetretene Mängel der Vorschriften über das Verfahren oder des Strafgesetzes bemerklich zu machen, und dadurch zu deren Hebung Veranlassung zu geben. Zugleich bieten sie eine geeignete Gelegenheit dar, etwaige Momente hervorzuheben, welche auf die Begnadigung oder Strafmilderung von Einfluß sein können, oder sonst ein besonderes Interesse gewähren.

Um über den wichtigen und schwierigen Gegenstand der Fragestellung Erfahrungen zu sammeln, ist bereits durch die Verfügung vom 8. April d. J. angeordnet worden, daß die Fragen an die Geschworenen und deren Antworten in die Nachweisung wörtlich aufgenommen werden sollen. Diese Bestimmung wird dahin erweitert, daß, wenn die Staatsanwaltschaft gegen die gestellten Fragen Erinnerungen gemacht hat,

Digitized by Google

der Wortlaut der von derselben verlangten Aenderungen oder Zusätze, und wenn eine Aenderung der von dem Vorsitzenden gestellten Fragen stattgefunden hat, der Wortlaut der ursprünglichen Fragen anzugeben ist.

Die Präsidien der Königlichen Appellationsgerichte haben darauf zu halten, daß die von den Vorsitzenden der Schwurgerichtshöfe zu erstattenden Berichte den vorstehend bezeichneten Anforderungen entsprechen.

Berlin, den 22. Oktober 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Präsidien der Königlichen Obergerichte.
I. 3890. Criminalia 4. Vol. XIV.

Num. 100.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 26. September 1851 — betreffend den Zuschlag eines subhastirten Rittergutes, auf welches weniger als zwei Drittel der Taxe geboten worden.

Allgemeine Gerichtsordnung Thl. I Tit. 52 §. 48.
Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 39.)
Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Artikel 42.

In Sachen des Rittergutsbesitzers N. zu S. wider das Kirchen-Kollegium zu W.
hat der dritte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 26. September 1851 u. s. w. für Recht erkannt,

daß das unter dem 13. Dezember 1850 bei dem Königlichen Kreisgericht zu H. hinsichtlich des adlichen Gutes S. ergangene Adjudikations-Urtel zu vernichten, die Kosten desselben niederzuschlagen, die Kosten des Nichtigkeits-Verfahrens zu kompensiren und das in Folge jenes Urtels bereits Geleistete zu erstatten, in der Sache selbst aber unter Anberaumung eines neuen Termins mit Fortsetzung der Subhastation zu verfahren.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das adliche, landschaftlich auf 47034 Thlr. gewürdigte Gut S. ist durch das Adjudikations-Urtel vom 13. Dezember v. J. dem J. für dessen Gebot von 29150 Thlr. zugeschlagen, wiewohl durch dieses Gebot zwei Drittel der Taxe bei weitem nicht erreicht ist. Nach §. 48 Tit. 52 der Prozeß-Ordnung, welcher durch die Verordnung vom 4. März 1834 nicht berührt ist, findet jedoch, wenn auf das subhastirte adliche Gut weniger als zwei Drittel der Taxe geboten ist, der Zuschlag nur dann statt, wenn alle Interessenten, einschließlich des Schuldners, in den Zuschlag einwilligen. Eine solche Einwilligung war in dem vorliegenden Falle so wenig erfolgt, daß vielmehr von dem als Gläubiger eingetragenen F. gegen den Zuschlag ausdrücklich protestirt ist. Und da der §. 48 a. a. O. ohne Zweifel einen Rechtsgrundsatz im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 enthält, so folgt, daß das ergangene Adjudikations-Urtel diesen Rechtsgrundsatz durch Nichtanwendung verletzt hat und eben deshalb vernichtet werden muß.

In dem Adjudikations-Urtel ist zwar ausgeführt, daß der §. 48 a. a. O. durch den Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 außer Kraft gesetzt worden sei; diese Ansicht kann jedoch für richtig nicht anerkannt werden.

Für den vorliegenden Zweck kann dahin gestellt bleiben, welche Privilegien es eigentlich sind, die der Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde ohne Entschädigung aufgehoben hat. Es kommt hierauf nicht an, weil jedenfalls so viel zweifellos ist, daß die diesfallsige Bestimmung in der Verfassungs-Urkunde mit der gesetzlichen Vorschrift im §. 48 Tit. 52 der Prozeß-Ordnung überall nicht in Beziehung gebracht werden kann. Der Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde, indem er anordnet:

„Aufzuheben ohne Entschädigung sind: die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheits-Rechte und Privilegien."

Digitized by Google

spricht nach dieser insoweit völlig zweifellosen Wortfassung ausdrücklich von Privilegien, welche „gewissen Grundstücken zustehen," setzt mithin solche Privilegien voraus, welche gewissen Grundstücken ertheilt, mit denselben verbunden sind und von dem Besitzer der Grundstücke vermöge dieses Besitzes ausgeübt werden. Von einem Privilegium in diesem Sinne ist aber in dem §. 48 Tit. 25. der Prozeß-Ordnung überall nicht die Rede; durch diese gesetzliche Vorschrift ist so wenig ein dem Besitzer des adlichen Guts als solchem zustehendes und vermöge dieses Besitzes durch denselben auszuübendes Recht begründet, daß vielmehr jedem Subhastations-Interessenten das Recht des Widerspruchs eingeräumt ist und zu diesen Interessenten nicht blos der Schuldner, sondern alle in dem Licitationstermine anwesende eingetragene und uneingetragene Gläubiger gerechnet sind. Es handelt sich sonach in dem §. 48 a. a. O. nicht von einem Privilegium im Sinne des Artikels 42 der Verfassungs-Urkunde, sondern von einem besonderen Rechte, welches wesentlich auf das Interesse der Gläubiger und die Kreditverhältnisse der adlichen Güter berechnet, einen Bestandtheil derjenigen Rechts-Ordnung bildet, welche gesetzlich für den nothwendigen Verkauf gegeben, nicht vereinzelt dasteht, vielmehr mit anderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit §. 188 Tit. 14 Thl. I des Allgemeinen Landrechts in Beziehung steht. Handelte es sich im §. 48 a. a. O. von einem dem Grundstücke anklebenden Privilegium im Sinne des Artikels 42 der Verfassungs-Urkunde, so würde dem Besitzer eines solchen Grundstücks die Berechtigung nicht zu versagen gewesen sein, dieses Privilegium, sei es mit oder ohne Entschädigung aufzugeben; es muß aber einleuchten, daß dem Besitzer eine solche Berechtigung mit rechtlicher Wirkung auszuüben, nicht zugestanden werden kann, eben weil durch das im §. 48 Tit. 52 der Prozeß-Ordnung begründete besondere Recht nicht minder die Gerechtsame der Gläubiger gewahrt sind und über diese dem Besitzer des Guts als solchem keine Verfügung zusteht.

Zur Entkräftung des hiernach gegen den Adjudikations-Bescheid vom 13. Dezember 1850 mit Erfolg gerichteten Angriffes ist zwar geltend gemacht, daß, um den im Licitationstermine gegen den Zuschlag erklärten Widerspruch zu begründen, in Anleitung des §. 13 der Verordnung vom 4. März 1834 gleichzeitig habe Kaution bestellt werden müssen.

Diese Behauptung hat jedoch keinen Grund. Der §. 13 a. a. O. verhält sich über den Fall, wenn dem Zuschlage keine gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, gleichwohl von einem der Interessenten gegen den Zuschlag Widerspruch erhoben wird; auf einen solchen Widerspruch soll nur dann Rücksicht genommen werden, wenn der Widersprechende zugleich die im Gesetze näher bestimmte Verpflichtung übernimmt. Diese Vorschrift setzt sonach augenscheinlich voraus, daß im Uebrigen die Lage der Sache eine solche ist, daß die Subhastations-Interessenten den Zuschlag selbst wider ihren Willen geschehen lassen müssen, und ist nur darauf berechnet, auch unter dieser Voraussetzung den Subhastations-Interessenten das Mittel zu geben, den von ihnen nicht gewollten Zuschlag abzuwenden. Wesentlich verschieden hiervon ist dagegen der Fall, wenn nach §. 48 Tit. 52 der Prozeß-Ordnung der Zuschlag nur stattfinden darf, insofern alle Interessenten einwilligen. Ermangelt daher, wie im vorliegenden Falle, diese übereinstimmende Einwilligung, ist also diejenige Bedingung nicht vorhanden, von welcher gesetzlich die Zulässigkeit des Zuschlages abhängig gemacht ist, so fehlt auch die Voraussetzung, daß die Interessenten den Zuschlag selbst wider ihren Willen geschehen lassen müssen. Eben deshalb liegt der Fall gar nicht vor, in welchem es bedürfen kann, den Widerspruch durch Bestellung einer Kaution besonders zu begründen; die Interessenten werden vielmehr durch das Gesetz selbst gegen den Zuschlag geschützt, oder mit anderen Worten, dem Zuschlage steht ein gesetzliches Hinderniß entgegen. Die Auslegung, daß unter „gesetzlichen Hindernissen" im Sinne des §. 13 der Verordnung vom 4. März 1834 nur solche zu verstehen seien, die objektiv betrachtet, von keiner Einwilligung der Parteien abhängig sind, findet in dem Gesetze keine Berechtigung. Unter gesetzlichen Hindernissen sind vielmehr alle diejenigen zu verstehen, welche unmittelbar aus dem Gesetze folgen und auf diesem beruhen, und dahin gehört unbedenklich auch der Fall, wenn es an der nach §. 48 Tit. 52 der Prozeß-Ordnung zum Zuschlage eines adlichen Gutes unter zwei Drittel des Taxwerths erforderlichen Einwilligung sämmtlicher Interessenten ermangelt.

Berlin, den 26. September 1851.

(Unterschrift.)

I. 4172. S. 55. Vol. XI.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. November 1851. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Hartmann in Münster ist bei seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum der rothe Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Die bei dem Appellationsgericht in Stettin kürzlich erledigte Rathsstelle soll vorläufig nicht wieder besetzt werden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Lange im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 21. Juli d. J. und

der Referendarius Hasak zu Halberstadt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 23. Juli d. J.;

der Referendarius Apponius aus Ratibor ist zum Gerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 28. Juni d. J. ernannt und dem Kreisgericht zu Wittstock, im Bezirk des Kammergerichts, als Hülfsrichter überwiesen worden;

das Dienstalter des Gerichts-Assessors Schlieben in Stettin ist nachträglich auf den 4. März d. J. bestimmt;

den Obergerichts-Assessoren Bading und Niedlich im Bezirk des Kammergerichts ist, und zwar dem ersteren auf seinen Antrag, dem letzteren in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rathe, sowie dem Obergerichts-Assessor Johannes Carl Bruno Freiherrn von Scheütter aus Marienwerder in Folge seiner Ernennung zum Landrathe, die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren von Massenbach und König bei dem Appellationsgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 4. August resp. vom 30. September d. J.,

die Auskultatoren Mars und Fröhner bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 19. August resp. vom 5. September d. J.,

die Auskultatoren Kortum und Feitscher bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 25. August resp. vom 15. September d. J.,

der Auskultator Buhrow bei dem Appellationsgericht in Cöslin mit dem Dienstalter vom 11. September d. J.,

die Auskultatoren Taube und Oswald bei dem Appellations-

Digitized by Google

gericht in Marienwerder mit dem Dienstalter vom 17. September resp. vom 3. Oktober d. J.,

der Auskultator Graßhoff bei dem Appellationsgericht in Magdeburg mit dem Dienstalter vom 25. September d. J.,

der Auskultator Dedillet bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 1. Oktober d. J. und

der Auskultator Glaner bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 2. Oktober d. J.;

dem früheren Appellationsgerichts-Referendarius von Hoff in Wernigerode ist der Wiedereintritt in den Justizdienst gestattet und derselbe dem Appellationsgericht in Halberstadt überwiesen;

dem Referendarius Schirmer in Greifswald ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Loeffler in Thorn ist zum Direktor des dortigen Kreisgerichts, und

der Kreisrichter Wolfheim zu Greifenberg in Pommern zum Kreisgerichts-Rath ernannt worden;

der Kreisgerichts-Rath Müller in Steinau ist an das Kreisgericht in Polnisch Wartenberg,

der Kreisgerichts-Rath Bernard in Wittstock an das Kreisgericht in Jüterbogk, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Luckenwalde, und

der Kreisgerichts-Rath Stellberg in Görlitz an das Kreisgericht in Stolp versetzt;

dem Kreisgerichts-Rath Hucke in Erfurt ist bei seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden;

der Obergerichts-Assessor von Kleinsorgen in Neuwied ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht daselbst, und

der Gerichts-Assessor Hammer in Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Ratibor, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Hultschin, ernannt;

der Kreisrichter Geck in Lüdenscheid ist an das Kreisgericht in Hagen,

der Kreisrichter Mehler in Berlinchen an das Kreisgericht in Friedeberg i. d. N. und

der Kreisrichter Fehmer in Rummelsburg an das Kreisgericht in Belgard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Görlitz, versetzt worden.

der Kreisrichter Bruns in Raukehmen ist gestorben.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Obergerichts-Assessor und bisherige Ober-Staatsanwalts-Gehülfe Jesse in Ratibor ist zum Staatsanwalt für die Bezirke der Kreisgerichte zu Lyck und Marggrabowa, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lyck, und

der Gerichts-Assessor Hildebrandt in Stettin zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Cammin ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Notar Hasenclever in Schwelm ist zum Justizrath ernannt;

dem Rechtsanwalt und Notar Mantell ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Salzkotten nach Paderborn gestattet worden;

den Rechtsanwalten und Notaren, Justizrath Fabricius in Greifswald, Hofrath Pasedag in Bergen und Peterson in Bromberg ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Rechtsanwalt, unter Belassung des Notariats, und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Mettke in Frankfurt die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

Die beiden letzteren Stellen in Bromberg und Frankfurt sollen vorläufig nicht wieder besetzt werden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Staats-Prokurator Stürtz in Düsseldorf ist zum Landgerichts-Rath in Trier, und

der Landgerichts-Assessor Machenschein in Düsseldorf zum Landgerichts-Rath daselbst ernannt;

der Staats-Prokurator Vierhaus in Trier ist an das Landgericht in Düsseldorf, und

der Landgerichts-Assessor von Daniels in Düsseldorf an das Landgericht in Elberfeld versetzt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Landgerichts-Assessor Müller in Cöln bei dem Landgericht in Aachen,

dem Landgerichts-Assessor Oster in Elberfeld bei dem Landgericht in Bonn, und

dem Landgerichts-Assessor von Baerensprung in Bonn bei dem Landgericht in Düsseldorf;

der Landgerichts-Referendar Körfer in Lobberich ist zum Friedensrichter daselbst ernannt,

die Landgerichts-Auskultatoren Huyn in Coblenz, Vacano in Trier und Bitter in Bonn sind mit dem Dienstalter vom 5. Oktober d. J. und die Landgerichts-Auskultatoren Scheibler, Meulenbergh und Arez, sämmtlich in Aachen, mit dem Dienstalter vom 8. Oktober d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 101.

Allgemeine Verfügung vom 27. Oktober 1851 — betreffend das Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 233).

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 26. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 181), insbesondere mit Rücksicht auf den Artikel VII desselben, von den Obergerichten über die anderweitige Organisation und über die Kompetenz-Verhältnisse der Gerichts-Deputationen und Gerichts-Kommissionen Bericht erfordert worden ist, hat sich mit Bezug auf die Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuch, so wie des Sportelgesetzes vom 10. Mai d. J. eine Abänderung und Ergänzung des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli v. J. in folgenden Punkten als zweckmäßig ergeben:

1. Zu §. 7. des Regulativs.
   Zu den von der zweiten Abtheilung zu bearbeitenden Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehören auch die freiwilligen Subhastationen, in welchen ein Adjudikations-Bescheid nicht abzufassen ist.
2. Zu §. 12.
   Statt der dort angegebenen Bezeichnungen der Kommissarien für Strafsachen sind künftig folgende anzuwenden:
   „Kommissarius für Uebertretungen" in Bezug auf den Einzelrichter, welcher die Strafsachen nach Abschnitt V der Verordnung vom 3. Januar 1849 zu verhandeln und zu entscheiden hat; —
   „Untersuchungsrichter" für den zur Führung der Voruntersuchungen bestellten richterlichen Beamten.
   Beide Funktionen sind, wo der Geschäftsumfang dies gestattet, in der Regel demselben richterlichen Beamten zu übertragen.
3. Zu §. 18.
   Die Führung des Hypothekenbuchs über die im §. 18 des Geschäfts-Regulativs bezeichneten Güter, und die Bearbeitung der Vormundschaften, Kuratelen und Nachlaßregulirungen, welche nach dem Tode der Besitzer solcher Güter einzuleiten ist, soll dort, wo sich ein Bedürfniß dazu ergiebt, den beständigen Deputationen für ihren Bezirk nach jedesmaliger näherer Bestimmung des Justiz-Ministers ein für allemal übertragen werden. Insoweit solche Güter nicht in einem landschaftlichen Kreditverbande stehen, werden die Obergerichte ermächtigt, jene Geschäfte auch den Kommissionen, vorbehaltlich der Befugniß der Kreisgerichte, einzelne Sachen zur kollegialischen Bearbeitung vor sich zu ziehen, ein für allemal zu übertragen, oder, insofern eine solche Uebertragung in Beziehung auf einzelne Kommissionen nicht als zweckmäßig erscheint, die ausnahmsweise Bearbeitung einzelner Sachen durch die Kommissionen zu gestatten.
4. Zu §. 20 Nr. 8.
   Die Kompetenz der Gerichts-Kommissarien als Einzelrichter zur Entscheidung in Untersuchungssachen ist nach Artikel XIII und XX des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs auf Uebertretungen und auf die in dem ersten Satze des Artikels XX erwähnten Handlungen, deren Strafen nach früheren besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die gegenwärtigen Grenzen der Polizeistrafen hinausgehen, beschränkt.

Digitized by Google

5. Zu §. 20 Nr. 9.
Wenn mehrere Gerichts-Kommissionen sich an einem und demselben Orte befinden, so kann die Funktion des Untersuchungsrichters (§. 13 des Regulativs) einem der Kommissarien für sämmtliche Bezirke übertragen werden.

6. Zu §. 29.
Die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher kann von den Obergerichten ausnahmsweise, wenn dies als zweckmäßig erscheint und ein hinreichend sicheres Lokal vorhanden ist, einzelnen Deputationen oder Kommissionen, soweit die Grenzen einer Parochie (Kirchspiels) innerhalb ihrer Bezirke liegen, übertragen werden.

7. Zu § 30.
An denjenigen Orten, an welchen sich zwei oder mehrere Gerichts-Kommissionen befinden, kann, wenn solches nach dem Umfange der Deposital-Geschäfte zweckmäßig ist, und in Beziehung auf die Sicherheit des Lokals kein Bedenken entgegensteht, mit Genehmigung des Justiz-Ministers ein gemeinschaftliches Depositorium für die Gerichts-Kommissionen mit vollständiger Deposital-Verwaltung bestehen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Ausführung im Einzelnen vorbehalten.

Die Obergerichte werden ermächtigt, den übrigen Kommissionen bis zum Betrage oder Werthe von 25 Thlr. in jedem einzelnen Falle, die Annahme und Asservation von Geldern oder Pretiosen, welche in den bei den Kommissionen anhängigen Rechtsangelegenheiten an das Depositorium des Kreisgerichts abgeliefert werden sollen, behufs der Einsendung an dasselbe zu gestatten, insofern diese vermittelst einer bestehenden regelmäßigen Verbindungspost erfolgen kann. Die Absendung solcher Asservate muß dergestalt beschleunigt werden, daß dieselbe der Regel nach in der nämlichen Woche, in welcher die Annahme zur Asservation stattfindet, erfolgt. Die Obergerichte haben zu diesem Behuf die Absendungstermine nach Maaßgabe des Postenlaufs genau zu bestimmen.

8. Rücksichtlich der Modifikationen, welche die Bestimmungen in den §§. 31—33 und 36 des Regulativs durch das Gesetz vom 10. Mai d. J. über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten erleiden, wird auf dieses und die noch zu erlassende Kassen-Instruktion verwiesen.

9. Zu §. 37.
Die von den periodisch als Deputation zusammentretenden Einzelrichtern gefaßten Kollegial-Beschlüsse müssen sofort in der betreffenden Sitzung entworfen und im Konzept von sämmtlichen Richtern unterschrieben werden. Die Ausfertigung und Ausführung derselben erfolgt durch die Gerichts-Kommission des betreffenden Bezirks. Im Eingange der Ausfertigung ist anzuführen, in welcher Sitzung der Beschluß gefaßt worden ist, und welche Richter an der Entscheidung Theil genommen haben. Die bei solchen Deputationen verhandelten Civil-Prozesse und Untersuchungen werden in das Repertorium und die Geschäfts-Uebersichten derjenigen Gerichts-Kommission, zu deren Bezirk dieselben gehören, übernommen. Dieser steht auch die Verfügung in der Exekutions-Instanz zu.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei den periodisch zusammentretenden Deputationen bleiben unter Berücksichtigung der speziellen und lokalen Verhältnisse besonderen Instruktionen der Obergerichte vorbehalten.

Sämmtliche Obergerichte werden aufgefordert, von den nach Maaßgabe der Bestimmungen No. 3, 6, 7 und 9 getroffenen Anordnungen dem Justiz-Minister Anzeige zu machen.

Berlin, den 27. Oktober 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I 4448. K. 23.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

26. Ueber die schriftliche Abfassung von Feuer-Versicherungsverträgen und von Prolongationen derselben.

Bei den Verträgen, für welche, wie bei dem Versicherungsvertrage, das Allgemeine Landrecht die schriftliche Abfassung vorschreibt, hängt von der Erfüllung dieser Vorschrift die Gültigkeit der Willenserklärung selbst ab, und im Unterlassungsfalle kann aus der Uebereinkunft weder ein Entschädigungs-Anspruch wegen verweigerter Erfüllung gemacht, noch die Erfüllung selbst verlangt, sondern Seitens dessen, welcher erfüllt hat, nur das Gegebene zurückgefordert werden.

Diese Grundsätze gelten in der Regel auch für Verlängerungen solcher schriftlichen Verträge.

Der Agent einer Feuer-Versicherungsgesellschaft ist nicht schon vermöge seiner Anstellung dem Publikum gegenüber als zum Abschluß von Versicherungsgeschäften bevollmächtigt zu betrachten. Es entscheiden hierbei vielmehr nur die für die einzelnen Versicherungsgesellschaften bestehenden speziellen Bestimmungen.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 8 §§. 2064, 2065. Thl. I Tit. 5 §. 154,
Gesetz vom 8. Mai 1837 §§. 7 und 9 (Gesetz-Sammlung S. 102).

Vor dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe ist vor Kurzem ein Prozeß zur Entscheidung gelangt, bei welchem es sich um die Auslegung landrechtlicher Bestimmungen über die Theorie des Vertrages handelt, und wobei die vorstehend erwähnten Rechtsgrundsätze als maaßgebend angenommen worden sind.

Da die in diesem Prozesse zur Erörterung gekommenen Rechtsfragen von allgemeinerem Interesse sind, so wird es sich um so mehr rechtfertigen, die Sache und die Entscheidung hier ausführlicher mitzutheilen. Der Fall ist folgender:

Der Dr E. in B. hatte die Gebäude seines Gutes L. bei B. nebst Vieh und Vorräthen für die Summe von 8500 Thlr. auf zwei Jahre bis zum 1. Januar 1846 bei der Feuer-Versicherungsgesellschaft zu N. gegen Feuerschaden versichert. Gegen Ende des Jahres 1845 sandte ihm der Agent der Gesellschaft in B. eine Aufforderung zu, sich zu erklären, ob er den Versicherungsvertrag für das Jahr 1846 verlängern wolle, und fügte zu diesem Behuf das gewöhnliche Antrags-Formular in duplo bei. Der Dr. E. füllte diese Formulare aus, stellte den Antrag auf Verlängerung pro 1846 für dieselbe Summe und dieselben Gegenstände und übergab die von ihm unterzeichneten Formulare am 30. Dezember 1845 dem Agenten. Nachdem die landräthliche Genehmigung beschafft war, wurde ihm von dem Agenten die Versicherung ertheilt, daß die Prolongation geordnet sei, und eine von demselben ausgestellte, vom 2. Januar 1846 datirte Quittung über die Prämie der Prolongation im Betrage von 35 Thlr. 15 Gr. eingehändigt.

Am 10. Januar 1846 entstand hierauf eine Feuersbrunst auf dem Gute L., bei welcher mehrere von den versicherten Gegenständen zu Grunde gingen. Der Dr. E. liquidirte den Schaden auf 5986 Thlr. und erhob bei dem Landgericht in N. gegen die Gesellschaft Klage auf Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen und Kosten. Er führte aus, daß der Versicherungsvertrag auf das Jahr 1846 in rechtsgültiger Weise verlängert worden sei, und daß die Gesellschaft und ihre Agenten ein Verschulden treffe, wenn sie ihrerseits die Police oder Prolongation nicht gleich ausgefertigt oder nicht gleich die Verlängerung abgelehnt habe, indem er dadurch in die Unmöglichkeit versetzt worden sei, mit einer anderen Versicherungsgesellschaft zu kontrahiren.

Die verklagte Gesellschaft machte den Einwand, daß eine Versicherung pro 1846 nicht zu Stande gekommen sei, und trug darauf an, den Kläger abzuweisen.

Das Landgericht wies auch die Klage insoweit zurück, als sie auf ein der Gesellschaft zur Last fallendes Verschulden gegründet sei, ließ den Kläger aber im Uebrigen zum Beweise darüber auch durch Zeugen zu: daß zwischen dem Agenten in B., handelnd im Namen und Auftrage der Gesellschaft, und dem Kläger der Vertrag über die fragliche Prolongation für das Jahr 1846 schriftlich zu Stande gekommen sei.

Digitized by Google

Von dieſer Entſcheidung legte der Dr. E. Berufung ein. Sein Anwalt machte wiederholt die Gründe geltend, welche bereits in erſter Inſtanz vorgebracht worden. Subſidiariſch trug er dahin an, den Appellanten zum Beweiſe auch durch Zeugen darüber zuzulaſſen: 1) daß die Agenten der Geſellſchaft, insbeſondere auch der Agent in B., nach ihrer Geſchäfts-Inſtruktion befugt und ſogar verpflichtet waren, die laufenden und ablaufenden Policen zu prolongiren, — 2) daß der Agent den Dr. E. in der letzten Woche des Dezembers 1845 zur Prolongation der laufenden Verſicherung aufgefordert und ihm den Prolongations-Antrag zur Unterſchrift eingeſandt habe, daß der Dr. E. ſich ſofort einverſtanden erklärt und der Agent die Prolongation unterm 31. Dezember 1845 in die von ihm geſchriebenen Bücher der Geſellſchaft eingetragen habe, — 3) daß der Agent auch die unveränderte Prolongation der Haupt-Agentur ſchriftlich angezeigt und den vom Dr. E. unterzeichneten ſchriftlichen Prolongations-Antrag am 2. Januar 1846 in Empfang genommen habe, — 4) daß der fragliche Verſicherungsvertrag und deſſen Verlängerung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1846 auch in die Bücher des Haupt-Agenten zu B. und der Geſellſchaft ſelbſt eingetragen worden, — 5) daß die Geſellſchaft die vom Dr. E. mit 35 Thlr. 15 Gr. gezahlte und vom Agenten unterm 2. Januar 1846 quittirte Prämie für die Verſicherung des Jahres 1846 angenommen und in die Bücher eingetragen habe.

Von Seiten der Geſellſchaft wurde dagegen auf Verwerfung der Berufung und unter Einlegung der Incident-Appell dahin angetragen, das Urtheil des Landgerichts zu reformiren, inſoweit es den Appellanten noch zu einem Beweiſe durch Zeugen zugelaſſen, an deſſen Stelle erkennend die Klage des Appellanten lediglich abzuweiſen. Der Sachwalter der Geſellſchaft führte aus: ein Verſicherungsvertrag ſei nach §. 2064 Thl. II Tit. 8 des Allgemeinen Preußiſchen Landrechts bei Strafe der Nichtigkeit ſchriftlich abzufaſſen, eine ſolche Police ſei aber nicht vorhanden und jedes andere Beweismittel als die Vorlage der Police unzuläſſig; der Agent ſei zur ſelbſtſtändigen Abſchließung von Prolongations-Verträgen nicht befugt, Kläger müſſe eine ſchriftliche Vollmacht für den Agenten zum Beweiſe einer ſolchen Befugniß vorlegen; eine ſolche beſtehe aber nicht, vielmehr beweiſe die von ihm produzirte gedruckte Inſtruktion für die Agenten, daß nur der General-Agent und die Direktion gültige Prolongationen bewilligen könnten.

Der Appellationsgerichtshof in Cöln reformirte hierauf das Erkenntniß des Landgerichts in N. und verurtheilte die verklagte Geſellſchaft, dem Dr. E. den Schaden mit Zinſen zu erſetzen, welcher ihm durch den am 10. Januar 1846 auf ſeinem Gute ausgebrochenen Brand an Immobilien, Vieh und Wirthſchafts-vorräthen entſtanden war. In den Entſcheidungsgründen heißt es:

> daß nach §. 2064 Thl. II Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts Verſicherungsverträge ſchriftlich errichtet werden müſſen und nach §. 154 Thl. I Tit. 5 ebend. Prolongationen derſelben einer gleichen Form unterliegen; daß dieſe Form jedoch nicht nothwendig in einer von beiden Theilen unterſchriebenen förmlichen Urkunde zu beſtehen brauche, ſondern durch andere ſchriftliche Aufſätze ergänzt werden könne, welche den Beweis der geſchehenen Einigung zu liefern geeignet ſeien, wie dies der im §. 2065 Thl. II Tit 8 a. a. O. bezeichnete Fall klar beweiſe.
>
> Nach der Erklärung des Agenten müſſe als feſtſtehend angenommen werden, daß derſelbe in den letzten Tagen vor Ablauf der beſtehenden Verſicherung den Dr. E. zur Prolongation derſelben aufgefordert und am 31. Dezember 1845 der Haupt-Agentur zu B. vorläufig die unveränderte Prolongation der früheren Verſicherung ſchriftlich angezeigt habe, — daß demnächſt unterm 2. Januar 1846 der von dem Dr. E. ſelbſt vollzogene ſchriftliche Prolongations-Antrag eingegangen und von der Haupt-Agentur zu B. nicht zurückgewieſen worden ſei, — daß endlich, wie die Quittung des Agenten vom 2. Januar 1846 beſtätigend nachweiſe, der Dr. E. die für dieſe Prolongation zu entrichtende Prämie mit 35 Thlr. 15 Gr. an dieſen letzteren gezahlt und dagegen wiederholt die Verſicherung erhalten habe, daß er demnächſt in Beſitz des Prolongations-Scheines gelangen werde.
>
> In der hier bekundeten, Seitens der Haupt-Agentur zu B. ohne Widerſpruch erfolgten Annahme des ſchriftlichen Prolongations-Antrages des Dr E. müſſe eine Genehmigung derſelben um ſo mehr gefunden werden, als dieſer Antrag des Dr. E. keine Veränderung gegen die früher von der Geſellſchaft angenommene Verſicherung enthalten habe und in einem ſolchen Falle nach §. 11 der Inſtruktion der Geſellſchaft für ihre Agenten die Prolongation ohne Weiteres bewilligt zu werden pflege.
>
> Durch die Erklärung des Agenten und deſſen Quittung vom 2. Januar 1846 ſei jedenfalls der Beweis geführt, daß zwiſchen dem Dr. E. und dem Agenten die behauptete Prolongation

Digitized by Google

zu Stande gekommen sei, und es könnne sich ur noch fragen, ob hierdurch auch die Gesellschaft für gebunden zu erachten sei.

Nach §§. 7 ff. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 bestehe die Aufgabe des Agenten, dessen Anstellung von der Gesellschaft der Bestätigung durch die Behörde unterliege, zunächst in der „Besorgung von Versicherungen;" er erscheine daher dem Publikum gegenüber wie jeder andere öffentlich bestellte Makler oder Kommissionär auch zum Abschluß von Versicherungsgeschäften präsumtiv bevollmachtigt. In §. 9 der allgemeinen Police-Bedingungen heiße es zwar, „daß der Agent in allen Angelegenheiten, welche seine Vollmacht bezeichnet, im Namen der Gesellschaft handle und nicht persönlich in Anspruch genommen werden könne," — und man müsse hieraus auf eine durch die Gesellschaft geschehene engere Begrenzung der Befugnisse des Agenten schließen — jedoch habe eine solche von der Gesellschaft ausgegangene Vollmacht mit der angegebenen Beschränkung nicht produzirt werden können und existire anscheinend gar nicht in dem Sinne, daß daraus von dem Versicherten die Grenzen der Befugnisse des Agenten hätten ersehen werden können, indem, wenn die Instruktion für die Agenten die im §. 9 a. a. O. erwähnte Vollmacht darstellen solle, dieselbe nach dem ausdrücklichen Vermerke auf der Rückseite des Titelblattes nur für die Agenten selbst bestimmt und den Augen des Versicherten, wie des gesammten übrigen Publikums entzogen sei. In Ermangelung einer das Gesetz beschränkenden Vollmacht dürfe daher der Versicherte den Agenten als uneingeschränkten Mandatar um so eher betrachten, als derselbe zum Empfange der Prämien unbestrittenermaßen berechtigt und darüber zu quittiren befugt sei, — von dem Tage dieser Quittung ab aber nach §. 2 der allgemeinen Police-Bedingungen der Versicherungsvertrag selbst erst bindende Kraft für den Versicherten erhalte.

Bei Prolongationen von Versicherungsverträgen müsse das Gesagte noch im höheren Maaße gelten, wobei wohl zu bemerken, daß in einem Falle, wie der vorliegende, wo ein bestehender Versicherungsvertrag ohne alle und jede Veränderung verlängert worden ist, eine Annahme derselben dem Agenten nirgend, selbst nicht in jener obenerwähnten Instruktion, ausdrücklich verboten sei, weshalb denn auch der Agent hier an der Gültigkeit der durch ihn vermittelten Prolongation nicht gezweifelt habe. Die durch die erwähnten Schriftstücke erwiesene Prolongation müsse daher auch für die Gesellschaft als bindend erachtet werden, zumal da sie durch dasselbe Organ ihres Agenten in den Besitz der dafür zu entrichtenden Prämie gelangt sei und dadurch die Verpflichtung, den entstandenen Schaden zu ersetzen, überkommen habe; dagegen bleibe ihr der etwaige Rückgriff gegen ihren Agenten, wegen vermeintlicher Zuwiderhandlung desselben gegen seine der Gesellschaft gegenüber ihm obliegenden Pflichten, vorbehalten.

Die verklagte Gesellschaft erhob gegen diese Entscheidung den Kassationsrekurs, und von Seiten des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes ist denn auch demnächst das vorstehende Urtheil des Appellationsgerichtshofes kassirt worden. Das Erkenntniß des Kassationshofes lautet:

In Erwägung, daß in den Fällen, in welchen nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts die schriftliche Abfassung eines Vertrages vorgeschrieben ist, von der Erfüllung dieser Vorschrift nach §. 109 Tit. 5 Thl I die Gültigkeit der Willenserklärung selbst abhängt, und im Unterlassungsfalle aus der Uebereinkunft nach §. 168 Tit. 5 Thl. I keine Forderung von Entschädigungen oder Interesse wegen verweigerter Erfüllung, also auch kein Erfullungs Anspruch, vielmehr von Seiten desienigen, welcher erfüllt hat, wenn der Gegner den Vertrag nicht halten, oder wenn er selbst nicht bei der Uebereinkunft verharren will, nur eine Rückforderung des Gegebenen, mit den in den §§. 155 bis 160 und §§. 161 bis 164 aufgestellten Unterschieden Statt findet;

Daß diese Grundsätze auch auf Verlängerungen eines schriftlichen Vertrages Anwendung finden, wenn nicht nach §. 154 a. a. O. eine mündliche Verlängernng durch besondere gesetzliche Bestimmung für wirksam erklärt worden ist;

Daß also die angegriffene Entscheidung den §. 154 Tit. 5 Thl I und den §. 2064 Tit. 8 Thl. II, der bei allen Versicherungsverträgen schriftliche Abfassung fordert, verletzt, wenn sie davon ausgeht: der Mangel der schriftlichen Abfassung könne durch Schriften ersetzt werden, aus welchen die Thatsache der Statt gefundenen Uebereinkunft hervorgehe;

Daß vielmehr der Mangel einer von beiden Theilen unterschriebenen, die ganze Uebereinkunft enthaltenden Vertragsurkunde nur ersetzt werden kann, nach §. 2068 Tit. 8 Thl. II des

Digitized by Google

Allgemeinen Landrechts, durch den von dem Versicherer allein unterschriebenen Versicherungsbrief, oder durch die einander entsprechenden schriftlichen Erklärungen eines jeden Theils, welche mit dessen Unterschrift versehen sind, und in ihrer gegenseitigen Bezugnahme nach §. 142 Tit. 5 Thl. I das Ganze der geschlossenen Uebereinkunft enthalten;

Daß die Anfrage des Agenten, ob der Versicherte seine Versicherung nach deren Ablauf erneuern wolle, noch nicht den Vorschlag eines neuen Versicherungsvertrages in sich enthält, welcher durch bloße rechtzeitige Annahme die Kraft eines Vertrages erhält, vielmehr nur eine Erinnerung an den bevorstehenden Ablauf des Vertragsverhältnisses darstellt, welche den Versicherten veranlassen soll, seinerseits so zeitig einen neuen Antrag auf Versicherung zu stellen, daß nicht in dem Versicherungszustande eine Unterbrechung eintrete, wogegen die Perfektion des neuen Versicherungsvertrages erst mit der Annahme dieses Antrages von Seiten des Versicherers eintritt, dem statutenmäßig neue Ermittelungen vorhergehen müssen;

Daß also, vorausgesetzt, der Agent der Gesellschaft sei befugt gewesen, selbstständig Versicherungen zu schließen, oder frühere, auf Zeit abgeschlossene, zu verlängern, nicht der auf seine Frage gestellte Antrag, sondern nur die, auf Grund des unterschriebenen Antrages unter der Unterschrift des Vollmachtträgers erfolgte Annahme desselben den Versicherungsvertrag zum Abschlusse gebracht haben würde;

Daß aber auch nach Inhalt der allgemeinen Versicherungsbedingungen nur der General-Agent oder dessen Substitut zum Abschluß von Versicherungen Namens der Gesellschaft Vollmacht hatte, und die Substitution allein auf den Haupt-Agenten der Haupt-Agentur B., nicht auf dessen Untergebene ausgestellt war;

Daß bei dieser ausdrücklichen Bestimmung der Appellationsgerichtshof mit Unrecht den §. 7 des G setzes vom 8. Mai 1837 anwendet, der nicht den Zweck hat, den Umfang der Befugnisse des Agenten festzusetzen, sondern nur sagt, daß jeder Agent die Bestätigung der Regierung seines Wohnsitzes haben müsse, und zu den Agenten alle Personen rechnet, welche Versicherungen für die Gesellschaft besorgen, das heißt vermitteln, ohne über die Art dieser Vermittlung aus dem Umfange der Befugnisse des Vermittelns etwas festzusetzen;

Daß es auf die Empfangnahme der Zahlung der Versicherungs-Prämie vor schriftlichem Abschluß des neuen Vertrages nicht ankommt, und selbst nicht darauf: ob diese Prämie durch den Agenten in die Gesellschaftskasse geflossen ist, da hieraus nach §. 157 Tit. 5 Thl. I des Allgemeinen Landrechts nur ein Restitutionsanspruch entstehen, nicht der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages begründet werden würde.

Aus diesen Gründen

kassirt der Rheinische Revisions- und Kassationshof das Erkenntniß des Rheinischen Appellationsgerichtshofes und verurtheilt den Kassationsverklagten in die Kosten des Rekurses;

Sodann zur Sache: In Erwägung, daß der §. 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 keine Vollmacht für die Agenten der Feuer-Versicherungsgesellschaften enthält, vielmehr nur eine polizeiliche Bedingung ihrer Wirksamkeit aufstellt;

Da es also allein darauf ankommt, ob der Agent in B. zur Prolongation des Versicherungsvertrages Vollmacht hatte und ob auf Grund derselben vor dem Brande der neue Vertrag zu einem schriftlichen Abschlusse gekommen ist, oder ob ein mit dem Agenten vor dem Brande schriftlich geschlossener neuer Versicherungsvertrag von der Gesellschaft genehmigt worden sei;

Daß Kassationsverklagter hierauf Bezug habende Beweisanträge vor dem Appellhofe gestellt hat, über welche noch nicht erkannt worden ist.

Aus diesen Gründen

verweist der Rheinische Revisions- und Kassationshof die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an den ersten Senat des Rheinischen Appellationsgerichtshofes.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. November 1851. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der bisherige Appellationsgerichts-Rath von Stockhausen in Stettin ist als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendar Otto Schönstedt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 18. Juni d. J., und

der Referendar Hoepffner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 31. Juli d. J.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Dr. juris Jonas bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 28. Februar d. J.,

der Auskultator Rempe bei dem Appellationsgericht in Paderborn mit dem Dienstalter vom 1. September d. J., und

der Auskultator Zahn bei dem Appellationsgericht in Cöslin mit dem Dienstalter vom 16. September d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath von Bernuth in Lübbecke ist an das Kreisgericht in Soest versetzt;

der Kreisrichter von Kleinsorgen in Neuwied ist zum Kreisgerichts-Rath und

der Obergerichts-Assessor, frühere Land- und Stadtrichter Martiny in Preußisch Friedland zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Kaukehmen ernannt;

dem Kreisgerichts-Rath Rosenfeld in Halle a. d. S. und

dem Kreisrichter Macht in Labiau ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension bewilligt worden;

der Kreisrichter Seidenstücker in Plettenberg ist gestorben.

Subalternen.

Dem Gerichtsdiener und Exekutor Müller in Mohrungen ist bei seiner Pensionirung das [illegible] verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Pätsch zu Königsberg i. P. ist der Karakter als Justizrath verliehen;

der Rechtsanwalt und Notar von Schenck in Lüdenscheid ist als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Arnsberg, unter

Digitized by Google

Verleihung des Notariats für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Meschede, versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Erste Präsident des Rheinischen Appellationsgerichtshofes Schwarz in Cöln ist gestorben.

Der Landgerichts-Assessor Feldmann in Coblenz ist zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht in Trier ernannt;

der Friedensgerichtsschreiber Wenzel in Prüm ist an das Friedensgericht No. II in Trier und

der Friedensgerichtsschreiber Campo in Gladbach an das Friedensgericht in Opladen versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 102.

Allgemeine Verfügung vom 29. Oktober 1851 — die Bestellung von Stellvertretern für abwesende oder behinderte Schiedsmänner betreffend.

Nach Artikel XVIII des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs soll in den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, eine Klage über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmanne des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen worden ist, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmannes ohne Erfolg nachgesucht habe. Nach der ferneren Bestimmung des Artikels XVIII wird durch die Anbringung des Gesuches bei dem Schiedsmanne die Verjährung unterbrochen.

Da hiernach für die klagende Partei leicht Nachtheile entstehen können, wenn sie wegen Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Behinderung des kompetenten Schiedsmannes sich an ihn nicht zu wenden, oder das erforderliche Attest desselben nicht zu erlangen vermag, so werden die Königlichen Obergerichte, in deren Bezirk das Institut der Schiedsmänner eingeführt ist, hierdurch veranlaßt, sämmtliche Schiedsmänner ihres Departements durch eine in das Amtsblatt der Regierung einzurückende allgemeine Verfügung anzuweisen, daß sie von nothwendigen Reisen, von Krankheiten oder sonstigen längeren Behinderungen dem vorgesetzten Obergerichte ungesäumt Anzeige zu machen und die Bestellung eines Vertreters rechtzeitig in Antrag zu bringen haben.

Den Königlichen Obergerichten bleibt zugleich überlassen, nach Rücksprache mit der betreffenden Regierung die Substitution benachbarter Schiedsmänner für den Verhinderungsfall im Voraus allgemein zu reguliren und durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Oktober 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Königlichen Obergerichte.
[illegible]

Digitized by Google

Num. 103.

Allgemeine Verfügung vom 11. November 1851 — betreffend die Umleitung der bisherigen Buch- und Rechnungsführung der gerichtlichen Salarien-Kassen in die Vorschriften der Kassen-Instruktion vom 10. d. Mts. und die Auflösung der Haupt-Untergerichts- und der Salarien-Kassen der Appellationsgerichte.

Die vom Jahre 1852 ab zur Anwendung kommende Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen wird den Gerichtsbehörden binnen kurzer Zeit mitgetheilt werden. Inzwischen wird wegen Umleitung der bisherigen Buch- und Rechnungsführung in die Vorschriften der gedachten Instruktion und zugleich wegen Auflösung der Haupt-Untergerichts- und der Salarien-Kassen der Königlichen Appellationsgerichte hierdurch Folgendes bestimmt.

A. Einnahme.

1. Die Salarien-Kassen der Appellationsgerichte und der Gerichte erster Instanz schließen die Buchführung der kurrenten Soll-Einnahme für das Jahr 1851 wie gewöhnlich, mit dem letzten Dezember ab. Derselbe Termin tritt für das Jahr 1851 ausnahmsweise auch für die Sportel-Rezepturen der Gerichts-Deputationen und Kommissionen ein.

2. Die bis zum Schlusse des Jahres 1851 festgesetzten Kostenbeträge werden in der bisherigen Weise zur Soll-Einnahme gestellt.

Kosten, welche aus den bereits im Jahre 1851 beendigten Rechtsangelegenheiten oder Instanzen erwachsen, im Laufe des Jahres aber aus irgend einem Grunde nicht liquidirt worden sind, müssen bei der späteren Aufstellung der Kostenliquidation nach den früheren Gebührentaxen berechnet, demnächst aber nach den Anforderungen des durch die Kassen-Instruktion neu vorgeschriebenen Belages in Soll-Einnahme gestellt werden. Die in Sachen dieser Art zum Ansatz kommenden Werth- und anderen Stempel werden mithin als Gerichtskosten zum Soll gestellt, ohne daß die nachträgliche Verwendung von Stempel-Material eintritt.

Nach den Vorschriften der Kassen-Instruktion darf künftig keine Ist-Einnahme bei der Kasse nachgewiesen werden, welcher nicht eine entsprechende Soll-Einnahme gegenübersteht; es darf also auch eine solche Ist-Einnahme aus dem Jahre 1851 nicht auf das Jahr 1852 übergehen.

3. Nur zur Ausgleichung des Guthabens, welches bei der bisherigen Buchführung am Schlusse des Jahres 1851 auf den einzelnen Konten verbleiben würde, sind daher die Soll-Einnahme-Beläge des Jahres 1851 bei den Salarien-Kassen der Gerichte erster Instanz bis zum 26. Januar 1852 offen zu halten.

Dieses Guthaben besteht entweder:

a. aus den von den Parteien eingezahlten, durch zum Soll gestellte Kosten noch gar nicht oder doch nicht zum vollen Betrage absorbirten Vorschüssen,

oder

b. aus eingegangenen Kosten, für welche die entsprechende Soll-Einnahme etwa noch nicht gebildet ist.

Zur Beseitigung des unter b. bezeichneten Guthabens sind die Kontobücher sogleich, ohne Aufenthalt, durchzugehen, die Kosten in Soll-Einnahme zu stellen oder die Konten sonst — z. B. durch Rückzahlung zuviel gezahlter Beträge — noch für das Jahr 1851 auszugleichen.

Rücksichtlich der unter a. gedachten wirklichen Vorschußbestände sind die Konten in ähnlicher Weise zur Ausgleichung zu bringen. Diese Vorschußbestände zerfallen in solche,

aa. welche zur Deckung der Kosten,

oder

bb. welche zur Alimentation für Schuldgefangene eingezahlt sind.

Digitized by Google

Diejenigen Bestände, welche am Schlusse des Jahres 1851 sich nicht durch eine entsprechende Soll-Einnahme ausgleichen und zur wirklichen Zurückzahlung an die Parteien — weil die Sache noch nicht beendigt ist — oder zur Verausgabung an die Gefangenanstalt nicht geeignet sind, müssen in besondere Designationen gebracht, auf Grund derselben sowohl in dem betreffenden Soll-Einnahme-Belag des Jahres 1852 in Soll-Einnahme, als in dem Einnahme-Journal für 1852 in Ist-Einnahme gestellt, für das Jahr 1851 aber als an die Salarien-Kasse gezahlte Vorschußbestände eingetragen und verrechnet werden. Auf den Designationen ist zu attestiren, daß und unter welchen Nummern die Beträge für 1852 in Soll- und Ist-Einnahme gestellt sind. Dieselben sind der Rechnung für 1851 als Ausgabe-Belege beizufügen.

Hinsichts der unter aa. erwähnten als Gerichtsgebühren einzutragenden Vorschußbestände hat der mit der Führung der Soll-Einnahme beauftragte Beamte zu den betreffenden Akten einen Vermerk in nachfolgender Weise zu machen.

„Von dem, von dem Kläger — Verklagten — u. s. w. eingezahlten
Kostenvorschusse der . . . . . — Thlr. — „ — „
sind die nach Abzug der Konto Vol. . . . Pag. . . . zum Soll
gestellten . . . . . — Thlr. — „ — „
verbleibenden . . . . . — Thlr. — „ — „
unter No. . . . . als Gerichtsgebühren eingetragen."

„Unterschrift und Datum."

Dieser Vermerk soll zum besseren Anhalt hinsichtlich des Betrages dienen, welcher von der Summe der künftigen Kostenrechnung in Abzug zu bringen ist, dergestalt, daß falls die Kosten überhaupt 25 Thlr. betragen, der beispielsweise mit . . . . . 10 „
eingezahlte Kostenvorschuß abzurechnen und nur der Rest von . . . . . 15 Thlr.
einzufordern und zum Soll zu stellen ist.

Ein gleicher Vermerk ist wegen derjenigen unter bb. gedachten Bestände zu machen, welche zur weiteren Auszahlung an die Gefangenanstalt zur Soll-Einnahme einzutragen sind.

Nachdem auf solche Weise sämmtliche in den Kontobüchern enthaltene Bestände beseitigt worden, muß die für das Jahr 1851 aufzustellende Resten-Designation mit demselben Betrage abschließen, welcher nach der Jahresrechnung an Resten verbleiben soll.

4. Die etwanigen Einnahmereste an zu erstattenden früher niedergeschlagenen Stempeln, sind bis zum Schlusse des Jahres 1851 sowohl bei den Appellationsgerichten, als bei den Gerichten erster Instanz zu erledigen. Die vom 1. Januar 1852 ab in Rest stehenden, früher verwendeten Stempel werden niedergeschlagen.

B. Ausgabe.

5. Die bis zum Schlusse des Jahres 1851 bei den Gerichten erster Instanz zur Soll-Einnahme — und dem entsprechend, zur Soll-Ausgabe — gestellten durchlaufenden Gelder müssen, soweit sie nach den bisherigen Grundsätzen sofort zahlbar waren, ohne alle Ausnahme, und soweit sie erst nach dem Eingehen zahlbar sind, jedenfalls zum eingezogenen Betrage ohne Verzug verausgabt werden.

Die dann noch verbleibenden Ausgaben sind in den Büchern und Rechnungen für das Jahr 1851 in der bisherigen Weise als Reste nachzuweisen, in den Rechnungen für das Jahr 1852 aber nach Maaßgabe der anderweitigen Einrichtung des Soll-Einnahme-Belages und nach Maaßgabe der Ausgabetitel des Etats für 1852 zu behandeln und unter Hinweisung auf die Jahresrechnung für 1851 als „Reste aus dem vorigen Jahre" aufzuführen.

Die am Schlusse des Jahres 1851 zur weiteren Auszahlung an die Gefangenanstalten eingetragenen Bestände von Alimenten-Vorschüssen werden so lange als „Ausgabereste" behandelt, als sie nicht durch Haftkosten absorbirt, oder anderweitig auf Kosten verrechnet oder zurückgezahlt werden. Die Auszahlung an die Gefangenanstalt, an Gefangenwärter u. s. w. erfolgt auf Grund der festgesetzten Liquidation.

Soll der verbliebene Bestand auf Kosten verrechnet werden, so wird der Betrag in der Ausgabe niedergeschlagen und unter Gerichtskosten zur Soll-Einnahme gebracht.

Digitized by Google

Die wirkliche Zurückzahlung von Beständen an den Einzahler geschieht auf Grund einer besonderen Anweisung, die sich in der Regel mit der letzten Liquidation der Haftkosten wird verbinden lassen.

6. Der Ankauf von Stempel-Material für das Jahr 1851 ist bei den Appellationsgerichten und bei den Gerichten erster Instanz auf den wirklich erforderlichen Betrag zu beschränken. Vorhandene Stempel zu ungewöhnlichen oder solchen Werthsbeträgen, deren Verwendung nicht mehr zu erwarten ist, sind bei der Steuerbehörde zeitig gegen anderes, dem kurrenten Verbrauch mehr unterworfenes Material umzutauschen. Das etwa dennoch am Schlusse des Jahres 1851 nach Verwendung aller bis dahin zum Soll gestellten Stempel verbleibende Material, ist spätestens in den ersten Tagen des Monats Januar 1852 dem betreffenden Steueramte gegen Rückgabe des Geldes zu übergeben.

Da das für Stempelbestände verwendete Geld bei der Salarien-Kasse nicht verausgabt, sondern als Vorschuß geführt wird, so bedarf es einer besonderen Vereinnahmung der von den Steuerämtern zurückzuzahlenden Beträge nicht, sondern nur der Abschreibung in der Nachweisung der geleisteten Vorschüsse.

C. Rechnungslegung.

7. Da die Soll-Einnahme-Beläge für das Jahr 1851 zu dem unter No. 3 angegebenen Zwecke bis zum 26. Januar 1852 offen bleiben, so haben die Gerichts-Deputationen und Kommissionen den Sportel-Extrakt für das vierte Quartal des Jahres 1851 an dem gedachten Tage an die Kreisgerichte einzureichen.

Die Gerichte erster Instanz erhalten für das Jahr 1851 zur Einreichung des Jahresabschlusses an die Obergerichte Frist bis zum 1. März 1852.

Die von den Obergerichten aus den Jahresabschlüssen für 1851 aufzustellenden Rechnungsabschlüsse und Uebersichten erwartet der Justiz-Minister bis spätestens den 1. April 1852.

Der Termin zur Einreichung der Jahresrechnungen der Gerichte erster Instanz pro 1851 wird um vier Wochen verlängert.

Für das Jahr 1852 treten in allen Beziehungen bei den Gerichten erster Instanz wieder die früher bestimmten Termine ein.

D. Auflösung der Salarien-Kassen der Appellationsgerichte und der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kassen.

8. Die Salarien-Kassen der Appellationsgerichte und die Haupt-Untergerichts-Salarien-Kassen werden am Schlusse des laufenden Jahres aufgelöst. Zu diesem Zwecke haben die Salarien-Kassen der Königlichen Appellationsgerichte

a. die vorhandenen Einnahme- und Ausgabereste bis zum Auflösungstermin noch selbst, so viel als möglich durch Vereinnahmung und Verausgabung zu erledigen.

b. Die verbleibenden Einnahmereste und diejenigen Ausgabereste an durchlaufenden Geldern, welche sowohl auf den Einnahmeresten ruhen, als abgesehen von Einnahmeresten zu berichtigen sind, sind den betreffenden Gerichten erster Instanz mittelst vollständiger Verzeichnisse, welche außer dem Betrage der Reste auch die Sache, aus welcher sie herrühren, und in Betreff der Einnahmereste die Lage des Einziehungsbetriebes, so wie in Betreff der Ausgabereste den Empfänger mit der Angabe, wofür die Zahlung zu leisten ist, enthalten müssen, zur Soll-Einnahme und zur Soll-Ausgabe zu überweisen. Ein mit dem Empfangs-Attest des betreffenden Gerichts erster Instanz versehenes Duplikat der gedachten Verzeichnisse dient den Königlichen Appellationsgerichten als Rechnungsbelag.

Die betreffenden Gerichte erster Instanz haben die ihnen überwiesenen Einnahme- und Ausgabereste, unter Benutzung des Original-Ueberweisungs-Verzeichnisses als Rechnungsbelag, sofort nach erfolgter Ueberweisung als Reste aus dem Jahre 1851 zum Soll zu stellen und demnächst in Ist-Einnahme und Ist-Ausgabe weiter nachzuweisen.

c. Etwa vorhandene Kostenvorschuß-Bestände müssen noch bei den Appellationsgerichten verrechnet

Digitized by Google

werden. Verbleiben noch Kostenvorschuß-Bestände, so müssen diese den betreffenden Gerichten erster Instanz auf Grund von Zusammenstellungen der Abschlüsse der einzelnen Liquidationen baar überwiesen, bei den Appellationsgerichten also als zurückzuzahlende Bestände eingetragen und verausgabt, und bei den Gerichten erster Instanz für das Jahr 1852 zur Soll- und Ist-Einnahme gestellt werden. Den Salarien-Kassen der Appellationsgerichte dienen die unter einem Duplikate der Zusammenstellung auszustellenden Empfangs-Atteste der Gerichte erster Instanz als Rechnungsbeläge.

d. Ausgabereste an etatsmäßigen Ausgaben an Besoldungen, Dispositionsfonds, sächlichen Ausgaben und Kriminalkosten sind, soweit sie nicht noch zur Ist-Ausgabe kommen können, der betreffenden Regierungs-Hauptkasse, auf Grund von Verzeichnissen, unter genauer Benennung sowohl des Empfängers und der Angabe, wofür die Zahlung zu leisten ist, als des Betrages des Restes, zu überweisen, und bei der Jahresrechnung der Appellationsgerichte durch ein mit der Empfangsbescheinigung der betreffenden Regierungs-Hauptkasse versehenes Duplikat des Ueberweisungsverzeichnisses zu belegen.

e. Bei den Haupt-Untergerichts-Salarien-Kassen dürfen Einnahme- und Ausgabereste eben so wenig als bei den Salarien-Kassen der Appellationsgerichte verbleiben.

Einnahmereste an Vorschüssen, welche Gerichte erster Instanz zu erstatten haben, und Ausgabereste an Vorschüssen sind, soweit es noch nicht geschehen, sofort zu realisiren, resp. in Ist-Einnahme und Ist-Ausgabe zu stellen.

Bei den allgemeinen Diätenfonds müssen Ausgabereste unter allen Umständen vermieden, Ausgabereste bei den allgemeinen Unterstützungsfonds aber wie unter d., der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse überwiesen werden.

f. In den Jahresabschlüssen der Appellationsgerichts- und der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kassen für das Jahr 1851 ist anzugeben, welche Ausgabereste den Regierungs-Haupt-Kassen überwiesen worden sind.

g. Die Betriebsfonds der Appellationsgerichts- und der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kassen sind am Jahresschlusse auf die Gerichte erster Instanz zu vertheilen und ist jedem der letzteren der auf dasselbe repartirte Betrag als Verstärkung seines Betriebsfonds zur Soll-Einnahme und soweit der am Schlusse des Jahres vorhandene Bestand der Appellations- und Haupt-Untergerichts-Salarien-Kassen dies gestattet, auch zugleich als Ist-Einnahme zu überweisen. Die Gerichte erster Instanz haben die Vereinnahmung noch in ihren Büchern und in der Rechnung für das Jahr 1851 zu bewirken.

Die Tilgung der etwa verbleibenden Reste jener Soll-Einnahme bleibt der Ausgleichung der Kassen auf Grund der Haupt-Abrechnung für das Jahr 1851 vorbehalten.

Diejenigen Baarbestände der Appellationsgerichts- und der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kassen, welche etwa mehr als ihre Betriebsfonds betragen, sind am Jahresschlusse an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse als Ueberschüsse abzuliefern und die desfalsigen Beträge in gleicher Art nicht nur der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse zu deklariren, sondern auch in den Jahresrechnungen und Jahresabschlüssen für 1851 ersichtlich zu machen.

Berlin, den 11. November 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte mit Ausschluß derer im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 4680. Justizfonds 77.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

27. Ueber die Zuziehung der Staatsanwaltschaft bei Einleitung von Disziplinar-Untersuchungen gegen richterliche Beamte.

Gesetz vom 7. Mai 1851 §§. 24, 25 (Gesetz-Sammlung S. 223).

Es ist neuerdings in mehreren Fällen zur Sprache gekommen, ob und in wie weit nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei den Beschlüssen der Gerichte über die Einleitung von Disziplinar-Untersuchungen gegen richterliche Beamte die Staatsanwaltschaft zuvor mit ihren Anträgen gehört werden müsse. Das Gesetz vom 7. Mai 1851 enthält in dieser Beziehung folgende Bestimmungen:

§. 24. Ueber die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung muß entweder von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages der Staatsanwaltschaft, oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, Beschluß gefaßt werden.

§. 25. Gegen den Beschluß eines Appellationsgerichts, durch welchen die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

Einige Gerichte haben aus der Fassung des §. 24 gefolgert, daß das Gesetz in dem Verfahren einen Unterschied mache, je nachdem es sich um die Einleitung einer Disziplinar Untersuchung von Amtswegen oder einer Untersuchung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft handele. Sie nehmen an, daß im ersteren Falle das Gericht nur dann verpflichtet sei, den Staatsanwalt zuzuziehen, wenn es die Einleitung der Untersuchung beschließen wolle, nicht aber wenn es der Meinung sei, daß zu einer Disziplinar-Untersuchung keine hinreichende Veranlassung vorliege. Eine andere Interpretation würde nach der Meinung dieser Gerichte dahin führen, daß die Staatsanwaltschaft auch bei völlig unbegründeten Anschuldigungen, wie sie so häufig vorkommen, oder bei ganz geringen Vergehungen, welche nur mit einer Mahnung zu ahnden seien, gehört werden müsse, und daß ein solches Verfahren die Handhabung der Disziplin aus den Händen der Obergerichte in die der Staatsanwaltschaft legen und dadurch die Autorität der ersteren gefährden würde.

Diese Ansicht kann indeß so wenig als die daran geknüpfte Besorgniß für begründet erachtet werden.

Das Gesetz vom 7. Mai d. J. legt den Gerichten die Befugniß bei, selbstständig, und ohne die in gewöhnlichen Strafsachen erforderliche Initiative der Staatsanwaltschaft abzuwarten, die Disziplin über die richterlichen Beamten zu handhaben. Allein sobald die Frage, ob zur Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung Veranlassung vorliege, näher erörtert werden, über die Einleitung der Untersuchung Beschluß gefaßt werden soll, welcher selbstredend auch auf Nichteinleitung derselben lauten kann, ist es nach §. 24 des Gesetzes durchaus nothwendig, daß die Staatsanwaltschaft zuvor gehört werde. Das Gesetz stellt den Fall, wo die Anregung zu einer solchen Beschlußfassung von dem Gerichte, und den, wo sie von der Staatsanwaltschaft ausgeht, völlig gleich. Die Wortfassung des Gesetzes berechtigt zu einer Unterscheidung nicht, und noch weniger der Sinn desselben. Denn wenn das Organ der Staatsregierung gehört werden soll, um diejenigen Gesichtspunkte zu entwickeln, welche diese für erheblich erachtet, sei es um die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung herbeizuführen, sei es um dieselbe abzuwenden, so muß dieses Organ zu einer Zeit mit seinem Antrage gehört werden, wo noch res integra ist, nicht erst dann, wenn das Gericht schon in eine Berathung getreten ist und sich eine bestimmte Ansicht über die Sache gebildet hat.

Daß durch die Nothwendigkeit der bloßen Anhörung der Staatsanwaltschaft die Autorität der

Digitized by Google

Gerichte gefährdet und die Handhabung der Disziplin in die Hände der Staatsanwaltschaft gelegt werde, läßt sich um so weniger als richtig anerkennen, da ja dem Gerichte sowohl bei der Initiative als auch bei der Beschlußfassung über die Einleitung oder Nichteinleitung der Disziplinar-Untersuchung völlige Freiheit verbleibt.

Eben so wenig können die Fälle augenscheinlich unbegründeter Beschuldigungen oder ganz leichter offenbar nur mit einer Mahnung zu ahndender Vergehungen ein Bedenken gegen die obige Ansicht begründen, weil sie keine Veranlassung darbieten, die Frage, ob eine Disziplinar-Untersuchung einzuleiten sei, oder nicht, von Amtswegen einer näheren Erörterung zu unterwerfen und darüber einen Beschluß zu fassen.

Dagegen ist die Zuziehung des Staatsanwalts schon um deshalb nothwendig, damit er, wenn die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung durch den Beschluß des Gerichts abgelehnt werden sollte, von der in §. 25 des Gesetzes ihm beigelegten Befugniß der Beschwerde an den obersten Gerichtshof Gebrauch machen könne.

In diesem Sinne hat sich auch der Justiz-Minister in den vorgekommenen Fällen der Art ausgesprochen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. November 1851. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kammergerichts-Rath von Bülow ist in Folge seiner Ernennung zum Wirklichen Legations-Rath aus dem Justizdienste geschieden, und der frühere Kammergerichts-Rath, Geheime Justizrath Blumenthal wiederum zum Kammergerichts-Rath ernannt worden.

2. Assessoren.

Dem Obergerichts-Assessor Klähisch in Sprottau ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Die Auskultatoren Gramsch und Adam Friedrich Ferdinand Emil Oskar Müller sind zu Referendarien bei dem Appellationsgericht in Glogau mit dem Dienstalter vom 17. resp. vom 18. Oktober d. J. ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Cammerer in Mühlhausen ist an die Gerichts-Deputation in Aschersleben und

der Kreisrichter Leiste in Cönnern an die Kreisgerichts-Deputation in Wernigerode versetzt;

der Obergerichts-Assessor Gerhardy in Heiligenstadt ist zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht, mit der Funktion als Kommissarius bei der zweiten Gerichts-Kommission daselbst, ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Berghaus in Broich ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Boten Collina in Friedeberg i. d. Neum. ist bei seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 104.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Oktober 1851 — die Entschädigungs-Ansprüche der Adjazenten bei Eisenbahnbauten betreffend.

Gesetz vom 3. November 1838 (Gesetz-Sammlung S. 505).

a. Plenar-Beschluß.

Durch den §. 14 des Gesetzes vom 3. November 1838 erleiden sonst begründete Rechte der Adjazenten auf Entschädigung keine Abänderung und Beschränkung zum Vortheil der Eisenbahngesellschaften.

Angenommen vom Plenum am 20. Oktober 1851.

b. Sitzungs-Protokoll.

Das Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 schreibt im §. 14 in Beziehung auf das vom Staate der Eisenbahngesellschaft beigelegte Expropriations- und sonst gewährte Recht vor:

„Außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluths-Anlagen ꝛc. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden."

Es ist die Frage entstanden, ob, wenn einem benachbarten Grundbesitzer, ungeachtet der von der Regierung zur Abwendung eines Schadens angeordneten und in Vollziehung gesetzten Maaßregeln, ein solcher zugefügt wird, die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaft zum Schadensersatze nach allgemeinen Gesetzen oder zunächst und vorzugsweise nach dem §. 14 des vorgedachten Gesetzes zu beurtheilen sei, dergestalt, daß nur im Fall die Eisenbahngesellschaft gegen die von der Regierung vorgeschriebenen Einrichtungen gefehlt habe, darauf ein gerichtlicher Schadensanspruch gegründet werden könne.

Nach der zuletzt gedachten Ansicht hatte der dritte Senat des Ober-Tribunals in einer früheren Entscheidung einen von zwei Mühlenbesitzern wegen gestörten Wasserablaufs erhobenen Entschädigungsanspruch beurtheilt und die Kläger angebrachtermaaßen abgewiesen. Ein ähnlicher Anspruch wegen Erstattung eines durch eine Eisenbahnanlage angeblich veranlaßten Schadens, der aus Hemmung des Regenwasser-Abflusses und dadurch entstandener Ueberschwemmung eines Feldgrundstückes hervorgegangen sein soll, ist jetzt Gegenstand eines von demselben Senate des Ober-Tribunals zu entscheidenden Prozesses geworden, und der Senat hat beschlossen, von dem früher befolgten Grundsatze abzugehen.

Wegen des Konflikts hat er die Entscheidung des Prozesses dem Plenum des Kollegiums überlassen und die zur Berathung zu stellende Frage dahin angegeben:

Werden Entschädigungsansprüche der Adjazenten einer Eisenbahn wegen einer bei dem Bau der Sache vorgenommenen Veränderung des Wasserablaufs und der Wasserleitung, wenn sie nach allgemeinen Gesetzen und Rechtsgrundsätzen an sich begründet sein würden, dadurch allein aus-

Digitized by Google

geschlossen, daß die Eisenbahngesellschaft die von der Regierung auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 3. November 1838 zum Schutze benachbarter Grundstücke für nöthig erachteten Anlagen eingerichtet hat?

oder:

erleiden sonst begründete Rechte der Adjazenten auf Entschädigung durch den §. 14 der Verordnung vom 3. November 1838 keine Abänderung und Beschränkung zum Vortheil der Eisenbahngesellschaften?

Beide zur Prüfung dieser Frage ernannte Referenten hatten sich für die in der letzten Alternative ausgedrückte neuere Meinung erklärt, im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Das spezielle Gesetz trete mit den allgemeinen Vorschriften nicht in Kollision. Dadurch, daß den Eisenbahngesellschaften eine besondere Pflicht gegen die Nachbarn auferlegt worden, hätten die nach allgemeinen Gesetzen ihnen obliegenden Verpflichtungen nur dann Abbruch erleiden können, wenn jene besondere mit den letzteren nicht vereinbar wäre, oder wenn das Gesetz die Aufhebung der allgemeinen Pflichten irgendwie zu erkennen gebe. Aus den Bestimmungen des Gesetzes gehe aber vielmehr hervor, daß bei den zur Förderung der Eisenbahnbauten den Adjazenten auferlegten Opfern die Vermögensverletzungen nicht nur ausgeglichen, sondern ihnen auch nach Möglichkeit vorgebeugt werden sollen. Daraus, daß letzteres unter Mitwirkung und nach Anordnung der Regierung bewirkt werden solle, folge nicht, daß das Urtheil dieser Behörde für die Zulänglichkeit solcher Vorbeugungsmaaßregeln allein maaßgebend sein, und der trotz derselben entstandene Schade unersetzt bleiben solle. Vielmehr verordne der §. 20 des Gesetzes, daß die Eisenbahngesellschaft für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt worden, verpflichtet sei. Gegen den Staat würde aber nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung S. 192) der Anspruch auf Entschädigung wegen Eingriffes in Privatrechte gerade nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen zu entscheiden sein. Die Befolgung der bei einem Bau zur Abwendung von Beschädigungen von der Baupolizeibehörde angeordneten Vorsichtsmaaßregeln entbinde den Bauherrn nicht von sonst gesetzlich begründeten, aus der Bauführung hergeleiteten Entschädigungsansprüchen.

Hiergegen wurde bei der eröffneten Berathung bemerkt, daß die Eisenbahngesellschaften nach §. 20 des Gesetzes vom 3. November 1838 für alle Entschädigungsansprüche haften sollten, die an den Staat gemacht werden könnten; der Staat würde aber, wenn die nach §. 14 durch seine sachverständigen Beamten anzuordnenden Vorbeugungsmaaßregeln unzureichend oder zweckwidrig sein sollten, für solche Versehen der Beamten nicht aufkommen dürfen.

Es fand jedoch diese Ansicht keine Unterstützung, theils weil das angeregte Bedenken auf Anwendung allgemeiner gesetzlicher Vorschriften beruhen würde, theils weil die Eisenbahngesellschaft ungeachtet der Vorschrift des §. 20 a. a. O. der eigentliche Bauherr sei und in privatrechtlicher Beziehung in demselben Verhältnisse stehe, wie Jeder, der einen Bau polizeilicher Erlaubniß und Anordnung gemäß führt.

Es wurde demnächst mit überwiegender Stimmenmehrheit der Grundsatz zum Beschlusse erhoben:

„Durch den §. 14 des Gesetzes vom 3. November 1838 erleiden sonst begründete Rechte der Adjazenten auf Entschädigung keine Abänderung und Beschränkung zum Vortheil der Eisenbahngesellschaften.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

28. Diebstahl auf einer Wasserstraße.

Strafgesetzbuch §. 218 No. 5.

Der Schiffer H. in der Rheinprovinz, bereits zweimal wegen Diebstahls bestraft, wurde von Neuem wegen qualifizirten Diebstahls zur Untersuchung gezogen und durch den Ausspruch der Geschworenen für schuldig befunden, zu Cöln von einem dort liegenden Schiffe blaue Leinewand und blaue Manneskittel aus einem Waarenballen durch Zerstörung der aus zugenähter Packleinewand bestehenden Emballage und mittelst Einbruchs gestohlen zu haben. Die den Geschworenen vorgelegte zusätzliche Frage, ob der Angeklagte schuldig sei, die eben benannten Gegenstände, welche zum Transport gehörten, auf einer Wasserstraße mittelst Abschneidens und Ablösens der Befestigungs- und Verwahrungsmittel gestohlen zu haben, wurde ebenfalls bejaht, und der Angeklagte in Folge dessen durch den Assisenhof unter Anwendung des §. 218 No. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe und zehnjähriger Stellung unter Polizei-Aufsicht verurtheilt.

Er legte den Kassations-Rekurs dagegen ein und führte in seiner Rechtfertigungsschrift an, daß das Schiff, von welchem der Waarenballen gestohlen sein solle, nicht im Fahren begriffen gewesen sei, sondern am Ufer geankert gelegen habe, und daß daher die Entwendung nicht als Straßenraub angesehen werden könne, indem als solcher nur ein Diebstahl zu qualifiziren sei, welcher auf einem im Fahren begriffenen Schiffe verübt werde.

Von dem Kassationshofe ist jedoch der Rekurs verworfen worden, weil auf den vorliegenden Diebstahl das richtige Strafgesetz angewandt worden sei, und namentlich der §. 218 No. 5 des Straf. gesetzbuchs bei den auf einer Wasserstraße verübten Diebstählen nicht unterscheide, ob das Schiff, auf welchem sich die zum Transport bestimmte Sache befindet, vor Anker liege oder im Fahren begriffen sei.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. November 1851. № 48.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Grumbach bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 27. August d. J.,

der Auskultator Vogeler bei dem Appellationsgericht in Halberstadt mit dem Dienstalter vom 9. September d. J.,

die Auskultatoren Samberger, Liebich und Reichelt bei dem Appellationsgericht in Ratibor mit dem Dienstalter vom 9., 11. und resp. vom 17. Oktober d. J.,

der Auskultator Wennhak bei dem Appellationsgericht in Magdeburg mit dem Dienstalter vom 20 Oktober d. J., und

der Auskultator Gilbricht bei dem Appellationsgericht in Glogau mit dem Dienstalter vom 21. Oktober d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Obergerichts-Assessor Karl Julius Adolph Müller in Duisburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid ernannt, und

der Kreisrichter von Loeper in Greifenhagen an das Kreisgericht in Stettin versetzt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt von Bertrab in Prenzlau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste bewilligt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Mettke in Frankfurt ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen;

der Gerichts-Assessor Grönhoff ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lüdinghausen und zum Notar in dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Gregorowius in Braunsberg ist gestorben.

Digitized by Google

Die durch Ernennung des Rechtsanwalts und Notars zum Busch in Recklinghausen zum Kreisrichter daselbst erledigte Stelle (S. 226) soll vorläufig nicht wieder besetzt werden.

Dasselbe gilt von der durch Versetzung des Rechtsanwalts und Notars Fritze in Hettstedt erledigten Stelle (S. 325).

E. In der Rheinprovinz.

Der Notar Gronen in Aachen ist in den Friedensgerichtsbezirk Heinsberg, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heinsberg, versetzt, und

der Parket-Sekretair Tensch in Elberfeld zum Friedensgerichtsschreiber in Prüm ernannt worden;

der Friedensrichter Martin in Düsseldorf ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 105.

Allgemeine Verfügung vom 26. November 1851 — betreffend den Erlaß der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851.

Die Gerichtsbehörden werden mit Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 15. v. M. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 326) hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai d. J. (§. 22) erlassene Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. d. M. nunmehr ebenfalls im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei hierselbst erschienen ist. Den Stadtgerichten und Kreisgerichten, so wie den Gerichts-Deputationen und Kommissionen werden die zu ihrem Gebrauch erforderlichen Exemplare durch das vorgesetzte Obergericht zugehen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden, bei welchen das Gesetz vom 10. Mai d. J. vom 1. Januar 1852 ab zur Anwendung kommt, werden aufgefordert, sich mit dem Inhalt der gedachten Instruktion unverzüglich bekannt zu machen, und die Vorschriften derselben pünktlich zur Ausführung zu bringen.

Die Obergerichte haben Sorge zu tragen, daß die Anschaffung der erforderlichen neuen Formulare schleunigst erfolge*).

Ueber die Rechnungslegung wird später eine besondere Instruktion ergehen.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. — I. 4823. Justizfonds No. 77.

Num. 106.

Allgemeine Verfügung vom 24. November 1851 — die Vollstreckung der durch das Strafgesetzbuch bestimmten Freiheitsstrafen betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 24. Juni 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1851 Seite 237).

Nachstehende von dem Herrn Minister des Innern im Einverständnisse des Justiz-Ministers an die Herren Ober-Präsidenten erlassene Instruktion vom 1. d. Mts., über die Vollstreckung der durch das Strafgesetzbuch bestimmten Freiheitsstrafen, wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 24. November 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. — I. 4684. Criminalia No. 33.

*) Der Preis eines Exemplars der Kassen-Instruktion ist auf 10 Sgr. festgesetzt. Die Deckersche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin wird zugleich von den neuen Formularen einen Abdruck veranstalten, und einen angemessenen Vorrath davon zur Versendung bereit halten. Die Redaktion.

Digitized by Google

Instruktion des Herrn Ministers des Innern vom 1. November 1851.

In meinem Cirkular-Erlasse vom 21. Juni d. J. habe ich mir die weitere Instruktion über die künftige Vollstreckung der durch das neue Strafrecht bestimmten Freiheitsstrafen vorbehalten.

Demzufolge wird nunmehr nach Rücksprache mit dem Herrn Justiz-Minister und im Einverständnisse desselben Nachstehendes bestimmt:

1. Gefängnißstrafen wegen Uebertretungen, also bis zu 6 Wochen, werden ganz in bisheriger Art in den Ortsgefängnissen vollstreckt.

2. Gefängnißstrafen wegen Vergehen sind ebenfalls in der Regel in den gerichtlichen Gefängnissen abzubüßen.

Bis dahin, wo für die Verbesserung und Erweiterung der vorhandenen gerichtlichen Gefängnisse, resp. für Errichtung von Central-Gefängnissen genügend gesorgt sein wird, können jedoch auch Gefängnißstrafen von längerer Dauer als 6 Monaten, wenn es in den gerichtlichen Gefängnissen an Raum zu ihrer Unterbringung fehlen sollte, in den von dem Ministerio des Innern ressortirenden Strafanstalten vollstreckt werden, jedoch nur in dem Maaße, wie es der Raum in letzteren gestattet.

3. Die zu 2 bezeichneten Individuen dürfen nicht eher an die Strafanstalten abgeliefert werden, bis die Gerichte auf vorherige Anfrage von den Strafanstalts-Direktionen benachrichtigt sein werden, daß der Aufnahme der Gefangenen kein Hinderniß entgegenstehe.

4. Für die Gefangenen der zu 2 erwähnten Kategorie müssen wo möglich besondere Gebäude, sonst aber besondere Reviere bestimmt, und diese Gefangenen von den Züchtlingen, so weit es irgend ausführbar ist, getrennt werden.

5. Die in der Strafanstalt bestehende Haus-Ordnung findet im Allgemeinen auch auf die wegen Vergehen nach dem neuen Strafgesetzbuch zur Gefängnißstrafe verurtheilten Personen, falls solche in einer Strafanstalt die Gefängnißstrafe abdüßen, Anwendung.

Es finden jedoch folgende Modifikationen statt:

a. Wer eigene, ordentliche und reinliche Kleider mit in die Strafanstalt bringt, dem kann das Tragen derselben auch in der letzteren nachgegeben werden.

Den Gefangenen, welche keine eigenen reinlichen Kleider mitbringen, werden Hauskleider verabreicht, die sich aber von den Hauskleidern der Züchtlinge dadurch unterscheiden sollen, daß sie ohne Klassenzeichen getragen werden.

b. Mit Genehmigung der Regierung kann einzelnen Gefangenen gestattet werden, sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen. Da jedoch die Selbstbeköstigung das Bedürfniß nicht übersteigen darf, so soll nicht mehr, als höchstens zehn Silbergroschen täglich für Frühstück, Mittagessen und Abendessen incl. Brod verwendet werden. Diese besondere Kost ist unter genauer Kontrolle der Anstalts-Direktion nach Umständen entweder durch einen von letzterer anzunehmenden, in gutem Rufe stehenden Unternehmer oder von der Anstaltsküche für Rechnung der Anstalt zu besorgen.

Durch schlechtes Betragen während der Haft wird die Befugniß, sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen und besser zu beköstigen, verwirkt. Dem Direktor der Anstalt steht das Recht zu, die gedachte Befugniß bis zu vier Wochen zu entziehen.

Zur Entziehung dieser Befugniß auf längere Zeit bedarf es der Genehmigung der Regierung.

c. Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können nach §. 14 des neuen Strafgesetzbuchs in der Gefangenanstalt in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

Was die Gefangenen durch Arbeiten verdienen, wird zur Unterhaltung der Anstalt verwendet und zur Kasse derselben eingezogen. Kann jedoch der Gefangene seine Verpflegungskosten selbst tragen, können ihm zugleich nach seinen Verhältnissen nicht wohl körperliche Arbeiten zugemuthet werden, und kann er in der Strafanstalt nicht auf eine seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden, so ist er mit Arbeiten zu verschonen, oder ihm wenigstens die Wahl einer zulässigen Beschäftigung zu überlassen.

Die übrigen zur Gefängnißstrafe verurtheilten Gefangenen müssen die Arbeiten, welche ihnen die Direktion, als ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen, zutheilen, unweigerlich ver-

Digitized by Google

richten. Die Arbeits-Pensa müssen jedoch im Allgemeinen mäßiger bestimmt werden, als es für Züchtlinge geschieht.

In Beziehung auf den Ueberverdienst bleiben die allgemeinen für die Strafanstalten ergangenen Bestimmungen maaßgebend.

d. Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten sind, wenn sie sich während ihrer Haft in der Strafanstalt eines Disziplinar-Vergehens schuldig machen, im Allgemeinen denselben Disziplinar-Strafarten unterworfen, welche durch die Haus-Ordnung für die Strafanstalt festgesetzt sind.

Körperliche Züchtigung darf jedoch gegen Gefangene dieser Kategorie nicht verhängt werden.

Auch kann Latten-Arrest, so wie die Anlegung der Zwangsjacke als Strafe nur in besonders erheblichen Fällen und auch dann nur mit vorgängiger Genehmigung der Regierung zur Anwendung kommen.

6. Die im §. 5 angegebenen Modifikationen bleiben für alle Individuen, die wegen Verletzung des Eigenthums zur Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind, desgleichen für diejenigen, gegen welche auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, ausgeschlossen.

Die körperliche Züchtigung soll jedoch auch bei diesen Personen wegen Disciplinar-Vergehen nur ausnahmsweise und nur dann verhängt werden können, wenn sie schon vorher einmal wegen eines ähnlichen Vergehens oder Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Ew. ꝛc. ersuche ich, die Regierungen von den obigen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen und dieselben anzuweisen, die Strafanstalts-Direktionen darnach mit dem besonderen Hinzufügen zu instruiren, daß diejenigen Individuen, gegen welche wegen eines nach dem 1. Juli d. J. begangenen Verbrechens auf Zuchthausstrafe erkannt worden, unbedingt in die Strafanstalten aufzunehmen seien, für diese mithin unter allen Umständen Raum beschafft werden müsse.

Dagegen bleibt aber die Uebernahme der wegen früherer, vor dem 1. Juli d. J. begangenen Verbrechen zur Zuchthausstrafe Verurtheilten, deren Unterbringung bisher wegen Mangels an Raum abgelehnt worden, davon abhängig, ob inmittelst anderweit Raum zur Aufnahme derselben verfügbar geworden.

Der Herr Justiz-Minister wird ersucht werden, die Gerichtsbehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 1. November 1851.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. December 1851. № 49.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Havenstein im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen mit dem Dienstalter vom 6. April d. J.,

der Referendarius Lauterbach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 23. August d. J. und

der Referendarius Bade im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 1. September d. J.:

dem Obergerichts Assessor von Keydell im Bezirk des Kammergerichts ist in Folge seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Kayser bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 26. April d. J.,

der Auskultator Droleshagen bei dem Appellationsgericht in Paderborn mit dem Dienstalter vom 25. September d. J. und

der Auskultator Mehls bei dem Appellationsgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 30. Oktober d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter von Schirnding in Lublinitz ist an das Kreisgericht in Leobschütz und

der Kreisrichter Friedrich in Leobschütz an das Kreisgericht in Lublinitz versetzt worden.

Es ist genehmigt worden, daß der von Rummelsburg an das Kreisgericht in Belgard versetzte Kreisrichter Fehmer in Rummelsburg verbleibt.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Herzbruch in Soldin ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht daselbst, und

der Gerichts-Assessor Goslich in Zielenzig zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem dortigen Kreisgericht ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Sello in Potsdam ist das Ritterkreuz des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 107.

Allgemeine Verfügung vom 26. November 1851 — betreffend die vom 1. Januar 1852 ab durch die Salarien-Kassen der Stadt- und Kreisgerichte für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse und der Bureau-Kasse des Justiz-Ministeriums zu leistenden Zahlungen.

Da bei der mit dem Schlusse des laufenden Jahres bevorstehenden Auflösung der Obergerichts-Salarien-Kassen die durch dieselben für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse und der Bureau-Kasse des Justiz-Ministeriums bisher bestrittenen, bis zu dem gedachten Zeitpunkte noch fortzusetzenden Zahlungen, vom 1. Januar k. J. ab durch die betreffenden Stadt- und Kreisgerichts-Salarien-Kassen bewirkt werden sollen, so werden hierüber folgende Bestimmungen getroffen:

I. Zahlungen für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

§. 1.

Die für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse zu bewirkenden Zahlungen zerfallen in folgende Gattungen:

a. lebenslängliche Wittwen-Pensionen;
b. andere fortlaufende Unterstützungen, welche auf einen bestimmten Zeitraum oder unter gewissen Beschränkungen, für Beamtenwittwen oder als Beihülfe zu den Erziehungskosten der Kinder bewilligt werden;
c. extraordinäre — in einer Summe — ein für allemal bewilligte Unterstützungen;
d. zurückzuzahlende herrenlose Depositalgelder.

§. 2.

Die Zahlungsanweisungen ergehen vom Justiz-Minister an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse. Dieselben werden zugleich dem Obergerichte zur Kenntnißnahme und den betreffenden Stadt- und Kreisgerichten mit der Aufgabe, die Zahlungen durch ihre Salarien-Kassen ausführen zu lassen, abschriftlich mitgetheilt werden.

§. 3.

Hierbei sind von den Salarien-Kassen zuvörderst die in den einzelnen Zahlungsanweisungen ergehenden besonderen, außerdem aber folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

a. Die lebenslänglichen Pensionen und fortlaufenden Unterstützungen werden in Monatsraten praenumerando gezahlt. Bei Zahlung der letzten Rate in jedem Jahre werden die früher ausgestellten Monatsquittungen gegen Jahresquittungen ausgewechselt.
b. Es dürfen nur Quittungen zugelassen werden, welche mit einer ausführlichen,
   die Identität der Quittungs-Ausstellerin mit der bestimmten Pensions- resp. Unterstützungs-Empfängerin —
   außer Zweifel setzenden Unterschrift und außerdem mit einem Atteste
   über die Richtigkeit der letzteren und über den fortdauernden Wittwenstand der Quittungs-Ausstellerin so wie, wo Erziehungsgelder gezahlt werden, mit einem Atteste über das Leben der in der Quittung benannten Kinder,
   versehen sind. Das Attest muß von einem zur Führung des beigedrückten Amtssiegels notorisch berechtigten öffentlichen Beamten ausgestellt sein.
c. Zu den Quittungen über extraordinäre Unterstützungen bedarf es eines solchen förmlichen Quittungs-Attestes nicht; wohl aber, wenn von der Empfängerin eine vollständige, die oben zu b.

Digitized by Google

gedachten Merkmale enthaltende, eigenhändige Unterschrift nicht zu erlangen ist, einer dieses Erforderniß ergänzenden Bescheinigung der Unterschrift.

d. Die Salarien-Kassen-Beamten haben sich der Ausstellung solcher Quittungs-Atteste und Unterschriftsbescheinigungen zu enthalten.

e. Zurückzuzahlende herrenlose Depositalgelder sind, wo in der betreffenden Zahlungs-Anweisung nicht ausnahmsweise ein Anderes angeordnet worden ist, nur gegen Deposital-Quittung des Gerichts-Depositoriums zu zahlen.

f. Stempelpapier ist zu den Quittungen über Pensionen und Unterstützungen nicht zu verwenden.

§. 4.

Die Quittungen müssen, mit Benennung der betreffenden Stadt- oder Kreisgerichts-Salarien-Kasse, durch welche die Zahlung vermittelt worden — auf die Königliche Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse ausgestellt sein. Ausnahmsweise, wenn das Eine oder Andere unterblieben ist, und nicht ohne Schwierigkeit nachgeholt werden kann, dürfen die Quittungen durch eine Bescheinigung der Salarien-Kasse, daß der Betrag ihr von der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse erstattet worden, ergänzt werden.

II. Zahlungen für Rechnung der Bureau-Kasse des Justiz-Ministeriums.

§. 5.

Für Rechnung der Bureau-Kasse des Justiz-Ministeriums sind durch die Stadt- und Kreisgerichts-Salarien-Kassen folgende Zahlungen zu bewirken:

a. in Beziehung auf die Staatsanwaltschaft — Gehalte und Gehaltszulagen, Diäten, Remunerationen und Bureaukosten;

b. sonstige durch die betreffenden Zahlungs-Anweisungen näher zu bestimmende außerordentliche Zahlungen.

§. 6.

Was vorstehend in den §§. 2 und 4 von den Zahlungs-Anweisungen und Quittungen hinsichts der für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse zu leistenden Zahlungen bestimmt worden ist, gilt auch von den hier in Rede stehenden Zahlungen für Rechnung der Bureau-Kasse des Justiz-Ministeriums.

Die Zahlungs-Anweisungen werden gleichzeitig mit der Mittheilung derselben an die Obergerichte und resp. Stadt- und Kreisgerichte, insofern sie die Staatsanwaltschaft betreffen, auch den Ober-Staatsanwalten zugefertigt werden.

Uebrigens sind bei diesen Zahlungen überall diejenigen Vorschriften zu beachten, welche, was namentlich die Quittungsform, die Beibringung von Jahres-Quittungen, die Verwendung von Stempeln und die Zahlungstermine betrifft, hinsichts der bei den Salarien-Kassen für deren eigene Rechnung zu bestreitenden gleichartigen Zahlungen bestehen.

§. 7.

Die von den Beamten zu entrichtenden Pensionsbeiträge und Zwölftelabzüge werden in den Zahlungs-Anweisungen besonders bestimmt werden. Sie sind von den Gehalten einzubehalten, und der Bureau-Kasse nur die wirklich gezahlten Beträge anzurechnen. Die Vereinnahmung dieser Abzüge bleibt der Bureau-Kasse vorbehalten.

III. Wiedereinziehung der geleisteten Zahlungen von der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse und der Bureau-Kasse des Justiz-Ministeriums.

§. 8.

Die Wiedereinziehung der solchergestalt für die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse und die Bureau-Kasse des Justiz-Ministeriums geleisteten Zahlungen ist von den Salarien-Kassen durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkasse des Bezirks zu bewerkstelligen.

Dazu sind die von Zeit zu Zeit angesammelten Quittungen, je nachdem sie die eine oder andere der genannten beiden Kassen betreffen, in ein Verzeichniß zu bringen, mit demselben einzusiegeln, und mit folgender Aufschrift zu versehen:

„Einliegend Quittungen über — Thlr. — Sgr. — Pf. für Rechnung der Königlichen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse (oder der Bureau-Kasse des Königlichen Justiz-Ministeriums) zu Berlin

Digitized by Google

geleistete Zahlungen, welche uns mit dem angegebenen Betrage von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu . . . . . erstattet worden sind.

Ort, Datum.

Königliche . . . . . gerichts-Salarien-Kasse.

Unterschrift des Rendanten. Unterschrift des Kontrolleurs."

Demnächst sind dieselben bei den von den Salarien-Kassen über ihre Einnahmen und Ausgaben mit der Regierungs-Hauptkasse (siehe den 13. Abschnitt der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen vom 10. November 1851) zu haltenden periodischen Abrechnungen, der letzteren zu überliefern und dabei dergestalt in Ansatz zu bringen, daß der deklarirte Betrag von den an die Regierungs-Hauptkasse abzuliefernden Ueberschüssen ab- oder im Falle des Zuschußbedarfs, dem Betrage des letzteren zugerechnet wird.

Die Quittungen werden von den Regierungs-Hauptkassen an die Königliche General-Staatskasse weiter befördert und hier von der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse und der Bureau-Kasse des Justiz-Ministeriums eingelöst werden.

§. 9.

Die in §. 8 gedachten Quittungs-Verzeichnisse sind in folgenden Rubriken aufzustellen:

No. —. Datum und Journalzeichen des Ministerial-Rescripts (worauf die Zahlung beruht). — Gegenstand der Zahlung (mit Angabe des Empfängers). — Betrag. — Bemerkungen.

Es dürfen aber nur Definitiv-Quittungen darin aufgenommen werden, dergestalt, daß Zahlungen, welche auf Interims-Quittungen geleistet worden, erst nach deren Umtausch gegen die vorschriftsmäßigen Jahres-Quittungen angerechnet werden.

IV. Uebergang der Zahlungen von den Obergerichts-Salarien-Kassen an die Salarien-Kassen der Stadt- und Kreisgerichte.

§. 10.

Von den bisher durch die Obergerichts-Salarien-Kassen für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse und der Bureau-Kasse des Justiz-Ministeriums bestrittenen fortlaufenden Zahlungen, insofern solche nicht bis zum Schlusse des laufenden Jahres erlöschen, sind

je nach dem Wohnorte der Empfänger und den verschiedenen Gerichtsbezirken, so wie mit Unterscheidung der für die eine oder andere der genannten beiden Kassen zu leistenden Zahlungen, bei den Obergerichten, nach dem in §. 9 für die Quittungs-Verzeichnisse vorgeschriebenen Formular, Zahlungslisten aufzustellen, und solche von den Obergerichten den resp. Stadt- und Kreisgerichten, zum Behuf der bei den Kassen derselben mit dem 1. Januar k. J. zu beginnenden Zahlungen, als Zahlungs-Anweisung zuzufertigen.

In diesen Zahlungslisten sind unter der Rubrik: Bemerkungen — auch die in den ursprünglichen Zahlungs-Anweisungen enthaltenen besonderen Bestimmungen, wo dergleichen vorhanden sind, ersichtlich zu machen.

Gleichzeitig mit der Zufertigung derselben an die Stadt- und Kreisgerichte sind Abschriften davon an den Justiz-Minister einzureichen.

In Betreff der den Obergerichts-Salarien-Kassen aufgetragenen extraordinären (einmaligen) Zahlungen findet eine Ueberweisung von den Obergerichten an die Stadt- und Kreisgerichte nicht statt; dieselben sind vielmehr noch bei den Obergerichts-Salarien-Kassen vollständig zur Erledigung zu bringen.

§. 11.

Bei den Stadt- und Kreisgerichts-Salarien-Kassen sind die ihnen zugefertigten Zahlungslisten demnächst auf Grund der nach §§. 2 und 6 künftig an die Gerichte direkt erfolgenden Zahlungs-Anweisungen, in Form eines Ausgabe-Manuals fortzuführen; auch ist bei denselben über die in Rede stehenden Zahlungen ein besonderes Kassenbuch, und rücksichtlich der darauf erfolgenden Erstattungen, das gewöhnliche Gegenbuch des Kontrolleurs zu führen, damit bei den Kassen-Revisionen durch diese Bücher jederzeit festzustellen ist, ob und was die Salarien-Kasse auf die geleisteten Zahlungen noch zu fordern hat.

Digitized by Google

V. Schlußbestimmungen.

§. 12.

Was die für die mehrgenannten Kassen bei den Gerichten aufkommenden Einnahmen betrifft, so behält es in Ansehung der Einnahmen für die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse dabei sein Bewenden, daß dieselben, wie bisher, an das vorgesetzte Obergericht eingesendet, nach dessen Anweisungen bei dem am Orte befindlichen Stadt- oder Kreisgerichts-Depositorium verwaltet, und am Schlusse jedes Jahres von demselben an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeführt werden, die Obergerichte aber gleichzeitig mit dem, dem Depositorium zur Absendung der Gelder zu ertheilenden Mandate, dem Justiz-Minister den Deposital-Extrakt von der Masse einzureichen haben; wogegen die — übrigens nur hin und wieder, z. B. aus Gehalts-Abzügen für Vorschüsse, welche den Beamten zur Berichtigung von Wittwen-Kassen-Retardat-Zinsen gewährt worden, auch für die Bureau-Kasse des Justiz-Ministeriums aufkommenden Einnahmen von den Stadt- und Kreisgerichts-Salarien-Kassen halbjährlich, in den Monaten April und Oktober, baar an die gedachte Kasse einzusenden sind.

Die derartig von den Obergerichtsbeamten einzubehaltenden Gehalts-Abzüge haben die Obergerichte derjenigen Kasse, welche vom 1. Januar k. J. ab die betreffenden Gehaltszahlungen zu bewirken hat, bekannt zu machen, und dieselbe zur gleichmäßigen Abführung der Abzüge an die Bureau-Kasse des Justiz-Ministeriums mit Anweisung zu versehen.

§. 13.

Bei den im §. 12 gedachten Depositat-Extrakten ist zu beachten, daß darin von jeder Einnahme zu ersehen sein muß, von welchem Gerichte sie herstammt, und worin sie besteht, und daß bei vereinnahmten herrenlosen Depositalgeldern auch die betreffenden Depositalmassen, mit Angabe des zu jeder derselben gehörigen Geldbetrages, benannt werden müssen.

§. 14.

Den Stadt- und Kreisgerichts-Salarien-Kassen am Orte der Obergerichte können mit Rücksicht auf die bei diesen Kassen in größerem Umfange vorkommenden Zahlungen auf diejenigen derselben, welche nach §. 9 erst nach Ausstellung der Jahresquittungen angerechnet werden dürfen, aus den Depositalbeständen der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse im Laufe des Jahres Abschlagszahlungen gewährt werden. Diese Abschlagszahlungen sind in den Depositat-Extrakten in Ausgabe nachzuweisen, und die Salarien-Kassen haben dieselben bei der demnächstigen Ueberweisung der Quittungen an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse und die Bureau-Kasse des Justiz-Ministeriums in den Quittungsverzeichnissen von dem summarischen Betrage derselben abzusetzen und demgemäß nur den ihnen noch zu erstattenden Restbetrag, auf dem im §. 8 bezeichneten Wege, durch die Regierungs-Hauptkasse einzuziehen.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 4666. Justizfonds No. 77.

Num. 108.

Allgemeine Verfügung vom 20. November 1851 — betreffend das Verfahren in den Fällen, wo der Verlust von Orden und Ehrenzeichen die Folge eines Strafurtheils ist.

Der Verlust von Orden und Ehrenzeichen wird nach dem Strafgesetzbuche nicht besonders ausgesprochen, sondern tritt nach §§. 12 und 22 von Rechts wegen ein, und zwar in allen Fällen, wo den Inhaber der Verlust der bürgerlichen Ehre oder die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte trifft.

In Folge dessen vereinfacht sich das Verfahren, welches hinsichtlich der Abforderung der Orden und Ehrenzeichen und der Besitzzeugnisse, so wie hinsichtlich der Einsendung derselben an die General-Ordens-Kommission zu beobachten ist. Es wird daher unter Aufhebung sämmtlicher hierauf bezüglicher Bestimmungen, namentlich der Verfügungen

vom 21. Mai 1819 (Jahrbücher Bd. 13 S. 318),
vom 16. August 1819 (Jahrbücher Bd. 14. S. 67),

Digitized by Google

vom 13. Mai 1822 (Jahrbücher Bd. 19 S. 330),
vom 30. Juli 1827 (Jahrbücher Bd. 30 S. 391),
vom 7. Mai 1829 (Jahrbücher Bd. 33 S. 345),
vom 27. April 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 159) und
der Verfügung vom 25. Mai 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 186), soweit sich dieselbe auf diesen Gegenstand bezieht,

Folgendes angeordnet:

In allen Fällen, in welchen den Inhaber Preußischer oder fremder Orden und Ehrenzeichen oder Denkmünzen in Gemäßheit eines rechtskräftigen Strafurtheils der Verlust der bürgerlichen Ehre trifft, oder wo gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte rechtskräftig erkannt ist, sind dem Verurtheilten im Wege der Strafvollstreckung die Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen nebst den darüber sprechenden Patenten und Besitzzeugnissen abzunehmen und an die General-Ordens-Kommission einzusenden.

Die den Beamten der Staatsanwaltschaft durch die allgemeine Verfügung vom 29. Juni d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 230) auferlegte Verpflichtung zur Mittheilung des Tenors der betreffenden Entscheidung an die General-Ordens-Kommission wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 20. November 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4452. Criminalia No. 25.

Num. 109.

Allgemeine Verfügung vom 25. November 1851 — betreffend die Requisitionen der Gerichtsbehörden an das Central-Büreau des ersten und dritten Bataillons des 20. Landwehr-Regiments hieselbst.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers gehen bei dem Central-Büreau des ersten und dritten Bataillons des 20. Landwehr-Regiments hieselbst von Seiten der Civil-Behörden nicht selten Requisitionen ein, welche die Ermittelung einzelner, voraussetzlich in den Landwehrlisten geführter Personen bezwecken, zur näheren Bezeichnung derselben aber nicht mehr als den Namen des zu Ermittelnden und den Aufenthaltsort — Berlin — enthalten. Dergleichen Angaben genügen für die Ortsverhältnisse Berlins nicht. Abgesehen davon, daß viele Personen hier einen und denselben Namen führen, macht das fortwährende Wegziehen aus einem Stadtbezirke in den anderen es unmöglich, solchen ungenauen Requisitionen, selbst unter Mithülfe der Polizei-Behörde, zu entsprechen. Es haben daher öfters derartige Requisitionen behufs Ergänzung der darin angeführten Personalien an die requirirenden Behörden zurückgesandt werden müssen, wodurch dann mindestens eine doppelte Korrespondenz veranlaßt worden ist.

Um diese Weiterungen für die Zukunft zu vermeiden, werden sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft nach dem Wunsche des Herrn Kriegs-Ministers hierdurch aufgefordert, künftig in dergleichen an das vorgedachte Central-Büreau gerichteten Requisitionsschreiben zur näheren Bezeichnung der zu ermittelnden Individuen:

1. deren Vor- und Zunamen,
2. das Jahr ihres Eintritts in den Militairdienst,
3. den Truppentheil, bei welchem sie ihre Dienstzeit begonnen haben,
4. ihre Militair-Charge,
5. den Geburtsort, insofern derselbe bekannt ist,
6. den Stand oder das Gewerbe und
7. den Entlassungs- oder den dermaligen Aufenthaltsort

möglichst genau angeben zu lassen.

Berlin, den 25. November 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 4437. L. 10. Vol. 15.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

29. Kann der gegen ein schwurgerichtliches Kontumazial-Urtheil nach §. 81 der Verordnung vom 3. Januar 1849 erhobene Einspruch von dem Verurtheilten wieder zurückgenommen werden?

Der Bauer N. war wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Forstbeamten bei Ausübung seines Amtes, verbunden mit Gewalt an dessen Person, auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 in den Anklagestand versetzt und vor das Schwurgericht verwiesen. In dem vor diesem anberaumten Termine erschien der Angeklagte nicht, und es ward in contumaciam gegen denselben auf sechsmonatliche Einstellung in eine Militair-Straffektion erkannt.

Der Angeklagte erhob Einspruch gegen dies Kontumazial-Urtheil, und es ward dem Rechtsmittel statt gegeben. Dem Verfahren konnte jedoch kein weiterer Fortgang verschafft werden, weil der Angeklagte inzwischen zu seinem Regimente einberufen war. Später zeigte er dem Gerichte an, daß er den Einspruch zurücknehme und sich bei dem Kontumazial-Erkenntnisse beruhige. Der Staatsanwalt erklärte auf diese Anzeige, daß, da einmal Einspruch eingelegt und das Kontumazial-Erkenntniß als nicht ergangen anzusehen sei, die Sache nur durch einen anderweitigen Richterspruch, nicht aber durch Zurücknahme des Rechtsmittels Seitens des Angeklagten, zu Ende gebracht werden könne.

Das Gericht theilte diese Ansicht des Staatsanwalts nicht, ward aber von dem vorgesetzten Appellationsgericht angewiesen, in der Sache nochmals zu verhandeln, indem dasselbe nicht nur der Meinung des Staatsanwalts beitrat, sondern auch noch hinzufügte, daß bei dem zweiten in Folge des Einspruchs eintretenden Verfahren auf eine härtere Strafe erkannt werden könne, als in dem Kontumazial-Erkenntnisse geschehen sei, und daß sich hieraus ergebe, daß dies fernere Verfahren nicht blos im Interesse des Angeklagten Statt finde.

In dem hierauf zur Verhandlung der Sache angesetzten neuen Termine erschien der Angeklagte und protestirte nach erfolgter Verpflichtung der Geschworenen und vor seiner eigenen Vernehmung durch seinen Vertheidiger gegen die Fortsetzung der Verhandlung, da es sich nur um die Zurücknahme des Einspruchs handele.

Der Staatsanwalt verlangte dagegen die Fortsetzung der Verhandlung; das Gericht erkannte aber ohne Weiteres dahin:

> daß die Sache nicht von Neuem vor dem Schwurgericht zu verhandeln, sondern es bei dem Kontumazial-Erkenntnisse zu belassen.

In den Entscheidungsgründen führte es aus: Der Einspruch gegen ein schwurgerichtliches Kontumazial-Erkenntniß sei ein nur zu Gunsten des Angeklagten nachgelassenes Rechtsmittel, und es könne demselben daher auch gültig entsagt werden; der im Gesetze gebrauchte Ausdruck, daß bei erhobenem Einspruche das Kontumazial-Erkenntniß als „nicht ergangen" erachtet werden solle, enthalte nur eine Anweisung für den erkennenden Richter dahin, daß derselbe sein Erkenntniß so abzufassen habe, als ob das Kontumazial-Erkenntniß gar nicht vorhanden sei. —

Der Staatsanwalt legte gegen diese Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde ein und führte an:

> Nach §. 81 der Verordnung vom 3. Januar 1849 werde ein schwurgerichtliches Kontumazial-Erkenntniß bei rechtzeitig erhobenem Einspruche „als nicht ergangen" erachtet und die Sache gelange zur abermaligen Verhandlung an das Schwurgericht. Das Kontumazial-Urtheil werde also in Folge des Einspruchs durch das Gesetz ebenso vernichtet und die Sache gelange ebenso zur abermaligen Verhandlung an das Schwurgericht, wie nach der parallelen Bestimmung des §. 149 a. a. O. in dem Falle, wenn eine auf Verletzung von Förmlichkeiten gegründete Nichtigkeitsbeschwerde gerechtfertigt sei, das angefochtene Urtheil durch den höheren Richter

Digitized by Google

vernichtet und die Sache zur abermaligen Verhandlung an das frühere Gericht verwiesen werde. So wenig in diesem Falle, nachdem einmal das angefochtene Urtheil durch den Richter vernichtet worden, dieses Urtheil durch die Zurücknahme der dagegen eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde wiederhergestellt werden könne, ebensowenig habe im vorliegenden Falle das durch den Einspruch angefochtene und daher gesetzlich vernichtete Kontumazial-Urtheil durch die Zurücknahme dieses Einspruchs wiederhergestellt werden können.

Wenn das Schwurgericht dennoch das Kontumazial-Urtheil wiederhergestellt, oder als noch bestehend erklärt habe, so sei nicht allein unrichtigerweise der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache für begründet angenommen, sondern es seien auch die im §. 14 und §. 140 No. 5 der Verordnung vom 3. Januar 1849 vorgeschriebenen Förmlichkeiten verletzt, und zwar die erstere durch die unterlassene Verhandlung der Sache, die letztere durch die unterlassene Zuziehung der Geschworenen, daher in Ermangelung eines der beiden im §. 80 und §. 98 a. a. O. festgesetzten Ausnahmefälle die Untersuchung und Verhandlung der Sache vor den Geschworenen hätte vorgenommen werden müssen und der Gerichtshof ohne deren Zuziehung überhaupt nicht kompetent gewesen sei, zu erkennen.

Der Staatsanwalt beantragte demgemäß:

das ergangene Erkenntniß zu vernichten und die anderweitige Verhandlung und Entscheidung der Sache an das Schwurgericht zu verweisen.

Der Angeklagte machte dagegen in seiner Erwiederung auf die Nichtigkeitsbeschwerde bemerklich, daß der Einspruch für ihn ein beneficium sei und es ihm daher auch freistehe, demselben wieder zu entsagen.

Das Königliche Ober-Tribunal hat hierauf in Erwägung:

daß das den Angeklagten im §. 81 der Verordnung vom 3. Januar 1849 beigelegte Recht des Einspruchs gegen ein ergangenes Kontumazial-Urtheil im Allgemeinen wie jedes andere Rechtsmittel zu beurtheilen, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet aber dem Angeklagten dessen nach erfolgter Einlegung des Einspruchs erklärte Zurücknahme freistehen muß;

daß aus dem besonderen Zwecke und den Wirkungen des Rechtsmittels des Einspruchs keine Gründe zu entnehmen sind, welche der Befugniß der Zurücknahme des eingelegten Einspruchs entgegengesetzt werden könnten, auch die im §. 81 a. a. O. enthaltene Bestimmung, daß das Kontumazial-Urtheil für nicht ergangen zu erachten sei, den Fall des verfolgten Rechtsmittels voraussetzt, und der Umstand, daß durch das auf abermalige Verhandlung der Sache ergangene Erkenntniß eine härtere Strafe festgesetzt werden kann, als in dem vorangegangenen Kontumazial-Urtheil ausgesprochen worden, unerheblich erscheint, da der Umfang eines Rechts nicht aus dem möglichen Erfolge von dem Gebrauche desselben abgeleitet werden kann;

daß sonach das angefochtene Erkenntniß weder durch die Annahme einer vorliegenden res judicata, noch durch das vorangegangene, demselben zum Grunde liegende Verfahren den §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849 verletzt hat, noch der §. 140 No. 5 bezeichnete Nichtigkeitsgrund zutrifft;

erkannt:

daß die von der Staatsanwaltschaft angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde, unter Niederschlagung der Kosten, zurückzuweisen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Dezember 1851. № 50.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der bisherige Geheime Revisions-Rath Goering ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath von Arnstedt in Arnsberg ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht in Naumburg versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Berendt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 22. Juli d. J.,

der Referendarius Freiherr von Dörnberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg mit dem Dienstalter vom 22. August d. J.,

der Referendarius Krukenberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen mit dem Dienstalter vom 22. September d. J. und

der Referendarius von Köller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 1. Oktober d. J.;

dem Gerichts-Assessor von Zander zu Königsberg in Pr. ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren von Niegolewski, Dr. jur. Horwitz und Geißel bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 1. September, resp. vom 3. und 4. November d. J.,

der Auskultator Wachtel bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 18. Oktober d. J.,

der Auskultator Böse bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 23. Oktober d. J. und

der Auskultator Masuch bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 29. Oktober d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Hesse ist gestorben.

Digitized by Google

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreisrichter Taube in Mewe,

der Kreisrichter Bluhm daselbst,

der Kreisrichter Velthusen in Pr. Stargardt,

der Kreisrichter Heßner daselbst,

der Kreisrichter Mayer in Deutsch-Eylau,

der Kreisrichter Schaller in Thorn und

der Kreisrichter Kuhnow in Deutsch-Crone.

Der Obergerichts-Assessor Mantell in Paderborn ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lübbecke und

der Gerichts-Assessor Freymark in Schrimm zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Schlubach in Elbing ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Arndt in Sorau ist bei seiner Pensionirung der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Morin in Wanzleben ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, so wie

der Kreisrichter Viebahn in Altena zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm ernannt worden;

dem Rechtsanwalt und Notar Wierzbowski ist gestattet worden, seinen Wohnsitz von Frauenburg nach Braunsberg zu verlegen;

der Rechtsanwalt und Notar, Kriminalrath Skerle in Danzig ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Fleckser in Hillesheim ist zum Friedensrichter in Wittlich ernannt, und

der Friedensgerichtsschreiber Finger in Viersen an das Friedensgericht in Gladbach versetzt worden;

der Friedensrichter Schmitz in Eupen und der Notar Aldenhoven in Bedburg sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 110.

Allgemeine Verfügung vom 30. November 1851 — das Verfahren in Untersuchungen gegen jugendliche Brandstifter betreffend.

Reskript vom 6. September 1824 (Jahrbücher Bd. XXIV S. 155—158).

Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hat sich veranlaßt gefunden, das von derselben über den sogenannten Brandstiftungstrieb (Pyromanie) unterm 28. August 1824 erstattete, und durch das Reskript des Justiz-Ministers vom 6. September desselben Jahres sämmtlichen Gerichten zur Nachachtung mitgetheilte Gutachten von Neuem einer Prüfung zu unterwerfen. Diese hat nach Inhalt des von der gedachten Deputation an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erstatteten Berichts vom 8. v. Mts das Ergebniß geliefert, daß die früher vertheidigte Annahme einer auf körperlichen Ursachen begründeten unwiderstehlichen Feuerlust als nicht haltbar zu verwerfen sei.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird dieser Bericht hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß es demgemäß künftig nicht weiter nöthig sein wird, bei jeder Untersuchung wider jugendliche Brandstifter in dem Alter von 12 bis 20 Jahren vor Abfassung des Erkenntnisses das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, daß dies vielmehr lediglich dem Ermessen des Gerichts in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben muß.

Berlin, den 30. November 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4775. Criminalia 90. Vol. II.

Digitized by Google

a.

Bericht der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 8. Oktober 1851.

Unter dem 28. August 1824 erstattete die gehorsamst unterzeichnete wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen ein Gutachten, betreffend die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Brandstifter, in welchem dieselbe, nach der damaligen Sachlage sich für die Annahme einer sogenannten Pyromanie entscheiden zu müssen glaubte. In Folge dessen erließ der Herr Justiz-Minister, unter abschriftlicher Mittheilung jenes Gutachtens das Reskript an das Königliche Kammergericht vom 6. September 1824 (Jahrbücher Bd. XXIV S. 155), in welchem verordnet wurde, daß in den Untersuchungen gegen jugendliche Brandstifter auf das etwanige Vorhandensein einer in der körperlichen Entwickelung begründeten, krankhaften, folglich die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden, Feuerlust Rücksicht zu nehmen. Es war unschwer vorauszusehen, daß von den gerichtlichen Aerzten, namentlich aber von den Vertheidigern solcher Angeschuldigten, von dieser Lehre resp. Vorschrift eine nur allzuhäufige Anwendung in foro gemacht werden würde, und diese Voraussetzung ist in dem Maaße eingetroffen, daß längst die Wissenschaft sich veranlaßt gesehen hat, eine Revision jener Lehre zu unternehmen und die Fälle von sogenannter Pyromanie einer tiefer eingehenden Kritik zu unterziehen.

Letztere hat das Ergebniß geliefert, daß die Annahme einer oben angedeuteten, auf körperlichen Ursachen begründeten unwiderstehlichen Feuerlust als nicht haltbar verworfen worden, und hat auch die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation bereits seit langen Jahren ihre vor fast einem Menschenalter aufgestellte Ansicht verlassen, und in ihren betreffenden Superarbitriis aus Ueberzeugung und vielfacher Erfahrung jene Ansicht bekämpft, und sich der neuen Lehre angeschlossen. Mittlerweile, und da in den bestehenden Vorschriften bisher noch keine Aenderung eingetreten, hat das für die Strafrechtspflege gewiß nicht erwünschte Verschleppen solcher Fälle durch alle Instanzen, auch bis in die neueste Zeit nicht nachgelassen, und selbst jetzt noch, nachdem durch Einführung des Geschworenen-Instituts die ganze Sachlage, betreffend die Zurechnungsfähigkeit (von Angeschuldigten) im Allgemeinen eine durchaus veränderte Gestalt gewonnen, gelangen immer noch Fälle von behaupteter oder vermutheter sogenannter Pyromanie zu unserer Entscheidung.

Wenn hiernach die Erfahrung darüber sattsam belehrt hat, daß unsere Abweisung jener, als irrig erkannten Lehre in den einzelnen bezüglichen Fällen deren Verdammung aus dem forum nicht hat bewirken können, und es vielmehr einer geeigneten allgemeinen Erklärung der wissenschaftlichen Deputation, als obersten wissenschaftlichen Medizinalbehörde, zu bedürfen scheint, so ersuchen Ew. Exzellenz wir im Interesse der gerichtlichen Arzneiwissenschaft wie der Strafrechts-Praxis gehorsamst:

hochgeneigtest das weiter Geeignete zur Aufhebung des beregten Justiz-Ministerial-Reskripts veranlassen zu wollen, von dessen Außerkrafttreten bei den Bestimmungen der §§. 40 und 42 des Strafgesetzbuchs unseres Erachtens nicht der geringste Nachtheil zu besorgen steht.

Berlin, den 8. Oktober 1851.

Die wissenschaftliche Deputation für die Medizinal-Angelegenheiten.

gez. Klug. Casper. v. Stosch. Schmidt. Jüngken. Ioeler. Horn. Busch.

An den Königlichen Staats- und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Herrn von Raumer Exzellenz.

Digitized by Google

Num. 111.

Allgemeine Verfügung vom 6. Dezember 1851 — die Anfertigung der Akten-Auszüge in Untersuchungssachen betreffend.

Die von den Gerichten eingereichten, zur Vorlegung bei Seiner Majestät dem Könige bestimmten Akten-Auszüge in Untersuchungssachen sind in neuerer Zeit zum öftern mangelhaft befunden worden, indem sich viele derselben auf eine bloße Angabe der strafbaren Handlung, der ergangenen Entscheidung, resp. des Ausspruchs der Geschworenen, und der bezüglichen Gesetzesstellen beschränken.

Der Justiz-Minister nimmt deshalb Veranlassung, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß die Akten-Auszüge außer diesem Inhalte auch eine, wenngleich kurze, doch deutliche und möglichst vollständige Erzählung des Faktums, so wie die wesentlichsten Resultate der Beweisaufnahme enthalten müssen, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollen. Das erforderliche Material dazu werden die schriftlichen Vorverhandlungen liefern, so wie die Ergänzungen und Berichtigungen ihres Inhalts, welche in den über die mündlichen Verhandlungen aufgenommenen Protokollen etwa enthalten sind. Das Bedenken, daß aus diesen Aufzeichnungen in manchen Fällen nicht alle diejenigen Gründe ersichtlich sind, welche auf die Ueberzeugung der Richter oder der Geschworenen Einfluß gehabt haben, ist hierbei nicht unerwogen geblieben. Es ist aber bei der Frage, ob in den geeigneten Fällen die Allerhöchste Bestätigung eines Urtheils, oder ob eine Strafmilderung oder Begnadigung zu beantragen sei, nicht nur erforderlich, den Thatbestand der strafbaren Handlung im Allgemeinen, sondern auch die in den Strafgesetzen nicht hervorgehobenen besonderen Umstände des einzelnen Falles, so weit sie sich aus den schriftlichen Materialien entnehmen lassen, zu übersehen.

Zugleich werden die Gerichte angewiesen, in den Fällen, wo sie Veranlassung zu einem Begnadigungs-Antrage finden, denselben nicht in dem Akten-Auszuge, sondern in dem Begleitungsberichte zu machen, und die dafür sprechenden Gründe dort näher auszuführen. In den Sachen, welche vor den Schwurgerichten verhandelt worden sind, wird hierbei auch von den in den Berichten der Vorsitzenden der letzteren etwa niedergelegten Bemerkungen (vergl. Allgemeine Verfügung vom 22. Oktober d. J., Justiz-Ministerial-Blatt S. 342) Gebrauch gemacht werden können.

Für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln behält es bei den bisherigen mit den obigen Vorschriften übereinstimmenden Anordnungen, namentlich bei den Reskripten vom 30. Juli 1821 und vom 4. November 1831 (Rheinische Sammlung Bd. II S. 154, Bd. III S. 405) sein Bewenden.

Berlin, den 6. Dezember 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4806. Criminalia 99. Vol. VIII.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Dezember 1851. № 51.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Karl Rocholl im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm mit dem Dienstalter vom 6. September d. J. und

der Referendarius Karl George Bassenge im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau mit dem Dienstalter vom 25. September d. J;

das Dienstalter des Gerichts-Assessors Otto Schönstedt in Magdeburg ist nachträglich auf den 18. Februar d. J. festgesetzt;

dem Obergerichts-Assessor Stephan Joseph Schmidt im Bezirk des Kammergerichts ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Rebe, Regenbanck, Brandt und Zimmermann bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 1. resp. vom 16. Oktober, 3. und 7. November d. J.,

die Auskultatoren Düsterhaupt und Parisius bei dem Appellationsgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 17. Oktober resp. vom 3. November d. J.,

der Auskultator von Kościelski bei dem Appellationsgericht in Ratibor mit dem Dienstalter vom 12. November d. J. und

der Auskultator Herzbruch bei dem Appellationsgericht in Glogau mit dem Dienstalter vom 23. November d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Kayser in Hoyerswerda ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden;

der Gerichts-Assessor Predeek in Schwetz ist zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht ernannt, und

der Kreisrichter Müller in Ruhland an das Kreisgericht in Cüstrin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bärwalde, versetzt;

Digitized by Google

dem Gerichts-Assessor und Kreisrichter Richter in Flatow ist Behufs seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Brand in Paderborn ist bei seiner Pensionirung das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt Schendel in Schroda ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Posen und

der Kreisrichter Westphal in Ziesar zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Tecklenburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Münster, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ibbenbühren, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 112.

Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Direktoriums vom 22. November 1851 — den Geschäftsverkehr der Königlichen Bank betreffend.

Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung S. 435) §. 2.

In Folge mehrfacher Anfragen der Königlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden machen wir bekannt, daß die Preußische Bank auf Grund des §. 2 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Kommunal- und andere öffentliche Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten nach wie vor kauft und verkauft und dafür die gewöhnliche Provision von $\frac{1}{4}$ pro Cent und die Mäkler-Courtage von 1 per Mille berechnet. Die Behörden können sich zu dem Behufe unter Einsendung der Geldbeträge resp. der zu verkaufenden Papiere an uns direkt oder an die nächste Provinzial-Bankstelle wenden.

Berlin, den 22. November 1851.

Königliches Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Direktoriums wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 8. Dezember 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4914. B. 25. Vol. III.

Digitized by Google

Num. 113.

Allgemeine Verfügung vom 6. Dezember 1851 — das Verfahren bei Requisitionen an Königlich Sächsische Gerichtsbehörden betreffend.

Uebereinkunft vom $\frac{14. \text{ Oktober}}{11. \text{ Dezember}}$ 1839 (Gesetz-Sammlung S. 353).

Die Requisitionen der diesseitigen Gerichte an die Gerichtsbehörden im Königreiche Sachsen sind bisher häufig, statt direkt an die letzteren, durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, resp. der preußischen Gesandschaft in Dresden, befördert worden.

Zur Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftsverkehrs in dergleichen Requisitionssachen wird, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, auf den Vorschlag der Königlich Sächsischen Regierung den sämmtlichen diesseitigen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch die Anweisung ertheilt:

künftig in allen Requisitionssachen, welche durch die Königlich Sächsischen Gerichte, einschließlich der dortigen Appellationsgerichte, erledigt werden können, sich direkt an dieselben zu wenden und die Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn entweder besondere Bedenken bei dem einzelnen Requisitionsfalle obwalten, oder wenn die Erledigung einer Requisition von den Königlich Sächsischen Appellationsgerichten, an welche Beschwerden über die denselben untergeordneten Gerichte wegen etwa verweigerter Erfüllung der Requisition zu richten sind, abgelehnt werden sollte.

Die Königlich Sächsischen Gerichte sind in dieser Beziehung bereits mit der erforderlichen Anweisung von Seiten ihrer vorgesetzten Behörde versehen worden.

In gleicher Weise werden die diesseitigen Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen, auch den in direktem Wege an sie gelangenden Requisitionen der Königlich Sächsischen Gerichte nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. In zweifelhaften Fällen bleibt ihnen vorbehalten, an die vorgesetzte Dienstbehörde zu berichten.

Berlin, den 6. Dezember 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 4795. G. 59. Vol. IV.

Nicht amtlicher Theil.

30. Ein Streit über die Grenzen der Befugnisse, welche einerseits dem Eigenthümer eines Grundstücks, andererseits dem Hütungsberechtigten oder einem anderen Nutzungsberechtigten zustehen, kann nicht in possessorio, sondern nur in petitorio geschlichtet werden; es sei denn, daß der Berechtigte sich in dem Besitze eines Untersagungsrechts befindet.

Dieser Grundsatz ist von dem dritten Senate des Königlichen Ober-Tribunals in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen worden. In einem in der Sitzung vom 9. Juli 1851 entschiedenen Falle hatten die Kläger das ihnen durch ein Privilegium von 1604 verliehene Weiderecht in der Königlichen G schen

Digitized by Google

Forst bis in die neueste Zeit in der Art ausgeübt, daß ihr Vieh nach allen Richtungen der zur Hütung freigebliebenen Waldreviere getrieben wurde. Fiskus hatte mitten durch die Forst einen Wildzaun anlegen lassen, so daß Kläger, wie sie behaupteten, nur auf großen Umwegen zu den hinter dem Zaune gelegenen Theilen des Forstes gelangen konnten. Sie verlangten daher in possessorio Schutz ihres Besitzes und zu diesem Behuf die Verurtheilung des Fiskus zur Wegnahme des Zaunes. Fiskus behauptete dagegen, unter Berufung auf den §. 80 Tit. 23 Thl. I des Allgemeinen Landrechts und §. 27 des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 zur Errichtung des Zaunes um so mehr berechtigt gewesen zu sein, als durch die Anlage den Klägern kein Terrain entzogen werde, auch neun in dem Zaune befindliche Thorwege die Verbindung zwischen den verschiedenen Hütungsrevieren herstellten.

Der erste Richter erkannte nach dem Klageantrage, weil der jüngste Besitz des Hütungsrechts erwiesen sei, und die Errichtung des Zaunes diesen Besitz insofern störe, als — wie aus den Zeugenaussagen hervorgehe — Kläger in Folge der Anlage nur auf Umwegen zu den hinter derselben belegenen Hütungsrevieren gelangen könnten, auch das Vieh, wenn es sich durch die in dem Zaune befindlichen Thorwege dränge, mannigfachen Beschädigungen ausgesetzt sei. Ob Fiskus zu der Anlage berechtigt gewesen, könne dahin gestellt bleiben, weil es sich hier lediglich darum handele, ob eine Störung des bisherigen Besitzstandes eingetreten sei.

Auf die Seitens des Fiskus eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde jedoch das Erkenntniß aus den oben gedachten Gründen vernichtet, und in der Sache selbst die Abweisung der Kläger erkannt. Bei der Annahme des ersten Richters würde der Eigenthümer des belasteten Grundstücks vor jeder Handlung, welche möglicherweise den Hütungsberechtigten irgendwie belästigt, oder auch nur den Zustand des Grundstücks ändert, die Genehmigung der Berechtigten einholen oder das Recht dazu in petitorio erstreiten müssen. Er würde insoweit aufhören, Besitzer des Grundstücks zu sein, und der Hütungsberechtigte ganz an seine Stelle treten. Eine solche Wirkung kann aber dem Besitze des Hütungsberechtigten nicht beigelegt werden. Dieser Besitz erstreckt sich eben nur auf die Ausübung des Hütungsrechts, ohne den Besitz des Eigenthümers im Uebrigen aufzuheben oder zu alteriren. Der Eigenthümer kann daher auch, der Hütungsberechtigte habe denn in Bezug auf bestimmte Handlungen den Besitz eines Untersagungsrechts erlangt, durch eine Possessorienklage zur Beseitigung von Anstalten oder Handlungen nicht gezwungen werden, welche er kraft des ihm verbliebenen Besitzes vorgenommen hat. Die Zulässigkeit der Possessorienklage ist vielmehr auf unmittelbare Entziehungen oder Störungen des Besitzes des Hütungsberechtigten zu beschränken, in allen anderen Fällen können die Streitigkeiten, welche über die Rechtmäßigkeit der Handlungen des Eigenthümers entstehen, nur in petitorio erledigt werden.

Verlag von Carl Heymann (Port. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Bestellungen auf den Jahrgang 1858 des Justiz-Ministerial-Blattes werden zeitig erbeten, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt.

Carl Heymann in Berlin

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Dezember 1851. № 52.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Hofgerichts-Rath und provisorische Hofgerichts-Direktor Dr. von Bannwarth in Sigmaringen ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Arnsberg und

der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Weger in Danzig zum Rath bei dem Appellationsgericht in Ratibor ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Rabski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 22. September d. J. und

der Referendarius von Stosch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg mit dem Dienstalter vom 26. September d. J.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Kettner bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 1. November d. J.,

der Auskultator Niedergesäß bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 11. November d. J.,

der Auskultator Lochte bei dem Appellationsgericht in Halberstadt mit dem Dienstalter vom 17. November d. J. und

der Auskultator Neide bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 25. November d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Rochell in Lüdenscheid ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Arnsberg versetzt,

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Evelt in Dorsten zum Direktor des Kreisgerichts daselbst, und

der Kreisgerichts-Rath Jüngling in Brieg zum Direktor des Kreisgerichts in Trebnitz ernannt;

dem Kreisgerichts-Direktor Dethloff in Jauer, so wie dem Kreisgerichts-Rath Berger in Schweidnitz ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit Pension bewilligt und denselben zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden;

der Stadtrichter Stephani in Breslau ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt und in dieser Eigenschaft an das Kreisgericht in Schweidnitz,

der Kreisrichter von Wenzky in Krotoschin an das Kreisgericht in Brieg, und

der Kreisrichter Devens in Iserlohn an das Kreisgericht in Dorsten mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Recklinghausen versetzt worden;

Digitized by Google

der Obergerichts-Assessor Pahl ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lüdinghausen, und

der Rechtsanwalt und Notar Loewe in Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lübben ernannt;

dem Kreisrichter, Obergerichts-Assessor von Koschitzky aus Bärwalde ist in Folge seiner definitiven Anstellung als Militär-Intendantur-Assessor die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Simon in Lübben ist zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht und dem Kreisgericht in Beeslau, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau ernannt;

der Rechtsanwalt und Notar Fischer in Plettenberg ist durch Beschluß des Ehrenraths der Rechtsanwalte zu Hamm seines Amts entlassen worden.

D. In der Rheinprovinz.

Dem vormaligen kommissarischen Ober-Bürgermeister der Stadt Cöln, nunmehrigen Landgerichts-Präsidenten Geiff in Trier, sowie dem Advokat-Anwalt bei dem Landgericht in Cöln, Justizrath Ferdinand Joseph Essee ist von des Königs Majestät gestattet worden, das ihnen von Sr. Heiligkeit dem Papste Pius IX. verliehene Kommandeur-Kreuz des St. Gregorius-Ordens, beziehungsweise den Pius-Orden II. Klasse anzulegen;

der Friedensrichter Peltzer in Remscheid ist an das Friedensgericht in Düsseldorf und

der Notar Rennen in Castellaun in den Friedensgerichts-Bezirk Bergheim, im Landgerichts-Bezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bedburg, versetzt worden;

der Notariats-Kandidat Blumberg in Cöln ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Castellaun, im Landgerichts-Bezirke Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Castellaun, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Wisch in Cöln zum Friedensgerichtsschreiber in Virrfen ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Gerichts-Deputation in Finsterwalde wird mit dem 1. Januar k. J. aufgelöst, und eine Gerichts-Kommission in Dobrilugk errichtet.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 114.

Allgemeine Verfügung vom 11. Dezember 1851 — betreffend die Festsetzung der subsidiären Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten in Untersuchungssachen.

Allgemeine Verfügung vom 10. Juni 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 208).

Nach §. 8 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 3) und Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 181) dauert die Verpflichtung der Städte zur Tragung der Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit, insoweit sie bisher bestanden hat, vorläufig fort. Die §§. 623 u. ff. der Kriminal-Ordnung kommen daher nach wie vor zur Anwendung und sind auch von denjenigen Gerichten, in deren Bezirken sich derartige Städte nicht befinden, zu beachten, da nach §. 624 Städte anderer Bezirke zur theilweisen Tragung der Kosten verpflichtet sein können. Die Ansicht verschiedener Gerichte, daß die Bestimmungen der §§. 488, 500, 507 gegenstandslos geworden seien, beruht daher auf einer irrigen Auffassung.

Dagegen ist es, was die Form betrifft, richtig, daß die zuletzt erwähnten Paragraphen ein Verfahren voraussetzen, welches in Ansehung der Hauptsache, d. h. der Untersuchung, und in Betreff der Frage über die Verpflichtung zur Uebertragung der Kosten ein gleichartiges, nämlich ein schriftliches ist. Nachdem durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 für die Untersuchungen ein mündliches Verfahren eingeführt worden ist, während die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Kostenübertragung nach wie vor auf Grund schriftlicher Verhandlungen erfolgt, ist der §. 488 der Kriminal-Ordnung insoweit für modifizirt zu erachten, als derselbe bestimmt, daß über diesen letzteren Punkt durch das Urtheil entschieden werden soll.

Digitized by Google

Die Festsetzung darüber, ob die Kosten in subsidium dem Kriminalfond oder einer zu deren Uebertragung subsidiarisch verpflichteten Stadt zu Last fallen, ist daher nunmehr durch eine besondere Resolution zu treffen. Damit jedoch die etwaige Verpflichtung einer Stadt zur Uebertragung der Kosten nicht übersehen werde, haben die Gerichte auch in solchen Fällen, wo eine derartige Verpflichtung nicht vorliegt, dies in dem Resolute allemal ausdrücklich auszusprechen. In denjenigen Departements, in welchen sich keine zur Kostenübertragung verpflichtete Städte befinden, kann die Erlassung des Resoluts auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in welchen die strafbare Handlung in einem anderen Departement, oder von einem solchen Angeschuldigten, welcher seinen persönlichen Wohnsitz in einem anderen Departement hat, begangen ist.

Die Gerichte haben strenge darauf zu halten, daß in allen Fällen, in welchen das zu erlassende Resolut nicht etwa gleichzeitig bei Abfassung des Erkenntnisses ergeht, die Akten zur Abfassung des Resoluts besonders vorgelegt werden, und zu diesem Behuf die betreffenden Büreaus mit näherer Anweisung zu versehen.

Im Uebrigen ist, insbesondere wegen der zur Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Uebertragung der Kosten erforderlichen Ermittelungen, nach der Verfügung vom 10. Juni 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 208) zu verfahren.

Berlin, den 11. Dezember 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte, mit Ausnahme derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 4727. Criminalkosten 17. Vol. VIII.

Nicht amtlicher Theil.

31. Zu §. 11 der Subhastations-Ordnung vom 1. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 39).

1. Auch mit einer Forderung, welche nach Einbringung des im §. 3 der Subhastations-Ordnung vom 4. März 1834 vorgeschriebenen Subhastations-Vermerks intabulirt worden, kann die von Subhastations-Interessenten geforderte Kaution bestellt werden.

Diesen Grundsatz hat der dritte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 4. Juni 1851 angenommen. Derselbe ist dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß das Verhältniß der eingetragenen Forderung zu dem Taxwerthe des Grundstücks gesetzlich der alleinige Maaßstab ist, um die Zulänglichkeit der Kaution zu prüfen. Ist dies aber der Fall, so kann es von keinem Einfluß sein, ob die zur Kaution bestellte Forderung vor oder nach dem Subhastations-Vermerke eingetragen worden, da der letztere nur Dispositionen zum Nachtheil schon vorhandener Gläubiger verhüten soll, ihnen gegenüber aber das Gesetz eine innerhalb des Taxwerths stehende Forderung als zur Kaution geeignet, mithin in dieser Beziehung nicht für nachtheilig erachtet.

2. Dem §. 11 der Verordnung vom 4. März 1834 ist genügt, wenn unmittelbar nach der Abgabe eines Gebots die Bestellung der gesetzlichen Kaution von dem Bieter gefordert wird.

Ein früheres Präjudiz des Königlichen Ober-Tribunals stellt folgenden Rechtssatz fest:

Weungleich die Subhastations-Interessenten die vorgeschriebene Bietungskaution auch im Fortgange des Bietungsverfahrens von einem solchen Bieter fordern können, der Anfangs ohne Bestellung derselben zugelassen worden, so bezieht sich dies doch nur auf solche Gebote, welche nach erfolgter Kautionsforderung zu Protokoll abgegeben worden. Das vor einer solchen gestellten Bedingung abgegebene Meistgebot bleibt auch ohne Kautionsbestellung für sämmtliche Interessenten rechtsverbindlich.

Denselben Grundsatz hat das Königliche Ober-Tribunal in einem späteren im Band XII S. 514 der Entscheidungen abgedruckten Erkenntnisse angenommen.

Digitized by Google

Diese Präjudizien sind wiederholt dahin mißverstanden worden, daß jede unmittelbar nach Abgabe eines Gebots erfolgte Kautionsforderung ohne rechtliche Wirkung sei. Das Gegentheil ist in einem bei dem dritten Senate des Königlichen Ober-Tribunals vorgekommenen Falle ausgeführt worden.

In einem Bietungstermine waren auch die G'schen Eheleute erschienen und hatten, wie in dem Eingange des Protokolls bemerkt wird, bei dem öffentlichen Aufruf der Kauflustigen erklärt, mitbieten zu wollen. Nachdem hierauf der Rechtsanwalt B., als Vertreter des zuerst eingetragenen Gläubigers, 101 Thlr. geboten hatte, boten die G'schen Eheleute 500 Thlr. Unmittelbar nach diesem Gebot wurde von ihnen die Bestellung einer Kaution verlangt. Sie erklärten zur sofortigen Bestellung derselben außer Stande zu sein, versicherten aber, daß sie die Kaufgelder rechtzeitig einzahlen würden, und verlangten, da ein Mehreres nicht geboten wurde, den Zuschlag für 500 Thlr., wogegen der Rechtsanwalt B. die Zurückweisung der G'schen Eheleute, und den Zuschlag für seinen Auftraggeber forderte. In der Adjudikation wurde auch dem letzteren der Zuschlag ertheilt, weil das Gebot des Rechtsanwalts B. als das letzte zu betrachten sei, indem die G'schen Eheleute von dem B. nicht als zahlungsfähig anerkannt und bei dem Mangel der Hinterlegung einer Kaution nach §. 11 der Subhastations-Ordnung zum Mitbieten nicht zuzulassen seien. Die G'schen Eheleute legten gegen die Besitzerin des subhastirten Grundstücks die Nichtigkeitsbeschwerde ein, sich, abgesehen von anderen Nichtigkeitsgründen, auf die oben gedachten Präjudizien stützend. Der dritte Senat hat indessen in der Sitzung vom 29. September 1851 die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach §. 11 der Verordnung vom 4. März 1834 in Verbindung mit §. 44 Tit. 52 der Prozeß-Ordnung, müssen zwar die Subhastations-Interessenten, wenn sie die Zahlungsfähigkeit eines Kauflustigen bezweifeln, und dieserhalb Kaution für das von ihm abgegebene Meistgebot fordern wollen, den Antrag auf Niederlegung der Kaution sofort stellen, sobald der Kauflustige als Bieter auftritt. Als Bieter tritt aber der Kauflustige nicht schon dann auf, wenn derselbe, wie im vorliegenden Falle geschehen, ganz im Allgemeinen zu vernehmen giebt, daß er mitbieten wolle, sondern erst dann, wenn er ein in Zahlen ausgedrücktes bestimmtes Gebot abgiebt, da nur hierin der ernste und gewisse Wille erkannt werden kann. Wenn daher, wie hier, unmittelbar darauf, nachdem die G'schen Eheleute das erste Gebot mit 500 Thlr. erklärt hatten, der Antrag auf Bestellung der Kaution gemacht worden, so ist dem §. 11 a. a. O. volle Genüge geschehen. Die Annahme des Gegentheils würde die Subhastations-Interessenten in die mißlichste Lage versetzen, und ihr Recht zu einem illusorischen machen. Denn da dieselben vor der Abgabe eines Gebots gar nicht in der Lage sind, eine Kaution zu fordern, da sie vorher nicht mit Sicherheit annehmen können, daß der Bieter mitbieten und ein Gebot, bei welchem er zahlungsunfähig erscheint, abgeben werde, so würden sie, wenn die Kautionsforderung unmittelbar nach der Abgabe eines Gebots schon unzulässig sein sollte, gar nicht zur Ausübung ihres Rechts gelangen können. Die vorbezeichneten Präjudizien stehen dem nicht entgegen, sie können nur auf den Fall bezogen werden, wenn der Kautionsforderung mehrere Gebote des Bieters vorangegangen sind, oder wenn die Kautionsforderung nicht unmittelbar nach dem von dem Bieter abgegebenen letzten Gebote erfolgt.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

№ 1. Literarischer Anzeiger. 1851.

Sämmtliche hier angezeigte Schriften sind durch die **Heymann**'sche Buchhandlung in Berlin, **W. Heinrichshofen** in Magdeburg, **Hoffmann**'sche Buchhandlung und **Harnecker & Co.** in Frankfurt a. O., **E. S. Mittler** in Posen, **Theile** in Königsberg und **H. Wagner** in Glogau, so wie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.

In der Verlagsbuchhandlung von Carl Heymann in Berlin, Heil. Geiststraße No. 7, ist erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals

herausgegeben im amtlichen Auftrage von den Geh. Ober-Tribunals-Räthen

Kuhlmeyer, Wilke I. und **Decker.**

Neue Folge Bd. IX (XIX. Bd. der ganzen Reihenfolge).

gr. 8. 32 Bogen. Subscriptionspreis 2 Thaler.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Plenar-Beschlüsse.

A. Materielle Gesetzgebung.

a. Allgemeines Recht.

I. Verjährung der Klage auf Schadenersatz. II. Schadloshaltung wegen nicht justifizirter Arrestanlegung. III. Kollision der Rechte des Hypothekengläubigers mit denen des neuen Erwerbers des Guts. IV. Verpflichtung des Machtgebers bei Mangel eines schriftlichen Auftrages. V. Subsidiäre Alimentationspflicht des Vaters eines Schwängerers.

b. Provinzielles Recht.

VI. Grafschaft Mark. Reservation bestimmter Bergdistrikte für den Fiskus. VII. Schlesien. Vorfluth.

B. Formelle Gesetzgebung.

VIII. Vorlesung des Notariats-Instruments.

II. Senats-Entscheidungen.

A. Materielle Gesetzgebung.

a. Allgemeines Recht.

1. Wirkung der Unterschrift eines Vertrages. 2. Angabe von Wechsein und Anweisungen an Zahlungsstatt. 3. Erhaltungskosten der Sache bei deren Rückgabe aus einem formell ungültigen Vertrage. 4. Rücktritt von einem die Schriftlichkeit fordernden, aber nur mündlich geschlossenen Vertrage. 5. Konventionalstrafe. 6. Unzulässigkeit einer ferneren Konventionalstrafe bei einer Wandelpön. 7. Verbindlichkeit aus einem Kompromisse. 8. Anlage von Oeffnungen in Gebäuden auf der Grenze. 9. Wildschaden. 10. Erbschaftsentsagung zu Gunsten des nachfolgenden Erben. 11. Haftbarkeit des Erben ohne Vorbehalt für die Legate. 12. Ersitzung eines Fideikommißguts. 13. Restitution gegen die Verjährung. 14. Vermuthung über Fortsetzung des Besitzes bei der Verjährung. 15. Befugniß des Verkäufers zum Rücktritt von einem Kaufvertrage. 16. Rücktritt vom Vertrage über ein verdungenes Werk. 17. Offen übergebenes Testament. 18. Testamente zur Zeit einer ansteckenden Krankheit. 19. Zubehörungen eines legirten Grundstücks. 20. Legate aus zurückgenommenen, aber aufbewahrten Testamenten. 21. Erneuerte Uebergabe eines zurückgenommenen Testaments. 22. Wirkungen eines vom Kommissionair mit del credere abgeschlossenen Vertrages. 23. Verjährung des Anspruchs gegen einen Verwalter. 24. Wirkungen der Expromission. 25. Form der Assignationen. 26. Uebernahme hypothekarischer Schulden auf Abrechnung des Kaufgeldes. 27. Anrechnung einer Erbschaftsschuld auf das Erbtheil eines in Konkurs versunkenen Miterben. 28. Befugniß der einzelnen Miterben, auf Rechnungslegung zu klagen. 29. Wirkungen einer im Wege des Arrestes eingetragenen Protestation. 30. Vorkaufsrecht. 31. Einfluß des Code civil auf die Ebenbürtigkeit in deutschen Fürstenhäusern. 32. Form der dem Ehemann von der Ehefrau ertheilten Vollmacht. 33. Verjährung der Schwängerungsklage. 34. Wechselmäßige Verhaftung der Gesellschafter einer unförmlich errichteten Handlungs-Sozietät. 35. Wechselfähigkeit. 36. Wechselverjährung. 37. Einreden gegen Wechselregreß-Ansprüche. 38. Wechsel-Valuten-Empfangsbekenntniß. 39. Gnadenjahr bei Pfarren. 40. Unerlaubte Selbsthülfe des Miethers. 41. Todtschlag. 42. Verheimlichte Schwangerschaft. 43. Entweichung aus der Haft vor Verbüßung der erkannten Strafe des dritten Diebstahls. 44. Strafe des gewattsamen Diebstahls in unbewohnten Gebäuden. 45. Fahrlässiger Meineid.

b. Provinzielles Recht.

46. Danzig. Verjährung gegen den Inhalt der Erbbücher. 47. Altmark. Natur der Lehnspferdegelder. 48. Herzogthum Magdeburg. Unterhaltung der Kommunikationswege. 49. Münster. Erbfolge unehelicher Kinder in ehemals eigenbehörige Kolonate. 50. Münster. Wirkungen des Abschlusses eines Zeitpachtvertrages zwischen einem bäuerlichen Besitzer und seinem Gutsherrn auf das erbliche Besitzrecht des ersteren, und die Würdigung der Merkmale solches Besitzrechts. 51. Minden-Ravenberg. Gütergemeinschaft. 52. Grafschaft Mark. Tradde bei Steinkohlenzechen. 53. Herzogthum Westphalen. Bettlieger- und Weidegeld. 54. Olpe. Verhaftung der Ehefrau für die Schulden des Ehemannes.

B. Formelle Gesetzgebung.

a. Civilprozeß.

55. Unzulässigkeit des Rechtsweges bei einem auf der Bulle de salute animarum gegründeten Dotationsanspruche. 56. Befugniß des Ehemannes zur Vertretung seiner Ehefrau in Prozessen. 57. Nichtigkeit eines Urtels wegen Inkompetenzerklärung. 58. Gerichtsstand der Ausländer im Inlande. 59. Anmeldung von Rechtsmitteln durch Vertreter von Parteien, und deren Einwendung von Litisdenunziaten. 60. Pfandrecht durch Beschlagnahme einer Aktivforderung im Wege der Exekution. 61. Zulässigkeit der Rechtsmittel in Wechselsachen.

b. Kriminalprozeß.

62. Kompetenz der Gerichte bei der Konkurrenz mehrerer, nach verschiedenen Prozeßformen zu behandelnden Verbrechen. 63. Bildung des Schwurgerichts. 64. Verfahren vor Schwurgerichten. 65. Verfahren vor Schwurgerichten. 66. Würdigung neuer Thatsachen und Beweismittel durch den Appellationsrichter. 67. Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft im Interesse des Angeklagten.

Bei dem jetzt so überaus billig gestellten Preise verdient dies Werk wohl in die Bibliothek jedes praktischen Juristen aufgenommen zu werden.

Digitized by Google

Empfehlenswerthe Schrift
für
Staatsanwälte, Advokaten, Vertheidiger und Kammermitglieder.

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle guten Buchhandlungen zu beziehen:

Anleitung
zum freien Vortrage
in
parlamentarischen
Gemeinde- u. Volksversammlungen.
Mit zahlreichen Beispielen.
8. br. 10 Sgr.

So eben erscheint in meinem Verlage:

Zusammenstellung der bestehenden **Vorschriften** über die **Prüfung, Ernennung u. Beschäftigung** der **Auskultatoren, Referendarien** und **Assessoren,** desgleichen der Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher **in der Rheinprovinz.** Unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums herausgegeben von **Schering,** Justizrath.
8. brosch. Preis 16 Sgr.

Diese Uebersicht ist eben so wichtig für die jüngeren Juristen und Aspiranten, welche bei ihrem Eintritt in die praktische Laufbahn sich mit den Aenderungen bekannt zu machen wünschen, nach denen sie ihre Ausbildung und Vorbereitung zu den vorgeschriebenen Prüfungen einzurichten haben, als für die älteren Justizbeamten, denen es obliegt, sie in ihren Geschäften zu leiten, zu beaufsichtigen und ihre Prüfung zu bewirken.

Das Manuscript des Verfassers ist vom Herrn General-Advokaten Dr. Heimsoeth in Köln u. Herrn Geh. Justizr. Grimm in Berlin einer genauen und gründlichen Prüfung unterworfen worden, und wird das Werkchen deshalb um so mehr willkommen sein.

Bestellungen werden in allen guten Buchhandlungen angenommen.

In einigen Monaten erscheint und werden von allen guten Buchhandlungen Bestellungen darauf angenommen:

Grundsätze des **praktischen Europäischen Seerechts,** besonders im Privatverkehre, mit Rücksicht auf alle wichtigeren Partikularrechte, namentlich der Norddeutschen Seestaaten, besonders Preußens und der Hansestädte, so wie Hollands, Frankreichs, Spaniens, Englands, Nordamerikas, Dänemarks, Schwedens, Rußlands ꝛc. von Dr. jur. **Karl von Kaltenborn.** In zwei Bänden (ca. 40—45 Bogen umfassend). 8. broschirt. Preis ca. 4 Thlr.

Diese Grundsätze des praktischen Europäisch-Amerikanischen Seerechts sind nicht aus einer müssigen Spekulation heraus für müssige Spekulirer geschrieben, sondern sie sollen möglichst dem praktischen Bedürfnisse der Richter und Advokaten, der Handels- und Seeleute entsprechen. Nichtsdestoweniger macht das Werk entschieden einen Anspruch darauf, die Wissenschaft des Seerechts weiter zu befördern. Zugleich hat das Werk noch ein patriotisches Ziel, nämlich den Umschwung des vaterländischen Seelebens in der Gegenwart durch Aufdeckung der den internationalen Verkehr leitenden Grundsätze zu unterstützen und vielleicht zu beschleunigen.

Der Verleger hat sich bestrebt, dem Werke eine Ausstattung angedeihen zu lassen, wie sie dem gediegenen Inhalte entspricht, und giebt sich der Hoffnung hin, daß dasselbe, besonders bei dem juristischen Publikum, die günstigste Aufnahme finden wird.

Inhalt des ersten Bandes. I. Einleitende Erörterungen. Grundbegriffe. Quellen des Seerechts. Literatur des Seerechts — II. Von Schiffen überhaupt, besonders vom Schiffbau. — III. Von der Rhederei. — IV. Vom Schiffervolke. Im Allgemeinen. Verhältniß zwischen Rheder und Schiffer. Verhältniß der Schiffer und Rheder zum Schiffsvolk. — V. Von Lootsen und Passagieren. — VI. Von der Befrachtung der Schiffe. Form und Wesen des Frachtkontrakts. Wirkungen des Frachtkontrakts. Frachtkontrakts-Aufhebung und Frachtzahlung.

Berlin, den 6. Januar 1851.

Carl Heymann.

Von der Heymannschen Buchhandlung in Berlin, Heil. Geiststraße No. 7, können folgende Werke und Zeitschriften zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

Annalen
der Preuß. innern Staatsverwaltung
von **K. A. von Kamptz.**

1.—16. Band, Jahrgang 1817—1832, nebst Register zu den Jahrgängen 1817, 1818 u. 1830 und einem Hauptregister für die Jahrgänge 1817—26. Preis 10 Thlr.

Amts-Blätter
der Königl. Regierung in Arnsberg.

Jahrgang 1816—33 und 1 Register für die Jahrgänge 1816—26. In Pappbänden. Preis 5 Thlr.

Digitized by Google

Annalen
der deutschen und ausländischen Kriminal-Rechtspflege.

Begründet von dem Kriminal-Direktor Hitzig und fortgesetzt von den Gerichts-Direktoren Demme u. Klunge. 33 Bände. 1837 — 1845. gr. 8. statt 66⅔ Thlr. **16 Thlr. 15 Sgr.**

Jahrbücher
für die Preuß. Rechtswissenschaft, Gesetzgebung u. Rechtsverwaltung.

Herausgegeben im Auftr. des K. Justiz-Ministeriums von **K. A. von Kamptz.**

1—100. Heft. Jahrg. 1814—37. Ladenpr. 95⅓ Thlr. zu **15 Thlr.**

Justiz-Ministerial-Blatt
für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben im Bureau des Justiz-Ministeriums zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

1.—10. Jahrgang, 1839—1848. Nebst 2 Hauptreg. Für **15 Thlr.**

Leyser, Dr. Aug., Meditationes ad Pandectas etc. etc. Editio tertia. 1741—1776. 12 Bände in 4to. 6 Thlr.

Paalzow, Ch. L., Handbuch f. praktische Rechtsgelehrte in den Preuß. Staaten. 2. Auflage. 5 Bände gr. 8. statt 10 Thlr. für **2⅔ Thlr.**

Rabe, C. L. H. von, Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen, welche auf die allgemeine Deposital-, Hypotheken-, Gerichts-, Kriminal- und Städteordnung, auf das allgemeine Landrecht ꝛc. Bezug haben. Nach der Zeitfolge geordnet. I. Band, 7 Abtheilungen. II.—X. und XIII. Band. Halle und Berlin, 1816—1825. 8. statt 48 Thlr. zu **19 Thlr.**

Schnetter, A. W., Repertorium aller in der Preuß. Gesetzsammlung und dem Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bis incl. 1828 enthaltenen, den Polizei- und Kameraldienst betreffenden Gesetze. 2 Bände. 1831 u. 39. gr. 8. 2 Thlr.

Entscheidungen
des
Königlichen Geh. Ober-Tribunals.

Neue Folge 1.—9. Bd. zus. gen. **Baarpreis 17 Thlr.** In 9 Lieferungen nach und nach bezogen à 2 Thlr.

Verlags-Bericht
von
Ferdinand Enke in Erlangen 1849/50
für
Jurisprudenz.

Aus Edmund Burke's Schriften. Ein conservatives Handbüchlein. 16. geh. 6 Ngr. oder 18 Kr.

Blätter für gerichtliche Anthropologie. Für Aerzte und Juristen von J. B. Friedreich. 1. Heft gr. 8. 10 Ngr. oder 36 Kr., 2. Heft 8 Ngr. oder 30 Kr., 3. Heft 12 Ngr. oder 40 Kr., 4. Heft 10 Ngr. oder 36 Kr., 5. Heft 12 Ngr. oder 40 Kr.

Brauer, W., die allgemeine deutsche Wechselordnung mit den Abweichungen der österreichischen Wechselordnung. Zweite vermehrte Auflage mit den in den einzelnen Staaten erschienenen Einführungsgesetzen und mit einem alphabetischen Register versehen. gr. 8. geh. Thlr. 1. 6 Ngr. oder Fl. 2.

Frey, Ludwig, Frankreichs Civil- und Criminalverfassung mit Beziehungen auf England, nebst einer Darstellung der in Deutschland erschienenen vollständig in sich abgeschlossenen Gerichtsverfassungen. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. gr. 8. geh. Thlr. 1. 26 Ngr. oder Fl. 3.

Frey, Ludwig, die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich. gr. 8. geh. Thlr. 1. 2 Ngr. oder Fl. 1. 54 Kr.

Gerichtssaal, der, Zeitschrift für volksthümliches Recht, insbesondere für öffentlich-mündliches Verfahren in Criminal- und Civilsachen und Geschwornenverfassung. Unter Mitwirkung vieler den deutschen gesetzgebenden Versammlungen, Gerichtshöfen und Hochschulen ꝛc. angehörenden Juristen, herausgegeben von Dr. L. von Jagemann. 1849. 1850. Der Jahrgang von 12 Heften in gr. 8. à 5—6 Bogen. Thlr. 4. 20 Ngr. oder Fl. 8.

(Einzelne Hefte à 12 Ngr. oder 40 Kr.)

Jagemann, Dr. L. von, die Militairstrafen im Lichte der Zeit. gr. 8. geh. 8 Ngr. oder 24 Kr.

Jahresbericht über die Fortschritte in der Staatsarzneikunde in allen Ländern im Jahre 1848. 14 Ngr. oder 48 Kr., 1849. 16 Ngr. oder 54 Kr.

Marquardsen, Dr., der Prozeß Manning. Zur Veranschaulichung des englischen Strafverfahrens nach unmittelbaren Aufzeichnungen dargestellt. gr. 8. geh. 18 Ngr. oder Fl. 1.

Digitized by Google

Mittermaier, K. J. A., das englisch-schottische nordamerikanische Strafverfahren nach seiner jetzigen Ausbildung erläutert durch Rechtsfälle der neuesten Zeit und beurtheilt nach seinem Werthe für die Gesetzgebung. gr. 8. circa 25 Bogen.

Schürmayer, Dr., theoretisch-practisches Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Mit Berücksichtigung der neueren Gesetzgebungen des In- und Auslandes und des Verfahrens bei Schwurgerichten, für Aerzte und Juristen bearbeitet. Mit einem Anhange, enthaltend eine kurzgefaßte practische Anleitung zu gerichtlichen Leichenobductionen. gr. 8. geh. Thlr. 2. 16 Ngr. oder Fl. 4. 24 Kr.

Im Verlage von J. L. Lotzbeck in Nürnberg ist erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig zu haben:

Brendel, Dr. Sebald (vorm. K. Bayrischer Appellationsgerichts-Rath u. Prof. zu Würzburg), **Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts.** Mit geschichtlichen Erörterungen und steter Hinsicht auf die kirchlichen Verhältder deutschen Bundesstaaten, namentlich des Königreichs Bayern. Dritte durchaus neu bearbeitete u. vermehrte Auflage in 10 Lieferungen. Gr. Lex. 8. Druckvelinpap. Jede Lieferung von 10 Bogen im Subscriptionspreis (der Ladenpreis wird um ein Drittel erhöht) 10 Sgr.

Der Verfasser, ergriffen von der hohen Bedeutung der kirchenrechtlichen Studien in unseren Tagen, war bemüht, jeder wichtigen Materie in der Entwickelung den möglichsten Grad von Selbstständigkeit zu verleihen und durch abwechselnde Verbindung des Lehrvortrags mit der Geschichte die Darstellung augenscheinlicher zu machen, und den wichtigen Lebensfragen in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten seine Aufmerksamkeit zu widmen.

In der Arnoldischen Buchhandlung in Leipzig ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Dr. W. L. Demme, das Buch der Verbrechen. Das Interessanteste aus den neunzig Heften seiner Annalen der Kriminal-Rechtspflege. Ein Volksbuch in 4 Bänden. Erster Band. gr. 8. broch. 2 Thlr.

(Verlag von Carl Mäcken in Reutlingen).

Hufnagel, Dr. **C. J. von,** Direktor des Königl. Kreisgerichtshofes in Tübingen, Mittheilungen aus der Praxis der Württembergischen Civilgerichte. Neue Folge. Complet. gr. 8. brosch. 50 Bogen. 5 Fl. 30 Xr. oder 3 Thlr. 5 Sgr.

In der Mylius'schen Verlagshandlung in Berlin ist so eben erschienen:

Die Civilstands-Gesetzgebung f. England und Wales. Im Auftrage Eines hohen Justiz-Ministeriums deutsch bearbeitet von Dr. **A. von Daniels,** K. Geh. Ober-Revisions-Rath und Professor der Rechte.

gr. 8. geh. Preis 15 Sgr.

Bei J. C. J. Raabé & Co. in Kassel erschien:

Des deutschen Volkes Staats- und Rechtsgeschichte.

von

Dr. Karl Sternberg,

Obergerichts-Anwalte und Privatdozenten zu Marburg.

gr. 8. eleg. brosch. Preis 2 Thlr. 7½ Sgr.

Im Verlage von Heyder & Zimmer in Erlangen ist so eben erschienen:

Dr. Ch. G. A. **von Scheurl,** einige Worte über Friedrich Carl v. Savigny, am 31. Oktober 1850 zu seinen Zuhörern gesprochen. 24 Seiten in gr. 8. broch. 3½ Ngr. oder 12 Kr.

Bei Georg Franz in München ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die neuen Gesetze für das Königreich Bayern,

erlassen

in Folge des Landtags von 1849/50

sammt den darauf bezügl. Vollzugs-Instruktionen ꝛc.

Vierte Lieferung

Schluß, mit einem Sachregister zum 2., 3. und 4. Bändchen.

16. broch. 36 Kr.

Hiermit ist diese Sammlung, welche so viele in das bürgerliche Leben eingreifende Gesetze enthält, abgeschlossen, und die verehrlichen Besitzer können die 4 Bändchen zusammenbinden lassen.

Digitized by Google

№ 2. Literarischer Anzeiger. 1851.

Sämmtliche hier angezeigte Schriften sind durch die **Heymann**'sche Buchhandlung in Berlin, **W. Heinrichshofen** in Magdeburg, **Hoffmann**'sche Buchhandlung und **Harnecker & Co.** in Frankfurt a. O., **E. S. Mittler** in Posen, **Theile** in Königsberg und **H. Wagner** in Glogau, so wie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.

Unterzeichnung nehmen alle Buchhandlungen an auf die

zehnte, umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage des

Conversations-Lexikon,

welche in 15 Bänden oder 120 Heften

zu dem Preise von

5 Ngr. = 4 gGr. = 18 Kr. Rh. für das Heft

in dem Verlage von **F. A. Brockhaus** in Leipzig erscheint.

Die in allen Buchhandlungen zur Ansicht zu erhaltenden ersten Hefte zeigen die bedeutenden Verbesserungen und Vermehrungen dieser neuen Auflage des bekannten Werks, so wie die sorgfältige äußere Ausstattung. Binnen drei Jahren soll es beendigt sein, und die vollständige Lieferung in 120 Heften wird ausdrücklich garantirt. Monatlich werden in der Regel drei Hefte von 6—7 Bogen ausgegeben.

Erschienen ist und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Codex medico-forensis,

oder

Inbegriff aller in gerichtlichen Fällen von den Gerichtsärzten zu beobachtenden Vorschriften, neu bearbeitet

von

Dr. C. F. L. Wildberg.

gr. 12. Geh. 24 Ngr.

Bei Bearbeitung dieses Codex ist das Bestreben des Verfassers besonders darauf gerichtet gewesen, der Rechtspflege in allen Ländern die wirkliche Erreichung des wesentlichen Nutzens von der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu sichern, und andererseits den hohen eigenthümlichen Werth der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für die Rechtswissenschaft hervorzuheben und fester zu gründen.

Leipzig, im Februar 1851.

F. A. Brockhaus.

So eben erschien bei L. Weyl & Comp. in Berlin und ist durch jede gute Buchhandlung zu beziehen:

Systematische Uebersicht sämmtlicher in der Gesetz-Sammlung

für die Königl. Preuß. Staaten seit dem Jahr 1806 erschienenen Gesetze, Verordnungen, Verträge ꝛc.

Herausgegeben von **A. O. Richard**, Königlich Preußischem Justizrath. 8. 224 Seiten. eleg. broch. Preis 24 Sgr.

Diese Ausgabe zeichnet sich vor ähnlichen durch ihre Vollständigkeit bis auf den heutigen Tag aus und durch systematische Bearbeitung, welche das Nachschlagen erleichtert.

Ferner erschien daselbst so eben:

Zimmermann's Allgemeines Landrecht

für die Preußischen Staaten, nebst den dasselbe abändernden Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Reskripten. Systemat. Auszug, zunächst für Justiz- und Verwaltungsbeamte, sowie für jeden Geschäftsmann, der sein Recht selbst verfolgen will. Herausgegeben von E. Pegert, Dr. jur. u. Königl. Preuß. Gerichts-Assessor. **Zweite verbesserte, mit einem Register versehene und bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage.** gr. 8. **Subskriptionspreis** nur 1 Thlr. 15 Sgr.

Der erhöhte Ladenpreis tritt in Kurzem ein.

☞ In dieser mit Register versehenen Ausgabe des Landrechts ist alles das fortgelassen, was durch die spätere Gesetzgebung aufgehoben ist.

Bei E. Gehrich & Co. in Crefeld ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Joesten, A. (Friedensrichter), Beiträge zur Abänderung einiger Bestimmungen der rheinischen bürgerlichen **Gerichts-Ordnung.** Ein Wort an die Volksvertreter Preußens. 8. geh. 10 Sgr.

Digitized by Google

Bei G. Reimer in Berlin erscheint und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Handels-Archiv.

Sammlung der neuen auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Gesetze und Verordnungen des In- und Auslandes, so wie statistischer Nachrichten über den Zustand und die Entwickelung des Handels und der Industrie in Deutschland und dessen Absatzgebieten. Nach amtlichen Quellen. Mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten herausg. von v. Viebahn und Saint-Pierre. Jahrg. 1851. 24 Hefte. 5 Thaler. (Heft 1 und 2 sind erschienen).

Ferner ist erschienen:

Die Preußischen Polizei-Strafgesetze

unter Einfügung der für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin erlassenen Spezial-Verordnungen. Zum Handgebrauch für den Richter, Anwalt und jeden Privatmann. Herausg. von F. H. Sydow, K. Obergerichts-Assessor und Gehülfen des Ober-Staatsanwalts beim K. Kammergericht. Geh. 1 Thlr. 5 Sgr.

Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs

von **W. Schaeffner,**

in 4 Bänden. gr. 8.

Preis Rthlr. **10. 28** Sgr., Fl. **18. 54** Kr.

Dieses Werk, die Frucht langjährigen Studiums, mit großer Klarheit in glänzender Sprache geschrieben, ist mit dem jetzt erschienenen vierten Band, der die Periode von der Revolution bis auf unsere Zeit umfaßt, vollständig. Die Rechtsverfassung Frankreichs ist seit ihrem Entstehen in so inniger Beziehung zu unserer eigenen Rechtsentwickelung, daß eine umfassende, durchweg aus den Quellen geschöpfte Geschichte derselben für jeden Rechtsgelehrten und Staatsmann unentbehrlich genannt werden darf.

Frankfurt a. M. im Januar 1851.

J. D. Sauerländer's Verlag.

In der Palmschen Verlagsbuchhandlung in Erlangen ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Glück, Dr. Ch. Fr., ausführliche Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld. Ein Kommentar. Nach Mühlenbruch's Tode fernerweit fortgesetzt vom Hofrath und Professor Dr. E. Fein.

44. Bd. 1. Abth. gr. 8. geh. 22½ Ngr. od. 1 Fl. 12 Kr.

Nach siebenjähriger, unlieber Unterbrechung sind wir endlich in den Stand gesetzt, dem juristischen Publikum diese Fortsetzung vorlegen zu können, an deren Vorzüglichkeit in juristischer Hinsicht der Ruf und die bisherigen Leistungen des Herrn Verfassers nicht zweifeln lassen. Indem wir hinsichtlich des bei der Ausarbeitung dieser Fortsetzung befolgten Planes, nach welchem die möglichst rasche Vollendung des angefangenen Werkes in einem mäßigen Zeitraum von Jahren in Aussicht gestellt werden kann, auf die Vorrede des Herrn Verfassers und auf unsere ausführlichere Anzeige auf dem Umschlag verweisen, bemerken wir nur, daß Druck und Format in bisheriger Weise beibehalten wurde, daß aber von nun an jeder Theil wieder in 2 Abtheilungen und zwar broschirt erscheinen wird, weil auf diese Art das Werk rascher befördert und benutzt werden kann. — Um endlich diese Fortsetzung so gemeinnützig als möglich zu machen, werden künftig diejenigen Theile derselben, welche ein in sich abgeschlossenes Ganze bilden, auch als besondere Monographien ausgegeben, und erscheint des 44. Bandes 1. Abtheilung auch unter dem besonderer Titel:

Fein, Dr. E., das Recht der Codicille,
1. Abth. gr. 8. geh. 22½ Ngr. oder 1 Fl. 12 Kr.,

worauf wir die Nichtbesitzer des Kommentars und namentlich die jüngeren Juristen aufmerksam machen.

Zur möglichst billigen Anschaffung der bis jetzt erschienenen 43 Bände und 3 Registerbände (Ladenpreis 71 Thlr. 5 Ngr. oder 113 Fl. 12 Kr.) werden wir, so wie alle Buchhandlungen, die Hand bieten.

In der Palmschen Verlagsbuchhandlung in Erlangen ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Archiv für die neueste Gesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten. Eine vollständige Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten seit dem März 1848 bereits erschienenen und künftig erscheinenden Gesetze. Herausgegeben von Dr. A. Rauch.

Jahrg. 1850. **II.** Band. 1. Heft. gr. 8. geh.

— desselben: Jahrg. 1848 und 1849.

I. Band. 1.—3. Heft enthalten die sämmtlichen Oesterreichischen Gesetze, das 4.—6. Heft dagegen die Preußischen Gesetze. gr. 8. geh.

Jeder Band besteht aus 6 Heften. Preis derselben für circa 50 eng gedruckte Bogen nur
3 Thlr. 6 Ngr. oder 5 Fl. 24 Kr.

Ueber den nun vollständig erschienenen I. Band des Jahrgangs 1850 haben sich bereits so viele gewichtige Stimmen überaus günstig ausgesprochen, daß es von unserer Seite wohl keiner weiteren Empfehlung bedarf. Der Staatsmann, der Volksvertreter, der Rechtsgelehrte, ja

Digitized by Google

selbst der Geschäftsmann kömmt fast täglich in den Fall, nicht nur die Gesetzgebung seines engeren Vaterlandes, sondern auch die der Nachbarländer zu Rathe ziehen zu müssen. Es ist aber nicht nur zeitraubend, die zahllosen Gesetz- und Verordnungsblätter, Zeitschriften u. s. w. zu durchsuchen, sondern auch die Anschaffung derselben sehr kostspielig und höchst schwierig. — Diesen Uebelständen ist nun durch das Archiv gründlich abgeholfen, und es wird gewiß als eine, einem wahren Zeitbedürfnisse abhelfende Erscheinung freudig begrüßt werden.

Möchte daher dieses ächt patriotische Unternehmen die regste Theilnahme und Unterstützung finden.

In der Arnoldischen Buchhandlung in Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das

Buch der Verbrechen.

Ein Volksbuch
in 4 Bänden
von
Dr. **Wilh. Ludw. Demme.**
Zweiter Band.
gr. 8. broch. à 2 Thaler.

Inhalt: Der Rechtsmord an Arnold Götze. — Kromokowski, Ehebrecher und Mörder, und Dalmazewski, sein Mordhelfer, der Eine 16, der Andere 17 Jahre alt. — Giftmord am überdrüßig gewordenen Weibe. — Eine Mutter tödtet ihr Kind, um es zu einem Engel zu machen. — Der Mädchenstecher von Botzen u. s. w. u. s. w. u. s. w.

Im Verlage von C. R. Wilhelmi in Insterburg ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Pape, H. M. M. Bemerkungen über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten vom Jahre 1851. 12 Sgr.

Es dürfte diese Schrift von um so größerem Interesse sein, als die darin behandelte Frage eine so wesentliche ist, und sie zudem jetzt durch die Kammern ihre endliche Entscheidung finden soll.

Bei Carl Heymann in Berlin, Heil. Geiststraße No. 7, ist erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Das Verfahren
in polizeigerichtlichen Untersuchungen

nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 mit der Geschäfts-Instruktion vom 23. April 1849 für die Polizei-Anwälte und mit einem Verzeichniß der im Allgemeinen Landrecht und in der Gesetzsammlung bis zum Anfange des Jahres 1849 enthaltenen allgemeinen polizeilichen Strafbestimmungen. Ein Handbuch für Polizeirichter und Polizei-Anwälte. Herausgegeben von **C. F. Wegener**, Ober-Regierungs-Rath. 8. br. Preis 1 Thlr.

Das Werk enthält nicht allein eine mit Hinzufügung aller neuen Bestimmungen und vieler Erläuterungen versehene vollständige Uebersicht des in der allgemeinen Verordnung vorgeschriebenen Verfahrens, sondern auch mehrere beispielsweise gegebene Entwürfe zu einzelnen Arten der formellen Geschäftsführung für Polizei-Anwälte und für diejenigen kommissarisch ernannten Geschäftsmänner dieser Kategorie, welche mit dem gerichtlichen Verfahren weniger vertraut sind. Die theilweise tabellarisch eingerichtete Zusammenstellung und das alphabetische Sachregister erleichtern den Gebrauch des Buches ungemein.

Der deutsche Advokat

von

E. A. W. Schmalz.

2 Bändchen. gr. 8. 1 Thlr. 24 Sgr.

Inhalt. 1. Bändchen. Der Rechtsfreund od. Gesetz- u. Verfassungskenntniß **der verschiedenen Länder Deutschlands.** Enth.: Staats- u. Ortsangehörigkeit. Gemeindewesen. Kreis-, Bezirks- u. Provinzialverfass. Zölle u. Steuern. Militairverfass. Postwesen. Eisenbahnen. Telegraphen. Verhältnisse der Gewerbe (sehr ausführlich). Eigenthum u. Grundeigenthum. Schulforderungen u. Bürgschaften. Ehe. Eltern u. Kinder. Uneheliche Kinder. Vormundschaften. Gesinde. Religionsgesellschaften. Schul- u. Medizinal-, Forst- u. Jagd-, Chaussee-, Polizeiwesen. Bauten. Staatsdienst. Persönliche Freiheit. Presse. Vereins- u. Versammlungsrecht. Auswanderungen. Armenpflege. Gemeinnützige Anstalten u. s. w.

2. Bändchen. Der Gerichts-Beistand beim Prozeß-Verfahren in den verschiedenen Ländern Deutschlands. Ein Leitfaden in Rechtsstreitigkeiten vor Schiedsrichtern und Gerichten, so wie bei Testamenten, Siegelungen, Inventuren, Taxen u. s. w.

Der reiche Inhalt und der Name des Verfassers machen jede Anpreisung des höchst brauchbaren Werkes überflüssig.

Wieder vorräthig:

Geschäfts-Regulativ
für die Gerichte erster Instanz

nebst der Anweisung zur Einrichtung des Rechnungswesens bei den Sportel-Rezepturen der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. Mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Simons aus dem Justiz-Ministerial-Blatt besonders abgedruckt. 4. geh. 7½ Sgr.

Digitized by Google

Die Herren Justiz-Subaltern-Beamten mache ich auf folgende höchst brauchbare und empfehlenswerthe Werke meines Verlages aufmerksam, die durch alle gute Buchhandlungen bezogen werden können:

Ergänzungen

zum Allg. Landrecht, zur Allg. Gerichts-, Kriminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung, zum Allg. Registratur- und Kanzlei-Reglement, zur Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen und zur Instruktion über die Anfertigung der Jahresrechnung und Quartal-Extrakte der gerichtlichen Salarienkassen.

Für höhere Justiz-Subaltern-Beamte herausgegeben von

L. F. Schmidt,

Königl. Kreisgerichts-Aktuarius.

Ca. 140—160 Bogen in gr. 8. umfassend, wird das vollständige Werk im **Subskriptionspreise höchstens** 6 Thlr. kosten.

Auch ist dasselbe in einzelnen Heften, von denen bis jetzt 6 erschienen, zu dem Preise von 24 Sgr. pro Heft (mit Ausnahme des 1. und 2. à 12 Sgr. und 4. Heftes à 18 Sgr.) zu haben.

Obiges Werk zerfällt in 7 besondere Theile, die auch einzeln abgegeben werden, und zwar sind bis jetzt erschienen:

Ergänzungen zum Allgem. Landrecht,
2 Theile, compl. 2⅓ Thlr.

Die **Ergänzungen zur Allgem. Gerichts-Ordnung** werden in kurzer Zeit ebenfalls zu dem Preise von 3 Thlr. zu haben sein.

Anleitung zur schnellen Ausbildung im höheren Justiz-Subaltern-Dienst von L. F. Schmidt, K. Kreisgerichts-Aktuarius.
Zweite verbesserte u. vermehrte Auflage in 4 Lieferungen.
8. br. 3 Thlr.

Inhalt: Erwerbung der Anstellungsfähigkeit und allgemeine Anweisung zur Ausbildung. Erfordernisse zum Examen eines Civil-Protokollführers. Anleitung für den Kriminal-Protokollführer, zur mündlichen und zur schriftlichen Prüfung, mit Probearbeiten nach gestellten Aufgaben. Anleitung für den Aktuarius 1. Klasse zur mündlichen nnd schriftlichen Prüfung.

Carl Heymann.

Formulare, welche von der Heymannschen Buchhandlung in Berlin zu beziehen sind.

a. Für die Königl. Preuß. Gerichtsbehörden.

Formular zu der Hauptübersicht der im abgelaufenen Geschäftsjahre vorgekommenen Arbeiten.
— Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse.
— Personal-Nachweisung der Beamten.
— Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen.
— Uebersicht der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
— zu den Civil- und Kriminal-Referat-Tabellen.
— Gefangenenlisten.

Der Preis der obigen Formulare ist:

für ¼ Buch auf Conceptp.	6 Sgr.	auf Kanzleip.	7½ Sgr.
für ½ Buch auf Conceptp.	10 „	auf Kanzleip.	12½ „
für 1 Buch auf Conceptp.	15 „	auf Kanzleip.	20 „

Ferner:

Formulare zu Vorladungen der Zeugen in Untersuchungssachen.
— zu Vorladungen der Angeklagten in Untersuchungssachen.

Preis für ¼ Buch 4 Sgr.
„ „ ½ „ 7½ „
„ „ 1 „ 10 „

Formulare zu mündlichen Verhandlungen vor dem Einzelrichter. ¼ Buch 4 Sgr., ½ Buch 7½ Sgr., 1 Buch 10 Sgr.
Formulare zu mündlichen Verhandlungen vor drei Richtern. ¼ Buch 5 Sgr., ½ Buch 10 Sgr., 1 Buch 12½ Sgr.
Formulare zu den laut Verfügung vom 21. Mai 1850 anzufertigenden Repertorien über die zur Untersuchung gezogenen Personen. Auf Kanzleip. (ganze Bogen)
¼ Buch 7½ Sgr., ½ Buch 12½ Sgr., 1 Buch 20 Sgr.
Formulare zu Erbschafts-Stempel-Tabellen.

¼ Buch auf Conceptp.	6 Sgr.	auf Kanzleip.	7½ Sgr.
½ Buch auf Conceptp.	10 „	auf Kanzleip.	12½ „
1 Buch auf Conceptp.	15 „	auf Kanzleip.	20 „

Diese letzteren, sowie die Formulare zu den Gefangenenlisten und zu den Civil- nnd Kriminal-Referats-Tabellen sind mit den nöthigen Titel- und Einlagebogen versehen.
Formulare zur Prozeßliste für Bagatellsachen.
Formulare zur Prozeßliste für Sachen, deren Gegenstand 50 Thlr. übersteigt.
Formulare zur Prozeßliste für Injuriensachen.

Letztere drei Gattungen, wie vorgeschrieben, auf besonders starkem Conceptpapier, à Buch 15 Sgr.

Depositen-Manual, nebst den Banko-Zins-Tabellen-Schemas, bestehend aus dem Titel, der Verordnung über die veränderte Deposital-Verwaltung vom 18. Juli 1849, den Register-Schemas nnd einem alphabetischen Register. Fol.
5 Buch und ½ Buch Register in Halblederband à 3 Thlr.
stärkere 7 Buch u. ½ Buch Register in Halblederb. à 4 Thlr.
Buchweis 12½ Sgr.

Dokumenten-Asservations-Register für die Gerichts-Kommissionen, bestehend aus dem Titel, aus der Instruktion zur gehörigen Führung desselben, aus den Register-Schemas und aus einem alphabetischen Register. Fol.
7 Buch u. ½ Buch alphab. Register in Halblederb. 4 Thlr.
Buchweis 12½ Sgr.

Dokumenten-Asservations-Kontrolle für die Gerichts-Kommissionen, nebst vorgedruckten gesetzlichen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register. Fol.
1⅔ Buch und ½ Buch Register in Halblederband 1½ Thlr.

b. Für Rechtsanwälte.

Formulare zu Vollmachten.
— zu Substitutions-Blanquets.
pro 50 Stück 10 Sgr., pro 100 Stück 15 Sgr.
Formulare zu Liquidationen, auf Kanzleip., der Bogen aus Mundum und Duplicat bestehend,
25 Bogen 1 Thlr., 50 Bogen 1⅔ Thlr., 100 Bogen 3 Thlr.
Formulare zu Exekutions-Anträgen, auf Kanzleip.,
25 Stück (halbe Bogen) 20 Sgr., 50 Stück 1 Thlr., 100 Stück 1⅔ Thlr.
Formulare zu Notariats-Protokollen, auf Kanzleipapier (ganze Bogen), à Ries 6 Thlr., à Buch 20 Sgr.
Depositalbnch für Rechtsanwälte. Mit den vorgedruckten ministeriellen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register. Fol. In Leinwand geb. Einfache (27½ Bg.) 1⅙ Thlr., doppelte (53½ Bg.) 1⅔ Thr.
Prozeß-Repertorinm für Rechtsanwälte. In Folio. 50 Bogen, nebst alphabetischem Register. geb. 1⅔ Thlr.
Notarien-Register für Rechtsanwälte und Notarien. Mit den vergedruckten ministeriellen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register. Fol. In Leinw. geb. Einfache (27½ Bg.) 1⅙ Thlr., doppelte (53½ Bg.) 1⅔ Thlr.

Digitized by Google

№ 3. Literarischer Anzeiger. 1851.

Sämmtliche hier angezeigte Schriften sind durch die **Heymann**'sche Buchhandlung in Berlin, **W. Heinrichshofen** in Magdeburg, **Hoffmann**'sche Buchhandlung und **Harnecker & Co.** in Frankfurt a. O., **E. S. Mittler** in Posen, **Theile** in Königsberg und **H. Wagner** in Glogau, so wie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.

In der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung in München ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Arndts, Dr. **Ludwig,** ordentlicher Professor an der Universität zu München, **Lehrbuch der Pandekten.** I. Abtheilung, enthaltend das 1. und 2. Buch. 19 Bogen. gr. 8. geh. Preis 2 Fl. oder 1 Thlr. 6 Ngr.

Inhalt des ersten Buches: „Von den Rechten im Allgemeinen;" des zweiten Buches: „Von den Rechten an Sachen."

Arndts Lehrbuch der Pandekten erscheint in 2 Abtheilungen, welche zusammen einen Band von 45—50 Bogen bilden werden. Die zweite Abtheilung wird im Laufe des Jahres 1851 erscheinen.

Arndts, Dr. **Ludwig, juristische Encyklopädie und Methodologie.** Zweite vermehrte Auflage. 4½ Bogen. gr. 8. geh. 36 Kr. oder 10 Ngr.

Bluntschli, Dr., ordentlicher Professor, **allgemeines Staatsrecht.** Geschichtlich begründet. Erste Abtheilung, enthaltend 1. bis 5. Buch. 21 Bogen. gr. 8. geh. Preis 2 Fl. 24 Kr. oder 1 Thlr. 12 Ngr.

Inhalt. Erstes Buch: Von dem Wesen des Staates. Zweites Buch: Von den Grundlagen des Staates, dem Volke und dem Lande. Drittes Buch: Von der Entstehung und dem Untergange des Staates. Viertes Buch: Die Staatsformen. Fünftes Buch: Der gesetzgebende Körper und das Gesetz.

Bluntschli's Staatsrecht erscheint in 2 Abtheilungen von je 20—25 Bogen. Die zweite Abtheilung wird im Laufe des Jahres 1851 ausgegeben.

Phillips, Georg, ordentlicher Professor an der Universität zu Innsbruck, **Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte,** zum Gebrauch bei akademischen Vorlesungen dargestellt. Zweite vermehrte Auflage. 29 Bogen. gr. 8. geh. Preis 3 Fl. 12 Kr. oder 1 Thlr. 26 Ngr.

Seuffert, J. A., Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Dritten Bandes zweites Heft. 10 Bogen. gr. 8. geh. 1 Fl. 12 Kr. oder 22 Ngr.

Mit dem soeben erschienenen dritten Heft des dritten Bandes liegen drei vollständige Bände dieses für den praktischen Rechtsgelehrten unentbehrlichen Archivs vor. Sie enthalten über 1200 Fälle, welche durch angemessene Register in eine bequeme Uebersicht gebracht sind. Nach dem ursprünglichen Plan sind sie alle aus den Gebieten des Civilrechtes und Civilprozesses entnommen; besonders Bedacht ist genommen auf Mittheilung solcher Entscheidungen, welche die neueren, durch die großartige Entwickelung der Industrie und die Bedürfnisse des Kredits hervorgerufenen Erscheinungen des Rechtslebens betreffen.

In der C. H. Beckschen Buchhandlung in Nördlingen ist eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Arends, C., Sammlung interessanter Erkenntnisse aus dem gemeinen und bayerschen Civilrechte und Prozesse. Siebentes Heft (dritten Bandes erstes Heft). 8. geh. 10 Bogen. 54 Kr.

Das 1. Heft des III. Bandes enthält als Fortsetzung zu Bd. I S. 283 und 317, dann Bd. II S. 370 der Sammlung in mehreren Erkenntnissen 18 Beiträge zur Lehre von der Kompetenz, mehrere solche über Rechte und Verbindlichkeiten des k. Fiskus, die Lösung verschiedener Rechtsfragen über Anstellung und die hieraus entspringenden Rechte, dann interessante Beiträge zur Lehre vom Wasserrechte.

Die von dem Herrn Justiz-Minister Simons Exc. in Nr. 15 des Justiz-Ministerial-Blattes pro 1851 empfohlenen

Formulare zur Benutzung bei den Verhandlungen der Schwurgerichte

habe ich in den beiden verschiedenen Arten:

a) **über die Bildung des Schwurgerichts,**
b) **über die Verhandlung vor dem Schwurgerichte selbst,**

in sauberem Steindruck auf gutem geleimten Papier anfertigen lassen. Sie sind so eingerichtet, daß bei kleineren Verhandlungen das vorhandene Formular ausreicht, bei größeren gewöhnliches Papier an geeigneter Stelle eingelegt werden kann.

Ein ganzes Rieß kostet 4 Thlr., ½ Rieß 2¼ Thlr.

Berlin, 15. April 1851. **Carl Heymann.**

Digitized by Google

Subscriptions-Eröffnung.

1. Neueste Gesetzgebung der Jahre 1848, 1849, 1850 und 1851 in dem Preußischen Staate, in Betreff allgemeiner Landes-Verwaltungs- und allgemeiner Landes-Polizei-Verwaltungs-Angelegenheiten, mit Inbegriff der die richtige Auslegung und Anwendung der fraglichen Gesetze bezweckenden Ministerial-Erlasse.

Subscriptionspreis fünfundzwanzig Silbergroschen.

Anmerkung: Die aus der Berathung der Kammersitzung von 1851 hervorgehenden, in das vorstehend bezeichnete Werk gehörenden Gesetze werden in demselben ebenfalls ihre Aufnahme finden.

2. Die Polizei-Gerichts-Ordnung, geregelt durch die Gesetze vom 2. und 3. Januar 1849 und dieselben erläuternden, ihre Ausführung erleichternden, in systematischer Ordnung zusammengestellten, von den Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern erlassenen Verfügungen.

Subscriptionspreis Ein Thaler.

Anmerkung: Das in der Kammersitzung von 1851 zur Berathung kommende, an die Stelle des 20. Titels 2. Theils des Allg. Landrechts tretende neue Strafgesetz wird ebenfalls in das vorbezeichnete Werk aufgenommen werden.

Das in Rede stehende Werk wird zuverlässig nicht nur wegen der Reichhaltigkeit der darin aufgenommenen, das polizeigerichtliche Untersuchungs-Verfahren speziell ordnenden Ministerial-Erlassen, sondern auch hinsichts des unverkennbaren auf die Bearbeitung des fraglichen Werkes verwendeten Fleißes und erstrebten Vollständigkeit allen billigen, an einem solchen Werke zu machenden Ansprüchen ein Genüge leisten.

Herausgegeben von **W. G. von der Heyde,** Hofrath in Stettin.

Die Subscriptionen sind anzuzeigen in der Heymannschen Buchhandlung in Berlin, Emil Baensch in Magdeburg und Saunier und Graßmann in Stettin.

Bei W. Dietze in Anclam ist erschienen und in Berlin bei Carl Heymann zu haben:

Der vollständige Examinator.

Ein Hülfsmittel für die Aspiranten des Preußischen höheren Justiz-Subaltern-Dienstes, Supernumerarien, Applikanten, Kriminal- und Civil-Protokollführer, Bureau-Assistenten, so wie überhaupt für alle Diejenigen, welche zu ihren Berufsgeschäften besonderer Rechtskenntnisse bedürfen; namentlich aber zum Zweck der Vorbereitung auf das mündliche Examen als Aktuar erster Klasse und zur Selbstprüfung. In Fragen und Antworten excerpirt von **A. L. Pieper,** Oberlandesgerichts-Civil-Supernumerar. 800 Seiten gr. 8. br. 3 Thlr. 10 Sgr.

Bei uns ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Gesetzsammlung für das Herzogth. Anhalt-Bernburg. 9. Bd., enth. die Gesetze u. Verordnungen d. J., 1849 u. 1850. gr. 4. 2⅔ Thlr.

Bernburg. **Gröning'sche Buchhandlung.**

Zwei neue wichtige Karten.

Verlag von Carl Heymann in Berlin.

Börsen-, Comptoir- und Reise-Karte von Central-Europa.

Nebst Zusammenstellung der Postverbindungen von den Eisenbahn-Stationen aus, sowie der **electro-magnetischen Telegraphenlinien** und mit einem Anhange der Dampfschiffahrten. Gezeichnet von Kurts, neu bearbeitet von F. von Buchholtz.

1. Blatt. Eisenbahnen. Imp. Fol. kol. 20 Sgr.
2. Blatt. Telegraphen-Stationen. Imp. Fol. kol. 20 Sgr.

Beide Blätter zusammen, in einem sauberen Etui, mit Goldtitel 1 Thlr.

Topographische Karte der Umgegend von Berlin u. Potsdam

nach den besten vorhandenen Materialien gezeichnet von **Jättnig u. Kraatz.** Maaßstab 1 : 90000. Höchst sauberer Steinstich. Imp. Fol. 2½ Thlr. kol. 2⅔ Thlr.

Gelungen in der Ausführung, korrekt und genau in Bezug auf die Darstellung, darf diese Karte eine ausgezeichnete genannt werden; sie hat einen Platz auf der Londoner Ausstellung erhalten.

Wieder vorräthig:

Einige Exemplare vom **Terminkalender für die Preuß. Justizbeamten. XIII. Jahrgang. 1851.** 22½ Sgr.

Bei Carl Heymann in Berlin, Heil. Geiststr. 7, ist erschienen u. in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Entwurf der Straf-Prozeß-Ordnung für die Preußischen Staaten,

nebst dem

Entwurf eines Gesetzes

über die Bildung der Schwurgerichte

für die ganze Monarchie.

4. brosch. 8 Bogen. 7½ Sgr.

Digitized by Google

Vier brauchbare Wörterbücher.

In allen guten Buchhandlungen ist zu haben:

Dr. E. A. Favreau's
vollständiges
Fremd- und Sach-Wörterbuch.

Ein Handbuch für Jedermann
zur **Erklärung** und Erleichterung des Verstehens aller in den **Wissenschaften, Künsten u Gewerben,** in **Zeitungen, gerichtlichen Verhandlungen** und **Regierungssachen,** in **schriftlichen Aufsätzen,** im **Kriegswesen,** in der **Handlung,** so wie im **gewöhnlichen Leben** mehr oder minder gebräuchlichen **Schriftkürzungen** u. **fremden Ausdrücke,** mit Bezeichnung der **Ableitung,** der **Aussprache** und der **Betonung** derselben.

Neue vermehrte und verbesserte Ausgabe.

120 Halbbogen gr. Oktav-Format. In 30 Lieferungen à 2 Sgr. Vollständig 2 Thlr. Preuß. Courant.

Wem dürfte es unbekannt sein, welche große Anzahl fremder Ausdrücke aus dem Griechischen, Lateinischen, Hebräischen, Englischen, Französischen und Spanischen in unsere Muttersprache aufgenommen worden sind und wie eine noch bei weitem größere Anzahl sich nach und nach in dieselbe eingedrängt hat. Wie sehr man auch in der neuesten Zeit bemüht gewesen ist, diese Fremdlinge auszumerzen und zu verbannen, leicht dürften noch 50, wohl gar 100 Jahre vergehen, bis dies vollständig gelungen sein wird: denn theils sind gewisse Ausdrücke ganz unübersetzbar, theils klingen die vorgeschlagenen Uebersetzungen noch fremdartiger, als die ausländischen Worte und werden deßhalb sich niemals völlig einbürgern. Endlich führen auch die neuen Entdeckungen und Fortschritte in den strengen Wissenschaften, in der Chemie, Physik ꝛc., so wie die Erfindungen in den Künsten und Gewerben uns täglich neue Worte zu, denen der lernbegierige und nachahmungsliebende Deutsche nur zu schnell in Schrift und Rede eine Heimath anweist. Durch die unrichtige Anwendung verräth sich aber leicht, selbst bei denjenigen Personen, die einer allgemeinen Bildung sich rühmen können, der Mangel einer wissenschaftlichen Grundlage, und die Kenntniß des Ursprungs, der Abstammung, Anwendung, Betonung und Aussprache solcher Ausdrücke ist daher ein nothwendiges Bedürfniß für Alle, welche sich nicht in den untergeordnetsten Kreisen der menschlichen Gesellschaft bewegen.

Unablässig bemüht, auch durch meinen Verlag gemeinnützige Interessen zu fördern, biete ich in dem vorliegenden Werke ein Hülfsmittel zur allgemeinen Verbreitung der oben angedeuteten so nothwendigen Kenntniß dar, und erleichtere dessen Anschaffung durch eine Vertheilung in wöchentliche Lieferungen zu einem ungemein mäßigen Preise. Es ist in großem Octav-Format sehr raumersparend gedruckt, und enthält auf fast 1000 Seiten oder 2000 Spalten **mehr als Vierzigtausend Worte** mit genauer Angabe des Ursprungs, der Ableitung, der Aussprache und Betonung, so wie der verschiedenen Bedeutungen derselben. Was indeß diesem Werke den Vorzug vor vielen ähnlichen giebt, ist die Klarheit und Genauigkeit, mit welcher der sachliche Theil darin behandelt und veranschaulicht wird. Der um Rath Fragende erhält in allen Fällen ein deutliches Bild, eine ausführliche und leicht faßliche Erklärung nicht blos des ihm unbekannt gewesenen Wortes, sondern auch des Begriffs und des Wesens der Sache, die es bezeichnet.

Allwöchentlich erscheint eine Lieferung von vier Bogen für den mäßigen Preis von 2 Sgr. und mit 30 Lieferungen ist das Ganze vollendet. Sollte indeß das Werk einen noch größeren Umfang erreichen, so ändert derselbe den Preis nicht, vielmehr verpflichtet sich der Verleger, das vollständige Werk zu dem Preise von 2 Thlr. zu liefern.

Alle guten Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz nehmen Subscriptionen an und haben Probehefte zum Vorzeigen erhalten.

Juristisches Hauslexikon

für alle Diejenigen, welche sich mit den juristischen Geschäftsausdrücken und ihren Bedeutungen näher vertraut machen wollen, unter Hinweisung auf die betreffenden Gesetzesstellen; nebst einem Anhange, enthaltend: 1) eine kurze Anweisung, wie man das bei Gerichten und anderen Behörden gebräuchliche Journal oder den Tageszettel entbehrlich machen kann, und 2) eine Darstellung sämmtlicher Militair-, Verwaltungs- und Justiz-Behörden im Preußischen Staate und anderer Ressort-Verhältnisse. Herausgegeben von

C. F. W. Bartsch.

2. Auflage. 8 Hefte. 8. br. 1⅓ Thlr.

Wörterbuch
der
Akten- und Geschäfts-Sprache
mit Einschluß der in der neueren Politik üblichen Ausdrücke.

8. broschirt. 12 Sgr.

Unentbehrliches Fremdwörterbüchlein,

die Erklärung von wenigstens 2500 fremden Wörtern enthaltend. Dritte Auflage. 3 Sgr.

Unter der Presse befindet sich:

Kurze Anweisung zur praktischen Behandlung gerichtlicher Nachlaßregulirungen in denjenigen preußischen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt. Zum Gebrauch für angehende Juristen. 8. 4 Bogen. geh. 8 Sgr.

Carl Heymann in Berlin,
Heilige Geiststraße 7.

Digitized by Google

Empfehlenswerthe Werke aus dem Verlage von Carl Heymann in Berlin,

welche durch alle gute Buchhandlungen zu beziehen sind:

Alfer. Handbuch d. Preuß. Kriminalprozeß-Verfahrens. Ein systematischer Versuch. 2 Theile. (I. allgemeiner, II. besonderer Theil, nebst Anhang, betreffend die Gebühren- und Schreibtaxe in Kriminalsachen). 1842. gr. 8 früher 2½ Thlr., jetzt im Preise herabgesetzt auf 15 Sgr.

Berner, Dr. Die Lehre v. d. Theilnahme am Verbrechen und die neueren Controversen über Dolus und Culpa. Nebst Register gr. 8. brosch. 2 Thlr. 18 Sgr.

v. Kamptz. Das Gesetz über das strafrechtliche Verfahren vom 17. Juli 1846 und der revidirte Entwurf zur Strafprozeß-Ordnung vom Jahre 1841. (Auch Supplement zu den Jahrbüchern). gr. 8. brosch. 1 Thlr.

Nessel. Das Preußische Strafgesetz vom 17. Juli 1845. Im Vergleich mit dem Rheinischen Strafverfahren systematisch und kritisch entwickelt gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Schück. Die Preuß. Strafprozeß- und Polizeigerichts-Ordnung für die östlichen Provinzen in ihrer neuesten Gestalt, mit Berücksichtigung der Verordnung vom 2. und 3 Januar 1849 und des Rheinischen Verfahrens für den praktischen Gebrauch bearbeitet. 8. brosch. 1½ Thlr.

Wegener. Das Verf. in polizeigerichtl. Untersuchungen nach der Verordnung vom 3. Januar 1849, mit der Geschäfts-Instruktion vom 23. April 1849 für die Polizeianwälte, und mit einem Verzeichniß der im Allgemeinen Landrecht und in der Gesetzsammlung bis zum Anfange des Jahres 1849 enthaltenen allgemein polizeilichen Strafbestimmungen. Ein Handbuch für Polizeirichter und Polizeianwälte. 8. geh. 1 Thlr.

Filangieri. Ueber Geschworenengerichte. Uebersetzt und mit Anmerkungen herausgegeben vom Oberlandesgerichts-Assessor Pape. 8. 27 Sgr.

v. Lichtenberg. Die Strafe, die Zuchthäuser und das Zwangs-Erziehungssystem. Rechtlich entwickelt und praktisch dargestellt. Mit 1 Gefängnißplan. 8. brosch. 1½ Thlr.

Reuter. Taschenbuch z. dienstl. Gebrauch für Geschworne und Richter. Enthaltend eine systematische Uebersicht der auf das Schwurgerichtsverfahren bezüglichen Verordnungen. Zusammengestellt und mit praktischen Erläuterungen versehen. 12. cart. 12 Sgr.

Entscheidungen des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, herausgegeben im amtlichen Auftrage von den Geheimen Ober-Tribunals-Räthen Dr. Seligo, Wilke I., Kuhlmeyer, Rinteln und Decker. Neue Folge. 1.—9. Band, unter Subskription auf Band 10. in 9 monatlichen Lieferungen, à 2 Thlr.
Band 1—9 zusammen für den Baarpreis von 17 Thlr.

Preise der einzelnen Bände:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9. Band
2¾	3	3¼	2¼	3	3¼	3½	3½	2 Thlr.

Präjudizien des Geheimen Ober-Tribunals seit ihrer Einrichtung im Jahre 1832 bis zum Schlusse des Jahres 1848, nach der Paragraphenfolge der Gesetzbücher geordnet und mit einem alphabetischen Sachregister versehen. Herausgegeben von den Geheimen Ober-Tribunals-Räthen Dr. Seligo, Kuhlmeyer und Wilke I. gr. 8. Verläng. Pränumerationspreis 3½ Thlr.

Justiz-Ministerial-Blatt für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege. Jahrgang 1839—1850. Jeder mit einem chronologischen, sachlichen, so wie alphabetischen Namensregister zum Preise von 2 Thlr. Wer die ersten 10 Jahrgänge zusammen kauft, erhält solche für 15 Thlr. und das Hauptregister für 1839—43 gratis.

Haupt-Register zu dem Justiz-Ministerial-Blatt für 1839—43 4. geh. 25 Sgr. — für 1844—48 4. geh 20 Sgr.

Grundgesetze üb d. innere Verwaltung d. Preuß. Staats. Dienst-Instruktionen und Anweisung zur Geschäftsführung der inneren Staatsverwaltung. gr. 8. broch. 1 Thlr. 15 Sgr.

Höppe. Die Rechtsmittel d. Revision u. d. Nichtigkeitsbeschwerde. Nebst Anhang: betreffend die Verordnung vom 21. Juli 1846, Reglement und Geschäftsvertheilung des Geh. Ober-Tribunals. gr. 8. brosch. 24 Sgr.

von Kirchmann. Das Preußische Civil-Prozeß-Gesetz vom 21. Juli 1846. Nach seinem Geiste und seinen Einzelnheiten beurtheilt und erläutert. gr. 8. brosch. 1 Thlr.

Körner. Das unbewegl. Eigenthum nach Preuß. Rechte. Eine systematische Darstellung nach Lage der neuesten Gesetzgebung und mit Rücksicht auf deren Erörterung durch Praxis und Wissenschaft. 2 Thlr. 20 Sgr.

Meerfatz. System. Handbuch d. freiwill. Gerichtsbarkeit. Nebst vielen Formularen. Zweite Auflage. 1 Thlr. 15 Sgr.

Schering. Der Mandats-, summarische und Bagatell-Prozeß. Nebst Formularen. Unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums. Mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers herausgegeben. gr. 8. 1 Thlr. 20 Sgr.

Schering. Die Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des erlmirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte, nebst den Motiven und den inzwischen ergangenen Justiz-Ministerial-Reskripten, Instruktionen und Regulativen. Unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums mit erläuternden Anmerkungen versehen. gr. 8. brosch. 1 Thlr.

Schering. Zusammenstellung d. bestehenden Vorschriften über die Prüfung und Beschäftigung der Auskultatoren, Referendarien und Assessoren bei den Gerichten, desgl. über die Anstellung der richterl. Beamten, der Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notarien in Preußen mit Ausschluß der Rheinprovinz. Unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums bearbeitet. 8. brosch. 16 Sgr.
Dasselbe Werk für die Rheinprovinz mit Berücksichtigung der Gerichtsschreiber u. Gerichtsvollzieher bearb. 8. brosch. 16 Sgr.

Schück. Die Preuß. Konkurs-Ordnung in ihrer neusten Gestalt. Nebst historischer Einleitung und einem Beispiel als Anhang. Für den praktischen Gebrauch und das Studium bearbeitet. 8. brosch. 1 Thlr. 10 Sgr.

K. Schultz. D. Lehre v. d. Rechtsmitteln geg. Erkenntnisse. Für den praktischen Gebrauch und das Studium systematisch dargestellt. Zweite Auflage. brosch. 1 Thlr.

K. Schultz. Die Preuß. Exekutions- u. Subhastations-Ordnung. Nebst Anhang, enthaltend die Häuser-Administrations-Ordnungen. gr. 8. 1 Thlr. 25 Sgr. Der Anhang apart 15 Sgr.

Digitized by Google

№ 4. Literarischer Anzeiger. 1851.

Sämmtliche hier angezeigte Schriften sind durch die **Heymann**'sche Buchhandlung in Berlin, **W. Heinrichshofen** in Magdeburg, **Hoffmann**'sche Buchhandlung und **Harnecker & Co.** in Frankfurt a. O., **E. S. Mittler** in Posen, **Theile** in Königsberg und **H. Wagner** in Glogau, so wie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.

Durch uns ist zu beziehen:

Strafgesetzbuch

für

die Preußischen Staaten

und

Gesetz über die Einführung desselben,

mit vollständigem Sachregister.

Amtliche Ausgabe des Justiz-Ministeriums.

Dieselbe ist in folgenden Ausgaben zu haben:

In gr. 8.	Schreibpapier	20	Silbergr.,	Druckpapier	15 Silbergr.
„ **Taschenformat.**	do.	10	„	do.	7½ „

Heymannsche Buchhandlung in Berlin,
Heil. Geiststraße No. 7.

In der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung in München ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Archiv

für

Entscheidungen der obersten Gerichte

in den deutschen Staaten.

Herausgegeben

von

J. A. Seuffert.

3 Bände, jeder zu 30 Bogen 8. Jeder Band zu 3 Heften à 10 Bogen.

Preis eines Bandes 3 fl. 36 kr. rh. oder 2 Thlr. 6 Ngr.
„ „ Heftes 1 „ 12 „ „ „ — „ 22 „

Die obige Zeitschrift soll Entscheidungen aus den Gebieten des Civilrechts und Civilprozesses mittheilen, welche bei den obersten Gerichten in den deutschen Staaten nach gemeinem Rechte (deutschen oder fremden Ursprungs) ergangen sind. Dazu sind aber auch Entscheidungen gerechnet, welche auf Anwendung partikularrechtlicher Normen (die Gesetzgebungen von Oesterreich, Preußen und Baden nicht ausgeschlossen) beruhen, wenn diese mit gemeinrechtlichen Vorschriften oder mit solchen Rechtssätzen zusammentreffen, welche in der Wissen-

Digitized by Google

schaft des gemeinen (römischen oder deutschen) Rechts einen festen Boden haben.

Es liegt im Plane des Herausgebers, besonderen Bedacht auf Mittheilung solcher Entscheidungen zu nehmen, welche die neueren durch großartige Entwickelung der Industrie und die Bedürfnisse des Kredits hervorgerufenen Erscheinungen des Rechtslebens betreffen, oder den Uebergang der neuen Forschungen und überhaupt der modernen Wissenschaft in der Praxis zu beurkunden geeignet sind, oder in welchen sich Vorschriften neuerer Partikulargesetze als ein Produkt der Natur der Sache, als eine Abhülfe für praktische Bedürfnisse, und in dieser Eigenschaft als Bestandtheil des gemeinen Rechts darstellen.

Weiter spricht sich hierüber das Vorwort aus, auf welches wir verweisen.

In der Regel werden jedes Jahr ein Band oder 3 Hefte erscheinen.

Die jetzt vorliegenden 3 Bände enthalten gegen 1200 oberstrichterliche Entscheidungen von Gerichtshöfen aus allen Theilen Deutschlands. Geben diese schon einen Ueberblick über die glückliche Durchführung des von dem Verfasser angelegten Planes, so werden die nächsten schnell aufeinander folgenden Bände und Hefte den Reichthum an Original-Mittheilungen zeigen, mit welchen der Herr Herausgeber in neuester Zeit von verschiedenen Seiten erfreut worden ist.

Jeder Band enthält ein übersichtliches Register, und zu je 5 Bänden wird stets ein General-Register gegeben werden.

Preis-Herabsetzung.

Durch alle gute Buchhandlungen kann bezogen werden:

Handbuch
der
Kirchlichen Gesetzgebung Preußens.

Für Geistliche, Kirchenpatrone, Verwaltungsbeamte und Juristen.

Herausgegeben
von
Adolph Heckert.

Zwei Bände. 834 Seiten gr. Octav.

Ladenpreis 2 Thlr. 24 Sgr.

☞ Herabgesetzt bis zum 1. Januar 1852 auf 20 Sgr.

Das obige Handbuch, das bei seinem Erscheinen mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurde, das seiner Brauchbarkeit und gründlichen Bearbeitung wegen von den Behörden der Mark, Schlesiens, Sachsens und Westphalens auf das Wärmste empfohlen wurde, dürfte jetzt um so mehr Käufer finden, als zu dem niedrigen Preise kein Werk existirt, das diesen Theil unserer Legislatur mit größerer Sorgfalt und in übersichtlicherer Darstellung behandelt. Einen Ueberblick über das reiche Material dieses Handbuchs gewährt das folgende

Inhalts-Verzeichniß.

I. Band.

1. Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften. Kirchengesellschaften. — Mitglieder, Obere und Vorgesetzte derselben. — Güter und Vermögen derselben. — Parochien. — Der Pfarrer und dessen Rechte. — Weltliche Kirchenbediente. — Kirchenpatrone. — Verwaltung und Güter des Vermögens der Pfarrkirchen. — Pfarrgüter und Einkünfte. — Die Zehnten und andere Pfarrabgaben. — Geistliche Gesellschaften. — Collegiatstifte, Klostergesellschaften. — Geistliche Ritterorden. — Protestantische Stifte, Klöster, Ritterorden und deren Mitglieder.

2. Von der Ehe. Erfordernisse einer gültigen Ehe. — Ehegelöbnisse und Vollziehung einer gültigen Ehe.

3. Militair-Kirchenordnung. 4. Union und Agende. 5. Einkauf in die Königl. Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt. — Einkauf in die Berliner Allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse.

II. Band.

6. Verordnungen über Bibelgesellschaften, Vereine für Erbauungsschriften, Geistl. Einwirkung auf die Förderung der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeits-Vereine, Vereine für die Besserung der aus Gefängnissen, Straf- und Korrektions-Anstalten Entlassenen, so wie der sittlich verwahrlosten Unmündigen.

7. Der Stempeltarif vom 7. März 1822 nebst seinen Ergänzungen, so weit er für Geistliche von Interesse ist.

Anhang. 117 Cabinets-Ordres, amtliche Verfügungen, Rescripte ꝛc.

Berlin, 1. Mai 1851.

Carl Heymann.

Demnächst erscheint im unterzeichneten Verlage:

Grundsätze des pract. Europäischen Seerechts,

besonders im Privatverkehre, mit Rücksicht auf alle wichtigeren Partikularrechte, namentlich der **Norddeutschen Seestaaten**, besonders **Preußens** und der **Hansestädte**, sowie Hollands, Frankreichs, Spaniens, Englands, Nordamerikas, Dänemarks, Schwedens, Rußlands ꝛc.

Von Dr. jur. **Carl von Kaltenborn.**

Zwei Bände. gr. 8. brosch. Preis 4 Thlr. 22½ Sgr.

Digitized by Google

Diese Grundsätze des practischen Europäisch-Amerikanischen Seerechts sind nicht aus einer müßigen Speculation heraus für müßige Speculirer geschrieben, sondern sie sollen möglichst dem practischen Bedürfnisse der Richter und Advokaten Handels- und Seeleute entsprechen. Nichtsdestoweniger macht das Werk entschieden einen Anspruch darauf, die Wissenschaft des Seerechts weiter zu befördern. —

Zugleich hat das Werk noch ein patriotisches Ziel, nämlich den Umschwung des vaterländischen Seelebens in der Gegenwart durch Aufdeckung der den internationalen Seeverkehr leitenden Grundsätze zu unterstützen und vielleicht zu beschleunigen. Indessen ist doch der Standpunkt des Verfassers und zuversichtlich auch seines Werkes nicht ein blos deutscher, überhaupt kein beschränkt nationaler. Der Verfasser erkennt zu sehr die große Weltbedeutung und Weltstellung des internationalen Seeverkehrs, als daß er sich in die Befangenheit eines specifischen Staats- und Volksparticularismus hätte verstricken können. Als guter Patriot hat er namentlich dem Norddeutschen Seeverkehre zu Diensten sein wollen. Die Reichhaltigkeit und die sorgfältige Bearbeitung dieses Werkes ersehe man aus dem folgenden

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Band.

Abschnitt I. Einleitende Erörterungen.

Kapitel I. Grundbegriffe. Bedeutung des Seerechts. — Eintheilungen. — Das praktische Europäische Seerecht. — Entwickelung der Grundsätze. — Berücksichtigung der Particularrechte, besonders Nord-Deutschlands. — Fundamentale Ansicht vom seerechtlichen Verkehr. — Anordnung des Stoffes. Kapitel II. Quellen des Seerechts. Quellen im Allgemeinen. — Speziell das Römische Recht — Sog. Rhodische Seegesetz. — Assisen und Gewohnheiten des Königreichs Jerusalem. — Rooles ou jugemens d'Oléron. — Seerecht von Damme oder von Westcapelle. — Gewohnheiten von Amsterdam, Enchuysen, Stavern. — Seerecht von Wisby. — Consolato del Mare. — Guidon de la mer. — Hanseatisches Seerecht. — Uebergang zu den neueren Particularrechten. — Hansestädte. — Preußen. — Die übrigen Norddeutschen Küstenländer. — Dänemark. — Holland. — Rußland. — Schweden und Norwegen. — Frankreich. — England. — Nordamerika. — Oesterreich. — Kirchenstaat. — Sardinien. — Toskana. — Neapel und Sicilien. — Spanien. — Portugal. — Brasilien. — Türkei. Kapitel III. Literatur des Seerechts. Literatur des gemeinen Europäischen Seerechts. — Particularrechtliche Literatur. — Hülfswissenschaften.

Abschnitt II. Von Schiffen überhaupt, besonders vom Schiffbau.

Begriff und Name der Schiffe. — Vom Schiffbau. — Der Bielbrief. — Nationalität u. Registrirung der Schiffe. — Flaggen u. Schiffspapiere. — Schiffsabgaben. — Privilegien segelfertiger Schiffe. — Privilegirte Forderungen an Schiffen.

Abschnitt III. Von der Rhederei.

Begriff der Rhederei. — Erwerb von Schiffen. — Verhältniß unter Mitrhedern. — Dirigirender Rheder.

Abschnitt IV. Vom Schiffspersonal.

Kapitel I. Im Allgemeinen. Uebersicht. — Der Schiffer oder Kapitain. — Die übrigen Offiziere. — Die übrige Mannschaft. — Mehr zufällige Personen auf Schiffen. Kapitel II. Verhältniß zwischen Rheder und Schiffer. Begründung und Auflösung des Verhältnisses. — Natur des Verhältnisses. — Verpflichtung der Rheder durch den Schiffer. — Umfang dieser Verpflichtung. — Rechte des Schiffers. — Pflichten des Schiffers vor der Abreise. — Pflichten des Schiffers während der Reise. — Insbesondere vom Schiffsjournal. — Von der Verklarung (Seeprotest). — Bei Geburts- und Sterbe-Fällen. — Verpflichtung, anderen Schiffen zu Hülfe zu kommen. — Pflicht zur Vertheidigung des Schiffes. — Pflichten unter Convoy und Admiralschaft. — Andere Pflichten in Kriegsfällen. — Pflichten nach Beendigung der Reise. — Beirelung des Schiffers und Rheders von ihren Verbindlichkeiten. Kapitel III. Verhältniß der Schiffer und Rheder zum Schiffsvolk. Einleitung. — Annahme des Schiffsvolks. Musterrolle. — Verpflichtungen des Schiffsvolks. — Dauer des Contracts. — Rechte des Schiffsvolks im Allgemeinen. — Insbesondere von der Volksheuer. — Verhaftung von Schiff und Fracht für die Gage. — Einige besondere Privilegien des Schiffsvolks. — Verbrechen des Schiffsvolks.

Abschnitt V. Von Lootsen und Passagieren.

Von den Lootsen. — Von den Passagieren.

Abschnitt VI. Von der Befrachtung der Schiffe.

Kapitel I. Form und Wesen des Frachtcontracts. Einleitung. — Von der Befrachtung überhaupt. — Schließung des Frachtcontracts. — Arten des Frachtcontracts. — Von der Certepartie. — Befrachtungsweise. — Größe, Trächtigkeit und andere Eigenschaften des Schiffes. — Seetüchtigkeit und Ausrüstung des Schiffs. — Ort der Ladung und Entlöschung. — Liegetage. — Verpflichtung die Ladung zu liefern. — Frachtbestimmung. — Anderweitige Bestimmungen der Certepartie. — Ausfertigung der Certepartie. — Befrachtung auf Stückgüter. — Schluß. Kapitel II. Wirkungen des Frachtcontracts. Allgemeiner Charakter dieser Wirkungen. — Pflichten des Schiffers vor der Reise im Allgemeinen. — Insbesondere Pflicht zur Annahme der Güter. — Vom Recief oder Ladeschein. — Von den Connossementen im Allgemeinen. — Form und Beweiskraft der Connossements. — Inhalt des Connossements. — Zurücknahme der Güter. — Wesen des Connossements. — Ueberteagung des Connossements. — Wirkung der Uebertragung im Allgemeinen. — Im Einzelnen. — Stoppage in transitu. — Im Einzelnen. — Stellung des Schiffers bei Connossements-Ueberteagungen. — Manifest oder Ladebuch. — Clarirung. — Weitere Pflichten des Schiffers vor der Reise. — Pflichten des Schiffers während der Reise. — Pflichten des Schiffers nach vollendeter Reise. — Supercargo. — Pflichten des Befrachters. — Von der Fautfracht insbesondere. — Berechnung der Fautfracht. Kapitel III. Frachtcontractsaufhebung und Frachtzahlung. Aufhebung des Frachtcontracts im Allgemeinen. — Aufhebung durch Schuld des Befrachters. — Aufhebung durch Schuld des Schiffers. — Aufhebung durch höhere Gewalt. — Frachtzahlung im Allgemeinen. — Lestage. — Zeit der Bezahlung. — Rechte der Fracht. — Frachtzahlung, wenn der Contract rückgängig wird. — Frachtzahlung im Falle der höheren Gewalt.

Zweiter Band.

Abschnitt VII. Von Havarien und Seeschäden.

Kapitel I. Einleitung. Uebersicht. — Eintheilung. Kapitel II. An- und Uebergelegung. Begriff der Anlegelung. — Unterscheidungen. — Wirkungen. — Art der Repaeltion. — Bestimmung des Schadens. — Verhaftung für den Schaden. — Beweis. — Analoge Fälle. Kapitel III. Schiffbruch, Strandung, Bergung. Begriff und Arten des Schiffbruchs. — Vom Strandrecht im Allgemeinen. — Geschichtlicher Ueberblick. — Heutiges Recht des Strandes. — Von der Bergung. — Rechte und Pflichten der Berger. — Beegung in Kriegsfällen. Rauzionirung, Wiedernehmung. — Particularrechte in Bezug auf Wiedernehmung. — Völkerverträge in Bezug auf Beegung. Kapitel IV. Von den Havariefällen. Begeiff der Havarie. — Eintheilungen. — Ordinäre oder uneigentliche Havarie oder sogenannte kleine Unkosten. — Partikuläre Havarie. — Havariegrosse. — Clausel: Frei von Havarie. — Anlaufen eines Nothhafens. — Havarie und Assecuranz. — Kapitel V. Wesen der Havariegrosse. Allgemeines Charakter der Havariegrosse. — Geschichtlicher und politischer Charakter. — Erfordernisse der Havariegrosse im Einzelnen. — Pflichten des Schiffers. — Einzelne Fälle der Havariegrosse. Kapitel VI. Beweis der Havariegrosse. Allgemeine Grundsätze vom Beweise des Seeschadens. — Verklarung, namentlich der Havariegrosse. — Beweiskraft der Verklarung. — Beweis des Eigenthums und der Größe des Schadens an Schiff und Gut. — Gegenbeweis gegen die Verklarung. — Art des Beweises und der Aufmachung überhaupt. — Fortsetzung. Kapitel VII. Regulirung der Havariegrosse. Einleitung. — Effecten, frei von Contribution. — Insbesondere von der Contribution des Schiffes. — Von der Contribution der Fracht. — Von der Contribution der Ladung. — Fortsetzung. Besondere Fälle. — Werthausmittelung der contributionspflichtigen Sachen. — Werthausmittelung des in Havariegrosse zu ersetzenden Schadens. — Aufmachung der Havariegrosse. — Beispiel einer Dispacherechnung. — Natur der Dispache. — Bezahlung der Havariegrosse. — Verjährung der Klage. — Havariegroß u. Assecuranz.

Abschnitt VIII. Von der Bodmerei.

Einleitung. — Foenus nauticum. — Grasgaanturei. — Der Bielbrief. — Bodmerei im engeren Sinne. — Geschichtliches. — Allgemeine Natur der Bodmerei. — Unterschied der Bodmerei von der Assecuranz und Pacotille. — Sachen, die auf Bodmerei gelehen werden können. — Gegenstände, die verbodmet werden können. — Im Einzelnen. — Bodmereibefugniß des Schiffers. — Unbefugte Bodmerei des Schiffers. — Form des Bodmereicontracts. — Bestandtheile des Bodmereibriefes. — Bodmerei und persönliche Verpflichtung. — Von der Bodmereiprämie. — Gefahr des Gebers. — Risiko. — Negociabilität des Bodmereibriefes. — Erfüllung des Bodmereicontractes. — Concurrenz von Bodmerei und Assecuranz. — Concurrenz mehrerer Bodmereien. — Concurrenz der Bodmerei mit anderen Forderungen.

Abschnitt IX. Rechte des Seehandels im Seekriege.

Einleitung. Literatur des öffentlichen Seerechts. — Herrschaft über das Meer. — Sog. Eigenthumsmeere. Sundzoll. — Küstenhandel und Küstenfischerei. — Internationaler Charakter der Seeschiffe. — Von den Consuln. — Von der Kaperei. — Reisen durch Kauffahrer. — Von Wiedernehmungen. — Von der Neutralität im Allgemeinen. — Neutralität der Privaten und ihres Eigenthums. — Beweis der Nationalität. — Rechte des neutralen Seehandels überhaupt. — Blokaderecht. — Kriegscontrebande. — Küstenhandel der Neutralen an feindlichen Küsten. — Handel mit feindlichen Kolonien. — Licenzen. — Vom Neutralisiren. — Segeln unter feindlicher Flagge. — Besondere Arten des neutralen Verkehrs. — Dauer des Strafrechts der Kriegführenden. — Embargo. — Beschränkungen des neutralen Seefrachtverkehrs. — Durchsuchungsrecht. — Schutz gegen Durchsuchung durch Convoy. — Recht der Aufbringung und Beschlagnahme. — Prisengerichtsbarkeit. — Notiz wegen der Citate. — Register. — Addenda et Corrigenda.

Der Verleger hat sich bestrebt, dem Werke eine Ausstattung angedeihen zu lassen, wie sie dem gediegenen Inhalte entspricht, und giebt sich der Hoffnung hin, daß dasselbe, besonders bei dem juristischen Publicum die günstigste Aufnahme finden wird.

Bestellungen werden in allen guten Buchhandlungen angenommen.

Verlagshandlung von

Carl Heymann in Berlin,

Heil. Geiststraße No. 7.

Digitized by Google

Durch uns ist zu beziehen:

Das Strafgesetzbuch

in Verbindung

mit der durch die Gesetze vom 2. und 3. Januar 1849 und ihre richtige Anwendung bezweckenden Ministerial-Verfügungen zur gesetzlichen Geltung gelangten

Polizei-Gerichts-Ordnung.

Herausgegeben

von

W. G. von der Heyde,

Hofrath in Stettin.

Preis Ein Thaler.

Inhalt.

Tit. 1. Anfang der Gesetzeskraft landesherrlicher Erlasse.

Tit. 2. Befugniß der Staats- und Ortsbehörden zum Erlaß von Polizei-Strafen-Verordnungen.
1. Gegenstände ortspolizeilicher Verordnungen.
2. Die Polizeirichter sind nicht befugt, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Polizei-Verordnung abzuurtheilen.
3. Rechtsweg gegen Polizei-Verordnungen.
4. Exekutionsgewalt der Polizei-Behörden.

Nebst mehrfachen deklaratorischen Ministerial-Erlassen.

Tit. 3. Verfahren hinsichtl. der Untersuchung der Vergehen und der Uebertretung polizeilicher Vorschriften.
1. Amtlicher Beruf der Polizei-Anwälte.
2. Vertretung der Polizei-Anwälte.
3. Vergehen, welche zur Kompetenz der Polizei-Anwälte gehören.
4. Kontrollirung des Geschäftsverkehrs der Polizei-Anwälte.

Nebst einer beträchtlichen Anzahl Erläuterungen und deklaratorischer Ministerial-Verfügungen.

Tit. 4. Von den Kosten des Untersuchungsverfahrens.
Aufbringung der durch die Feststellung verübter Vergehen, sowie durch die Verfolgung der Thäter entstandenen Kosten.

Nebst Erläuterungen.

Tit. 5. Einziehung der Geldstrafen in Polizei-Kontraventions-Sachen.
Verwendung der polizeilichen Geldstrafen.

Tit. 6. Bewilligung der Denunzianten-Antheile.

Tit. 7. Stempelpflichtigkeit d. Polizei-Straf-Resolute.

Tit. 8. Mittheilungen über die Eröffnung und den Ausfall der Untersuchungen an verschiedene höhere Staatsbehörden.

Nebst mehreren Tit. 5. bis Tit. 8. betreffenden Erläuterungen.

Tit. 9. Ueber das Recht: Haussuchungen anzuordnen und das dabei zu beobachtede Verfahren.

Tit. 10. Stellung unter Polizei-Aufsicht.

Nebst erläuternden Ministerial-Erlassen.

Tit. 11. Ueber das Recht: Verhaftungen anzuordnen und das dabei zu beobachtende Verfahren.

Nebst erläuternden Ministerial-Erlassen.

Tit. 12. Kompetenz-Verhältnisse in mehreren wichtigen Untersuchungsfällen.

Tit. 13. Das Strafgesetzbuch von 1851.

Tit. 14. Namhafte Aufführung solcher Polizei-Gesetze, deren Gegenstände in dem Strafgesetzbuch nicht aufgenommen worden sind, gleichwohl ihre Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden sollen. Nebst Angabe dieser Strafbestimmungen.

Tit. 15. Namhafte Aufführung von Ministerial- und Regierungs-Strafbestimmungen für Polizeivergehen, welche in dem Strafgesetzbuch nicht aufgenommen, jedoch in Gültigkeit bleiben sollen.

Neueste Gesetzgebung

der Jahre

1848, 1849, 1850, 1851

in den

Preußischen Staaten

in Betreff

Allgemeiner Landesverwaltungs- und Allgemeiner Landes-Polizei-Verwaltungs-Angelegenheiten

mit Inbegriff

die richtige Auslegung und Anwendung der fraglichen Gesetze bezweckenden Verfügungen der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern.

Herausgegeben

von

W. G. von der Heyde,

Hofrath in Stettin.

Preis Fünf und zwanzig Silbergroschen.

Anmerkung. Die aus der Berathung der Kammer-Sitzungen von 1851 hervorgehenden, in das vorstehend bezeichnete Werk gehörenden Gesetze werden in demselben ebenfalls ihre Aufnahme finden.

Heymannsche **Buchhandlung** in **Berlin,**
Heil. Geiststraße No. 7.

Digitized by Google

№ 5. Literarischer Anzeiger. 1851.

Sämmtliche hier angezeigte Schriften sind durch die **Heymann**'sche Buchhandlung in Berlin, **W. Heinrichshofen** in Magdeburg, **Hoffmann**'sche Buchhandlung und **Harnecker & Co.** in Frankfurt a. O., **E. S. Mittler** in Posen, **Theile** in Königsberg und **H. Wagner** in Glogau, so wie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.

Im Herbst dieses Jahres wird eine

Vollständige und umfassende Erläuterung

des

neuen Strafgesetzes

von einem praktischen Juristen

erscheinen, welcher den Berathungen dieses Gesetzes in seinem letzten Stadio beigewohnt hat und welchem zu diesem Behufe die sämmtlichen umfangreichen Materialien aus der ganzen Periode der Vorarbeiten für das Strafrecht, mit Einschluß der Akten des Staatsraths und des Justiz-Ministeriums, zu Gebote gestellt worden sind.

Verlagshandlung von

Carl Heymann in Berlin,

Heil. Geiststraße No. 7.

Bei uns befindet sich unter der Presse und wird von allen Buchhandlungen Bestellung darauf angenommen:

Sammlung

von

Ministerial-Entschließungen

und

Auszügen oberstrichterl. Erkenntnisse

zu den

neuen Strafprozeß-Gesetzen für das Königreich Bayern.

Nach den einschlägigen Artikeln geordnet und herausgegeben mit höchster Bewilligung des k. Staats-Ministeriums der Justiz

von

Dr. **Fertig,**

kgl. Appellationsgerichts-Rath in Bamberg.

ca. 20 Druckbogen in 8.

Der Herausgeber hat seit Einführung des neuen Strafverfahrens die zur Erläuterung dienenden Ministerial-Entschließungen und interessanten Präjudizien des obersten Gerichtshofes zu seinem eigenen Gebrauche gesammelt und nach den einschlägigen Artikeln geordnet.

Mehrseitigem Wunsche entsprechend, übergiebt er diese Sammlung durch den Druck der gemeinsamen Benutzung. Sie enthält zugleich mehrere Anhänge zu dem Edikte über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 und zu dem Gesetze vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend, dann zu dem Gesetz über Bestrafung der Jagdfrevel vom 25. Juli 1850 u. s. w., und ist mit einem vollständigen Sachregister versehen.

Diese Sammlung wird den Staatsanwälten, Untersuchungsrichtern, Vertheidigern und erkennenden Gerichten, sowie selbst den angehenden Juristen eine gleich unentbehrliche Hülfsquelle bieten, wie einst Doppelmayr's Reskriptensammlung bei dem früheren Strafverfahren.

Nördlingen, im Dezember 1850.

C. H. Becksche Buchhandlung.

Digitized by Google

Im Verlage der C. H. Beckschen Buchhandlung in Nördlingen ist eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Blätter für administrative Praxis zunächst in Bayern. Mit Einschluß der gesammten Polizei- und Finanzverwaltung. Herausgegeben von Carl Brater. Band I. Heft 1. 36 Kr.

Der vielseitig mit lebhaftem Interesse aufgenommene Plan dieser Zeitschrift umfaßt alle Zweige der Verwaltung, die nach den bestehenden Einrichtungen dem Geschäftskreise der Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden, der Finanzbehörden und der Kommunalverwaltungen angehören. Die Bestimmung der Zeitschrift ist einerseits: durch wissenschaftliche Erläuterung und durch Anwendung derselben auf einzelne der Praxis entnommene Fälle, sowie durch übersichtliche Zusammenstellung verwandter Materien und durch Mittheilung von präjudiziellen Entscheidungen höherer Behörden die richtige und gleichmäßige Auffassung der gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu fördern; andererseits: in denjenigen Verwaltungszweigen, deren Pflege mehr auf der Kenntniß volkswirthschaftlicher Zustände und auf der befriedigenden Organisation mannichfaltiger öffentlicher Anstalten beruht, jene Kenntniß allgemeiner zu verbreiten und den gegenseitigen Austausch von Erfahrungen zu vermitteln.

In der C. H. Beckschen Buchhandlung in Nördlingen ist eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Arends, C., Sammlung interessanter Erkenntnisse aus dem gemeinen und bayerschen Civilrechte nnd Prozesse. Siebentes Heft. (Dritten Bandes erstes Heft). 8. geh. 10 Bogen. 54 Kr.

Das 1. Heft des III. Bandes enthält als Fortsetzung zu Bd. I S. 283 und 317, dann Bd. II S. 370 der Sammlung in mehreren Erkenntnissen 18 Beiträge zur Lehre von der Kompetenz, mehrere solche über Rechte und Verbindlichkeiten des k. Fiskus, die Lösung verschiedener Rechtsfragen über Anstellung und die hieraus entspringenden Rechte, dann interessante Beiträge zur Lehre vom Wasserrechte.

Bei F. C. W. Vogel in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Krug, Dr. A. O., K. S. Geh. Justizrath, das Internationalrecht der Deutschen. Uebersichtliche Zusammenstellung der zwischen verschiedenen deutschen Staaten getroffenen Vereinbarungen über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe. Mit Anmerkungen und Erläuterungen. Hoch 4. brosch. 24 Ngr.

Bei Unterzeichnetem ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

W. M. Best's Grundzüge des **Englischen Beweisrechts,** bearbeitet und mit Anmerkungen u. Beilagen über den englischen Prozeß herausg. von Dr. Heinrich Marquardsen. Mit einer Einleitung über die Bedeutung der englischen Beweislehre von Mittermaier.

Gr. 8. Geh. Preis 2 Thlr. 8 gGr. oder 4 Fl.

Als erste vollständige Darstellung eines Rechtstheils, welcher nach dem Urtheil aller Kenner den Kern des englischen Civil- und Strafprozesses ausmacht, empfiehlt sich diese deutsche Bearbeitung des in England und Amerika hochangesehenen Werkes: A Treatise on the Principles of Evidence etc. by W. M. Best, A. M. LL. B., Barrister at Law, allen Freunden vergleichender Jurisprudenz und jedem beim öffentlichen Verfahren Betheiligten. Der Herausgeber, welcher seit längerer Zeit in England lebt, hat in den Beilagen einen Abriß der englischen Gerichtsverfassung und die Geschichte eines englischen Civilprozesses gegeben, während die Anmerkungen sich über alle Theile des Prozeßrechts verbreiten. Im Uebrigen bürgt die Mittermaiersche Empfehlung für die Tüchtigkeit des ganzen Werkes.

Heidelberg, März 1851.

J. C. B. Mohr.

So eben erschien und ist in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Ergänzungen
zur
Allgem. Gerichts-Ordnung.

Zusammengestellt
von
L. F. Schmidt,
Königl. Kreisgerichts-Sekretair.

55 Bogen gr. 8. broschirt. Preis 3 Thlr.

Gleichzeitig nehme ich Veranlassung, auf die

Ergänzungen zum Allgem. Landrecht

Preis 2⅓ Thlr., die bereits früher erschienen, aufmerksam zu machen.

Beides sind einzelne Theile aus den

Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher,

die in einzelnen Heften zu dem Preise von 24 Sgr. erscheinen und vollständig den Preis von 6 Thalern nicht übersteigen werden.

Subscriptionen darauf werden in allen guten Buchhandlungen angenommen.

Carl Heymann,
Heil. Geiststraße No. 7.

Digitized by Google

In der Allgem. Deutschen Verlags-Anstalt zu Berlin ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Handbuch
der Straf-Gesetzgebung Preußens

mit Anmerkungen und Erläuterungen
aus den Motiven

für Richter, Staats- und Polizeianwälte, Verwaltungsbeamte ꝛc. ꝛc.

Von

A. Heckert.

I. Theil. Das Verfahren und die Competenz in Strafsachen. 1. Die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. (Nebst Ergänzungen und Erläuterungen bis zum April 1851). 2. Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851. (Abschnitt 2): Ueber die Competenz und das Verfahren in Strafsachen (mit den Hauptmotiven). 3. Anhang. Enthält die Ergänzungen zur Verordnung vom 3. Januar 1849, auf welche im Texte hingewiesen ist, da deren Abdruck bei den betreffenden Paragraphen die Uebersicht erschweren würde. —

II. Theil. Das Strafgesetzbuch. Es umfaßt folgende Abtheilungen: 1. Historische Einleitung über die Bearbeitung des Strafrechts seit Emanation des Landrechts. (Nach dem Berichte der Commission der 2. Kammer.) 2. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851. (Abschnitt 1): Allgemeine Bestimmungen (mit den Hauptmotiven). 3. Das Strafgesetzbuch mit den Hauptmotiven. — Den Schluß des Ganzen bildet ein vollständiges Sachregister. —

Um die Gründlichkeit der vorliegenden Arbeit nicht durch Beschleunigung derselben zu beeinträchtigen, hat die Verlagshandlung sich entschlossen, dieses für jeden practischen Juristen so unentbehrliche Handbuch in 2 Lieferungen herauszugeben, deren letzte binnen Kurzem nachfolgen wird.

I. Theil 1. Lief. und II. Theil 1. Lieferung, zusammen 12 Bogen, geh., 24 Sgr.

Bei Carl Heymann in Berlin, Heil. Geiststraße No. 7, erschien so eben und ist in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Kurze Anweisung
zur
praktischen Behandlung
gerichtlicher Nachlaßregulirungen

in denjenigen preußischen Landestheilen,
in welchen das Allgemeine Landrecht gilt.

Zum Gebrauch für angehende Juristen.
8. geh. 8 Sgr.

Unter der Presse befindet sich:

Entscheidungen
des
Königlichen Ober-Tribunals.

Neue Folge. **X. Band.**
Subskriptionspreis 2 Thlr.
Bestellungen darauf werden schon jetzt angenommen.

Von der Heymann'schen Buchhandlung in Berlin Heil. Geiststraße No. 7, kann bezogen werden:

Strafgesetzbuch
für die Preußischen Staaten
und
Gesetz
über die Einführung desselben
vom 14. April 1851.

Amtliche Ausgabe.

In gr. 8.	Schreibpapier	20	Sgr.
do.	Druckpapier	15	„
Taschenformat	Schreibpap.	10	„
do.	Druckpap.	7½	„

Das Königl. Preuß.
Civil-Pensions-Reglement

mit Allegirung der dasselbe erläuternden Allerhöchsten Kabinets-Ordres und Ministerial-Verfügungen.

Zusammengestellt resp. erläutert von

Fr. Bechstein,
Kriminal-Protokollführer.

8. br. 3½ Sgr.

Grundsätze
der Polizei, Handlung und Finanz.

Von

Sonnenfels.

Zu dem Leitfaden des politischen Studiums.

3 Theile. **Achte Auflage.** Statt 4 Thlr. für **2 Thlr.**

Durch Uebernahme einer Parthie Exemplare ist es uns möglich geworden, dies berühmte Werk, das, obgleich schon vor Jahren erschienen, für jeden Juristen noch heute von größter Wichtigkeit und Nutzen ist, zu der Hälfte des Ladenpreises zu liefern.

Digitized by Google

Im Verlage von Carl Heymann in Berlin, Heil. Geiststr. 7., ist erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Zusammenstellung der bestehenden Vorschriften über die **Prüfung** und **Beschäftigung** der **Auskultatoren, Referendarien** und **Assessoren** bei den Gerichten, desgl. über die Anstellung der richterlichen Beamten, der Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notarien in Preußen mit Ausschluß der Rheinprovinz. Unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums herausgegeben von **Schering**, Justizrath. 8. brosch. 16 Sgr.

Zusammenstellung der bestehenden Vorschriften über die **Prüfung, Ernennung** und **Beschäftigung** der **Auskultatoren, Referendarien** und **Assessoren**, desgleichen der **Notarien, Gerichtsschreiber** und **Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz.** Unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums herausgegeben von **Schering**, Justizrath. 8. brosch. 16 Sgr.

Formulare,

welche von der Heymannschen Buchhandlung in Berlin zu beziehen sind.

a. Für die Königl. Preuß. Gerichtsbehörden.

Formulare zur Benutzung bei den Verhandlungen der Schwurgerichte.
a. über die Bildung des Schwurgerichts,
b. über die Verhandlung vor dem Schwurgerichte selbst.
1 Rieß 4 Thlr., ½ Rieß 2¼ Thlr.

Formular zu der Hauptübersicht der im abgelaufenen Geschäftsjahre vorgekommenen Arbeiten.
— Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse.
— Personal-Nachweisung der Beamten.
— Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen.
— Uebersicht der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
— zu den Civil- und Kriminal-Referat-Tabellen.
— Gefangenenlisten.

Der Preis der obigen Formulare ist:

für ¼ Buch auf Conceptp.	6 Sgr.	auf Kanzleip.	7½ Sgr.
für ½ Buch auf Conceptp.	10 „	auf Kanzleip.	12½ „
für 1 Buch auf Conceptp.	15 „	auf Kanzleip.	20 „

Formulare zu Vorladungen der Zeugen in Untersuchungssachen.
— zu Vorladungen der Angeklagten in Untersuchungssachen.
Preis für ¼ Buch 4 Sgr.
„ „ ½ „ 7½ „
„ „ 1 „ 10 „

Formulare zu mündlichen Verhandlungen vor dem Einzelrichter. ¼ Buch 4 Sgr., ½ Buch 7½ Sgr., 1 Buch 10 Sgr.
Formulare zu mündlichen Verhandlungen vor drei Richtern. ¼ Buch 5 Sgr., ½ Buch 10 Sgr., 1 Buch 12½ Sgr.
Formulare zu den laut Verfügung vom 21. Mai 1850 anzufertigenden Repertorien über die zur Untersuchung gezogenen Personen. Auf Kanzleip. (ganze Bogen)
¼ Buch 7½ Sgr., ½ Buch 12½ Sgr., 1 Buch 20 Sgr.
Formulare zu Erbschafts-Stempel-Tabellen.

¼ Buch auf Conceptp.	6 Sgr.	auf Kanzleip.	7½ Sgr.
½ Buch auf Conceptp.	10 „	auf Kanzleip.	12½ „
1 Buch auf Conceptp.	15 „	auf Kanzleip.	20 „

Diese letzteren, sowie die Formulare zu den Gefangenenlisten und zu den Civil- und Kriminal-Refecate-Tabellen sind mit den nöthigen Titel- und Einlagebogen versehen.
Formulare zur Prozeßliste für Bagatellsachen.
Formulare zur Prozeßliste für Sachen, deren Gegenstand 50 Thlr. übersteigt.
Formulare zur Prozeßliste für Injuriensachen.

Letztere drei Gattungen, wie vorgeschrieben, auf besonders starkem Conceptpapier, à Buch 15 Sgr.
Depositen-Manual, nebst den Bank-Zins-Tabellen-Schemas, bestehend aus dem Titel, der Verordnung über die veränderte Depositat-Verwaltung vom 18. Juli 1849, den Register-Schemas und einem alphabetischen Register. Fol.
5 Buch und ½ Buch Register in Halblederband à 3 Thlr.
stärkere 7 Buch u. ½ Buch Register in Halblederb. à 4 Thlr.
Buchweis 12½ Sgr.
Dokumenten-Asservations-Register für die Gerichts-Kommissionen, bestehend aus dem Titel, aus der Instruktion zur gehörigen Führung desselben, aus den Register-Schemas und aus einem alphabetischen Register. Fol.
7 Buch u. ½ Buch alphab. Register in Halblederb. 4 Thlr.
Buchweis 12½ Sgr.
Dokumenten-Asservations-Kontrolle für die Gerichts-Kommissionen, nebst vorgedruckten gesetzlichen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register. Fol.
1⅔ Buch und ½ Buch Register in Halblederband 1½ Thlr.

b. Für Rechtsanwälte.

Formulare zu Vollmachten.
— zu Substitutions-Blanquets.
pro 50 Stück 10 Sgr., pro 100 Stück 15 Sgr.
Formulare zu Liquidationen, auf Kanzleip., der Bogen aus Mundum und Duplicat bestehend,
25 Bogen 1 Thlr., 50 Bogen 1⅔ Thlr., 100 Bogen 3 Thlr.
Formulare zu Exekutions-Anträgen, auf Kanzleip.,
25 Stück (halbe Bogen) 20 Sgr., 50 Stück 1 Thlr.,
100 Stück 1⅔ Thlr.
Formulare zu Notariats-Protokollen, auf Kanzleipapier (ganze Bogen), à Ries 6 Thlr., à Buch 20 Sgr.
Depositalbuch für Rechtsanwälte. Mit den vorgedruckten ministeriellen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register. Fol. In Leinwand geb. Einfache (27½ Bg.) 1⅔ Thlr., doppelte (53½ Bg.) 1⅔ Thlr.
Prozeß-Repertorium für Rechtsanwälte. In Folio. 50 Bogen, nebst alphabetischem Register. geb. 1⅔ Thlr.
Notarien-Register für Rechtsanwälte und Notarien. Mit den vorgedruckten ministeriellen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register. Fol. In Leinw. geb. Einfache (27½ Bg.) 1⅔ Thlr., doppelte (53½ Bg.) 1⅔ Thlr.

Digitized by Google

№ 6. Literarischer Anzeiger. 1851.

Sämmtliche hier angezeigte Schriften sind durch die **Heymann**'sche Buchhandlung in Berlin, **W. Heinrichshofen** in Magdeburg, **Hoffmann**'sche Buchhandlung und **Harnecker & Co.** in Frankfurt a. O., **E. S. Mittler** in Posen, **Theile** in Königsberg und **H. Wagner** in Glogau, so wie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.

Unter der Presse befindet sich:

Entscheidungen
des
Königl. Ober-Tribunals,
herausgegeben
von den
Geh. Ober-Tribunals-Räthen
Kuhlmeyer, Wilke I. und **Decker.**
Band X.

8. br. Subskriptionspreis 2 Thlr.

Inhalt.

I. Plenar-Beschlüsse.

A. Materielle Gesetzgebung.

a. Allgemeines Recht.

Entschädigungsverpflichtung des Staats. — Deliberationsfrist des zum Pflichttheil berechtigten Testamentserben. — Verjährung. — Priorität der vom Besitzer vor Berichtigung seines Besitztitels eingeräumten Hypothekenrechte. — Subsidiarische Alimentationsfrist der Verwandten.

b. Provinzielles Recht.

Schlesien. Große Kanzlei-Taxe. — Herzogthum Magdeburg. Verjährungsfrist bei Ersitzung von Servituten gegen den Fiskus. — Herzogthum Westphalen. Kirchenbaulast des Zehntherrn. Verlust des Bergwerks-Eigenthums in Folge unterlassenen Betriebes.

B. Formelle Gesetzgebung.

a. Zivilprozeß.

Begriff einer Prozeßvorschrift im Nichtigkeitsverfahren.

II. Senats-Entscheidungen.

A. Materielle Gesetzgebung.

a. Allgemeines Recht.

Konventionalstrafe. — Vertragsaufhebung. — Rücktritt vom Vertrage auf Grund eines ersten Urtheils. — Entschädigungspflicht des Staats. — Redlichkeit des Besitzes nach Insinuation der Nichtigkeitsbeschwerde. — Verjährung der nur bei gewissen Gelegenheiten auszuübenden Rechte durch Nichtgebrauch. — Verjährung zuerkannter vorbedungener Zinsen. — Wirkungen eines Indikats bei Zeitkaufs- oder Lieferungsgeschäften. — Form der Schenkung einer hypothekarischen Forderung. — Verwandtschafts-Verhältniß des Richters mit dem Testator. — Erbentsagungsverträge unter Eheleuten. — Beschränkte Haftbarkeit des Spediteurs für den Frachtführer. — Rechtliche Bedeutung des sogenannten Kommissions-Geschäfts del credere. — Kündigungsrecht des Bürgen gegen den Hauptschuldner. — Rechtsverhältnisse aus der Uebernahme von Schulden auf Abrechnung des Kaufpreises von Mobilien. — Wirkung einer akzeptirten Anweisung. — Uebertragung einer Anweisung. — Kompensation bei zedirten Forderungen. — Kollision einer Hypothekforderung mit einer nicht eingetragenen beständigen Reallast. — Fischerei als Dienstemolument. — Mühlenabgaben. — Natur der unter dem Namen Ohrbär, Orbär, Orbähde in Städten vorkommenden Abgaben. — Zahlungseinwand bei Hypotheken. — Uebele Wirthschaft und übertriebene Holzverkauf des Waldeigenthümers dem Holzungsberechtigten gegenüber. — Ungültigkeit einer Ehe. — Selbstschuldnerische Verhaftung einer Ehefrau. — Auseinandersetzung der Ehegatten wegen gemeinschaftlicher Kapitalien und Grundstücke. — Uebernahme gütergemeinschaftlicher Grundstücke. — Theilnahme abgefundener Kinder am höheren Verkaufspreise von Nachlaßgrundstücken. — Klagerecht gegen den Schwängerer bei Veränderung seines Wohnsitzes. — Anrechnung der Ausstattung eines Kindes auf dessen eigenes Vermögen. — Legitimation eines Kindes durch nachfolgende Ehe. — Legitimation der Brautkinder. — Alimentationsberechtigung des unehelichen Kindes gegen den Großvater. — Erbrecht der Deszendenten eines unehelichen Kindes. — Legitimation zur Sache bei Streitigkeiten über ein Familienfideikommiß. — Rechtsverhältniß anonymer Gesellschaften. — Verhaftung der Theilnehmer von Privatgesellschaften. — Beweiskraft der kaufmännischen Handlungsbücher. — Wechselmäßiges Recht des Wechselziehers gegen den Akzeptanten auf Sicherstellung. — Protesterhebung bei Domizil-Wechseln Mangels Zahlung. — Mangelhafte Schreibensfähigkeit eines Wechselausstellers. — Zulässigkeit der Einrede fehlender Deckung im Wechselprozesse. — Präsentation und Protesterhebung bei Wechseln. — Versäumnißkosten des Schiffers. — Frachtforderung des Schiffers. — Korporationsrechte der Gesammtheit der Eingepfarrten. — Schulhausbauten. — Rechte der Landeshoheit supprimirter Reichsstädte. — Anspruch gegen den Fiskus hinsichts der Wegebaupflicht. — Feldesgröße bei Bergwerksverleihungen. — Strafe fremder Landstreicher.

b. Provinzielles Recht.

Ostpreußen. Dingliche Natur der Kalende. Recht des Nachbars zum Höherbau. — Danzig. Pflichttheil der Seitenverwandten. — Kurmark Brandenburg. Lagerholz. — Schlesien. Verpflichtung zur Räumung von Gräben und Bächen. Große Kanzleitaxe. Raff- und Leseholz-Berechtigung. — Posen. Erwerbende Verjährung des Zehntrechts. — Provinz Sachsen. Holzgerechtsame der Bergwerksbesitzer. — Münster. Dispositionsrecht des überlebenden Ehegatten über vormals eigenbehörige Kolonate. Aufsage der Dienstpflicht und Zeit der letzteren nach der Eigenthums-Ordnung. — Soest. Erbtheilungs-Grundsätze bei den Kolonaten.

B. Formelle Gesetzgebung.

a. Zivilprozeß.

Klage-Renunziation. — Verpflichtung der Konkursmaße Schadensersatze aus Handlungen ihres Kurators.

b. Kriminalprozeß.

Verfahren vor Schwurgerichten bei einem Schuldbekenntnisse des Angeklagten.

Digitized by Google

Im Verlage der Buchhandlung Ferdinand Hirt in Breslau (am Naschmarkt No. 47) erschien so eben zu dem mäßigen Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. das nachstehende, einem so lange schon gefehlten Bedürfnisse begegnende Werk:

Handbuch
für den
Geschäftsverkehr
mit der
Schlesischen Landschaft,
wie für die
Mitglieder und Beamten derselben.
Eine
übersichtlich geordnete Zusammenstellung
der
landschaftlichen Gesetzgebung
bis
auf die jüngste Zeit.
Von
v. Rosenberg-Lipinsky.
auf Gutwohne,
Direktor der Oels-Militsch'schen Fürstenthumslandschaft.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

In der Dieterichschen Buchhandlung in Göttingen ist erschienen:

Einleitung
in das deutsche Privatrecht
her. von **H. Thöl.**
gr. 8. geh. 1 Thlr. 5 Ngr.

Vorläufige Anzeige.
Kurz nach der Veröffentlichung der
neuen Gebührentaxe
wird bei mir eine für den praktischen Gebrauch bearbeitete Ausgabe von **M. F. Effellen** erscheinen, und kann ich in voraus versichern, daß der Herr Herausgeber, mit dem Gebührentaxwesen seit einer langen Reihe von Jahren genau bekannt, etwas recht Brauchbares liefern wird.
Arnsberg, den 23. Mai 1851.
A. L. Ritter.

Bei F. Tressan in Verden ist erschienen:
Jagdgesetz des Königr. Hannover, geh. 1½ Sgr.
Gesetz über die Posttaxe, für dass., geh. 2½ „
Städteordnung für dasselbe, geh. 2½ „

So eben erscheint mit den Schlußlieferungen **complett** in der Allgem. deutschen Verlagsanstalt zu Berlin und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Handbuch
der
Strafgesetzgebung Preußens
mit Anmerkungen und Erläuterungen aus den Motiven ꝛc.
für
Richter, Staats- und Polizei-Anwälte,
Verwaltungsbeamte ꝛc.
Von
A. Heckert.
Mit einem Vorworte von Dr. K. F. H. Straß, Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Rath und Abgeordneten zur Ersten Kammer.
2 Theile. geh. 2 Thlr. Der erste Theil enthält: das Verfahren und die Kompetenz in Strafsachen, der zweite Theil: das Strafgesetzbuch.

Bei Carl Heymann in Berlin, Heil. Geiststraße No. 7, ist vorräthig:

Das
Strafgesetzbuch
in Verbindung
mit der durch die Gesetze vom 2. und 3. Januar 1849 und sowohl ihre richtige Anwendung bezweckenden, als auch die Kompetenzverhältnisse und die Geschäftsform ordnenden Verfügungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern zur gesetzlichen Gültigkeit gelangten
Polizei-Gerichts-Ordnung
in den
Preußischen Staaten.
Ein Handbuch
für
Polizeirichter, Polizeianwalte, Polizeibeamte, Magistrate und mit der Polizei-Verwaltung auf dem platten Lande Beauftragten.
Herausgegeben
von
W. G. von der Heyde,
Hofrath.
In 8. Preis 1 Thlr.

Digitized by Google

Unter der Presse befindet sich:

Dienstherrschaften und Gesinde

bezüglich

gegenseitiger Rechte und Pflichten,

oder

Rechts- und polizeiliche Verhältnisse in Gesindesachen.

Mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung bearbeitet.

Ein praktisches, die vollständigste Belehrung in Gesinde-Angelegenheit und einen sichern Anhalt für das gesetzliche Verhalten dabei gewährendes Handbuch.

Herausgegeben

von

W. G. von der Heyde,

Hofrath in Stettin.

Preis 15 Sgr.

Bestellungen werden angenommen in der Buchhandlung von Carl Heymann in Berlin, Heil. Geiststraße No. 7.

Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister hat in No. 23 des Justiz-Ministerial-Blattes die besondere Berücksichtigung des römischen Rechts bei den juristischen Prüfungen verfügt. Nichts kann zum Studium desselben geeigneter sein, als

L. Schröter's systematisches Repetitorium

des

Allgem. Landrechts

mit

vollständiger Vergleichung des gemeinen Rechts.

Ein Hülfsbuch zur Vorbereitung

für die

zweite und dritte juristische Prüfung,

welches ich hiermit bestens empfehle.

Herausgegeben von dem bekannten Rechtslehrer, hat es wie dessen übrige Schriften in allen Kreisen der juristischen Welt Anerkennung gefunden, und insbesondere wird gerade diesem Werke der vortheilhafte Ruf, den Schröter als juristischer Schriftsteller genossen, zugeschrieben.

Das reiche Material dieses Handbuchs ist in fünf Lieferungen nach folgenden Hauptrubriken übersichtlich bearbeitet, und zwar enthält die

1. Lief.: Preußisches Erbrecht. Preis 15 Sgr.
2. Lief.: Verträge, welche einen Titel zum vollen Eigenthume geben. Preis 15 Sgr.

Nachtrag dazu: Verträge, welche einen Titel zum Miteigenthum und getheilten Eigenthum geben. 7½ Sgr.

3. Lief.: Verträge, welche einen Titel zu dinglichen Rechten geben. 15 Sgr.
4. Lief.: Selbstständige Verträge, mit Einschluß des Wechselrechts. 22½ Sgr.
5. Lief.: Von den Rechten aus Handlungen und gesetzlichen Verhältnissen. 15 Sgr.

☞ Um den angehenden Herren Juristen entgegen zu kommen, habe ich, die Anschaffung dieses Werks erleichternd, den

Ladenpreis von 3 Thlr. auf 1½ Thlr. herabgesetzt.

Einzelne Hefte können jedoch nur zu den bisherigen, oben beigefügten Ladenpreisen geliefert werden.

Von demselben Verfasser ist ferner erschienen:

Lehrbuch

des

Allgem. Landrechts.

Dogmatisch und historisch bearbeitet und mit Belagstellen versehen.

3 Bände. gr. 8. br. Ladenpreis 6 Thlr.,

herabgesetzt auf 2 Thlr.

Civilistische Versuche

im

Gebiete des Preußischen Rechts.

Zweite verbesserte und um das Doppelte vermehrte Ausgabe.

gr. 8. 1 Thlr.

Inhalt. Gehört das Retentionsrecht zu den dinglichen Rechten? — Von der Culpa in faciendo. — Können Eigenthumsklagen durch Nichtgebrauch verjähren? — Stehen dem unredlichen Besitzer nach A. L. R. possessorische Rechtsmittel zu? Und was ist der landrechtliche Begriff des Besitzes? — Kennt das Allgemeine Landrecht ein testamentum parentum inter liberos? — Befreiet das bloße Anerbieten der Erfüllung oder erst die gerichtliche Disposition vom Casus? — Von fremdem zum Darlehne gegebenen Gelde. — Verdient der Hinterbringer einer Injurie vollen Glauben? — Verjährung durch Nichtgebrauch. — Wann kann man sich mit Rechtsunkunde entschuldigen? — Von der Collision der Gesetze hinsichts der Zeit. — Gehört das gesetzliche Vorkaufsrecht zu den dinglichen Rechten? — Steht dem Nutzungsberechtigten eine dingliche Klage zu? — Collision der Gesetze hinsichts des Orts. — Kann die actio confessoria gegen jeden Dritten angestellt werden? — Muß bei der actio confessoria und negatoria dem redlichen Besitzer das pretium erstattet werden? — Kennt das Allgemeine Landrecht ein legatum partitionis? — Ist der Käufer eines Grundstücks, welcher die auf demselben haftenden hypothekarischen Schulden übernommen, den nicht zugezogenen Gläubigern persönlich verpflichtet? — Von der Socinischen Cautel. — Ersetzt die 30jährige Verjährung den Mangel an Titel oder nur die Mangelhaftigkeit desselben? — Wann nimmt eine Verjährung ihren Anfang? — Von der erwerbenden Verjährung der Servituten. — Vom titulus pro herede. — Kann der eingetragene Besitzer, wenn er auch nicht

Digitized by Google

Eigenthümer wäre, Eigenthum übertragen und jura in re rechtsbeständig constituiren. — Der Besitz ist die ausschließliche Quelle der dinglichen Rechte. — Kann über Muthmaßungen ein Eid zugeschoben werden? — Von den Interventionsklagen der Ehefrauen wegen eingebrachter Mobilien. — Von der Obligatio naturalis des A. L. R. — Kennt das A. L. R. eine successio ordinum et graduum bei der Querela inofficiosi testamenti? — Erwerbende Verjährung der Rechte. — Macht nach A. L. R. die litis contestatio den b. f. p. zum malae fidei possessor? — Kennt das A. L. R. ein jus oder dominium revocabile ex tunc? — Von der compensatio doli. — Vom Mangel und der Mangelhaftigkeit der schriftlichen Form. — Von der Verjährung rechtsanhängig gewesener Klagen. — Berechtigt metus, dolus und error nach A. L. R. zu einer persönlichen oder dinglichen Klage? — Von der Collision der Rechte. — Von der Verpflichtung des Käufers zur Eigenthums-Uebertragung.

In allen guten Buchhandlungen ist zu haben:

Die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten, herausgegeben von **Rauer,** Geheimen Secretair im Ministerium des Innern. 2 Theile. 8. br. 4 Thlr.

Die Fortsetzung erscheint demnächst.

Denkschrift, die Familien-Fideikommisse betreffend, vom Justizrath **Arndts.** Nebst Aufforderung des Herrn Justiz-Ministers Simons Excellenz zur Aeußerung darüber. 4. geh. 10 Sgr.

Hilfsbuch für bäuerliche Besitzer, Gutsherren, Schiedsrichter und **Beamte der Auseinandersetzungs-Behörden,** oder: **Das Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850,** ergänzt aus den Motiven der Regierung, den Berichten der Commissionen beider Kammern, den Verhandlungen derselben und den früheren Gesetzen und Ministerial-Verfügungen, herausgegeben von **Ferd. Fischer.** 8. br. 15 Sgr.

So eben erscheint die neue Ausgabe vom

Entwurf der Straf-Prozeß-Ordnung
für die Preußischen Staaten

nebst dem Entwurf eines Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte für die ganze Monarchie.

8. broschirt. Preis 7½ Sgr.

Verlagshandlung von Carl Heymann in Berlin,
Heil. Geiststraße No. 7.

Unter der Presse befindet sich und erscheint binnen einigen Wochen im Verlage von Carl Heymann in Berlin:

Das

Kriminal- und Civil-Protokollführer-Examen

mit

besonderer Rücksicht auf das neue Strafgesetzbuch

dargestellt

in Fragen und Antworten

nebst

schriftlichen Probearbeiten

von

Richard Höinghaus,
Aktuarius, Kriminal- und Civil-Protokollführer.

brosch. 15 Sgr.

Bestellungen darauf werden schon jetzt angenommen.

Heymann's
TERMIN-KALENDER

für die

Preussischen Justiz-Beamten

erscheint auch für

das Jahr 1852.

Derselbe wird verschiedene theilweise aus amtlichen Quellen entnommene, besonders auf den practischen Dienst berechnete und brauchbare Beilagen, die Eidesvorhaltungen, Schwängerungs- und Zins-Tabellen etc. enthalten und wie immer Beifall finden.

Die innere Einrichtung des zum Eintragen der Termine und anderer Geschäfts-Notizen bestimmten Theiles, welchem gleichzeitig alle gewöhnlichen Kalender-Nachrichten beigegeben sind, ist allgemein als zweckmässig und vortheilhaft befunden worden und darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Der Preis des Termin-Kalenders in englischem Kattunband mit Vergoldung bleibt für ein gewöhnliches Exemplar 22½ Sgr., den Tages-Kalender mit Papier durchschossen 27½ Sgr.

Man bittet genau zu bestimmen, welche dieser beiden Gattungen gewünscht wird, und um des Empfangs gewiss zu sein, die Bestellung recht zeitig zu machen, weil die Erfahrung gelehrt hat, dass dem Verlangen späterer Besteller nicht mehr genügt werden konnte. Als seiner wichtigen Beilagen wegen noch von Werth offeriren wir einige wenige Exemplare der früheren Jahrgänge, nämlich 1839, 1840, 1843 — 1849 à ⅓ Thlr. jeder, 1850 und 1851 à ⅔ Thlr., 1841 und 1842 fehlen gänzlich.

Die den früheren Jahrgängen beigegebenen 12 Kärtchen der verschiedenen Obergerichts-Departements sind colorirt und in Etui für 1 Thlr. zu haben.

Alle gute Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Berlin, Ende Juni 1851.

Verlagshandlung von Carl Heymann.

Digitized by Google

№ 7. Literarischer Anzeiger. 1851.

Sämmtliche hier angezeigte Schriften sind durch die **Heymann**'sche Buchhandlung in Berlin, so wie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.

Goltdammer's Preußisches Strafgesetzbuch nebst Motiven und Kommentar.

So eben verließ die Presse:

Die Materialien

zum

Strafgesetzbuche für die Preuß. Staaten,

aus den amtlichen Quellen nach den Paragraphen des Gesetzbuches zusammengestellt und in einem Kommentar erläutert

durch

Goltdammer,

Königlichen Kammergerichts-Rath.

In 2 Theilen.

Theil I.

Das Einführungsgesetz und den allgemeinen Theil enthaltend.

Erstes Heft.

gr. 8. broschirt. 1 Thaler.

Gegenwärtiges Werk hat den Zweck, nicht allein eine innere Rechtsgeschichte des neuen Strafrechts für Preußen zu geben, sondern auch den Gerichten ein vollständiges Material zur richtigen Auslegung der einzelnen Vorschriften durch die Mittheilung aller seit dem ersten Entwurfe vom Jahre 1827 bis zur Publikation gepflogenen legislativen Verhandlungen, so weit sie zu diesem Zwecke irgend erforderlich erachtet werden können, zu geben, um die Arbeit so für Wissenschaft und Praxis gleich brauchbar zu machen. Dem Verfasser, welcher als Mitglied der I. Kammer zugleich Mitglied der Kommission zur Prüfung des Gesetzbuches gewesen ist, sind sämmtliche Materialien, mit Einschluß der Akten des Justiz-Ministerii, des Staats-Ministerii und des Staatsraths, zu diesem Zwecke zur Disposition gewesen. Die Erläuterungen selbst, welche hinzugefügt sind, erstrecken sich zugleich auf eine genaue Vergleichung mit den übrigen deutschen Gesetzbüchern und zum Theil des Code pénal, um damit zugleich den Standpunkt unseres Gesetzbuches in der Auffassung der strafrechtlichen Grundsätze auch auf relativem Wege zu bezeichnen.

Der Umfang des ganzen Werkes läßt sich zwar nicht genau vorher bestimmen, doch ist dasselbe auf zwei Bände berechnet, von denen der erste den allgemeinen, der zweite den besonderen Theil enthält. Der erste Band wird nebst Beilagen und Register drei Hefte, von ungefähr gleichem Umfange wie das vorliegende, umfassen und im September beendigt sein. Der zweite Band soll gleichfalls in Heften und in so rascher Folge erscheinen, wie die beabsichtigte Gründlichkeit und Brauchbarkeit dies irgend zulassen.

Berlin, Mitte August 1851.

Verlagshandlung von Carl Heymann,

Heilige Geiststraße No. 7.

Der Terminkalender für die Preußischen Justiz-Beamten pro 1852

wird in einigen Tagen ausgegeben. **Carl Heymann.**

Digitized by Google

Beachtenswerth!

Mit dem so eben erschienenen **10.** Bande ist die **„Erste neue Folge"** der **Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals** geschlossen.

Ein

sorgsam angefertigtes, nach den Gesetzbüchern geordnetes

alphabet. und sachliches Hauptregister

über die

10 Bände der ersten neuen Folge

wird bereits vorbereitet und zu dem **Subscriptions-Preise von 1 Thaler für jedes vor dem Erscheinen bestellte Exemplar** geliefert; nach dem Erscheinen tritt der höhere Ladenpreis ein.

Bestellungen werden schon jetzt in allen guten Buchhandlungen angenommen, so wie in der

Verlagshandlung von Carl Heymann.

Berlin, August 1851.

Durch alle Buchhandlungen ist aus dem Verlage der Unterzeichneten zu beziehen:

Arnold, F. Ch. von, die christliche Eidesformel. gr. 8. geh. 4 Ngr.

— Ueber Beschränkung der Desorations- und Alimentations-, dann der Injurienklagen. gr. 8. geh. 8 Ngr.

Roth und Merck, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848. Erster Band. gr. 8. geh. 2 Thlr. 20 Ngr. (Der zweite Band befindet sich unter der Presse).

Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte **mit Verweisung auf die übrigen deutschen St. P. O.** Herausgegeben von der Redaktion der Blätter für Rechtsanwendung. Dritter Band erstes und zweites Heft. gr. 8. geh. 1 Thlr. 10 Ngr.

Erlangen, Juli 1851. **Palm & Enke.**

Im Verlag von Fr. Mauke in Jena ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Beiträge

zum

Obligationen-Recht

Von

Dr. Eduard Chambon,

Professor in Jena.

Erster Band.

gr. 8. broch. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Die Gefängnisse, Spitäler, Schulen, Civil- und Militair-Anstalten

in

Oesterreich, Baiern, Preußen, Sachsen und Belgien.

Nebst einer Widerlegung des Zellensystems.

Von

Ritter Appert.

I. und II. Band à 2 Thlr. 5 Ngr.

Das ganze Werk erscheint in 4 Bänden.

Heinrich Hübner in Leipzig.

Bei E. B. Schwickert in Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Curtius, Dr. C. Fr., Handbuch des im Königreiche Sachsen geltenden Civilrechts. Dritter Theil, erste Abtheilung. Dritte vermehrte und nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen ergänzte Ausgabe. (Besorgt von dem Appellations-Rath Dr. Schwarze).

gr. 8. 1 Thlr. 10 Ngr.

Bei Adolph Enslin (Unter den Linden No. 61) ist so eben erschienen:

Motive

zu dem

Entwurfe des Strafgesetz-Buches

für

die Preußischen Staaten.

Preis 5 Silbergroschen.

Die Ausgabe der Decker'schen Ober-Hofbuchdruckerei ist gänzlich vergriffen, und ist dieser neue Abdruck auf vielseitig ausgesprochenen Wunsch veranstaltet.

Bei G. D. Bädeker in Essen ist erschienen:

Das neue preußische Bergrecht

Zusammenstellung

der am 12. Mai 1851 erlassenen, am 1. Juli in Kraft getretenen Gesetze, betreffend die Besteuerung der Bergwerke und die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks. Nebst den

Motiven und Ministerial-Instruktionen.

Preis 6 Sgr.

Digitized by Google

So eben ist erschienen und durch alle guten Buchhandlungen zu beziehen:

Brackenhoeft, Dr. **T.,** die Grundlagen des gemeinen deutschen Rechts. Erste Lieferung, enthaltend die allgemeinen Grundlagen und die geschichtlichen Grundlagen der älteren Zeit. Preis 1 Fl. 12 Kr. oder 22 Ngr.

Das Buch bezweckt die Ausprägung des historisch-politischen Charakters des germanischen Rechtsstoffes und seiner Bedeutung als Wurzel der heutigen Zustände, in der Form eines einfachen und gründlichen Lehrbuchs.

Würzburg, den 5. August 1851.

Stahel'sche Buchhandlung.

Im Verlage der C. H. Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen ist eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Sammlung von Ministerialentschließungen und Auszügen oberstrichterlicher Erkenntnisse zu den neuen Strafgesetzen für das Königreich Bayern. Nach den einschlägigen Artikeln geordnet und herausgegeben mit höchster Bewilligung des kgl. Staatsministeriums der Justiz von Dr. **Fertig,** kgl. Appellationsgerichts-Rath in Bamberg. 17 Bogen in 8. Preis: 1 Fl. 24 Kr.

Der Herausgeber hat seit Einführung des neuen Strafverfahrens die zur Erläuterung dienenden Ministerialentschließungen und interessanten Präjudizien des obersten Gerichtshofes zu seinem eigenen Gebrauche gesammelt und nach den einschlägigen Artikeln geordnet.

Mehrseitigem Wunsche entsprechend, übergiebt er diese Sammlung durch den Druck der gemeinsamen Benützung. Sie enthält zugleich mehrere Anhänge zu dem Edikte über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 und dem Gesetze vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend, dann zu dem Gesetz über Bestrafung der Jagdfrevel vom 25. Juli 1850 u. s. w., und ist mit einem vollständigen Sachregister versehen.

Diese Sammlung wird den Staatsanwälten, Untersuchungsrichtern, Vertheidigern und erkennenden Gerichten, so wie selbst den angehenden Juristen, eine gleich unentbehrliche Hülfsquelle bieten, wie Doppelmayr's Restriptensammlung bei dem früheren Strafverfahren.

Unmittelbar nach der nahe bevorstehenden Publikation der Gesetze

a) über die Gerichtskosten, b) die Gebühren der Notare, c) die Gebühren der Rechtsanwälte und d) die Diäten, Reisekosten und Kommissionsgebühren der Justizbeamten

erscheint in meinem Verlage ein für die praktische Anwendung dieser Gesetze, insbesondere den preußischen Gerichtskassen-Beamten, Richtern, Notaren und Rechtsanwälten, fast unentbehrliches Hülfsbuch:

Die

neue Preußische Gebühren-Taxe

für

Gerichte, Rechtsanwälte und Notare

mit den darauf bezüglichen Gesetzen, dem Gesetze über die Diäten, Reisekosten und Kommissionsgebühren der Justizbeamten und den neben denselben noch in Geltung bleibenden, diese Materialien betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Restripten,

alphabetisch geordnet und praktisch erläutert

von

F. E. Reuter,

Stadtgerichts-Präsident.

Um das leichte Auffinden und die richtige Anwendung des in jedem einzelnen Falle eintretenden Gebührensatzes nach Maaßgabe der mit dem 1. Januar 1852 in Kraft tretenden, die bisherigen preußischen Taxordnungen für Gerichte, Notare und Rechtsanwälte völlig umgestaltenden Gesetze und Tarife zu ermöglichen, hat der Verfasser, welcher als Referent der betreffenden Kommission der zweiten Kammer und vermöge seiner Dienststellung die amtlichen Quellen ebenso wie die praktische Erfahrung benutzen konnte, sich dieser Arbeit unterzogen. Damit nun dieses Hilfsbuch allen leicht zugänglich werde, will ich dasselbe Denjenigen, welche bis zum 1. Oktober d. J. darauf subskribiren, für den Preis von 1 Thlr. stellen, und wird jede solide Buchhandlung darauf Bestellungen annehmen. Der Umfang des Werkes ist incl. der Tabellen auf circa 15 Bogen in großem Oktav-Format berechnet.

Königsberg i. Pr., den 2. August 1851.

Theodor Theile.

Vorläufige Anzeige.

Die

neue Gebühren-Taxe

von

M. F. Effellen

erscheint in zwei Ausgaben, und zwar

a) für die Gerichte,
b) für die Rechtsanwälte,

zu verhältnißmäßig billigem Preise.

Arnsberg, den 10. August 1851.

A. L. Ritter.

Digitized by Google

Bei Carl Heymann in Berlin ist erschienen:

Grundsätze,

welche von

der Kriminal-Abtheilung

des

Königlichen Ober-Tribunals

(dem I. demnächst V. Senat)

bei Verwaltung der Strafrechtspflege beobachtet werden,

nach den betreffenden Gesetzen geordnet und abgeschlossen am 1. März 1850.

8. br. 8 Sgr.

Erste Fortsetzung,

aus amtlichen Quellen zusammengestellt.

Abgeschlossen am 1. September 1850.

8. br. 8 Sgr.

☞ **Beide Hefte zusammengenommen für 10 Sgr.**

Kurze Anweisung zur praktischen Behandlung **gerichtl. Nachlaßregulirungen** in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt. Zum Gebrauch für angehende Juristen. 8. br. 8 Sgr.

Ditmar, die Protestationen im Hypotheken-Buche nach Preußischem Recht. Mit einem Anhange: Ueber die Wirkungen des Arrestes unter mehreren Gläubigern. 8. br. 12 Sgr.

Wichtige Neuigkeit

für

Justiz-Subaltern-Beamte.

Das

Kriminal- und Civil-Protokollführer-Examen

mit besonderer Rücksicht

auf das neue Strafgesetzbuch,

dargestellt in Fragen und Antworten nebst schriftlichen Probearbeiten

von

Richard Hönighaus,

Aktuarius, Kriminal- und Civil-Protokollführer.

8. br. 15 Sgr.

So eben verließ die Presse:

Ergänzungen

zur

Allgemeinen Kriminal-Ordnung.

Zum praktischen Gebrauch zusammengestellt

für

Richter, Staats- und Polizei-Anwalte, Vertheidiger, Geschworene

von

L. F. Schmidt,

Königl. Kreisgerichts-Secretair.

8. br. Preis 25 Sgr.

Vor Kurzem erschienen von demselben Verfasser:

Ergänzungen zum Allgem. Landrecht,

2⅓ Thlr.

Ergänzungen z. Allg. Gerichtsordnung,

3 Thlr.

Obiges sind besondere Abdrücke aus den

Ergänzungen

zu den

Preuß. Rechtsbüchern,

die in Lieferungen à 24 Sgr. erscheinen und vollständig den Preis von 6 Thlr. nicht übersteigen werden.

Subscriptionen darauf werden in allen guten Buchhandlungen angenommen.

Ferner erschien so eben:

Die judizielle Rechtswissenschaft

im Grundriß,

nebst einer Kritik des v. Savigny'schen Systems,

von

C. Ch. Collmann,

Advokat-Anwalt in Cleve.

8. br. 24 Sgr.

Von demselben Verfasser erschien früher und ist jetzt von mir zu beziehen:

Die

Lehre vom Strafrecht,

als Theil der Judizialie,

nebst einer Kritik der bish. Strafrechtsdoktrinen.

Früherer Preis 2 Thlr. 20 Sgr.,

ermäßigt auf 1 Thlr. 10 Sgr.

Carl Heymann in Berlin,

Heil. Geiststraße No. 7.

Digitized by Google

№ 8. Literarischer Anzeiger. 1851.

Sämmtliche hier angezeigte Schriften sind durch die **Heymann**'sche Buchhandlung in Berlin, so wie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.

So eben erschien und ist in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Termin-Kalender

für die

Preußischen Justiz-Beamten

auf

das Jahr 1852.

Elegant gebunden 22½ Sgr., mit Papier durchschossen 27½ Sgr.

Die geehrten Abnehmer werden ersucht, sich baldigst mit Exemplaren zu versehen, da voraussichtlich die Auflage bald vergriffen und eine zweite nicht gedruckt werden wird.

Carl Heymann in Berlin.

Annotirte Ausgabe des Preuß. Strafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Einführung desselben vom 14. April 1851.

Im Verlage von Victor v. Zabern in Mainz ist so eben erschienen und durch sämmtliche Buchhandlungen des Preuß. Staates zu beziehen:

Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten

und

Gesetz über die Einführung desselben

vom 14. April 1851.

Annotirte Ausgabe. Preis 20 Sgr.

Die vorliegende Ausgabe des Strafgesetzbuchs bezweckt, den Beamten und Vertheidiger in den Stand zu setzen, bei dringenden Fällen sich möglichst rasch orientiren zu können. Zur Erreichung dieses Zweckes wurden bei allen §§. die erheblichen Momente durch Sperrschrift ausgezeichnet und sämmtliche Parallelstellen beigefügt. Bei §. 1 in der Note findet sich die Uebersicht aller Verbrechen, welche vor die Schwurgerichte gehören, sowie der Vergehen, welche in den alten Provinzen von Abtheilungen von 3 Mitgliedern, in den Rheinlanden von den Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte abgeurtheilt werden, ebenso der Uebertretungen, und gleichzeitig eine Uebersicht der §§., in welchen Todesstrafe ꝛc. vorgesehen ist. — Bei jedem §., der von Verbrechen und Vergehen handelt, die den Schwurgerichten zufallen, sind am Rande die Buchstaben S. G. vorgemerkt. — Vor jedem Titel des Strafgesetzbuchs findet sich eine gedrängte übersichtliche Andeutung des Inhalts. Eine kurze Geschichte der Strafgesetzgebung Preußens und Frankreichs mit einem Hinblick auf den Code pénal von 1810 und die früheren Entwürfe der Strafgesetze für Preußen von 1843 und 1847 mit Rücksicht auf die Strafarten und die Gerichts-Competenz in den verschiedenen Perioden und unter Angabe der aufgehobenen und beibehaltenen Gesetze bildet einen gewiß nicht uninteressanten Beitrag zur Kenntniß des Gesetzbuchs. — Dazu kommt ein ausführliches Sachregister aller Materien, und nach diesem noch ein besonderes über die Uebertretungen.

Im Verlage der Unterzeichneten sind so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Georg Friedrich Puchta's kleine civilistische Schriften.

Gesammelt und herausgegeben

von

Prof. Ad. Aug. Fr. Rudorff.

gr. 8. Geh. 3 Thlr.

Cursus der Institutionen

von

G. F. Puchta.

Dritter Band. Aus dem Nachlaß des Verfassers herausgegeben von Dr. **A. Rudorff.**

Zweite vermehrte Auflage. gr. 8. Geh. 1⅔ Thaler.

Leipzig, im August 1851.

Breitkopf & Härtel.

In meinem Verlage ist erschienen und kann durch jede Buchhandlung bezogen werden:

Dittmer, Kanzlei-Secretair, Dr. G. W., Ursprung, Verlauf und Ausgang eines 90jährigen Rechtsstreits zwischen dem St. Johannis-Kloster zu Lübeck und der Stadt Heiligenhafen (in Holstein), nach den Akten dargestellt. Hoch 4. 37 Seiten. Geh. Preis 9 Sgr.

A. Dittmer, Verlagsbuchhandlung in Lübeck.

Digitized by Google

In Kurzem erscheint in unserem Verlage:

Das

Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten

mit Beifügung der
nach den neuesten Strafgesetzbüchern in
Oesterreich, Baiern, Oldenburg, Sachsen, Braunschweig, Lippe-Detmold, Hannover, Hessen-Darmstadt, Baden und den Thüringischen Staaten
geltenden Strafbestimmungen.

Herausgegeben
von
Dr. **C. F. Müller.**

gr. 8. circa 25 Bgn.

Nachdem Preußen in die Reihe derjenigen Staaten getreten ist, welche neuere, entsprechendere Strafgesetzbücher erlassen haben, diese Staaten aber den überwiegend größten Theil Deutschlands umfassen, dürfte es dem zahlreichen Juristenstande erwünscht sein, eine Ausgabe veranstaltet zu sehen, welche die Abweichungen der sämmtlichen übrigen neueren deutschen Strafgesetzbücher enthält.

Halle, im August 1851.

C. A. Schwetschke & Sohn
(M. Bruhn).

Vielfachen Anfragen zu begegnen, zeige ich hiermit an, daß die

Entscheidungen
des
Königl. Ober-Tribunals,
10 Bände
nebst Hauptregister dazu,

zusammengenommen zu dem Baarpreise von 20 Thlr. in allen guten Buchhandlungen zu haben sind.

Auch können dieselben nach und nach in 10 monatlichen Lieferungen, Subscriptionspreis à 2 Thlr., nebst Hauptregister, à 1 Thlr., bezogen werden.

Das **Hauptregister** befindet sich unter der Presse und wird jedes **vor dem Erscheinen bestellte Exemplar** mit 1 Thlr. berechnet.

Ferner können von mir bezogen werden:

Entscheidungen
des
Königl. Geheimen Ober-Tribunals
1. Reihenfolge 1837—45,
10 Bände nebst Hauptregister
inclusive Band 1. und 2., die gänzlich im Buchhandel fehlen,
zu dem herabgesetzten Preise von 14 Thlr.
Dieselben **Band 1. und 2.** besonders zu dem Preise von **6 Thlr.**
„ **Band 3. bis 10.** inclusive Hauptregister zu **8 Thlr. 20 Sgr.**

☞ **Die Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals Band 1—20** (1ste Reihenfolge und Neue Folge) incl. 2 Hauptregister, zusammengenommen werden zu dem Preise von 33 Thlr. geliefert.

Von **Goltdammer's Materialien zum Strafgesetzbuche für die Preuß. Staaten,** aus den amtlichen Quellen nach den Paragraphen des Gesetzbuches zusammengestellt u. in einem Kommentar erläutert, wird so eben das 2. Heft des ersten Bandes ausgegeben. Bestellungen nimmt jede gute Buchhandlung an.

Carl Heymann.

Schriften, die Justiz-Verwaltung betreffend,
besonders zum Gebrauch für Subaltern-Beamte.

Verlag von Carl Heymann in Berlin und durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Schmidt, L. F., Ergänzungen zum Allgemeinen Landrecht, zur Allgemeinen Gerichts-, Kriminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung, zum Allgemeinen Registratur- und Kanzlei-Reglement, zur Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen und zur Instruktion über die Anfertigung der Jahres-Rechnungen und Quartal-Extrakte der gerichtlichen Salarien-Kassen. Mit chronologischem und alphabetischem Sachregister zum ganzen Werke.
(Die Hefte I—VII. sind bereits ausgegeben).

Das ganze Werk, wenn es auch mehr als 120 Bogen stark werden müßte, um demselben die beabsichtigte Vollständigkeit und Brauchbarkeit zu geben, soll den Herren Subskribenten unter keinen Umständen mehr als 6 Thlr. kosten.

Als **besondere** Abdrücke sind von diesem Ergänzungswerke für diejenigen, welche das ganze Werk nicht anschaffen wollen, bereits ausgegeben:

Ergänzungen zum Allgemeinen Landrecht zum Gebrauch für Jedermann, besonders für Kommunal- und Verwaltungs-Beamte, mit chronologischem und alphabetischem Sachregister. 46 Bogen gr. 8. in 2 Heften brosch. 2 Thlr. 10 Sgr.

Ergänzungen zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, mit chronologischem und alphabetischem Sachregister, in zwei Heften. 58 Bogen gr. 8. brosch. 3 Thlr.

Digitized by Google

Ergänzungen zur Kriminal-Ordnung, mit chronologischem und alphabetischem Sachregister. 25 Sgr.

Ergänzungen zur Hypotheken-Ordnung, mit chronologischem und alphabetischem Sachregister. 15 Sgr.

Demnächst erscheinen noch als besondere Abdrücke:

Ergänzungen zur Deposital-Ordnung, mit chronologischem und alphabetischem Sachregister. 22½ Sgr.

Ergänzungen zum Registratur- und Kanzlei-Reglement, mit chronologischem und alphabetischem Sachregister. 20 Sgr.

Ergänzungen zur Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen und zur Instruktion über die Anfertigung der Jahres-Rechnungen und Quartal-Extrakte der gerichtlichen Salarienkassen, mit chronologischem und alphabetischem Sachregister. 20 Sgr.

Schmidt, L. F., Anleitung zur schnellen Ausbildung im höhern Justiz-Subaltern-Dienste. Neue Auflage in 4 Liefr. gr. 8. brosch. 1850. 3 Thlr.

Inhalt: Erwerbung der Anstellungsfähigkeit und allgemeine Anweisung zur Ausbildung. — Erfordernisse eines Civil-Protokollführers. — Anleitung für den Kriminal-Protokollführer (zur mündlichen und schriftlichen Prüfung, nebst Probe-Arbeiten). — Anleitung für den Aktuarius 1. Klasse (zur mündlichen und schriftlichen Prüfung, mit vielen Probe-Arbeiten).

— Expeditions-Formulare zur Ausführung der Verordnung vom 21. Juli 1846. gr. 8. brosch. 2 Sgr.

— Der Sekretair bei den Königl. Preuß. Gerichts-Behörden, oder Anleitung zum Expediren, nebst Formularen, systematisch geordnet nach der Allgemeinen Gerichts-, Hypotheken-, Deposital- und Kriminal-Ordnung und dem Allgemeinen Landrecht. gr. 8. br. 24 Sgr.

— Das Stempel-Steuer-Gesetz vom 7. März 1822, nebst den dazu gehörigen spätern Verordnungen und Erläuterungen, zum praktischen Gebrauch zusammengestellt. gr. 8. geh. 24 Sgr.

Anleitung zur Rechnungsführung über das Vermögen der unter gerichtlicher Obhut stehenden Pflegebefohlenen, nebst der darauf bezüglichen Verfügung vom 18. März 1843. Aus d. Just.-Minist.-Bl. besonders abgedruckt. 4. geh. 10 Sgr.

Anleitung für das Verfahren bei Einleitung gerichtlicher Sequestrationen. 3 Sgr.

Asservaten-Instruktion für Ober- und Untergerichte, welche ein Kollegium bilden. 4. 3 Sgr.

Bartsch, Juristisches Hauslexikon für alle Diejenigen, welche sich mit den juristischen Geschäftsausdrücken und ihren Bedeutungen näher vertraut machen wollen, unter Hinweisung auf die betreffenden Gesetzstellen; nebst einen Anhang, enthaltend: 1) eine kurze Anweisung, wie man das bei Gerichten und andern Behörden gebräuchliche Journal oder den Tageszettel entbehrlich machen kann, und 2) eine Darstellung sämmtlicher Militair-, Verwaltungs- und Justiz-Behörden im Preußischen Staate und anderer Ressort-Verhältnisse. 2. Aufl. 8 Hefte 8. brosch. 1⅓ Thlr.

Bielitz, Dr., Darstellung der Rechte des Preuß. Fiskus. 8. geh. 7½ Sgr.

Der Conceptent oder neuester Rathgeber beim schriftlichen Verkehr mit Behörden und Beamten. 14. Aufl. 10 Bgn. 8. br. 12 Sgr.

Dienst-Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten. 6 Sgr.

Entwurf, nicht amtlicher, einer neuen Hypotheken-Ordnung für den Preuß. Staat (von Bonstedt). 8. 7½ Sgr.

Favreau, Dr. C. A., Vollständiges Fremd- und Sach-Wörterbuch. Ein Handbuch für Jedermann zur Erklärung und Erleichterung des Verstehens aller in den Wissenschaften, Künsten und Gewerben, in Zeitungen, gerichtlichen Verhandlungen und Regierungssachen, schriftlichen Aufsätzen, im Kriegswesen, in der Handlung, so wie im gewöhnlichen Leben mehr oder minder gebräuchlichen Schriftkürzungen und fremden Ausdrücke, mit Bezeichnung der Ableitung, der Aussprache und der Betonung derselben. Neue Ausg. gr. 8. an 60 Bogen starke. br. Vollständig. Preis 2 Thlr.
Auch in 30 Lieferungen zu beziehen à 2 Sgr.

Der Gerichtsbeistand beim Prozeßverfahren, oder das Verhalten in Rechtsstreitigkeiten vor Schiedsmännern und Gerichten, so wie bei Testamenten, Siegelungen, Inventuren, Taxen ꝛc. 14. Aufl. 8. br. 24 Sgr.

Der kleine Gerichts-Expedient oder gründliche Nachweisung der meisten im Justizfach vorkommenden Expeditionen, unter Zurhandnahme der prakt. Werke und mit Berücksichtigung der später edirten Deklarationen zusammengestellt, so wie mit einem zweckmäßigen Wörterbuche der Akten- und Geschäftssprache versehen. Von mehreren Expedienten. 2 Aufl. 8. br. 15 Sgr.

Geschäfts-Reglement für die Subaltern-Bureaus der Königlichen Gerichte. Mit hoher Genehmigung aus dem Justiz-Ministerial-Blatte besonders abgedruckt. Zweite Aufl. 4. 15 Sgr.

Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz und Anweisung zur Einrichtung des Rechnungswesens bei den Sportel-Rezepturen der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. br. (Justiz-Ministerial-Blatt 1850 No. 30, 31.) 7½ Sgr.

Hitzig's Anleitung zur Abfassung einer Relation aus Criminal-Akten. 4. geh. 5 Sgr.

Meerkatz, Systematisches Handbuch der freiwilligen Gerichtsbarkeit nebst Formularen. Zweite, umgestaltete und vervollständigte Auflage. gr. 8. brosch. 1 Thlr. 15 Sgr.

Provinzial-Gesetze und Statuten der Provinzen des Preuß. Staats. Ein Leitfaden in Rechtsangelegenheiten. Für jede einzelne Provinz in besonderer Ausgabe. Ausgabe für Brandenburg 15 Sgr., Pommern 12 Sgr., Ost- und Westpreußen 11¼ Sgr, Sachsen 12 Sgr, Schlesien 15 Sgr., Westphalen 22½ Sgr., Posen 22½ Sgr.

Der Rechtsfreund oder Gesetz- und Verfassungskenntniß für den Preuß. Staatsbürger jeden Standes. 14. Auflage. 8. brosch. 1 Thlr. 10 Sgr.

Inhalt: Verfassung. Gesetzbücher. Staats- und Ortsangehörigkeit. Persönliche Freiheit. Eigenthum und Besitz. Erbschaften. Ehe. Verhältniß zwischen Eltern und Kindern — zwischen Herrschaft und Gesinde. Unehelicher Beischlaf und dessen Folgen. Vormundschaften. Gewerbe-, Kommunal-, Medizinal-Wesen. Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verfassung. Staatsdienst. Kirchen und Schulen. Steuern. Land- und Heerstraßen, Posten, Eisenbahnen und Telegraphie. Bauten. Forsten und Jagden. Landkultur. Militairdienst. Polizei-Verwaltung. Vereins und Versammlungs-Recht. Presse. Armenpflege. Gemeinnützige Institute. Verbrechen und Strafen.

Registratur der gesetzlichen Bestimmungen über die persönlichen Verhältnisse der Preuß. Beamten. 12. geh. ⅓ Thlr.

Reglement für die Exekutions-Kommission in Berlin. gr. 8. geh. 5 Sgr.

Repertorium zur Gesetzsammlung für die Preuß. Staaten auf die Jahre 1816—1849. Von Dr. G. M. Kletke. 1850. 4. Subskriptionspreis auf Druckpapier 20 Sgr.
auf Schreibpapier 25 Sgr.

Schmalz, E. A. W., Der Haussekretair. Ein brauchbares Hülfsbuch für alle Stände. 14., nach den neuesten Staatsveränderungen umgearbeitete und vermehrte, mit Karten versehene Auflage, kompl. karton. 3 Thlr. 10 Sgr.
Auch in 16 Lieferungen à 6 Sgr.

Inhalt: 1. 1. Familien- und Geschäfts-Briefsteller für alle Lebensverhältnisse. 2. Der Conceptent oder neuester Rathgeber beim schriftlichen Verkehr mit den Ständen, mit Behörden und Beamten. 3. Anleitung zum freien Vortrage in parlamentarischen, Gemeinde- und Volksversammlungen. — II. Der Rechtsfreund oder Gesetz- und Verfassungskenntniß für den Preußischen Staatsbürger jeden Stan-

Digitized by Google

des. — III. Der Gerichtsbeistand beim Prozeß-Verfahren. — IV. Wörterbuch der Akten- und Geschäftssprache mit Einschluß der in der neueren Politik üblichen Ausdrücke

Schröter, Lehrbuch des Allgemeinen Landrechts. Dogmatisch und historisch bearbeitet und mit Belegstellen versehen. 3 Bände. 6 Thlr., **jetzt 2 Thlr.**

Inhalt: I. Bd. Das Recht im Allgemeinen. — II. Bd. Das Recht der Verträge. — III. Bd. Das Recht aus Handlungen und Verhältnissen. 1. Heft. Familienrecht und Quasikontrakte mit Einschluß des Vormundschaftsrechts. 2. Heft. Erbrecht. 3. Heft. Von gemeinschaftlichen Familienrechten, Familienstiftungen und Fideikommissen. Heft 2. und 3. bearbeitet von K. Schultz.

Wollheim, Anleitung zur Bearbeitung von Hypothekensachen, insbesondere bei Untergerichten. gr. 8. brosch. 1 Thlr. 5 Sgr.

Wörterbuch der Akten- und Geschäftssprache mit Einschluß der in der neueren Politik üblichen Ausdrücke. 8. brosch. 12 Sgr.

Zusammenstellung der wegen Behandlung des Erbschaftsstempel-Wesens ergangenen Gesetze und Verordnungen, nebst der darauf bezüglichen hohen Verfügung vom 26. September 1842. 4. geh. 5 Sgr.

Formulare,

welche von der Heymannschen Buchhandlung in Berlin zu beziehen sind.

a. Für die Königl. Preuß. Gerichtsbehörden.

Formulare zur Benutzung bei den Verhandlungen der Schwurgerichte.
a. über die Bildung des Schwurgerichts,
b. über die Verhandlung vor dem Schwurgerichte selbst.
1 Rieß 4 Thlr., ½ Rieß 2¼ Thlr.

Formular zu der Hauptübersicht der im abgelaufenen Geschäftsjahre vorgekommenen Arbeiten.
— Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse.
— Personal-Nachweisung der Beamten.
— Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen.
— Uebersicht der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
— zu den Civil- und Kriminal-Referat-Tabellen.
— Gefangenenlisten.

Der Preis der obigen Formulare ist:
für ¼ Buch auf Concept. 6 Sgr. auf Kanzleip. 7½ Sgr.
für ½ Buch auf Concept. 10 „ auf Kanzleip. 12½ „
für 1 Buch auf Concept. 15 „ auf Kanzleip. 20 „

Formulare zu Vorladungen der Zeugen in Untersuchungssachen.
— zu Vorladungen der Angeklagten in Untersuchungssachen.
Preis für ¼ Buch 4 Sgr.
„ „ ½ „ 7½ „
„ „ 1 „ 10 „

Formulare zu mündlichen Verhandlungen vor dem Einzelrichter. ¼ Buch 4 Sgr., ½ Buch 7½ Sgr., 1 Buch 10 Sgr.

Formulare zu mündlichen Verhandlungen vor drei Richtern. ¼ Buch 5 Sgr., ½ Buch 10 Sgr., 1 Buch 12½ Sgr.

Formulare zu den laut Verfügung vom 21. Mai 1850 anzufertigenden Repertorien über die zur Untersuchung gezogenen Personen. Auf Kanzleip. (ganze Bogen) ¼ Buch 7½ Sgr., ½ Buch 12½ Sgr., 1 Buch 20 Sgr.

Formulare zu Erbschafts-Stempel-Tabellen.
¼ Buch auf Concept. 6 Sgr. auf Kanzleip. 7½ Sgr.
½ Buch auf Concept. 10 „ auf Kanzleip. 12½ „
1 Buch auf Concept. 15 „ auf Kanzleip. 20 „

Diese letzteren, sowie die Formulare zu den Gefangenenlisten und zu den Civil- und Kriminal-Referats-Tabellen sind mit den nöthigen Titel- und Einlagebogen versehen.

Formulare zur Prozeßliste für Bagatellsachen.

Formulare zur Prozeßliste für Sachen, deren Gegenstand 50 Thlr. übersteigt.

Formulare zur Prozeßliste für Injuriensachen.

Letztere drei Gattungen, wie vorgeschrieben, auf besonders starkem Conceptpapier, à Buch 15 Sgr.

Depositen-Manual, nebst den Banko-Zins-Tabellen-Schemas, bestehend aus dem Titel, der Verordnung über die veränderte Deposital-Verwaltung vom 18. Juli 1849, den Register-Schemas und einem alphabetischen Register. Fol.
5 Buch und ½ Buch Register in Halblederband à 3 Thlr.
stärkere 7 Buch u. ½ Buch Register in Halblederb. à 4 Thlr.
Buchweis 12½ Sgr.

Dokumenten-Asservations-Register für die Gerichts-Kommissionen, bestehend aus dem Titel, aus der Instruktion zur gehörigen Führung desselben, aus den Register-Schemas und aus einem alphabetischen Register. Fol.
7 Buch u. ½ Buch alphab. Register in Halblederb. 4 Thlr.
Buchweis 12½ Sgr.

Dokumenten-Asservations-Kontrolle für die Gerichte-Kommissionen, nebst vorgedruckten gesetzlichen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register. Fol.
1⅔ Buch und ½ Buch Register in Halblederband 1⅔ Thlr.

b. Für Rechtsanwälte.

Formulare zu Vollmachten.
— zu Substitutions-Blanquets.
pro 50 Stück 10 Sgr., pro 100 Stück 15 Sgr.

Formulare zu Liquidationen, auf Kanzleip., der Bogen aus Mundum und Duplicat bestehend,
25 Bogen 1 Thlr., 50 Bogen 1⅔ Thlr., 100 Bogen 3 Thlr.

Formulare zu Exekutions-Anträgen, auf Kanzleip.,
25 Stück (halbe Bogen) 20 Sgr., 50 Stück 1 Thlr.,
100 Stück 1½ Thlr.

Formulare zu Notariats-Protokollen, auf Kanzleipapier (ganze Bogen), à Ries 6 Thlr., à Buch 20 Sgr.

Depositalbuch für Rechtsanwälte. Mit den vorgedruckten ministeriellen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register. Fol. In Leinwand geb. Einfache (27½ Bg.) 1⅙ Thlr., doppelte (53½ Bg.) 1⅔ Thlr.

Prozeß-Repertorium für Rechtsanwälte. In Folio. 50 Bogen, nebst alphabetischem Register. geb. 1⅔ Thlr.

Notarien-Register für Rechtsanwälte und Notarien. Mit den vorgedruckten ministeriellen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register. Fol. In Leinw. geb. Einfache (27½ Bg.) 1⅙ Thlr., doppelte (53½ Bg.) 1⅔ Thlr.

Digitized by Google

№ 9. Literarischer Anzeiger. 1851.

Sämmtliche hier angezeigte Schriften sind durch die Heymann'sche Buchhandlung in Berlin, so wie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.

Neue Gebühren-Taxe für die Gerichte

nebst Tabellen zu deren praktischer Anwendung.

So eben ist erschienen und durch alle gute Buchhandlungen zu beziehen:

Verordnung

betreffend

den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten

bei allen Gerichten

(mit Ausnahme der Gerichte in den Fürstenthümern Hohenzollern, der Gerichte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes)

nebst

Tabellen über die Berechnung der Sportelsätze

von

G. Jähns,

Königl. Kreisgerichts-Sekretair und Bureau-Vorsteher.

Gleichlautend mit dem Gesetz vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung No. 35).

Die Tabellen sind nach den Paragraphen des Tarifs geordnet, mit fortlaufenden Nummern versehen und bei den betreffenden Paragraphen des Tarifs in margine die Tabellen und deren Kolonnen angegeben, welche in jedem speziellen Falle zur Anwendung kommen. — Der große Vortheil, welchen diese Tabellen gewähren, ist augenscheinlich, wie diese selbst unentbehrlich sind.

Das Werk ist auf weißem Papier mit scharfer, neuer Schrift sauber und korrekt gedruckt, und wird geheftet zu dem billigen Subskriptions-Preise von Fünfzehn Silbergroschen abgelassen.

Die Brauchbarkeit und praktische Anwendbarkeit dieses Werkes, das bei einem niedrigen Preise dennoch allen Anforderungen entsprechen wird, bekunden folgende ehrenvolle Zeugnisse:

„Nachdem wir die von dem Herrn Kreisgerichts-Sekretair und Büreau-Vorsteher Jähns herausgegebene neue Sporteltaxe für die Gerichte näher geprüft und gefunden haben, daß sie nicht allein als eine sorgsame und fleißige Arbeit zu betrachten, sondern durch die beigegebenen zweckmäßig angelegten Tabellen einen besonders praktischen Werth darbietet, können wir diese nur als eine erfreuliche und willkommene Arbeit begrüßen und der allgemeinen Beachtung empfehlen."

Berlin, den 17. August 1851.

von Martenberg, Kreisrichter. **Oesterreich,** Rechtsanwalt. **Schütze,** Rechtsanwalt.

In der Stillerschen Hofbuchhandlung in Rostock und Schwerin erschien so eben:

Die Lehre von der **Stellvertretung** bei **Eingehung von Verträgen,** historisch und dogmatisch dargestellt von Dr. H. Buchka, Großh. Mecklenburg-Strelitzscher Justizrath und Consistorialrath. 17 Bogen gr. 8., elegant brosch. Preis 1 Thlr.

Das vorstehende Werk verfolgt die Aufgabe, in Bezug auf die zur Frage stehende Lehre nicht allein das römische Recht in seiner Reinheit darzustellen, sondern auch die Geschichte der gemeinrechtlichen Entwickelung seit der Reception der justinianischen Rechtsbücher zu verfolgen und auf Grund einer sorgfältigen dogmengeschichtlichen Untersuchung die Resultate des heutigen gemeinen Rechts zu ermitteln.

Digitized by Google

Im Verlage von Fr. Mauke in Jena ist erschienen und in jeder Buchhandlung vorräthig:

Handlexikon
zu den
Quellen des römischen Rechts
von
Dr. H. G. Heumann.
Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.
gr. 8. broch. Preis 3 Thlr.

Im Verlage von Georg Philipp Aderholz in Breslau ist so eben erschienen:

Rönne, L. von, das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 mit dem Regierungs-Entwurfe und den Kommissions-Berichten beider Kammern zusammengestellt, und unter Berücksichtigung der Kammer-Verhandlungen bearbeitet, nebst einem historisch-kritischen und praktischen Kommentar zu demselben. gr. 8. geh. 1 Thlr. 10 Sgr.

Die Einleitung gewährt den Ueberblick der Preßgesetzgebung Preußens seit Aufhebung der Censur, und deren äußeren Rechtsgeschichte dieses Gesetzes.

Dem mitgetheilten Texte der letzteren schließt sich, der Legal-Ordnung der Paragraphen folgend, zunächst die Entstehungsgeschichte der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes an, welche zugleich die vollständige Mittheilung der Motive enthält, und hierdurch den wichtigsten Theil des Materials für die Interpretation darbietet. Daran reihen sich die aus der Geschichte des Gesetzes, wie aus dem innern Organismus desselben geschöpften Erläuterungen, welche, vorzugsweise den praktischen Zweck ins Auge fassend, sich zugleich die kritische Beleuchtung der wichtigeren Principien zur Aufgabe stellen.

Die Gewerbe-Polizei
des preuß. Staates,

eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetz-Sammlung, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Rescripte in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung dargestellt

unter Benutzung der Archive der K. Ministerien
von
Ludwig von Rönne,
Kammergerichts-Rath.

Zwei Bände in drei Abtheilungen. Mit chronologischen und Sach-Registern.
84 Bogen gr. 8. Preis 4 Thlr. 25 Sgr.

Die Verfassung und Verwaltung
des preuß. Staats,

dargestellt unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des königl. Hauses und der Hauptverwaltung der Staatsschulden
von
Ludwig v. Rönne.
14. bis 18. Lieferung. gr. 8. geh. Preis für die Abnehmer des Ganzen 4 Thlr. 15 Sgr.

Die mehrjährige Unterbrechung in der Herausgabe dieses Werkes hat ihren Grund in den Ereignissen der neuesten Zeit, welche eine Umgestaltung der Staatsverfassung Preußens herbeiführten. Die nächste Lieferung wird die neueste Gesetzgebung bis Juli 1851 zu dem bereits erschienenen Polizeiwesen (3 Bände 6 Thlr.), Medizinalwesen (2 Bände 5½ Thlr.), Baupolizei (2½ Thlr.) enthalten und im October d. J. erscheinen.

Die neuen Gebühren-Taxen
für
1) die Gerichte,
2) die Rechtsanwalte und Notare,
welche vom 1. Januar 1852 ab zur Anwendung kommen sollen, habe ich

a) mit den erforderlichen Tabellen über die zum Ansatz kommenden Pauschquanta,
b) mit den **vielen** noch gültig gebliebenen **älteren** Bestimmungen, sowie mit den erheblicheren Erläuterungen aus den Motiven des Justiz-Ministerii und aus den Kammerverhandlungen

zum praktischen Gebrauch zusammengestellt und jede Gebühren-Taxe mit einem alphabetischen Register zum schnellen Auffinden aller Bestimmungen versehen.

Mit dem Druck dieser Gebühren-Taxen konnte nicht vorgegangen werden, weil es immer noch zweifelhaft war, ob die in den Kammern berathenen Gesetze die Allerhöchste Sanktion erhalten würden. Nach den öffentlichen Blättern ist solche erfolgt und die Publikation der neuen Sportelgesetze in kurzer Zeit zu erwarten. Daher habe ich den Druck der von mir zusammengestellten Gebühren-Taxen beginnen lassen, und wird die Versendung des Werkes Ende November d. J. erfolgen.

Der Preis dieser Gebühren-Taxen wird nur ein geringer sein und sich von dem anderer bereits angekündigter wenig unterscheiden.

Dies den geehrten Subskribenten zur Nachricht.

Guben, am 14. Oktober 1851.

L. F. Schmidt,
Königlicher Kreisgerichts-Sekretair.

Digitized by Google

So eben ist bei Jasper, Hügel & Manz in Wien erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Handbuch
der
österreich. Verwaltungs-Gesetzkunde.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung
bearbeitet von
Dr. Moriz von Stubenrauch,
k. k. o. ö. Professor des österr. Verwaltungs-Rechtes und der österr. Verwaltungs-Gesetzkunde an der Wiener Univ.

Erste bis dritte Lieferung.

gr. 8. br. Preis 16 Ngr.

Das ganze Werk wird 11—12 monatliche Lieferungen in 2 Bänden umfassen. Ein ausführlicher Prospectus ist der ersten Lieferung vorgedruckt.

☞ Die während des Druckes sich ergebenden Veränderungen werden in einem eigenen Anhang am Schlusse des Werkes nachgeliefert.

Preis-Herabsetzung.

Zeitschrift
für
Deutsches Recht
und
Deutsche Rechtswissenschaft.

In Verbindung mit vielen Gelehrten
herausgegeben von
Dr. A. L. Reyscher und **Dr. W. E. Wilda.**

Erster bis achter Band.

Ladenpreis 16 Thlr.

habe ich bis auf Widerruf auf

7 Thaler

herabgesetzt.

Leipzig, 1. September 1851.

Otto Wigand.

In der Dieterichschen Buchhandlung in Göttingen ist erschienen:

Magazin für Hannoversches Recht.

Eine Zeitschrift
herausg. von Dr. **Grefe** und Justizrath **v. Klencke.**
Bd. 1. Heft 1 (der Band von 30 Bogen 2 Thlr.)
(Die Hefte erscheinen in möglichst rascher Folge).

Die
allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung
mit
den gesetzlichen Modifikationen der einzelnen Staaten, nebst den neuen Gesetzen über kaufmännische Anweisungen.

Herausgegeben
von
Dr. Brentano.

Zweite vermehrte Auflage. (Preis 7½ Sgr. oder 27 Kr.)

Die erste 2000 Exempl. starke Auflage wurde binnen 4 Monaten verkauft und durch diesen raschen Absatz wohl zur Genüge die Brauchbarkeit dieses Werkchens anerkannt.

J. Ludw. Schmid's Buchhandlung in Fürth.

Bei Palm & Enke in Erlangen in Erlangen ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Arnold, Dr. Fr. Ch. von, **die Vollziehbarkeitsklausel der Notare.** gr. 8. geh. 6 Ngr.

So eben sind erschienen und durch alle gute Buchhandlungen zu beziehen:

Ergänzungen
zur Allgemeinen Hypotheken-Ordnung.

Zum praktischen Gebrauch zusammengestellt von
L. F. Schmidt, Königl. Kreisgerichts-Sekretair.
gr. 8. broch. 15 Sgr.

Ergänzungen
zur Allgemeinen Deposital-Ordnung.

Zum praktischen Gebrauch zusammengestellt
für Richter und höhere Subaltern-Beamte
von demselben. broschirt. 20 Sgr.

Früher erschienen von demselben Herausgeber:

Ergänz. zur **Allg. Kriminal-Ordnung** 25 Sgr.
Ergänz. zur **Allg. Gerichts-Ordnung** 3 Thlr.
Ergänz. zum **Allg. Landrecht** 2 Thlr. 10 Sgr.

Das Hauptwerk: **Ergänzungen zu den Preußischen Rechtsbüchern,** aus welchen obige einzelne Theile besonders abgedruckt sind, erscheint in Heften von circa 12 — 24 Sgr. und kostet complet **höchstens 6 Thlr.**

Carl Heymann in Berlin.

Digitized by Google

Für alle Staatsbeamte, Gemeindebeamte und Juristen.

In der Hoffmannschen Hofbuchhandlung in Weimar ist soeben erschienen und sind Probenummern in allen Buchhandlungen und Postämtern gratis zu erhalten:

Wochenblatt
für Strafrechts-Pflege in Thüringen,

herausgegeben von

Reinhold Schmidt,

Großherz. S. Kreisgerichts-Assessor.

gr. 8. Preis vierteljährlich ½ Thaler.

No. 1. Inhalt: Vorwort des Herausgebers. — v. Ekendahl, über einige Competenzfragen. — Rebling, die Anwendbarkeit des allgemeinen Theils des Strafgesetzbuches bei Polizei-Delicten und Defraudationen. — Ueber Hausdiebstahl und Verwandtendiebstahl. — Diebstahl oder Funddiebstahl? Ein Rechtsfall. — Erkenntnisse des Gesammt-Ober-Appellationsgerichtes in Jena. — Bekanntmachung.

Diese Zeitschrift erscheint anfangs alle 14 Tage in Nummern von ½ bis 1 Bogen und wird später zu regelmäßigen Wochenlieferungen übergehen. Durch deren Erscheinen wird einem vielseitig gehegten Wunsch der Herren Staats-, Gemeindebeamten und Juristen Rechnung getragen.

Inserate in diese Wochenschrift werden pr. Petitzeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an, die wir recht zu beschleunigen bitten, damit in der Folgelieferung keine Unterbrechung entsteht.

Bezüglich des ausführlichen Inhalts und der ganzen Tendenz des Blattes erlauben wir uns auf No. 1 desselben zu verweisen. Die Quartalberechnung erfolgt erst bei No. 2, die sich bereits unter der Presse befindet.

Weimar.

Hoffmannsche **Hofbuchhandlung.**

So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Die

Grenzlinien der Rede- und Preßfreiheit
nach englischem Rechte

mit Beispielen aus der Gerichtspraxis, nebst einem Anhange, einige wichtigere Statuten enthaltend. Nach dem Englischen bearbeitet von **Julius Lorbeer**, königl. Regierungs-Assessor. gr. 8. geh. 2 Thlr. 12 Ngr. oder 4 fl. rhein.

Erlangen, im September 1851.

Palm & Enke.

In unserm Verlage ist so eben erschienen:

Das bayerische Strafrecht
in seiner gegenwärtigen Gestaltung.

Nach der Artikelfolge

des ersten Theiles

des Strafgesetzbuches, aus den Strafgesetzen und den dazu ergangenen Verordnungen und Rescripten mit Beibehaltung ihres Originaltextes zusammengestellt und mit Anmerkungen begleitet

von

Eduard Stottmann.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

gr. 8. geh. 48 Kr. oder 15 Ngr.

Diese **zweite Auflage** enthält die wesentliche Verbesserung, daß die Marginalien aus dem Strafgesetzbuche beigefügt sind, und umfaßt auch sämmtliche, seit dem Erscheinen der ersten Auflage promulgirten Strafgesetze sammt den dazu ergangenen Vollzugsinstruktionen. Sie wird also, da selbst im günstigsten Falle die angekündigte neue Strafgesetzgebung sammt dem Polizeistrafgesetzbuche, welche zu gleicher Zeit ins Leben treten sollen, unter zwei Jahren nicht in die Gerichtshöfe eingeführt werden wird, nicht nur den angehenden oder bereits vertrauten Praktikern ein schätzenswerthes Compendium unserer Strafrechtsbestimmungen sein, sondern auch unsern vielbeschäftigten Anwälten und Geschworenen gewiß ein unentbehrlicher Begleiter bei ihren gerichtlichen Verhandlungen bleiben, wie dies schon bei der ersten Auflage bereits der Fall war.

Obgleich diese zweite Auflage durch die erhaltenen Verbesserungen und Vermehrungen um einige Bogen stärker geworden ist, so haben wir doch den Preis nicht erhöht, um die Anschaffung dieses praktischen Werkchens zu erleichtern.

Als dazu gehörig und unentbehrlich empfehlen wir:

Das bayerische Strafverfahren.

Nach dem System des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848,

die Abänderungen

des zweiten Theiles

des Strafgesetzbuches vom Jahre 1832 betreffend, unter Beibehaltung des Originaltextes der Gesetzesartikel und einschlägigen Verordnungen zusammengestellt

von

Eduard Stottmann.

gr. 8. geh. 1 fl. oder 20 Ngr.

Palmsche Verlagsbuchhandlung
in Erlangen.

Digitized by Google

№ 10. Literarischer Anzeiger. 1851.

Sämmtliche hier angezeigte Schriften sind durch die **Heymann**'sche Buchhandlung in Berlin, so wie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.

Unter der Presse befinden sich und werden binnen 14 Tagen erscheinen:

Ergänzungen des Strafgesetzbuches

oder

Sammlung und Nachweisung

der neben dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 geltenden und in Beziehung zu demselben stehenden strafrechtlichen Gesetze und Verordnungen.

Mit chronologischen und alphabetischen Registern.

Herausgegeben von einem praktischen Juristen.

Ein Anhang zu allen Ausgaben des Strafgesetzbuches, insbesondere zu den Materialien desselben, aus den amtlichen Quellen nach den Paragraphen des Gesetzbuches zusammengestellt und in einem Commentar erläutert durch den Königl. Kammergerichts-Rath

Goltdammer.

Wenzels und Müllers das Preußische Strafgesetzbuch ergänzende Werke enthalten allgemein bekannte und leicht aufzufindende, neben dem Strafgesetzbuch geltende Gesetze; das oben angezeigte Werk bringt nicht nur diese, sondern enthält auch alle Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, der Deposital-Ordnung, der Rheinischen noch gültigen Gesetzbücher u. s. w., die allgemeinen Polizei-Vorschriften und ganz besonders auch die alle Hauptgesetze erläuternden und ergänzenden Ministerial-Reskripte u. s. w. Dem praktischen Gebrauch empfiehlt sich das Werk durch seine Vollständigkeit und durch das ihm angehängte chronologische und alphabetische Register seines Inhalts.

Dasselbe erscheint im Format des Goltdammerschen Werkes, sauber gedruckt, in zwei Lieferungen, und werden die Herren Juristen gut thun, mit dem Ankauf der konkurrirenden Werke bis zum Erscheinen des vorangezeigten Anstand zu nehmen, um dann das brauchbarste und am zweckmäßigsten bearbeitete wählen zu können.

Die jüngern Herren Juristen werden besonders auf nachstehendes Werk aufmerksam gemacht, das im unterzeichneten Verlage so eben erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben ist:

Preußens Gesetz-Sammlung

in einer Auswahl für praktische Juristen zusammengestellt

von **Leopold Nikisch,** Kammergerichts-Referendarius.

In zwei Bänden. **Band I.** (1806 bis 1844 incl.). Preis 1 Thlr. 22½ Sgr.

Die vielen Bände, aus denen die trotz des ermäßigten Preises noch immer kostspielige Gesetz-Sammlung Preußens besteht, sind dem Juristen in der Praxis nicht immer zur Hand und doch unentbehrlich; durch die Herausgabe des obigen Werkes wird daher einerseits die Anschaffung der Gesetz-Sammlung in finanzieller Hinsicht bedeutend erleichtert und dieselbe auch den Unbemittelten zugänglich gemacht, so wie andererseits das bequeme und handliche Format dem Gebrauch wesentlich zu Statten kommt. Die aufgenommenen Gesetze sind sämmtlich chronologisch geordnet und ihr vollständiger Inhalt abgedruckt; auch bei allen die Nummer und die Seitenzahl angegeben, unter welcher sie in der Original-Gesetz-Sammlung zu finden sind. Das Buch ist raumersparend und doch sehr sauber gedruckt und entspricht einem wirklich praktischen Bedürfniß. Der II. Band befindet sich bereits unter der Presse, wird Anfang des künftigen Jahres ausgegeben werden und den Preis des ersten nicht übersteigen. Jeder Band ist einzeln zu haben.

Berlin, Anfang November 1851. **Verlagshandlung** von **Carl Heymann.**

Digitized by Google

Juristische Antiquaria,

durch die Heymannsche Buchhandlung in Berlin,

Heil. Geiststraße No. 7 zu beziehen.

Allgem. Preuß. Landrecht, 4 Bände in Halb-Franzband und durchschossen, 4 Thlr.

Allgem. Deposital-Ordnung 15 Sgr.

Allgem. Hypotheken-Ordnung für die gesammten Königl. Staaten Berlin, 1784. 15 Sgr.

Justiz-Ministerial-Blatt für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege. Jahrg. 1839 bis incl. 1851 (Jahrg. 1839 bis incl. 1847 gebunden). Sonst 26 Thlr., jetzt 18 Thlr.

Dasselbe, Jahrg. 1839 bis incl. 1848, also 10 Jahrgänge, sonst 20 Thlr., jetzt 13 Thlr.

Rabe, C. L. H. von, Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen, welche auf die Allgem. Deposital-, Hypotheken-, Gerichts-, Kriminal-, Städte-Ordnung und auf das Allgem. Landrecht Bezug haben. Nach der Zeitfolge geordnet. 1 Band 7 Abtheilungen, 7. bis 10. Band, also 16 Bände. Halle und Berlin, 1816—1823. Sonst 45 Thlr., jetzt 16 Thlr.

Gründler, Dr. C. A., die Erbfolge nach Grundsätzen des allgem. Preuß. Rechts. Nürnberg, 1798. Durchsch. 20 Sgr.

Erelinger, L., Verordnungen über die Exekution in Civilsachen und über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß vom 4. März 1834. 2 Hefte. Berlin, 1834. 1 Thlr.

— Die Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. Dezember 1833. 2 Hefte. 15 Sgr.

— Die Verordnungen über die Exekution in Civilsachen und über den Exekutions-, Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß vom 4. März 1834. 3. Heft. 15 Sgr.

Wentzel, Aug., der Preußische Mandats-, summarische und Bagatell-Prozeß nach der Verordnung vom 1. Juni 1833. 3 Hefte. Berlin 1833. 1 Thlr.

— Die Ministerial-Erläuterungen zur Verordnung vom 1. Juni 1833 und Instruktion vom 27. Juli 1833 über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß. Berlin 1834. 15 Sgr.

Hoffmann, Repertorium sämmtlicher das Hypothekenwesen in den Preuß. Staaten betreffenden Landesgesetze. Züllichau 1805. 20 Sgr.

Das Preuß. Stempelgesetz und der Stempeltarif nebst sämmtlichen bis am 10. Sept. 1832 bekannt gewordenen Erläuterungen u. Ergänzungen in alphabet. Ordnung, für Gerichts u. Verwaltungs-Behörden und Beamten jeder Art, von einem Beamten. Torgau u. Leipzig 1831. durchschossen mit geschriebenen Nachträgen. 15 Sgr.

Kaulfuß, Alexander, Praktische Anleitung zu Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Preuß. Staaten, für angehende Geschäftsmänner. Posen 1807. 15 Sgr.

Rumpf, J. D. F., Der neue Preuß. Gesetzgeber in Civil-, Criminal-, Polizei- und Finanzsachen, und in Ansehung des Verhaltens der Parteien in gerichtlichen Angelegenheiten, nebst einem Auszuge aus der Gebühren-Taxe, einer alphabet. Uebersicht der zu lösenden Stempel und 10 Tabellen über den Betrag des Erbschafts-Prozeß- und Werthstempels, für Geschäftsmänner. 2. verbesserte und vermehrte Ausgabe. Berlin 1806. 15 Sgr.

Stelzer, C. J. L., Grundsätze des Preuß. gerichtlichen Prozesses. Ein Handbuch für junge Rechtsgelehrte. 2 Theile. I. Theil: der ordentliche Civilprozeß. Halle u. Leipzig 1796. II. Theil: der außerordentliche Civilprozeß. Halle u. Leipzig 1805. durchschossen. 1 Thlr. 10 Sgr.

Lange, Chr., Repertorium und Sachregister, worinnen alle in der Königlich Preuß. Hypotheken-Ordnung und deren Anhängen und Zusätzen von Strombeck, in dem allgem. Landrechte und dessen Ergänzungen, in der allg. Gerichts-Ordnung und deren Anhängen und Zusätzen, ferner in den von Kamptzschen Jahrbüchern, Rabe's Gesetz-Sammlung und Amtsblättern der Regierungen zu Merseburg und Magdeburg enthaltenen, bis zum Schlusse des Jahres 1827 promulgirten, in das Hypothekenwesen einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen und Verfügungen, in alphabetischer Materienfolge zusammengestellt sind. Leipzig 1829. Durchschossen. 15 Sgr.

Im Verlage von Georg Philipp Aderholz in Breslau ist so eben erschienen:

Dr. C. F. Koch,

Formularbuch für instrumentirende Gerichtspersonen und Notarien,

mit kurzen Angaben über die Erfordernisse der einzelnen Urkunden und mehreren als Anhang beigefügten Tax-Instrumenten.

Vierte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

In Folge der bedeutenden Veränderungen der Eigenthumsrechte an Grundstücken sind mehrere Verträge ganz abgekommen, daher die Beispiele derselben ausgeschieden sind. Dagegen sind Muster anderer Rechtsgeschäfte, die noch unberücksichtigt geblieben waren, z. B. der Auseinandersetzung zwischen Lehnsfolgern und Allodial-Erben, Verpfändung einer Forderung, der Akkord mit Konkursgläubigern, die Auseinandersetzung geschiedener Eheleute u. s. w. hinzugekommen. In solcher Weise ist diese neue Ausgabe erheblich verbessert und vermehrt.

Ergänzungen und Erläuterungen der preuß. Rechtsbücher.

5ter Supplementband zur 1sten Ausgabe,

gleichzeitig

3ter Supplementband zur 2ten Ausgabe,

bearbeitet von

H. Gräff und L. v. Rönne.

gr. 8. Preis 3 Thlr.

Enthält die Gesetzgebung bis Ende des Jahres 1850.

Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Dritte verbesserte und vermehrte Ausgabe. **12. Band.** Nachträge zu den ersten 11 Bänden bis Ende Dezember 1850. gr. 8. Preis 3 Thlr.

Preis des vollständigen, die Gesetzgebung bis Ende 1850 enthaltenden Werkes. 12 Bände, 34 Thlr. 25 Sgr.

Digitized by Google

Bei Ferdinand Enke in Erlangen ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Blätter für gerichtliche Anthropologie. Für Aerzte und Juristen, von J. B. Friedreich. 1850. 1.—5. Heft 1 Thlr. 22 Ngr. oder 3 fl. 2 kr. rhein. 1851. 1.—4. Heft jedes 12 Ngr. oder 40 kr. rhein.

Brauer, W., die allgemeine deutsche Wechselordnung mit den Abweichungen der österreichischen Wechselordnung. 2. vermehrte Auflage. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Ngr. oder 2 fl. rhein.

Einführungsgesetz, das königl. bayerische, zur allgemeinen deutschen Wechselordnung mit erläuternden Anmerkungen. Zu seinem Privatgebrauch in der anwaltschaftlichen Praxis ursprünglich bearbeitet von einem bayerischen Rechtsanwalte. gr. 8. geh. 4 Ngr. oder 12 kr.

Frey, Ludwig, die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich. gr. 8. geh. 1 Thlr. 2 Ngr. oder 1 fl. 54 kr.

— Frankreichs Civil- und Criminalverfassung. 2. vermehrte Auflage. gr. 8. geh. 1 Thlr. 26 Ngr. oder 3 fl.

Der Gerichtssaal. Zeitschrift für volksthümliches Recht, insbesondere für öffentlich-mündliches Verfahren in Criminal- und Civilsachen und Geschwornenverfassung. Unter Mitwirkung vieler, den deutschen gesetzgebenden Versammlungen, Gerichtshöfen und Hochschulen ꝛc. angehörenden Juristen herausgegeben von Dr. L. von Jagemann. 1849, 1850, 1851. Der Jahrgang von 12 Heften. gr. 8. à 5—6 Bogen. 4 Thlr. 20 Ngr. oder 8 fl.

Einzelne Hefte à 12 Ngr. oder 40 kr.

Jahresbericht über die Fortschritte in der Staatsarzneikunde in allen Ländern im Jahre 1849. 16 Ngr. oder 54 kr. Der Jahrgang 1841—1848 4 Thlr. 8 Ngr. oder 7 fl. 19 kr.

Marquardsen, Dr., der Prozeß Manning. Zur Veranschaulichung des englischen Strafverfahrens nach unmittelbaren Aufzeichnungen dargestellt. (Beilageheft zum „Gerichtssaal" Juni 1850). gr. 8. geh. 18 Ngr. oder 1 fl.

Mittermaier, C. J. A., das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren im Zusammenhange mit den politischen, sittlichen und socialen Zuständen und in den Einzelnheiten der Rechtsübung. gr. 8. geh. 2 Thlr. 28 Ngr. oder 5 fl.

Schürmayer, Dr. J. H., Handbuch der medicinischen Polizei. Nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, zu academischen Vorlesungen und zum Selbstunterrichte für Aerzte und Juristen bearbeitet. gr. 8. geh. 3 Thlr. 2 Ngr. oder 5 fl. 24 kr.

— Theoretisch-praktisches Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Mit Berücksichtigung der neueren Gesetzgebungen des In- und Auslandes und des Verfahrens bei Schwurgerichten, für Aerzte und Juristen bearbeitet. Mit einem Anhange, enthaltend eine kurzgefaßte praktische Anleitung zu gerichtlichen Leichenobductionen. gr. 8. geh. 2 Thlr. 16 Ngr. oder 4 fl. 24 kr.

Bei E. B. Schwickert in Leipzig ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Curtius, Dr. **E. Fr.**, Handbuch des im Königreiche Sachsen geltenden Civilrechts. Dritter Theil, zweite Abtheilung. Dritte vermehrte und nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen ergänzte Ausgabe. (Besorgt vom Appell.-Rath Dr. Schwarze). gr. 8. 1 Thlr. 10 Sgr.

Mit dieser Abtheilung ist die neue Auflage des Curtius'schen Handbuchs vollendet, und das Werk nunmehr wieder vollständig zu haben.

Von den bei mir erschienenen

Bemerkungen und **Excursen** über das in dem Königreiche Sachsen gültige Civilrecht, nach Anleitung von Curtius Handbuch zusammengestellt vom Stadtger.-Rath Dr. P. H. F. Hänsel, 3 Theile, habe ich den Preis von 7 Thlr. auf 3 Thlr. 10 Ngr. ermäßigt, wozu es durch alle Buchhandlungen bezogen werden kann.

Leipzig, im October 1851.

E. B. Schwickert.

Annotirte Ausgabe des preuß. Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Einführung desselben vom 14. April 1851.

Im Verlage von Victor v. Zabern in Mainz ist so eben erschienen und durch sämmtliche Buchhandlungen des preuß. Staats zu beziehen:

Strafgesetzbuch für die preuß. Staaten

und

Gesetz über die Einführung desselben

vom 14. April 1851.

Annotirte Ausgabe. Preis 20 Sgr.

Die vorliegende Ausgabe des Strafgesetzbuches bezweckt, den Beamten und Vertheidiger in den Stand zu setzen, bei dringenden Fällen sich möglichst rasch orientiren zu können. Zur Erreichung dieses Zweckes wurden bei allen Paragraphen die erheblichen Momente durch Sperrschrift ausgezeichnet und sämmtliche Parallelstellen beigefügt. Bei §. 1 in der Note findet sich die Uebersicht aller Verbrechen, welche vor die Schwurgerichte gehören, so wie der Vergehen, welche in den alten Provinzen von Abtheilungen von 3 Mitgliedern, in den Rheinlanden von den Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte abgeurtheilt werden, ebenso der Uebertretungen und gleichzeitig eine Uebersicht der Paragraphen, in welchen Todesstrafe ꝛc. vorgesehen ist. — Bei jedem Paragraph, der von Verbrechen und Vergehen handelt, die den Schwurgerichten zufallen, sind am Rande die Buchstaben S. G. vorgemerkt. — Vor jedem Titel des Strafgesetzbuches findet sich eine gedrängte übersichtliche Andeutung des Inhalts. Eine kurze Geschichte der Strafgesetzgebung Preußens und Frankreichs mit einem Hinblick auf den Code pénal von 1810 und die früheren Entwürfe der Strafgesetze für Preußen von 1843 und 1847 mit Rücksicht auf die Strafarten und die Gerichts-Competenz in

Digitized by Google

den verschiedenen Perioden und unter Angabe der aufgehobenen und beibehaltenen Gesetze bildet einen gewiß nicht uninteressanten Beitrag zur Kenntniß des Gesetzbuches. — Dazu kommt ein ausführliches Sachregister aller Materien, und nach diesem noch ein besonderes über die Uebertretungen.

Im Commissions-Verlage der L. Schwann'schen Verlagshandlung in Köln und Neuß ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der Bürgermeister und der Polizei-Kommissar

als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei.

Von

P. J. Maaßen.

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

8. 356 Seiten. Geh. 1 Thlr 10 Sgr.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf im Amtsblatt No. 70 sagt: „Sämmtlichen Ortsbehörden und Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei empfehlen wir die Anschaffung dieses nützlichen Werkes."

Bei C. M. Schüller in Crefeld erschien so eben und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Englisch-Deutsche Handels-Correspondenz. Eine Auswahl Englischer Handlungsbriefe über die mannigfaltigsten Geschäftsvorfälle, so wie Deutscher zum Uebersetzen ins Englische, mit hinzugefügter Uebersetzung der schwierigsten Wörter und Ausdrücke von **A. Pineas.** (Verfasser mehrerer sprachwissenschaftlicher, in vielen Lehranstalten eingeführter Werke). 8. Geheftet. 15 Sgr.

☞ **Complet** ☜

ist nun erschienen:

Das praktische gemeine **Civilrecht** von Dr. C. F. F. Sintenis. 3 Bände (mit vollständigen Registern) à 16⅔ Thlr.

☞ Des dritten Bandes zweite und letzte Abtheilung à 4 Thlr.

C. Focke in **Leipzig.**

Formulare der nach der Verfügung vom 20. Oktober 1851 einzureichenden **Uebersichten** und **Tabellen** sind in der neuen Einrichtung durch die **Heymannsche Buchhandlung** in **Berlin** zu den bekannten Preisen zu beziehen.

So eben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Heuser, O. L., Sachen- und Quellen-Register zu v. Savigny's System des römischen Rechts. Band 1—8. 24 Bogen. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Berlin, Oktober 1851.

Veit & Comp.

Die

allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung

mit

den gesetzlichen Modifikationen der einzelnen Staaten, nebst den neuen Gesetzen über kaufmännische Anweisungen.

Herausgegeben

von

Dr. **Brentano.**

Zweite vermehrte Auflage. (Preis 7½ Sgr. oder 27 Kr.)

Die erste 2000 Exempl. starke Auflage wurde binnen 4 Monaten verkauft und durch diesen raschen Absatz wohl zur Genüge die Brauchbarkeit dieses Werkchens anerkannt.

J. Ludw. Schmid's Buchhandlung in Fürth.

Im Verlage von C. R. Wilhelmi in Insterburg ist erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig zu haben:

Zusammenstellung der neben dem Strafgesetzbuche noch geltenden **Preuß. Strafgesetze.** 15¼ Bgn. gr. 8. geh. Preis 25 Sgr.

In zweiter Auflage erschien so eben und ist in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Zusammenstellung der bestehenden Vorschriften über die Prüfung und Beschäftigung der Auskultatoren, Referendarien und Assessoren bei den Gerichten, desgleichen über die Anstellung der richterlichen Beamten, der Staatsanwalte, Rechtsanwalte und Notarien in Preußen, mit Ausschluß der Rheinprovinz. Unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums bearb. vom Justizrath **Schering.** 8. br. 16 Sgr.

Dasselbe Werk für die Rheinprovinz mit Berücksichtigung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, von demselben Verfasser bearbeitet, kostet 16 Sgr.

Carl Heymann in **Berlin.**

Digitized by Google

№ 11. Literarischer Anzeiger. 1851.

Sämmtliche hier angezeigte Schriften sind durch die Heymann'sche Buchhandlung in Berlin, so wie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.

Im unterzeichneten Verlage erschienen so eben:

Entscheidungen

des

Königlichen Ober-Tribunals,

herausgegeben im amtlichen Auftrage

von den

Geheimen Ober-Tribunals-Räthen

Kuhlmeyer, Decker und Voswinckel.

XXI. Band.

Der Zweiten Folge Erster Band

Heft I.

Prospect.

Mit dem vorliegenden Hefte beginnt die Zweite Folge der im amtlichen Auftrage herausgegebenen Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals, und werden in denselben von nun an auch einige neue Materien Platz finden.

Die Sammlung der Entscheidungen wird demnach enthalten:

1) sämmtliche Plenar-Beschlüsse, unter Mittheilung der Motive dazu und Ausführung der dabei zur Sprache gekommenen Gründe und Gegengründe;
2) in der Regel alle diejenigen Rechtsfälle, welche zur Fassung von Präjudizien Veranlassung gegeben haben, unter Anführung der Motive und bezüglichen Gesetzstellen; ferner
3) solche Senats-Entscheidungen, in welchen zweifelhafte Rechtsfragen zur Erörterung gekommen sind und die ein besonderes Interesse in Bezug auf Praxis und Wissenschaft haben, mit Einschluß
4) der wichtigeren Entscheidungen in Prozeßsachen über landwirthschaftliche, den Ablösungs- und Auseinandersetzungs-Behörden überwiesene Angelegenheiten;
5) interessante Entscheidungen, welche in Kriminal-Fällen ergangen sind;
6) Mittheilung von Beschwerdesachen, soweit sie für das größere juristische Publikum von Nutzen und Interesse sind, und
7) statistische Nachrichten über die Wirksamkeit des Königl. Ober-Tribunals und eine Chronik des Kollegii.

So werden zur Förderung einer gleichmäßigen, auf Wissenschaftlichkeit beruhenden Rechtspflege die wichtigsten und bedeutendsten Resultate der Thätigkeit des Königl. Ober-Tribunals durch diese Sammlung zur Oeffentlichkeit gelangen, und zwar um vielfach ausgesprochenen Wünschen zu begegnen, schneller als bisher, indem dieselben von nun an in zwanglosen Heften erscheinen, deren 5 bis 6 einen Band zu dem ermäßigten Preise von 2 Thlr. bilden sollen. Am Schlusse desselben werden die nöthigen Inhaltsverzeichnisse, Sachregister ꝛc. beigefügt werden.

An die Stelle des Geheimen Ober-Tribunals-Raths Wilke I., welcher die Redaction niedergelegt hat, ist der Geheime Ober-Tribunals-Rath Voswinckel in dieselbe eingetreten.

Inhalt des ersten Hefts.

Plenar-Beschlüsse. I. Recht des Ehemannes, die Wiederannahme der Ehefrau zu verweigern. — II. Eigenthumsübergang bei Bergwerksantheilen. — III. Anmeldung der Rechtsmittel. **Senats-Entscheidungen.** 1. Verjährung öffentlicher Abgaben. — 2. Kurze Verjährung. — 3. Rückgriff an den Bürgen. — 4. Dinglichkeit der Rückstände von Reallasten und Hypothekenzinsen. — 5. Beschlagnahme des Schifferlohns. — 6. Einfluß der Vergleichsunterhandlungen auf den Lauf der Frist bei Assekuranzen. — 7. Anfechtung der Verträge zahlungsunfähiger Schuldner. — 8. Vorzugsrecht der Wirthschaftsausgaben.

Berlin, den 20. November 1851. **Verlagshandlung von Carl Heymann.**

Digitized by Google

Goltdammer's Preußisches Strafgesetzbuch
nebst Motiven und Kommentar.

Im unterzeichneten Verlage sind so eben erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Die Materialien
zum
Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten,
aus den amtlichen Quellen nach den Paragraphen des Gesetzbuches zusammengestellt und in einem Kommentar erläutert
durch
Goltdammer,
Königlichen Kammergerichts-Rath.

In 2 Bänden.

Band I.

Das Einführungsgesetz und den allgem. Theil enthaltend.

Drei Hefte. gr. 8. broch. à Heft 1 Thaler.

Gegenwärtiges Werk hat den Zweck, nicht allein eine innere Rechtsgeschichte des neuen Strafrechts für Preußen zu geben, sondern auch den Gerichten ein vollständiges Material zur richtigen Auslegung der einzelnen Vorschriften durch die Mittheilung aller seit dem ersten Entwurfe vom Jahre 1827 bis zur Publikation gepflogenen legislativen Verhandlungen, so weit sie zu diesem Zwecke irgend erforderlich erachtet werden können, zu geben, um die Arbeit so für Wissenschaft und Praxis gleich brauchbar zu machen. Dem Verfasser, welcher als Mitglied der I. Kammer zugleich Mitglied der Kommission zur Prüfung des Gesetzbuches gewesen ist, sind sämmtliche Materialien, mit Einschluß der Akten des Justiz-Ministerii, des Staats-Ministerii und des Staatsraths, zu diesem Zwecke zur Disposition gewesen. Die Erläuterungen selbst, welche hinzugefügt sind, erstrecken sich zugleich auf eine genaue Vergleichung mit den übrigen deutschen Gesetzbüchern und zum Theil des Code pénal, um damit zugleich den Standpunkt unseres Gesetzbuches in der Auffassung der strafrechtlichen Grundsätze auch auf relativem Wege zu bezeichnen.

Der zweite Band, den besonderen Theil enthaltend, befindet sich bereits unter der Presse und soll gleichfalls in Heften und so schnell erscheinen, wie die beabsichtigte Gründlichkeit und Brauchbarkeit dies irgend zulassen.

Berlin, November 1851.

Verlagshandlung von Carl Heymann,
Heil. Geiststraße No. 7.

Im Verlage der C. H. Beckschen Buchhandlung zu Nördlingen ist eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Blätter für administrative Praxis
zunächst in Bayern. Mit Einschluß der gesammten Polizei- und Finanz-Verwaltung. Herausgegeben von K. Brater. Band I. Heft 1. 90 S. Preis eines Heftes: 36 Kr. (Erscheint vorläufig in zwanglosen Heften zu 5 Bogen, deren 5 einen Band bilden).

Der vielseitig mit lebhaftem Interesse aufgenommene Plan dieser Zeitschrift umfaßt alle Zweige der Verwaltung, die nach den bestehenden Einrichtungen dem Geschäftskreise der Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden, der Finanzbehörden und der Kommunalverwaltungen angehören. Die Bestimmung der Zeitschrift ist einerseits: durch wissenschaftliche Erläuterung und durch Anwendung derselben auf einzelne, der Praxis entnommene Fälle, so wie durch übersichtliche Zusammenstellung verwandter Materien und durch Mittheilung von präjudiziellen Entscheidungen höherer Behörden die richtige und gleichmäßige Auffassung der gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu fördern; andererseits: in denjenigen Verwaltungszweigen, deren Pflege mehr auf der Kenntniß volkswirthschaftlicher Zustände und auf der befriedigenden Organisation mannichfaltiger öffentlicher Anstalten beruht, jene Kenntniß allgemeiner zu verbreiten und den gegenseitigen Austausch von Erfahrungen zu vermitteln.

Inhalt des ersten Heftes: 1. Ueber die Unwissenschaftlichkeit der Verwaltungspraxis. — 2. Das bayerische Staatsbürgerrecht. — 3. Ueber den Begriff des Wohnsitzes. — 4. Die Publikation polizeilicher Verordnungen und die Rechtskunde. — 5. Bemerkungen über die durch §. 88 der Verordnung vom 24. September 1808 den Polizeibehörden eingeräumte Zuständigkeit. — 6. Gewerbsniederlagen. — 7. Transferirung realer Gewerbe. — 8. Protokollirung von Bierabnahmsverträgen. — 9. Gewerbsprüfungen. — 10. Postporto in Parteisachen. — 11. Erläuterungen zu dem Gesetz über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen. — 12. Zur Lehre von der Alimentationspflicht der Armenpflegen. — 13. Gesindewesen. — 14. Die analoge Anwendung des Strafgesetzbuches auf das Verfahren in Polizeistrafsachen. — 15. Das Heimathsrecht zurückgekehrter Auswanderer. — 16. Kautionsleistung als Bedingung der Ansässigmachungs-Bewilligung. — 17. Oeffentlichkeit der Sitzungen von Gemeinde-Kollegien. — 18. Das Vermittelungsamt der Gemeindebehörden. — 19. Erhebung des Fleischaufschlags von Zuchtstieren. — 20. Nachtrag zu S. 64.

Digitized by Google

So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Neuestes Handbuch

des Preußischen

Etats-, Kassen- u. Rechnungswesens,

zum praktischen Gebrauch für Kassen- und solche Beamte, welche mit der Bearbeitung, Controlirung und Beaufsichtigung von Kassenverwaltungen und Rechnungssachen speciell oder nur vorübergehend betraut sind. Mit einer Sammlung von Formularen zur Anlegung und Fortführung der verschiedenen Kassenbücher, Anfertigung der Kassen-Extracte und der Jahresrechnungen ꝛc. ꝛc. Herausgegeben vom Rendanten **J. G. Schöfert.** 1851. gr. 8. 1s Heft. 7½ Sgr. Das ganze Werk wird 5 Hefte stark und bis Mitte Dezember d. J. vollständig geliefert.

Die Preußische

gerichtliche Depositat-Verwaltung

nach den Bestimmungen der Depositat-Ordnung vom 15. September 1783 und den in Bezug auf dieselbe bis in die neueste Zeit ergangenen noch geltenden gesetzlichen und ministeriellen Verordnungen, insbesondere **nach der Verordnung vom 18. Juli 1849.** Nebst Formularen und Tabellen über die Berechnung der Zinssätze. **Ein Hülfs- und Handbuch zur Vorbereitung und zum practischen Gebrauch für Preuß. Justizbeamte.** Bearbeitet von **J. Schaller,** K. Kreisgerichts-Actuar I. Klasse. 1851. gr. 8. geh. 20 Sgr.

Der Preußische Beamte

oder die Kenntniß der Gesetze und Verordnungen über die Befähigung der höheren und niederen Verwaltungs-, Justiz-, Bau- und Eisenbahnbeamten; der Oeconomie-Commissarien, Feldmesser, Forst-Candidaten, Post-Expedienten; die Grundsätze bei Anstellung der Civil- und Communalbeamten: Militair-Anwärter, versorgungsberechtigten Invaliden und sonstigen zur Anstellung berechtigten Personen; die besondern Rechte und Pflichten der Beamten; die Rangverhältnisse, die Amtsuniform; die Uebernahme von Nebenämtern; die Beiträge zum Pensionsfonds und zu den Gemeindelasten; die Pensionsverhältnisse; die Gnadengehalts- und Wartegeld-Bewilligungen; den Beitritt zur Wittwenkasse; die Gehaltsabzüge; den Personalarrest; die Pfändungen; die Diäten-, Reise- und Umzugskosten; die Dienstwohnungen und Amts-Kautionen. Nebst einem Anhange ꝛc. Herausgegeben vom Rendanten **J. G. Schöfert.** 1851. gr. 8. 5 Hefte, das Heft 7½ Sgr. (Verlag von C. Flemming.)

Neuer Juristischer Verlag (1851)

von

Wilhelm Braumüller,

Buchhändler des k. k. Hofes und der k. Akademie der Wissenschaften in Wien.

Beer, Dr. H. Hier., k. k. Professor ꝛc. ꝛc., Einleitung in das **Studium und die Praxis der gerichtlichen Medizin.** 1 fl. — 20 Ngr.

Damianitsch, Mart., k. k. Major, Stabsauditor, Leitfaden zum **Verfahren bei Verlassenschafts-Abhandlungen, in Vormundschafts- und Kuratels-Angelegenheiten und bei Todeserklärungen,** nach dem Patente vom 28. Juni 1850 und dem Kriegsministerialreskripte vom 7. Mai 1851. 2 fl. 40 kr. — 1 Thlr. 15 Ngr.

Ellinger, Dr. Jos., Hof- und Gerichtsadvokat, Handbuch des **österr. allgemeinen Civilrechts. Vierte Auflage.** 5 fl. 30 kr. — 3 Thlr. 20 Ngr.

Kalessa, Dr. Fr. Ed., Landesgerichtsrath, Handbuch des **österr. und gesammten deutschen Wechselrechts. Vierte Auflage.** 1 fl. 30 kr. — 1 Thlr.

Pachmann, J. U. Dr. Th., k. k. Professor ꝛc., Lehrbuch des **Kirchenrechtes** mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden **Oesterreichischen Gesetze und Verordnungen.** 2 Bände in 3 Theilen. 7 fl. 30 kr. — 5 Thlr.

Weixelbaum, And., Senatspräses ꝛc., Das **summarische Verfahren** für geringfügige Rechtssachen. 2. ergänzte Auflage. 48 kr. — 16 Ngr.

Zugschwerdt, Dr. Joh. Bapt., k. k. Notar, **Erklärung des Institutes der Notare** nach der österr. Notariatsordnung. 20 kr. — 8 Ngr.

In der Stahel'schen Buchhandlung in Würzburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hildenbrand, Dr. Karl, Untersuchungen über die **germanischen Pönitentialbücher** mit besonderer Beziehung auf den von der Recordcommission in den ancient laws and instituts of England herausgegebenen „liber poenitentialis Theodori a. C. e." gr. 8. br. Preis 1 fl. 12 kr. od. 22 Ngr.

Digitized by Google

Gebührentaxe für Gerichte.

In allen guten Buchhandlungen ist zu haben:

Verordnung, betreffend den Ansatz u. die Erhebung der Gerichtskosten bei allen Gerichten, für Gerichtsbehörden, Beamte, Geschäftsmänner und Privatleute, **nebst Tabellen** über die Berechnung der Sportelsätze v. **G. Jähns.** 8. broch. 15 Sgr.

Durch die sehr genaue Berechnung der Sportelsätze u. durch ein bequemes Format zeichnet sich diese Ausgabe vortheilhaft aus.

Im Verlage von Carl Heymann erschien so eben:

Ergänzungen
zum Allgemeinen Registratur- und Kanzlei-Reglement.

Zum praktischen Gebrauch zusammengestellt
für Richter und höhere Subaltern-Beamte
von
L. F. Schmidt, Königl. Kreisgerichts-Sekretair.
gr. 8. br. 20 Sgr.

Eine sorgfältige und vollständige Zusammenstellung, die nichts vermissen lassen wird.

Formulare,

welche von der Heymannschen Buchhandlung in Berlin zu beziehen sind.

a. Für die Königl. Preuß. Gerichtsbehörden.

Formulare zur Benutzung bei den Verhandlungen der Schwurgerichte.
a. über die Bildung des Schwurgerichts,
b. über die Verhandlung vor dem Schwurgerichte selbst.
1 Rieß 4 Thlr., ½ Rieß 2¼ Thlr.

Formular zu der Hauptübersicht der im abgelaufenen Geschäftsjahre vorgekommenen Arbeiten.
— Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
— zu den Civil- und Kriminal-Referat-Tabellen.
} Eingerichtet nach den neuen Bestimmungen.
— Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse.
— Personal-Nachweisung der Beamten.
— Gefangenenlisten.

Der Preis der obigen Formulare ist:

für ¼ Buch auf Conceptp.	6 Sgr.	auf Kanzleip.	7½ Sgr.
für ½ Buch auf Conceptp.	10 „	auf Kanzleip.	12½ „
für 1 Buch auf Conceptp.	15 „	auf Kanzleip.	20 „

Formulare zu Vorladungen der Zeugen in Untersuchungssachen.
— zu Vorladungen der Angeklagten in Untersuchungssachen.
Preis für ¼ Buch 4 Sgr.
„ „ ½ „ 7½ „
„ „ 1 „ 10 „

Formulare zu mündlichen Verhandlungen vor dem Einzelrichter. ¼ Buch 4 Sgr., ½ Buch 7½ Sgr., 1 Buch 10 Sgr.
Formulare zu mündlichen Verhandlungen vor drei Richtern. ¼ Buch 5 Sgr., ½ Buch 10 Sgr., 1 Buch 12½ Sgr.
Formulare zu den laut Verfügung vom 21. Mai 1850 anzufertigenden Repertorien über die zur Untersuchung gezogenen Personen. Auf Kanzleip. (ganze Bogen)
¼ Buch 7½ Sgr., ½ Buch 12½ Sgr., 1 Buch 20 Sgr.
Formulare zu Erbschafts-Stempel-Tabellen.

¼ Buch auf Conceptp.	6 Sgr.	auf Kanzleip.	7½ Sgr.
½ Buch auf Conceptp.	10 „	auf Kanzleip.	12½ „
1 Buch auf Conceptp.	15 „	auf Kanzleip.	20 „

Diese letzteren, sowie die Formulare zu den Gefangenenlisten und zu den Civil- und Kriminal-Referats-Tabellen sind mit den nöthigen Titel- und Einlagebogen versehen.
Formulare zur Prozeßliste für Bagatellsachen.
Formulare zur Prozeßliste für Sachen, deren Gegenstand 50 Thlr. übersteigt.
Formulare zur Prozeßliste für Injuriensachen.
Letztere drei Gattungen, wie vorgeschrieben, auf besonders starkem Conceptpapier, à Buch 15 Sgr.
Depositen-Manual, nebst den Banko-Zins-Tabellen-Schemas, bestehend aus dem Titel, der Verordnung über die veränderte Deposital-Verwaltung vom 18. Juli 1849, den Register-Schemas und einem alphabetischen Register. Fol.
5 Buch und ⅛ Buch Register in Halblederband à 3 Thlr.
stärkere 7 Buch u. ⅛ Buch Register in Halbleder. à 4 Thlr.
Buchweis 12½ Sgr.
Dokumenten-Assevations-Register für die Gerichts-Kommissionen, bestehend aus dem Titel, aus der Instruktion zur gehörigen Führung desselben, aus den Register-Schemas und aus einem alphabetischen Register. Fol.
7 Buch u. ½ Buch alphab. Register in Halbleder. 4 Thlr.
Buchweis 12½ Sgr.
Dokumenten-Assevations-Kontrolle für die Gerichts-Kommissionen, nebst vorgedruckten gesetzlichen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register. Fol.
1⅓ Buch und ½ Buch Register in Halblederband 1½ Thlr.

b. Für Rechtsanwälte.

Formulare zu Vollmachten.
— zu Substitutions-Blanquets.
pro 50 Stück 10 Sgr., pro 100 Stück 15 Sgr.
Formulare zu Liquidationen, auf Kanzleip., der Bogen aus Mundum und Duplicat bestehend,
25 Bogen 1 Thlr., 50 Bogen 1⅔ Thlr., 100 Bogen 3 Thlr.
Formulare zu Exekutions-Anträgen, auf Kanzleip.,
25 Stück (halbe Bogen) 20 Sgr., 50 Stück 1 Thlr.,
100 Stück 1⅓ Thlr.
Formulare zu Notariats-Protokollen, auf Kanzleipapier (ganze Bogen), à Ries 6 Thlr., à Buch 20 Sgr.
Depositalbuch für Rechtsanwälte. Mit den vorgedruckten ministeriellen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register. Fol. In Leinwand geb. Einfache (27½ Bg.) 1⅙ Thlr., doppelte (53⅓ Bg.) 1⅔ Thr.
Prozeß-Repertorium für Rechtsanwälte. In Folio. 50 Bogen, nebst alphabetischem Register. geb. 1⅔ Thlr.
Notarien-Register für Rechtsanwälte und Notarien. Mit den vorgedruckten ministeriellen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register. Fol. In Leinw. geb. Einfache (27½ Bg.) 1⅙ Thlr., doppelte (53⅓ Bg.) 1⅔ Thlr.

Digitized by Google

№ 12. Literarischer Anzeiger. 1851.

Sämmtliche hier angezeigte Schriften sind durch die **Heymann**'sche Buchhandlung in Berlin, so wie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.

Für Juristen, Administrations- und Forstbeamte, Gutsbesitzer, Eisenbahnbeamte ꝛc.

Nachstehende Werke unseres Verlages haben wir auf kurze Zeit bedeutend im Preise herabgesetzt, und sind dieselben durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Berlin, im Dezember 1851.

Mylius'sche Verlagshandlung.

Daniels, Dr. A. v., Grundsätze des rhein. und franz. Strafverfahrens. gr. 8 1849. geh. 1⅓ Thlr. — jetzt 22½ Sgr.

— Ursprung und Werth der Geschwornen-Anstalt. gr. 8. 1848. geh. . . . . 20 Sgr. — jetzt 10 Sgr.

Goeschen, J. F. L., observationum juris Romani specimen. 8. maj. 1812. . . 12½ Sgr. — jetzt 4 Sgr.

Hugo, G., Civilistisches Magazin. 6 Bände. 8. 1817—39. 7½ Thlr. — jetzt 2 Thlr.

— Lehrbuch der juristischen Encyclopädie. 8. Aufl. 8. 1835. 2 Thlr. — jetzt 20 Sgr.

— Lehrbuch der Pandekten oder des heutigen römischen Rechts. 7. Aufl. 1826. . . . . 1⅓ Thlr. — jetzt 10 Sgr.

— Chrestomathie von Beweisstellen für das heut. römische Recht. 3. Aufl. 8. 1820. . . . . 1⅓ Thlr. — jetzt 10 Sgr.

— Lehrbuch einer Geschichte des römischen Rechts seit Justinian. 3. Aufl. 8. 1830. . . . . 2⅙ Thlr. — jetzt 20 Sgr.

— Lehrb. d. Digesten. 2. Aufl. 8. 1828. 22½ Sgr., jetzt 7½ Sgr.

— Beiträge zur civilistischen Bücherkenntniß der letzten 40 Jahre. 3 Bände. 8. 1828—44. . . . 3⅚ Thlr. — jetzt 1 Thlr.

Jus civile Antejustinianeum ed. **Hugo**. 2 Tom. 8. maj. 1817. . . . . 7½ Thlr. — jetzt 2 Thlr.

Kletke, Dr. **G. M.**, Das Holzdiebstahlgesetz vom 7. Juni 1821. Für Forstrichter, Justiz-, Administrations- und Forstbeamte. gr. 8. 1846. geh. . . 1⅓ Thlr. — jetzt 20 Sgr.

— Die Preuß. Gesetzgebung über Zwangsabtretung des privativen Eigenthums, oder das Expropriationsrecht im Preußischen Staate. gr. 8. 1847. geh. . . 3½ Thlr. — jetzt 1 Thlr.

— Die Preuß. Eisenbahnen.

1. Abthell.: Die Eisenbahn-Gesetzgebung. 2 Hefte. gr. 8. 1844—46. geh. . . 2½ Thlr. — jetzt 20 Sgr.
2. Abthell.. Die Eisenbahn-Statuten. 3 Hefte. gr. 8. 1844—46. . . . . 3⅓ Thlr. — jetzt 25 Sgr.

— Die Preuß. Domainen in staatsrechtl., juristi. und administrat. Beziehung. 1. Thl. gr. 8. 1848. geh. 2 Thlr. — jetzt 15 Sgr.

Stübel, C. C., Ueber den Thatbestand der Verbrechen, die Urheber derselben und die zu einem verdammenden Endurtheile erforderliche Gewißheit der ersteren. gr. 8. 1805. 1¾ Thlr. — jetzt 15 Sgr.

Theophilus, der Antecessor, Paraphrase der Institutionen Justinians. Aus dem Griechischen von K. Wüstemann. 2 Bände. gr. 8. 1822. . . . . 5 Thlr. — jetzt 1⅔ Thlr.

Ulpiani, Dom., fragmenta ed. **Hugo**. 8. maj. 1834. 12½ Sgr. — jetzt 5 Sgr.

Bei C. A. Schwetschke & Sohn (M. Bruhn) in Halle ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der Entwurf

einer

Strafprozeß-Ordnung

für die

Preußischen Staaten

mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebungen anderer deutscher Staaten kritisch bearbeitet

von

Dr. J. Fr. H. Abegg,

Geh. Justizrath und ord. Professor der Rechte, Ritter ꝛc.

8. geh. 25 Sgr.

Zur Beachtung für Subaltern-Beamte.

Im Verlage von Carl Heymann in Berlin, Heil. Geiststraße No. 7, ist so eben erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Das

Kriminal- und Civil-Protokollführer-Examen

mit besonderer Rücksicht auf das neue Strafgesetzbuch dargestellt in Fragen und Antworten nebst schriftlichen Probearbeiten

von

Richard Höinghaus,

Justiz-Aktuarius, Kriminal- und Civil-Protokollführer.

gr. 8. broch. 15 Sgr.

Anhang

dazu, enth.:

Die Gebührentaxe in Untersuchungssachen.

gr. 8. geheftet. 6 Sgr.

Digitized by Google

Preuß. Gesetz-Sammlung für ca. 3½ Thlr.

Bei Carl Heymann in Berlin ist so eben erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Preußens Gesetz-Sammlung

in einer Auswahl

für

praktische Juristen

von

Nikisch,

Kammergerichts-Referendarius.

In 2 Bänden. Band I. (1806—1844 incl.)

Preis 1¾ Thlr.

Die Preuß. Gesetz-Sammlung, so weit sie für Juristen nothwendig, wird hier in einem bequemen Format zu sehr niedrigem Preise dargeboten. Der II. Band wird Anfang des künftigen Jahres ausgegeben, und ist jeder Band auch einzeln zu haben.

In der Heymannschen Buchhandlung ist vorräthig:

Die

Philosophie der Gerechtigkeitspflege

mit

steten Beziehungen auf die gerichtlichen Institutionen civilisirter Völker wissenschaftlich und praktisch entwickelt

von

Dr. **Johann Joseph Roßbach,**

Rechtsrath in Würzburg.

Neue wohlfeile Ausgabe. gr. 8. broschirt. 18 Ngr.

(Verlag der Paul Halmschen Buchhandlung in Würzburg).

Im Verlage von C. Grobe in Berlin ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lehrbuch

des

gemeinen preußischen Privatrechts

von

Dr. **A. von Daniels,**

königl. geh. Ober-Revisions-Rath u. Professor der Rechte.

1. bis 3. Band, Preis broschirt 6 Thlr.

Der Schlußband wird noch in diesem Jahre erscheinen.

In der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung in München ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Allgemeines Staatsrecht.

Geschichtlich begründet

von

Dr. Bluntschli.

Zweite Abtheilung (Schluß).

gr. 8. 25 Bogen geh. 1 Thlr. 24 Ngr. oder 3 fl. rh.

Preis des ganzen Werkes von 46 Bogen 3 Thlr. 6 Ngr. oder 5 fl. 24 kr. rh.

Gebunden in Sarsenet 3 Thlr. 16 Ngr. oder 6 fl. rh.

Das obige Werk, welches in der Literatur bereits einen ehrenvollen Platz bei Erscheinen der ersten Abtheilung sich erworben, bedarf keiner Empfehlung der Verlagshandlung, die sich vielmehr begnügt seinen Inhalt hiemit kurz anzugeben:

Auf die Einleitung folgt: Erstes Buch: Von dem Wesen des Staates. Zweites Buch: Von den Grundlagen des Staates, dem Volk und dem Land. Drittes Buch: Von der Entstehung und dem Untergang des Staates. Viertes Buch: Die Staatsformen. Fünftes Buch: Der gesetzgebende Körper und das Gesetz. Sechstes Buch: Die Souveränität und das Staatsoberhaupt. Siebentes Buch: Der Staatsdienst und das eigentliche Regiment. Achtes Buch: Vom Gericht. Neuntes Buch: Von der Staatscultur. Zehntes Buch: Die Staatswirthschaft. Elftes Buch: Von den Gemeinden. Zwölftes Buch: Freiheitsrechte.

Im Verlage von Carl Heymann in Berlin, Heil. Geiststraße No. 7, sind folgende Schriften erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Bedenken gegen die Oeffentlichkeit der Berathung und Beschlußfassung moralischer Personen, besonders des Staats. Von **Friedr. Bernh. von Seckendorff.** gr. 8., brosch., 1 Thlr.

Erweiterte Betrachtungen über die der Volksgesammtheit, als einem Rechtssubjekt ohne physisches Leben, nöthige **Persönlichkeits-Darstellung** und **Bevormundung.** Von demselben Verfasser. gr. 8., brosch., 25 Sgr.

Denkschrift, die **Familien-Fideikommisse** betreffend, vom Justizrath **Arndts.** 4., geheftet, 10 Sgr.

Entwurf der Strafprozeß-Ordnung für die Preuß. Staaten, nebst dem Entwurf eines Gesetzes über die **Bildung der Schwurgerichte** für die ganze Monarchie. 8., geheftet, 7½ Sgr.

Digitized by Google

Folgende Neuigkeiten sind so eben im unterzeichneten Verlage erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Haupt-Register

zu

den zehn Bänden der neuen Folge

der im amtlichen Auftrage herausgegebenen

Entscheidungen des K. Ober-Tribunals.

gr. 8. br. Subscriptionspreis 1 Thlr.

Entscheidungen

des

Königl. Ober-Tribunals,

herausgegeben

im amtlichen Auftrage

von den

Geheimen Ober-Tribunals-Räthen

Kuhlmeyer, Decker und Voswinckel.

XXI. Band.

Der Zweiten Folge

Erster Band, Heft 2. 3 und 4.

Inhalt des zweiten Hefts.

Senats-Entscheidungen. Verpflichtung des Servituts-Berechtigten zum Schadensersatz bei Reparaturen. — Erlöschung subjektiv-persönlicher Gebrauchsrechte. — Creditbrief. — Hochverrath. — Nothwendige Subhastation adliger Güter. — Stadt Berlin. Straßenpflasterung. — Neumark. Lagerholz. — Neuvorpommern. Betrieb unleidlicher Gewerbe. — Provinz Posen. Kirchliches Zehentrecht. — Sachsen. Straßenbaupflicht. — Ober-Lausitz. Anspruch auf Rauchsteuer-Ueberschüsse. — Paderborn. Rückfall des Brautschatzes an die (vormals) eigenbehörige Stätte.

Inhalt des dritten Hefts.

Plenar-Beschlüsse. Entschädigungs-Verpflichtung der Eisenbahn-Gesellschaften.

Senats-Entscheidungen. Oeffentliche Urkunden von der deutschen Sprache nicht mächtigen Personen. — Beschädigung durch Thiere. — Unterbrechung der Verjährung durch gegenseitiges Anerkenntniß des Rechts. — Selbstschuldnerische Bürgschaft. — Form der Erbverträge unter Ehelenten. — Ausstattung einer Geschwächten. — Verjährung der Schwängerungsklage. — Mark Brandenburg. Verhältniß der Gläubiger des überlebenden, Erbe nehmenden märkischen Ehegatten zu den Erben des Erstverstorbenen. — Anfechtung der Verträge zahlungsunfähiger Schuldner.

Inhalt des vierten Hefts,

welches in einigen Tagen ausgegeben wird.

Senats-Entscheidungen. Verhaftung des Sohnes für die väterlichen Schulden aus einem Fideicommißlehne. — Rechte der Gesellschaftsbeamten. — Passivlegitimation in Prozessen über Kirchenbaulast. — Mark Brandenburg. Verhältniß der Halbeinmiether. — Stadt Berlin. Wohnungs- und Miethssteuer. — Paderborn. Erbrecht unehelicher Kinder. — Mark Brandenburg. Kirchenbauten.

Verlagshandlung von Carl Heymann.

Bei Breitkopf & Härtel in Leipzig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bemerkungen

zur

Strafgesetzgebung

von

H. Baumeister.

Erstes Heft. 8. Preis 15 Ngr.

So eben erscheint in der Allgem. Deutschen Verlags-Anstalt in Berlin und ist in allen Buchhandlungen vorräthig:

Regulativ

über

Reisekosten und Tagegelder bei Dienstreisen und Versetzungen der Staatsbeamten

vom

10. Juni 1848, 29. Juni 1850 u. 9. bis 12. Mai 1851.

Zusammengestellt und herausgegeben

von

Dr. **G. M. Kletke.**

12 Bogen. gr. 8. eleg. brosch. Preis 20 Sgr.

Von dem vor Kurzem in unserem Verlage erschienenen:

Heckert,

Handbuch der Strafgesetzgebung Preußens

bildet den I. Theil

Das Verfahren und die Competenz in Strafsachen,

worauf wir, da die Straf-Prozeß-Ordnung noch nicht zur Berathung kommt, uns besonders aufmerksam zu machen erlauben.

Berlin, im Dezember 1851.

Allgem. Deutsche Verlags-Anstalt.

Digitized by Google

Im Verlage von Carl Heymann in Berlin, Heil. Geiststraße No. 7, ist so eben erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Die

Gebührentaxe in Untersuchungssachen.

Mit Rücksicht auf die neuesten gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt

von

Richard Höinghaus,

Justiz-Aktuarius.

8. broschirt. 6 Sgr.

In unserm Verlage ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:

Die Geheimnisse des Verbrechens, des Verbrecher- und Gefängniß-Lebens. Von **B. Appert.** 2 Theile. 8. Geh. 3 Thlr.

Dieses Buch ist reich an psychologisch höchst interessanten und pikanten Mittheilungen und Beobachtungen, zu denen dem Verfasser eine langjährige, dem Leben der Gefangenen gewidmete Thätigkeit und vielfache Reisen Gelegenheit boten.

Es ist aber nicht blos wichtig für Diejenigen, welche sich ihrem Berufe nach für das Verbrecher- und Gefängnißleben speziell zu interessiren haben, sondern gewährt nach Inhalt und Darstellung eine höchst unterhaltende Lectüre für Jedermann.

Leipzig, Dezember 1851.

Avenarius & Mendelssohn.

Bei Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen ist erschienen:

Ueber

das römische Contumacial-Verfahren

von

Dr. **Otto Ernst Hartmann,**

außerordentlichem Professor der Rechte in Göttingen.

gr. 8. geh. 16 Bogen. Preis 25 Sgr.

In der Rob. Schöneschen Buchhandlung in Eisenberg ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Hesse, Dr., die Frage von der **Eideszuschiebung** über fremde Handlungen und von der **Eideszurückgabe** über eigene Handlungen des Deferenten, nach gemeinem und sächsischem Prozeßrechte erörtert. gr. 8. Zweite Aufl. geh. 6 Ngr.

Für alle Staatsbeamte und Juristen.

In der Hoffmannschen Hofbuchhandlung in Weimar ist so eben erschienen:

Wochenblatt

für

Strafrechts-Pflege in Thüringen,

herausgegeben von

Reinhold Schmid,

Großherz. S. Kreisgerichts-Assessor.

gr. 8. Preis vierteljährlich ½ Thlr.

No. 1. Inhalt: Vorwort des Herausgebers. — v. Ekendahl, über einige Kompetenzfragen. — Rebling, die Anwendbarkeit des allgemeinen Theils des Strafgesetzbuches bei Polizeidelikten und Defraudationen. — Ueber Hausdiebstahl und Verwandtendiebstahl. — Diebstahl oder Fundiebstahl? Ein Rechtsfall. — Erkenntnisse des Gesammt-Ober-Appellationsgerichtes in Jena. — Bekanntmachung.

Diese Zeitschrift erscheint anfangs alle 14 Tage in Nummern von ½ bis 1 Bogen und wird später zu regelmäßigen Wochenlieferungen übergehen. Durch deren Erscheinen wird einem vielseitig gehegten Wunsch der Herren Staatsbeamten und Juristen Rechnung getragen.

Inserate in diese Wochenschrift werden pr. Petitzeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an, die wir recht zu beschleunigen bitten, damit in der Folgelieferung keine Unterbrechung entsteht.

Bezüglich des ausführlichen Inhaltes und der ganzen Tendenz des Blattes erlauben wir uns auf No. 1 desselben zu verweisen.

Weimar.

Hoffmann'sche Hofbuchhandlung.

In einigen Tagen erscheint:

Ergänzungen des Strafgesetz-Buches

oder

Sammlung und Nachweisung der neben dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 geltenden und in Beziehung zu demselben stehenden strafrechtlichen Gesetze und Verordnungen.

Mit chronologischen und alphabetischen Registern.

Herausgegeben von einem praktischen Juristen.

Ein Anhang zu allen Ausgaben des Strafgesetz-Buches, insbesondere zu der von Goltdammer herausgegebenen.

2te (Schluß-) Lieferung.

Carl Heymann.

Digitized by Google

Register

zum dreizehnten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blatts.

I.

Sach-Register.

Seite

A.

Abwesende Verbrecher, Untersuchungs-Verfahren gegen dieselben . . . . . 162.
Adel, Aberkennung desselben bei ehrenwidrigen Verbrechen 152.
Advokaten, Verfahren bei Dienstvergehen derselben in den Gerichts-Sitzungen . . . . . 250.
Akten in Schwurgerichts-Untersuchungssachen, Aufbewahrung derselben . . . . . 66.
Akten-Auszüge, Anfertigung derselben in Untersuchungs-Sachen . . . . . 380.
Alimentation hülfsbedürftiger Verwandten . . . . 11.
Amt. Annahme eines Gemeindeamts Seitens der Staatsbeamten . . . . . 151.
Amts-Suspension. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von einem Verwaltungs-Chef verhängte Suspension eines zu seinem Ressort gehörigen Beamten . 44.
Anciennetät. Ansprüche der Beamten auf Gewährung des ihnen nach ihrer Anciennetät angeblich zustehenden Gehalts; Kompetenz-Konflikt . . . . . 191.
Angeklagter, Vertretung desselben im Audienz-Termine 206.
— Vorladung desselben zum Audienz-Termine in der Appellations-Instanz . . . . . 293.
Anklage. Verfahren bei Beschwerden der Staatsanwaltschaft wegen Zurückweisung einer Anklage in Untersuchungssachen . . . . . 42.
— Inwiefern können die Thatsachen, welche einer Anklage zum Grunde gelegen haben, Gegenstand einer nochmaligen Anklage werden? . . . . . 61.
Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation, Revision und Nichtigkeits-Beschwerde bei den Gerichts-Kommissionen und Gerichts-Deputationen . . . . . 279.
Anstellung und Entlassung von Kommunal-Beamten; Kompetenz-Konflikt . . . . . 307.
Antrag. Zurücknahme der Denunciation bei Verbrechen, deren Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängig ist . . . . . 43.
Appellation. Abfassung der Entscheidungen zweiter Instanz in den vor Gewerbegerichten anhängigen Streitigkeiten . . . . . 77.
— Anmeldung der Appellation bei den Gerichts-Kommissionen und Deputationen . . . . . 279.
Appellations-Gerichte, Auflösung der Haupt-Untergerichts- und der Salarien-Kassen derselben . . . . 355.
Appellations-Instanz, Vorladung des Angeklagten zum Audienz-Termine in derselben . . . . . 293.
Armenrecht. Verstattung unvermögender Belgischer Unterthanen zum Armenrecht bei Preußischen Gerichten . 240.
Arrest. Zulässigkeit des Personal-Arrestes gegen den Besitzer eines Grundstücks . . . . . 328.
Attest über den Austritt aus der Kirche und gerichtliche Verhandlungen dabei; Ansatz der Kosten dafür . . . 190.
Audienz-Termin. Ob bei Untersuchungen wegen Verbrechen, in dem Audienz-Termine erster Instanz für den nicht erschienenen Angeklagten ein Vertreter oder Vertheidiger zugelassen werden darf . . . . . 206.
— Vorladung des Angeklagten zum Audienz-Termine in der Appellations-Instanz . . . . . 293.
Ausfertigung der Erkenntnisse in Civil-Prozeßsachen, Aufnahme der species facti . . . . . 25.
Ausländische Juden, Annahme derselben als Gesellen, Gehülfen, Dienstboten ꝛc. . . . . 50.

B.

Bank, Geschäfts-Verkehr derselben . . . . . 382.
Baupolizeiliche Anordnungen, Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen dieselben . . . . . 59.

Digitized by Google

Seite

Beamte. Einzahlung der Dienst-Kautionen der Justiz-Beamten und Berichtigung der Kautions-Zinsen . . 10.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über den Umfang der Amtspflichten eines Beamten . . 35.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von einem Verwaltungs-Chef verhängte Suspension eines zu seinem Ressort gehörigen Beamten . . . . . 44.
— Verfahren bei Ansprüchen der Beamten und Militairpersonen wegen entzogener Diensteinkünfte . . . . . 78.
— die den Beamten zu gewährende Vergütigung für Nebenkosten bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können . . . 83.
— Annahme von Gemeinde-Aemtern Seitens der Staatsbeamten . . . . . 151.
— Ansprüche der Beamten auf Reise- und Umzugskosten und auf Gewährung des ihnen nach ihrer Anciennetät angeblich zustehenden Gehalts . . . . . 191.
— Ansprüche derselben wegen entzogener Dienst-Einkünfte . . . . . 286.
— Berufung derselben zu Geschworenen . . . . . 293.
— Disziplinar-Verfahren gegen richterliche Beamte . . 294.
— Zuziehung der Staatsanwaltschaft bei Disciplinar-Untersuchungen gegen richterliche Beamte . . . . . 359.
— Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage, in wiefern Staatsbeamte auf Befreiung von der Kommunallast der Einquartierung Anspruch machen dürfen . . . 253.
— s. Forstschutz-Beamte. Grenz-Aufsichts-Beamte. Kommunal-Beamte.

Begnadigung, Einfluß derselben auf die Anwendung der Rückfallsstrafe . . . . . 151.

Beleidigungen gegen das Staats-Ministerium oder einzelne Staats-Minister, Verfolgung derselben . . . . 228.

Belgische Justizbehörden, Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz derselben mit den diesseitigen Justiz-Behörden. . . . . 167.
— Unterthanen, Verstattung derselben zum Armenrechte bei Preußischen Gerichten . . . . . 240.

Berg-Ordnung, Chur-Cölnische, Auslegung derselben . 15.

Bergwerks-Antheile, Uebergang des Eigenthums an denselben. . . . . 290.

Berichte über die Schwurgerichts Sitzungen . . . . . 342.
— Benutzung von Formularen dazu. . . . . 158.

Beschwerden der Staatsanwaltschaft wegen Zurückweisung einer Anklage . . . . . 42.

Besitztitel. Vorzugsrecht der bei Berichtigung des Besitztitels für den Vorbesitzer mit eingetragenen dinglichen Rechte . . . . . 6.

Besitzveränderungen in der Provinz Westphalen, Mittheilung der Nachweisungen davon . . . . . 219.

Bibliotheken der Gerichts-Behörden, Anschaffung von Büchern und Schriften für dieselben . . . . . 150.

Bietungstermin. Förmlichkeiten bei der Anberaumung eines neuen Bietungstermins in Subhastationssachen . 168.

Boden. Erniedrigung des Grund und Bodens, Auslegung des §. 187 Tit. 8 Thl. I. des Allg. Landrechts 172.

Brandstifter. Untersuchungen gegen jugendliche Brandstifter . . . . . 379.

Buch- und Rechnungsführung der gerichtlichen Salarien-Kassen, Umleitung derselben in die Vorschriften der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 . . . . . 355.

Bücher. Anschaffung derselben für die Bibliotheken der Gerichtsbehörden . . . . . 150.

Büreau-Kasse des Justiz-Ministeriums, die für Rechnung derselben durch die Salarien-Kassen der Stadt- und Kreisgerichte zu leistenden Zahlungen . . . . 370.

Bürgerliche Ehre. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich . . . . . 320.

C.

Centeal-Büreau des 1. und 3. Bataillons des 20sten Landwehr-Regiments, Requisition der Gerichts-Behörden an dasselbe . . . . . 374.

Cession von Rechten aus einem Kaufvertrage, Rechtsfall 287.

Chur-Cölnische Berg-Ordnung, Auslegung derselben. . . . . 15.

Civil-Prozeß, Restitution wegen verabsäumter Frist . 242.
— Aufnahme der species facti in die Ausfertigung des Erkenntnisses . . . . . 25.

Colonia. Erblehen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse . . . . . 30.

D.

Dampfschiffe. Die den Beamten zu gewährende Vergütigung für Nebenkosten bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können . . . . . 83.

Denunciation, Zurücknahme derselben bei Verbrechen, deren Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängig ist. . . . . 43.

Diäten der Königlichen Forstschutz-Beamten in Untersuchungssachen wegen vierten Holzdiebstahls . . . . 2.

Diebstahl auf einer Wasserstraße . . . . . 364.

Diensteinkünfte. Verfahren bei Ansprüchen von Beamten und Militair-Personen wegen entzogener Dienst-Einkünfte . . . . . 78.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche der Beamten wegen entzogener Dienst-Einkünfte, Kompetenz-Konflikt . . . . . 286.

Dienst-Kaution der Justizbeamten, Einzahlung derselben und Berichtigung der Kautions-Zinsen . . . . 10.

Dienstreisen. Die den Beamten zu gewährende Vergütigung für Nebenkosten bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können . . . . . 83.

Dienstvergehen, Erledigung derselben im Wege des Disziplinar-Verfahrens . . . . . 204.
— der Rechts-Anwalte und Advokaten in den Gerichts-Sitzungen . . . . . 250.

Digitized by Google

Seite

Dingliche Rechte. Vorzugsrecht der bei Berichtigung des Besitztitels für den Vorbesitzer mit eingetragenen dinglichen Rechte . . . . . 6.

Disziplinar-Verfahren, Erledigung von Dienstvergehen im Wege desselben . . . . . 204.

— gegen richterliche Beamte . . . . . 294.

— Zuziehung der Staatsanwaltschaft bei demselben . . 359.

Dispensation vom triennium academicum . . . . 239.

E.

Ehefrau, Folgen widerrechtlicher Entfernung derselben von ihrem Ehemanne . . . . . 212.

Ehescheidungssachen, gerichtlicher Sühneversuch nach der Verordnung vom 28. Juni 1844; Abhandlung . . . 298.

Ehre. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich 320.

Ehrenwidrige Verbrechen. Aberkennung des Adels bei denselben . . . . . 152.

Ehrenzeichen; Verfahren in den Fällen, wo der Verlust derselben die Folge eines Strafurtheils ist . . . . . 373.

Ehrfurcht gegen den Landesherrn, Verletzung derselben 23.

Eigenthum von Bergwerks-Antheilen, Uebergang desselben . . . . . 290.

Eigenthums-Ansprüche dritter Personen an Sachen, welche in der Rheinprovinz gegen einen Schuldner administrativ gepfändet sind; Kompetenz-Konflikt . . . 266.

Einquartierung. Anspruch der Staatsbeamten auf Befreiung von der Kommunallast der Einquartierung . 253.

Einstellung in die Festungs-Straf-Sektionen; Aufhebung dieser Strafe gegen die der Civilgerichtsbarkeit unterworfenen, im Militair-Verbande befindlichen Individuen . . . . . 247.

Einwilligung — Verlust einer Grundgerechtigkeit durch stillschweigende Einwilligung . . . . . 186.

Einzugsgeld in Westphalen, Einziehung desselben, Kompetenz-Konflikt . . . . . 171.

Eisenbahn. Vergütigung von Nebenkosten bei Dienstreisen der Beamten, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können . . . . . 83.

— Entschädigungs-Ansprüche der Adjazenten bei Eisenbahn-Bauten . . . . . 362.

Entlassung von Kommunal-Beamten, Kompetenzstreit . . . . . 307.

Erbschaft; Berechnung der Frist zur Erklärung über den Antritt derselben . . . . . 51.

Erkenntniß, Aufnahme der species facti in Civil-Prozessen 25

Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend:

die Unzulässigkeit des gerichtlichen Exekutions-Verfahrens wider Gemeinden in der Rheinprovinz . . . 14.

die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über den Umfang der Amtspflichten eines Beamten . 35.

die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Pfändungen der Verwaltungs-Beamten wegen Klassensteuer-Rückstände . . . . . 36.

Seite

die fortdauernde Wirksamkeit des Gerichtshofes und die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von einem Verwaltungs-Chef verhängte Amts-Suspension eines zu seinem Ressort gehörigen Beamten . . . . . 44.

die Ausschließung des Rechtsweges bei anderweitiger Festsetzung der Beiträge zur Unterhaltung eines Kommunal-Schullehrers . . . . . 55.

die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen baupolizeiliche Anordnungen . . . . . 59.

die Unzulässigkeit einer Possessorien-Klage beim Expropriations-Verfahren . . . . . 67.

die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen . . . . . 68.

das Verfahren bei Ansprüchen von Beamten und Militairpersonen wegen entzogener Dienst-Einkünfte . . 78.

die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten wegen des Betriebes der Gast- und Schankwirthschaft . . . . . 154.

die Einziehung des Einzugsgeldes in Westphalen . . 171.

die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stempelsteuer . . . . 174.

die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Ansprüchen der Beamten auf Reise- und Umzugskosten und auf Gewährung des ihnen nach ihrer Ancienneté angeblich zustehenden Gehalts . . . . . 191.

die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: ob ein Weg als ein öffentlicher anzusehen sei . . . . 203.

die Erledigung von Dienstvergehen im Wege des Disziplinar-Verfahrens . . . . . 204.

die Unzulässigkeit possessorischer Klagen gegen Anordnungen der Gemeinde-Verwaltungen in der Rheinprovinz über die Richtung oder Erweiterung eines Gemeindeweges . . . . . 247.

die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: inwiefern Staatsbeamte auf Befreiung von der Kommunallast der Einquartirung Anspruch machen dürfen 253.

die Unzulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche, welche aus Anordnungen der Polizei-Behörde zur Abwendung gemeiner Gefahr hergeleitet werden . . 259.

die Zulässigkeit des Rechtsweges über Eigenthums-Ansprüche dritter Personen an Sachen, welche in der Rheinprovinz gegen einen Schuldner administrativ gepfändet sind . . . . . 267.

die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stempelsteuer . . . . . 271.

die Zulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche, welche aus den korporativen Verhältnissen der Judenschaft in der Provinz Posen hergeleitet werden. . . . . 273.

die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über den Genuß eines Gemeinde-Looses in der Rheinprovinz . . . . . 281.

die Unzulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche der Beamten wegen entzogener Dienst-Einkünfte . . . . 286.

die Unzulässigkeit des Rechtsweges in Bezug auf die Anstellung und Entlassung von Kommunal-Beamten 308.

Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals; betreffend:

die Auslegung des §. 200 Th. II. Tit. 20 und des §. 18 der Einleitung zum Allg. Landrecht . . . . 23.

Digitized by Google

Seite

den Gerichtsstand der Militairpersonen in Injuriensachen . . . . . 30.
den Begriff des Verbrechens der verheimlichten Niederkunft . . . . . 34.
die Zurücknahme der Denunziation bei Verbrechen, deren Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängig ist . . . . . 43.
die Abfassung der Entscheidungen II. Instanz in den vor Gewerbegerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten . . . . . 77.
den Einfluß der Begnadigung auf die Anwendung der Rückfallsstrafe . . . . . 151.
die Aberkennung des Adels bei ehrenwidrigen Verbrechen . . . . . 152.
den Zuschlag eines subhastirten Rittergutes, auf welches weniger als zwei Drittel der Taxe geboten worden . 343.
Erkenntnisse des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, betreffend:
das in dem Gesetze vom 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Grenz-Aufsichts-Beamten vorgeschriebene Verfahren . . . . . 4.
die fortdauernde Gültigkeit der polizeilichen Verordnungen, welche zu Kollekten für kirchliche Zwecke die Erlaubniß der Verwaltung erfordern. . . . . 255.
die Einwirkung der Konnexität auf den Gerichtsstand in Untersuchungssachen . . . . . 318.
die Frage, inwiefern es den Handwerkern gestattet sei, Gesellen eines anderen Gewerkes in Arbeit zu nehmen . . . . . 322.
Erniedrigung des Grund und Bodens, Auslegung des §. 187 Tit. 8 Th. I. des Allg. Landrechts . . . . 172.
Ersparnisse an persönlichen Ausgaben zu Remunerationen, Verwendung derselben . . . . . 259.
Examen, s. Prüfung.
Exekutions-Verfahren. Unzulässigkeit des gerichtlichen Exekutions-Verfahrens wider Gemeinden in der Rheinprovinz . . . . . 14.
Expropriations-Verfahren, Unzulässigkeit einer Possessorien-Klage bei demselben . . . . . 67.

F.

Ferien der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission . 251.
Festungs-Straf-Sektionen, Aufhebung der Strafe der Einstellung in dieselben gegen die der Civilgerichtsbarkeit unterworfenen, im Militair-Verbande befindlichen Individuen . . . . . 247.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln, Erbieten derselben zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse . . . . . 30.
Feuer-Versicherungs-Verträge, schriftliche Abfassung derselben . . . . . 349.
Flüchtige Verbrecher, Untersuchungs-Verfahren gegen dieselben . . . . . 162.
Formulare, Benutzung derselben zu den Verhandlungen bei den Schwurgerichten und zu den über die Schwurgerichts-Sitzungen zu erstattenden Berichten. . . . . 158.
— zur Kassenverwaltung . . . . . 366.
Forst-Defraudations-Sachen, Remuneration der Forstrichter . . . . . 327.

Seite

Forst-Polizei-Kontraventionen, Einziehung und Vereinnahmung der gerichtlich erkannten Geldstrafen . 258.
Forstschutz-Beamte, Reisekosten und Tagegelder derselben in Untersuchungs-Sachen wegen vierten Holzdiebstahls . . . . . 2.
— s. Beamte.
Freiheitsstrafe, Vollstreckung derselben nach den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs . . . . 237. 366.
Freiwillige Gerichtsbarkeit, Aufnahme von Handlungen derselben bei den Gerichten . . . . . 328.

G.

Gastwirthschaft, Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten wegen Betriebes derselben . . . . . 154.
Gebühren. Einziehung und Verrechnung der bei dem Ober-Tribunal angesetzten Gebühren. . . . . 188.
Gefahr. Unzulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche, welche aus Anordnungen der Polizei-Behörde zur Abwendung gemeiner Gefahr hergeleitet werden; Kompetenz-Konflikt. . . . . 259.
Gehalt. Ansprüche der Beamten auf Gewährung des ihnen nach ihrer Anciennetät angeblich zustehenden Gehalts; Kompetenz-Konflikt . . . . . 191.
Geistliche, gerichtliches Verfahren gegen dieselben wegen Verletzung bestehender Landesgesetze . . . . . 3.
— Sühneversuch in Ehescheidungs-Sachen nach der Verordnung vom 28. Juni 1844. . . . . 298.
Geldsendungen an Königlich Sächsische Justiz-Behörden durch Preußische Gerichte mit der Post; Portopflichtigkeit derselben . . . . . 211.
Geldstrafen, Einziehung derselben in Polizei-Kontraventions-Sachen . . . . . 74.
— bei Forst-Polizei-Kontraventionen . . . . . 258.
Gemeinde. Annahme eines Gemeinde-Amtes Seitens der Staatsbeamten . . . . . 151.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über den Genuß eines Gemeinde-Loofes in der Rheinprovinz . . . . . 281.
— Unzulässigkeit des gerichtlichen Exekutions-Verfahrens wider Gemeinden in der Rheinprovinz . . . . 14.
— Unzulässigkeit possessorischer Klagen gegen Anordnungen der Gemeinde-Verwaltungen in der Rheinprovinz über die Richtung oder Erweiterung eines Gemeindeweges. . . . . 247.
Gemeinheitstheilungs-Sachen, Gebrauch der portofreien Rubrik . . . . . 270.
General-Wittwen-Kasse, Geschäfts-Verkehr mit den Gerichten . . . . . 310.
Gensd'armen, Vorladung derselben zu ihrer gerichtlichen Vernehmung als Zeugen . . . . . 2.
Gerichte, Kommunikation derselben mit dem Ober-Tribunal . . . . . 167.
Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, fortdauernde Wirksamkeit desselben . . . 44.
— s. Erkenntnisse desselben.
Gerichts-Kommissionen und Deputationen, An-

Digitized by Google

Seite

meldung des Rechtsmittels der Appellation, Revision und Nichtigkeits-Beschwerde bei denselben . . . . . 279.

Gerichtssitzungen, Verfahren bei Dienstvergehen der Rechtsanwalte und Advokaten in denselben . . . . 250.

Gerichtsstand der Militair-Personen in Injuriensachen 30.

— Einwirkung der Konnexität auf den Gerichtsstand in Untersuchungs-Sachen . . . . . 318.

Geschäftsgang bei den Gerichten. . . . . 306.

Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz, Modifikation desselben . . . . . 347.

Geschworene. Zuziehung stellvertretender Geschworenen in Untersuchungs-Sachen . . . . . 70.

— Berufung von Beamten als Geschworene . . . . 293.

Gesellen. Inwiefern es Handwerkern gestattet ist, Gesellen eines anderen Gewerkes in Arbeit zu nehmen. . 322.

Gesetze, Anwendung derselben (§. 18 Einl. zum Allg. Landrecht) . . . . . 23.

Gesuche der Rechts-Kandidaten um Dispensation vom triennium academicum . . . . . 239.

Gewerbe-Gerichte, Abfassung der Entscheidungen II. Instanz in den vor Gewerbegerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten . . . . . 77.

Gewerk. Inwiefern es den Handwerkern gestattet ist, Gesellen eines anderen Gewerkes in Arbeit zu nehmen 322.

Gnadengehalt der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden; Belassung, Einziehung und Wiedergewährung desselben . . . . . 278.

Gratifikationen aus den Unterstützungsfonds, Bewilligung derselben . . . . . 259.

Grenzaufsichts-Beamte, Waffengebrauch derselben . 4.

— s. Beamte.

Grund und Boden, Erniedrigung desselben: Auslegung des §. 187 Tit. 8 Thl. I. des Allg. Landrechts . . . 172.

Grundbesitzer, Personal-Arrest gegen dieselben . 328.

Grundgerechtigkeit, Verlust derselben durch stillschweigende Einwilligung . . . . . 186.

Gütergemeinschaft, die Veräußerung eines zur Gütergemeinschaft gehörenden Grundstücks . . . . . 281.

Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungs-Sachen, Gebrauch der portofreien Rubrik . . . . . 270.

H.

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Aufnahme derselben bei den Gerichten . . . . . 328.

Handwerker: inwiefern es denselben gestattet ist, Gesellen eines anderen Gewerkes in Arbeit zu nehmen. . 322.

Hannoversches Strafverfahren, Vergleichung mit dem Preußischen . . . . . 220.

Haupt-Untergerichts-Salarien-Kassen, Auflösung derselben . . . . . 355.

Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, amtliche Bezeichnung dieser Fürstenthümer 242.

Holzdiebstahl. Reisekosten und Tagegelder der Königlichen Forstschutz-Beamten in den Untersuchungs-Sachen wegen virten Holzdiebstahls . . . . . 2.

Hütungsrecht. Possessorien-Klage des Hütungs-Berechtigten gegen den Eigenthümer des Grundstücks . . . 383.

I.

Immediat-Justiz-Examinations-Kommission, Uebersicht der Geschäfte bei derselben . . . . . 45.

— Ferien derselben . . . . . 251.

Injuriensachen, Gerichtsstand der Militairpersonen . 30.

Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 . . . . . 366.

Instruktionen für die Gerichte und für die Rechtsanwalte und Notare zu den neuen Sportel-Gesetzen . . 326.

Invaliden. Belassung, Einziehung und Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden . . . . . 278.

Juden. Annahme ausländischer Juden als Gesellen, Gehülfen, Dienstboten ꝛc. . . . . 50.

— Zulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche, welche aus den korporativen Verhältnissen der Judenschaft in der Provinz Posen hergeleitet werden; Kompetenz-Konflikt . . . . . 273.

Jurisdiktions-Veränderungen s. am Schlusse dieses Sachregisters.

Juristische Prüfung. Berücksichtigung des Römischen Rechts bei der ersten und zweiten juristischen Prüfung. 202.

Justiz-Beamte, Einzahlung der Dienst-Kautionen derselben und Berichtigung der Kautions-Zinsen 10

— s. Beamte.

Justiz-Ministerium: die durch die Salarien-Kassen der Stadt- und Kreisgerichte für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse und der Büreau-Kasse des Justiz-Ministeriums zu leistenden Zahlungen . . . . . 370.

Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, Erbieten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln zum Besten derselben . . . . . 30.

— die durch die Salarien-Kassen der Stadt- und Kreisgerichte für Rechnung derselben zu leistenden Zahlungen 370.

Justiz-Verwaltung. Einrichtung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand derselben. . . . . 333.

K.

Kämmereigüter. Subsidiarische Verpflichtung der Städte zur Uebertragung der Kriminalkosten für die städtischen Kämmereigüter . . . . . 311.

Kanzlei-Fonds bei den Gerichten . . . . . 306.

Kapital. Folgen einer Quittungsleistung über das Kapital ohne Vorbehalt der Zinsen; Rechtsfall . . . . 294.

Kassen, s. Salarien-Kassen.

Kaufvertrag. Cession von Rechten aus einem Kaufvertrage; Rechtsfall . . . . . 287.

Kaution. Einzahlung der Dienst-Kautionen der Justiz-Beamten und Berichtigung der Kautions-Zinsen . . . 10.

Digitized by Google

Seite

Kirche, Austritt aus derselben; Ansatz der Kosten für die gerichtlichen Verhandlungen und das darüber zu ertheilende Attest . . . . . 190.

Klassensteuer-Rückstände, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Pfändungen der Verwaltungs-Beamten wegen Klassensteuer-Rückstände . . . . . 36.

Kollekten zu kirchlichen Zwecken; fortdauernde Gültigkeit der polizeilichen Verordnungen, welche dazu die Erlaubniß der Verwaltung erfordern . . . . . 255.

Kommunal-Beamte, Anstellung und Entlassung derselben, Kompetenz-Konflikt . . . . . 308.

— s. Beamte.

Kommunal-Last. Anspruch auf Befreiung der Staatsbeamten von der Kommunallast der Einquartierung. . 253.

Kommunal-Schullehrer. Ausschließung des Rechtsweges bei anderweitiger Festsetzung der Beiträge zur Unterhaltung eines Kommunal-Schullehrers . . . . 55.

Kompetenz der Polizeirichter zur Festsetzung der Strafen gegen die bei den Militair-Ersatz-Aushebungen ausgebliebenen Militairpflichtigen. . . . . 226.

— der Gerichte in denjenigen Strafsachen, welche die vor dem 1. Juli 1851 begangenen Handlungen zum Gegenstande haben . . . . . 238.

Kompetenz-Konflikte; fortdauernde Wirksamkeit des Gerichtshofes zur Entscheidung derselben . . . . . 44.

— das bei denselben zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden zu beobachtende Verfahren und die Beschleunigung desselben . . . . . 58.

— s. Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Konnexität, Einwirkung derselben auf den Gerichtsstand in Untersuchungs-Sachen . . . . . 318.

Kontrakt s. Vertrag.

Kontumazial-Urtheil. Zurücknahme des Einspruchs gegen ein schwurgerichtliches Kontumazial-Urtheil von Seiten des Verurtheilten . . . . . 375.

Korporations-Verhältnisse der Juden, Zulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche aus denselben in der Provinz Posen; Kompetenz-Konflikt. . . . . 273.

Korrespondenz zwischen den Königlich Belgischen und den diesseitigen Justiz-Behörden . . . . . 167.

Kosten für die gerichtlichen Verhandlungen über den Austritt aus der Kirche und für das darüber zu ertheilende Attest . . . . . 190.

Kriminalkosten. Subsidiarische Verpflichtung der Städte zur Uebertragung der Kriminalkosten für die städtischen Kämmereigüter . . . . . 311.

— Festsetzung der subsidiarischen Verbindlichkeit durch eine besondere Resolution . . . . . 386.

Kuratel. Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Kurateien, nebst Motiven . . . . . 178.

— Stempelpflichtigkeit der in Kuratelsachen eingereichten Taufscheine der Pflegebefohlenen . . . . . 210.

L.

Landwehr. Requisitionen der Gerichts-Behörden an das Central-Büreau des 1. und 3. Bataillons des 20. Landwehr-Regiments . . . . . 374.

Seite

M.

Majestätsverbrechen. Begriff derselben . . . . . 23.

Majorennitäts-Termin, Abhandlung über die Abkürzung desselben . . . . . 339.

Mildere Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs; Verfahren bei Vollstreckung von Straferkenntnissen nach dem alten Strafrechte . . . . . 194.

Militair. Kompetenz der Polizeirichter zur Festsetzung der Strafen gegen die bei den Militair-Ersatz-Aushebungen ausgebliebenen Militairpflichtigen . . . . . 226.

— Gerichtsstand der Militairpersonen in Injuriensachen 30.

— Verfahren bei Ansprüchen der Militairpersonen wegen entzogener Dienstleistungen . . . . . 78.

— Strafarten, welche gegen die der Civilgerichtsbarkeit unterworfenen, im Militairverbande befindlichen Invaliden zur Anwendung kommen . . . . . 246.

— s. Invaliden.

Minister. Verfolgung der ihnen zugefügten Beleidigungen 228.

Mündliche Verhandlung in Untersuchungssachen, Theilnahme des Staatsanwalts an derselben . . . . 31.

N.

Nebenkosten, Vergütigung derselben an Beamte bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können . . . . . 83.

Neu-Vorpommern, Nichtigkeits- und Restitutions-Klage daselbst, Abhandlung darüber . . . . . 196.

Nichtigkeits-Beschwerde, Anmeldung derselben bei den Gerichts-Kommissionen und Deputationen. . . . 279.

Nichtigkeits- und Restitutions-Klage in Neu-Vorpommern und am Ostrhein, Abhandlung darüber . 196.

Niederkunft, verheimlichte — Begriff derselben. . 34.

Notare, neues Sportel-Gesetz und die dazu erlassene Instruktion für dieselben. . . . . 336.

Nutzungsrecht. Possessorien-Klage des Nutzungs-Berechtigten gegen den Eigenthümer . . . . . 383.

O.

Ober-Tribunal, Kommunikation der Gerichte und der Beamten der Staats-Anwaltschaft mit demselben. . . 167.

— Einziehung und Verrechnung der bei demselben angesetzten Gebühren . . . . . 188.

— s. Erkenntnisse desselben.

Orden; Verfahren in den Fällen, wo der Verlust derselben die Folge eines Strafurtheils ist. . . . . 373.

Ostrhein, Nichtigkeits- und Restitutions-Klage . . . . 196.

P.

Personal-Arrest. Zulässigkeit desselben gegen den Besitzer eines Grundstücks . . . . . 328.

Digitized by Google

Seite

Persönliche Ausgaben, Verwendung von Ersparnissen an denselben zu Remunerationen . . . . . 259.

Pfandbriefe. Anleitung über das Verfahren bei Einleitung gerichtlicher Sequestrationen, mit besonderer Berücksichtigung der verpfandbrieften Rittergüter . . . . 312.

Pfändung. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Pfändungen der Verwaltungs-Beamten wegen Klassensteuer-Rückstände . . . . . 36.

— Zulässigkeit des Rechtsweges über Eigenthums-Ansprüche dritter Personen an Sachen, welche in der Rheinprovinz gegen einen Schuldner administrativ gepfändet sind . . . . . 267.

Pflegebefohlene. Stempelpflichtigkeit der in Vormundschafts- und Kuratelsachen eingereichten Taufscheine der Pflegebefohlenen . . . . . 210.

Polizei. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen . . . . . 68.

— Fortdauernde Gültigkeit der polizeilichen Verordnungen, welche zu Kollekten für kirchliche Zwecke die Erlaubniß der Verwaltung erfeedern . . . . . 255.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche, welche aus Anordnungen der Polizei-Behörde zur Abwendung gemeiner Gefahr hergeleitet werden . . . . . 259.

Polizei-Kontraventions-Sachen, Einziehung der Geldstrafen . . . . . 74.

Polizeirichter, Kompetenz derselben zur Festsetzung der Strafen gegen die bei den Militair-Ersatz-Aushebungen ausgebliebenen Militairpflichtigen . . . . . 226.

Portofreie Rubrik in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen . . . . . 270.

Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz zwischen den Königl. Belgischen und den diesseitigen Justiz-Behörden 167.

Portopflichtigkeit der von den Preußischen Gerichten an Königlich Sächsische Justiz-Behörden durch die Post versandten Gelder . . . . . 211.

Posen. Zulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche, welche aus den korporativen Verhältnissen der Judenschaft in der Provinz Posen hergeleitet werden . . . 273.

Possessorien-Klage eines Nutzungsberechtigten gegen den Eigenthümer . . . . . 383.

— Unzulässigkeit der Possessorien-Klage beim Expropriations-Verfahren . . . . . 67.

Preußischer Staats-Anzeiger . . . . . 218.

Prolongation von Feuer-Versicherungs-Verträgen, schriftliche Abfassung derselben . . . . . 349.

Prüfung — besondere Berücksichtigung des Römischen Rechts bei der ersten und zweiten juristischen Prüfung . . . . . 202.

Pyromanie, Untersuchungen gegen jugendliche Brandstifter . . . . . 378.

Q.

Quittungsleistung über das Kapital ohne Vorbehalt der Zinsen, Folgen derselben; Rechtsfall . . . . . 294.

R.

Seite

Rechnungsführung der gerichtlichen Salarien-Kassen, Umleitung derselben in die Vorschriften der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 . . . . . 355.

Rechte. Vorzugsrecht der bei Berichtigung des Besitztitels für den Vorbesitzer mit eingetragenen dinglichen Rechten . . . . . 6.

Rechtsanwalt. Abhandlung über die Frage, ob ein Rechtsanwalt befugt sei, die ihm von dem Angeschuldigten angetragene Vertheidigung abzulehnen . . . . 215.

— Verfahren bei Dienstvergehen der Rechtsanwalte in den Gerichtssitzungen . . . . . 250.

— Neues Spertel-Gesetz und die dazu erlassenen Instruktionen für Rechtsanwalte und Notare . . . . . 326.

Rechts-Kandidaten, Gesuche derselben um Dispensation vom triennium academicum . . . . . 230.

Rechtsmittel der Appellation, Revision und Nichtigkeits-Beschwerde; Anmeldung desselben bei den Gerichts-Kommissionen und Gerichts-Deputationen . . . . . 279.

Rechtsweg s. Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Regulativ für die Gerichte erster Instanz, Modifikation desselbn . . . . . 347.

Reisekosten. Ansprüche der Beamten auf Reise- und Umzugs-Kosten, Kompetenz-Konflikt . . . . . 191.

— und Tagegelder der Königlichen Forstschutz-Beamten in Untersuchungs-Sachen wegen vieeten Holzdiebstahls . 2.

Remuneration, Verwendung von Ersparnissen an persönlichen Ausgaben zu Remunerationen . . . . . 259.

— der Forstrichter in Forst-Defraudations-Sachen . . 327.

Repertorien, Führung derselben in Untersuchungssachen bei den Gerichtsbehörden erster Instanz. . . . . 75. 233.

Requisitionen der Gerichts-Behörden an das Central-Büreau des 1. und 3. Bataillons des 20. Landwehr-Regiments . . . . . 371.

— an Königl. Sächsische Gerichts-Behörden . . . . 383.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen s. am Schlusse dieses Sachregisters.

Restitution wegen verabsäumter Frist in Civil-Prozessen 242.

Restitutions-Klage in Neu-Vorpommern und am Ostrhein . . . . . 196.

Revision, Anmeldung derselben bei den Gerichts-Kommissionen und Gerichts-Deputationen. . . . . 279.

Rheinische Gerichte; Verpflichtung derselben, in Schwängerungs-Prozessen den Requisitionen altländischer Gerichte zu genügen . . . . . 261.

Rheinischer Revisions- und Kassationshof s. Erkenntnisse desselben.

Rheinprovinz. Unzulässigkeit des gerichtlichen Exekutions-Verfahrens wider Gemeinden in der Rheinprovinz 14.

— Zulässigkeit des Rechtsweges über Eigenthums-Ansprüche dritter Personen an Sachen, welche in der Rheinprovinz gegen einen Schuldner administrativ gepfändet sind. . . . . 267.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über den Genuß eines Gemeinde-Looses in der Rheinprovinz. 281.

Digitized by Google

Seite

Richterliche Beamte, Disciplinar-Verfahren gegen dieselben . . . . . 294.
— Zuziehung der Staatsanwaltschaft bei Einleitung von Disciplinar-Untersuchungen gegen Richter . . . . . 359.
— s. Beamte.
Rittergut. Zuschlag eines subhastirten Ritterguts, auf welches weniger als zwei Drittel der Taxe geboten worden 343.
— Verfahren bei Einleitung gerichtlicher Sequestrationen, mit besonderer Berücksichtigung verpfandbriefter Rittergüter . . . . . 312.
Römisches Recht, besondere Berücksichtigung desselben bei der ersten und zweiten juristischen Prüfung . . . 202.
Rückfallsstrafe, Einfluß der Begnadigung auf die Anwendung derselben . . . . . 151.
Rücktritt von einem blos mündlich geschlossenen Vertrage, Bedingungen desselben . . . . . 251.

S.

Sächsische Justizbehörden, Portopflichtigkeit der von den Preußischen Gerichten an dieselben durch die Post versandten Gelder . . . . . 211.
— Requisitionen an dieselben . . . . . 383.
Salarienkassen, Instruktion zur Verwaltung derselben vom 10. November 1851 . . . . . 366.
— Umleitung der bisherigen Buch- und Rechnungsführung der Salarienkassen in die Vorschriften der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 . . . . . 355.
— Auflösung der Salarienkassen der Appellationsgerichte 355.
— die durch die Salarienkassen der Stadt- und Kreisgerichte für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse und der Büreaukasse des Justiz-Ministeriums zu leistenden Zahlungen . . . . . 370.
Schankwirthschaft, Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten wegen des Betriebes derselben . . . . 154.
Schiedsmänner, Bestellung von Stellvertretern für abwesende oder behinderte Schiedsmänner . . . . . 354.
Schriften, Anschaffung derselben für die Bibliotheken der Gerichtsbehörden . . . . . 150.
Schullehrer, Ausschließung des Rechtsweges bei anderweitiger Festsetzung der Beiträge zur Unterhaltung eines Communal-Schullehrers . . . . . 55.
Schwachsinnige Personen, Untersuchungsverfahren gegen dieselben . . . . . 37.
Schwängerungs-Prozesse, Verpflichtung der Rheinischen Gerichte, den Requisitionen altländischer Gerichte in Schwängerungs-Prozessen zu genügen . . . . 261.
Schwurgerichte, Vollstreckung der Strafe und Aufbewahrung der Akten in Schwurgerichtssachen . . . . 66.
— Mittheilung eines Entwurfs zu einem Gesetze über die Bildung der Schwurgerichte . . . . . 82.
— Benutzung von Formularen zu den Verhandlungen derselben und zu den darüber zu erstattenden Berichten 158.
— die von den Vorsitzenden derselben zu erstattenden Berichte . . . . . 342.
— Zurücknahme des Einspruchs gegen ein schwurgerichtliches Kontumazial-Urtheil von Seiten des Vernetheilten 375.
Sequestrationen, gerichtliche, Verfahren bei Einleitung derselben . . . . . 312.

Seite

Sitzungen, s. Gerichtssitzungen.
Species facti, Aufnahme derselben in die Ausfertigung des Erkenntnisses in Civil-Prozeßsachen . . . 25.
Sportelgesetze. Amtliche Ausgaben der Sportelgesetze und der dazu erlassenen Instruktionen für die Gerichte und für die Rechtsanwalte und Notare . . . . . 326.
Staatsanwaltschaft, Theilnahme derselben an der mündlichen Verhandlung in Untersuchungssachen . . 31.
— Verfahren bei Beschwerden derselben wegen Zurückweisung einer Anklage . . . . . 42.
— Kommunikation derselben mit dem Ober-Tribunal . 167.
— Verfahren derselben bei Verfolgung der gegen das Staatsministerium oder gegen einzelne Staatsminister verübten Beleidigungen . . . . . 228.
— die von den Beamten der Staatsanwaltschaft in Untersuchungssachen zu machenden Mittheilungen . . 230.
— Zuziehung derselben bei Einleitung von Disziplinar-Untersuchungen gegen richterliche Beamte . . . . . 359.
Staats-Anzeiger — Preußischer . . . . . 218.
Staatsbeamte s. Beamte.
Staatsministerium, Verfolgung der gegen dasselbe oder gegen einzelne Staatsminister verübten Beleidigungen . 228.
Städte, subsidiarische Verpflichtung derselben zur Uebertragung der Kriminalkosten für die städtischen Kämmereigüter . . . . . 311.
— Festsetzung der Verpflichtung durch eine besondere Resolution . . . . . 386.
Stempelpflichtigkeit der in Vormundschafts- und Kuratelsachen eingereichten Taufscheine der Pflegebefohlenen 210.
Stempelsteuer, Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben, Kompetenz-Konflikt . . . . . 174. 271.
Stillschweigende Einwilligung, Verlust einer Grundgerechtigkeit durch dieselbe . . . . . 186.
Strafarten, welche gegen die der Civilgerichtsbarkeit unterworfenen, im Militairverbande befindlichen Individuen zur Anwendung kommen . . . . . 246.
Strafe, Anwendung milderer Strafgesetze auf früher begangene strafbare Handlungen . . . . . 23. 194.
— in Schwurgerichts-Untersuchungssachen, Vollstreckung derselben . . . . . 66.
— Einziehung der Geldstrafen in Polizei-Contraventionssachen . . . . . 74.
— des Rückfalls, Einfluß der Begnadigung auf die Anwendung derselben . . . . . 151.
— Vollstreckung der Freiheitsstrafen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs . . . . . 237.
Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten und Gesetz über die Einführung desselben, Bekanntmachung von dem Erscheinen eines besonderen amtlichen Abdrucks . . . . . 170.
— Vollstreckung von Straferkenntnissen in Fällen, wo dasselbe mildere Bestimmungen als das frühere Strafrecht enthält . . . . . 194.
— Vollstreckung der Freiheitsstrafen nach den Bestimmungen desselben . . . . . 237.
— Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auf die vor dem 1. Juli 1851 begangenen strafbaren Handlungen. . . . . 275.

Digitized by Google

Seite

Strafprozeß-Ordnung. Mittheilung eines Entwurfs zu derselben . . . . . 82.

Straffachen s. Untersuchungssachen.

Straffektionen s. Festungs-Straffektionen.

Strafverfahren — Hannoversches — Vergleichung mit dem Preußischen . . . . . 220.

Studirende der Rechte s. Rechts-Candidaten.

Subhastation eines Ritterguts, auf welches weniger als zwei Drittel geboten worden sind; Zuschlag desselben . 343.

— Förmlichkeiten bei Anberaumung eines neuen Bietungstermins . . . . . 168.

— Bestellung der Kaution . . . . . 387.

Sühneversuch in Ehescheidungssachen nach der Verordnung vom 28. Juni 1844 . . . . . 298.

T.

Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung, Einreichung derselben . . . . . 333.

Tagegelder der Königlichen Forstschutzbeamten in Untersuchungssachen wegen vierten Holzdiebstahls . . . . 2.

Taufscheine der Pflegebefohlenen, Stempelpflichtigkeit derselben in Vormundschafts- und Kuratelsachen . . . 210.

triennium academicum, Gesuche der Rechtskandidaten um Dispensation von demselben . . . . . 239.

U.

Uebersichten über den Zustand der Justizverwaltung, Einreichung derselben . . . . . 333.

Uebertretungen, Verfahren in Untersuchungssachen wegen Uebertretungen . . . . . 266.

Umzugskosten, Anspruch der Beamten auf dieselben, Kompetenz-Konflikt . . . . . 191.

Unmündige Personen, Untersuchungsverfahren gegen dieselben . . . . . 37.

Unterstützungen aus den Unterstützungsfonds, Bewilligung derselben . . . . . 259.

Untersuchungen, Anfertigung der Aktenauszüge . . 380.

— gegen jugendliche Brandstifter . . . . . 378.

— Reisekosten und Tagegelder der Königl. Forstschutz-Beamten in Untersuchungssachen wegen vierten Holzdiebstahls . . . . . 2.

— Theilnahme des Staatsanwalts an der mündlichen Verhandlung in Untersuchungssachen . . . . . 31.

— Führung der Repertorien über Untersuchungen bei den Gerichten erster Instanz . . . . . 75. 233.

— Abhandlung über die Frage: ob bei Untersuchungen wegen Verbrechen in dem Audienz-Termine erster Instanz für den nicht erschienenen Angeklagten ein Vertreter oder Vertheidiger zugelassen werden darf . . . . . 206.

Seite

Untersuchungen, die von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu machenden Mittheilungen in Untersuchungssachen . . . . . 230.

— Zuständigkeit der Gerichte in Untersuchungssachen, welche die vor dem 1. Juli 1851 begangenen Handlungen zum Gegenstande haben . . . . . 238.

Untersuchungsverfahren gegen unmündige u. schwachsinnige Personen . . . . . 37.

— gegen abwesende und flüchtige Verbrecher . . . . 162.

— bei Uebertretungen . . . . . 266.

V.

Verbrechen, Zurücknahme der Denunziation bei Verbrechen, deren Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängig ist . . . . . 43.

— ehrenwidrige Verbrechen — Aberkennung des Adels . . . . . 153.

Verhandlung, Theilnahme des Staatsanwalts an der mündlichen Verhandlung in Untersuchungssachen . . 31.

Verheimlichte Niederkunft, Begriff derselben . . . 34.

Vertheidiger, Abhandlung über die Frage: ob bei Untersuchungen wegen Verbrechen in dem Audienz-Termine erster Instanz für den nicht erschienenen Angeklagten ein Vertreter oder Vertheidiger zugelassen werden darf . . 206.

Vertheidigung, Abhandlung über die Frage: ob ein Rechtsanwalt befugt sei, die ihm von dem Angeschuldigten angetragene Vertheidigung abzulehnen . . . . . 215.

Vertrag, Bedingungen des Rücktritts von einem blos mündlich geschlossenen Vertrage . . . . . 251.

Vertreter, s. Vertheidiger.

Verwaltungsbeamte, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Pfändungen derselben wegen Klassensteuer-Rückstände 36.

Verwandte, Verpflichtung zur Alimentation hülfsbedürftiger Verwandten . . . . . 11.

Vieverow A., Ortschaft, nebst Vorwerk Klein Vieverow und Vieverow B., Jurisdiktions-Veränderung . 322.

Vollstreckung der durch das Strafgesetzbuch bestimmten Freiheitsstrafen . . . . . 366.

Vorladung des Angeklagten zum Audienz-Termine in der Appellations-Instanz . . . . . 293.

Vormundschaft, Entwurf eines Gesetzes darüber nebst Motiven . . . . . 178.

— Abkürzung des Majorennitäts-Termins . . . . 339.

Vormundschaftssachen, Stempelpflichtigkeit der Taufscheine der Pflegebefohlenen . . . . . 210.

Vorzugsrecht der bei Berichtigung des Besitztitels für den Vorbesitzer mit eingetragenen dinglichen Rechte . . 6.

W.

Waffengebrauch der Seezollaufsichts-Beamten . . . . 4.

Wasserstraße, Diebstahl auf derselben . . . . . 364.

Weg, Kompetenz-Konflikt über die Frage: ob ein Weg als ein öffentlicher anzusehen sei . . . . . 203.

Digitized by Google

Seite

Westphalen, Einziehung des Einzugsgeldes daselbst, Kompetenz-Konflikt . . . . . 171.

— Mittheilung der Nachweisungen über die vorgekommenen Besitzveränderungen . . . . . 219.

Wiederecht, Possessorienklage des Wiederberechtigten gegen den Eigenthümer des Grundstücks . . . . . 383.

Wittwenkasse s. General-Wittwenkasse, Justiz-Offizianten-Wittwenkasse.

Seite

Z.

Zeitung, Preußische (Adler-) Zeitung . . . . . 219.

Zinsen, Folgen einer Quittungsleistung über das Kapital ohne Vorbehalt der Zinsen; Rechtsfall . . . . 294.

Zuchthausstrafe; die Verurtheilung zu derselben zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich . . . . . 320.

Zuschlag eines subhastirten Ritterguts, auf welches weniger als zwei Drittel der Taxe geboten worden . . 343.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Dobrilugk, Einrichtung einer Gerichts-Kommission daselbst . . . . . 386.

Finsterwalde, Auflösung der Gerichts-Deputation daselbst . . . . . 386.

Vieverow A., Ortschaft, nebst dem Vorwerk Klein-Vieverow und Vieverow B., sind von der Gerichts-Kommission in Publitz abgesondert und dem unmittelbaren Bezirke der Haupt-Abtheilung des Kreisgerichts in Cöslin zugelegt worden . . 322.

Digitized by Google

II.

Chronologisches Register.

1850.		Seite
Oktober.		
8.	Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, betreffend das in dem Gesetze vom 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Gränzaufsichts-Beamten vorgeschriebene Verfahren	4.
November.		
2.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Unzulässigkeit des gerichtlichen Exekutions-Verfahrens wider Gemeinden in der Rheinprovinz betreffend	14.
2.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über den Umfang der Amtspflichten eines Beamten	35.
2.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Pfändungen der Verwaltungs-Beamten wegen Klassensteuer-Rückstände	36.
2.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die fortdauernde Wirksamkeit dieses Gerichtshofes und die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von einem Verwaltungs-Chef verhängte Amts-Suspension eines zu seinem Ressort gehörigen Beamten	44.
2.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen baupolizeiliche Anordnungen	59.
4.	Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, das Vorzugsrecht der bei Berichtigung des Besitztitels für den Vorbesitzer mit eingetragenen dinglichen Rechte betreffend	6.
4.	Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, die Verpflichtung zur Alimentation hülfsbedürftiger Verwandten betreffend	11.
6.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, die Auslegung des §. 200 Thl. II. Tit 20 und des §. 18 der Einleitung zum Allg. Landrecht betreffend	23.

1850.		Seite
November.		
11.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, den Gerichtsstand der Militair-Personen in Injurien-Sachen betreffend	30.
14.	Erlaß des evangelischen Ober-Kirchenraths, das gerichtliche Verfahren gegen Geistliche wegen Verletzung bestehender Landesgesetze betreffend .	3.
18.	Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, die Auslegung der Cleve-Kölnischen Berg-Ordnung betreffend	15.
27.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, den Begriff des Verbrechens der verheimlichten Niederkunft betreffend	34.
Dezember.		
20.	Allg. Verfügung, die Reisekosten und Tagegelder der Königlichen Forstschutz-Beamten in den Untersuchungssachen wegen vierten Holzdiebstahls betreffend	2.
21.	Allg. Verfügung, die Vorladung der Gensd'armen zu ihrer gerichtlichen Vernehmung als Zeugen betreffend	2.
24.	Allg. Verfügung, das gerichtliche Verfahren gegen Geistliche wegen Verletzung bestehender Landesgesetze betreffend	3.
28.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Ausschließung des Rechtsweges bei anderweitiger Festsetzung der Beiträge zur Unterhaltung eines Kommunal-Schullehrers betreffend	55.
28.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Unzulässigkeit einer Possessorien-Klage beim Expropriations-Verfahren betreffend	67.
28.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen betreffend	68.
28.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, das Verfahren bei Ansprüchen von Beamten und Militairpersonen wegen entzogener Diensteinkünfte betreffend	78.
28.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur	

Digitized by Google

		Seite
1850. Dezember.	Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten wegen des Betriebes der Gast- und Schankwirthschaft betreffend	154.
30.	Allg. Verfügung, die Einzahlung der Dienst-Kautionen der Justiz-Beamten und die Berichtigung der Kautionszinsen betreffend	10.
1851. Januar.		
6.	Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, die Berechnung der Frist zur Erklärung über den Antritt einer Erbschaft betreffend . .	51.
15.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Zurücknahme der Denunziation bei Verbrechen, deren Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängig ist	43.
27.	Bekanntmachung, betreffend das Erbieten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse	30.
28.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Abfassung der Entscheidungen zweiter Instanz in den vor Gewerbegerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten	77.
Februar.		
5.	Allg. Verfügung, die Mittheilung von Extrakten aus den Registern über die Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten an die Polizei-Behörden betreffend	42.
7.	Allg. Verfügung, betreffend das Verfahren bei Beschwerden der Staats-Anwaltschaft wegen Zurückweisung einer Anklage	42.
16.	Allg. Verfügung, die Annahme ausländischer Juden als Gesellen, Gehülfen, Dienstboten ꝛc. betreffend	50.
23.	Verfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern, betreffend die den Beamten zu gewährende Vergütung für Nebenkosten bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können . . .	83.
24.	Allg. Verfügung, betreffend das bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden zu beobachtende Verfahren und die Beschleunigung desselben	58.
27.	Allg. Verfügung, die Vollstreckung der Strafe und die Aufbewahrung der Akten in Schwurgerichts-Untersuchungssachen betreffend . . .	66.
28.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, die Aberkennung des Adels bei ehrenwidrigen Verbrechen betreffend	152.
März.		
3.	Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Verlust einer Grundgerechtigkeit durch stillschweigende Einwilligung . .	186.
5.	Allg. Verfügung, die Einziehung der Geldstrafen in Polizei-Kontraventionssachen betreffend .	74.
6	Allg. Verfügung, betreffend die Führung der Reverterien in Untersuchungssachen bei den Gerichts-Behörden erster Instanz	75.

		Seite
1851. März.		
11.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, den Einfluß der Begnadigung auf die Anwendung der Rückfallsstrafe betreffend.	151.
15.	Allg. Verfügung, die Mittheilung des Entwurfs einer Strafprozeß-Ordnung und eines Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte betreffend	82.
15.	Allg. Verfügung, betreffend die den Beamten zu gewährende Vergütigung für Nebenkosten bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können . . .	83.
22.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Einziehung des Einzugsgeldes in Westphalen betreffend	171.
22.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stempelsteuer	174.
24.	Bekanntmachung, die Anschaffung von Büchern und Schriften für die Bibliotheken der Gerichts-Behörden betreffend.	150.
25.	Allg. Verfügung, die Annahme von Gemeinde-Aemtern Seitens der Staatsbeamten betreffend	151.
29.	Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz zwischen den Königl. Belgischen und den diesseitigen Justiz-Behörden	167.
April.		
5.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Ansprüchen der Beamten auf Reise- und Umzugskosten und auf Gewährung des ihnen nach ihrer Anciennetät angeblich zustehenden Gehalts . .	191.
5.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: ob ein Weg als ein öffentlicher anzusehen sei	203.
5.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Erledigung von Dienstvergehen im Wege des Disziplinar-Verfahrens betreffend	204.
5.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges in Bezug auf die Anstellung und Entlassung von Kommunal-Beamten	308.
8.	Allg. Verfügung, die Benutzung von Formularen zu den Verhandlungen bei den Schwurgerichten und die über die Schwurgerichts-Sitzungen zu erstattenden Berichte betreffend .	158.
14.	Allg. Verfügung, betreffend die Kommunikation der Gerichte und der Beamten der Staats-Anwaltschaft mit dem Ober-Tribunal	167.
15.	Bericht des Appellations-Gerichts zu M., die Stempelpflichtigkeit der in Vormundschafts- und Kuratelsachen zu den gerichtlichen Akten eingereichten Taufscheine der Pflegebefohlenen betreffend.	210.

Digitized by Google

1851.		Seite
April.		
23.	Bekanntmachung, das Erscheinen eines besonderen amtlichen Abdrucks von dem Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten und dem Gesetze über die Einführung desselben betreffend . . .	170.
30.	Allerhöchste Order, betreffend die amtliche Bezeichnung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen	242.
Mai.		
5.	Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Folgen der widerrechtlichen Entfernung einer Ehefrau von ihrem Manne .	212.
12.	Allg. Verfügung, die Einziehung und Verrechnung der bei dem Ober-Tribunal angesetzten Gebühren betreffend	188.
17.	Allg. Verfügung, betreffend den Ansatz der Kosten für die gerichtlichen Verhandlungen über den Austritt aus der Kirche und das darüber zu ertheilende Attest	190.
19.	Verfügung, die Stempelpflichtigkeit der in Vormundschafts- und Kuratelsachen zu den gerichtlichen Akten eingereichten Taufscheine der Pflegebefohlenen betreffend	210.
19.	Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, die Restitution wegen verabsäumter Frist in Civilprozessen betreffend	242.
19.	Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Bedingungen des Rücktritts von einem blos mündlich geschlossenen Vertrage nach §§. 155 ff. Thl. I Tit. 5 des Allg. Landr.	251.
24.	Ciekular-Verfügung der Herren Minister des Krieges und des Innern, betreffend die Kompetenz der Polizeirichter zur Festsetzung der Strafen gegen die bei den Militair-Ersatz-Aushebungen ausgebliebenen Militairpflichtigen	226.
25.	Allg. Verfügung, betreffend die Vollstreckung von Straferkenntnissen in Fällen, wo das neue Strafgesetzbuch mildere Bestimmungen als das bisherige Strafrecht enthält	194.
27.	Allg. Verfügung, betreffend die besondere Berücksichtigung des Römischen Rechts bei der ersten und zweiten juristischen Prüfung	202.
Juni.		
6.	Allg. Verfügung, betreffend die Portopflichtigkeit der von den Preußischen Gerichten an Königl. Sächsische Justizbehörden durch die Post versandten Gelder	211.
10.	Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, betreffend die fortdauernde Gültigkeit der polizeilichen Verordnungen, welche zu Kollekten für kirchliche Zwecke die Erlaubniß der Verwaltung erfordern	255.
12.	Allg. Verfügung, den Preußischen Staats-Anzeiger betreffend	218.
13.	Verfügung, betreffend die Mittheilung der Nachweisungen über die in der Provinz Westphalen vorgekommenen Besitz-Veränderungen	219.
16.	Allg. Verfügung, die Kompetenz der Polizeirichter zur Festsetzung der Strafen gegen die bei den Militair-Ersatz-Aushebungen ausgebliebenen Militairpflichtigen betreffend	226.

1851.		Seite
Juni.		
23.	Allg. Verfügung, betreffend das von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu beobachtende Verfahren bei Verfolgung der gegen das Staats-Ministerium oder gegen einzelne Staats-Minister verübten Beleidigungen	228.
23.	Allg. Verfügung, betreffend die Verstattung unvermögender Belgischer Unterthanen zum Armenrechte in Prozessen bei Preußischen Gerichten .	240.
24.	Allg. Verfügung, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen nach der Bestimmung des neuen Strafgesetzbuchs betreffend	237.
24.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit possessorischer Klagen gegen Anordnungen der Gemeindeverwaltungen in der Rheinprovinz über die Richtung oder Erweiterung eines Gemeindeweges	247.
24.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: inwiefern Staatsbeamte auf Befreiung von der Kommunallast der Einquartierung Anspruch machen dürfen	253.
24.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Unzulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche, welche aus Anordnungen der Polizeibehörde zur Abwendung gemeiner Gefahr hergeleitet werden, betreffend	259.
24.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über Eigenthums-Ansprüche dritter Personen an Sachen, welche in der Rheinprovinz gegen einen Schuldner administrativ gepfändet sind	267.
24.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stempelsteuer betreffend	271.
24.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche, welche aus den korporativen Verhältnissen der Judenschaft in der Provinz Posen hergeleitet werden	273.
24.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über den Genuß eines Gemeide-Looses in der Rheinprovinz betreffend	281.
24.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Unzulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche der Beamten wegen entzogener Diensteinkünfte betr.	286.
29.	Allg. Verfügung, die von den Beamten der Staatsanwaltschaft in Untersuchungssachen zu machenden Mittheilungen betreffend	230.
30.	Allg. Verfügung, betreffend die Führung der Repeterien in Untersuchungssachen bei den Gerichten erster Instanz	233.

Digitized by Google

1851.		Seite
Juni.		
30.	Allg. Verfügung, die amtliche Bezeichnung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend	242.
Juli.		
1.	Allg. Verfügung, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in denjenigen Strafsachen, welche die vor dem 1. Juli begangenen Handlungen zum Gegenstande haben	238.
2.	Allg. Verfügung, die Gesuche der Rechtskandidaten um Dispensation vom triennium academicum betreffend	239.
7.	Allg. Verfügung der Ministerien der Justiz, des Krieges und des Innern, betreffend die Aufhebung der Strafe der Einstellung in die Festungs-Strafsektionen gegen die der Civilgerichtsbarkeit unterworfenen im Militairverbande befindlichen Individuen	247.
7.	Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde bei den Gerichts-Kommissionen und Gerichts-Deputationen	279.
7.	Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, den Uebergang des Eigenthums von Bergwerks-Antheilen betreffend	290.
12.	Allg. Verfügung, das zu beobachtende Verfahren bei Dienstvergehen der Rechtsanwalte und Advokaten in den Gerichtssitzungen betreffend .	250.
13.	Allg. Verfügung, betreffend die Ferien der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission . .	251.
14.	Allg. Verfügung, betreffend die Strafarten, welche gegen die der Civilgerichtsbarkeit unterworfenen, im Militairverbande befindlichen Individuen zur Anwendung kommen	246.
17.	Allg. Verfügung, die Einziehung und Vereinnahmung der wegen Forst-Polizei-Kontraventionen gerichtlich erkannten Geldstrafen betreffend	258.
18.	Allg. Verfügung, betreffend die Verwendung von Ersparnissen an persönlichen Ausgaben zu Remunerationen, sowie die Bewilligung von Gratifikationen und Unterstützungen aus den Unterstützungsfonds	259.
19.	Allg Verfügung, den Gebrauch portofreier Rubriken in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen betreffend .	270.
August.		
6.	Allg. Verfügung, betreffend das Verfahren in Untersuchungssachen wegen Uebertretungen . .	266.
8.	Verfügung des Kriegs-Ministeriums, betreffend die Belassung, Einziehung und Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden	278.
15.	Allg. Verfügung, betreffend die Belassung, Einziehung und Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden	278.
September.		
9.	Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, betreffend die Einwirkung der Konnexität auf den Gerichtsstand in Untersuchungssachen	318.
15.	Allg. Verfügung, betreffend die Kanzleifonds und den Geschäftsgang der Gerichte	306.
16.	Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, betreffend die Frage: inwiefern es den Handwerkern gestattet sei, Gesellen eines anderen Gewerkes in Arbeit zu nehmen . . .	322.
21.	Allg. Verfügung, den Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten und der General-Wittwenkasse betreffend	310.
22.	Allg. Verfügung, betreffend die subsidiarische Verpflichtung der Städte zur Uebertragung der Kriminalkosten für die städtischen Kämmereigüter	311.
26.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Zuschlag eines subhastirten Rittergut, auf welches weniger als zwei Drittel der Taxe geboten werden	343.
Oktober.		
8.	Bericht der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, betreffend die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Brandstifter	379.
11.	Allg. Verfügung, die besondere Remuneration der Forstrichter in Forstdefraudationssachen betreffend	327.
12	Allg. Verfügung, betreffend die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Gerichten	328.
15.	Allg. Verfügung, betreffend das Erscheinen amtlicher Ausgaben der neuen Sportelgesetze und der dazu erlassenen Instruktionen für die Gerichte und für die Rechtsanwalte und Notare	326.
20.	Allg. Verfügung, die Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung betreffend	333.
20.	Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, die Entschädigungs-Ansprüche der Adjazenten bei Eisenbahnbauten betreffend . . .	362.
22.	Allg. Verfügung, betreffend die von den Vorsitzenden der Schwurgerichtshöfe zu erstattenden Berichte	342.
27.	Allg. Verfügung, das Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 (Justiz-Min.-Bl. S. 233.) betreffend	347.
29.	Allg. Verfügung, betreffend die Bestallung von Stellvertretern für abwesende oder behinderte Schiedsmänner	354.
November.		
1.	Instruktion des Herrn Ministers des Innern, betreffend die Vollstreckung der durch das Strafgesetzbuch bestimmten Freiheitsstrafen	367.
11.	Allg. Verfügung, betreffend die Umleitung der bisherigen Buch- und Rechnungsführung der gerichtlichen Salarienkassen in die Vorschriften der Kassen-Instruktion vom 10. November, und die Auflösung der Haupt-Untergerichts- und der Salarienkassen der Appellationsgerichte . . .	355.

Digitized by Google

1851. November.		Seite
20.	Allg. Verfügung, betreffend das Verfahren in den Fällen, wo der Verlust von Orden und Ehrenzeichen die Folge eines Strafurtheils ist	373.
22.	Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Direktoriums, den Geschäftsverkehr der Königlichen Bank betreffend	382.
24.	Allg Verfügung, betreffend die Vollstreckung der durch das Strafgesetzbuch bestimmten Freiheitsstrafen	366.
25.	Allg. Verfügung, die Requisitionen der Gerichtsbehörden an das Centralbüreau des I. und III. Bataillons des 20sten Landwehr-Regiments betreffend	374.
26.	Allg. Verfügung, den Erlaß der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 betreffend	366.
26.	Allg. Verfügung, betreffend die vom 1. Januar 1852 ab durch die Salarienkassen der Stadt- und Kreisgerichte für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse und der Büreaukasse des Justizministeriums zu leistenden Zahlungen . .	370.
30.	Allg. Verfügung, betreffend das Verfahren in Untersuchungen gegen jugendliche Brandstifter	378.
Dezember.		
6.	Allg. Verfügung, betreffend die Anfertigung der Akten-Auszüge in Untersuchungssachen . . .	380.
6.	Allg. Verfügung, das Verfahren bei Requisitionen an Königlich Sächsische Gerichtsbehörden betreffend	383.
8.	Verfügung des Justizministers, den Geschäftsverkehr der Königl. Bank betreffend	382.
11.	Allg. Verfügung, betreffend die Festsetzung der subsidiären Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten in Untersuchungssachen	386.

Digitized by Google

III.

Register der abgeänderten und erläuterten Gesetze, Verordnungen und Reskripte.

1. Allgemeines Landrecht.

		Seite.	Num.
Einleitung §. 18.		23.	16.
		194.	49.
Theil I.			
Tit. 5. §. 154.		349.	
§§. 155 ff.		251.	73.
§. 271.		287.	
Tit. 7. §§. 147. 150.		208.	
Tit. 8. §§. 71 ff.		59.	24.
§. 187.		172.	
§. 191.		187.	45.
Tit. 9. §. 384.		51.	21.
§§. 656 bis 659.		174.	44.
Tit. 10. §§. 6 bis 20.		290.	88.
§§. 539 bis 541.		281.	
11. §. 74.		251.	73.
§§. 382. 402.		287.	
§§. 708 bis 710. 711. 712.		209.	
§. 843.		294.	
Tit. 14. §. 174.		242.	67.
Tit. 20. §. 408.		6.	5.
Tit. 21. §. 289.		251.	73.
Tit. 22. §. 31.		67.	26.
§. 43.		186.	45.
Tit. 23. §. 80.		384.	
Theil II.			
Tit. 1. §§. 684. 687.		212.	55.
§. 688.		299.	
§. 820.		281.	
Tit. 2. §. 229.		281.	
§§. 629. 630.		11.	7.
Tit. 3. §. 19.		11.	7.
Tit. 7. §. 37.		103.	51.
Tit. 8. §§. 2064. 2065.		349.	
Tit. 9. §§. 91. 92.		152.	37.
Tit. 11. §§. 80. 81.		303.	
§§. 283. 288.		300.	
§. 422.		300.	
Tit. 12. §§. 29 ff.		55.	22.
Tit. 14. §. 78.		271.	82.
§§. 78 ff.		36.	15.
		55.	22
§§. 78. 79.		253.	74.
§§. 78. 79. 80		174.	44.
Tit. 16. §§. 201 ff.		15.	9.
§§. 255 ff. 266. 267.		290.	88.
§. 256.		290.	88.
Tit. 17. §. 10.		67.	26.
Tit. 18. §§. 742. 743.		281.	
Tit. 20. §. 17.		37.	
§§. 95. 103. 633. 672. 1405. 1453. 1461.		152.	37.
§. 195.		151.	36.
§. 200.		23.	10.
§. 503.		3.	3.
§. 944.		34.	13.
§. 1161.		276.	
§. 1349.		43.	18.

2. Allgemeine Gerichts-Ordnung.

		Seite.	Num.
Theil I.			
Tit. 5. §. 21		253.	73.
Tit. 10. §. 180.		303.	
Tit. 14. §§. 34. 69.		242.	67.
Tit. 16. §. 16.		242.	67.
Tit. 24. §. 141. (Anhang §. 173.)		328.	
Tit. 29. §. 10.		329.	
§. 29.		331.	
Tit. 40. §§. 53 bis 57.		304.	
Tit. 52. §. 48.		343.	100.
Theil III.			
Tit. 7. §§. 26. 44.		215.	

3. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

		Seite.	Num.
Einführungsgesetz, Art. IV.		237.	62.
		239.	63.
		275.	
Art. VII.		194.	49.
Art. IX. X.		237.	62.

Digitized by Google

	Seite.	Num.
Art. XIII.	233.	61.
	239.	63.
	266.	79.
Art. XVIII.	354.	102.
Art. XX.	231.	60.
§. 1.	233.	61.
§. 2.	275.	
§. 11.	320.	
§§. 11. 12. 21. 22. 26.	232.	60.
§. 12.	275.	
§§. 14. 58. 215.	275.	
§§. 102. 103.	228.	59.
§. 218. Nr. 2.	239.	63.
§. 218. Nr. 5.	364.	
§. 219.	275.	
§§. 333. 334.	266.	79.

4. Kriminal-Ordnung.

§§. 433. 463. 464.	215.	

5. Rheinisches Civil-Gesetzbuch.

Art. 340	261.	

6. Rheinische Civil-Prozeßordnung.

Art. 266.	262.	

7. Rheinisches Strafgesetzbuch.

Art. 319.	63.	

8. Rheinische Strafprozeß-Ordnung.

Art. 226.	318.	93.
Art. 360.	62.	

9. Lübisches Recht.

Buch I. Tit. 8. Art. 2.	186.	45.
Buch III. Tit. 12. Art. 13.	186.	45.

10. Einzelne Gesetze, Verordnungen und Reskripte.

1669.	2. Januar.	Chur-Cölnische Bergordnung Th. III. Art. 9. und 10.	15.	9.
1795.	25. September.	Reskript (Rabe Bd. 3. S. 138 ff.)	43.	18.
1800.	12. Mai.	Reskript (Rabe Bd. 6. S. 119)	152.	37.
1808.	26. Dezember.	Verordnung §. 42. (Ges.-Samml. S. 475)	36.	15.
		§. 48. (Ges.-Samml. S. 478)	69.	27.
1811.	14. September.	Kultur-Edikt (Ges. S. S. 300)	384.	
1817.	28. Februar.	Deklaration (Ges.-Samml. S. 36)	151.	36.
	10. April.	Reskript (Jahrb. Bd. 9. S. 192)	155.	38.
	1. August.	Kabinets-Order (Rheinische Samml. Bd. 1. S. 471 bis 476	80.	31.
	23. Oktober.	Regierungs-Instruktion (Gesetz-Samml. S. 248)	69.	27.
1818.	20. Juli.	Ressort-Reglement (Rheinische Samml. Bd. 1. S. 504) §. 2.	247.	70.
		§. 4.	281.	86.
1819.	21. Mai.	Verfügung (Jahrb. Bd. 13. S. 318)	373.	108.
	16. August.	Verfügung (Jahrb. Bd. 14. S. 67)	373.	108.
1820.	5. Mai.	Polizeiliche Verordnung (Aachener Reg.-Amtsblatt S. 249)	255.	75.
	30. Mai.	Gesetz §. 8. (Gesetz-Samml. S. 142)	36.	15.
1821.	7. Juni.	Gesetz (Ges.-Samml. S. 89)	2.	1.
			318.	93.
1822.	7. März.	Stempelgesetz (Gesetz-Samml. S. 74.	210.	53.
	13. Mai.	Verfügung (Jahrb. Bd. 19. S. 330)	374.	108.
	11. Juli.	Gesetz (Ges.-Samml. S. 184)	253.	74.
	22. August.	Uebereinkunft der Königlich Preußischen mit der Königlich Belgischen Regierung (Jahrbücher Bd. 20. S. 38. 39. und Rhein. Samml. Bd. 2. S. 312)	240.	65.
	5. November.	Cirkular des General-Post-Amts (Annalen Bd. 6. S. 858)	270.	81.
1823.	22. Februar.	Verordnung (Ges.-Samml. S. 28)	247.	69.
	10. Juli.	Cirkular-Reskript des Minist. des Innern (Annalen Bd. 7. S. 601)	270.	81.
1824.	18. Juni.	Cirkular des General-Postamts (Annalen Bd. 8. S. 370)	270.	81.
	28. August.	Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen (Jahrb. Bd. 24. S. 155. bis 158)	379.	110.
	6. September.	Reskript (Jahrb. Bd. 24. S. 155—158)	378.	110.
1825.	3. April.	Cirkular des General-Postamts (Annalen Bd. 9. S. 341)	270.	81.
	31. Dezember.	Instruktion für die Ober-Präsidenten. §. 11. Lit. e.	255.	75.
	31. Dezember.	Geschäfts-Anweisung für die Regierungen, Abschnitt II. Lit. B. c.	255.	75.
1827.	30. Juli.	Verfügung (Jahrb. Bd. 30. S. 391)	374.	108.
	10. November.	Kabinets-Order (Rhein. Sammlung Bd. 3. S. 239)	80.	31.
1828.	18. November.	Kabinetsorder (Gesetz-Samml. von 1829 S. 16)	174.	44.
			271.	82.
1829.	7. Mai.	Verfügung (Jahrb. Bd. 33. S. 345)	374.	108.
	15. August.	Kabinets-Order (Just.-Minist.-Bl. von 1848. S. 228)	327.	96.
1830.	20. April.	Instruktion (Jahrb. Bd. 51. S. 465 ff.)	219.	57.
	7. Juli.	Kabinets-Order (Jahrb. Bd. 36. S. 294 und Rheinische Samml. Bd. 3. S. 364.)	35.	14.
			79.	31.
			191.	48.
			286.	87.
1832.	11. Februar.	Kabinets-Order (Ges. Samml. S. 61)	10.	6.
	20. April.	Cirkular-Reskript (Jahrbücher Bd. 39 S. 434)	10.	6.
1833.	15. April.	Cirkular-Reskript (Jahrbücher Bd. 41 S. 488)	10.	6.
	1. Juni.	Verordnung (Gesetz-Samml. S. 37 ff.)	25.	

Digitized by Google

		Seite.	Num.
1833.	1. Juni. Verordnung (Gesetz-Samml. S. 66)	273.	83.
	14. Dezember. Verordnung §. 5 No. 4 (Ges. Samml. S. 303)	77.	30.
	§. 22 (Ges. Samml. S. 307)	242.	67.
1834.	4. März. Verordnung (Gesetz-Samml. S. 39)	343.	100.
	§§. 3—11.	387.	
	§§. 8 und 14 (Ges. Samml. S. 40)	168.	
	28. Juni. Gesetz §. 8 (Ges. Samml. S. 83)	4.	4.
1835.	7. Februar. Kabinets-Order (Rheinische Samml. Bd. 5 S. 70)	63.	
	7. Februar. Verordn. (Ges. S. S. 18)	155.	38.
	12. April. Kabin. Order (Jahrb. Bd. 45 S. 469)	35.	14.
1836.	6. Mai. Kabin. Order (Ges. Samml. S. 194)	69.	27.
	7. Juni. Reskript (Graeff ꝛc. 2. Ausg. Bd. VII Abth. 1 S. 152)	215.	
	28. Oktober. Kabinets-Order (Rheinische Samml. Bd. 5 S. 487 und Jahrb. Bd. 48 S. 433)	79.	31.
1837.	31. März. Gesetz §. 6 (Ges. Samml. S. 65)	4.	4.
	8. Mai. Gesetz (Ges. Samml. S 102)	351.	
1838.	31 März. Gesetz (Ges. Samml. S. 249)	174.	44.
	16. Juli. Reskript (Jahrb. Bd. 52 S. 211)	210.	53.
	12. Septbr. Reskript (Jahrb. Bd. 52 S. 227)	75.	29.
		230.	60.
		233.	61.
	3. Novbr. Gesetz (Ges. Samml. S. 505)	362.	104.
1839.	14. Februar. Instruktion (Just. Minist. Blatt S. 91)	75.	29.
		233.	61.
	28. März. Anweisung (Just. Min. Blatt S. 157)	75.	29.
	6. April. Deklaration Art. 13 (Gesetz-Samml. S. 131)	242.	67.
	7. April. Instruktion No. 22 (Ges. Samml. S. 142)	242.	67.
	11. April. Kabinets-Order (Ges. Samml. S. 205)	246.	68.
	25. Mai. Allg. Verfügung (Just. Minist. Blatt S. 199)	233.	61.
	10. Juni. Allg. Verf. (J. M. Bl. S. 386).		
	14 Oktober. 11. Dezember. Uebereinkunft (Ges. Samml. S. 353)	383.	113.
1840.	18. Juni. Gesetz (Ges. Samml. S. 140)	174.	44.
	1. Oktober. Allg. Verfügung (Justiz-Ministerial-Blatt S. 319)	188.	46.
1841.	27. April. Verfüg. (J. M. Bl. S. 159)	374.	108.
	Mai. Verfügung (Just. Min. Blatt S. 186)	374.	108.
	. Mai. Kabinets-Order (Just. Min. Bl. S. 219)	303.	
	26. Juni. Reskript (Just. Minist. Blatt S. 219. 220)	308.	
	3. August. Bureau-Reglement (Just. Min. Blatt S. 292)	306.	88.
	21. Oktober. Verordnung (Ges. Samml. S. 334)	231.	60.
	31. Oktober. Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen §. 19 (Ges. Samml. S. 301)	171.	43.
1842.	11. Mai. Gesetz (Ges. Samml. S. 192)	59.	24.
		67.	26.
		68.	27.
		156.	38.
		202.	52.
		259.	78.
1843.	10. Juli. Reskript (Just. Min. Bl. S. 182)	281.	86.
	21. Juli. Verordnung §. 1 (Ges. Samml. S. 294)	279.	85.
	21. Juli. Deklaration (Gesetz-Sammlung S. 296)	11.	7.
	24. Novbr. Verordnung (Ges. Samml. S. 351) §§. 3. 21. 22.	267.	80.
1844.	29. März. Verordnung (Gesetz-Samml. S. 73.	2.	1.
	29. März. Gesetz	45.	19.
	§. 9. (Gesetz-Samml. S. 78.)	3.	3.
	28. Juni. Verordnung (Gesetz-Samml. S. 184.)	298.	
	9. September. Verf. des Kriegs-Minist. (Just. Min. Bl. S. 227.)	278.	84.
	9. Oktober. Allg. Verfügung (Just. Min. Bl. S. 227.)	278.	84.
1845.	17. Januar. Allg. Gewerbe-Ordnung (Gesetz-Samml. S. 41.)	155.	38.
	3. April. Militair-Strafgesetzbuch (Ges. Samml. S 303.)	246.	68.
	Thl. II. Tit. I. Abschn. I. (Gesetz-Samml. S 329.)	30.	12.
	23. Juli. Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz §§. 86. bis 90. Ges. Samml. S. 544. ff.)	14.	8.
1846.	21. Juli. Verordnung §. 30. (Gesetz-Samml. S. 300.)	279.	
	11. September. Kabinets Order (Justiz-Min. Bl. S. 178.)	304.	
	5. Oktober. Bank-Ordnung. (Gesetz-Samml. S. 435.) §. 2.	382.	112.
	23. November. Allg. Verfügung. (Just. Min. Bl. S. 203.).	300.	
	23. Dezember. Gesetz. (Gesetz-Samml. von 1847. S. 3.)	210.	53.
1847.	30. März. Verordnung §. 14. (Gesetz-Samml. S. 125.)	190.	47.
	§. 18. (Gesetz-Samml. S. 128.)	298.	
	8. April. Gesetz. (Ges. Samml. S. 170.	14.	8.
		44.	19.
		58.	23.
		155.	38.
		191.	48.
	13. April. Reskr. des Minist. der geistl. Angelegenheiten.	304.	
	10. Mai. Instruktion § 21. (Just. Min. Bl. S. 135.)	190.	47.
	8. Juni. Kabinets Order. (Ges. Samml. S. 260.)	190.	47.
	23. Juli. Gesetz. (Ges. Samml. S. 263. ff.)	42.	16
		273.	88.
	§. 71. (Gesetz-Samml. S. 278.).	50.	20.
	29. Juli. Instrukton. (Just. Min. Bl. S. 233. ff.)	42.	16.
	19. Oktober. Gutachten des Ober-Tribunals. (Just. Min. Bl. von 1848 S. 2.)	298.	

Digitized by Google

		Seite.	Num.
1847.	15. November. Allg. Verfügung. (Just. Min. Bl. S. 344.)	58.	23.
1848.	4. April. Allg. Verfügung. (Just. Min. Bl. S. 120.)	190.	47.
	17. April. Kabin. Order. (Ges. Samml. S. 109.)	155.	38.
	6. Mai. Kabin. Order. (Ges. Samml. S. 123.)	40.	
	10. Juni. Kabin. Order. (Ges. Samml. S. 151.)	2.	1.
		83.	33.
	19. Juni. Kabinets-Order. (Justiz-Min. Bl. S. 228.)	327.	96.
	30. Juni. Allg. Verfügung. (Just. Min. Bl. S. 228.)	327.	96.
	18. September. Allg. Verfügung. (Just. Min. Bl. S. 314.)	190.	47.
1849.	2. Januar. Verordnung §. 8. (Gesetz-Samml. S. 3.)	311.	92.
		386.	114.
	3. Januar. Verordnung. (Ges. Samml. S. 14. ff.)	42.	17.
	§§. 1. 9.	43.	18.
	§. 16.	215.	
	§. 20.	2.	2.
	§. 25.	162.	
	§§. 35. 56. 134.	206.	
	§§. 58. 103. 119.	64.	
	§. 60.	66.	25.
	§. 63.	293.	
	§§. 73. 87. 88.	71.	
	§. 81.	375.	
	§. 94.	70.	
	§§. 100. 120.	158.	39.
	§§. 108. 139.	72.	
	§. 134.	295.	
	§. 140. Nr. 3.	31.	
	8. Januar. Allg. Verf. (Just. Min. Bl. S. 31. bis 34.	188.	46.
	9. Februar. Verordnung §. 54. (Ges. Samml. S. 123.	77.	30.
	9. Februar. Gewerbe-Ordnung §§. 47. und 74. (Ges. Samml. S. 93.).	322.	94.
	15. Februar. Regulativ des Appellations-Gerichts zu Ratibor. (Just. Min. Bl. S. 181.).	280.	85.
	29. Juni. Verordnung. (Ges. Samml. S. 221.)	68.	27.
	§. 81.	250.	71.
	30. Juni. Verordnung	23.	10.
	30. Juni. Allg. Verfügung. (Just. Min. Bl. S. 307.	233.	61.
		333.	98.
	10. Juli. Verordnung §§. 20. 29. 33. Ges. Samml. S. 253.)	294.	
	11. Juli. Verordnung. (Ges. Samml. S. 271.)	44.	19.
	§. 5.	204.	52.
	21. Juli. Prozeß-Gesetz. (Ges. Samml. S. 307. ff.)	25.	
	§. 70. (Ges. Samml. S. 324.)	196.	
	14. August. Allg. Verfügung. (Justiz-Min. Bl. S. 376.)	228.	59.
1849.	3. September. Allg. Verfügung. (Just. Min. Bl. S. 387. ff.)	158.	39.
		342.	99.
	10. November. Allg. Verfügung. (Just. Min. Bl. S. 465.)	228.	59.
	15. November. Allg. Verfügung. (Just. Min. Bl. S. 471.)	333.	98.
	8. Dezember. Verf. d. Minist. des Innern. (Just. Min. Bl. von 1850. S. 126.)	227.	58.
	15. Dezember. Erkenntniß. (Just. Min. Bl. von 1850. S. 35.)	271.	82.
1850.	31. Januar. Verfassungs-Urkunde. (Ges. Samml. S. 17.)		
	Art. 4. 50.	152.	37.
	Art. 15.	255.	75.
	Art. 42.	343.	100.
	Art. 97.	3.	3.
		4.	4.
	12. Februar. Gesetz. (Gesetz-Samml. S. 49.) §. 1. zu n., §. 2. zu f. und §. 9.	231.	60.
	12. März. Besitznahme-Patent. (Gesetz-Samml. S. 289.)	242.	66.
	12. April. Cirkular-Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen (Just. Min. Bl. S. 160)	258.	76.
	20. April. Erkenntniß. (Just. Min. Bl. S. 199.)	286.	87.
	28. April. Allg. Verfügung. (Just. Min. Bl. S. 147.)	230.	60.
	29. April. Allg Verfügung. (Just. Min. Bl. S. 148.)	230.	60.
	14. Mai. Allg. Verfügung. (Just. Min. Bl. S. 160.)	74.	28.
		258.	76.
	21. Mai. Allg. Verfügung. (Just. Min. Bl. S. 168).	230.	60.
		233.	61.
	17. Juni. Allg. Verfügung. (Just. Min. Bl. S. 227.)	230.	60.
	18. Juli. Geschäfts-Regulativ. (Just. Min. Bl. S. 233.)	347.	101.
	§. 19 (Just. Min. Bl. S. 237.)	328.	97.
	§. 52. Nr. 4. (Just. Min. Bl. S. 247.)	306.	88.
	25. August. Allg. Verfügung. (Just. Min. Bl. S. 299.)	259.	77.
	2. Septbr. Cirkular-Verfügung (ungedruckt)	328.	97.
1850.	17. September. Geschäfts-Regulativ. (Just. Min. Bl. S. 332.)	306.	88.
	11. November. Allg. Verfügung. (Just. Min. Bl. S. 387.)	230.	60.
	13. November. Allg. Verfügung. (Just. Min. Bl. S. 399.)	230.	60.
	15. November. Allg. Verfügung. (Just. Min. Bl. S. 400.)	230.	60.
	15. November. Allg. Verfügung. (Just. Min. Bl. S. 406.)	310.	91.
	17. November. Allg. Verfügung. (Just. Min. Bl. S. 395.)	233.	61.

Digitized by Google

		Seite.	Num.
1850.	18. November. Verfügung. (Juſt. Min. Bl. S. 422.)	219.	57.
	13. Dezember. Bekanntmachung. (Juſt. Min. Bl. S. 433.)	167.	40.
	28. Dezember. Erkenntniß. (Juſt. Min. Bl. von 1851. S. 78.) . . .	286.	87.
1851.	23. Februar. Verfügung der Miniſterien der Finanzen und des Innern .	83.	33.
	6. März. Allg. Verfügung. (Juſt. Min. Bl. S. 75.)	233.	61.
	8. April. Allg. Verfügung. (Juſt. Min. Bl S. 158.)	342.	99.
	26. April. Geſetz. (Geſ. Samml. S. 181.) Art. 1.	311.	92.
		386.	114.
	7. Mai. Geſetz. (Geſ. Samml. S. 218.) §§. 17. 23. 27.	294.	
	§§. 24. 25.	359.	
	12. Mai. Geſetz über die Preſſe. (Geſ. Samml. S. 273.)	239.	63.
	24. Juni. Allg. Verfügung. (Juſt. Min. Bl. S. 237.)	366.	105.
	29. Juni. Allg. Verfügung. (Juſt. Min. Bl. S. 230.	374.	108.
	22. Oktober. Allg. Verfügung. (Juſtiz-Min. Bl. S. 342.)	380.	111.
	1. November. Inſtruktion des Miniſt. des Innern	367.	106.
	10. November. Inſtruktion	355.	103.

Digitized by Google

IV.

Register zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1851.

A.

Abels, Notar, von Blankenheim n. Xanten versetzt . . . . . Seite 230.

Adamczyk, Kreisrichter in Groß-Strehlitz, nach Oppeln versetzt . 169.

Adams, Ref. bei dem Landger. in Coblenz 82

Adams, Ref. bei dem Landger. in Coblenz . . . . . 226.

Adler, O. G. Ass., zweiter Staatsanwalt bei dem Stadtgerichte in Berlin . . . . . 245.

Adler, Ref. bei dem A. G. in Bromberg . . . . . 265.

Albers, O. G. Ass. im Bezirk des A. G. zu Halberstadt, entlassen . 149.

Albrecht, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Cöln . . . . . 201.

Aldenhoven, Notar in Bedburg, gestorben . . . . . 378.

Alschefsky, Rechtsanwalt und Notar in Wolmirstedt, an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg versetzt . . . . . 285.
— dessen Stelle wird nicht wieder besetzt . . . . . 310.

von Alvensleben, Geh. Justiz- u. vortragender Rath im Justiz-Ministerium, St. Johanniter-Orden 23.

Amlinger, Friedensrichter in Wittlich, gestorben . . . . . 342.

von Ammon, Ober-Prokurator in Elberfeld, r. A. O. 4. Kl. . . . 306.

von Ammon, Peter, Hubert, Carl, Heinrich, Staats-Prokurator in Düsseldorf, Ober-Prokurator in Bonn 310.

Amort, Ref. bei dem A. G in Marienwerder . . . . . 169.

Anders, Kreisger. Rath, von Neidenburg nach Bartenstein, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Pr. Eylau, versetzt . . . . 158.

Anders, Kreisrichter in Goldberg, Kreisger. Rath. . . . . 169.

Apponius, G. Ass. im Bezirk des A. G. zu Ratibor, und dem Kreisgerichte in Wittstock als Hülfsrichter überwiesen . . . . . 345.

Aretz, Refer. bei dem Landger. in Aachen . . . . . 346.

Arndt, Kreisger. Sekretair in Sorau, Kanzleirath und pensionirt . . . 378.

Arndts, Refer. bei dem Kammergerichte . . . . . 169.

von Arnstedt, A. G. Rath, von Arnsberg nach Naumburg versetzt. 377.

Artois, Franz, Joseph, Notar in Ottweiler, nach St. Johann versetzt . . . . . 66.

von Aschеberg, Kreisrichter in Lüdinghausen, gestorben . . . . . 242.

Aschenborn, Kreisrichter in Stolp, Kreisger. Rath . . . . . 189.

Aschenborn, O. G. Ass. in Landsberg a. W., Rechtsanwalt in Friedeberg N. M., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arnswalde, und Notar im Bezirk des A. G. zu Frankfurt . . . . . 74.

Augustin, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, von Soldin nach Friedeberg versetzt . . . . . 58.
— R. A. O. IV. Kl. . . . . 66.

B.

Bacano, Refer. bei dem Landger. in Trier . . . . . 346.

Bach, Refer. bei dem Landger. in Cöln . . . . . 50.

Bach, Hülfs-Aktuar in Altenkirchen, Büreau-Assistent bei dem Kreisger. daselbst . . . . . 33.

Bachmann, O. G. Rath in Paderborn, pensionirt und zum Geh. Justizrath ernannt . . . . . 185.

Bachmann, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt . . . . . 13.

Backoff, Refer, Kreisrichter in Straßburg, mit der Funktion bei der Ger. Kommission in Gollub. 41.

Bade, Ass. im Bezirk des A. G. zu Paderborn . . . . . 369.

Bader, Rechtsanwalt und Notar in Mühlhausen, Justizrath . . . . 74.

Bading, O. G. Ass. im Bezirk des Kammerger., auf sein Ansuchen entlassen . . . . . 345.

Bähr, A. G. Kanzlist in Cöslin, Kanzlei-Sekretair . . . . . 177.

Digitized by Google

	Seite
von Bärensprung, Landger. Aff., von Bonn nach Düsseldorf versetzt	209.
— etatsmäßig	346.
Baetke, Ref. bei dem A. G. in Breslau	21.
Bahlmann, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Münster	193.
Ballauf, O. G. Aff. in Unna, pensionirt	245.
Ballhorn, G. Aff. in Guben, Staatsanwalts-Gehülfe daselbst	186.
Banfi, Ref. in Münster, entlassen	305.
von Bannwarth, Dr., Hofgerichts-Rath und provisorischer Hofgerichts-Direktor in Sigmaringen, A. G. Rath in Arnsberg	385.
Barretzki, Ref. bei dem A. G. in Breslau	9.
Bartels, früher L. und Stadtger. Dir. in Eilenburg, Kreisger. Dir. daselbst	289.
Bartels, Kreisrichter in Liegnitz, Kreisg. Rath	169.
Bassenge, Karl, Georg, Reg. Aff. im Bezirk des A. G. zu Glogau	381.
Bassenge, Eugen, Ref. in Glogau, gestorben	341.
Bauer, Kreisger. Rath in Halberstadt, pensionirt	289.
Bauke, O. G. Aff., Kreisrichter in Salzwedel	29.
Baum, O. G. Aff., Stadt- und Kreisrichter in Danzig	50.
Baumgarten, Kreisr. in Stendal, Kreisger. Rath	157.
Bayer, Rechtsanwalt in Schönau, verlegt seinen Wohnsitz nach Jauer	166.
— bleibt in Schönau und zum Notar ernannt	270.
Bech, Kreisger. Rath, von Cölleda nach Zeitz versetzt	49.
Becherer, Ref. bei dem Kammergericht	305.
Beck, O. G. Aff. im Bezirke des Kammergerichts, zur Verwaltung entlassen	21.
Becker, Dr., Geheimer Justiz- und Kommerz- und Admiralitäts-Rath in Königsberg, gestorben	194.
Beckherrn, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	153.
Behmer, früher Patrimonialrichter in Lauenburg, Kreisrichter in Belgard	194.
Behr, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Tilsit, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	325.
Behrend, Kreisg. Rath in Bialla, gestorben	177.
Behrendt, Aff. im Bezirk des A. G. zu Marienwerder	377.
Belitz, O. G. Rath in Naumburg, r. A. O. IV. Kl.	22.
Benetsch, Kreisg. Rath in Stuhm, nach Thorn versetzt	341.
Berckenkamp, Rechtsanwalt und Notar in Mühlheim a. R., Just. Rath	310.
Behrent, Rechtsanwalt und Notar in Allenstein, gestorben	190.
von Bergen, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	269.
Berger, Kreisg. Rath in Schweidnitz, pensionirt u. r. A. O. IV. Kl.	385.
Berghaus, Kreisger. Rath in Brieg, gestorben	361.
Bergmann, L. und Stadtg. Dir. in Nordhausen, Ober-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal	165.
Bergmann, Ref. bei dem Kammergericht	73.
Bernard, Kreisrichter in Wittstock, Kreisger. Rath	21.
— nach Jüterbogk versetzt mit der Funktion in Luckenwalde	346.
von Bernuth, Kreisrichter in Lübbecke, Kreisger. Rath,	310.
— nach Soest versetzt	353.
von Bertrab, Staatsanwalt in Prenzlau, auf sein Ansuchen entlassen	365.
Besenbinder, Civil-Supernumer., Kreisger Sekretair in Greifswald	226.
Bessel, Advokat in Cöln, Advokat-Anwalt daselbst	22.
Bessel, Ger. Aff. in Nörenberg, Kreisrichter zu Neustadt i. W. Pr.	33.
Bettingen, Parket-Sekretair bei dem Landger. in Trier	286.
Beyer, Gefangenwärter in Danzig, Allg. Ehrenzeichen	270.
Beyrich, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Naumburg	193.
Bindewald, Rechtsanwalt und Notar, von Eisleben nach Roßla versetzt	9.
Bindewald, Stadtrichter in Berlin, zur Verwaltung entlassen	242.
Bischoff, Geh. Justizrath im Just. Ministerium, Geh. Ober-Justizrath	241.
von Bismark, Refer. bei dem A. G. in Naumburg	257.
Bispinck, Rechtsanwalt und Notar in Herstmar, Justizrath	310.
Bitter, Advokat-Anwalt in Düsseldorf, gestorben	186.
Bitter, Ref. bei dem Landger. in Bonn	346.
Bleisch, Rechtsanw. und Notar in Strehlen, gestorben	1.
Bloemer, Geh. Justizrath, A. G. Rath in Cöln	226.
Biome, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	49.
Bluhm, Kreisr. in Mewe, Kreisg. Rath	378.
Blumberg, Staatsanwalt in Friedeberg, nach Landsberg a. W. versetzt	170.
Blumberg, Notar in Castellaun	386.
Blumenthal, Geh. Justiz., früher Kammerger. Rath, als solcher wieder in den Justizdienst getreten	361.
Blumenthal, A. G. Ref., Kreisrichter in Stettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Pölitz	158.
Bodenstein, Kreisrichter in Greifenhagen, Kreisger. Rath	157.
Bodien, O. G. Aff., Staatsanw. in Löbau	229.
Bodstein, Rechtsanwalt und Notar in Neu-Ruppin, Justizrath	285.
Böcking, Notar in St. Johann-Saarbrücken, entlassen	34.
Böhm, Gerichtsdiener in Gnesen, Allg. Ehrenzeichen	270.
von Böhmer, Kreisr. in Potsdam, Kreisger. Rath	21.
Böhn, Geh. Justiz- und A. G. Rath in Cöslin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	22.
Bölcke, O. G. Aff., Kreisrichter in Gammin	41.
Böse, Refer. bei dem A. G. zu Münster	377.
Böttcher, G. Aff., Kreisrichter in Cüstrin, mit der Funktion in Seelow	265.
Böttcher, Ref., Aff. im Bezirk d. A. G. zu Königsberg	229.
Böttcher, Ref. bei dem Kammergericht	325.
Bohm, G. Aff., Kreisrichter in Demmin	81.
Bonseri, früher Kammerger. Präsident, Ober-Tribunalsrath — pensionirt unter Gestattung der Führung des Titels eines Kammerger. Präsidenten a. D. und unter Verleihung des r. A. O. II. Klasse m. E.	225.
von Borries, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	13.

Digitized by Google

	Seite
von Borries, dessen Dienstalter nachträglich auf den 12. April 1850 bestimmt	57.
— zur Verwaltung entlassen	309.
Bosse, Kreisrichter in Schmiedeberg, Kreisger. Rath	73.
Brandt, Referendar bei dem A. G. zu Naumburg	381.
Brandt, Kreisger. Bote und Exekutor in Paderborn, Allg. Ehrenzeichen	382.
Bratring, Stadtger. Rath in Berlin, Kammerger. Rath	41
Brauns, Ref., bei dem A. G. in Halberstadt	149.
Brausewetter, A. G. Refer. in Königsberg	189.
Brefeld, Kreisrichter in Arnsberg, Kreisger. Rath	310.
Bremmer, Ref. bei dem A. G. in Hamm	9.
Brendel, Kreisrichter in Beuthen, Kreisger. Rath	169.
Bruer, Friedensrichter in Cöln, r. A. O. IV. Kl.	306.
von Breuning, Ober-Prokurator, von Bonn nach Coblenz versetzt	310.
Brickwedde, Kreisrichter in Coesfeld, Kreisger. Rath	310.
Brinckmann, Rechtsanwalt und Notar in Hagen, Justizrath	310
Brohm, Staatsanwalt bei dem Kreisger. in Berlin, Ober-Staatsanwalt in Halberstadt	166.
Broicher, A. G. Rath in Cöln, Geh. Ober-Revisions-Rath in Berlin	289.
Brossel, Friedensricht., v. Grumbach nach Dormagen versetzt	286.
Brüning, O. G. Ass., Kreisrichter in Neuwied	241.
Brüning, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	9.
Brunner, Rechtsanwalt und Notar in Kyritz, Justizrath	285.
Bruns, Ref. in Bublitz, Kreisricht. in Kaulehmen	189.
— gestorben	346.
Brunswicker, Rechtsanw. u. Notar in Balve, gestorben	30.
Buchwald, früher L. u. Stadtrichter in Oppeln, Kreisr. in Lublinitz	150.
— Rechtsanwalt und Notar in Gr. Strehlitz	178.
Buchwald, Ref. bei dem Kammergericht	153.
Bühling, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	169.
von Bülow, Kammerger. Rath, in Folge Ernennung zum Wirklichen Legationsrath aus dem Justizdienst geschieden	361.
Büstorff, Ref. bei dem A. G. in Breslau	309.
Buhrow, Ref. bei dem A. G. in Cöslin	345.
Burgarr, Notar in Kreuznach, gestorben	173.
Burfig, Krrisger. Rath in Lublinitz, gestorben	170.
Busch, G. Ass., Kreisr. in Prrnzlau	58.
zum Busch, Rechtsanwalt und Notar in Recklinghausen, Kreisrichter in Grätz	226.
— dessen Stelle wird nicht wieder besetzt	366.
Busch, Ref. bei dem A. G. in Münster	241.
Butze, Ref., Ass. im Brzirk des A. G. zu Halberstadt	29.
— zur Verwaltung entlassen	309.

C.

Callenberg, L. u. Stadtg. Direkt., Kreisgerichts-Rath in Bochold	309.
— nach Münstrr versetzt	317.
Cammrrer, Kreisg. Rath in Mühlhausen, nach Aschersleben versetzt	361.
Campo, Frirdensgerichteschr., von Gladbach nach Opladen versetzt	354.
Cantian, Rrf. bei dem Kammrrger.	229.
von Carow, Kammerg. Assess., zur Verwaltung entlassen	157.
Caspar, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Königsberg	185.
Caspers, Philipp Jakob, Kaufmann, Richtrr bei d. Handelsger. in Coblenz	34.
Cheist, Ref. bri dem A. G. zu Hamm	185.
Christiani, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Königsberg	229.
Christmann, Friedensgerichtesch reiber, von St. Goar nach Boppard versetzt	246.
Cirves, Justiz., Rechtsanw. u. Notar in Nrieße, verlegt seinen Wohnsitz nach Patschkau	34.
— gestorben	74.
Cläßrn, Landg. Ass. in Aachen, zur Verwaltung entlassen	230.
Cleinow, Kreisrichter in Oels, Kreisgerichts-Rath	22.
Clemens, Johann Peter, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Coblenz	34.
Clören, Friedengerichtsschreiber in Uerdingen	286.
Cober, Kreisricht. in Colberg, Kreisgerichts-Rath	189.
Cönen, Notar, von Runderoth nach Jülich versetzt	190.
Collina, Kreisger. Bote in Friedeberg N. M., Allg. Ehrenzeichen	361.
Conrad, Kreisrichter in Breslau, Kreisgerichts-Rath	21.
Conrady, Botenmeist. bei dem A. G. in Naumburg, Allg. Ehrenzeichen	23.
Conzen, Advokatanw. in Cleve, gest.	310.
Coqui, Kreisg. Rath, Kammerg. Rath	297.
Couvette, Landg. Ass., etatsmäßig bei dem Landgericht in Trier	9.
Cramer, Advokatanw., von dem Amt als Anwalt bei dem Landg. in Trier auf sein Ansuchen entlassen	258.
Cremer, Friedensgrrichtesch., von Opladen nach Düsseldorf versetzt	318.
Creutz, Notar in Linblar, nach Burtscheid versetzt	166.
de la Croix, Staatsanw. in Magdeburg, in Folge seiner Ernennung zum Konsistorialrath aus dem Justizdienste geschieden	186.

D.

Dahlström, O. G. Ass. Staatsanwalt in Conitz	229.
Dahrenstädt, Ref. bei dem A. G. in Hamm	33.
Daicke, Ref. bri dem A. G. in Halberstadt	49.
Dallmer, Kreisrichter in Tilsit, Kreisg. Rath	177.
Dames, Krrisrichter in Templin, in Folge seinrr Wahl zum Stadtsyndikus in Potsdam aus dem Justizdienst rntlassen	1.
von Daniels, Landg. Ass., von Düsseldorf nach Elberfeld versetzt	346.
von Daniels, Notar in Jülich, als ausgeschieden zu betrachten	190.
von Dazur, G. Ass., Kreisrichter in Kosten	342.
Dechend, Rechtsanwalt und Notar in Marienwerder, Justizrath	218.
Deegen, Ref. bri dem Kammergericht	33.
Drinert, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder, entlassen	33.

Digitized by Google

de la Croix, s. unter C.

Delius, Kreisger. Direktor in Rybnick, nach Sagan versetzt . . . Seite 81.

Dellus, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Münster . . . . . 157.

— in das Depart. des A. G. zu Stettin versetzt . . . . . 245.

Denhard, Kreisg. Direktor in Altenkirchen, R. A. O. IV. Klasse 22.

Dethloff, Kreisger. Direktor in Jauer, pensionirt und r. A. O. IV. Kl. . . . . 385.

Devens, Kreisrichter in Iserlohn, nach Dorsten mit der Funktion in Recklinghausen versetzt . . . . 385.

Dewald, Stephan, Kaufmann, Handelsrichter in Coblenz . . . 34.

Dierschke, Rechtsanwalt und Notar in Jauer, verlegt seinen Wohnsitz nach Schönau . . . . . 166.

— bleibt in Jauer . . . . . 270.

von Dieſt, Kreisrichter in Sremberg, zur Verwaltung entlassen . 217.

Dietrich, Ger. Ass., Kreisrichter in Stargard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Nörenberg 158.

Dietze, Rechtsanwalt und Notar in Torgau, gestorben . . . . 34.

Dirksen, Ref. bei dem Kammerg. 65.

Dtsch, Ref. bei dem Landger. in Cöln . . . . . 226.

Ditmar, Kreisrichter in Suhl, Kreisger. Rath . . . . . 73.

Dittrich, Stadtg. Rath in Breslau, gestorben . . . . . 242.

Dobbelstein, Rechtsanwalt und Notar in Hamm, Justizrath . . 310.

Dobillet, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg . . . . . 346.

Dörck, Ref. in Lötzen, Kreisrichter daselbst . . . . . 170.

von Dörenberg, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg . . . . . 189.

Freiherr von Dörnberg, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Arnsberg 377.

Dohm, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Hamm . . . . . 49.

von Dorsten, Landg. Sekretair in Trier, pensionirt . . . . . 166.

Draßdo, früherer L. u. Stadtg. Direktor, Kreisg. Direktor in Zeitz 57.

Drogand, Kammerger. Rath, R. A. O. IV. Kl. . . . . 22.

Drolshagen, Ref. bei dem A. G. in Paderborn . . . . . 369.

von Düesberg, Ref. bei dem A. G. zu Münster . . . . . 241.

Dürre, Rechtsanwalt und Notar in Aschersleben, nach Magdeburg versetzt . . . . . 194.

von Düsseldorf, Ref. bei dem Justizsenat in Ehrenbreitstein . . 13.

Düsterberg, Staatsanwaltsgehülfe in Neuhaldensleben, Staatsanwalt in Neustettin . . . . . 270.

Düsterhaupt, Ref. bei dem A. G. zu Frankfurt . . . . . 381.

Dullo, Kreisg. Direktor in Braunsberg, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 305.

E.

Ebermaier, Staats-Prokurat., von Coblenz nach Elberfeld versetzt . 166.

Eichholz, Kreisrichter in Stolp, Kreisgerichts-Rath . . . . . 257.

Dr. Eichhorn, früher Geh. Ober-Justizrath u. Geh. Legationsrath, Stern zum r. A. O. II. Kl. . . 306.

Eichner, G. Ass. in Liebenthal, Kreisrichter in Lauban . . . . . 321.

Elleuder, Friedenrichter, von Zell nach Düren versetzt . . . . . 34.

Elsenhuth, Kreisg. Rath in Hettstedt, r. A. O. IV. Kl. . . . . 186.

Eiteldinger, Ref. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 265.

von Elmendorff, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Paderborn . 13.

— dessen Dienstalter auf den 27. November 1849 festgesetzt . . . 153.

Elven, Landg. Ref. in Cöln, Advokat im Bezirk des Appellhofes daselbst 209.

Engelmann, Landg. Ref. in Velbert, Friedensrichter daselbst . . . . 230.

Ennicht, Kreisricht. in Lauban, gest. 217.

Enzenbaum, Ref. bei dem A. G. in Posen . . . . . 341.

Esser, Landger. Präs. in Trier, Kommandeurkreuz des St. Gregorius-Ordens . . . . . 386.

Esser L., Justizrath, Advokatanwalt bei dem Landger. in Cöln, an den Appellhof daselbst versetzt . . . 82.

Euler, Advok. in Cöln, Advokatanw. bei dem Landger. daselbst . . . 318.

Evelt, früher L. u. Stadtger. Dir. in Dorsten, Kreisger. Dir. daselbst 385.

Evelt, Ref. bei dem A. G. in Münster 149.

Evers, A. G. Secretair, Kassen- u. Rechnungs-Revisor in Paderborn, Rechnungsrath . . . . . 309.

Eversmann, Staats-Prokur. bei dem Appellhof in Cöln, gestorben 258.

Evmann, Rechtsanw. u. Notar in Kosten, Justizrath . . . . . 218.

F.

Fabriz, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Greifswald, mit Beibehaltung des Notariats entlassen . 346.

Falcke, Ref. bei d. A. G. in Frankfurt 321.

Fehmer, Kreisrichter, von Rummelsburg nach Cörlin versetzt . . . 346.

— bleibt in Rummelsburg . . . 369.

Fehmer, Hofrath u. Stadtger. Secretair in Berlin, r. A. O. IV. Kl. 22.

Feitscher, Ref. bei dem A. G. in Naumburg . . . . . 345.

Feldmann, Landger. Ass. in Coblenz, Staatsprokurator in Trier 354.

Fellinger, Gustav, Handelsrichter in Elberfeld, wiedererwählt . . 190.

v. Fiebig, Ref., Ass. im Bezirk des des A. G. zu Breslau . . . . 169.

— auf sein Ansuchen entlassen . . 193.

Fiebiger, Kreisrichter, von Alsleben nach Delitzsch, mit der Funktion in Zörbig, versetzt . . . . 189.

Finger, Friedensgerichtsschreiber v. Viersen nach Gladbach versetzt . 378.

Fisch, Rechtsanwalt in Warne, gestorben . . . . . 285.

Fischer, Stadtg. Direktor in Königsberg, pensionirt . . . . . 317.

Fischer, Rechtsanwalt und Notar in Plettenberg, entlassen . . . 386.

Fischer, Ref. bei dem Kammergericht . . . . . 189.

von Fischer, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Breslau . . . . 49.

— dessen Anciennetät auf den 20. Juli 1850. bestimmt . . . . 149.

Fitzau, Ref. bei dem Kammergericht 165.

Flaminius, Kreisrichter in Angermünde, Kreisger. Rath . . . . 21.

Flaminius, Kreisrichter in Spandau, Kreisger. Rath . . . . 269.

Fleckser, Ass. bei dem Landger. in Trier . . . . . 190.

— Friedensrichter in Wittlich . . 378.

Fleischer, Kreisrichter in Neuhaldensleben, entlassen . . . . . 1.

Flosbach, Advokat in Köln, Anwalt bei dem dortigen Landgericht 166.

Foitzik, Kreisrichter, von Lublinitz nach Oppeln versetzt . . . . 149.

Francke, O. G. Ass. Rechtsanwalt und Notar in Stendal . . . . 297.

Digitized by Google

Seite

Francke, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg . . . . . 21.
Francke, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg . . . . . 201.
von Francken, Landger. Ref. in Düsseldorf, Landger. Aff. daselbst 178.
von François, Kreisrichter in Pasewalk, Kreisger. Rath . . . . 157.
von Frankenberg-Ludwigsdorf, W. Geh. Rath und A. G. Chefpräsident a. D., R. A. O. I. Kl. m. E. . . . . 22.
von Frankenberg, Ref. bei dem A. G. in Glogau . . . . . 241.
von Frantzius, Kaufmann in Danzig, Kommerz- und Admiralitäts-Rath und kaufmännisches Mitglied bei dem dortigen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium . . . 265.
Frantzius, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder . . . . . 225.
Franz, Kreisr. in Habelschwerdt, Kreisg. Rath . . . . . 21.
Franz, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Breslau . . . . . 317.
von Fretzer, Ref. bei dem A. G. in Bromberg . . . . . 225.
Freund, Kreisrichter in Halle a. d. S., Kreisger. Rath . . . . . 73.
Freusberg, Kreisrichter in Olpe, Kreisg. Rath . . . . . 310.
Freymark, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Posen . . . . . 269.
— Kreisrichter in Schrimm . . . 378.
Freytag, Kreisrichter in Guben, Kreisger. Rath . . . . . 257.
Fricke, Justizrath, Rechtsanwalt u. Notar in Quedlinburg, R. A. O. IV. Kl. . . . . 285.
Friedensburg, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau . . . . 81.
— verwaltet eine Kreisrichterstelle in Liegnitz . . . . . 81.
— Kreisrichter in Freystadt . . . 322.
Friedenthal, Ref. bei dem Kammergericht . . . . . 157.
Friedländer, Geh. Justizrath im Just. Minist., Geh. O. Justizrath
Friedrich, Kreisrichter, von Leobschütz nach Lublinitz versetzt . . 369.
Friedrich, Kreisg. Bote zu Neustadt O. Schl., Allg. Ehrenz. . 23.
Frings, Landg. Ref. in Düsseldorf, Advokat im Bez. d. A. G. zu Cöln 297.
Fritsch, Rechtsanwalt und Notar in Halle a. S., Justizrath . . 258.
Fritze, Rechtsanwalt und Notar in Halberstadt, nach Aschersleben verf. 325.

Seite

— dessen Stelle wird nicht wieder besetzt . . . . . 366.
Fritze, Ref. bei dem A. G. zu Magdeburg . . . . . 249.
Fröhner, Ref. bei dem Kammergericht . . . . . 345.
Fromholz, Kreisrichter, v. Schroda nach Lissa versetzt, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Fraustadt . . . . . 33.
Fromm, Ref. bei dem Kammerg. 165.
Fromm, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt . . . . . 225.
Fromm, A. G. Sekretair in Cöln, Friedensgerichtsschreiber in Wadern 22.
Fromme, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Magdeburg . . . . 257.
Frommhold, Ref. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 21.
Fürstenmühl, Ref. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 65.
Furbach, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Justizrath . . . . 285.

G.

Gad, Ref. bei dem Kammergericht 153.
von Gärtner, Landger. Aff. in Saarbrücken, Staats-Prokurator daselbst . . . . . 166.
Galet, Advokat-Anwalt in Cöln, gestorben . . . . . 322.
Gallus, Ref. bei dem A. G. in Ratibor . . . . . 73.
Galster, G. Aff. in Lauenburg, Kreisrichter daselbst . . . . . 170.
Garmatter, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Justizrath . . . 285.
von Gauvain, O. G. Aff. in Gardelegen, Staatsanwaltsgehülfe in Neuhaldensleben . . . . . 285.
Getsel, Ref. bei dem Kammergericht . . . . . 377.
Gebhard, Franz Joseph, Handelsger. Präsident in Elberfeld, wiedergewählt . . . . . 190.
Gebhard, Kreisg. Bote in Erfurt Allg. Ehrenz. . . . . 23.
Geck, Kreisrichter, von Lüdenscheid nach Hagen versetzt . . . . . 346.
Geest, Kreisrichter, von Soldin nach Pleß versetzt . . . . . 241.
— Kreisger. Rath . . . . . 257.
Gelsberg, O. L. G. Archivar in Münster, pensionirt und Kanzleirath . . . . . 265.
Geiseler, A. G. Ref. in Naugard, Rechtsanwalt in Insterburg . . 178.

Seite

Geisler, Ref. bei dem A. G. in Posen . . . . . 65.
Geißler, Ref. bei dem A. G. in Münster . . . . . 229.
Gellern, Kreisg. Rath in Minden, R. A. O. IV. Kl. . . . 306.
Genslicke, Kreisg. Bote in Bromberg, Allg. Ehrenz. . . . . 270.
Genzmer, O. G. Aff., Kreisrichter zu Greifenberg i. Pommern . 342.
Genzsch, Kreisrichter in Merseburg, Kreisg. Rath . . . . . 73.
Gerae, O. G. Aff., L. u. Stadtrichter, Staatsanwalt in Deutsch-Crone . . . . . 325.
Gerhardy, O. G. Aff. in Heiligenstadt, Kreisrichter das. . . . 361.
von Geroll, A. G. Rath in Cöln gestorben . . . . . 50.
Giehlow, Ger. Aff. in Danzig, Staatsanwalt daselbst . . . . 178.
Giersch, Rechtsanwalt und Notar in Posen, Justizrath . . . . 218.
Giese, zweiter Direktor beim Kreisgericht in Münster, pensionirt mit dem Titel eines Geh. Justizraths 73.
Giesecke, Staatsanwalt in Potsdam, Kreisg. Direktor in Nordhausen . . . . . 241.
Gilbricht, Ref. bei dem A. G. in Glogau . . . . . 365.
Gillischewsky, Kreisr. in Stet- Kreisger. Rath . . . . . 157.
Gilow, O. G. Aff., auf sein Ansuchen entlassen . . . . . 229.
Gisevius, Ref. bei dem A. G. in in Marienwerder . . . . . 41.
Glaner, Ref. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 346.
Glauflügel, Kreisg. Rath in Luckenwalde, pensionirt u. R. A. O. IV. Kl. . . . . 189.
Gobbin, G. Aff., Kreisr. in Templin . . . . . 58.
Göbel, Ref. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 225.
Göhde, O. G. Aff. in Frankfurt, zur Verwaltung entlassen . . . 65.
Göring, Geh. Rev. Rath, Ober-Tribunalsrath . . . . . 377.
von Görlz, O. G. Aff. in Bitterfeld, zur Verwaltung entlassen . 81.
Götze, Dr., Vize-Präsident d. Ober-Tribunals, Stern zum R. A. O. II. Kl. m. E. . . . . 22.
— Ritterkreuz des Königl. Hausordens von Hohenzollern . . . . 341.
Graf von der Goltz, Ger. Aff. in

Digitized by Google

Seite

Freistadt in Schles., Kreisrichter daselbst und Ger. Kommissar in Carolath, — zugleich seine Ancienneität auf den 10. April 1850. bestimmt . . . . . 150.

Gostich, Kreisrichter in Cüstrin, Kreisg. Rath . . . . . 257.

Gostich, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Frankfurt . . . . 49.

— Staatsanwaltsgehülfe in Zielenzig 369.

von Goßler, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Glogau . . . . 185.

— dessen Dienstalter auf den 1. Juli 1850 bestimmt . . . . . 317.

Gothe, Kreisger. Rath in Treffurth, pensionirt . . . . . 22.

Gräfe, Ger. Aff., Kreisrichter in Berlin, mit der Funktion bei der Ger. Kommission in Königs-Wusterhausen . . . . . 33.

Gräff, Landg. Präs. in Trier, Kommandeurkreuz d. St. Gregor. Ord. 386.

Gräff, A. G. Rath in Cöln, R. A. O. IV. Kl. . . . . 178.

von Grävenitz, Kreisrichter in Greifswald, Staatsanw. in Lübben 186.

Gramsch, Ref. bei dem A. G. in Glogau . . . . . 361.

Graßhoff, Kreisrichter in Landsberg a. W., Kreisger. Rath . . 257.

Graßhoff, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg . . . . . 346.

Grann, Geh. Ob. Rev. Rath, gest. 269.

Gregorovius, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt . . . 57.

— das Dienstalter auf den 1. Juli 1850. bestimmt . . . . . 81.

— Kreisrichter in Lübben, mit Anweis. seines Wohnsitzes in Lieberose 177.

— auf sein Ansuchen entlassen . . 194.

Gregorowius, Rechtsanwalt und Notar in Braunsberg, gestorben 365.

Greve, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Münster . . . . . 193.

— Festsetzung seines Dienstalters auf den 31. Dezember 1850. . . . 225.

Grodbeck, Justizrath in Danzig, in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister daselbst von dem Amte als Rechtsanw. u. Notar entlassen 166

Grönhoff, Ger. Aff., Rechtsanwalt und Notar in Lüdinghausen . . 365.

von Grolman, Staatsanwalt, von Neustettin nach Cottbus versetzt . 246.

Grolp, Rechtsanwalt zu Neustadt i. Westpr., zugleich Notar . . . 82.

Gronen, Notar, von Aachen nach Heinsberg versetzt . . . . . 366.

Seite

Groß, Refer. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 217.

Groß, Ref. bei dem Kammergericht 325.

Großmann, Kreisrichter in Neumarkt, auf sein Ansuchen entlassen 186.

Grote, Ref. bei dem A. G. in Hamm . . . . . 249.

Grothe, Kreisger. Dir. in Ratibor R. A. O. IV. Kl. . . . . 22.

Gruber, Kreisrichter in Seyda, Kreisger. Rath . . . . . 73.

Gründel, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, von Groß-Strehlitz an das A. G. in Ratibor versetzt . 42.

Grünert, Geh. Justizrath u. Kreisgerichts-Direktor in Schneidemühl, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . 22.

Grumbach, Ref. bei dem A. G. in Königsberg . . . . . 365.

Grundschöttel, bisheriger Justiz-Senats-Direktor in Ehrenbreitstein, mit dem Karakter als Geh. Justizrath an das A. G. zu Paderborn versetzt . . . . . 285.

Gruwe, O. G. Aff. in Münster, Kreisrichter in Ahaus . . . . 194.

Günther, O. G. Aff., Staatsanwalt bei dem Kreisg. in Lippstadt 305.

Günther, A. G. Bote in Königsberg, Allg. Ehrenz. . . . . 23.

Güthlein, A. G. Sekretair in Frankfurt, Kanzlei-Direktor . . 321.

von Gumpert, L. u. Stadtg. Aff. in Polnisch Wartenberg, Kreisrichter in Rawicz . . . . . 297.

Gumtau, Ref. bei dem Kammerg. 65.

Gustmann, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt . . . . . 33.

Guttzeit, Kreisg. Direktor in Bartenstein, R. A. O. IV. Kl. . . 22.

H.

Haack, Ger. Aff. in Danzig, St. u. Kreisrichter daselbst 310

Habert, A. G. Bote in Breslau, Allg. Ehrenz. . . . . 28.

Hackenberg, Joh. Friedrich, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte in Elberfeld, als solcher wiedergewählt . . . . . 190.

Hähnel, Ref. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 249.

Hähnelt, Dirigent der Ger. Deput. in Fraustadt, früher L. u. Stadtgerichts-Dir., gestorben . . . . 153.

Hänschke, Ref. bei dem A. G. in Bromberg . . . . . 49.

Seite

von Hagemeister, Ref. bei dem Kammergericht . . . . . 194.

Hagemeister, Ref. in Greifswald 321.

von der Hagen, Dr., Geh. Justizrath im Justizministerium, Geh. Ober-Justizrath . . . . . 317.

Hagen, Advokat in Bonn, Advokat-Anwalt bei dem Landgericht das. 34.

Hahn, Kreisr. in Lieberose, Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Friedeberg und Notar im Bezirk des A. G. zu Frankfurt, mit Anweisung seines Wohnorts in Arnswalde . . . . . 42.

Hahn, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Breslau . . . . . 149.

Hammacher, Ref. in Hamm, entl. 305.

Hammer, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Breslau . . . . . 169.

— Kreisrichter in Ratibor, mit der Funktion in Hultschin . . . . 346.

Hanewald, Ref. bei dem A. G. in Naumburg . . . . . 345.

Haniel, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg . . . . . 21.

Hanow, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Stettin . . . . . 321.

Hantelmann, Kanzleirath in Bromberg, R. A. O. IV. Kl. . . . 270.

Hardt, Bote und Gefangenwärter in Pr. Stargardt, Allg. Ehrenz. 270.

Hardung, Friedensrichter in Dormagen, seines Amtes entsetzt . . 270.

Harrazin, Rechtsanwalt und Notar in Frankenstein, gestorben . 58.

Harsewinkel, Kreisger. Rath in Wiedenbrück, gestorben . . . . 194.

von Hartmann, Geh. Justiz- u. A. G. Rath in Münster, R. A. O. II. Kl. mit Eichenl. . . . 345.

Hartmann, Kreisrichter in Grünberg, Kreisger. Rath . . . . 169.

Hartmann, Ref. bei dem A. G. in Paderborn . . . . . 57.

Hartwich, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder . . . . . 169.

Hasak, Aff. im Bezirk des A. G. zu Breslau . . . . . 345.

Hasenclever, Notar in Schwelm, Justizrath . . . . . 346.

Hassenstein, Kreisricht., von Kaukehmen nach Ragnit versetzt . . 177.

von Hatzfeld, O. G. A. in Tecklenburg, Kreisrichter in Lüdinghausen 270.

Hauschteck, Kammerg. Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Frankfurt . . 153.

Havenstein, Aff. im Bezirk des A. G. zu Posen . . . . . 369.

Digitized by Google

	Seite
Hebicht, Rechtsanw. u. Notar in Spremberg, nach Luckau versetzt .	150.
Hebemann, O. G. Aff., Kreisrichter bei dem Kreisger. zu Potsdam mit Anweis. seines Wohnsitzes in Beelitz	74.
Heefer, Kreisricht. in Wetzlar, Kreisgerichts-Rath	226.
Heffter, O. G. Aff., Staatsanw. Gehülfe bei dem Kreisg. in Neu-Ruppin	246.
Heimlich, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Königsberg	257.
Heine, Kreisger. Rath, von Mücheln nach Freiburg a. d. U. versetzt	49.
Heine, Ger. Aff., von Hamm nach Arnsberg versetzt	49.
Heintze, Kreisrichter, von Wreschen nach Posen versetzt	249.
Heintze, Rechtsanw. in Torgau gest.	289.
— dessen Stelle wird nicht wieder bes.	310.
Heintzmann, Staats-Prokurat. in Elberfeld, seines Amtes entsetzt .	166.
Heise, Stadt- u. Polizeirath, O. G. Aff., Staatsanw. in Halle a. d. S.	258.
Heitmann, Kreisgerichts-Direktor in Borken, r. A. O. IV. Kl. . . .	306.
von Hellermann, Kreisrichter in Dramburg, Kreisgerichts-Rath .	189.
Hellinger, Gerichtsschr. in Rheinbrohl, zum Gerichtsschr. bei den Schöffengerichten in Ehrenbreitstein, Arzheim, Mühlbach, Pfaffendorf und Horchheim ernannt . .	297.
Hellmann, O. G. Aff., Kreisricht. in Hagen, mit der Funktion in Schwelm	342.
Hellweg, A. G. Rath in Cöln, r. A. O. IV. Kl.	306.
Hellweg, O. G. Aff. in Essen, Staatsanw. Gehülfe bei dem Kreisger. das.	30.
Hellwich, Kreisricht. in Heydekrug, Rechtsanw. in Goldapp, mit der Praxis bei den Kreisger. zu Angerburg und Darkehmen . . .	42.
— dessen Ernennung zum Rechtsanw. in Goldapp u. Notar zurückgenomm.	66.
Hempel, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	269.
von Hendorff, Ref. in Magdeb., Aff. im Bezirk des A. G. zu Stettin	33.
— nach Magdeburg zurückversetzt .	49.
— Kreisrichter in Burg	322.
Hengstenberg, O. Ger. Aff. in Duisburg, Staatsanwaltsgehülfe für das Kreisgericht daselbst . .	30.
Henke, Geh. Justizrath, int. Kreisg. Direktor in Meseritz, R. A. O. II. Kl. m. E.	257.
— pensionirt	325.
Henke, Ger. Aff., Staatsanwaltsgehülfe in Königsberg	218.
Henkel, Kreisrichter in Kosten, an das Kreisger. in Birnbaum, mit der Funktion als Ger. Kommissar in Schwerin a. W., versetzt . .	74.
— Kreisger. Rath	185.
Hennig, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Stettin	153.
Hennige, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Breslau	157.
— Kreisrichter in Waldenburg, mit der Funktion in Fürstenstein . .	186.
Henning, G. Aff., Kreisrichter in Greiffenhagen, mit der Funktion als Ger. Kommissar in Fiddichow	158.
Hentze, Kreisger. Rath in Tecklenburg, Kreisger. Dir. in Heilsberg	21.
Herdinck, Ger. Aff. in Münster, zur Verwaltung entlassen . . .	41.
von Herford, O. G. Aff., Stadtrichter in Berlin	229.
Hermanni, Stadtg. Rath in Berlin, R. A. O. IV. Kl. . . .	22.
Hermes, Geh. O. Revis. Rath, R. A. O. IV. Kl.	22.
Herrmann, Rechtsanwalt und Notar in Görlitz, Justizrath . . .	170.
Herrmann, Justizrath, Rechtsanwalt in Stettin, gestorben . . .	310.
Hertel, O. G. Aff. in Naumburg, Staatsanwaltsgehülfe b. d. Ober-Staatsanwaltschaft daselbst . .	201.
von Hertzberg, Staatsanwaltsgehülfe in Zielenzig, Rechtsanwalt daselbst und Notar im Dep. des A. G. zu Frankfurt	50.
Hertzler, Ref. in Posen, Rechtsanwalt in Schroda	166.
Hertzog, O. G. Aff., Staatsanw. in Heydekrug	266.
Herzbruch, O. G. Aff. in Soldin, Staatsanwaltsgehülfe daselbst . .	369.
Herzbruch, Ref. bei dem A. G. zu Glogau	381.
Hesse, Rechtsanwalt und Notar in Sangerhausen, Justizrath . . .	258.
Hesse, Kreisger. Rath in Spandau, gestorben	310.
Hesse, Staatsanwalt, von Lyck n. Sorau versetzt	310.
Hesse, Ref. bei dem Kammergericht	277.
Hesse, Ref. bei dem Kammergericht, gestorben	377.
Hessen, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Insterburg	149.
— Kreisrichter in Tilsit	170.
Heßner, Kreisrichter in Pr. Stargard, Kreisgerichts-Rath. . . .	378.
Heuer, Civil-Supernumerar, Kreisger. Sekretair, Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor in Stralsund	226.
Heusner, Notar in Peri, an das Friedensger. in Creuznach versetzt	34.
Heyer, Rechtsanw. und Notar in Halberstadt, Justizrath	297.
Heyse, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	257.
Hildebrand, Kreisricht., von Hultschin nach Neiße versetzt . . .	318.
Hildebrandt, Staatsanw. Gehülfe in Angermünde, Staatsanw. in Friedberg N. M.	218.
Hildebrandt, Ger. Aff. in Stettin, Staatsanw. Gehülfe in Cammin	346.
Hochbaum, Ref. bei d. Kammerger.	165.
Höcke, Kreisger. Bote in Breden, Allg. Ehrenzeichen	23.
Hölzke, Ger. Aff., Kreisrichter in Neuhaldensleben	29.
Höpffner, Aff. im Bezirk des A. G. zu Insterburg	353.
Höppner, O. Tribunals-Rath, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . .	22.
von Hoff, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt, entlassen	157.
— der Wiedereintritt gestattet . .	346.
Hoffmann, Landger. Präsident in Aachen, pensionirt	310.
Hoffmann, Kreisg. Rath in Halle a. d. S., gestorben	41.
Hoffmann, Alfred Leopold, O. G. Aff. in Hirschberg, Staatsanw. das.	177.
Hoffmann, Reinhold, Kammerger. Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Marienwerder.	1.
— Kreisrichter in Deutsch-Crone .	9.
Hoffmann, Ferdinand, Refer. bei dem A. G. in Naumburg . . .	149.
Hoffmann, Theodor, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	177.
Hoffmeister, Ref. bei dem Landg. in Bonn	226.
Holfelder, Kammerger. Assess., zur Verwaltung entlassen	309.
Hollmann, O. G. Aff. in Strehlen, Staatsanwalt daselbst	177.
Holtze, Ger. Aff., Kreisrichter in Naumburg a. d. S., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heldrungen.	289.
Holzt, früher Stadtrichter u. Kreis-Justizrath zu Rosenberg i. Pr., Kreisger. Direktor daselbst . . .	229.

Digitized by Google

Honthumb, L. u. Stadtger. Direkt., Kreisger. Rath in Münster . . 309.
Horchwitz, Ref. bei dem Kammerger. 377.
Horn, L. u. Stadtg. Aff., Kreisrichter in Marienwerder . . . . 1.
Horn, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg 41.
Horst, Rechtsanwalt in Krotoschin, r. A. O. IV. Kl. . . . . 22.
Hoffon, verm. Refer. in Münster, bei dem A. G. in Paderborn in den Justizdienst wieder aufgenomm. 165.
von Honwald, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt . . . . . 41.
Hubert, Rechtsanwalt und Notar in Insterburg. Justizrath . . . 178.
Huck, Ref. bei dem Kammergericht 13.
Hucke, Kreisg. Rath in Erfurt, pensionirt und R. A. O. IV. Kl. . 346.
Hübner, Ref bei dem Kammerg. 33.
Hülsmann, Kreisg. Dir. in Münster, A. G. Rath in Arnsberg . 149.
von Hugo, Kreisrichter in Schweidnitz. Kreisger. Rath . . . . . 22.
— Direktor d. Kreisg. in Bromberg 305.
von Humbert, Kammerger. Aff., zur Verwaltung entlassen . . . 365.
Hundrich, Ger. Aff. in Striegau, Kreisrichter in Waldenburg, mit der Funktion in Fürstenstein . . 186.
Hundrich, Ref., Aff. im Bezirk d. A. G. zu Breslau . . . . . 81.
Huyn, Refer. bei dem Landger. in Coblenz . . . . . 346.

J.

Jacobson, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder . . . 193.
Jacobson, Ref. bei dem A. G. in Königsberg . . . . . 189.
Jäckel, Rechnungsrath, Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor in Posen, r. A. O. IV. Kl. 22.
Jahr, Rechtsanwalt und Notar in Cottbus, wegen seiner Erwählung zum Bürgermeister, entlassen . . 30.
Jaule, Kammerger. Ref., Ger. Aff. im Bezirk des Kammergerichts . 217.
Jehne, Ref. und Kreisger. Sekretair, Kreisrichter in Flatow, mit der Funktion bei der Ger. Kommission in Zempelburg . . . . 41.
Jenner, Kreisger. Rath in Memel, pensionirt . . . . . 289.
Jeremias, Rechnungsrath, Kreisg. Salarienkassen-Rendant in Halle a. d. S., pensionirt und r. A. O. IV. Kl. . . . . 81.
Jesse, O. G. Aff., Staatsanwalts-Gehülfe in Ratibor, Staatsanw. in Lyck . . . . . 346.
Jeßka, Ref. bei dem A. G. in Bromberg . . . . . 225.
Igel, Ref., Landg. Aff. in Coblenz 270.
Ilberg, Kreisrichter in Crossen, Kr. G. Rath . . . . . 258.
Illgner, Kreisg. Bote und Exekutor in Hamm, pensionirt u. Allg. Ehrenzeichen . . . . . 289.
Jöften, Friedensrichter, von Düren nach Bonn versetzt . . . . . 9.
Jöften, Landger. Ref. in Viersen, Friedensrichter daselbst . . . . 218.
John, Ober-Prokurator in Cöln, A. G. Rath daselbst. . . . . 190.
Jonas, Dr. jur., Kammerger. Ref. 353.
Jordan, O. G. Aff., in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Justizdienste entlassen. . . . . 49.
Jordan, Ref. bei dem Kammergericht . . . . . 165.
Josue, Ref. bei dem Landger. in Cleve . . . . . 82.
Jouanne, Ref. bei dem Kammergericht . . . . . 193.
Graf von Itzenplitz, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. in Königsberg 229.
Jüngling, Kreisrichter in Brieg, Kreisger. Rath . . . . . 21.
— Kreisger. Dir. in Trebnitz . . 385.
Jungen, Landger. Aff. in Trier, zur Verwaltung entlassen . . . 66.
Jungmeister, Geh. Justiz- und A. G. Rath in Naumburg, gestorben 285.
Jungwirth, früherer L. u. Stadtg. Aff., Rechtsanwalt in Torgau . 58.
Just, Rechtsanwalt und Notar in Neustettin, Justizrath. . . . . 189.

K.

Kalser, Kreisrichter in Oels, Kreisg. Rath. . . . . 22.
Kalau von Hofe, Refer. bei dem A. G. zu Insterburg . . . . 41.
Kaldewey, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Münster . . . . 269.
Kampers, Parket-Sekretair in Saarbrücken, Sekretair bei dem Landgericht daselbst . . . . . 277.
Kanngießer, Staatsanwalt in Lübben, nach Anclam versetzt . . . 170.
Kanther, Rechtsanwalt und Notar in Nimptsch, gestorben 58
Kappel, Geh. Kalkulator im Just. Ministerium . . . . . 305.
von Kardorff, Referendar bei dem Kammergericht. . . . . 269.
Karsten, Referendar bei dem Kammergericht . . . . . 33.
Kaßner, Kreisrichter zu Reichenbach i. Schl., Rechtsanwalt in Frankenstein und Notar im Bezirk des A. G. zu Breslau . . . . . 66.
Kaupisch, A. G. Präsident in Arnsberg, pensionirt und Stern zum r. A. O. II. Kl. . . . . 249.
Kautz, Notar, von Schaunen nach Dahlen versetzt. . . . . 290.
Kayser, Kreisger. Rath in Hoyerswerda, pensionirt und r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . . . . 381.
Kayser, Refer. bei dem Kammergericht . . . . . 369.
Kehrmann, Dr., Kammer-Präsid. beim Landger. in Cöln, r. A. O. IV. Kl. . . . . 306.
Keller, Büreau-Diätar in Altenkirchen, Kreisger. Sekretair daselbst 342.
Kellmann, Ref. bei dem A. G. zu Naumburg . . . . . 229.
Kempe, Justizrath, Rechtsanwalt zu Stargard i. P., r. A. O. IV. Kl. 170.
Kessel, Advokat-Anwalt in Cöln, gestorben. . . . . 270.
von Kessel, Ref. bei dem A. G. in Posen . . . . . 305.
Keßler, Ober-Staatsanwalts-Gehülfe in Berlin, Staats-Anwalt in Burg . . . . . 270.
Kette, Justizrath, Rechtsanwalt u. Notar, entlassen von dem Amt als Rechtsanwalt . . . . . 50.
Kettner, Ref bei dem Kammerger. 385.
von Keudell, O. Aff. bei dem A. G. in Cöslin, an das Kammergericht versetzt . . . . . 1.
Kennen, Landger. Ref. in Gladbach, Friedensrichter daselbst . . 250.
von Keydell, O. G. Aff. im Bez. des Kammergerichts, zur Verwaltung entlassen . . . . . 361.
Keyßner, Ref. b. d. Kammerger. 269.
Kienitz, Kreisrichter in Prenzlau, Kreisger. Rath . . . . . 269.
von Kienitz, Ref. bei dem A. G. in Cöslin . . . . . 21.
Kiesewalter, Kreisr. in Parchwitz, Kreisg. Rath . . . . . 169.
Kirchner, Ref. bei dem Kammergericht . . . . . 57.

Digitized by Google

Seite

Kirchner, Ref. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 269.
Kläbisch, O. G. Ass. in Sprottau, zur Verwaltung entlassen . . . 361.
Klebs, O. G. Ass. in Braunsberg, Staatsanwalts-Gehülfe daselbst . 218.
Kleffel, Kreisrichter in Ragnit, n. Tilsit versetzt . . . . . 153.
— Kreisger. Rath . . . . . 177.
Klein, A. G. Rath in Königsberg, r. A. O. IV. Kl. . . . . 22.
Klein, Theodor, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder . . . . . 169.
Klein, Ref. bei dem A. G. in Königsberg . . . . . 193.
Klein, Notar in Rundereth . . . 230.
Kleinschmidt, Kammerger. Ref., Kreisrichter in Spremberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hoyerswerda . . . . . 158.
Kleinschmidt, Kreisrichter in Nieheim, gestorben . . . . . 186.
von Kleinsorgen, O. G. Ass. in Neuwied, Kreisrichter daselbst. . 346.
Klemm, O. G. Ass., Kreisrichter in Angermünde, mit der Funktion in Oderberg . . . . . 269.
Klinckmüller, Kreisr. in Luckau, Kreisger. Rath . . . . . 257.
Klocke, Kreisgrr. Bote in Schneidemühl, Allg. Ehrenzeichen . . . 23.
Klostermann, Ref. bei dem A. G. in Hamm . . . . . 1.
Klotzsch, Ref. bei dem Kammergericht . . . . . 13.
Knauff, Kreisger. Dir. in Torgau A. G. Rath in Naumburg . . 265.
Knauff, Kreisrichter in Potsdam, Kreisger. Rath . . . . . 21.
von Knoblauch, Kreisrichter in Spandau, Kreisger. Rath . . . 269.
Knoll, Referendar bei dem A. G. in Greifswald . . . . . 225.
Kobert, Just. Kommissar und Notar in Bitterfeld, seines Amtes entsetzt . . . . . 58.
Koblitz, G. Ass., Kreisrichter in Schwetz . . . . . 58.
Koch, Kammerger. Vize-Präsident, Mitglied der Immed. Justiz-Examinations-Kommission . . . . 249.
Koch, Kreisrichter in Waldenburg, Kreisger. Rath . . . . . 22.
Koch, Kreisrichter in Prenzlau, Kr. Ger. Rath . . . . . 269.
Koch, früher Burgrichter in Neuwedel, Kreisrichter in Lübau . . 33.
Koch, früher Patrim. Richter in Eckartsberga, Kreisrichter in Eisleben, mit der Funktion in Aisleben 189.
von Koch, O. G. Ass. in Pr. Stargard, Kreisrichter daselbst . . . 217.
Koch, Kreisr. in Nikolai, Rechtsanwalt und Notar in Leobschütz . 226.
Köhler, Ref. bei dem A. G. in Bromberg . . . . . 241.
Kölichen, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt . . . . . 41.
von Köller, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Frankfurt. . . . 327.
Kölz, Staatsanwalts-Gehülfe in Eilenburg, Staatsanwalt bei den Kriegsgerichten in Sangerhausen u. Eisleben, mit dem Wohnsitz in Sangerhausen . . . . . 29.
Könen, Friedensrichter, von Lindlar nach Zell versetzt . . . . 66.
von König, Kreisrichter in Pleß, Kreisger. Direktor in Rybnick . . 194.
König, O. G. Ass., in Folge der Ernennung zum Konsul in Gallatz, aus dem Justizdienste entlassen . 49.
König, O. G. Ass. in Münster, zur Verwaltung entlassen . . . 65.
König, Ref. in Lübben, entlassen . 13.
König, Refer. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 209.
König, Refer. bei dem A. G. in Posen . . . . . 345.
König, Kreisger. Bote in Gnesen, Allg. Ehrenzeichen . . . . . 23.
Köppel, Grh. Kalkulator im Just. Ministerium, Rechnungsrath . . 57.
Körfer, Landger. Ref. in Lobberich, Friedensrichter daselbst . . . . 346.
Körner, Kreisger. Direktor in Landeshut, an das Kriegsgericht in Labiau versetzt. . . . . 341.
Körtz, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt . . . . . 29.
Kortum, Ref. bei dem A. G. in Naumburg . . . . . 345.
von Koschitzky, Kr. Richt. in Bärwalde, als Milit. Int. Ass. entlassen 386.
Koscielski, Ref. bei dem A. G. zu Ratibor . . . . . 381.
Kowalzig, Refer., Ass. im Bezirk des A. G. zu Halberstadt . . . 245.
— das Dienstalter desselben auf den 17. Januar 1851 bestimmt . . 317.
Kraemer, Kanzlei-Sekretair bei dem A. G. in Stettin, Allg. Ehrenz. 23.
Kramer, Kreisrichter in Weferlingen, Kreisger. Rath . . . . . 158.
Kraus, Landger. Sekretair in Saarbrücken, gestorben . . . . . 201.
Krause, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg . . . . . 29.
Krause, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg . . . . . 157.
Krause, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg . . . . . 269.
Krech, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg . . . . . 309.
Kremkow, O. G. Ass. in Oppeln, Kreisrichter daselbst . . . . . 149.
Krey, A. G. Rath in Köln, r. A. O. IV. Kl. 22
Krieger, Kreisrichter in Goldapp, Rechtsanwalt und Notar daselbst 173.
Kroy, Kaufmann in Burtscheid, von dem Amt als Handelsrichter entlassen . . . . . 246.
Kropff, Ger. Ass. im Dep. Marienwerder, in das Dep. des A. G. zu Halberstadt versetzt . . . . 185.
von Krosigk, O. G. Ass. im Dep. des Kammerger., zur Verwaltung entlassen . . . . . 57.
von Krosigk, Ger. Ass. im Dep. des A. G. zu Frankfurt, zur Verwaltung entlassen . . . . . 341.
Krüger, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Stettin . . . . . 165.
Krukenberg, Ref, Ass. im Bez. des A. G. zu Posen. . . . . 377.
Kruse, Justizrath, A. G. Sekretair in Halberstadt, pensionirt und r. A. O. IV. Kl. . . . . 173.
Kühne, Ger. Ass. in Greifswald, Kreisrichter daselbst . . . . . 201.
Küster, Ger. Ass, Kreisrichter in Cammin, mit der Funktion als Ger. Kommissar in Stepenitz . . 158.
von Küster, Ger. Ass. in Tilsit, Staatsanw. Gehülfe daselbst . . 322.
Küster, Kammergrr. Refer., Ass. im Dep. des Kammergerichts . . 225.
Küster, Refer. bei dem A. G. in Frankfurt . . . . . 277.
Kütgen, Karl, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Aachen . . . . . 246.
Küttner, Kreisgrr. Rath in Posen, Rettungs-Medaille. . . . . 310.
Kuhn, Notar, von Xanten nach Kreuznach versetzt. . . . . 194.
Kuhnow, Kreisrichter in Deutsch-Crone, Kreisger. Rath . . . . 378.
Kunisch, Refer. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 265.
Kunze, Refer., bei dem A. G. in Frankfurt . . . . . 29.
Kupitz, Justizrath, Rechtsanwalt u.

Digitized by Google

Seite

Notar bei dem A. G. in Frankfurt, auf sein Ansuchen entlassen . 250.
von Kurnatowsky, A. G. Rath in Bromberg, r. A. O. IV. Kl.. 22.

L.

Laackmann, Rechtsanw. in Ahlen, erhält die Praxis bei sämmtlichen Gerichts-Behörden I. Instanz im Bezirk des Kreisgerichts zu Warendorff . . . . . 30.
— Notar im Bezirk des A. G. zu Münster . . . . . 166.
Laage, Kreisrichter, von Werbis nach Eisleben versetzt . . . . 177.
Ladewig, Kreisr. in Pr. Stargard, wegen seines Uebertritts zur städtischen Verwaltung in Danzig entlassen . . . . . 153.
von Landwüst, Kreisrichter in Jüterbog, nach Halle a. d. S. versetzt . . . . . 177.
Lange, Ger. Ass. im Bezirk des A. G. zu Königsberg . . . . 345.
Langemaß, Kreisrichter in Guben, Kreisger. Rath . . . . . 257.
Langerhans, Staats-Anwalt in Landsberg a. W., nach Frankfurt versetzt . . . . . 170.
von Laffaulx, Kreisrichter in Dierdorf, pensionirt . . . . . 270.
Latterf, O. Ger. Ass. in Jauer, Staatsanwalt daselbst . . . . 177.
Landien, Ref. bei dem A. G. in Königsberg . . . . . 29.
Lauë, O. Ger. Ass. in Naugard, Staatsanwalt bei den Kreisger. in Naugard, Greifenberg und Cammin . . . . . 82.
Lauser, Notar in Blankenheim. . 246.
Lauterbach, Assess. im Bezirk des A. G. zu Breslau . . . . . 369.
Lautz, Kaufm. in Trier, als Handelsger. Präsident daselbst wiedergewählt . . . . . 286.
Lehmann, Kammer-Präsident bei dem Landgerichte in Trier, r. A. O. IV. Kl.. . . . . 306.
Lehnert, Universitätsrichter in Berlin, Kammergerichts-Rath . . . 297.
von Leipziger, Geh. Just. und A. G. Rath in Naumburg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.. . . . . 22.
Leissring, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt . . . . . 33.
Leist, Rechtsanwalt und Notar in Lablau, an das Kreisgericht zu Insterburg versetzt . . . . 14.
— dessen Versetzung zurückgenommen 58.
Leiste, Kreisrichter, von Gönnern nach Wernigerode versetzt . . . 361.
Leisten, Rechtsanwalt in Arnsberg, Justizrath . . . . . 310.
Lentz, Justizrath, Rechtsanwalt u. Notar in Staade, mit Beibehaltung des Notariats entlassen . . 297.
Lentze, Kreisrichter, von Schwelm nach Iserlohn versetzt . . . . 270.
Léon, Kammerger. Rath, in Folge seiner Ernennung zum Hof-Kammerrath, entlassen . . . . . 157.
Lerche, Kammerger. Refer., Ass. im Bezirk des A. G. zu Cöslin . . 321.
Lettow, L. u. Stadtger. Ass. in Senftenberg, Kreisrichter in Soldin . . . . . 177.
Leunenschloß, Notar, von Lennep nach Crefeld versetzt . . . . . 250.
Leupold, Kreisger. Sekretair in Cöslin, pensionirt mit dem Titel als Kanzleirath . . . . . 74.
Lichtenfeld, Stadtger. Sekretair in Bergen, Kreisg. Sekretair das. 165.
Liebert, Stadt- und Kreisgerichts-Rath in Danzig, Rechtsanwalt u. Notar daselbst mit dem Titel als Justizrath . . . . . 178.
Liebich, Refer. bei dem A. G. in Ratibor . . . . . 365.
Liese, Ref., Kammerger. Ass. mit der Verwaltung einer Kreisger. Stelle in Lublinitz 229
— Kreisrichter in Lublinitz . . . 325.
Lilie, Salarienkassen-Rendant beim Kreisger. in Görlitz, Allg. Ehrenz. 23.
Lilienhain, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt . . . . . 177.
Limann, Ref., Ass. im Bezirk des Kammergerichts . . . . . 249.
Lincke, Kreisrichter in Wollin, Kreisger. Rath . . . . . 157.
Graf zur Lippe, Staatsanwalt, von Cottbus nach Potsdam versetzt . . . . . 246.
Lisco, Refer. bei dem A. G. zu Naumburg . . . . . 189.
Lochte, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt . . . . . 385.
Löffler, früher Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kr. Justiz-Rath in Thorn, Kreisger. Rath . 346.
Löher, Ref. in Paderborn, entlassen 305.
von Löper, Kreisrichter, von Greifenhagen nach Stettin versetzt. . 365.
Löwe, Kreisrichter in Militsch, Kreisger. Rath. . . . . 22.
Löwe, Refer., Ass. im Bezirk des Kammergerichts . . . . . 193.
Löwe, Rechtsanwalt in Breslau, Kreisrichter in Lübben . . . . 386.
Löwenberg, Dr., Ober Tribunalsrath, r. A. O. IV. Kl. . . . 22.
von Löwenclau, O. G. Ass. in Halle a. S, Kreisrichter daselbst 194.
Löwener, A. G. Rath in Glogau, r. A. O. IV. Kl. . . . . 57.
Lohmann, Ref. bei dem A. G. in Posen . . . . . 217.
Lorenz, A. G. Kanzlist in Naumburg, Kanzlei-Sekretair . . . . 241.
Lottner, Ref. bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein. . . . . 21.
Louis, Dr., Kreisrichter in Berlin, Kreisger. Rath. . . . . 21.
Lubonski, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Ratibor . . . . . 57.
— Kreisrichter in Lublinitz . . . 245.
Luche, Kreisger. Rath in Beuthen, pensionirt . . . . . 242.
Ludwig, Ref. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 73.
Lützeler, Ref. bei dem Landger. in Düsseldorf . . . . . 216.
Luther, Kreisger. Direktor in Trebnitz, r. A. O. IV. Kl.. . . . 22.
— nach Torgau versetzt . . . . 317.
Lutheritz, Kreisrichter in Trebnitz, Kreisger. Rath . . . . . 22.
Luttermann, Kreisger. Sekretair in Delitzsch, Allg. Ehrenzeichen . 23.
Lympius, Kreisger. Direktor in Wittenberg, r. A. O. IV. Kl. . 22.
— A. G. Rath in Halberstadt . . 173.
Lympius, Stadtger. Rath in Breslau, Kammerger. Rath . . . . 249.
Lyskowski, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder . . . . . 173.

M.

Maaße, A. G. Sekretair in Ratibor, Kanzleirath . . . . . 245.
Machenschein, Landger. Ass. in Düsseldorf, Landger. Rath. . . 346.
Macht, Kreisrichter in Lablau, pensionirt . . . . . 353.
Madlung, Ref. bei dem A. G. in Naumburg . . . . . 249.
Malecki, Ref. bei dem Kammerger. 269.
Maließ, Geh. Kanzlei-Sekretair im Justiz-Minist., r. A. O. IV. Kl. 22.

Digitized by Google

Seite

Mallison, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Marienwerder . . 157.

Manitius, Refer. in Naumburg, Kreisrichter in Querfurt und Ger. Kommissar in Mücheln . . . . 150.

Mannkopff, Kammerger. Rath, r. A. O IV. Kl. . . . . 22.

Mantell, O. Ger. Aff. in Paderborn, Kreisrichter in Lübbecke . . 378.

Mantell, Rechtsanwalt und Notar, verlegt seinen Wohnsitz von Salzkotten nach Paderborn . . . . 346.

Manteuffel, Kreisrichter in Kosten, Rechtsanwalt und Notar in Rawicz 277

— nach Bärwalde versetzt . . . 342

Maquet, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg. . . . . 241.

Marcard, Rechtsanwalt und Notar in Salzwedel, als Rechtsanwalt entlassen . . . . . 22.

— auf sein Ansuchen vom Notariat entbunden . . . . . 226.

von der Marck, Landger. Aff., etatsmäßig bei dem Landger. in Coblenz . . . . . 9.

von der Marck, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Arnsberg . . 269.

Markers, Ger. Aff. aus dem Dep. des Kammerger. in das Dep. des A. G. zu Münster versetzt . . . 149.

Marx, Ref. bei dem Kammerger. . 345.

Martens, A. G. Vize-Präsident in Magdeburg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . . . . 22.

Martin, Friedensrichter in Düsseldorf, gestorben . . . . . 366.

Martinengo, Landger. Rath in Trier, A. G. Rath in Cöln . . 318.

Martiny, O. G. Aff., früher L. u. Stadtrichter in Pr Friedland, Kreisrichter in Kaukehmen . . . . 353.

Masche, Ger. Aff., Kreisrichter in Stettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Garz . . . 158.

von Massenbach, Refer. bei dem A. G. in Posen . . . . . 345.

Masuch, Ref. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 377.

Mattausch, Kreisg. Rath in Lübben gestorben . . . . . 189.

Mattern, Kreisrichter in Freystadt, auf sein Ansuchen entlassen . . 322.

Matthäius, Kreisr., von Gumbinnen nach Brieg versetzt . . . 226.

Matthias, Rechtsanwalt und Notar in Tilsit, gestorben . . . . 50.

Maubach, Friedensgerichtsschreiber in Niedeggen, pensionirt . . . 297.

Seite

Maurenbrecher, Gustav, Handelsrichter in Elberfeld, wiedergewählt 190.

Mayer, Kreisrichter in Deutsch-Eylau, Kreisger. Rath . . . . 378.

Mayer, Julius, Landger. Refer. in Bonn, Advokat im Bezirk des A. G. zu Cöln . . . . . 186.

Mebes, Ref. bei dem Kammergericht . . . . . 277.

Meckel, Justizrath, Friedensrichter in Blankenheim gestorben . . . 201.

Meckel, Notar, von Dahlen nach Rheydt versetzt. . . . . 277.

ter Meer, Herrmann, Seidenfabrikant, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte in Elberfeld . . 166.

Mehler, früher Land- u. Stadtger. Direktor in Bromberg, Stadt- u. Kreisger. Rath in Danzig . . . 297.

Mehler, Kreisrichter in Berlinchen, nach Friedeberg N. M. versetzt . 346.

Mehls, Refer. bei dem A. G. in Frankfurt . . . . . 369.

Meibauer, Ref. bei dem A. G. in Cöslin . . . . . 21.

Meyer, Rechtsanwalt und Notar zu Königsberg i. Pr., Justizrath 82.

Meiling, Kreisrichter von Hattingen, nach Hagen versetzt . . . 270.

— die Versetzung zurückgenommen und derselbe nach Hamm versetzt. 297.

Meitzen, Ref. bei dem A. G. in Königsbeeg. . . . . 341.

Melchers, Notar in Lindlar . . 170.

Melchior, Ger. Aff. in Dortmund, Staatsanwalts-Gehülfe für das Kreisgericht daselbst . . . . . 30.

Meltzbach, Kreisrichter, von Neidenburg nach Allenstein, mit der Funktion in Wartenburg, versetzt. 265.

Mendthal, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Königsberg . . . 9.

Menken, Landger. Aff in Bonn, Landger. Rath in Cöln. . . . 342.

Menzel, Kreisrichter in Strehlen, Kreisger. Rath 22

Merl, Kreisrichter in Sorau, Kr. Ger. Rath 257

Merrem, Landger. Präsident in Bonn, r. A. O. IV. Kl. . . . 22.

Merrem, Landger. Rath in Düsseldorf, A. G. Rath in Cöln . . 318.

Meß, Ger. Aff., zur Verwaltung entlassen . . . . . 289.

Mettke, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Frankfurt, auf sein Ansuchen entlassen 346

Seite

Mettke, dessen Stelle wird nicht wieder besetzt . . . . . 346.

— r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . 365.

Mettke, Kreisrichter, von Woldenberg nach Spremberg versetzt . . 241.

Metznee, Kreisrichter, von Weißenfels nach Zeitz versetzt . . . . 50.

— pensionirt und r. A. O. IV. Kl. 266.

Meulenbergh, Ref. bei dem Landgerichte in Aachen . . . . . 346.

Menmann, Friedensgerichtsschr. in Düsseldorf, gestorben . . . . 290.

Meuß, O. G. Aff., Staatsanwalt bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Königsberg i. Pr. . . . . 50.

Meyel, Kreisgerichts-Rath, von Schlochau nach Marienwerder versetzt . . . . . 193.

Meyen, G. Aff., Staatsanwalts-Gehülfe in Angermünde. . . . 229.

Meyn, O. G. Aff., Kreisrichter in Templin . . . . . 29.

— von der Uebernahme der Kreisrichterstelle in Templin entbunden . . . . . 50.

Meyn, O. G. Aff., Stadtrichter in Berlin . . . . . 241.

Meyer, Kreisrichter in Oelde, Kr. Ger. Rath. . . . . 310.

Meyer, Friedrich, Wilhelm, Eduard, Ref. bei dem A. G. in Hamm . 341.

Meyerhoff, O. G. Aff. in Hamm, zur Verwaltung entlassen . . . 9.

Michaelis, Stadt- und Kreisger. Rath in Danzig, pensionirt . . 1.

Michels, Ref. bei dem A. G. in Hamm . . . . . 185.

Micks, Dr. phil., Refer. bei dem A. G. zu Insterburg . . . . 149.

Miederjahn, A. Ger. Bote in Bromberg, Allg. Ehrenzeichen . 23.

Mikulowski, Geh. Just.- u. A. Ger. Rath in Ratibor, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . . . . 22.

Mitsdörfer, Ref. bei dem Landgerichte in Düsseldorf . . . . 246.

Mittelstädt, Justizrath, Rechtsanwalt in Posen, entlassen. . . 166.

von Mittelstädt, Rechtsanwalt in Greifswald, nach Neuwied, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ehrenbreitstein, versetzt . . . . 166.

Mockel, Friedensgerichtsschreiber, von Uerdingen nach St. Goar versetzt . . . . . 258.

Model, früher Land- und Stadtg. Direktor in Löwenberg, Stadtger. Rath in Berlin . . . . . 65.

Digitized by Google

Seite

Möllendorf, Ref. zu Landsberg in Oberschl., Kreisrichter in Rosenberg, mit der Funktion bei der Ger. Kommission in Landsberg . 186.

Möllenhof, O. G. Aff. in Posen, Kreisr. in Wollstein . . . . 270.

Möthhausen, O. G. Aff. in Cöslin, Kreisrichter daselbst . . . 226.

Möllmann, Rechtsanw. u. Notar, verlegt seinen Wohnsitz von Breden nach Ahaus . . . . . 250.

Möre, Kreisrichter in Sonnenburg, Kreisg. Rath . . . . . 257.

— pensionirt . . . . . 289.

von Möre, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Glogau . . . . 257.

Moormeister, Ref. bei dem A. G. in Königsberg . . . . . 285.

Morgenstern, Kreisrichter, Rechtsanwalt in Strehlen und Notar im Dep. des A. G. zu Breslau . . 42.

Morin, Kreisrichter in Wanzleben, Rechtsanwalt und Notar daselbst 378.

Moritz, Kreisrichter in Trachenberg, Kreisger. Rath . . . . . 22.

von Mrozinski, Ref. bei dem A. G. in Posen . . . . . 289.

Mücke, Stadtrichter in Breslau, Stadtger. Rath . . . . . 297.

Mücke, Kreisrichter in Frankenstein, Kreisger. Rath . . . . . 21.

Mühlbach, Kreisrichter in Stettin, Kreisger. Rath . . . . . 157.

von und zur Mühlen, Geh. Justizrath in Münster, bei dem dortigen A. G. etatsmäßig . . . 157.

Mühlenbeck, Aff. im Bezirk des A. G. zu Stettin, auf sein Ansuchen entlassen . . . . . 29.

Mühler, Staatsminister und Chef-Präsident des Ober-Tribunals, Schwarzen Adler-Orden . . . 217.

von Mühler, Kreisrichter, von Jüterbogk nach Spandau versetzt 318.

Müller, Unter-Staatssekretair im Justizminist., R. A. O. IV. Kl. 22.

Müller, A. G. Rath in Stettin, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . 22.

Müller, Kreisg. Rath in Steinau, nach Poln. Wartenberg versetzt . 346.

Müller, Eduard Albert, Kreisrichter in Glogau, Kreisg. Rath . . 169.

Müller, Julius Heinrich Ludwig, Patrimonialrichter in Jauer, Kr. Richter daselbst . . . . . 265.

Müller, Karl Julius Adolph, Aff. in Duisburg, Kreisrichter in Lüdenscheid . . . . . 365.

Seite

Müller, Kreisrichter in Ruhland, an das Kreisg. in Küstrin versetzt 381.

Müller, Ludwig, Aff. in Cöln, bei dem Landgericht in Aachen etatsm. 346.

Müller, Emil Wilhelm, A. G. Ref. in Barth, Kreisrichter in Stralsund u. Gerichtskommissar in Barth . 150.

von Müller, früher Patrimonialrichter in Rothenburg, Rechtsanwalt und Notar in Allenstein . . 194.

Müller, Julius Adolph Reinhold, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Stettin . . . . . 245.

Müller, Ref. beid. A. G. in Münster 41.

Müller, Julius, Ref. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 177.

Müller, August, Ref. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 341.

Müller, Adam Friedrich Ferdinand Emil Oskar, Ref. bei dem A. G. in Glogau . . . . . 361.

Müller, F. B. jun., Kaufmann, als Ergänzungsrichter bei dem Handelsg in Trier wiedergewählt 286.

Müller, Civil-Supernum., Kreisg. Sekretair und Salarienkassen-Rendant in Greifswald . . . . . 226.

Müller, Gerichtsbote und Exekutor in Mohrungen, pensionirt, Allg. Ehrenz. . . . . 353.

Münch, Kreisrichter in Ehringhausen, gestorben . . . . . 22.

von Müntz, Ref. bei dem A. G. in Hamm . . . . . 169.

Mützel, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Breslau . . . . . 165.

Muhl, Ref. bei dem A. G. in Münster 65.

Mund, Rechtsanwalt und Notar in Luckau, nach Spremberg versetzt 150.

Mußbach, Kreisg. Dir. in Wanzleben, gestorben . . . . . 317.

Muthwill, Ref. in Ratibor, Rechtsanwalt bei dem Kreisg. in Rybnick, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Loslau . . . . . 150.

Muzet, Ger. Aff. in Rybnick, Kr. Richter in Neumarkt . . . . 186.

N.

Nöher, Landger. Aff. in Coblenz, Friedensrichter in Wadern . . . 166.

Nandé, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Justizrath . . . . 285.

Naumann, Kreisrichter in Brandenburg, Kreisg. Rath . . . . 269.

Navarra, Kreisrichter in Lobsens, Kreisg. Rath . . . . . 13.

Seite

Neander, Kreisrichter in Finsterwalde, nach Lübben versetzt . . 250.

Nebe, Refer. bei dem A. Ger. zu Naumburg . . . . . 381.

Neef, Kaufmann in Solingen, Ergänzungsrichter bei dem Handelsg. in Elberfeld . . . . . 190.

Regendank, Ref. bei dem A. G. zu Naumburg . . . . . 381.

Neide, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Breslau . . . . . 321.

Neide, Ref. b. d. A. G. in Insterburg 385.

Nengelken, Büreau-Diätar in Linz, Kreisgerichts-Sekretair in Altenkirchen . . . . . 342.

Netzel, Civil-Supernumerar, Kreisg. Sekretair in Stralsund . . . . 226.

Netzer, Ger. Bote und Exekutor in Schöneck, Allg. Ehrenz. . . . 177.

Neubaur, Kreisrichter in Naumburg a. S., Kreisg. Rath . . 73.

Neubaur, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder . . . . . 173.

Neugebauer, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Glogau . . . . 193.

Neuhaus, früher L. u. Stadtger. Aff., später Justizkommissar, Kreisr. in Soldin mit der Funktion als Ger. Kommissar in Schönfließ . 318.

Neuhaus, Kreisger. Salarienkassen-Rendant in Münster, Rechnungs-Rath . . . . . 310.

Neumann, Ober-Staatsanwalt in Bromberg, R. A. O. IV. Kl. . 270.

Neumann, Kreisg. Rath in Rastenburg, pensionirt . . . . . 217.

Neumann, Kreisrichter in Ehrenbreitstein, Kreisger. Rath . . . 226.

Neumann, Ger. Aff., Kreisrichter in Perleberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wilsnack . . 153.

Neumann, Ref., Aff. im Bezirk d. A. G. zu Insterburg . . . . 317.

Nicolai, Landger. Aff. in Aachen, gestorben . . . . . 290.

Nirolovius, Geh. O. Justizrath, General-Prokurator, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . . . . 22.

Niederstetter, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Breslau . . 225.

Niedergesäß, Ref. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 385.

Niedlich, O. G. Aff. im Bezirk d. Kammerger., zur Verw. entlassen . 345.

von Niegolewski, Dr. jur., Ref. bei dem Kammerger. . . . . 377.

Niethe, Kreisrichter in Perleberg, Kreisg. Rath . . . . . 269.

Digitized by Google

Seite

Riewandt, Rechtsanwalt u. Notar in Weißenfels, Justizrath . . 258.
von Rosl, Ref. bei dem A. G. in Münster . . . . . 217.
Körner, Stadtg. Rath in Berlin, R. A. O. IV. Kl. . . . . 22.
von Normann, Kreisrichter in Stralsund, Rechtsanwalt in Greifswald . . . . . 170.
von Nostiz, Kreisg. Rath in Erfurt, Kreisg. Dir. in Delitzsch . 217.

O.

von Obernitz, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Königsberg . . . 153.
Oehr, Kreisricht. in Gleiwitz, Rechtsanwalt daselbst u. Notar im Bezirk des A. G. zu Ratibor . . . . 74.
Oem, Sekretariatsgehülfe in Bergen, Kreisger. Sekretair daselbst . . 165.
von Oertzen, Ref. bei dem A. G. zu Naumburg . . . . . 65.
Ohly, Rechtsanw. u. Notar in Ibbenbühren, nach Duisburg versetzt . 342.
von Olfers, Vize-Präsident des A. G. in Münster, r. A. O. II. Kl. m. E. 22.
Opitz, Kalkulator bei dem A. G. in Breslau, Rechnungsrath . . . 185.
von Orlich, Ref. bei dem A. G. in Stettin . . . . . 185.
Oster, Landger. Ass. in Elberfeld, bei dem Landger. in Bonn etatsmäßig 346.
Osterroht, vorm. Rechtsanw., dessen Wiederernennung zum Rechtsanw. u. Notar in Breslau zurückgenomm. 82.
Oswald, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder . . . . . 345.
Ottow, Kreisger. Direktor in Labiau, an das Kreisger. in Landeshut versetzt 341.
Overdyck, Kreisger. Sekretair in Münster, Kanzleirath . . . . 310.

P.

Pabst, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt 65.
Pabiera, Kreisrichter in Beuthen, pensionirt . . . . . 165.
Pätsch, Rechtsanwalt u. Notar zu Königsberg i. Pr., Justizrath . . 353.
Pahl, O. G. Ass., Kreisrichter in Lüdinghausen . . . . . 386.
Palmié, O. G. Ass., Kreisricht. bei dem Kreisger. in Halberstadt als Mitglied der Ger. Deputation in Wernigerode . . . . . 58.
Pannier, Ger. Ass. in Zossen, Kreisricht. in Berlin, mit der Funktion als Ger. Kommissar in Zossen . 170.

Seite

Panse, O. G. Ass. in Halle a. d. S., Rechanwalt in Cölleda . . . . 82.
Pape, O. G. Ass. zu Insterburg, A. G. Rath daselbst . . . . . 157.
Papenhauserheide, Kreisg. Bote in Recklinghausen, Allg. Ehrenz. 23.
Paris, Refer., Ass. im Bezirk des Kammergerichts . . . . . 229.
Parisius, Ref. bei dem A. G. zu Frankfurt . . . . . 381.
Paschke, O. G. Ass. in Ober-Glogau, zur Verwaltung entlassen . . . 9.
Paschke, Ref. bei dem Kammerger. 193.
Pasedog, Hofrath, Rechtsanw. u. Notar in Bergen, mit Beibehaltung des Notariats entlassen . . . . 346.
Passow, Kreisrichter in Cottbus, Kreisger. Rath . . . . . 257.
Pastor, Eugen, Handelsrichter in Aachen . . . . . 246.
Pastor, Eduard, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Aachen . . . . . 9.
Pauli, Kreisrichter in Thorn, nach Marienburg mit der Funktion in Stuhm versetzt . . . . . 341.
Pazschke, O. G. Ass., Kreisrichter in Sangerhausen . . . . . 33.
Pechmann, Geh. Justiz- u. A. G. Rath in Halberstadt, r. A. O. IV. Kl. . 22.
Pechstein, Ger. Assess. in Oppeln, Kreisrichter in Gr. Strehlitz . . 186.
— nach Neustadt i. O. Schl. versetzt 241.
Pegert, Ger. Ass., Kreisr. in Wittstock 22.
Peltzer, Friedensrichter, von Remscheid nach Düsseldorf versetzt . . 386.
von Perbandt, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O., St. Johanniter-Ord. 23.
Pergande, Kreisgerichts-Rath, von Stettin nach Halle a. d. S. versetzt 258.
Peschke, Kreisrichter in Pleß, nach Gleiwitz, mit der Funktion als Ger. Kommissar in Tost, versetzt . . 158.
Peteaux, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg . . . . . 305.
Peterson, Rechtsanw. u. Notar in Bromberg, mit Beibehaltung des Notariats entlassen . . . . . 346.
— dessen Stelle wird nicht wieder besetzt 346.
Petrenz, Ref. bei dem A. G. zu Insterb. 41.
Petri, Kreisrichter in Duisburg, Kreisgerichts-Rath . . . . . 310.
Petrich, O. G. Ass. im Bezirk des A. G. zu Frankfurt, zur Verwaltung entlassen . . . . . 341.
Petzenburg, Kreisger. Rath in Hohenstein, r. A. O. IV. Kl. . . 285.
Pfahl, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Breslau . . . . . 33.

Seite

Pfesser, Landger. Ass. in Düsseldorf, als Hülfs-Untersuchungsrichter an das Landger. in Cöln versetzt . . 166.
Pfeiffer, Rechtsanw. bei dem Ober-Tribunal, gestorben . . . . . 190.
Pfiesser, Kreisricht. in Görlitz, Kreisgerichts-Rath . . . . . 169.
Pickering, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder . . . . . 73.
Pieper, Kreisrichter in Neu-Ruppin, Kreisg. Rath . . . . . 21.
Pieper, Civil-Supernumer., Kreisg. Sekretair in Greifswald . . . 226.
Piners, Rechtsanwalt in Recklinghausen, gestorben . . . . 190.
Platt, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Hamm . . . . . 173.
von Plotho, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Naumburg . . . 285.
Pötsch, Kreisrichter, von Tilsit n. Posen versetzt . . . . . 1.
Polch, Ref. in Trier, Ass. bei dem Landg. daselbst . . . . . 322.
von Polenz, Kreisrichter in Sommerfeld, Kreisg. Rath . . . . 257.
Polenz, Ref., in Folge bestandener III. Prüfung das Dienstalter vom 11. Januar 1851 in der Reihe der Oberger. Assessoren beigelegt . . 65.
— Rechtsanwalt in Sprottau und Notar im Bezirk des A. G. zu Glogau . . . . . 66.
Pollack, vormals Patrimonialrichter in Schwerin a. W., Kreisrichter in Birnbaum, mit der Funktion in Schwerin a. W. . . . 241.
Potthof, Ref. bei dem Landg. in Coblenz . . . . . 82.
von Potworowski, Ger. Ass. in Wreschen, Kreisrichter das. . . 245.
Predeck, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Paderborn . . . . 245.
Predeek, G. Ass. in Schwetz, Kr. Richter das. . . . . 381.
le Prêtre, Geh. Justiz- u. Kammerg. Rath, gestorben . . . . 73.
le Prêtre, Ref. bei dem Kamerg. 49.
Preuß, Ref. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 209.
Preuß, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg . . . . . 317.
Prinz, Dr. jur., Ref. bei d. Kammerger. . . . . 165.
von Prittwitz, Ger. Ass., Rechtsanwalt in Brieg und Notar im Bezirk des A. G. zu Breslau . 58.
von Przyjemski, Ref. bei dem A. G. in Posen . . . . . 193.

Digitized by Google

Seite

Puchstein, Kreisrichter in Pasewalk, Kreisg. Rath . . . . . 157.
Püngeler, Peter Jakob, Ergänzungsrichter bei dem Handelsg. in Aachen . . . . . 9.
von Puttkammer, Ref. bei dem A. G. in Cöslin . . . . . 41.
Putze, Rechtsanwalt und Notar in Liegnitz, Justizrath . . . . . 170.

Q.

Quade, Kreisrichter in Siegen, Kr. G. Rath . . . . . 310.
von Quadt und Hüchtenbruck, Ger. Ass. in Hamm, gegenwärtig in Münster, zur Verwaltung entlassen 321.
Quincke, Ref. bei dem A. G. in Münster . . . . . 49.

R.

Raabe, Refer. bei dem A. G. in Bromberg . . . . . 225.
Rabe, Kreisrichter in Naumburg a. S., Kreisger. Rath . . . . 73.
Radski, Kammerger. Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Bromberg . 385.
Rachner, Ref. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 185.
Räntz, Kreisg. Rath in Grätz, Dir. des Kreisg. in Kempen . . . . 226.
Raffel, Ger. Ass., Staatsanw. Gehülfe bei dem Kreisg. in Spandau 34.
Rasch, Landg. Ref. in Wermelskirchen, Friedensrichter daselbst . 218.
Raspyr, Kreisrichter in Schubin, Kreisg. Rath . . . . . 13.
von Ranchhaupt, Ref. bei dem A. G. in Naumburg . . . . 169.
Rauschenbusch, Friedensgerichtsschreiber in Ahrweiler . . . . 166.
Rauscher, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg . . . . . 289.
Reckum, Notar in Adenau . . . 150.
Reich, Kreisrichter in Bahn, als Gerichtskommissarius nach Damm versetzt . . . . . 74.
Reich, Ref. in Halberstadt, Ass. im Bezirk des A. G. zu Insterburg . 321.
Reichelt, Ref. bei dem A. G. in Ratibor . . . . . 365.
Reigers, Kreisrichter, von Stralsund nach Borken versetzt . . . 33.
Reimelt, Kreisrichter in Breslau, Kreisg. Rath . . . . . 21.
Reinhard, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Meschede, nach Dortmund versetzt . . . . . 342.

Seite

Reinhardt, Ref. in Münster, entlassen . . . . . 305.
Reinicke, O. G. Rath in Naumburg, Ober-Tribunalsrath . . . 297.
Reinking, L. u. Stadtg. Direktor, Kreisg. Direktor in Warendorf . 173.
Reisland, O. G. Ass. in Eisleben, Kreisrichter in Worbis . . 209.
Reitsch, Kreisrichter in Oels, Kr. Gerichtsrath . . . . . 22.
— gestorben . . . . . 285.
Remve, Ref. bei dem A. G. in Paderborn . . . . . 353.
Rennen, Notar, von Castellaun nach Bedburg versetzt . . . . . 385.
Renouard de Bivilie, Kreisrichter in Luckau, Kreisg. Rath . . 257.
Reusch, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Königsberg . . . . 57.
von Reuß, O. G. Ass. in Nordhausen, Kreisrichter das. . . . 13.
Reußner, Ref. bei dem A. G. in Naumburg . . . . . 217.
Reygers, Ref. bei dem A. G. in Münster . . . . . 81.
Reymann, Notar in Kaiserswerth, als ausgeschieden zu betrachten . 166.
Rhode, Kreisger. Dir. in Elbing, pensionirt . . . . . 341.
Ribbeck, O. G. Ass. bei dem Kammerg., zur Verwaltung entlassen 173.
Richter, Kreisrichter in Hirschberg, Kreisg. Rath . . . . . 22.
Richter, G. Ass. und Kreisrichter in Flatow, zur Verwaltung entlassen . . . . . 382.
Frhr. von Richthofen, Kreisrichter in Rawicz, Kreisg. Rath . . . 185.
Frhr. von Richthofen, Kreisrichter in Striegau, auf sein Ansuchen entlassen . . . . . 165.
Riedel, Ref., bei dem A. G. in Marienwerder . . . . . 41.
Riesenstahl, Ref. bei dem A. G. in Münster . . . . . 49.
Riem, O. G. Ass., Staatsanwalt bei dem Kammerger. . . . . 245.
Riemer, Rechtsanwalt und Notar in Halle a S., Justizrath. . . 258.
Riesebeck, A. G. Bote in Greifswald, Allg. Ehrenz. . . . . 23.
Ringe, Ref, Landger. Ass. in Coblenz . . . . . 246.
Graf von Rittberg, Erster Präsident des A. G. in Glogau, r. A. O. II. Kl. m. E. . . . . 249.
Ritter, G. Ass. in Lippstadt, Kreisrichter in Goldapp . . . . . 194.
Ritter, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Arnsberg . . . . . 149.

Seite

Ritter, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg . . . . . 1.
Rittmann, Friedensgerichtsschreiber in Ahrweiler, an das Friedensger. in Saarlouis versetzt . . . . 82.
Rive, Dr., Geh. Ober-Justizrath, Landg. Präsident in Trier, prus. u. r. A. O. II. Kl. m. E. . . 230.
Rochlitz, Ref. bei dem A. G. in Bromberg . . . . . 225.
Rocholl, Kreisg. Direktor, von Lüdenscheid nach Arnsberg versetzt . 385.
Rocholl, Karl, Ref, Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm . . . . 381.
Rocholl, Ref. bei dem A. G. in Münster . . . . . 165.
Rocholl, Ref. bei dem A. G. in Hamm . . . . . 185.
Rockstroh, O. G. Ass. in Nordhausen, Kreisrichter das. . . . 13.
von Roczynski, Ref. in Trzemeszno, Kreisrichter das. . . . 169.
von Rodenberg, Ref., Landg. Ass. in Cleve . . . . . 286.
Rödenbeck, O. G. Ass. in Trebnitz, Staatsanw. das. . . . . 177.
von Röder, Kreisrichter in Neuzelle, Kreisg. Rath . . . . . 257.
Roffers, Rudolph, Notar in Kaiserswerth . . . . . 166.
Roggatz, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Cöslin . . . . . 201.
— Kreisrichter in Bütow . . . 229.
Rohde, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder . . . . . 57.
Rohling, Ref., auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen . 289.
von Rohe, A. G. Vize-Präsident in Königsb., r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 270.
Rohrbach, Kreisger. Sekretair in Lübbecke, Kanzleirath . . . . 209.
Roloff, Kreisr. in Eisleben, entlassen 1.
Rosenberg, Bote bei dem A. G. in Königsberg, Allg. Ehrenz. . 270.
von Rosenberg-Lipinski, Ludw. Oskar Moritz, Ger. Ass. in Jauer, Kreisrichter in Strehlen, mit der Funktion als Mitglied der Ger. Deputation zu Nimptsch . . . 13.
von Rosenberg-Lipinski, Ger. Ass., Kreisrichter in Oels . . . 289.
Rosenfrid, Kreisgerichts-Rath in Halle a. d. S., pensionirt . . . 353.
Rosenstirl, Kreisricht. in Grünberg, Kreisgerichts-Rath . . . . 169.
Rosenthal, Kammerg. Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Frankfurt . 241.
Rosenthal, O. Registrator bei dem Stadtger. in Berlin, Kanzleirath 150.
Roßmy, Rechtsanw. in Forst, Kreis-

Digitized by Google

richter in Spremberg, mit der Funktion als G. Kommiss. in Senftenberg 13.
Roth, O. G. Ass. in Ratibor, Kreisrichter in Leobschütz . . . . 169.
Roth, Ref. bei dem A. G. in Cöslin 9.
Freih. von Rothkirch-Trach, Ger. Ass. in Liegnitz, Kreisrichter daselbst 50.
— dessen Ancienneität auf den 24. September 1849 bestimmt . . . . 150.
Rudolph, Ger. Ass. in Breslau, Kreisrichter in Jauer, mit der Funktion als Ger Kommissar in Schönau . 13.
Rüling, Ref., Ass. im Bezirk des Kammergerichts . . . . . 245.
Rüppel, Rechnungsrath bei dem Stadtger. in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . . . . 165.
Rüßel, Notar in Burtscheid, gestorb. 82.
Ruffmann, Kreisger. Rath in Pillau, pensionirt . . . . . 289.
Ruhfus, Ref. bei dem A. G. in Hamm 241.
Ruland, Rechtsanw. in Osterode, zugleich Notar . . . . . 310.

S.

Sachs, Refer. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 65.
Sachse, Kreisrichter zu Friedeberg N. M., Kreisger. Rath . . . . 257.
— nach Sorau versetzt . . . . . 310.
Sack, O. G. Ass., Staatsanwalts-Gehülfe für das Kreisgericht in Soest . . . . . 30.
Sack, O. G. Ass. in Berlin, zur Verwaltung entlassen . . . . . 73.
von Salisch, Kreisr. in Striegau, Kreisger. Rath . . . . . 22.
Graf von Salisch, O. G. Ass., auf sein Ansuchen entlassen . . 305.
Salzmann, Kreisrichter in Darkehmen, gestorben . . . . . 170.
Samberger, Ref. bei dem A. G. in Ratibor . . . . . 365.
Sames, Friedensrichter, von Kirchberg nach Simmern versetzt . . 286.
Sames, Ref. bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein . . . . . 229.
Sander, O. G. Rath in Magdeburg, r. A. O. IV. Kl. . . . . 22.
Sange, Ref. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 169.
Sarazin, Ref. bei dem A. G. in Münster . . . . . 341.
Saur, Rechtsanw. und Notar in Recklinghausen, Justizrath . . . 310.
Saworra, Kreisrichter in Lyck, Kreisger. Rath . . . . . 177.
Schadt, Kreisrichter in Neuwied, Kreisger. Rath . . . . . 226.
Schäfer, Kanzlei-Sekretair in Halberstadt, Allg. Ehrenz. . . . . 23.
Schäfer, Kreisger. Bote in Leobschütz, Allg. Ehrenzeichen . . . 23.
Schäffer, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt . . . . . 57.
Schaller, Kreisrichter in Thorn, Kreisger. Rath . . . . . 378.
Scharwenka, Kreisrichter in Soldin, Kreisger. Rath . . . . . 257.
— nach Soldin versetzt . . . . 265.
Schaum, Staatsanwalt, von Sangerhausen nach Torgau versetzt . 13.
Scheele, Kreisger. Rath in Zeitz, pensionirt . . . . . 50.
Scheibler, Ref. bei dem Landger. in Aachen . . . . . 346.
Scheibler, Heinrich, Seidenfabrikant, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Crefeld . . . . 166.
Schenck, Rechtsanwalt und Notar, von Lüdenscheid nach Meschede versetzt . . . . . 353.
Schendel, Rechtsanwalt in Schroda, zugleich Notar . . . . . 382.
Schenrich, Kreisger. Rath in Polnisch Wartenberg, pensionirt . . 22.
Schiesser, Notar in Heinsberg, auf sein Ansuchen entlassen . . . . 342.
Schierenberg, Landger. Rath in Ehrenbreitstein, gestorben . . . 219.
Schirmer, Refer. bei dem A. G. in Greifswald . . . . . 265.
— auf sein Ansuchen entlassen . . 346.
von Schirnding, Kreisrichter, von Lublinitz nach Leobschütz versetzt . 369.
von Schlebrügge, A. G. Rath in Breslau, r. A. O. IV. Kl. . . 22.
von Schlebrügge, Kreisrichter, Kreisger. Rath in Warendorf . . 309.
von Schlebrügge, O. G. Ass. in Münster, zur Verwaltung entlassen 9.
von Schlechtendal, Kreisrichter in Rhaden, Kreisger. Rath . . 310.
Schlegtendal, Rechtsanwalt und Notar in Duisburg, auf sein Ansuchen entlassen . . . . . 266.
Schlesins, Rechtsanwalt in Orteisburg, als A. G. Ref. wieder eingetreten . . . . . 166.
von Schlichting, Refer. bei dem A. G. zu Insterburg . . . . 217.
Schlieben, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Stettin . . . . 317.
— dessen Dienstalter auf den 4. März 1851 bestimmt . . . . . 345.
Schlomka, Ger. Ass., Kreisrichter in Erfurt, mit der Funktion in Weißensee . . . . . 322.
Schlubach, Kreisgerichts-Rath in Elbing, gestorben . . . . . 378.
Schlungs, Notar in Lennep . . 270.
Schmeißer, Rechtsanwalt und Notar in Erfurt, Justizrath . . . 258.
Schmeißer, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt . . . . . 325.
von Schmeling, Ref. bei dem Kammergericht . . . . . 305.
Schmidt, L. und Stadtger. Dir., Kreisgerichtsrath in Ibbenbühren 309.
Schmidt, Justizrath, Rechtsanwalt in Marienwerder, r. A. O. IV. Kl. 270.
Schmidt, Kreisrichter in Templin, Kreisger. Rath . . . . . 21.
Schmidt, Otto Karl Emil, Kreisrichter in Burg, nach Anklam, mit der Funktion in Pasewalk, versetzt . . . . . 245.
Schmidt, Kreisrichter, von Goldapp nach Gumbinnen versetzt . 250.
Schmidt, Stephan Joseph, Ober-Gerichts-Ass. im Bezirk des Kammer-Gerichts, zur Verwaltung entlassen . . . . . 381.
Schmidt, Karl Heinrich, Ref. bei dem A. G. in Königsberg . . 65.
Schmidt, Leo Ludwig Adolph, Refer. bei dem A. G. zu Insterburg . . . . . 153.
Schmidt, Friedrich Emil, Ref. bei dem A. G. in Glogau . . . . 157.
Schmidt, Georg, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte in Coblenz . . . . . 34.
Schmidt, August Wilhelm, A. G. Salarienkassen-Rendant in Bromberg, Rechnungs-Rath . . . . 225.
Schmidt, Wilhelm, Hülfs-Aktuar in Altenkirchen, Kreisger. Sekretair . . . . . 83.
Schmidthals, Ref. bei dem A. G. in Glogau . . . . . 157.
Schmieden, Ref. bei dem Kammergericht . . . . . 33.
Schmieder, Kreisger. Rath in Fürstenstein, nach Reichenbach versetzt . . . . . 149.
Schmieder, Kreisrichter in Waldenburg, Kreisger. Rath . . . 22.
Schmitthenner, Dr., Rechtsanw. in Ehrenbreitstein, gestorben . . 42.
Schmitz, Justizrath und Friedensrichter in Mandersheid, entlassen 66.

Digitized by Google

Seite

Schmitz, Landger. Aff. u. Friedensrichter, von Hülchrath nach Monschau versetzt . . . . . 166.
Schmitz, Friedensrichter in Eupen, gestorben . . . . . 378.
Schmock, Civil-Supernumerar, Kr. Ger. Sekretair in Stralsund . . 226.
Schmölder, Notar in Rheydt, gestorben . . . . . 250.
Schmolling, Civil-Supernumer., Kreisger. Sekretair und Deposital- und Salarienkassen-Rendant in Stralsund . . . . . 226.
Schmückert, O. G. Aff., Kreisrichter in Jüterbogk . . . . . 317.
Schnee, Kreisger. Sekretair in Stolp, Allg. Ehrenzeichen . . . 23.
Schneegans, Landger. Aff. in Elberfeld, Staats-Prokurator bei dem Landger. in Coblenz . . . . . 166.
Schneider, Kreisger. Rath in Essen, aus dem Justizdienste entlassen . . . . . 341.
Schneider, Dr., Staatsanwalt, von Sorau an das Kreisgericht in Berlin versetzt . . . . . 310.
— Kreisgerichtsrath . . . . . 325.
Schneider, Franz, Kreisrichter in Namslau, Kreisger. Rath . . . 22.
Schneider, Ger. Bote in Filehne, Allg. Ehrenzeichen . . . . . 270.
Schnell, Kammerz- und Admiralitäts-Rath in Königsberg, r. A. O. IV. Kl. . . . . 270.
Schniewind, Ref. bei dem Landgericht in Cöln. . . . . 82.
Schönemann, Kreisr. in Schleusingen, Kreisger. Rath . . . . 73.
von Schöning, Refer. bei dem A. G. in Stettin. . . . . 177.
Schönstedt, O. G. Aff. und Ober-Staatsanwalts-Gehülfe in Halberstadt, Staats-Anwalt in Magdeburg . . . . . 186.
Schönstedt, Otto, Aff. im Bezirk des A. G. zu Magdeburg . 353.
— dessen Dienstalter auf den 18. Februar 1851 festgesetzt . . . . 381.
Scholtz, Rechtsanwalt und Notar in Schmiedemühl, Justizrath . . 226.
Schrader, Ger. Aff. in Torgau, Staatsanwalts-Gehülfe bei dem Kreisger. in Suhl . . . . . 13.
Schrage, Ref. in Lötzen, Kreisrichter daselbst . . . . . 170.
Schramm, Kreisrichter in Friedland N. M., Kreisger. Rath . 269.
Schreiber, Ref., G. Aff. im Bezirk des A. G. zu Breslau. . . 249.

Seite

— dessen Dienstalter nachträglich auf den 23. Januar 1851 bestimmt . 305.
Schreiner, O. G. Aff., Stadtrichter in Berlin . . . . . 65.
Schröder, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt . . . . . 65.
Schröder, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt . . . . . 177.
Schröder, Ref. bei dem Landger. in Cöln . . . . . 226.
von Schrötter, Kreisger. Direkt. in Sagan, A. G. Rath in Stettin 57.
Freiherr von Schrötter, A. G. Rath in Marienwerder, r. A. O. IV. Kl. . . . . 270.
Freiherr von Schrötter, O. G. Aff. in Marienwerder, in Folge seiner Ernennung zum Landrath aus dem Justizdienste geschieden . 345.
Schubert, Ref. bei dem A. G. in Glogau . . . . . 165.
Schück, Ref., Ger. Aff. im Bezirk des A. G. zu Ratibor . . . . 73.
— Kreisrichter in Pleß . . . . 169.
Schülke, Kreisger. Rath in Culm, r. A. O. IV. Kl. . . . . 270.
Schultz, Peter Gottlieb, Rechtsanw. und Notar in Bromberg, Justizrath . . . . . 226.
Schultz, Georg Friedrich, Rechtsanwalt und Notar in Bromberg, Justizrath . . . . . 226.
Schultz, Rudolph Leopold, Ref. bei dem A. G. in Königsberg . . . 198.
Schultze, Ger. Direktor bei dem Kreisger. in Halle a. S., gestorb. 9.
Schultze, Rechtsanwalt und Notar in Herford, Justizrath . . . . 310.
Schultze, Friedrich Wilhelm, früher Stadtger. Aff. in Storkow, Kreisrichter in Beeskow, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Storkow . . . . . 150.
Schultz-Völker, Kreisger. Direkt. in Kempen, r. A. O. IV. Kl. . 22.
— nach Cöslin versetzt. . . . . 169.
Schultz-Völckee, Kreisrichter, von Rawicz nach Lissa, mit der Funktion in Fraustadt, versetzt. . . . . 226.
Schulz, Karl Maximilian, Ger. Aff, Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Berlin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lieberwalde. . . 81.
Schulze, Staatsanwalt in Anklam, gestorben . . . . . 58.
Schulze, Kreisrichter, von Löwenberg nach Rothenburg versetzt. . 226.
Schulze, August Bernhard Karl,

Seite

L. und Stadtger. Aff. in Oppeln, Kreisr. in Pleß, mit der Funktion in Nicolai . . . . . 249.
Schulze, Herrmann, Kreisrichter in Wreschen, auf seinen Antrag entlassen . . . . . 322.
Schumann, Kreisrichter, von Friedewald nach Wetzlar, mit der Funktion in Ehringhausen, versetzt 50.
Schumann, Ref. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 269.
Schuster, Kreisger. Dir. in Beeskow, r. A. O. IV. Kl. . . . 22.
Schwalbach, M., Kaufmann, als Ergänzungsrichter des Handelsgerichts in Trier wiedergewählt . . 286.
Schwark, Ober-Staatsanwalt in Ratibor, r. A. O. IV. Kl. . . 23.
von Schwarzkoppen, Kreisger. Direktor in Arnsberg, Direkt. des Justiz-Senats in Ehrenbreitstein . 325.
Schwarz, erster Präsid. des Rheinischen Appellhofes in Cöln, gest. 354.
Schwarz, Ref. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 225.
Schwarz, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt . . . . . 153.
Schwedler, Kassen- und Rechnungs-Revisor in Ratibor, Rechnungsrath . . . . . 245.
Schwedt, A. G. Bote in Marienwerder, Allg. Ehrenzeichen . . . 23.
Schweling, Justizrath, Rechtsanwalt in Münstee, gestorben . . 216.
— dessen Stelle wird nicht wieder besetzt . . . . . 342.
Schwindt, Ref. bei dem A. G. in Breslau . . . . . 209.
Sebaldt, Ref. bei dem Landgerichte in Trier . . . . . 50.
Secherling, Kaufmann, als Richter des Handelsgerichts in Trier wiedergewählt . . . . . 286.
Freih. von Seckendorff, Dr. jur., Regierungsrath in Cöln, Ober-Prokurator daselbst . . . . . 190.
von Seeckt, Dr., Ober-Tribunalsrath, Präsident des A. G. in Greifswald . . . . . 249.
Seeger, Kanzleirath und Kanzlei-Direktor beim Kammerger., r. A. O. IV. Kl. . . . . 23.
Seeligmüller, Rechtsanwalt in Gönnern, die Erlaubniß zum Tragen des Ritterkreuzes des Herzogl. Anhaltschen Gesammt-Hausordens Albrecht des Bären . . . . . 170.
Seemann, Ref. in Lublinitz, Kreisrichter daselbst . . . . . 194.

Digitized by Google

Seger, Ober-Staatsanwalt in Posen, r. A. O. IV. Kl. . . . 28.
Sehring, Stadtger. Bote in Berlin, Allg. Ehrenzeichen . . . . 23.
Seidel, Stadt- und Kreisger. Rath in Danzig, pensionirt und r. A. O. IV. Kl. . . . . 194.
Seidenstücker, Kreisrichter in Plettenberg, gestorben . . . . . 353.
Seiler, Kreisger. Rath in Aschersleben, nach Erfurt versetzt . . . 9.
Seiler, Kreisrichter in Greifenhagen, Rechtsanwalt und Notar in Angermünde . . . . . 230.
Sello, Justizrath, Rechtsanwalt u. Notar in Potsdam, Ritterkreuz d. Hausordens von Hohenzollern. . 369.
von Sendzicki, Kreisrichter in Trzemeszno, Kreisger. Rath . . 13.
Settegast, Landger. Ass., Landger. Rath in Coblenz . . . . . 1.
Seyer, Kreisrichter in Neustadt-Eberswalde, Kreisger. Rath . . 269.
Seyffardt, Kaufmann und Kommerzienrath, als Richter bei dem Handelsger. in Crefeld wiedergewählt . . . . . 166.
Siber, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt . . . . . 41.
Sieber, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg. . . . . 185.
von Siegroth, O. G. Ass., Kreisrichter in Cosel . . . . . 58.
Silberschlag, Dr. jur., Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Magdeburg . . . . . 29.
Simon, Kreisr. in Lübben, Rechtsanwalt und Notar in Breslau . 386.
Sittenfeld, Kreisrichter in Polnisch Wartenberg, Kreisger. Rath 22.
Skalley, Kreisger. Rath in Messersdorf, pensionirt . . . . . 81.
Skerle, Rechtsanwalt und Notar in Danzig, Kriminalrath, gestorben 378.
Slopnik, Kreisger. Rath in Elbing, r. A. O. IV. Kl. . . . . 277.
von Sobesky, Ref. bei dem A. G. in Bromberg . . . . . 193.
Sohmann, Kaufmann, als Richter bei dem Handelsgericht in Crefeld wiedergewählt . . . . . 166.
Sommer, Landgerichts-Ass., von Coblenz nach Cöln versetzt . . . 277.
Sommer, Ref. bei dem A. G. in Ratibor . . . . . 317.
von Sommerlatt, Kreisrichter in Jüterbogk, Kreisger. Rath . . 21.
Sons, Notar in Peri. . . . . 150.
Später, Ger. Ass. in Breslau, Rechtsanwalt in Strehlen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nimptsch und Notar im Bezirk des A. G. zu Breslau . . . 66.
Spener, Kammerg. Ref., Ass. im Bezirk des Kammerg. . . . . 185.
— dessen Dienstalter auf den 1. Mai 1850 bestimmt . . . . . 209.
Spiegelthal, O. Ger. Ass. und Kreisrichter in Tilsit, Rechtsanw. daselbst und Notar im Bezirk des A. G. zu Insterburg . . . . 65.
von Spießen, Kreisrichter in Dülmen, Kreisg. Rath . . . . . 310.
Spiller, Kreisrichter zu Greiffenberg in Pommern, gestorben . . 22.
Spitzner, Kreisrichter in Cottbus, Kreisg. Rath . . . . . 257.
Springborn, O. G. Ass., zur Verwaltung entlassen . . . . 265.
Stachow, O. G. Ass., Kammerg. Rath . . . . . 297.
Stahl, A. G. Bote in Arnsberg, Allg. Ehrenz. . . . . 23.
Starke, A. G. Vizepräs. in Breslau, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 22.
Starke, O. G. Ass., Staatsanw. Gehülfe in Lauban, Staatsanw. bei dem Kreisg. das. . . . . 81.
Starke, Staatsanw. Gehülfe, von Liebenwerda nach Ellenburg vers. 30.
Steffgen, Justizrath und Friedensrichter in Simmern, r. A. O. IV. Kl. . . . . 23.
— gestorben . . . . . 270.
Stegemann, Kreisg. Bote in Cöslin, Allg. Ehrenz. . . . . 23.
Steinbeck, früherer L. u. Stadtg. Dir. in Brandenburg, Kreisger. Dir. daselbst . . . . . 57.
Steinbeck, Kreisr. in Waldenburg, Kreisg. Rath . . . . . 22.
— nach Striegau versetzt . . . 185.
von Steitzer, Kreisger. Dir., von Delitzsch nach Wittenberg versetzt 217.
Stephani, Stadtr. in Breslau, als Kreisger. Rath n. Schweidnitz vers. 385.
Steppuhn, O. G. Ass. im Bezirk des A. G. zu Insterburg, zur Verwaltung entlassen . . . . . 341.
Stierlein, Ref. in Münster, entlassen . . . . . 305.
Stinner, Kreisger. Exekutor in Breslau, Allg. Ehrenz . . . . 58.
von Stockhausen, A. G. Rath in Stettin, Kammerg. Rath . . 353.
Stockhausen, Notar in Crefeld, gestorben . . . . . 230.
Stockmann, Ref., G. Ass. im Dep. des A. G. zu Frankfurt . . . 309.
von Stöphasius, Kreisg. Dir. in Inowraclaw, r. A. O. IV. Kl. . 270.
Stövesand, Kammerger. Kanzlist, Allg. Ehrenz. . . . . 23.
Stollberg, Kreisrichter in Görlitz, Kreisg. Rath . . . . . 189.
— nach Stolp versetzt . . . . . 346.
Stolzmann, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt . . . . . 49.
Stomps, Ref. bei dem Landg. in Düsseldorf . . . . . 50.
von Stosch, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Arnsberg . . . 385.
Strecker, O. G. Ass. in Bennecken-stein, Kreisrichter in Nordhausen, mit der Funktion als Gerichtskommissar in Bennecken-stein . . . 13.
Strecker, G. Ass. in Lobsens, St. Anw. Geh. in Inowraclaw . . 226.
Strick, O. G. Ass. im Bezirk des A. G. zu Stettin, entlassen . . 153.
Strzybny, Ref. bei dem A. G. in Ratibor . . . . . 209.
Stürtz, Staats-Prokurator in Düsseldorf, Landg. Rath in Trier . 346.
Stupp, Justizrath u. Advokat, aus dem Justiz-Dienste geschieden . . 166.
von Sydow, Ref. bei dem A. G. in Stettin . . . . . 193.
Szafarkiewicz, Ref. bei dem A. G. in Posen . . . . . 23.
Szuman, Ref. bei dem A. G. in Posen . . . . . 309.

T.

von Tabouillot, Kreisger. Direktor, von Cöslin nach Münster versetzt 169.
Taddei, Ref., Ass. im Bezirk des Kammergerichts . . . . . 165.
Tänzer, Kreisricht. in Egeln, Kreisgerichts-Rath . . . . . 157.
Taube, früher L. u. Stadtger. Direkt., Kreisrichter in Mewe, Kreisg. Rath 378.
Taube, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder . . . . . 345.
Taureck, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Cöslin . . . . . 194.
— Kreisrichter in Dramburg, mit der Funktion als Ger. Kommissarius in Falckenberg . . . . . 305.
Teichert, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Stettin . . . . . 41.
— Kreisrichter bei dem Kreisger. in Greiffenhagen, mit der Funktion bei der Ger. Kommission in Bahn . 186.
ter Meer, Hermann, Seidenfabrikant, Ergänzungsricht. bei dem Handelsgericht in Crefeld . . . . . 166.

Digitized by Google

Seite

Teßmar, Kreisrichter in Demmin, Kreisgerichts-Rath . . . . . 157.
Teubner, Ref. bei dem Kammerger. 225.
Teusch, Parket-Sekretair in Elberfeld, Friedensger. Schreiber in Prüm 366.
Tento, L. u. Stadtger. Ass. in Brilon, Kreisrichter in Greiffenberg, mit der Funktion als Ger. Kommissar in Regenwalde . . . . . 173.
Thesing, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg . . . . . 229.
Thiel, Kreisger. Rath in Brieg, gest. 81.
Thiel, O. G Ass. in Belgard, Kreisrichter daselbst . . . . . 158.
Thiel, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Cöslin . . . . . 285.
Thiele, Kreisger. Rath in Strasburg i. W. Pr., Kreis- u. Stadtger. Rath in Danzig . . . . . 209.
Thilo, Kreisrichter in Gommern, Kreisgerichts-Rath . . . . . 157.
Thümmel, O. G. Ass. in Halle a. d. S., Kreisrichter daselbst . . . . . 194.
Thywissen, Christian, Kaufmann, Richter bei dem Handelsg. in Aachen 9.
Tiburtius, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg . . . . . 29.
Tolki, Ref. bei dem A. G. in Königsberg . . . . . 257.
Torno, Rechtsanwalt u. Notar in Tempelburg, nach Rawicz versetzt 342.
Trautmann, Kreisger. Sekretair in Sangerhausen, Kanzlei-Direktor . 242.
Treblin, Kreisger.-Rath in Liegnitz, nach Glogau versetzt . . . . . 317.
Trimborn, Landger. Ref. in Adenau, Friedensrichter daselbst . . . . 186.
Trimborn, Landger. Ref. in Cöln, Advokat im Bez. des A G. zu Cöln 246.
Tuckermann, Kreisg. Rath in Schubin, pensionirt u. r. A. O. IV. Kl. 317.
von Tzschoppe, Ref. bei dem A. G. in Glogau . . . . . 321.

U.

Uecke, Stadtg. Präsident in Breslau, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . 22.
Ulrich, Kammerger. Ref., Ger. Ass. im Bezirk des A. G. zu Marienwerder 65.
Unverricht, Ger. Ass. in Neiße, in das Dep. des A. G. zu Glogau vers. 321.

V.

Velthusen, Kreisrichter in Pr. Stargard, Kreisgerichts-Rath . . . 378.

Seite

Versen, Kreisger. Rath, von Rietheim nach Paderborn versetzt . . 265.
von Viebahn, Geh. Justiz- u. A. G. Rath in Münster, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . . . . 22.
Viebahn, Kreisrichter in Altena, Rechtsanw. u. Notar in Lüdenscheid 378.
Vielau, Ref. bei dem A. G. in Ratibor 153.
Vierhaus, Staats-Prokurator in Trier, Landger. Rath in Düsseldorf 346.
Villaume, Kammerg. Rath, gestorb. 265.
Vielett, Kanzlei-Sekretair bei dem A. G in Naumburg, Allg. Ehrenz. 23.
Völkel, Kreisrichter in Berlebnrg, Kreisgerichts-Rath 310
Vogel, Ref., Ger. Ass. im Bezirk des A. G. zu Naumburg . . . . 189.
Vogeler, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt . . . . . 365.
Freih. von Vogten, Kreisrichter in Hermsdorf u. K., Kreisger. Rath 21.
Freih. von Vogten, O. G. Assess., Kreisrichter in Schönlanke . . . 9.
Voigt, Ref. bei dem A. G. in Naumb. 269.
Voltus, O. Staatsanw. in Magdeburg, r. A. O. IV. Kl. . . . . 23.
Volmer, L. u. Stadtger. Direktor, Kreisger. Rath in Oelde . . . 309.
Vorberg, Kreisg. Rath zu Seehausen i. Magdeb., pensionirt und r. A. O. IV. Kl. . . . . 289.
Voß, Notar in Gumbinnen, r. A. O. IV. Kl. . . . . 50.
von Voß, Kreisrichter in Küstrin, das Dienstalter vom 8. Februar 1851 in der Reihe der Ger. Assess. beigelegt 185.

W.

Wachtel, Ref. bei dem A. G. zu Magdeburg . . . . . 377.
Wagner, Kreisr. in Trzemeszno, Kreisg. Rath . . . . . 13.
Walder, Kreisrichter in Brandenburg, Kreisg. Rath . . . . . 21.
Walther, Kreisg. Depositat-Kassen-Rendant in Posen, Rechnungsrath 218.
Wannovius, Salarienkassen-Rendant beim Kreisger. in Kempen, Allg. Ehrenz. . . . . 23.
Weber, Rechtsanwalt und Notar in Naumburg a. S., gestorben . 305.
— dessen Stelle wird nicht wieder besetzt 318.
Weber, Ref. in Aachen, Advokat im Bez. des Appellhofes zu Cöln 270.
Weber, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg . . . . . 149.

Seite

Weber, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg . . . . . 177.
Wedde, Kreisrichter in Bertzendorff, Kreisg. Rath . . . . . 158.
Wedigen, Kammerg. Ref. . . . 29.
Wegen, Haupt-Unterg. Salarienkassen-Rendant zu Insterburg, pensionirt u. r. A. O. IV. Kl. . . 1.
Weger, Stadt- u. Kreisg. Rath in Danzig, A. G. Rath in Ratibor . 385.
Weickert, G. Ass. in Pieß, Kreisrichter daselbst. . . . . 186.
von Weiler, Staatsanw. Gehülfe in Altenkirchen, Staatsprokurator in Düsseldorf . . . . . 342.
Weiner, Dr., G. Ass., Kreisrichter in Gleiwitz . . . . . 41.
Weishaupt, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt . . . . . 189.
Weiter, A. G. Direktor in Halberstadt, A. G. Vize-Präsident in Paderborn . . . . . 73.
Wendisch, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Marienwerder . . . 285.
Wendland, O. G. Ass., Kreisrichter in Naugard . . . . . 33.
Weniger, früher L. u. Stadtg. Dir. in Neumarkt, Kreisg. Dir. das. 153.
Wennhak, Ref. bei dem A. G. zu Magdeburg . . . . . 365.
Wentzel, G. Ass., Kreisrichter in Wriezen . . . . . 33.
von Wentzki, Kreisrichter in Krotoschin, nach Brieg versetzt . . . 385.
Wenzel, Landg. Ref. in Trier, Advokat im Bezirk des Appellhofes zu Cöln . . . . . 166.
Wenzel, Kreisrichter, von Neustadt i. O. Schl. nach Groß-Strehlitz versetzt . . . . . 241.
Wenzel, Friedensgeeichtsschr., von Prüm an das Friedensger. No. II. in Trier versetzt . . . . . 354.
Werneyer, Kreisrichter in Lobsens, r. A. O. IV. Kl. . . . . 165.
Westermann, Kreisrichter in Lippstadt, Kreisg. Rath . . . . . 310.
Westphal, Kreisrichter in Ziesar, Rechtsanwalt und Notar in Jdenbühren . . . . . 382.
Wewer, Ober-Prokurator in Cleve, r. A. O. IV. Kl. . . . . 306.
Wex, Wilhelm Georg Justus Heinrich, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Münster . . . . . 33.
— Kreisrichter in Naugard, mit der Funktion in Gollnow . . . . 241.
Wex, Theodor, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Münster . . . . 49.
Wex, Julius, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Paderborn . . . 193.
Wichert, Ref. und Kreisg. Sekretair in Ortelsburg, Kreisr. das. . 170.

Digitized by Google

	Seite
Wichura, Kreisa. Rath in Breslau, r. A. O. IV. Kl.	23.
Wichura, O. G. Ass. in Breslau, Stadtrichter das.	269.
Wielisch, O. G. Ass. in Neumarkt, Staatsanwalt das.	178.
Wiener, G. Ass. in Breslau, Ke. Richter in Kosten	322.
Wieruszewski, Kreisr. in Halle a. S., Kreisg. Rath	73.
Wierzbowski, Rechtsanwalt und Notar, verlegt seinen Wohnsitz von Frauenburg nach Braunsberg	378.
Wiese, Kreisg. Bote in Schlawe, Allg. Ehrenz.	23.
von Wietersheim, Kreisrichter in Stettin, Kreisg. Rath	157.
Wild, Kreisg. Rath von Herrnstadt nach Lauban, mit der Funktion als Ger. Kommissar in Messersdorf, versetzt	226.
Wildner, Kreisg. Sekretair in Liegnitz, Kanzleirath	194.
Wilhelmi, Ass. in Wetzlar, Kreisrichter daselbst	241.
Wilke I., Ober-Tribunals-Rath, r. A. O. II. Kl. m. E.	22.
Wilke, Kammerg. Ref	83.
Wilkens, Staatsanw. in Frankfurt, an das Kreisg. in Berlin versetzt	166.
Willich, Stadtg. Kanzlist in Berlin, Kanzlei-Sekretair	258.
Willing, Kreisg. Rath in Neuhausen, r. A. O. IV. Kl.	23.
Winckler, Kreisg. Bote in Halle a. S., Allg. Ehrenz.	23.
von Winnertz, Johann, Kaufm., Präsident des Handelsg. zu Crefeld, wiedergewählt	166.
von Winterfeldt, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Frankfurt	285
Wisch, Friedensgerichtsschr. in Viersen	386.
de Witt, A. G. Ref. in Neustettin, Rechtsanw. in Ortelsburg	190.
Witte, Rechtsanw. u. Notar, von Roßla nach Eisleben versetzt	9.
Wocke, Rechtsanw. und Notar in Rawicz, auf sein Ansuchen entl.	277.
Wörner, Kreisrichter in Siegen, Kreisg. Rath	310.
Wolff, A. G. Rath in Finsterwalde, Kreisrichter in Peitz	29.
Wolff, Karl Theodor, Kreisrichter in Leobschütz, gestorben	33.
Wolff, Rechtsanwalt und Notar in Liebenese, an das Kreisger. in Sorau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Forst, versetzt	82.
von Wolff, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Frankfurt	49.
Wolff, Kammerg. Ref.	309.
Wolff, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	341.
Wollheim, Kreisrichter zu Greifenberg in Pomm., Kreisgee. Rath	316.
Wollnee, Stadtrichter in Berlin, Stadtgerichts-Rath	65.
Wollstein, Ref. bei dem A. G. in Glogau	193.
Woyvisch, früherer Patrimonialrichter, Kreisricht. in Sangerhausen	9.
Freih. von Wrede, Ref. bei dem A. G. in Hamm	185.
von Wrochem, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, Justizrath	285.
Wülfing, Friedensgerichtsschreiber in Saarlouis, Sekretair bei dem A. G. in Cöln	22.
von Wulffen, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Naumburg	225.
— dessen Dienstalter auf den 5. Dezember 1850 festgestellt	257.
Wunderlich, Kreisrichter in Görlitz, Kreisger. Rath	73.
— nach Halle a. d. S. versetzt	258.

Z.

	Seite
Zach, Ref. bei dem A. G. in Glogau	209.
Zacke, Kreisrichter, von Halle a. d. S. nach Erfurt versetzt	258.
Zahn, Ref. bei dem A. G. in Cöslin	353.
von Zander, Ger. Ass. in Königsberg, zur Verwaltung entlassen	377.
Zauche, Ref. bei dem A. G. in Breslau	209.
Zawadzki, Ref. bei dem A. G. in Posen	309.
Zborowski, Kreisrichter in Wongrowiec, Kreisger. Rath	13
Ge. von Zedlitz-Trützschler, Ref. bei dem Kammerger.	165.
Zeye, Kreisricht. in Beeskow, Kreisgerichts-Rath	21.
Ziegler, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Münster	193.
Zille, Justizrath, Rechtsanwalt in Görlitz, gestorben	74.
Zimmermann, Justizrath, Rechtsanwalt in Dortmund, gestorben	318.
Zimmermann, Kreisrichter in Münsterberg, Kreisger. Rath	22.
Zimmermann, Landger. Refer in Cöln, Advokat im Bezirk des Appellhofes daselbst	34.
Zimmermann, Kreisger. Sekretair, Ref. in Friedewalde, Kreisricht. in Altenkirchen, mit der Funktion in Friedewalde	189.
Zimmermann, Ref. bei dem A. G. zu Naumburg	381.
von Zschock, O. G. Ass., zur Verwaltung entlassen	241.
Zucker, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	193.
Zum Busch, Rechtsanw. u. Notar in Recklinghausen, verlegt seinen Wohnsitz nach Lüdenscheid	82.
Zumloh, Rechtsanw. u. Notar in Coesfeld, Justizrath	310.
Zurhellen, Ref. in Münster, entlassen	305.
Zweiffel, A. G. Rath in Cöln, Landger. Präsident in Saarbrücken	14.
Zweiffel, Notar in Ottweiler	150.

Digitized by Google

Berlin, Druck von J. G. Brüschke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

P. 41 – 47 Dietenfleck

Digitized by Google

de la Haye